THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

328.43
G31
v. 108

Stenographische Berichte*

über die

Verhandlungen des Reichstages.

7. Legislaturperiode. — IV. Session 1888/89.

108

Vierter Band.

Erster Anlageband.

Nr. 1 bis 102 der amtlichen Drucksachen des Reichstages enthaltend.

Von Seite 1 bis 544.

* Die stenographischen Berichte werden in der Norddeutschen Buchdruckerei hier, Wilhelmstr. Nr. 32, gedruckt und verlegt. — Das Post-Abonnement ist getrennt zu bestellen, auf die Berichte besonders und auf die bei Julius Sittenfeld erscheinenden Anlagenbände gleichfalls besonders.

Berlin, 1889.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

Mauerstraße 63, 64, 65.

q 328.43
G31
v.108

Inhaltsverzeichniß.

Nr.		Seite
1.	Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrath sowie alphabetisches Verzeichniß der Mitglieder des Reichstages mit angehängter Fraktionsliste.	
1a.	Verzeichniß der Mitglieder des Reichstages, nach Wahlkreisen geordnet.	
2.	Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen.	
3.—3f.	Verzeichniß der Mitglieder der Kommissionen.	
4.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatjahr 1889/90, nebst Anlagen und einer Denkschrift	1
5.	Uebersendungsschreiben des Herrn Reichskanzlers zu der Uebersicht der Reichsausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1887/88	1
6.	Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze	1
7.	Uebersendungsschreiben des Herrn Reichskanzlers vom 22. November 1888 zu der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1884/85 . . .	30
8.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen	30
9.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1888/89	31
10.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung	31
11.	Uebersendungsschreiben des Herrn Reichskanzlers vom 22. November 1888 mit der Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1886/87 . .	157
12.	Beschluß des Bundesraths über Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken	158
13.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867	158
14.	Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 22. November 1888, betreffend den Beschluß des Bundesraths vom 7. Juni 1888, daß Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz, 70 oder mehr beträgt, vom 1. August 1888 ab der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 Kilogramm unterliegen sollen	159
15.	Uebersicht über den Stand der Bauausführungen und der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen am 30. September 1888	159
16.	Antrag der Abgeordneten Dr. Baumbach und Genossen, die weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Ansehung der Frauen- und Kinderarbeit	162
17.	Antrag der Abgeordneten Rickert und Dr. Hermes, betreffend die in den Verwaltungen vorgekommenen Verstöße gegen den §. 43 Absatz 3, 4 und 5 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich, gegen §. 17 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145 ff.) und gegen die §§. 9 und 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 . .	162
18.	Antrag der Abgeordneten Dr. Baumbach (Berlin) und Genossen, die Einführung von Gewerbegerichten betreffend	162
19.	Antrag der Abgeordneten Hitze, Haberland, Letocha, Metzner	auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 — (Befähigungsnachweis). 162
20.	Antrag der Abgeordneten Ackermann, Dr. Hartmann, v. Kleist-Retzow, Dr. Kropatscheck . .	164
21.	Beschluß des Bundesraths, betreffend die Aufnahme der Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie der Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§. 16 der Gewerbeordnung)	166
22.	Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 22. November 1888 nebst Beschluß des Bundesraths vom 9. Mai 1888, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen	167
23.	Antrag der Abgeordneten Dr. Lieber und Hitze auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung vom 1 Juli 1883 (Sonntagsarbeit)	169
24.	Antrag der Abgeordneten Hitze und Dr. Lieber auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (Frauen- und Kinderarbeit)	171
25.	Antrag der Abgeordneten Dr. Lieber, Hitze auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883. (Arbeitszeit)	172
26.	Darlegung der Anordnungen, welche von der Königlich preußischen, der Königlich sächsischen, der Großherzoglich hessischen und der Regierung der freien und Hansestadt Hamburg unter dem 26. September, 28. Juni und 28. September d. J. auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, mit Genehmigung des Bundesraths getroffen worden sind	173
27.	Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst, die Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden in Afrika betreffend	182
28.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften	183
29.	Nachweisung der in der 4. Plenarsitzung des Reichstags am 28. November 1888 der Kommission für den Reichshaushaltsetat überwiesenen Theile des Etats für das Etatsjahr 1889/90	287
30.	Erstes Verzeichniß der bei dem Reichstage eingegangen Petitionen	288
31.	Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den letzten Sessionen .	295
32.	Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Götz im 13. Wahlkreise des Königreichs Sachsen	301
33.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Webský im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau	310
34.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile der fortdauernden Ausgaben des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres auf das Etatsjahr 1889/90 — Anlage V —	319
35.	Antrag der Abgeordneten Schumacher und Singer auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879	319
36.	Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881	320
37.	Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers nebst Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für das Jahr 1887. (§. 77 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 1 Ziffer 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885.)	327
38.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I.	381
39.	Zweites Verzeichniß der eingegangenen Petitionen . . .	383

Nr. Seite

40. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Kapitel 5 und 12 der einmaligen Ausgaben des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres auf das Etatsjahr 1889/90 — Anlage V und Hauptetat Seite 18 und 22 — . . . 388
41. Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1888 nebst einer Sammlung von Aktenstücken, betreffend den Aufstand in Ostafrika 389
42. Antrag des Abgeordneten Rickert auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Militärstrafgerichtsordnung 418
43. Antrag des Abgeordneten Broemel auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 418
44. Antrag der Abgeordneten Dr. Hermes, Rickert zu dem Berichte der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Websky im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau — Nr. 33 der Drucksachen — . . 419
45. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1889/90 und zwar: Verwaltung der Eisenbahnen — Anlage XVIII — 419
46. Antrag des Abgeordneten Singer zu dem Berichte der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Götz im 13. Wahlkreise des Königreichs Sachsen — Nr. 32 der Drucksachen — 420
47. Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen, über Petitionen, betreffend den Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz 420
48. Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Frage über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten von Wedell-Piesdorf . . 420
49. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den Etat für das Auswärtige Amt — Anlage III — 421
50. Abänderungsantrag der Abgeordneten Rickert, Träger und Dr. Hermes zu dem Antrage des Abgeordneten Singer — Nr. 46 der Drucksachen —, gestellt zu dem Berichte der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Götz im 13. Wahlkreise des Königreichs Sachsen — Nr. 32 der Drucksachen — 421
51. Abänderungsanträge der Abgeordneten von Kardorff, Lohren zur zweiten Berathung der von den Abgeordneten Hitze und Genossen und Ackermann und Genossen eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 — Nr. 19 und 20 der Drucksachen — 421
52. Antrag des Abgeordneten Kulemann auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung . 422
53. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den Etat:
    A. der Reichspost- und Telegraphenverwaltung — Anlage XVI —,
    B. der Reichsdruckerei — Anlage XVII — 424
54. Drittes Petitionsverzeichniß 425
55. Uebersicht der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes für das Jahr 1887 433
56. Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Fortdauer der Gültigkeit des Mandats des Abgeordneten Bormann, gewählt für den 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Trier 436
57. Mündliche Berichte der Kommission für den Reichshaushaltsetat über Theile der Etats:
    A. Reichsamt des Innern,
    B. Reichsjustizverwaltung,
    C. Verwaltung des Reichsheeres.
    D. Reichsschatzamt 437
58. Erster Bericht der Kommission für die Petitionen . . . 438
59. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages vom 16. November 1887 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See 441
60. Sammlung von Aktenstücken, betreffend den Aufstand in Ostafrika 445
61. Abänderungsantrag Merbach und Genossen zu der Resolution Dr. Baumbach, die weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Ansehung der Frauen- und Kinderarbeit betreffend — Nr. 16 der Drucksachen — 452
62. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1889/90, und zwar:
    A. Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. (Anlage XIV) Kap. 1 der Einnahme und
    B. Stempelabgaben ꝛc. (Anlage XV) Kap. 2 der Einnahme 452
63. Viertes Petitionsverzeichniß 472
64. Antrag der Abgeordneten von Benda und Genossen, betreffend die Errichtung eines Reichs-Zolltarifamtes . . . 485
65. Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Baumbach (Berlin) zu dem Antrage der Kommission für den Reichshaushaltsetat, den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung betreffend — Nr. 53 der Drucksachen ad A II. 1 — 485
66. Antrag des Abgeordneten Bebel zur zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1889/90 — Reichsamt des Innern, Anlage IV — 485
67. Zweiter Bericht der Kommission für die Petitionen . . . 485
68. Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen über die die Tabaksteuer und den Tabakzoll betreffenden Petitionen 488
69. Antrag des Abgeordneten Stöcker (Siegen) und Genossen, betreffend das Verbot oder die Einschränkung des Handels mit Spirituosen in den deutschen Kolonien 488
70. Dritter Bericht der Kommission für die Petitionen . . . 488
71. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika . 491
72. Fünftes Petitionsverzeichniß 493
73. Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen, betreffend die Petition des Vereins deutscher Rohpappen-Fabrikanten zu Berlin, Zoll auf Rohpappe betreffend . . 499
74. Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1889/90 Verwaltung, der Kaiserlichen Marine — Anlage VI — 499
75. Bundesrathsbeschluß in der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57). Vom 22. Dezember 1888; soweit sich dieselbe auf §. 139a Absatz 3 und §. 16 Absatz 3 der Gewerbeordnung stützt 504
76. Weitere Aktenstücke, betreffend den Aufstand in Ostafrika . 505
77. Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst um Annahme eines Gesetzes, betreffend eine Ergänzung des Reichsgesetzes vom 17. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 507
78. Mündlicher Bericht der VIII. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika — Nr. 71 der Drucksachen — 508
79. Petitionen, welche von der Kommission für die Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind 509
80. Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen, die Petitionen II. 3538 u. 5996 die kolonialen Bestrebungen in Ostafrika ꝛc. betreffend 510
81. Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Frage der Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Freiherrn von Landsberg-Steinfurt, gewählt für den 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Münster 510
82. Sechstes Petitions-Verzeichniß 513
83. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über derselben überwiesene Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 und das Anleihegesetz . 516
84. Zusammenstellung der in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichhaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 4 der Drucksachen — gefaßten Beschlüsse, nach den einzelnen Etatstheilen geordnet . . . 517
85. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Scheffer im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder (gültig) . . . 532
86. Anträge der Abgeordneten Dr. Virchow, Dr. Hermes . . . zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das 533
87. Antrag des Abgeordneten Dr. Lingens . . . . . Etatsjahr 1889/90 — Nr. 84 der Drucksachen — Etat für das Reichsamt des Innern — Anlage IV. 533
88. Antrag des Abgeordneten Massow desgleichen — Etat der Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V —. 534
89. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 8 der Druck-

239528

Nr.		Seite
	sachen —, nach den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Berathung	534
90.	Schreiben des Reichskanzlers vom 30. Januar 1889 mit Preisausschreiben, betreffend das Nationaldenkmal für den hochseligen Kaiser Wilhelm I.	535
91.	Antrag des Abgeordneten Freiherr von Buol-Berenberg um Vorlegung eines Gesetzentwurfs auf Abänderung der Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Gerichtskostengesetzes über das Zustellungswesen	536
92.	Konvention zwischen dem Reich und dem Freistaat Salvador, betreffend die Weitergeltung des zwischen den beiden Ländern bestandenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 13. Juni 1870	536
93.	Antrag der Abgeordneten Schenck, Dr. Witte und Dr. Bamberger um Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Wein	538
94.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen	538
95.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über Petitionen, betreffend den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	541
96.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über die das amtliche Waarenverzeichniß betreffenden Petitionen	542
97.	Antrag des Abgeordneten Graf zu Stolberg-Wernigerode zur dritten Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 84 der Drucksachen —: Etat für das Reichsamt des Innern — Anlage IV —	543
98.	Resolution der Abgeordneten Freiherr von Huene und Gen. zur dritten Berathung des Reichshaushalts-Etas für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 84 der Drucksachen —	543
99.	Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Hahn, von Helldorff, Ackermann zu dem Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Frage der Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Freiherrn von Landsberg-Steinfurt — Nr. 81 der Drucksachen —	543
100.	Antrag der Abgeordneten Freiherr von Huene und Genossen zur dritten Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 84 der Drucksachen —: Etat für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V — und Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine — Anlage VI —	543
101.	Resolution der Abgeordneten von Helldorff und Genossen zur dritten Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 84 der Drucksachen. — Reichsschatzamt — Anlage VIII — Kapitel 68 Titel 11 des Ordinariums	544
102.	Antrag des Abgeordneten Dr. Kruse zur dritten Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 84 der Drucksachen. — Etat der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung	544

Nr. 4.

Friedrichsruh, den 22. November 1888.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90, nebst Anlagen und einer Denkschrift,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

R.S.A. I. 4765.

Nr. 5.

Berlin, den 22. November 1888.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Reichstag beifolgend die

Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1887/1888 nebst Anlagen

mit dem Ersuchen vorzulegen:

1. die in der Anlage II zusammengestellten und motivirten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben;
2. die in der Anlage X in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. Seite 113) nachgewiesenen, den Etat überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen

vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung genehmigen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr **von Maltzahn.**

An den Reichstag.

R.S.A. I. 4720.

Nr. 6.

Berlin, den 22. November 1888.

Dem Reichstage beehre ich mich beifolgend eine Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Frhr. **von Maltzahn.**

An den Reichstag.

R.S.A. I. 4713.

Denkschrift

über

die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze.

Die dem Reichstage unter dem 24. November 1887 vorgelegte Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze (Nr. 11 der Reichstagsdrucksachen 7. Legislatur-Periode II. Session 1887/88) umfaßt die bis dahin begebenen Anleihebeträge, sowie diejenigen auf Grund der gedachten Gesetze geleisteten Ausgaben, welche bis zum Abschluß des Etatsjahres 1886/87 definitiv verrechnet waren.

Der Bericht über die Ausführung jener Gesetze ist insbesondere durch spezifizirten Nachweis der im Etatsjahre 1887/88 aus Anleihemitteln geleisteten Ausgaben nunmehr fortzusetzen.

Im Anschluß an die Haushalts-Uebersicht für das Etatsjahr 1886/87 ist über die entsprechenden, während des Etatsjahres 1887/88 zur definitiven Verrechnung gelangten Ausgaben, sowie über die Beschaffung der Deckungsmittel durch die Haushalts-Uebersicht für das Etatsjahr 1887/88 — siehe Einmalige Ausgaben Kapitel 3, 5 bis 7, 9, 10, 12 und 12 a, Einnahme Kapitel 22 Titel 1 bis 9 — der erforderliche Ausweis gegeben. Die fraglichen Ausgaben und Einnahmen für die Zeit bis zum Schlusse des Etatsjahres 1887/88 sind in der als Anlage A hier beigefügten Nachweisung übersichtlich zusammengestellt.

In der Anlage B ist eine Uebersicht über die Betheiligung der einzelnen Finanzgemeinschaften an der Reichsschuld und der Verzinsung derselben für das Etatsjahr 188788 beigefügt.

Seit Vorlegung der Denkschrift vom 24. November 1887 ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimmt worden, daß der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) zur Deckung der einmaligen Ausgaben aus Anlaß der Aenderungen der Wehrpflicht im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag von 278 335 562 *M.* durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zweck ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde und daß die Anleihe mit jährlich drei ein halb vom Hundert in halbjährlichen, auf den 2. Januar und 1. Juli fallenden Terminen zu verzinsen sei. Entsprechend der in der Preußischen Verwaltung der Staatsschulden bestehenden Uebung sind als Fälligkeitstermine für die Zinsscheine nicht wie in dem Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) der 1., sondern der 2. Januar und der 1. Juli, als die wirklichen Zahltage, bezeichnet worden. Wegen der in Gemäßheit des Reichshaushalts-Etats für 1888/89 bezw. des Gesetzes vom 26. März 1888, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse (Reichs-Gesetzbl. S. 107), außer obigen 278 335 562 *M.*, im Wege des Kredits flüssig zu machenden 116 350 325 *M.*, sowie wegen der von den im

Etatsjahr 1886/87 außeretatsmäßig verrechneten Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal (vergl. die betreffende Erläuterung am Schlusse des Kapitels 3 der einmaligen Ausgaben in der Reichshaushalts-Uebersicht für 1886/87 S. 199) aus Anleihemitteln zu deckenden 159 561,47 ℳ. bleibt die Allerhöchste Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe noch einzuholen.

Wie in der mehrerwähnten Denkschrift angegeben, war von der 3½ prozentigen Reichsanleihe mit Januar- und Juli-Zinsscheinen bis zum 24. November 1887 der Nennbetrag von 115 000 000 ℳ. begeben worden. Bis Ende Dezember 1887 sind demnächst noch 5 000 000 ℳ. zu 100,10 und 100,20 Prozent freihändig verkauft worden, so daß sich das am 2. Januar 1888 zu verzinsende 3½ prozentige Schuldkapital auf 120 000 000 ℳ. bezifferte.

Im Jahre 1888 wurden die freihändigen Verkäufe fortgesetzt, insbesondere wurde auch ein Nennbetrag von 2 000 000 ℳ. in mehreren Posten an zwei Bundesregierungen zum Tageskurse direkt überlassen.

Auf diese Weise ist in der Zeit von Anfang Januar bis Ende Juni 1888 der Nennbetrag von 131 883 000 ℳ. veräußert worden, davon 80 000 000 ℳ. bis Ende März, dem Schluß des Etatsjahres 1887/88. Der dadurch erzielte Erlös beträgt nach Abzug der Verkaufskosten und Stempelabgaben 132 894 135,10 ℳ., was einem Durchschnittskurse von 100,7667 Prozent entspricht.

Das am 1. Juli 1888 zu verzinsende 3½ prozentige Schuldkapital stellt sich hiernach auf 251 883 000 ℳ.

Die seitdem bis Mitte dieses Monats noch stattgehabten Veräußerungen belaufen sich auf den Nennbetrag von 45 904 000 ℳ. Die Kurse, zu welchen diese Begebungen stattgefunden haben, bewegen sich zwischen 103 und 104,10 Prozent. Der der Reichskasse hierdurch zugeflossene Reinerlös beträgt 47 423 905,50 ℳ.

Der Gesammtbetrag der Anleihekredite belief sich nach der Denkschrift vom 24. November 1887 auf . . .	750 197 265,54 ℳ.	
Den im Etatsjahr 1887/88 bei den aus Anleihemitteln zu deckenden Ausgaben gemachten Ersparnissen entsprechend hat sich der obige Betrag ermäßigt um	682 937,60 =	
mithin auf . .	749 514 327,94 ℳ.	
Dagegen sind neu hinzugetreten .	394 855 448,47 =,	
so daß zur Zeit die Anleihekredite sich im Ganzen auf	1 144 369 776,41 ℳ.	
beziffern.		

Bis Mitte dieses Monats sind hiervon realisirt worden:

a) durch Begebung 4prozentiger Schuldverschreibungen im Nennbetrage von 450 000 000 ℳ. mit Zinsterminen vom 1. April und 1. Oktober		445 705 020,05 ℳ.
b) durch Begebung 3½prozentiger Schuldverschreibungen:		
im Nennbetrage von 71 000 000 ℳ. mit Zinsterminen vom 1. April und 1. Oktober	70 451 531,78 ℳ,	
im Nennbetrage von 297 787 000 ℳ. mit Zinsterminen vom 2. Januar und 1. Juli rund .	298 777 475,10 =	
zusammen im Nennbetrage von 368 787 000 ℳ.		369 229 006,88 =
insgesammt . .		814 934 026,93 ℳ.

Der Kurs, zu welchem diese Schuldverschreibungen im Durchschnitt begeben sind, beträgt

für die 4prozentige Reichsschuld . 99,0455 Prozent,
= = 3½ = = . 100,1199 = ,

so daß der Zinsfuß, zu welchem die Reichskasse den aufgekommenen Erlös zu verzinsen hat, sich

für die 4prozentige Reichsschuld auf 4,0386 Prozent,
= = 3½ = = = 3,4958 =

berechnet.

Ueber die im Etatsjahre 1888/89 geleisteten, aus Anleihemitteln zu deckenden Ausgaben wird erst nach erfolgtem Finalabschluß ein spezifizirter Nachweis zu führen sein.

Berlin, den 22. November 1888.

Anlage A.

Nachweisung

der

aus Anleihemitteln zu deckenden Ausgaben und der bezüglichen aus den Anleihen flüssig gemachten Einnahmen bis zum Schlusse des Etatsjahres 1887/88.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Haushalts-Uebersicht für 1887/88		Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben		
			bis zum Schluß des Etatsjahres 1886/87	im Etatsjahre 1887/88	zusammen
Kap.	Tit.		Mark.	Mark.	Mark.
		A. Post- und Telegraphenverwaltung.			
		Auf Grund der Gesetze vom 27. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 18), vom 3. Januar 1876 (R.-G.-Bl. S. 1), vom 3. Januar und 10. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 1 und 494), vom 29. April 1878 (R.-G.-Bl. S. 87), vom 30. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 121), vom 26. März 1880 (R.-G.-Bl. S. 95) und vom 28. März 1881 (R.-G.-Bl. S. 68)	48 958 664,66	—	48 958 664,66
		Summe A. für sich.			
		B. Marineverwaltung.			
7.		Auf Grund der Gesetze vom 27. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 18), vom 10. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 494), vom 29. April 1878 (R.-G.-Bl. S. 87), vom 30. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 121), vom 26. März 1880 (R.-G.-Bl. S. 95), vom 28. März 1881 (R.-G.-Bl. S. 68), vom 15. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 38), vom 2. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 12. April 1884 (R.-G.-Bl. S. 21), vom 16. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 74), vom 8. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 52) und vom 30. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 148)	154 890 032,41	11 085 772,45	165 975 804,86
		Summe B. für sich.			
		C. Verwaltung des Reichsheeres.			
		a. **Für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten.**			
		1. Garnison- und Thorerweiterungsbauten.			
		Auf Grund der Gesetze vom 29. April 1878 (R.-G.-Bl. S. 87), vom 30. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 121), vom 26. März 1880 (R.-G.-Bl. S. 95), vom 28. März 1881 (R.-G.-Bl. S. 68), vom 15. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 38), vom 2. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 16. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 74), vom 8. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 52), vom 30. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 148) und vom 1. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 204).			
6.	1 bis 21.	Garnisonbauten 2c. in Elsaß-Lothringen	6 008 539,71	7 895 203,96	13 903 743,67
6a.	1 bis 14b.	Thorerweiterungsbauten	1 517 688,33	—	1 517 688,33
		Summe 1. Garnison- und Thorerweiterungsbauten .	7 526 228,04	7 895 203,96	15 421 432,00
		2. Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen.			
6.	29e.	Auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 105).	5 705 129,58	27 222,87	5 732 352,45
		Summe 2 für sich.			

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
—	48 958 664,66	49 465 888,00	—	507 223,34	Zu A. Diesen Ausgaben, welche der Gemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg zur Last fallen, steht die Einnahme unter lfd. Nr. 10 gegenüber.
10 973 170,12	176 948 974,98	177 790 331,00	- -	841 356,02	Zu B. Diesen der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten zur Last fallenden Ausgaben steht die Einnahme unter lfd. Nr. 2 gegenüber. Wegen der in Spalte 5 und 7 nachgewiesenen Beträge wird auf die Erläuterung zu Kapitel 7 der einmaligen Ausgaben in der Haushalts-Uebersicht für 1887/88 (S. 279) Bezug genommen.
2 789 465,59	16 693 209,26	17 173 504,00	—	480 294,74	Zu Kapitel 6 Titel 1 bis 14b und Kapitel 6a Titel 1 bis 21. Wegen der in Spalte 5 und 7 nachgewiesenen Beträge wird auf die dieser Nachweisung als Beilage 1 beigefügte spezielle Uebersicht Bezug genommen.
—	1 517 688,33	1 913 500,00	—	395 811,67	
2 789 465,59	18 210 897,59	19 087 004,00	—	876 106,41	
27 247,55	5 759 600,00	5 759 600,00	—	—	

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Haushalts-Uebersicht für 1887/88		Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben		
			bis zum Schluß des Etatsjahres 1886/87	im Etatsjahre 1887/88	zusammen
Kap.	Tit.		Mark.	Mark.	Mark.
		3. Heeresverstärkung und Steigerung der Operations- und Schlagfertigkeit des Heeres.			
		1. Auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1881 (R.-G.-Bl. S. 68)	23 485 341,44	—	23 485 341,44
5a.		2. Auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 204)	3 292 603,43	57 809 236,60	61 101 840,03
		Summe 3 . .	26 777 944,87	57 809 236,60	84 587 181,47
		4. Festungsbauten.			
		Auf Grund der Gesetze vom 28. März 1881 (R.-G.-Bl. S. 68), vom 15. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 38), vom 2. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 16. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 74), vom 8. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 52), vom 30. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 148) und vom 1. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 204).			
6.	22.	Zum Bau der neuen Umwallung von Cöln	3 539 071,46	795 000,00	4 334 071,46
	26 bis 29.	Zu Festungsanlagen und Einebnungsarbeiten . . .	2 829 167,87	6 246 430,66	9 075 598,53
6a.	22.	Zur Ergänzung und Verstärkung der Festungen . .	—	18 819 700,00	18 819 700,00
		Summe 4 . .	6 368 239,33	25 861 130,66	32 229 369,99
		5. Truppendislokationen, sowie Kompletirung und Ausrüstung der Artillerie- und Ingenieur-Belagerungstrains.			
		Auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 74)	8 593 403,34	199 931,44	8 793 334,78
		Summe 5 für sich.			
		6. Kompletirung des Waffenmaterials.			
		Auf Grund der Gesetze vom 8. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 52), vom 30. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 148) und vom 1. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 204) . . .	15 630 153,62	13 787 637,98	29 417 791,60
		Summe 6 für sich.			
		7. Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung.			
6a.	23.	Auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 204)	—	14 668 479,16	14 668 479,16
		Summe 7 für sich.			

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
—	23 485 341,44	23 805 178,00	—	319 836,56	
25 292 550,21	86 394 390,24	86 502 877,00	—	108 486,76	Zu 2. Von der Istausgabe des Kapitels 5a von im Ganzen . . . . . 70 549 733,73 M. fallen auf die Ausgaben aus Anlaß der Aenderungen der Wehrpflicht und sind weiter unten unter Nr. 8 nachgewiesen . . . . . 12 740 497,13 „ Bleiben hier wie nebenstehend in Spalte 5 aufgeführt . . . . . 57 809 236,60 M.
25 292 550,21	109 879 731,68	110 308 055,00	—	428 323,32	
1 565 928,51	5 900 000,00	5 900 000,00	—	—	
4 624 401,47	13 700 000,00	13 700 000,00	—	—	
10 680 300,00	29 500 000,00	29 500 000,00	—	—	
16 870 630,01	49 100 000,00	49 100 000,00	—	—	
357 153,32	9 150 488,10	9 289 674,00	—	139 185,90	Zu 5. Wegen der in Spalte 5 und 7 nachgewiesenen Beträge wird auf die dieser Nachweisung als Beilage 2 beigefügte spezielle Uebersicht Bezug genommen.
1 755 465,51	31 173 257,11	31 206 130,00	—	32 872,89	Zu 6. Wegen der in Spalte 5 und 7 nachgewiesenen Beträge wird auf die dieser Nachweisung als Beilage 3 beigefügte spezielle Uebersicht Bezug genommen.
21 645 520,84	36 314 000,00	36 314 000,00	—	—	

1. Der Haushalts-Uebersicht für 1887/88 Kap.	2. Tit.	3. Bezeichnung der Ausgaben.	4. Es sind ausgegeben bis zum Schluß des Etatsjahres 1886/87 Mark.	5. im Etatsjahre 1887/88 Mark.	6. zusammen Mark.
		8. Ausgaben aus Anlaß der Aenderungen der Wehrpflicht.			
5a.		Auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 55)	—	12 740 497,13	12 740 497,13
		Summa 8 für sich.			
		Dazu = 7 . . .	—	14 668 479,16	14 668 479,16
		= 6 . . .	15 630 153,62	13 787 637,98	29 417 791,60
		= 5 . . .	8 593 403,34	199 931,44	8 793 334,78
		= 4 . . .	6 368 239,33	25 861 130,66	32 229 369,99
		= 3 . . .	26 777 944,87	57 809 236,60	84 587 181,47
		= 2 . . .	5 705 129,58	27 222,87	5 732 352,45
		= 1 . . .	7 526 228,04	7 895 203,96	15 421 432,00
		Summe a. . . .	70 601 098,78	132 989 339,80	203 590 438,58
		b. **für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern.**			
		1. Kasernenbauten.			
		Auf Grund der Gesetze vom 10. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 494), vom 29. April 1878 (R.-G.-Bl. S. 87), vom 30. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 121), vom 26. März 1880 (R.-G.-Bl. S. 95), vom 28. März 1881 (R.-G.-Bl. S. 68), vom 15. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 38), vom 2. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 16. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 74) vom 8. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 52), vom 30. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 148) und vom 1. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 204).			
		Ordentlicher Etat	3 601 350,13	—	3 601 350,13
6.	32 bis 47.	Außerordentlicher Etat	75 007 031,47	2 724 491,81	77 731 523,28
6a.	24.	Außerordentlicher Etat	—	110 000,00	110 000,00
		Summe 1 . .	78 608 381,60	2 834 491,81	81 442 873,41
		2. Vermehrung des Schanzzeugs der Infanterie.			
		Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1880 (R.-G.-Bl. S. 95)	1 075 662,25	—	1 075 662,25
		Summe 2 für sich.			
		3. Erweiterung bezw. Neuerwerbung von Artillerie-Schießplätzen.			
6.	31.	Auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 16. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 74) und vom 8. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 52)	7 303 408,27	1 213 658,79	8 517 067,06
		Summe 3 für sich.			
		Dazu = 2 . . .	1 075 662,25	—	1 075 662,25
		= 1 . . .	78 608 381,60	2 834 491,81	81 442 873,41
		Summe b. . . .	86 987 452,12	4 048 150,60	91 035 602,72
		Dazu = a. . . .	70 601 098,78	132 989 339,80	203 590 438,58
		Summe C. . . .	157 588 550,90	137 037 490,40	294 626 041,30

7. An Resten sind verblieben Mark.	8. Summe Mark.	9. Soll nach den Etats bezw. den betreffenden Gesetzen Mark.	10. Gegen das Soll mehr Mark.	11. Gegen das Soll weniger Mark.	12. Erläuterungen.
—	12 740 497,13	12 740 497,13	—	—	Zu 8. Nach der Haushalts-Uebersicht für 1887/88 sind verausgabt worden bei Kapitel 5a der einmaligen Ausgaben unter Titel 60a (S. 242) . . . 10 933 828,41 M. = = 77a (S. 244) . . . 138 171,47 = = = 90a (S. 246) . . . 194 691,59 = = d. an Bayern (S. 248) . . 1 473 805,66 = // 12 740 497,13 M. Diese Beträge kommen auf die durch das nebenstehend bezeichnete Gesetz bewilligten, im Etat für 1888/89 zum Ansatz gekommenen Summen von insgesammt 278 335 562 M. in Anrechnung.
21 645 520,84	36 314 000,00	36 314 000,00	—	—	
1 755 465,51	31 173 257,11	31 206 130,00	—	32 872,89	
357 153,32	9 150 488,10	9 289 674,00	—	139 185,90	
16 870 630,01	49 100 000,00	49 100 000,00	—	—	
25 292 550,21	109 879 731,68	110 308 055,00	—	428 323,32	
27 247,55	5 759 600,00	5 759 600,00	—	—	
2 789 465,59	18 210 897,59	19 087 004,00	—	876 106,41	
68 738 033,03	272 328 471,61	273 804 960,13	—	1 476 488,52	Zu Summe a Diesen Ausgaben steht die Einnahme unter lfd. Nr. 1a gegenüber.
—	3 601 350,13	3 652 373,00	—	51 022,87	
4 010 415,07	81 741 938,35	85 482 070,00	—	3 740 131,65	Zu Kapitel 6 Titel 32 bis 47. Von der Istausgabe dieser Titelgruppe von . . . . . 2 792 991,81 M sind nach der betreffenden Erläuterung auf S. 267 der Haushalts-Uebersicht für 1887/88 aus ordentlichen Mitteln gedeckt: die Mehrausgabe bei Tit. 34c mit . . . . . 7 000 M. die Ausgabe bei Tit. 34d mit . . . . 43 500 = die außeretatsmäßige Ausgabe unter Tit. 34f mit . . . . 18 000 = // 68 500,00 = Mithin bleiben für die Anleihe, wie nebenstehend in Spalte 5 angegeben 2 724 491,81 M.
390 000,00	500 000,00	500 000,00	—	—	
4 400 415,07	85 843 288,48	89 634 443,00	—	3 791 154,52	
—	1 075 662,25	1 075 700,00	—	37,75	
2 902 011,94	11 419 079,00	11 419 079,00	—	—	Von den verbliebenen Resten von . 4 017 215,07 M. sind aus ordentlichen Mitteln gedeckt: bei Tit. 34c . . 6 700 M. = = 34f . . 100 = // 6 800,00 = Mithin bleiben für die Anleihe, wie nebenstehend in Spalte 7 angegeben 4 010 415,07 M.
—	1 075 662,25	1 075 700,00	—	37,75	
4 400 415,07	85 843 288,48	89 634 443,00	—	3 791 154,52	
7 302 427,01	98 338 029,73	102 129 222,00	—	3 791 192,27	Zu Summe b. Diesen Ausgaben steht die Einnahme unter lfd. Nr. 1b gegenüber.
68 738 033,03	272 328 471,61	273 804 960,13	—	1 476 488,52	
76 040 460,04	370 666 501,34	375 934 182,13	—	5 267 680,79	

1. Der Haushalts-Uebersicht für 1887/88 Kap.	2. Tit.	3. Bezeichnung der Ausgaben.	4. Es sind ausgegeben bis zum Schluß des Etatsjahres 1886/87 Mark.	5. im Etatsjahre 1887/88 Mark.	6. zusammen Mark.
10.		**D. Eisenbahnverwaltung.**			
		Auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 513).			
	3.	Für die Herstellung einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bous und Völklingen	6 393 963,43	—	6 393 963,43
		Auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 93).			
	4.	Für den Bau von Eisenbahnen in Lothringen . . .	13 300 593,06	2 916,76	13 303 509,82
		Auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 195).			
		Für den Bau der Eisenbahn von Teterchen nach Diedenhofen, sowie für den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hargarten .	4 614 515,00	—	4 614 515,00
		Auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1881 (R.-G.-Bl. S. 93).			
	6.	Behufs Erwerbung verschiedener Eisenbahnen 2c. und zum Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Saargemünd und Saaralben	12 399 000,42	3 392,56	12 402 392,98
		Auf Grund der Gesetze vom 15. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 38) und vom 2. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 29).			
	7.	Zur Herstellung eines Verwaltungsgebäudes für die General-Direktion der Eisenbahnen in Straßburg und eines Dienstgebäudes für die Betriebs- und Verkehrs-Inspektion daselbst	—	—	—
		Auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 29.)			
	8.	Zur Herstellung einer vom Bahnhof Lutterbach abzweigenden, nördlich um die Stadt Mülhausen bis an das neue Hafenbassin daselbst führenden normalspurigen Verbindungsbahn, sowie zur Erweiterung des Bahnhofes Lutterbach	736 834,18	107 728,06	844 562,24
		Auf Grund der Gesetze vom 2. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 29) und vom 2. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 148).			
	9.	Zur Erweiterung der Werkstättenanlagen in Bischheim	496 741,33	1 104,54	497 845,87
		Auf Grund der Gesetze vom 16. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 74), vom 8. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 52) und vom 30. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 148).			
	1, 2, 10—17.	Zum Ausbau eines zweiten Geleises zwischen den Stationen Saaralben und Berthelmingen, zur Erbauung von Dienstgebäuden, Erweiterung von Bahnhöfen, Einrichtung elektrischer Beleuchtung und Vermehrung der Betriebsmittel und Herstellung einer Eisenbahn von Hagendingen nach Groß Moyeuvre	3 049 893,90	1 984 452,80	5 034 346,70
		Summe D. . . .	40 991 541,32	2 099 594,72	43 091 136,04

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
—	6 393 963,43	6 415 000,00	—	21 036,57	
1 490,18	13 305 000,00	15 120 000,00	—	1 815 000,00	
—	4 614 515,00	4 614 515,00	—	—	
7 271,02	12 409 664,00	12 485 664,00	—	76 000,00	
503 406,85	503 406,85	1 700 000,00	—	1 196 593,15	Zu Tit. 7. Die nebenstehenden 1 700 000 *M.* sind insoweit aus Anleihemitteln zu bestreiten, als sie nicht in den Verkaufserlösen für diejenigen Grundstücke Deckung finden, welche in Folge der Verlegung des Bahnhofs in Straßburg entbehrlich geworden und zur Veräußerung bestimmt sind. Bis zur Feststellung dieses Betrages werden die entstehenden Ausgaben nicht aus der Anleihe, sondern einstweilen aus den Betriebsfonds gedeckt. Am Schlusse des Etatsjahres 1887/88 waren an solchen Verkaufserlösen im Ganzen 1 196 098,78 *M.* eingegangen und bei Kapitel 4 der Einnahme unter B Titel 5 vereinnahmt worden. Es ist daher die gleiche Summe nebst dem Betrage der bei diesem Ausgabenfonds eingetretenen Ersparniß von 494,37 *M.* mit zusammen 1 196 593,15 *M.* von dem Anleihe-Soll in Abgang gestellt worden.
75 437,76	920 000,00	920 000,00	—	—	
2 154,13	500 000,00	500 000,00	—	—	
2 652 113,30	7 686 460,00	7 686 460,00	—	—	
3 241 873,24	46 333 009,23	49 441 639,00	—	3 108 629,72	Zu Summe D. Diesen der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten zur Last fallenden Ausgaben steht die Einnahme unter lfd. Nr. 3 gegenüber.

1. Der Haushalts-Uebersicht für 1887/88 Kap.	2. Tit.	3. Bezeichnung der Ausgaben.	4. Es sind ausgegeben bis zum Schluß des Etatsjahres 1886/87 Mark.	5. im Etatsjahre 1887/88 Mark.	6. zusammen Mark.
12a.		**E. Münzwesen.**			
		Auf Grund der Gesetze vom 29. April 1878 (R.-G.-Bl. S. 87) und vom 30. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 121)	46 392 947,37	—	46 392 947,37
		Summe E. für sich.			
		F. Reichsdruckerei.			
		Auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 139)	4 872 476,31	—	4 872 476,31
		Summe F. für sich.			
		G. Zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich.			
		Auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 500)	7 564 380,00	—	7 564 380,00
		Summe G. für sich.			
		H. Zur Verstärkung der Betriebsmittel der Post- und Telegraphenverwaltung.			
		Auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 38)	8 750 000,00	—	8 750 000,00
		Summe H. für sich.			
		J. Zur Beschaffung eines Betriebsfonds für die Reichsdruckerei.			
		Auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 38)	400 000,00	—	400 000,00
		Summe J. für sich.			
9.	2.	**K. Beitrag des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Hamburgs.**			
		Auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 39)	16 000 000,00	4 000 000,00	20 000 000,00
		Summe K. für sich.			
9.	3.	**L. Beitrag des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Bremens.**			
		Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 79)	3 000 000,00	3 000 000,00	6 000 000,00
		Summe L. für sich.			

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
1 760 272,13	48 153 219,50	50 000 000,00	—	1 846 780,50	Zu E. Diesen der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten zur Last fallenden Ausgaben steht die Einnahme unter lfd. Nr. 9 gegenüber.
—	4 872 476,31	4 872 500,00	—	23,69	Zu F. Diesen der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten zur Last fallenden Ausgaben steht die Einnahme unter lfd. Nr. 11 gegenüber.
—	7 564 380,00	7 564 380,00	—	—	Zu G. Diesen der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten zur Last fallenden Ausgaben steht die Einnahme unter lfd. Nr. 12 gegenüber.
—	8 750 000,00	8 750 000,00	—	—	Zu H. Diesen der Gemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg zur Last fallenden Ausgaben steht die Einnahme unter lfd. Nr. 13 gegenüber.
—	400 000,00	400 000,00	—	—	Zu J. Diesen der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten zur Last fallenden Ausgaben steht die Einnahme unter lfd. Nr. 14 gegenüber.
—	20 000 000,00	20 000 000,00	—	—	Zu K. Diesen der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten zur Last fallenden Ausgaben steht die Einnahme unter lfd. Nr. 4 gegenüber.
—	6 000 000,00	6 000 000,00	—	—	Zu L. Diesen der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten zur Last fallenden Ausgaben steht die Einnahme unter lfd. Nr. 5 gegenüber.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Haushalts-Uebersicht für 1887/88		Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben		
Kap.	Tit.		bis zum Schluß des Etatsjahres 1886/87	im Etatsjahre 1887/88	zusammen
			Mark.	Mark.	Mark.
3.	10.	**M. Zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal.**			
		Auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 58) sind verausgabt	234 826,31	2 304 547,50	2 539 373,81
		Davon sind durch den Präzipualbeitrag Preußens gedeckt	75 264,84	738 637,02	813 901,86
		Mithin bleiben aus der Anleihe zu decken	159 561,47	1 565 910,48	1 725 471,95
		Summe M. für sich.			
6.	15 bis 21	**N. Zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse.**			
		Auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 148)	—	—	—
		Summe N. für sich.			
12.		**O. Zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres.**			
		Auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 204)	—	3 195 789,00	3 195 789,00
		Summe O. für sich.			

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
11 434 089,52	13 159 561,47	13 159 561,47	—	—	Zu M. Diesen der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten zur Last fallenden Ausgaben steht die Einnahme unter lfd. Nr. 6 gegenüber.
7 411 810,00	7 411 810,00	7 411 810,00	—	—	Zu N. Diesen der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten zur Last fallenden Ausgaben steht die Einnahme unter lfd. Nr. 7 gegenüber.
—	3 195 789,00	3 195 789,00	—	—	Zu O. Diesen der Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten zur Last fallenden Ausgaben steht die Einnahme unter lfd. Nr. 8 gegenüber.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Haushalts-Uebersicht für 1887/88		Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind verausgabt		
			bis zum Schluß des Etatsjahres 1886/87	im Etatsjahre 1887/88	zusammen
Kap.	Tit.		Mark.	Mark.	Mark.
		Wiederholung.			
		A. Post- und Telegraphenverwaltung	48 958 664,66	—	48 958 664,66
		B. Marineverwaltung	154 890 032,41	11 085 772,45	165 975 804,86
		C. Verwaltung des Reichsheeres	157 588 550,90	137 037 490,40	294 626 041,30
		D. Eisenbahnverwaltung	40 991 541,32	2 099 594,72	43 091 136,04
		E. Münzwesen	46 392 947,37	—	46 392 947,37
		F. Reichsdruckerei	4 872 476,31	—	4 872 476,31
		G. Zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich	7 564 380,00	—	7 564 380,00
		H. Zur Verstärkung der Betriebsmittel der Post- und Telegraphenverwaltung	8 750 000,00	—	8 750 000,00
		J. Zur Beschaffung eines Betriebsfonds für die Reichsdruckerei	400 000,00	—	400 000,00
		K. Beitrag des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Hamburgs	16 000 000,00	4 000 000,00	20 000 000,00
		L. Beitrag des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Bremens	3 000 000,00	3 000 000,00	6 000 000,00
		M. Zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal	159 561,47	1 565 910,48	1 725 471,95
		N. Zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse . .	—	—	—
		O. Zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres	—	3 195 789,00	3 195 789,00
		Summe . .	489 568 154,44	161 984 557,05	651 552 711,49

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
—	48 958 664,66	49 465 888,00	—	507 223,34	
10 973 170,12	176 948 974,98	177 790 331,00	—	841 356,02	
76 040 460,04	370 666 501,34	375 934 182,13	—	5 267 680,79	
3 241 873,24	46 333 009,28	49 441 639,00	—	3 108 629,72	
1 760 272,13	48 153 219,50	50 000 000,00	—	1 846 780,50	
—	4 872 476,31	4 872 500,00	—	23,69	
—	7 564 380,00	7 564 380,00	—	—	
—	8 750 000,00	8 750 000,00	—	—	
—	400 000,00	400 000,00	—	—	
—	20 000 000,00	20 000 000,00	—	—	
—	6 000 000,00	6 000 000,00	—	—	
11 434 089,52	13 159 561,47	13 159 561,47	—	—	
7 411 810,00	7 411 810,00	7 411 810,00	—	—	
—	3 195 789,00	3 195 789,00	—	—	
110 861 675,05	762 414 386,54	773 986 080,60	—	11 571 694,06	

1.	2.	3.		4.	5.	6.
Der Haushalts-Uebersicht für 1887/88			Bezeichnung der Einnahmen.	Es sind vereinnahmt		
				bis zum Schluß des Etatsjahres 1886/87	im Etatsjahre 1887/88	zusammen
Kap.	Tit.	Lfde. Nr.		Mark.	Mark.	Mark.
22	1.	1.	Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar: a) für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten	66 445 044,01	185 484 998,39	251 930 042,40
			b) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	85 676 491,31	10 494 498,81	96 170 990,12
	2.	2.	Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung .	153 098 473,26	20 594 146,77	173 692 620,03
	3.	3.	Zu einmaligen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung	40 756 779,11	4 614 184,58	45 370 963,69
	4.	4.	Zur Beschaffung des Beitrags des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Hamburgs . . .	16 000 000,00	4 000 000,00	20 000 000,00
	5.	5.	Zur Beschaffung des Beitrags des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Bremens	3 000 000,00	3 000 000,00	6 000 000,00
	6.	6.	Zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal . .	—	1 725 471,95	1 725 471,95
	7.	7.	Zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse	—	—	—
	8.	8.	Zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres	—	3 195 789,00	3 195 789,00
		9.	Zu den Ausgaben für das Münzwesen	46 392 947,37	—	46 392 947,37
		10.	Zu einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung	48 958 664,66	—	48 958 664,66
		11.	Zu einmaligen Ausgaben für die Reichsdruckerei .	4 872 476,31	—	4 872 476,31
		12.	Zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich	7 564 380,00	—	7 564 380,00
		13.	Zur Verstärkung der Betriebsmittel der Post- und Telegraphenverwaltung	8 750 000,00	—	8 750 000,00
		14.	Zur Beschaffung eines Betriebsfonds für die Reichsdruckerei	400 000,00	—	400 000,00
			Summe . . .	481 915 256,03	233 109 089,50	715 024 345,53

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
20 398 429,21	272 328 471,61	273 804 960,13	—	1 476 488,52	Zu lfd. Nr. 1a. Vergl. die Ausgabe unter Ca. Von dem im Etatsjahre 1887/88 vereinnahmten Betrage sind beschafft worden durch Begebung 3½ proz. Schuldverschreibungen mit den Zinsterminen April/Oktober 10 148 376,02 ℳ " " " Juli/Januar 175 336 622,37 "
2 167 039,61	98 338 029,73	102 129 222,00	—	3 791 192,27	Zu lfd. Nr. 1b. Vergl. die Ausgabe unter Cb. Von dem im Etatsjahre 1887/88 vereinnahmten Betrage sind beschafft worden durch Begebung 3½ proz. Schuldverschreibungen mit den Zinsterminen April/Oktober 7 686 346,73 ℳ " " " Juli/Januar 2 808 152,08 "
3 256 354,95	176 948 974,98	177 790 331,06	—	841 356,02	Zu lfd. Nr. 2. Vergl. die Ausgabe unter B. Von dem im Etatsjahre 1887/88 vereinnahmten Betrage sind beschafft worden durch Begebung 3½ proz. Schuldverschreibungen mit den Zinsterminen April/Oktober 12 671 429,60 ℳ " " " Juli/Januar 7 922 717,17 "
962 045,59	46 333 009,28	49 441 639,00	—	3 108 629,72	Zu lfd. Nr. 3. Vergl. die Ausgabe unter D. Von dem im Etatsjahre 1887/88 vereinnahmten Betrage sind beschafft worden durch Begebung 3½ proz. Schuldverschreibungen mit den Zinsterminen April/Oktober 3 735 143,45 ℳ " " " Juli/Januar 879 041,13 "
—	20 000 000,00	20 000 000,00	—	—	Zu lfd. Nr. 4. Vergl. die Ausgabe unter K. Der im Etatsjahre 1887/88 vereinnahmte Betrag ist durch Begebung 3½ proz. Schuldverschreibungen mit den Zinsterminen Juli/Januar beschafft worden.
—	6 000 000,00	6 000 000,00	—	—	Zu lfd. Nr. 5. Vergl. die Ausgabe unter L. Der im Etatsjahre 1887/88 vereinnahmte Betrag ist durch Begebung 3½ proz. Schuldverschreibungen mit den Zinsterminen Juli/Januar beschafft worden.
11 434 089,52	13 159 561,47	13 159 561,47	—	—	Zu lfd. Nr. 6. Vergl. die Ausgabe unter M. Der im Etatsjahre 1887/88 vereinnahmte Betrag ist durch Begebung 3½ proz. Schuldverschreibungen mit den Zinsterminen Juli/Januar beschafft worden.
7 411 810,00	7 411 810,00	7 411 810,00	—	—	Zu lfd. Nr. 7. Vergl. die Ausgabe unter N.
—	3 195 789,00	3 195 789,00	—	—	Zu lfd. Nr. 8. Vergl. die Ausgabe unter O. Der nebenstehende Betrag ist durch Begebung 3½ proz. Schuldverschreibungen mit den Zinsterminen Juli/Januar beschafft worden.
1 760 272,13	48 153 219,50	50 000 000,00	—	1 846 780,50	Zu lfd. Nr. 9. Vergl. die Ausgabe unter E.
	48 958 664,66	49 465 888,00	—	507 223,34	Zu lfd. Nr. 10. Vergl. die Ausgabe unter A.
—	4 872 476,31	4 872 500,00	—	23,69	Zu lfd. Nr. 11. Vergl. die Ausgabe unter F.
—	7 564 380,00	7 564 380,00	—	—	Zu lfd. Nr. 12. Vergl. die Ausgabe unter G.
—	8 750 000,00	8 750 000,00	—	—	Zu lfd. Nr. 13. Vergl. die Ausgabe unter H.
—	400 000,00	400 000,00	—	—	Zu lfd. Nr. 14. Vergl. die Ausgabe unter J.
47 390 041,01	762 414 386,54	773 986 080,60	—	11 571 694,06	

Beilage 1 zu Anlage A.

Spezielle Uebersicht der aus Anleihemitteln zu deckenden Ausgaben für

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Kap.	Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben Mark.	An Resten sind verblieben Mark.	Summe Mark.
6.	1a.	Neubau einer Kaserne nebst Stallungen für zwei Eskadrons in St. Avold	1 350,00	3 150,00	4 500,00
	1b.	Neubau und Ausstattung eines Kasernements für eine Abtheilung Feld-Artillerie in Hagenau . .	—	263,48	263,48
	3.	Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für eine Abtheilung reitender Artillerie in Metz	750 000,00	20 000,00	770 000,00
	3a.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör, einschließlich der Utensilienergänzung, für ein Pionier-Bataillon in Metz	24 000,00	13 628,00	37 628,00
	3b.	Kasernenbau zur Unterbringung der Etatsverstärkung von 2 Regimentern Infanterie, einschließlich der Utensilienbeschaffung, in Metz	32,01	—	32,01
	4.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Regiment Infanterie in Saarburg	811 500,00	—	811 500,00
	9.	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Regiment Infanterie in Straßburg, einschließlich der Utensilienausstattung für dasjenige Bataillon dieses Truppentheils, für welches eine kasernementsmäßige Unterbringung noch nicht besteht .	93 333,33	146 294,00	239 627,33
	10b.	Kasernenbau zur Unterbringung der Etatsverstärkung für ein Regiment Infanterie, einschließlich der Utensilienbeschaffung, in Straßburg	—	11 388,75	11 388,75
	11.	Neubau und Ausstattung eines Garnisonlazareths in Saarburg	186 800,00	200,00	187 000,00
	12a.	Neubau und Ausstattung eines Garnisonlazareths in Hagenau	18 365,13	—	18 365,13
	13.	Zur Errichtung einer Unteroffizier-Vorschule in Neubreisach, einschließlich der Kosten für Terrainerwerb und Verlegung des Festungsschirrhofes daselbst	141 000,00	148 000,00	289 000,00
6a.	1 bis 21.	Laut Haushalts-Uebersicht für 1887/88 S. 268/269	5 868 823,49	2 446 541,36	8 315 364,85
		Summe . . .	7 895 203,96	2 789 465,59	10 684 669,55

Garnisonbauten ꝛc. in Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1887/88.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Soll nach dem Etat für 1887/88	Demselben sind an Restenfonds aus dem Vorjahre hinzugetreten	Mithin Gesammt-Soll	Gegen das Gesammt-Soll beträgt die Summe der Ausgabe		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
—	4 500,00	4 500,00	—	—	Zu Kapitel 6 Titel 1a. Die in der Haushalts-Uebersicht für 1887/88 bei diesem Titel nachgewiesene Istausgabe von 2700 *M.* und die daselbst verbliebenen Reste von 6300 *M.* fallen zur Hälfte mit den nebenstehend in Spalte 4 und 5 aufgeführten Beträgen von 1350 *M.* und 3150 *M.* der Anleihe zur Last.
—	263,48	263,48	—	—	
770 000,00	—	770 000,00	—	—	Zu Kapitel 6 Titel 3 und 4. Die in der Haushalts-Uebersicht für 1887/88 bei diesen Titeln nachgewiesenen Etatsüberschreitungen von 38 000 *M.* und 323 000 *M.* sind aus ordentlichen Mitteln gedeckt.
—	37 628,00	37 628,00	—	—	
—	8 000,00	8 000,00	—	7 967,99	
614 000,00	197 500,00	811 500,00	—		
156 963,00	82 664,67	239 627,67	—	0,34	Zu Kapitel 6 Titel 9. Die in der Haushalts-Uebersicht für 1887/88 bei diesem Titel nachgewiesene Istausgabe von 280 000 *M.* und die daselbst verbliebenen Reste von 438 882 *M.* fallen zu einem Drittel mit den nebenstehend in Spalte 4 und 5 aufgeführten Beträgen von 93 333,33 *M.* und 146 294 *M.* der Anleihe zur Last.
—	11 388,75	11 388,75	—	—	
126 000,00	61 000,00	187 000,00	—	—	
-	97 595,14	97 595,14	—	79 230,01	
289 000,00	—	289 000,00	—	—	
6 943 065,00	1 372 324,00	8 315 389,00	—	24,15	Zu Kapitel 6a. Von den nach der Haushalts-Uebersicht für 1887/88 bei diesem Kapitel verbliebenen Resten von insgesammt . . . . . 2 806 541,36 *M.* werden bei Titel 4 aus ordentlichen Mitteln gedeckt . . . . . 360 000,00 „ Mithin bleiben für die Anleihe wie nebenstehend . . . . . 2 446 541,36 *M.*
8 899 028,00	1 872 864,04	10 771 892,04	—	87 222,49	

Beilage 2 zu Anlage A.

Spezielle Uebersicht der aus Anlaß von Truppenverstärkungen und Dislokationen, sowie dem ordentlichen Etat der Verwaltung des Reichsheeres zu Lasten

Kap.	Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben Mark.	An Resten sind verblieben Mark.	Summe Mark.
5.		**Einmalige Ausgaben — Ordentlicher Etat.**			
		a. Preußen 2c.			
	11b.	Neubau eines bombensicheren Proviantmagazins in Thorn	71 026,01	—	71 026,01
	11c.	Neubau eines theilweise bombensicheren Proviantmagazins in Posen	—	150 000,00	150 000,00
	16c.	Ankauf und Terrainregulirung eines Exerzirplatzes für ein Regiment Kavallerie in Allenstein	980,72	—	980,72
	16d.	Herstellung der Schießstandsanlagen für ein Regiment Kavallerie in Allenstein	1 689,07	—	1 689,07
	16e.	Sicherstellung von Schießständen, einschließlich Terrainerwerb für ein Bataillon Infanterie in Goldap	236,07	—	236,07
	18a.	Bau von Oekonomieräumen und einer Mannschaftsbaracke in Lötzen	**68,75**	—	**68,75**
	18b.	Beschaffung der Utensilien für ein von der Stadtgemeinde herzustellendes Kasernement für ein Bataillon Infanterie in Lyck	—	—	—
	18c.	Herstellung der Schießstandsanlagen für ein Bataillon Infanterie in Osterode	**30,77**	—	**30,77**
	19a.	Herstellung der Schießstandsanlagen für zwei Eskadrons Kavallerie in Riesenburg	5 000,00	—	5 000,00
	19b.	Ankauf von Exerzirplatz- und Schießstandsterrain, sowie zur Herstellung von Schießständen für ein Bataillon Infanterie in Soldau	**5 859,31**	—	**5 859,31**
	21b.	Beschaffung eines Exerzir- und Fahrübungsplatzes für eine Abtheilung Feld-Artillerie in Bromberg	—	—	—
	24a.	Einrichtung der sogenannten Hasenberg-Baracken zu Thorn zur Aufnahme eines Pionier-Bataillons	6 665,28	—	6 665,28
	24b.	Beschaffung eines Exerzirplatzes für ein Regiment Kavallerie in Thorn	—	—	—
	52a.	Neubau eines Garnisonlazareths in Allenstein	15 000,00	6 500,00	21 500,00
	52b.	Neubau eines Garnisonlazareths in Lyck	10 000,00	10 429,14	20 429,14
	56a.	Zu Umzugs-, Reise-, Transport- und Vorspannkosten aus Anlaß von Truppen-Dislokationen	2 110,92	121 463,48	123 574,40
	77d.	Zur Beschaffung und Einrichtung eines Land- und Wasserübungsplatzes, einschließlich der Beschaffung von Unterkunftsräumen für das Uebungsmaterial für ein Pionier-Bataillon in Thorn	26 500,00	—	26 500,00
	77e.	Neubau eines Wagenhauses für die Brückentrains 2. Armeekorps in Graudenz	2 554,37	27 445,63	30 000,00
	77f.	Zur Kompletirung der Ingenieur-Belagerungstrains	41 000,00	—	41 000,00
		Summe a. Preußen 2c.	176 803,61	315 838,25	492 641,86
		b. Bayern	23 127,83	41 315,07	64 442,90
		Gesammtsumme	199 931,44	357 153,32	557 084,76

für Kompletirung und Ausrüstung der Artillerie- und Ingenieur-Belagerungstrains bei der Anleihemittel verrechneten Ausgaben für das Etatsjahr 1887/88.

Restensoll aus dem vorigen Etatsjahre	Gegen das Soll		Bemerkungen.
	mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	
71 026,01	—	—	
150 000,00	—	—	
1 000,00	—	19,28	
8 500,00	—	6 810,93	
135,63	100,44	—	
450,64	—	519,39	
969,06	—	969,06	
13 000,00	—	13 030,77	
5 000,00	—	—	
8 000,00	—	13 859,31	
12 509,23	—	12 509,23	
7 000,00	—	334,72	
2 878,80	—	2 878,80	
21 500,00	—	—	
20 429,14	—	—	
123 574,40	—	—	
26 500,00	—	—	
30 000,00	—	—	
41 000,00	—	—	
	100,44	50 931,49	
543 472,91	—	50 831,05	
72 391,95	—	7 949,05	
615 864,86	—	58 780,10	

Beilage 3 zu Anlage A.

Spezielle Uebersicht der aus Anlaß der Kompletirung des Waffenmaterials bei dem ordent
gaben für das

Kap.	Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben Mark.	An Resten sind verblieben Mark.	Summe Mark.
5.		**Einmalige Ausgaben. — Ordentlicher Etat.**			
	65.	a. Preußen 2c.	10 231 616,03	1 458 361,73	11 689 977,76
	87.	b. Sachsen	1 065 966,40	94 033,60	1 160 000,00
	98.	c. Württemberg	895 117,87	—	895 117,87
	101.	d. Bayern	1 594 937,68	203 070,18	1 798 007,86
		Summe . . .	13 787 637,98	1 755 465,51	15 543 103,49

lichen Etat der Verwaltung des Reichsheeres zu Lasten der Anleihemittel verrechneten Aus-Etatsjahr 1887/88.

Soll nach dem Etat für 1887/88 Mark.	Demselben sind an Restenfonds aus dem Vorjahre hinzugetreten Mark.	Mithin Gesammt-Soll Mark.	Gegen das Gesammtsoll mehr Mark.	Gegen das Gesammtsoll weniger Mark.	Bemerkungen.
11 600 000,00	89 977,76	11 689 977,76	—	—	
1 160 000,00	—	1 160 000,00	—	—	
895 000,00	117,87	895 117,87	—	—	
1 818 880,00	12 000,75	1 830 880,75	—	32 872,89	
15 473 880,00	102 096,38	15 575 976,38	—	32 872,89	

Anlage B.

Uebersicht über die Betheiligung der einzelnen Finanzgemeinschaften an der

1. Bezeichnung der Finanzgemeinschaften und Ausgabe-Kategorien.	2. Schuldkapital am 1. April 1887 Mark.	3. Netto-Kapitalerlös für die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1887 veräußerten Schuldverschreibungen Mark.	4. Zugang zum Schuldkapital vom 1. April bis 30. September 1887 Mark.	5. Mithin Schuldkapital am 1. Oktober 1887 Mark.	6. Netto-Kapitalerlös für die im Etatsjahre 1887/88 veräußerten Schuldverschreibungen Mark.
I. 4 prozentige Reichsschuld mit den Zinsterminen vom 1. April und 1. Oktober.					
A. **Finanzgemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten.** . .	311 616 000	—	—	311 616 000	—
B. **Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern.**	79 152 400	—	—	79 152 400	—
C. **Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg.** .	59 231 600	—	—	59 231 600	—
Summe I. . .	450 000 000	—	—	450 000 000	—
II. 3½ prozentige Reichsschuld mit den Zinsterminen vom 1. April und 1. Oktober.					
A. **Finanzgemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten.**					
1. Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres .	17 384 700	10 148 376,02	10 313 700	27 698 400	10 148 376,02
2. Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung	7 628 500	12 671 429,60	12 877 800	20 506 300	12 671 429,60
3. Zu einmaligen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung . . .	1 195 000	3 735 143,45	3 796 000	4 991 000	3 735 143,45
4. Zu den Ausgaben für das Münzwesen	1 500	—	—	1 500	—
5. Zur Beschaffung des Beitrags des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Hamburgs . .	3 999 000	—	—	3 999 000	—
Summe A. . .	30 208 700	26 554 949,07	26 987 500	57 196 200	26 554 949,07
B. **Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern.**					
Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres . .	5 992 300	7 686 346,73	7 811 500	13 803 800	7 686 346,73
Summe B. für sich.					
Summe II. . .	36 201 000	34 241 295,80	34 799 000	71 000 000	34 241 295,80

Reichsschuld und der Verzinsung derselben für das Etatsjahr 1887/88.

7.	8.	9.	10.	11.
Zugang zum Schuldkapital vom 1. April 1887 bis 31. März 1888	Mithin Schuldkapital am 1. April 1888	Hiernach ergiebt sich ein Beitragsverhältniß zu den am 1. Oktober 1887 fälligen Zinsen von	Hiernach ergiebt sich ein Beitragsverhältniß zu den am 1. April 1888 fälligen Zinsen von	Erläuterungen.
Mark.	Mark.	Prozent.	Prozent.	
				Zu I. Wegen der einzelnen Ausgabe-Kategorien wird auf die entsprechende Uebersicht für das Etatsjahr 1886/87 (Nr. 11 der Reichstags-Drucksachen 7. Legislatur-Periode II. Session 1887/88 Anlage B) Bezug genommen.
—	311 616 000	69,248 000 000	69,248 000 000	
—	79 152 400	17,589 422 222	17,589 422 222	
—	59 231 600	13,162 577 778	13,162 577 778	
—	450 000 000	100,000 000 000	100,000 000 000	
10 313 700	27 698 400			
12 877 800	20 506 300			
3 796 000	4 991 000			
—	1 500			
—	3 999 000			
26 987 500	57 196 200	80,558 028 169	80,558 028 169	
7 811 500	13 803 800	19,441 971 831	19,441 971 831	
34 799 000	71 000 000	100,000 000 000	100,000 000 000	

1. Bezeichnung der Finanzgemeinschaften und Ausgabe-Kategorien.	2. Schuldkapital am 1. April 1887 Mark.	3. Netto-Kapitalerlös für die in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1887 veräußerten Schuldverschreibungen*) Mark.	4. Zugang zum Schuldkapital vom 1. April bis 31. Dezember 1887. Mark.	5. Mithin Schuldkapital am 1. Januar 1888. Mark.	6. Netto-Kapitalerlös für die im Etatsjahre 1887/88 veräußerten Schuldverschreibungen Mark.
III. $3^1/_2$prozentige Reichsschuld mit den Zinsterminen vom 1. Juli und 2. Januar.					
A. **Finanzgemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten.**					
1. Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres .	—	109 732 040,57	111 159 100	111 159 100	175 336 622,37
2. Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung	—	1 623 982,28	1 645 100	1 645 100	7 922 717,17
3. Zu einmaligen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung . . .	—	—	—	—	879 041,13
4. Zur Beschaffung des Beitrags des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Hamburgs . .	—	—	—	—	4 000 000,00
5. Zur Beschaffung des Beitrags des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Bremens . .	—	3 000 000,00	3 039 000	3 039 000	3 000 000,00
6. Zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal	—	587 707,41	595 400	595 400	1 725 471,95
7. Zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres .	—	3 195 789,00	3 237 300	3 237 300	3 195 789,00
Summe A. . .	—	118 139 519,26	119 675 900	119 675 900	196 059 641,62
B. **Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern.**					
Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres . .	—	319 915,24	324 100	324 100	2 808 152,08
Summe B. für sich.					
Summe III . .	—	118 459 434,50	120 000 000	120 000 000	198 867 793,70

*) Die Begebung der zu III. bezeichneten Reichsschuld begann erst nach dem 1. Juli 1887, so daß an diesem Tage noch keine

7.	8.	9.	10.
Zugang zum Schuldkapital vom 1. April 1887 bis 31. März 1888	Mithin Schuldkapital am 1. April 1888	Hiernach ergiebt sich ein Beitragsverhältniß zu den am 2. Januar 1888 fälligen Zinsen von	Erläuterungen.
Mark.	Mark.	Prozent.	
176 334 900	176 334 900		**Zu III.** Die Feststellung des Schuldkapitals der einzelnen Finanzgemeinschaften erfolgt auch für die mit Januar- und Juli-Zinsscheinen ausgegebenen Reichsanleihen in der Weise, daß am Schlusse jedes Etatsjahres der im Laufe desselben zur Begebung gelangte Nennbetrag von Schuldverschreibungen in demselben Verhältniß auf die Finanzgemeinschaften vertheilt wird, in welchem der erzielte Reinerlös an Kapital für Rechnung derselben zur Vereinnahmung gelangt ist. Diese alljährlich für das abgelaufene Etatsjahr erfolgende Feststellung des Antheils der einzelnen Finanzgemeinschaften an der am 2. Januar und 1. Juli zu verzinsenden Reichsschuld liefert nicht ohne Weiteres den Maßstab für die Vertheilung der Zinsen, weil bis zur vollständigen Realisirung der Anleihekredite das am 1. Juli bezw. am 2. Januar zu verzinsende Schuldkapital der Regel nach größer sein wird, als das für den Schluß des vorhergegangenen Monats März definitiv festgestellte Schuldkapital. Um die Vertheilung der Zinsen für die in das nächstfolgende Etatsjahr fallenden beiden Termine zu ermöglichen, werden die Antheile der betreffenden Finanzgemeinschaften an dem an diesen Terminen zu verzinsenden Schuldkapital in der Weise ermittelt, daß für den Zinstermin vom 1. Juli das in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni zugewachsene Schuldkapital und für den Zinstermin vom 2. Januar das in der Zeit vom 1. April bis Ende Dezember zugewachsene Schuldkapital nach dem Verhältniß, in welchem der entsprechende Erlös vereinnahmt worden ist, auf die betreffenden Finanzgemeinschaften vertheilt und den aus der letztmaligen definitiven Feststellung für die einzelnen Finanzgemeinschaften resultirenden Schuldbeträgen vorbehaltlich der jährlichen definitiven Regelung derselben hinzugerechnet wird.
7 967 800	7 967 800		
884 000	884 000		
4 022 800	4 022 800		
3 017 100	3 017 100		
1 735 300	1 735 300		
3 214 000	3 214 000		
197 175 900	197 175 900	$99_{,729\ 916\ 667}$	
2 824 100	2 824 100	$0_{,270\ 083\ 333}$	
200 000 000	200 000 000	$100_{,000\ 000\ 000}$	

Zinsen für dieselbe fällig waren.

Nr. 7.

Berlin, den 22. November 1888.

In Gemäßheit des Artikels 72 der Verfassung beehrt sich der Unterzeichnete beifolgend die bereits unterm 27. Februar d. J. (Nr. 171 der Reichstags-Drucksachen 7. Legislatur-Periode II. Session 1887/88) vorgelegte

allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1884/85 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofs

dem Reichstage behufs der Entlastung ergebenst wieder vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr **v. Maltzahn.**

An den Reichstag.

R.S.A. I. 4767.

Nr. 8.

Friedrichsruh, den 22. November 1888.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, nebst Begründung,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag unter Bezugnahme auf den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

von Bismarck.

An den Reichstag.

R.S.A. I 4764.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen mit 62 003 342 ℳ vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich den gleichartigen, mit Bezug auf den Reichshaushalts-Etat vorgelegten früheren Entwürfen insofern an, als er die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme derjenigen Anleihemittel zu schaffen bestimmt ist, welche in dem Reichshaushalts-Etat für 1889/90 im Kapitel 23 der Einnahme eingestellt und zur Bestreitung der in den Erläuterungen zu den Titeln dieses Kapitels bezeichneten Ausgaben bestimmt sind.

Dort sind vorgesehen:

bei Titel 1	73 570 176 ℳ,
worunter zur Beschaffung der Beiträge des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Hamburgs und Bremens 4 000 000 ℳ beziehungsweise 3 000 000 ℳ, sowie zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal 9 500 000 ℳ, zusammen	16 500 000 =,
welche in den vorliegenden Entwurf nicht aufzunehmen waren, weil die Ermächtigung zu deren Beschaffung im Wege des Kredits bereits durch die Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) und vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) ertheilt worden ist,	
bleiben . . .	57 070 176 ℳ.
bei Titel 2	4 933 166 =
im Ganzen . . .	62 003 342 ℳ.

Nr. 9.

Friedrichsruh, den 22. November 1888.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1888/89,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme mit dem Bemerken vorzulegen, daß es einer Begründung des Entwurfs, welcher sich der Fassung des gleichartigen Gesetzes vom 1. Februar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 9) anschließt, nicht bedürfen wird.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.
R.S.A. I. 4758.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1888/89.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1888/89 wird von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die Preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1888 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Nr. 10.

Berlin, den 22. November 1888.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden ist, nebst Begründung und deren Anlagen dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

An den Reichstag.
R.A. d. J. Nr. 1804 II.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die

Alters- und Invaliditätsversicherung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Umfang.

§. 1.

Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche in Folge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen eintritt, werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen versichert:

a) Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
b) Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge (einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie
c) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II §. 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, gelten nicht als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Bestimmung des Absatzes 1 auch auf die im Absatz 2 bezeichneten Personen, auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie ohne Rücksicht auf

die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende erstreckt werden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Diejenigen, für welche die im Absatz 2 bezeichneten Personen Dienste verrichten, sowie Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 3) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich dieser Personen, beziehungsweise der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 2.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht; dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§. 3.

Auf Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie auf Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen des §. 1 keine Anwendung.

Dasselbe gilt von solchen Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder im Höchstbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht.

§. 4.

Andere als die unter §. 3 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden besonderen Einrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Einrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

a) Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Alters- und Invaliditätsversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, den dritten Theil des für den letzteren rechnungsmäßig erforderlichen Bedarfs, sowie die Hälfte der Verwaltungskosten und der Rücklagen zum Reservefonds nicht übersteigen.

b) Diejenige Zeit, während welcher die bei solchen Einrichtungen betheiligten Personen vor dem Eintritt ihrer Betheiligung eine nach §. 1 die Versicherungspflicht begründende anderweite Beschäftigung ausgeübt haben, ist denselben bei Berechnung der Wartezeit in Anrechnung zu bringen. Dasselbe gilt für die Bemessung der Höhe der Rente, insoweit diese den nach §. 19 zu bemessenden Betrag nicht übersteigt.

c) Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Alters- und Invalidenrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt, welche Einrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Einrichtungen dieser Art wird ein Drittheil der von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlich zu zahlenden Renten nicht übersteigen, aus Reichsmitteln vergütet (§. 14).

Denjenigen Personen, welche aus der die Betheiligung bei solchen Einrichtungen begründenden Beschäftigung ausscheiden und in eine andere, die Versicherungspflicht nach §. 1 bedingende Beschäftigung übertreten, ist bei Berechnung der Alters- und Invalidenrente die Dauer ihrer Betheiligung bei solchen Einrichtungen in Anrechnung zu bringen. Für die Dauer dieser Betheiligung haben die betreffenden Einrichtungen die Rente antheilig zu übernehmen. Umgekehrt sind denselben die von ihnen zu gewährenden Renten, soweit diese den Betrag der reichsgesetzlich vorgesehenen Renten nicht übersteigen, von den auf Grund dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für diejenige Zeitdauer zu erstatten, während welcher die Rentenempfänger bei den letzteren betheiligt waren.

§. 5.

Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des §. 3 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen des §. 4 auf Mitglieder anderer Einrichtungen, welche die Alters- und Invalidenversorgung zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

§. 6.

Denjenigen Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, bleibt die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft auf Fürsorge für Alter und Erwerbsunfähigkeit in dem in den §§. 10 bis 23 festgesetzten Umfange vorbehalten.

Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum von je fünf Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem zuletzt Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche erloschen.

Gegenstand der Versicherung.

§. 7.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Alters- beziehungsweise Invalidenrente.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher nachweislich dauernd erwerbsunfähig ist.

Als erwerbsunfähig gilt Derjenige, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu erwerben.

§. 8.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn von Arbeitern ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß die Rente der in diesem Bezirk wohnenden

Rentenempfänger bis zu drei Viertheilen ihres Betrages ebenfalls in Form von Naturalleistungen zu gewähren ist. Auf die Festsetzung des Werths der letzteren findet §. 2 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

In den vorstehend bezeichneten Fällen geht der Anspruch auf die Rente zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen zu gewähren sind, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt. Der Kommunalverband hat dem Bezugsberechtigten hiervon Mittheilung zu machen. Derselbe ist berechtigt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen; die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Der Anspruch auf Rente ruht, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, eine Freiheitsstrafe verbüßt, oder so lange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§. 10.

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Alters- oder Invalidenrente ist, abgesehen von dem nach §. 7 beizubringenden Nachweise des gesetzlich vorgesehenen Alters beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit, erforderlich:

a) die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit (§§. 12 und 13);
b) die Leistung von Beiträgen (§§. 14 bis 17).

§. 11.

Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen haben.

Wartezeit.

§. 12.

Die Wartezeit (§. 10) beträgt:

1. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (§. 13),
2. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.

Solchen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit erwerbsunfähig werden, kann auf ihren Antrag mit Zustimmung des Staatskommissars (§. 51) aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages ihrer Invalidenrente gewährt werden, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben. Eine solche Bewilligung ist jedoch unstatthaft, wenn der Erwerbsunfähige erst zu einer Zeit, in welcher seine Erwerbsfähigkeit bereits beschränkt war, in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, und Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dies in der Absicht geschehen ist, um den Anspruch auf Rente zu erwerben.

§. 13.

Bei Berechnung der Wartezeit gelten als Beitragsjahr (§. 12) 47 volle Beitragswochen (§§. 14, 88). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung begonnen hatten, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, diese Beschäftigung auszuüben, oder behufs Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Flotte eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Aufbringung der Mittel.

§. 14.

Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt seitens des Reichs durch Uebernahme von einem Drittel derjenigen Gesammtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen sind, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche).

§. 15.

Die Höhe der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge ist derart im Voraus festzustellen, daß durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel des Kapitalwerths der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich erwachsenden Belastung gedeckt werden.

Die Feststellung der Beiträge erfolgt in Theilbeträgen von Jahreslöhnen, welche unter Zugrundelegung des dreihundertfachen Betrages der gemäß §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter ermittelt werden.

Ortsklassen.

§. 16.

Die sämmtlichen Ortschaften des Deutschen Reichs werden nach der Höhe des für sie festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter (§. 15) in fünf Ortsklassen eingetheilt. Jede Ortsklasse umfaßt diejenigen Ortschaften, in welchen dieser Tagelohn innerhalb der nachstehend aufgeführten Grenzen liegt, nämlich in

Ortsklasse I bis zu 1,00 Mark,
= II über 1,00 bis 1,40 Mark,
= III = 1,40 = 1,80 =
= IV = 1,80 = 2,20 =
= V = 2,20 Mark.

Als Jahreslöhne kommen in den einzelnen Klassen in Anrechnung:

in	Ortsklasse	I	der	Betrag	von	300	Mark,
=	=	II	=	=	=	400	=
=	=	III	=	=	=	500	=
=	=	IV	=	=	=	600	=
=	=	V	=	=	=	700	=

§. 17.

Die Beiträge werden für männliche und weibliche versicherte Personen besonders, im Uebrigen für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen des Jahreslohns festgestellt. Dabei können die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen werden (§. 85 Abs. 1).

Betrag der Rente.

§. 18.

Die Renten werden für Kalenderjahre, und zwar in Theilbeträgen des Jahreslohns (§. 16) derjenigen Ortsklasse berechnet, in welcher die Versicherungsbeiträge für den Empfangsberechtigten entrichtet sind.

Sind für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Ortsklassen gezahlt, so wird der Berechnung der Rente der Durchschnitt der Jahreslöhne, nach welchen die Beiträge entrichtet sind, zu Grunde gelegt. Dieser Durchschnitt wird in der Weise ermittelt, daß für jede Beitragswoche der Jahreslohn, nach welchem in derselben Beiträge entrichtet wurden, in Ansatz gebracht und die hieraus sich ergebende Summe mit der Zahl der Beitragswochen getheilt wird. Bruchtheile des Durchschnitts werden auf ganze Zahlen nach oben abgerundet.

§. 19.

Die Invalidenrente für männliche Personen beträgt jährlich vierundzwanzig Hundertstel des Jahreslohns, welcher nach §. 18 der Berechnung zu Grunde zu legen ist. Vom Ablauf der Wartezeit (§. 12 Absatz 1 Ziffer 2) ab steigt die Invalidenrente mit jedem vollendeten Kalenderjahre um einen weiteren Theilbetrag des vorstehend bezeichneten Jahreslohns, und zwar in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um je vier Tausendstel, in den dann folgenden 20 Kalenderjahren um je sechs Tausendstel, von da ab um je acht Tausendstel bis zum Höchstbetrage von jährlich fünfzig Hundertstel des betreffenden Jahreslohns. Das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit vollendet wird, kommt für die Steigerung des Rentenanspruchs nicht in Anrechnung.

Die Altersrente für männliche Personen beträgt jährlich vierundzwanzig Hundertstel des Jahreslohns. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten als Renten zwei Drittel der Renten männlicher Personen.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§. 20.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein späterer in der Entscheidung über die Invaliditätsfrage festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§. 63).

§. 21.

Ein Anspruch auf die volle Rente besteht, unbeschadet der Vorschrift des §. 6 Absatz 2, nur, sofern seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Ablauf des 70. Lebensjahres beziehungsweise bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 47 Beitragswochen geleistet sind.

Denjenigen Personen, für welche im Laufe eines Kalenderjahres Beiträge für weniger als 47 Beitragswochen oder gar keine Beiträge geleistet sind, ist die Rente bei ihrer Feststellung zu ermäßigen. Die Ermäßigung erfolgt um das Einundeinhalbfache desjenigen Rentenbetrages, welcher der Summe der ausgefallenen Beiträge unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrath. Hierbei werden die Beiträge derjenigen Versicherungsanstalt und Ortsklasse zu Grunde gelegt, für welche die letzten Beiträge vor dem Ausfall entrichtet sind, und wenn bei derselben verschiedene Beitragssätze für einzelne Berufszweige erhoben werden, die Beitragssätze für denjenigen Berufszweig, welchem der Versicherte zuletzt angehört hat. Die für die vorstehenden Rechnungen erforderlichen Tarife werden vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellt.

§. 22.

Die im §. 21 vorgesehene Ermäßigung der Rente unterbleibt, soweit der Ausfall nach Beginn einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung durch Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch bescheinigte mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheiten verursacht worden ist. Auf die im §. 13 Absatz 3 bezeichneten Krankheiten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Denjenigen Betrag, um welchen die Rente wegen des Ausfalls durch Erfüllung der Militärpflicht oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen rechnungsmäßig würde ermäßigt werden müssen, übernimmt das Reich. Der Ausfall an Beiträgen in Folge von Krankheiten ist bei Berechnung der Höhe der Beiträge in Betracht zu ziehen.

Die Ermäßigung der Rente unterbleibt ferner, soweit der Ausfall an Beiträgen anderweit gedeckt wird. Letzteres geschieht:

a) durch Verrechnung der in anderen Jahren für mehr als je 47 Beitragswochen geleisteten Beiträge;
b) durch freiwillige Beibringung von Marken nach Maßgabe der §§. 94 ff.

§. 23.

Die Bescheinigung einer auf die Wartezeit anzurechnenden und von der Entrichtung von Beiträgen befreienden Krankheit erfolgt durch den Vorstand derjenigen Krankenkasse beziehungsweise durch die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte, um seiner gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungspflicht zu genügen, angehört, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Krankenkassen beziehungsweise der Gemeindekrankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, durch die Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände, Verwaltungen von Gemeindekrankenversicherungen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, diese Bescheinigungen nach Beibringung ärztlicher Zeugnisse auszustellen, und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Was vorstehend für die Gemeindekrankenversicherung bestimmt ist, gilt in gleicher Weise für landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der betreffenden Militärpapiere.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 24.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§. 7) erscheinen läßt, so kann demselben in dem für die Feststellung der Rente vorgeschriebenen Verfahren die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§. 22) anzurechnen.

§. 25.

Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigt;
2. für die in den §§. 3 und 5 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigen.

Verhältniß zu anderen Ansprüchen.

§. 26.

Die Verpflichtung der Gemeinden und Armenverbände sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von Gemeinden oder Armenverbänden an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente zustand, geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§. 27.

Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird.

§. 28.

Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt insoweit über, als die letztere zur Gewährung einer Rente verpflichtet ist.

Vorrechte der Renten.

§. 29.

Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

II. Organisation.

Versicherungsanstalten.

§. 30.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle unter §. 1 fallenden Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Als Beschäftigungsort gilt, soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, der Sitz des Betriebes, im Uebrigen der Wohnsitz des Arbeitgebers, oder wenn derselbe einen mehrfachen oder keinen Wohnsitz im Inlande hat, sein Aufenthaltsort.

§. 31.

Die Errichtung der Versicherungsanstalten unterliegt der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§. 32.

Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.

§. 33.

Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten

haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältniß der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere Zwecke als die der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die im §. 1 bezeichneten Versicherungen sowie sonstige Geschäfte nicht übernehmen.

§. 34.

Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im §. 33 Absatz 2 vorgesehenen Verhältniß zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

Vorstand.

§. 35.

Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§. 36.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Sofern diese Beamten nicht von der Landesregierung ernannt werden, bedürfen sie deren Bestätigung. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so bestimmt die Landesregierung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet, Arbeitgeber oder Versicherte sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§. 40) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

Ausschuß.

§. 37.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht.

Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten wird durch die Landes-Zentralbehörde in der Weise bestimmt, daß auf 100 000 Einwohner der durch die nächstvorhergehende Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer des Bezirks der Versicherungsanstalt mindestens ein Vertreter der Arbeitgeber und ein Vertreter der Versicherten entfällt.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im §. 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Bei der Wahl seitens der Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen nehmen die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

§. 38.

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§. 39.

Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Weitere Organe.

§. 40.

Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden, welcher die Geschäftsführung des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen hat. Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des §. 39 genügen. Die Hälfte der Mitglieder muß aus Vertretern der Versicherten bestehen; dieselben sollen am Sitze des Aufsichtsraths oder dessen naher Umgebung ihren Wohnsitz haben oder beschäftigt sein. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, so-

bald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Durch das Statut kann die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Organe der Versicherungsanstalt angeordnet werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Abstimmung.

§. 41.

Sofern bei Abstimmungen des Ausschusses oder des Aufsichtsraths Arbeitgeber und Versicherte nicht in gleicher Anzahl vertreten sind, werden von derjenigen Mitgliederklasse, von welcher mehr Personen anwesend sind, durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos so viel Personen von der Abstimmung ausgeschlossen, daß die gleiche Zahl beider Mitgliederklassen an der Abstimmung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Statut.

§. 42.

Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Obliegenheiten und die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung weiterer Organe (§. 40) über die Art ihrer Bestellung sowie über die Abgrenzung ihrer Befugnisse;
3. für den Fall, daß der Vorstand aus mehreren Personen besteht, über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§. 35);
5. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
6. über die Höhe der nach §. 46 zu gewährenden Vergütung;
7. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landesregierung Bestimmungen getroffen werden;
8. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
9. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
10. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 43.

Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen dazu;
3. die Beschlußfassung über den Erlaß von Schutzvorschriften;
4. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden;
5. die Abänderung des Statuts.

§. 44.

Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichsanzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 45.

Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landesregierung zu bestimmen sind.

§. 46.

Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

Haftung der Mitglieder der Organe.

§. 47.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

Ablehnung von Wahlen.

§. 48.

Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zulässig ist. Durch das Statut (§. 42) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt werden. Diese Strafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§. 49.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§. 50.

Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

Staatskommissar.

§. 51.

Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, mit berathender Stimme allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt und der Schiedsgerichte, von welchen ihm unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§. 63 und 66), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen besonderen Kasseneinrichtungen (§§. 4 und 5) und Ausführungsbehörden, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

Gemeinsame Versicherungsanstalten.

§. 52.

Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§. 36) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Regierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;
2. die im §. 37 Absatz 2 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten Regierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrath getroffen;
3. die im §. 38 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;
4. der Erlaß der nach §. 42 Ziffer 7 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§. 45 Abs. 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§. 51 Abs. 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

Rückversicherungsverbände.

§. 53.

Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Alters- und Invaliditätsversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.

Veränderungen.

§. 54.

Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrath genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen, auch müssen sie vor der Genehmigung solcher Veränderungen gehört werden.

§. 55.

Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Deckung aller Rentenansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband, beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates betheiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.

§. 56.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§. 57.

Die Bestimmungen der §§. 54 bis 56 finden entsprechende Anwendung, sofern das Reich oder Bundesstaaten, welche die Alters- und Invaliditätsversicherung der von ihnen beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchführen, rücksichtlich dieser Versicherung an die Versicherungsanstalten sich anschließen, oder zum Zweck der selbständigen Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung mit den bezeichneten Betrieben aus Versicherungsanstalten ausscheiden wollen. Dasselbe gilt für den Anschluß oder das Ausscheiden der in den §§. 4 und 5 erwähnten besonderen Kasseneinrichtungen.

III. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 58.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 59.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des §. 39, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des §. 48.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 60.

Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§. 61.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind mit Beziehung auf ihr Amt zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 46), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist, vorbehaltlich der dem Vorstande der Versicherungsanstalt im §. 48 beigelegten Befugniß, berechtigt, Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder den ihnen als Beisitzern obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu belegen. Die Geldstrafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§. 62.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlaßt worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§. 63.

Versicherte, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Alters- oder Invalidenrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind das Quittungsbuch sowie diejenigen Beweisstücke beizufügen, durch welche das für die Altersrente vorgeschriebene Lebensalter beziehungsweise die Erwerbsunfähigkeit dargethan werden soll. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so ist dem Vorstande derjenigen im §. 37 Absatz 3 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich des Quittungsbuchs zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern die beigebrachten Beweisstücke nicht ausreichend erscheinen, weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§. 51) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§. 64.

Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§. 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, von dem ordentlichen Richter entschieden.

§. 65.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die

Höhe der Rente festgestellt wird, steht dem Versicherten die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 66.

Der Entscheidung des Schiedsgerichts sind, soweit sie sich auf die Höhe der Rente erstreckt, die für die betreffenden Versicherungsanstalten festgestellten Tarife zu Grunde zu legen.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§. 51) zuzustellen.

§. 67.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die Zubilligung einer vorläufigen Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 68.

Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen. Die Revision kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhe.

§. 69.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das Schiedsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen ist, oder seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
2. wenn bei dem Verfahren ein Mitglied des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, welches von der Mitwirkung kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei der Entscheidung ein Mitglied des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, obgleich dasselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
5. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Der Kaiserlichen Verordnung (§. 62) bleibt vorbehalten, diejenigen weiteren Fälle zu bezeichnen, in denen eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist.

§. 70.

Bei Einlegung der Revision sind die angeblich nicht oder nicht richtig angewendeten Rechtsnormen zu bezeichnen und, wenn die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Thatsachen anzugeben, welche den Mangel enthalten. Fehlt diese Bezeichnung beziehungsweise Angabe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Akten, daß die Mängel, aus denen eine Verletzung des Gesetzes gefolgert wird, nicht vorhanden sind, und daß auch die Verletzung eines anderen Rechtssatzes nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 71.

Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird.

§. 72.

Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzutheilen.

§. 73.

Die Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgültig zurückzuweisen.

Berechtigungsausweis.

§. 74.

Nach erfolgter Feststellung der Rente ist dem Berechtigten von Seiten des Vorstandes der Versicherungsanstalt eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 79) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Rechnungsbüreau.

§. 75.

Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von derjenigen Stelle, welche den endgültigen Bescheid erlassen hat, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung desselben mit dem Quittungsbuch dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts vorzulegen.

§. 76.

Das Rechnungsbüreau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vertheilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§. 77.

Das Rechnungsbüreau berechnet, welcher Betrag der Rente dem Reich beziehungsweise den einzelnen Versicherungsanstalten, zu welchen der Empfangsberechtigte während der Dauer seiner Beschäftigung Beiträge entrichtet hatte, nach dem Versicherungswerth dieser Beiträge zur Last fällt. Das Rechnungsbüreau ist befugt, die zu diesem Zweck ihm erforderlich erscheinenden Erhebungen herbeizuführen.

§. 78.

Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten mit den Unterlagen, auf Grund deren die auf die letzteren entfallenden Antheile an der Rente berechnet sind, mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Belastung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über Festsetzung der Rente geführt hatte, zu übersenden.

Auszahlung durch die Post.

§. 79.

Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über die Festsetzung der Rente geführt hatte, vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so ist er berechtigt, die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Rente an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hat, zu beantragen.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§. 80.

Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach Maßgabe des §. 77 zu vertheilen und den Versicherungsanstalten Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§. 81.

Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im §. 33 Absatz 2 festgesetzten Verhältniß.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§. 82.

Die Bestimmungen der §§. 75 bis 81 finden auf die vom Bundesrath anerkannten besonderen Einrichtungen (§§. 4 und 5) entsprechende Anwendung. Gewähren diese besonderen Einrichtungen weitergehende Bezüge, so ist bei der Vertheilung der Rente nur derjenige Theil der den ersteren zugeflossenen Beiträge in Betracht zu ziehen, welcher für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten ist.

Soweit die Einrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von jenen besonderen Einrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der betreffenden Einrichtungen jährlich zu erstatten.

§. 83.

Die zur Gewährung des Reichszuschusses für erforderlich zu erachtenden Beträge werden in den Reichshaushalts-Etat alljährlich eingestellt.

Höhe der Beiträge.

§. 84.

Bis zur Inkraftsetzung eines anderen Beitrages sind in jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

	für männliche Personen	für weibliche Personen
in Ortsklasse I	12 Pf.	8 Pf.
= = II	16 =	10 =
= = III	20 =	12 =
= = IV	24 =	14 =
= = V	28 =	16 =

§. 85.

Innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Ausschuß jeder Versicherungsanstalt über die Höhe der in derselben zu entrichtenden Beiträge zu beschließen. Der Ausschuß ist befugt, diese Beschlußfassung dem Vorstande zu übertragen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Kommt innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschluß, welcher die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts findet, nicht zu Stande, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der Beiträge selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, welche zu den Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt dienen, zu veröffentlichen. Die Be-

kanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§. 86.

Die Festsetzung der Beiträge ist, sobald sich ein Bedürfniß herausstellt, längstens aber von zehn zu zehn Jahren, einer Revision zu unterziehen. Bei der Revision sind Ausfälle oder Ueberzahlungen, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung dieser Ausfälle oder Ueberzahlungen eintritt. Im Uebrigen finden auf die Revision die Bestimmungen des §. 85 Anwendung.

Marken.

§. 87.

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Ortsklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Arten von Marken.

Die Versicherungsanstalt hat Vorsorge zu treffen, daß die von ihr ausgegebenen Marken in ausreichender Menge sowohl bei ihren Organen wie bei anderen geeigneten Stellen gegen Erlegung des Geldwerthes käuflich erworben werden können.

Entrichtung der Beiträge.

§. 88.

Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter sind für jede Kalenderwoche von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Arbeiter während derselben beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, falls die Beschäftigung länger als drei Tage währt, der volle Wochenbeitrag, anderenfalls der halbe Wochenbeitrag zu entrichten. Findet im letzteren Falle in derselben Kalenderwoche seitens anderer Arbeitgeber eine weitere Beschäftigung statt, durch welche die Gesammtdauer der Beschäftigung auf mehr als drei Tage erhöht wird, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten nach Vollendung des dritten Arbeitstages zuerst beschäftigt, gleichfalls ein halber Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt (§. 30) ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Quittungsbuch.

§. 89.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in das Quittungsbuch des Versicherten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß jede von ihm beschäftigte versicherte Person ein auf ihren Namen lautendes Quittungsbuch besitzt; er ist berechtigt, fehlende Quittungsbücher für Rechnung der Betreffenden anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Bundesrath bestimmt die Einrichtung des Quittungsbuches. Die Kosten desselben trägt der Versicherte.

Die Ausstellung des Quittungsbuches erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes. Ueber den Vertrieb der Quittungsbücher wird durch die Landes-Zentralbehörde Bestimmung getroffen.

§. 90.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistung des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Quittungsbuche sind unzulässig. Quittungsbücher, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Bücher, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 97 und 98 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, das Quittungsbuch wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Bücher zu Zwecken der Kontrole, Berichtigung oder Uebertragung seitens der hierfür zuständigen Behörden und Organe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungsbücher, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 91.

In das Quittungsbuch hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach §. 88 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für den Beschäftigungsort und, falls die Beiträge für die einzelnen Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 17), für den betreffenden Berufszweig von der Versicherungsanstalt ausgegeben sind. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben. Die Verwendung anderer Marken ist unstatthaft.

Die Marken müssen auf die hierzu bestimmten Blätter des Quittungsbuchs eingeklebt werden und für die einzelnen Kalenderjahre eine fortlaufende Reihe bilden. Die eingeklebten Marken sind zu entwerthen. Der Bundesrath ist befugt, über die Entwerthung der Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Bei der Lohnzahlung haben die Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich nur auf die für die Lohnzahlungsperiode entrichteten Beiträge erstrecken.

§. 92.

Durch die Landes-Zentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des §. 91 Absatz 1 angeordnet werden:

1. daß für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören, durch die Vorstände dieser Kassen, für die der Gemeindekrankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art angehörenden Versicherten durch deren Verwaltung die Beiträge für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern erhoben und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungsbücher der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden;
2. daß in der gleichen Weise die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner der vorstehend bezeichneten Kassen angehören, durch die Gemeinde-

behörde des Beschäftigungsorts von den Arbeitgebern einzuziehen sind. In diesem Falle können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in der vorstehenden Weise geregelt wird, hat die Versicherungsanstalt den Verwaltungen der Krankenkassen und den Gemeindebehörden die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

§. 93.

Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach §. 1 Absatz 3 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.

§. 94.

Personen, welche aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, oder welche in einzelnen Kalenderjahren nicht für volle 47 Beitragswochen entweder die Zahlung der Beiträge oder die im §. 21 vorgesehene Befreiung von der Beitragspflicht nachweisen können, sind berechtigt, sich den Anspruch auf volle Rente dadurch zu erhalten, daß sie einen den ausfallenden vollen Beiträgen entsprechenden Betrag derjenigen Marken freiwillig beibringen, welche vor dem Ausfall zuletzt zu verwenden waren. Diese Beibringung hat jedoch die bezeichnete Wirkung nur dann, wenn gleichzeitig zur Deckung des auf die Zeit des Ausfalls entfallenden Beitrags des Reichs die erforderlichen Zusatzmarken (§. 95) beigebracht werden. Freiwillige Beiträge dürfen höchstens für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Ausfall entstanden ist, beigebracht werden.

Die Entwerthung dieser Marken erfolgt durch die Gemeindebehörde beziehungsweise die von der Landes-Zentralbehörde für die Aufrechnung der Quittungsbücher bestimmte anderweite Behörde (§. 97). Bei der Entwerthung hat dieselbe das Jahr zu bescheinigen, in welchem die Beibringung der Marken erfolgt ist.

Die Behörde darf die Entwerthung und Bescheinigung nur dann vornehmen, wenn gleichzeitig ein entsprechender Betrag an Zusatzmarken (§. 95) beigebracht wird.

Zusatzmarken.

§. 95.

Für diejenigen Beitragswochen, für welche freiwillige Beiträge entrichtet werden (§. 94 Absatz 1), sind zur Deckung des auf diese Zeit entfallenden Beitrages des Reichs besondere mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes versehene Zusatzmarken zum halben Werthe der im §. 84 bezeichneten Beitragssätze einzukleben. Auf die Entwerthung dieser Zusatzmarken finden die Vorschriften des §. 94 Absatz 2 Anwendung.

Der Bundesrath ist befugt, den Werth dieser Zusatzmarken nach Maßgabe der zu machenden Erfahrungen anderweit festzusetzen.

§. 96.

Die Zusatzmarken werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen in Farbe und Bezeichnung von den Beitragsmarken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Zeitabschnitte, für welche die Zusatzmarken auszugeben sind, sowie die Unterscheidungsmerkmale der Zusatzmarken werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Der Vertrieb der Zusatzmarken erfolgt zum Nennwerth durch Vermittelung der Versicherungsanstalten an den zum Vertriebe ihrer eigenen Marken bestimmten Stellen.

Erneuerung der Quittungsbücher.

§. 97.

Quittungsbücher, welche zu den erforderlichen Eintragungen keinen Raum mehr gewähren, sind von der Gemeindebehörde des derzeitigen Arbeitsorts oder nach Bestimmung der Landes-Zentralbehörde von anderen Behörden oder den Organen der Krankenkassen derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, für wieviel Beitragswochen der Inhaber des Quittungsbuchs im Laufe der einzelnen Kalenderjahre zu jeder Versicherungsanstalt in den einzelnen Ortsklassen beziehungsweise Berufszweigen Beiträge entrichtet hat, und wieviel Zeit er in Folge bescheinigter Krankheit oder aus Anlaß des Militärdienstes (§. 21) unbeschäftigt gewesen ist. Dem Inhaber wird sodann ein neues Quittungsbuch gegen Erstattung der Kosten desselben ausgestellt, in welches für jedes Kalenderjahr die Endzahlen des früheren Quittungsbuchs in beglaubigter Form vorzutragen sind. Das bisherige Quittungsbuch ist von der betreffenden Behörde, nachdem sämmtliche Eintragungen durchstrichen sind, an der hierfür durch Vordruck bezeichneten Stelle durch den Vermerk: „Geschlossen und übertragen" unter Beifügung von Datum und Unterschrift und unter Beidrückung des Dienstsiegels zu schließen. Die geschlossenen Quittungsbücher sind nach Ablauf der Einspruchsfrist (§. 99) an die Gemeindebehörde des Geburtsorts des Inhabers, sofern derselbe im Inlande belegen ist, zu übersenden. Diese Behörde oder, sofern der Geburtsort im Auslande belegen ist, die zur Aufrechnung der Quittungsbücher zuständige Behörde des Beschäftigungsorts, hat das Quittungsbuch aufzubewahren und darf dasselbe nicht vor Ablauf einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist vernichten. Durch die Landes-Zentralbehörde kann vorgeschrieben werden, daß die geschlossenen Quittungsbücher an andere Behörden abzusenden oder von anderen Behörden aufzubewahren sind.

§. 98.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungsbücher sind durch neue Quittungsbücher zu ersetzen. In das neue Quittungsbuch sind die Endzahlen des bisherigen, soweit diese nachweisbar sind, in beglaubigter Form vorzutragen. Hierfür ist zunächst der Inhalt des zu ersetzenden Buchs, soweit derselbe erkennbar ist, sowie der Inhalt älterer geschlossener Bücher maßgebend; im Uebrigen kann der Inhalt des zu ersetzenden Buchs durch Bescheinigungen des Arbeitgebers oder durch andere Urkunden dargethan werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des §. 97 entsprechende Anwendung.

§. 99.

Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung des neuen Quittungsbuchs gegen die Uebertragung des Inhalts des bisherigen Quittungsbuchs Einspruch zu erheben. Ueber den Einspruch sowie über etwaige andere Beschwerden, welche gegen das bei Einziehung des Quittungsbuchs und Aushändigung des neuen Buchs beobachtete Verfahren erhoben werden, hat diejenige Behörde, welche der mit der Aufrechnung des Quittungsbuchs beauftragten Stelle unmittelbar vorgesetzt ist, endgültig zu entscheiden. Wird ein solcher Einspruch nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Uebertragung dem Inhaber des Quittungsbuchs gegenüber als zutreffend.

§. 100.

Die Einziehung des Quittungsbuchs und die Aushändigung des neuen Buchs hat Zug um Zug zu erfolgen. Kann die Uebertragung des Inhalts des abgelieferten Quittungsbuchs nicht sofort erfolgen, so wird dem Versicherten über die Ablieferung eine Bescheinigung ertheilt, welche zurückzugeben ist, sobald die Uebertragung stattgefunden hat.

Streitigkeiten.

§. 101.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern andererseits oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Ortsklasse oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§. 17), zu welchem Berufszweige für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§. 30) zuständigen, unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

§. 102.

Die Vorschriften des §. 101 finden auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben bestimmte Personen beizutragen haben, gleichfalls Anwendung.

§. 103.

Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern es sich um die Versicherungspflicht handelt, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliches Einkleben von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in das Quittungsbuch eingetragenen betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Theilen zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zu gleichen Theilen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu theilen. An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung des Quittungsbuchs und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen desselben die Aushändigung eines neuen Quittungsbuchs treten.

§. 104.

Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§. 101) endgültig entschieden.

Kontrole.

§. 105.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrole Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und anderen mit der Kontrole beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungsbücher behufs Ausübung der Kontrole und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

Etwaige Berichtigungen erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im §. 103 angegebenen Wege durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§. 101 ff.

§. 106.

Die durch die Kontrole den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§. 101) statt. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Reservefonds.

§. 107.

Durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Versicherungsanstalt obliegenden Lasten zu verwenden sind und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

Vermögensverwaltung.

§. 108.

Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag von Versicherungsanstalten kann der Bundesrath denselben widerruflich gestatten, einen Theil ihres Vermögens in anderen zinstragenden Papieren, in Grundstücken oder Bergwerksantheilen anzulegen. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in dieser Weise nicht angelegt werden.

Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§. 109.

Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schutzvorschriften.

Schutzvorschriften.

§. 110.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, für ihre Bezirke oder für bestimmte Berufszweige oder Betriebsarten ihrer Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Arbeitgebern Versicherter zum Schutz der Letzteren gegen gesundheitsschädliche Einflüsse zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark;
2. über das von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Die genehmigten Vorschriften sind durch diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Zentralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, für deren Bezirk sie Geltung haben sollen, bestimmt sind.

§. 111.

Die Festsetzung der Strafen erfolgt im Falle des §. 110 Absatz 1 Ziffer 1 durch den Vorstand der Versicherungsanstalt, im Falle des §. 110 Absatz 1 Ziffer 2 durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Die Strafe fließt im Falle des §. 110 Absatz 1 Ziffer 1 in die Kasse der Versicherungsanstalt, im Falle des §. 110 Absatz 1 Ziffer 2 in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, und wenn der zur Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse des Ortsarmenverbandes des Beschäftigungsorts. In beiden Fällen ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde zulässig; über dieselbe entscheidet im ersteren Falle die für den Beschäftigungsort zuständige höhere Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle die der Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse beziehungsweise Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Ueberwachung.

§. 112.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung derartiger Schutzvorschriften zu überwachen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beauftragten der Versicherungsanstalt den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten, und können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 113, von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

Auf die durch die Ueberwachung der Betriebe entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des §. 106 Anwendung.

§. 113.

Befürchtet der Arbeitgeber die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten (§. 112), so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Versicherungsanstalt nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§. 114.

Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten, insbesondere deren Beauftragte (§. 112) und die nach §. 113 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Arbeitgebern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

§. 115.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Vorstand der Versicherungsanstalt den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

VI. Aufsicht.

Reichs-Versicherungsamt.

§. 116.

Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Belege, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten ꝛc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§. 117.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und, unbeschadet der Vorschrift des §. 38 Absatz 4, auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des §. 36 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 118.

Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden

muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

a) um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Landes-Versicherungsämter.

§. 119.

Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§. 92 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§. 116 bis 118 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§. 44, 56, 68, 70, 81, 85, 86, 88, 105, 113, 115, 136 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

§. 120.

Das Reich und die Bundesstaaten sind befugt, die Alters- und Invaliditätsversicherung der in ihren Verwaltungen beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchzuführen.

Die Erklärung, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden soll, erfolgt, soweit es sich um Betriebe der Heeresverwaltung handelt, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Verwaltungen des Reichs durch den Reichskanzler, für die Verwaltungen der Bundesstaaten durch die Landes-Zentralbehörden. Die Erklärung ist an das Reichs-Versicherungsamt zu richten.

Soweit hiernach die Versicherung für eigene Rechnung durchgeführt wird, finden die Bestimmungen der §§. 30 bis 50, 52, 58 bis 62, 80 Absatz 3, 81 Absatz 2, 92, 105 bis 108, 109 Absatz 2, 110 bis 115, 116 Absatz 1 und 3, 117, 119 Absatz 1, 128 Absatz 5, 134 bis 136, 143, 144 keine Anwendung.

§. 121.

Der Errichtung besonderer Versicherungsanstalten bedarf es nicht.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Versicherungsanstalten werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. An die Stelle des Statuts treten Ausführungsvorschriften, deren Erlaß denselben Behörden obliegt. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§. 122.

Die im §. 23 vorgesehene Bescheinigung kann hinsichtlich der in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen durch die denselben vorgesetzte Behörde ausgestellt werden.

Sind für Reichs- oder Staatsbetriebe Betriebs-Krankenkassen errichtet, so kann die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, daß durch die Vorstände dieser Krankenkassen die Beiträge für die den letzteren angehörenden Versicherten erhoben und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungsbücher der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden.

§. 123.

An der Beschlußfassung der Ausführungsbehörden, soweit dieselbe nach näherer Bestimmung der Ausführungsvorschriften nicht die laufende Verwaltung betrifft, haben ebenso viele Vertreter der Versicherten theilzunehmen, wie Mitglieder der Ausführungsbehörde. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden der Ausführungsbehörde den Ausschlag.

§. 124.

Die Vertreter der Versicherten (§. 123) werden von den aus dem Arbeiterstande bestellten Beisitzern der für die Durchführung der Unfallversicherung in den bezeichneten Betrieben errichteten Schiedsgerichte gewählt. Die Wahlordnung wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In der Wahlordnung sind die Zahl der Vertreter der Versicherten und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze festzustellen.

§. 125.

Die zur Durchführung der Unfallversicherung in den bezeichneten Betrieben errichteten Schiedsgerichte entscheiden in dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren auch über Ansprüche auf Alters- und Invalidenrente.

§. 126.

Bei dem Erlaß von Vorschriften der Ausführungsbehörde über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten bedarf es der Mitwirkung der Vertreter der Versicherten nur dann, wenn diese Vorschriften Strafbestimmungen enthalten sollen. Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, und wenn der zur Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse des Ortsarmenverbandes des Beschäftigungsorts.

§. 127.

Soweit in den vorstehenden Paragraphen keine abweichenden Vorschriften getroffen worden sind, finden auf die Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung seitens der Verwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherungsanstalten entsprechende Anwendung.

VIII. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

§. 128.

Seeleute (§. 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.

Durch den Bundesrath können über die Beibringung der Marken und die Aufrechnung der Quittungsbücher der Seeleute von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln 6 Wochen. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

Zur Befolgung der von der Versicherungsanstalt vorgeschriebenen Schutzmaßregeln sowie zur Zulassung der Besichtigung der Fahrzeuge sind auch die Korrespondentrheder und Bevollmächtigte der Rhederei sowie die Schiffsführer verpflichtet.

Der §. 110 Absatz 1 Ziffer 2 findet auf Seeleute keine Anwendung.

Beitreibung.

§. 129.

Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

Zuständige Landesbehörden.

§. 130.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§. 131.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, haben einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 132.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

Rechtshülfe.

§. 133.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Strafbestimmungen.

§. 134.

Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§. 135.

Arbeitgeber, welche der Verpflichtung, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen die vorgeschriebenen Marken zu verwenden, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

§. 136.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§. 137.

Den Arbeitgebern ist untersagt, durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 138.

Die gleiche Strafe (§. 137) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des verwendeten Betrags an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen;

2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten ein Quittungsbuch widerrechtlich vorenthalten.

§. 139.

Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Stellung als Arbeitgeber oder Bevollmächtigter desselben eine versicherungspflichtige Person an der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihr übertragenen Ehrenamts zu hindern, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 140.

Arbeitgeber, welche wissentlich eine andere als die vorgeschriebene Marke verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe nicht unter einhundert Mark oder mit Gefängniß nicht unter einer Woche bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwanzig Mark oder drei Tage Haft ermäßigt werden.

§. 141.

Die Strafbestimmungen der §§. 134, 135, 137 bis 140 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 142.

Wer in Quittungsbüchern Eintragungen vornimmt, welche nach §. 90 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

§. 143.

Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten, insbesondere deren Beauftragte sowie die nach §. 113 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amts oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 144.

Die im §. 143 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 145.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungsbüchern abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§. 146.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Uebergangsbestimmungen.

§. 147.

Auf Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, findet die Vorschrift, daß Altersrenten erst nach Ablauf von 30 Beitragsjahren zu gewähren sind (§§. 10 und 12), keine Anwendung.

Solche Versicherte erhalten vielmehr, unbeschadet ihrer Beitragspflicht, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Altersrenten schon dann, wenn sie nachweislich während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre in mindestens je 47 vollen Wochen thatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde, oder durch bescheinigte, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit zeitweise behindert gewesen sind, die bezeichnete volle Anzahl von Wochen zu arbeiten.

Der im vorstehenden Absatze bezeichnete Nachweis ist durch Bestätigung der für den jedesmaligen Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder durch Bescheinigung der betreffenden Arbeitgeber, sofern deren Unterschrift von einer öffentlichen Behörde beglaubigt ist, zu führen.

§. 148.

Bei der Vertheilung der auf Grund der Bestimmungen des §. 147 bewilligten Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, welche für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesene Beschäftigung in Betracht kommen, so zu belasten, als ob während dieser Beschäftigung fortlaufend Beiträge entrichtet worden wären.

§. 149.

In gleicher Weise hat das Rechnungsbüreau bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invalidenrenten diejenige Beschäftigung mit zu berücksichtigen, welche der

Empfangsberechtigte nachweislich während der diesem Zeitpunkte unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre ausgeübt hatte.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Invalidenrenten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im §. 78 Absatz 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß eine nach Absatz 1 zu berücksichtigende Beschäftigung auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt stattgefunden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist nach Maßgabe des §. 147 Absatz 3 erbracht werden.

Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früheren Beschäftigung zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung dieser früheren Beschäftigung zu beschließen.

Gesetzeskraft.

§. 150.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

1. Allgemeiner Theil.

Daß die Arbeiter, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, einen Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge haben, als ihnen bisher hat zu Theil werden können, ist bereits in der für die sozialpolitische Gesetzgebung des Reichs grundlegenden Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 hervorgehoben worden. Der vorliegende Gesetzentwurf ist dazu bestimmt, den Gedanken der reichsgesetzlichen Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter zu verwirklichen.

Allerdings steht die Erstreckung der Unfallversicherung auf einige Kreise der arbeitenden Bevölkerung noch aus. Der Inangriffnahme der sozialpolitisch wichtigeren und deshalb dringenden Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzgebung erwächst indessen aus diesem Umstande kein namhaftes Hinderniß. Der weitere Ausbau der Unfallversicherungsgesetzgebung kann vielmehr auch neben der Alters- und Invaliditätsversicherung nach Bedarf durchgeführt werden.

Bevor an die Lösung der Aufgabe selbst herangetreten werden konnte, handelte es sich zunächst um die Vorfrage, ob mit der Fürsorge für alte und erwerbsunfähige Arbeiter gleichzeitig die Fürsorge für die Wittwen und Waisen verstorbener Arbeiter zu regeln sei. Diese Frage hat aus praktischen Gründen verneint werden müssen. Es wird sich empfehlen, die Regelung der Wittwen- und Waisenversorgung zunächst noch auszusetzen, um zuvor durch die bei der Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung zu sammelnden Erfahrungen zu einem zutreffenderen Urtheile, unter Anderem auch darüber zu gelangen, ob die Industrie und die sonst in Betracht kommenden Berufszweige die mit der Wittwen- und Waisenversorgung nothwendig verknüpfte Mehrbelastung zu tragen im Stande sind. Die letztere würde nach den hierüber angestellten überschläglichen Ermittelungen eine sehr erhebliche sein; bei nur 60 ℳ. Rente für Wittwen und nur 30 ℳ. Rente für jedes Kind würde sich nämlich eine Belastung von rund 16 ℳ. auf den Kopf des männlichen Arbeiters, also bei etwa $7^1/_2$ Millionen männlicher Arbeiter ein Bedarf von rund 120 Millionen Mark ergeben. Immerhin wird ein erheblicher Theil aller Wittwen, nämlich diejenigen, welche selbst berufsmäßig Arbeit in fremden Betrieben verrichten, im Falle der Erwerbsunfähigkeit schon an den Wohlthaten des vorliegenden Gesetzentwurfs, welcher sich auf weibliche Personen miterstreckt, theilnehmen. Im Uebrigen ist für Wittwen und Waisen, ganz abgesehen von den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze, durch eine Reihe von Wohlthätigkeitsanstalten, wenn auch nicht ausreichend, so doch einigermaßen gesorgt. Auch werden nach dem Inslebentreten der Invaliditätsversicherung diejenigen Anstalten, welche gegenwärtig genöthigt sind, ihre Mittel durch Unterstützung von Invaliden neben derjenigen von Wittwen und Waisen zu zersplittern, dazu übergehen können, den letzteren eine erhöhte Fürsorge zuzuwenden, weil die Invaliden ihrer Fürsorge dann nicht mehr im gleichen Maße bedürftig sein werden.

Die Vorlage erstrebt für die Arbeiter eine Fürsorge in allen Fällen, in welchen sie, ohne durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckt zu sein, nachweislich erwerbsunfähig geworden sind, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, in welchem die Erwerbsunfähigkeit eintritt (Invaliditätsversicherung). Daneben soll aber Arbeitern, welche ein bestimmtes hohes Lebensalter erreicht haben, eine Fürsorge auch ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit gewährt werden (Altersversicherung). In dieser Altersversicherung liegt eine auf Rücksichten der Humanität beruhende Erweiterung der sozialpolitischen Fürsorge. Erfahrungsmäßig wird durch die Erreichung eines hohen Lebensalters in den meisten Fällen eine größere oder geringere Beschränkung der Erwerbsfähigkeit bedingt. Wo diese Voraussetzung zutrifft, da bildet die Altersrente einen Zuschuß zu dem noch vorhandenen Arbeitsverdienst. Dieser Zuschuß wird es dem alt gewordenen Arbeiter erleichtern, eine Ueberanstrengung der ihm verbliebenen Arbeitskraft zu vermeiden und sich den Rest seiner Erwerbsfähigkeit länger zu erhalten, den Eintritt völliger Erwerbsunfähigkeit also hinauszuschieben. Freilich darf die in diesem Falle zu gewährende Leistung den Höchstbetrag der an Invalide zu gewährenden Renten nicht erreichen, weil sonst der Anlaß, die verbliebene Erwerbsfähigkeit weiter auszunutzen, fortfallen würde. Aus der subsidiären Natur der Altersversicherung ergiebt sich, daß die auf Grund derselben gewährten Bezüge fortfallen, sobald der dazu Berechtigte den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit führt und damit den höheren Anspruch auf Invalidenfürsorge erwirbt.

Wie die Kranken- und die Unfallversicherung, so wird auch die Alters- und Invaliditätsversicherung auf der Grundlage des Versicherungszwanges aufzubauen sein. Dieselben Gründe, welche für jene den Zwang haben unabweisbar erscheinen lassen, treffen auch für diese zu. Auch hier handelt es sich um ein erhebliches sozialpolitisches Bedürfniß des Gemeinwesens. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist völlig sicherzustellen. Eine solche Sicherstellung bleibt aber ausgeschlossen, wenn die Benutzung der behufs Befriedigung des Bedürfnisses zu schaffenden Einrichtungen, mögen sie im Uebrigen auch noch so zweckmäßig sein, lediglich dem freien Willen der Betheiligten überlassen bleibt. Hat die Gesetzgebung überhaupt die Aufgabe, die Alters-

und Invaliditätsversicherung der Arbeiter zu regeln, so muß sie auch Vorsorge treffen, daß die zu schaffende Fürsorge allen Personen zu gut kommt, welche ihrer bedürfen.

Auf diesem Gesichtspunkte beruht auch der Vorschlag des Entwurfs, die Alters- und Invaliditätsversicherung von vornherein auf alle Klassen der gegen Lohn arbeitenden Personen des Arbeiterstandes, einschließlich der untergeordneten, den Arbeitern in ihrer Lebenshaltung etwa gleichstehenden Betriebsbeamten, auszudehnen. Für dieses gleichzeitige Erfassen sämmtlicher in Betracht kommender Personen spricht aber auch die praktische Erwägung, daß bei Beschränkung der neuen Einrichtung auf einzelne Kategorien von Arbeitern, etwa auf die unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Industrie- und Bauarbeiter oder auf gewisse territoriale Gebiete, wegen des häufigen Orts- und Berufswechsels der Arbeiter erhebliche Unzuträglichkeiten entstehen würden. Denn die Alters- und Invaliditätsversicherung soll die Folgen der durch langjährige Arbeit bedingten allmäligen Abnahme der Kräfte mildern und beruht daher auf der Voraussetzung nicht nur einer dauernden Arbeitsleistung, sondern namentlich auch der dauernden Beitragsleistung bis zum Eintritt des bestimmten Alters beziehungsweise der Invalidität. Nur unter dieser Voraussetzung können Leistung und Gegenleistung mit einiger Sicherheit gegen einander abgewogen werden. Wird aber die Versicherung auf einzelne Berufszweige beschränkt, so würde die Entlassung aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder der Uebertritt zu anderen, einstweilen noch nicht erfaßten Berufszweigen eine Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben; während derselben würde, wie weiter unten näher darzulegen ist, die bis dahin bereits erworbene Anwartschaft auf eine spätere Rente sich mindern oder doch nur bei freiwilliger Fortzahlung der vollen Beiträge, einschließlich der während der Dauer einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von Anderen zu tragenden Antheile derselben, erhalten werden können. Diese Unzuträglichkeit würde um so größer werden, je kleiner der Kreis der in die neue Einrichtung einbezogenen Personen gegriffen würde; denn um so häufiger würden in diesem Falle auch die Unterbrechungen sein. Berufszweige, unter denen ein Austausch der Arbeitskräfte nicht stattfindet, Orte und Gegenden, in denen die Arbeiter nicht ab- und zuziehen, giebt es überhaupt nicht. In besonders großem Umfange aber besteht ein solcher Wechsel zwischen den einzelnen Zweigen der Industrie und dem Handwerk, sowie zwischen land- und forstwirthschaftlichen und industriellen Betrieben, vornehmlich in solchen Gegenden, in welchen die verschiedenen Berufszweige örtlich unmittelbar neben einander bestehen. Ein Handwerksgeselle, der heut in einem mit zehn Arbeitern oder mit Motoren betriebenen, und deshalb unter die Unfallversicherung fallenden Unternehmen beschäftigt wird, arbeitet vielleicht schon morgen in einem gleichartigen kleineren und deshalb der Unfallversicherung noch nicht unterliegenden Betriebe. Derselbe Arbeiter ist während des Sommers als Maurer, während des Winters als Forstarbeiter, oder während der Ernte in der Landwirthschaft, sonst aber in gewerblichen Betrieben bald dieser bald jener Art beschäftigt. Wollte man diese Personen einem entsprechenden Wechsel auch rücksichtlich der Alters- und Invaliditätsversicherung unterwerfen, so würde hierdurch augenscheinlich nicht nur der unmittelbare Zweck der Alters- und Invaliditätsversicherung gefährdet, sondern auch Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben werden. Bei der Unfallversicherung war die anfängliche Beschränkung auf einen engen Kreis von Betriebszweigen um deswillen unbedenklich, weil dort ein Uebertreten aus einem versicherungspflichtigen Berufszweige in eine andere, der Unfallversicherung noch entbehrende Beschäftigung für den Arbeiter nur den Verzicht auf einen Vortheil für den Fall eines Betriebsunfalls, nicht aber gleichzeitig einen direkten Verlust bedeutete. Bei der Alters- und Invaliditätsversicherung aber müßte der für den Arbeiter eintretende Nachtheil um so fühlbarer wirken, als hier die Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung entweder eine Minderung der bereits erworbenen Anwartschaft auf dereinstige Rente oder die Nöthigung zu vermehrten Aufwendungen, um sich die bisherige in voller Höhe zu erhalten, unmittelbar zur Folge hat. Ueberdies würden sich bei dem häufigen Wechsel zwischen Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit die Schwierigkeiten der Verwaltung und Kontrole mehren. Auch der Arbeitsmarkt könnte sich in bedenklicher Weise verschieben, da voraussichtlich die Arbeiter zu derjenigen Beschäftigung hindrängen würden, welche ihnen die Wohlthat der Alters- und Invaliditätsversicherung unter Mithülfe des Arbeitgebers und des Reichs gewährleistet.

Gegenüber dem Gewicht dieser Erwägungen werden die Gründe, welche sich für eine Beschränkung der neuen Einrichtung auf kleinere Kreise beziehungsweise für ein allmäliges schrittweises Vorgehen insbesondere aus der Annahme herleiten lassen, daß das Bedürfniß der Alters- und Invaliditätsversicherung bei einzelnen Kategorien von Arbeitern, insbesondere bei den ländlichen Arbeitern, weniger dringlich sei, zurücktreten müssen. Gleichzeitig aber wird durch vorsichtige Beschränkung der Leistungen und durch zweckentsprechende Vertheilung der Lasten Vorsorge zu treffen sein, daß jeder Berufszweig die mit der neuen Einrichtung untrennbar verbundene neue Belastung ohne Gefährdung seiner Leistungsfähigkeit und seines wirthschaftlichen Gedeihens zu tragen vermag. Dabei ist hervorzuheben, daß der durch die Alters- und Invaliditätsversicherung eintretenden neuen Belastung eine namhafte Erleichterung der öffentlichen Armenpflege gegenübersteht.

Die Einführung der obligatorischen Alters- und Invaliditätsversicherung muß nämlich nothwendig zugleich auf das gesammte bisherige System der Armenpflege zurückwirken. Nicht als ob diese Rückwirkung auf die Armenpflege der eigentliche Zweck der Vorlage wäre. Dieser Zweck ist vielmehr ausschließlich sozialpolitischer Natur. Die Gewährung eines rechtlich erzwingbaren, vermöge eigener Leistungen wohl erworbenen Anspruchs auf Alters- und Invalidenfürsorge reicht weit über das Gebiet der Armenpflege hinaus. Aber die Alters- und Invaliditätsversicherung wird in zahlreichen Fällen den bisherigen Nothbehelf der Armenunterstützung überflüssig machen. Und mehr als das, sie wird nicht nur dem Eintritt von Armenfällen im bisherigen Sinne steuern, sondern sie wird auch die drückende Last, welche aus dem Nothbehelf der Armenpflege für die Träger der letzteren erwachsen ist, in anderer, und zwar gerechterer Weise vertheilen, indem sie große, leistungsfähige Verbände unter Heranziehung der eigenen Leistungen der Versicherten mit der Aufgabe betraut, die Mittel aufzubringen, um in zahlreichen Fällen an Stelle der bisher zu gewährenden Armenunterstützung einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Einkommen zu setzen. Schon die erziehliche Rückwirkung dieser Anspannung der eigenen Leistung der Versicherten auf deren gesammte sittliche Lebenshaltung wird allmälig auf die Nothwendigkeit eines Einschreitens der Armenpflege einen beschränkenden Einfluß ausüben, und auch nach dieser Seite darf die Rückwirkung der Alters- und Invaliditätsversicherung auf die künftige thatsächliche Gestaltung der Armenpflege nicht unterschätzt werden.

Auch die Frage, ob der Versicherungszwang auf männliche Arbeiter zu beschränken oder auf weibliche Personen mit zu erstrecken ist, beantwortet der Entwurf im

Sinne der Ausdehnung. Solange weibliche Personen als Arbeiterinnen beschäftigt werden, sind sie der Gefahr, durch Krankheit, allmäligen Verfall der Kräfte oder durch einen ohne Zusammenhang mit der Arbeit stehenden Unfall erwerbsunfähig zu werden, in gleichem Maße ausgesetzt wie die männlichen Arbeiter, und es wäre unbillig, ihnen diejenige Sicherheit, welche wegen dieser Gefährdung den männlichen Arbeitern gewährt wird, zu versagen. Die Aussicht, welche weibliche Arbeiter auf Eingehung einer Ehe haben, darf nicht dazu führen, ihnen die Versicherung um deswillen vorzuenthalten, weil sie nach Begründung eines eigenen Hausstandes nicht mehr auf Lohnerwerb angewiesen sein würden. Bei den in Deutschland bestehenden Verhältnissen bildet der Fall, daß weibliche Personen mit der Verheirathung aufhören, gegen Lohn zu arbeiten, keineswegs die Regel; die Haushaltung unserer Arbeiterfamilien ist vielmehr häufig auf Miterwerb durch die Ehefrau geradezu angewiesen. Ueberdies würde aber der Ausschluß der weiblichen Arbeiter von der Versicherung die unerwünschte Folge haben, daß manche Arbeitgeber daraus zu einer das zulässige Maß überschreitenden Verwendung weiblicher Arbeitskräfte um deswillen Anlaß nehmen könnten, weil sie für männliche Arbeiter Versicherungsbeiträge zu zahlen hätten, für weibliche aber nicht.

Ueber den Kreis derjenigen Personen, welche als Arbeiter oder untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft für Andere verwerthen, hinaus wird der Versicherungszwang nicht füglich ausgedehnt werden können. Zwar giebt es Unternehmer kleinerer Betriebe, deren Lebenslage sich nicht als günstiger wie die der Arbeiter bezeichnen läßt. Immerhin bilden aber diese Fälle nicht die Regel; die Verhältnisse liegen vielmehr in den einzelnen Betriebszweigen und örtlichen Bezirken sehr verschieden, und zwischen den bedürftigen und nicht bedürftigen Betriebsunternehmern eine zutreffende und nicht verletzend wirkende Grenze zu ziehen, würde sehr schwer, wenn nicht unmöglich sein. Außerdem erscheint aber der Versicherungszwang den Betriebsunternehmern gegenüber mit Rücksicht darauf bedenklich, daß derselbe, wenn man nicht ungerechtfertigte Bevorzugungen eintreten lassen will, die Verpflichtung zu doppelten Beiträgen bedingen würde. Der Betriebsunternehmer würde außer dem Beitrage des Arbeitnehmers für seine Person auch die Beiträge des Arbeitgebers zu entrichten haben. Diese doppelte Belastung würde aber in zahlreichen Fällen die Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Personen voraussichtlich übersteigen. Sie ließe sich nur dadurch beseitigen, daß die bei den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern ausfallende eine Hälfte des Beitrags anderweit gedeckt würde. Wollte man für diesen Zweck die Beiträge allgemein erhöhen, so würde das einer Mehrbelastung der Arbeiter zu Gunsten jener Betriebsunternehmer gleichkommen; wollte man aber den ausfallenden Theil etwa den Arbeitgebern der übrigen Versicherten allein auferlegen, so würde die hieraus entstehende Ungleichheit der Beiträge und die schwierige Feststellung des den Arbeitgebern aufzuerlegenden Zuschlages die Durchführung des Gesetzes erheblich erschweren und die allgemeine sozialpolitische Wirkung desselben beeinträchtigen.

Gleichwohl wird man zugeben müssen, daß unter Umständen eigenartige Verhältnisse vorliegen können, in denen wenigstens die Möglichkeit offen bleiben muß, dem Versicherungsbedürfnisse von Betriebsunternehmern, sofern es als besonders dringlich hervortritt, Rechnung zu tragen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb die Zulässigkeit einer ausnahmsweisen Erstreckung des Versicherungszwanges auch auf Betriebsunternehmer vor, überträgt dieselbe aber schon mit Rücksicht auf die hierdurch bedingte Belastung des Reichs, dessen Beitrag bei Vermehrung der Zahl der Versicherten sich vergrößern würde, der Beschlußfassung des Bundesraths.

Im Uebrigen werden die kleinen Betriebsunternehmer bis auf Weiteres auf die freiwillige Benutzung derjenigen Wohlfahrtseinrichtungen angewiesen sein, welche außerhalb des Rahmens dieses Gesetzes liegen. An der auf Grund dieses Gesetzes geregelten Versicherung dagegen kann eine freiwillige Betheiligung derselben oder anderer Personen — soweit es sich nicht um freiwillige Fortsetzung des einmal begründet gewesenen Versicherungsverhältnisses zu dem Zweck handelt, um sich auch während einer nicht durch Lohnarbeit ausgefüllten Zeit den Anspruch auf volle Rente zu erhalten — schon um deswillen für jetzt nicht in Aussicht genommen werden, weil hierdurch die Schwierigkeiten der Durchführung der ganzen Maßregel sich übermäßig häufen würden.

Den Betriebsunternehmern sind diejenigen Personen gleich zu stellen, welche gewerbsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen; denn der Gewerbebetrieb besteht hier in der Ausführung solcher persönlicher Dienstleistungen gegen Bezahlung für eigene Rechnung des Ausführenden. Hierhin gehören insbesondere die selbständigen Dienstmänner, Kofferträger, Aufwartefrauen u. s. w. Diese Personen gehören daher im Sinne dieses Entwurfs nicht zu den kraft Gesetzes versicherungspflichtigen Personen.

Eine gesetzliche Beschränkung des Versicherungszwanges ist jedoch nach zwei Richtungen hin erforderlich. Der Zwang ist entbehrlich für jugendliche Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weil im jugendlichen Alter die Invaliditätsgefahr nur gering ist und eine Beitragsleistung schon aus diesem Grunde den in der Regel geringen Arbeitslohn der jugendlichen Arbeiter über Gebühr belasten würde. Der Zwang ist ferner unberechtigt gegen Reichs- und Staatsbeamte, welche durch die Bestimmungen der Pensionsgesetze ausreichend sichergestellt sind, sowie gegen Personen des Soldatenstandes. Soweit es sich bei den letzteren lediglich um die militärische Ausbildung handelt, fehlt es bei ihnen an einem Arbeitsverhältniß; sie nehmen aber auch dann, wenn sie dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, eine andere Stellung ein wie die zum Erwerbe ihres Lebensunterhalts Lohnarbeit verrichtenden Personen des Arbeiterstandes. Der Versicherungszwang ist ferner unberechtigt gegenüber denjenigen Personen, welche aus öffentlichen Mitteln Pensionen oder Wartegelder mindestens in demjenigen Betrage beziehen, welcher auf Grund dieses Gesetzes würde erreicht werden können. Dasselbe gilt von den Empfängern einer kraft Reichsgesetzes ihnen zustehenden gleich hohen Unfallentschädigung. Denn diesen Personen wird die Fürsorge, welche das gegenwärtige Gesetz in Aussicht stellt, bereits anderweit, und zum Theil in weitergehendem Umfange gewährt; es fehlt also an einem ausreichenden Grunde, für dieselben mittelst Ausübung eines gesetzlichen Zwanges Fürsorge zu treffen und nicht nur diese Rentenempfänger selbst, sondern auch ihre etwaigen Arbeitgeber und das Reich zu Beiträgen für diese weitergehende Fürsorge zu verpflichten. Diejenigen Personen dagegen, welche öffentliche Pensionen oder Wartegelder, beziehungsweise Unfallrenten beziehen, deren Betrag hinter dem Höchstbetrage der Invalidenrente zurückbleibt, werden der Versicherungspflicht zu unterwerfen sein, damit sie eintretenden Falles wenigstens den an dem Höchstbetrage der Invalidenrente noch fehlenden Betrag aus der Invalidenversicherung erlangen können.

Solche Personen, welche hiernach dem Versicherungszwange zu unterwerfen sind, sollen, solange sie als Lohnarbeiter beschäftigt werden, ihre Anwartschaft auf Alters- oder Invalidenfürsorge in vollem Umfange auch dann be-

halten, wenn die Art oder der Ort ihrer Beschäftigung wechselt. Aber auch diejenigen Personen, welche aus jeder die Versicherung bedingenden Beschäftigung und damit aus der Versicherungspflicht zeitweise oder dauernd ausscheiden, können billigerweise nicht genöthigt werden, das aus der bisherigen Beschäftigung entsprungene Verhältniß zur Versicherungsanstalt ohne Weiteres abzubrechen, denn sie haben bereits Beiträge geleistet und hierdurch einen eventuellen Anspruch erworben. Eine Auseinandersetzung mit der Versicherungsanstalt in der Art, daß die letztere die ihr zugeflossenen Beiträge zurückgiebt und dafür aller Verpflichtungen gegen die Ausscheidenden ledig wird, stößt insbesondere um deswillen auf praktische Schwierigkeiten, weil sich nicht von vornherein übersehen läßt, ob der jetzt Ausgeschiedene nicht demnächst wieder in ein Arbeitsverhältniß, welches die Versicherungspflicht kraft Gesetzes nach sich zieht, zurückkehren wird. In letzterem Falle aber wird dem zeitweilig aus der Versicherungspflicht Ausgeschiedenen der Verzicht auf die Anrechnung seiner früheren Thätigkeit und der während derselben von ihm gezahlten Beiträge nicht füglich zugemuthet werden können. Es bleibt hiernach nur übrig, solche Personen in ihrem bisherigen Verhältniß zur Versicherung einstweilen zu belassen. Da aber bei der Alters- und Invaliditätsversicherung Leistung und Gegenleistung einander die Waage halten müssen, und die in Aussicht stehenden Leistungen die Entrichtung fortlaufender Beiträge bis zum Eintritt des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit voraussetzen, so müssen für jene Personen, sofern die Anwartschaft in vollem Umfange fortbestehen soll, dieselben Beiträge fortlaufend weiter entrichtet werden, welche für sie würden gezahlt werden müssen, wenn sie in der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung geblieben wären. Es wird also derjenige, welcher nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht das bisherige Versicherungsverhältniß fortsetzt, während der Dauer dieser Fortsetzung die Gesammtbeiträge, welche die Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses erfordert, freiwillig weiter entrichten oder, falls dies nicht geschieht und der Fehlbetrag auch nicht anderweit gedeckt wird, sich gefallen lassen müssen, daß sein eventueller Anspruch gegen die Versicherungsanstalt in Folge des der letzteren erwachsenden Ausfalls an Beiträgen eine entsprechende Herabsetzung erfährt. Renten von minimalem Betrage würden aber sozialpolitisch wirkungslos oder gar schädlich sein. Sie würden dem Versicherten nicht von Nutzen, geschäftlich aber unverhältnißmäßig unbequem sein. Derartige minimale Renten sind daher thunlichst zu vermeiden. Um einer übergroßen Herabminderung des Rentenanspruchs vorzubeugen, empfiehlt es sich, die Fortdauer der Anwartschaft auf Rente nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zeitlich mit der Wirkung zu beschränken, daß derjenige, welcher nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht während einer bestimmten Reihe von Jahren — der Entwurf schlägt fünf Jahre vor — weder von Neuem in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, noch die ausgefallenen vollen Beiträge in den dafür zu bestimmenden Fristen freiwillig weiter gezahlt hat, die aus dem bisherigen Versicherungsverhältniß sich ergebende Anwartschaft auf Rente verlieren soll. Tritt eine solche Person demnächst von Neuem in ein Lohnarbeitsverhältniß, so beginnt für sie ein neues Versicherungsverhältniß, bei welchem die Dauer des früheren Versicherungsverhältnisses und die früher geleisteten Beiträge nicht mehr in Betracht kommen. Dies ist nicht unbillig, weil die aus der Versicherungspflicht ausscheidende Person während mehrerer Jahre Zeit hat, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie sich der Gefahr dieses Verlustes aussetzen oder ob sie derselben durch freiwillige Fortentrichtung der Beiträge vorbeugen will. Andererseits bietet der eventuelle Beginn eines neuen Versicherungsverhältnisses für den Versicherten den unverkennbaren Vorzug, daß durch die neue Beschäftigung, sobald die Wartezeit zurückgelegt ist, die der neuen Beschäftigungsdauer entsprechende volle Rente erworben wird, ohne daß die durch die Beitragsausfälle seit Beendigung der früheren Beschäftigung bedingten, vielleicht sehr erheblichen Abzüge gemacht werden. Der Versicherungsanstalt aber wird bei dieser Regelung ein Nachtheil um deswillen nicht erwachsen, weil sie durch die nach Ablauf von fünf Jahren erlöschenden Versicherungen ausreichenden Ersatz dafür erhält, daß unter Umständen Renten ohne Abzug für zeitweise ausgefallene Versicherungsbeiträge, dann aber auch nur unter Berechnung einer geringeren Beitragsdauer, gewährt werden müssen.

Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß die Herabsetzung des Rentenanspruchs wegen Ausfalls von Beiträgen unter Umständen recht hart erscheinen kann. Gleichwohl ist diese Herabsetzung nothwendig, wenn nicht die Versicherungsanstalt geschädigt werden soll. Eine solche Schädigung würde eintreten, wenn die Versicherungsanstalt Leistungen gewähren sollte, für welche sie nicht die rechnungsmäßig in Ansatz gebrachten Gegenleistungen der Versicherten, nämlich die von denselben erwarteten fortlaufenden Beiträge, erhalten hat. Der Umfang dieser Benachtheiligungen läßt sich im voraus nicht übersehen, weil eine Statistik über das oft auf eigenen Entschließungen des Arbeiters beruhende Ausscheiden aus der Lohnarbeit nicht besteht und der Natur der Sache nach nicht aufgestellt werden kann. Es würde also an einem wichtigen Faktor für die Berechnung von Leistung und Gegenleistung fehlen und damit jede Möglichkeit fortfallen, den Umfang der Leistungen und die Höhe der Beiträge rechnerisch zu ermitteln. Auf so unsichere Grundlagen darf eine Maßregel wie die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter nicht gestellt werden. Jedenfalls würde die Versicherungsanstalt, wenn einzelne Beiträge ohne Verminderung der Gegenleistung ausfallen sollten, nothwendigerweise zu einer Erhöhung der Gesammtbeiträge schreiten müssen, welche den regelmäßig arbeitenden Berufsarbeitern zum Nachtheil gereichen würde, obwohl gerade diese es sind, zu deren Gunsten dieses Gesetz in erster Reihe bestimmt ist.

Erscheint hiernach bei zeitweisem Ausfall von Beiträgen eine entsprechende Ermäßigung der Renten zur Verhütung größerer Unzuträglichkeiten unvermeidlich, so lassen sich doch die aus der Ermäßigung entstehenden Härten erheblich vermindern. Die letzteren müssen nämlich um so größer sein, je häufiger eine die Versicherungspflicht begründende Thätigkeit unterbrochen oder aufgegeben wird. Wesentlich eingeschränkt wird nun dieser Wechsel durch den Vorschlag des Entwurfs, gleichzeitig alle Klassen der arbeitenden Bevölkerung in die Alters- und Invaliditätsversicherung einzubeziehen. Wenn dies geschieht, wird sich die Unterbrechung im Wesentlichen auf nur zwei Fälle beschränken. Der erste Fall ist der, daß ein Versicherter die eine Versicherungspflicht begründende Lohnarbeit überhaupt aufgiebt und diese mit einer anderen Lebensstellung vertauscht, selbständiger Betriebsunternehmer, Staatsbeamter oder dergleichen wird; der andere Fall ist der Eintritt zeitweiliger Arbeitslosigkeit. In Fällen der ersteren Art ist die Weiterzahlung fortlaufender Beiträge, durch welche eine Herabsetzung der Rente vermieden wird, verhältnißmäßig am wenigsten belastend. Schwerer wiegt die durch Arbeitslosigkeit bedingte Minderung des Anspruchs. Soweit indessen die Arbeitslosigkeit auf Selbstverschuldung, Trägheit, Täuschung u. s. w. beruht, verdient sie eine besondere Berücksichtigung schon um deswillen nicht, weil diese Berücksichtigung, wie oben ausgeführt wurde, nur durch eine

Benachtheiligung der ununterbrochen fortgesetzten Arbeit erkauft werden könnte. Bei Fällen unverschuldeter Arbeitslosigkeit aber sucht der Entwurf den üblen Folgen der Unterbrechung des Versicherungsverhältnisses durch die Vorschrift entgegenzuwirken, daß laufende Beiträge überhaupt nur für einen Bruchtheil des Jahres, für eine geringere Zahl von Arbeitswochen, als bei regelmäßiger, fortdauernder Beschäftigung in Betracht kommen würden, beansprucht werden sollen. Dadurch kann wenigstens eine gelegentliche Arbeitslosigkeit von geringerer Dauer unschädlich gemacht werden. Außerdem soll zur Vermeidung von Härten denjenigen Unterbrechungen, welche durch bescheinigte, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit sowie durch Leistung von Militärdiensten hervorgerufen werden, eine nachtheilige Folge für die Fortdauer des Versicherungsverhältnisses nicht beigemessen werden. Für Krankheitsfälle läßt sich nach Erfahrungssätzen ein Durchschnitt ermitteln und bei Bemessung der regelmäßigen Beiträge durch eine entsprechende allgemeine Erhöhung der letzteren berücksichtigen; und für diejenigen Ausfälle, welche durch Ableistung von Militärdiensten entstehen, wird das Reich, in dessen Interesse die letzteren geleistet werden, dadurch aufkommen müssen, daß der Betrag, um welchen die Rente wegen der hierbei ausfallenden Beiträge rechnungsmäßig zu kürzen sein würde, auf Reichsmittel übernommen wird. Soweit hiernach bei Fällen unverschuldeter Arbeitslosigkeit eine Herabsetzung der Rente überhaupt noch stattzufinden hat, kann diese grundsätzlich gerechte und nothwendige Minderung nur unbedeutend sein.

Gegenstand der Alters- und der Invaliditätsversicherung wird ebenso wie bei der Unfallversicherung die Gewährung einer Rente sein müssen, weil nur diese die Gewähr bietet, daß den Versorgungsberechtigten dauernd die versicherten Bezüge zu gut kommen. Eine Kapitalversicherung empfiehlt sich schon um deswillen nicht, weil sich keine ausreichende Vorsorge dagegen treffen läßt, daß das Kapital zweckwidrig verwendet oder vergeudet, dadurch aber der Zweck der Versicherung, für den Lebensabend eine sichere, vor der Armenpflege bewahrende Einnahme zu gewährleisten, hinfällig gemacht wird.

Ihrem Betrage nach wird die Rente so bemessen werden müssen, daß sie einerseits nicht nur eine theilweise Erleichterung der öffentlichen Armenpflege oder ein Taschengeld darstellt, andererseits aber auch nur die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung, wie sie insbesondere der Aufenthalt an billigem Orte bietet, ermöglicht. Der Höhe der Unfallrente, welche bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Lohnes beträgt, braucht die Alters- und Invalidenrente nicht gleichzukommen. Denn die Unfallrente hat die Folgen der vorzeitigen, unvorhergesehenen, unmittelbar durch die Gefahren einer bestimmten Berufsthätigkeit verursachten Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zu decken und muß deshalb relativ hoch sein. Hohes Alter dagegen und die nicht auf einem außerordentlichen Betriebsunfall beruhende Einbuße der Erwerbsfähigkeit sind in der menschlichen Natur begründet; Abnutzung der Kräfte steht mit zunehmendem Alter nach längerer oder kürzerer Frist Jedem bevor. Bei den von diesem allgemeinen Menschenloose Betroffenen wird sich die staatliche Fürsorge auf ein geringeres Maß beschränken dürfen. Einmal weil sonst bei der großen Anzahl der Betheiligten die erforderlichen Mittel überhaupt nicht zu beschaffen sein würden, sodann mit Rücksicht darauf, daß auch eine geringere Rente dem alternden Arbeiter in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein Unterkommen zu sichern geeignet ist, welches ihm eine gegen Wohnungs- und Nahrungssorgen geschützte Existenz darbietet. Denn derartige baare Zuschüsse eines Hausgenossen haben gerade in einem kleineren Haushalt einen verhältnißmäßig hohen Werth, und ihr Werth wird noch gesteigert, wenn der Hausgenosse nebenher noch leichte Hülfleistungen im Hause verrichten kann. Und selbst für den alleinstehenden erwerbsunfähigen Arbeiter bildet der gesetzlich gesicherte Rechtsanspruch auf eine feste Rente, selbst wenn dieselbe niedrig ist, im Vergleich zu seiner bisherigen Hülf- und Aussichtslosigkeit immerhin eine werthvolle Verbesserung seiner Lage. Ueberdies erscheint es, wie bereits angedeutet, aus praktischen Gründen geradezu geboten, wenigstens für den Anfang die Renten vorsichtig zu bemessen. Es ist nämlich erfahrungsmäßig die Zahl derjenigen, welche Anspruch auf Rente erheben, um so größer, je höher die Renten sind, während niedrigere Renten das im allgemeinen Interesse wünschenswerthe Bestreben unterstützen, die Arbeitsfähigkeit solange wie möglich auszunutzen. Die unabweisbare Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Betheiligten, sowie auf die Exportfähigkeit der Industrie nöthigt wenigstens für solange, als ähnliche Einrichtungen nicht auch in Nachbarstaaten zur Durchführung gelangt sind, zur Vorsicht bei der Bemessung der Renten, weil durch die Höhe der Renten die Kosten der ganzen Einrichtung bedingt werden. Eine spätere Erhöhung der Rentensätze, sobald eine solche ohne Gefährdung anderer wichtiger Interessen ausführbar erscheint, ist dabei nicht ausgeschlossen. Umgekehrt aber würde eine spätere Ermäßigung der einmal in Aussicht gestellten Rentensätze, falls sich die letzteren als zu hoch bemessen herausstellen sollten, Unzufriedenheit erregen, mithin den sozialpolitischen Zweck der Einrichtung gefährden. Je niedriger die Renten, desto geringer sind auch die Beiträge, und es bleibt demjenigen, welcher von seinem Arbeitsverdienst größere Beträge erübrigen kann, unbenommen, freiwillig eine Zusatzrente bei den für derartige Versicherungen vorhandenen Privatanstalten, wie z. B. der Kaiser Wilhelms-Spende, zu versichern. Sollte übrigens die geringe Höhe der Renten für die nächste Zeit dazu führen, daß die Rentenempfänger thunlichst auf dem Lande oder in kleineren Städten, wo die Lebenshaltung im Allgemeinen billiger ist wie in den Industriezentren oder Hauptstädten, ihre Wohnung nehmen, so würde dieses Ergebniß, vom sozialen Standpunkte aus, nicht bedauert werden können. Denn dasselbe würde zu einer gleichmäßigeren Vertheilung der Bevölkerung beitragen und dem platten Lande neben dem Reste der Arbeitskraft der Invaliden auch vermehrten Geldumsatz zuführen.

Bei der Bemessung der Rente entsteht sodann die fernere Frage, auf welcher Grundlage die Rente festgesetzt werden soll. Auf den ersten Blick scheint es das Zweckmäßigste zu sein, eine Quote des Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten als Rente zu gewähren. Bei näherer Erwägung ergiebt sich jedoch, daß eine solche Regelung, wenn nicht unausführbar, doch mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Wollte man nämlich den Individualverdienst desjenigen, der den Anspruch auf Invaliditätsrente erhebt, zu Grunde legen, so wäre sofort die weitere Frage zu beantworten, wie dieser Individualverdienst ermittelt werden soll. Derjenige Verdienst, welchen der Erwerbsunfähige zuletzt bezogen hat, kann schon um deswillen nicht maßgebend sein, weil die Invalidität allmälig einzutreten pflegt und mit der allmäligen Abnahme der Kräfte auch der Arbeitsverdienst in der Regel sich mindert, zuletzt aber sehr gering ist. Der Invalide würde also bei solcher Grundlage der Rente in vielen Fällen voraussichtlich einen so geringen Betrag erhalten, daß dieser zu der Summe der geleisteten Beiträge und zu den bisherigen Verhältnissen des Empfangsberechtigten in einem höchst ungünstigen Verhältnisse stehen würde. Abgesehen von dieser praktischen Unzuträglichkeit erscheint aber auch der letzte Arbeitsverdienst aus inneren

Gründen nicht als eine geeignete Grundlage für die Bemessung der Rente. Denn bei der Alters- und der Invaliditätsversicherung liegen die Verhältnisse anders als bei der Unfall- und der Krankenversicherung. Bei der Unfallversicherung sind die Folgen plötzlicher Ereignisse, bei der Krankenversicherung solche Schäden zu decken, deren Ursache in der Regel nicht weit zurückliegt; bei Abmessung der hierfür zu zahlenden Entschädigung sind deshalb auch nur die zur Zeit des Eintritts des Schadens bestehenden Arbeitsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Die Alters- und die Invaliditätsversicherung dagegen soll für solche Schäden Fürsorge treffen, deren Ursache in der Regel eine langjährige Thätigkeit ist. Es bliebe also, wenn man den Individualverdienst des zum Empfang einer Rente Berechtigten zu Grunde legen wollte, nur übrig, den gesammten Verdienst, den derselbe während seines ganzen Lebens bezogen hat, in Betracht zu ziehen, einen Durchschnitt zu ermitteln und einen Bruchtheil des letzteren als Rente zu bewilligen. Ein solches Verfahren aber würde auch dann, wenn man bei der Höhe des Individuallohns nur eine beschränkte Anzahl von Klassen mit Durchschnittsbeträgen in Betracht ziehen wollte, mit so erheblichen Weiterungen verbunden sein, daß dadurch die Durchführbarkeit der ganzen Einrichtung in Frage gestellt werden würde. Eine Abstufung der Renten und der Beiträge — denn auch die letzteren müssen folgerichtig auf der gleichen Grundlage wie die Renten bemessen werden — nach dem Individualverdienst oder nach Lohnklassen der einzelnen Versicherten würde nämlich erforderlich machen, daß die Höhe des Individuallohns und die Richtigkeit der auf diese Höhe sich beziehenden Angaben des Arbeitgebers oder des Versicherten von der Versicherungsanstalt fortlaufend kontrolirt würde. Erwägt man den häufigen Wechsel des Individuallohns, welchen die einzelnen Versicherten während der Dauer ihrer Beschäftigung beziehen, und die große Verschiedenheit des Lohns, welcher den gleichzeitig beschäftigten Personen innerhalb der einzelnen Beschäftigungsorte, ja innerhalb desselben Betriebes gezahlt wird, so bedarf es keiner näheren Ausführung, wie kostspielig und ihrem Erfolge nach gleichwohl unsicher diese Kontrole für die Versicherungsanstalten und wie überaus lästig das mit derselben verbundene Eindringen in die Lohnverhältnisse für jeden einzelnen Betriebsunternehmer und Versicherten sein würde. Diese Unzuträglichkeiten würden sich da, wo der Lohn zum Theil in Naturalbezügen gewährt wird, deren Werth veranschlagt und dem Baarlohn zugesetzt werden muß, noch erheblich vermehren; denn die hierbei erforderlichen Rechnungen sind ohne übergroße Schwierigkeit nur für größere Zeitabschnitte oder für den Durchschnitt ganzer Arbeiterklassen einheitlich, nicht aber für kleinere Zeitabschnitte oder einzelne Personen ausführbar.

Man könnte auf den Gedanken kommen, ob nicht die Lohnnachweisungen, welche nach dem Unfallversicherungsgesetz von den Unternehmern der unter dasselbe fallenden Betriebe zum Zweck der Beitragserhebung jährlich aufzustellen sind, für die Alters- und Invaliditätsversicherung verwendbar gemacht werden können. Dies ist aber schon um deswillen nicht ausführbar, weil es sich dort nur um Kollektivangaben für alle im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen Personen, nicht um Angabe über den Lohn und die Beschäftigungsdauer der einzelnen Versicherten handelt. Außerdem werden für die Mehrzahl der unter den vorliegenden Entwurf fallenden Personen, insbesondere für alle in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen solche Lohnnachweisungen nicht einmal aufgestellt, weil durchschlagende, auch für den vorliegenden Entwurf geltende Gründe einen anderen Erhebungsmodus für diese Personen erforderlich gemacht haben. Dazu kommt, daß bei Zugrundelegung von Individuallöhnen nicht einmal die Möglichkeit bestehen würde, eine auch nur einigermaßen zuverlässige Veranschlagung über die voraussichtliche Höhe der Renten und über den davon abhängigen Bedarf an Beiträgen aufzustellen. Denn hierzu würde es einer Kenntniß darüber bedürfen, welchen Lohnsatz die einzelnen Versicherten in ihren einzelnen Lebensjahren beziehen, da die Beiträge je nach dem Lebensalter, in welchem sie geleistet werden, einen verschiedenen Werth für die Versicherungsanstalten haben. Eine zutreffende Statistik hierüber besteht aber nicht und wird schon um deswillen, weil der Lohn, welchen die einzelnen Arbeiter in ihren einzelnen Lebensjahren beziehen, naturgemäß an feste Regeln nicht gebunden ist, auch kaum jemals aufzustellen sein.

Erscheint hiernach der Individualverdienst nicht als eine geeignete Grundlage für die Bemessung der Renten und der Beiträge, so könnte in Frage kommen, ob etwa *Durchschnittslöhne für die einzelnen Berufszweige* eine geeignetere Grundlage abgeben. Aber auch hiervon muß Abstand genommen werden. Kein Berufszweig bietet im ganzen Umfange des Reichs annähernd gleiche Löhne; je nach dem Arbeitsort und nach der Güte der Arbeitsleistung ist die Höhe des Lohnes in jedem einzelnen Berufszweige verschieden. Eine Abstufung nach dem Klassenlohn einzelner Berufszweige würde daher nur dann eine wirkliche Berücksichtigung des ungefähren Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten darstellen, wenn gleichzeitig auch innerhalb der einzelnen Berufszweige mehrere Lohnklassen unterschieden würden. Hierzu fehlt es zunächst an den erforderlichen Unterlagen. Denn eine allgemeine Lohnstatistik besteht in diesem Sinne noch nicht. Die für die Ortskrankenkassen festgesetzten Durchschnitts-Klassenlöhne der Kassenmitglieder sind nicht verwendbar, da die Ortskrankenkassen je nach ihrem örtlichen Bezirk bald für einzelne, bald für mehrere Berufszweige errichtet sind, und in Fällen der letzteren Art die Zusammenfassung der verschiedenen Berufszweige in den einzelnen Krankenkassen eine äußerst mannigfaltige ist.

Aber selbst dann, wenn durch eine neue, in ihren Ergebnissen unsichere und häufigem Wechsel unterworfene Lohnstatistik eine Abstufung der Renten und Beiträge nach Berufszweigen zu ermöglichen sein sollte, würde dieser Maßstab als unzweckmäßig aufgegeben werden müssen. Denn zu voller Befriedigung kann er nicht führen, weil nicht die thatsächlichen Verhältnisse des Einzelnen, sondern nur unsichere Durchschnittssätze die Grundlage bilden würden. Umgekehrt aber muß eine Unterscheidung mehrerer Lohnklassen innerhalb der einzelnen Berufszweige, in welche jeder Versicherte, der in dem betreffenden Berufszweige beschäftigt wird, gewissermaßen würde eingeschätzt werden müssen, nicht nur zu einer unerwünscht großen Anzahl verschiedener Beitragsklassen führen und dadurch das Verfahren erheblich erschweren, sondern eine derartige Unterscheidung würde auch rücksichtlich der Kontrole dieselben Unzuträglichkeiten zur Folge haben, welche eine Abstufung nach Individuallöhnen ausgeschlossen erscheinen lassen.

Am einfachsten und rücksichtlich der praktischen Durchführbarkeit am wenigsten unbequem würden *feste, für alle versicherten Personen gleiche* Renten und Beiträge sein. Hiergegen sind jedoch so beachtenswerthe Bedenken erhoben worden, daß auch dieser Weg aufgegeben werden muß. Derartige feste Renten würden für die einzelnen Versicherten schon um deswillen ungleich wirken, weil hoch gelohnte Arbeiter, wie sie namentlich in der Industrie solcher Gegenden, wo die Lebenshaltung kostspielig ist, vorkommen, dieselbe Rente erhalten würden, wie niedriger gelohnte, etwa in der Landwirthschaft billigerer Gegenden beschäftigte Arbeiter. Wenn hierbei sämmtlichen Arbeitern gleichmäßig die *Möglichkeit einer bescheidenen* Lebens-

haltung nach Fortfall ihrer Arbeitsfähigkeit gesichert bliebe, so könnte man über jenen Uebelstand allenfalls hinwegsehen. Thatsächlich würden aber gleiche Renten, bei deren Bemessung offenbar nur von dem Durchschnittsbedarf sämmtlicher versicherter Personen würde ausgegangen werden können, für Gegenden mit niedrigeren Löhnen zu hoch ausfallen, während sie für Gegenden mit höheren Löhnen eine unverhältnißmäßig geringe Leistung darstellen. Beispielsweise würde eine mit der Dauer der Beitragszeit steigende Rente von 120 bis 250 ℳ bei einem Tagelohnsatz von 80 ₰ bis 1 ℳ, wie er in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, in Oberschlesien, aber auch in vielen Theilen Süddeutschlands und Mitteldeutschlands häufig vorkommt, zwischen 50 und 104 Prozent bezw. zwischen 40 und 83 Prozent des Jahresverdienstes, bei einem Tagelohnsatz von 2,25 ℳ aber nur zwischen etwa 18 und 37 Prozent des Jahresverdienstes schwanken. Zur Unfallrente für völlige Erwerbsunfähigkeit ($66^2/_3$ Prozent des Jahresverdienstes) würden solche für alle gleichen Renten in noch größerem Mißverhältniß stehen, denn Invalidenrenten von 120 bis 250 ℳ würden bei einem Tagelohn von 80 ₰ (= 240 ℳ Jahreslohn) 75 bis $156^1/_4$ Prozent, bei einem Tagelohn von 1 ℳ (= 300 ℳ Jahreslohn) 60 bis 125 Prozent, bei einem Tagelohne von 2,25 ℳ (= 675 ℳ Jahreslohn) aber nur etwa 26,7 bis 55,6 Prozent der höchsten Unfallrente betragen. Ebenso ungünstig würde ein für alle Versicherte gleicher Beitrag wirken. Ein Beitrag von wöchentlich 20 ₰, welcher für Männer zur Gewährung einer einheitlichen Rente von 120 bis 250 ℳ ausreichend sein würde, stellt bei einem Tagelohnsatz von 80 ₰ fast 4 Prozent des Jahreslohns, bei einem Tagelohnsatz von 1 ℳ mehr als 3 Prozent, bei einem Tagelohnsatz von 2,25 ℳ aber nur etwa 1,4 Prozent des Jahreslohns dar. Hiernach würden allgemein gleiche Renten von 120 bis 250 ℳ, sobald sie sich dem Höchstbetrage nähern, in billigen Gegenden das Einundeinhalbfache der Unfallrente und sogar den gesammten Jahresverdienst des noch vollständig erwerbsfähigen Versicherten übersteigen und dadurch zur vorzeitigen Aufgabe der Berufsthätigkeit bezw. zur Simulation der Erwerbsunfähigkeit reizen, während gleichzeitig die Beiträge sowohl für die Arbeitgeber wie für die Versicherten unverhältnißmäßig drückend sein würden. Dies ist um so bedenklicher, weil es sich dabei nicht um einzelne Personen, sondern um große Bezirke des Reichs handelt; insbesondere würde darunter, weil gerade auf dem platten Lande die Lohnsätze in der Regel am niedrigsten sind, die zur Zeit ohnehin in bedrängter Lage befindliche Landwirthschaft leiden. Umgekehrt würden für die größeren Städte und die Industriezentren, in welchen die Lebenshaltung im Allgemeinen eine höhere ist, die Renten zu niedrig ausfallen, während innerhalb dieser Bezirke die Beiträge im prozentualen Verhältniß zum höheren Arbeitsverdienst weit niedriger sein würden als bei Arbeitern, die nur einen geringen Arbeitslohn verdienen.

Aus allen diesen Gründen erscheint es wenigstens einstweilen als das relativ Beste, die Rente und gleicherweise auch die Beiträge nicht in einem Prozentsatz des Arbeitsverdienstes, auch nicht in festen für Alle gleichen Beträgen, sondern nach einem andern Maßstabe zu bestimmen, bei welchem die vorstehend bezeichneten Unzuträglichkeiten im Wesentlichen wegfallen. Ein solcher für die Zwecke des Entwurfs brauchbarer Maßstab läßt sich auf Grund eines Durchschnittslohns der einzelnen Arbeitsorte und zwar nach dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter aufstellen. Dieser auch für die Höhe des Krankengeldes in der Gemeinde-Krankenversicherung maßgebende ortsübliche Tagelohn ist nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes für sämmtliche Ortschaften des Deutschen Reichs festgestellt. Er regelt sich in den einzelnen Orten nach den in denselben geltenden Preis- und Arbeitsverhältnissen, giebt also einen ungefähren Maßstab dafür, mit welchem Lohne ein gewöhnlicher Tagearbeiter an dem betreffenden Orte auskommen kann. Aus diesem Grunde bildet der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter eine geeignete Grundlage für die auf dem Versicherungszwang beruhende gesetzliche Invaliditätsversicherung, deren Zweck es ist, dem erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter die zu einer bescheidenen Lebenshaltung erforderlichen Mittel zu gewähren. Wollen die einzelnen Versicherten nach Maßgabe ihrer durch höhere Löhne bedingten besseren Lebenshaltung eine höhere Rente versichern, so mag ihnen dies überlassen bleiben; für den gesetzlichen Versicherungszwang dürfte diesen höheren Löhnen und der besseren Lebenshaltung einzelner Versicherter ein begründeter Anspruch auf obligatorische Berücksichtigung nicht beizumessen sein. Die Abstufung der Renten und Beiträge nach den bezeichneten Ortslöhnen hindert die rechnungsmäßige Ermittelung der Gesammtbelastung nicht, weil die Altersklassen der in Betracht zu ziehenden Personen über größere Ortsgruppen sich im Wesentlichen nach dem gleichen, statistisch feststehenden Verhältnisse vertheilen. Endlich ist auch die praktische Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung auf der bezeichneten Grundlage wenigstens dann ohne erhebliche Schwierigkeiten, wenn die Unterschiede in der Höhe des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht bis in die kleinsten Einzelheiten berücksichtigt werden. Wenn man nämlich eine beschränkte Anzahl von Klassen des bezeichneten ortsüblichen Tagelohns aufstellt und in diese Klassen sämmtliche Ortschaften des Deutschen Reichs, für welche der entsprechende, amtlich festgestellte Tagelohnsatz gilt, einreiht, wenn man sodann für jede Klasse einen bestimmten jährlichen Normallohnsatz feststellt, so lassen sich die Renten und Beiträge für alle in den einzelnen Ortsklassen beschäftigten männlichen beziehungsweise weiblichen Personen nach dem gleichen Prozentsatz dieser Normallohnsätze festsetzen. Bei der Beschreitung dieses Weges wird mithin in jeder Ortschaft von allen in derselben beschäftigten männlichen Personen einerseits und weiblichen Personen andererseits ein einheitlicher Betrag als Beitrag erhoben, sobald nicht etwa besondere Gefahrenklassen für einzelne Berufszweige eingeführt werden, deren Berechtigung weiter unten ausgeführt werden wird. Verschieden wird der Beitrag vorbehaltlich solcher Gefahrenklassen nur zwischen solchen Ortschaften, welche verschiedenen Ortsklassen angehören. Ebenso wird für jeden einzelnen Ort allen in demselben beschäftigten männlichen beziehungsweise weiblichen Personen derselbe Prozentsatz des für die betreffende Ortsklasse geltenden Normallohns als Rente gewährt. Hat die Beschäftigung nacheinander in verschiedenen Ortsklassen stattgefunden, so ist die Rente nach demselben Prozentsatz von einem Durchschnittslohnsatz zu berechnen, welcher sich aus der Dauer der Beschäftigung in den einzelnen Ortsklassen in Verbindung mit den für die letzteren festgestellten Normalsätzen ergiebt. Durch eine solche Regelung wird bei der Bemessung der Renten und der Beiträge die aus den örtlichen Verhältnissen sich ergebende und die Kosten des Lebensunterhalts beeinflussende Verschiedenheit der Arbeitslöhne berücksichtigt. Insbesondere wird dadurch der Gefahr vorgebeugt, daß die Renten und die Beiträge für einzelne Gegenden eine Höhe erreichen, welche mit den örtlichen Verhältnissen dieser Gegenden in zu großem Mißverhältnisse stehen.

Nach diesen Gesichtspunkten will der Gesetzentwurf die sämmtlichen Ortschaften des Deutschen Reichs nach der Höhe des auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes fest-

gesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter in fünf Ortsklassen eintheilen. In die Ortsklasse I sollen alle diejenigen Ortschaften fallen, in denen jener ortsübliche Tagelohn nicht über 1 ℳ beträgt, in die Ortsklasse II die Ortschaften mit 1,01 bis 1,40 ℳ, in die Ortsklasse III die Ortschaften mit 1,41 bis 1,80 ℳ, in die Ortsklasse IV die Ortschaften mit 1,81 bis 2,20 ℳ, in die Ortsklasse V diejenigen Ortschaften, in welchen jener Lohn mehr als 2,20 ℳ beträgt. Als jährlicher Normallohnsatz, von dem die Renten und Beiträge einen Theilbetrag bilden sollen, wird für die erste Ortsklasse der Betrag von 300 ℳ und für jede höhere Ortsklasse ein um je 100 ℳ steigender Betrag festgesetzt. Maßgebend für diese Vorschläge war, wie in der als Anlage beigefügten „Denkschrift" des Näheren ausgeführt ist, insbesondere die Erwägung, daß nach den gemäß §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes bisher getroffenen Festsetzungen für den Durchschnitt aller der Alters- und Invaliditätsversicherung unterliegenden männlichen Personen auf den einzelnen gewöhnlichen Tagearbeiter ein ortsüblicher Tagelohn von 1,58 ℳ entfällt, und daß dieser für die Gesammtheit geltende Durchschnittssatz fast genau gewahrt bleibt, wenn man die versicherungspflichtigen Personen nach ihrem Beschäftigungsort und dem für denselben festgestellten Normalsatz auf jene fünf Ortsklassen vertheilt. Bei dieser letzteren Rechnung ergiebt sich nämlich ein Durchschnittsbetrag von 1,61 ℳ täglich, also nur 3 ₰ mehr als bei der ersten Berechnung. Die Eintheilung in jene fünf Klassen, deren mittelste den Durchschnittslohn von 1,60 ℳ aufweist, läßt also den Gesammtdurchschnittslohn aller in Betracht kommenden Personen unberührt, so daß der letztere sowie die für die dritte Durchschnittsklasse geltenden Rentensätze von 120 bis 250 ℳ für die Höhe der Beiträge und die Gesammtbelastung maßgebend bleiben. Denn was für den Durchschnitt gilt, muß auch für diejenigen Sätze gelten, aus denen sich dieser Durchschnitt zusammensetzt.

Aber nicht nur der Jahreslohn, von welchem die Renten einen Theilbetrag darstellen sollen, sondern auch dieser Theilbetrag selbst bedarf einer Abstufung. Wollte man nämlich allen Invaliden ohne Rücksicht darauf, wie lange sie Beiträge geleistet, beziehungsweise nach wie langer Arbeitszeit sie ihre Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen haben, den gleichen Betrag des für sie in Betracht kommenden Lohnes als Rente gewähren, so würden diejenigen Arbeiter, welche früh in den Genuß der Rente treten, durch Ersparung von Beiträgen einen erheblichen Vortheil vor denjenigen erlangen, welche erst nach langjähriger Beitragszeit in den Genuß der Vortheile des Gesetzes eintreten. Grundsätzlich wäre dies zwar, da es sich um eine Versicherung auf Gegenseitigkeit handelt, bei welcher Einer für den Andern einzutreten hat, in der Erwägung allenfalls mit in den Kauf zu nehmen, daß es sich hier um die Befriedigung eines sozialpolitischen Bedürfnisses handelt, bei welcher die Durchführung eines absolut gerechten Verhältnisses zwischen der individuellen Leistung und der zu gewährenden Gegenleistung überhaupt nicht erreichbar ist. Es würde aber den praktischen Nachtheil haben, daß junge Leute eine verhältnißmäßig zu hohe Rente erhalten würden, ferner, daß der Anreiz, durch thunlichst lange und regelmäßige Arbeit eine Erhöhung der Rente sich zu erwerben, fortfiele, und daß die Aussicht auf die durch Ersparung von Beiträgen zu erlangenden Vortheile einen starken Antrieb zu Simulationen bieten möchte. Es gehört vielmehr zu den erziehlichen Aufgaben des Gesetzes, die fortgesetzte treue Verwerthung der noch vorhandenen Arbeitskraft zu fördern. Von diesem richtigen Gesichtspunkt aus sind auch die Pensionen der Beamten und der Militärpersonen nach der Dauer der Dienstzeit abgestuft. Eine gleiche Abstufung empfiehlt sich daher auch für die Invalidenrente, während die Altersrente, die mit einem bestimmten Lebensjahre erlangt wird, einer solchen Abstufung nicht bedarf.

Auf dieser Grundlage kommt der Entwurf zu dem Vorschlage, daß die Invalidenrente für Männer von dem für die einzelnen Klassen festgesetzten Normallohn (oder für den Fall, daß die Beschäftigungsorte während der Gesammtdauer der Beitragszeit in verschiedene Ortsklassen fallen, von dem für den Versicherten in Betracht kommenden Durchschnittslohn) je nach der Beschäftigungsdauer 24 bis 50 Prozent betragen soll. Die Invalidenrenten werden daher für Männer je nach der Beschäftigungsdauer in der I. Ortsklasse (mit einem Normallohn von 300 ℳ) 72 bis 150 ℳ, in der II. Ortsklasse (mit einem Normallohn von 400 ℳ) 96 bis 200 ℳ, in der III. Ortsklasse (mit einem Normallohn von 500 ℳ) 120 bis 250 ℳ, in der IV. Ortsklasse (mit einem Normallohn von 600 ℳ) 144 bis 300 ℳ, in der V. Ortsklasse (mit einem Normallohn von 700 ℳ) 168 bis 350 ℳ betragen. Ist der Versicherte nach einander in verschiedenen Ortsklassen beschäftigt gewesen, so wird seine Invalidenrente doch immer zwischen dem Mindestbetrage von 72 und dem Höchstbetrage von 350 ℳ liegen.

Für weibliche Personen sieht der Gesetzentwurf eine Ermäßigung auf $^2/_3$ dieser Beträge vor, was dem Durchschnittsverhältniß der ortsüblichen Tagelöhne männlicher Personen einerseits und weiblicher Personen andererseits im Allgemeinen entspricht. Dabei soll zur Vermeidung unliebsamer Verwickelungen eine besondere Klassenbildung für weibliche Personen unterbleiben; für die Renten und Beiträge auch der weiblichen Personen sollen vielmehr die Klasseneintheilung und die Normalsätze für Männer maßgebend sein. Die Renten werden daher nach dem Systeme des Entwurfs bei weiblichen Personen 16 bis $33^1/_3$ Prozent jener Normallöhne betragen und demgemäß zwischen 48 und $233^1/_3$ ℳ schwanken.

Die Altersrente dagegen, welche, wie oben dargelegt worden ist, nur einen Zuschuß zu demjenigen Arbeitslohn darstellt, den der noch Arbeitsfähige zu erwerben im Stande ist, soll nach den Vorschlägen des Entwurfs den Mindestbetrag der Invalidenrente (24 beziehungsweise 16 Prozent des für den Berechtigten in Betracht kommenden Normalsatzes) nicht übersteigen. Ist der bei der Arbeit alt gewordene Arbeiter nicht mehr arbeitsfähig, so wird er für invalid zu erklären sein und dann die höhere Invalidenrente beziehen.

Wo Naturallöhnung üblich ist, wird, wie nach §. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), die Gewährung der Rente auch in dieser Form zuzulassen sein.

Erwägt man, daß schon die Mindestrente dem Genusse eines Kapitals entspricht, welches für Männer bei einem Zinsfuß von $3^1/_2$ Prozent in der niedrigsten Ortsklasse etwa 2057 ℳ, in der Durchschnittsortsklasse etwa 3428 ℳ, in der höchsten Ortsklasse 4800 ℳ beträgt, so wird man zugeben müssen, daß die vorgesehenen Renten, deren künftige Erhöhung durch einfache Erhöhung der Prozentsätze übrigens nicht ausgeschlossen ist, eine werthvolle Verbesserung der bisherigen Lage erwerbsunfähiger Arbeiter darstellen. Denn zur Ersparung ähnlicher Kapitalien würden Arbeiter im Durchschnitt wohl nur selten und namentlich dann nicht im Stande sein, wenn die Invalidität in jungen Jahren eintritt, während nach dem Entwurf der Anspruch auf Invalidenrente von dem Lebensalter unabhängig ist.

Eine angemessene Wartezeit (Karenzzeit) ist unentbehrlich und unbedenklich. Sie ist unentbehrlich, weil sonst, dem Zwecke des Gesetzes zuwider, durch kurze, vielleicht nur

während weniger Tage geleistete Arbeit und unverhältnißmäßig geringe Beiträge Jeder den Anspruch auf die Mindestrente würde erwerben können und durch die hierbei unvermeidlichen Mehrkosten die eigentlichen Berufsarbeiter geschädigt werden würden. Sie ist aber auch unbedenklich, weil bei den eigentlichen Berufsarbeitern die Voraussetzung der Altersrente — Zurücklegung des 70. Lebensjahres — immer, die Voraussetzung der Invalidenrente — eine nicht durch Unfallversicherung gedeckte Invalidität — in der Regel erst nach längerer Arbeitsthätigkeit eintritt. Um jedoch rücksichtlich der Invalidenrente auch denjenigen Fällen gebührende Rechnung zu tragen, in welchen ausnahmsweise die Erwerbsunfähigkeit schon nach kurzer Arbeitsthätigkeit eingetreten ist, soll nach dem Vorschlage des Entwurfs ausnahmsweise ein Theil der Rente auch vor Erfüllung der Wartezeit gewährt werden dürfen, sofern Billigkeitsgründe vorliegen.

Die Dauer der Wartezeit muß bei der Altersrente erheblich länger bemessen werden wie bei der Invalidenrente. Denn der Zeitpunkt, zu welchem das 70. Lebensjahr vollendet sein wird, steht ein- für allemal fest, ein Jeder kann nach Maßgabe seines Lebensalters leicht berechnen, wie lange Zeit er noch gebraucht, um den Anspruch auf Altersrente zu erlangen. Je kürzer also die Wartezeit für die letztere bemessen wird, desto näher liegt die Besorgniß, daß dieselbe zu einem Gegenstand der Spekulation gemacht wird, und daß alternde Personen lediglich zu dem Zweck noch spät in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eintreten, um sich nach Leistung geringer Beiträge eine zu der Summe der letzteren in keinem Verhältniß stehende Altersrente zu sichern. Mit der Invalidenrente verhält es sich insofern anders, als der Anspruch auf den Bezug derselben nicht im Voraus berechnet werden kann, weil Niemand mit Sicherheit voraussehen kann, wie lange seine Erwerbsfähigkeit noch vorhalten wird. Eine Spekulation auf den Bezug der Invalidenrente ist also zum Mindesten erheblich erschwert. Es empfiehlt sich daher im Interesse der Humanität, unbeschadet der bereits erwähnten Ausnahmefälle, bei welchen eine noch geringere Dauer der Wartezeit ausreichend erscheint, die letztere allgemein auf eine kurze Dauer zu beschränken. Der Gesetzentwurf bemißt aus diesen Gründen die Wartezeit bei der Altersrente auf 30 Jahre, bei der Invalidenrente auf 5 Jahre, und gestattet bei der letzteren ein Hinuntergehen bis auf 1 Jahr in denjenigen oben besprochenen Ausnahmefällen, in welchen Billigkeitsgründe die Gewährung eines Theils der Rente, nicht der vollen Rente, schon vor Erfüllung der regelmäßigen Wartezeit gerechtfertigt erscheinen lassen.

Diese Bestimmungen über die Wartezeit würden nun freilich die Wirkung haben, daß die ersten Altersrenten erst lange nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gezahlt werden, und daß diejenigen Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes erheblich älter als 40 Jahre sind, nur noch geringe Aussicht haben, jemals in den Genuß der Altersrente zu treten. Diese Wirkung ist nicht erwünscht; es wird vielmehr aus sozialpolitischen Gründen entscheidender Werth darauf zu legen sein, daß das Gesetz nach seinem Inkrafttreten so rasch als möglich seine volle Wirksamkeit entfaltet. Zu dem Zwecke empfiehlt der Entwurf, für die Altersrente Uebergangsbestimmungen dahin zu treffen, daß während der ersten 30 Jahre die Bestimmungen über die Wartezeit nicht erfüllt zu werden brauchen, die Beitragsleistung vielmehr durch den Nachweis thatsächlich geleisteter Berufsarbeit ersetzt werden kann. Aber auch diesen Nachweis wird man nicht füglich für volle 30 Jahre fordern dürfen. Im Interesse der Arbeiter wird man sich damit begnügen können, ihn nur für 3 Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzuschreiben, so daß also Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 70. Lebensjahr vollendet haben und in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung stehen, um sofort in den Genuß der Altersrente treten zu können, nur den Nachweis zu führen brauchen, daß sie während der letzten drei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung gehabt haben. Für die Invalidenrente erscheinen dagegen besondere Uebergangsbestimmungen nicht durchaus erforderlich, weil die letztere nach den Vorschlägen des Entwurfs schon vor Ablauf der Karenzzeit wenigstens zur Hälfte gewährt werden darf, sobald nur während eines Jahres die vorgeschriebenen Beiträge entrichtet worden sind.

Die Kosten der Alters- und Invaliditätsversicherung sollen nach dem Vorschlage des Entwurfs vom Reich, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern zu je einem Drittel mit der Maßgabe aufgebracht werden, daß das Reich zu den Verwaltungskosten nur insoweit beiträgt, als bestimmte bei der Durchführung des Gesetzes, insbesondere durch die Mitwirkung der Postverwaltungen und des Reichs-Versicherungsamts entstehende Kosten aus öffentlichen Mitteln zu tragen sind.

Der Vorschlag, den Versicherten einen Beitrag aufzuerlegen, rechtfertigt sich insbesondere durch die Erwägung, daß die allmälige Verminderung und das endliche Schwinden der Erwerbsfähigkeit das natürliche Loos jedes Arbeiters ist, gegen welches er nach dem Maße seiner Kräfte Vorsorge zu treffen sittlich und aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt verpflichtet ist. Eine Einrichtung, bei welcher dem Versicherten das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit für die Ausgestaltung seiner Zukunft verloren ginge, würde für unser Volksleben verhängnißvolle Folgen haben, während es auf der anderen Seite von hohem Werthe ist, dem Arbeiter das Bewußtsein zu erhalten, daß der in gesunden Tagen erworbene Arbeitsverdienst nicht zum sofortigen völligen Verbrauch bestimmt, daß es vielmehr Pflicht ist, mittelst eines mäßigen Theils dieses Erwerbes dazu beizutragen, daß die nöthigsten Mittel zur Existenz auch dann nicht fehlen, wenn der Lebensunterhalt nicht mehr durch eigene Arbeit beschafft werden kann. Gerade weil der Arbeiter für den Fall seiner Erwerbsunfähigkeit vor der Inanspruchnahme der Armenpflege thunlichst bewahrt werden soll, bedarf es einer von ihm selbst aufzubringenden Leistung, welcher als Gegenleistung der rechtliche Anspruch auf Alters- und Invalidenversorgung entspricht.

Wenn aber diese Erwägungen für einen Beitrag der den Versicherten aufzuerlegen ist, ausschlaggebend sind, so kann doch andererseits nicht die Rede davon sein, ihnen etwa die ganze Last ausschließlich aufzubürden, schon um deswillen nicht, weil diese Last die Leistungsfähigkeit der Versicherten augenscheinlich übersteigen würde. Die Last muß vielmehr auch von denjenigen antheilig mitgetragen werden, welche an der humanen Sicherstellung des Looses der Arbeiter überhaupt ein Interesse haben. Daß hierzu die Arbeitgeber in erster Reihe gehören, leuchtet ein. Wirthschaftlich angesehen bedeutet die Alters- und Invalidenrente in der Regel einen Ersatz für die durch die Arbeit selbst bedingte Minderung der Arbeitskraft. Dieser Ersatz wird folgerichtig in der Hauptsache aus dem Arbeitsertrage zu entnehmen, gewissermaßen zu reserviren sein. Wie aber das Arbeitsverhältniß selbst eine gewisse Solidarität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begründet, insofern beide an dem Arbeitsertrage Theil haben, so ergiebt sich, daß auch der Arbeitgeber sich der Verpflichtung, zu dem Ersatze der geminderten Arbeitskraft des Arbeiters beizutragen, nicht entziehen darf. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich das Verhältniß, in welchem Arbeitgeber und Arbeitnehmer an dem Arbeitsertrage betheiligt werden, durch eine allgemeine

Formel überhaupt zahlenmäßig ausdrücken läßt. Jedenfalls ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß auch der Arbeitgeber einen entsprechenden Theil der in Rede stehenden Belastung übernehme. Es liegt dies auch in seinem eigenen Interesse, weil sonst das friedliche und auf Vertrauen beruhende Verhältniß zwischen ihm und dem von ihm beschäftigten Arbeiter getrübt werden würde. Für die Aufrechterhaltung eines guten Verhältnisses zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ist ein gewisses Maß werkthätiger Fürsorge des ersteren zu Gunsten des letzteren unerläßlich. Die Nothwendigkeit dieser Fürsorge ist auch von einsichtigen und wohlwollenden Arbeitgebern in allen Berufszweigen von jeher anerkannt worden.

Endlich aber hat auch das Gemeinwesen als solches, das Reich, welches durch seine Gesetzgebung einer großen, allgemein verbindlichen, sittlichen Verpflichtung gerecht zu werden sucht, um das berechtigte Bedürfniß des Arbeiters nach einem erreichbaren Maße von Fürsorge für den Fall des Alters und der Invalidität zu befriedigen und dadurch die gesammte Erwerbs- und Gesellschaftsordnung zu stützen, ein unmittelbares und lebhaftes Interesse daran, daß dieser als berechtigt erkannte Zweck auch wirklich erreicht werde. Dieses Interesse ist ein allgemeines. Deshalb wird sich das Reich nicht damit begnügen dürfen, lediglich die zunächst Betheiligten, nämlich Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zu Aufwendungen für den erstrebten Zweck anzuhalten; vielmehr wird das an der geplanten Einrichtung so stark interessirte Gemeinwesen einen Theil der erforderlichen materiellen Opfer auf seine eigenen Schultern, auf allgemeine Reichsmittel zu übernehmen haben. Diese Verpflichtung ist um so weniger abzuweisen, als anderenfalls wenigstens für einzelne Berufszweige die Last unerschwinglich, die Erreichung des Zweckes also in Frage gestellt werden würde. Es reicht auch nicht aus, wenn das Reich diese seine Verpflichtung nur soweit anerkennen wollte, daß dasselbe, wie von einigen Seiten verlangt wird, für etwaige Nothfälle einzelne Beihülfen zusagte. Schon weil solche Beihülfen auf die in Betracht kommenden Personen ungleich wirken müßten, würden sie die Erreichung des Zweckes nicht fördern, sondern hindern, sie würden Unzufriedenheit statt Beruhigung hervorrufen. Gerade weil die Unfallversicherung und die Krankenversicherung ohne Reichsbeitrag durchgeführt sind, wird bei der jetzt in Rede stehenden Maßregel ein Reichsbeitrag nicht zu entbehren sein. Es wäre ein nicht zu rechtfertigender innerer Widerspruch, wenn das allgemeine Interesse des Reichs an einer möglichst normalen Gestaltung der sozialen Verhältnisse nicht auch in einer antheiligen Aufwendung von Reichsmitteln zur Bestreitung der zu erwartenden Gesammtbelastung seinen entsprechenden Ausdruck fände. Dazu kommt noch die Erwägung, daß durch die Alters- und Invaliditätsversicherung, wie bereits erwähnt, eine erhebliche Erleichterung einer anderen öffentlichen Last, der öffentlichen Armenpflege, eintritt. Die jetzigen Träger der Armenlast, die öffentlichen Armenverbände, werden, wie wohl von keiner Seite bestritten wird, durch die derzeitige Armengesetzgebung so ungleichmäßig getroffen, daß die Uebernahme wenigstens eines Theils der Armenlast auf die breitesten Schultern, d. h. auf das Reich, wiederholt in Anregung gebracht worden ist. Die Alters- und Invaliditätsversicherung bietet den gewiesenen Weg, um den in dieser Beziehung laut gewordenen berechtigten Wünschen in der Gestalt des Reichsbeitrags entgegenzukommen.

Seinen Beitrag zu den Kosten wird das Reich am zweckmäßigsten durch antheilige Uebernahme eines Drittels der durch die Renten erforderlich werdenden Aufwendungen leisten, während sich für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer laufende Beiträge, welche ebenso wie bei der Krankenversicherung vom Arbeitgeber vorzuschießen und bei der Lohnzahlung dem Arbeiter antheilig vom Lohn zu kürzen sind, empfehlen. Entsprechend dem im Entwurf für die Bemessung der Renten angenommenen Grundsatz werden auch die Beiträge in einem Prozentsatz des Normalbetrages, welcher für die einzelnen Ortsklassen auf Grund des für dieselben ermittelten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher männlicher Tagearbeiter festgesetzt worden ist, nicht in einem Prozentsatz des wechselnden Lohnes der einzelnen Versicherten zu erheben sein. Die Höhe der Beiträge muß so bemessen werden, daß sie ausreicht, um die durch die Auszahlung der Renten entstehende Belastung, soweit dieselbe nicht vom Reich getragen wird, einschließlich der Verwaltungskosten zu decken.

Die hiernach durch die Aufbringung der Renten zu gewärtigende Belastung ist weder innerhalb des Reichs noch innerhalb derjenigen Theile desselben, die als Träger der Versicherung in Frage kommen können, die gleiche. Sie richtet sich insbesondere nach der Größe der letzteren, insofern breitere Schultern eine größere Ausgleichung der Last zur Folge haben. Die Belastung richtet sich aber ferner auch nach der Verschiedenheit der Invaliditätsgefahr, welcher die einzelnen im Bezirk der betreffenden Versicherungsanstalt beschäftigten Personen nach Maßgabe ihrer persönlichen Verhältnisse und der Gefährlichkeit ihrer Beschäftigung ausgesetzt sind. Junge und gesunde Leute werden im Durchschnitt später invalide als alte und kränkliche Personen, und die weniger gefährliche Beschäftigung wird voraussichtlich später zur Invalidität führen als die Beschäftigung in Betrieben, die ihrer Natur nach eine schnelle Verzehrung der Arbeitskraft bedingen oder direkt ungünstig auf die Gesundheit der Arbeiter einwirken. Wie man daher auch die Frage nach dem zweckmäßigsten Träger der Versicherung beantworten mag, immer wird man die Möglichkeit gewähren müssen, die Bemessung der Beiträge nach Maßgabe der Verschiedenheit des Risikos verschieden zu gestalten. Freilich hat auch dies seine Grenzen. Die Gliederung des Risikos wird nicht soweit ausgedehnt werden dürfen, daß die Beiträge für die einzelnen Betriebe desselben Berufszweiges oder gar für die einzelnen Versicherten nach Maßgabe ihres Lebensalters und anderer individueller Verhältnisse verschieden bemessen werden. Derartige individuelle Ungleichheiten der einzelnen Betriebe oder Personen durch Abstufung ihrer Beiträge bis ins Einzelne hinein auszugleichen, ist weder erforderlich noch möglich. Es ist nicht erforderlich, weil innerhalb der einzelnen Berufszweige eine Interessengemeinschaft besteht, welche eine im Laufe der Zeit von selbst sich vollziehende wechselseitige Ausgleichung bedingt und rechtfertigt. Die Berücksichtigung aller individuellen Ungleichheiten bei Festsetzung der Beiträge für die Alters- und Invaliditätsversicherung ist aber auch nicht möglich. Derartige Unterscheidungen würden vielmehr die ganze Einrichtung undurchführbar machen. Denn es würden dadurch nicht nur die Schwierigkeiten der Kontrole und der zutreffenden Abmessung der Höhe des von dem Einzelnen zu leistenden Beitrages unabsehbar vermehrt werden, sondern es würde auch bei kränklichen oder alternden, dem Versicherungszwange unterworfenen Personen der Beitrag eine für sie unerschwingliche Höhe erreichen. Gleichzeitig würde die Besorgniß entstehen, daß derartige Personen überhaupt keine Arbeit mehr finden möchten, weil ja auch dem Arbeitgeber höhere Beiträge für dieselben erwachsen würden. Muß hiernach auf eine Abstufung der Beiträge nach der Beschaffenheit der einzelnen Betriebe und Persönlichkeiten ein für alle Mal verzichtet werden, so bleibt dagegen eine verschiedene Belastung der einzelnen Berufszweige möglich und ausführbar. Bei denselben werden sich hinsichtlich der Invaliditätsgefahr und der durchschnittlichen Sterblichkeit der Invaliden Unterschiede herausstellen. Die Bedeutung dieser Unterschiede läßt sich mangels ausreichender statistischer

Grundlagen zur Zeit mit Sicherheit noch nicht übersehen. Immerhin werden dieselben, wenngleich bei einzelnen Berufszweigen, deren größere Invaliditätsgefahr durch eine größere Invalidensterblichkeit annähernd wieder ausgeglichen werden mag, bei anderen Berufszweigen nicht ohne Weiteres als unwesentlich bezeichnet werden können. Insbesondere werden die Verhältnisse in der Landwirthschaft im Allgemeinen als günstiger sich herausstellen, wie z. B. in den meisten Zweigen des Bergbaus, in der chemischen Industrie, der Glasindustrie 2c. Wollte man also eine solche Unterscheidung der einzelnen Berufszweige kraft Gesetzes ausschließen und vielmehr obligatorisch vorschreiben, daß innerhalb der einzelnen Versicherungsanstalten der Beitrag unterschiedslos für sämmtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Höhe erhoben werden soll, so würden weniger gefährliche Berufszweige ohne ausreichenden Grund genöthigt werden, die größeren Risiken anderer Berufszweige dauernd mitzutragen. Umgekehrt aber liegt auch kein ausreichender Anlaß vor, die Berücksichtigung der zwischen den einzelnen Berufszweigen rücksichtlich der Höhe ihres Risikos bestehenden Verschiedenheiten obligatorisch anzuordnen. Denn einmal fehlt es hierzu für jetzt an ausreichenden statistischen Grundlagen; dieselben werden vielmehr erst allmälig und zwar gerade auf Grund der bei der Durchführung dieses Gesetzentwurfs zu machenden Erfahrungen gewonnen werden. Außerdem aber kann auch aus inneren Gründen den einzelnen Versicherungsanstalten nicht verwehrt werden, freiwillig die zwischen den einzelnen Berufszweigen sich herausstellenden, vielleicht nicht einmal sehr erheblichen Ungleichheiten ebenso gemeinsam zu tragen wie dies rücksichtlich der individuellen Unterschiede zwischen den einzelnen Personen und Betrieben hat vorgeschrieben werden müssen. Ein solches gemeinsames Einstehen für die Gesammtgefahr ohne Unterscheidung der einzelnen Momente, aus denen sich diese Gesammtgefahr zusammensetzt, entspricht dem Grundgedanken einer Versicherung auf Gegenseitigkeit, nach welcher Alle für Einen und Einer für Alle einzutreten haben. Auch hat die gemeinsame Uebernahme der Gefahr nach gleichen Gesichtspunkten den unverkennbaren Vorzug, daß dadurch die Durchführung der Versicherung vereinfacht wird und daß Kosten erspart werden, ein Vortheil, an welchem alle Interessenten einschließlich derjenigen, welchen eine Gliederung der Risiken nützlich sein möchte, in gleicher Weise betheiligt sind.

Hieraus ergiebt sich, daß eine nach Maßgabe der Verschiedenheit der Risiken bemessene Abstufung der Beiträge für einzelne Berufszweige zwar nicht obligatorisch vorzuschreiben, aber doch fakultativ den Betheiligten zu überlassen ist. Für den Anfang bleibt jedoch mangels ausreichender statistischer Unterlagen nichts anderes übrig, als die Bemessung der Beiträge zunächst auf allgemeine versicherungstechnische Durchschnittsberechnungen zu gründen und durch das Gesetz selbst vorzuschreiben, daß bis auf Weiteres für sämmtliche versicherte männliche Personen einerseits und weibliche Personen andererseits als Beitrag grundsätzlich der gleiche Prozentsatz des Normallohnsatzes für die Ortsklasse des jedesmaligen Beschäftigungsorts erhoben werde.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Höhe der Beiträge ausreichend sein muß, um den Kapitalwerth der in den einzelnen Jahren entstehenden Belastung zu decken. Der Entwurf schlägt also für die Aufbringung der Beiträge ein dem Versicherungsprinzip entsprechendes Prämienverfahren, nicht das bei der Unfallversicherung als Regel angenommene Umlageverfahren vor. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß das letztere Verfahren, bei welchem die Last allmälig steigt, nur da empfehlenswerth erscheint, wo eine gewisse Solidarität der jetzt und künftig beitragenden Personen eine derartige Beschwerung der Zukunft rechtfertigt. Eine solche Solidarität besteht wohl bei der Industrie, der Landwirthschaft 2c. als solcher, beziehungsweise bei den Unternehmern derartiger Betriebe, für welche die Last gewissermaßen dinglich wirkt, aber nicht bei den in den verschiedenen Betriebszweigen nach einander beschäftigten Arbeitern. Diese kommen vielmehr nur als Generationen, als die Gesammtheit der gleichzeitig Lebenden in Frage; bei ihnen handelt es sich um eine rein persönliche Last, welche von den Lebenden selbst voll getragen werden muß und nicht füglich auf die Nachkommen gelegt werden darf.

Aber auch aus praktischen Gründen ist die bei dem Umlageverfahren unvermeidliche Steigerung der Last zunächst für die Arbeiter bedenklich, denn dieselbe möchte allmälig, wenigstens bei einzelnen Berufszweigen, eine Höhe erreichen, welche kaum noch zu erschwingen wäre. Man darf dabei nicht übersehen, daß innerhalb der einzelnen Berufszweige die Invaliditätsgefahr eine verschiedene ist, und daß deshalb bei besonders gefährdeten Berufszweigen, für welche nach Bildung von Gefahrenklassen erhöhte Beiträge zu leisten sein werden, die für die gesammte Arbeiterschaft veranschlagten Durchschnittssätze in Zukunft voraussichtlich werden erheblich überstiegen werden. Die Last könnte schließlich so groß werden, daß für künftig eintretende jugendliche Arbeiter eine Privatversicherung auf deren alleinige Kosten wohlfeiler wäre als die durch das Gesetz erzwungene Betheiligung an der staatlichen Einrichtung, trotz der zu der letzteren sowohl vom Reich wie von den Arbeitgebern geleisteten erheblichen Beiträge. Dazu kommt für die auf das Inkrafttreten des Gesetzes zunächst folgende Zeitperiode noch folgende Erwägung. Diejenigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, stehen im Durchschnitt in einem höheren Lebensalter als diejenigen, welche später von Jugend ab versicherungspflichtig sind. Erstere leisten daher für die gleichen Ansprüche auf Rente im Durchschnitt die Beiträge nur während kürzerer Zeit, insgesammt also in geringerem Betrage, und haben aus diesem Grunde schon jetzt einen Vorzug. Dieser würde aber noch ungleich größer werden, wenn sie auch rücksichtlich der Höhe der Beiträge, nicht blos rücksichtlich der Zeitdauer der Beitragsleistung, günstiger gestellt sein sollten wie spätere Arbeiter.

Aber auch für die Betriebsunternehmer ist die Rücksicht auf das spätere Anwachsen der Last insofern nicht außer Acht zu lassen, als schon die Unfallversicherung in Folge des bei derselben durchgeführten Umlageverfahrens von Jahr zu Jahr größere Aufwendungen erfordert. Eine Vermehrung dieser letzteren um gleichfalls steigende Invaliditätsversicherungsbeiträge könnte nicht nur für einzelne Betriebsunternehmer, sondern für ganze Berufszweige verhängnißvoll werden und dazu führen, daß die für die Unfallversicherung vorgeschriebene Garantie des Reichs beziehungsweise der Bundesstaaten für Fälle der Leistungsunfähigkeit demnächst eine bedenkliche praktische Bedeutung erlangen würde. Dieser Gefahr muß aber mit Rücksicht sowohl auf die Finanzen des Reichs und der Bundesstaaten wie auf die Erhaltung der Industrie durchaus vorgebeugt werden. Hierzu kommt, daß eine allmälige Ermäßigung der Last, welche sich bei der Unfallversicherung in Folge der Ausbildung der Unfallverhütung ergeben wird, bei der Alters- und Invaliditätsversicherung in weit geringerem Maße zu erwarten ist, weil die Ausbildung der Krankheitsverhütung, so wichtig dieselbe auch ist, die Zahl der Invaliden doch nicht in gleichem Maße vermindern, die Lebensdauer der Invaliden aber vielleicht verlängern wird.

Gegenüber diesen Erwägungen haben die Bedenken, welche gegen das Versicherungsverfahren (Prämiensystem) insbesondere um deswillen sich erheben lassen, weil bei

demselben für eine erst in der Zukunft eintretende Verwendung große Kapitalien angesammelt werden, und diese niedrigere Zinsen bringen als bei gegenwärtiger Verwendung durch Umlauf im Betriebe, zurücktreten müssen. Denn die Ansammlung von Kapitalien wird nach den bisherigen Veranschlagungen, die allerdings schon wegen der Bestimmungen des Entwurfs über die Wartezeit nur überschläglich sein können, eine das Erwerbsleben gefährdende Höhe voraussichtlich nicht erreichen; ähnliche Ansammlungen finden bei Lebens- und Feuerversicherungsanstalten, Sparkassen, milden Stiftungen 2c. in vielleicht noch erheblicherem Umfange statt, und doch haben sich hieraus Mißstände bisher nicht ergeben. Auch wird die Kapitalansammlung für Zwecke der Invaliditätsversicherung eine geringere, wenn, wie der Entwurf vorsieht, der Beitrag des Reichs, bei welchem die obigen Gesichtspunkte nicht zutreffen, nach dem jedesmaligen thatsächlichen Jahresbedarf aufgebracht wird. Was aber die Schwierigkeit der Verwaltung größerer Vermögensbestände und die Rücksicht auf die Erhaltung der Exportfähigkeit der Industrie anbelangt, so wird der ersteren bei Organisation der Verwaltung Rechnung zu tragen sein, die letztere aber weniger das Verfahren bei Aufbringung der Beiträge, als die Höhe der Leistungen, also der Renten und damit der Beiträge, beeinflussen dürfen, zumal Lohnschwankungen, Absatzstockungen und ähnliche unübersehbare Verhältnisse zu größeren Aufwendungen nöthigen können, als nach dem Kapitalwerth bemessene Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung jemals erfordern werden.

Die Höhe der hiernach bis auf Weiteres zu erhebenden Beiträge ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen bei männlichen Personen auf 4 Pf. für je 100 *M.* des Normallohnsatzes der einzelnen Ortsklassen festgestellt worden, was einem Durchschnittsbeitrage für sämmtliche Versicherten von wöchentlich 20 Pf. gleichkommt. In den einzelnen Ortsklassen sind demgemäß wöchentlich 12 beziehungsweise 16, 20, 24, 28 Pf. für Männer zu erheben. Für weibliche Personen sind wegen der für dieselben günstiger liegenden Verhältnisse etwas weniger als $^2/_3$ dieser Sätze ausreichend; es genügt für dieselben ein Durchschnittsbeitrag von $2{,}_4$ Pf. für je 100 *M.* des Normallohnsatzes der betreffenden Ortsklasse. Mit den erforderlichen Abrundungen haben daher die Beiträge für weibliche Personen in den einzelnen Ortsklassen auf 8, beziehungsweise 10, 12, 14, 16 Pf. wöchentlich bemessen werden können. Diese Beträge haben Arbeitgeber und Versicherte je zur Hälfte während mindestens je 47 Wochen im Jahre zu entrichten.

Was die Organisation der Alters- und Invaliditätsversicherung anbetrifft, so scheint auf den ersten Blick eine Anlehnung derselben an die zur Durchführung der Unfallversicherung geschaffene berufsgenossenschaftliche Organisation nahezuliegen. Für einen solchen Anschluß scheint zunächst der innere Zusammenhang beider Einrichtungen zu sprechen. Bei der Alters- und Invaliditätsversicherung handelt es sich ebenso wie bei der Unfallversicherung um die Frage, ob ein versicherter Arbeiter noch erwerbsfähig ist oder wegen Verlustes der Arbeitsfähigkeit eine Rente erhalten soll. Auch die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit liegen in beiden Fällen häufig nicht weit auseinander. Insbesondere ist die Grenze zwischen einem Betriebsunfall und den allmälig wirkenden Einflüssen des Betriebes, welche beide die Erwerbsunfähigkeit hervorrufen, nicht immer leicht erkennbar. Beide Wohlfahrtseinrichtungen haben dauernde Verhältnisse derselben Personen, die Sicherung des Lebensunterhalts Erwerbsunfähiger durch Gewährung einer Rente, zum Ziel; ihr sozialpolitischer Zweck ist der nämliche; bei beiden Einrichtungen sind zum großen Theil die nämlichen Arbeitgeber und die nämlichen Arbeitnehmer betheiligt, und beide erfordern zur Durchführung die thätige Mitwirkung dieser beiden Kategorien.

Aber auch praktische Gründe würden sich für den Anschluß an die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Berufsgenossenschaften anführen lassen. Die thunlichste Benutzung vorhandener Organisationen für gleichartige Zwecke ist grundsätzlich der Bildung neuer Organisationen vorzuziehen. Durch die Vermehrung und Erweiterung ihrer Aufgaben auf sozialpolitischem Gebiet würden die Berufsgenossenschaften auch einen festeren Kitt und mehr Inhalt erhalten; dadurch würde zugleich dem Bedenken begegnet werden, daß die soeben durchgeführte berufsgenossenschaftliche Organisation für die Zwecke der Unfallversicherung allein ein zu großer Apparat sei. Endlich ließen sich vielleicht auch die Kosten der Verwaltung ermäßigen, wenn dieselben Organe gleichzeitig für die Verwaltung der Unfallversicherung und der Alters- und Invaliditätsversicherung verwendet werden könnten.

Andererseits bestehen aber gegen die Uebertragung der jetzt geplanten Versicherung an die Berufsgenossenschaften nicht unwesentliche Bedenken. Zunächst ist der Gegenstand der Fürsorge bei dem vorliegenden Entwurf im Allgemeinen ein wesentlich milderer als bei der Unfallversicherung. Die Invalidität dieses Entwurfs ist in den meisten Fällen keine eigentliche Berufsinvalidität, sondern Folge des Alters oder allgemeiner Krankheiten. Sie greift also über die Grenzen einer Angelegenheit, für welche die Berufsgenossen als solche einzutreten haben, weit hinaus. Ferner ist die Organisation der Berufsgenossenschaften noch nicht abgeschlossen; für zahlreiche Berufszweige, deren Arbeiter der neuen Einrichtung zu unterwerfen sind, ist die Unfallversicherung noch nicht durchgeführt und es ist nicht unzweifelhaft, ob dieselbe sich überhaupt in solchem Umfange durchführen lassen wird, daß für sämmtliche bei der Alters- und Invaliditätsversicherung betheiligten Arbeitgeber Berufsgenossenschaften bestehen. Bei Anlehnung an die berufsgenossenschaftliche Gliederung würden also nicht nur einstweilen, sondern vielleicht für alle Zeiten Lücken in der Organisation bleiben; man würde genöthigt sein, Hülfsorgane, etwa unter Heranziehung der weiteren Kommunalverbände oder der Bundesstaaten, zu schaffen, und hierdurch würde nicht nur eine unerwünschte Verschiedenheit unter den Trägern der Alters- und Invaliditätsversicherung entstehen, sondern auch die Zahl dieser Träger erheblich wachsen. Außerdem ist die berufsgenossenschaftliche Organisation dem Wechsel insofern unterworfen, als nicht nur einzelne Betriebe (etwa indem ein ehemaliger Nebenbetrieb zum Hauptbetrieb gemacht wird, oder ein bisher handwerksmäßig betriebenes Unternehmen den Charakter einer Fabrik annimmt, oder umgekehrt), sondern auch ganze Berufszweige oder örtliche Theile von einer Berufsgenossenschaft zu einer anderen übertreten, auch aus Theilen älterer neue Berufsgenossenschaften gebildet werden können. Derartige Veränderungen würden, sofern die Berufsgenossenschaften gleichzeitig Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung wären, auch Veränderungen in dem Bestande der letzteren zur Folge haben, und solche Veränderungen sind bei einer Einrichtung, deren Wirkungen sich für die einzelnen Betheiligten über viele Jahrzehnte hinaus erstrecken, mindestens unbequem und für die Vermögensauseinandersetzung mit verwickelten Weiterungen verknüpft. Namentlich aber bedingt die berufsgenossenschaftliche Organisation einerseits sehr große Bezirke der die Verwaltung führenden Organe, andererseits das Nebeneinanderwirken von Organen aller Berufsgenossenschaften in demselben Bezirk. Während hieraus für die Unfallversicherung Schwierigkeiten nicht erwachsen, würden sich solche bei der Invaliditätsversicherung in erheblichem Grade fühlbar machen. Der Verkehr der

Versicherten mit den Versicherungsanstalten würde erschwert werden und die Zahl der erforderlichen Arbeitskräfte sich erheblich steigern. Für Betriebsunternehmer, deren Betriebe verschiedenen Berufsgenossenschaften angehören, würden durch die Abführung der Beiträge zu ebensoviel verschiedenen Versicherungsanstalten, durch die fortwährende Korrespondenz mit denselben und die Verschiedenartigkeit der Statuten leicht Unzuträglichkeiten erwachsen. Diesen Unzuträglichkeiten würde sich auch nicht etwa dadurch vorbeugen lassen, daß man solchen Unternehmern die Versicherung ihrer sämmtlichen Arbeiter bei der Versicherungsanstalt einer einzigen Berufsgenossenschaft gestattete, welche sie etwa unter den mehreren für sie in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften hierzu auszuwählen hätten. Dieser Ausweg würde schon um deswillen nicht gangbar sein, weil dann die Zuständigkeit der einzelnen Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung einerseits und für die Alters- und Invaliditätsversicherung andererseits sich nicht mehr decken würde. Hierdurch würde ein Hauptvorzug des ganzen Anschlusses an Bedeutung wesentlich verlieren. Auch dürfen die Geschäftsverhältnisse der Behörden, deren Mitwirkung im Vollzuge des Gesetzes, namentlich bei der Feststellung der Invalidität, unentbehrlich ist, insbesondere der Gemeindebehörden und der unteren Verwaltungsbehörden, nicht außer Berücksichtigung gelassen werden. Die unterstützende Aufgabe derselben würde durch den fortwährenden Verkehr mit einer großen Anzahl von Berufsgenossenschaften außerordentlich erschwert werden.

Besondere Schwierigkeiten würde ferner bei der berufsgenossenschaftlichen Organisation der fortwährende Wechsel der Arbeiter von Beruf zu Beruf verursachen. Mit dem Berufswechsel wechselt auch die Versicherungsanstalt. Bei der Unfallversicherung ist dies unerheblich, weil es bei der Unfallentschädigung im Allgemeinen auf die frühere Beschäftigung nicht ankommt, bei der Invaliditätsversicherung kann eine fortdauernde Kontrole über die Beschäftigung der Versicherten nicht entbehrt werden, deren Schwierigkeiten sich natürlich mit dem Wechsel der Berufsart steigern.

Außerdem aber würde die berufsgenossenschaftliche Organisation, so wie sie jetzt besteht, nicht einmal ohne Weiteres für die Alters- und Invaliditätsversicherung verwendet werden können, bedürfte vielmehr für den Zweck der letzteren mehrfacher Veränderungen. Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfordert nämlich in noch höherem Grade wie die Unfallversicherung breite Schultern. Denn bei ihr handelt es sich nicht nur um das Erforderniß dauernder Leistungsfähigkeit, sondern es muß auch eine ausreichende Stetigkeit in der Zahl und den Verhältnissen der Versicherten gewährleistet sein, weil nur so eine zuverlässige Altersgruppirung und eine gewisse Gleichmäßigkeit in dem Eintritt der Invalidität ermöglicht wird, diese Faktoren aber für die auf Erfahrungssätzen beruhenden Berechnungen von Leistung und Gegenleistung unerläßlich sind. Ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit umfassender Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung, so erfordert andererseits die Rücksicht auf thunlichste Vereinfachung der Verwaltung eine Beschränkung in der Zahl dieser Träger, damit der Orts- und Berufswechsel der Versicherten nicht gar zu oft auch einen Wechsel der Versicherungsanstalt nach sich ziehe. Beiden Erfordernissen entsprechen die Berufsgenossenschaften in ihrer gegenwärtigen Abgrenzung nicht durchweg; sie sind zum Theil nur von geringem Umfang, und ihre Zahl ist nicht unerheblich. Um daher innerhalb des Rahmens der berufsgenossenschaftlichen Gliederung wenige aber große Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung zu erhalten, müßte auf die Zusammenlegung mehrerer gleichartiger Berufsgenossenschaften zu umfassenderen Verbänden, welche unbeschadet der Selbständigkeit ihrer Glieder die Alters- und Invaliditätsversicherung der in dem Verbande beschäftigten Personen auf gemeinsame Rechnung dieser Glieder zu übernehmen hätten, Bedacht genommen werden, sodaß nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl der Berufsgenossenschaften direkt zur Durchführung dieser Versicherung würde verwendet werden können.

Auch aus den Kreisen der Betheiligten selbst haben sich gewichtige Stimmen gegen die Uebertragung der in Rede stehenden neuen Aufgabe an die Berufsgenossenschaften ausgesprochen. Ob, wie von vielen Seiten befürchtet wurde, aus der Uebernahme der neuen Einrichtung den Vorständen der Berufsgenossenschaften eine Arbeitslast erwachsen würde, welche das Maß der an die ehrenamtliche Wahrnehmung öffentlicher Funktionen billigerweise zu stellenden Anforderungen übersteigt, mag dahingestellt bleiben. Schwerer wiegt der Einwand, daß die Berufsgenossenschaften zu einer so verantwortlichen Geldwirthschaft, wie sie mit der Alters- und Invaliditätsversicherung untrennbar verbunden ist, nicht geeignet seien, und daß man sie wohl allenfalls zur Mitwirkung heranziehen, ihnen aber das wirthschaftliche Risiko der neuen Einrichtung nicht aufbürden könne. Indessen auch diese aushülfsweise Heranziehung der Berufsgenossenschaften zur Erledigung von Geschäften, an denen die Genossenschaft kein unmittelbares Interesse hat, würde sich praktisch bald als unausführbar erweisen. Dazu kommt aber, daß nicht nur, wie oben hervorgehoben wurde, die Abgrenzung, sondern auch die innere Verwaltung der Berufsgenossenschaften zur Zeit ausschließlich auf die Unfallversicherung eingerichtet ist, und daß es einschneidender organisatorischer Aenderungen bedürfen würde, um dieselbe zu einer zuverlässigen Unterlage für den Aufbau der Alters- und Invaliditätsversicherung zu gestalten. Insbesondere würde es unumgänglich sein, den Versicherten, welche zur Alters- und Invaliditätsversicherung gleich viel Beiträge wie die Arbeitgeber zu entrichten haben, für die letztere Einrichtung eine umfangreichere Betheiligung an der Verwaltung einzuräumen. Muß hiernach davon Abstand genommen werden, die Berufsgenossenschaften zu Trägern der Alters- und Invaliditätsversicherung zu machen, so liegt andererseits die Erwägung nahe, ob nicht die durch das Krankenversicherungsgesetz geschaffene beziehungsweise die für die Krankenversicherung verwerthete Kassenorganisation in weiterem Umfange für die Alters- und Invaliditätsversicherung herangezogen werden könnte. Allein auch die Krankenkassen erweisen sich bei näherer Prüfung nicht als geeignet, um sie zu Trägern dieser Versicherung zu machen. Schon die große Verschiedenartigkeit der Krankenkassen und der Umstand, daß der Bestand derselben ungemein wechselt, bildet hier ein unübersteigliches Hinderniß. Die neue Einrichtung bedarf vielmehr eines ständigen, in seiner Zusammensetzung der Veränderung thunlichst entzogenen Trägers, dessen Sicherheit durch den Wechsel der Personen nicht gefährdet sein darf. Dazu kommt auch hier, daß zahlreiche Personen, welche der Alters- und Invaliditätsversicherung unterliegen werden, der Krankenversicherung nicht unterworfen sind. Für diese Personen müßte also ein subsidiärer Träger geschaffen, oder sie müßten speziell für die Zwecke der Alters- und Invaliditätsversicherung irgend einer Krankenkasse zugewiesen werden. Ersteres würde eine unerwünschte Zweitheilung der Organisation zur Folge haben, letzteres aber dazu führen, daß nicht mehr die Krankenkasse als solche, sondern eine an die letztere nur angelehnte, nur zum Theil aus denselben Mitgliedern bestehende Kasseneinrichtung der thatsächliche Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung sein würde. Ueberdies würde die Heranziehung derjenigen gegen Invalidität zu versichernden Personen, welche berufsmäßig ihre Arbeitgeber häufig wech-

seln und gerade wegen der hieraus sich ergebenden praktischen Schwierigkeiten der Krankenversicherung bisher im Allgemeinen nicht unterworfen sind, der Krankenkasse, den Arbeitgebern und jenen unständigen Arbeitern selbst so erhebliche Weiterungen bereiten, daß schon aus diesem Grunde von der Uebertragung der neuen Einrichtung auf die Krankenkassen Abstand zu nehmen sein dürfte.

Daß die einzelnen Krankenkassen in dem Umfange, den sie zur Zeit haben, weder die genügende Sicherheit, noch die ausreichenden Verwaltungskräfte darbieten, um sie zu Trägern der Alters- und Invaliditätsversicherung zu machen, wird kaum bestritten werden können. Aber auch der Gedanke, die verschiedenen Krankenkassen eines Bezirks zu örtlichen oder weiteren territorialen Verbänden zu vereinigen, begegnet — so bestechlich er auf den ersten Blick erscheinen mag — den erheblichsten praktischen Schwierigkeiten. Ganz abgesehen davon, daß die Bau-Krankenkassen und zum Theil auch die Betriebs-Krankenkassen sich als Gebilde darstellen, die entweder nur für vorübergehende Zwecke bestimmt sind oder wenigstens die bei der Invaliditätsversicherung unentbehrliche Gewähr eines dauernden Bestandes vermissen lassen, liegt es auf der Hand, daß die sogenannten freien Hülfskassen ihrer Natur nach durchaus untauglich sind, um in Verbände zur Durchführung der zwangsweisen Alters- und Invaliditätsversicherung einbezogen zu werden. Diese freien Kassen müßten ohne Weiteres ausscheiden. Daraus würde sich mithin von vornherein eine klaffende Lücke in der Organisation ergeben. Allein auch wenn man diese Lücke durch entsprechende Zwangsanordnungen ausfüllen wollte, immer müßte man für die den weiteren territorialen Verbänden zuzuweisende umfangreiche Vermögensverwaltung mit ihren von der Alters- und Invaliditätsversicherung unzertrennlichen schwierigen und verantwortlichen Aufgaben neue Verwaltungsorgane schaffen, an deren Spitze und für deren Geschäfte besoldete Beamte nicht zu entbehren wären. Daraus aber ergiebt sich eine der bisherigen Entwickelung unseres Krankenkassenwesens fremde und ihr widerstrebende Organisation, welche die bereits vorhandenen Organisationen für öffentliche Zwecke nicht nur vermehren, sondern auch vielfach durchkreuzen würde. Bei dem Uebermaß an Organisationen, über welches schon jetzt häufig geklagt wird, erscheint es als eine der berechtigtsten Anforderungen an den vorliegenden Entwurf, daß er es sich angelegen sein lasse, seine Aufgaben mit möglichst einfachen Mitteln zu lösen. Dieser Anforderung aber läßt sich nicht genügen, wenn man die Krankenkassen oder Verbände von Krankenkassen zu Trägern der Versicherung machen wollte.

Auch die von einzelnen Seiten befürwortete Errichtung einer einheitlichen Gesammtorganisation, welcher sowohl die Krankenversicherung und die Unfallversicherung wie auch die Alters- und Invaliditätsversicherung zu übertragen wäre, empfiehlt sich nicht. Zwischen diesen drei Zweigen der Arbeiterfürsorge bestehen trotz mancher Berührungspunkte doch grundsätzliche Verschiedenheiten. In solchen Fällen, in denen es sich um die Frage handelt, ob häufig erkrankende Personen als invalide anzusehen seien, können die Krankenkassen und die Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung sogar entgegengesetzte Interessen haben. Außerdem aber ist es offenbar nicht rathsam, bestehende Organisationen, welche sich, wie die Krankenkassen und die Berufsgenossenschaften, eingelebt haben und ungeachtet etwaiger einzelner Mängel ihrer Ausgestaltung doch im Ganzen gut funktioniren, lediglich zu dem Zwecke zu zerstören, um an ihre Stelle etwas Neues zu setzen, von dem man durchaus nicht weiß, wie und namentlich nicht, ob es besser wirken würde als die bestehenden Einrichtungen.

Von dem Gesichtspunkte der wünschenswerthen Einfachheit aus scheint es dagegen nahe zu liegen, die Alters- und Invaliditätsversicherung einer einzigen großen Versicherungsanstalt für das ganze Reichsgebiet zu übertragen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß gerade auf dem Gebiete des Versicherungswesens eine möglichst weite Kreise umfassende, einheitliche Zentralisation gewisse Vortheile bietet. Allein auch hier erweisen sich, sobald man der praktischen Ausführung näher zu treten versucht, die Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten als unverhältnißmäßig groß. Man braucht sich nur den Umfang einer derartigen zentralen Reichsanstalt zu vergegenwärtigen, um zu erkennen, daß keine der jetzt vorhandenen Reichsbehörden auch nur annähernd eines gleich zahlreichen Personals bedarf. Würde dies schon von der Zentralleitung gelten, so würde man außerhalb der Zentralstelle eines noch viel umfangreicheren Apparates an örtlichen Beamten nicht entrathen können. Ein solches Heer neuer Reichsbeamten zu schaffen, stößt auf nahe liegende Bedenken. Wollte man, um dieser Nothwendigkeit zu entgehen, die Reichsanstalt ermächtigen, sich der bereits vorhandenen staatlichen und kommunalen Organe für ihre Zwecke zu bedienen, so würde auch diese Unterstellung bundesstaatlicher und gemeindlicher Behörden und Beamten unter ein zentrales Reichsorgan, wie sich mit Sicherheit voraussehen läßt, auf Widerspruch stoßen. Die Belastung der Landesbehörden und Beamten mit den oft zeitraubenden und immer höchst verantwortlichen Geschäften der Reichsanstalt würde den Einzelstaaten und Gemeinden schwerlich willkommen sein, während andererseits die Reichsanstalt eine wirksame und unmittelbare Einwirkung auf die ihr zuzuweisenden örtlichen Organe durchaus würde beanspruchen müssen. Das würde leicht zu Friktionen führen, die im Interesse des Reichs wie der Einzelstaaten besser zu vermeiden sind. Aus ähnlichen Gründen wurde schon bei den Verhandlungen, welche dem Erlasse des Unfallversicherungsgesetzes vorangingen, die anfänglich beabsichtigte Errichtung einer doch weit kleineren Reichsanstalt aufgegeben; bei einer für 11 Millionen Versicherter bestimmten Einrichtung aber müßten die damals besorgten Unzuträglichkeiten noch in weit höherem Maße hervortreten. Würde man aber nach den Erfahrungen, welche bei der Errichtung von Landes-Versicherungsämtern für die Zwecke der Unfallversicherung gemacht worden sind, den größeren Bundesstaaten für ihr Gebiet etwa das Recht zum Ausscheiden aus der Reichs-Versicherungsanstalt und zur Errichtung besonderer Landes-Versicherungsanstalten einräumen, so würde damit die Einheitlichkeit der gesammten Organisation und Verwaltung, also der hauptsächlichste Vortheil, welchen man von einer Reichs-Versicherungsanstalt zu erwarten berechtigt sein würde, verschwinden.

Angesichts aller dieser Schwierigkeiten hat der Bundesrath aus praktischen Gründen sich für den Vorschlag einer dezentralisirten Verwaltung entschieden. Der Entwurf sieht die Errichtung mehrerer besonderer Versicherungsanstalten mit selbständiger juristischer Persönlichkeit für örtliche Bezirke vor. Die Abgrenzung dieser Bezirke soll der Genehmigung des Bundesraths unterliegen. In der Regel sollen die Bezirke der Versicherungsanstalten der politischen Eintheilung der einzelnen Bundesstaaten und ihrer weiteren Kommunalverbände (Provinzen in Preußen, Regierungsbezirke in Bayern u. s. w.) entsprechen; doch muß auch die Bildung gemeinsamer Versicherungsanstalten insbesondere für solche Bundesstaaten vorbehalten bleiben, welche für sich allein eine dauernd leistungsfähige, für eine zuverlässige Altersgruppirung ausreichend große und stetige Versicherungsanstalt zu bilden nicht vermögen. Vor der Angliederung an die Berufsgenossenschaften oder Kranken-

kassen werden diese Anstalten jedenfalls den Vorzug haben, daß nunmehr an jedem Orte sämmtliche versicherte Personen ohne Unterscheidung des Berufs derselben Versicherungsanstalt angehören. Hieraus ergeben sich für die Durchführung des Gesetzes und insbesondere für die Erhebung der Beiträge sehr willkommene Erleichterungen, weil an jedem Orte, solange nicht für einzelne Berufszweige verschiedene Sätze festgestellt werden, immer nur ein einheitlicher Beitrag zu erheben sein wird, während sonst an jedem Orte soviel verschiedene Beitragssätze zur Erhebung gelangen würden, als Versicherungsanstalten in demselben vertreten sind.

Was die Organisation und Verwaltung dieser Versicherungsanstalten anbetrifft, so ist der Entwurf bestrebt, unter theilweisem Anschluß an die Einrichtungen der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, wie sie sich auf Grund der reichsgesetzlich zugelassenen landesrechtlichen Regelung gestaltet haben, die freie Selbstverwaltung mit der sachlich unentbehrlichen behördlichen Einwirkung organisch zu verbinden. Ihre laufenden Geschäfte sollen nämlich die Versicherungsanstalten durch Beamte desjenigen Staates oder weiteren Kommunalverbandes, für dessen Gebiet sie errichtet sind, verwalten lassen; zu dem Zweck sollen diese Beamten in dem Vorstande der Versicherungsanstalt den Vorsitz führen. Im Uebrigen wird den Betheiligten eine umfassende Mitwirkung an der Verwaltung eingeräumt. Die Verwaltung soll, wie dies bei den Berufsgenossenschaften geschieht, durch ein Statut geregelt werden. Das Statut ist von einer Versammlung der Interessenten (Ausschuß), die den Charakter einer aus Delegirten gebildeten Generalversammlung trägt und von den Krankenkassenvorständen gewählt wird, zu beschließen. Durch diesen Ausschuß haben die Interessenten die laufende Verwaltung zu kontroliren und bei gewissen grundlegenden Anordnungen die entscheidende Stimme zu führen; sie können ferner, ähnlich wie die Aktiengesellschaften, ein ständiges Kontrolorgan (Aufsichtsrath) dem Vorstande an die Seite stellen und andere nicht beamtete Personen, welche Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, besoldet oder unbesoldet sein dürfen, zu Mitgliedern des Vorstandes wählen. Diese Zusammensetzung des Vorstandes aus beamteten Personen und Interessenten wird sich bei den Versicherungsanstalten voraussichtlich ebenso bewähren, wie sie sich z. B. in Preußen bei Organen der kommunalen Selbstverwaltung bewährt. Denn auch an der Spitze der Kreisausschüsse steht in Preußen ein Staatsbeamter (der Landrath) als Vorsitzender, während die übrigen Mitglieder des Kreisausschusses vom Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählt werden. Endlich wird in dem Entwurf die Bestellung von Vertrauensmännern als örtlicher Organe zugelassen.

Der Entwurf legt auf eine ausgiebige Betheiligung der Versicherten bei der Verwaltung Werth. Diese Betheiligung ist schon deshalb unerläßlich, weil die Versicherten zu den Kosten der Alters- und Invaliditätsversicherung ein Drittel beitragen. Der Entwurf bestimmt daher, daß dem Ausschuß und dem etwaigen Aufsichtsrath gleich viel Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören und daß bei Abstimmungen dieser Organe beide Kategorien gleichmäßig vertreten sein sollen. Den Versicherten wird ferner an den Schiedsgerichten die gleiche Betheiligung eingeräumt wie den Arbeitgebern. Dasselbe gilt von der Betheiligung der ersteren am Reichs-Versicherungsamt und an den Landes-Versicherungsämtern. Wenn der Entwurf gleichwohl von der obligatorischen Betheiligung der Versicherten am Vorstande der Versicherungsanstalt absieht, so war dafür insbesondere die Erwägung maßgebend, daß die laufenden Geschäfte des Vorstandes weder von Arbeitgebern, noch von Versicherten werden so rasch und gut geführt werden können, wie es das Interesse der Sache erfordert. Die Vorstandsmitglieder müssen bei der Natur ihrer Geschäfte ständig in Funktion sein; die ständige Betheiligung an einer umfangreichen Verwaltung aber ist für einen Berufsarbeiter ohne Beeinträchtigung seiner Arbeitsthätigkeit in der Regel unausführbar. Deshalb sollen die laufenden Geschäfte der Verwaltung von öffentlichen Beamten wahrgenommen werden. Dabei ist es jedoch dem Ausschuß, welcher zur Hälfte aus Versicherten besteht, unbenommen, auch einzelne Arbeiter, soweit dies nach örtlichen Verhältnissen ausführbar ist, oder andere geeignete Personen neben die Berufsbeamten und die etwaigen Vertreter der Arbeitgeber in den Vorstand zu wählen.

Zur Wahrung der Interessen des Reichs und der mitbetheiligten Interessen anderer Versicherungsanstalten nimmt der Gesetzentwurf die Bestellung von Staatskommissaren mit weitgehenden Befugnissen in Aussicht, eine Einrichtung, die schon in der erheblichen finanziellen Betheiligung des Reichs ihre Begründung findet.

Im Uebrigen ist der Entwurf bestrebt, zwischen den Versicherungsanstalten für die Alters- und Invaliditätsversicherung einerseits und den Krankenkassen sowie dem die Kranken- und die Unfallversicherung beherrschenden Grundsatz der berufsmäßigen Gliederung andererseits thunlichst viele Berührungspunkte herzustellen. An die berufsmäßige Organisation erinnert zunächst die bereits oben begründete Vorschrift, daß eine Abstufung der Beiträge, soweit sie nicht schon durch die Ortsklassen bedingt wird, lediglich für die einzelnen Berufszweige erfolgen darf. Ferner ist vorgesehen, daß die Organe der Berufsgenossenschaften ebenso wie die öffentlichen Behörden und die Organe der Krankenkassen beim Vollzuge der Alters- und Invaliditätsversicherung soweit mitwirken, daß sie den Requisitionen der einschlägigen Organe nachkommen sollen. An die Krankenkassen aber knüpft der Entwurf insbesondere dadurch an, daß er die sämmtlichen Mitglieder des Ausschusses in erster Reihe durch die aus direkten Wahlen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber hervorgegangenen Vorstände derjenigen Krankenkassen wählen läßt, welche einer Zusammenwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Erreichung der sozialpolitischen Zwecke der Arbeiterversicherungsgesetze nicht grundsätzlich widerstreben. Eine fernere Anlehnung an die Krankenkassen liegt darin, daß die aus Urwahlen der Betheiligten und direkten Wahlen der Krankenkassenvorstände hervorgegangenen Ausschüsse ihrerseits die unbesoldeten Mitglieder der Vorstände der Versicherungsanstalten, die Schiedsgerichtsbeisitzer und die Mitglieder des etwa errichteten Aufsichtsraths wählen sollen, endlich darin, daß den Organen der Krankenkassen die Einziehung der Beiträge sowie die Aufrechnung der Quittungsbücher übertragen werden kann und daß die zuständigen Krankenkassen über Anträge auf Bewilligung von Invalidenrenten gehört werden sollen.

Die Versicherungsanstalten sollen nach dem Vorschlage des Entwurfs die regelmäßigen Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung sein, aber nicht die einzigen. Neben ihnen kommen noch andere juristische Personen in Betracht, die zur Lösung der Aufgabe sehr wohl im Stande und deshalb unter Umständen dazu mit heranzuziehen sind. Hierhin gehören zunächst das Reich und die Bundesstaaten. Wie denselben die selbständige Durchführung der Unfallversicherung gestattet worden ist, so kann es ihnen auch nicht füglich versagt werden, für die in ihren Verwaltungen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Alters- und Invaliditätsversicherung für eigene Rechnung durchzuführen, falls sie nicht den Anschluß an die für Privatbetriebe errichteten Versicherungsanstalten vorziehen. Der Errichtung besonderer Versicherungsanstalten für die

Reichs- und Staatsbetriebe bedarf es nicht, weil auf Seiten der Arbeitgeber das Reich bezw. der Bundesstaat allein steht, und für die Verwaltung die bestehenden Behörden zweckmäßig verwendet werden können. Die Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung kann vielmehr für die Reichs- und Staatsbetriebe in ähnlicher Weise wie nach dem Gesetz vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) durch Ausführungsbehörden geregelt werden. Sodann giebt es unter den zahlreichen Wohlfahrtseinrichtungen, welche schon jetzt für bestimmte Klassen von Arbeitern oder für die Arbeiter bestimmter Betriebe die Versicherung gegen die Folgen des Alters und der Invalidität durchgeführt haben, einzelne Einrichtungen, welche bereits bewährt, dauernd leistungsfähig und dergestalt organisirt sind, daß die Betheiligung an denselben der Zugehörigkeit zu den gesetzlich zu errichtenden Versicherungsanstalten gleichgestellt werden kann. Hierhin gehören insbesondere die Pensionskassen für gewisse staatliche Eisenbahnverwaltungen, sowie ähnliche öffentliche oder private Kasseneinrichtungen. Der zu Gunsten der neuen reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten auszuübende Zwang wird nicht weiter gehen dürfen, als es der sozialpolitische Zweck des Gesetzentwurfs verlangt. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es ausführbar und im Interesse der bezeichneten Kasseneinrichtungen wünschenswerth, zwischen ihnen und den Versicherungsanstalten ein Gegenseitigkeitsverhältniß herzustellen und den Mitgliedern solcher Einrichtungen zu gestatten, durch Betheiligung an denselben ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht zu genügen, sofern nur dafür gesorgt wird, daß ihnen aus diesen Kassen Leistungen gewährt werden, welche den im Entwurf vorgeschriebenen gleichwerthig sind. Soweit diese besonderen Einrichtungen hiernach den Versicherungsanstalten gleichgestellt werden, muß denselben für die von ihnen bewilligten Renten billigerweise auch der Reichszuschuß antheilig zufließen.

Der Orts- oder Berufswechsel der Arbeiter hat zur Folge, daß in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten nicht fortlaufend dieselben Personen beschäftigt werden, und daß jeder einzelne Arbeiter seine Beiträge bald an diese, bald an jene Versicherungsanstalt abführen wird. Es fragt sich daher, welcher von diesen Versicherungsanstalten demnächst die Fürsorge für die Invaliden zur Last fallen soll. Es geht nicht an, dieselbe lediglich derjenigen Anstalt aufzubürden, bei welcher die Invalidität in die Erscheinung getreten ist. Dies könnte höchstens dann zugelassen werden, wenn man annehmen dürfte, daß die thatsächlichen Verhältnisse eine Ausgleichung der hierdurch erwachsenden Belastung der einzelnen Anstalten herbeiführen werden. Diese Annahme wäre indeß eine willkürliche. Sie würde zur Voraussetzung haben, daß in den einzelnen Bezirken der Zuzug und Abzug gleichwerthiger Arbeitskräfte sich ausgleicht. Allein es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Gegenden ein größerer Zuzug von älteren Leuten zu leichterer Arbeit stattfindet, deren Arbeitskraft in jüngeren Jahren in anderen Gegenden und Berufszweigen ausgenützt worden ist; in gewissen Berufszweigen, welche hauptsächlich schwere Arbeit erfordern, werden vorzugsweise jüngere und kräftigere Personen beschäftigt. Obwohl aber deren Kräfte durch die Schwere der ihnen obliegenden Arbeit schneller als in anderen Berufszweigen gemindert werden, ist dennoch eine entsprechende vorzeitige Invalidisirung dieser Arbeiter erfahrungsmäßig nicht zu erwarten. Vielmehr pflegen derartige Arbeiter, wenn ihre Kräfte für die schwere Berufsarbeit nicht mehr ausreichen, zu leichterer Thätigkeit und damit zu solchen Berufszweigen, z. B. zur Landwirthschaft überzutreten, deren Betriebe Gelegenheit zu leichter, auch von schwächlichen oder älteren Personen auszuführender Arbeit bieten und in welchen deshalb auch schwächlichere Personen bis in ihr hohes Alter hinein beschäftigt werden. Hierbei braucht an die Möglichkeit, daß die Arbeitgeber ihre Arbeiter, sobald deren Kräfte nachlassen und die Wahrscheinlichkeit einer Invalidisirung hervortritt, zu dem Zweck entlassen, um ihre Versicherungsanstalt und dadurch indirekt sich selbst vor der Belastung mit einer Rente zu bewahren, noch nicht einmal gedacht zu werden. Wenn aber beim Uebertritt der Arbeiter von einer schweren zu einer leichteren Beschäftigung in anderen Bezirken auf die Versicherungsanstalten dieser Bezirke das bisherige Risiko aus der Alters- und Invaliditätsversicherung lediglich übertragen werden sollte, so würden offenbar diejenigen Versicherungsanstalten, in welchen Berufszweige mit schwerer Arbeit überwiegen, zum Nachtheil anderer Versicherungsanstalten eine unverhältnißmäßig geringe Belastung erfahren, obwohl die ersteren gerade zum Verbrauch der Kräfte des Arbeiters vorzugsweise beigetragen haben. Vielen, insbesondere älteren Personen aber würde der Uebertritt in ein leichteres, ihren noch vorhandenen Arbeitskräften entsprechendes Arbeitsverhältniß überhaupt erschwert werden, weil die Rücksicht auf deren voraussichtlich bald bevorstehende Invalidisirung und die hierdurch entstehende Belastung der Versicherungsanstalt ihrer letzten Beschäftigung die Arbeitgeber abschrecken würde. Aehnlichen Unzuträglichkeiten würde man auch dadurch nicht entgehen, daß man als die ausschließlich mit der Rente zu belastende Anstalt diejenige bezeichnete, in deren Betrieben zuletzt eine Beschäftigung von einer gesetzlich zu bestimmenden längeren Dauer stattgefunden hätte. Gegen eine derartige Regelung spricht überdies der Umstand, daß dann für alle diejenigen Personen, welche eine solche dauernde Beschäftigung während der vorgeschriebenen Zeit nicht aufzuweisen haben, noch besonders gesorgt werden müßte. Freilich würden diese Verhältnisse noch greller hervortreten, wenn die Alters- und Invaliditätsversicherung durch die nach Berufszweigen geordneten Berufsgenossenschaften geregelt werden sollte; sie erfordern aber eine Berücksichtigung auch bei einer Organisation nach örtlichen Bezirken, weil der Wechsel der Arbeiter von Berufszweig zu Berufszweig nicht nur innerhalb desselben Bezirks, sondern auch unter gleichzeitiger Veränderung des Beschäftigungsbezirks stattfindet.

Der Entwurf hat sich, um diesen und ähnlichen Schwierigkeiten vorzubeugen, für den Ausweg entschieden, unter den verschiedenen Versicherungsanstalten für jeden einzelnen Fall eine Vertheilung der Last, einen Ausgleich dadurch herbeizuführen, daß durch ein besonderes Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts ermittelt wird, mit welchem Betrage derselbe die einzelnen betheiligten Anstalten thatsächlich belastet. Dieser Betrag richtet sich nach der Zeit und der Dauer der Beschäftigung in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten, also, da während der Beschäftigung Beiträge zu entrichten sind, nach der Summe und dem Versicherungswerth der zu den einzelnen Anstalten in den verschiedenen Jahren geleisteten Beiträge. Dabei ist zu beachten, daß Beiträge, welche in jüngeren Jahren geleistet werden, im Allgemeinen für die Invaliditätsversicherung einen höheren Werth haben, als gleich hohe Beiträge in späteren Lebensjahren. Für die Ermittelung der auf die einzelnen Versicherungsanstalten hiernach entfallenden Belastungswerthe lassen sich durch Sachverständige feste, nach Maßgabe der Erfahrung zu berichtigende Tarife aufstellen. Die auf Grund dieser Tarife von dem Rechnungsbüreau in jedem einzelnen Falle anzustellenden Berechnungen können erhebliche Schwierigkeiten nicht bieten.

Für die Erhebung der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter schlägt der Entwurf ein Markensystem vor. Nach demselben geben die einzelnen Versicherungsanstalten für jede in ihren Bezirken vertretene Ortsklasse Marken aus,

welche sich unter einander durch die Bezeichnung der Ortsklassen sowie durch die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der einzelnen Anstalten unterscheiden. Derjenige, welcher Beiträge zu entrichten hat, kauft einen entsprechenden Betrag der für seinen Betrieb geltenden Marken und klebt dieselben in ein Quittungsbuch ein. Der Arbeitgeber zieht die Hälfte des entwertheten Betrages von seinen Arbeitern bei der Lohnzahlung ein. Wenn die Quittungsbücher keinen Raum mehr bieten, werden sie durch Behörden aufgerechnet, und dabei wird festgestellt, wieviel Beiträge in jeder Ortsklasse an die einzelnen Versicherungsanstalten im Laufe der einzelnen Jahre entrichtet sind. Eine Nachweisung hierüber wird dem neuen Quittungsbuch vorgetragen; die alten Quittungsbücher dagegen werden geschlossen und bis auf Weiteres asservirt. Die Quittungsbücher bilden einen Nachweis über den Betrag der von dem Inhaber in jeder Ortsklasse zu den einzelnen Versicherungsanstalten entrichteten Beiträge beziehungsweise über die Höhe seines Anspruchs und die Belastung der Versicherungsanstalten. Geht ein Quittungsbuch verloren, so kann dasselbe wieder hergestellt werden, sofern nur ein ausreichender Beweis für den Inhalt der verlorenen Urkunde erbracht werden kann. Ist letzteres nicht möglich, so hat der Verlust eines Quittungsbuchs allerdings die nachtheilige Folge, daß der Arbeiter für diejenige Zeit, für welche das verlorene Buch Marken enthielt, die Entrichtung von Beiträgen nicht beweisen kann und sich demgemäß bei der dereinstigen Feststellung der Rente eine entsprechende Kürzung derselben wird gefallen lassen müssen. Diese Benachtheiligung aber erstreckt sich immerhin nur auf eine geringe Zeit, da für die Vorjahre der Gesammtbetrag der in denselben geleisteten Beiträge und damit die Höhe des Anspruchs des Arbeiters aus den asservirten älteren Büchern sich ergiebt.

Nach den vorstehenden Darlegungen sollen die Quittungsbücher eine Bedeutung nur für die Beziehungen des Versicherten zu den Versicherungsanstalten haben. Der erstere soll aus dem Quittungsbuch ersehen, daß, in welchem Betrage und zu welcher Versicherungsanstalt für ihn Beiträge entrichtet sind; die letzteren sollen aus dem Quittungsbuch nur entnehmen, für welche Beschäftigungsdauer sie dem Inhaber desselben verpflichtet sind, und sie haben außerdem nur noch Interesse daran, zu kontroliren, daß für den Inhaber, so lange er in ihren Bezirken beschäftigt ist, die durch diese Beschäftigung bedingten Beiträge ordnungsmäßig entrichtet werden. Zu anderen Zwecken soll das Quittungsbuch nicht dienen; insbesondere ist aus demselben Alles fern zu halten, was dem Arbeitgeber etwa einen Einblick in die Führung oder die Arbeitsleistung des Inhabers während seiner früheren Beschäftigung gewähren könnte. Das Quittungsbuch soll lediglich ein Versicherungs-, aber in keiner Weise ein Arbeits-Ausweis sein. Es soll dem Vortheil des Arbeiters dienen, aber niemals zu einer Beschränkung der Arbeitsgelegenheit seines Inhabers gemißbraucht werden dürfen.

Diese Absicht wird erreicht, wenn alle mit den bezeichneten Zwecken nicht zusammenhängende Eintragungen und Vermerke in oder an dem Quittungsbuch untersagt und unter Strafe gestellt werden, und wenn bei der Entwerthung der Marken dafür gesorgt wird, daß ein späterer Arbeitgeber nicht aus dem Kassationsvermerk ersehen kann, in welchem speziellen Betriebe die frühere Beschäftigung stattgefunden hat. Geschieht dies, so kann aus dem Quittungsbuch nur die Thatsache und die Dauer einer Lohnarbeit, die Ortsklasse sowie der Bezirk der Versicherungsanstalt und, falls die letztere Gefahrenklassen eingeführt hatte, der Berufszweig, in welchem der Inhaber während der letzten Zeit seiner Beschäftigung thätig gewesen war, nicht aber der einzelne Betrieb oder auch nur die einzelne Unterabtheilung des Berufszweiges ersehen werden. Hierdurch aber wird dem Arbeitgeber weder ein Urtheil über die Qualifikation des Inhabers ermöglicht, noch die Nachforschung nach den bisherigen Arbeitsstellen behufs Einziehung von Erkundigungen erleichtert.

Durch die Einführung des Quittungsbuchs und der Marken wird die fortlaufende Uebersicht über den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Versicherten und der Versicherungsanstalt auf leichte und einfache Weise ermöglicht. Entbehrlich wird dadurch insbesondere die zeitraubende Ausstellung besonderer Quittungen über die einzelnen Beitragszahlungen, auf welche die Zahlenden nicht würden verzichten können; entbehrlich wird auch die Führung fortlaufender Register über jeden einzelnen Versicherten. Wenn solche Register nicht bei jedem Ortswechsel an die Behörde des neuen Arbeitsorts, der nicht einmal immer bekannt ist, zum Zweck der Weiterführung versandt und dadurch der Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung um so mehr ausgesetzt werden sollen, je häufiger der Arbeiter den Beschäftigungsort wechselt, so würde eine Zusammenstellung der an allen einzelnen Arbeitsorten zerstreuten Einzellisten zum Zweck der Rentenfeststellungen nach Ablauf weniger Jahre kaum noch möglich sein. Hierdurch wären die gesammten Verpflichtungen der Versicherungsanstalten, aber auch die Rechte der Versicherten selbst auf eine so unsichere Grundlage gestellt, daß schon aus diesem Grunde die Führung solcher besonderen Listen unzweckmäßig erscheint. Dazu kommt, daß den Versicherten fortlaufende Auszüge aus den Listen zur Gewinnung einer Uebersicht über den Umfang ihrer Ansprüche kaum würden versagt werden können. Das ganze Verfahren würde mit so augenscheinlichen Weiterungen und Unzuträglichkeiten verknüpft sein, daß die Durchführbarkeit der Alters- und Invaliditäts-Versicherung dadurch überhaupt in Frage gestellt werden müßte.

Darüber, ob im einzelnen Falle ein Anspruch auf Rente begründet ist, wird zweckmäßig der Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet waren, zu entscheiden haben. Sofern der Anspruch abgelehnt wird, soll dem Versicherten die Berufung an das Schiedsgericht offen stehen, welches im Anschluß an die bewährten gleichartigen Einrichtungen bei der Unfallversicherung nunmehr auch für jede Versicherungsanstalt zur Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung errichtet werden soll. Gegen den Bescheid des Schiedsgerichts gestattet der Entwurf — ähnlich wie bei der Unfallversicherung — die Anrufung des Reichs- (beziehungsweise Landes-) Versicherungsamts. Um jedoch diese letzteren Behörden thunlichst zu entlasten, wird es sich empfehlen, die Anrufung derselben nur in solchen Fällen zuzulassen, in denen nach §§. 511 ff. der Civilprozeßordnung die Revision an das Reichsgericht eingelegt werden darf, d. h. bei Gesetzesverletzungen, nicht aber auch dann, wenn es sich lediglich um Thatfragen handelt. Letztere können durch die Vorinstanzen ausreichend und mindestens ebenso sachgemäß gewürdigt werden wie durch eine Zentralinstanz.

---

2. Besonderer Theil.

Zu §. 1.

Die Fassung des §. 1 giebt dem in dem allgemeinen Theil der Begründung näher ausgeführten Gedanken Ausdruck, daß der Versicherungszwang auf die arbeitende Bevölkerung sämmtlicher Berufszweige sich erstrecken soll. Danach werden alle Personen, welche als Arbeiter oder in einer ähnlichen Stellung gegen Lohn thatsächlich be-

schäftigt sind, während der Dauer dieser Beschäftigung versichert sein. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2 000 ℳ nicht übersteigt, kann nach dem Gange der bisherigen Gesetzgebung einem Bedenken nicht begegnen. Wenn der Entwurf aber weitergeht und die Versicherungspflicht unter der für die Betriebsbeamten in Aussicht genommenen Beschränkung auch auf Handlungsgehülfen und Lehrlinge einschließlich der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken zu erstrecken vorschlägt, so entspricht eine derartige Regelung nicht nur dem in den betheiligten Kreisen mehrfach laut gewordenen Wunsche, sondern rechtfertigt sich auch durch die Erwägung, daß die wirthschaftliche Lage zahlreicher, diesen Berufsklassen angehörender Personen in Folge der vorhandenen großen Konkurrenz, der Unsicherheit des Erwerbes und der für Viele nur in geringem Grade gebotenen Aussicht auf einstige Selbständigkeit im Allgemeinen eine wenig gesicherte ist und eine Fürsorge für die Zeit des Alters und der Erwerbsunfähigkeit in gleicher Weise wie bei den Betriebsbeamten wünschenswerth erscheinen läßt. Hierzu kommt, daß nicht nur die wirthschaftliche Lage, sondern auch die berufsmäßige Stellung jener Personen eine gewisse Aehnlichkeit mit derjenigen der Betriebsbeamten bietet und daß zwischen beiden Kategorien wegen der engen Verbindung von Handel und Gewerbe häufig ein Wechsel stattfindet.

Diätarisch oder gegen Remuneration beschäftigte Personen (Schreiber 2c.) sind entweder Betriebsbeamte oder Gehülfen; ob sie der einen oder der anderen Kategorie zuzurechnen sind, richtet sich nach ihrem Arbeitsvertrage oder, falls sie bei Behörden angestellt oder beschäftigt sind, nach den für sie geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen. Als Gehülfen stehen sie den Arbeitern gleich und sind demgemäß versichert; als Beamte würden sie der Versicherungspflicht nur dann unterliegen, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 2 000 ℳ nicht übersteigt, und wenn sie nicht vom Reich oder einem Bundesstaate angestellt sind. Denn in letzterem Falle findet auf diese Personen der §. 3 Anwendung, welcher Reichs- und Staatsbeamte von der Versicherung ausnimmt.

In dem allgemeinen Theile der Begründung ist bereits ausgeführt worden, aus welchen Gründen diejenigen Personen, welche aus der Leistung persönlicher Einzeldienste bei wechselnden Arbeitgebern ein Gewerbe machen, als Arbeiter im Sinne dieses Entwurfs nicht angesehen werden und daher der Versicherungspflicht kraft Gesetzes nicht unterliegen sollen.

Eine weitere allgemeine Ausdehnung des Versicherungszwanges auch auf selbständige Betriebsunternehmer erscheint aus den ebenfalls in dem allgemeinen Theil der Begründung näher dargelegten Gesichtspunkten nicht rathsam.

Die dem Bundesrath überlassene ausnahmsweise Erstreckung der Versicherungspflicht beschränkt der Entwurf nach dem Vorgange des §. 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes im Allgemeinen auf diejenigen Betriebsunternehmer, welche nicht wenigstens einen Lohnarbeiter regelmäßig beschäftigen, ihren Unterhalt also, ähnlich wie die Arbeiter, durch eigener Hände Arbeit verdienen, und aus ähnlichen Gründen auch auf die selbständigen Dienstmänner und ähnliche Personen, die berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei Andern übernehmen.

Bei den selbständigen Gewerbetreibenden der Hausindustrie läßt der Entwurf jedoch die Ausdehnung des Versicherungszwanges in weiterem Umfange, nämlich ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter, zu. Der Entwurf folgt in dieser Beziehung dem Vorgange des §. 2 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes. Die Gewerbetreibenden der Hausindustrie bilden insofern einen Uebergang von den selbständigen Gewerbetreibenden zu den unselbständigen Arbeitern, als sie begriffsmäßig nicht für eigene, sondern für fremde Rechnung arbeiten, und derjenige, für dessen Rechnung die Arbeit ausgeführt wird, nimmt in zahlreichen Fällen, insbesondere überall da, wo größere Arbeiten für Rechnung eines und desselben Dritten ausgeführt werden, dem Hausindustriellen gegenüber dieselbe Stellung ein, welche der Arbeitgeber gegenüber dem von ihm beschäftigten Lohnarbeiter hat. Die Lage der Hausindustriellen macht die Alters- und Invalidenversicherung derselben vielfach ganz besonders wünschenswerth. Dies legt die Erwägung nahe, ob es nicht rathsam ist, die Hausindustriellen kraft Gesetzes der allgemeinen Versicherungspflicht zu unterwerfen. Hiervon mußte jedoch, ebenso wie bei dem Krankenversicherungsgesetz, schon wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse, welche die Hausindustrie in den einzelnen Berufszweigen sowohl wie in den einzelnen örtlichen Bezirken aufweist, abgesehen werden. Es empfiehlt sich vielmehr auch hier, die Ausdehnung der Versicherungspflicht dem Bundesrath zu überlassen, welcher zu prüfen haben wird, wo sich dieselbe als erforderlich und durchführbar erweist. Letzteres wird insbesondere dann der Fall sein, wenn diejenigen, welche bei den Meistern der Hausindustrie Bestellungen machen, als deren Arbeitgeber anzusehen sind und zur antheiligen Entrichtung von Beiträgen angehalten werden können. Wo letzteres möglich ist, empfiehlt es sich im Interesse der Billigkeit, diejenigen, in deren Auftrag und für deren Rechnung die Arbeit geleistet wird, auch zu Beiträgen für die versicherungspflichtigen Gesellen und Gehülfen des Hausindustriellen heranzuziehen, weil der letztere doch nur als Mittelsperson fungirt und die Arbeit der Gesellen 2c. direkt dem Dritten zu gut kommt. Der Entwurf giebt daher dem Bundesrath auch in dieser Beziehung die erforderliche Ermächtigung.

Bei der Begrenzung des Kreises der Hausindustriellen lehnt sich der Entwurf in der Hauptsache an §. 2 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes an, wonach diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden hierher gehören, welche in eigenen Betriebsstätten für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Da diese Fassung aber zu Zweifeln darüber geführt hat, ob sie auch diejenigen Meister in sich begreift, welche das zu verarbeitende Rohmaterial oder die zu verwendenden Hülfsstoffe selbst beschaffen, und ob sie auch diejenige Zeit umfaßt, während welcher solche Meister vorübergehend nicht für Rechnung anderer Gewerbetreibender, sondern für eigene Rechnung arbeiten, hat der Entwurf der im Krankenversicherungsgesetze gewählten Fassung einen, jenen Zweifel zu Gunsten des Versicherungszwanges ausschließenden Zusatz hinzugefügt.

Zu §. 2.

Daß als Gehalt oder Lohn auch Tantièmen und Naturalbezüge gelten, entspricht einem bei der Krankenversicherung wie bei der Unfallversicherung zur Anwendung gelangten Grundsatze. Demgemäß wird auch hier der Werth der Naturalbezüge, um Zweifeln und Streitigkeiten zu begegnen, nach Durchschnittspreisen zu berechnen sein, welche von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzen sind.

Besondere Berücksichtigung verdienen diejenigen Fälle, in welchen, wie es namentlich bei dem Lehrlingswesen des Handwerks zu geschehen pflegt, für die Beschäftigung keine Entschädigung in baarem Gelde, sondern lediglich freier Unterhalt gewährt wird. Die Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung sollen nämlich, soweit nicht das Reich eintritt (§. 14), von den Arbeitgebern entrichtet wer-

den, welche ihrerseits jeder von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Person die Hälfte des für dieselbe gezahlten Beitrags bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen haben (§. 88). In den bezeichneten Fällen würde aber die Wiedereinziehung des auf die Arbeiter entfallenden Antheils durch Kürzung des Lohnes in der Regel unausführbar sein, und so könnte der Arbeitgeber thatsächlich genöthigt werden, den gesammten Beitrag aus eigenen Mitteln zu leisten. Dies würde zu einer Belastung der betheiligten Arbeitgeber führen, für welche es an einem genügenden Grunde fehlt. Der Entwurf bestimmt daher, daß eine Beschäftigung, für welche lediglich freier Unterhalt gewährt wird, nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung angesehen werden soll.

Bei einer lediglich vorübergehenden Beschäftigung, welche sich nicht als Ausfluß eines auf Leistung persönlicher Einzeldienste gerichteten Gewerbebetriebes darstellt und deshalb von der Versicherungspflicht zunächst befreit ist, sondern welche als berufsmäßige Arbeit in fremdem Betriebe aus mehr zufälligen Gründen, z. B. wegen eines nur vorübergehenden Bedarfs, auf nur kurze Zeit beschränkt ist, kann die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen mit unverhältnißmäßigen Weiterungen verknüpft sein. Denn hier handelt es sich häufig um nur stundenweise Beschäftigung, bei welcher die Arbeitgeber diese vorübergehenden Hülfskräfte nach Zahl und Person oft nicht einmal kennen. Hierhin gehören z. B. vorübergehende Hülfsleistungen in der Ernte. In billiger Rücksichtnahme einerseits auf die unmittelbar Betheiligten, andererseits aber auch im Hinblick auf eine leichtere Durchführung des Gesetzes wird es daher der Beschlußfassung des Bundesraths vorzubehalten sein, für derartige Dienstleistungen Ausnahmen zu bestimmen. Eine allgemeine gesetzliche Regelung solcher Verhältnisse würde sich schon wegen ihrer Mannigfaltigkeit und örtlichen Verschiedenheit als unausführbar erweisen.

Zu §. 3.

Die Bestimmungen des §. 3 haben im Wesentlichen schon in dem allgemeinen Theil ihre Begründung gefunden.

Beamte des Reichs und der Bundesstaaten sind durch die für sie geltenden dienstpragmatischen Vorschriften auch für den Fall, daß sie vor Erlangung der Pensionsberechtigung invalid werden, in genügendem Maße sichergestellt, da ihnen auch in solchen Fällen regelmäßig Pensionen oder doch ausreichende Unterstützungen gewährt werden. Es würde weder im Interesse dieser Beamten noch in dem Interesse der Anstellungsbehörden liegen, wenn beide Theile in Folge der Unterstellung unter den Gesetzentwurf Beiträge für die reichsgesetzliche Alters- und Invaliditätsversicherung zu entrichten genöthigt werden sollten. Beamte der Kommunalverbände bedürfen dieser Versicherung ebenfalls nicht, sobald sie mit Pensionsberechtigung angestellt sind; für andere Kommunalbeamte dagegen wird wegen der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden statutarischen Bestimmungen grundsätzlich an der Versicherungspflicht festzuhalten sein. Darüber, welche Personen als „Beamte" des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände anzusehen sind und demgemäß der Ausnahmebestimmung des §. 3 unterliegen, entscheiden, wie schon bei §. 1 angedeutet wurde, die für sie geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen. Personen des Soldatenstandes, welche während ihrer Militärzeit dienstlich als Arbeiter in einem der Versicherung unterliegenden militärischen Betriebe beschäftigt werden, unterliegen während der Dauer dieser Beschäftigung den Militärgesetzen und können daher als gegen Lohn beschäftigte Arbeiter im Sinne des Entwurfs nicht angesehen werden. Die Fortdauer des vor dem Eintritt in den Dienst begonnenen Versicherungsverhältnisses ist übrigens den Militärpersonen durch die §§. 13 und 22 des Entwurfs hinreichend gesichert.

Die Bestimmung im Absatz 2, wonach der Entwurf auf Personen keine Anwendung findet, denen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Unfallrente im Höchstbetrage der vorgesehenen Invalidenrente zusteht, deckt sich nicht mit der Bestimmung im Eingange des §. 1, nach welcher die Invaliditätsversicherung bei den durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen nicht eintritt. Die Bestimmung des §. 1 beschränkt den Gegenstand der Versicherung, die Vorschrift des §. 3 dagegen den Kreis der der Versicherung unterliegenden Personen. Der §. 1 versagt die Invalidenrente nach Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit, welche sich als Folge eines Betriebsunfalls darstellt, und für welche demgemäß auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine ausreichende Entschädigung bereits anderweit zu gewähren ist. Der §. 3 dagegen befreit solche Personen, welche auf Grund der Unfallversicherung eine dem Höchstbetrage der Invalidenrente (350 *M.*) gleichkommende Entschädigung beziehen, ohne bereits im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs erwerbsunfähig zu sein, also solche Personen, welche diese Unfallrenten etwa wegen Halbinvalidität oder als hinterbliebene Wittwen, beziehungsweise Aszendenten verunglückter Versicherter erhalten, von der Verpflichtung, während einer unter §. 1 fallenden Beschäftigung die Versicherung nach Maßgabe dieses Gesetzentwurfs bis zum Eintritt des in demselben vorgesehenen Alters, beziehungsweise der Invalidität fortzusetzen und demgemäß weitere Versicherungsbeiträge zu entrichten. Für diese Personen ist der Zweck des Gesetzentwurfs erreicht, indem ihnen dasjenige Maß von Fürsorge gesichert ist, welches der Entwurf als eine sozialpolitische Nothwendigkeit fordert; es fehlt an einem ausreichenden Grunde, für sie eine weitere Fürsorge zu treffen und sowohl diese Personen selbst wie ihre Arbeitgeber, welche letzteren bereits die den ersteren zugebilligte Unfallrente aufbringen, zwangsweise zu weiteren Beiträgen heranzuziehen.

Sofern solche Personen der Wohlthaten dieses Gesetzentwurfs, deren Werth sie bereits anderweit beziehen, nicht theilhaft werden, sind sie auch von der Entrichtung der Beiträge zu befreien.

Ihre Ergänzung finden die Vorschriften des §. 3 in den §§. 6, 21, 25. Die Unfallrente ist nämlich bei Veränderungen der Erwerbsfähigkeit des Verletzten, bei Wittwen verunglückter Versicherter im Falle der Wiederverheirathung, bei Aszendenten im Falle des Fortfalls ihrer Bedürftigkeit entziehbar. Sobald eine solche Entziehung stattgefunden hat, beginnt bei entsprechender Beschäftigung auch wieder die Versicherungspflicht nach Maßgabe des §. 1. In diesem Falle sind die bezeichneten Personen in derselben Lage wie andere Personen, welche auf Grund des Eintritts in eine selbständige Lebensstellung als Betriebsunternehmer oder aus anderen Gründen die bisherige Thätigkeit als Lohnarbeiter aufgegeben haben. Beide Fälle müssen deshalb gleichmäßig behandelt werden. Demgemäß soll auch dem Empfänger einer dem Höchstbetrage der Invalidenrente gleichkommenden Unfallrente, welcher in Folge seines Anspruchs auf Unfallrente aus der Versicherungspflicht des Entwurfs fortan ausscheidet, die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse erworbene Anwartschaft auf Rente einstweilen vorbehalten bleiben (§. 6), und zwar entweder in ihrem vollen Umfange (wenn nämlich die vollen Beiträge einschließlich des zur antheiligen Deckung des Reichszuschusses bestimmten Zuschlages freiwillig weiter entrichtet werden), oder zu einem um den Werth der ausgefallenen Beiträge ermäßigten Betrage (§. 21). Diese Anwartschaft erlischt nach den weiteren

Bestimmungen des §. 6 erst dann, wenn fünf Jahre hindurch weder freiwillige Beiträge noch auf Grund der inzwischen etwa wieder neu begründeten Versicherungspflicht obligatorische Beiträge entrichtet worden sind. Dabei darf jedoch diese Fortdauer der bisherigen Anwartschaft nicht dazu führen, daß nunmehr nach Eintritt des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit die volle Alters- und Invalidenrente zu der Unfallrente, sofern dieselbe dann noch gewährt wird, lediglich hinzutritt. Denn sonst würde solchen Personen im Falle des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit wiederum mehr gewährt werden, als die Gesetze über die Unfallversicherung und der vorliegende Gesetzentwurf, beide für ihr besonderes Gebiet, allgemein für erforderlich erachten. Hieraus rechtfertigt sich die Vorschrift des §. 25, nach welcher Alters- und Invalidenrenten bei gleichzeitigem Bezuge von Unfallrenten immer nur soweit zu gewähren sind, als die letzteren hinter dem Höchstbetrage der Invalidenrente (350 ℳ) zurückbleiben. Da nach derselben Vorschrift der Anspruch auf den Mehrbetrag nur ruht, nicht aber erlischt, so tritt der Anspruch auf die volle Alters- und Invalidenrente wieder in Kraft, sobald demnächst die Unfallrente des Erwerbsunfähigen, etwa bei Wiederverheirathung der Wittwe, in Fortfall kommen sollte.

Bei solchen Personen, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zwar eine Unfallrente, diese aber nur zu einem Betrage beziehen, welcher den Höchstbetrag der Invalidenrente nicht erreicht, trifft der für den Fortfall der Versicherungspflicht geltend gemachte Grund, daß nämlich diese Personen diejenigen vollen Beträge, welche der vorliegende Entwurf in Aussicht stellt, bereits anderweit erhalten, nicht zu. Sie würden vielmehr bei fortgesetzter Beschäftigung an Invalidenrente mehr erlangen können, als sie in Gestalt von Unfallrente beziehen. Es bleibt daher nur übrig, solche Personen nach wie vor zur Versicherung heranzuziehen und dieselben sowie ihre Arbeitgeber zur Fortentrichtung der vollen Beiträge zu verpflichten. Denn eine entsprechende Ermäßigung der Beiträge nach Verhältniß der Höhe der von den betreffenden Personen bezogenen Unfallrente würde zu unabsehbaren praktischen Schwierigkeiten führen und kann um deswillen nicht in Betracht kommen. Andererseits werden auch diese Personen aus den oben erörterten Gründen nach Eintritt ihrer Invalidität niemals die vollen Renten neben den bisherigen Unfallrenten beziehen dürfen; vielmehr müssen auch bei ihnen die ersteren solange und soweit ruhen, als die letzteren denjenigen Höchstbetrag übersteigen, welchen der vorliegende Gesetzentwurf allgemein in Aussicht stellt.

Daß die Verhältnisse bei solchen Personen, welche aus öffentlichen Mitteln Pensionen oder Wartegelder beziehen, ebenso liegen, wie bei den Empfängern von Unfallrenten, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Zu §. 4.

Für Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe bestehen zuweilen besondere Kasseneinrichtungen, durch welche den in solchen Verwaltungen beschäftigten Personen für den Fall des Alters oder der Invalidität eine hinlängliche Versorgung gesichert wird. Bei der öffentlich-rechtlichen Natur der Träger dieser Einrichtungen ist an der dauernden Leistungsfähigkeit der letzteren in der Regel nicht zu zweifeln. Es fehlt an einem ausreichenden Grunde, die solchen Einrichtungen angehörenden Personen auch noch der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung zu unterwerfen, zumal die Leistungen jener Kasseneinrichtungen über das Maß der Fürsorge, welches der Entwurf in Aussicht stellt, nicht selten erheblich hinausgehen. Es empfiehlt sich vielmehr auch im Interesse der Aufrechterhaltung der in Rede stehenden Kasseneinrichtungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände, die Mitglieder derselben von der Betheiligung an den auf Grund dieses Gesetzentwurfs errichteten Versicherungsanstalten auszunehmen und diesen Mitgliedern zu gestatten, schon durch ihre Betheiligung an jenen besonderen Kasseneinrichtungen ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht zu genügen. Dies kann allerdings nur dann geschehen, wenn jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, daß sie durch ihre Zugehörigkeit zu diesen Kassen nicht ungünstiger gestellt werden, als sie stehen würden, wenn sie ihrer Versicherungspflicht in den allgemeinen Versicherungsanstalten genügen würden. Umgekehrt ist es aber auch ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit, solchen besonderen Kasseneinrichtungen um deswillen, weil sie ihren Mitgliedern mindestens ebenso viel leisten, wie die auf Grund dieses Gesetzes für Versicherungspflichtige errichteten Versicherungsanstalten, im Wesentlichen dieselbe Stellung einzuräumen, welche die zur Durchführung der allgemeinen reichsgesetzlichen Versicherung errichteten Anstalten einnehmen.

Auf diesen Erwägungen beruhen die Bestimmungen des §. 4. Die Ermächtigung, ihre Mitglieder von der Betheiligung an den allgemeinen Versicherungsanstalten zu befreien, soll jedoch nur für solche Einrichtungen gelten, welche bezüglich der Höhe der von den Versicherten zu leistenden Beiträge, der Anrechnung derjenigen Zeit, während welcher die Versicherten schon vor dem Eintritt in solche Einrichtungen eine nach §. 1 die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben, sowie hinsichtlich des über den Anspruch des einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Alters- und Invaliditätsversorgung herbeizuführenden schiedsrichterlichen Verfahrens den unter a bis c aufgeführten Voraussetzungen genügen. Eine gleichwerthige Fürsorge liegt nur dann vor, wenn die Ansprüche der Versicherten auf Rente hinter dem Werthe der nach den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs vorgesehenen Fürsorge nicht zurückstehen. Rücksichtlich des Verfahrens bei Festsetzung der Invalidität und der Rente werden weitere Kautelen, als die Zulässigkeit eines unter gleichmäßiger Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeten Schiedsgerichts, nicht nothwendig gefordert zu werden brauchen.

Wo die bezeichneten Voraussetzungen, deren Prüfung und Anerkennung im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der betreffenden Einrichtungen dem Bundesrath obliegen soll, zutreffen, ergiebt sich für jene Einrichtungen eine dreifache Folge. Dem Reich gegenüber, daß diesen Einrichtungen, ebenso wie nach §. 14 des Entwurfs den zu bildenden Versicherungsanstalten (§. 30), ein Drittheil der von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlich zu zahlenden Renten nicht übersteigen, aus Reichsmitteln zu vergüten ist. Den Versicherten gegenüber, daß denselben, wenn sie aus solchen Einrichtungen ausscheiden, die Anwartschaft auf Rente in ihrer gesetzlichen Höhe nach Maßgabe des §. 6 einstweilen vorbehalten bleibt, sofern ihnen nicht statutarisch noch weitergehende Rechte, z. B. Aufrechterhaltung des vollen Anspruchs ohne Weiterentrichtung von Beiträgen, eingeräumt sind; ferner, daß den Versicherten, wenn sie nach ihrem Ausscheiden aus der besonderen Kasseneinrichtung demnächst in eine andere, die Versicherungspflicht nach §. 1 begründende Beschäftigung übertreten, bei der dereinstigen Berechnung der reichsgesetzlichen Alters- und Invalidenrente die Dauer jener Betheiligung in Anrechnung zu bringen ist. Den übrigen Trägern der Versicherung gegenüber ergiebt sich endlich die Bestimmung, daß die betreffenden Einrichtungen die reichsgesetzlich von den Versicherungsanstalten an solche Personen, welche zeitweise Mitglieder jener Einrichtungen gewesen sind, zu zahlenden Renten antheilig zu übernehmen haben, dagegen aber auch berechtigt sind, für die von ihnen zu gewährenden Renten, soweit

dieselben den Betrag der reichsgesetzlichen Renten nicht übersteigen, eine antheilige Erstattung von denjenigen Versicherungsanstalten zu fordern, zu welchen die Rentenempfänger Beiträge geleistet haben. Das Verfahren bei diesen Verrechnungen ergiebt sich aus den Vorschriften der §§. 77 fg. in Verbindung mit §. 82.

Zu §. 5.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht, welche im §. 3 für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte vorgesehen ist, kann unter Umständen auch für die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten anderer öffentlicher Verbände oder Körperschaften (Deichverbände 2c.) zulässig sein. Ebenso können auch Pensionskassen, welche für andere als Reichs-, Staats- oder Kommunalbetriebe bestehen, gleich sichere Garantien bieten wie die Pensionskassen der letzteren. Wo dies der Fall ist, kann solchen anderweiten Kasseneinrichtungen und ihren Mitgliedern unbedenklich dieselbe Stellung eingeräumt werden, wie den betreffenden Einrichtungen für Reichs- 2c. Betriebe.

Der §. 5 überläßt es daher der Beschlußfassung des Bundesraths, die in den §§. 3 und 4 begründeten Ausnahmen zu erweitern. Es versteht sich von selbst, daß von dieser Befugniß nur dann Gebrauch gemacht werden wird, wenn nach den anzustellenden Ermittelungen die betreffenden Einrichtungen die erforderliche Gewähr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit bieten, so daß den Mitgliedern mindestens die reichsgesetzlich in Aussicht gestellte Fürsorge auch thatsächlich in entsprechender Weise gesichert erscheint.

Zu §. 6.

Durch die Vorschrift des §. 6 soll denjenigen Personen, welche aus der Versicherungspflicht zeitweise oder dauernd ausscheiden, die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft auf dereinstige Rente einstweilen gewahrt werden. Daß dies in vollem Umfange nur dann geschehen kann, wenn der volle für die Versicherung erforderliche Beitrag freiwillig fortgeleistet wird, ist in dem allgemeinen Theile der Begründung näher dargelegt worden; daselbst ist auch ausgeführt worden, aus welchen Gründen die Fortdauer der Anwartschaft auf eine begrenzte Anzahl von Jahren zu beschränken ist. Wenn der Entwurf hierfür einen Zeitraum von fünf Jahren festsetzt, so lehnt er sich dabei an die für die Wartezeit festgesetzte Zeitdauer an; dieselbe wird ausreichen, um solche Personen, welche für längere Zeit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung aufgeben, in den Stand zu setzen, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie freiwillig das Versicherungsverhältniß fortsetzen oder die bisherige Anwartschaft unter Verzicht auf die bereits entrichteten Beiträge aufgeben wollen. Bei diesen Personen wird die vorgesehene Zeitbeschränkung hauptsächlich praktische Bedeutung erlangen, wenngleich sie auch für andere Fälle des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht, insbesondere, wie oben ausgeführt wurde, für den Fall eines Bezuges von Unfallrente im Höchstbetrage der Invalidenrente anwendbar ist. Dasselbe gilt von dem Bezuge von Pension oder Wartegeld. Ob der Versicherungspflicht in den durch den Gesetzentwurf geregelten Versicherungsanstalten oder bei Ausführungsbehörden des Reichs und der Bundesstaaten oder bei den nach §§. 4 und 5 zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen genügt wird, ist für die Anwendung des §. 6 gleichgültig. Es sind also auch die ehemaligen Mitglieder dieser besonderen Kasseneinrichtungen kraft Gesetzes ermächtigt, bei dem Ausscheiden aus denselben ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer Beschäftigung, welche ihre Versicherungspflicht anderweit nach sich zieht, einstweilen die Anwartschaft auf die von diesen Kassen zu zahlenden Renten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlichen Alters- und Invalidenrente (§. 19) nicht übersteigen, beizubehalten, und zwar entweder, nämlich bei Fortentrichtung der Beiträge, zum vollen Betrage der Rente oder, ohne freiwillige Zahlungen, zu demjenigen Betrage der Rente, welcher nach dem Abzuge der dem Ausfall an Beiträgen entsprechenden Summe verbleibt. Eine ähnliche Stellung ist den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, welche in manchen Beziehungen Aehnlichkeit mit den nach §. 4 dieses Entwurfs zugelassenen besonderen Einrichtungen haben, ihren ehemaligen Mitgliedern gegenüber durch §. 69 des Krankenversicherungsgesetzes eingeräumt.

Zu §. 7.

Was die Voraussetzungen für die Gewährung der Invalidenrente anlangt, so kann solche nur dann eintreten, wenn der Versicherte dauernd erwerbsunfähig ist. Die Fürsorge für den Fall augenblicklicher Erwerbslosigkeit liegt ebenso außerhalb der Aufgaben des Entwurfs, wie die Fürsorge für den Fall einer blos vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit, denn der Begriff der Invalidität deckt sich mit dem der dauernden Erwerbsunfähigkeit.

Um für die praktische Anwendung dieses für den Entwurf grundlegenden Begriffs der Erwerbsunfähigkeit einen Anhalt zu gewähren, erschien eine gesetzliche nähere Bestimmung dieses Begriffes wünschenswerth, weil anderenfalls die Gefahr besteht, daß die Invalidenrente entweder gewährt wird, wo ein Bedürfniß für dieselbe nicht anzuerkennen ist, oder versagt wird, wo ihr Eintritt geboten erscheint. Die erstere Gefahr würde vorliegen, wenn man die zum Bezuge der Invalidenrente berechtigende Erwerbsunfähigkeit allgemein schon dann annähme, wenn der Versicherte nach Lage seiner geistigen und körperlichen Kräfte nicht mehr in der Lage ist, die schweren oder auch nur die gewöhnlichen Arbeiten seines bisherigen Berufs verrichten zu können; die letztere Gefahr, wenn man die Berechtigung zur Invalidenrente auf diejenigen Fälle beschränkte, in welchen der Versicherte keine, auch nicht die bescheidenste Erwerbsthätigkeit mehr ausüben kann. Eine Berufsinvalidität würde nur für Arbeiter bestimmter Berufszweige in dem Sinne berücksichtigt werden können, daß gerade dieser Berufszweig für seine Arbeiter sorgen soll, sobald ihm dieselben nach dem Maße ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr genügen, wobei es für den Berufszweig unerheblich ist, ob der Betreffende noch anderweit thätig sein kann und thatsächlich anderweit Arbeiten verrichtet. Hier aber handelt es sich um die ganze Arbeiterschaft als solche, in welcher nicht blos für einen bestimmten Berufszweig ausgebildete Personen, sondern in mindestens gleicher Anzahl auch solche Personen vertreten sind, die als bloße Handarbeiter jede Art von Arbeit, für welche eine besondere technische Vorbildung nicht erforderlich ist, ausführen; man hat es daher mit einem häufigen Wechsel der Arbeit zu thun. Nicht um das besondere Interesse einzelner Berufszweige handelt es sich, sondern um das Interesse der Gesammtheit. Für diese aber ist es von untergeordneter Bedeutung, ob der Arbeiter seinen Erwerb in seiner bisherigen Berufsthätigkeit, oder durch Aufnahme einer anderweiten Beschäftigung findet; die Allgemeinheit hat nur Interesse daran, ob eine Erwerbsfähigkeit überhaupt noch besteht. Der Entwurf fordert also in dieser Beziehung die Unmöglichkeit, weder in dem bisherigen Beruf, noch durch anderweite für ihn geeignete Thätigkeit Erwerb zu erzielen. Bei dieser Feststellung sind die individuellen Kräfte und Fähigkeiten insofern nicht ohne Bedeutung, als es nicht angehen würde, den Arbeiter auf eine Thätigkeit zu verweisen, welche er mit den ihm zu Gebote stehenden Kräften und Fähigkeiten zu leisten außer Stande ist. Dagegen wird die augenblickliche konkrete Möglichkeit einer Beschäftigung, die vorhandene Arbeitsgelegenheit, bei der Beur-

theilung, ob noch eine ausreichende Erwerbsfähigkeit verblieben ist, nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Die Arbeitsgelegenheit ist dem Wechsel so sehr unterworfen, daß sie sich kaum kontroliren läßt. Die größere oder geringere Gelegenheit zur Arbeit hat mit der körperlichen oder geistigen Fähigkeit zur Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit begrifflich nichts zu thun. Die Aufgabe des Entwurfs ist nicht die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, sondern gegen Erwerbsunfähigkeit.

Wenn endlich der Entwurf den Versicherten mit Hülfe von Invalidenrenten die Sicherheit des nothdürftigsten Lebensunterhalts bieten will, und hierzu einen Mindestbetrag der Rente (für Angehörige der niedrigsten Ortsklasse 72 ℳ) vorsieht, so ist damit zugleich die Nothwendigkeit gegeben, die beabsichtigte Fürsorge auch in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, in welchen den Versicherten zwar noch ein Theil ihrer Erwerbsfähigkeit verblieben ist, diese aber nicht mehr hinreicht, um jenen niedrigsten Betrag zu verdienen. In Frage könnte nur kommen, ob in solchen Fällen nicht der Betrag des noch möglichen Erwerbs von der Invalidenrente in Abzug zu bringen sei. Allein eine solche Vorschrift würde nicht nur bei der Durchführung erheblichen Schwierigkeiten begegnen, sondern auch in zahlreichen Fällen zu augenscheinlicher Härte führen.

Zu §. 8.

Die im Absatz 1 vorgesehene Bestimmung beruht in der Hauptsache auf der gleichen Erwägung, wie der §. 9 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132). Da die Alters- und Invaliditätsversicherung auch die ländlichen Arbeiter umfassen soll, ist es auch hier ebensowenig wie bei der Unfallversicherung räthlich, die in vielen Bezirken noch vorhandene Naturalwirthschaft, soweit es sich um die zu gewährenden Renten handelt, zwangsweise in reine Geldwirthschaft umzuwandeln. Vielmehr empfiehlt es sich, dem örtlichen Herkommen durch die Bestimmung Rechnung zu tragen, daß die Rente — wenigstens ihrem überwiegenden Betrage nach, also, wie der Entwurf vorschlägt — bis zu drei Vierteln ihres Betrages in Naturalleistungen gewährt werden dürfe. Die Frage, in welcher Form die an Stelle der Geldrente tretenden Naturalien zu leisten sind, ob sie in Wohnung, Kleidung, Feuerung, Nahrungsmitteln oder in anderen Lieferungen zu bestehen haben, oder in welchem Verhältniß die einzelnen Arten von Naturalien zu gewähren sind, wird vom Entwurf der statutarischen Regelung vorbehalten, welche dabei einerseits Brauch und Sitte, andererseits aber auch das vorliegende Bedürfniß berücksichtigen wird. Die Rente gänzlich in Naturalleistungen umzuwandeln, entspricht weder der Rücksicht auf die Lage der Rentenempfänger, da gewisse Bedürfnisse des täglichen Lebens die Möglichkeit der Geldzahlung verlangen, noch dem Herkommen, da auch den in Naturalien gelohnten Arbeitern neben dieser Naturallöhnung regelmäßig noch eine Geldlöhnung gewährt zu werden pflegt. Wenn der Gesetzentwurf im Absatz 2 des §. 8 weitergeht und bei gewohnheitsmäßigen Trinkern die Gewährung von Geldrenten völlig ausschließt, so verfolgt er damit nicht nur das Ziel, den gegen die Trunksucht gerichteten Bestrebungen eine wirksame Unterstützung zu bieten, sondern will auch, ebenso wie durch die Vorschriften des §. 29 des Entwurfs, Vorsorge treffen, daß die Alters- und Invalidenrente nicht zu Zwecken verwendet wird, welche mit ihrer Bestimmung unverträglich sind. Die Gewährung einer Geldrente an gewohnheitsmäßige Trinker, an welche nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, würde nur zu leicht dazu führen können, daß der Rentenempfänger, entgegen den Absichten des Gesetzentwurfs, für seinen Lebensunterhalt nach wie vor die öffentliche Armenunterstützung anrufen muß.

Bei der Bedeutung, welche die Umwandlung der Geldrente in Naturalleistungen für den Berechtigten hat, kann demselben ein Rechtsmittel zur Geltendmachung seiner etwaigen Einwendungen, sei es gegen die Umwandlung überhaupt, sei es gegen die Art oder das Verhältniß der Naturalleistungen, nicht vorenthalten werden. Dem Rentenempfänger soll daher von dem Kommunalverbande, welcher für seinen Bezirk die Umwandlung der Rente in Naturalbezüge beschlossen hat, entsprechende Mittheilung gemacht werden, wobei ihm gleichzeitig das Maß, in welchem die Umwandlung stattfinden soll, mitzutheilen sein wird. Erachtet der Rentenempfänger die Anwendung der betreffenden Bestimmungen auf ihn nicht für zutreffend, was insbesondere in den Fällen des Absatz 2 häufig vorkommen wird, so soll er berechtigt sein, binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung jener Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen, bei welcher es dann zu bewenden hat. Aber auch solche Streitigkeiten, welche, sobald die Umwandlung der Rente in Naturalbezüge endgültig feststeht, aus der Durchführung dieser Maßregel entstehen, werden zweckmäßig ebenfalls von der Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheiden sein. Gegen die Entscheidung dieser sachkundigen Instanz weitere Rechtsmittel zuzulassen, erscheint weder nöthig noch rathsam, weil es sich hier stets um einfache, von der Kommunalaufsichtsbehörde leicht zu übersehende Verhältnisse handelt.

Zu §. 9.

Die Einbeziehung auch der Ausländer in die Alters- und Invaliditätsversicherung entspricht einem Grundsatze der bisherigen sozialpolitischen Gesetzgebung. Eine völlige Ausschließung derselben würde auch hier dem Bedenken begegnen, daß dadurch eine Prämie auf möglichst ausgedehnte Beschäftigung ausländischer Arbeiter geschaffen werden würde. Die im ersten Absatz des §. 9 vorgesehene Kapitalabfindung des bezugsberechtigten Ausländers entspricht der gleichen Vorschrift des §. 75 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute 2c., vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329).

Dem Vorgange des letzteren Gesetzes folgt der Entwurf auch in der weiteren Bestimmung, daß Rentenempfänger auf die Auszahlung der Rente keinen Anspruch haben sollen, solange sie nicht im Inlande wohnen. Wenn die Einstellung der Rentenzahlungen hier nicht fakultativ, sondern obligatorisch vorgesehen ist, so war hierfür die Rücksicht auf die große Zahl der unter die Alters- und Invaliditätsversicherung fallenden Personen maßgebend. Denn die mit der Auszahlung von Renten im Auslande und mit der Kontrole der im Auslande lebenden Rentenempfänger verbundenen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten werden naturgemäß um so mehr empfunden, je häufiger sie nach der Zahl der in Betracht kommenden Personen zu erwarten sind.

Verbüßt der Berechtigte eine Freiheitsstrafe, oder ist derselbe in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht, so ist für ihn die Möglichkeit freien Arbeitserwerbs auch ohne Rücksicht auf Invalidität oder auf hohes Alter ausgeschlossen, während für seinen Lebensunterhalt ohnehin aus öffentlichen Mitteln gesorgt werden muß. Schon aus diesen Gründen kann ein Anspruch auf Rente während der Dauer der Detention nicht anerkannt werden.

Zu §. 11.

Dieselben Gründe, welche bei der Unfallversicherung dazu geführt haben, die Entschädigung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Verletzten oder eines Dritten zu ge-

währen und dieselbe nur dann zu entziehen, wenn der Verletzte den Schaden sich vorsätzlich zugezogen hat, treffen im Allgemeinen auch für die Alters- und Invaliditätsversicherung zu. Indessen erscheint es schon im Hinblick auf das Rechtsbewußtsein geboten, in Anlehnung an ähnliche Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes den Anspruch auf Invalidenrente denjenigen Personen zu entziehen, welche sich die Erwerbsunfähigkeit durch schuldhafte Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung zugezogen haben.

Aus diesem Grunde bestimmt der Entwurf, daß ein Anspruch auf Invalidenrente demjenigen nicht zustehen soll, welcher die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens sich zugezogen hat. Hierhin gehört auch die Betheiligung an einer Schlägerei oder einem Raufhandel, soweit sich dieselbe als ein nach §. 227 des Strafgesetzbuchs zu ahndendes Vergehen darstellt. Mithin hat derjenige, welcher sich die Erwerbsunfähigkeit durch Betheiligung an einer Schlägerei oder einem von Mehreren gemachten Angriff, wodurch der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht ist, zugezogen hat, die Invalidenrente dann, aber auch nur dann verwirkt, wenn er an diesem Raufhandel sich schuldhafter Weise betheiligt hat. Im Uebrigen kommt es nach dem Wortlaut des §. 11 nur darauf an, ob die Erwerbsunfähigkeit mit einer Strafthat der bezeichneten Art ursächlich zusammenhängt.

Zu §. 12.

Die Nothwendigkeit einer Wartezeit und die Bestimmungen des Entwurfs über deren Dauer sind schon in dem allgemeinen Theil der Begründung erörtert worden. Bei der Dauer der Wartezeit werden jedoch gewisse Billigkeitsrücksichten nicht ganz auszuschließen sein, so wenig es sich im Allgemeinen auch empfiehlt, denselben im Bereich des vorliegenden Gesetzentwurfs eine Bedeutung einzuräumen. Denn die Erwerbsunfähigkeit kann unter Umständen auch durch schnell wirkende Berufskrankheiten und durch Unfälle herbeigeführt werden, welche mit der Berufsarbeit nicht zusammenhängen und daher durch die Unfallversicherung nicht gedeckt werden. In solchen Fällen könnte es unter Umständen zu großen Härten führen, wenn die Invalidenrente erst nach fünfjähriger Beitragsleistung sollte gewährt werden dürfen. Da es jedoch aus allgemeinen Gründen nicht unbedenklich ist, auch in den bezeichneten Fällen von einer Wartezeit ganz abzusehen, so verlangt der Entwurf für alle Fälle wenigstens den Nachweis einer einjährigen, d. h. einer durch 47 Beitragswochen fortgesetzten Beitragsleistung. Ferner muß Vorsorge getroffen werden, daß die aus Billigkeitsgründen zugelassene Herabsetzung der Wartezeit bis auf ein Jahr nicht etwa zu einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Alters- und Invaliditätsversicherung seitens solcher Personen gemißbraucht wird, welche, obwohl nicht Berufsarbeiter, beim Herannahen der Invalidität eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung zu dem Zweck aufnehmen, um schon nach Ablauf eines Beitragsjahres sich eine Invalidenrente zu sichern. Der Entwurf enthält die zur Verhütung eines solchen Mißbrauchs erforderlichen Beschränkungen.

Ueber das Vorhandensein ausreichender Billigkeitsgründe soll nicht ausschließlich das Ermessen derjenigen Versicherungsanstalt entscheiden, welcher im konkreten Fall die Entschließung über die Zubilligung einer Rente zusteht. Denn dadurch, daß diese Versicherungsanstalt nach ihrem Ermessen das Vorhandensein von Billigkeitsgründen anerkennt und eine Theilrente zubilligt, übernimmt sie nicht nur für sich selbst eine Belastung, sondern belastet gleichzeitig auch das Reich und andere etwa mitbetheiligte Versicherungsanstalten. Aus diesen Gründen macht der Entwurf in den bezeichneten Fällen die Bewilligung von Renten abhängig von der Zustimmung des Staatskommissars, dessen Obliegenheit es ist, bei der Bewilligung von Renten die Interessen des Reichs und der mitbetheiligten Versicherungsanstalten zu wahren (§. 51). Daß in solchen Fällen nicht die ganze Rente, sondern nur ein Theil derselben soll gewährt werden dürfen, wird um deswillen gerechtfertigt erscheinen, weil es sich nicht um einen Rechtsanspruch, sondern um Billigkeitsrücksichten handelt. Der Zulassung eines Rechtsmittels bedarf es bei diesen lediglich auf Billigkeitsrücksichten gestützten Entscheidungen nicht.

Zu §. 13.

So unentbehrlich aus den in der allgemeinen Erörterung angegebenen Gründen die Zurücklegung einer Wartezeit für die Erlangung des Anspruchs auf Alters- und Invalidenrente ist, so sehr entspricht es dem Interesse der Versicherten, ihnen die Erfüllung der Wartezeit thunlichst zu erleichtern. Aus diesem Grunde bestimmt der Entwurf, daß bei der Berechnung der Wartezeit die Summe von je 47 Wochen, für welche Beiträge geleistet sind (Beitragswochen), ohne Rücksicht darauf, ob diese Wochen in dasselbe oder in verschiedene Kalenderjahre fallen, für ein Beitragsjahr gerechnet werden soll. Von der für die Berechnung der Rente erforderlichen Vorschrift, daß eine gleiche Summe von Beitragswochen in jedem Kalenderjahre nachgewiesen sein müssen, um den Anspruch auf die volle Rente zu begründen (§. 21), ist also im Interesse der Versicherten bei der Berechnung der Wartezeit Abstand genommen worden.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes findet ihre Rechtfertigung in dem im §. 22 Absatz 1 zum Ausdruck gelangten Grundsatze, daß die hier bezeichneten Zeiten der Krankheit und des Militärdienstes als Arbeitszeiten gerechnet werden sollen. Hinsichtlich der Wartezeit von diesem Grundsatze abzugehen, würde unbillig sein. Nur Krankheiten von ganz geringer Dauer werden im Interesse der Vereinfachung, soweit es sich um die Berechnung der Wartezeit handelt, nicht zu berücksichtigen sein. Die Vorschrift, daß jene Vergünstigung bei solchen Krankheiten, für deren Dauer nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes ein Krankengeld nicht gewährt zu werden braucht, nicht eintreten soll, empfiehlt sich schon zur Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes und zur Erleichterung bei der Ausstellung der den Organen der Krankenversicherung übertragenen Bescheinigungen (§. 22).

Diejenigen Personen, welche nach Beendigung ihrer militärischen Dienstzeit als Kapitulanten freiwillig weiter dienen, können auf die Anrechnung dieser weiteren Dienstzeit in Friedenszeiten keinen begründeten Anspruch machen.

Zu §. 14.

Die Bestimmung des §. 14, wonach die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht werden sollen, sowie die weitere Bestimmung, daß das Reich seinen Antheil durch Uebernahme eines Drittels der jährlich auszuzahlenden Renten, die Arbeitgeber und die Versicherten dagegen die auf sie entfallenden Beträge durch laufende Beiträge aufbringen sollen, haben in dem allgemeinen Theil der Begründung ausführliche Erörterung gefunden.

Der §. 14 enthält ferner die grundsätzliche Vorschrift, daß die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten von den ersteren, und zwar für jede Kalenderwoche gezahlt werden sollen, in welcher die Versicherten eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt haben. Die nähere Ausführung dieser Vorschrift und die Bestimmung, daß unter Umständen auch für halbe Wochen Beiträge entrichtet werden können, gehört unter die Vorschriften über

das Verfahren und findet sich in den §§. 88 und 89. Die Vermittelung der Arbeitgeber für die Entrichtung der Beiträge der Arbeitnehmer erscheint hier aus denselben Gründen unentbehrlich, welche bei der Krankenversicherung maßgebend gewesen und in der Begründung des Krankenversicherungsgesetzes (Reichstags-Drucksache 1882/83 Nr. 14, Band 5, Seite 141) näher dargelegt sind. Der Arbeitgeber hat mit seinen eigenen auch die Beiträge der von ihm beschäftigten Arbeiter an die Versicherungsanstalt abzuführen, also nach dem in dem Entwurfe vorgesehenen Markensystem einen entsprechenden Betrag von Marken derjenigen Ortsklasse und Versicherungsanstalt, in welcher seine Arbeiter versichert sind, für seine Rechnung zu erwerben und nach Verhältniß der in Betracht kommenden Arbeitszeit zu verwenden (§. 91). Die Hälfte der auf diese Weise geleisteten Beiträge bleibt dem Arbeitgeber zur Last. Die andere Hälfte stellt einen Vorschuß des letzteren zu Gunsten seiner Arbeiter dar, und diesen Vorschuß soll er durch entsprechenden Abzug vom Arbeitslohn bei der Lohnzahlung wieder einziehen.

Die Vorschrift, daß die Beiträge nicht für einzelne Arbeitstage, sondern für volle Kalenderwochen (von je sieben Tagen) bemessen und, wenn im Laufe der Kalenderwoche die Arbeitgeber wechseln, nur für halbe Kalenderwochen (drei Arbeitstage) in der Weise erhoben werden sollen, daß in derselben Kalenderwoche nur zwei halbe Wochenbeiträge zu entrichten sind (§. 88), empfiehlt sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Die Erhebung nach Wochen wird insbesondere dem ständig beschäftigten Arbeiter verständlicher sein, als die Berechnung von Tagesbeiträgen, weil derselbe im Allgemeinen gewohnt ist, seinen Lohn nicht für einzelne Tage, sondern für längere Zeitabschnitte zu erhalten, mit der wöchentlichen Höhe des Lohnes zu rechnen, und seine Ausgaben einschließlich der Lohnabzüge nach dem Wochenlohne einzurichten. Tagesbeiträge, welche bei tageweiser Beschäftigung auch täglich erhoben werden müßten, können unter Umständen so geringfügig sein, daß sie entweder überhaupt nicht oder im Falle der Abrundung auf volle Pfennig nur mit einem erheblichen Aufschlage einziehbar sind. Beides ist unerwünscht und wird bei einer Berechnung der Beiträge nach Wochen oder halben Wochen, wenn überhaupt, so doch weit seltener vorkommen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Entwurfs ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Arbeitslohn gezahlt wird.

Da die Beiträge für die ganze Arbeitsdauer, aber mindestens für je 47 Wochen im Jahr entrichtet werden sollen (vergl. die Begründung des §. 21), so werden diejenigen Personen, welche in einzelnen Kalenderjahren länger als je 47 Wochen hindurch beschäftigt werden, für diese Jahre einen größeren Gesammtbetrag an Beiträgen entrichten als andere Versicherte. Dieser Mehrbetrag kommt jedoch nicht ohne Weiteres der Versicherungsanstalt zu gut, enthält vielmehr zunächst eine Reserve für den betreffenden Versicherten, aus welcher derselbe etwaige Ausfälle, die ihm in anderen Jahren durch Nichtentrichtung von 47 vollen Wochenbeiträgen erwachsen, decken und hierdurch eine spätere Herabsetzung der Rente vermeiden kann. In beschränktem Maße enthält somit diese Ueberzahlung in einzelnen Jahren eine Versicherung gegen die durch Arbeitslosigkeit eintretenden Ausfälle. Von einer Rückzahlung der in einzelnen Jahren etwa geleisteten Mehrbeiträge oder von einer Verzichtleistung auf die Einhebung einer die Zahl 47 übersteigenden Anzahl von Wochenbeiträgen mußte Abstand genommen werden, weil dadurch die Durchführung der ganzen Einrichtung unverhältnißmäßig erschwert werden würde.

Zu §§. 15, 16 und 17.

Im §. 15 gelangen die in der allgemeinen Begründung bereits erörterten Grundsätze zum Ausdruck, nach welchen

1. die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entrichtenden Beiträge nach dem Prämien-Deckungsverfahren zu erheben und derart zu bemessen sind, daß durch dieselben außer zwei Dritteln des Kapitalwerths der der betreffenden Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich entstehenden Belastung (das dritte Drittel wird durch den Beitrag des Reichs gedeckt) auch die Verwaltungskosten, sowie die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds (falls ein solcher anzusammeln ist, vergl. §. 107) gedeckt werden,
2. daß die Beiträge allgemein einen Prozentsatz derjenigen Jahreslöhne darstellen sollen, welche unter Zugrundelegung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter für die Ortsklasse, in welche der Beschäftigungsort nach der Höhe dieses Tagelohns entfällt, durch §. 16 festgesetzt werden.

Der §. 17 bestimmt sodann ferner, daß dieser Prozentsatz für alle Ortsklassen, welche in der betreffenden Versicherungsanstalt vertreten sind, ein einheitlicher sein soll, so daß das Verhältniß der Höhe des Beitrages zu dem für die einzelnen Ortsklassen festgestellten Jahreslohn in allen Ortsklassen das gleiche ist. Hiervon sind jedoch zwei Ausnahmen vorgesehen, von denen eine obligatorisch, die andere fakultativ ist. Der Beitrag *muß* nämlich eine verschiedene Höhe haben für versicherte männliche Personen einerseits und weibliche Personen andererseits, weil die Renten beider Kategorien von Versicherten verschieden hoch sind und die rechnerischen Grundlagen für die Berechnung der zur Deckung der Renten erforderlichen Beiträge verschiedene Werthe für die beiden Geschlechter ergeben. Der Beitrag *darf* ferner für die einzelnen Berufszweige je nach der Höhe des mit ihnen verbundenen Risikos verschieden bemessen werden, was in dem allgemeinen Theil der Begründung bereits näher dargelegt worden ist. Die Bildung solcher Gefahrenklassen und die Bemessung der in denselben zu entrichtenden Beiträge erfolgt bei der Beschlußfassung der Versicherungsanstalt über die Höhe der in derselben zu entrichtenden Beiträge nach Maßgabe der §§. 85 und 86.

Die Vorschrift, daß die Beiträge im Uebrigen einheitlich zu bemessen sind, enthält insbesondere die Anordnung, daß eine Unterscheidung des Lebensalters, der Gesundheit und der sonstigen individuellen Verhältnisse der einzelnen Versicherten ebenso unzulässig sein soll wie eine Unterscheidung der Besonderheiten einzelner Betriebe, in denen die Beschäftigung stattfindet. Solche Unterscheidungen sind, wie in dem allgemeinen Theil der Begründung näher dargelegt ist, theils unausführbar, theils mit den wohlthätigen Zwecken dieses Gesetzentwurfs nicht zu vereinigen. An Stelle der Vereinzelung sollen Durchschnittssätze treten, durch welche die größere Invaliditätsgefahr der Einzelnen auf breitere Schultern gelegt und von der Gesammtheit mit getragen werden soll. Nur unter dieser Voraussetzung läßt sich die erforderliche Unterstellung aller Arbeiter unter die gesetzliche Alters- und Invaliditätsversicherung durchführen. Ueberdies werden die Unbilligkeiten, welche etwa in der Nichtberücksichtigung des Lebensalters, der Gesundheit u. s. w. bei der Festsetzung der Beiträge gefunden werden könnten, reichlich dadurch ausgeglichen, daß das Reich ein Drittel der Renten zahlt.

Darüber, in welcher Höhe die Beiträge bis zu anderweiter Feststellung zu erheben sind, trifft §. 84 Bestimmung.

Zu §§. 18, 19 und 20.

Auch die Bestimmungen über die Berechnung und die Höhe der Renten haben bereits in der allgemeinen Begründung ausführliche Erörterung gefunden.

Entsprechend den im §. 7 für die Erlangung der Alters- und Invalidenrente bezeichneten Voraussetzungen hat die Altersrente mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Verlust der Erwerbsfähigkeit zu beginnen. Den letzteren Zeitpunkt will der Entwurf, um schwierigen Ermittelungen vorzubeugen, im Zweifel mit demjenigen Tage zusammenfallen lassen, an welchem der für begründet erachtete Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist. Doch soll auch ein späterer Zeitpunkt durch die Entscheidung festgestellt werden können, damit nicht ein vorzeitig gestellter Antrag lediglich um deswillen abgewiesen werden muß, weil die inzwischen thatsächlich eingetretene Invalidität bei der Erhebung des Anspruchs noch nicht vorhanden gewesen ist.

Zu §§. 21, 22 und 23.

Wie in der allgemeinen Begründung ausgeführt worden ist, hat die Gewährung der in Aussicht gestellten Renten zur unumgänglichen Voraussetzung, daß die als Gegenleistung vorgeschriebenen Beiträge bis zum Eintritt des bestimmten Alters beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit regelmäßig geleistet werden. Die für das Jahr erforderlichen Beiträge sollen nach Maßgabe der einzelnen Wochen, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, entrichtet, die Wochenbeiträge aber aus Zweckmäßigkeitsgründen so bemessen werden, daß eine Beitragsleistung während 47 Wochen ausreicht, um den erforderlichen Jahresbeitrag zu decken. Werden im Laufe eines Kalenderjahres für weniger als 47 Wochen oder gar keine Beiträge entrichtet, so muß der Ausfall an Beiträgen entweder anderweit gedeckt oder die Rente derart herabgesetzt werden, daß die Versicherungsanstalt keinen Nachtheil erleidet. Es würde zur Vereinfachung dienen, wenn man auch bei dieser Herabsetzung der Renten wegen Ausfalls von Beiträgen von Durchschnittsziffern ausgehen könnte. Dies ist jedoch um deswillen nicht möglich, weil die Beiträge und demgemäß auch die Ausfälle an Beiträgen je nach dem Lebensalter, in welchem die letzteren fällig sind, für die Versicherungsanstalt einen verschiedenen Werth haben, und darüber, in welchen Lebensjahren die einzelnen versicherten Personen dauernd oder vorübergehend ohne eine versicherungspflichtige Beschäftigung sein werden, allgemein zutreffende Durchschnittsziffern sich nicht ermitteln lassen. Denn eine brauchbare Statistik über Arbeitslosigkeit oder über den Uebertritt von der berufsmäßigen Lohnarbeit zu selbständiger Lebensstellung ist nicht vorhanden und wird auch voraussichtlich niemals aufgestellt werden können. Der Werth der Ausfälle wird daher bei der dereinstigen Feststellung der Rente individuell berechnet werden müssen; die Gesichtspunkte, welche bei dieser Berechnung in Frage kommen, sind in der dieser Begründung beigefügten versicherungstechnischen Denkschrift näher dargelegt worden. Danach wird allen in Betracht kommenden Interessen entsprochen, wenn, wie der Entwurf vorschlägt, von der dereinstigen Rente des Versicherten derjenige Betrag in Abzug gebracht wird, welcher nach versicherungstechnischen Grundsätzen für die Summe der ausgefallenen Beträge nebst Zinsen und Zinseszinsen an Rente würde gewährt werden können. Auf die Berechnung von Zinsen und Zinseszinsen kann hier nicht verzichtet werden, weil dieselben unter Umständen, und insbesondere dann, wenn die Ausfälle in jungen Jahren entstanden sind, einen erheblichen Betrag darstellen können. Die auf die Versicherten selbst entfallenden Beiträge decken nun aber nur ein Drittel des Bedarfs für Renten, während das zweite Drittel durch Beiträge der Arbeitgeber aufgebracht und das dritte Drittel durch das Reich zugeschossen wird (§. 14).

Bei jener Berechnung ist daher nicht nur der fehlende Beitrag der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sondern auch der zur Deckung des Reichszuschusses erforderliche Betrag in Ansatz zu bringen. Es muß demgemäß dem fehlenden Gesammtbeitrage, welcher aus den Antheilen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers gebildet wird, die Hälfte dieses Gesammtbeitrages hinzugesetzt, also das Einundeinhalbfache der ausgefallenen Beiträge in Rechnung gestellt werden. Denn andernfalls würde der Reichszuschuß auch für Zeiten gewährt werden, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht stattgefunden hat. Der Umfang, welchen die hierdurch herbeigeführte Mehrbelastung des Reichs zu Gunsten von Personen, welche nicht mehr den arbeitenden Klassen der Bevölkerung angehören, annehmen würde, ist, weil der Umfang der möglichen Beitragsausfälle sich nicht einmal schätzen läßt, unberechenbar, sicherlich aber nicht gering.

Die Beiträge sind für die einzelnen Ortsklassen verschieden; sie werden in Zukunft aber auch bei den einzelnen Versicherungsanstalten voraussichtlich eine verschiedene Höhe haben, denn auch innerhalb derselben können die Beiträge nach dem Risiko der einzelnen Berufszweige abgestuft werden (§. 17). Es bedarf daher einer Bestimmung darüber, welche Beiträge im einzelnen Falle bei der Berechnung von Ausfällen in Betracht gezogen werden sollen. Es liegt nahe, hierbei die Beiträge derjenigen Ortsklasse und eventuell desjenigen Berufszweiges zu Grunde zu legen, in welchen die letzten Beiträge vor dem Ausfalle entrichtet worden sind. Die Aufstellung der für diese Rechnung erforderlichen Tarife gehört zu den Aufgaben des Reichs-Versicherungsamts; die Feststellung des den Tarifen zu Grunde zu legenden Zinsfußes aber wird wegen der Bedeutung der hierbei in Betracht kommenden Interessen zweckmäßig dem Bundesrath vorzubehalten sein.

Bereits oben ist hervorgehoben worden, daß es einer Kürzung der Rente nicht bedarf, sobald der Beitragsausfall anderweit gedeckt wird. Eine solche Ausgleichung ist möglich für Ausfälle in Folge von mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheiten, sowie von militärischen Dienstleistungen, außerdem aber durch Verrechnung überzahlter Beiträge aus anderen Jahren oder durch Nachzahlung des Ausfalls. Ueber die durchschnittliche Anzahl von Krankentagen, welchen die arbeitende Bevölkerung ausgesetzt ist, liegen Erfahrungssätze vor, über welche sich die versicherungstechnische Anlage dieser Begründung näher ausläßt; es ist daher möglich, um den Betrag derjenigen Ausfälle, welche durch Krankheiten entstehen, die regelmäßigen Beiträge allgemein zu erhöhen, so daß durch diese regelmäßigen Beiträge selbst der Ausfall in Krankheitsfällen bereits gedeckt wird. Hierdurch werden die Versicherten nicht benachtheiligt, weil der Gefahr der Erkrankung Jeder ausgesetzt ist. Eine solche Erhöhung entspricht auch den bisher in der Gesetzgebung zur Anwendung gebrachten Grundsätzen. Sind schon jetzt Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, die nächsten Folgen der durch Krankheit des einzelnen Arbeitnehmers veranlaßten vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit gemeinsam zu tragen, so kann unbedenklich auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung die Gefahr des Ausfalls an Beiträgen, sofern sie Folge einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit ist, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam übernommen und bei Berechnung der Höhe der regelmäßigen Beiträge in Anschlag gebracht werden. Aus den bei §. 13 erörterten Gründen war jedoch auch hier die Berücksichtigung solcher Krankheiten, bei welchen nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes das Krankengeld versagt werden kann, auszuschließen.

Was den Ausfall in Folge militärischer Dienstleistungen anbetrifft, so läßt sich zwar ein Durchschnitt allenfalls für

Friedenszeiten, nicht aber für Kriegszeiten ermitteln; es entspricht aber, wie bereits in dem allgemeinen Theil der Begründung hervorgehoben ist, der Billigkeit, daß das Reich in beiden Fällen eintritt und denjenigen Betrag, um welchen die Rente wegen derartiger Ausfälle würde gekürzt werden müssen, auf Reichsmittel übernimmt. Auf Kapitulanten, welche über ihre gesetzliche Dienstzeit hinaus weiter dienen, bezieht sich die Vergünstigung ebensowenig wie in den Fällen des §. 13.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird sowohl bei Krankheiten wie im Falle des Militärdienstes nur denjenigen Personen eine Berücksichtigung zu Theil werden dürfen, welche vor Eintritt dieser Ereignisse bereits in eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten waren. Denn sonst könnte im Widerspruche mit den Absichten dieses Gesetzes ein Kranker dadurch, daß er vorübergehend einen Tag hindurch eine leichte Arbeit übernimmt und demnächst wieder sich krank meldet, fast ohne Gegenleistung einen Anspruch auf Rente erwerben. Derjenige aber, welcher zur Erfüllung seiner Militärpflicht eingezogen wird, darf auf Anrechnung dieser Jahre nur dann Anspruch erheben, wenn durch dieselben wirklich eine Unterbrechung seiner die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung herbeigeführt, also die Fortsetzung einer bereits begonnenen Arbeitsthätigkeit zeitweise unmöglich gemacht wird. Auch in diesem Falle müssen die Verhältnisse so liegen, daß die Annahme, der vorherige Eintritt in die Beschäftigung sei nur zu dem Zweck erfolgt, um die Militärzeit bei einer etwaigen künftigen Invalidisirung anrechnen zu lassen, ausgeschlossen ist. Im Einzelnen kann hierüber nur die Lage des besonderen Falles entscheiden.

Bei der Verrechnung solcher Beiträge, welche in anderen Jahren für mehr als die normale Zahl von 47 Beitragswochen geleistet worden sind, ist es nicht ohne Bedeutung, ob die Mehrbeiträge in Jahren vor dem Ausfall, oder in solchen Jahren geleistet worden sind, welche demselben nachfolgen. In letzterem Falle treten nämlich dem Werth der fehlenden Beiträge auch die Zinsen und Zinseszinsen des der Versicherungsanstalt entgangenen Betrages hinzu. Von der Berücksichtigung dieser Zinsen und Zinseszinsen sieht indessen der Entwurf im Interesse der Vereinfachung und um deswillen hier ab, weil es sich dabei nur um Beiträge von jährlich fünf Wochen (52 weniger 47 Wochen) handeln kann, deren Zinsen und Zinseszinsen einen erheblichen Betrag nicht erreichen. Zu dem verhältnißmäßig geringen Werth dieser Zinsen und Zinseszinsen würden die durch deren mit peinlicher Genauigkeit erfolgende Berücksichtigung voraussichtlich entstehenden Erschwerungen der Verwaltung in keinem richtigen Verhältniß stehen.

Für solche Fälle, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht stattgefunden hat und demgemäß Beiträge kraft Gesetzes nicht zu entrichten sind, kann die anderenfalls unausbleibliche Kürzung der Renten ferner dann vermieden werden, wenn der Ausfall in vollem Betrage freiwillig gedeckt wird. Diese freiwillige Zahlung muß aber nicht nur den fehlenden Beitrag des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, sondern auch den Zuschuß decken, welcher nach der Bestimmung des §. 14 für jede einzelne Rente vom Reich gewährt wird. Anderenfalls würde der Reichszuschuß wiederum einer weit größeren Anzahl von Personen, nämlich allen denjenigen zu gut kommen, welche, ohne in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu stehen, als selbständige Betriebsunternehmer oder dergleichen ein früher bestandenes Versicherungsverhältniß fortsetzen. Daß diese erhebliche, in ihrem Umfange nicht zu übersehende Mehrbelastung des Reichs nicht empfohlen werden kann, wurde bereits oben ausgeführt.

Auch bei der freiwilligen Fortentrichtung der Beiträge verlangt der Gesetzentwurf keine Berücksichtigung der auf die Zwischenzeit bis zur Zahlung entfallenden Zinsen und Zinseszinsen, obwohl solche der Versicherungsanstalt entgehen. Indessen sind auch hier dieselben praktischen Erwägungen durchgreifend gewesen, welche die Berücksichtigung der Zinsen späterer Mehrbeiträge als entbehrlich erscheinen ließen. Insbesondere fällt ins Gewicht, daß nach §. 94 die freiwillige Zahlung höchstens die auf einen zweijährigen Zeitraum entfallenden Beträge umfassen darf, so daß auch hier die ausfallenden Zinsen und Zinseszinsen eine die Sicherheit der Beitragsberechnungen erheblich gefährdende Höhe niemals erreichen können.

Zu §. 24.

Der Grundsatz der Unfallversicherung, nach welchem bei einer wesentlichen Aenderung der für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesenen Verhältnisse eine anderweite Feststellung derselben und sonach auch eine Erhöhung oder Minderung der Rente zulässig ist, kann bei der, unabhängig von der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten zu gewährenden Altersrente überhaupt nicht, bei der Invalidenrente aber nur unter wesentlicher Beschränkung zur Anwendung gelangen, weil die Invalidenrente nicht, wie die Unfallrente, nach dem Maße der Erwerbsfähigkeit abgestuft ist. Veränderungen der Verhältnisse können daher niemals zu einer Ermäßigung der Invalidenrente führen, sondern müssen entweder unberücksichtigt bleiben, oder die Entziehung der vollen Rente zur Folge haben. Ersteres würde eine ungerechtfertigte Belastung der Versicherungsanstalt bedeuten. Denn bei demjenigen, dessen Verhältnisse sich nachträglich so gestaltet haben, daß er nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheint, liegen die Voraussetzungen, an welche die Gewährung der Rente geknüpft war, nicht mehr vor; und mit dem Fortfall ihrer Voraussetzung wird der Rechtsgrund der Rente selbst hinfällig. Es bleibt daher in solchem Falle nur die gänzliche Entziehung der Rente auf dem für die Festsetzung derselben vorgesehenen Wege übrig.

Der Absatz 2 des §. 24 entspricht dem §. 65 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes. Der Absatz 3 will zu Gunsten der Versicherten Vorsorge treffen, daß solchen Personen, welche eine Invalidenrente zeitweilig bezogen und für diese Zeit keine Beiträge zu entrichten hatten, welchen aber demnächst die Rente entzogen und später von Neuem bewilligt worden ist, diese neue Rente wegen der während des früheren Rentenbezuges fehlenden Beiträge nicht gekürzt werde.

Zu §. 25.

Es darf hier im Wesentlichen auf die Begründung des §. 3 hingewiesen werden. Wenn bei dem Zusammentreffen der Alters- oder Invalidenrente mit einer Unfallrente, einer Pension oder einem Wartegelde ein Theil des Gesammtbetrages nicht zur Auszahlung gelangen soll, so wird die Ersparniß immer nur der Versicherungsanstalt, nicht auch den zur Zahlung der Unfallrenten verpflichteten Berufsgenossenschaften oder dem Reich beziehungsweise den Bundesstaaten und Kommunalverbänden, welche zur Zahlung der Pensionen und Wartegelder verpflichtet sind, zu gut kommen dürfen. Denn die Lasten der Versicherungsanstalten müssen schon um deswillen thunlichst erleichtert werden, weil zu denselben die Versicherten beitragen. Da die einstweilen ruhende Alters- oder Invalidenrente sofort in Wirksamkeit treten muß, sobald die gleichzeitig bezogene Unfallrente ꝛc. in Fortfall kommt, so muß der Betrag der ersteren, sobald ihre Voraussetzungen überhaupt vorliegen, auf dem gesetzlich vorgesehenen Wege im Voraus festgestellt, die Rente also bereits „zugesprochen“ sein.

Zu §. 26.

Die hier in Aussicht genommene Bestimmung über das Verhältniß der Alters- und Invaliditätsversicherung zur öffentlichen Armenpflege schließt sich im Wesentlichen an die bisherige sozialpolitische Gesetzgebung an. Das Bedürfniß, auch neben der Alters- und Invaliditätsversicherung die öffentliche Armenpflege aufrecht zu erhalten, ergiebt sich aus der Nothwendigkeit, unter allen Umständen Sicherheit dafür zu geben, daß den unter den Entwurf fallenden Personen im Falle der Hülfsbedürftigkeit das unentbehrlichste Maß von Fürsorge jederzeit geboten werden kann. Wie bei der Unfall- und der Krankenversicherung, so muß also auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung die öffentliche Armenpflege subsidiär für diejenigen Fälle in Kraft bleiben, in welchen einem erwerbsunfähigen Versicherten aus irgend welchen Gründen eine Rente nicht oder noch nicht gewährt ist, ebenso aber auch in denjenigen Fällen, in welchen die Rente ihrem Betrage nach etwa nicht ausreichen sollte, um die Hülfsbedürftigkeit aufzuheben. Möglich bleibt dieser Fall nach wie vor; immerhin aber wird in Zukunft für die große Mehrzahl der Betheiligten eine Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege überhaupt nicht mehr eintreten. Dabei ist zu beachten, daß nach der im Jahre 1885 erhobenen Statistik der öffentlichen Armenpflege in Deutschland (Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge 1887, Band 29, Seite 52) der Durchschnitt der öffentlichen Armenunterstützung für den Kopf der versicherten Personen 55 ℳ für das Jahr betragen hat, also hinter den Leistungen, welche der Entwurf in Aussicht nimmt, erheblich zurückgeblieben ist.

In denjenigen Fällen aber, in welchen thatsächlich die öffentliche Armenpflege doch noch hat eintreten müssen, kann den betreffenden Armenverbänden 2c. das Recht nicht verschränkt werden, zur Deckung ihrer Leistungen und in Höhe derselben an die Ansprüche des Unterstützten auf Alters- und Invalidenrente sich zu halten. Denn die Armenpflege ist begriffsmäßig eine höchst subsidiäre Einrichtung und bleibt ausgeschlossen, sobald und soweit anderweite Existenzmittel vorhanden sind, ohne Rücksicht darauf, welchen Charakter die letzteren tragen.

Aber auch bei den Leistungen der Krankenkassen, denen der Invalide angehört und zu denen er Beiträge entrichtet, muß es grundsätzlich verbleiben, weil vorübergehende Fälle von Krankheit mit einer dauernden Erwerbsunfähigkeit nichts zu thun haben. Ebenso können kontraktliche Ansprüche aus Versicherungsverträgen oder aus den Anstellungsverträgen solcher Personen, welche nicht als Beamte unter die Vorschriften der §§. 3 und 5 fallen, in Folge des öffentlich-rechtlichen Anspruchs auf Alters- oder Invalidenrente nicht hinfällig werden.

Civilrechtliche Ansprüche auf Schadenersatz gegen solche Personen, welche die Erwerbsunfähigkeit verschuldet haben oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (vergl. §. 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 207, wegen der Haftpflicht der Eisenbahnverwaltungen) für dieselbe verantwortlich sind, fallen nicht unter §. 26, sondern unter §. 28.

Zu §. 27.

Für einzelne gewerbliche oder andere Unternehmungen bestehen Kassen, welche, meist durch Freigebigkeit der Betriebsunternehmer ins Leben gerufen und durch Beiträge theils der letzteren, theils ihrer Arbeiter gespeist, den Arbeitern der betreffenden Fabrik 2c. für den Fall des Alters oder der Invalidität Unterstützungen in zum Theil erheblichem Betrage gewähren.

Wenn diese Kassen den Voraussetzungen des §. 4 entsprechen, ist ihr Fortbestand in der Weise gesichert, daß sie neben die gesetzlichen Invaliditäts-Versicherungsanstalten treten und ihre Mitglieder von der Verpflichtung, ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an den letzteren zu genügen, befreien können.

Aber auch dann, wenn solche Kassen den Voraussetzungen des §. 4 nicht in vollem Maße entsprechen oder nicht den Wunsch haben sollten, für ihre Mitglieder an die Stelle der gesetzlichen Invaliditäts-Versicherungsanstalten zu treten, kann es nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, diese Wohlthätigkeitseinrichtungen aus Anlaß der gesetzlichen Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung aufzuheben oder in ihrer Wirksamkeit zu beschränken. Sie werden vielmehr als Zuschußkassen immer eine segensreiche Wirksamkeit entfalten können. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß im einzelnen Falle die zu solchen Kassen zu leistenden Beiträge der Unternehmer wie der Arbeiter, wenn dieselben neben den auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Beiträgen unvermindert bestehen bleiben sollten, eine erhebliche, für die Zwecke der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht durchaus gebotene Höhe erreichen möchten, und daß andererseits die Aussicht auf Doppelversorgung einen bedenklichen Anreiz zur Simulation bieten möchte. Es empfiehlt sich daher, in Uebereinstimmung mit den hierüber kundgegebenen Wünschen von Betheiligten, solchen Kassen schon durch das Gesetz eine entsprechende Herabsetzung ihrer Leistungen, sofern derselben ausgleichend eine entsprechende Herabsetzung der Beiträge wenigstens der versicherten Kassenmitglieder an die Seite tritt, zu gestatten. Bei dem erheblichen Interesse, welches im einzelnen Falle die Beitrag leistenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer an einer Herabsetzung der Kassenleistungen und der Beiträge haben können, muß das Recht der Betheiligten, solche Herabsetzungen zu verlangen und durchzusetzen, auch für solche Fälle außer Zweifel gestellt werden, in welchen die Kassenverwaltung selbst eine entsprechende Abänderung der Statuten etwa ablehnen sollte. Ebenso muß Vorsorge getroffen werden, daß bei der Herabsetzung der Kassenleistungen und Kassenbeiträge ordnungsmäßig verfahren werde. Der Gesetzentwurf verlangt daher zu diesem Zweck eine formale Abänderung des Kassenstatuts unter Genehmigung der zuständigen Landesbehörde und giebt derselben die Befugniß, eine derartige Statutenänderung auf Antrag der Betheiligten auch wider den Willen der Kassenorgane mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen. Daß wohlerworbene Rechte der Mitglieder von einer derartigen Maßnahme unberührt bleiben müssen, bedarf kaum der Hervorhebung. Die Ermäßigung wird sich daher nicht auf die Leistungen an solche Personen erstrecken dürfen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes oder zwar nach diesem Zeitpunkt, aber vor der rechtsgültigen Abänderung des Statuts bewilligt worden sind.

Von dem Grundsatze, daß die Ermäßigung der bisherigen Kassenleistungen nur dann eintreten darf, wenn gleichzeitig die Beiträge entsprechend ermäßigt werden, läßt der Entwurf in dem Bestreben, die für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer gleich werthvolle und bedeutsame Gründung von Wohlfahrtseinrichtungen aller Art zu fördern, in solchen Fällen eine Abweichung zu, in welchen die Beiträge, soweit sie in Folge der Herabminderung der Alters- und Invalidenunterstützungen erspart werden würden, zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für die Kassenmitglieder oder deren Hinterbliebene verwendet werden. Denn in solchen Fällen kommen die vollen Beiträge den Arbeitern oder ihren Hinterbliebenen unter allen Umständen zu gut. Für eine das Interesse der Kassenmitglieder gebührend berücksichtigende und zweckentsprechende Verwendung der Beiträge aber wird durch die in dem Entwurfe vorgesehene Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ausreichende Gewähr geboten.

Zu §. 28.

Die Erwerbsunfähigkeit, welche auf Grund dieses Gesetzentwurfs zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigt, kann durch Arbeitgeber, Beauftragte derselben, Mitarbeiter oder andere Personen derart verschuldet sein, daß diese Personen auf Grund civilrechtlicher Verpflichtung Schadenersatz für den dem Erwerbsunfähigen durch ihr schuldhaftes Verhalten entstandenen Nachtheil zu leisten haben. Der Gesetzentwurf will es bei dieser civilrechtlichen Verpflichtung zum Schadensersatz grundsätzlich belassen und nur durch eine cessio legis Vorsorge dafür treffen, daß dem Berechtigten derjenige Betrag seines Schadens, den er auf Grund dieses Entwurfs in Gestalt von Invalidenrenten durch die Versicherungsanstalt erhält, nicht noch einmal von dem civilrechtlich Verpflichteten, also nicht doppelt zu gewähren ist. Der Entwurf lehnt sich hierbei an die analoge Bestimmung des §. 98 des Unfallversicherungsgesetzes an. Das letztere Gesetz geht freilich rücksichtlich der civilrechtlichen Haftung der Betriebsunternehmer und ihrer Beauftragten erheblich weiter, indem es deren Ersatzverpflichtung dem durch Betriebsunfall Verletzten gegenüber fast völlig aufhebt und nur gegenüber den Berufsgenossenschaften und Krankenkassen insofern bestehen läßt, als die bezeichneten Personen den Unfall durch strafrichterlich festgestellten Vorsatz oder ebenso festgestelltes sogenanntes qualifizirtes Verschulden verursacht haben. Für den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs stehen jedoch einer gleichartigen Vorschrift überwiegende Bedenken entgegen.

Eine dem Unfallversicherungsgesetz nachgebildete Befreiung der Betriebsunternehmer und ihrer Beauftragten von ihrer civilrechtlichen Haftpflicht würde im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs auf die Fälle beschränkt werden müssen, in welchen nach dem Entwurf eine Fürsorge überhaupt gewährt wird, also auf die Fälle einer von jenen Personen verschuldeten dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des §. 7. Hieraus aber würde sich von vornherein die unerwünschte Folge ergeben, daß die Haftpflicht des Arbeitgebers oder dessen Vertreters in den Fällen, in welchen der durch sie herbeigeführte Unfall nur eine vorübergehende oder theilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, grundsätzlich weniger beschränkt wäre als in den Fällen, in welchen die Verletzung zu einer völligen Erwerbsunfähigkeit geführt hat. Da die große Mehrzahl der durch Verschulden des Arbeitgebers oder seines Vertreters herbeigeführten Unfälle nur leichtere Beschädigungen der Arbeiter bewirken werden, so würde ferner durch eine dem Unfallversicherungsgesetz entsprechende Vorschrift der von dem letzteren Gesetz beabsichtigte wohlthätige Zweck, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf ein thunlichst geringes Maß zu beschränken, für die Alters- und Invaliditätsversicherung nur in höchst beschränktem Umfange erreicht werden können. Außerdem aber kommen noch folgende Gesichtspunkte in Betracht.

Die zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Arbeiter umfassen zwei Kategorien, nämlich solche, welche gegen Unfall versichert sind, und solche, welche der Unfallversicherung noch nicht unterliegen. Die gegen Unfall versicherten Arbeiter kommen nur insoweit in Frage, als es sich um Unfälle handelt, welche nicht Betriebsunfälle sind. Bei den Arbeitern aber, welche der Unfallversicherungsgesetzgebung noch nicht unterliegen, sind gleichzeitig Betriebsunfälle und Unfälle außerhalb des Betriebes ins Auge zu fassen.

Was die bei beiden Kategorien von Arbeitern gleichmäßig in Frage kommenden Unfälle außerhalb des Betriebes anlangt, so tritt bei ihnen das Verhältniß von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wenn nicht ganz, so doch derartig in den Hintergrund, daß es innerer Rechtfertigung entbehrt, mit Rücksicht auf dieses Verhältniß die Verantwortung des Arbeitgebers für die von ihm verschuldeten Unfälle grundsätzlich durch Gesetz mehr zu beschränken als diejenige eines Dritten. Weshalb soll der Dienstherr, der seinen ihm auf der Straße begegnenden Dienstboten überfährt und ihn dadurch dauernd zum Krüppel macht, für die ihm etwa zur Last fallende Fahrlässigkeit nur beschränkt haften, während ein Dritter unabhängig hiervon für den durch ihn verursachten Schaden in vollem Umfange aufkommen müßte? Dieses Beispiel zeigt zugleich, wie unrichtig es im Bereiche dieses Gesetzentwurfs sein würde, die Haftpflicht im Falle eines Verschuldens etwa von der strafrichterlichen Feststellung der Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit abhängig zu machen, zu welcher der Arbeitgeber vermöge seines Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet war. Dieser Begriff des qualifizirten Verschuldens ist für die Verhältnisse des vorliegenden Gesetzentwurfs, welcher nicht blos gewerbliche Betriebe, sondern alle Arbeitsverhältnisse umfaßt, nicht zu verwerthen. Das, was im Vorstehenden gegen die grundsätzliche Beschränkung der Haftpflicht des Arbeitgebers, insoweit es sich um Unfälle außerhalb des Betriebes handelt, geltend gemacht ist, trifft mit verstärktem Gewichte zu, wenn nicht der Arbeitgeber, sondern dessen Beamte oder sonstige Vertreter die Verletzung herbeigeführt haben.

Anlangend diejenigen Unfälle, welche die der Unfallversicherung nicht unterliegenden Arbeiter „im Betriebe" erlitten haben, so spricht gegen die Beschränkung der Haftpflicht der Arbeitgeber oder deren Vertreter schon der Umstand, daß die Invalidenrente in ihrer durch den Entwurf vorgesehenen Höhe hinter der durch die Unfallversicherungsgesetze in Aussicht gestellten Entschädigung im Allgemeinen zurückbleibt. Eine Beschränkung der Ersatzpflicht des Arbeitgebers und seiner Vertreter wird vielmehr für die hier in Rede stehenden Personen füglich erst dann eintreten können, wenn auch für diese die günstigeren Renten der Unfallversicherungsgesetze eingeführt sein werden.

So nahe es daher beim ersten Anblick auch zu liegen scheint, die Ersatzpflicht der Arbeitgeber und ihrer Vertreter in diesem Entwurf in gleicher Weise wie bei der Unfallversicherung zu regeln und dadurch den civilrechtlichen Schadensersatzansprüchen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch für den Geltungsbereich dieses Gesetzentwurfs die Spitze abzubrechen, so mußte von einer solchen Anordnung doch aus den vorstehend ausgeführten Gründen Abstand genommen werden.

Zu §. 29.

Die nach dieser Vorschrift der Alters- und Invalidenrente einzuräumenden Rechtswohlthaten entsprechen gleichartigen Vorschriften der Kranken- und der Unfallgesetzgebung. Die Bestimmung ist hier wie dort aus der Erwägung hervorgegangen, daß den Berechtigten die in Betracht kommenden Leistungen, um den Erfolg der sozialpolitischen Gesetzgebung zu sichern, nicht entzogen und daß diese Leistungen nicht zu Zwecken in Anspruch genommen werden dürfen, welche außerhalb ihrer Bestimmung liegen.

Zu §§. 30 bis 32.

In dem allgemeinen Theile der Begründung sind die Gründe erörtert worden, welche zu dem Vorschlage einer territorialen Abgrenzung der Versicherungsanstalten geführt haben. In diesen territorialen Versicherungsanstalten sind alle unter den vorliegenden Entwurf fallenden Personen, welche in dem Bezirke der betreffenden Versicherungsanstalt beschäftigt sind, versichert. Zur Vermeidung von Zweifeln enthält der Entwurf im Absatze 3 des § 27 nähere Vorschriften darüber, welcher Ort als Beschäftigungsort anzusehen ist; diese Bestimmungen lehnen sich an die Vorschriften,

welche hierüber bei der Kranken- und der Unfallversicherung gelten, an.

Die Bezirke der Versicherungsanstalten werden sich, ähnlich wie die der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, zweckmäßig im Allgemeinen an die Bezirke der weiteren Kommunalverbände der einzelnen Bundesstaaten (Provinzen 2c.) oder, wo solche weiteren Kommunalverbände nicht bestehen oder als Grundlage für die Bildung von Versicherungsanstalten nicht geeignet erscheinen, an das Gebiet der Bundesstaaten selbst anschließen. Für die Anlehnung an die weiteren Kommunalverbände spricht insbesondere auch der Umstand, daß dieselben landesrechtlich ohnehin Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt, welche der Alters- und Invaliditätsversicherung verwandt sind, zu erfüllen haben. Immerhin wird aber auch eine Erweiterung dieses Rahmens nicht auszuschließen sein. Es kann wünschenswerth, ja geboten erscheinen, daß Versicherungsanstalten für mehrere weitere Kommunalverbände oder andere örtliche Theile desselben Bundesstaates, oder für mehrere Bundesstaaten beziehungsweise Gebietstheile derselben gebildet werden. Je größer der Bezirk einer Versicherungsanstalt ist, und je mehr Versicherte derselben demgemäß angehören, desto mehr macht sich das Gesetz der großen Zahlen geltend und desto zuverlässiger werden die Altersgruppirungen sowie die sonstigen Durchschnittswerthe sein, welche für die Rechnungsgrundlagen der Versicherungsanstalten unentbehrlich sind. Bei Versicherungsanstalten für zu kleine Bezirke und eine zu geringe Zahl versicherter Personen werden sich brauchbare Durchschnittswerthe überhaupt kaum und zwar um so weniger aufstellen lassen, je häufiger nach den Verhältnissen des Bezirks ein Wechsel unter den Arbeitern stattfindet. Demgemäß müssen in kleinen Versicherungsanstalten auch die Versicherungsbeiträge mehr oder weniger willkürlich und zur Vermeidung erheblicher Ausfälle von vornherein höher als bei größeren Anstalten bemessen werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist um so eher gefährdet, je höher die Beiträge sind. Eine ausreichende Garantie dauernder Leistungsfähigkeit kann aber bei einer, so wichtigen Interessen der arbeitenden Bevölkerung dienenden und derart in die Zukunft wirkenden Einrichtung, wie es die Alters- und Invaliditätsversicherung ist, unmöglich entbehrt werden.

Konnte hiernach auch die Abgrenzung der Bezirke der Versicherungsanstalten zunächst den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten übertragen werden, so waren die betreffenden Anordnungen der letzteren doch mit Rücksicht auf das gemeinsame Interesse des Reichs an die Genehmigung des Bundesraths zu knüpfen. Dabei geht der Entwurf von der Voraussetzung aus, daß die einzelnen Bundesregierungen für ihre Gebiete am leichtesten in der Lage sind, sich über die Wünsche der Betheiligten zu unterrichten und diesen Wünschen Rechnung zu tragen. Soll aber das Zustandekommen der für das gesammte Reichsgebiet erforderlichen Organisation sicher gestellt sein, so bedarf es für den Bundesrath auch der Befugniß, nöthigenfalls die Errichtung der Versicherungsanstalten anzuordnen, d. h. die örtlichen Bezirke derselben festzusetzen. Diese Befugniß ist um so weniger zu entbehren, als es unter Umständen sich darum handeln kann, solchen Bezirken, für welche im Wege der Vereinbarung ein geeigneter Anschluß an andere Bezirke nicht gefunden werden konnte oder deren besondere Wünsche mit einer zweckmäßigen Gesammtorganisation nicht zu vereinbaren sind, einen Platz in der letzteren anzuweisen. Die Zusammensetzung des Bundesraths bietet die nöthige Gewähr dafür, daß bei der Organisation nicht nur die besonderen Wünsche und Interessen der einzelnen Bundesstaaten berücksichtigt, sondern auch die Gesammtinteressen des Reichs gewahrt und im Falle eines Widerstreits zweckmäßig gegen einander abgewogen werden.

Versicherungsanstalten für die Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Bundesstaaten oder für mehrere weitere Kommunalverbände desselben Bundesstaates bezeichnet der Entwurf allgemein als „gemeinsame Versicherungsanstalten". Für dieselben haben besondere Bestimmungen getroffen werden müssen, weil bei der Organisation derselben verschiedene Behörden und Bezirke betheiligt sind. (Vergl. auch §. 52.)

Zu §§. 33 und 34.

Als Träger dauernder Verpflichtungen können die Versicherungsanstalten die Rechte juristischer Personen ebensowenig entbehren wie die Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Für die territoriale Abgrenzung der Versicherungsanstalten kann im Hinblick auf den Zweck derselben in erster Linie nur die Rücksicht entscheiden, daß jede Versicherungsanstalt dauernd in der Lage sein muß, allen ihren Verpflichtungen nachzukommen. Wird hieran festgehalten, so ist der Fall, daß eine Versicherungsanstalt leistungsunfähig werden könnte, kaum denkbar. Der Eintritt dieses Falles ist um so unwahrscheinlicher, als nach der Natur des Prämien-Deckungsverfahrens jederzeit mehr Vermögen vorhanden sein muß, als zur Begleichung der augenblicklich zu befriedigenden Rentenansprüche erforderlich ist. Nichtsdestoweniger wird auch für den kaum möglichen Fall, daß eine Versicherungsanstalt in die Lage kommen sollte, ihren Verbindlichkeiten nicht genügen zu können, eine Vorschrift darüber nicht fehlen dürfen, wer die Garantie dafür zu übernehmen hat, daß die Gläubiger und insbesondere die Versicherten nicht nur wegen ihrer bereits festgestellten Ansprüche befriedigt, sondern daß die letzteren auch in ihrer durch Beiträge begründeten Anwartschaft auf zukünftige Renten nicht geschmälert werden. Diese Garantie kann insbesondere in dem Falle praktisch werden, daß bei einer Auflösung der Versicherungsanstalt deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, also auch mit der Verpflichtung, nach Maßgabe der bereits verwendeten Beitragsmarken künftige Renten antheilig zu übernehmen, auf den Garantieverband übergeht (§. 55), und das hierbei übernommene Vermögen zur Abwickelung dieser Verpflichtungen sich als nicht ausreichend erweist. Die Garantie kann aber auch dann Bedeutung erlangen, wenn die Versicherungsanstalt, deren Vermögen nach Maßgabe des §. 108 festgelegt wird, unter außerordentlichen Umständen vorübergehend in Zahlungsverlegenheiten geräth. Auch in diesem Falle wird ein Garantieverband vorhanden sein müssen, um die Verlegenheit durch seine Vermittelung und nöthigenfalls durch Vorschüsse in der erforderlichen Höhe schnell und ohne Nachtheil für die Gläubiger der Anstalt zu beseitigen. Aehnlich liegen die Verhältnisse, wenn es sich um die einstweilige Beschaffung der ersten Einrichtungskosten handelt.

Dadurch, daß die Versicherungsanstalten grundsätzlich an die Bezirke der weiteren Kommunalverbände und der Bundesstaaten angeschlossen werden, stellen sie sich als besondere, mit eigener Verwaltung ausgestattete Einrichtungen dieser Verbände beziehungsweise Staaten dar. Dieser staatliche Charakter der Versicherungsanstalten tritt dadurch noch schärfer hervor, daß, wie weiter unten darzulegen ist, öffentliche Beamte der betheiligten Kommunalverbände beziehungsweise Bundesstaaten an der Spitze der Vorstände der ersteren stehen und die Angelegenheiten derselben leiten sollen. Daraus ergiebt sich von selbst, daß die Garantie für Fälle des Unvermögens der Versicherungsanstalten denjenigen Kommunalverbänden oder Bundesstaaten zu übertragen ist, für welche die Anstalten errichtet sind. Aehnliche Be-

stimmungen gelten auch für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, sobald dieselben auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen gebildet, oder an Berufsgenossenschaften solcher Bundesstaaten, welche von der Befugniß landesrechtlicher Regelung Gebrauch gemacht haben, angeschlossen, oder einem Landes-Versicherungsamt unterstellt sind (§§ 113, 114, 101 Ges. v. 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132). Eine Garantie des Reichs dagegen, wie sie durch das Unfallversicherungsgesetz für solche Berufsgenossenschaften begründet wird, welche nicht einem Landes-Versicherungsamt unterstehen (§. 33 Ges. v. 6. Juli 1884), ist für den Bereich des vorliegenden Gesetzentwurfs kein Erforderniß.

Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Garantie hiernach den sämmtlichen Bundesstaaten und Kommunalverbänden, über deren Gebiete sich die Anstalt erstreckt, zufallen müssen. Diese haben die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen, sofern dieselben einmal praktisch werden sollten, unter einander verhältnißmäßig zu vertheilen. Als praktischer Maßstab für die Vertheilung empfiehlt sich die Bevölkerungsziffer umsomehr, als die Mehrzahl aller erwachsenen Einwohner eines Bezirks, sei es als Arbeitgeber, sei es als Arbeiter, an der Versicherungsanstalt betheiligt sein wird. Der Gesetzentwurf enthält daher im Absatz 2 des §. 33 eine entsprechende allgemeine Vorschrift, gestattet aber bei der Vorschußleistung für die Kosten der ersten Einrichtung (§. 34) sowie bei der im §. 55 geordneten Auflösung einer Versicherungsanstalt (dem einzigen Falle, in welchem die Garantie, sofern besonders ungünstige Umstände vorliegen sollten, eine einigermaßen erhebliche Belastung zur Folge haben kann), die Anwendung eines anderen, der Vertheilung zu Grunde zu legenden Maßstabes, falls sich ein solcher nach Lage der Verhältnisse als zweckmäßiger herausstellen sollte. In diesem letzteren Falle soll beim Mangel einer Vereinbarung der Bundesrath den Vertheilungsmaßstab festsetzen; der Bundesrath wird dabei zu erwägen haben, ob auch bei solchen Auflösungen von Versicherungsanstalten die Bevölkerungsziffer eine geeignete Grundlage für die Vertheilung der Lasten ist. Die Uebertragung dieser Beschlußfassung an den Bundesrath rechtfertigt sich durch die Bedeutung gerade dieses Falles und mit Rücksicht darauf, daß es sich bei einer Auflösung von Versicherungsanstalten in der Regel nicht um eine, die Haftung des Garantieverbandes hervorrufende Leistungsunfähigkeit, sondern lediglich um die Abwickelung der bisherigen, durch das vorhandene Vermögen gedeckten Verpflichtungen der Versicherungsanstalt handelt. Unter diesen Umständen ist es entbehrlich, für den Fall einer Auflösung von Versicherungsanstalten schon durch das Gesetz den Maßstab zu bestimmen, nach welchem die in Betracht kommenden Garantieverbände eintreten sollen.

Durch die Vorschrift des Absatzes 3 des §. 33 soll eine Gewähr dafür geboten werden, daß das Vermögen des Verbandes nicht zu Zwecken verwendet wird, welche außerhalb der demselben zugewiesenen Aufgaben liegen. Die öffentlich-rechtliche Natur der Versicherungsanstalten erfordert ferner, daß dieselben ihren Geschäftskreis auf die Erfüllung derjenigen Aufgaben zu beschränken haben, zu deren Durchführung sie berufen sind. Hieraus rechtfertigt sich der Schlußabsatz des §. 33.

Zu §. 35.

Die Bestimmungen des §. 35 über die Rechte und Pflichten des Vorstandes entsprechen der rechtlichen Natur der Versicherungsanstalt und rechtfertigen sich durch das praktische Bedürfniß.

Zu §. 36.

Es wird zur Erleichterung der dem Vorstande obliegenden Geschäfte dienen, wenn demselben durch das Gesetz die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde beigelegt wird. Bereits in dem allgemeinen Theile der Begründung ist hervorgehoben worden, daß die laufende Verwaltung der Angelegenheiten der Versicherungsanstalt durch öffentliche Beamte desjenigen weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates geführt werden soll, für deren Gebiet die Versicherungsanstalt errichtet ist. Wird auf diese Weise einestheils eine enge Verbindung der Versicherungsanstalt mit den sonstigen Interessen des Kommunalverbandes beziehungsweise Bundesstaates hergestellt, so wird anderestheils die Verwaltung durch geschulte Beamte unter der von den Betheiligten selbst geordneten Mitwirkung nicht beamteter Interessenten für die praktische Ausgestaltung und Behandlung der laufenden Geschäfte bei der eigenthümlichen Natur derselben kaum entbehrlich sein. Die Zahl dieser Beamten wird nach Maßgabe des Geschäftsumfanges von derjenigen Stelle, welche die Beamten bestellt, festzusetzen sein. Als Staats- beziehungsweise Kommunalbeamte verbleiben diese Beamten unter den für Staats- oder Kommunalbeamte beziehungsweise deren Hinterbliebene geltenden dienstpragmatischen, insbesondere also auch disziplinaren Vorschriften. Ihre Anstellung hat durch diejenige Behörde, von welcher die höheren Verwaltungsbeamten des betreffenden weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates angestellt werden, und in den dafür vorgesehenen Formen zu erfolgen, wobei es der Anstellungsbehörde unbenommen bleibt, wegen der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten sich vorher mit den Interessenten ins Benehmen zu setzen. Der Landesregierung aber muß eine Mitwirkung bei der Bestellung dieser Beamten auch in denjenigen Fällen, in welchen Kommunalbeamte nach Landesrecht im Uebrigen einer Ernennung oder Bestätigung durch die Landesregierung nicht bedürfen sollten, um deswillen gewahrt bleiben, weil es sich hier um so wichtige und verantwortliche Angelegenheiten handelt, daß nur durchaus geeignete Kräfte für diese Geschäfte berufen werden dürfen.

Die Gehälter dieser Beamten werden sich nach den Bezügen anderer, ihnen sozial gleichstehenden höheren Verwaltungsbeamten des betreffenden weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates zu richten haben und von der Anstellungsbehörde festzusetzen sein. Da die Beamten jedoch eine Verwaltung führen, für welche von den Betheiligten besondere Verwaltungskosten erhoben werden, und da kein ausreichender Anlaß dazu vorliegt, den Versicherungsanstalten zum Nachtheile der weiteren Kommunalverbände oder Bundesstaaten einen erheblichen Theil ihrer Verwaltungskosten abzunehmen, so schreibt der Entwurf vor, daß die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen von der Versicherungsanstalt zu vergüten sind.

Eine Vermehrung der Vorstandsmitglieder durch Betheiligte soll, wie oben bereits angedeutet wurde, den Versicherungsanstalten unbenommen sein. Die Gründe, aus welchen von einer obligatorischen Vertretung der Versicherten im Vorstande Abstand genommen worden ist, ohne dieselbe jedoch zu verbieten, sind in dem allgemeinen Theil der Begründung dargelegt. Sollen die in den Vorstand berufenen nicht beamteten Personen keine Besoldungen beziehen, so haben sie nach der Vorschrift des §. 46 Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und, sofern sie Arbeiter sind, auch auf Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Der Schlußsatz des §. 36 wird im Anschluß an die Vorschrift des §. 35 des Krankenversicherungsgesetzes die Möglichkeit gewähren, die Vertretung nach außen entweder nur durch ein Mitglied oder durch mehrere Mitglieder des Vorstandes erfolgen zu lassen.

Das behördliche Gepräge, welches der Entwurf dem Vorstande giebt, beruht nicht auf einer gegensätzlichen Stellung zu der ehrenamtlichen Selbstverwaltung, sondern

auf der Erwägung, daß es sich hier um die Bewältigung umfangreicher Geschäfte wesentlich formaler Natur handelt, welche für das freie Ermessen nur geringen Spielraum lassen und sich deshalb zur ehrenamtlichen Wahrnehmung durch Betheiligte sachlich nicht eignen. Diese Geschäfte nehmen die volle Zeit und Arbeitskraft der damit betrauten Beamten in Anspruch, und schon aus diesem Grunde würden sich Interessenten, welche willig und im Stande wären, sie ehrenamtlich zu übernehmen, kaum finden lassen.

Zu §. 37.

Je weniger die laufenden Vorstandsgeschäfte für eine ehrenamtliche Wahrnehmung geeignet erscheinen, desto sorgfältiger wird darauf Bedacht zu nehmen sein, den Betheiligten im Uebrigen diejenige wirksame Theilnahme an der Verwaltung der Versicherungsanstalten zu sichern, auf welche sie schon wegen ihrer Beiträge vollen Anspruch haben. Die Gesammtheit der Betheiligten kann, ohne organisirt zu sein, die ihrem Interesse entsprechende Mitwirkung an der Verwaltung nicht füglich ausüben. Der Entwurf schlägt daher vor, sie durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß vertreten zu lassen. Der Ausschuß soll hiernach die Funktionen einer Generalversammlung der Interessenten wahrnehmen.

Für die Zahl der in den Ausschuß zu wählenden Vertreter setzt der Entwurf nur eine untere Grenze fest, läßt also der Landes-Zentralbehörde, welcher die Festsetzung dieser Zahl unbedenklich übertragen werden kann, freie Hand, die Mitgliederzahl des Ausschusses nach Bedürfniß zu erhöhen. Da Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich hohe Beiträge entrichten, sollen sie auch an der Verwaltung in gleichem Verhältniß Theil nehmen. Für die Wahl der Vertreter bieten die Vorstände der Krankenkassen, soweit die letzteren nicht, wie die eingeschriebenen Hülfskassen, ein Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Lösung der sozialpolitischen Aufgaben verschmähen, geeignete Wahlkörper, indem die aus dem Stande der Arbeitgeber bestellten Vorstandsmitglieder der Krankenkassen die Vertreter der Arbeitgeber, die aus dem Stande der Arbeitnehmer gewählten Vorstandsmitglieder dagegen die Vertreter der Arbeitnehmer für den Ausschuß zu wählen haben. Da jedoch in den Versicherungsanstalten auch Seeleute versichert sind, für welche besondere Kasseneinrichtungen bestehen, so müssen jenen Kassenvorständen bei der Wahl die Seemannskassen und andere, zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmte obrigkeitlich genehmigte Vereinigungen von Seeleuten, welchen auch im See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) bei Wahlen gleiche Befugnisse wie den Ortskrankenkassen 2c. beigelegt sind, hinzutreten. Allerdings fallen unter den vorliegenden Gesetzentwurf auch zahlreiche Personen, welche keiner organisirten Krankenkasse, sondern nur der Gemeindekrankenversicherung oder einer dieser ähnlichen landesrechtlichen Einrichtung angehören, aber auch solche Personen, insbesondere aus der Land- und Forstwirthschaft, welche gegen Krankheit überhaupt nicht versichert sind. Auch diesen Personen sowie ihren Arbeitgebern kann eine Vertretung bei den Wahlen für den Ausschuß der Versicherungsanstalt schon wegen ihrer großen Zahl nicht wohl vorenthalten werden. Nach den Vorschlägen des Entwurfs sollen für diese Personen sowie für die Mitglieder der freien Hülfskassen die Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder nach Bestimmung der Landesregierung die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung 2c. an der Wahl betheiligt werden. Da die Vorstände der Seemannskassen, die Vertretungen der weiteren Kommunalverbände und die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung 2c. eine dem Krankenversicherungsgesetz entsprechende Zusammensetzung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht aufweisen, so werden dieselben sowohl an der Wahl der Arbeitgeber wie an der Wahl der Arbeitnehmer für den Ausschuß Theil zu nehmen haben. Bei der Bemessung des Stimmverhältnisses der einzelnen Wahlkörper, insbesondere der Verhältnisses der den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände beziehungsweise der Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung einerseits und den Vorständen der wahlberechtigten Krankenkassen andererseits einzuräumenden Stimmen, wird zweckmäßig die Zahl der von den betreffenden Wahlkörpern vertretenen Personen maßgebend sein, welche sich an der Hand der Berufsstatistik in Verbindung mit den Aufzeichnungen der Krankenkassen ohne besondere Schwierigkeit überschläglich wird ermitteln lassen.

Wenn der Entwurf von den in dem Bezirk einer Versicherungsanstalt „vorhandenen" Krankenkassen 2c. spricht, so sind darunter natürlich diejenigen Kassen gemeint, welche in den betreffenden Bezirken ihren Sitz haben.

Nach den Vorschlägen des Entwurfs werden sowohl die Zahl der Mitglieder des Ausschusses und die zur Wahl derselben berufenen Wahlkörper, wie auch das Stimmverhältniß derselben und die Wahlperiode der gewählten Mitglieder von vornherein festgestellt. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, den erstmalig gewählten Ausschuß nicht nur mit der Beschlußfassung über das Statut (§. 42), sondern auch weiter bis zum Ablauf der Wahlperiode mit der Wahrnehmung aller dem Ausschusse obliegenden Verwaltungsfunktionen zu betrauen. Es bedarf also nicht, wie bei der Unfallversicherung, der Wahl eines besonderen konstituirenden, vorläufigen Ausschusses, dessen Funktionen erlöschen, sobald das Statut errichtet und auf Grund der Bestimmungen desselben ein anderer Ausschuß gewählt ist. Hieraus ergiebt sich für die Durchführung der Versicherung eine nicht unerhebliche Erleichterung. Die wenigen besonderen Bestimmungen, welche für den ersten Ausschuß bis zum Zustandekommen des Statuts erforderlich sind, — es handelt sich dabei insbesondere um die Berufung und einstweilige Leitung des Ausschusses, sowie um die Festsetzung der den Mitgliedern desselben zuzubilligenden Vergütungen — trifft der §. 45.

Zu §§. 38 und 39.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung der Wahlen müssen, ähnlich wie bei der Wahl der Vertreter der Arbeiter für die Unfallversicherung, durch Wahlordnungen getroffen werden. Bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse wird der Erlaß dieser Wahlordnung zweckmäßig den Landes-Zentralbehörden übertragen, sofern diese es nicht vorziehen, andere Behörden mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Um zu häufige Wiederholungen der Wahlen zu vermeiden, erweitert der Entwurf die in den Unfallversicherungsgesetzen für die Vertreter der Arbeiter auf nur vier Jahre festgesetzte Wahlperiode auf fünf Jahre und nimmt außerdem von der in jenen Gesetzen gegebenen Vorschrift Abstand, daß nach Ablauf der halben Wahlperiode die Hälfte der Gewählten ausscheiden und für dieselbe neue Wahlen ausgeschrieben werden sollen. In Folge der letzteren Vorschrift müssen bei der Unfallversicherung thatsächlich alle zwei Jahre Wahlen stattfinden. Für den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes liegt ein Bedürfniß zu einer ähnlichen Anordnung nicht vor.

Die Vorschriften des §. 39 über die Wählbarkeit der in den Ausschuß gewählten Vertreter schließen sich an gleichartige Bestimmungen der früheren sozialpolitischen Gesetze an und werden einer besonderen Begründung nicht bedürfen. Diese Vorschriften finden übrigens nach §§. 40 und 59 auch auf die Wählbarkeit der Mitglieder des Auf-

sichtsraths und der Beisitzer des Schiedsgerichts gleichmäßig Anwendung.

Zu §. 40.

Die Befugniß der Versicherungsanstalt, dem Vorstande neben dem Ausschusse ein ständiges Kontrolorgan zur Seite zu stellen, ist in der allgemeinen Begründung bereits erwähnt worden. So wünschenswerth auch in der Regel die Errichtung eines solchen Organs mit Rücksicht darauf sein dürfte, daß die von dem größeren Ausschusse auszuübende Kontrole der Verwaltung in manchen Fällen wegen des Umfanges der von der Versicherungsanstalt zu bewältigenden Geschäfte nur eine beschränkte bleiben wird, so fehlt es doch an einer ausreichenden Veranlassung, dieselbe durch das Gesetz obligatorisch vorzuschreiben. Denn die Möglichkeit, daß die dem Ausschusse durch §. 43 gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten bei einer entsprechenden Behandlung derselben unter Umständen zu einer ausreichenden Kontrole führen können, wird sich nicht bestreiten lassen. Diese Kontrole aber kann überdies durch eine statutarische Erweiterung der Aufgaben des Ausschusses erheblich verstärkt werden. Aus diesen Gründen beschränkt sich der Entwurf darauf, im §. 40 die Bildung eines besonderen Aufsichtsraths durch das Statut fakultativ zuzulassen. Sofern ein derartiger Aufsichtsrath zu errichten ist, bieten für die statutarische Regelung der demselben zufallenden Obliegenheiten und Befugnisse die bezüglich der Rechte und Pflichten des Aufsichtsraths der Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen geeigneten Anhalt. Diesen letzteren ist auch die von dem Entwurf im Absatz 1 vorgeschlagene Bestimmung nachgebildet, wonach der Aufsichtsrath befugt sein soll, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Anstalt erforderlich scheint.

In dem ständigen Kontrolorgane müssen übrigens die Versicherten aus denselben Gründen gleichmäßig vertreten sein, welche ihre Betheiligung an dem Ausschusse erforderlich erscheinen lassen. Da jedoch Berufsarbeiter außer Stande sind, fortlaufend an den Arbeiten eines Organes sich zu betheiligen, welches von ihrer Arbeitsstätte aus nicht leicht zu erreichen ist, so beschränkt der Entwurf den Kreis der in den Aufsichtsrath wählbaren Vertreter der Versicherten auf solche Personen, welche am Sitze des Aufsichtsraths oder in dessen naher Umgebung ihren Wohnsitz haben oder beschäftigt sind. Im Uebrigen richtet sich die Wählbarkeit nach den Vorschriften des §. 39.

Den Versicherungsanstalten soll die Befugniß eingeräumt werden, zur Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere auch zur Prüfung von Anträgen auf Bewilligung einer Rente sowie zur Kontrole der Rentenempfänger und der Beitragserhebung örtliche Organe zu bestellen. Soweit hierzu die in den §§. 105 und 112 erwähnten Beamten und Beauftragten nicht genügen sollten, empfiehlt sich ähnlich wie für die Berufsgenossenschaften die Einsetzung ehrenamtlich fungirender Vertrauensmänner (vergl. §. 46). Die näheren Vorschriften über die Art der Bestellung derselben und über die Abgrenzung ihrer Bezirke und Befugnisse können der statutarischen Bestimmung überlassen bleiben. Das Statut bedarf behördlicher Genehmigung und bietet daher ausreichende Gewähr dafür, daß bei der Bestellung der Vertrauensmänner das öffentliche Interesse sowohl wie dasjenige der zunächst Betheiligten entsprechend gewahrt wird.

Die Vorschrift, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, bezweckt, durch Verhütung von Kollisionen der Interessen die Vertrauenswürdigkeit und Unparteilichkeit dieser Organe sicherzustellen.

Zu §. 41.

Die Vorschrift des §. 41, nach welcher auch an den Abstimmungen des Ausschusses sowie des Aufsichtsraths jedesmal eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern theilzunehmen hat, soll dazu dienen, die auf der gleichen Beitragspflicht beruhende Gleichmäßigkeit der Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Verwaltung konsequent zur Durchführung zu bringen. Um aber die Gewähr dafür zu haben, daß in dem bei solcher Vertheilung des Stimmenverhältnisses leicht möglichen Falle der Stimmengleichheit ein Beschluß überhaupt zu Stande kommen kann, wird eine Bestimmung darüber, wer bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben soll, nicht zu entbehren sein. Der Entwurf legt für diesen Fall die Entscheidung in die Hand des Vorsitzenden. Er folgt damit dem für kollegiale Abstimmungen allgemein üblichen Wege. Dieser Weg ist auch hier unbedenklich erschienen, weil der Vorsitzende kraft seiner Geschäftsführung und der dabei gewonnenen Kenntniß der Verwaltung die Vermuthung für sich hat, daß er in zweifelhaften Fragen das Interesse der Versicherungsanstalt am besten wahrnehmen werde.

Zu §§. 42 bis 44.

In Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze über die Verwaltung der Berufsgenossenschaften gewährt der Entwurf den Versicherungsanstalten bei Einrichtung ihrer Verwaltung möglichste Freiheit. Diesem Grundsatze entspricht es, daß bindende, gesetzliche Bestimmungen über die Verwaltung auf das geringste Maß beschränkt werden, die weitere Ausgestaltung der inneren Angelegenheiten vielmehr der Regelung durch ein Statut überlassen wird, welches durch Vertreter der Betheiligten selbst zu vereinbaren ist und nur der behördlichen Genehmigung bedarf. Zu §. 37 ist dargelegt worden, daß es für die Berathung und Vereinbarung des Statuts einer besonderen konstituirenden Versammlung nicht bedarf, sondern daß diese Aufgabe demjenigen erstmalig gewählten Ausschusse übertragen werden kann, welcher demnächst auf Grund des Statuts bis zum Ablauf seiner Wahlperiode fungiren soll.

Besondere gesetzliche Vorschriften über den nothwendigen Inhalt des Verbandsstatuts sind zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer zweckentsprechenden Organisation und Verwaltung der Versicherungsanstalten unentbehrlich. Die diesem Bedürfnisse Rechnung tragenden Bestimmungen des Entwurfs sind analogen Vorschriften älterer Gesetze, in der Hauptsache den für das Statut der Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften, mit denjenigen Abänderungen nachgebildet, welche durch das Bedürfniß der Versicherungsanstalten und die besonderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs geboten waren.

Die in Ziffer 7 vorgesehenen statutarischen Anordnungen über die Aufstellung und Abnahme (Entlastung) der Jahresrechnung sind unabhängig von der durch §. 43 angeordneten Verpflichtung des Ausschusses, seinerseits die Jahresrechnung zu prüfen, und von der daraus sich ergebenden Berechtigung, Erinnerungen gegen dieselbe aufzustellen. Ebensowenig ändern die erwähnten statutarischen Vorschriften etwas an der durch §. 109 Absatz 2 vorgesehenen Aufgabe des Reichs-Versicherungsamts, über die Art und Form der Rechnungsführung Bestimmung zu treffen. In Anbetracht des Interesses aber, welches die Landesregierungen an einer geordneten Verwaltung der in ihren Bezirken bestehenden Versicherungsanstalten haben, wird zunächst den Landesregierungen in Ziffer 7 die Befugniß eingeräumt, über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung Bestimmung zu treffen. Nur insoweit als die Landesregierungen von dieser Befugniß keinen Gebrauch

machen, bedarf es zur Ergänzung der dann vorhandenen Lücke einer entsprechenden statutarischen Vorschrift.

Nach §. 42 Ziffer 1 sind die näheren Bestimmungen über den Umfang der dem Ausschusse zu übertragenden Obliegenheiten durch das Statut zu treffen. Der hierdurch für die statutarische Abgrenzung der Obliegenheiten des Ausschusses gegebene weite Spielraum bedarf indessen insoweit einer Einschränkung, als einzelne Geschäfte wegen ihrer grundlegenden Bedeutung dem Ausschusse niemals entzogen werden dürfen. Der Entwurf lehnt sich auch hierin an die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes an (§. 40); wegen der Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer darf auf die Ausführungen zu §. 59 verwiesen werden.

Ebenso finden die Bestimmungen des §. 44 über die Genehmigung des Statuts und über die öffentliche Bekanntmachung der Organisation der Versicherungsanstalten in gleichartigen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes ihr Vorbild.

Da das Inkrafttreten des Gesetzes von der vorherigen Durchführung der Organisation der Versicherungsanstalten bedingt ist, so wird, um den Eintritt der Wirksamkeit desselben unter allen Umständen zu sichern, dem Reichs-Versicherungsamt die Befugniß gegeben werden müssen, äußerstenfalls selbständig das Statut zu erlassen und die zur Durchführung desselben erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Versicherungsanstalt zu treffen.

Zu §§. 45 und 46.

Es darf hier zunächst auf die Ausführungen zu §. 37 verwiesen werden. Wird trotz der Ladung von Ersatzmännern eine gleichmäßige Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht erzielt, so finden die Vorschriften des §. 41 Anwendung. Die Vergütungen, welche nach Bestimmung der Landes-Zentralbehörde an die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses zu gewähren sind, gehören zu den Kosten der ersten Einrichtung der Versicherungsanstalt, sind also gemäß §. 34 von dem betreffenden Kommunalverbande beziehungsweise Bundesstaate vorzuschießen und von der Versicherungsanstalt demnächst zu erstatten. Bei Festsetzung dieser erstmaligen Vergütungen werden die im §. 46 aufgestellten, für die Dauer berechneten Grundsätze wenigstens insoweit zu beachten sein, als sie für das Maß des zu Gewährenden einen Anhalt bieten. Nach diesen Grundsätzen sollen die an der Verwaltung der Versicherungsanstalt betheiligten Vertreter der Versicherten, wohin nicht nur die in den Ausschuß oder Aufsichtsrath, sondern auch die unbesoldeten, in den Vorstand und als Schiedsgerichtsbeisitzer gewählten Arbeitnehmer gehören, Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst sowie Ersatz für baare Auslagen, Arbeitgeber aber nur den letzteren erhalten. Nur in dem Falle, daß nach §. 36 die nichtbeamteten Mitglieder des Vorstandes Besoldungen erhalten, kommen weitere Vergütungen für dieselben in Fortfall. Daß den Vertretern der Versicherten außer dem Ersatz für baare Auslagen — welcher sowohl nach Einzelaufstellungen wie als Pauschbetrag gewährt werden darf — noch Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes in Aussicht gestellt wird, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß den zum Lebensunterhalt auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Personen nicht zugemuthet werden kann, auf ihren Arbeitsverdienst, solange ihre Zeit durch Besorgung der Geschäfte von Versicherungsanstalten in Anspruch genommen wird, zu Gunsten der Versicherungsanstalt, welcher sie ihre Kräfte widmen, zu verzichten. Uebrigens entspricht diese Vorschrift gleichartigen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. Bei den Arbeitgebern treffen die vorstehenden Gesichtspunkte nicht im vollen Umfange zu; es genügt daher, wenn ihnen die baaren Auslagen ersetzt werden. Auch eine Entschädigung für den durch die Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalten ihnen erwachsenden Zeitverlust, wie sie das Unfallversicherungsgesetz für die Vorstandsmitglieder, die aus den Arbeitgebern gewählten Schiedsgerichtsbeisitzer und die Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften zuläßt, erschien entbehrlich, weil den Arbeitgebern ein mäßiges Opfer an Zeit und Mühe für öffentliche Zwecke wohl zugemuthet werden darf und von ihnen nach den bisherigen Erfahrungen im Allgemeinen auch gern gebracht wird. Ueberdies würde eine Entschädigung für den Zeitverlust hier nicht, wie bei der Unfallversicherung, ausschließlich für Rechnung der Berufsgenossenschaft, sondern vielmehr zur Hälfte für Rechnung der Arbeiter, welche zu der Versicherungsanstalt beitragen, geleistet werden.

Zu §§. 47 bis 49.

Die Bestimmungen der §§. 47 bis 49 entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften der §§. 24 Absatz 2 und 3, 26 und 27 des Unfallversicherungsgesetzes.

Die unbefugte Ablehnung von Wahlen oder etwaige Unbotmäßigkeiten bei der Erfüllung der aus den Wahlen sich ergebenden Verpflichtungen konnte jedoch hier nicht mit einer Erhöhung der Beiträge, sondern nur mit Geldstrafen bedroht werden. Der Entwurf überträgt die Befugniß zur Verhängung dieser Strafen dem Vorstande der Versicherungsanstalt, weil der Ausschuß nicht immer versammelt und bei etwaigen Unbotmäßigkeiten oft ein schnelles Einschreiten erforderlich ist. Um besonderen Verhältnissen Rechnung tragen und Härten vermeiden zu können, läßt der Entwurf eine statutarische Erweiterung der Ablehnungsgründe zu. Da der Vorsitzende des Vorstandes ein öffentlicher Staats- oder Kommunalbeamter ist, erschien es unbedenklich, ihm die nöthigen Anordnungen auch für den Fall zu übertragen, daß die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt oder die Organe die Erfüllung ihrer Obliegenheiten ausdrücklich oder durch ihr Verhalten verweigern.

Zu §. 50.

Die Vorschriften des §. 50 verfolgen den Zweck, denjenigen Personen, welche nach den Bestimmungen des Entwurfs dazu berufen sind, die Interessen der Versicherten zu vertreten, die unbehinderte Wahrnehmung ihrer Funktionen zu gewährleisten. Eine Ergänzung dieser Vorschriften enthält die Strafbestimmung des §. 139.

Zu §. 51.

Bei dem erheblichen Interesse, welches das Reich an der Alters- und Invaliditätsversicherung insbesondere in finanzieller Beziehung hat, kann demselben ein wirksamer Einfluß auf die Verwaltung der Versicherungsanstalten nicht vorenthalten werden. Die Wahrung dieses Interesses lediglich dem Reichs-Versicherungsamt zu übertragen, ist um deswillen nicht wohl angängig, weil dasselbe nicht in der Lage ist, die Kontrole fortlaufend in demjenigen Umfange zu üben, welchen jenes Interesse erforderlich machen würde. Ueberdies ist die örtliche Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts in Folge der Konkurrenz der Landes-Versicherungsämter erheblich beschränkt. Der Entwurf schlägt vielmehr vor, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts beziehungsweise der Landes-Versicherungsämter, für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt einen ständigen Staatskommissar zu bestellen. Diese Bestellung kann, sofern nur den Organen der Reichsverwaltung die erforderliche Mitwirkung gewahrt bleibt, unbedenklich der Regierung desjenigen Bundesstaates, für dessen Gebiet die Versicherungsanstalt errichtet ist, oder bei gemeinsamen Versicherungsanstalten der Regierung desjenigen Bundes-

staates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet (§. 52 Ziff. 4), übertragen werden. Es ist dies um so weniger zu beanstanden, als der Kommissar ohnehin wohl ausschließlich aus den höheren Beamten des betreffenden Bundesstaates wird entnommen werden müssen. Dem Staatskommissar kann zweckmäßig die Wahrung der finanziellen Interessen des Reichs auch gegenüber den besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 4 und 5) und Ausführungsbehörden (§. 121) übertragen werden, welche in dem Bezirk derjenigen Versicherungsanstalt, für welche er bestellt ist, ihren Sitz haben; denn auch diese besonderen Kasseneinrichtungen beziehungsweise Staatsbetriebe haben auf den Zuschuß des Reichs Anspruch. Außerdem erscheint dieser Staatskommissar als das geeignete Organ, um bei den Rentenfestsetzungen die Interessen der mitbetheiligten Versicherungsanstalten wahrzunehmen. Nach dem System des Entwurfs hat nämlich über die Bewilligung von Renten der Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt zu entscheiden, zu welcher ausweislich des Quittungsbuchs zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, während die Rente nach ihrer endgültigen Feststellung unter alle Versicherungsanstalten, welchen während der Beschäftigungsdauer des Rentenempfängers Beiträge für denselben zugeflossen sind, antheilig vertheilt werden soll. Die mitbetheiligten Versicherungsanstalten haben daher an der Festsetzung der Renten ein erhebliches Interesse. Gleichwohl ist die unmittelbare Zuziehung aller betheiligten Anstalten zu den diese Feststellung betreffenden Verhandlungen weder ausführbar noch, wie demnächst bei §. 63 dargelegt werden wird, erforderlich. Immerhin kann im einzelnen Falle die rechtzeitige Geltendmachung der Interessen anderer Versicherungsanstalten schon bei den Festsetzungsverhandlungen von großem Werthe sein. Die Vertretung dieser Interessen kann dem Staatskommissar um so unbedenklicher übertragen werden, als ein Widerstreit zwischen dem ohnehin von ihm wahrzunehmenden Interesse des Reichs und dem Interesse der betheiligten Anstalten ausgeschlossen ist.

Der Staatskommissar wird seine an die Aufgaben der in §. 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Reichsstempelabgaben genannten höheren Beamten (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 188), der Kommissare bei den Seeämtern (§. 13 des Gesetzes vom 27. Juli 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 549) und der Bank-Kommissarien bei den Reichsbankhauptstellen (§. 36 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 177) erinnernde Wirksamkeit insbesondere dadurch zu bethätigen haben, daß er an den Verhandlungen, welche sich auf die Bewilligung von Renten und die Feststellung ihrer Höhe beziehen, theilnimmt und durch geeignete Anträge auf zutreffende Entscheidungen hinwirkt. Die Befugniß hierzu ist ihm aber nicht allein gegenüber den Organen der Versicherungsanstalten im engeren Sinne, insbesondere den Anstaltsvorständen, sondern auch den Schiedsgerichten gegenüber beizulegen; auch muß ihm zur Durchführung seiner Aufgabe die Befugniß zur Einlegung der in diesem Gesetzentwurfe zugelassenen Rechtsmittel sowie zur Einsicht der Akten ertheilt werden. Uebrigens wird der Staatskommissar seine Aufgabe keineswegs allein in der Vorsorge zu erblicken haben, daß die Renten nicht zu hoch bemessen werden; er hat vielmehr im Interesse des Reichs auch darüber gewissenhaft zu wachen, daß den Berechtigten, sobald die thatsächlichen Voraussetzungen ihres Anspruchs, nämlich das erforderliche Lebensalter oder die Erwerbsunfähigkeit, anerkannt sind, dasjenige in vollem Umfange gewährt wird, was sie auf Grund des Gesetzes zu fordern haben. Dem Staatskommissar die förmliche Verpflichtung aufzuerlegen, an sämmtlichen Verhandlungen der bezeichneten Art sich zu betheiligen, erscheint nicht erforderlich; es genügt, wenn ihm das Recht hier zugesprochen wird. Im Aufsichtswege wird darauf hinzuwirken sein, daß der Kommissar von diesem Rechte einen sachgemäßen Gebrauch macht.

Der Wortlaut des §. 51 beschränkt absichtlich die Rechte des Staatskommissars nicht auf bestimmte Verhandlungen und vermeidet absichtlich eine erschöpfende Aufzählung seiner Befugnisse. Der Staatskommissar wird vielmehr im Einzelnen zu erwägen haben, auf welche Weise er die ihm gestellten Aufgaben am zweckmäßigsten zu lösen hat. Sofern sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte, können seine Funktionen durch die dem Bundesrath überlassenen Geschäftsanweisungen näher geregelt werden.

Zu §. 52.

Bei den besonderen Bestimmungen für gemeinsame Versicherungsanstalten mußte zweckmäßig dem Sitze der letzteren sowie der Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen, vorbehaltlich der Entscheidung des Bundesraths, eine ausschlaggebende Bedeutung eingeräumt werden. Der Erlaß der Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter zum Ausschusse war für diejenigen Versicherungsanstalten, deren Bezirk sich über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, nach dem Vorgange des §. 43 des Unfallversicherungsgesetzes dem Reichs-Versicherungsamt zu überlassen.

Zu §. 53.

Wie bei der Unfallversicherung, so kann auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung die Vereinigung mehrerer Träger der Versicherung zu Rückversicherungsverbänden zweckmäßig sein. Umgekehrt aber ist eine Dezentralisirung durch Vertheilung der Last auf kleinere Bezirke (Sektionen 2c.) nicht unbedenklich. Denn es würden dabei, um das Maß der Belastung dieser einzelnen Bezirke feststellen zu können, wiederum besondere Beitragsmarken für die einzelnen Bezirke eingeführt werden müssen, wodurch die Verwaltung, insbesondere die Regulirung der Quittungsbücher seitens der hierzu bestimmten örtlichen Behörden erheblich erschwert werden würde. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus sind für die Alters- und Invaliditätsversicherung umfassende Verbände ins Auge gefaßt worden.

Eine Genehmigung der Rückversicherungsverbände durch das Reichs-Versicherungsamt kann füglich entbehrt werden, weil die allgemeinen Interessen schon bei der Abgrenzung der Träger der Versicherung genügende Berücksichtigung erfahren haben. Weitergehende Wünsche der Betheiligten wegen noch größerer Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit und noch umfassenderer Ausgleichung ihres Risikos können der ausschließlichen Beschlußfassung der Betheiligten um so mehr überlassen bleiben, als derartige Bildungen die volle Haftbarkeit der einzelnen Versicherungsanstalten nach außen hin nicht berühren.

Zu §§. 54 bis 57.

Die Entschließung darüber, für welche örtlichen Bezirke die Versicherungsanstalten zu errichten sind, kann nicht für alle Zeiten unabänderlich sein. So sehr auch die Natur der Alters- und Invaliditätsversicherung auf die thunlichste Stetigkeit ihrer Träger hinweist, so entzieht sich doch die Entwickelung der gewerblichen und der sonstigen Verhältnisse, von welcher die Zahl der in den einzelnen Bezirken und Berufszweigen beschäftigten versicherten Personen, sowie die mit der Beschäftigung verbundene Invaliditätsgefahr, damit aber auch der Umfang der durch die Alters- und Invaliditätsversicherung herbeigeführten Belastung abhängig ist, zu sehr der Voraussicht, als daß ein unbedingtes Festlegen der erstmaligen Organisation für alle Zeiten räthlich und möglich wäre. Durch rechtzeitige Aenderungen in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten kann unter Umständen dem Eintreten finanzieller Schwierigkeiten unschwer vorgebeugt werden. Ganz abgesehen von solchen

Gründen materieller Art können aber auch formelle Gründe, insbesondere Rücksichten administrativer Zweckmäßigkeit, Veränderungen in der Organisation der Versicherungsanstalten gebieten. Solche Veränderungen können dahin führen, daß mehrere Versicherungsanstalten für verschiedene Bezirke zu einer einzigen Versicherungsanstalt vereinigt werden, oder daß örtliche Theile aus einem Bezirke ausscheiden und entweder dem Bezirke einer anderen Versicherungsanstalt zugewiesen oder zur Grundlage einer besonderen Versicherungsanstalt gemacht werden. In Fällen der letzteren Art kann entweder die bisherige Versicherungsanstalt in ihrem verkleinerten Umfange bestehen bleiben, oder es kann, wenn der ganze Bezirk derselben den Bezirken anderer Versicherungsanstalten zugetheilt wird, mit der Veränderung die Auflösung der bisherigen Anstalt verbunden sein. Muß hiernach die Möglichkeit von Veränderungen in der Abzweigung der Versicherungsanstalten an sich zugelassen werden, so werden derartige Veränderungen doch ebenso wie die erstmalige Bildung der Versicherungsanstalten an die Genehmigung des Bundesraths geknüpft werden müssen. Nur ist dies nicht etwa dahin zu verstehen, daß jede, auch noch so geringfügige Veränderung der territorialen Grenzen der Verwaltungsbezirke wegen der damit verbundenen Veränderung der örtlichen Grenzen von Versicherungsanstalten fortan der Genehmigung des Bundesraths bedürfen soll. Vielmehr werden derartige aus administrativen Gründen vorgenommene Veränderungen der territorialen Grenzen von Verwaltungsbezirken (Grenzberichtigungen für einzelne Gemeinden oder Parzellen, Ueberweisung der Bezirke einzelner Gemeinden an die Bezirke anderer weiterer Kommunalverbände 2c.) ohne Weiteres auch für die Zugehörigkeit der betreffenden Bezirke zu den Versicherungsanstalten maßgebend sein, mithin thatsächlich einen entsprechenden Wechsel in dieser Zugehörigkeit herbeiführen. Es liegt nicht in der Absicht des §. 54, derartige Grenzverschiebungen zwischen den einzelnen Verwaltungsbezirken, soweit sich in Folge derselben auch die Grenzen der Versicherungsanstalten verschieben, in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung des Bundesraths abhängig zu machen.

Der §. 55 trifft Bestimmung über die vermögensrechtlichen Wirkungen, welche die nach §. 54 zugelassenen Veränderungen nach sich ziehen.

In Folge des Kapitaldeckungsverfahrens gewährt grundsätzlich jeder Bezirk durch die innerhalb desselben aufgebrachten Beiträge fortlaufend die volle Deckung für diejenigen Verpflichtungen, welche die Versicherungsanstalt als Gegenleistung der aus dem Bezirke ihr zugeflossenen Beiträge für die Zukunft zu leisten hat. Das Ausscheiden eines Bezirks ist hiernach auf die aus der bisherigen Zugehörigkeit desselben sich ergebenden Rechte und Pflichten der Versicherungsanstalt ohne Einfluß. Insbesondere hat der ausscheidende Bezirk keinen weiteren vermögensrechtlichen Anspruch an die Versicherungsanstalt, der er bis dahin angehört hatte. Dasselbe gilt umgekehrt rücksichtlich derjenigen Versicherungsanstalt, welcher der ausscheidende Bezirk fortan angeschlossen wird. Für die Vergangenheit erwachsen dieser Versicherungsanstalt aus dem Anschlusse keine Verpflichtungen, weil die auf die bisherigen Beiträge entfallenden Anwartschaften auf Rente zu Lasten der bisherigen Versicherungsanstalt, welcher der Erlös für ihre Beitragsmarken zugeflossen ist, verbleiben; für die Zukunft aber wird die durch den hinzutretenden Bezirk entstehende Mehrbelastung durch dessen volle Deckung gewährende Beiträge aufgewogen. Der Umstand, daß die Höhe der Beiträge in den verschiedenen Versicherungsanstalten verschieden und möglicherweise nicht durchweg zutreffend normirt ist, ändert hieran nichts; dieser Umstand kann vielmehr nur bei der Frage, ob Veränderungen in den Bezirken der betreffenden Versicherungsanstalten vorzunehmen beziehungsweise zu genehmigen sind, in Betracht gezogen werden. Demgemäß sollen derjenigen Versicherungsanstalt, welcher ausscheidende Bezirke bisher angehört haben, die durch deren Zugehörigkeit seither erwachsenen Rechte und Pflichten lediglich verbleiben.

Wenn dagegen die Versicherungsanstalt in Folge der Veränderungen aufgelöst wird, so muß Vorsorge getroffen werden, daß die aus der bisherigen Erhebung von Beiträgen entstandenen Verpflichtungen derselben von Anderen übernommen werden, auf welche dann gleichzeitig das zur Deckung dieser Verpflichtungen angesammelte Vermögen der aufgelösten Versicherungsanstalt überzugehen hat. Hiermit ist insofern ein Risiko verbunden, als die Verpflichtungen und die zu deren Deckung verfügbaren Mittel in einem Mißverhältniß stehen können; jedoch kann umgekehrt die Uebernahme der Erbschaft der aufgelösten Versicherungsanstalt auch zu einem Gewinn führen, wenn nämlich nach Befriedigung aller Ansprüche noch ein Ueberschuß verbleiben sollte. Ob der eine oder der andere Fall eintreten wird, läßt sich zur Zeit der Uebernahme nicht mit voller Sicherheit erkennen; erst nachdem alle Personen, für welche an die aufgelöste Versicherungsanstalt Beitragsmarken entrichtet waren, vor oder nach erfolgter Invalidität abgestorben sein werden, läßt sich die genaue Rechnung aufmachen. Bei der Erwägung, wie die Abwickelung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Versicherungsanstalt einzurichten ist, mußte zunächst von einer verhältnißmäßigen Vertheilung der Rechte und Pflichten auf diejenigen Versicherungsanstalten, welchen die einzelnen Theile der aufgelösten Versicherungsanstalt zugewiesen worden sind, Abstand genommen werden. Denn eine solche Vertheilung würde, abgesehen von der Schwierigkeit, eine zutreffende Grundlage für dieselbe zu schaffen, die Folge haben, daß auf Jahrzehnte hinaus jede Rente, welche antheilig auf die aufgelöste Versicherungsanstalt entfällt, nach dem festgesetzten Verhältniß auf die verschiedenen Rechtsnachfolger derselben wieder zur Untervertheilung zu bringen wäre. Hieraus müßten nicht nur erhebliche Weiterungen, sondern wegen der voraussichtlichen Geringfügigkeit der einzelnen Beträge auch Unzuträglichkeiten erwachsen. Aber auch ein regelrechtes Liquidationsverfahren empfiehlt sich schon um deswillen nicht, weil hierzu wieder besondere Verwaltungseinrichtungen beziehungsweise eine besondere Vermögensverwaltung, für deren Kosten eine Deckung durch neue Beiträge nicht vorhanden sein würde, geschaffen werden müßte. Wegen des etwaigen Ueberschusses bei Beendigung der Liquidation oder der etwaigen Differenz nach Aufzehrung des Vermögens würde es ebenfalls anderweiter Vorschriften bedürfen, welche das Verfahren noch mehr verwickeln würden. Will eine andere Versicherungsanstalt die Rechtsnachfolge der aufgelösten Anstalt übernehmen, so läßt sich vom Standpunkte des Gesetzgebers hiergegen nichts einwenden; freilich wird in solchem Falle schon wegen des mit der Uebernahme verbundenen Risikos die Genehmigung der zuständigen Landesregierungen nicht entbehrt werden können. Sofern eine freiwillige Uebernahme aber nicht erfolgt, bleibt, da ein Zwang nach dieser Richtung gegen Versicherungsanstalten wegen des Risikos nicht wohl ausgeübt werden kann, nur übrig, diejenigen politischen Bezirke, über deren Gebiete die aufgelöste Versicherungsanstalt sich erstreckt, in die Rechte und Pflichten der letzteren eintreten, also für die Zukunft diejenigen Rentenantheile, welche auf die aufgelöste Versicherungsanstalt nach Maßgabe der ihr zugeflossenen Beiträge vertheilt werden, auf Kommunal- beziehungsweise Staatsfonds übergehen zu lassen. Daß hierin eine praktische Anwendung der Garantie liegt, welche die betreffenden weiteren Kommunalverbände oder Bundes-

staaten für die dauernde Leistungsfähigkeit der über ihr Gebiet sich erstreckenden Versicherungsanstalten zu leisten haben, ist bei §. 33 ausgeführt worden. Dem Eintreten von Fällen, in denen diese Garantieverpflichtung praktisch wird, kann durch zweckmäßige Abgrenzung der Versicherungsanstalten in nicht zu kleine Bezirke, durch vorsichtige Bemessung der Beiträge (vergl. §. 88) sowie eventuell, wie bereits angedeutet, durch rechtzeitige Veränderung des Bezirks der gefährdeten Versicherungsanstalt wirksam vorgebeugt werden; die hierzu erforderliche Uebersicht über den jeweiligen Vermögensstand der Versicherungsanstalten läßt sich aus den nach §. 109 aufzustellenden Bilanzen und Uebersichten leicht gewinnen.

Immerhin sind bei der Abwickelung der Vermögensverhältnisse aufgelöster Versicherungsanstalten Streitigkeiten insbesondere dann nicht ausgeschlossen, wenn es sich um gemeinsame Versicherungsanstalten handelt, für welche mehrere weitere Kommunalverbände oder Bundesstaaten antheilig Garantie zu leisten haben. Bei diesen Streitigkeiten wird ebenso wie bei der Unfallversicherung zunächst auf gütliche Vereinbarung hinzuwirken sein; erst dann, wenn sich auf diese Weise eine Beilegung des Streits nicht erreichen läßt, hat die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzutreten.

Reichs- oder Staatsbetriebe, welche die Alters- und Invaliditätsversicherung für eigene Rechnung durchzuführen berechtigt sind (§. 120), sowie die vom Bundesrath für die Erfüllung der Versicherungspflicht ihrer Mitglieder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen (§§. 4 und 5) sind nach dem System des Entwurfs den Versicherungsanstalten im Wesentlichen gleichgestellt. Sofern sie also nachträglich den Versicherungsanstalten sich anschließen oder aus der freiwillig eingegangenen Verbindung mit den Versicherungsanstalten nachträglich wieder ausscheiden wollen, bewirken sie indirekt eine entsprechende Vergrößerung bezw. Verkleinerung der Wirksamkeit der letzteren. Es ist daher nur billig, wenn diese Fälle mit den Veränderungen der örtlichen Bezirke der Versicherungsanstalten gleich behandelt werden. Der §. 57 trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen.

Zu §§. 58 bis 62.

Dieselben Gründe, welche bei der Unfallversicherung dazu geführt haben, die Entscheidung über Berufungen gegen die Entschließungen der Genossenschaftsorgane über die Bewilligung von Renten nicht den ordentlichen Gerichten, sondern besonderen, aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern bestehenden, unter dem Vorsitz eines unbetheiligten öffentlichen Beamten verhandelnden Schiedsgerichten zu übertragen, treffen auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung zu. An einer gleichartigen Regelung muß also für dieses Gebiet um so mehr festgehalten werden, als die Schiedsgerichte bei der Unfallversicherung sich bewährt haben. Es wäre erwünscht gewesen, wenn dieselben Schiedsgerichte, welche für die letztere errichtet worden sind, auch für die Lösung der neuen sozialpolitischen Aufgabe hätten verwendet werden können. Dies ist jedoch nicht ausführbar, wenn die letztere nicht den Berufsgenossenschaften zugewiesen, sondern besonderen örtlich abgegrenzten Versicherungsanstalten übertragen wird. Denn die Bezirke der für die einzelnen Berufsgenossenschaften errichteten Schiedsgerichte decken sich in der Regel nicht mit den Bezirken der Versicherungsanstalten, sondern kreuzen dieselben; auch eignet sich die nach Berufszweigen gegliederte Zusammensetzung der bestehenden Schiedsgerichte nicht für ein Schiedsgericht, vor welchem alle Berufszweige eines bestimmten örtlichen Bezirks gleichmäßig Recht zu nehmen haben.

Es bleibt daher nur übrig, für die Alters- und Invaliditätsversicherung neue Schiedsgerichte zu errichten. Die näheren Vorschriften hierüber konnten jedoch den betreffenden Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze im Wesentlichen nachgebildet werden.

Unter den Abweichungen kommt zunächst die Vorschrift in Betracht, daß die Zahl der für jedes Schiedsgericht zu bestellenden Beisitzer nicht schon durch das Gesetz bestimmt, sondern der statutarischen Festsetzung unterworfen, für die einzelnen Entscheidungen dagegen die Besetzung auf drei Mitglieder beschränkt ist, während bei der Unfallversicherung die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer gesetzlich auf vier normirt ist, welche sämmtlich bei den Einzelentscheidungen mitwirken können. Diese Abweichungen beruhen auf der Erwägung, daß bei häufiger Inanspruchnahme der Schiedsgerichte eine Ueberlastung der Mitglieder derselben nur dann zu vermeiden ist, wenn diese Mitglieder in einer genügend großen, je nach dem Bedürfniß der einzelnen Versicherungsanstalten bemessenen Anzahl vorhanden sind und abwechselnd zu den Verhandlungen herangezogen werden können. Durch die Bestellung von Stellvertretern läßt sich das Bedürfniß nach Entlastung der Beisitzer nur unvollkommen decken, während andererseits bei der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung die Bestellung von Stellvertretern überhaupt entbehrlich ist. Die Festsetzung der Reihenfolge, in welcher die Beisitzer einzuberufen sind, und die erforderliche Fürsorge, daß bei etwaigem Ausbleiben der geladenen Beisitzer andere am Orte des Schiedsgerichts oder dessen näherer Umgebung wohnende Beisitzer ohne Verzug aushülfsweise herangezogen werden können, kann der ohnehin nicht zu entbehrenden Kaiserlichen Verordnung über das Verfahren vor dem Schiedsgericht überlassen werden. Bei den Einzelentscheidungen aber erscheint die Theilnahme von nur drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, welche auch bei der Unfallversicherung zur Beschlußfähigkeit genügt, als ausreichend. Diese Beschränkung empfiehlt sich überdies aus Rücksicht auf die Kostenersparung.

Geeignete Wahlkörper für die Vollziehung der Wahlen sind in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gegeben. In diesen Organen sind sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer durch Personen vertreten, welche im Wesentlichen durch die Vorstände der Krankenkassen gewählt worden sind, und diese letzteren sind wiederum aus direkten Wahlen der Betheiligten hervorgegangen. Der Ausschuß entsteht somit aus direkten Urwahlen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und erscheint demgemäß zur Vollziehung weiterer Wahlen für die Versicherungsanstalt besonders geeignet. Wie in den Krankenkassenvorständen, so werden auch in den Ausschüssen die Kategorien der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Wahlen getrennt, eine jede Kategorie für sich, zu vollziehen haben; ebenso müssen die Vorschriften über die Wahlperioden und über die Wählbarkeit der Schiedsgerichtsbeisitzer den für die Wahl der Ausschußmitglieder gegebenen Vorschriften (§. 38) entsprechen. Einer besonderen behördlich zu erlassenden Wahlordnung wird es dagegen hier nicht bedürfen, vielmehr können die näheren Modalitäten der Wahl, ebenso wie bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths, der Beschlußfassung der Betheiligten selbst überlassen bleiben. Beim Mangel einer Wahlordnung fehlt dann aber auch diejenige Stelle (nämlich die die Wahlordnung erlassende Behörde), welcher durch §. 49 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes die Ausübung von Zwangsbefugnissen gegen renitente Beisitzer beigelegt worden ist. Solche Zwangsbefugnisse lassen sich bei der großen Bedeutung, welche die Schiedsgerichte und deren ordnungsmäßige Thätigkeit für die Durchführung des vorliegenden Entwurfs haben, hier ebensowenig ent-

behren wie bei der Unfallversicherung, denn auch hier muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Beisitzer der Schiedsgerichte die auf Grund der Wahl überkommenen Verpflichtungen erfüllen. In Bezug auf die dem Stande der Arbeitgeber angehörigen Beisitzer ist diesem Bedürfnisse durch die Bestimmungen des §. 48 Absatz 1 entsprochen. Im Uebrigen überträgt der Entwurf (§. 61 Absatz 3) dem Schiedsgerichtsvorsitzenden die Befugniß, Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder den ihnen als Beisitzern obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu belegen. Hierfür war insbesondere die Erwägung maßgebend, daß ein schnelles Einschreiten unter Umständen geboten erscheinen kann. Zu solchem aber ist insbesondere derjenige Beamte geeignet und im Stande, welcher die gesammten Angelegenheiten des Schiedsgerichts leitet, während durch Anrufung einer außerhalb der Gesammtorganisation stehenden Behörde (etwa der höheren Verwaltungsbehörde) oder des Vorstandes der Versicherungsanstalt die Erledigung der Sache ohne Noth verzögert werden könnte. Ueber Beschwerden gegen die von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden ergriffenen Zwangsmaßregeln ist nach §. 136 von dem Reichs-Versicherungsamt zu entscheiden. Sofern die Zwangsmaßregeln des Vorsitzenden nicht alsbald den erwarteten Erfolg haben sollten, bleibt, wie bei der Unfallversicherung, nur übrig, von der zuständigen Behörde die renitenten Personen durch andere Beisitzer ersetzen zu lassen.

Auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung ist an dem Grundsatze, daß das Verfahren vor dem Schiedsgerichte für den sein Recht suchenden Versicherten nicht mit Kosten verknüpft sein soll, im Interesse der Versicherten festzuhalten. Dies darf jedoch nicht zu Mißbräuchen führen. Es liegt sowohl im Interesse der ganzen Einrichtung, wie insbesondere auch im finanziellen Interesse der zu den Kosten der Versicherungsanstalt beitragenden Versicherten, daß das Verfahren durch die den Antragstellern eingeräumte Wohlthat der Kostenfreiheit nicht ungebührlich verzögert und vertheuert werde. Der Versicherte ist in der Regel in der Lage, sich darüber zu vergewissern, ob die Erhebung der von ihm beantragten Beweise zur Unterstützung seiner Ansprüche dienen kann; der Gerichtshof dagegen kann einen solchen Ueberblick über die Zweckmäßigkeit des angetretenen Beweises von vornherein nicht ohne Weiteres gewinnen und ist daher häufig genöthigt, den Beweis in vollem Umfange zu erheben. Ergiebt sich demnächst, daß der Beweisantrag ein völlig verfehlter, unnöthiger oder gar frivoler war, so ist es nur billig, wenn auf solche verfehlte Beweisanträge die Wohlthat der Kostenlosigkeit nicht ohne Weiteres erstreckt wird. Aus diesem Grunde giebt der Entwurf dem Schiedsgericht die Befugniß, dem Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge desselben veranlaßt worden sind. Eine Nöthigung, diese Kostenpflicht auszusprechen, legt der Entwurf dem Schiedsgerichte nicht auf. Das Gericht muß vielmehr bei Ausübung der in Rede stehenden Befugniß die Verhältnisse des einzelnen Falles sorgfältig prüfen. Dasselbe wird von einer Auferlegung von Kosten absehen, wenn die Sachlage es wahrscheinlich macht, daß der Versicherte einen Nutzen von derartigen Beweisanträgen in der That erwartet hat und erwarten konnte, wenngleich der Erfolg seinen Erwartungen nicht entsprochen hat.

Zu §. 63.

In den Vorschriften über das Verfahren bei der Erhebung von Rentenansprüchen strebt der Entwurf die thunlichste Einfachheit an. Bei der Einleitung des Verfahrens soll daher die untere Verwaltungsbehörde als die überall vorhandene und am leichtesten zugängliche Geschäftsstelle mitwirken. Die untere Verwaltungsbehörde bietet die Gewähr für die erforderliche, sachgemäße Vorprüfung und Weiterbeförderung des Antrags an die zur Entscheidung über denselben berufene Instanz. Diese Vorprüfung, bei welcher, soweit es sich um die Bewilligung einer Invalidenrente handelt, insbesondere auch der Vorstand der in §. 34 Absatz 3 bezeichneten Krankenkasse oder die Verwaltung der diesen Krankenkassen gleichgestellten Einrichtungen gutachtlich zu hören sein wird, soll ebenso wie die der unteren Verwaltungsbehörde durch den Entwurf auferlegte gutachtliche Aeußerung die Aufgabe der entscheidenden Instanz erleichtern. Die Aeußerung der unteren Verwaltungsbehörde wird sich also insbesondere darauf zu erstrecken haben, ob das für die Altersrente vorgeschriebene Lebensjahr erreicht oder das für die Invalidenrente erforderliche Maß dauernder Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen ist, allenfalls auch darauf, ob den Vorschriften des Gesetzes über die Wartezeit genügt ist oder, sofern dies nicht der Fall, ob nach Lage der Verhältnisse die ausnahmsweise Gewährung einer Rente aus Billigkeitsgründen zu empfehlen ist. Zu schwierigen Untersuchungen über die Höhe der zu bewilligenden Rente, wobei unter Umständen eingehende Rechnungen erforderlich sind, will dagegen der Entwurf die unteren Verwaltungsbehörden schon um deswillen nicht verpflichten, weil ihnen die hierzu erforderlichen rechnerischen Hülfskräfte in der Regel nicht zur Verfügung stehen.

Ob und inwieweit zu den thatsächlichen Feststellungen auch die Vertrauensmänner der Versicherungsanstalten heranzuziehen sind, richtet sich nach den statutarischen Bestimmungen über die Einsetzung und die Funktionen der Vertrauensmänner. Eine Verpflichtung der unteren Verwaltungsbehörde, dieser Organe bei ihren Ermittelungen sich zu bedienen, schreibt der Entwurf nicht vor, und es muß daher der Versicherungsanstalt, sofern ein Zusammenwirken der unteren Verwaltungsbehörde und des Vertrauensmannes noch nicht stattgefunden haben sollte, überlassen bleiben, den letzteren etwa nachträglich heranzuziehen.

Die Entscheidung über die erhobenen Ansprüche kann billigerweise nur einem Organe der betheiligten Träger der Belastung übertragen werden. Denn es handelt sich hier für die Träger der Versicherung um die Uebernahme einer dauernden Last, an welcher zwar mehrere Versicherungsanstalten betheiligt sein können, deren Voraussetzungen aber unter allen Umständen von einem Organ der mitbetheiligten Träger der Versicherung werden geprüft werden müssen. Der Bildung eines besonderen gemeinsamen Organs aller betheiligten Versicherungsanstalten bedarf es zu diesem Zweck nicht, die dadurch bedingte Erschwerung und Verwickelung der Organisation und des Verfahrens wird vielmehr vermieden werden können, wenn das Verfahren wegen Anerkennung des Rentenanspruchs und wegen Festsetzung der Höhe der Rente derjenigen Versicherungsanstalt übertragen wird, an welche die letzten Beiträge entrichtet worden sind. Diese Versicherungsanstalt wird dann freilich, sofern im Verlauf der Jahre an mehrere Versicherungsanstalten Beiträge entrichtet worden sind, auch über die Belastung der mitbetheiligten übrigen Versicherungsanstalten mitentscheiden. Indessen dürfte hieraus ein erhebliches Bedenken schon um deswillen nicht füglich abzuleiten sein, weil sämmtliche Versicherungsanstalten in gleicher Weise für einander einzutreten berufen sein können. Hieraus ergiebt sich eine Solidarität der verschiedenen Versicherungsanstalten, welche für die gewissenhafte Wahrnehmung der Interessen Aller durch die in jedem Einzelfalle zur Entscheidung berufene Anstalt ausreichende Gewähr bieten dürfte. Außerdem gehört es nach den Vorschriften des §. 51 zu den Obliegenheiten des Staatskommissars, bei den Verhandlungen über die Bewilligung von Renten die Interessen der mitbetheiligten

Versicherungsanstalten nach Kräften wahrzunehmen. Uebrigens bleibt es den einzelnen Versicherungsanstalten unbenommen, in den dazu geeigneten Fällen eine vorherige Verständigung unter einander herbeizuführen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die Anerkennung von Rentenansprüchen und die Festsetzung der Höhe der Renten für die Versicherungsanstalten hat, soll nach den Vorschlägen des Entwurfs immer nur der Vorstand der zuständigen Versicherungsanstalt über die erhobenen Ansprüche befinden. Denn einestheils handelt es sich hier um die wichtigste Entscheidung, welche überhaupt auf dem Gebiete der Alters- und Invaliditätsversicherung abzugeben ist, um eine Entscheidung, bei welcher gleichzeitig die Interessen des Reichs und anderer mitbetheiligter Versicherungsanstalten in Frage kommen. Entscheidungen von solcher Tragweite werden untergeordneten Instanzen, etwa den Vertrauensmännern, weder ganz noch auch nur zum Theil übertragen werden können. Andererseits sind diese Entscheidungen auf Grund genauer und sorgfältiger Prüfung des vorliegenden thatsächlichen Materials abzugeben; sie beruhen wesentlich auf formaler Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und eignen sich daher ihrer Natur nach weit mehr für eine behördliche Instanz als für das freie Ermessen ehrenamtlicher Selbstverwaltungsorgane.

Zu §. 64.

Die Vorschriften des §. 64 verfolgen den Zweck, den Versicherten, welcher erwerbsunfähig geworden ist, mit thunlichster Beschleunigung in den Besitz einer Rente zu setzen. Zu dem Zweck soll die Versicherungsanstalt den Antrag auf Gewährung einer Invalidenrente nicht um deswillen zurückweisen dürfen, weil sie annimmt, daß die Invalidität durch einen unter die Unfallversicherungsgesetze fallenden Betriebsunfall herbeigeführt sei.

An sich ist freilich eine durch solche Unfälle herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit nach §. 1 nicht Gegenstand der Invaliditätsversicherung. Hieraus folgt aber nur, daß die Versicherungsanstalten nicht genöthigt werden dürfen, sich mit Renten für eine Invalidität zu belasten, welche mit Rücksicht auf ihre Ursache nicht zu den Gegenständen der diesen Anstalten obliegenden Fürsorge gehört. Dieser finanzielle Erfolg aber läßt sich auf verschiedene Weise erreichen. Er kann einmal dadurch herbeigeführt werden, daß die Versicherungsanstalten die Festsetzung der Rente ohne Weiteres ablehnen, sobald die Vermuthung entsteht, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen unter die Unfallversicherungsgesetze fallenden Betriebsunfall veranlaßt sei. Die finanzielle Entlastung der Versicherungsanstalten kann aber auch dadurch bewirkt werden, daß die letzteren, sobald sie nur das Vorhandensein einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des §. 7 anerkennen müssen, zunächst ohne Rücksicht auf den Grund derselben ihrerseits diejenige Rente festsetzen und zur Auszahlung bringen, welche dem Erwerbsunfähigen nach den Vorschriften des vorliegenden Entwurfs zustehen würde, und daß sie sodann ihrerseits wegen Erstattung der ihnen hieraus erwachsenden Auslagen an die definitiv verpflichtete Berufsgenossenschaft sich halten.

Der erstere Weg empfiehlt sich um deswillen nicht, weil durch solche Zurückweisung die Erfüllung materiell begründeter Ansprüche auf Rente, bei denen ein Zweifel nur darüber besteht, gegen welchen Verpflichteten sie geltend zu machen sind, ohne zwingende Veranlassung in die Länge gezogen werden würde. Die Beantwortung der Frage, ob der Erwerbsunfähige zu den nach den Unfallversicherungsgesetzen versicherten Personen gehöre, sowie der ferneren Frage, ob im konkreten Falle ein Unfall „bei" dem Betriebe, für welchen allein die Unfallversicherung einzutreten hat, vorliegt, oder ob es sich um einen anderen Unfall handelt, hängt oft von thatsächlichen Feststellungen ab, deren Ergebniß von vornherein nicht immer leicht vorausgesehen werden kann. Eine vielleicht gegen die bessere Ueberzeugung des Versicherten bewirkte Verweisung desselben an die Berufsgenossenschaft könnte also die unerwünschte Folge haben, daß seitens der Organe der Unfallversicherung nach längeren Verhandlungen die Entschädigung des Erwerbsunfähigen abgelehnt und dieser wieder an die Versicherungsanstalt verwiesen wird, welche ihn zunächst abgewiesen hatte. Daß ein solches Ergebniß sowie jede Verzögerung der Erfüllung thatsächlich begründeter Ansprüche vermieden werden muß, leuchtet ein. Dies geschieht aber, wenn der zweite der oben angedeuteten Wege eingeschlagen wird. Denn auf diesem Wege wird der Versicherte, welcher sich zunächst an die Versicherungsanstalt, zu welcher er Beiträge entrichtet hatte, gewendet hat, mit thunlichster Beschleunigung befriedigt. Der Versicherungsanstalt bleibt es dabei unbenommen, materiell die ihr hieraus erwachsene Belastung auf die verpflichtete Berufsgenossenschaft abzuwälzen, indem sie die vielleicht nicht unzweifelhafte Frage, ob etwa auf den konkreten Fall die Unfallversicherungsgesetze anzuwenden seien, im Regreßwege gegen diejenige Berufsgenossenschaft, welche sie zum Ersatz für verpflichtet hält, zum Austrage bringt. Ergiebt sich dabei, daß der Fall in der That nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigen ist, so war auch die Rente nach den Vorschriften der letzteren Gesetze, nicht nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs geschuldet; bereits gezahlte Beträge sind alsdann der Versicherungsanstalt zu erstatten, die ferneren Beträge in der durch die Unfallversicherungsgesetze vorgesehenen Höhe an den Versicherten auf Kosten der Berufsgenossenschaft zu leisten. Andernfalls hat es dagegen bei der Rentenzahlung auf Kosten der Versicherungsanstalten lediglich zu bewenden.

Die Frage, ob die Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze zu entschädigen und demgemäß der Regreßanspruch im Prinzip begründet sei, kann nach den geltenden Grundsätzen schon zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen höchster Gerichtshöfe nur in dem durch die Unfallversicherungsgesetze geregelten Verfahren (Schiedsgericht, Reichs-Versicherungsamt, Landes-Versicherungsamt) entschieden werden, wobei nach diesen Gesetzen gleichzeitig von Amtswegen auch die Höhe der den Verletzten zu gewährenden Unfallrente festzusetzen ist. Aus diesem Grunde führt das Verfahren gleichzeitig zur vollen Befriedigung des Verletzten auch wegen der Mehrforderungen, welche demselben nach den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze etwa zustehen. Etwaige andere aus dem Ersatzanspruch der Versicherungsanstalten entstehende Streitigkeiten werden zweckmäßig in das Verwaltungsstreitverfahren, und nur wo ein solches nicht besteht, vor den ordentlichen Richter zu verweisen sein.

Zu §§. 65 und 66.

Der §. 65 entspricht im Allgemeinen dem §. 62 Absatz 2 bis 5 des Unfallversicherungsgesetzes. Aufschiebende Wirkung wird der Berufung auch hier nicht beigelegt werden können, weil sonst der Versicherte, ungeachtet der von ihm nachgewiesenen Erwerbsunfähigkeit, ohne Existenzmittel bleiben könnte. Bei Angriffen gegen die Berechnung der Beitragszeit wird das Schiedsgericht lediglich die richtige Anwendung derjenigen Tarife zu prüfen haben, welche in den einzelnen Versicherungsanstalten, zu denen der Berufende im Laufe der Jahre Beiträge entrichtet hatte, für die Kürzung der Rente wegen eines Ausfalls von Beiträgen oder für Nachzahlungen gelten (vergl. §§. 21 und 22); eine Prüfung dieser Tarife selbst steht dem Schieds-

gericht nicht zu. Im Uebrigen kommt es, soweit die Höhe der Rente bemängelt wird, vornehmlich auf die Prüfung der Frage an, ob der Inhalt des letzten Quittungsbuchs zutreffend berücksichtigt ist, denn der Ort und die Dauer früherer Beschäftigungen muß in jedes neue Quittungsbuch übertragen werden, und etwaige Bedenken des Versicherten gegen die Richtigkeit dieser Uebertragungen sind nach den Bestimmungen des §. 99 schon vorher zu erledigen.

Zu §§. 67 bis 71.

In dem allgemeinen Theile der Begründung ist erörtert worden, aus welchen Gründen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte das Rechtsmittel der Revision nur wegen Gesetzesverletzung zuzulassen ist. Die Vorschrift des §. 69, daß eine Gesetzesverletzung dann als vorliegend anzunehmen ist, wenn eine Rechtsnorm, d. h. ein in gültiger Weise geschaffener und darum objektiv bindender Rechtssatz, entweder überhaupt nicht, oder nicht richtig angewendet worden, entspricht dem §. 512 der Civilprozeßordnung. Auch die Verletzung einer Rechtsnorm soll die Revision ebenso wie nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung (§. 511) nur dann begründen, wenn die Entscheidung auf dieser Gesetzesverletzung „beruht", d. h. wenn die letztere für die Entscheidung kausal ist, also die wesentliche Grundlage derselben bildet. Ob dies der Fall, hat das erkennende Gericht zu prüfen. Dabei kann es sich sowohl um Vorschriften des materiellen wie des formellen Rechts handeln. Was insbesondere die Vorschriften des Verfahrens anbetrifft, so wird nicht jeder Verstoß gegen dieselben ohne Weiteres als Verletzung einer Rechtsnorm gelten können; es kann sich vielmehr um Formvorschriften so untergeordneter Art handeln, daß deren Verletzung die Revision schon um deswillen nicht rechtfertigen würde, weil dabei der kausale Zusammenhang zwischen der verletzten Vorschrift und der Entscheidung fehlen würde. Gewisse Verletzungen formaler Vorschriften sind indessen so erheblich, daß sie die Revision unter allen Umständen begründen sollen. Sofern derartige Verstöße vorgekommen sind, soll das erkennende Gericht die Kausalität derselben ohne weitere Prüfung und ohne Zulassung des Gegenbeweises kraft Gesetzes als vorhanden annehmen. Sowohl die Civilprozeßordnung (§. 513) wie die Strafprozeßordnung (§. 377) zählen eine Reihe solcher Fälle auf. Im Anschluß an die Vorschriften dieser Prozeßgesetze führt auch §. 69 dieses Entwurfs solche Fälle auf, in denen eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend angesehen werden soll. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Vorschriften über das Verfahren vor den Schiedsgerichten im Wesentlichen der Regelung durch Kaiserliche Verordnung vorbehalten sind (§. 62 Absatz 5) und daß sich die Frage, ob die im §. 69 aufgeführten Fälle für das Gebiet der hier in Frage kommenden Entscheidungen erschöpfend sind, im Voraus nicht mit Sicherheit entscheiden läßt, dürfte es gerathen sein, der Kaiserlichen Verordnung die Bezeichnung weiterer Fälle dieser Art vorzubehalten.

Soll die Beschränkung der gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte zugelassenen Rechtsmittel auf Fälle der Gesetzesverletzung den angestrebten Zweck der thunlichsten Entlastung des Reichs-Versicherungsamts erreichen, so muß dem letzteren kraft Gesetzes die Möglichkeit gegeben werden, die Frage, ob solche Gesetzesverletzungen thatsächlich vorgekommen sind, leicht und schnell prüfen zu können. Der Entwurf sucht dies durch die Vorschrift zu erreichen, daß bei Einlegung der Revision die angeblich verletzte Rechtsnorm und, sofern Mängel des Verfahrens gerügt werden, insbesondere auch die Thatsachen, welche den Mangel ergeben, bezeichnet werden müssen, und daß der Gerichtshof berechtigt (nicht verpflichtet) sein soll, das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, sofern diese Angaben fehlen, oder das Rechtsmittel verspätet eingelegt ist, oder sich aus der Prüfung der Akten ergiebt, daß die gerügten Mängel nicht vorhanden sind (§. 70). Im Interesse der Versicherten, bei welchen auf eine genaue Kenntniß aller einschlagenden Vorschriften nicht gerechnet werden kann, ist aber die weitere Bestimmung hinzugefügt, daß eine Zurückweisung der rechtzeitig eingelegten Revision ohne vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfolgen darf, wenn sich bei Prüfung der Akten die Verletzung eines anderen für die Entscheidung maßgebenden Rechtssatzes herausstellt, auch wenn diese Verletzung bei Einlegung der Revision nicht geltend gemacht worden ist. Durch die Einlegung der Revision wird das Reichs-Versicherungsamt mit der Sache in deren ganzem Umfange befaßt; es hat dieselbe daher nach allen Richtungen, ohne an formale Anträge der Parteien gebunden zu sein, der Prüfung zu unterwerfen. Stellt sich bei dieser Prüfung ein erheblicher, die Revision begründender Mangel als wahrscheinlich heraus, so hat das Reichs-Versicherungsamt seine Entscheidung nur nach vorgängiger mündlicher Verhandlung in der durch § 118 Absatz 1 angeordneten Besetzung zu treffen. Die sonstigen für das Reichs-Versicherungsamt maßgebenden Vorschriften über das Verfahren sind, wie bei der Unfallversicherung, der Regelung durch Kaiserliche Verordnung vorbehalten (§. 118 Abs. 3).

Im Interesse der Versicherten liegt es, auch der Revision aufschiebende Wirkung nicht beizulegen. Daraus ergiebt sich aber, daß der Vorstand der Versicherungsanstalt in denjenigen Fällen, in welchen das Schiedsgericht den von der Versicherungsanstalt bestrittenen Anspruch auf Rente im Prinzip anerkannt, deren Höhe aber nicht festgestellt hat, unverzüglich zur Feststellung der Höhe der Rente schreiten, und auch dann, wenn er gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts Revision einlegen will, bis zur endgültigen Erledigung der Sache, ähnlich wie nach §. 58 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes, zunächst wenigstens vorläufig eine Rente zubilligen muß. Ist es auch im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung wünschenswerth, daß das Schiedsgericht sowie das Reichs-Versicherungsamt nicht nur über die Frage entscheiden, ob ein Anspruch auf Rente besteht, sondern daß sie, sofern diese Frage von ihnen bejaht wird, die Entscheidung zugleich auf die Höhe der Rente erstrecken, so läßt sich doch diese Verbindung beider Momente um deswillen nicht vorschreiben, weil es häufig vorkommen wird, daß in den Vorinstanzen der Rentenanspruch als unbegründet angesehen und deshalb im Wesentlichen nur über die rechtliche Begründung des Anspruchs an sich gestritten war. In solchen Fällen werden die Verhandlungen die erforderlichen thatsächlichen Unterlagen zu einer endgültigen Entscheidung über die Höhe des Anspruchs noch nicht enthalten. Deren Beschaffung kann aber für die höheren Instanzen häufig mit Schwierigkeiten verbunden sein. Es muß daher dem pflichtmäßigen Ermessen des Schiedsgerichts und des Reichs-Versicherungsamts überlassen bleiben, ob sie die Sache, nachdem sie über die ihnen zunächst unterbreiteten Rechtsfragen Entscheidung getroffen haben, zur weiteren Aufklärung noch streitiger oder in thatsächlicher Beziehung nicht genügend festgestellter Punkte an den Vorstand der Versicherungsanstalt oder, soweit das Reichs-Versicherungsamt in Frage kommt, auch an das Schiedsgericht zurückverweisen wollen. Die §§. 67 und 70 enthalten die in dieser Beziehung erforderlichen Vorschriften.

Durch endgültige Bescheide und Entscheidungen wird zwischen der Versicherungsanstalt und denjenigen Versicherten, welche einen Anspruch auf Rente erhoben haben, formales Recht geschaffen. Wie aber die Wirkung derartiger Entscheidungen gemäß der Vorschrift des §. 24 wieder rück-

gängig gemacht werden kann, wenn der Empfänger einer Invalidenrente auf Grund veränderter Verhältnisse nicht mehr dauernd erwerbsunfähig ist, so muß sowohl der Versicherungsanstalt wie den Versicherten auch die Möglichkeit gegeben werden, die Sache von Neuem aufzunehmen, sobald sich Thatsachen herausstellen, welche, wenn sie früher bekannt gewesen wären, voraussichtlich zu einer anderen Entscheidung geführt hätten. Hierhin gehört insbesondere der Fall, daß sich die Zeugnisse, auf Grund deren die Entscheidung ergangen war, nachträglich als gefälscht herausstellen. Der Gesetzentwurf läßt daher die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung (§§. 541 fg.) grundsätzlich zu, gestattet aber, um den Besonderheiten der Alters- und Invaliditätsversicherung Rechnung tragen zu können, die Ergänzung und Abänderung dieser prozessualischen Vorschriften durch Kaiserliche Verordnung. Die letztere wird insbesondere auch die Gründe der Wiederaufnahme des Verfahrens erweitern können, soweit sich hierzu ein Bedürfniß herausstellen sollte.

Zu §§. 72 und 73.

Die Vorschrift des §. 73, welche sich auch in den Bestimmungen über die Pensionskassen für die preußische Staats-Eisenbahnverwaltung vorfindet, soll verhüten, daß durch vorzeitige Wiederholung rechtskräftig zurückgewiesener Anträge auf Anerkennung der Invalidität eine unberechtigte Belästigung der Behörden und der Organe der Versicherungsanstalten herbeigeführt werde. Um die untere Verwaltungsbehörde in den Stand zu setzen, die ihr für solche Fälle übertragene Befugniß zur Zurückweisung vorzeitig wiederholter Anträge auszuüben, verordnet §. 72, daß dieser Behörde von der rechtskräftigen Ablehnung von Ansprüchen auf Rente Mittheilung gemacht werden soll.

Zu §. 74.

Der §. 74 sichert dem Berechtigten eine formelle Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge in gleicher Weise zu, wie dies durch §. 64 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschrieben ist. Während die in §§. 63 und 66 vorgesehenen Bescheide über die Bewilligung oder Ablehnung einer Rente beziehungsweise über deren Höhe den Berechtigten in den Stand setzen sollen, ebenso wie nach den gleichartigen Vorschriften der §§. 61 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes zu prüfen, ob er bei diesen Bescheiden sich beruhigen oder die zugelassenen Rechtsmittel ergreifen will, giebt ihm der Berechtigungsausweis die Möglichkeit, auf Grund desselben die ihm zugebilligte Rente unbeschadet der Einlegung von Rechtsmitteln zu erheben. Denn den letzteren wohnt keine aufschiebende Wirkung bei. Die Vorschrift, daß nach etwaiger Abänderung der festgesetzten Beträge ein anderer Berechtigungsausweis ausgestellt werden soll, entspricht der Natur des letzteren als einer formellen Urkunde über den realisirbaren Anspruch auf den Bezug von Renten, sowie der gleichen Bestimmung im §. 64 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §§. 75 bis 78.

Die §§. 75 bis 78 treffen Bestimmungen über die Vertheilung endgültig festgestellter Renten auf diejenigen Versicherungsanstalten, in deren Bezirk der Versicherte während der Dauer seiner Beschäftigung thätig gewesen ist, bei welchen er also der Invaliditätsgefahr ausgesetzt war. Die Nothwendigkeit einer derartigen Vertheilung ist in dem allgemeinen Theil der Begründung näher dargelegt worden. Diese Vertheilung der Renten muß nach dem Versicherungswerth der zu den einzelnen Versicherungsanstalten entrichteten Beiträge erfolgen, weil die Beiträge nach dem Lebensalter, in welchem sie entrichtet werden, einen verschiedenen Werth für die Versicherung haben. Im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit darf diese Verschiedenheit hier ebensowenig wie bei der Kürzung der Rente wegen ausgefallener Beiträge unberücksichtigt bleiben. An der Hand eines Tarifs, welcher von dem Rechnungsbüreau leicht aufgestellt werden kann, läßt sich die Vertheilung ohne Schwierigkeiten ausführen. Freilich kann sich unter Umständen dabei herausstellen, daß bei der Festsetzung der Höhe der Rente, für welche der Betrag der zu den einzelnen Anstalten entrichteten Beiträge ebenfalls maßgebend war, Irrthümer vorgekommen sind. Indessen es handelt sich hier um eine rechtskräftige und endgültige Entscheidung, welche nachträglich nur unter den Voraussetzungen der §§. 24 oder 71, aber nicht wegen vorgekommener Fehler bei der Festsetzung der Höhe der Rente abgeändert werden darf. Der Vertheilung ist daher lediglich derjenige Betrag zu unterwerfen, welcher nach den vorliegenden endgültigen Feststellungen als Rente zu zahlen ist, ohne Rücksicht darauf, ob sich materiell gegen die einmal getroffene endgültige Feststellung etwa noch Ausstellungen würden erheben lassen. Die nachträgliche Berichtigung offenbarer Rechenfehler oder ähnlicher formeller Irrthümer ist hier ebensowenig wie nach §. 290 der Civilprozeßordnung in dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

Bei dem erheblichen Interesse, welches die betheiligten Versicherungsanstalten an der Vertheilung der Rente haben, würde es unbillig sein, wenn denselben nicht vor der endgültigen Feststellung desjenigen Betrages, welcher auf eine jede dieser Anstalten entfallen soll, Gelegenheit gegeben würde, ihre Einwendungen gegen die Richtigkeit der Vertheilung geltend zu machen. Der §. 78 ermöglicht daher solche Einwendungen und überträgt die Entscheidung über dieselben dem Reichs-Versicherungsamt.

Hat nach Auflösung einer Versicherungsanstalt eine andere Versicherungsanstalt oder der weitere Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat, für dessen Gebiet die aufgelöste Versicherungsanstalt errichtet worden war, deren Rechte und Pflichten übernommen, so ist bei der Vertheilung der Rente naturgemäß dieser Rechtsnachfolger in derselben Weise zu berücksichtigen, wie die Versicherungsanstalt hätte berücksichtigt werden müssen, falls dieselbe nicht aufgelöst worden wäre.

Zu §§. 79 bis 81.

Die Vorschriften über die vorschußweise Auszahlung der Renten durch die Post und über die Erstattung der von der letzteren geleisteten Vorschüsse durch die Versicherungsanstalten sind im Wesentlichen den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze nachgebildet. Die Ausstellung der Zahlungsanweisung überträgt der Entwurf aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, welcher die Verhandlungen über die Feststellung der Rente geführt hatte. Eine direkte Abrechnung der Postverwaltungen mit den Versicherungsanstalten würde insbesondere um deswillen, weil die einzelnen Renten antheilig für Rechnung verschiedener Versicherungsanstalten gezahlt werden, eine umfangreiche Korrespondenz erfordern. Dieselbe läßt sich vermeiden, wenn, wie der Entwurf vorschlägt, das Abrechnungswesen durch das Rechnungsbüreau vermittelt wird. Das letztere befindet sich im Besitze des gesammten Materials, kann also ohne besondere Mühe die Vertheilung der von den Postverwaltungen geleisteten Gesammtzahlungen auf die zur Erstattung der Einzelbeträge verpflichteten Versicherungsanstalten seinerseits vornehmen, ohne daß hierzu die Kräfte der Postverwaltungen in Anspruch genommen zu werden brauchen. Durch wiederholte Mittheilungen können die Versicherungsanstalten von dem Rechnungsbüreau schon im Laufe des Jahres fortlaufend

Kenntniß über den Umfang ihrer Verpflichtungen erhalten; eine Bestimmung darüber, wie oft und zu welchen Zeitpunkten dies geschehen soll kann füglich der Ausführung überlassen bleiben. Nach Empfang der Schlußnachweisung für das betreffende Rechnungsjahr haben sodann die einzelnen Versicherungsanstalten die auf sie entfallenden Beträge den Postverwaltungen direkt zu erstatten; für die letzteren genügt es, wenn ihnen nach Ablauf eines Rechnungsjahres von dem Rechnungsbüreau mitgetheilt wird, in welchen Beträgen der Gesammtvorschuß von den einzelnen verpflichteten Anstalten erstattet werden wird.

In Folge der Verpflichtung, die Renten vorschußweise auszuzahlen, sind die Postverwaltungen zur Beschaffung ausreichender Betriebsfonds genöthigt. Zinsen für ihre Vorschüsse erhalten die Postverwaltungen nicht. Andererseits werden bei der Alters- und Invaliditätsversicherung, anders wie bei der Unfallversicherung, die Mittel zur Deckung der aus der Versicherung erwachsenden Verpflichtungen nicht erst nachträglich durch Umlage eingezogen, sondern durch fortlaufende Beiträge erhoben. Die Versicherungsanstalten sind also ihrerseits von vornherein im Besitze derjenigen Mittel, welche die Postverwaltungen zur Leistung der Vorschüsse sich erst beschaffen müssen. Es ist daher ein Gebot der Billigkeit, daß die Versicherungsanstalten auf die zinsbare Nutzung eines Theils der aus den Beiträgen angesammelten Kapitalien zu dem Zweck verzichten, um den Postverwaltungen diejenigen Betriebsfonds zur Verfügung zu stellen, welche dieselben zu Gunsten der Versicherungsanstalten sonst anderweit würden beschaffen müssen. Dadurch wird gleichzeitig ein Theil der angesammelten Beiträge der Kapitalisirung entzogen und hierdurch den Versicherungsanstalten selbst eine Erleichterung ihrer Geldverwaltung gewährt. Die Höhe der Betriebsfonds muß sich für jede Versicherungsanstalt nach dem Umfange ihrer Verpflichtungen richten, und kann daher nur unter Zugrundelegung derjenigen Beträge, welche in vorangegangenen Perioden thatsächlich vorgeschossen worden sind, bemessen, vor Ablauf eines näher zu bestimmenden Termins seit dem Beginn von Rentenzahlungen aber überhaupt nicht festgestellt werden. Auf diesen Erwägungen beruhen die Vorschriften des §. 80 Absatz 3 des Entwurfs.

Daß für die Vorschüsse der Postverwaltungen nächst den Versicherungsanstalten subsidiär die Garantieverbände haften, wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen. Die etwaigen Vorschüsse, welche die weiteren Kommunalverbände oder Bundesstaaten für die Versicherungsanstalten ihrer Bezirke etwa zu leisten genöthigt sein sollten, verwandeln sich in Zuschüsse, falls die Versicherungsanstalten zur Erstattung des Vorschusses nicht im Stande sind.

Vor dem Rückgriff auf die Garantieverbände muß jedoch selbstredend das Zwangsbeitreibungsverfahren gegen die säumigen Versicherungsanstalten durchgeführt werden. Mit dieser Maßregel ist in Gemäßheit der Vorschriften des §. 75 des Unfallversicherungsgesetzes das Reichs-Versicherungsamt zu betrauen. Die Formen, in welchen das Zwangsverfahren einzuleiten und durchzuführen ist, richten sich nach allgemeinen Regeln.

Zu §. 82.

Bereits an einer anderen Stelle ist darauf hingewiesen worden, daß den von dem Bundesrath anerkannten besonderen Kasseneinrichtungen, welche ihren Mitgliedern anderweite Fürsorge für den Fall des Alters und der Invalidität gewährleisten und ihre Mitglieder dadurch von der Betheiligung an der reichsgesetzlichen Alters- und Invaliditätsversicherung befreien, im Wesentlichen dieselbe Stellung einzuräumen ist, wie den zur Durchführung der reichsgesetzlichen Alters- und Invaliditätsversicherung errichteten Versicherungsanstalten. Hieraus folgt, daß diese Kasseneinrichtungen für ehemalige Mitglieder, welchen nach ihrem Uebertritt in eine andere Beschäftigung von der für diese zuständigen reichsgesetzlichen Versicherungsanstalt eine Rente bewilligt worden ist, diese Rente, soweit sie auf die Dauer jener Mitgliedschaft entfällt, antheilig zu übernehmen haben. Umgekehrt haben zu den von diesen Kasseneinrichtungen an invalid gewordene Mitglieder gewährten Renten auch die reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten für diejenige Zeitdauer, während deren eine Beschäftigung des Rentenempfängers bei den letzteren stattgefunden hat, antheilig beizutragen. Endlich ist diesen Kasseneinrichtungen auch der Reichszuschuß zu den von ihnen zu gewährenden Renten zu gewährleisten.

Bei Vertheilung der von einer Versicherungsanstalt bewilligten Rente muß daher von Amtswegen auch auf jene besonderen Kasseneinrichtungen Rücksicht genommen werden; diese sollen dabei in gleicher Weise zu Einwendungen gegen ihre Betheiligung an der Rente befugt sein, wie die Versicherungsanstalten. Auch die Vertheilung der von jenen Kasseneinrichtungen ihrerseits bewilligten Renten auf das Reich und die betheiligten Versicherungsanstalten, welchen in diesem Falle das gleiche Einspruchsrecht zusteht, kann nur dem Rechnungsbüreau zufallen. Den Antrag auf Vertheilung zu stellen, bleibt den Vorständen der betreffenden Kasseneinrichtungen überlassen.

Die Gleichstellung der besonderen Kasseneinrichtungen mit den reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten bedingt ferner, daß bei der Vertheilung von Renten auch rücksichtlich ihrer der Versicherungswerth derjenigen Beiträge zu Grunde gelegt werden muß, welche die Rentenempfänger während ihrer Mitgliedschaft zu diesen besonderen Kasseneinrichtungen gezahlt haben. Die letzteren gewähren nun aber häufig größere Leistungen wie die reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten und erheben demgemäß entsprechend höhere Beiträge. Wollte man bei der Vertheilung der Rente diese höheren Beiträge ganz in Betracht ziehen, so würden jene besonderen Kasseneinrichtungen mit einem unverhältnißmäßig hohen Theile der Renten belastet und dadurch benachtheiligt werden. Es bleibt also nur übrig, für solche besonderen Kasseneinrichtungen denjenigen Betrag der Beiträge, welcher zu erheben gewesen sein würde, wenn durch die Beiträge nur die reichsgesetzlichen Leistungen gedeckt werden sollten, rechnerisch zu ermitteln und diesen Minderbetrag bei der Vertheilung der Rente zu Grunde zu legen. Die hierzu erforderlichen rechnerischen Arbeiten fallen dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts zu.

Diejenigen Beträge, welche die bezeichneten Kasseneinrichtungen zu den von den Versicherungsanstalten bewilligten Renten beizutragen haben, werden als Theil dieser Rente von den Postanstalten vorgeschossen, sind denselben also von jenen Kasseneinrichtungen in gleicher Weise wie seitens der Versicherungsanstalten zu erstatten. Diejenigen Renten aber, welche jene Kasseneinrichtungen auf Grund ihrer Statuten ihrerseits zu gewähren haben, werden in der Regel nicht durch Vermittelung der Post gezahlt oder von derselben vorgeschossen werden; die Ueberweisung der dem Reich und den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Antheile an diesen Renten muß also anderweit geordnet werden. Der §. 82 bestimmt daher, daß diese Renten von den Kasseneinrichtungen, soweit sich die letzteren nicht der Vermittelung der Post bedienen, in Jahresbeträgen auf jedesmalige Liquidation von den anderweit Betheiligten antheilig erstattet werden sollen.

Zu §. 83.

Der Reichsbeitrag muß alljährlich durch den Reichshaushalts-Etat bereitgestellt werden. Die Höhe dieses Bei-

trags wird allmälig steigen, und weil sie sich nach den thatsächlich für Rechnung des Reichs erforderlich gewesenen Zahlungen richtet, nicht von vornherein mit völliger Sicherheit sich berechnen lassen. Zu einer annähernden Schätzung des Jahresbedarfs aber geben die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Höhe der Beiträge einen ausreichend zuverlässigen Anhalt. Mehr ist nicht erforderlich, da die betreffende Etatsposition ein Pauschquantum darstellen, also ihrer Natur nach beweglich sein muß.

Zu §§. 84 bis 86.

Die Höhe derjenigen Beiträge, welche nach den Bestimmungen des §. 84 einstweilen in allen Versicherungsanstalten gleichmäßig erhoben werden sollen, entspricht dem Ergebniß der in der beigefügten Denkschrift nebst ihren Anlagen näher dargelegten Berechnungen über die Höhe der aus der geplanten Versicherung entstehenden finanziellen Gesammtbelastung. Diese für alle Versicherungsanstalten gleichen Beiträge sollen aber nur provisorisch bis dahin erhoben werden, daß für die einzelnen Versicherungsanstalten nach Maßgabe der mit denselben verbundenen Invaliditätsgefahr und der Zahl der in den zugehörigen Betrieben durchschnittlich beschäftigten versicherten Personen besondere Beiträge haben festgesetzt werden können. Den Zeitraum, innerhalb dessen solche besonderen Festsetzungen erfolgen sollen, setzt §. 85 auf zehn Jahre fest; es läßt sich annehmen, daß binnen dieser Zeit ausreichende Erfahrungen gesammelt sein werden, um mit einiger Sicherheit die besonderen Beiträge jeder Versicherungsanstalt nach den in den §§. 15 und 17 vorgeschriebenen Grundsätzen ermitteln zu können.

Dies wird um so eher möglich sein, als die Festsetzung der Beiträge nach den leitenden Gedanken des Entwurfs nicht unabänderlich sein, sondern fortlaufenden Revisionen unterliegen soll, bei welchen etwaige Fehlbeträge oder Ueberzahlungen, die sich aus der Höhe der bisherigen Beiträge ergeben, ausgeglichen werden können (§. 86). Solche Revisionen sind ebenso unabweisbar wie die Revisionen der Gefahrentarife für die Unfallversicherung, weil die Erfahrungen über den Umfang des Risikos der einzelnen Berufszweige erst allmälig gesammelt und doch niemals für alle Zeiten unbedingt sichere Ergebnisse liefern werden.

Die Festsetzung der Beiträge überläßt der Entwurf der Autonomie der Versicherungsanstalten. Es erscheint geboten, die Beschlußfassung über eine für den Bestand und das Gedeihen der Anstalt so wichtige Angelegenheit, wie es die Festsetzung der Beiträge ist, dem zuständigen Organe der Versicherungsanstalt nicht vorzuenthalten. Auf der anderen Seite kommen hier aber sehr erhebliche finanzielle Interessen in Frage und das öffentliche Interesse gebietet nicht nur, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Grundlagen der Beitragsberechnung beobachtet werden, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Minoritäten nicht ohne Schutz bleiben. Aus diesen Gründen schlägt der Entwurf vor, zur Endgültigkeit der in Frage stehenden Beschlüsse der zuständigen Organe der Versicherungsanstalten die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zu erfordern. Außerdem wird dem Reichs-Versicherungsamt, um die Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift, daß die Höhe der Beiträge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen für die einzelnen Versicherungsanstalten festgesetzt werden soll, unbedingt sicherzustellen, die Befugniß zu ertheilen sein, nöthigenfalls diese Festsetzungen mit rechtsverbindlicher Wirkung selbst zu treffen.

Was hier für die Festsetzung der Beiträge zu den einzelnen Versicherungsanstalten überhaupt vorgeschrieben ist, das gilt im Allgemeinen auch für die Erhebung verschieden hoher Beiträge innerhalb derselben Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Invaliditätsgefahr der einzelnen in derselben vertretenen Berufszweige (§. 17), und für die Bildung der hierzu erforderlichen Gefahrenklassen. Auch in dieser Beziehung bleibt den Betheiligten die eigene Beschlußfassung vorbehaltlich der zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlichen Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts lediglich überlassen. Die Befugniß des letzteren, die Höhe der Beiträge nöthigenfalls selbst festzusetzen, soll aber nach dem Wortlaut und dem Sinne des §. 85 nicht auch die Befugniß mitumfassen, die Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen seinerseits anzuordnen. Wenn die Betheiligten die Aufstellung von Gefahrenklassen beschlossen haben, diesem Beschlusse aber oder der Abgrenzung der Gefahrenklassen die Genehmigung versagt ist, so bleibt einstweilen nichts weiter übrig, als bis zum Zustandekommen eines genehmigten Beschlusses einen einheitlichen Beitrag für alle Berufszweige der Versicherungsanstalt auch ferner zu erheben.

Zu §. 87.

Nach dem Grundgedanken des Entwurfs richtet sich die Belastung einer jeden Versicherungsanstalt mit Renten nach der Zeit, während welcher die zum Bezuge von Renten berechtigten Versicherten in dem Bezirke der Versicherungsanstalt beschäftigt gewesen sind. Für die Dauer dieser Beschäftigung sind die für die betreffende Versicherungsanstalt bestimmten Beiträge zu entrichten. Es muß also, wenn die Rente auf die einzelnen Anstalten vertheilt werden soll, festgestellt werden können, in welcher Zeit und in welchem Betrage der Versicherte Beiträge zu den einzelnen Anstalten entrichtet hat. Um diese Feststellung thunlichst zu erleichtern, bestimmt der Entwurf, daß die Beiträge in der Form von Marken, welche in Quittungsbücher der Versicherten fortlaufend einzukleben sind, entrichtet werden sollen, und daß zu diesem Zweck jede Versicherungsanstalt besondere, von denen anderer Versicherungsanstalten verschiedene Marken auszugeben hat, welche schon äußerlich die Versicherungsanstalt, für die sie gelten, erkennen lassen. Soviel Marken einer bestimmten Versicherungsanstalt für die einzelnen Beitragsjahre in den Quittungsbüchern eines bestimmten Versicherten sich vorfinden, soviel Beiträge sind der ersteren für den letzteren allmälig zugeflossen. Nach Maßgabe der Beiträge ist diese Versicherungsanstalt dann auch an der dem Versicherten dereinst zu bewilligenden Alters- und Invalidenrente betheiligt, während ihr Verpflichtungen für diejenige Zeit, für welche der Versicherte Beitragsmarken einer anderen Versicherungsanstalt beigebracht hat, nicht obliegen, weil sie für diese Zeit eine Gegenleistung in Gestalt des Geldwerths von Marken nicht erhalten hat.

Die Feststellung, bei welcher der verschiedenen Versicherungsanstalten die Beschäftigung stattgefunden hat, kann schon um deswillen, weil die Quittungsbücher nicht übermäßig anschwellen dürfen und etwaigen Verdunkelungen vorgebeugt werden muß, nicht erst dann vorgenommen werden, wenn der Anspruch auf Rente erwachsen ist, sondern muß fortlaufend während der ganzen Dauer der Beschäftigung erfolgen. Die Feststellungen sind offenbar um so mühevoller, je mehr Gattungen von Quittungsmarken dabei auseinandergehalten werden müssen. Dieser Gesichtspunkt wird bei der Bildung der Versicherungsanstalten beziehungsweise bei der Entschließung über die Zahl der letzteren nicht außer Betracht gelassen werden dürfen. Am einfachsten würde sich das Markensystem gestaltet haben, wenn durchweg nur eine Einheitsmarke hätte eingeführt werden können. Dies wäre aber nur dann möglich gewesen, wenn eine Unterscheidung mehrerer Träger der Versicherung, an welche die Beiträge entrichtet worden sind, und mehrerer Ortsklassen nicht gemacht zu werden brauchte, wenn es sich also ausschließlich um eine einzige für den ganzen Umfang des

Reichs errichtete Versicherungsanstalt ohne Abstufung der Renten und der Beiträge nach Ortsklassen hätte handeln können. Aber auch bei einer solchen würden die verschiedenen Berufszweige, in denen die Beschäftigung stattgefunden hat, nur dann nicht unterschieden zu werden brauchen, wenn dauernd alle Berufszweige in gleicher Höhe an den Lasten der Versicherungsanstalt theilzunehmen hätten. Sollen aber in dieser Beziehung, was aus anderen Gründen nicht versagt werden darf, Unterschiede gemacht, also Gefahrenklassen aufgestellt werden können, so würden für diese wieder verschiedene Beitragsmarken zu dem Zweck erforderlich werden, um das Beitragsverhältniß zwischen den einzelnen Berufszweigen nicht nur überschläglich, sondern nach Maßgabe der während der Entwickelung der Invaliditätsversicherung allmälig zu machenden Erfahrungen sorgfältig abgrenzen und eine verhältnißmäßig leichte Kontrole darüber ausüben zu können, daß in den einzelnen Berufszweigen der für dieselben festgestellte Beitragssatz wirklich entrichtet wird. Letzteres könnte nur durch eine eingehende, wegen der damit verbundenen Belästigung unerwünschte Beaufsichtigung, ersteres nur allenfalls dadurch vermieden werden, daß nebenher eine Statistik aufgenommen würde, welche nicht nur für die einzelnen Betriebe die Zahl und die Beschäftigungsdauer der in denselben beschäftigten Personen, sondern auch für jeden Versicherten den Berufszweig seiner jeweiligen Beschäftigung, sowie die Dauer der Beschäftigung innerhalb jedes Berufszweiges fortlaufend nachwiese. Eine solche Statistik würde, selbst wenn sie in demjenigen Theil, welcher sich auf die Betriebe erstreckt, nur probeweise für einzelne Musterbetriebe, also unvollständig aufgenommen werden sollte, voraussichtlich noch mehr Mühe verursachen, als die Einführung verschiedener Beitragsmarken, durch welche der Zweck jener Statistik im Wesentlichen erreicht wird. Daneben aber würden die Quittungsbücher der Versicherten doch noch beibehalten werden müssen, weil der Versicherte seinerseits einen Nachweis über die Dauer seiner Beschäftigung haben muß, um die Höhe seines Rentenanspruchs übersehen zu können. Dazu kommt aber noch der schwerwiegende Uebelstand, daß die für den Zweck der Statistik erforderliche fortlaufende Kontrole der einzelnen Versicherten darüber, in welchem Betriebe dieselben beschäftigt gewesen sind, Maßnahmen bedingen würde, welche mit der Einführung eines Arbeitsbuchs, der die Versicherten widerstreben, mindestens große Aehnlichkeit haben würde, während das im Entwurf vorgesehene Quittungsbuch das Gepräge, ja selbst den bloßen Schein eines Arbeitsbuchs schon dadurch vermeidet, daß es nur die Versicherungsanstalt sowie die Ortsklasse, und eventuell den Berufszweig, nicht aber den einzelnen Betrieb ersichtlich macht, in welchem die Beschäftigung stattgefunden hat.

Uebrigens dürfen die aus dem Vorhandensein verschiedenartiger Beitragsmarken erwachsenden Unzuträglichkeiten auch nicht überschätzt werden. Die Unterscheidung zwischen denselben ist nicht zu schwierig, wenn auf jeder Marke die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Versicherungsanstalt und der Ortsklasse ersichtlich ist; dabei kann auch die Höhe des Geldwerths auf den Marken angegeben werden, ohne daß dadurch die Uebersichtlichkeit erschwert würde. Auch durch die Verschiedenheit der Farben können leicht erkennbare Unterscheidungsmerkmale hergestellt werden. Bei zahlreichen Quittungsbüchern werden überdies nur wenige, kaum jemals aber werden bei demselben Buch sämmtliche Arten von Marken in Betracht kommen, weil der Orts- und Berufswechsel der Versicherten nicht überall in dem Maße stattfindet, daß die Einzelnen in sämmtlichen verschiedenen Staatsgebieten des ganzen Reichs, oder wohl gar in sämmtlichen Berufszweigen aller Versicherungsanstalten nach einander beschäftigt gewesen sind. Endlich sind die Unbequemlichkeiten, welche aus dem Vorhandensein verschiedener Beitragsmarken entstehen können, bei der in dem Entwurfe vorgesehenen Organisation nach örtlichen Bezirken erheblich geringer, als sie bei einem Anschluß an die berufsgenossenschaftliche Organisation möglicherweise sein würden. Denn nach dem Vorschlage des Entwurfs werden an jedem Orte nur Beitragsmarken einer Versicherungsanstalt, nämlich derjenigen, welche für den betreffenden Bezirk örtlich zuständig ist, und solange diese Versicherungsanstalt auf die Bildung von Gefahrenklassen verzichtet, überhaupt nur je eine Beitragsmarke für männliche beziehungsweise weibliche Personen zu verwenden sein; bei berufsgenossenschaftlicher Organisation aber würden an jedem Orte soviel verschiedene Arten von Beitragsmarken zu unterscheiden sein, als Berufsgenossenschaften oder doch Gruppen von Berufsgenossenschaften in diesem Orte vertreten sind.

Zu §. 88.

Bei §. 14 ist näher begründet worden, daß die Beiträge nicht für einzelne Arbeitstage, sondern im Allgemeinen für ganze Kalenderwochen entrichtet werden sollen. Die Vorschrift des §. 88, daß die Beiträge unter Umständen auch für halbe Wochen zu entrichten sind, bezweckt eine Ermäßigung der Beiträge für die Dauer einer lediglich vorübergehenden Beschäftigung.

Um ferner darüber keinen Zweifel zu lassen, welcher Arbeitgeber die Beiträge zu leisten hat, bestimmt der Entwurf, daß diese Verpflichtung demjenigen obliegen soll, welcher in der Kalenderwoche oder, sofern bisher nur ein halber Wochenbeitrag beizubringen gewesen ist, nach Ablauf der ersten drei in derselben Woche geleisteten Arbeitstage den Arbeiter zuerst beschäftigt hat.

Freilich werden in Folge dieser Anordnungen diejenigen Personen, welche während einer Woche weniger als drei Arbeitstage hindurch beschäftigt gewesen sind, ebenso wie deren Arbeitgeber einen halben Wochenbeitrag, und solche Personen, welche mehr als drei Tage, aber weniger als sechs Tage in der Woche beschäftigt gewesen sind, ebenso wie deren Arbeitgeber einen ganzen Wochenbeitrag zu entrichten, also Beiträge für eine über die thatsächliche Dauer der Arbeit hinausgehende Zeit zu zahlen haben. Der Entwurf hat die geringfügigen Differenzen, die dabei vorkommen können, im Interesse der Einfachheit und der grundsätzlichen Sicherung der Beitragsleistung mit in den Kauf genommen, zumal Fälle dieser Art verhältnißmäßig selten sind. Jedenfalls kommen dem betreffenden Arbeiter etwaige Mehrbeiträge dieser Art bei seiner demnächstigen Rente zu gut; der Arbeitgeber aber wird eine Ausgleichung seines — übrigens in jedem Falle nur geringfügigen — Mehraufwandes wenigstens dann erhalten, wenn er nach Entlassung des Arbeiters, für den er trotz kürzerer Beschäftigung einen halben Wochenbeitrag entrichtet hat, andere Arbeiter annimmt, für welche in gleicher Weise schon von anderen Arbeitgebern die Beiträge entrichtet worden sind.

In einzelnen Fällen ist die Zahl der für eine Arbeit thatsächlich verwendeten Zeitdauer schwer zu ermitteln. Dies kann insbesondere bei solchen Arbeitsleistungen der Fall sein, welche nicht in der Betriebsstätte des Arbeitgebers verrichtet oder welche im Stück bezahlt werden (Akkordarbeiten). Der hierbei hervortretenden Schwierigkeit sucht der Entwurf durch die Vorschrift zu begegnen, daß hierbei diejenige Zeitdauer maßgebend sein soll, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Wo derartige Arbeiten in größerem Umfange üblich

sind und eine allgemeine Regelung für die Bemessung der für dieselbe erforderlichen Arbeitszeit zulassen, wird man den Versicherungsanstalten die Befugniß geben können, besondere, vom Reichs-Versicherungsamt zu genehmigende Bestimmungen für die Berechnung der Beiträge zu erlassen. Wo dies nicht ausführbar ist, oder solange eine derartige Regelung nicht erfolgt, wird diese Berechnung der gewissenhaften Schätzung und dem gütlichen Uebereinkommen der zunächst Betheiligten anheim gegeben werden müssen. Für den Fall, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nicht einigen können, empfiehlt sich eine behördliche Festsetzung der zu berechnenden Arbeitszeit. Zu dieser Festsetzung eignet sich die untere Verwaltungsbehörde; eines Rechtsmittels wird es bei der Einfachheit der Sache nicht bedürfen.

Zu §. 89.

Bei der Bedeutung, welche nach dem Entwurf das Quittungsbuch sowohl für die Versicherten wie für die Versicherungsanstalten hat, muß Vorsorge getroffen werden, daß jeder Versicherungspflichtige in dem Besitz eines solchen ist und dasselbe jederzeit zum Zweck der Verwendung von Beitragsmarken vorlegen kann. Es erscheint zweckmäßig, hierfür ebenso wie für die Erhebung der Beiträge die Vermittelung der Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen. In der Regel wird der Versicherte das Quittungsbuch in eigenem Gewahrsam behalten; indessen kann es ihm auch freigestellt bleiben, diesen Ausweis seinem Arbeitgeber zur Verwahrung zu übergeben.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Quittungsbuchs sollen als Ausführungsbestimmungen dem Bundesrath überlassen bleiben. Dies empfiehlt sich um so mehr, als hierbei etwaige Verbesserungen, welche sich im Laufe der Zeit als wünschenswerth herausstellen sollten, leicht herbeigeführt werden können, ohne daß es einer Abänderung des Gesetzes bedarf. Im Uebrigen wird dafür Sorge getragen werden, daß das Quittungsbuch den Namen und Geburtsort des Inhabers sowie eine kurze Belehrung über die rechtliche Bedeutung des Buchs enthält und daß in demselben genügender Raum zur Uebertragung des Inhalts älterer geschlossener Quittungsbücher sowie zum Einkleben von Beitragsmarken vorhanden ist.

Eine Vorschrift über eine bestimmte Zeitdauer, für welche das Quittungsbuch Beitragsmarken aufnehmen soll, empfiehlt sich nicht; das Quittungsbuch wird vielmehr solange im Gebrauch zu behalten sein, als es noch Raum für Marken gewährt, ohne Rücksicht darauf, ob in demselben wegen Verwendung größerer Abschnitte von Marken längere Arbeitsperioden nachgewiesen werden, oder ob dasselbe in Folge des häufigen Wechsels der Beschäftigung und der dadurch bedingten Verwendung zahlreicher Marken über geringe Beträge schnell gefüllt wird. Denn eine Bestimmung, nach welcher jedes Quittungsbuch nur für einen bestimmten Zeitraum zu benutzen, demnächst aber aufzurechnen und zu erneuern wäre, würde zur Folge haben, daß beim Ablauf jener Zeitperiode die Quittungsbücher in großen Mengen bei den mit der Aufrechnung betrauten Behörden zusammenströmen. Bei diesen Behörden würde sich dann die mit der Aufrechnung verbundene Mühewaltung zwar auf wenige Tage zusammendrängen, aber in diesen Tagen einen kaum zu bewältigenden Umfang annehmen. Die Folge würde sein, daß die Aushändigung des neuen Buchs zum Nachtheil des Versicherten häufig verzögert werden würde. Wenn dagegen die Benutzung eines jeden Quittungsbuchs für solange, als dasselbe Raum zu Eintragungen bietet, gestattet wird, so vertheilt sich die mit der Erneuerung der Bücher verbundene Arbeit der Behörden mehr oder weniger gleichmäßig über das ganze Jahr, und kann dann ohne erhebliche Schwierigkeit leicht und schnell bewältigt werden. Gleichzeitig wird hierdurch insofern eine Ersparniß erzielt, als Quittungsbücher, welche noch Raum zu Eintragungen enthalten, nicht lediglich um deswillen erneuert zu werden brauchen, weil die für die Benutzung vorgeschriebene Zeitdauer abgelaufen ist.

Zu §. 90.

Die Bestimmungen des §. 90 sollen einer Fälschung sowie einem Mißbrauch von Quittungsbüchern vorbeugen und Vorsorge treffen, daß die letzteren den Versicherten nicht widerrechtlich vorenthalten werden.

Zu diesem Zweck untersagt dieser Paragraph unter allen Umständen die Eintragung irgend welcher Bezeichnungen über Führung oder Leistungen des Inhabers oder anderer Personen. Das Quittungsbuch soll niemals eine andere Bedeutung haben, als die eines Nachweises über die Dauer der Beschäftigung und den Berufszweig, in welchem dieselbe stattgefunden hat, ein Nachweis, der ausschließlich für die Zwecke der Alters- und Invalidenversicherung dienen soll, für diese aber auch genügt. Insbesondere sollen alle Eintragungen ferngehalten werden, durch welche das Quittungsbuch den Charakter eines Arbeitsbuchs erhalten würde (vergl. §. 111 Abs. 3 der Gewerbeordnung).

Eine sorgfältige Befolgung dieser Vorschriften ist für so erheblich zu erachten, daß jeder Behörde die Befugniß und die Pflicht zugewiesen werden muß, Quittungsbücher, in welchen derartige unzulässige Eintragungen enthalten sind, einzubehalten und durch neue Bücher zu ersetzen. Ihre Ergänzung endlich findet diese Vorschrift in der Strafbestimmung des §. 142.

Die Zurückbehaltung von Quittungsbüchern kann den Versicherten unter Umständen in Verlegenheit bringen und von dem Arbeitgeber zu Unrecht als Pressionsmittel gegen den Arbeiter benutzt werden. Zum Zweck der Einklebung von Marken bei der Lohnzahlung bedarf es der Zurückbehaltung des Quittungsbuchs seitens des die Auslohnung bewirkenden Arbeitgebers oder seiner Bevollmächtigten nicht. Der Entwurf untersagt daher derartige unbefugte Zurückbehaltung von Quittungsbüchern bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmaßregeln, civilrechtlicher Haftpflicht und der im §. 138 Ziffer 3 angedrohten Strafe.

Im Uebrigen genießt das Quittungsbuch als eine behördlich ausgestellte Urkunde (§. 89 Abs. 3) den Schutz des Strafgesetzbuchs gegen Fälschungen.

Zu §. 91.

Die unbefugte Verwendung von Marken einer für den Beschäftigungsort nicht zuständigen Versicherungsanstalt oder einer unrichtigen Ortsklasse würde zu einer Störung des Systems führen, nach welchem jede Versicherungsanstalt an den einzelnen Renten nach der Zeitdauer, die der betreffende Rentenempfänger in den einzelnen Ortsklassen ihres Bezirks beschäftigt gewesen ist, betheiligt ist. Ein derartiges Verfahren kann aber auch direkte Benachtheiligungen zur Folge haben, wenn dadurch den verschiedenen Versicherungsanstalten ein Theil der Beiträge, auf welche sie Anspruch haben, entzogen wird; denn dies bewirkt eine Schmälerung der „breiten Schultern", auf welchen die thunlichste Ausgleichung des Risikos unter den bei diesen Versicherungsanstalten betheiligten Personen beruht.

Der Entwurf untersagt daher die Verwendung unrichtiger Marken und stellt deren wissentliche Verwendung unter die Strafbestimmung des §. 140. Die Ausgleichung der durch die Beibringung unrichtiger Marken herbeigeführten Mängel hat nach den Vorschriften der §§. 103 und 105 zu erfolgen.

Dasselbe, was von der Verwendung von Marken einer örtlich unzuständigen Versicherungsanstalt oder einer unrichtigen Ortsklasse gilt, muß in dem Falle, daß innerhalb derselben Versicherungsanstalt verschiedene Beiträge nach Maßgabe der Invaliditätsgefahr der einzelnen Berufszweige erhoben und demgemäß für die einzelnen Gefahrenklassen verschiedene Beitragsmarken verwendet werden, auch von den letzteren gelten.

Die Entwerthung der in die Quittungsbücher eingeklebten Marken ist schon zu dem Zweck erforderlich, um die nochmalige Verwendung derselben und ähnliche Unterschleife zu verhüten. Der Erlaß von Vorschriften über die Form der Entwerthung gehört zu den Ausführungsbestimmungen und wird daher durch den Entwurf dem Bundesrath übertragen.

Die Lohnabzüge, welche zum Zweck der Wiedereinziehung des auf den Versicherten entfallenden Theils der vom Arbeitgeber vorgeschossenen Beiträge vorgeschrieben sind, sollen sich nur auf diejenigen Beiträge erstrecken dürfen, welche auf die der betreffenden Löhnung zu Grunde liegende Arbeitsperiode entfallen. Diese Vorschrift entspricht der gleichartigen Bestimmung des §. 53 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes und hat zur Folge, daß bei späteren Lohnzahlungen Abzüge für eine frühere Arbeitsperiode nicht mehr gemacht werden dürfen. In Verbindung mit der Strafvorschrift des §. 135 wird diese Bestimmung für die Vermögensverwaltung der Versicherungsanstalten die erwünschte Folge haben, daß die Arbeitgeber, um nicht neben den eigenen auch die Beiträge ihrer Arbeitnehmer, also doppelte Beiträge aus eigenen Mitteln entrichten zu müssen, auf die rechtzeitige Beibringung der Marken Bedacht nehmen werden. Auch für die Arbeitnehmer hat die allmälige und gleichmäßige Einbehaltung der Versicherungsbeiträge den großen Vortheil, daß sie nicht bei einer einzelnen Löhnung einen unverhältnißmäßig großen Abzug erleiden und dadurch in Verlegenheit gebracht werden können. Auf diese Weise wird den Versicherten die Beitragsleistung, wenn sie in den verhältnißmäßig geringfügigen Beträgen allmälig erfolgt, kaum fühlbar werden. Mehr als die Hälfte darf dem Versicherten nicht angerechnet werden; ist also der Geldwerth der zu verwendenden Marken nicht durch zwei theilbar, so fällt die größere Hälfte des Betrages dem Arbeitgeber und nur die kleinere Hälfte dem Arbeitnehmer zur Last. Im Uebrigen darf auf die Ausführungen zu §§. 15 und 88 verwiesen werden.

Zu §. 92.

Nach der Regel des §. 91 ist die Sorge für die rechtzeitige Beibringung der Beiträge den Arbeitgebern übertragen worden, welche nach §. 51 des Krankenversicherungsgesetzes auch für die Beiträge zur Krankenversicherung verantwortlich sind. Daß denselben hieraus eine gewisse Belästigung erwachsen kann, läßt sich ebensowenig in Abrede stellen, wie die Möglichkeit, die Einziehung der Beiträge auf andere Weise zu regeln. Insbesondere liegt der Gedanke nahe, die bereits durch das Krankenversicherungsgesetz geschaffene, örtliche Kassenorganisation auch für die Einziehung der Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung mit zu verwerthen. Es wird sich nur darum handeln, ob die mit der Erhebung laufender Beiträge in einer oder der anderen Weise immer verbundenen Unzuträglichkeiten bei der Beschreitung dieses Weges weniger hervortreten, als bei der von dem Gesetzentwurf als Regel vorgeschlagenen Vermittelung durch die Arbeitgeber. Allgemein läßt sich diese Frage nicht ohne Weiteres bejahen, während unter günstigen örtlichen Umständen in der That durch die Heranziehung der Krankenkassen Erleichterungen in der Beitragserhebung zu erzielen sein werden. Den Krankenkassen muß für die ihnen hieraus erwachsende Mühewaltung eine Entschädigung von der Versicherungsanstalt gewährt werden. Der Betrag dieser Entschädigung tritt den Verwaltungskosten der Versicherungsanstalt hinzu. Demselben können jedoch Ersparungen an anderen Kosten, welche durch dieses Einziehungsverfahren ganz oder theilweise vermieden werden, gegenüberstehen, insbesondere Ersparungen an Kosten der Kontrole der Beitragserhebung, falls nach den örtlichen Verhältnissen diese Kontrole den Krankenkassen gegenüber mit geringeren Kosten sollte ausgeübt werden können, wie gegenüber den einzelnen Arbeitgebern. Schwierigkeiten entstehen bei diesem Verfahren rücksichtlich derjenigen unter diesen Gesetzentwurf fallenden Personen, welche weder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, noch einer Knappschaftskasse, noch der Gemeindekrankenversicherung oder anderen ähnlichen landesrechtlichen Einrichtungen angehören, sondern entweder ihrer Versicherungspflicht in einer freien Hülfskasse ohne Beitrittszwang genügen oder der Krankenversicherungspflicht überhaupt nicht unterworfen sind. Die Hülfskassen können aus den Gründen, welche ihre Mitwirkung auch bei der Durchführung anderer sozialpolitischer Maßregeln ausgeschlossen haben, außerdem aber auch um deswillen nicht herangezogen werden, weil ihre Bezirke häufig zu umfassend sind. Für Kassenverwaltungen, welche sich zum Theil über das gesammte Gebiet des Reichs erstrecken und in den einzelnen Ortschaften ihres Bezirks oft nur eine kleine Anzahl von Mitgliedern haben, ist die Einhebung und Abführung von Beiträgen für andere, nach örtlichen Bezirken organisirte Anstalten schwierig, und es liegt im beiderseitigen Interesse, von entsprechenden Anordnungen abzusehen. An die Stelle der freien Hülfskassen wird jedoch unter Umständen die Gemeindebehörde gesetzt werden können. Ob die letztere auch geeignet und ob sie im Stande ist, für solche Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, insbesondere für diejenigen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf weniger als eine Woche beschränkt ist, die Beiträge einzuziehen, läßt sich nur nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse entscheiden. Ueber die Frage, ob die Mitwirkung der Organe der Krankenversicherung ꝛc. vor der Einhebung der Beiträge durch die Arbeitgeber den Vorzug verdient, läßt sich überhaupt ohne genaue Prüfung der örtlichen Verhältnisse ein Urtheil nicht gewinnen. Um daher die Möglichkeit zu gewähren, da, wo die günstigen Voraussetzungen für eine Heranziehung der Krankenkassen-Organisation zutreffen, die Vortheile dieser Heranziehung nicht unbenutzt zu lassen, schlägt der Entwurf vor, die Entschließung darüber, ob und inwieweit eine derartige Maßregel durchgeführt werden soll, der Landes-Zentralbehörde oder mit ihrer Genehmigung den kommunalen Körperschaften vorzubehalten. Der §. 92 trifft die hierzu erforderlichen Bestimmungen. Uebrigens kann das Einzugsverfahren nach §. 92 auch nur theilweise eingeführt, also mit dem System des §. 89 kombinirt werden, indem entweder nur von der Ziffer 1 des §. 92 Gebrauch gemacht wird oder nur für einzelne Ausnahmefälle, z. B. für die Fälle von nur vorübergehenden, die Krankenversicherungspflicht nicht begründenden Beschäftigungen die Erhebung der Beiträge nach §. 89 beibehalten wird.

Zu §. 93.

Bei denjenigen Personen, welche auf Grund der Vorschriften des §. 1 durch den Bundesrath für versicherungspflichtig erklärt worden sind, erscheinen die für Arbeiter getroffenen Bestimmungen über die Erhebung der Beiträge schon um deswillen nicht im vollen Maße anwendbar, weil jene Personen keinen Arbeitgeber haben. Auch die Vor-

schriften des §. 94 über die freiwillige Beibringung von Marken seitens solcher Personen, welche bei Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Anwartschaft auf Rente unverkürzt erhalten wollen, können auf versicherungspflichtige Personen schon um deswillen keine volle Anwendung finden, weil den letzteren der Reichszuschuß nicht versagt werden darf, bei ihnen also von einer Beibringung von Zusatzmarken nicht die Rede sein kann. Es empfiehlt sich daher, die Erhebung der Beiträge für die durch Beschluß des Bundesraths der Versicherungspflicht unterworfenen Personen der Regelung durch den Bundesrath zu überlassen, und zwar um so mehr, als es sich hierbei lediglich um die zur Ausführung des Beschlusses über die Versicherungspflicht erforderlichen Anordnungen handelt.

Zu §§. 94 bis 96.

In dem allgemeinen Theil der Begründung und in den Ausführungen zu §§. 21 und 22 sind die Gründe näher dargelegt worden, welche es erforderlich erscheinen lassen, die freiwillige Beibringung ausgefallener Beiträge für solche Personen, welche aus der die Versicherung begründenden Beschäftigung ausscheiden, sowie bei Berufsarbeitern für diejenigen Wochen, welche ihnen an der vorgeschriebenen Normalzahl der jährlichen Beitragswochen fehlen, zu dem Zweck zu gestatten, um eine dereinstige Verminderung der Rente zu verhüten. Dabei müssen aber die Interessen der Versicherungsanstalt sowie des Reichs gewahrt werden.

Die Interessen der ersteren lassen es erforderlich erscheinen, daß diese freiwilligen Zahlungen soweit wie möglich in laufenden Terminen und in nicht zu großen Zwischenräumen geleistet werden. Denn sonst würden auch Zinsen und Zinseszinsen gefordert werden müssen, damit der Versicherungsanstalt nicht zu große Beträge entgehen; solche Zinsberechnungen aber sind sowohl für die Personen, welche die Zahlung leisten, als für diejenigen Behörden und Organe, welche die Zahlung dahin prüfen sollen, ob sie ausreichend ist, überaus lästig und darum besser zu vermeiden. Außerdem aber könnten bei unbeschränkter Nachzahlung zu jedem dem Einzahlenden zusagenden Termine auch die Risiken der Versicherungsanstalt insofern verschlechtert werden, als die Nachzahlungen unter Umständen erst dann geleistet werden möchten, wenn die Invalidisirung des Betreffenden nahe bevorsteht. Derselbe kann dann seinerseits durch ein einfaches Rechenexempel feststellen, ob die Nachzahlung im Verhältniß zu dem Rentenbetrage, den er sich dadurch sichert, für ihn finanziell günstig ist. Er wird alsdann die Nachzahlung nur dann leisten, wenn er durch dieselbe einen Vermögensvortheil erwirbt. Was aber für den Nachzahlenden in diesem Falle ein Vortheil wäre, würde für die Versicherungsanstalt ein Nachtheil sein.

Andererseits dürfen die Zeiträume für die Zulässigkeit der Fortentrichtung der Beiträge auch nicht zu kurz bemessen werden, weil sonst Personen, welche bei zeitweiser Arbeitslosigkeit zur Innehaltung kurzer Zahlungstermine nicht im Stande sind, wohl aber nach Wiederaufnahme der Arbeit die ausgefallenen Beiträge für die Zwischenzeit nachzahlen können, von dieser Einrichtung keinen Gebrauch würden machen können.

Aus diesen Gründen bestimmt der Entwurf, daß freiwillige Beiträge höchstens für einen Zeitraum je von zwei Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Ausfall entstanden ist, geleistet werden dürfen. Sind innerhalb dieser zwei Jahre die in dieser Zeit entstandenen Ausfälle nicht gedeckt, so soll deren nachträgliche Ausgleichung durch freiwillige Beiträge nicht mehr zulässig sein. Sollten daher derartige Zahlungen verspätet noch angeboten werden, so sind dieselben zurückzuweisen. Die Folge ist dann, daß für die durch Beiträge nicht gedeckte Zwischenzeit eine Kürzung der späteren Rente nach Maßgabe des §. 21 unvermeidlich wird, sofern nicht etwa Ueberzahlungen aus anderen Jahren, in denen für mehr als je 47 Beitragswochen die regelmäßigen Zahlungen geleistet sind, den Ausfall decken.

Die Interessen des Reichs bedingen gleichfalls eine Nachzahlung. Denn das Reich übernimmt einen Beitrag zu den Renten nur für diejenigen Personen, welche versicherungspflichtig sind, und für die Dauer der Versicherungspflicht. Letztere besteht, unbeschadet der Bestimmungen für Fälle der Krankheit und des Militärdienstes, nicht, solange eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet. Das Reich hat also für denjenigen Betrag der dereinstigen Rente, welcher auf diese Zeit entfällt, nicht aufzukommen. Soll die Rente auch für diese Zeit gewährt, eine entsprechende Kürzung derselben also grundsätzlich vermieden werden, so muß entweder das vom Reich zu gewährende Drittel des auf den betreffenden Zeitabschnitt rechnungsmäßig entfallenden Theils der Rente zurückgehalten werden, oder dem Reich muß nach Verhältniß dieses Betrages eine besondere Gegenleistung gewährt werden. Der erstere Weg ist nicht gangbar. Denn derjenige Betrag, welcher für die Dauer freiwilliger Nachzahlungen von dem Reichsbeitrag einzubehalten wäre, läßt sich nur ermitteln, wenn die letzteren von den obligatorischen Zahlungen schon äußerlich unterschieden werden könnten. Hierzu würde es für die einzelnen Versicherungsanstalten besonderer Kategorien von Marken bedürfen, welche schon äußerlich von den Marken für die obligatorischen Zahlungen sich unterscheiden. Auf diese Weise würde aber geradezu eine Verdoppelung der Zahl der Beitragsmarken und dadurch eine ungebührliche Erschwerung der Verwaltung herbeigeführt werden.

Hiernach bleibt von den angedeuteten Möglichkeiten nur die zweite, nämlich die Forderung einer besonderen Gegenleistung für das Reich, übrig. Diese Gegenleistung wird nur durch Beibringung einer dem Risiko des Reichs entsprechenden weiteren Beitragsmarke für diejenige Zeit, für welche die Nachzahlung an die Versicherungsanstalt erfolgt, gewährt werden können. Der Werth dieser Zusatzmarke muß als Gegenleistung dem Reich, nicht etwa einer Versicherungsanstalt zufließen; es sind also die von den Anstalten ausgegebenen Beitragsmarken hierzu nicht verwendbar. Es bedarf vielmehr auch hier besonderer, von den Marken der Versicherungsanstalten verschiedener Marken. Diese letzteren brauchen, ebenso wie die Höhe der von den einzelnen Versicherten vorläufig zu entrichtenden regelmäßigen Beiträge, nur für die einzelnen Ortsklassen, nicht aber für die einzelnen Versicherungsanstalten oder Berufszweige verschieden zu sein. Es genügt vielmehr für jede Ortsklasse eine einheitliche Zusatzmarke. Denn das Reich hat ein Interesse nur daran, daß die von ihm jährlich zu zahlende Gesammtsumme nicht erhöht wird, dagegen nicht daran, ob der hierzu erforderliche Betrag von allen Betheiligten gleichmäßig oder von den einzelnen Betheiligten in verschiedener Höhe aufgebracht wird. Eine Abstufung des Werthes der Zusatzmarken hat nur für die einzelnen Versicherten Bedeutung. Das Interesse der letzteren aber bedingt nur die Berücksichtigung solcher Unterschiede, welche von größerer Erheblichkeit sind, insbesondere die Unterscheidung der Beiträge nach den einzelnen Ortsklassen; auf eine weitere finanziell weniger erhebliche Abstufung nach Versicherungsanstalten und Berufszweigen werden aber die Versicherten zur Vermeidung unliebsamer Verwickelungen wenigstens einstweilen im eigenen Interesse verzichten müssen.

Aus diesen Gründen bestimmt der Entwurf, daß bei freiwilliger Fortentrichtung von Beiträgen gleichzeitig ein entsprechender Betrag von besonderen Zusatzmarken des

Reichs beigebracht werden soll. Der Werth dieser Zusatzmarken ist für jede Ortsklasse einheitlich auf die Hälfte der Wochenbeiträge zu bemessen, welche für die Gesammtheit der Versicherten und die einzelnen Ortsklassen rechnungsmäßig ermittelt ist und nach weiteren Erfahrungen sich korrigiren läßt (vergl. §. 84). Der Verkauf der Zusatzmarken muß zur Bequemlichkeit der Interessenten an denselben Stellen stattfinden, an welchen die anderen Marken der Versicherungsanstalten verkäuflich sind; die letzteren haben mit dem Reich wegen der verkauften Marken demnächst abzurechnen.

Die Beibringung dieser Zusatzmarken muß in allen Fällen, in welchen durch nachträgliche Beibringung von Marken der Versicherungsanstalten freiwillig Nachzahlungen an die letzteren geleistet werden, gesichert sein. Hierzu bietet sich insofern geeignete Gelegenheit, als die Entwerthung der freiwillig beigebrachten Marken der Versicherungsanstalten schon zur Kontrole des Jahres der Nachzahlung nur einer amtlichen Stelle übertragen werden kann. Die letztere hat diese Entwerthung zu verweigern, sobald nicht gleichzeitig ein der Zahl der Wochen entsprechender Betrag an Zusatzmarken beigebracht wird. Die von den Behörden im Widerspruch mit dieser Vorschrift entwertheten Marken werden hiernach bei Berechnung der Renten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Sollte übrigens der Umstand, daß bei freiwilliger Fortzahlung von Beiträgen besondere Zusatzmarken beigebracht werden müssen, zu Hinterziehungen führen, indem etwa der Versuch gemacht wird, auch bei Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung nur die regelmäßigen Beitragsmarken beizubringen und deren Entwerthung durch Unberufene herbeizuführen, so würde es weiterer Erwägung vorbehalten bleiben müssen, wie diesem Uebelstande abgeholfen werden könnte. Einstweilen liegt die Besorgniß solcher Unterschleife nicht besonders nahe, weil ein derartiges Verfahren bei einer auch nur oberflächlichen Kontrole insbesondere rücksichtlich solcher Personen, welche eine versicherungspflichtige Beschäftigung für längere Zeit ganz aufgegeben haben, leicht entdeckt und auf Grund des §. 263 des Strafgesetzbuchs zur strafrechtlichen Ahndung gebracht werden würde.

Das System der Zusatzmarken beruht auf der Erwägung, daß dem Reich schon aus finanziellen Gründen nicht wohl zugemuthet werden kann, über die Ziele dieses Gesetzentwurfs hinaus auch Zuschüsse zu Renten für Nichtversicherungspflichtige zu leisten. Denn es handelt sich nicht allein um diejenigen Personen, welche als Berufsarbeiter nur gelegentlich für einzelne Tage haben Beiträge ausfallen lassen und denen gegenüber eine mildere Auffassung sich rechtfertigen ließe, sondern es kommen dabei vorzugsweise solche Personen in Betracht, welche ihre die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung mit einer anderen Lebensstellung vertauscht haben, das aus der ersteren erworbene Anrecht auf Rente aber durch jahrelang fortgesetzte Entrichtung freiwilliger Beiträge sich ungeschmälert erhalten wollen. Zu diesen Personen gehören beispielsweise die nach Ablauf ihrer Gesellenzeit selbständig gewordenen Handwerker, die Handlungsgehülfen, welche sich etabliren ꝛc. Wollte man bei diesen Personen mit $^2/_3$ der vollen rechnungsmäßigen Beiträge sich begnügen und dem Reich ohne Gegenleistung die Zahlung des dritten Theils der vollen Rente auferlegen, so würde die hieraus erwachsende, nach den Zielen dieses Gesetzentwurfs innerlich unbegründete Mehrbelastung des Reichs sich leicht auf viele Millionen Mark jährlich belaufen.

Zu §§. 97 und 98.

Die Bestimmung, daß bei Ausstellung neuer Quittungsbücher gleichzeitig die alten Bücher aufgerechnet und deren Endzahlen in die neuen Bücher übertragen werden sollen, hat schon früher ihre Begründung gefunden. Bei der Feststellung des Formulars für das Quittungsbuch wird dafür Sorge getragen werden, daß diese Uebertragung in übersichtlicher Form erfolgen kann. Jedes Quittungsbuch wird dann eine fortlaufende Uebersicht über die Versicherungsanstalten und Ortsklassen, in welchen nach Ausweis der beigebrachten Beitragsmarken die Beschäftigung in den einzelnen Jahren stattgefunden hat, und über den Betrag der in den einzelnen Jahren geleisteten Beiträge enthalten und hiernach sowohl für den Versicherten, wie für die betheiligten Versicherungsanstalten ein zuverlässiges Dokument über den Umfang der durch die Versicherung des Inhabers begründeten Rechte beziehungsweise Pflichten bilden.

Die Bestimmung derjenigen Behörde, welcher die Aufrechnung des gefüllten Quittungsbuchs obliegen soll, kann der Landes-Zentralbehörde überlassen werden; letztere wird auch die Organe der Krankenkassen mit dieser Funktion betrauen dürfen, soweit dies rathsam und ausführbar erscheint. Insbesondere können die Vorstände von Orts- und Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, an welche regelmäßig Beiträge zur Krankenversicherung abzuführen sind, und welche demgemäß eingehende Kenntniß über die in den betreffenden Betrieben beschäftigten versicherten Personen haben, vermöge dieser Kenntniß auch hier wie in den Fällen des §. 92, bei der Verwaltung der Alters- und Invaliditätsversicherung ersprießliche Hülfe leisten. Sofern abweichende Vorschriften seitens der Landes-Zentralbehörde nicht getroffen werden, erscheint die Gemeindebehörde des jedesmaligen Beschäftigungsorts als die für die Regulirung der Quittungsbücher am meisten geeignete Instanz. Um für den Fall des Bedarfs ein leichtes Auffinden älterer Quittungsbücher zu ermöglichen, bestimmt der Entwurf, daß die letzteren bei Inländern an die Gemeindebehörde des Geburtsortes übersendet und bei dieser aufbewahrt werden sollen. Es empfiehlt sich jedoch, auch in diesen Fällen der Landes-Zentralbehörde die Befugniß einzuräumen, die Verpflichtung zur Aufbewahrung solcher Quittungsbücher anderen Behörden aufzuerlegen.

Ein formales Aufgebot verlorener Quittungsbücher würde ein immerhin mit Kosten verbundenes Verfahren voraussetzen; ein solches erscheint auch mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Leichtigkeit eines Ersatzes um so mehr entbehrlich, als ein Mißbrauch verlorener Bücher, an deren Stelle andere getreten sind, in der Regel unter den Begriff des Betruges fallen wird.

Zu §. 99.

Einwendungen des Versicherten gegen die Uebertragung des Inhalts älterer Quittungsbücher können unbedenklich an eine kurze Frist gebunden werden. Denn der Inhaber muß den Inhalt des älteren Buchs kennen und kann sich gleich bei der Aushändigung des neuen Buchs darüber vergewissern, ob seine Interessen bei der Uebertragung gewahrt worden sind. Derartige kurze Fristen erleichtern die Aufklärung des Sachverhalts; die Aufklärung ist um so schwieriger, je weiter der Sachverhalt zurückliegt. Den Versicherungsanstalten gegenüber können solche Fristen nicht wohl Platz greifen, weil jene nur ausnahmsweise in der Lage sind, die Uebertragungen unmittelbar, nachdem sie stattgefunden haben, durch ihre Organe auf ihre Richtigkeit zu prüfen, denselben aber nicht ohne Weiteres alle Einwendungen gegen das hierbei beliebte Verfahren der Behörden, durch welches ihre Interessen direkt berührt werden, entzogen werden dürfen.

Zu §. 100.

Es liegt im Interesse der Versicherten, daß ihnen das Quittungsbuch, welches an Stelle gefüllter Bücher neu aus-

zustellen ist, nicht länger als unumgänglich nöthig vorenthalten wird, weil sie sonst wegen Beibringung von Marken in Verlegenheit kommen könnten. Der §. 100 bestimmt daher, daß die Einziehung des Quittungsbuchs und die Aushändigung des an dessen Stelle auszufertigenden neuen Quittungsbuchs Zug um Zug zu erfolgen hat. Um jedoch den Versicherten für die immerhin möglichen Fälle, in denen die Regulirung nicht alsbald erfolgen kann, wenigstens nicht ohne jeden Ausweis darüber zu lassen, daß er ein Quittungsbuch besitzt, schreibt der Paragraph gleichzeitig vor, daß in derartigen Ausnahmefällen eine Bescheinigung über die Ablieferung des Quittungsbuchs ertheilt werden soll. Dasselbe wird zu geschehen haben, wenn Quittungsbücher zur Ausübung der Kontrole oder zur Berichtigung eingezogen sind und aus besonderen Gründen nicht sogleich wieder zurückgegeben werden können.

Zu §§. 101 bis 104.

Bei Entrichtung von Beiträgen können Streitigkeiten entweder darüber, ob eine bestimmte Person der Versicherungspflicht überhaupt unterliegt, oder über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Versicherungsanstalt beziehungsweise Ortsklasse, oder, sofern in einer Versicherungsanstalt die Beiträge für die einzelnen Berufszweige verschieden bemessen sind, über den Berufszweig, für welchen die Beiträge zu entrichten sind, oder endlich anderweit über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der Betheiligten entstehen. Parteien können in dem ersten und dritten Falle sowohl die Versicherungsanstalten einerseits und die zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber und Arbeitnehmer andererseits, wie Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmer andererseits sein; im zweiten Falle kann der Streit außerdem auch zwischen mehreren Versicherungsanstalten unter einander geführt werden; im vierten Falle wird es sich insbesondere um die Verpflichtung zur antheiligen Erstattung vorgeschossener Beiträge oder über die Dauer der Beschäftigung, für welche dieselben berechnet sind, also um Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern einerseits und den Arbeitnehmern andererseits handeln.

Die Entscheidung der Frage, ob eine bestimmte Person der Versicherungspflicht unterliegt, kann nach den umfassenden Bestimmungen der §§. 1 bis 5 nicht schwer sein. Dasselbe gilt für die Entscheidung der weiteren Frage, zu welcher Versicherungsanstalt und Ortsklasse eine bestimmte Person Beiträge zu entrichten hat. Denn hierbei wird es sich bei der von dem Entwurfe vorgesehenen territorialen Abgrenzung der Versicherungsanstalten nur darum handeln, in welchem örtlichen Bezirke der Beschäftigungsort des Versicherten sich befindet (§. 30), d. h. wo der betreffende Betrieb oder der Arbeitgeber, um dessen Arbeiter es sich handelt, seinen Sitz beziehungsweise Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Die Frage nach dem Sitz des Betriebes wird aber in den meisten Fällen, in welchen Zweifel bestehen können, schon durch endgültige Entscheidungen für das Gebiet der Unfallversicherung, für welches dieselbe gleichmäßig in Betracht kommt, klargestellt sein; es läßt sich annehmen, daß weitere Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts beziehungsweise der Landes-Versicherungsämter die bei dieser Frage etwa noch entstehenden Zweifel in nicht ferner Zeit abschließend beseitigen werden. Es kann sich hiernach bei der Alters- und Invaliditätsversicherung im Wesentlichen nur noch um Anwendung bereits feststehender Grundsätze handeln, und in den seltenen Fällen, in welchen noch Zweifel bestehen, werden immer nur geringfügige Beträge in Frage kommen. Aus diesen Gründen, sowie zur Entlastung des Reichs- beziehungsweise der Landes-Versicherungsämter von einer vielleicht nicht unerheblichen Zahl untergeordneter Streitfälle, außerdem aber auch zu dem Zweck, um eine bei laufenden Beiträgen doppelt nothwendige schnelle Entscheidung herbeizuführen, empfiehlt es sich, Meinungsverschiedenheiten über die Frage der Versicherungspflicht und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Versicherungsanstalt oder Ortsklasse von der unteren Verwaltungsbehörde entscheiden zu lassen, und gegen deren Entscheidungen nur die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu gestatten, welche endgültig zu befinden hat. In gleicher Weise kann auch die Frage, für welchen Berufszweig die Beiträge zu entrichten sind, soweit die Verschiedenheit der Berufszweige für die Höhe der Beiträge in Betracht kommt, zum Austrag gebracht werden.

Die für den Beschäftigungsort (§. 30) zuständige untere Verwaltungsbehörde, welche nach den eingehenden Vorschriften des §. 30 über den Begriff des Beschäftigungsorts auch bei den hier in Frage kommenden Streitigkeiten für zuständig zu erklären sein wird, hat sodann, sobald der Streitfall entschieden ist, die Nachbringung von Beitragsmarken sowie die etwaige Ausgleichung zwischen den Beitragsmarken der in Betracht kommenden Versicherungsanstalten herbeizuführen.

Streitfälle zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge sind nach dem Vorgang des §. 88 zweckmäßig ebenfalls von der unteren Verwaltungsbehörde zu entscheiden, ohne daß es in solchen Fällen geboten erschiene, ein Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen vorzusehen.

Zu §§. 105 und 106.

Daß die Versicherungsanstalten, sowie das zur Beaufsichtigung derselben bestimmte Reichs- (beziehungsweise Landes-) Versicherungsamt berechtigt sein müssen, zum Zweck der Kontrole Vorschriften zu erlassen und deren Befolgung zu erzwingen, wird einer eingehenderen Darlegung nicht bedürfen. Ebenso unentbehrlich ist aber die Verpflichtung der Arbeitgeber und der Versicherten, nach Analogie des §. 82 des Unfallversicherungsgesetzes die zur Ausübung der Kontrole erforderliche Einsicht in ihre Betriebsverhältnisse, soweit es sich um die Zahl der von den Betriebsunternehmern beschäftigten Personen und um die Dauer ihrer Beschäftigung handelt, sowie die Kontrole der Quittungsbücher zu gestatten. Die im §. 106 vorgesehene eventuelle Regreßpflicht des Arbeitgebers zur Erstattung der durch die Kontrole erwachsenen Kosten entspricht der gleichartigen Vorschrift des §. 86 des Unfallversicherungsgesetzes. Die Kontrole der Durchführung etwa erlassener Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten regelt der Entwurf in Verbindung mit den diese letzteren behandelnden Vorschriften durch den §. 112.

Zu §. 107.

Die Bildung eines Reservefonds den Versicherungsanstalten gesetzlich vorzuschreiben, erscheint um deswillen nicht unbedingt geboten, weil denselben in Folge des für die Erhebung der Beiträge von dem Entwurf vorgesehenen Prämienverfahrens jederzeit erhebliche Kapitalien zur Verfügung stehen werden. Für die Deckung von Ausfällen, welche trotzdem entstehen könnten, ist durch die Vorschriften des §. 33 ausreichend gesorgt. Mit Rücksicht hierauf soll die Ansammlung eines Reservefonds der statutarischen Regelung überlassen bleiben.

Ordnet aber das Statut die Bildung eines solchen Fonds an, so bedarf es gleichzeitig näherer Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen desselben für die Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt zu verwenden sind und in welchen Fällen der Kapitalbestand angegriffen werden kann. Es empfiehlt sich daher, die Aufnahme entsprechender Vorschriften in das Statut ge-

setzlich sicherzustellen. Bestimmte Normen über die Art der Ansammlung verbieten sich schon mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der hierbei in Frage kommenden Verhältnisse.

Zu §. 108.

Bei Anlegung des Vermögens der Versicherungsanstalten muß mit besonderer Sorgfalt und Umsicht verfahren werden. Es ist dabei nicht nur auf die Sicherheit der Anlage, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Geldmarkt durch die voraussichtlich große Nachfrage nach sicheren Staats- und anderen Anlagepapieren nicht ungebührlich gestört werde, und die vorhandenen Bestände an solchen Papieren dem Bedürfnisse auch genügen können. Aus diesen Gründen wird man die Versicherungsanstalten nicht durchaus auf den Kreis der mündelsicheren Anlagewerthe, obwohl auf diese immerhin in erster Reihe Rücksicht zu nehmen ist, beschränken dürfen, sondern wird auch die Möglichkeit der Erwerbung anderer Vermögensgegenstände zulassen müssen, sofern diese nach ihrer Beschaffenheit und der jeweiligen Lage des Geldmarktes ausreichende Sicherheit bieten. In dieser Beziehung kommt zunächst die Erwerbung von Immobilien in Betracht, in welchen Kapitalien, deren Verausgabung für lange Zeit hinaus unwahrscheinlich ist, eine sichere Anlage, wenn auch vielleicht geringere Nutzung finden. Man kann dabei beispielsweise an den Bau oder die Erwerbung von Arbeiterwohnungen für Rechnung der Versicherungsanstalten denken. Es brauchen aber auch andere Anlagewerthe nicht grundsätzlich ausgeschlossen zu werden.

Bei der Bedeutung, welche der Erwerb anderer als mündelsicherer Vermögensgegenstände für die betheiligten Arbeiter hat, kann die Entschließung darüber, ob, zu welchem Betrage und in welchen Gegenständen derartige weitere Vermögensobjekte für die Versicherungsanstalten zu erwerben sind, nicht lediglich den letzteren überlassen, sondern muß an die Genehmigung des Bundesraths geknüpft werden.

Die Vorschrift, daß Werthpapiere nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in welchem die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niedergelegt werden sollen, entspricht der gleichartigen Bestimmung des §. 43 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes.

Zu §. 109.

Die Bestimmungen des §. 109 sollen eine übersichtliche und einheitliche Rechnungsführung der Versicherungsanstalten, sowie die Gewinnung einer Uebersicht über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse ermöglichen.

Das Rechnungsjahr der Versicherungsanstalten muß zweckmäßig mit dem der Berufsgenossenschaften zusammenfallen.

Zu §§. 110 bis 115.

Aehnliche Erwägungen, wie diejenigen, welche für die Zwecke der Unfallversicherung den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften seitens der Träger der Versicherung rathsam erscheinen lassen, führen auch für den Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfs dazu, der Verhütung von Krankheiten eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die hierzu erforderlichen Anordnungen der Beschlußfassung der Betheiligten zu übertragen. Die hierauf sich beziehenden Bestimmungen der §§. 110 bis 115 sind in der Hauptsache den gleichartigen Vorschriften der §§. 78 ff. des Unfallversicherungsgesetzes nachgebildet. Jedoch erschien es auch hier zur Entlastung des Reichs-Versicherungsamts geboten und sachlich gerechtfertigt, die im Falle der Auferlegung von Strafen den Betriebsunternehmern zuzugestehende Beschwerde an eine dem Beschwerdeführer örtlich näher stehende Behörde zu leiten und deren Bescheid endgültig sein zu lassen. Ferner mußte die Genehmigung der Schutzvorschriften der Landes-Zentralbehörde übertragen werden, weil Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten in weit größerem Maße wie die Vorschriften zur Verhütung von Unfällen mit den sanitätspolizeilichen Maßregeln der Landesbehörden, für deren örtlichen Bezirk die Versicherungsanstalten errichtet sind, zusammenfallen können.

Endlich lag für das Gebiet der Alters- und Invaliditätsversicherung keine ausreichende Veranlassung vor, auch sanitätspolizeiliche Anordnungen der Landesbehörden der vorgängigen Begutachtung durch die Vorstände oder Ausschüsse der Versicherungsanstalten unterwerfen zu lassen; von einer dem §. 81 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechenden Vorschrift war daher Abstand zu nehmen.

Für die Herstellung der zur Verhütung von Krankheiten vorgeschriebenen Einrichtungen ist selbstverständlich auch hier „eine angemessene Frist" zu bewilligen. Indessen bedurfte es der ausdrücklichen Aufnahme dieser an sich dehnbaren Vorschrift in das Gesetz nicht; die erforderlichen Fristen für das Inkrafttreten der Schutzvorschriften werden vielmehr bei der Genehmigung der letzteren festzusetzen sein.

Zu §§. 116 bis 119.

Die Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung soll in gleicher Weise wie die Durchführung der Unfallversicherung, an welche die erstere sich anlehnt, dem Reichs-Versicherungsamt beziehungsweise den Landes-Versicherungsämtern insoweit übertragen werden, als nicht durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs einzelne Befugnisse, insbesondere zum Zweck der Entlastung des Reichs-Versicherungsamts, anderen Behörden zugewiesen sind. Hierzu bedürfen das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter im Wesentlichen derselben Vollmachten, welche die Unfallversicherungsgesetze ihnen einräumen. Insbesondere mußte Vorsorge getroffen werden, daß diese Behörden auch Revisionen der gesammten Geschäftsführung der Versicherungsanstalten sowie Kassenrevisionen veranstalten können. Die diesen Zweck verfolgenden Vorschriften des §. 116 Absatz 3 sind weit genug gefaßt, um derartige Revisionen auch seitens besonderer Kommissarien des Reichs- oder Landes-Versicherungsamts zu ermöglichen.

Zur Entscheidung über Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte und über vermögensrechtliche Streitigkeiten bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften verlangt §. 90 des Unfallversicherungsgesetzes eine Besetzung des Gerichtshofs mit fünf Mitgliedern und zwei richterlichen Beamten, also mit sieben Personen. Diese Besetzung erfordert ein unverhältnißmäßig großes Personal. Für den Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfs ist sie nicht erforderlich. Es genügt vollständig, wenn nach dem Vorschlage des §. 118 bei Entscheidungen in der Revisionsinstanz und bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten nur vier Mitglieder des Versicherungsamts einschließlich je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten, sowie ein richterlicher Beamter, im Ganzen also fünf Personen mitwirken.

Durch die Bestimmung, daß die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges zur Mitwirkung bei den in Rede stehenden Entscheidungen berufen sein sollen, werden für diesen Zweck von jeder Kategorie zur Zeit sechs Personen und zwölf Stellvertreter verfügbar. Diese Zahl erscheint wenigstens für den Anfang um so

mehr ausreichend, als die in Rede stehenden Streitfälle voraussichtlich nicht allzu häufig vorkommen werden. Eine etwaige Vermehrung dieser Mitglieder kann daher einer Revision der Unfallversicherungsgesetze vorbehalten bleiben. Die etwa nothwendige Verstärkung des sonstigen Personals des Reichs- (Landes-) Versicherungsamts kann schon auf Grund der Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes erfolgen, ohne daß es hierzu in dem vorliegenden Gesetzentwurf einer weiteren gesetzlichen Vorschrift bedarf.

Die Landes-Versicherungsämter haben nach den Grundsätzen, welche ihrer Zulassung zu Grunde liegen, überall da an die Stelle des Reichs-Versicherungsamts zu treten, wo es sich ausschließlich um die Angelegenheiten von Versicherungsanstalten handelt, deren Wirkungskreis über die Grenzen desjenigen Bundesstaates, für welchen das Landes-Versicherungsamt errichtet ist, nicht hinausreicht. Soweit aber allgemeine Interessen des Reichs oder kollidirende Interessen von Versicherungsanstalten, welche nicht sämmtlich der Aufsicht desselben Landes-Versicherungsamts unterstellt sind, in Frage kommen, muß auch für das Gebiet solcher Bundesstaaten, welche ein Landes-Versicherungsamt errichtet haben, an die Stelle des letzteren das Reichs-Versicherungsamt treten. Hiernach überträgt der Entwurf der ausschließlichen Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts insbesondere die Aufstellung der Tarife über die Ermäßigung der Rente wegen Ausfalls von Beiträgen (§. 21), weil hierbei das Reich, welches für die Dauer des Militärdienstes den Ausfall übernehmen soll, in hervorragendem Maße betheiligt ist; ferner die Vertheilung der Renten auf die bei denselben betheiligten Versicherungsanstalten durch das Rechnungsbüreau und die Entscheidung über Einsprüche gegen diese Vertheilung (§§. 75, 78); ferner die Feststellung der Marken (§§. 87, 96), den Erlaß von Vorschriften über die Art und Form der Rechnungsführung und die Entgegennahme von Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Versicherungsanstalten (§. 109).

Sofern bei Streitigkeiten über die Vermögensauseinandersetzung in Folge von Bestandsveränderungen Versicherungsanstalten betheiligt sein sollten, welche nicht sämmtlich der Aufsicht desselben Landes-Versicherungsamts unterliegen, ist das Reichs-Versicherungsamt nach dem vorstehend entwickelten Grundsatze auch in den Fällen des §. 56 ausschließlich zuständig.

Auch bei den Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte können die Interessen verschiedener Versicherungsanstalten, welche nicht der Aufsicht desselben Landes-Versicherungsamts unterliegen, insofern mitbetheiligt sein, als sie durch die Festsetzung der Rente mit belastet werden. Nichtsdestoweniger wird in diesen Fällen die Entscheidung demjenigen Landes-Versicherungsamt verbleiben können, welches für die Versicherungsanstalt, deren Organe die Feststellung der Rente geleitet haben, zuständig ist. Denn nach dem Systeme des Entwurfs hat diese letztere Versicherungsanstalt über die Bewilligung der Rente und über deren Höhe kraft eigenen Rechts selbständig zu befinden. Die Mitbelastung anderer Versicherungsanstalten ist nur die rechtliche Folge einer solchen Entscheidung. Es ist daher nicht geboten, in diesen Fällen die Entscheidung dem Reichs-Versicherungsamt zu übertragen.

Zu §§. 120 bis 127.

Bei Reichs- und Staatsverwaltungen bestehen für die in denselben beschäftigten Personen vielfach besondere Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder, sofern der Bundesrath die betreffenden statutarischen Bestimmungen für ausreichend erachtet, ihrer Versicherungspflicht durch die Betheiligung an jenen besonderen Einrichtungen genügen. Für diejenigen Reichs- und Staatsverwaltungen aber, welche derartige besondere Kasseneinrichtungen nicht besitzen, sowie für diejenigen in Betrieben des Reichs und der Bundesstaaten beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche den für den betreffenden Betrieb errichteten Kasseneinrichtungen nicht angehören, tritt als gesetzliche Regel die Zugehörigkeit zu den reichsgesetzlich errichteten Versicherungsanstalten nach Maßgabe der örtlichen Zuständigkeit der letzteren ein. Jedoch gestattet der Entwurf dem Reich und den Bundesstaaten, die Alters- und Invaliditätsversicherung der in ihren Betrieben beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchzuführen.

Ein Bedürfniß, das Reich und die Bundesstaaten rücksichtlich der in ihren Betriebsverwaltungen beschäftigten Personen zwangsweise den für die Privatunternehmer errichteten Organisationen zuzuweisen, wird aber für die Alters- und Invaliditätsversicherung ebensowenig anerkannt werden können, wie seinerzeit für die Unfallversicherung. Denn die dauernde Leistungsfähigkeit des Reichs und der Bundesstaaten ist ebenso zweifellos wie die Verwendbarkeit der Reichs- und Staatsbehörden für die Durchführung der neuen Maßregel. Ebenso aber läßt sich annehmen, daß durch die Zulassung selbständiger Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung seitens der Verwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten die Zahl der Versicherungsorganisationen nicht ungebührlich vermehrt, und daß bei der Entschließung, ob von der eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen sei, insbesondere auch auf die für die richtige Bemessung der Beiträge nothwendige Stetigkeit in der Zahl der Arbeiter gebührende Rücksicht genommen werden wird. Diese Annahme erscheint schon um deswillen unbedenklich, weil ja das Reich beziehungsweise die Bundesstaaten ein besonderes Interesse daran haben, daß die den einzelnen Landesbehörden aus der Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfs erwachsende Mühewaltung thunlichst verringert werde, und daß die in Reichs- und Staatsverwaltungen beschäftigten Arbeiter hinsichtlich ihrer Versicherungsbeiträge mindestens nicht schlechter gestellt werden, wie Arbeiter in Privatbetrieben. Es erscheint hiernach zweifellos, daß das Reich und die Bundesstaaten von der Ermächtigung, die Alters- und Invaliditätsversicherung der in ihren Betriebsverwaltungen beschäftigen Personen selbständig durchzuführen, nur da Gebrauch machen werden, wo eine solche Maßregel nach dem Umfange der in Betracht kommenden Verwaltungen rathsam und durch die besonderen dienstlichen Interessen der Verwaltung geboten erscheint.

Sofern hiernach Reichs- oder Staatsverwaltungen die Alters- und Invaliditätsversicherung selbständig durchführen, werden für dieselben ebenso wie bei der Unfallversicherung eine Reihe von Vorschriften des Gesetzentwurfs unanwendbar, während andere nicht direkte, sondern nur entsprechende Anwendung finden können. Die Vorschriften des Abschnitts VII haben daher im Wesentlichen den Bestimmungen der §§. 2 bis 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) nachgebildet werden können. Insbesondere bedarf es der Errichtung besonderer Versicherungsanstalten nicht; es kann vielmehr die Durchführung der Versicherung ebenso wie bei der Unfallversicherung durch Ausführungsbehörden erfolgen, welche die betreffenden Zentralverwaltungen zu ernennen und für welche die letzteren Vorschriften über die Geschäftsführung zu erlassen haben, sofern nur eine ausreichende Vertretung der Versicherten in diesen Ausführungsbehörden gesichert ist. Letzteres sucht der Entwurf durch die Vorschrift des §. 123 zu erreichen, wonach an den Beschlüssen der Ausführungsbehörden ebensoviel Vertreter der Versicherten wie Mitglieder der Ausführungsbehörde theilnehmen sollen. Nur die laufende Verwaltung war an diese Beschränkung schon um deswillen nicht zu binden, weil auch

im Vorstande der Versicherungsanstalten die Versicherten nicht vertreten zu sein brauchen. Die Ausführungsbehörden, welche mit den zur Durchführung der Unfallversicherung bestellten Ausführungsbehörden zusammenfallen, aber auch für mehrere rücksichtlich der Unfallversicherung getrennte Verwaltungen einheitlich bestellt werden können, werden hiernach dergestalt zu organisiren sein, daß eine zweckentsprechende Mitwirkung der Vertreter der Versicherten im Sinne dieses Gesetzentwurfs möglich wird. Der Errichtung besonderer Schiedsgerichte bedarf es nicht, denn für alle in Betracht kommenden Verwaltungen bestehen bereits für die Zwecke der Unfallversicherung Schiedsgerichte, welche unbedenklich auch für die Alters- und Invaliditätsversicherung in diesen Verwaltungen verwendet werden können. Sofern für die Zwecke der letzteren mehrere Verwaltungen, für welche die Durchführung der Unfallversicherung durch verschiedene Ausführungsbehörden erfolgt, mit einander vereinigt werden sollten, werden freilich innerhalb des Bezirks der für die Alters- und Invaliditätsversicherung zuständigen Ausführungsbehörde mehrere Schiedsgerichte, nämlich die sämmtlichen, für die Unfallversicherung in den Bezirken der einzelnen Ausführungsbehörden errichteten Schiedsgerichte, vorhanden sein. Ein erhebliches Bedenken kann hieraus nicht abgeleitet werden, weil die Zuständigkeit dieser mehreren Schiedsgerichte in der Regel nach örtlichen Bezirken abgegrenzt sein wird, und in solchen Fällen, in welchen dies nicht zutreffen sollte, dem Berufenden die Wahl zwischen den örtlich zuständigen Schiedsgerichten überlassen werden kann. Die Vorschrift des §. 122 Absatz 2 enspricht der Bestimmung des §. 92.

Zu §. 128.

Bei Seeleuten wird sich die Zugehörigkeit zu den Versicherungsanstalten zweckmäßig nach dem Heimathhafen des Schiffes, auf welchem sie Dienste leisten, richten, nachdem dieser Begriff auch durch andere Gesetze für die Rechtsverhältnisse der Seeleute mehrfach entscheidend geworden ist. Ferner empfiehlt es sich, für diese Klasse Versicherter Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzentwurfs über die Beibringung von Marken und die Regulirung der Quittungsbücher um deswillen zuzulassen, weil sich bei den besonderen Verhältnissen der Seeleute durch ein anderweites, ihren Gewohnheiten mehr Rechnung tragendes Verfahren, etwa im Anschluß an die Abmusterung vor den Seemannsämtern, möglicherweise die gleichen Vortheile erreichen lassen.

Bei Seeleuten muß ferner die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln im Anschluß an die Bestimmungen der §§. 70 und 71 des Seeunfallversicherungsgesetzes geräumiger bemessen werden, weil diese Personen häufig im Auslande sich aufhalten. Auch werden für den Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfs die Funktionen der unteren Verwaltungsbehörde aus ähnlichen Gründen wie bei dem Seeunfallversicherungsgesetz den Seemannsämtern zu übertragen sein. Die Vorschrift des Absatz 5 ist dem §. 93 Absatz 2 a. a. O. nachgebildet.

Der Erlaß von Strafvorschriften über das zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten war für Seeleute aus denselben Gründen auszuschließen, aus denen im Seeunfallversicherungsgesetze (vergl. §. 90 desselben) Vorschriften über das zur Verhütung von Unfällen von denselben zu beobachtende Verhalten ausgeschlossen werden mußten.

Zu §§. 129 bis 133.

Wie bei der Kranken- und der Unfallversicherung, so wird auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung die Zwangsbeitreibung von Rückständen und Strafen auf dem für die Beitreibung von Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege zu erfolgen haben. Dabei erschien es angemessen, eine besondere Vorschrift über die Verjährung dieser Rückstände und im Anschluß an §. 55 des Krankenversicherungsgesetzes die Bestimmung aufzunehmen, daß die Rückstände das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Konkursordnung genießen sollen.

Die auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs gewährten Leistungen sind keine öffentlichen Armenunterstützungen. Dies ist jedoch so selbstverständlich, daß es ebenso wie bei der Unfallversicherung nicht erforderlich ist, durch eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes hierauf noch besonders hinzuweisen.

Der §. 130 entspricht in Verbindung mit §§. 129 und 136 Absatz 2 den Vorschriften des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes. Der §. 131 ist dem §. 123 des Seeunfallversicherungsgesetzes, der §. 132 dem §. 102 des Unfallversicherungsgesetzes, der §. 133 dem §. 101 des letzteren nachgebildet.

Zu §§. 134 bis 136.

Wie im §. 123 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886, so ist auch hier die Bestrafung unrichtiger Nachweisungen und Anzeigen von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die Unrichtigkeit dem Arbeitgeber bekannt war oder bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte. Die Androhung einer Strafe für unrichtige Anzeigen und Nachweisungen ist für die Durchführung des Gesetzes unentbehrlich; in der in dem Entwurfe gewählten Fassung wird aber die Strafbestimmung des §. 134 bei ihrer Anwendung in der Praxis zu Härten um so weniger führen, als die Bestrafung nicht obligatorisch vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des Vorstandes der Versicherungsanstalt gelegt und nach §. 136, ebenso wie nach §. 106 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes, mittelst Beschwerde an das Reichs- beziehungsweise Landes-Versicherungsamt angefochten werden kann. Hierdurch wird ausreichende Gewähr dafür geboten, daß bei der Anwendung der Strafbefugniß die Umstände des konkreten Falles sorgfältig erwogen und daß Strafen nur dann werden verhängt werden, wenn offenbare Unredlichkeiten oder besonders grobe Vernachlässigungen zu rügen sind.

Aehnlich liegen die Dinge bei einer Versäumniß des Arbeitgebers in Hinsicht seiner Verpflichtung, die Beiträge für die von ihm beschäftigten Personen rechtzeitig zu entrichten. Auch in diesem Falle erscheint daher die Einräumung einer Strafbefugniß an den Vorstand der Versicherungsanstalt vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichsbeziehungsweise Landes-Versicherungsamt gerechtfertigt und ausreichend.

Die Verpflichtung zur nachträglichen Beibringung der nicht rechtzeitig verwendeten Marken folgt für den Arbeitgeber aus den Vorschriften der §§. 14, 88 und 91, bei verspäteter Verwendung verliert derselbe aber gemäß §. 91 Absatz 3 die Möglichkeit, den auf den Arbeitnehmer entfallenden Betrag von demselben wieder einzuziehen.

Zu §§. 137 bis 146.

Der erste Absatz des §. 137 entspricht dem §. 80 des Krankenversicherungsgesetzes; jedoch ist mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, den Versicherten die Möglichkeit der Uebernahme und der Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzentwurfs ihnen übertragenen Ehrenamtes unter allen Umständen zu gewährleisten, eine vertragsmäßige Beschränkung hierin der zum Nachtheil der Versicherten erfolgenden vertragsmäßigen Abänderung anderer gesetzlicher Bestimmungen

ausdrücklich gleichgestellt worden. Eine vertragsmäßige Benachtheiligung der Versicherten widerspricht den sozialpolitischen Zwecken dieses Gesetzentwurfs in so erheblichem Maße, daß es geboten erschien, ein derartiges Verfahren nicht nur mit civilrechtlicher Nichtigkeit, sondern auch mit Strafe zu bedrohen. Diese Erwägung liegt der Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 137 zu Grunde.

Anschließend hieran bedroht sodann der §. 138 auch diejenigen Fälle mit Strafe, in welchen der Arbeitgeber oder seine Angestellten den Versicherten, ohne daß eine den Vorschriften des Gesetzes widersprechende Abmachung mit denselben vorliegt, wissentlich mehr als die Hälfte des verwendeten Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Abzug bringen. Daneben erscheint es rathsam, auch die durch §. 90 untersagte unbefugte Zurückbehaltung des Quittungsbuchs mit Strafe zu bedrohen. Aber auch die unbefugte Beeinträchtigung der Versicherten in der ihnen gesetzlich zugesicherten ehrenamtlichen Mitwirkung bei der Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung muß nicht nur, sofern sie auf einem Vertrage beruht, sondern soweit als möglich auch außerhalb einer kontraktlichen Abmachung verhindert werden. Einer solchen Beeinträchtigung ist insbesondere dann entgegenzutreten, wenn sie durch Mißbrauch der Stellung als Arbeitgeber, Betriebsbeamter ꝛc. versucht wird. In diesem Mißbrauch liegt ein für das strafrichterliche Einschreiten unentbehrliches äußerliches Kriterium der unbefugten Beeinträchtigung. Der §. 139 bedroht daher denjenigen, welcher es unternimmt, durch einen derartigen Mißbrauch seiner Autorität oder seiner Stellung die Uebernahme oder Wahrnehmung eines Ehrenamts seitens eines Versicherten zu verhindern, mit einer verhältnißmäßig hohen Strafe. Inwieweit die äußeren Umstände des besonderen Falles einen Mißbrauch erkennen lassen, hat der Strafrichter bei Feststellung des Sachverhalts zu prüfen. Daß die Feststellung der hier in Betracht kommenden Voraussetzungen der Strafbarkeit im einzelnen Falle schwierig sein kann, ist nicht zu verkennen. So wird ein Mißbrauch nicht schon dann als vorliegend angenommen werden dürfen, wenn der Arbeitgeber in Wahrnehmung der berechtigten Interessen seines Geschäftsbetriebes den von ihm beschäftigten Versicherten durch Bitten dazu zu bewegen sucht, zur Vermeidung von Störungen des Betriebes die mit dem Ehrenamt untrennbar verbundenen Unterbrechungen der Arbeitszeit zu vermeiden; ebensowenig kann ein Mißbrauch darin gefunden werden, daß der Arbeitgeber einem Versicherten gegenüber, welcher nach des ersteren Meinung durch sein Ehrenamt in einem mit den Betriebsverhältnissen unvereinbaren Maße von der Arbeit abgehalten wird, von dem ihm zustehenden Rechte der Kündigung Gebrauch macht. Andererseits kann ein Mißbrauch der Stellung als Arbeitgeber oder Betriebsbeamter sehr wohl in einer absichtlich schlechteren Behandlung oder Zurücksetzung des Arbeiters gefunden werden. In derartigen Fällen wird es sich nur noch um die weitere Feststellung handeln können, ob dieses Verhalten den Zweck verfolgt, den Arbeiter zur Vermeidung der ihm dadurch entstehenden Unannehmlichkeiten zur Nichtannahme oder Nichtwahrnehmung eines in der Verwaltung der Alters- und Invaliditätsversicherung ihm übertragenen Ehrenamts zu vermögen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung kommt Alles auf die thatsächliche Lage des einzelnen Falles an.

Die Strafbestimmungen des §. 140 sollen Vorsorge treffen, daß den einzelnen Versicherungsanstalten diejenigen Beiträge, auf welche sie Anspruch haben, auch wirklich zukommen, und nicht etwa zu Gunsten einer anderen Versicherungsanstalt, welche vielleicht geringere Beiträge erhebt, entzogen werden.

Der §. 141 entspricht dem §. 105 des Unfallversicherungsgesetzes, die §§. 143 und 144 den §§. 107 und 108 a. a. O.

Der §. 142 soll der Vorschrift des §. 90, durch welche ein Mißbrauch der Quittungsbücher untersagt wird, den erforderlichen Nachdruck gewähren. Der Zweck jener Bestimmung, Alles zu vermeiden, was dem lediglich für die Zwecke der Alters- und Invaliditätsversicherung bestimmten Quittungsbuch den Charakter eines Arbeitsbuchs oder eines über die Führung und die Leistungen des Inhabers ausgestellten Zeugnisses verleihen könnte, rechtfertigt die vorgesehene hohe Strafe.

Die Bestimmungen des §. 145 Absatz 1 sind den für gleichartige Verfehlungen bei Postfreimarken geltenden Vorschriften der §§. 275 und 280 des Strafgesetzbuchs nachgebildet. Der Absatz 2 des §. 145 schließt sich an §. 276 des Strafgesetzbuchs an und bedroht zur Verhütung der hier vorgesehenen Strafthat auch den wissentlichen Vertrieb bereits einmal verwendeter Beitragsmarken mit der gleichen Strafe. Die Höhe der letzteren rechtfertigt sich durch die Schwere der Benachtheiligung, welche den Versicherungsanstalten durch solche Fälschungen erwachsen kann. Der Absatz 3 des §. 145 entspricht dem §. 152 des Strafgesetzbuchs, ebenso der §. 146 den Vorschriften des §. 360 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 und des §. 360 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs.

Zu §§. 147 bis 149.

Die Vorschrift, daß die Altersrente erst nach 30 Beitragsjahren zu gewähren ist, würde zur Folge haben, daß die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzentwurfs vorhandenen versicherungspflichtigen Personen nur dann einige Aussicht haben, in den Genuß einer Altersrente zu treten, wenn sie weniger als 40 Lebensjahre zählen. Hierdurch würde aber die volle Wirksamkeit des Gesetzentwurfs in unerwünschter Weise hinausgeschoben werden. Die weitere Vorschrift, daß die Renten nach Maßgabe der Dauer, während welcher der Empfangsberechtigte zu den einzelnen Versicherungsanstalten Beiträge entrichtet hat, auf diese Versicherungsanstalten zu vertheilen sind, würde die Folge haben, daß Renten, welche bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs bewilligt werden, überwiegend denjenigen Versicherungsanstalten, von deren Organen sie haben bewilligt werden müssen, zur Last fallen, ohne daß die nach dem bisherigen Beschäftigungsort in Betracht kommenden Anstalten gebührend berücksichtigt werden könnten. Hieraus würde sich dann weiter ergeben, daß die Lasten der Alters- und Invaliditätsversicherung in den ersten Jahren überwiegend denjenigen Versicherungsanstalten zufallen würden, in deren Bezirken hauptsächlich Betriebe, die auch alten und schwächlichen Leuten Gelegenheit zur Beschäftigung bieten, vertreten sind, während umgekehrt diejenigen Versicherungsanstalten, in welchen Betriebe mit besonders großer Invaliditätsgefahr und in Folge dessen mit einer jungen und kräftigen Arbeiterschaft überwiegen, einen im Verhältniß zu ihrem Antheil an der Ausnutzung der Arbeitskraft zu geringen Theil der Lasten der ersten Jahre zu tragen haben würden.

Die Uebergangsbestimmungen der §§. 147 bis 149 tragen den vorstehend entwickelten Gesichtspunkten für die Uebergangszeit insofern Rechnung, als durch §. 147 die Wartezeit für die Altersrente ermäßigt und durch §. 148 die Vertheilung derartiger Altersrenten, durch §. 149 aber die Vertheilung von Invalidenrenten anderweit geregelt wird.

Nach §. 147 soll nämlich bei Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzentwurfs, d. h. zu derjenigen Zeit, in welcher derselbe für den Bezirk der betreffenden Versicherungsanstalt in seinem vollen Umfange

in Kraft getreten ist (§. 150 Absatz 2), das 40. Lebensjahr überschritten haben, als Voraussetzung für den Anspruch auf Altersrente statt des Nachweises von 30 Beitragsjahren nur eine dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangehende dreijährige Beschäftigung, unbeschadet der Beitragspflicht während der Beschäftigung nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs, erforderlich sein. Diese frühere Beschäftigung wird zur Verhütung von Mißbräuchen allerdings eine im Sinne der §§. 21 und 22 ununterbrochene sein müssen. Hiernach können z. B. Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzentwurfs 70 oder mehr Jahre alt sind und eine versicherungspflichtige Thätigkeit ausüben, einen Anspruch auf Altersrente sofort erheben, sobald sie für die diesem Zeitpunkt unmittelbar vorausgehenden drei Jahre den Nachweis einer solchen Beschäftigung führen. Personen, welche etwa zu dem bezeichneten Zeitpunkt 68 Jahre alt sind, bedürfen nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs, sofern sie für die vorangehende Zeit denselben Nachweis zu erbringen vermögen, nur noch zweijähriger, den Vorschriften des §. 13 entsprechender Thätigkeit, also einer Thätigkeit während zweimal 47 Beitragswochen, soweit auf diese letzteren nicht Krankentage entfallen. Bei 50jährigen Personen tritt unter den gleichen Voraussetzungen der gleiche Erfolg nach 20 Beitragsjahren ein u. s. w. Bei Bemessung der Höhe der Renten sind dann auch für diese Personen, soweit es sich um die Jahre nach dem Eintritt dieses Zeitpunkts handelt, die Vorschriften des §. 21 zu beachten.

Nach §§. 148 und 149 soll ferner während der ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs bei der Vertheilung von Renten der Nachweis früherer Beschäftigung den Nachweis der Beitragszahlung ersetzen, so daß insoweit die Antheile der einzelnen Versicherungsanstalten nach der Zeitdauer dieser früheren Beschäftigung bemessen werden.

Diese Vertheilung kann bei Altersrenten ohne Weiteres geschehen (§. 148), weil der Nachweis einer solchen Beschäftigung als Voraussetzung für die Bewilligung der Rente bereits geführt sein muß. Bei der Bewilligung von Invalidenrenten aber kommt solche frühere Beschäftigung an sich nicht zur Sprache; sie kann also nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von denjenigen, die ein Interesse an der Berücksichtigung haben, nachgewiesen wird. Dies sind im vorliegenden Falle die Versicherungsanstalten, welchen die Rente um deswillen, weil der Empfangsberechtigte nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs Beiträge zu denselben geleistet hatte, zur Last fällt. Denn die Belastung dieser Versicherungsanstalten wird durch antheilige Heranziehung anderer Versicherungsanstalten gemindert. Den letzteren darf eine Betheiligung bei den Verhandlungen darüber, inwieweit der Nachweis einer sie belastenden älteren Beschäftigung als erbracht zu erachten sei, offenbar nicht versagt werden; entstehen dabei Meinungsverschiedenheiten zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten, so bleibt nur übrig, dieselben durch das Reichs-Versicherungsamt entscheiden zu lassen.

Zu §. 150.

Die Vorschrift des §. 150, wonach der die Organisation betreffende Theil des Gesetzentwurfs sofort, der materielle Theil desselben aber erst später in Kraft treten und die Bestimmung des letzteren Zeitpunktes Kaiserlicher Verordnung vorbehalten bleiben soll, schließt sich an die entsprechenden Vorschriften der früheren sozialpolitischen Gesetze an.

Denkschrift

über die

Höhe der finanziellen Belastung, welche durch den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, voraussichtlich hervorgerufen werden wird.

I.

Statistische Grundlagen.

Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten sollen, von den Verwaltungskosten einstweilen abgesehen, vom Reich im Wege des Umlageverfahrens, von den Arbeitgebern und den Versicherten im Wege des Prämienverfahrens zu je einem Drittel aufgebracht werden. Leistung (Beiträge und Reichszuschuß) und Gegenleistung (Renten) müssen für die Gesammtheit berechnet sich decken. Die Höhe der ersteren ist also von dem Werthe der letzteren abhängig. Der Gesammtwerth der Renten richtet sich nach der Zahl und dem Werthe der Einzelrenten, welche wiederum abhängig sind von dem Eintritt des Alters beziehungsweise der Invalidität und der ferneren Lebensdauer der einzelnen Berechtigten. Der Gesammtwerth der Beiträge dagegen richtet sich nach der Zahl der Beitragenden und der Dauer der Beitragsleistung (Aktivitätsdauer), welche beendet wird durch den Tod oder durch den Eintritt der Invalidität.

Zur Berechnung des Werthes, welchen Leistung und Gegenleistung für jeden einzelnen Versicherten haben, sind demnach an statistischen Grundlagen erforderlich

1. eine Invaliditätstafel,
2. Sterbetafeln und zwar
   a) eine Sterbetafel für invalid gewordene Personen,
   b) eine Tafel der Wahrscheinlichkeitswerthe für Aktive, ohne vorherige Invaliditätserklärung zu sterben.

Der Werth von Leistung und Gegenleistung ist für die einzelnen Versicherten je nach ihrem Lebensalter verschieden. Um daher den Gesammtwerth beider Leistungen für alle einer Versicherungsanstalt angehörenden Personen ermitteln zu können, muß ferner festgestellt werden,

3. in welchem Verhältniß sich die in Betracht kommenden Personen über die einzelnen Altersjahre vertheilen.

Diese Unterlagen sind für männliche Personen in ausreichender Zuverlässigkeit vorhanden. Bei weiblichen Personen fehlt es rücksichtlich ihrer Invaliditäts- und Sterbenswahrscheinlichkeiten an genauen statistischen Unterlagen. Es können jedoch, ohne die Sicherheit der Rechnungen zu gefährden, die betreffenden Werthe für männliche Personen auch bei den weiblichen Personen zu Grunde gelegt werden; denn soweit die diesbezüglichen statistischen Daten erkennen lassen, dürften sich die Rechnungsgrundlagen für weibliche Personen hinsichtlich der Höhe der finanziellen Belastung nicht ungünstiger stellen.

In Folgendem sind die Ermittelungen für die Gesammtheit aller der Alters- und Invaliditätsversicherung zu unterstellenden Personen nach Geschlechtern getrennt, im Uebrigen aber einheitlich angestellt worden. Auf die Errichtung verschiedener Versicherungsanstalten mit selbständigen Rechnungsgrundlagen konnte dabei schon um deswillen keine Rücksicht genommen werden, weil der örtliche Umfang derselben noch nicht feststeht. Später aber werden für die einzelnen Versicherungsanstalten besondere Rechnungsgrundlagen aufzustellen sein. Zwar wird die Altersvertheilung, wie sich aus statistischen Ermittelungen ergiebt, in den einzelnen örtlichen Bezirken erhebliche, das Rechnungsergebniß beeinflussende Abweichungen nicht aufweisen. Die Invaliditäts- und Sterbetafeln aber werden sich verschieden gestalten, je nachdem eine Versicherungsanstalt mehr gefahrvolle Berufszweige umfaßt als die andern, Berufszweige, in denen die Gefahr des Erkrankens größer und die Aufzehrung der Körperkraft schneller ist. Demgemäß werden später auch die Beiträge in den einzelnen Versicherungsanstalten eine verschiedene Höhe erreichen, wenn sich nicht etwa herausstellen sollte, daß die Mehrbelastung, welche Berufszweige mit größerer Invaliditätsgefahr durch die größere Zahl der Invaliden hervorrufen, durch eine entsprechend größere Sterblichkeit, also eine kürzere Lebensdauer der letzteren, ausgeglichen wird. Die Tragweite dieser Verschiedenheiten läßt sich zur Zeit mit Sicherheit noch nicht bestimmen, da die statistischen Grundlagen hierzu fehlen. Erst spätere Erfahrungen können über alle diese Punkte Aufschluß geben. Bis auf Weiteres muß man sich damit begnügen, für alle Versicherungsanstalten einheitlich denjenigen Beitrag festzustellen, welcher zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der gesammten Alters- und Invaliditätsversicherung nothwendig ist.

1. Die Invaliditätstafel.

Invaliditätstafeln sind neuerdings mehrfach Gegenstand der Bearbeitung gewesen.

Als Professor Dr. Heym in Leipzig zuerst Untersuchungen über die Invaliditätstheorie anstellte, fehlte ihm jegliches statistische Material. Um jedoch eine Rechnungsgrundlage zur Berechnung der Invalidenpensionen zu erhalten, nahm derselbe willkürlich an, daß im Alter von 20 Jahren die Wahrscheinlichkeit, im Laufe des nächsten Jahres invalid zu werden, mit dem Werthe $0{,}0001$ beginne und im Alter von 79 Jahren gleich 1 sei.[1]) Die Invaliditätswahrscheinlichkeiten der übrigen Altersjahre ermittelte er sodann aus einer einfachen geometrischen Progression zwischen diesen beiden Grenzwerthen.

Einige kurz darauf von Professor Dr. Hülße veröffentlichten Beobachtungen über Invalide, wonach bei der Freiberger Knappschaftskasse, der ältesten und größten im Königreich Sachsen, auf 1 000 Kassenmitglieder 68 Invalide kommen, veranlaßten Heym, der seine Hypothese mit diesen Ziffern nicht in Einklang zu bringen vermochte, seine Invaliditätstafel abzuändern,[2]) indem er aus den Hülße'schen Zahlen eine mittlere Invaliditätswahrscheinlichkeit von $0{,}002$ berechnete und von dieser die eine Hälfte als konstant (Unfalls = Invaliditätswahrscheinlichkeit), die andere als variabel annahm. Für den variablen Theil der Wahrscheinlichkeit machte er dann die Hypothese, daß vom 20. Lebensjahre ab, für welches er den Werth $0{,}00002$ setzte, die Wahrscheinlichkeit in geometrischer Progression derartig wachse, daß sie im 79. Lebensjahre gleich der Einheit werde.

Zum praktischen Gebrauch ist diese Invaliditätstafel

---

[1]) Vergl. Masius, Rundschau des Versicherungswesens, Bd. V u. VI, Jahrg. 1855 und 1856.

[2]) Vergl. die Abhandlung von Dr. Carl Heym: „Die Kranken- und Invalidenversicherung." Leipzig 1863.

nicht geeignet, da sie sich auf Beobachtungen stützt, die vollständig unzulänglich sind. Heym selbst betont übrigens überall in schärfster Weise die hypothetische Natur seiner Tafel. So bezeichnet er die Annahme in Bezug auf den konstanten Theil der Invaliditätswahrscheinlichkeit als einen „Griff ins Blaue" und die Vertheilung des veränderlichen Werthes als noch „willkürlicher". Immerhin muß dieser Versuch Heym's als ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete der Invaliditätsversicherung anerkannt werden, insbesondere da seine Absicht eigentlich dahin ging, nur den Weg zur Schaffung rationeller Grundlagen für Invalidenpensionskassen anzubahnen. Für den praktischen Gebrauch fanden übrigens seine auf zu niedrigen Wahrscheinlichkeitswerthen fundirten Rechnungen dadurch eine weitgehende Berichtigung, daß er die Sterblichkeit unter den Invaliden, weil ihm nach der damaligen Lage der Statistik die größere Sterblichkeit derselben nicht bekannt sein konnte, gleich der allgemeinen Sterblichkeit der Bevölkerung Sachsens angenommen hatte. Was daher in Bezug auf die Invaliditätsfälle durch die Heym'sche Tafel zu wenig in Anrechnung gebracht wurde, das wurde für die Invalidenpensionskassen im Effekt durch die Annahme einer zu großen Lebensdauer der Invaliden wieder ausgeglichen.

Nach Heym war es zunächst Professor Dr. Zeuner, der sich mit der Aufstellung einer Invaliditätstafel befaßt hat. In seinem vortrefflichen Werke „Abhandlungen aus der mathematischen Statistik"[1]) hat er auch die Frage der Invalidität eingehend behandelt und den Versuch gemacht, eine Invaliditätstafel für Bergarbeiter abzuleiten. Auch Zeuner verfügte nicht über dasjenige statistische Material, welches zur Aufstellung einer zutreffenden Invaliditätstafel erforderlich ist. Die späteren ausführlicheren Nachweisungen der Knappschaftskassen über Invaliditätserscheinungen haben deshalb auch wesentlich höhere Invaliditätswahrscheinlichkeiten für Bergarbeiter ergeben, als durch die Zeuner'sche Tafel zum Ausdruck gelangen.

Erst mit dem Jahre 1868 begannen für die Invaliditätsstatistik sich richtigere Bahnen zu öffnen, als auf Anrathen des Direktors der Lebensversicherungsgesellschaft „Iduna" zu Halle, Dr. Wiegand, von Seiten des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen umfassende statistische Erhebungen über die Invaliditätserscheinungen bei den Eisenbahnbeamten angestellt wurden. Vom Jahre 1886 ab sind diese Erhebungen auch auf Eisenbahnarbeiter (Werkstätten-, Betriebs- und Bahnunterhaltungsarbeiter) ausgedehnt worden. Hier finden sich zum ersten Male alle jene Faktoren berücksichtigt, welche zur Bestimmung von Invalidenpensionen unbedingt erforderlich sind. Diese nach wissenschaftlichen Grundsätzen geordneten Erhebungen sind nach dem Tode Wiegands in mustergültiger Weise bis zum Jahre 1883 von Rechnungsrath G. Behm in Berlin[2]) und vom Jahre 1883 ab von Dr. H. Zimmermann in Berlin[3]) bearbeitet worden. Beide, Behm sowohl wie Zimmermann, haben aus dem statistischen Material Tabellen konstruirt, die den betreffenden Publikationen beigefügt sind.

In jüngster Zeit haben auch die Nachweisungen der Knappschaftsstatistik weitere Bearbeitung gefunden. Insbesondere sind von W. Küttner eingehende Untersuchungen über die Invaliditäts- und Sterbensverhältnisse bei Arbeitern in Steinkohlenbergwerken angestellt worden.[1]) Sodann erschienen im Jahre 1882 die Abhandlungen von Bergassessor Caron[2]) und von A. Morgenbesser.[3]) Caron's Untersuchungen erstrecken sich über die Ergebnisse der gesammten preußischen Knappschaftsstatistik der Jahre 1870 bis 1879, während Morgenbesser die von Dr. Schlockow[4]) zusammengestellten Invaliditäts- und Sterblichkeitsbeobachtungen bei den preußischen und vorzugsweise bei den oberschlesischen Knappschaftskassen aus den Jahren 1868 bis 1878 beziehungsweise 1870 bis 1876 zu seinen Berechnungen benutzt hat. Weiter erschien im Jahre 1885 eine interessante Arbeit vom Knappschaftsdirektor Münscher,[5]) in welcher die Erfahrungen der Saarbrücker Knappschaftskasse behandelt sind. Sodann hat sich Regierungsrath Kaan[6]) durch die im Jahre 1885 veröffentlichte Bearbeitung der österreichischen Bruderladenstatistik verdient gemacht.

Endlich hat auch Dr. Zillmer in Berlin im Jahre 1884 eine Invaliditätstafel[7]) veröffentlicht, welche aus den Erfahrungen der Invalidenkasse des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter abgeleitet worden ist.

Für andere als die gedachten Berufsarten sind Invaliditätstafeln, soweit bekannt, nicht veröffentlicht worden. Wohl aber ist dem Reichsamt des Innern handschriftlich eine für Arbeiter verschiedener Berufszweige geltende Invaliditätstafel mitgetheilt, welche der Rechnungsrath Behm aufgestellt hat.[8])

In der nachstehenden Tabelle sind für das Alter von je 5 zu 5 Jahren die Invaliditätswahrscheinlichkeiten nach den wichtigsten der angeführten Tafeln neben einander gestellt.

---

[1]) G. Zeuner, Abhandlungen aus der mathematischen Statistik. Leipzig 1869.

[2]) „Statistik der Mortalitäts-, Invaliditäts- und Morbilitätsverhältnisse bei dem Beamtenpersonal der deutschen Eisenbahnverwaltungen."

[3]) „Ueber Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse vom Jahre 1884" sowie „Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik vom Jahre 1885 und vom Jahre 1886". Berlin 1886, 1887 und 1888.

[1]) „Die Invalidität und die Invaliditätsversicherung der Steinkohlenbergleute" sowie „Neuere Untersuchungen über die Invalidität der Steinkohlenbergleute Preußens", Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate, Band 29, Seite 135 ff. und Band 36, Seite 30 ff.

[2]) „Die Reform des Knappschaftswesens und die Allgemeine Arbeiterversicherung." Berlin 1882.

[3]) „Versuch zur Aufstellung von Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln für Preußische Bergleute." Berlin 1882.

[4]) „Die Gesundheitspflege und medizinische Statistik beim Preußischen Bergbau." Berlin 1881.

[5]) „Berechnung der laufenden Belastung des Saarbrücker Knappschaftsvereins durch die Invalidenpensionen, Wittwen- und Waisenunterstützungen, sowie des zur Deckung derselben zu erhebenden Beitrages." Saarbrücken 1885.

[6]) Bericht des Leiters des versicherungstechnischen Büreaus, Regierungsrath Kaan, über die im Auftrage des Ackerbauministers vorgenommenen „Berechnungen, betreffend die österreichischen Bruderladen." Wien 1885.

[7]) Zeitschrift für Versicherungswesen, Jahrgang 1884 Seite 475.

[8]) Vergleiche in Bezug auf das bei Herstellung dieser Tafel eingeschlagene Verfahren ꝛc. Abschnitt I der mathematischen Anlage.

Tabelle I.

Lebensalter.	Invaliditätswahrscheinlichkeit der Eisenbahnbeamten in den Jahren						der Bergarbeiter					der Maschinenbau- und Metallarbeiter nach Zillmer.	der Arbeiter verschiedener Berufe nach Behm.
							des preußischen Steinkohlenbergbaues		des preußischen Bergbaues		des österreichischen Bergbaues nach Kaan.		
							in den Jahren						
	1868 bis 1873 nach Behm	1868 bis 1884 nach Zimmermann	1868 bis 1873 nach Behm	1868 bis 1884 nach Zimmermann	? nach Behm	1868 bis 1884 nach Zimmermann	1874 bis 1878	1869 bis 1883	1870 bis 1879 nach Caron.	1868 bis 1878 nach Morgenbesser.			
	für das Zugpersonal.		für das Gesammtpersonal.		für das Nicht-Zugpersonal.		nach Küttner.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.	10.	11.	12.	13.	14.
20	0,00052	0,00031	0,00022	0,00021	0,00038	0,00021	0,00310	0,00220	0,00295	—	0,00037	0,00100	0,00019
25	0,00117	0,00118	0,00053	0,00072	0,00044	0,00054	0,00420	0,00320	0,00373	0,00259	0,00092	0,00132	0,00038
30	0,00218	0,00281	0,00125	0,00153	0,00084	0,00096	0,00530	0,00600	0,00472	0,00421	0,00215	0,00183	0,00076
35	0,00342	0,00447	0,00212	0,00284	0,00172	0,00220	0,00890	0,00900	0,00754	0,00787	0,00362	0,00267	0,00152
40	0,00671	0,00740	0,00382	0,00474	0,00326	0,00382	0,01860	0,01650	0,01278	0,01383	0,00652	0,00410	0,00305
45	0,01005	0,01129	0,00662	0,00811	0,00662	0,00698	0,03580	0,02460	0,02332	0,02219	0,01130	0,00663	0,00609
50	0,01897	0,02159	0,01217	0,01557	0,01272	0,01375	0,06960	0,06650	0,04335	0,05104	0,02076	0,01129	0,01218
55	0,03568	0,04163	0,02317	0,02935	0,02558	0,02687	0,11060	0,11200	0,08056	0,09566	0,03953	0,02023	0,02437
60	0,05618	0,07623	0,03928	0,05728	0,04651	0,05427	0,22800	0,19710	0,10331	0,16729	0,06709	0,03815	0,04873
65	0,09765	0,12207	0,06763	0,10002	0,07426	0,09752	0,39500	0,28660	0,13249	0,25823	0,11564	0,07571	0,09747
70	0,15789	0,18165	0,10153	0,16023	0,10633	0,15781	0,58280	0,43230	0,25989	0,38294	0,17330	0,15814	0,19493
75	0,72022	0,28962	0,13306	0,20704	0,13782	0,20617	1,00000	0,58430	0,50979	0,61885	0,22883	0,39580	0,38986
80	—	—	0,40255	0,23134	0,25822	0,23134	—	0,91470	1,00000	1,00000	0,70291	—	0,77972
85	—	—	—	0,25914	0,62453	0,25914	—	—	—	—	—	—	—
90	—	—	—	0,80000	—	0,80000	—	—	—	—	—	—	—

Diese Tabelle zeigt für das Beamtenpersonal der Eisenbahnen, daß die Invaliditätswahrscheinlichkeiten nach Zimmermann — abgesehen von den jüngsten und höchsten Altersjahren, welche wenig statistische Unterlagen haben — durchweg höher sind als nach Behm. Diese Verschiedenheit findet vielleicht darin ihre Erklärung, daß der Gesundheitszustand der Eisenbahnbeamten in den letzten zehn Jahren sich verschlechtert haben soll, worauf auch von Behm in den der Statistik der einzelnen Jahre beigefügten Bemerkungen hingewiesen ist.

Erheblich größere Unterschiede weisen aber die für Bergarbeiter konstruirten Tafeln von Küttner, Caron, Morgenbesser und Kaan auf. Die Differenzen in den von Küttner aufgestellten Tafeln sind darauf zurückzuführen, daß die Invalidisirungen im Steinkohlenbergbau, wie aus den Küttner'schen ausführlichen Untersuchungen hervorgeht, in den Jahren 1869 bis 1873 den niedrigsten Stand gehabt haben, innerhalb der Zeit von 1874 bis 1878 erheblich gestiegen und sodann während der Zeit von 1879 bis 1883 wieder gefallen sind. Die höheren Wahrscheinlichkeitswerthe dieser Tafeln gegenüber der Kaan'schen Tafel finden vielleicht darin ihre Begründung, daß die ersteren nur für den Steinkohlenbergbau gelten, die letztere aber auch andere Zweige des Bergbaues umfaßt. Die Abweichungen der übrigen 3 Tafeln unter einander aber lassen sich schwerlich begründen. Daß die Invalidität bei den preußischen Bergarbeitern durchweg mehr als doppelt so hoch sei wie bei den österreichischen, ist unwahrscheinlich; so große Unterschiede können nicht lediglich durch lokale Verschiedenheiten herbeigeführt werden. Aber auch die für preußische Bergarbeiter aufgestellten Tafeln von Caron und Morgenbesser zeigen, unter einander verglichen, auffallende Unterschiede, obwohl beide sich auf dieselbe Arbeitergruppe und ziemlich dieselben Beobachtungsjahre beziehen; ihre Zuverlässigkeit unterliegt daher begründeten Bedenken.

Die von Zillmer aufgestellte Tafel zeigt im Vergleich zu der von Behm für Arbeiter verschiedener Berufszweige mitgetheilten Invaliditätstafel in den jüngeren Jahren auffallend hohe Werthe, was zum Theil auf eine größere Unfalls-Invaliditätswahrscheinlichkeit zurückzuführen sein dürfte. Die Zahlen übersteigen bis zum Alter 47 die der Behm'schen Tafel, bleiben dann bis zum Alter 74 wesentlich zurück, um vom Alter 75 ab die Behm'schen Zahlen zu überschreiten.

Bei den vorliegenden Berechnungen kommt es nun darauf an, eine Invaliditätstafel zu wählen, welche sich den Invaliditätsverhältnissen bei Arbeitern verschiedener Berufe anpaßt und für den Durchschnitt der zu versichernden Personen genügend hohe Werthe liefert. Diesen Anforderungen genügt die von **Behm** konstruirte neue Invaliditätstafel (Spalte 14 der Tabelle 1).

Dies ergiebt sich zunächst aus einer Vergleichung der Behm'schen Invaliditätstafel mit den Beobachtungen über Eisenbahnarbeiter[1]), welche das neueste Heft Zimmermanns über „Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse

[1]) Die Beobachtungen erstrecken sich:

a) auf Arbeiter im engeren Sinne, worunter die Bediensteten verstanden sind, deren Thätigkeit in der Regel mit besonderer körperlicher Anstrengung verbunden ist, als Handwerker in den Werkstätten, Handarbeiter in den Werkstätten, Lohnarbeiter bei der Unterhaltung der Geleise, bei der Bewegung der Güter zu, auf und von den Güterböden, bei dem Putzen der Wagen und Lokomotiven, beim Kohlenladen, Wagenschieben, Wasserpumpen u. s. w.;

b) auf solche Hülfsbeamte (Hülfsbahnwärter, Hülfsweichenwärter, Hülfsbremser u. s. w.), welche nach den Einrichtungen jeder einzelnen Verwaltung in einem loseren Dienstverhältniß zu derselben beschäftigt werden. (Vergl. Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik vom Jahre 1886, Anhang Seite 173.)

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter vermehrte sich bis zum Schluß des Jahres 1886 auf

32 816 Betriebs-Arbeiter,
1 760 Bahnunterhaltungs-Arbeiter und
25 139 Werkstätten-Arbeiter

zusammen auf 59 715 Arbeiter.

Die Zahl der während des Jahres 1886 unter Beobachtung gestandenen Arbeiter berechnet sich auf 49 981,1.

der Eisenbahnbeamten" vom Jahre 1886 (vergl. oben auf S. 103) zum ersten Male in zuverlässiger Weise bringt. In der nachstehenden Tabelle sind nämlich die hiernach wirklich vorgekommenen Invaliditätsfälle mit den nach der Behm'schen Invaliditätstafel bei derselben Arbeiterzahl zu erwartenden Fällen verglichen.

Tabelle 1a.

Lebensalter.	Unter einjähriger Beobachtung gestandene beschäftigte Arbeiter.	Es wären nach Behm's Tafel Invalide zu erwarten gewesen.	In Wirklichkeit sind invalid geworden			Lebensalter.	Unter einjähriger Beobachtung gestandene beschäftigte Arbeiter.	Es wären nach Behm's Tafel Invalide zu erwarten gewesen.	In Wirklichkeit sind invalid geworden		
			an Zahl.	mehr als zu erwarten gewesen wäre.	weniger als zu erwarten gewesen wäre.				an Zahl.	mehr als zu erwarten gewesen wäre.	weniger als zu erwarten gewesen wäre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
14 bis 20	1 371,8	0,229	—	—	0,229	52	295,8	4,75	2	—	2,75
21	531,6	0,117	2	1,883	—	53	255,6	4,72	4	—	0,72
22	863,8	0,216	0	—	0,216	54	212,6	4,51	6	1,49	—
23	1 169,2	0,339	0	—	0,339						
24	1 619,9	0,535	0	—	0,535	55	199,9	4,87	3	—	1,87
						56	199,8	5,59	4	—	1,59
25	2 192,7	0,833	3	2,167	—	57	181,9	5,85	7	1,15	—
26	2 614,6	1,15	0	—	1,15	58	123,0	4,54	6	1,46	—
27	2 804,5	1,40	4	2,60	—	59	154,1	6,54	5	—	1,54
28	2 767,9	1,61	2	0,39	—						
29	2 480,3	1,64	1	—	0,64	60	121,0	5,90	5	—	0,90
						61	125,3	7,01	5	—	2,01
30	2 287,6	1,74	3	1,26	—	62	110,8	7,12	8	0,88	—
31	2 184,1	1,90	3	1,10	—	63	96,8	7,15	12	4,85	—
32	2 371,5	2,37	3	0,63	—	64	65,2	5,53	4	—	1,53
33	2 162,9	2,51	6	3,49	—						
34	2 220,2	2,95	6	3,05	—	65	58,2	5,66	4	—	1,66
						66	65,6	7,34	7	—	0,34
35	2 111,5	3,21	2	—	1,21	67	56,8	7,31	3	—	4,31
36	2 151,2	3,76	3	—	0,76	68	32,5	4,80	4	—	0,80
37	2 027,0	4,07	2	—	2,07	69	27,1	4,60	6	1,40	—
38	1 535,3	3,55	4	0,45	—						
39	1 512,2	4,01	7	2,99	—	70	22,5	4,39	3	—	1,39
						71	13,0	2,91	2	—	0,91
40	1 378,8	4,21	4	—	0,21	72	15,0	3,86	3	—	0,86
41	1 205,1	4,22	6	1,78	—	73	10,5	3,10	1	—	2,10
42	942,9	3,79	5	1,21	—	74	10,0	3,39	2	—	1,39
43	793,4	3,67	1	—	2,67						
44	752,5	3,99	4	0,01	—	75	6,0	2,34	2	—	0,34
						76	5,0	2,24	0	—	2,24
45	685,0	4,17	0	—	4,17	77	—	—	—	—	—
46	619,6	4,34	2	—	2,34	78	1,0	0,59	1	0,41	—
47	532,8	4,28	3	—	1,28	79	—	—	—	—	—
48	455,8	4,21	5	0,79	—						
49	444,7	4,72	3	—	1,72	80 bis 85	3,0	2,78	1	—	1,78
50	360,0	4,38	6	1,62	—	Summe	49 981,1	218,589	206	37,980	50,569
51	363,0	5,08	6	0,92	—						

Während also in Wirklichkeit von 49 981,1 Arbeitern im Laufe eines Jahres 206 invalid geworden sind, würden bei Verwerthung der Behm'schen Tafel bei derselben Arbeiterzahl 218,589 Invaliditätsfälle im Jahre in Rechnung gestellt werden, also 12,589 Fälle oder 6 Prozent mehr, als die Beobachtung ergeben hat.

Während es sich bei dieser Vergleichung nur um eine einzelne Kategorie von Arbeitern, nämlich um die Eisenbahnarbeiter handelte, läßt sich der Nachweis, daß die Behm'sche Invaliditätstafel genügend hohe Werthe bietet, aber ferner auch für den Durchschnitt aller zu versichernden Personen erbringen. Dies geschieht durch einen Vergleich mit der Berufsstatistik[1]) von 1882. Bei der am 5. Juni 1882 im Deutschen Reich vorgenommenen allgemeinen Berufs-

[1]) Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 2.

und Gewerbezählung sind nämlich gleichzeitig Erhebungen darüber angestellt worden, wie groß die Zahl der in Folge von Krankheit, Verletzung und Altersschwäche (ohne Trennung dieser drei Ursachen) invalid gewordenen Personen in den einzelnen Berufszweigen ist. Die auf Grund dieser Erhebungen aufgemachte Statistik enthält demgemäß die Zahlen der Erwerbsthätigen und die Zahlen der aus diesen hervorgegangenen Invaliden. Aus dem Verhältniß dieser Zahlen lassen sich, die Sterblichkeit unter den Invaliden (vergl. Zimmermann's Sterbetafel für invalide Eisenbahnbeamte, deren Verwendbarkeit auf Seite 109 nachgewiesen wird) als gegeben betrachtet, Invaliditätsziffern berechnen,[1]) welche zur Prüfung der Invaliditätstafel Behm's wohl geeignet sind. Die Ableitung einer solchen neuen Invaliditätstafel aus der Berufsstatistik ist in Folgendem versucht worden.

Freilich können die in der Berufsstatistik nachgewiesenen Zahlen nicht ohne Weiteres Verwendung finden, bedürfen vielmehr erst einer weitgehenden Korrektur. Zunächst hat bei der Berufsstatistik die Auszählung sowohl der Erwerbsthätigen wie der Invaliden nur nach 10jährigen Altersklassen stattgefunden; zur Ermittelung der Personen jeder Altersstufe muß daher ein mit Unsicherheiten verknüpftes Interpolationsverfahren angewendet werden. Sodann aber, und das ist von größerer Bedeutung, bestehen begründete Bedenken gegen die Zuverlässigkeit dieser Invalidenstatistik an sich.

In den Erläuterungen zu dem die Invalidenstatistik behandelnden Abschnitt ist nämlich betont, daß die Frage nach der „Erwerbsunfähigkeit" nicht immer in dem Sinne, wie sie gestellt war, beantwortet worden sei. Die hieraus sich ergebenden Fehler hat man nun freilich theils durch Rückfragen, theils im Korrekturverfahren möglichst auszugleichen gesucht; indessen ergiebt sich aus Vergleichen mit anderen statistischen Erhebungen doch, daß in der Berufsstatistik schwerlich sämmtliche, thatsächlich vorhanden gewesene Invaliden nachgewiesen sein können. So ergeben beispielsweise im Bergbau und Hüttenwesen die Knappschaftskassen für den 5. Juni 1882 eine weit höhere Invalidenzahl, als die Berufsstatistik nachweist; die bezügliche Invalidenzahl der letzteren müßte um zirka 30 Prozent erhöht werden, wollte man auf die Zahl der thatsächlich am 5. Juni 1882 vorhanden gewesenen Invaliden der Knappschaftskassen kommen. Wenn aber die Berufsstatistik schon hinsichtlich der Invaliden des Bergbaues und der Hüttenbetriebe eine so erhebliche Minderzahl nachweist, so liegt es nahe, anzunehmen, daß die Abweichungen von der wirklichen Invalidenzahl bei anderen gewerblichen Betrieben noch weit größer sein werden, da wohl in keinem Berufszweige sich so genaue Auffassungen über „Berufsfertigkeit" herausgebildet haben, wie gerade im Bergbau und in Hüttenbetrieben. Bei Verwendung der Berufsstatistik muß also die dort nachgewiesene Zahl der Invaliden beträchtlich erhöht werden. Diese Erhöhung soll im Interesse der Sicherheit, gleichzeitig im Hinblick auf die bei steigender gewerblicher Entwickelung wohl mögliche Zunahme der Invaliditätsgefahr, um nicht weniger als 60 Prozent erfolgen, obwohl von Seiten des Kaiserlichen Statistischen Amts eine derartige Erhöhung für zu groß erachtet wird.

In der Berufsstatistik sind für die Berufsabtheilungen A bis E und G im Ganzen 11 763 472 Erwerbsthätige und Invalide männlichen Geschlechts im Alter von mehr als 20 Jahren, worunter 554 031 Invalide, nachgewiesen. In Folge der beabsichtigten Erhöhung würden somit

$$554\,031 \cdot 1{,}_6 = 886\,450$$

Invalide in Anrechnung zu bringen sein. Auf graphischem Wege sind dann die Personen überhaupt und die Invaliden wie die Erwerbsthätigen besonders für einjährige Altersklassen ermittelt worden, wobei die berufsstatistischen Altersklassen und andere statistische Daten als Unterlage dienten. Aus diesen einjährigen Altersklassen ist weiter das Verhältniß aller betheiligten Personen zu den Invaliden berechnet. Die sich ergebenden Verhältnißziffern sind sodann noch graphisch ausgeglichen worden.

Nun ist anzunehmen, daß die Ueberlebenden der Absterbeordnung für die männliche Bevölkerung des Deutschen Reichs auf jeder Altersstufe in nahezu demselben Verhältniß, wie die nachgewiesene männliche Bevölkerung des Deutschen Reichs, aus Aktiven und Invaliden zusammengesetzt sind, so daß also durch jene Verhältnißzahlen auch in der Absterbeordnung die Ueberlebenden sich in Invalide und Aktive zerlegen lassen. Durch diese Zerlegung erhält man ähnliche Zahlenreihen, wie sie die Spalten 7 bis 9 der Tabelle 1 der Anlagen darstellen. Aus diesen Zahlenreihen lassen sich, sofern man die Sterblichkeit unter den Invaliden als bekannt voraussetzen darf (vergl. S. 109), für jedes Alter die Invaliditätswahrscheinlichkeiten berechnen.[1])

Die unter den gemachten Voraussetzungen ermittelten Invaliditätswahrscheinlichkeiten sind in Abschnitten von 5 zu 5 Jahren in nachstehender Tabelle mitgetheilt; zum Vergleich sind die von Behm berechneten Werthe hinzugefügt.

Tabelle 1b.

Lebensalter.	Invaliditätswahrscheinlichkeiten	
	nach Behm.	nach der Berufsstatistik berechnet.
20	0,00019	0,00024
25	0,00038	0,00064
30	0,00076	0,00109
35	0,00152	0,00145
40	0,00305	0,00250
45	0,00609	0,00455
50	0,01218	0,00860
55	0,02437	0,01615
60	0,04873	0,02720
65	0,09747	0,04575
70	0,19493	0,07980
75	0,38986	0,13335
80	0,77972	0,22540
85	—	0,35595
89	—	0,51811

[1]) Es möge gleich hier betont werden, daß innerhalb der einzelnen Berufsarten aus dem Verhältniß der Zahl der Invaliden zu der Zahl der Erwerbsthätigen, selbst wenn das Gesetz der Sterblichkeit unter den Invaliden bekannt ist, nicht ohne Weiteres auf die Gefährlichkeit des betreffenden Berufs hinsichtlich der Invalidität geschlossen werden darf. Hier wirken so viele unbekannte Faktoren mit, z. B. Sterblichkeit unter den Aktiven und Invaliden, Ausscheiden von Arbeitern aus dem Beruf in den einzelnen Altersjahren, beziehungsweise Zutritt neuer Arbeiter aus anderen Berufszweigen ꝛc., daß jener Schluß zu unrichtigen Ergebnissen führen würde.

Anders dagegen ist die Bedeutung dieses Verhältnisses für die gesammte deutsche Bevölkerung. Für diese ergiebt die Summe der vorhandenen Invaliden und Aktiven eines jeden Altersjahres, wie die Gesammtsterblichkeit auf diese Altersgruppe von Geburt ab einwirkt, während die Zahl der Invaliden jeder Altersgruppe als das Resultat der Wirkungen sich darstellt, welche Invalidität und Invalidensterblichkeit auf diesen Jahrgang ausübt.

[1]) Vergleiche die Anmerkung auf Seite 125 der mathematischen Anlage.

Abgesehen von den unteren Altersjahren zeigt hiernach die von Behm konstruirte Tafel durchweg bedeutend höhere Werthe. Damit ist der Nachweis geliefert, daß die Behm'sche Invaliditätstafel für die geplante Alters- und Invaliditätsversicherung eine sehr sichere Rechnungsgrundlage bietet und ohne Bedenken den vorliegenden Berechnungen zu Grunde gelegt werden kann.

Bei Verwendung derselben ist jedoch zu beachten, daß alle diejenigen Invaliden, welche durch Verunglückung bei Ausübung der Berufsthätigkeit invalid geworden sind, bei der Alters- und Invaliditätsversicherung außer Betracht bleiben, insofern dieselben bereits auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zum Bezuge von Renten berechtigt sind. Da nun die Behm'sche Invaliditätstafel ohne Unterschied der Ursachen alle Invaliditätsfälle umfaßt, so sind alle diejenigen Fälle auszuscheiden, in denen die Invalidität durch Verunglückung im Beruf herbeigeführt ist, d. h. es sind die Invaliditätswahrscheinlichkeitswerthe Behm's um die Wahrscheinlichkeitswerthe, durch einen Betriebsunfall invalid zu werden, zu vermindern. Dies kann, wie in der mathematischen Anlage (Abschnitt II) ausgeführt ist, in der Weise geschehen, daß das Endresultat mit einem Koeffizienten multiplizirt wird, der gleich 1 minus dem Quotienten aus der Zahl der jährlichen Unfallsinvaliden, dividirt durch die Zahl der jährlichen Invaliden überhaupt, ist.

Nach den in Tabelle 1a mitgetheilten Beobachtungen über Eisenbahnarbeiter sind von 206 Invaliden 27 in Folge von Betriebsunfällen invalid geworden, so daß der gedachte Koeffizient gleich

$$1 - \frac{27}{206} = 0{,}86893$$

werden würde. Umfangreicheres Material zur Bestimmung dieses Koeffizienten bieten die statistischen Zusammenstellungen des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1886.[1]) Darnach sind bei einer Arbeiterzahl der Berufsabtheilung B von durchschnittlich 3 275 487 Personen im Laufe des Jahres 1886 im Ganzen 5 255 Invaliditätsfälle entschädigt worden, wovon 1 510 Fälle gänzliche und 3 745 Fälle theilweise Invalidität betreffen. Unter Zugrundelegung der Behm'schen Invaliditätstafel und der in der Unfallstatistik vom Jahre 1881[1]) nachgewiesenen Altersvertheilung wären bei derselben Arbeiterzahl an Invaliden überhaupt 20 845 zu erwarten gewesen. Stellt man nun im Interesse der Sicherheit neben den Fällen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit nur $^1/_3$ der Fälle theilweiser Erwerbsunfähigkeit in Rechnung, so wird der Koeffizient gleich

$$1 - \frac{1510 + \frac{1}{3} \cdot 3745}{20\,845} = 0{,}86769,$$

wofür

$$0{,}87$$

angerechnet werden soll. Mit dieser Zahl hat man die Belastungsziffern, welche sich für Invalidenrente auf Grund der Behm'schen Tafel ergeben, zu multipliziren, um die für die Alters- und Invaliditätsversicherung anzurechnende Belastung zu erhalten.

2. Die Sterbetafeln.

Von gleicher Bedeutung für die Invaliditätsversicherung sind die Sterbetafeln. Die statistischen Erhebungen über diesen Gegenstand haben bedeutende Unterschiede in der Sterblichkeit gleichaltriger invalid gewordener und aktiver Personen, sowie in der Zunahme beziehungsweise Abnahme der Sterblichkeit für beide Kategorien ergeben.

So starben nach Zimmermann im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen unter 1000 Invaliden im Alter von 40 Jahren alljährlich 62,20 Personen, während bei derselben Anzahl gleichaltriger Aktiven jährlich nur 10,46 Todesfälle eintraten. Aehnliche Unterschiede in der Sterblichkeit beider Personengruppen sind von Kaan bei den österreichischen Bruderladen und von Morgenbesser bei den preußischen Bergarbeitern festgestellt worden. In der folgenden Tabelle sind von 5 zu 5 Altersjahren Zahlenwerthe von Zimmermann, Kaan und Morgenbesser zum Vergleich wiedergegeben.

---

[1]) Drucksachen des Reichstags Nr. 70 II. Session 1887/1888.

[1]) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1882. Ergänzungsheft.

Tabelle 2.[1])

Lebensalter.	Sterbenswahrscheinlichkeit der Invaliden			Wahrscheinlichkeit für den Aktiven, ohne vorherige Invaliditätserklärung zu sterben		
	nach Zimmermann (pensionirte Eisenbahnbeamte).	nach Kaan (österreichische Berginvaliden).	nach Morgenbesser (oberschlesische Berginvaliden).	nach Zimmermann (Eisenbahnbeamte).	nach Kaan (österreichische Bergarbeiter).	nach Morgenbesser (oberschlesische Bergarbeiter).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
25	0,08310	0,18807	0,12655	0,00708	0,00586	0,00679
30	0,06560	0,10339	0,10959	0,00690	0,00702	0,00775
35	0,06390	0,06559	0,09490	0,00807	0,00844	0,00882
40	0,06220	0,08663	0,08328	0,01046	0,00912	0,01206
45	0,05300	0,06624	0,07244	0,01204	0,01124	0,01648
50	0,05100	0,06115	0,06958	0,01572	0,01341	0,01952
55	0,04850	0,05693	0,05911	0,02011	0,01755	0,02058
60	0,05120	0,07052	0,05523	0,02642	0,01767	0,02556
65	0,06290	0,08340	0,07324	0,03813	0,01871	0,03785
70	0,07800	0,09773	0,09637	0,05046	0,03130	0,05874
75	0,10680	0,14157	0,12290	0,07897	0,04127	0,07250
80	0,16260	0,19328	—	—	—	—

Um den Unterschied in der Sterblichkeit beider Personengruppen noch deutlicher hervortreten zu lassen, sind in der nachstehenden Tabelle einige Zahlen über die mittlere Lebensdauer mitgetheilt, wie sie sich z. B. nach Kaan für österreichische Bergarbeiter einerseits und nach der deutschen Sterbetafel[2]) für die männliche Gesammtbevölkerung Deutschlands andererseits ergeben.

[1]) Auffallend ist in dieser Tabelle die Abnahme der Sterbenswahrscheinlichkeiten bei den Invaliden bis zu einem ziemlich hohen Alter, während bei den Sterbenswahrscheinlichkeiten der Aktiven überall schon vom 30. Lebensjahre ab eine Steigerung eintritt. Diese charakteristische Abstufung in der Sterblichkeit der Invaliden, welche alle drei Tabellen zeigen, trotzdem dieselben aus grundverschiedenen statistischen Beobachtungen abgeleitet sind, führt zu dem Schlusse, daß auch andere Berufsarten ähnliche Erscheinungen in der Sterblichkeit ihrer Invaliden aufzuweisen haben. Es ist ja auch einleuchtend, daß insbesondere bei Verletzungen solche Personen, welche erst kürzlich invalid geworden sind, eine schwächere Gesundheit haben und allen schädlichen Einflüssen einen geringeren Widerstand entgegensetzen können, als andere in gleichem Alter stehende Personen, welche schon jahrelang invalid sind und sich bereits erholt haben. In höheren Altersklassen überwiegt die geringere Sterblichkeit der gekräftigten Invaliden die größere Sterblichkeit der neuen Invaliden, während umgekehrt in jüngeren Altersjahren, bei denen die Mehrzahl der Invaliden erst vor kurzer Zeit invalid geworden ist, die große Sterblichkeit dieser neuen Invaliden eine große Sterbensziffer aller Invaliden dieser jüngeren Altersklassen überhaupt zur Folge hat. Zu einer zuverlässigen Beurtheilung des Einflusses, welchen diese Unterschiede in der Sterblichkeit jüngerer und älterer Invaliden auf die hier anzustellenden Berechnungen ausüben, fehlt es bis jetzt an genügendem statistischen Material. Zimmermann hat in seinem neuesten Heft (vergl. Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik ꝛc. vom Jahre 1886, S. 39) auf hypothetischem Wege den Einfluß dieser Verschiedenheiten auf die Invalidenrentenwerthe untersucht. Hiernach ergiebt sich eine wesentliche Abweichung in den Rentenwerthen nur für die jüngeren Jahre. Die Invaliden aus den jüngeren Jahren sind aber hauptsächlich Unfallsinvalide, die für die vorliegenden Berechnungen im Allgemeinen außer Betracht bleiben. Man begeht hiernach wohl keinen ins Gewicht fallenden Fehler, wenn man die gedachte Verschiedenheit in der Sterblichkeit der Invaliden hier nicht berücksichtigt.

[2]) Vergleiche „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1887, Seite 17".

Tabelle 2a.

Lebensalter.	Mittlere Dauer in Jahren der Aktivität	der Invalidität	der Lebenserwartung überhaupt	der Lebenserwartung bereits invalid gewordener Personen	Mittlere Lebensdauer der männl. deutschen Bevölkerung nach der deutschen Sterbetafel. (Jahre.)
	bei den österreichischen Bergarbeitern nach Kaan.				
15	38,6	6,1	44,7	3,1	42,38
20	34,6	6,3	40,9	5,1	38,45
30	26,6	6,6	33,2	12,8	31,41
40	19,2	6,6	25,8	13,4	24,16
50	12,5	6,4	18,9	13,2	17,98
60	7,5	5,2	12,7	10,1	12,11
70	4,1	3,5	7,6	7,1	7,34
80	1,4	2,8	4,2	4,1	4,10
90	—	—	1,8	1,8	2,31

Diese Tabellen zeigen, daß bei den Beitragsberechnungen zur Invaliditätsversicherung zwischen der Sterblichkeit der Invaliden einerseits und der Aktiven andererseits zu unterscheiden ist, und daß man zu falschen Resultaten gelangen würde, wenn für beide Personenkategorien dieselbe Sterbetafel gewählt würde.

Was nun zunächst die Wahl der Sterbetafel für Invalide anbetrifft, so erscheint es für die vorliegende Arbeit im Interesse der Sicherheit der Rechnungen geboten, die von **Zimmermann** aufgestellte Tafel für pensionirte Eisenbahnbeamte[1]) in Anwendung zu bringen. Denn einerseits liegt dieser Sterbetafel das sicherste und umfangreichste statistische Material zu Grunde, welches über Invalidensterblichkeit bekannt ist; sie darf daher als die zuverlässigste Sterbetafel für Invalide angesehen werden. Andererseits sind nach dieser Tafel die Sterbenswahrscheinlichkeiten für Invalide in den einzelnen Lebensjahren durchweg niedriger, als nach den bisherigen Beobachtungen für andere Berufsarten, und bleiben vom Alter von 69 Jahren ab sogar noch hinter den Wahrscheinlichkeitswerthen der allgemeinen deutschen Sterbetafel zurück. Bei Verwendung der Zimmermann'schen Sterbetafel für die vorliegenden Berechnungen hat man deshalb vom Alter 69 ab die Sterbenswahrscheinlichkeiten der deutschen Sterbetafel an Stelle der Zimmermann'schen Wahrscheinlichkeitswerthe zu substituiren. In Tabelle 1 Spalte 2 der Anlagen ist die hiernach modifizirte Zimmermann'sche Sterbetafel für Invalide mitgetheilt. Daß bei Verwerthung dieser Tafel nicht zu hohe Sterbenswahrscheinlichkeiten für Arbeiterinvalide in Rechnung gestellt werden, dürfte sich aus dem Folgenden ergeben.

In der auf Seite 103 bereits erwähnten neuesten Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vom Jahre 1886 sind auch Sterbefälle unter Arbeiter-Invaliden mitgetheilt. Aus der Tabelle D Seite 192/93 dieser Statistik sind nach dem Vorgange Behm's und Zimmermann's die unter einjähriger Beobachtung gestandenen Invaliden und sodann diejenigen Sterbefälle berechnet, welche bei diesen Invaliden nach der modifizirten Sterbetafel zu erwarten gewesen wären. Diese Sterbefälle sind mit den in Wirklichkeit eingetretenen Fällen verglichen. In der nachstehenden Tabelle sind die bezüglichen Zahlenwerthe für 10jährige Altersklassen mitgetheilt.

Tabelle 2b.

Altersklasse.	Unter einjähriger Beobachtung gestandene invalide Arbeiter.	Es wären Sterbefälle zu erwarten gewesen.	In Wirklichkeit sind Invalide gestorben an Zahl.	mehr als zu erwarten gewesen wäre.	weniger als zu erwarten gewesen wäre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20 bis 29	10,08	0,777	—	—	0,777
30 = 39	61,00	3,895	6	2,105	—
40 = 49	83,64	4,547	9	4,453	—
50 = 59	133,00	6,580	9	2,420	—
60 = 69	207,80	12,763	17	4,237	—
70 = 79	69,28	7,711	7	—	0,711
80 = 87	14,52	2,848	2	—	0,848
Summe . .	579,32	39,121	50	13,215	2,336

[1]) Vergleiche „Ueber Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse ꝛc. vom Jahre 1884, Seite 100 und 101".

Wenn auch das für den Vergleich zur Verfügung stehende Material noch wenig umfangreich ist, so ist doch im Hinblick auf die Zuverlässigkeit desselben die vorstehende Tabelle nicht ohne Bedeutung. Diese Tabelle zeigt, daß in Wirklichkeit die Sterblichkeit unter Arbeiter-Invaliden größer ist, als nach der modifizirten Sterbetafel zu erwarten steht. Während nach vorstehender Tabelle von $579,_{32}$ Invaliden im Laufe eines Jahres in Wirklichkeit 50, von 100 also $8,_{63}$ Invaliden gestorben sind, hätten nach der Sterbetafel bei denselben Invaliden nur $39,_{121}$ Sterbefälle, bei 100 Invaliden also $6,_{75}$ Todesfälle eintreffen müssen. In Wirklichkeit sind somit

$$\frac{50 - 39,_{121}}{39,_{121}}\ 100 = 27,_{81}$$ Prozent Invaliden

mehr gestorben, als zu erwarten gewesen wäre.

Die Tafel der Wahrscheinlichkeitswerthe für Aktive, ohne vorherige Invaliditätserklärung zu sterben, kommt bei den vorliegenden Berechnungen in Verbindung mit der Invaliditätstafel in Betracht. Wird nämlich für jedes Lebensalter die Summe beider Wahrscheinlichkeitswerthe von 1 subtrahirt, so ergiebt sich die Wahrscheinlichkeit, nach Ablauf eines Jahres weder todt noch invalid, vielmehr noch fortdauernd aktiv zu sein. Diese Wahrscheinlichkeit bezeichnet man mit Aktivitätswahrscheinlichkeit. An der Hand der letzteren kann dann die Aktivitätsordnung ermittelt werden, d. i. diejenige Zahlenreihe, die anzeigt, wie viel von einer bestimmten Anzahl gleichaltriger Aktiver in den einzelnen Lebensjahren im Zustande der Aktivität verbleiben. Eine zutreffende Aktivitätsordnung läßt sich indessen auch auf anderem Wege ermitteln, sobald man, wie im vorliegenden Falle, neben der Invaliditätstafel und der Sterbetafel für Invalide auch das Gesetz als bekannt ansehen kann, nach welchem Aktive und Invalide zusammengenommen absterben, d. i. die allgemeine Absterbeordnung. Man darf wohl annehmen, daß bei der Alters- und Invaliditätsversicherung sich mit der Zeit auf jeder Altersstufe im Wesentlichen dieselbe Gruppirung in Bezug auf Aktive und Invalide herausstellen wird wie bei der gesammten deutschen Bevölkerung, und daß demnach die Absterbeordnung der deutschen Bevölkerung auch als allgemeine Absterbeordnung der der Alters- und Invaliditätsversicherung unterstellten Bevölkerung angesehen werden darf. Von hervorragender Bedeutung für die geplante Alters- und Invaliditätsversicherung ist deshalb die vom Kaiserlichen Statistischen Amt aufgestellte Sterbetafel für die Gesammtbevölkerung des Deutschen Reichs,[1]) gegen deren Zuverlässigkeit im Hinblick auf das derselben zu Grunde liegende umfangreiche statistische Material und auf die Methode der Bearbeitung[2]) keine Bedenken erhoben werden können.

In welcher Weise diese Sterbetafel zur Ermittelung der Aktivitätsordnung Verwendung finden kann, erhellt aus Folgendem.

Wenn eine gegebene große Anzahl Personen von Geburt ab der statistischen Beobachtung unterstellt wird, so zeigt sich in Folge der eintretenden Sterbefälle, falls Wanderungen nicht stattfinden, eine stetige Abnahme in der Zahl dieser Personen, bis bei einem bestimmten Altersjahre auch die letzten Ueberlebenden sterben.

Sobald die Ueberlebenden in das Alter eintreten, in welchem ihre Berufsthätigkeit beginnt, sobald sie also der Gefahr des Invalidwerdens ausgesetzt sind, scheiden sich dieselben in Aktive und Invalide. Mit jedem weiteren Jahre treten zu den vorhandenen neue Invalide hinzu, bis endlich bei einer fernen Altersgrenze auch die letzten Aktiven in den Zustand der Invalidität versetzt werden.

Aktive und Invalide für jedes Altersjahr zusammengenommen, stellen dann die allgemeine Absterbeordnung dar, während die Aktiven allein genommen die Aktivitätsordnung bilden.

Aus der allgemeinen (deutschen) Sterbetafel läßt sich nun für eine bestimmte Anzahl gegenwärtig vorhandener Personen die wahrscheinlichste Anzahl derjenigen Todesfälle ermitteln, welche bei dieser Personenzahl in Zukunft jährlich zu erwarten sind, ohne Unterscheidung, ob der Tod im Zustand der Aktivität oder der Invalidität eintritt. Andererseits ist die Zahl derjenigen Personen, welche voraussichtlich in jedem Jahre invalide werden, an der Hand der Invaliditätstafel (S. 104), die Zahl derjenigen Invaliden, welche voraussichtlich jährlich sterben, an der Hand der Sterbetafel für Invalide (S. 109) zu berechnen; mithin läßt sich feststellen, wie viel Personen auf jeder Altersstufe überhaupt noch leben und wieviel von diesen invalid sind. Subtrahirt man für jedes Lebensalter von den überhaupt überlebenden Personen die Zahl der vorhandenen Invaliden, so ergiebt sich die Aktivitätsordnung. In der mathematischen Anlage Abschnitt I und der dazu gehörigen Tabelle 1 der Anlagen sind die diesbezüglichen Berechnungen ausgeführt.

Gegen die Verwendung der deutschen Sterbetafel könnte nun vielleicht der Einwand erhoben werden, daß die allgemeine Sterbenswahrscheinlichkeit für Arbeiter größer sei als für den Durchschnitt der Reichsbevölkerung und daß demgemäß bei Verwendung jener Sterbetafel die Wahrscheinlichkeit, durch Tod aus der Reihe der Aktiven auszuscheiden, für den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs zu niedrig angenommen werde. Daß dies indessen nicht der Fall ist, daß sogar bei Verwendung der deutschen Sterbetafel wesentlich mehr Sterbefälle in Rechnung gestellt werden, als in Wirklichkeit bisher bei Arbeitern beobachtet worden sind, geht aus dem Vergleich der Zahlen in Tabelle 2, Spalten 5 bis 7 mit den Zahlen in Spalte 4 der Tabelle 1 der Anlagen, sowie aus der nachstehenden Tabelle hervor.

Die letztere giebt eine Uebersicht über die Zahl der Invaliditäts- und Sterbefälle, welche bei den in Tabelle 1a verzeichneten erwerbsfähigen Arbeitern in Wirklichkeit vorgekommen sind, beziehungsweise nach der neu berechneten Aktivitätsordnung zu erwarten gewesen wäre.

Tabelle 2 c.

Altersklasse	Unter einjähriger Beobachtung gestandene erwerbsfähige Arbeiter.	Es wären Invaliditäts- fälle und Sterbefälle zu erwarten gewesen.	In Wirklichkeit sind erwerbsfähige Arbeiter durch Tod und Invalidität ausgeschieden		
			an Zahl.	mehr	weniger
				als zu erwarten gewesen wäre.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
unter 30	18 416,$_3$	164,$_{99}$	114	—	50,$_{99}$
30 bis 39	20 563,$_5$	252,$_{28}$	218	—	34,$_{28}$
40 = 49	7 810,$_6$	165,$_{85}$	133	—	32,$_{85}$
50 = 59	2 345,$_4$	112,$_{57}$	110	—	2,$_{57}$
60 = 69	759,$_3$	100,$_{06}$	88	—	12,$_{06}$
70 = 85	86,$_0$	34,$_{31}$	24	—	10,$_{31}$
Summe	49 981,$_1$	830,$_{06}$	687	—	143,$_{06}$

[1]) Siehe Anmerkung auf S. 108.

[2]) Vergleiche Novemberheft zur Statistik des Deutschen Reichs vom Jahre 1887.

Während also nach der neu berechneten Aktivitätsordnung $830_{,06}$ Aktive im Laufe des Jahres hätten ausscheiden müssen, darunter $218_{,589}$ durch Invalidisirung (vergl. Tabelle 1 a), sind in Wirklichkeit nur 687 Aktive, darunter 206 durch Invalidisirung, ausgeschieden. Damit entfällt dieser Einwand gegen die Brauchbarkeit der deutschen Sterbetafel für vorliegende Berechnungen.

In der Tabelle 1 der Anlagen haben die für die vorliegende Untersuchung in Anwendung zu bringenden Rechnungsgrundlagen eine übersichtliche Zusammenstellung gefunden.

3. Alter und Zahl der zu versichernden Personen.

Zur Ermittelung des mittleren Beitrages, welcher von allen zu versichernden Personen zu entrichten ist, und zur Feststellung der gesammten, durch die Alters- und Invaliditätsversicherung hervorgerufenen finanziellen Belastung müssen auch die Altersverhältnisse und die Zahl der zu versichernden Personen bekannt sein. Für die Altersverhältnisse ist die Berufsstatistik vom 5. Juni 1882 direkt maßgebend, während für die Anzahl der zu versichernden Personen mit Rücksicht auf die stetige Bevölkerungsvermehrung ein Zuschlag zu den berufsstatistischen Nachweisungen zu machen ist. Von den in der Berufsstatistik nachgewiesenen Personen sind ihrer Beschäftigung nach aus den einzelnen Berufsabtheilungen als versicherungspflichtig anzusehen:

1. von der Berufsabtheilung A (Land- und Forstwirthschaft, auch Thierzucht und Fischerei) alle Personen mit Ausschluß der Selbständigen (a), ihrer Angehörigen[1]) (c 1) und einer auf $^5/_6$ bemessenen Zahl der Forstbeamten;
2. von der Berufsabtheilung B (Industrie einschließlich Bergbau und Bauwesen) alle b- und c-Personen (die verhältnißmäßig wenig zahlreichen Beamten der Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe lassen sich nicht ohne Weiteres ermitteln und sind daher mit einbezogen);
3. von der Berufsabtheilung C (Handel und Verkehr einschließlich Gast- und Schankwirthschaft) alle b- und c-Personen mit Ausschluß der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten, jedoch mit Einschluß der Personen unter C 15 a (See- und Küstenschiffahrt);
4. von den Berufsabtheilungen D (Häusliche Dienstleistung und Lohnarbeit wechselnder Art),[2]) und G (In der Haushaltung ihrer Herrschaft lebende Dienende für häusliche [nicht gewerbliche] Dienste) alle Personen;

endlich

5. von der Berufsabtheilung E (Staats-, Gemeinde-, Kirchen- 2c. Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten) die Personen unter E 3 c, E 4 b, E 5 b und c.

Die nachstehende Tabelle giebt eine Zusammenstellung der Zahl und der zehnjährigen Altersklassen dieser Personen, wie sie vom Kaiserlichen Statistischen Amt ermittelt sind.

Tabelle 3.

Berufs-Abtheilung.	Zahl der Personen, welche eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, im Alter von Jahren.								
	unter 15	15 bis unter 20	20 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 und mehr	Zusammen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Männliches Geschlecht.									
A	117 583	495 919	626 479	460 615	415 641	316 042	200 815	52 822	2 685 916
B	109 995	828 192	1 173 410	746 749	447 652	226 086	97 502	18 235	3 647 821
C	13 399	122 794	205 434	137 728	85 040	41 105	15 868	2 967	624 335
D	1 478	12 349	41 973	58 759	45 560	30 885	18 129	4 613	213 746
E	56	573	3 932	4 077	3 726	2 732	1 974	810	17 880
G	2 436	10 737	17 929	5 682	2 509	1 589	1 106	522	42 510
Summe . .	244 947	1 470 564	2 069 157	1 413 610	1 000 128	618 439	335 394	79 969	7 232 208
Weibliches Geschlecht.									
A	55 051	377 179	389 019	157 194	157 193	136 619	83 079	20 403	1 375 737
B	28 634	203 160	189 695	60 090	35 940	19 296	8 479	2 204	547 498
C	2 652	39 088	60 571	19 561	12 077	7 920	4 213	1 205	147 287
D	3 470	18 536	29 293	28 421	36 494	36 539	24 514	6 569	183 836
E	144	2 496	8 584	6 381	4 567	2 839	1 384	360	26 755
G	61 248	475 589	534 679	97 093	50 121	35 857	21 455	6 372	1 282 414
Summe . .	151 199	1 116 048	1 211 841	368 740	296 392	239 070	143 134	37 113	3 563 527

also männliches und weibliches Geschlecht zusammengenommen: 10 795 735.

[1]) Ob und wie viel von diesen Personen versicherungspflichtig sind, läßt sich nicht ermitteln. Für die relative Altersvertheilung können diese Personen außer Betracht bleiben, da durch Hinzuziehung derselben sich sicher kein höherer Beitrag zur Versicherung ergeben würde.

[2]) In Folge der Bestimmung im §. 1, Absatz 2 des Gesetzentwurfs werden nicht alle in der Berufsstatistik unter „Lohnarbeit wechselnder Art" nachgewiesenen Personen versicherungspflichtig sein. Gegenüber der Gesammtheit der zu versichernden Personen ist die nicht in Betracht kommende Personenzahl dieses Berufszweiges jedoch so gering, daß eine Außerachtlassung derselben bei Feststellung der Altersskombination ohne Einfluß auf das Rechnungsergebniß ist.

An der Hand der vorstehenden Zahlen sind für jede Berufsabtheilung die einjährigen Altersklassen der zu versichernden Personen auf graphischem Wege ermittelt (vergleiche Tafel 1 der Anlagen). Dabei ist berücksichtigt worden, daß dem Bestand der Versicherungspflichtigen durch Ableistung der Militärpflicht eine Anzahl Personen entzogen ist, so daß in dem Verlauf der sich ergebenden Zahlenreihe bei den militärpflichtigen Altersjahren Unregelmäßigkeiten auftreten. Das Alter dieser Militärpersonen nach einjährigen Altersklassen wurde auf Grund der Aushebungsresultate der Jahre 1880 bis 1882,[1]) welche in Tabelle 3a mitgetheilt sind, —

Tabelle 3a.

Lebensalter.	Ende 1882 standen in nebenbezeichnetem Alter die Ausgehobenen aus den Jahren			
	1880.	1881.	1882.	zusammen.
1.	2.	3.	4.	5.
20 bis 21	—	—	65 153	65 153
21 = 22	—	63 023	37 159	100 182
22 = 23	64 824	37 603	37 841	140 268
23 = 24	37 711	38 749	1 812	78 272
24 = 25	36 504	1 613	—	38 117
25 = 26	1 502	—	—	1 502
			Zusammen	423 494

und die Gesammtzahl derselben aus der Berufsstatistik berechnet. Zu diesem Zwecke wurde angenommen, daß die vermuthlich künftig versicherungspflichtig werdenden Soldaten ähnliche Altersverhältnisse aufweisen, wie sie vorstehende Tabelle für alle Ausgehobenen zeigt, und daß das Verhältniß aller erwerbsthätigen Personen im Alter von weniger als 20 beziehungsweise von 20 bis 30 Jahren zu den versicherungspflichtigen Personen dasselbe ist, wie das Verhältniß aller diesen Altersklassen angehörenden Soldaten zu den künftig versicherungspflichtig werdenden Soldaten. Dann stellt sich das Alter[2]) und die Zahl der demnächst versicherungspflichtig werdenden Militärpersonen, wie folgt:

Tabelle 3b.

Lebensalter.	Militärpersonen aus den Berufsabtheilungen						
	A.	B.	C.	D.	E.	G.	Zusammen.
18	1 230	2 060	306	30	1	26	3 653
19	2 574	4 292	643	65	3	56	7 633
20	12 045	22 560	3 949	807	75	345	39 781
21	18 521	34 690	6 074	1 241	116	530	61 172
22	25 932	48 570	8 503	1 738	163	744	85 650
23	14 470	27 103	4 745	970	91	414	47 793
24	7 047	13 199	2 311	472	44	201	23 274
25	277	520	91	17	2	8	915
Summe	82 096	152 994	26 622	5 340	495	2 324	269 871

[1]) Vergleiche Jahrbuch zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1882, 1883, 1884.

[2]) Die Altersverhältnisse der Militärpersonen im Alter von weniger als 20 Jahren sind nach den Volkszählungsergebnissen vom Jahre 1871 ermittelt worden. Damals standen von 673 Militärpersonen 215 im Alter von 18 Jahren und 458 im Alter von 19 Jahren.

Diese Zahlen sind bei Konstruktion der Alterskurven (vergleiche Tafel 1 der Anlagen, woselbst die Konstruktion dieser Kurven in kleinerem Maßstabe mitgetheilt ist) berücksichtigt. In der nachfolgenden, die Ergebnisse des Verfahrens darstellenden Tabelle über die Altersvertheilung der beim Beginn der Versicherung vorhandenen Personen durften jedoch jene Zahlen nicht in Betracht gezogen werden, weil die Militärpersonen erst nach Beendigung ihrer Dienstzeit in die Versicherungspflicht eintreten.

Tabelle 3c.

Lebensalter.	Männliche	Weibliche	Lebensalter.	Männliche	Weibliche
	Personen, welche am 5. Juni 1882 eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausübten, nach dem Alter.			Personen, welche am 5. Juni 1882 eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausübten, nach dem Alter.	
1.	2.	3.	1.	2.	3.
16	284 625	213 319	50	78 437	27 785
17	323 064	244 092	51	74 196	27 137
18	327 887	253 374	52	70 392	26 312
19	323 030	250 003	53	66 748	25 455
			54	63 011	24 529
20	278 897	236 063	55	59 439	23 561
21	238 496	208 950	56	56 116	22 571
22	191 897	175 326	57	52 972	21 556
23	205 571	143 905	58	49 880	20 554
24	207 716	112 884	59	47 248	19 610
25	212 350	90 508			
26	198 864	75 056	60	44 659	18 687
27	187 256	63 635	61	42 301	17 787
28	177 852	55 396	62	39 979	16 879
29	170 258	50 118	63	37 433	15 948
			64	34 777	14 987
30	163 935	46 036	65	32 346	13 968
31	158 139	43 024	66	29 789	12 900
32	152 795	40 611	67	27 353	11 802
33	147 720	38 415	68	24 696	10 668
34	142 805	36 518	69	22 061	9 498
35	138 112	34 913			
36	133 668	33 596	70	19 172	8 310
37	129 437	32 546	71	16 048	7 102
38	125 422	31 790	72	13 244	5 838
39	121 577	31 291	73	10 305	4 605
			74	7 598	3 512
40	117 612	30 970	75	5 286	2 685
41	113 708	30 702	76	3 406	1 932
42	109 666	30 426	77	2 136	1 249
43	105 726	30 137	78	1 201	734
44	101 891	29 837	79	834	493
45	97 909	29 531			
46	94 240	29 208	80	530	302
47	90 277	28 874	81	209	185
48	86 555	28 542	82	—	105
49	82 544	28 165	83	—	46
			84	—	15
	Zusammen . . .			6 775 303	3 257 068

Nach vorstehender Tabelle wären am 5. Juni 1882

6 775 303 männliche und
3 357 068 weibliche,

zusammen 10 032 371 Personen

versicherungspflichtig gewesen. Nimmt man nun an, daß die versicherungspflichtige Personenzahl sich in gleichem Verhältniß vermehrt hat wie die über 16 Jahre alte männliche beziehungsweise weibliche Bevölkerung des Deutschen Reichs in den Jahren Ende 1880 bis Ende 1885, und berechnet man die jährliche Vermehrung der letzteren mit Hülfe der Zinseszinsformel, so würden Mitte 1889

7 092 633 männliche und
3 439 100 weibliche

über 16 Jahre alte, versicherungspflichtige Personen vorhanden sein. Hierzu kommen noch diejenigen Personen, welche als Familienangehörige selbständiger Landwirthe in den Betrieben der letzteren erwerbsthätig sind, eine über die Gewährung freier Station hinausgehende Löhnung beziehen und deshalb der Versicherungspflicht unterliegen. In Abzug zu bringen sind dagegen die in der Berufsstatistik unter „Lohnarbeit wechselnder Art" nachgewiesenen Personen, soweit dieselben nicht versicherungspflichtig sind (§. 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs). Wie groß in beiden Fällen die in Betracht zu ziehende Personenzahl ist, läßt sich nicht bestimmen. Erwägt man indessen, daß für die Berechnung des mittleren Beitrags nur die relative Alterskombination, nicht auch die Zahl der zu versichernden Personen bekannt sein muß, daß diese Zahl vielmehr lediglich dazu dienen soll, einen Ueberblick über die Gesammtbelastung, insbesondere über den Reichszuschuß zu gewähren, daß somit ein Fehlgriff in der zu versichernden Zahl von Personen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der gesammten Versicherung ohne Einfluß ist, so erhellt, daß für die vorliegenden Rechnungen eine überschlägliche Schätzung der Zahl der oben gedachten Personen beider Kategorien genügt.

Nimmt man zu diesem Zwecke an, daß von den in der Berufsstatistik nachgewiesenen „erwerbsthätigen Angehörigen selbständiger Landwirthe" ein Drittel versicherungspflichtig und von den unter „Lohnarbeit wechselnder Art" nachgewiesenen Personen die Hälfte nicht versicherungspflichtig sind, so würden Mitte des Jahres 1889 insgesammt rund

7 322 000 männliche und
3 696 000 weibliche,

zusammen 11 018 000 Personen

als versicherungspflichtig anzusehen sein.

Diese Zahl soll zur Ermittelung der Gesammtbelastung und der Höhe des Reichszuschusses verwerthet werden.

II.

Die Eintheilung der Ortschaften des Deutschen Reichs nach Jahreslöhnen.

Die in Theil I erörterten Rechnungsgrundlagen reichen zur Beurtheilung der durch die Alters- und Invaliditätsversicherung entstehenden finanziellen Belastung aus, sofern die Renten und Beiträge ihrem absoluten Betrage nach einheitlich bemessen werden. Sollen Renten und Beiträge nach Lohnklassen abgestuft werden, so müssen diese Lohnklassen so gebildet werden, daß die Rechnungsgrundlagen für die einzelnen Lohnklassen sich nicht ändern, es müssen also sowohl die Invaliditäts- und Sterbenswahrscheinlichkeiten als auch die relative Alterskombination im Wesentlichen ebenso bleiben, wie sie für die einheitliche Rente aufgestellt worden sind. Denn würde in irgend einer Lohnklasse einer dieser Faktoren merkliche Abweichungen aufweisen, so würde auch das Verhältniß des Beitrages zum Jahreslohn sich ändern, und dies muß vermieden werden.

Eine Uebereinstimmung in den Rechnungsgrundlagen einer jeden Lohnklasse wird erzielt, wenn die Zahl der Lohnklassen eine möglichst beschränkte ist und jede Lohnklasse immer ganze Ortschaften umfaßt. Dadurch wird erreicht, daß jede Lohnklasse nicht nur eine große Anzahl von Personen einschließt und demzufolge das Gesetz der großen Zahlen Anwendung finden kann, sondern auch, daß die versicherungspflichtigen Personen jeder Lohnklasse sich über das ganze Deutsche Reich vertheilen. Die allgemeine Sterblichkeit der in jeder Lohnklasse zu versichernden Personen würde dann wieder ihren geeigneten Ausdruck in der deutschen Sterbetafel finden. Hinsichtlich der Verwendung der Invaliditätstafel dürften gleichfalls Bedenken nicht zu erheben sein, da bei jener Eintheilung in jeder Lohnklasse Arbeiter der verschiedensten Berufszweige ziemlich gleichmäßig vertreten sein dürften. Von besonderer Bedeutung ist, daß die Altersgruppirung, wie sie für das Reich ermittelt worden ist, auch in den einzelnen Lohnklassen nicht gestört wird. Dies würde schwer zu erreichen sein, wenn man Lohnklassen nach dem Individuallohn oder nach dem Klassenlohn einzelner Berufszweige bilden wollte; denn es fehlt an einer Statistik über die Vertheilung der Lohnsätze auf die einzelnen Altersklassen. Eine solche Statistik könnte auch niemals zuverlässige Grundlage von Rechnungen sein, weil sich die Lohnverhältnisse der einzelnen Personen und Berufszweige sehr ändern. Dagegen bleibt die Altersgruppirung unberührt, wenn man die Lohnklassen nach Ortslöhnen bildet. Denn nach den Ergebnissen der Volkszählungen und der Berufsstatistik ist die Vertheilung der versicherungspflichtigen Personen über die einzelnen Altersjahre in größeren örtlichen Bezirken im Wesentlichen dieselbe wie im ganzen Reich. Demgemäß will der Gesetzentwurf Ortsklassen unter Zugrundelegung des für alle Bezirke Deutschlands festgestellten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter[1]) bilden.

Es fragt sich nun, wie die Ortsklassen zu begrenzen sind. Dabei muß, um einen Ueberblick über die Gesammtbelastung, insbesondere über die Höhe des Reichszuschusses zu bekommen, von dem genauen Durchschnittsbetrage, welchen dieser Lohn im ganzen Umfange des Reichs erreicht, ausgegangen werden. Dieser Durchschnittsbetrag läßt sich in der folgenden Weise berechnen.

Man ermittelt zunächst für größere Verwaltungsbezirke (Regierungsbezirke 2c.) den durchschnittlichen ortsüblichen Tagelohn an der Hand der Bevölkerungsziffer der einzelnen Ortschaften dieser Bezirke, multiplizirt den Durchschnittssatz eines jeden Bezirks mit der Zahl der in demselben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen, summirt diese Produkte für die sämmtlichen Bezirke und dividirt die für das Reich sich ergebende Gesammtsumme durch die Zahl der im Reich vorhandenen versicherungspflichtigen Personen.[1])

Legt man dabei die Bevölkerungszahlen vom 1. Dezember 1885[2]) zu Grunde, so ergiebt sich als Summe aller Tagelöhne

für 7 322 000 männliche zu versichernde Personen der Betrag von 11 544 600 ℳ., und

= 3 696 000 weibliche zu versichernde Personen der Betrag von 3 790 420 ℳ.

Der durchschnittliche Tagelohn für das Reich stellt sich somit

auf $\frac{11\,544\,600}{7\,322\,000} = 1{,}5767$ ℳ. für männliche Personen und

auf $\frac{3\,790\,420}{3\,696\,000} = 1{,}0255$ ℳ. für weibliche Personen.

Der durchschnittliche Tagelohn für weibliche Personen beträgt demnach fast $^2/_3$ des durchschnittlichen Tagelohns für männliche Personen. Daraus folgt, daß es nicht nöthig ist, für weibliche Personen besondere Lohnklassen zu bilden, daß man vielmehr zu demselben Resultat gelangen wird, wenn die Renten für weibliche Personen nach den für männliche Personen festgesetzten Lohnklassen und zwar in Höhe von $^2/_3$ der für die letzteren bestimmten Rentensätze bemessen werden.

Nun muß die Zahl der zu bildenden Lohnklassen eine möglichst beschränkte sein, damit die Zahl der versicherungspflichtigen Personen in jeder Lohnklasse eine möglichst große ist. Dies wird erreicht, ohne den genauen durchschnittlichen Tagelohn von 1,577 ℳ. wesentlich zu erhöhen, wenn die nachstehende Ortseintheilung gewählt wird, die gleichzeitig äußerst günstige Zahlenwerthe für die Beitragsberechnung und Rentenbemessung liefert.

---

[1]) Vergleiche „Uebersicht der für die sämmtlichen deutschen Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 festgestellten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter". Zusammengestellt von J. Schmitz.

[1]) Strenge genommen, müßte man auch zur Ermittelung des Durchschnittssatzes für jeden größeren Verwaltungsbezirk von der Zahl der in den einzelnen Ortschaften dieses Bezirks vorhandenen versicherungspflichtigen Personen ausgehen. Diese Zahlen lassen sich jedoch für die einzelnen Ortschaften an der Hand der vorhandenen statistischen Aufzeichnungen für jetzt nicht ermitteln. Indessen wird thatsächlich derselbe Durchschnitt sich herausstellen, wenn man, wie oben geschehen, zunächst innerhalb der einzelnen größeren Verwaltungsbezirke von der nach den Volkszählungen bekannten Bevölkerungsziffer in den einzelnen Ortschaften ausgeht und die versicherungspflichtigen Personen, deren Zahl für jene größeren Verwaltungsbezirke aus der Berufsstatistik bekannt ist, erst dann berücksichtigt, wenn es sich um die Ermittelung des aus den Durchschnittssätzen der einzelnen größeren Verwaltungsbezirke sich ergebenden Durchschnitts für das Reich handelt. Daß diese Annahme zutrifft, ergiebt sich daraus, daß der aus den Durchschnittssätzen der einzelnen größeren Verwaltungsbezirke gewonnene Durchschnitt für das Reich genau derselbe bleibt, mag man den Reichsdurchschnitt mit Hülfe der Bevölkerungsziffer oder der Zahl der Versicherungspflichtigen jener einzelnen größeren Bezirke berechnen. Aus dieser Uebereinstimmung für größere Bezirke kann man zuverlässig folgern, daß auch innerhalb dieser größeren Bezirke die gleiche Uebereinstimmung herrschen wird.

[2]) Vergleiche Statistik des Deutschen Reichs N. F. Bd. 32.

Es soll umfassen

Ortsklasse	I	mit einem	Jahreslohn	von	300	ℳ.	alle	Ortschaften	mit einem	Tagelohn	bis zu			1,00	ℳ.
=	II	=	=	=	400	=	=	=	=	=	von	1,01	bis	1,40	=
=	III	=	=	=	500	=	=	=	=	=	=	1,41	=	1,80	=
=	IV	=	=	=	600	=	=	=	=	=	=	1,81	=	2,20	=
=	V	=	=	=	700	=	=	=	=	=	=	2,21	ℳ.	ab.	

Die Zahl der in jeder Ortsklasse der Versicherung unterstellten Personen männlichen Geschlechts und die gesammte jährliche Lohnsumme dieser Personen stellen sich dann wie folgt:

In	Ortsklasse	I	sind	zu	versichern	825 953	Personen	mit einer	jährlichen	Lohnsumme	von	247 785 900 ℳ.
=	=	II	=	=	=	1 880 047	=	=	=	=	=	752 018 800 =
=	=	III	=	=	=	2 928 366	=	=	=	=	=	1 464 183 000 =
=	=	IV	=	=	=	1 077 884	=	=	=	=	=	646 730 400 =
=	=	V	=	=	=	609 750	=	=	=	=	=	426 825 000 =
zusammen						7 322 000	Personen	mit einer	jährlichen	Lohnsumme	von	3 537 543 100 ℳ.

Wollte man mit der Eintheilung noch weiter gehen und vielleicht noch eine VI. Lohnklasse bilden, so würde deren Umfang, abgesehen davon, daß man sich dann von dem wirklichen Durchschnittslohnsatz weiter entfernen würde, zu gering werden.

Im Durchschnitt ergiebt sich bei dieser fünfklassigen Eintheilung als Tagelohn für das Reich bei jedem männlichen Versicherten der Betrag von

$$\frac{3\,537\,543\,100}{300 \cdot 7\,322\,000} = 1{,}61\ \mathcal{M},$$

der in der Mitte der Tagelöhne in Ortsklasse III liegt und sich mit dem wirklichen für das Reich gewonnenen Durchschnittslohn von 1,58 fast genau deckt (s. oben).

Für die finanzielle Gesammtbelastung ist es demnach gleichwerthig, ob die Renten in jeder der fünf Ortsklassen in gleichen Theilbeträgen der für dieselben festgesetzten Lohnsätze bemessen oder ob für alle Ortsklassen einheitliche Renten als Theilbeträge des durchschnittlichen Jahreslohns von $300 \cdot 1{,}61 = 483$ ℳ. gewährt werden. Für die Berechnung dieser Belastung ist es indessen mit Rücksicht auf Lohnverschiebungen nach oben wohl nöthig, von einem etwas höheren Durchschnittslohn als 483 ℳ. auszugehen. Deshalb soll zur Ermittelung der Gesammtbelastung als durchschnittlicher Jahreslohn der Betrag von

500 ℳ.

in Rechnung gestellt werden.

III.

Die Berechnung der Beiträge.

1. Voraussetzungen.

Bei Ausführung der vorliegenden Berechnungen ist von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

a) Der Beginn der Beitragspflicht tritt im Allgemeinen mit der Vollendung des 16. Lebensjahres ein, sofern schon in diesem Alter eine Löhnung zu erwarten ist, die über die Gewährung freier Station hinausgeht.

b) Die Wartezeit ist für die Berechnung der Invalidenrenten in Folge der Bestimmung im §. 12 Absatz 2 des Gesetzentwurfs in der Weise berücksichtigt, daß Personen, welche im ersten Mitgliedsjahre invalid werden, keine Rente, die Invaliden aus dem zweiten bis fünften Mitgliedsjahre aber sämmtlich die Hälfte des Mindestbetrages der Invalidenrente erhalten. Für die Berechnung der Altersrenten ist eine Wartezeit in Folge der Uebergangsbestimmungen (§. 147 des Gesetzentwurfs) gänzlich außer Betracht gelassen.

c) Die Invalidenrente für männliche Personen beginnt mit jährlich 24% des für den betreffenden Versicherten nach Maßgabe seines Beschäftigungsorts in Betracht kommenden jährlichen Normallohns. Vom Ablauf der Wartezeit ab steigt die Invalidenrente mit jedem vollendeten Kalenderjahre um einen weiteren Theilbetrag dieses Jahreslohns, und zwar in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um je 4‰, in den dann folgenden 20 Kalenderjahren um je 6‰, von da ab um je 8‰ bis zum Höchstbetrage von jährlich 50% des Jahreslohns. Die Altersrente für männliche Personen beträgt jährlich 24% des Jahreslohns. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten als Renten zwei Drittel der Renten männlicher Personen.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.

d) Ein Anspruch auf die volle Rente besteht nur dann, wenn seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Ablauf des 70. Lebensjahres beziehungsweise bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, unbeschadet gewisser Ausnahmefälle (vergl. unten bei 2), in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 47 Beitragswochen geleistet sind.

e) Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen.

f) Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht. Die Verwaltungskosten tragen je zur Hälfte die Arbeitgeber und die Versicherten.

Die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat.

g) An Verwaltungskosten ist für jeden Versicherten während seiner Aktivitätsdauer ein Betrag von jährlich 0,70 ℳ in Anrechnung gebracht.

h) Die Verzinsung der eingegangenen Beiträge ist zu $3^1/_2$ % jährlich angenommen.

2. Berücksichtigung der Fälle, in denen eine Unterbrechung der Beitragsleistung eintreten kann.

Die Versicherungsanstalten können ihren Verbindlichkeiten nur dann nachkommen, wenn die als Gegenleistung in Ansatz gebrachten Beiträge aller Versicherten während ihrer ganzen Aktivitätsdauer regelmäßig eingehen. Etwaige Ausfälle von Beiträgen müssen also, sofern sie nicht etwa durch freiwillige nachträgliche Entrichtung des geschuldeten Betrages beglichen werden, anderweit unschädlich gemacht werden. Denn jeder Beitrag repräsentirt einen Theil der späteren Ausgaben für Renten; erhält eine Versicherungsanstalt den ersteren nicht, so kann sie auch den bezüglichen Rententheil nicht zahlen.

Beitragsausfälle können herbeigeführt werden:

a) durch Erkrankungen,

b) durch Aufhören einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeitsmangel, Arbeitsscheu, Uebertritt in eine selbständige Lebensstellung 2c.),

c) durch den Dienst im Heere und bei der Marine.

a. Beitragsausfall in Folge von Erkrankungen.

Der Beitragsausfall während der Dauer von Erkrankungen kann, wie auch der Gesetzentwurf vorschreibt, durch die Versicherung selbst ausgeglichen werden.

Die Anzahl der Personen, welche in einer großen Gesellschaft während eines Jahres auf jeder Altersstufe erkranken und die Dauer ihrer Krankheiten lassen sich nämlich durch eine, nur geringen Schwankungen unterworfene Verhältnißzahl bestimmen. Hierdurch wird es möglich, die Zahl der Krankentage zu ermitteln, welche von jedem Versicherten in den verschiedenen Lebensjahren im Durchschnitt durchlebt werden. An der Hand dieser Zahlen läßt sich dann der wahrscheinlichste Werth der in Folge von Erkrankungen für jeden Versicherten während seiner Aktivitätsdauer ausfallenden Beiträge berechnen und der Betrag bestimmen, um welchen der regelmäßige Beitrag der Gesunden allgemein erhöht werden muß, wenn er ausreichen soll, um auch Ausfälle in Folge von Krankheiten zu decken.[1])

Geeignetes statistisches Material für diese Zwecke ist in den von Professor Dr. Heym in jüngster Zeit veröffentlichten Erfahrungen der Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit" zu Leipzig gegeben, die über die Krankheitserscheinungen in einer die verschiedensten Berufszweige umfassenden Gesellschaft von Personen Aufschluß geben.[2]) In Tabelle 7 der Anlagen sind die bezüglichen Rechnungen angestellt. (Vergleiche auch Abschnitt III der mathematischen Anlage.)

b. Beitragsausfall in Folge des Aufhörens einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Für die Ausfälle an Beiträgen, welche in Folge des Aufhörens einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bevorstehen, ist der für die Krankheitsfälle eingeschlagene Weg nicht gangbar, weil es an jeder brauchbaren Unterlage für eine Veranschlagung des Umfanges und der Dauer der Arbeitslosigkeit 2c. mangelt; solche Unterlagen werden auch wohl nie in brauchbarer Form zu beschaffen sein, da aus Beobachtungen über diesen Gegenstand niemals sichere Schlüsse für die Zukunft zu ziehen sind. Arbeitslosigkeiten von kürzerer Dauer werden zwar nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs Beitragsausfälle kaum noch zur Folge haben. Denn nach diesen Bestimmungen soll der Jahresbeitrag anstatt in $52^5/_{28}$ Wochen schon in 47 Wochen aufgebracht werden, so daß in jedem Jahre mehr als 5 Wochen ohne Beschäftigung verlebt werden dürfen, ohne daß dadurch Beitragsausfälle hervorgerufen werden;[3]) ferner sind die Beiträge immer für volle oder halbe Wochen ohne Unterschied, ob während dieser Zeiträume fortlaufend gearbeitet worden ist, zu entrichten, so daß jeder einzelne Beitrag 3 Arbeitstage deckt, auch wenn die Beschäftigung nur an einem einzigen Arbeitstage stattgefunden hat; endlich sollen die in einzelnen Jahren für mehr als 47 Wochen im Jahre entrichteten Beiträge auf Beitragsausfälle in anderen Jahren verrechnet werden. Arbeitslosigkeiten von längerer Dauer aber, deren Einfluß für die Aufbringung der Beiträge naturgemäß nachtheiliger ist

---

[1]) Die Art und Weise, wie bei Bemessung des wöchentlichen Beitrages zur Versicherung zu verfahren ist, wenn derselbe den durch Krankheit hervorgerufenen Beitragsausfall decken soll, ergiebt sich aus folgendem Beispiel.

Ein 35jähriger Arbeiter soll, so lange er erwerbsfähig ist, wöchentlich

$$\frac{1}{47}\ \text{ℳ}.$$

an Beiträgen zu entrichten haben. Seine gesammte Beitragsleistung hat dann ohne Rücksicht auf Erkrankungen nach Tabelle 8 Spalte 7 der Anlagen den Kapitalwerth von

$$15{,}2579 - 0{,}5154 = 14{,}7425\ \text{ℳ}.$$

Fällt die Beitragsleistung für die Dauer der Krankheit aus, so stellt sich der Kapitalwerth dieses Ausfalls nach derselben Tabelle Spalte 6 auf

$$0{,}4222\ \text{ℳ}.$$

Demnach hat der gegenwärtige Werth der künftig zu erwartenden Beiträge des 35jährigen Versicherten, wenn man die in Folge von Krankheit voraussichtlich ausfallenden Beträge in Abzug bringt, den Werth von

$$14{,}7425 - 0{,}4222 = 14{,}3203\ \text{ℳ}.$$

Nach den Tabellen 5 und 6 der Anlagen beträgt der gegenwärtige Werth der Anwartschaft auf Rente in Höhe von 120—250 Mark für den 35jährigen Versicherten, d. h. der Kapitalwerth der künftigen Kassenleistungen an den 35jährigen,

$$0{,}87 \cdot 298{,}819 + 8{,}0288 = 268{,}0013\ \text{ℳ}.$$

Seine Prämie (wöchentlicher Beitrag zur Versicherung) wird sich also, sofern er auch für die Krankentage Beiträge entrichtet, auf

$$\frac{268{,}0013}{47 \cdot 14{,}7425} = 0{,}3868\ \text{ℳ}.$$

und, sofern die Beiträge während der Krankheit ausfallen, auf

$$\frac{268{,}0013}{47 \cdot 14{,}3203} = 0{,}3982\ \text{ℳ}.$$

stellen. Im letzteren Falle muß also, um eine Schädigung der Versicherungsanstalt auszuschließen, der regelmäßige wöchentliche Beitrag von

$$0{,}3868 \text{ auf } 0{,}3982\ \text{ℳ},$$

oder um

$$0{,}0114\ \text{ℳ}.$$

erhöht werden.

[2]) Vergleiche die Schrift Heym's: „Anzahl und Dauer der Krankheiten in gemischter Bevölkerung. Fünfundzwanzig Jahre Erfahrungen der Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit" zu Leipzig". Leipzig 1884.

[3]) Daß in Folge dieser Bestimmung für den Durchschnitt Beitragsausfälle wohl ausgeglichen werden können, zeigen z. B. die Berichte des „Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker", aus welchen in nach-

wie der etwaige Einfluß kürzerer Ausfälle, sind bei Berufsarbeitern, abgesehen von Strikes, Arbeitsscheu 2c., in der Regel auf wirthschaftliche Krisen zurückzuführen, deren Umfang und Dauer im Voraus nicht festzustellen ist. Endlich ist der Uebertritt aus der Stellung eines Lohnarbeiters in eine selbständige Lebensstellung als Betriebsunternehmer 2c. in der Regel ein Akt freier Selbstbestimmung beziehungsweise Willkür und entzieht sich schon um deswillen einer zuverlässigen statistischen Beobachtung.

Um nun alle derartigen Ausfälle, soweit sie thatsächlich vorkommen, für die Versicherungsanstalt unschädlich zu machen, ist im Gesetzentwurf die Bestimmung getroffen, daß bei nicht beglichenen Beitragsausfällen eine Verminderung der Rente eintritt. Es fragt sich, nach welchen Grundsätzen diese Verminderung vorgenommen werden soll.

An sich läge es nahe, dabei einfach so zu verfahren, daß die in den einzelnen Jahren fehlenden Beitragswochen addirt werden und für je 47 Beitragswochen ein Beitragsjahr weniger angerechnet wird. Dieser Art der Regelung stehen aber von versicherungstechnischem Standpunkte aus um deswillen erhebliche Bedenken entgegen, weil die Beiträge je nach dem Lebensalter, in welchem sie geleistet werden, für die demnächstige Pensionirung einen verschiedenen Werth haben, also einen verschiedenen Antheil der Anwartschaft auf Rente (d. h. des gegenwärtigen Werths der späteren Kassenleistung) repräsentiren.

---

stehender Tabelle die bezüglichen Zahlenwerthe für die Jahre 1884/85 und 1886/87 mitgetheilt sind.

Beobachtungszeit.		Zahl der Mitglieder, welche Beiträge geleistet haben.	Die Ausgaben stellten sich					
			für „Arbeitslosen-Unterstützung" (pro Tag 1 ℳ.)		für „Reise-Unterstützung" (pro Tag 0,75 ℳ.)		für „sonstige Unterstützung" (§. 2 des Arbeitslosen-Reglements) (pro Tag 2 ℳ.)	
Kalenderjahr.	Quartal.		auf Mark	an Tagen (berechnet)	auf Mark	an Tagen (berechnet)	auf Mark	an Tagen (berechnet)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1884	IV	11 745						
1885	I	11 720	35 763,65	35 763,65	99 472,84	132 630,45	18 355,50	9 177,75
„	II	11 696						
„	III	11 423						
1886	IV	13 474						
1887	I	12 487	130 861,80	130 861,80	137 616,27	183 488,36	266 344,53	133 172,27
„	II	12 081						
„	III	11 424						
„	IV	11 836						
Zusammen		107 886		166 625,45		316 118,81		142 350,02

Im Gesammtdurchschnitt ergiebt sich aus dieser Tabelle für jedes beitragende Mitglied eine jährliche Unterstützungsdauer von

$$\frac{166\,625{,}45 + 316\,118{,}81 + 142\,350{,}02}{107\,886} \cdot 4 = 23{,}18 \text{ Tagen},$$

wovon

6,18 Tage auf Arbeitslosen-Unterstützung
11,72 „ „ Reise- „
5,28 „ „ sonstige „ (§. 2 des Arbeitslosen-Reglements, Arbeitslosigkeiten in Folge Aufrechterhaltung des mit den Prinzipalen vereinbarten und vom Vereinsvorstande publizirten Tarifs 2c.)

entfallen.

Darnach kommen also, selbst bei Anrechnung der Reise- und sonstigen Unterstützungen, während des gedachten Zeitraums auf jedes Mitglied im Durchschnitt jährlich 23,18 Unterstützungstage oder bei wöchentlich 6 Arbeitstagen

$$\frac{23{,}18}{6} = 3{,}86, \text{ also nicht einmal ganz 4 Wochen.}$$

Während nämlich die Anwartschaft des 20jährigen auf eine vom Eintritt der Invalidität, spätestens jedoch von der Vollendung des 70. Lebensjahres ab beginnende Leibrente im Jahresbetrage von 1 ℳ

$$1{,}0208 \text{ ℳ}$$

beträgt, stellt sich die Anwartschaft auf die gleiche Leibrente bei dem 60jährigen auf

$$4{,}0648 \text{ ℳ}$$

Hiernach würde der 20jährige durch eine einmalige Einzahlung von $1{,}0208$ ℳ, der 60jährige durch eine einmalige Einzahlung von $4{,}0648$ ℳ das Anrecht auf eine Rente im Jahresbetrage von 1 ℳ erwerben; eine Zahlung von 1 ℳ. erwirbt also dem 20jährigen ein Anrecht auf Rente in Höhe von

$$\frac{1}{1{,}0208} = 0{,}98 \text{ ℳ},$$

dem 60jährigen ein Anrecht auf Rente von

$$\frac{1}{4{,}0648} = 0{,}25 \text{ ℳ}.$$

Unterlassen beide die Einzahlung, so verlieren sie beide den Anspruch auf Rente; der Verlust erreicht aber bei beiden eine ganz verschiedene Höhe.

Wollte man daher die Schäden, welche Beitragsausfälle bewirken können, vollständig beseitigen, so müßte man in jedem Einzelfalle eine genaue versicherungstechnische Berechnung des Rentenantheils vornehmen, welchen der ausgefallene Beitrag des Einzelnen, je nach dem Lebensalter, in welchem der Ausfall eingetreten ist, für den Fall der Zahlung gedeckt haben würde. Dabei könnte in Frage kommen, ob nicht zur Vermeidung einer Benachtheiligung derjenigen Versicherten, welche in jungen Lebensjahren Beiträge ausfallen lassen, von Zugrundelegung des für die jüngeren Arbeiter an sich hohen, weil für alle Altersklassen gleich berechneten Beitrags abgesehen, und für jedes einzelne Lebensjahr ein besonderer Beitrag für die Kürzungsberechnung ermittelt werden müsse. Eine solche detaillirte Berechnung würde indessen die praktische Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung überaus erschweren und es muß deshalb ein anderes, leichter durchführbares Kürzungsverfahren gesucht werden.

Es wird genügen, wenn der ausgefallene Beitrag bis zum Eintritt in den Rentengenuß aufgezinst und dann versicherungstechnisch amortisirt wird. Dies geschieht, indem der aufgezinste Beitragsausfall mit dem Leibrentenwerthe des Berechtigten, d. i. dem Kapitalwerth seiner lebenslänglichen Rente im Jahresbetrage 1, getheilt wird. Der sich ergebende Betrag wird dann von der Altersrente beziehungsweise der den Mitgliedsjahren entsprechenden Invalidenrente abgesetzt. Eine solche Rentenkürzung bietet für die praktische Durchführung keine erheblichen Schwierigkeiten. Der aufgezinste Werth der ausgefallenen Beiträge kann aus Zinseszinstabellen entnommen werden; für die versicherungstechnische Amortisation desselben läßt sich ein Tarif aufstellen, dessen eine Spalte das Lebensalter, in welchem der Rentengenuß beginnt, und dessen andere Spalte den Betrag angiebt, welchen die Einheit des aufgezinsten Beitragsausfalls an Jahresrente repräsentirt. Der Betrag, um welchen die Rente zu kürzen ist, ergiebt sich dann durch Multiplikation des aufgezinsten Beitragsausfalls mit der betreffenden Zahl des Tarifs.

In der Tabelle 11 der Anlagen ist ein solcher Tarif berechnet worden. Einige Angaben aus diesem Tarif mögen hier folgen.

Tabelle 4.

Lebensalter.	Beginnt der Rentengenuß in nebenbezeichnetem Alter, so repräsentirt je eine Mark des aufgezinsten Ausfalls an Beiträgen für die Versicherungsanstalt an Jahresrente den Betrag von Mark.	Lebensalter.	Beginnt der Rentengenuß in nebenbezeichnetem Alter, so repräsentirt je eine Mark des aufgezinsten Ausfalls an Beiträgen für die Versicherungsanstalt an Jahresrente den Betrag von Mark.
1.	2.	1.	2.
20	0,1169	45	0,0939
25	0,1046	46	0,0943
30	0,0989	50	0,0969
40	0,0943	55	0,1038
41	0,0938	60	0,1165
42	0,0936	70	0,1682
43	0,0935	75	0,2153
44	0,0936	80	0,2793

An der Hand dieses Tarifs ist die Rentenkürzung folgendermaßen auszuführen. Nachdem der durchschnittliche Jahreslohn ermittelt und die Zahl der Beitragsjahre ohne Rücksicht auf den etwaigen Ausfall von Beiträgen lediglich nach der Zahl der zwischen dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung und dem Eintritt des Rentengenusses liegenden Kalenderjahre festgestellt worden ist, wird die Rente den Beitragsjahren und dem durchschnittlichen Jahreslohn entsprechend berechnet. Sodann wird festgestellt, in welchen Kalenderjahren Beiträge ausgefallen sind. Gesetzt den Fall, der Versicherte hat im Laufe des Jahres 1890 Beiträge für 10 Wochen zu je $0{,}20$ ℳ ausfallen lassen und wird im Laufe des Jahres 1920 im Alter von 50 vollendeten Jahren invalid. Dann ist zur Ermittelung der Rentenkürzung folgende Rechnung auszuführen. Aus der Zinseszinstabelle ist der für 30 Jahre (Mitte 1890 bis Mitte 1920) aufgezinste Beitragsausfall von 10 Wochen zu entnehmen. Hierfür ergiebt sich der Betrag von

$$5{,}61 \text{ ℳ}$$

Nach dem Tarife repräsentirt je 1 ℳ des aufgezinsten Beitragsausfalls für den 50jährigen den Werth einer Jahresrente von

$$0{,}0969 \text{ ℳ},$$

so daß für $5{,}61$ ℳ

$$5{,}61 \cdot 0{,}0969 = 0{,}5436 \text{ ℳ}$$

Jahresrente hätten gewährt werden können. Da nun für diejenige Zeit, während welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht ausgeübt und in Folge dessen ein Beitrag nicht entrichtet worden ist, auch der Reichsbeitrag fortfällt, so muß die Kürzung nicht uur um den Betrag von $0{,}5436$ ℳ, sondern um den Betrag von

$$1{,}5 \cdot 0{,}5436 = 0{,}82 \text{ ℳ}$$

erfolgen.

Der Einfachheit und Gleichmäßigkeit des Verfahrens wegen muß die Aufzinsung der ausgefallenen Beiträge von Mitte des Kalenderjahres ab, in welchem der Ausfall erfolgte, bis zur Mitte des Kalenderjahres, in welchem der Rentengenuß beginnt, vorgenommen werden.

c. Beitragsausfall in Folge des Militärdienstes.

Ausfälle an Beiträgen können ferner durch den Militärdienst, während dessen die die Versicherungspflicht bedingende Beschäftigung unterbrochen wird, hervorgerufen werden. Soweit es sich dabei um den Militärdienst in Frie-

denszeiten handelt, für welchen ausreichend bestimmte Zahlenwerthe bekannt sind, würde in ähnlicher Weise wie bei Krankheiten verfahren und der voraussichtliche Ausfall durch Erhöhung der Durchschnittsbeiträge gedeckt werden können. Für den Dienst in Mobilmachungs- und Kriegszeiten aber ist dieser Weg nicht gangbar, weil für diese Fälle irgend welche Durchschnittswerthe naturgemäß noch weniger bekannt sind als bei den Fällen der Arbeitslosigkeit. Ausfälle in Folge des Krieges oder der Mobilmachung müssen hiernach ähnlich behandelt werden wie Ausfälle in Folge von Arbeitslosigkeit, d. h. die Versicherungsanstalt darf nur entsprechend ermäßigte Renten zahlen. Zur Vermeidung von Härten bestimmt der Gesetzentwurf, daß diese Kürzung der Rente nicht dem Versicherten zur Last fallen, sondern von dem Reich, in dessen Interesse der Militärdienst geleistet wird, gedeckt werden soll. Da dieser Ausweg auch für den Militärdienst in Friedenszeiten vorgesehen ist, so erübrigt für diese eine Berechnung, um wieviel die Durchschnittsbeiträge eventuell zu erhöhen sein würden.

3. Fälle, in denen den Versicherungsanstalten ein Schaden durch Zinsverlust erwachsen kann.

a. Einer Kürzung der Rente bedarf es, wie oben angedeutet wurde, nicht, wenn der Beitragsausfall anderweit ausgeglichen wird. Der Gesetzentwurf ermöglicht letzteres einmal durch Gestattung freiwilliger Nachzahlungen, sodann aber auch durch Verrechnung derjenigen Mehrbeiträge, welche in einzelnen Jahren für mehr als je 47 Beitragswochen entrichtet sind, auf Minderbeiträge anderer Jahre. Hierbei sollen im Interesse der Vereinfachung Zinsen und Zinseszinsen nicht in Rechnung gestellt werden. In Folge dieses Verzichts auf Zinsen und Zinseszinsen entsteht der Versicherungsanstalt bei freiwilliger Nachzahlung sowie bei Verrechnung solcher Mehrbeiträge, welche *nach* dem Ausfall entrichtet worden sind, ein Verlust an Zinsen. Im letzteren Falle mag der Verlust durch den Zinsgewinn aus der Verrechnung von Mehrbeiträgen *früherer* Jahre aufgewogen werden. Im ersteren Falle dagegen, d. h. bei freiwilliger Nachzahlung von Beiträgen, ist ein Ausgleich zunächst nicht vorhanden. Ein solcher kann, wenn man die praktische Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht unverhältnißmäßig erschweren will, nur durch einen allgemeinen Aufschlag zu den regelmäßigen Beiträgen gewonnen werden; soweit hierdurch die etwaigen Nachtheile nicht ganz zu beseitigen sind, muß der Ausfall bei der Revision der Beiträge gedeckt werden. Dies genügt um so mehr, als der Zinsverlust eine erhebliche Höhe kaum erreichen kann, da nach §. 94 des Gesetzentwurfs freiwillige Beiträge höchstens für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Ausfall entstanden ist, beigebracht werden dürfen.

b. Eine Schädigung der Versicherungsanstalten durch Zinsverlust kann möglicherweise auch durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Bestimmung über die Art herbeigeführt werden, wie die Rente in Fällen, in denen Beiträge in verschiedenen Ortsklassen gezahlt worden sind, berechnet werden soll. Nach §. 18 des Gesetzentwurfs soll nämlich, wenn für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Ortsklassen gezahlt worden sind, der Berechnung der Rente der Durchschnitt der Jahreslöhne, nach welchen Beiträge entrichtet sind, zu Grunde gelegt und dieser Durchschnitt in der Weise ermittelt werden, daß für jede Beitragswoche der Jahreslohn, nach welchem in derselben Beiträge entrichtet wurden, in Ansatz gebracht, die hieraus sich ergebende Summe aber mit der Zahl der Beitragswochen getheilt wird. Dabei sind Bruchtheile des Durchschnitts auf ganze Zahlen nach oben abzurunden.

Wenn demnach ein Versicherter nacheinander Beiträge

für $8 \cdot 47 = 376$ Wochen in der Ortsklasse mit einem Jahreslohn von 300 ℳ.
= $6 \cdot 47 = 282$ = = = = = = = = 600 =
= $10 \cdot 47 = 470$ = = = = = = = = 300 =

entrichtet hat, so soll die den Mitgliedsjahren entsprechende Jahresrente einen Theilbetrag des durchschnittlichen Jahreslohns, welcher im vorliegenden Falle

$$\frac{376 \cdot 300 + 282 \cdot 600 + 470 \cdot 300}{376 + 282 + 470} = \frac{4230}{1128} = 375 \text{ ℳ}$$

beträgt, darstellen. Ob die von dem Versicherten während seiner Aktivitätsdauer zu den einzelnen Ortsklassen geleisteten Beiträge im Gesammtdurchschnitt immer genau denjenigen Beiträgen gleichkommen, welche für die dem Betrage von 375 ℳ. entsprechende Ortsklasse hätten geleistet werden müssen, mag dahingestellt bleiben. Ein Zinsverlust aber kann sich für die Versicherungsanstalt in denjenigen Fällen ergeben, in welchen die Minderbeiträge in den Anfang der Versicherungszeit entfallen. Für die Gesammtheit der Fälle wird man jedoch annehmen dürfen, daß solche Zinsverluste durch Zinsüberschüsse in denjenigen Fällen, in welchen die Minderzahlungen umgekehrt in den Schluß der Versicherungszeit entfallen, ausgeglichen werden. Sollte sich trotzdem bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmung über die leicht durchführbare Art der Rentenbemessung eine finanzielle Schädigung der Versicherungsanstalten einstellen, so muß die letztere auch hier bei der Revision der Beiträge durch einen Beitragsaufschlag beseitigt werden.

4. Die Rechnungsausführungen und deren Ergebnisse.

a. Berechnung der Beiträge für Arbeitgeber und Versicherte.

Die Entwickelung der Formeln, welche den vorliegenden Berechnungen zu Grunde gelegt sind, ist in einem besonderen Theile, der mathematischen Anlage, erfolgt. Um dieselbe allgemein verständlich zu machen, sind sämmtliche Formeln an der Hand der elementaren Mathematik abgeleitet worden. Ueber den Verlauf der numerischen Rechnungen geben die diesem Theile angefügten Tabellen ein übersichtliches Bild. Hierbei ist, um bereits vorhandene Berechnungen verwerthen zu können, von dem jährlichen Durchschnittslohn fürs Reich von 500 ℳ. (vergl. S. 115) ausgegangen, so daß an Stelle der Rentensätze von 24 bis 50 Hundertstel des Jahreslohns die Sätze 120 bis 250 ℳ. angerechnet wurden. Die Rentensteigerungen von 4 beziehungsweise 6 beziehungsweise 8 Tausendstel des Jahreslohns stellen sich dann auf 2 beziehungsweise 3 beziehungsweise 4 ℳ.

Will man die Beitragshöhe ermitteln, so kommt es darauf an, die Kapitalwerthe zu berechnen, welche einerseits die überhaupt von jedem Mitgliede zu erwartenden Beiträge und andererseits die Anwartschaften auf Rente, d. s. die Kassenleistungen, bei der Eröffnung der Versicherung haben.

In Tabelle 8 Spalte 8 findet sich unter B_x der wahrscheinlichste *Kapitalwerth* angegeben, welchen unter den oben gedachten Voraussetzungen *die künftig eingehenden wöchentlichen Beiträge* zur Zeit des Beitritts zur Versicherung für jedes Lebensalter haben. Wenn z. B. beim Alter 40 für B_{40} sich der Werth $47 \cdot 12{,}_{6576}$ vorfindet, so bedeutet dies, daß es für die finanziellen Verhältnisse einer Versicherungsanstalt gleichwerthig ist, ob der 40jährige Arbeiter bei seinem Eintritt in die Versicherung auf einmal

den Beitrag von $47 \cdot 12{,}6576$ ℳ., oder ob er für jede Kalenderwoche, solange er noch erwerbsfähig ist, den Betrag von 1 ℳ. an die Versicherungsanstalt abführt.

Die Gegenleistungen der Versicherungsanstalten sind getrennt berechnet. In Tabelle 5 Spalte 10 der Anlagen ist unter ${}^{i}P_x$ der wahrscheinlichste Kapitalwerth angegeben, welchen die Invalidenrenten (einschließlich des auf Unfallsinvaliden entfallenen Antheils) zur Zeit des Beitritts zur Versicherung haben. Werden diese Werthe mit dem Koeffizienten $0{,}87$ (vergl. S. 107) multiplizirt, so ergiebt sich der für vorliegende Berechnungen in Ansatz zu bringende Rentenantheil.

Wird deshalb die Zahl $331{,}7602$, deren Logarithmus $2{,}520\,8243$ sich in Tabelle 5 beim Alter 40 vorfindet, mit $0{,}87$ multiplizirt, wodurch sich der Werth $288{,}631$ ergiebt, so bedeutet dieses Resultat, daß der 40 jährige Arbeiter durch eine einmalige Einzahlung von

$$288{,}631 \text{ ℳ.}$$

ein Anrecht auf eine vom Eintritt der Invalidität ab ihm lebenslänglich zustehende Rente im jährlichen Betrage von 120 bis 250 ℳ. erwirbt.

In Tabelle 6 Spalte 6 der Anlagen ist sodann unter ${}^{a}P_x$ für jedes Altersjahr der wahrscheinlichste Kapitalwerth mitgetheilt, welchen die Altersrenten zur Zeit des Beitritts zur Versicherung haben, wenn die jährliche Altersrente 120 ℳ. beträgt.

Wenn in diesem Falle nach Tabelle 6 beim Alter 40 die Zahl $10{,}207$ ($\log = 1{,}008\,8885$) gilt, so ist darunter zu verstehen, daß der 40 jährige Arbeiter in Folge einer einmaligen Einzahlung von

$$10{,}207 \text{ ℳ.}$$

vom vollendeten 70. Lebensjahre ab für die Dauer seiner ferneren Arbeitsfähigkeit eine jährliche Rente von 120 ℳ. beanspruchen kann.

Da es nun darauf ankommt, den für alle Altersklassen gleichen Durchschnittsbeitrag zur Versicherung zu ermitteln, so sind die 3 Werthe B_x, ${}^{i}P_x$ und ${}^{a}P_x$ für alle zu versichernden Arbeiter zu berechnen (vergl. Formel 24 der mathematischen Anlage). Diese Berechnung ist für männliche Personen in Tabelle 9 und für weibliche in Tabelle 10 der Anlagen erfolgt.

Für männliche Personen ergeben sich die folgenden Zahlen:

(a)
1. Summe aller Werthe $B_x = 47 \cdot 97\,204\,836$,
2. " " " ${}^{i}P_x = 1\,840\,061\,210$,
3. " " " ${}^{a}P_x = 101\,358\,140$.

Demnach stellt sich der gegenwärtige Werth der künftigen Belastung durch die bei Eröffnung der Versicherung vorhandenen männlichen Arbeiter, wenn die Jahresrente für Invalide 120 bis 250 ℳ. und die jährliche Altersrente 120 ℳ. beträgt, und wenn die durch Unfallsinvaliden hervorgerufene Belastung nicht in Abzug gebracht wird, auf

$$1\,840\,061\,210 + 101\,358\,140 = 1\,941\,419\,350 \text{ ℳ.}$$

Bei einem wöchentlichen Beitrag von 1 stellt sich der gegenwärtige Werth aller Beiträge auf

$$47 \cdot 97\,204\,836,$$

so daß der für alle Altersklassen gleiche Wochenbeitrag b sich aus der Gleichung

$$b \cdot 47 \cdot 97\,204\,836 = 1\,840\,061\,210 + 101\,358\,140$$

mit

$$b = \frac{1\,840\,061\,210}{47 \cdot 97\,204\,836} + \frac{101\,358\,140}{47 \cdot 97\,204\,836} = (0{,}40276 + 0{,}02219) \text{ ℳ.}$$

berechnet.

Bringt man nun den auf Unfallsinvaliden entfallenen Rentenantheil in Abzug, so ergiebt sich der für die Alters- und Invalidenversicherung erforderliche, für alle Altersklassen gleiche Wochenbeitrag von

$$0{,}40276 \cdot 0{,}87 + 0{,}02219 = 0{,}37259 \text{ ℳ.,}$$

wovon

$35{,}040$ Pfennig auf Invalidenrente und
$2{,}219$ Pfennig auf Altersrente

entfallen.

Dieser Beitragssatz gilt für den Fall, daß die künftig der Versicherung neu beitretenden Arbeiter sich in demselben Verhältniß über die einzelnen Altersklassen vertheilen wie der gegenwärtige Versicherungsbestand.

Durch die Alters- und Invaliditätsversicherung werden aber sämmtliche gegen Lohn arbeitende Personen des Arbeiterstandes und die untergeordneten Beamten erfaßt. Der Fall, daß Personen noch in höheren Altersjahren in eine die Versicherung begründende Beschäftigung eintreten und dadurch erst in späteren Lebensjahren Mitglieder der Versicherungsanstalt werden, wird im Allgemeinen nur als seltene Ausnahme vorkommen. Als Regel wird vielmehr der Beitritt zur Versicherung in jüngeren Lebensjahren erfolgen.

Da aber für die jüngeren Lebensjahre ein weit niedrigerer Beitrag zur Versicherung ausreicht, so wird auf die Dauer ein Zustand eintreten, in welchem zur Deckung der Rentenlast ein wesentlich geringerer Beitrag hinreichend ist, als oben berechnet wurde.

Für den 16jährigen berechnet sich nach den Tabellen 5, 6 und 8 der Anlagen der 47fache Wochenbeitrag

$$\frac{0{,}87 \cdot 189{,}4790 + 3{,}5428}{19{,}1902} = 8{,}7748 \text{ ℳ.,}$$

beträgt also nur

$$\frac{8{,}7748}{47 \cdot 0{,}37259} = \frac{8{,}7748}{17{,}5117} = 50 \text{ Prozent}$$

des oben ermittelten Satzes.

Würden bei Eröffnung der Versicherung alle Arbeiter mit diesem Beitragssatz veranlagt, so hätte die gesammte Beitragsleistung einen Kapitalwerth von

$$8{,}7748 \cdot 97\,204\,836 = 852\,952\,995 \text{ ℳ.,}$$

während der Kapitalwerth der Kassenleistungen

$$0{,}87 \cdot 1\,840\,061\,210 + 101\,358\,140 = 1\,702\,211\,393 \text{ ℳ.}$$

beträgt. Daraus folgt, daß die Versicherungsanstalten, wenn gleich bei Eröffnung der Versicherung alle Mitglieder mit demjenigen Betrage veranlagt würden, der sich auf die Dauer als ausreichend herausstellen wird, von Anfang an insgesammt ein Defizit von

$$1\,702\,211\,393 - 852\,952\,995 = 849\,258\,398 \text{ ℳ.}$$

hätten.

Dieses Defizit würden die bei Eröffnung der Versicherung vorhandenen Mitglieder, wenn sie mit dem oben gefundenen Durchschnittsbeitrag von $17{,}5117$ ℳ. veranlagt werden, durch einen Theil dieses ihres Beitrags, nämlich durch

$$17{,}5117 - 8{,}7748 = 8{,}7369 \text{ ℳ.}$$

tilgen, und alle nach Eröffnung der Versicherung neu beitretenden Personen brauchten dann nur einen jährlichen Beitrag von

$$8{,}7748 \text{ ℳ.}$$

zu entrichten.

Eine solche Unterscheidung zwischen den Beiträgen der zuerst (bei Eröffnung der Versicherung) und der später

beitretenden Mitglieder soll aber nicht gemacht werden. Es müssen also auch die künftig beitretenden Mitglieder an der Tilgung des gedachten Defizits theilnehmen. Hierdurch würde dasselbe als eine dauernde schwebende Schuld erscheinen, deren Zinsenlast durch den jeweiligen Bestand an Versicherten in Form eines Beitragsaufschlags aufzubringen wäre.

Dieser Beitragsaufschlag läßt sich am sichersten in der folgenden Weise berechnen. Im Hinblick auf die stetige Bevölkerungsvermehrung dürfte man zu der Annahme berechtigt sein, daß die Zahl der später in jüngeren Lebensjahren der Versicherung alljährlich beitretenden Personen sich nicht verringert, so daß man dieselbe mindestens als konstant ansehen darf. Der relativen Alterskombination (Tabelle 3c Seite 113) entsprechend, würden dann alljährlich (vergl. mathematische Anlage, Abschnitt III)

im Alter von 16 vollen Jahren 284 625,
= = = 17 = = 323 064 − 284 625 · $0_{,99538}$ = 39 754,
= = = 18 = = 327 887 − 323 064 · $0_{,99460}$ = 6 568,
zusammen 330 947

männliche Personen der Versicherung beitreten.

Ist der Wochenbeitrag 1, so stellt sich zur Zeit der Eröffnung der Versicherung der Gesammtwerth der von diesen Personen zu entrichtenden Beiträge (vergl. mathematische Anlage, Abschnitt III)

(b) bei den 16jährigen auf 47 · 158 765 000,
= = 17 = = 47 · 21 900 200,
= = 18 = = 47 · 3 573 960,
zusammen auf 47 · 184 239 160,

und der Gesammtwerth der Kassenleistungen
bei den 16jährigen auf (1 567 604 000 + 29 310 100) ℳ,
= = 17 = = (224 286 400 + 4 256 710) =
= = 18 = = (37 965 800 + 731 840) =
zusammen auf 1 829 856 200 + 34 298 650 ℳ.

Einen ferneren Zuwachs von Mitgliedern erhalten die Versicherungsanstalten dadurch, daß die bei Eröffnung der Versicherung im Heere dienenden Personen nach Entlassung aus dem Heere in eine die Versicherungspflicht begründende Berufsthätigkeit eintreten. Wird hinsichtlich dieser Vermehrung angenommen, daß zu Ende des ersten, zweiten und dritten Versicherungsjahres die gleiche Anzahl aus dem Heere Entlassener versicherungspflichtig wird, und wird das Alter dieser Personen nach dem Durchschnitt der Zahlen in den Tabellen 3a und 3b (Seite 112) berechnet, so werden den Versicherungsanstalten, entsprechend der relativen Alterskombination, am Schlusse der drei ersten Versicherungsjahre — abgesehen von den freiwillig im Alter von weniger als 20 Jahren zum Heere übergetretenen Personen —

im Alter von 23 Jahren 39 282 neue Mitglieder,
= = = 24 = 22 893 = =
= = = 25 = 23 091 = =
= = = 26 = 1 002 = =

zugehen.

(c) Hierdurch vermehrt sich der Kapitalwerth der Beiträge um 47 · 4 209 230,
und der Kapitalwerth der Kassenleistungen um (55 540 030 + 1 184 630) ℳ.
(Vergl. mathematische Anlage, Abschnitt III.)

Für weibliche Personen fällt der letztgedachte Zuwachs neuer Mitglieder fort, während die Zahl der alljährlich neu beitretenden 16- bis 18jährigen Personen nach Tabelle 3c (Seite 113) auf 213 319 beziehungsweise 31 759 beziehungsweise 10 600, zusammen auf 255 678 sich stellt.

Für männliche Personen stellt sich mithin der gegenwärtige Werth (Kapitalwerth bei Eröffnung der Versicherung) der künftig eingehenden Beiträge von wöchentlich 1
bei (a) auf 47 · 97 204 836,
= (b) = 47 · 184 239 160,
= (c) = 47 · 4 209 230,
zusammen auf 47 · 285 653 226,

und der gegenwärtige Werth der Kassenleistungen
bei (a) auf (1 840 061 210 + 101 358 140) ℳ.,
= (b) = (1 829 856 200 + 34 298 650) =
= (c) = (55 540 030 + 1 184 630) =
zusammen auf (3 725 457 440 + 136 841 420) ℳ,

wovon nach Abzug des auf Unfallsinvaliden entfallenen Rentenantheils insgesammt

3 725 457 440 · $0_{,87}$ + 136 841 420 = (3 241 147 973 + 136 841 420) ℳ.

verbleiben.

Demnach ergiebt sich **der auf die Dauer erforderliche, für alle männlichen Personen gleiche Wochenbeitrag** b_m (vergl. Formel 29 der mathematischen Anlage) aus der Gleichung

$b_m \cdot 47 \cdot 285\,653\,226 = 3\,241\,147\,973 + 136\,841\,420$,

nämlich

$$b_m = \frac{3\,241\,147\,973 + 136\,841\,420}{47 \cdot 285\,653\,226} = \mathbf{0_{,251606}}\ ℳ.,$$

wovon

$24_{,14}$ Pfennig auf Invalidenrente und
$1_{,02}$ = (oder rund 4 % der Gesammtlast) auf Altersrente

entfallen.

Für weibliche Personen stellt sich der gegenwärtige Werth der künftig eingehenden Beiträge von wöchentlich 1
bei (a) auf 47 · 50 396 747,
= (b) = 47 · 142 254 940,
zusammen auf 47 · 192 651 687,

und der gegenwärtige Werth der gesammten Kassenleistungen
bei (a) auf $^2/_3$ (812 912 310 + 42 705 190) ℳ,
= (b) = $^2/_3$ (1 415 331 300 + 26 548 850) =
zusammen auf $^2/_3$ (2 228 243 610 + 69 254 040) ℳ,

wovon nach Abzug des auf Unfallsinvaliden entfallenden Rentenantheils insgesammt

$^2/_3$ (2 228 243 610 · $0_{,87}$ + 69 254 040) = 1 338 550 654 ℳ.

verbleiben.

Daraus berechnet sich **der auf die Dauer erforderliche, für alle weiblichen Personen gleiche Wochenbeitrag** auf

$$\frac{1\,338\,550\,654}{47 \cdot 192\,651\,687} = \mathbf{0_{,14783}}\ ℳ.,$$

wovon

$14_{,27}$ Pfennig auf Invalidenrente und
$0_{,51}$ = = Altersrente

entfallen.

In Prozenten des Jahreslohns (S. 115) ausgedrückt, stellen sich demnach die wöchentlichen Beiträge, welche **von dem Arbeitgeber und dem Versicherten zusammen** zu entrichten sind,

für männliche Personen auf $\frac{^2/_3 \cdot 0_{,25161}}{500} \cdot 100 =$

$0_{,03355}$ Prozent,

für weibliche Personen auf $\frac{^2/_3 \cdot 0_{,14783}}{500} \cdot 100 =$

$0_{,01971}$ Prozent.

Diese Beiträge schließen die Verwaltungskosten nicht mit ein. Wie hoch sich dieselben belaufen werden, ist nicht bekannt. Für die Unfallversicherung sind an laufenden allgemeinen Verwaltungskosten im Jahre 1886 etwa 67 Pf. für den Kopf der Versicherten erwachsen. Man greift daher gewiß nicht zu niedrig, wenn man im Interesse der Sicherheit der Rechnungen die Verwaltungskosten für die Invaliditätsversicherung im Durchschnitt mit 0,70 ℳ pro Kopf und Jahr in Anrechnung bringt. Mit denselben stellt sich der Wochenbeitrag

für männliche Personen auf 0,18263 ℳ oder **0,03653 Prozent,**

für weibliche Personen auf 0,11345 ℳ oder **0,02269 Prozent**

des Jahreslohns.

Die Abrundung der wöchentlichen Beiträge für die Durchschnittslohnklasse auf 0,20 ℳ (= 0,04 Prozent des Lohns) beziehungsweise 0,12 ℳ (= 0,024 Prozent des Lohns) entspricht einem Zuschlage von 9,5 Prozent beziehungsweise 5,8 Prozent des berechneten Beitrages. Eine solche Beitragserhöhung dürfte bis zu anderweiter Feststellung, wie sie bei Gelegenheit der regelmäßigen Revisionen bewirkt werden wird, ausreichen, um etwaige Fehlbeträge, wie sie sich insbesondere aus Zinsverlusten bei freiwilliger Fortentrichtung von Beiträgen (vergl. Seite 119) ergeben werden, unschädlich zu machen.

In der folgenden Tabelle sind die berechneten sowie die abgerundeten zur Erhebung gelangenden Beiträge für jede Ortsklasse nach dem Geschlecht getrennt mitgetheilt.

Ortsklassen.	Als wöchentlicher Beitrag einschließlich Verwaltungskosten für			
	männliche		weibliche	
	Personen			
	ergiebt sich nach der Rechnung ℳ.	soll nach dem Gesetzentwurf gezahlt werden ℳ.	ergiebt sich nach der Rechnung ℳ.	soll nach dem Gesetzentwurf gezahlt werden ℳ.
	2.	3.	4.	5.
Ortsklasse mit einem Jahreslohn von 300 ℳ	0,10959	0,12	0,06807	0,08
= = = = = 400 =	0,14612	0,16	0,09076	0,10
= = = = = 500 =	0,18265	0,20	0,11345	0,12
= = = = = 600 =	0,21918	0,24	0,13614	0,14
= = = = = 700 =	0,25571	0,28	0,15883	0,16

Nach dieser Tabelle beträgt bei den männlichen Personen der Zuschlag zu den berechneten Beiträgen in jeder Ortsklasse 9,5 Prozent, bei den weiblichen Personen stellt sich derselbe verschieden, im Durchschnitt auf 5,8 Prozent. Wollte man auch bei den weiblichen Personen in allen Ortsklassen denselben Zuschlag zu den berechneten Beiträgen machen, so würde man mit Bruchtheilen zu rechnen haben, was nicht zu empfehlen ist. Daß der Zuschlag für weibliche Personen im Durchschnitt niedriger ist wie für männliche Personen, erscheint im Hinblick auf die Rechnungsgrundlagen (vergl. Seite 102) gerechtfertigt.

Es liegt auf der Hand, daß Personen, welche erst in höherem Lebensalter in die Versicherung eintreten, durch den für alle Lebensjahre gleichen Beitrag der Versicherten eine erhebliche Vergünstigung erfahren. Denn solchen Personen würde es bei ihrem hohen Alter voraussichtlich überhaupt nicht gelingen, auf dem Wege freiwilliger Einzelversicherungen sich eine Alters- und Invalidenrente zu sichern, oder sie würden dieselbe doch nur mit unverhältnißmäßig viel höheren Beiträgen erkaufen können. Von dem Beitrage der jüngeren Arbeiter kommt ein Theil den älteren Arbeitern zu gut; hierdurch aber haben die jüngeren Arbeiter insofern keinen Nachtheil, als sie auch mit ihrem vollen Beitrage niemals diejenigen Vortheile bei einer Privatversicherung sich würden verschaffen können, welche ihnen die nach dem Gesetzentwurf in Aussicht genommene obligatorische Versicherung bietet. Während nämlich der 16jährige Arbeiter, um den günstigsten Fall hervorzuheben, einer Privatversicherungsgesellschaft für dieselben Anrechte auf Renten in Höhe von 120 bis 250 ℳ jährlich, die ihm durch die geplante Zwangsversicherung gewährt werden, einen wöchentlichen Beitrag (vergl. Seite 120) von

$$\frac{8{,}77 + 0{,}70}{47} = 0{,}2015 \text{ ℳ}$$

zu entrichten hätte, entfällt auf ihn jetzt in Folge des Zuschusses des Reichs und der Arbeitgeber nur ein wöchentlicher Beitrag einschließlich Zuschlag von

$0{,}10$ ℳ

Die angeführten Zahlen zeigen aber, daß die hier erforderten Beiträge des Arbeiters weder allein noch unter Hinzurechnung der Beiträge des Arbeitgebers mit zusammen $0{,}20$ ℳ wöchentlich ausreichen, um die Versicherung des 16jährigen zu decken, daß vielmehr auch für diesen noch ein Theil des Reichszuschusses erforderlich ist.

Die Mehrbelastung, welche daher die Versicherungsanstalten durch die unverkürzte Aufnahme der älteren Arbeiter erfahren, wird somit lediglich durch solche Beitragsantheile gedeckt, welche durch das Reich aufgebracht werden.

---

b. Berechnung des Reichszuschusses. (Ueberschlag.)

Der Reichszuschuß zur Alters- und Invaliditätsversicherung soll nach dem Gesetzentwurf durch Uebernahme von einem Drittel derjenigen Gesammtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen sind, erfolgen. Wenn alle diejenigen Personen, welche in die Versicherung eintreten, dauernd versicherungspflichtig bleiben, also für ihre ganze Aktivitätsdauer eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, wenn ferner der Durchschnittslohn dauernd auf 500 ℳ sich hält, so würde der gesammte Reichszuschuß, berechnet auf den Anfang der Versicherung (vergl. Seite 121—122),

für die Versicherung der männlichen Personen

$\frac{1}{3} \cdot (3\,241\,147\,973 + 136\,841\,420) = 1\,125\,996\,464$ ℳ,

für die Versicherung der weiblichen Personen

$\frac{1}{3} \cdot (1\,938\,571\,941 + 69\,254\,040) = 669\,275\,327$ =

zusammen $1\,795\,271\,791$ ℳ

betragen.

Dies setzt jedoch weiter voraus, daß die Rechtsgrundlagen sich nicht wesentlich ändern, die Verzinsung der eingegangenen Beiträge zu $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich stattfindet und eine etwaige Vermehrung des Versicherungsbestandes in Folge der Bevölkerungsvermehrung nicht in Betracht gezogen wird. Darnach würde sich die durchschnittliche jährliche Belastung zu Anfang jedes Jahres auf

$$1\,795\,271\,791 \cdot \frac{0{,}035}{1{,}035} = 60\,709\,674 \text{ ℳ}$$

stellen.

Nun scheiden aber sehr viele Personen aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung aus, und für diese ist ein weiterer Reichszuschuß selbst dann nicht mehr zu leisten, wenn sie der Versicherung freiwillig noch fernerhin angehören wollen.

Einen Ueberschlag über den thatsächlichen Reichszuschuß wird man bekommen, wenn man annimmt, daß in Zukunft die versicherungspflichtigen Personen in gleichem Verhältniß wie bisher aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, mit anderen Worten, daß das Verhältniß der Erwerbsthätigen und Selbständigen zu den versicherungspflichtigen Personen dasselbe bleibt. Sieht man dann von der möglichen Vermehrung des Versicherungsbestandes in Folge der Bevölkerungsvermehrung ab, so würde man zur Ermittelung des Reichszuschusses anzunehmen haben, daß der Versicherungsbestand in Bezug auf Zahl und Altersverhältnisse der Personen, für welche in den einzelnen Jahren ein Reichszuschuß zu leisten ist, gleich dem bei Eröffnung der Versicherung vorhandenen Mitgliederbestand bleibt.

Nach Seite 113 ist für Mitte des Jahres 1889 der Versicherungsbestand auf

7 322 000 männliche und
3 696 000 weibliche,

zusammen auf 11 018 000 Versicherte

veranschlagt. Zieht man in Betracht, daß auf jeden Versicherten im Durchschnitt rund 1 Woche Krankheitsdauer entfallen wird, und daß das Reich an den Verwaltungskosten nicht partizipiren soll, so stellt sich der **Reichszuschuß** im Durchschnitt jährlich auf

$$7\,322\,000 \cdot \frac{46 \cdot 0{,}25161}{3} + 3\,696\,000 \cdot \frac{46 \cdot 0{,}14783}{3}$$
$$= 28\,248\,420 + 8\,377\,820 = \mathbf{36\,626\,240} \text{ ℳ}^{1})$$

---

[1]) **Die gesammte Belastung,** welche dem Reiche aus der Alters- und Invaliditätsversicherung erwächst, besteht, abgesehen von den Mehrausgaben für das Reichs-Versicherungsamt und die Reichspost, außer diesem Reichszuschuß noch aus den Beträgen, welche

1. an Renten für Beitragsausfälle während der Ableistung des Militärdienstes,
2. an Wochenbeiträgen für Personen, die in Reichsbetrieben beschäftigt werden, auszugeben sind.

Für die unter Ziffer 1 angegebenen Rentenbeträge können als durchschnittliche Belastung die ausgefallenen Beiträge gesetzt werden. Die Zahl der ihrer früheren Beschäftigung nach versicherungspflichtigen Soldaten kann für Mitte 1889 auf rund 295 000 veranschlagt werden. Der Beitragsausfall stellt sich demnach jährlich auf

$$46 \cdot (0{,}20 + \tfrac{0{,}25161}{3})\,295\,000 = 3\,851\,830 \text{ ℳ}.$$

Für die militärischen Uebungen der Reservisten und Landwehrleute, sowie für militärische Uebungen der Ersatzreservisten dürfte es genügen, einen jährlichen Beitragsausfall von 210 000 ℳ. in Ansatz zu bringen, so daß insgesammt für militärische Dienstleistungen in Friedenszeiten durchschnittlich jährlich die Summe von

4 061 830 ℳ.

zu ersetzen ist. Die Belastung des Reichs durch Beitragsausfälle während der militärischen Dienstleistungen in Mobilmachungs- und Kriegszeiten entzieht sich der Berechnung, da naturgemäß über Umfang und Dauer dieser Dienstleistungen Zahlenwerthe nicht ermittelt werden können.

Zur Berechnung der unter Ziffer 2 angegebenen Belastung können die folgenden Zahlen verwerthet werden. Nach den statistischen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts (Drucksachen des Reichstags 7. Leg.-Per. II. Session 1887/88 Nr. 70) stellt sich die Zahl der in Reichsbetrieben eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausübenden Personen

Nun soll aber das Reich als Zuschuß ein Drittel desjenigen Betrages aufbringen, der an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen ist. Der Reichszuschuß wird sich deshalb in den ersten Versicherungsjahren niedrig stellen, dann aber mit wachsendem Invalidenbestand steigen, bis nach etwa 80 Versicherungsjahren der Betrag, der von dem gesammten jährlichen Reichszuschuß auf jeden Aktiven entfällt, sich nicht mehr wesentlich ändert.

Um den alljährlichen Bedarf an Renten zu ermitteln, muß berechnet werden, wie viel Personen aus anderen Ursachen als Betriebsunfällen in jedem Jahre invalid werden, wie viel von den invalid gewordenen Personen alljährlich sterben, und wie viel Personen jährlich Altersrente beziehen werden. Weiter ist dann die im Gesetzentwurf vorgesehene Wartezeit zu berücksichtigen. Wird die letztere in derselben Weise wie bei Berechnung des Wochenbeitrages in Anrechnung gebracht, so dürfte sich der Reichszuschuß

im	1.	Versicherungsjahre	auf	etwa	3 830 000 ℳ.
=	2.	=	=	=	4 850 000 =
=	3.	=	=	=	6 760 000 =
=	4.	=	=	=	8 510 000 =
=	5.	=	=	=	10 110 000 =
=	6.	=	=	=	12 610 000 =
=	7.	=	=	=	15 880 000 =
=	30.	=	=	=	52 750 000 =
=	80.	=	=	=	79 230 000 =

stellen. Diesen Belastungsziffern entspricht eine jährliche Invalidenzahl von 115 762 (darunter 76 929 männliche Invalide), wovon am Schlusse des Invalidisirungsjahres noch 111 449 (darunter 74 063 männliche) Invalide, am Schlusse des folgenden Versicherungsjahres noch 102 742 (darunter 68 277 männliche) Invalide u. s. w. leben. Nach dem 80. Versicherungsjahre wird sich dann der Invalidenbestand auf etwa 1 251 000 stellen, wovon 831 510 Invalide dem männlichen und 419 729 Invalide dem weiblichen Geschlechte angehören. Demnach entfallen nach dem 80. Versicherungsjahre auf je 1000 Aktive 113,5 Invalide, welche aus anderen Ursachen als durch Betriebsunfälle invalid geworden sind.

---

in der Marineverwaltung . . . . auf 7 408,
= = Heeresverwaltung . . . . = 23 430,
in der Post- und Telegraphenverwaltung . . . . . = 3 300,
= = Reichs-Eisenbahnverwaltung . = 8 145,

zusammen auf 42 283.

Hierzu kommt das Personal der Reichsdruckerei mit rund 1 000 Personen, sowie sonstiges Hülfs- und Arbeitspersonal in den einzelnen Reichsämtern ꝛc., so daß die in Reichsbetrieben insgesammt beschäftigte Personenzahl, für welche das Reich als Arbeitgeber Beiträge zu entrichten hat, auf rund

44 000

veranschlagt werden kann. Die jährliche Belastung, welche dem Reich durch die Versicherung dieser Personen erwächst, stellt sich auf

$$46 \cdot 0{,}10 \cdot 44000 = 202\,400 \text{ ℳ}.$$

Addirt man die unter Ziffer 1 und 2 berechneten Beträge und fügt hierzu den Reichszuschuß, so ergiebt sich als **durchschnittliche Reichsbelastung** der Betrag von jährlich

40 890 470 ℳ.

Wenn die im §. 1 Absatz 2, 3 des Gesetzentwurfs verzeichneten Personen in den Kreis der versicherungspflichtigen Personen einbezogen werden, so würde der Reichszuschuß für

rund 8 720 000 männliche und
= 4 640 000 weibliche,

zusammen 13 360 000 Personen

zu leisten sein. Die durchschnittliche jährliche Belastung, welche dem Reiche dann aus der Alters- und Invaliditätsversicherung erwächst, stellt sich, abgesehen von den Mehrausgaben für das Reichs-Versicherungsamt und die Reichspost, sowie den Rentenzahlungen für Beitragsausfälle während der militärischen Dienstleistungen in Mobilmachungs- und Kriegszeiten auf

48 421 000 ℳ.

c. Schätzung der Kapitalansammlung.

Die zu Anfang der Versicherung verhältnißmäßig geringen Ausgaben der Versicherungsanstalten für Renten haben die Ansammlung eines Reservekapitals zur Folge. Die Zinsen dieses Kapitals müssen späterhin, wenn die Jahresausgabe für Renten größer ist als die Jahreseinnahme an Beiträgen, die Differenz zwischen Ausgabe und Einnahme ausgleichen. Von großem Interesse ist es, zu wissen, bis zu welchem Betrage dieses Kapital allmälig anwachsen wird. Eine zuverlässige Berechnung dieses Betrages ist indessen nicht möglich. Einerseits ist nicht vorauszusehen, welche Abänderungen die späteren regelmäßigen Revisionen der Beiträge ergeben werden, andererseits fehlt auch jeder Anhalt dafür, welche Verschiebung in den Ortslöhnen eintreten wird und ob und wie viel Personen, welche in Folge Aufgebens einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung dem Versicherungs*zwange* entzogen werden, von der ihnen nach dem Gesetzentwurf zustehenden Berechtigung, gegen Zahlung der vollen Beiträge die Versicherung freiwillig fortzusetzen, Gebrauch machen werden. Man muß sich deshalb mit einer annähernden Schätzung des gedachten Kapitals begnügen. Geht man dabei von denselben Annahmen aus, welche der Ermittelung des Reichszuschusses zu Grunde gelegt wurden, so werden die Versicherungsanstalten an Jahresrente

im	1.	Versicherungsjahre	etwa	7,66	Millionen	Mark,
=	2.	=	=	9,70	=	=
=	3.	=	=	13,52	=	=
=	4.	=	=	17,02	=	=
=	5.	=	=	20,22	=	=
=	6.	=	=	25,22	=	=
=	7.	=	=	31,76	=	=
=	80.	=	=	158,46	=	=

zu verausgaben haben. Die Jahreseinnahme an Beiträgen abzüglich Verwaltungskosten stellt sich bei 11 018 000 Personen auf

62 346 830 ℳ. von den männlichen und
17 870 160 = von den weiblichen Personen,

zusammen 80 216 990 ℳ.

Demnach wird an Kapitalbestand unter Anrechnung von 3½ Prozent jährlicher Zinsen und Zinseszinsen am Schlusse des

1.	Versicherungsjahres	etwa	73,83	Millionen	Mark,
2.	=	=	148,16	=	=
3.	=	=	221,21	=	=
4.	=	=	293,26	=	=
5.	=	=	364,57	=	=
6.	=	=	433,29	=	=
7.	=	=	497,76	=	=
80.	=	=	2313,76	=	=

vorhanden sein. Etwa gegen Ende des 17. Versicherungsjahres dürfte sich der Kapitalbestand auf 1000 Millionen Mark stellen.

Mathematische Anlage

zu der

Denkschrift, betreffend die aus der Alters- und Invaliditätsversicherung zu erwartende finanzielle Belastung.

I.

Ermittelung der Aktivitätsordnung.

Die Aktivitätsordnung kann direkt aus den statistischen Beobachtungen abgeleitet werden, wenn für die beobachteten Aktiven eines jeden Altersjahres nachgewiesen ist, wie viele von ihnen im Laufe eines Jahres invalid geworden und wie viele ohne vorherige Invaliditätserklärung gestorben sind. Hätte z. B. die Beobachtung ergeben, daß von

A_x Aktiven des Alters x im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres

J_x Personen invalid geworden, und

S_x Personen ohne vorherige Invaliditätserklärung gestorben sind,

so hätte man als Wahrscheinlichkeit, im Alter $(x+1)$ noch aktiv zu sein,

1. $$a_x = \frac{A_x - J_x - S_x}{A_x} = 1 - \frac{J_x}{A_x} - \frac{S_x}{A_x},$$

und

$a_x \cdot A_x = A_{x+1}$ wären die Aktiven des Alters $(x+1)$,

$a_{x+1} \cdot A_{x+1} = A_{x+2}$ die Aktiven des Alters $(x+2)$ u. s. w.

Da jedoch das statistische Material, aus welchem die den vorliegenden Berechnungen zu Grunde gelegte Invaliditätstafel abgeleitet worden ist, keinen Aufschluß über die Zahl der Sterbefälle (S_x) giebt, so muß zur Ermittelung der Aktivitätsordnung der folgende Weg eingeschlagen werden.

Bezeichnet

x_0 das Alter, mit dem das Invalidewerden beginnt,

A_{x_0} die Zahl der Aktiven dieses Alters,

i_{x_0} die Wahrscheinlichkeit, im Laufe des $(x_0+1)^{ten}$ Lebensjahres invalid zu werden, und

${}^{i}s_{x_0}$ die Wahrscheinlichkeit für Invalide, im Laufe des $(x_0+1)^{ten}$ Lebensjahres zu sterben,

so werden im Laufe des $(x_0+1)^{ten}$ Lebensjahres

$$A_{x_0} \cdot i_{x_0}$$

Personen invalid, von denen das Alter (x_0+1)

$$A_{x_0} \cdot i_{x_0} \left(1 - \frac{{}^{i}s_{x_0}}{2}\right)$$

Personen lebend erreichen. Ist nun P_{x_0+1} die Zahl dieser überlebenden Invaliden und A_{x_0+1} die Zahl der in diesem Alter noch vorhandenen Aktiven, so ist die Wahrscheinlichkeit s_{x_0}, im Laufe des $(x_0+1)^{ten}$ Lebensjahres überhaupt zu sterben,

$$s_{x_0} = \frac{A_{x_0} - (A_{x_0+1} + P_{x_0+1})}{A_{x_0}},$$

mithin

$$1 - s_{x_0} = \frac{A_{x_0+1} + P_{x_0+1}}{A_{x_0}}.$$

Dann ist

2.
$$A_{x_0+1} + P_{x_0+1} = A_{x_0}(1 - s_{x_0})$$
$$A_{x_0+2} + P_{x_0+2} = (A_{x_0+1} + P_{x_0+1})(1 - s_{x_0+1})$$
u. s. w.,

mithin sind

$A_{x_0+1} = A_{x_0}(1 - s_{x_0}) - P_{x_0+1}$ die Aktiven des Alters $x_0 + 1$,

$A_{x_0+2} = (A_{x_0+1} + P_{x_0+1})(1 - s_{x_0+1}) - P_{x_0+2}$ die Aktiven des Alters $x_0 + 2$

u. s. w.

Für die Werthe s_{x_0}, s_{x_0+1} u. s. w. sind die Angaben der vom Kaiserlichen Statistischen Amte bearbeiteten „deutschen Sterbetafel" direkt maßgebend. Sind für die Altersjahre x_0, x_0+1 u. s. w. L_{x_0}, L_{x_0+1} u. s. w. die Ueberlebenden dieser Sterbetafel, und setzt man $A_{x_0} = L_{x_0}$, so wird $A_{x_0} \cdot (1 - s_{x_0}) = L_{x_0+1}$ u. s. w.

Zur Berechnung der Aktivitätsordnung hat man dann

$$A_{x_0} = L_{x_0}$$
$$A_{x_0+1} = L_{x_0+1} - P_{x_0+1}$$
$$A_{x_0+2} = L_{x_0+2} - P_{x_0+2}$$
u. s. w.,

worin die Werthe P_{x_0+1}, P_{x_0+2} u. s. w. aus den Gleichungen

3.
$$P_{x_0+1} = A_{x_0} \cdot i_{x_0} \cdot \left(1 - \frac{{}^{i}s_{x_0}}{2}\right)$$
$$P_{x_0+2} = P_{x_0+1} \cdot (1 - {}^{i}s_{x_0+1}) + A_{x_0+1} \cdot i_{x_0+1} \cdot \left(1 - \frac{{}^{i}s_{x_0+1}}{2}\right)$$ [1]
u. s. w.

zu ermitteln sind. Die hier noch vorkommenden Unbekannten ${}^{i}s_x$ und i_x sind der „Sterbetafel für Invalide von Dr. Zimmermann" bezw. der für Arbeiter verschiedener Berufszweige geltenden „Invaliditätstafel von Behm" entnommen.[2])

---

[1]) Aus den Formeln 3 folgt allgemein

$$i_x = \frac{P_{x+1} - P_x(1 - {}^{i}s_x)}{A_x \cdot \left(1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}\right)}$$

Vergleiche Denkschrift Seite 106.

[2]) Hinsichtlich der Wahl dieser Tafeln wird auf die Denkschrift verwiesen. Da indessen die Invaliditätstafel von Behm nicht veröffentlicht worden ist, so erübrigt wohl noch, an dieser Stelle das statistische Material, welches dieser Tafel zu Grunde liegt, mitzutheilen und das Verfahren anzugeben, welches bei Aufstellung derselben eingeschlagen worden ist.

Zur Beurtheilung der durchschnittlichen Stärke der Arbeiterinvalidität hat Behm die Erfahrungen der Invalidenpensionskassen der Gewerkvereine herangezogen, zu deren Vervollständigung ihm Gelegenheit geboten worden ist. Die verwertheten Zahlen sind folgende:

$A_{20} = 452$;	$J_{20} = 0$;	$A_{40} = 3181$;	$J_{40} = 13$;	$A_{60} = 1062$;	$J_{60} = 50$;
$A_{25} = 1309$;	$J_{25} = 1$;	$A_{45} = 2980$;	$J_{45} = 26$;	$A_{65} = 586$;	$J_{65} = 61$;
$A_{30} = 2511$;	$J_{30} = 0$;	$A_{50} = 2293$;	$J_{50} = 22$;	$A_{70} = 208$;	$J_{70} = 48$;
$A_{35} = 2774$;	$J_{35} = 4$;	$A_{55} = 1592$;	$J_{55} = 28$;	$A_{75} = 44$;	$J_{75} = 16$;
—	—	—	—	$A_{80} = 4$;	$J_{80} = 3$.

In Tabelle 1 der Anlagen haben die gegebenen sowie die neu berechneten Zahlenwerthe, welche den nachstehenden Berechnungen zu Grunde gelegt sind, eine übersichtliche Zusammenstellung gefunden.

Die Verschiedenheit, welche die Sterbenswahrscheinlichkeit der Invaliden gleich nach dem Eintritt der Invalidität gegenüber ihrer Sterbenswahrscheinlichkeit in späteren Lebensjahren, nachdem die überlebenden Invaliden sich wieder gekräftigt haben, aufweisen möchte, konnte bei den vorliegenden Berechnungen nicht berücksichtigt werden, weil genaue statistische Erhebungen über diesen Gegenstand zur Zeit noch fehlen (vergleiche Denkschrift Seite 108; Anmerkung). Deshalb ist auch in der Tabelle 1 der Anlagen davon Abstand genommen, an Stelle der zusammenhängenden Invalidenreihe P_x die successiven Invaliden, d. h. die Invaliden nach den Jahrgängen ihrer Entstehung, nachzuweisen. Zur Berechnung der Anwartschaften auf Renten ist diese Nachweisung nicht erforderlich.

II.

Berechnung der Anwartschaften auf Renten.

(Kassenausgaben.)

1. Anwartschaft auf Invalidenrente.

Unter Anwartschaft auf Invalidenrente versteht man den wahrscheinlichsten Werth aller Renten, welche die Versicherungsanstalt an einen Aktiven vom Eintritt der Invalidität ab lebenslänglich zu zahlen hat.

Um den Werth derselben zu berechnen, hat man zunächst den Kapitalwerth der Leibrente für Invalide zu ermitteln.

Sei

R_x der Werth der vorschüssigen Rente vom jährlichen Betrage 1 für einen Invaliden vom Alter x, und q der Diskontirungsfaktor,

dann ist, wenn $\Lambda'_x = \frac{\Lambda_x}{q^x}$ die diskontirte Zahl der Lebenden vom Alter x der Absterbeordnung für Invalide und $x + y$ das höchste Alter dieser Absterbeordnung bezeichnen,

$$ {}^{i}R_x = \frac{\sum_{h=0}^{h=y} \Lambda'_{x+h}}{\Lambda'_x} = 1 + \frac{\sum_{h=0}^{h=y} \Lambda'_{x+1+h}}{\Lambda'_x}. $$

Daraus folgt

4. $$ {}^{i}R_x = 1 + {}^{i}R_{x+1} \cdot \frac{1 - {}^{i}s_x}{q}. $$

Diese Formel ermöglicht es, die Invalidenrenten ohne diskontirte Zahlen zu berechnen, indem man von dem höchsten Lebensalter der Absterbeordnung ausgeht, für welches, weil $1 - {}^{i}s_{x+y} = 0$ ist,

$$ {}^{i}R_{x+y} = 1 $$

sich ergiebt.

Die in monatlichen Raten im Voraus zahlbare Leibrente vom jährlichen Betrage 1, die mit ${}^{i}R_x^{\frac{12}{12}}$ bezeichnet werden soll, wird dann unter Anrechnung von Zinseszinsen

$$ {}^{i}R_x^{\frac{12}{12}} = (\alpha + q\beta) \cdot {}^{i}R_x - q\beta, $$

worin

$$ \alpha = \frac{1}{144}\left(12 + \frac{11}{q^{\frac{1}{12}}} + \frac{10}{q^{\frac{2}{12}}} + \cdots\cdots\cdots + \frac{1}{q^{\frac{11}{12}}}\right), $$

$$ \beta = \frac{1}{144}\left(\frac{1}{q^{\frac{1}{12}}} + \frac{2}{q^{\frac{2}{12}}} + \frac{3}{q^{\frac{3}{12}}} + \cdots\cdots\cdots + \frac{11}{q^{\frac{11}{12}}}\right) $$

ist.

Für $q = 1{,}035$ ($3^1/_2$ % Zinsen) kann als Näherungswerth

5. $$ {}^{i}R_x^{\frac{12}{12}} = {}^{i}R_x - 0{,}4630 $$

gesetzt werden.

Die numerischen Berechnungen der Werthe ${}^{i}R_x$ und ${}^{i}R_x^{\frac{12}{12}}$ sind in Tabelle 2 der Anlagen erfolgt.

Nun ist zur Ermittelung des Werthes der Anwartschaften noch zu untersuchen, wieviel von einer bestimmten Anzahl gleichaltriger Aktiver nach und nach invalid werden, und welche Kassenbelastung durch die Invaliden eines jeden Jahres hervorgerufen wird.

Von A_x Aktiven werden im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres — erstes Versicherungsjahr —

$$ A_x \cdot i_x = J_x $$

Personen invalid, von denen

$$ J_x \cdot \left(1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}\right) $$

den Schluß des Jahres lebend erreichen.

Hinsichtlich des Verlaufs der Invaliditätswahrscheinlichkeit nimmt Behm an, daß die Invalidität unter den Arbeitern im Allgemeinen nicht wesentlich verschieden von derjenigen ist, welche für die nicht zum Fahrdienst gehörigen Eisenbahnbeamten ermittelt worden ist. Die Zulässigkeit dieser Annahme wird auch durch die Ermittelungen von Dr. Zimmermann bestätigt, welcher im Anhange seines neuesten Heftes über Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse der Eisenbahnbeamten im Jahre 1886, woselbst auch statistische Erhebungen über Eisenbahnarbeiter mitgetheilt werden, ebenfalls darauf hinweist, daß die Invaliditätserscheinungen bei Arbeitern im Wesentlichen mit der Invaliditätstafel für die nicht zum Fahrdienst gehörigen Eisenbahnbeamten in Uebereinstimmung stehen, so daß dieselbe als Rechnungsgrundlage für Arbeiterversicherungen gewählt werden könnte. Das bei diesen Beamten gefundene Gesetz, daß zwischen den Altersjahren 25—60 die Invaliditätswahrscheinlichkeit sich nach je fünf Jahren bis auf nicht erhebliche Bruchtheile verdoppelt, glaubt Behm nach sorgfältiger Prüfung der einschlägigen Verhältnisse auf die Arbeiter im Allgemeinen und auch über beide Altersgrenzen hinaus ausdehnen zu dürfen. Der allgemeine Ausdruck für die Invaliditätswahrscheinlichkeit eines x-jährigen lautet demnach nach Behm

$$ i_x = i_{20} \cdot 2^{\frac{x-20}{5}}. $$

Zur Berechnung der Konstanten i_{20} dieses Ausdrucks ist das oben mitgetheilte Material in der Weise verwerthet, daß die aus der Formel abgeleiteten Invaliditätsfälle mit den aus der Tabelle entnommenen verglichen und die Abweichungen nach der Methode der kleinsten Quadrate ausgeglichen wurden.

Ist für das Alter x die Zahl der beobachteten Invaliditätsfälle J_x, so ist, wenn A_x die Zahl der Aktiven bezeichnet, die berechnete Zahl der Invaliditätsfälle gleich

$$ A_x \cdot i_{20} \cdot 2^{\frac{x-20}{5}}, $$

mithin die Abweichung zwischen Berechnung und Beobachtung

$$ A_x \cdot i_{20} \cdot 2^{\frac{x-20}{5}} - J_x. $$

Es muß daher

$$ \Sigma\left(A_x \cdot i_{20} \cdot 2^{\frac{x-20}{5}} - J_x\right)^2 $$

zu einem Minimum gemacht oder im vorliegenden Falle

$$ i_{20} = \frac{A_{20} \cdot J_{20} + 2A_{25} \cdot J_{25} + \cdots\cdots 2^{12} \cdot A_{80} \cdot J_{80}}{A_{20}^2 + 2^2 \cdot A_{25}^2 + \cdots\cdots 2^{24} \cdot A_{80}^2} $$

gesetzt werden. Nach Einsetzung der Zahlenwerthe ergiebt sich

$$ i_{20} = 0{,}00019036 $$

und demnach

$$ i_x = 0{,}00019036 \cdot 2^{\frac{x-20}{5}}. $$

Wird die jährliche Invalidenrente vorläufig mit dem Betrage 1 in Rechnung gestellt, so ist der gegenwärtige Werth (bei Eröffnung der Versicherung) der an die Invaliden des ersten Versicherungsjahres vom Schlusse des Jahres ab zu zahlenden Renten

6. $$J_x \cdot \left(1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}\right) \cdot \frac{{}^{i}R_{x+1}^{\frac{12}{12}}}{q}.$$

Hierzu kommen die Rentenzahlungen, welche bereits im Invalidisirungsjahre fällig sind.

Man wird der Wirklichkeit nahe kommen, wenn man annimmt, daß in der Mitte eines jeden Monats

$$\frac{J_x}{12}$$

Personen invalid werden, von denen den Schluß des betreffenden Monats noch

$$\frac{J_x}{12} \cdot \left(1 - \frac{1}{24}{}^{i}s_x\right)$$

überleben. Dann sind in jedem Monat $\frac{J_x}{12}$ halbe Monatsrenten, außerdem zu Anfang des zweiten Monats

$\frac{J_x}{12} \cdot \left(1 - \frac{1}{24}{}^{i}s_x\right)$ ganze Monatsrenten, zu Anfang des dritten Monats $\frac{J_x}{12} \cdot \left(1 - \frac{3}{24}{}^{i}s_x\right) + \frac{J_x}{12} \cdot \left(1 - \frac{1}{24}{}^{i}s_x\right) =$

$\frac{J_x}{12} \cdot \left(2 - \frac{4}{24}{}^{i}s_x\right)$ ganze Monatsrenten u. s. w. zu zahlen.

Die bereits im Invalidisirungsjahre fälligen Pensionsraten belaufen sich demnach zu Anfang des Jahres auf

$$\frac{1}{24} \cdot \frac{J_x}{12} \cdot \left(\frac{1}{q^{\frac{1}{24}}} + \frac{1}{q^{\frac{3}{24}}} + \frac{1}{q^{\frac{5}{24}}} \cdots + \frac{1}{q^{\frac{23}{24}}}\right) +$$

$$\frac{1}{12} \cdot \frac{J_x}{12} \cdot \left(\frac{1 - \frac{1}{24}{}^{i}s_x}{q^{\frac{1}{12}}} + \frac{2 - \frac{4}{24}{}^{i}s_x}{q^{\frac{2}{12}}} \cdots + \frac{11 - \frac{12}{24}{}^{i}s_x}{q^{\frac{11}{12}}}\right)$$

7. $$= J_x \cdot \left(0{,}4893 - {}^{i}s_x \cdot 0{,}1428\right),$$

so daß für den gegenwärtigen Werth aller Rentenzahlungen an die Invaliden des ersten Jahres der Ausdruck

8. $$J_x \cdot \left(0{,}4893 - {}^{i}s_x \cdot 0{,}1428 + \left(1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}\right) \cdot \frac{{}^{i}R_{x+1}^{\frac{12}{12}}}{q}\right)$$

besteht.

Bezeichnet man der Kürze wegen den Klammerausdruck mit C_x, so ergiebt sich analog als gegenwärtiger Werth der Belastung, welche durch die Rentenzahlungen an die Invaliden des zweiten Jahres entsteht,

$$\frac{J_{x+1} \cdot C_{x+1}}{q} \text{ u. s. w.}$$

Sämmtliche Werthe bis zum höchsten Alter $x + z$ hin addirt, geben den gegenwärtigen Werth der Zahlungen an sämmtliche aus A_x Aktiven in den einzelnen Versicherungsjahren hervorgehende Invaliden. Die Anwartschaft eines jeden x-jährigen Aktiven auf Invalidenrente nimmt also den Werth an:

$$\frac{1}{A_x} \cdot \left(J_x \cdot C_x + \frac{J_{x+1} \cdot C_{x+1}}{q} + \cdots \frac{J_{x+z} \cdot C_{x+z}}{q^z}\right)$$

9. $$= \frac{\sum_{h=o}^{h=z} \frac{J_{x+h} \cdot C_{x+h}}{q^{x+h}}}{\frac{A_x}{q^x}},$$

wofür gesetzt werden soll

$$\frac{Z'_x}{A'_x}.$$

Die numerische Auswerthung der Formeln 8 und 9 ist in den Tabellen 3 und 4 der Anlagen erfolgt. Die Werthe C_x finden sich in Spalte 8 der Tabelle 3, die Werthe $\sum \frac{J_{x+h} \cdot C_{x+h}}{q^{x+h}} = Z'_x$ in Spalte 7 der Tabelle 4.

Für die vorliegenden Berechnungen ist die Wahrscheinlichkeit, durch Unfall bei Ausübung des Berufes invalid zu werden, nicht in Anrechnung zu bringen, da für Invalide aus Betriebsunfällen anderweitig Fürsorge getroffen ist. Bezeichnet u_x diese Wahrscheinlichkeit, so ist bei den Rechnungen überall $i_x - u_x$ an Stelle von i_x zu setzen.

Ueber die Größe u_x giebt das statistische Material, aus welchem Behm die Wahrscheinlichkeitswerthe i_x abgeleitet hat, keinen Aufschluß. Dieselbe muß also anderweitig ermittelt werden. Bei ähnlichen Rechnungen ist vielfach die Annahme gemacht worden, daß u_x vom Alter unabhängig sei. Neuere Erhebungen über Invaliditätserscheinungen haben demgegenüber jedoch ergeben, daß auch u_x mit dem Alter wächst.[3]) Das hierauf bezügliche statistische Material ist indessen noch zu wenig umfangreich, um daraus das Steigerungsverhältniß von u_x zuverlässig ableiten zu können; es erscheint daher geboten, vorläufig über u_x noch in hypothetischer Weise zu verfügen. Man dürfte der Wirklichkeit durch die Annahme nahe kommen, daß u_x in demselben Verhältniß wie i_x wächst, daß also

$$u_x = k \cdot i_x$$

gesetzt wird (vergleiche Denkschrift Seite 153). Dann erhält man für Formel 9 den Ausdruck

10. $$\frac{\sum_{h=o}^{h=z} A'_{x+h} \cdot i_{x+h} \cdot (1-k) \cdot C_{x+h}}{A'_x} = (1-k) \cdot \frac{Z'_x}{A'_x}.$$

Die Unfallsinvaliditätswahrscheinlichkeit kann man daher in der Weise berücksichtigen, daß man die numerischen Berechnungen mit dem Werthe i_x durchführt und das Endresultat mit dem Koeffizienten

$$c = 1 - k$$

multiplizirt.[4])

---

[3]) Vergleiche die mehrfach erwähnten Veröffentlichungen von Dr. Zimmermann über „Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse der Eisenbahnbeamten"; die Schrift von Morgenbesser: „Versuch zur Aufstellung von Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln für preußische Bergleute", Berlin 1882, sowie die Arbeit von Münscher über „die Berechnung der laufenden Belastung des Saarbrücker Knappschaftsvereins 2c.", Saarbrücken 1885.

[4]) Die vorliegenden Berechnungen sind auch für den Fall durchgeführt, daß für u_x ein konstanter Werth gilt, nämlich die mittlere Wahrscheinlichkeit, durch Unfall invalid zu werden. Ein merklicher Unterschied in dem Rechnungsergebniß hat sich nicht herausgestellt.

Die Formel 10 gilt für den Fall, daß die Erlangung des Anspruchs auf Invalidenrente nicht abhängig ist von der Zurücklegung einer Wartezeit, und daß die Invalidenrente jährlich 1 beträgt.

Nach §. 12 des Gesetzentwurfs soll aber die volle Invalidenrente nur solchen Personen bewilligt werden, welche wenigstens während fünf Beitragsjahren die gesetzlichen Beiträge entrichtet haben; solchen Personen, welche vor Ablauf dieser Wartezeit erwerbsunfähig werden, soll auf ihren Antrag mit Zustimmung des Staatskommissars aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Invalidenrente gewährt werden können, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben.

Demnach werden an Personen, welche im ersten Mitgliedsjahre invalid werden, überhaupt keine Renten gezahlt. In Bezug auf die Rentenzahlungen an Invalide des 2. bis 5. Mitgliedsjahres soll angenommen werden, daß ihnen sämmtlich die für solche Personen gesetzlich zugelassene Höchstrente, nämlich die halbe Invalidenrente bewilligt wird.

Dann folgt aus den Formeln 9 und 10 als gegenwärtiger Werth der Anwartschaft des x-jährigen Aktiven auf Invalidenrente

11. $$\frac{c}{A'_x}\left(\frac{Z'_{x+1}-Z'_{x+5}}{2}+Z'_{x+5}\right)=\frac{c}{A'_x}\left(\frac{Z'_{x+1}+Z'_{x+5}}{2}\right).$$

Nun soll die jährliche Invalidenrente für männliche Personen 24 Hundertstel des Jahreslohns betragen und vom Ablauf der Wartezeit an mit jedem vollendeten Kalenderjahre in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um 4 Tausendstel, in den dann folgenden 20 Kalenderjahren um 6 Tausendstel, von da ab um 8 Tausendstel jährlich bis zum Höchstbetrage von 50 Hundertstel des Jahreslohns steigen. Dabei soll das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit vollendet wird, für die Steigerung des Rentenanspruchs nicht in Anrechnung kommen.

Stellt man anstatt dieser Theilbeträge die absoluten Werthe der Renten für den durchschnittlichen Jahreslohn im Reiche von 500 ℳ in Rechnung (vergl. Denkschrift S. 119), so daß die jährliche Invalidenrente 120—250 ℳ beträgt, und die jährlichen Steigerungen sich auf 2 bezw. 3 bezw. 4 ℳ belaufen, so läßt sich der Einfluß der Rentensteigerungen auf den Werth der Anwartschaft folgendermaßen bestimmen. Nach Formel 11 ist die Anwartschaft auf eine jährliche Invalidenrente von 1

$$\frac{c}{A'_x}\left(\frac{Z'_{x+1}+Z'_{x+5}}{2}\right).$$

Ist nun die jährliche Invalidenrente nicht 1, sondern 120 ℳ, so kommen als Werth dieser Versicherung

12. $$120\cdot\frac{c}{A'_x}\left(\frac{Z'_{x+1}+Z'_{x+5}}{2}\right)\text{ℳ}$$

in Anrechnung.

Nach Ablauf von 6 Jahren, wenn also das Alter (x + 6) vollendet ist, beginnt die Steigerung der Rente in der gedachten Weise, so daß mit dem Alter von (x + 50) Jahren der Höchstbetrag der Rente von 250 Mark erreicht ist. Der Werth 12 muß also vermehrt werden um die Beträge

13.
$$\begin{cases}
\frac{2c}{A'_x}\cdot Z'_{x+6}, & \frac{2c}{A'_x}\cdot Z'_{x+7}, & \frac{2c}{A'_x}\cdot Z'_{x+8}, & \cdots & \frac{2c}{A'_x}\cdot Z'_{x+20},\\
\frac{3c}{A'_x}\cdot Z'_{x+21}, & \frac{3c}{A'_x}\cdot Z'_{x+22}, & \frac{3c}{A'_x}\cdot Z'_{x+23}, & \cdots & \frac{3c}{A'_x}\cdot Z'_{x+40},\\
\frac{4c}{A'_x}\cdot Z'_{x+41}, & \frac{4c}{A'_x}\cdot Z'_{x+42}, & \frac{4c}{A'_x}\cdot Z'_{x+43}, & \cdots & \frac{4c}{A'_x}\cdot Z'_{x+50}.
\end{cases}$$

Demnach wird für den x-jährigen Aktiven der gegenwärtige Werth der Anwartschaft auf Invalidenrente von jährlich 120 bis 250 ℳ., der mit $c \cdot {}^{i}P_x$ bezeichnet werden soll,

14.
$$c \cdot {}^{i}P_x = \frac{c}{A'_x} \cdot \left[120 \frac{Z'_{x+1} + Z'_{x+5}}{2} + 2 (Z'_{x+6} + Z'_{x+7} + \ldots + Z'_{x+20}) + 3 (Z'_{x+21} + \ldots + Z'_{x+40}) + 4 (Z'_{x+41} + \ldots + Z'_{x+50}) \right]$$
$$= \frac{c}{A'_x} \cdot \left[60 \cdot (Z'_{x+1} + Z'_{x+5}) + 2 \sum_{h=6}^{h=z} Z'_{x+h} + \sum_{h=21}^{h=z} Z'_{x+h} + \sum_{h=41}^{h=z} Z'_{x+h} - 4 \sum_{h=51}^{h=z} Z'_{x+h} \right].$$

Die numerische Auswerthung dieser Formel ist in Tabelle 5 der Anlagen erfolgt. Für weibliche Personen ist $c \cdot {}^{i}P_x$ mit $^2/_3$ zu multipliziren.

2. Anwartschaft auf Altersrente.

Es bleibt nun noch der Werth der Anwartschaft auf Altersrente zu ermitteln. Nach dem Gesetzentwurf soll die jährliche Altersrente in Höhe von 24 Hundertstel des Jahreslohns, im Durchschnitt für das Reich also in Höhe von 120 ℳ, an männliche und $^2/_3$ dieses Betrages an weibliche Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben und noch erwerbsfähig sind, für die fernere Dauer ihrer Erwerbsfähigkeit gewährt werden. Demnach hat die Altersrente den Charakter einer aufgeschobenen Aktivitätsrente. Bringt man den Jahresbetrag der Rente zunächst mit 1 ℳ. in Anrechnung, so werden A_x Aktive eine Kassenbelastung

im Alter	von	70	Jahren	von	A_{70}	ℳ.
=	=	=	71	=	=	A_{71}	=
=	=	=	72	=	=	A_{72}	=
.	.	.	.	.	.	.	.
=	=	=	x + z	=	=	A_{x+z}	=

hervorrufen. Der gegenwärtige Werth dieser Belastung beläuft sich demnach auf

$$\left(\frac{A_{70}}{q^{70-x}} + \frac{A_{71}}{q^{71-x}} + \frac{A_{72}}{q^{72-x}} \cdot \cdots \cdots + \frac{A_{x+z}}{q^z} \right) ℳ.,$$

und der gegenwärtige Werth der Belastung durch jeden Versicherten auf

$$\frac{1}{A_x} \left(\frac{A_{70}}{q^{70-x}} \quad \frac{A_{71}}{q^{71-x}} + \frac{A_{72}}{q^{72-x}} \cdot \cdots + \frac{A_{x+z}}{q^z} \right)$$
$$= {}^{a}R_{70} \cdot \frac{A_{70}}{A_x \cdot q^{70-x}} = {}^{a}R_{70} \cdot \frac{A'_{70}}{A'_x} ℳ.,$$

worin ${}^{a}R_{70}$ die vorschüssige Aktivitätsrente von jährlich 1 für das Alter 70 bezeichnet. Für monatliche vorschüssige Ratenzahlungen ist für ${}^{a}R_{70}$ der betreffende Rentenwerth

$${}^{a}R_{70}^{\overline{12}|12} = {}^{a}R_{70} - 0{,}463$$

(vergl. Formel 5) zu substituiren.

Da nun die jährliche Altersrente nicht 1 ℳ, sondern 120 ℳ. beträgt, so stellt sich der Werth der Anwartschaft auf Altersrente für die Altersjahre x bis 69 bei den männlichen Personen auf

15.
$$120 \cdot {}^{a}R_{70}^{\overline{12}|12} \cdot \frac{A'_{70}}{A'_x} ℳ.,$$

für höhere Altersjahre auf

$$120 \cdot {}^{a}R_{x}^{\overline{12}|12} ℳ.$$

und bei den weiblichen Personen auf $^2/_3$ dieser Beträge. In Tabelle 6 der Anlagen finden sich die numerischen Resultate dieser Ausdrücke unter der Bezeichnung ${}^aP_x$.

Die Zurücklegung einer Wartezeit kommt bei der Altersrente für die Berechnungen weniger in Betracht, da nach §. 147 des Gesetz-Entwurfs Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, Altersrenten schon dann erhalten sollen, wenn sie nachweislich während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre in mindestens je 47 vollen Wochen thatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach dem Gesetz-Entwurf die Versicherungspflicht begründen würde, oder durch bescheinigte, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit zeitweise behindert gewesen sind, die bezeichnete volle Anzahl von Wochen zu arbeiten. Wie groß aber die Zahl derjenigen Versicherten sein wird, welche einen solchen Nachweis nicht führen können, läßt sich im Voraus nicht feststellen. Um sicher zu gehen, soll deshalb angenommen werden, daß alle Versicherte, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes das 70. Lebensjahr vollendet haben beziehungsweise vollenden werden und noch erwerbsfähig sind, Altersrente erhalten.

Dann ergiebt die Addition der Ausdrücke 14 und 15 den gegenwärtigen Werth der Anwartschaft des x-jährigen Aktiven auf Invaliden- und Altersrente. Wird derselbe mit K_x bezeichnet, so wird

16. $$K_x = c \cdot {}^iP_x + {}^aP_x.$$

III.

Die Berechnung der Beiträge.

(Kasseneinnahmen.)

Nach dem Gesetz-Entwurf sollen die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende, für alle Altersklassen gleiche Beiträge aufgebracht werden, welche bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit für jede Kalenderwoche, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat, zu entrichten sind. Der Werth der in Aussicht stehenden Beiträge eines jeden Versicherten hat demnach den Karakter einer in wöchentlichen Raten zahlbaren, nachschüssigen Aktivitätsgrenze.

Ist der Jahresbetrag einer solchen Rente 1, und bezeichnet A'_x die diskontirte Zahl der Aktiven des Alters x und $x + z$ das höchste Alter der Aktivitätsordnung, so berechnet sich der wahrscheinlichste Kapitalwerth der Rente für den x-jährigen Aktiven auf

17. $$\frac{\sum_{h=o}^{h=z} A'_{x+h}}{A'_x} \cdot (\alpha + q \cdot \beta) - \left(q \cdot \beta + \frac{1}{52}\right),$$

worin

$$\alpha = \frac{1}{52^2}\left(52 + \frac{51}{q^{\frac{1}{52}}} + \frac{50}{q^{\frac{2}{52}}} + \cdots\cdots \frac{1}{q^{\frac{1}{52}}}\right)$$

und

$$\beta = \frac{1}{52^2}\left(\frac{1}{q^{\frac{1}{52}}} + \frac{2}{q^{\frac{2}{52}}} + \cdots\cdots\cdots \frac{51}{q^{\frac{1}{52}}}\right)$$

ist.

Für $q = 1{,}035$ erhält man als Näherungswerth für den Ausdruck 17

18. $${}^aR_x - 0{,}5154.$$

Nun soll nach §. 18 des Gesetz-Entwurfs der Versicherte zum Bezuge der vollen Rente berechtigt sein, wenn er in jedem Kalenderjahr mindestens für 47 Wochen Beiträge entrichtet hat. Der Jahresbeitrag muß deshalb schon in 47 Terminen aufgebracht werden. Ist der Beitrag für jeden dieser Termine 1, der Jahresbeitrag mithin gleich 47, so folgt aus dem Ausdruck 18 als gesammte Beitragsleistung des x-jährigen der Werth

19. $$47 \cdot ({}^aR_x - 0{,}5154)$$

Im §. 18 des Gesetz-Entwurfs ist ferner die Bestimmung aufgenommen, daß bei bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit von der Leistung der Beiträge abgesehen werden soll. Zur Ausgleichung des hieraus resultirenden Beitragsausfalls muß der Werth 19 noch modifizirt werden.

Durch Prof. Dr. C. Heym in Leipzig ist in einer 1884 erschienenen Schrift „Anzahl und Dauer der Krankheiten in gemischter Bevölkerung“ [5]) statistisches Material mitgetheilt, aus welchem sich für die vorliegenden Rechnungen die geeigneten Unterlagen zur Modifikation des Werthes 19 ableiten lassen. In Tabelle 7 der Anlagen findet sich eine aus diesem Material abgeleitete Zahlenreihe niedergelegt, aus welcher die Anzahl der im Durchschnitt bei jedem Versicherten in den einzelnen Altersjahren zu erwartenden Krankentage zu ersehen ist. An der Hand dieser Zahlenreihe läßt sich für jeden Versicherten der wahrscheinlichste Kapitalwerth derjenigen Beiträge berechnen, welche in Folge von Krankheit während der ganzen Versicherungsdauer ausfallen werden.

Ist nämlich ein Versicherter im Alter von x Jahren

K_x

Tage erwerbsunfähig, so gehen, wenn der wöchentliche Beitrag von 1 zu entrichten ist, in den einzelnen Altersjahren an Beiträgen verloren

$$\tfrac{1}{7}K_x\,,\ \tfrac{1}{7}K_{x+1}\,,\ \tfrac{1}{7}K_{x+2}\ \cdots\cdots\,,\ \tfrac{1}{7}K_{x+z}.$$

Da man nun annehmen darf, daß sich die jährlichen Krankheitsfälle auf das ganze Jahr gleichmäßig vertheilen, so werden der Versicherungsanstalt durch jeden x-jährigen Versicherten an Beiträgen, berechnet auf den Eintritt in die Versicherung, verloren gehen

20.
$$\frac{1}{7 \cdot q^{\frac{1}{2}} \cdot A_x}\left(A_x \cdot K_x + \frac{A_{x+1} \cdot K_{x+1}}{q} + \ldots \frac{A_{x+z} \cdot K_{x+z}}{q^z}\right)$$
$$= \frac{1}{7 \cdot q^{\frac{1}{2}}} \cdot \frac{\sum_{h=o}^{h=z} A'_{x+h} \cdot K_{x+h}}{A'_x}.$$

Wird der Werth 19 um diesen Werth vermindert, so erhält man denjenigen Rentenwerth, der zur Berechnung des wöchentlichen Beitrags erforderlich ist. Bezeichnet man denselben mit B_x, so wird

21. $$B_x = 47\,({}^aR_x - 0{,}5154) - \frac{1}{7 \cdot q^{\frac{1}{2}}} \cdot \frac{\sum_{h=o}^{h=z} A'_{x+h} \cdot K_{x+h}}{A'_x}.$$

Die numerischen Berechnungen nach dieser Formel sind in Tabelle 8 erfolgt. Die Werthe für Bx finden sich in Spalte 7.

Die Formel 21 giebt also den Kapitalwerth der Beiträge an, wenn unter den gedachten Voraussetzungen von jedem Versicherten wöchentlich der Beitrag 1 gezahlt wird.

Bezeichnet nun b_m den wöchentlichen, zur Aufbringung der Mittel zur Alters- und Invaliditätsversicherung erforderlichen und für alle Altersklassen gleichen Bei-

[5]) Vergleiche Denkschrift S. 116 Anmerkung 2.

trag, so ist der gegenwärtige Werth aller Beitragszahlungen eines x-jährigen Aktiven nach Formel 21

$$b_m \cdot B_x.$$

Ist N die Gesammtzahl der zu versichernden Personen, von denen dem Alter (x) n_x angehören, so daß

$$N = n_x + n_{x+1} + \cdots n_{x+z}$$

ist, dann stellt sich der gegenwärtige Werth aller den Versicherungsanstalten in Aussicht stehenden Einnahmen auf

22.
$$b_m \cdot (n_x \cdot B_x + n_{x+1} \cdot B_{x+1} + \cdots\cdots n_{x+z} \cdot B_{x+z}) = b_m \cdot \sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot B_{x+h},$$

während nach Formel 16 der gegenwärtige Werth aller künftigen Leistungen der Versicherungsanstalten an N Personen

23.
$$n_x \cdot \mathfrak{K}_x + n_{x+1} \cdot \mathfrak{K}_{x+1} + \cdots\cdots n_{x+z} \cdot \mathfrak{K}_{x+z} = \sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot \mathfrak{K}_{x+h}$$

beträgt.

Demnach ergiebt sich der wöchentliche für alle Altersklassen gleiche Beitrag b_m für den gegenwärtigen Versicherungsbestand aus der Gleichung

$$b_m \cdot \sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot B_{x+h} = \sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot \mathfrak{K}_{x+h},$$

nämlich:

24.
$$b_m = \frac{\sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot \mathfrak{K}_{x+h}}{\sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot B_{x+h}}.$$

Die numerischen Werthe nach den Formeln 22 und 23 sind in Tabelle 9 (für weibliche Personen in Tabelle 10) mitgetheilt. Der Werth für Formel 24 findet sich in der Denkschrift, Seite 120, berechnet.

Der mittlere Beitrag b_m gilt für den Fall, daß die künftig der Versicherung neu beitretenden Arbeiter sich in demselben Verhältniß über die einzelnen Altersjahre vertheilen wie der gegenwärtige Versicherungsbestand.

Nun ist aber bei der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung, welche alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter und niederen Betriebsbeamten umfassen soll, nicht wohl anzunehmen, daß künftig beitretende Mitglieder — abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen — den höheren Altersjahren angehören. Vielmehr wird der Beitritt zur Versicherung fast ausschließlich im jüngeren Lebensalter erfolgen.

Dieser Umstand bedingt, daß für spätere Jahre ein erheblich geringerer Beitrag, als in b_m berechnet ist, zur Deckung der Rentenlast ausreichen wird.

Hierauf ist bei Bemessung der gleichen Beiträge Rücksicht zu nehmen, weil eine Unterscheidung zwischen zuerst (bei Eröffnung der Versicherung) und später beitretenden Mitgliedern hinsichtlich der Beitragsleistung nicht gemacht werden soll.

Weiter ist zu beachten, daß dem Kreise der bei Eröffnung der Versicherung vorhandenen Arbeiter eine größere Anzahl von Personen durch den Dienst im Heere entzogen ist. Viele von diesen Personen werden versicherungspflichtig, sobald dieselben aus dem Dienst im Heere entlassen werden und zu ihrer Berufsthätigkeit zurückkehren. Es ist daher auch diese Vermehrung des Versicherungsbestandes zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des erstgedachten Zugangs von Mitgliedern dürften im Hinblick auf die stetige Bevölkerungsvermehrung gegen die Annahme keine Bedenken zu erheben sein, daß in jedem ferneren Versicherungsjahre die Zahl der aus den Altersjahren 16, 17 und 18 der Versicherung unterstellten Personen sich nicht ändert. Dann treten alljährlich

im Alter von 16 vollen Jahren n_{16},
= = = 17 = = $n_{17} - n_{16} \cdot a_{16}$,
= = = 18 = = $n_{18} - n_{17} \cdot a_{17}$

neue Mitglieder der Versicherung bei. Hierdurch erhöht sich der gegenwärtige Werth der Kasseneinnahmen um den Betrag

25.
$$b_m \cdot \{n_{16} \cdot B_{16} + (n_{17} - n_{16} \cdot a_{16})\, B_{17} + (n_{18} - n_{17} \cdot a_{17})\, B_{18}\} \cdot \frac{\sqrt{q}}{q-1}$$

und der gegenwärtige Werth der Kassenausgaben um den Betrag

26.
$$\{n_{16} \cdot \mathfrak{K}_{16} + (n_{17} - n_{16} \cdot a_{16})\, \mathfrak{K}_{17} + (n_{18} - n_{17} \cdot a_{17})\, \mathfrak{K}_{18}\} \cdot \frac{\sqrt{q}}{q-1}.$$

Was sodann den Zuwachs an Versicherungspflichtigen durch derzeitige Militärpersonen anbetrifft, so soll angenommen werden, daß am Schlusse der drei ersten Versicherungsjahre (vergl. Denkschrift Seite 121)

im Alter von 23 Jahren m_{23},
= = = 24 = m_{24},
= = = 25 = m_{25},
= = = 26 = m_{26}

Personen aus dem Dienste im Heere zu ihrer Berufsthätigkeit zurückkehren und versicherungspflichtig werden.

Die hierdurch hervorgerufene Vermehrung des gegenwärtigen Werthes der Kasseneinnahmen stellt sich auf

27.
$$b_m \cdot \left(m_{23} \cdot B_{23} + m_{24} \cdot B_{24} + m_{25} \cdot B_{25} + m_{26} \cdot B_{26}\right)\left(\frac{1}{q} + \frac{1}{q^2} + \frac{1}{q^3}\right)$$

und die Vermehrung der Kassenausgaben auf

28.
$$\left(m_{23} \cdot \mathfrak{K}_{23} + m_{24} \cdot \mathfrak{K}_{24} + m_{25} \cdot \mathfrak{K}_{25} + m_{26} \cdot \mathfrak{K}_{26}\right)\left(\frac{1}{q} + \frac{1}{q^2} + \frac{1}{q^3}\right).$$

Durch Kombination der Werthe 22, 23, 25 bis 28 ergiebt sich der für die Alters- und Invaliditätsversicherung **dauernd erforderliche für alle Altersklassen gleiche durchschnittliche Wochenbeitrag**

29.
$$b_m = \frac{\sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot K_{x+h} + (n_{16} \cdot K_{16} + \cdot\cdot)\frac{\sqrt{q}}{q-1} + \left(m_{23} \cdot K_{23} + \cdot\cdot\right)\left(\frac{1}{q} + \frac{1}{q^2} + \frac{1}{q^3}\right)}{\sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot B_{x+h} + (n_{16} \cdot B_{16} + \cdot\cdot)\frac{\sqrt{q}}{q-1} + \left(m_{23} \cdot B_{23} + \cdot\cdot\right)\left(\frac{1}{q} + \frac{1}{q^2} + \frac{1}{q^3}\right)}.$$

IV.

Tarif für die Pensionskürzungen in Fällen von Beitragsrückständen.

Sind für weniger als 47 Wochen während eines Kalenderjahres Beiträge entrichtet, so hat nach § 18 des Gesetz-Entwurfs bei der Pensionirung eine Kürzung der Rente um den $1\frac{1}{2}$fachen Werth der Jahresrente (vergleiche Denkschrift Seite 118) stattzufinden, welchen die Versicherungsanstalten für die Summe der ausgefallenen Beiträge unter Hinzurechnung der Zinseszinsen hatten zahlen können.

Nach Formel 8 stellt sich der wahrscheinlichste Werth der Belastung, welche von J_x im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres invalid gewordenen Personen durch die in monatlichen Raten im Voraus zahlbaren Invalidenrenten vom Jahresbetrage 1 hervorgerufen wird, auf

$$J_x \cdot \left(0{,}4893 - {}^{i}s_x \cdot 0{,}1428 + \left(1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}\right) \cdot \frac{{}^{i}R_{x+1}^{\frac{12}{12}}}{q}\right) = J_x \cdot C_x,$$

mithin wird der wahrscheinlichste Werth der Belastung durch jeden x-jährigen Invaliden gleich

$$C_x,$$

d. h. „Beim Eintritt in den Rentengenuß repräsentiren die lebenslänglichen Rentenzahlungen an jeden x-jährigen Invaliden, wenn die Jahresrente 1 Mark beträgt und in monatlichen Raten im Voraus gezahlt wird, für die Versicherungsanstalten einen Kapitalbetrag von

$$C_x \text{ M.}$$

Für den Kapitalbetrag von 1 Mark würden demnach die Versicherungsanstalten eine lebenslängliche Jahresrente von

$$\frac{1}{C_x} \text{ M.}$$

zahlen können. Für jede Mark des aufgezinsten Betrages der ausgefallenen Beiträge hätten demnach die Versicherungsanstalten einen Rentenabzug von

$$\frac{1}{C_x} \text{ M.}$$

zu machen, so daß die gesammte Rentenkürzung für jede Mark des aufgezinsten Betrages der Beitragsausfälle sich auf jährlich

$$1{,}5 \cdot \frac{1}{C_x} \text{ M.}$$

stellt. In Tabelle 11 der Anlagen sind die Werthe $\frac{1}{C_x}$ berechnet worden.

Tafel 1.

Alter der Personen, welche am 5. Juni 1882 eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausübten.

——..—— Männliche Personen.

Männliche zur Zeit im Heere dienende Personen.

-.-.-.-.- Weibliche Personen.

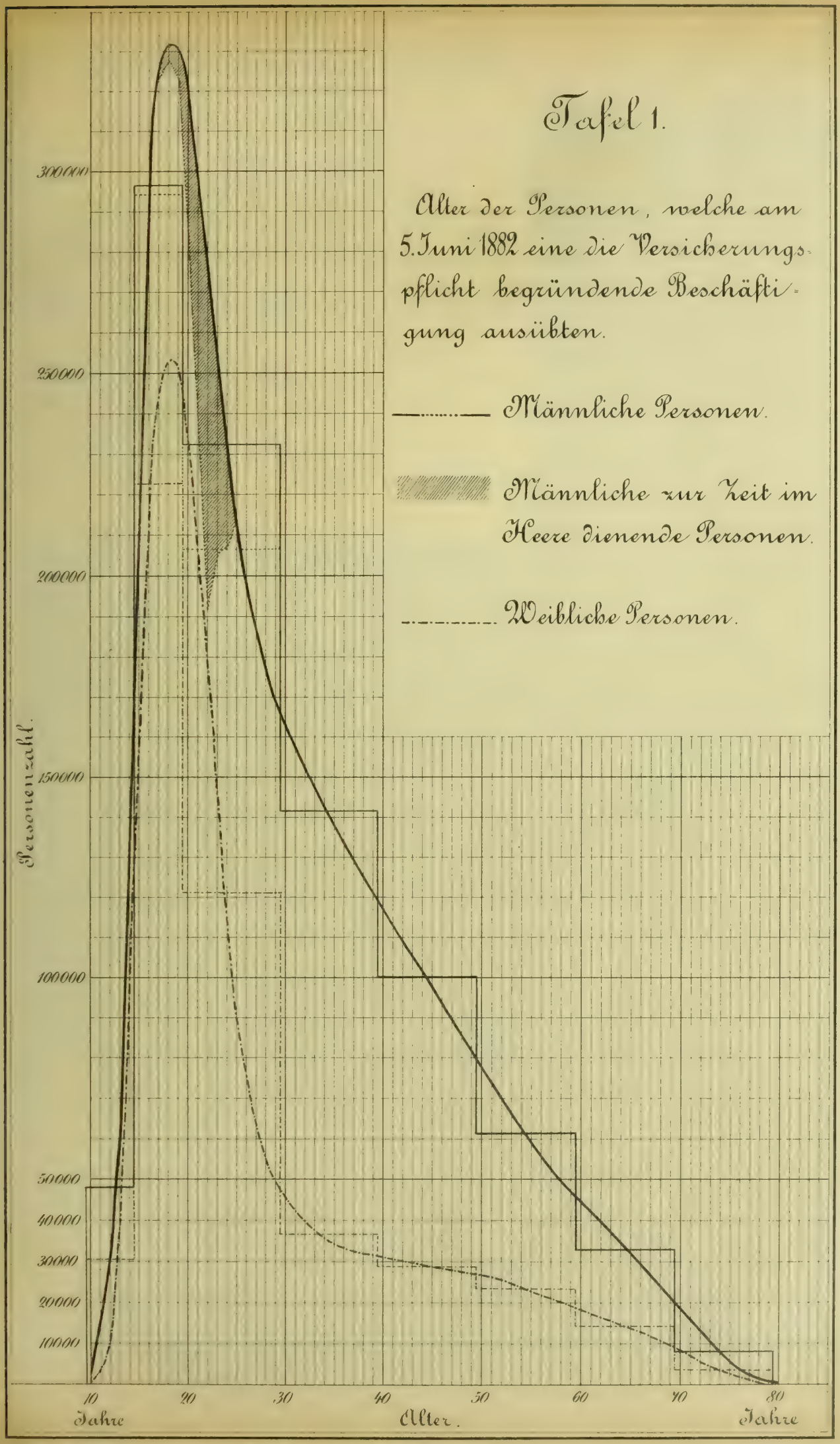

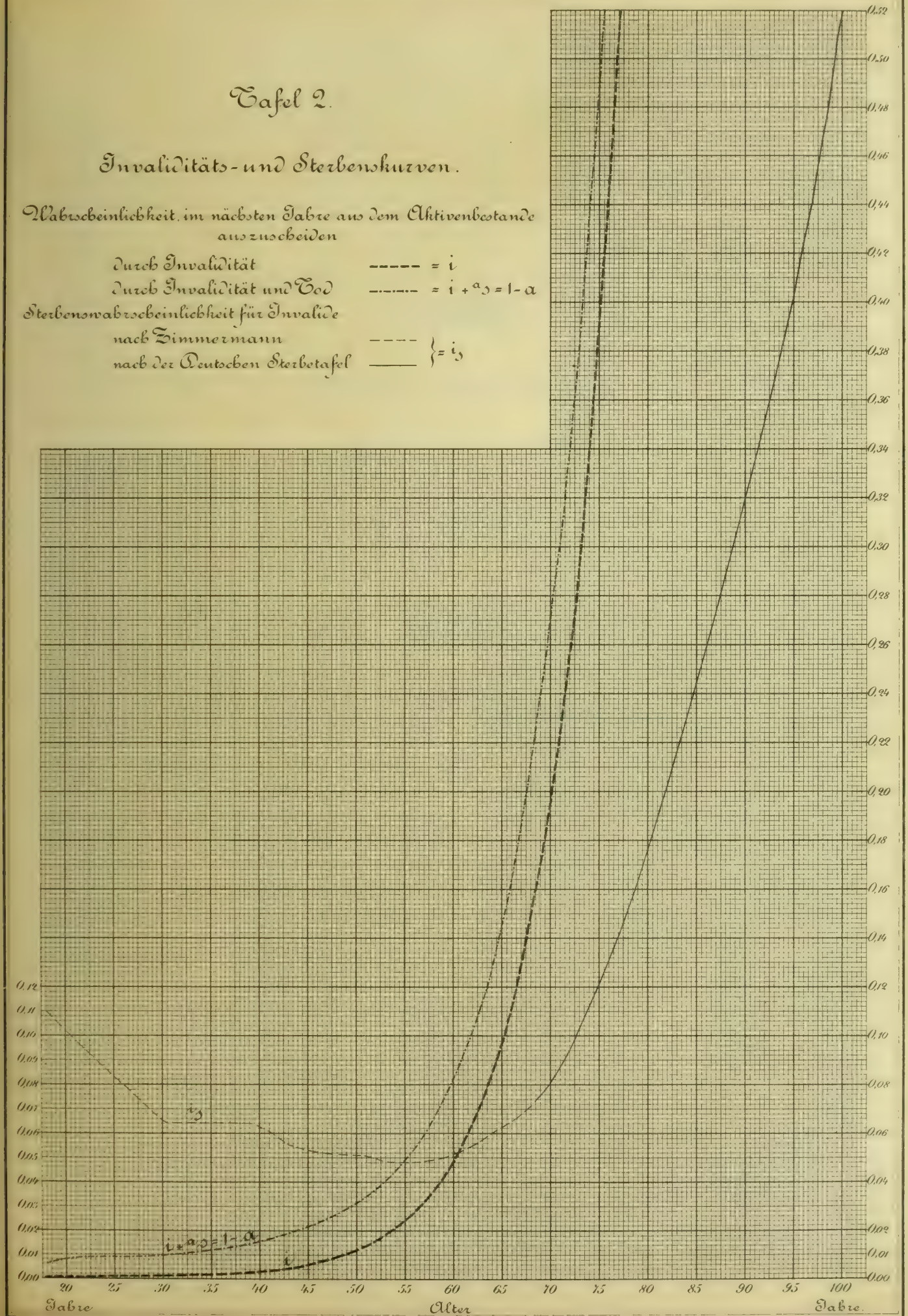
Tafel 2.
Invaliditäts- und Sterbenskurven.
Wahrscheinlichkeit, im nächsten Jahre aus dem Aktivenbestande auszuscheiden
durch Invalidität ----- = i
durch Invalidität und Tod -·-·-·- = i + ᵃs = 1 - a
Sterbenswahrscheinlichkeit für Invalide
nach Zimmermann ---- } = is
nach der Deutschen Sterbetafel ——
is
i + ᵃs = 1 - a
i
0,00 0,01 0,02 0,03 0,04 0,05 0,06 0,07 0,08 0,09 0,10 0,11 0,12
0,00 0,01 0,02 0,04 0,06 0,08 0,10 0,12 0,14 0,16 0,18 0,20 0,22 0,24 0,26 0,28 0,30 0,32 0,34 0,36 0,38 0,40 0,42 0,44 0,46 0,48 0,50 0,52
20 25 30 35 40 45 50 55 60 65 70 75 80 85 90 95 100
Jahre
Alter
Jahre.

Anlagen.

2 Tafeln und 11 Tabellen.

(Die Tafeln befinden sich vorstehend.)

Tabelle 1.

Zusammenstellung der Rechnungsgrundlagen.

Lebensalter. x	Invaliditäts-wahrscheinlichkeit (nach Behm). i_x	Sterbens-wahrscheinlichkeit für Invalide (nach Zimmermann). $^{i}s_x$	Wahrscheinlichkeit für Aktive, ohne vorherige Invaliditäts-erklärung zu sterben (neu berechnet). $^{a}s_x$	Sterbenswahrschein-lichkeit für die männliche deutsche Bevölkerung (deutsche Sterbetafel). s_x	Aktivitäts-wahrscheinlichkeit (neu berechnet). $a_x = \frac{A_{x+1}}{A_x}$
1	2.	3.	4.	5.	6.
16	0,00011	0,1182	0,00451	0,00451	0,99538
17	0,00012	0,1141	0,00528	0,00531	0,99460
18	0,00014	0,1100	0,00609	0,00610	0,99377
19	0,00017	0,1060	0,00682	0,00685	0,99301
20	0,00019	0,1020	0,00744	0,00750	0,99237
21	0,00022	0,0981	0,00798	0,00805	0,99180
22	0,00025	0,0943	0,00846	0,00853	0,99129
23	0,00029	0,0905	0,00843	0,00852	0,99128
24	0,00033	0,0868	0,00838	0,00847	0,99129
25	0,00038	0,0831	0,00835	0,00848	0,99127
26	0,00044	0,0795	0,00844	0,00855	0,99112
27	0,00050	0,0757	0,00851	0,00868	0,99099
28	0,00058	0,0720	0,00869	0,00885	0,99073
29	0,00066	0,0685	0,00886	0,00905	0,99048
30	0,00076	0,0656	0,00908	0,00928	0,99016
31	0,00087	0,0640	0,00931	0,00954	0,98982
32	0,00100	0,0640	0,00958	0,00984	0,98942
33	0,00116	0,0640	0,00986	0,01019	0,98898
34	0,00133	0,0639	0,01022	0,01058	0,98845
35	0,00152	0,0639	0,01061	0,01101	0,98787
36	0,00175	0,0639	0,01100	0,01148	0,98725
37	0,00201	0,0639	0,01142	0,01199	0,98657
38	0,00231	0,0639	0,01191	0,01253	0,98578
39	0,00265	0,0633	0,01237	0,01308	0,98498
40	0,00305	0,0622	0,01282	0,01363	0,98413
41	0,00350	0,0599	0,01330	0,01418	0,98320
42	0,00402	0,0583	0,01376	0,01475	0,98222
43	0,00462	0,0558	0,01433	0,01537	0,98105
44	0,00530	0,0546	0,01487	0,01605	0,97983
45	0,00609	0,0530	0,01554	0,01680	0,97837
46	0,00700	0,0525	0,01616	0,01761	0,97684
47	0,00804	0,0520	0,01688	0,01848	0,97508
48	0,00923	0,0516	0,01762	0,01941	0,97315
49	0,01061	0,0512	0,01836	0,02040	0,97103
50	0,01218	0,0510	0,01921	0,02145	0,96861
51	0,01399	0,0503	0,02007	0,02256	0,96594
52	0,01608	0,0496	0,02101	0,02374	0,96291
53	0,01847	0,0486	0,02208	0,02501	0,95945
54	0,02121	0,0485	0,02315	0,02639	0,95564
55	0,02437	0,0485	0,02434	0,02790	0,95129
56	0,02799	0,0487	0,02557	0,02956	0,94636
57	0,03215	0,0489	0,02713	0,03139	0,94072
58	0,03693	0,0495	0,02871	0,03342	0,93436
59	0,04242	0,0501	0,03064	0,03588	0,92694

Von 60 657 im Alter von 16 Jahren in die Versicherung eingetretenen männlichen Personen sind im Alter von x Jahren noch vorhanden			Zahl der jährlich entstehenden Invaliden. $J_x = A_x \cdot i_x$	Zahl der von J_x das Alter $(x+1)$ noch überlebenden Invaliden. $J_x\left(1-\frac{{}^{i}s_x}{2}\right)$	Zahl der von P_x das Alter $(x+1)$ noch überlebenden Invaliden. $P_x(1-{}^{i}s_x)$	Diskontirte Zahl der Aktiven. $\log\frac{A_x}{q_x} = \log A'_x$ $(q = 1{,}035)$	Lebensalter.
überhaupt. L_x (deutsche Sterbetafel)	als Aktive. A_x (abgerundet)	als Invalide. P_x (abgerundet)					x
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	1.
60 657	60 657	—	6,67	6,28	—	4,543 8361	16
60 383	60 377	6	7,25	6,83	5,56	4,526 8864	17
60 063	60 051	12	8,41	7,94	11,03	4,509 5948	18
59 696	59 677	19	10,15	9,61	16,96	4,491 9413	19
59 287	59 260	27	11,26	10,69	23,86	4,473 9556	20
58 843	58 808	35	12,94	12,30	31,16	4,455 6901	21
58 369	58 326	43	14,58	13,89	39,36	4,437 1756	22
57 871	57 818	53	16,77	16,01	48,43	4,418 4362	23
57 378	57 314	64	18,91	18,09	58,85	4,399 6935	24
56 892	56 815	77	21,59	20,69	70,55	4,380 9555	25
56 410	56 319	91	24,78	23,80	83,99	4,362 2071	26
55 927	55 819	108	27,91	26,85	99,63	4,343 3940	27
55 442	55 316	126	32,08	30,93	117,37	4,324 5224	28
54 951	54 803	148	36,17	34,93	138,14	4,305 5356	29
54 454	54 281	173	41,25	39,90	161,72	4,286 4388	30
53 949	53 747	202	46,76	45,26	188,72	4,267 2049	31
53 434	53 200	234	53,20	51,50	219,01	4,247 8220	32
52 908	52 637	271	61,06	59,11	253,20	4,228 2612	33
52 369	52 057	312	69,24	67,02	292,35	4,208 5089	34
51 815	51 456	359	78,21	75,71	336,41	4,188 5255	35
51 244	50 832	412	88,96	86,11	385,79	4,168 2864	36
50 656	50 184	472	100,9	97,65	441,75	4,147 7742	37
50 049	49 510	539	114,4	110,7	504,9	4,126 9615	38
49 422	48 806	616	129,3	125,2	576,6	4,105 8015	39
48 775	48 073	702	146,6	142,1	658,1	4,084 2892	40
48 110	47 310	800	165,6	160,6	752,3	4,062 4006	41
47 428	46 515	913	187,0	181,5	859,7	4,040 1004	42
46 729	45 688	1 041	211,1	205,2	983,1	4,017 3692	43
46 010	44 822	1 188	237,6	231,1	1 123,4	3,994 1180	44
45 272	43 918	1 354	267,5	260,4	1 282,7	3,970 3291	45
44 511	42 968	1 543	300,8	292,9	1 462,1	3,945 8913	46
43 728	41 973	1 755	337,5	328,7	1 663,7	3,920 7759	47
42 919	40 927	1 992	377,8	368,0	1 889,6	3,894 8755	48
42 086	39 828	2 258	422,6	411,8	2 142,0	3,868 1138	49
41 228	38 674	2 554	471,0	459,0	2 423,6	3,840 4041	50
40 343	37 460	2 883	524,1	510,9	2 737,6	3,811 6125	51
39 433	36 184	3 249	581,8	567,4	3 087,4	3,781 6210	52
38 497	34 842	3 655	643,5	627,9	3 477,2	3,750 2672	53
37 534	33 429	4 105	709,0	691,8	3 906,0	3,717 3472	54
36 544	31 946	4 598	778,5	759,6	4 374,8	3,682 7000	55
35 524	30 390	5 134	850,6	829,9	4 884,3	3,646 0739	56
34 474	28 760	5 714	924,3	901,7	5 434,8	3,607 1918	57
33 392	27 055	6 337	999,1	974,4	6 023	3,565 7101	58
32 276	25 279	6 997	1 072	1 045	6 647	3,521 2822	59

Lebensalter. x	Invaliditäts-wahrscheinlichkeit (nach Behm). i_x	Sterbens-wahrscheinlichkeit für Invalide (nach Zimmermann). $^{i}s_x$	Wahrscheinlichkeit für Aktive, ohne vorherige Invaliditäts-erklärung zu sterben (neu berechnet). $^{a}s_x$	Sterbenswahrschein-lichkeit für die männliche deutsche Bevölkerung (deutsche Sterbetafel). s_x	Aktivitäts-wahrscheinlichkeit (neu berechnet). $a_x = \frac{A_{x+1}}{A_x}$
1.	2.	3.	4.	5.	6.
60	0,04873	0,0512	0,03270	0,03820	0,91857
61	0,05598	0,0529	0,03485	0,04100	0,90917
62	0,06430	0,0550	0,03724	0,04409	0,89846
63	0,07387	0,0573	0,03977	0,04748	0,88636
64	0,08485	0,0602	0,04246	0,05118	0,87269
65	0,09747	0,0629	0,04584	0,05520	0,85669
66	0,11196	0,0653	0,05009	0,05956	0,83795
67	0,12861	0,0685	0,05463	0,06429	0,81676
68	0,14773	0,0715	0,06070	0,06942	0,79157
69	0,16970	0,07500	0,06873	0,07500	0,76157
70	0,19493	0,08108	0,07322	0,08108	0,73185
71	0,22392	0,08770	0,07796	0,08770	0,69812
72	0,25721	0,09489	0,08318	0,09489	0,65961
73	0,29546	0,10267	0,08726	0,10267	0,61728
74	0,33939	0,11105	0,09217	0,11105	0,56844
75	0,38986	0,12004	0,09561	0,12004	0,51453
76	0,44783	0,12965	0,09995	0,12965	0,45222
77	0,51442	0,13989	0,10155	0,13989	0,38403
78	0,59092	0,15077	0,10275	0,15077	0,30633
79	0,67878	0,16230	0,10350	0,16230	0,21772
80	0,77972	0,17440	0,10400	0,17448	0,11628
81	0,89569	0,18731	0,10431	0,18731	0,00000
82		0,20074		0,20074	
83		0,21467		0,21467	
84		0,22900		0,22900	
85		0,24363		0,24363	
86		0,25846		0,25846	
87		0,27344		0,27344	
88		0,28852		0,28852	
89		0,30370		0,30370	
90		0,31902		0,31902	
91		0,33457		0,33457	
92		0,35047		0,35047	
93		0,36689		0,36689	
94		0,38404		0,38404	
95		0,40217		0,40217	
96		0,42158		0,42158	
97		0,44259		0,44259	
98		0,46560		0,46560	
99		0,49102		0,49102	
100		0,51930		0,51930	

Von 60 657 im Alter von 16 Jahren in die Versicherung eingetretenen männlichen Personen sind im Alter von x Jahren noch vorhanden			Zahl der jährlich entstehenden Invaliden. $J_x = A_x \cdot i_x$	Zahl der von J_x das Alter $(x+1)$ noch überlebenden Invaliden. $J_x\left(1-\frac{{}^{i}s_x}{2}\right)$	Zahl der von P_x das Alter $(x+1)$ noch überlebenden Invaliden. $P_x(1-{}^{i}s_x)$	Diskontirte Zahl der Aktiven. $\log\frac{A_x}{q^x} = \log A'_x$ $(q = 1{,}035)$	Lebensalter. x
überhaupt. L_x (deutsche Sterbetafel)	als Aktive. A_x (abgerundet)	als Invalide. P_x (abgerundet)					
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	1.
31 124	23 432	7 692	1 142	1 113	7 298	3,473 3914	60
29 935	21 524	8 411	1 205	1 173	7 966	3,421 5647	61
28 708	19 569	9 139	1 258	1 224	8 636	3,365 2700	62
27 442	17 582	9 860	1 299	1 261	9 294	3,303 8294	63
26 139	15 584	10 555	1 322	1 283	9 919	3,236 4997	64
24 802	13 600	11 202	1 326	1 284	10 498	3,162 4194	65
23 433	11 651	11 782	1 304	1 262	11 012	3,080 3034	66
22 037	9 763	12 274	1 256	1 213	11 433	2,988 5832	67
20 620	7 974	12 646	1 178	1 136	11 741	2,885 7358	68
19 189	6 312	12 877	1 071	1 031	11 912	2,769 2863	69
17 750	4 807	12 943	937,0	899,0	11 893	2,636 0531	70
16 310	3 518	12 792	787,8	753,2	11 671	2,485 5345	71
14 880	2 456	12 424	631,7	601,7	11 246	2,314 5268	72
13 468	1 620	11 848	478,6	454,1	10 631	2,118 8731	73
12 085	1 000	11 085	339,4	320,5	9 854	1,894 4178	74
10 743	568	10 175	221,4	208,1	8 954	1,633 8258	75
9 454	292	9 162	130,8	122,3	7 974	1,329 9201	76
8 228	132	8 096	67,9	63,2	6 964	0,970 1708	77
7 077	50	7 027	29,55	27,3	5 968	0,533 6266	78
6 010	15	5 995	10,18	9,36	5 022,3	9,995 8076−10	79
5 035	3 (3,3)	5 032	2,57	2,35	4 153,3	9,323 2899	80
4 156	0 (0,4)	4 156	0,36	0,32	3 377,2	8,391 8957	81
3 378		3 378			2 700		82
2 700		2 700			2 120		83
2 120		2 120			1 635		84
1 635		1 635			1 236		85
1 236		1 236			917		86
917		917			666		87
666		666			474		88
474		474			330		89
330		330			225		90
225		225			150		91
150		150			97		92
97		97			61		93
61		61			38		94
38		38			23		95
23		23			13		96
13		13			7,3		97
7,3		7,3			3,9		98
3,9		3,9			2,0		99
2,0		2,0					100

Tabelle 2.

Berechnung der Leibrente für Invalide $\left({}^{i}R_x = 1 + {}^{i}R_{x+1}\,\frac{1 - {}^{i}s_x}{q}\right)$.

$(q = 1{,}035)$

Lebensalter. x	Lebenswahrscheinlichkeit für Invalide. $1 - {}^{i}s_x$	${}^{i}R_{x+1}\,\frac{1 - {}^{i}s_x}{q}$	${}^{i}R_{x+1}\,\frac{1 - {}^{i}s_x}{q} + 1 = {}^{i}R_x$	${}^{i}R_x - 0{,}463\,\frac{12}{12} = {}^{i}R_x^{\overline{12}}$
1.	2.	3.	4.	5.
101	—	—	1,0000	0,5370
100	0,48070	0,4644	1,4644	1,0014
99	0,50898	0,7201	1,7201	1,2571
98	0,53440	0,8881	1,8881	1,4251
97	0,55741	1,0169	2,0169	1,5539
96	0,57842	1,1272	2,1272	1,6642
95	0,59783	1,2287	2,2287	1,7657
94	0,61596	1,3264	2,3264	1,8634
93	0,63311	1,4231	2,4231	1,9601
92	0,64953	1,5207	2,5207	2,0577
91	0,66543	1,6206	2,6206	2,1576
90	0,68098	1,7242	2,7242	2,2612
89	0,69630	1,8327	2,8327	2,3697
88	0,71148	1,9473	2,9473	2,4843
87	0,72656	2,0690	3,0690	2,6060
86	0,74154	2,1988	3,1988	2,7358
85	0,75637	2,3377	3,3377	2,8747
84	0,77100	2,4863	3,4863	3,0233
83	0,78533	2,6453	3,6453	3,1823
82	0,79926	2,8150	3,8150	3,3520
81	0,81269	2,9956	3,9956	3,5326
80	0,82552	3,1869	4,1869	3,7239
79	0,83770	3,3888	4,3888	3,9258
78	0,84923	3,6011	4,6011	4,1381
77	0,86011	3,8236	4,8236	4,3606
76	0,87035	4,0563	5,0563	4,5933
75	0,87996	4,2989	5,2989	4,8359
74	0,88895	4,5511	5,5511	5,0881
73	0,89733	4,8127	5,8127	5,3497
72	0,90511	5,0832	6,0832	5,6202
71	0,91230	5,3620	6,3620	5,8990
70	0,91892	5,6485	6,6485	6,1855
69	0,92500	5,9419	6,9419	6,4789
68	0,9285	6,2276	7,2276	6,7646
67	0,9315	6,5048	7,5048	7,0418
66	0,9347	6,7775	7,7775	7,3145
65	0,9371	7,0418	8,0418	7,5788
64	0,9398	7,3021	8,3021	7,8391
63	0,9427	7,5617	8,5617	8,0987
62	0,9450	7,8172	8,8172	8,3542
61	0,9471	8,0684	9,0684	8,6054
60	0,9488	8,3131	9,3131	8,8501

Lebensalter. x	Lebenswahrscheinlichkeit für Invalide. $1 - {}^{i}s_x$	${}^{i}R_{x+1}\frac{1 - {}^{i}s_x}{q}$	${}^{i}R_{x+1}\frac{1 - {}^{i}s_x}{q} + 1 = {}^{i}R_x$	${}^{i}R_x - {}^{0,463}_{12} = {}^{i}R_x^{12}$
1.	2.	3.	4.	5.
59	$0_{,9499}$	$8_{,5474}$	$9_{,5474}$	$9_{,0844}$
58	$0_{,9505}$	$8_{,7679}$	$9_{,7679}$	$9_{,3049}$
57	$0_{,9511}$	$8_{,9761}$	$9_{,9761}$	$9_{,5131}$
56	$0_{,9513}$	$9_{,1693}$	$10_{,1693}$	$9_{,7063}$
55	$0_{,9515}$	$9_{,3536}$	$10_{,3536}$	$9_{,8906}$
54	$0_{,9515}$	$9_{,5183}$	$10_{,5183}$	$10_{,0553}$
53	$0_{,9514}$	$9_{,6687}$	$10_{,6687}$	$10_{,2057}$
52	$0_{,9504}$	$9_{,7967}$	$10_{,7967}$	$10_{,3337}$
51	$0_{,9497}$	$9_{,9069}$	$10_{,9069}$	$10_{,4439}$
50	$0_{,9490}$	$10_{,0006}$	$11_{,0006}$	$10_{,5376}$
49	$0_{,9488}$	$10_{,0844}$	$11_{,0844}$	$10_{,6214}$
48	$0_{,9484}$	$10_{,1570}$	$11_{,1570}$	$10_{,6940}$
47	$0_{,9480}$	$10_{,2274}$	$11_{,2274}$	$10_{,7644}$
46	$0_{,9475}$	$10_{,2782}$	$11_{,2782}$	$10_{,8152}$
45	$0_{,9470}$	$10_{,3193}$	$11_{,3193}$	$10_{,8563}$
44	$0_{,9454}$	$10_{,3394}$	$11_{,3394}$	$10_{,8764}$
43	$0_{,9442}$	$10_{,3446}$	$11_{,3446}$	$10_{,8816}$
42	$0_{,9417}$	$10_{,3219}$	$11_{,3219}$	$10_{,8589}$
41	$0_{,9401}$	$10_{,2838}$	$11_{,2838}$	$10_{,8208}$
40	$0_{,9378}$	$10_{,2241}$	$11_{,2241}$	$10_{,7611}$
39	$0_{,9367}$	$10_{,1581}$	$11_{,1581}$	$10_{,6951}$
38	$0_{,9361}$	$10_{,0919}$	$11_{,0919}$	$10_{,6289}$
37	$0_{,9361}$	$10_{,0320}$	$11_{,0320}$	$10_{,5690}$
36	$0_{,9361}$	$9_{,9778}$	$10_{,9778}$	$10_{,5148}$
35	$0_{,9361}$	$9_{,9288}$	$10_{,9288}$	$10_{,4658}$
34	$0_{,9361}$	$9_{,8845}$	$10_{,8845}$	$10_{,4215}$
33	$0_{,9360}$	$9_{,8434}$	$10_{,8434}$	$10_{,3804}$
32	$0_{,9360}$	$9_{,8062}$	$10_{,8062}$	$10_{,3432}$
31	$0_{,9360}$	$9_{,7726}$	$10_{,7726}$	$10_{,3096}$
30	$0_{,9344}$	$9_{,7255}$	$10_{,7255}$	$10_{,2625}$
29	$0_{,9315}$	$9_{,6530}$	$10_{,6530}$	$10_{,1900}$
28	$0_{,9280}$	$9_{,5517}$	$10_{,5517}$	$10_{,0887}$
27	$0_{,9243}$	$9_{,4231}$	$10_{,4231}$	$9_{,9601}$
26	$0_{,9205}$	$9_{,2700}$	$10_{,2700}$	$9_{,8070}$
25	$0_{,9169}$	$9_{,0981}$	$10_{,0981}$	$9_{,6351}$
24	$0_{,9132}$	$8_{,9097}$	$9_{,9097}$	$9_{,4467}$
23	$0_{,9095}$	$8_{,7081}$	$9_{,7081}$	$9_{,2451}$
22	$0_{,9057}$	$8_{,4953}$	$9_{,4953}$	$9_{,0323}$
21	$0_{,9019}$	$8_{,2742}$	$9_{,2742}$	$8_{,8112}$
20	$0_{,8980}$	$8_{,0466}$	$9_{,0466}$	$8_{,5836}$
19	$0_{,8940}$	$7_{,8142}$	$8_{,8142}$	$8_{,3512}$
18	$0_{,8900}$	$7_{,5794}$	$8_{,5794}$	$8_{,1164}$
17	$0_{,8859}$	$7_{,3435}$	$8_{,3435}$	$7_{,8805}$
16	$0_{,8818}$	$7_{,1085}$	$8_{,1085}$	$7_{,6455}$

Tabelle 3.

Berechnung des Werthes $C_x = 0{,}4893 - 0{,}1428\ {}^{i}s_x + \left(1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}\right) \frac{{}^{i}R^{\frac{12}{12}}_{x+1}}{q}$.

$(q = 1{,}035)$

Lebensalter. x	${}^{i}s_x$	$1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}$	${}^{i}R^{\frac{12}{12}}_{x+1}$	$\left(1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}\right) \frac{{}^{i}R^{\frac{12}{12}}_{x+1}}{q}$	$0{,}1428\ {}^{i}s_x$	$0{,}4893 - 0{,}1428\ {}^{i}s_x$	$0{,}4893 - 0{,}1428\ {}^{i}s_x + \left(1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}\right) \frac{{}^{i}R^{\frac{12}{12}}_{x+1}}{q} = C_x$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
16	0,1182	0,94090	7,8805	7,1640	0,0169	0,4724	7,6364
17	0,1141	0,94295	8,1164	7,3945	0,0163	0,4730	7,8676
18	0,1100	0,94500	8,3512	7,6250	0,0157	0,4736	8,0986
19	0,1060	0,94700	8,5836	7,8538	0,0151	0,4742	8,3280
20	0,1020	0,94900	8,8112	8,0790	0,0146	0,4747	8,5537
21	0,0981	0,95095	9,0323	8,2989	0,0140	0,4753	8,7742
22	0,0943	0,95285	9,2451	8,5112	0,0135	0,4758	8,9870
23	0,0905	0,95475	9,4467	8,7143	0,0129	0,4764	9,1907
24	0,0868	0,95660	9,6351	8,9053	0,0124	0,4769	9,3822
25	0,0831	0,95845	9,8070	9,0818	0,0119	0,4774	9,5592
26	0,0795	0,96025	9,9601	9,2406	0,0114	0,4779	9,7185
27	0,0757	0,96215	10,0887	9,3784	0,0108	0,4785	9,8569
28	0,0720	0,96400	10,1900	9,4910	0,0103	0,4790	9,9700
29	0,0685	0,96575	10,2625	9,5757	0,0098	0,4795	10,0552
30	0,0656	0,96720	10,3096	9,6343	0,0094	0,4799	10,1142
31	0,0640	0,96800	10,3432	9,6736	0,0091	0,4802	10,1538
32	0,0640	0,96800	10,3804	9,7084	0,0091	0,4802	10,1886
33	0,0640	0,96800	10,4215	9,7469	0,0091	0,4802	10,2271
34	0,0639	0,96805	10,4658	9,7888	0,0091	0,4802	10,2690
35	0,0639	0,96805	10,5148	9,8346	0,0091	0,4802	10,3148
36	0,0639	0,96805	10,5690	9,8853	0,0091	0,4802	10,3655
37	0,0639	0,96805	10,6289	9,9414	0,0091	0,4802	10,4216
38	0,0639	0,96805	10,6951	10,0033	0,0091	0,4802	10,4835
39	0,0633	0,96835	10,7611	10,0681	0,0090	0,4803	10,5484
40	0,0622	0,96890	10,8208	10,1297	0,0089	0,4804	10,6101
41	0,0599	0,97005	10,8589	10,1775	0,0086	0,4807	10,6582
42	0,0583	0,97085	10,8816	10,2072	0,0083	0,4810	10,6882
43	0,0558	0,97210	10,8764	10,2154	0,0080	0,4813	10,6967
44	0,0546	0,97270	10,8563	10,2028	0,0078	0,4815	10,6843
45	0,0530	0,97350	10,8152	10,1726	0,0076	0,4817	10,6543
46	0,0525	0,97375	10,7644	10,1274	0,0075	0,4818	10,6092
47	0,0520	0,97400	10,6940	10,0637	0,0074	0,4819	10,5456
48	0,0516	0,97420	10,6214	9,9975	0,0074	0,4819	10,4794
49	0,0512	0,97440	10,5376	9,9206	0,0073	0,4820	10,4026

Lebensalter. x	${}^{i}s_x$	$1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}$	${}^{i}R^{\overline{12}}_{x+1}$	$\left(1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}\right) \frac{{}^{i}R^{\overline{12}}_{x+1}}{q}$	$0{,}1428\ {}^{i}s_x$	$0{,}4893 - 0{,}1428\ {}^{i}s_x$	$0{,}4893 - 0{,}1428\ {}^{i}s_x + \left(1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}\right) \frac{{}^{i}R^{\overline{12}}_{x+1}}{q} = C_x$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
50	0,0510	0,97450	10,4439	9,8334	0,0073	0,4820	10,3154
51	0,0503	0,97485	10,3337	9,7332	0,0072	0,4821	10,2153
52	0,0496	0,97520	10,2057	9,6160	0,0071	0,4822	10,0982
53	0,0486	0,97570	10,0553	9,4792	0,0069	0,4824	9,9616
54	0,0485	0,97575	9,8906	9,3244	0,0069	0,4824	9,8068
55	0,0485	0,97575	9,7063	9,1507	0,0069	0,4824	9,6331
56	0,0487	0,97565	9,5131	8,9676	0,0070	0,4823	9,4499
57	0,0489	0,97555	9,3049	8,7704	0,0070	0,4823	9,2527
58	0,0495	0,97525	9,0844	8,5600	0,0071	0,4822	9,0422
59	0,0501	0,97495	8,8501	8,3366	0,0072	0,4821	8,8187
60	0,0512	0,97440	8,6054	8,1016	0,0073	0,4820	8,5836
61	0,0529	0,97355	8,3542	7,8582	0,0076	0,4817	8,3399
62	0,0550	0,97250	8,0987	7,6096	0,0079	0,4814	8,0910
63	0,0573	0,97135	7,8391	7,3570	0,0082	0,4811	7,8381
64	0,0602	0,96990	7,5788	7,1021	0,0086	0,4807	7,5828
65	0,0629	0,96855	7,3145	6,8449	0,0090	0,4803	7,3252
66	0,0653	0,96735	7,0418	6,5815	0,0093	0,4800	7,0615
67	0,0685	0,96575	6,7646	6,3120	0,0098	0,4795	6,7915
68	0,0715	0,96425	6,4789	6,0360	0,0102	0,4791	6,5151
69	0,07500	0,96250	6,1855	5,7522	0,0107	0,4786	6,2308
70	0,08108	0,95946	5,8990	5,4685	0,0116	0,4777	5,9462
71	0,08770	0,95615	5,6202	5,1920	0,0125	0,4768	5,6688
72	0,09489	0,95255	5,3497	4,9235	0,0136	0,4757	5,3992
73	0,10267	0,94866	5,0881	4,6636	0,0147	0,4746	5,1382
74	0,11105	0,94447	4,8359	4,4129	0,0159	0,4734	4,8863
75	0,12004	0,93998	4,5933	4,1716	0,0171	0,4722	4,6438
76	0,12965	0,93517	4,3606	3,9400	0,0185	0,4708	4,4108
77	0,13989	0,93005	4,1381	3,7185	0,0200	0,4693	4,1878
78	0,15077	0,92461	3,9258	3,5071	0,0215	0,4678	3,9749
79	0,16230	0,91885	3,7239	3,3060	0,0232	0,4661	3,7721
80	0,17448	0,91276	3,5326	3,1154	0,0249	0,4644	3,5798
81	0,18731	0,90634	3,3520	2,9353	0,0267	0,4626	3,3979

Tabelle 4.

Berechnung der Anwartschaften auf Invalidenrente

in Höhe von 120—250 Mark jährlich.

Lebensalter. x	$\log i_x$	$\log A'_x$	$\log C_x$	$\log i_x \cdot A'_x \cdot C_x$	$A'_x \cdot i_x \cdot C_x$	$\Sigma A'_x \cdot i_x \cdot C_x = Z'_x$	$\Sigma Z'_x$	Lebensalter. x
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
16	6,041 3927	4,543 8361	0,882 8887	1,478 1175	30,07	32 005	1 260 512	16
17	6,079 1812	4,526 8864	0,895 8423	1,501 9099	31,76	31 975	1 228 507	17
18	6,146 1280	4,509 5948	0,908 4099	1,564 1327	36,65	31 943	1 196 532	18
19	6,230 4489	4,491 9413	0,920 5407	1,642 9309	43,95	31 906	1 164 589	19
20	6,278 7536	4,473 9556	0,932 1540	1,684 8632	48,40	31 863	1 132 683	20
21	6,342 4227	4,455 6901	0,943 2075	1,741 3203	55,12	31 814	1 100 820	21
22	6,397 9400	4,437 1756	0,953 6147	1,788 7303	61,48	31 759	1 069 006	22
23	6,462 3980	4,418 4362	0,963 3486	1,844 1828	69,85	31 698	1 037 247	23
24	6,518 5139	4,399 6935	0,972 3047	1,890 5121	77,72	31 628	1 005 549	24
25	6,579 7836	4,380 9555	0,980 4215	1,941 1606	87,33	31 550	973 921	25
26	6,613 4527	4,362 2071	0,987 5992	1,993 2590	98,16	31 463	942 371	26
27	6,698 9700	4,343 3940	0,993 7404	2,036 1044	108,37	31 364	910 908	27
28	6,763 4280	4,324 5224	0,998 6952	2,086 6456	122,08	31 255	879 544	28
29	6,819 5439	4,305 5356	1,002 3907	2,127 4702	134,11	31 133	848 289	29
30	6,880 8136	4,286 4388	1,004 9315	2,172 1839	148,66	30 999	817 156	30
31	6,939 5193	4,267 2049	1,006 6286	2,213 3528	163,44	30 851	786 157	31
32	7,000 0000	4,247 8220	1,008 1145	2,255 9365	180,28	30 687	755 306	32
33	7,064 4580	4,228 2612	1,009 7525	2,302 4717	200,67	30 507	724 619	33
34	7,123 8516	4,208 5089	1,011 5282	2,343 8887	220,74	30 306	694 112	34
35	7,181 8436	4,188 5255	1,013 4608	2,383 8299	242,01	30 086	663 806	35
36	7,243 0380	4,168 2864	1,015 5903	2,426 9147	267,25	29 843	633 720	36
37	7,303 1961	4,147 7742	1,017 9344	2,468 9047	294,38	29 576	603 877	37
38	7,363 6120	4,126 9615	1,020 5063	2,511 0798	324,40	29 282	574 301	38
39	7,423 2459	4,105 8015	1,023 1866	2,552 2340	356,64	28 957	545 019	39
40	7,484 2998	4,084 2892	1,025 7195	2,594 3085	392,92	28 601	516 062	40
41	7,544 0680	4,062 4006	1,027 6839	2,634 1525	430,68	28 208	487 461	41
42	7,604 2261	4,040 1004	1,028 9046	2,673 2311	471,23	27 777	459 253	42
43	7,664 6420	4,017 3692	1,029 2498	2,711 2610	514,35	27 306	431 476	43
44	7,724 2759	3,994 1180	1,028 7461	2,747 1400	558,65	26 792	404 170	44
45	7,784 6173	3,970 3291	1,027 5249	2,782 4713	606,00	26 233	377 378	45
46	7,845 0980	3,945 8913	1,025 6826	2,816 6719	655,65	25 627	351 145	46
47	7,905 2560	3,920 7759	1,023 0713	2,849 1032	706,49	24 971	325 518	47
48	7,965 2017	3,894 8755	1,020 3364	2,880 4136	759,30	24 265	300 547	48
49	8,025 7154	3,868 1138	1,017 1419	2,910 9711	814,65	23 506	276 282	49

Lebens-alter. x	$\log i_x$	$\log A'_x$	$\log C_x$	$\log i_x \cdot A'_x \cdot C_x$	$A'_x \cdot i_x \cdot C_x$	$\Sigma A'_x \cdot i_x \cdot C_x = Z'_x$	$\Sigma Z'_x$	Lebens-alter. x
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
50	8,085 6473	3,840 4041	1,013 4860	2,939 5374	870,04	22 691	252 776	50
51	8,145 8177	3,811 6125	1,009 2512	2,966 6814	926,15	21 821	230 085	51
52	8,206 2860	3,781 6210	1,004 2440	2,992 1510	982,09	20 895	208 264	52
53	8,266 4669	3,750 2672	0,998 8291	3,015 0632	1 035,29	19 913	187 369	53
54	8,326 5407	3,717 3472	0,991 5273	3,035 4152	1 084,96	18 877	167 456	54
55	8,386 8555	3,682 7000	0,983 7661	3,053 3216	1 130,63	17 792	148 579	55
56	8,447 0029	3,646 0739	0,975 4272	3,068 5040	1 170,86	16 662	130 787	56
57	8,507 1810	3,607 1918	0,966 2685	3,080 6413	1 204,04	15 491	114 125	57
58	8,567 3793	3,565 7101	0,956 2741	3,089 3635	1 228,47	14 287	98 634	58
59	8,627 5707	3,521 2822	0,945 4046	3,094 2575	1 242,39	13 058	84 347	59
60	8,687 7964	3,473 3914	0,933 6695	3,094 8573	1 244,11	11 816	71 289	60
61	8,748 0329	3,421 5647	0,921 1608	3,090 7584	1 232,42	10 572	59 473	61
62	8,808 2110	3,365 2700	0,908 0022	3,081 4832	1 206,38	9 339,5	48 901	62
63	8,868 4681	3,303 8294	0,894 2108	3,066 5083	1 165,49	8 133,1	39 562	63
64	8,928 6518	3,236 4997	0,879 8296	3,044 9811	1 109,13	6 967,6	31 429	64
65	8,988 8710	3,162 4194	0,864 8195	3,016 1099	1 037,79	5 858,5	24 461	65
66	9,049 0629	3,080 3034	0,848 8970	2,978 2633	951,18	4 820,7	18 603	66
67	9,109 2747	2,988 5832	0,831 9657	2,929 8236	850,79	3 869,5	13 782	67
68	9,169 4687	2,885 7358	0,813 9211	2,869 1256	739,82	3 018,7	9 912,5	68
69	9,229 6818	2,769 2863	0,794 5438	2,793 5119	621,60	2 278,87	6 893,8	69
70	9,289 8787	2,636 0531	0,774 2395	2,700 1713	501,38	1 657,27	4 614,9	70
71	9,350 0929	2,485 5345	0,753 4911	2,589 1185	388,26	1 155,89	2 957,7	71
72	9,410 2878	2,314 5268	0,732 3294	2,457 1440	286,51	767,63	1 801,8	72
73	9,470 4987	2,118 8731	0,710 8110	2,300 1828	199,61	481,12	1 034,1	73
74	9,530 6990	1,894 4178	0,688 9801	2,114 0969	130,05	281,51	553,01	74
75	9,590 9087	1,633 8258	0,666 8735	1,891 6080	77,91	151,46	271,50	75
76	9,651 1132	1,329 9201	0,644 5174	1,625 5507	42,22	73,55	120,04	76
77	9,711 3178	0,970 1708	0,621 9859	1,303 4745	20,11	31,33	46,49	77
78	9,771 5287	0,533 6266	0,599 3262	0,904 4815	8,026	11,225	15,162	78
79	9,831 7290	9,995 8076	0,576 5832	0,104 1198	2,536	3,199	3,937	79
80	9,891 9387	9,323 2899	0,553 8588	9,769 0874–10	0,5876	0,6626	0,7376	80
81	9,952 1577	8,391 8957	0,531 2106	8,875 2640	0,07504	0,07504	0,07504	81

Tabelle 5.

Noch: Berechnung der Anwartschaften auf Invalidenrente

in Höhe von 120—250 Mark jährlich.

Lebensalter. x	$60\,(Z'_{x+1}+Z'_{x+5})$	$2\,\Sigma Z'_{x+6}$	$\Sigma Z'_{x+21}$	$\Sigma Z'_{x+41}$	$60\,(Z'_{x+1}+Z'_{x+5})+2\,\Sigma Z'_{x+6}+\Sigma Z'_{x+21}+\Sigma Z'_{x+41}$	$4\,\Sigma Z'_{x+51}$	Sp. 6 — Sp. 7 $= A'_x \cdot {}^{i}P_x$	$\log A'_x \cdot {}^{i}P_x$	$\log {}^{i}P_x$	Lebensalter. x
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	1.
16	3 827 340	2 138 012	603 877	114 125	6 683 354	55 128	6 628 226	6,821 3973	2,277 5612	16
17	3 822 120	2 074 494	574 301	98 634	6 569 549	39 650	6 529 899	6,814 9064	2,288 0200	17
18	3 816 240	2 011 098	545 019	84 347	6 456 704	27 575	6 429 129	6,808 1521	2,298 5573	18
19	3 809 460	1 947 842	516 062	71 289	6 344 653	18 460	6 326 193	6,801 1424	2,309 2011	19
20	3 801 840	1 884 742	487 461	59 473	6 233 516	11 831	6 221 685	6,793 9081	2,319 9525	20
21	3 793 320	1 821 816	459 253	48 901	6 123 290	7 207	6 116 083	6,786 4734	2,330 7833	21
22	3 783 720	1 759 088	431 476	39 562	6 013 846	4 136	6 009 710	6,778 8535	2,341 6779	22
23	3 772 980	1 696 578	404 170	31 429	5 905 157	2 212	5 902 945	6,771 0688	2,352 6326	23
24	3 760 980	1 634 312	377 378	24 461	5 797 131	1 086	5 796 045	6,763 1318	2,363 4383	24
25	3 747 720	1 572 314	351 145	18 603	5 689 782	480	5 689 302	6,755 0590	2,374 1035	25
26	3 732 900	1 510 612	325 518	13 782	5 582 812	186	5 582 626	6,746 8386	2,384 6315	26
27	3 716 520	1 449 238	300 547	9 913	5 476 218	61	5 476 157	6,738 4759	2,395 0819	27
28	3 698 400	1 388 224	276 282	6 894	5 369 800	16	5 369 784	6,729 9567	2,405 4343	28
29	3 678 300	1 327 612	252 776	4 615	5 263 303	3	5 263 300	6,721 2581	2,415 7225	29
30	3 656 220	1 267 440	230 085	2 958	5 156 703		5 156 703	6,712 3722	2,425 9334	30
31	3 631 800	1 207 754	208 264	1 802	5 049 620		5 049 620	6,703 2587	2,436 0538	31
32	3 604 980	1 148 602	187 369	1 034	4 941 985		4 941 985	6,693 9014	2,446 0794	32
33	3 575 280	1 090 038	167 456	553	4 833 327		4 833 327	6,684 2462	2,455 9850	33
34	3 542 580	1 032 124	148 579	272	4 723 555		4 723 555	6,674 2690	2,465 7601	34
35	3 506 640	974 922	130 787	120	4 612 469		4 612 469	6,663 9335	2,475 4080	35
36	3 467 040	918 506	114 125	46	4 499 717		4 499 717	6,653 1853	2,484 8989	36
37	3 423 540	862 952	98 634	15	4 385 141		4 385 141	6,641 9836	2,494 2094	37
38	3 375 780	808 340	84 347	4	4 268 471		4 268 471	6,630 2723	2,503 3108	38
39	3 323 580	754 756	71 289	1	4 149 626		4 149 626	6,618 0089	2,512 2074	39
40	3 266 460	702 290	59 473		4 028 223		4 028 223	6,605 1135	2,520 8243	40
41	3 204 240	651 036	48 901		3 904 177		3 904 177	6,591 5295	2,529 1289	41
42	3 136 620	601 094	39 562		3 777 276		3 777 276	6,577 1788	2,537 0784	42
43	3 063 420	552 564	31 429		3 647 413		3 647 413	6,561 9850	2,544 6158	43
44	2 984 340	505 552	24 461		3 514 353		3 514 353	6,545 8454	2,551 7274	44
45	2 899 080	460 170	18 603		3 377 853		3 377 853	6,528 6408	2,558 3117	45
46	2 807 520	416 528	13 782		3 237 830		3 237 830	6,510 2540	2,564 3627	46
47	2 709 600	374 738	9 913		3 094 251		3 094 251	6,490 5555	2,569 7796	47
48	2 605 140	334 912	6 894		2 946 946		2 946 946	6,469 3722	2,574 4967	48
49	2 494 080	297 158	4 615		2 795 853		2 795 853	6,446 5143	2,578 4005	49

Lebensalter. x	$60\,(Z'_{x+1} + Z'_{x+5})$	$2\,\Sigma Z'_{x+6}$	$\Sigma Z'_{x+21}$	$\Sigma Z'_{x+41}$	$60\,(Z'_{x+1} + Z'_{x+5}) + 2\,\Sigma Z'_{x+6} + \Sigma Z'_{x+21} + \Sigma Z'_{x+41}$	$4\,\Sigma Z'_{x+51}$	Sp. 6 — Sp. 7 $= A'_x \cdot {}^{i}P_x$	$\log A'_x \cdot {}^{i}P_x$	$\log {}^{i}P_x$	Lebensalter. x
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	1.
50	2 376 780	261 574	2 958		2 641 312		2 641 312	6,421 8197	2,581 4156	50
51	2 253 420	228 250	1 802		2 483 472		2 483 472	6,395 0593	2,583 4468	51
52	2 124 240	197 268	1 034		2 322 542		2 322 542	6,365 9636	2,584 3426	52
53	1 989 840	168 694	553		2 159 087		2 159 087	6,334 2702	2,584 0030	53
54	1 851 000	142 578	272		1 993 850		1 993 850	6,299 6925	2,582 3453	54
55	1 708 680	118 946	120		1 827 746		1 827 746	6,261 9158	2,579 2158	55
56	1 563 780	97 802	46		1 661 628		1 661 628	6,220 5338	2,574 4599	56
57	1 417 590	79 124	15		1 496 729		1 496 729	6,175 1432	2,567 9514	57
58	1 271 466	62 858	4		1 334 328		1 334 328	6,125 2626	2,559 5525	58
59	1 127 016	48 922	1		1 175 939		1 175 939	6,070 3848	2,549 1026	59
60	985 830	37 206			1 023 036		1 023 036	6,009 8908	2,536 4994	60
61	849 612	27 564			877 176		877 176	5,943 0867	2,521 5220	61
62	720 156	19 825			739 981		739 981	5,869 2206	2,503 9506	62
63	599 178	13 788			612 966		612 966	5,787 4364	2,483 6070	63
64	488 242	9 230			497 472		497 472	5,696 7686	2,460 9689	64
65	388 678	5 915			394 593		394 593	5,596 1494	2,433 7300	65
66	301 524	3 604			305 128		305 128	5,484 4821	2,404 1787	66
67	227 180	2 068			229 248		229 248	5,360 3055	2,371 7223	67
68	165 599	1 106			166 705		166 705	5,221 9487	2,336 2129	68
69	116 327	543			116 870		116 870	5,067 7030	2,298 4167	69
70	78 441	240			78 681		78 681	4,895 8699	2,259 8168	70
71	50 471	93			50 564		50 564	4,703 8414	2,218 3069	71
72	30 747	30			30 777		30 777	4,488 2263	2,173 6995	72
73	17 564	8			17 572		17 572	4,244 8212	2,125 9481	73
74	9 280	1			9 281		9 281	3,967 5948	2,073 1770	74
75	4 453				4 453		4 453	3,648 6527	2,014 8269	75
76	1 884,3				1 884,3		1 884,3	3,275 1500	1,945 2299	76
77	673,5				673,5		673,5	2,828 3376	1,858 1668	77
78	191,94				191,94		191,94	2,283 1655	1,749 5389	78
79	39,756				39,756		39,756	1,599 4027	1,603 5951	79
80	4,5024				4,5024		4,5024	0,653 4441	1,330 1542	80
81	0,00000				0,0		0,0000	.	.	81

Tabelle 6.

Berechnung der Anwartschaft auf Altersrente

in Höhe von 120 Mark jährlich.

Lebensalter. x	${}^{a}R$ (Tabelle 8)	${}^{a}R^{12}_{12}$	$\log {}^{a}R^{12}_{12}$	$\log A'_x$	$\log \frac{120\,A'_{70}}{A'_x} \cdot {}^{a}R^{12}_{12} = \log {}^{a}P_x$	Lebensalter. x
1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.
16	2,8505	2,3875	0,377 9434	4,543 8361	0,549 3416	16
17	=	=	=	4,526 8864	0,566 2913	17
18	=	=	=	4,509 5948	0,583 5829	18
19	=	=	=	4,491 9413	0,601 2364	19
20	=	=	=	4,473 9556	0,619 2221	20
21	=	=	=	4,455 6901	0,637 4876	21
22	=	=	=	4,437 1756	0,656 0021	22
23	=	=	=	4,418 4362	0,674 7415	23
24	=	=	=	4,399 6935	0,693 4842	24
25	=	=	=	4,380 9555	0,712 2222	25
26	=	=	=	4,362 2071	0,730 9706	26
27	=	=	=	4,343 3940	0,749 7837	27
28	=	=	=	4,324 5224	0,768 6553	28
29	=	=	=	4,305 5356	0,787 6421	29
30	=	=	=	4,286 4388	0,806 7389	30
31	=	=	=	4,267 2049	0,825 9728	31
32	=	=	=	4,247 8220	0,845 3557	32
33	=	=	=	4,228 2612	0,864 9165	33
34	=	=	=	4,208 5089	0,884 6688	34
35	=	=	=	4,188 5255	0,904 6522	35
36	=	=	=	4,168 2864	0,924 8913	36
37	=	=	=	4,147 7742	0,945 4035	37
38	=	=	=	4,126 9615	0,966 2162	38
39	=	=	=	4,105 8015	0,987 3762	39
40	=	=	=	4,084 2892	1,008 8885	40
41	=	=	=	4,062 4006	1,030 7771	41
42	=	=	=	4,040 1004	1,053 0773	42
43	=	=	=	4,017 3692	1,075 8085	43
44	=	=	=	3,994 1180	1,099 0597	44
45	=	=	=	3,970 3291	1,122 8486	45
46	=	=	=	3,945 8913	1,147 2864	46
47	=	=	=	3,920 7759	1,172 4018	47
48	=	=	=	3,894 8755	1,198 3022	48
49	=	=	=	3,868 1138	1,225 0639	49

Lebensalter. x	${}^{a}R$ (Tabelle 8)	${}^{a}R_{\overline{12}}^{12}$	$\log {}^{a}R_{\overline{12}}^{12}$	$\log A'_x$	$\log \frac{120\,A'_{70}}{A'_x} \cdot {}^{a}R_{\overline{12}}^{12} = \log {}^{a}P_x$	Lebensalter. x
1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.
50	2,8505	2,3875	0,377 9434	3,840 4041	1,252 7736	50
51	=	=	=	3,811 6125	1,281 5652	51
52	=	=	=	3,781 6210	1,311 5567	52
53	=	=	=	3,750 2672	1,342 9105	53
54	=	=	=	3,717 3472	1,375 8305	54
55	=	=	=	3,682 7000	1,410 4777	55
56	=	=	=	3,646 0739	1,447 1038	56
57	=	=	=	3,607 1918	1,485 9859	57
58	=	=	=	3,565 7101	1,527 4676	58
59	=	=	=	3,521 2822	1,571 8955	59
60	=	=	=	3,473 3914	1,619 7863	60
61	=	=	=	3,421 5647	1,671 6130	61
62	=	=	=	3,365 2700	1,727 9077	62
63	=	=	=	3,303 8294	1,789 3483	63
64	=	=	=	3,236 4997	1,856 6780	64
65	=	=	=	3,162 4194	1,930 7583	65
66	=	=	=	3,080 3034	2,012 8743	66
67	=	=	=	2,988 5832	2,104 5945	67
68	=	=	=	2,885 7358	2,207 4419	68
69	=	=	=	2,769 2863	2,323 8914	69
70	2,8505	2,3875	0,377 9434	2,636 0531	2,457 1246	70
71	2,6170	2,1540	0,333 2457	2,485 5345	2,412 4269	71
72	2,3973	1,9343	0,286 5238	2,314 5268	2,365 7050	72
73	2,1926	1,7296	0,237 9457	2,118 8731	2,317 1269	73
74	1,9996	1,5366	0,186 5608	1,894 4178	2,265 7420	74
75	1,8215	1,3585	0,133 0596	1,633 8258	2,212 2408	75
76	1,6540	1,1910	0,075 9118	1,329 9201	2,155 0930	76
77	1,4973	1,0343	0,014 6465	0,970 1708	2,093 8277	77
78	1,3587	0,8957	9,952 1626	0,533 6266	2,031 3438	78
79	1,2375	0,7745	9,889 0214	9,995 8076	1,968 2026	79
80	1,1172	0,6542	9,815 7105	9,323 2899	1,894 8917	80
81	1,0000	0,5370	9,729 9743	8,391 8957	1,809 1555	81

Tabelle 7.

Berechnung des Kapitalwerthes der Beitragsausfälle in Folge von Krankheit, wenn der wöchentliche Beitrag $^1/_{47}$ beträgt.

$(q = 1{,}035)$.

Lebens-alter. x	Zahl der jährlich durchlebten Kranken-tage (nach Heym). K_x	$\log K_x + \log A'_x$	$A'_x \cdot K_x$	$\Sigma(A'_x \cdot K_x)$	$\log \frac{\Sigma(A'_x \cdot K_x)}{A'_x}$	$\log \frac{\Sigma(A'_x \cdot K_x)}{A'_x} + \log \frac{1}{7 \cdot 47 \cdot q^{\frac{1}{2}}} = \log k_x$	k_x	Lebens-alter. x
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.
16	5,681	5,298 2609	198 729	4 766 223	2,134 3383	9,609 6722−10	0,4071	16
17	5,722	5,284 4343	192 502	4 567 494	2,132 7916	9,608 1255	0,4056	17
18	5,768	5,270 6201	186 475	4 374 992	2,131 3825	9,606 7164	0,4043	18
19	5,819	5,256 7897	180 630	4 188 517	2,130 1189	9,605 4528	0,4031	19
20	5,875	5,242 9635	174 970	4 007 887	2,128 9599	9,604 2938	0,4021	20
21	5,773	5,217 0917	164 851	3 832 917	2,127 8393	9,603 1732	0,4010	21
22	5,671	5,190 8352	155 180	3 668 066	2,127 2615	9,602 5954	0,4005	22
23	5,409	5,151 5532	141 760	3 512 886	2,127 2278	9,602 5617	0,4005	23
24	5,319	5,125 5235	133 513	3 371 126	2,128 0815	9,603 4154	0,4013	24
25	5,167	5,094 1940	124 221	3 237 613	2,129 2694	9,604 6033	0,4023	25
26	5,061	5,066 4434	116 532	3 113 392	2,131 0267	9,606 3606	0,4040	26
27	4,975	5,040 1871	109 695	2 996 860	2,133 2725	9,608 6064	0,4061	27
28	5,015	5,024 7933	105 875	2 887 165	2,135 9493	9,611 2832	0,4086	28
29	5,207	5,022 1232	105 226	2 781 290	2,138 7106	9,614 0445	0,4112	29
30	5,335	5,013 5732	103 175	2 676 064	2,141 0576	9,616 3915	0,4134	30
31	5,429	5,001 9247	100 444	2 572 889	2,143 2161	9,618 5500	0,4155	31
32	5,677	5,001 9409	100 448	2 472 445	2,145 3046	9,620 6385	0,4175	32
33	5,787	4,990 7147	97 885	2 371 997	2,146 8529	9,622 1868	0,4190	33
34	5,837	4,974 6986	94 341	2 274 112	2,148 3030	9,623 6369	0,4204	34
35	5,944	4,962 6043	91 750	2 179 771	2,149 8853	9,625 5192	0,4222	35
36	6,022	4,948 0272	88 721	2 088 021	2,151 4485	9,626 7824	0,4234	36
37	6,203	4,940 3760	87 172	1 999 300	2,153 1038	9,628 4377	0,4250	37
38	6,505	4,940 2088	87 138	1 912 128	2,154 5554	9,629 8893	0,4265	38
39	6,814	4,939 2036	86 937	1 824 990	2,155 4590	9,630 7929	0,4274	39
40	7,174	4,940 0506	87 107	1 738 053	2,155 7739	9,631 1078	0,4277	40
41	7,574	4,941 7259	87 443	1 650 946	2,155 3323	9,630 6662	0,4272	41
42	7,803	4,932 3620	85 578	1 563 503	2,153 9983	9,629 3322	0,4259	42
43	7,886	4,914 2260	82 078	1 477 925	2,152 2832	9,627 6171	0,4242	43
44	7,961	4,895 0856	78 539	1 395 847	2,150 7198	9,626 0537	0,4227	44
45	7,991	4,872 9302	74 633	1 317 308	2,149 3582	9,624 6921	0,4214	45
46	7,996	4,848 7641	70 593	1 242 675	2,148 4663	9,623 8002	0,4205	46
47	8,188	4,833 9537	68 227	1 172 082	2,148 1821	9,623 5160	0,4203	47
48	8,465	4,822 5025	66 451	1 103 855	2,148 0366	9,623 3705	0,4201	48
49	8,691	4,807 1835	64 148	1 037 404	2,147 8341	9,623 1680	0,4199	49

Lebens-alter. x	Zahl der jährlich durchlebten Kranken-tage (nach Heym). K_x	$\log K_x + \log A'_x$	$A'_x \cdot K_x$	$\Sigma(A'_x \cdot K_x)$	$\log \frac{\Sigma(A'_x \cdot K_x)}{A'_x}$	$\log \frac{\Sigma(A'_x \cdot K_x)}{A'_x} + \log \frac{1}{74 \cdot 7 \cdot q^{\frac{1}{2}}} = \log k_x$	k_x	Lebens-alter. x
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.
50	8,885	4,789 0615	61 526	973 256	2,147 8230	9,623 1569	0,4199	50
51	9,234	4,777 0024	59 841	911 730	2,148 2537	9,623 5876	0,4203	51
52	9,689	4,767 9000	58 600	851 889	2,148 7620	9,624 0959	0,4208	52
53	10,259	4,761 3722	57 726	793 289	2,149 1643	9,624 4982	0,4212	53
54	11,105	4,762 8658	57 925	735 563	2,149 2727	9,624 6066	0,4213	54
55	12,273	4,771 6507	59 109	677 638	2,148 2977	9,623 6316	0,4204	55
56	13,255	4,768 4536	58 675	618 529	2,145 2862	9,620 6201	0,4175	56
57	14,103	4,756 5033	57 083	559 854	2,140 8830	9,616 2169	0,4133	57
58	14,754	4,734 6199	54 278	502 771	2,135 6602	9,610 9941	0,4083	58
59	15,032	4,698 2990	49 923	448 493	2,130 4735	9,605 8074	0,4035	59
60	17,114	4,706 7429	50 903	398 570	2,127 1132	9,602 4471	0,4004	60
61	18,465	4,687 9140	48 743	347 667	2,119 5988	9,594 9327	0,3935	61
62	19,598	4,657 4818	45 445	298 924	2,110 2908	9,585 6247	0,3851	62
63	21,048	4,627 0402	42 368	253 479	2,100 1126	9,575 4465	0,3762	63
64	21,917	4,577 2808	37 782	211 111	2,088 0112	9,563 3451	0,3659	64
65	22,821	4,520 7541	33 171	173 329	2,076 4518	9,551 7857	0,3563	65
66	24,196	4,464 0470	29 110	140 158	2,066 3145	9,541 6484	0,3481	66
67	25,892	4,401 7488	25 220	111 048	2,056 9276	9,532 2615	0,3406	67
68	27,356	4,322 7884	21 028	85 828	2,047 8932	9,523 2271	0,3336	68
69	29,977	4,246 0745	17 623	64 800	2,042 2887	9,517 6226	0,3293	69
70	33,204	4,157 2435	14 363	47 177	2,037 6772	9,513 0111	0,3258	70
71	36,375	4,046 3375	11 126	32 814	2,030 5247	9,505 8586	0,3205	71
72	40,204	3,918 7961	8 295	21 688	2,021 6927	9,497 0266	0,3141	72
73	43,273	3,755 0901	5 690	13 393	2,008 0048	9,483 3387	0,3043	73
74	46,231	3,559 3511	3 625	7 703	1,992 2421	9,467 5760	0,2935	74
75	49,455	3,328 0360	2 128	4 078	1,976 6214	9,451 9553	0,2831	75
76	52,696	3,051 6978	1 126	1 950	1,960 1163	9,435 4502	0,2726	76
77	57,083	2,726 6776	532,9	823,6	1,945 5455	9,420 8794	0,2636	77
78	61,467	2,322 2686	210,0	290,7	1,929 8184	9,405 1523	0,2542	78
79	65,082	1,809 2685	64,46	80,74	1,911 2811	9,386 6150	0,2436	79
80	68,764	1,160 6510	14,48	16,281	1,888 3912	9,363 7251	0,2311	80
81	73,050	0,255 5159	1,801	1,801	1,863 6180	9,338 9519	0,2182	81

Tabelle 8.

Berechnung des Kapitalwerthes der Beiträge von $^1/_{47}$ wöchentlich, mit Rücksicht auf den Beitragsausfall in Folge von Krankheit.

($q = 1{,}035$.)

Lebensalter. x	A'_x	$\Sigma A'_x$	$\log \Sigma A'_x - \log A'_x = \log {}^aR_x$	${}^aR_x$	k_x	${}^aR_x - 0{,}5154 - k_x = \frac{B_x}{47}$	$\log \frac{B_x}{47}$	Lebensalter. x
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.
16	34 981	703 568	1,303 4700	20,1127	0,4071	19,1902	1,283 0795	16
17	33 642	668 587	1,298 2716	19,8734	0,4056	18,9524	1,277 6642	17
18	32 329	634 945	1,293 1413	19,6400	0,4043	18,7203	1,272 3128	18
19	31 041	602 616	1,288 0993	19,4133	0,4031	18,4948	1,267 0496	19
20	29 782	571 575	1,283 1176	19,1919	0,4021	18,2744	1,261 8431	20
21	28 556	541 793	1,278 1433	18,9733	0,4010	18,0569	1,256 6432	21
22	27 364	513 237	1,273 1424	18,7561	0,4005	17,8402	1,251 3998	22
23	26 208	485 873	1,268 0866	18,5390	0,4005	17,6231	1,246 0823	23
24	25 101	459 665	1,262 7480	18,3125	0,4013	17,3958	1,240 4444	24
25	24 041	434 564	1,257 0982	18,0758	0,4023	17,1581	1,234 4692	25
26	23 025	410 523	1,251 1304	17,8291	0,4040	16,9097	1,228 1359	26
27	22 049	387 498	1,244 8755	17,5742	0,4061	16,6527	1,221 4847	27
28	21 112	365 449	1,238 3044	17,3103	0,4086	16,3863	1,214 4810	28
29	20 209	344 337	1,231 4481	17,0392	0,4112	16,1126	1,207 1656	29
30	19 339	324 128	1,224 2777	16,7601	0,4134	15,8313	1,199 5166	30
31	18 501	304 789	1,216 7944	16,4738	0,4155	15,5429	1,191 5320	31
32	17 694	286 288	1,208 9812	16,1801	0,4175	15,2472	1,183 1901	32
33	16 915	268 594	1,200 8351	15,8794	0,4190	14,9450	1,174 4959	33
34	16 163	251 679	1,192 3381	15,5718	0,4204	14,6360	1,165 4224	34
35	15 436	235 516	1,183 4949	15,2579	0,4222	14,3203	1,155 9521	35
36	14 733	220 080	1,174 2942	14,9381	0,4234	13,9993	1,146 1063	36
37	14 053	205 347	1,164 7142	14,6122	0,4250	13,6718	1,135 8257	37
38	13 396	191 294	1,154 7399	14,2804	0,4265	13,3385	1,125 1070	38
39	12 759	177 898	1,144 3695	13,9434	0,4274	13,0006	1,113 9634	39
40	12 142	165 139	1,133 5605	13,6007	0,4277	12,6576	1,102 3514	40
41	11 545	152 997	1,122 2823	13,2520	0,4272	12,3094	1,090 2369	41
42	10 967	141 452	1,110 5087	12,8976	0,4259	11,9563	1,077 5968	42
43	10 408	130 485	1,098 1914	12,5369	0,4242	11,5973	1,064 3569	43
44	9 866	120 077	1,085 3418	12,1714	0,4227	11,2333	1,050 5074	44
45	9 340	110 211	1,071 8958	11,8004	0,4214	10,8636	1,035 9738	45
46	8 829	100 871	1,057 8750	11,4255	0,4205	10,4896	1,020 7589	46
47	8 333	92 042	1,043 2101	11,0461	0,4203	10,1104	1,004 7683	47
48	7 850	83 709	1,027 8967	10,6634	0,4201	9,7279	0,988 0191	48
49	7 381	75 859	1,011 8933	10,2776	0,4199	9,3423	0,970 4538	49

Lebens-alter. x	A'_x	$\Sigma A'_x$	$\log \Sigma A'_x - \log A'_x = \log {}^aR_x$	${}^aR_x$	k_x	${}^aR_x - 0{,}5154 - k_x = \frac{B_x}{47}$	$\log \frac{B_x}{47}$	Lebens-alter. x
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.
50	6 925	68 478	0,995 1470	9,8889	0,4199	8,9536	0,951 9977	50
51	6 481	61 553	0,977 6367	9,4981	0,4203	8,5624	0,932 5955	51
52	6 048	55 072	0,959 3098	9,1056	0,4208	8,1694	0,912 1902	52
53	5 627	49 024	0,940 1415	8,7125	0,4212	7,7759	0,890 7597	53
54	5 216	43 397	0,920 1125	8,3198	0,4213	7,3831	0,868 2388	54
55	4 816	38 181	0,899 1473	7,9277	0,4204	6,9919	0,844 5952	55
56	4 427	33 365	0,877 2172	7,5373	0,4175	6,6044	0,819 8334	56
57	4 048	28 938	0,854 2767	7,1495	0,4133	6,2208	0,793 8462	57
58	3 679	24 890	0,830 3148	6,7657	0,4083	5,8420	0,766 5616	58
59	3 321	21 211	0,805 2789	6,3867	0,4035	5,4678	0,737 8126	59
60	2 974,3	17 889,9	0,779 2165	6,0147	0,4004	5,0989	0,707 4765	60
61	2 639,8	14 915,6	0,752 0761	5,6504	0,3935	4,7415	0,675 9158	61
62	2 318,8	12 275,8	0,723 7798	5,2940	0,3851	4,3935	0,642 8106	62
63	2 012,9	9 957,0	0,694 2991	4,9465	0,3762	4,0549	0,607 9801	63
64	1 723,9	7 944,1	0,663 5450	4,6083	0,3659	3,7270	0,571 3594	64
65	1 453,5	6 220,2	0,631 3849	4,2794	0,3563	3,4077	0,532 4614	65
66	1 203,1	4 766,7	0,597 9144	3,9620	0,3481	3,0985	0,491 1515	66
67	974,05	3 563,63	0,563 3094	3,6586	0,3406	2,8026	0,447 5611	67
68	768,66	2 589,58	0,527 4935	3,3689	0,3336	2,5199	0,401 3833	68
69	587,88	1 820,92	0,491 0046	3,0975	0,3293	2,2528	0,352 7226	69
70	432,57	1 233,04	0,454 9241	2,8505	0,3258	2,0093	0,303 0448	70
71	305,87	800,47	0,417 8106	2,6170	0,3205	1,7811	0,250 6883	71
72	206,31	494,60	0,379 7273	2,3973	0,3141	1,5678	0,195 2907	72
73	131,48	288,29	0,340 9565	2,1926	0,3043	1,3729	0,137 6389	73
74	78,418	156,808	0,300 9505	1,9996	0,2935	1,1907	0,075 8024	74
75	43,035	78,390	0,260 4349	1,8215	0,2831	1,0230	0,009 8756	75
76	21,376	35,355	0,218 5307	1,6540	0,2726	0,8660	9,937 5179 − 10	76
77	9,336	13,979	0,175 3053	1,4973	0,2636	0,7183	9,856 3059	77
78	3,417	4,6426	0,133 1347	1,3587	0,2542	0,5891	9,770 1890	78
79	0,9904	1,2256	0,092 5412	1,2375	0,2436	0,4785	9,679 8819	79
80	0,2105	0,2352	0,048 1474	1,1172	0,2311	0,3707	9,569 0226	80
81	0,02465	0,02465	0,000 0000	1,0000	0,2182	0,2664	9,425 5342	81

Tabelle 9.

Lebensalter. x	Männliche zu versichernde Personen nach dem Alter (Denkschrift Tabelle 3 c). n_x	$\log n_x$	$\log n_x \frac{B_x}{47}$	$n_x \frac{B_x}{47}$	$\log n_x {}^{i}P_x$	$n_x {}^{i}P_x$	$\log n_x {}^{a}P_x$	$n_x {}^{a}P_x$	Lebensalter. x
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.
16	284 625	5,454 2731	6,737 3526	5 462 010	7,731 8343	53 930 500	6,003 6147	1 008 360	16
17	323 064	5,509 2886	6,786 9528	6 122 840	7,797 3086	62 705 900	6,075 5799	1 190 090	17
18	327 887	5,515 7242	6,788 0370	6 138 140	7,814 2815	65 205 100	6,099 3071	1 256 920	18
19	323 030	5,509 2429	6,776 2925	5 974 380	7,818 4440	65 833 100	6,110 4793	1 289 670	19
20	278 897	5,445 4438	6,707 2869	5 096 670	7,765 3963	58 263 500	6,064 6659	1 160 560	20
21	238 496	5,377 4811	6,634 1243	4 306 500	7,708 2644	51 081 600	6,014 9687	1 035 070	21
22	191 897	5,283 0682	6,534 4680	3 423 480	7,624 7461	42 145 000	5,939 0703	869 100	22
23	205 571	5,312 9618	6,559 0441	3 622 800	7,665 5944	46 301 400	5,987 7033	972 080	23
24	207 716	5,317 4699	6,557 9143	3 613 390	7,680 9082	47 963 200	6,010 9541	1 025 540	24
25	212 350	5,327 0523	6,561 5215	3 643 520	7,701 1558	50 252 300	6,039 2745	1 094 650	25
26	198 864	5,298 5562	6,526 6921	3 362 730	7,683 1877	48 215 600	6,029 5268	1 070 350	26
27	187 256	5,272 4357	6,493 9204	3 118 320	7,667 5176	46 506 900	6,022 2194	1 052 490	27
28	177 852	5,250 0588	6,464 5398	2 914 340	7,655 4931	45 236 900	6,018 7141	1 044 030	28
29	170 258	5,231 1075	6,438 2731	2 743 300	7,646 8300	44 343 500	6,018 7496	1 044 120	29
30	163 935	5,214 6717	6,414 1883	2 595 300	7,640 6051	43 712 400	6,021 4106	1 050 540	30
31	158 139	5,199 0390	6,390 5710	2 457 940	7,635 0928	43 161 100	6,025 0118	1 059 280	31
32	152 795	5,184 1092	6,367 2993	2 329 700	7,630 1886	42 676 500	6,029 4649	1 070 200	32
33	147 720	5,169 4393	6,343 9352	2 207 680	7,625 4243	42 210 900	6,034 3558	1 082 320	33
34	142 805	5,154 7434	6,320 1658	2 090 090	7,620 5035	41 735 300	6,039 4122	1 095 000	34
35	138 112	5,140 2314	6,296 1835	1 977 810	7,615 6394	41 270 500	6,044 8836	1 108 880	35
36	133 668	5,126 0274	6,272 1337	1 871 260	7,610 9263	40 825 000	6,050 9187	1 124 390	36
37	129 437	5,112 0585	6,247 8842	1 769 640	7,606 2679	40 389 400	6,057 4620	1 141 460	37
38	125 422	5,098 3737	6,223 4807	1 672 940	7,601 6845	39 965 400	6,064 5899	1 160 350	38
39	121 577	5,084 8514	6,198 8148	1 580 570	7,597 0588	39 542 000	6,072 2276	1 180 940	39
40	117 612	5,070 4516	6,172 8030	1 488 690	7,591 2759	39 019 000	6,079 3401	1 200 440	40
41	113 708	5,055 7911	6,146 0280	1 399 680	7,584 9200	38 452 100	6,086 5682	1 220 590	41
42	109 666	5,040 0720	6,117 6688	1 311 200	7,577 1504	37 770 300	6,093 1493	1 239 220	42
43	105 726	5,024 1819	6,088 5388	1 226 140	7,568 7977	37 050 800	6,099 9904	1 258 900	43
44	101 891	5,008 1359	6,058 6433	1 144 570	7,559 8633	36 296 400	6,107 1956	1 279 960	44
45	97 909	4,990 8226	6,026 7964	1 063 640	7,549 1343	35 410 700	6,113 6712	1 299 190	45
46	94 240	4,974 2353	5,994 9942	988 540	7,538 5980	34 561 900	6,121 5217	1 322 880	46
47	90 277	4,955 5771	5,960 3454	912 740	7,525 3567	33 524 100	6,127 9789	1 342 700	47
48	86 555	4,937 2922	5,925 3113	842 000	7,511 7889	32 492 900	6,135 5944	1 366 450	48
49	82 544	4,916 6855	5,887 1393	771 150	7,495 0860	31 267 000	6,141 7494	1 385 960	49
50	78 437	4,894 5210	5,846 5187	702 290	7,475 9366	29 918 300	6,147 2946	1 403 770	50
51	74 196	4,870 3805	5,802 9760	635 300	7,453 8273	28 433 300	6,151 9457	1 418 880	51
52	70 392	4,847 5233	5,759 7135	575 060	7,431 8659	27 031 200	6,159 0800	1 442 380	52

Lebens-alter. x	Männliche zu versichernde Personen nach dem Alter (Denkschrift Tabelle 3c). n_x	$\log n_x$	$\log n_x \frac{B_x}{47}$	$n_x \frac{B_x}{47}$	$\log n_x {}^{1}P_x$	$n_x {}^{1}P_x$	$\log n_x {}^{2}P_x$	$n_x {}^{2}P_x$	Lebens-alter. x
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9	1.
53	66 748	4,824 4383	5,715 1890	519 030	7,408 4413	25 611 900	6,167 3488	1 470 110	53
54	63 011	4,799 4164	5,667 6552	465 220	7,381 7617	24 085 800	6,175 2469	1 497 090	54
55	59 439	4,774 0715	5,618 6667	415 590	7,353 2873	22 557 300	6,184 5492	1 529 500	55
56	56 116	4,749 0867	5,568 9201	370 610	7,323 5466	21 064 300	6,196 1905	1 571 050	56
57	52 972	4,724 0464	5,517 8926	329 530	7,291 9978	19 588 300	6,210 0323	1 621 930	57
58	49 880	4,697 9264	5,464 4880	291 400	7,257 4789	18 091 700	6,225 3940	1 680 330	58
59	47 248	4,674 3834	5,412 1960	258 340	7,223 4860	16 729 600	6,246 2789	1 763 110	59
60	44 659	4,649 9090	5,357 3855	227 710	7,186 4084	15 360 600	6,269 6953	1 860 780	60
61	42 301	4,626 3506	5,302 2664	200 570	7,147 8726	14 056 400	6,297 9636	1 985 930	61
62	39 979	4,601 8319	5,244 6425	175 650	7,105 7825	12 758 000	6,329 7396	2 136 680	62
63	37 433	4,573 2546	5,181 2347	151 790	7,056 8616	11 398 900	6,362 6029	2 304 640	63
64	34 777	4,541 2921	5,112 6515	129 610	7,001 5610	10 036 000	6,397 9701	2 500 170	64
65	32 346	4,509 8206	5,042 2820	110 230	6,943 3506	8 781 130	6,440 5789	2 757 900	65
66	29 789	4,474 0559	4,965 2074	92 301	6,878 2346	7 555 000	6,486 9302	3 068 530	66
67	27 353	4,437 0050	4,884 5661	76 660	6,808 7273	6 437 650	6,541 5995	3 480 160	67
68	24 696	4,392 6266	4,794 0099	62 231	6,728 8395	5 355 990	6,600 0685	3 981 700	68
69	22 061	4,343 6252	4,696 3478	49 699	6,642 0419	4 385 730	6,667 5166	4 650 680	69
70	19 172	4,282 6674	4,585 7122	38 522	6,542 4842	3 487 260	6,739 7920	5 492 780	70
71	16 048	4,205 4209	4,456 1092	28 583	6,423 7278	2 652 940	6,617 8478	4 148 090	71
72	13 244	4,122 0192	4,317 3099	20 764	6,295 7187	1 975 690	6,487 7242	3 074 140	72
73	10 305	4,013 0480	4,150 6869	14 148	6,138 9961	1 377 200	6,330 1749	2 138 820	73
74	7 598	3,880 6993	3,956 5017	9 047	5,953 8763	899 240	6,146 4413	1 401 010	74
75	5 286	3,723 1272	3,733 0028	5 408	5,737 9541	546 960	5,935 3680	861 720	75
76	3 406	3,532 2446	3,469 7625	2 950	5,477 4745	300 240	5,687 3376	486 790	76
77	2 136	3,329 6012	3,185 9071	1 534	5,187 7680	154 090	5,423 4289	265 110	77
78	1 201	3,079 5430	2,849 7320	708	4,829 0819	67 470	5,110 8868	129 090	78
79	834	2,921 1661	2,601 0480	399	4,524 7612	33 480	4,889 3687	77 510	79
80	530	2,724 2759	2,293 2985	196	4,054 4301	11 340	4,619 1676	41 610	80
81	209	2,320 1463	1,745 6805	56			4,129 3018	13 470	81
				97 204 836		1 840 061 210		101 358 140	

Tabelle 10.

Lebensalter. x	Weibliche zu versichernde Personen nach dem Alter (Denkschrift Tabelle 3c). n'_x	$\log n'_x$	$\log n'_x \, B_x$ (47)	$n'_x \, B_x$ (47)	$\log n'_x \, {}^{i}P_x$	$n'_x \, {}^{i}P_x$	$\log n'_x \, {}^{a}P_x$	$n'_x \, {}^{a}P_x$	Lebensalter x
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.
16	213 319	5,329 0296	6,612 1091	4 093 630	7,606 5908	40 419 500	5,878 3712	755 740	16
17	244 092	5,387 5536	6,665 2178	4 626 130	7,675 5736	47 377 700	5,953 8449	899 180	17
18	253 374	5,403 7620	6,676 0748	4 743 240	7,702 3193	50 387 100	5,987 3449	971 280	18
19	250 003	5,397 9452	6,664 9948	4 623 760	7,707 1463	50 950 200	5,999 1816	998 120	19
20	236 063	5,373 0279	6,634 8710	4 313 910	7,692 9804	49 315 200	5,992 2500	982 310	20
21	208 950	5,320 0424	6,576 6856	3 772 990	7,650 8257	44 753 400	5,957 5300	906 840	21
22	175 326	5,243 8463	6,495 2461	3 127 850	7,585 5242	38 505 600	5,899 8484	794 050	22
23	143 905	5,158 0759	6,404 1582	2 536 050	7,510 7085	32 412 200	5,832 8174	680 480	23
24	112 884	5,052 6324	6,293 0768	1 963 710	7,416 0707	26 065 800	5,746 1166	557 340	24
25	90 508	4,956 6870	6,191 1562	1 552 950	7,330 7905	21 418 600	5,668 9092	466 560	25
26	75 056	4,875 3854	6,103 5213	1 269 170	7,260 0169	18 197 700	5,606 3560	403 980	26
27	63 635	4,803 6960	6,025 1807	1 059 690	7,198 7779	15 804 400	5,553 4797	357 670	27
28	55 396	4,743 4784	5,957 9594	907 740	7,148 9127	14 090 100	5,512 1337	325 190	28
29	50 118	4,699 9937	5,907 1593	807 530	7,115 7162	13 053 200	5,487 6358	307 350	29
30	46 036	4,663 0976	5,862 6142	728 810	7,089 0310	12 275 300	5,469 8365	295 010	30
31	43 024	4,633 7108	5,825 2428	668 720	7,069 7646	11 742 600	5,459 6836	288 190	31
32	40 611	4,608 6437	5,791 8338	619 200	7,054 7231	11 342 900	5,453 9994	284 450	32
33	38 415	4,584 5008	5,758 9967	574 110	7,040 4858	10 977 100	5,449 4173	281 460	33
34	36 518	4,562 5070	5,727 9294	534 480	7,028 2671	10 672 500	5,447 1758	280 010	34
35	34 913	4,542 9872	5,698 9393	499 960	7,018 3952	10 432 700	5,447 6394	280 310	35
36	33 596	4,526 2876	5,672 3939	470 320	7,011 1865	10 260 900	5,451 1789	282 600	36
37	32 546	4,512 4976	5,648 3233	444 960	7,006 7070	10 155 600	5,457 9011	287 010	37
38	31 790	4,502 2905	5,627 3975	424 030	7,005 6013	10 129 800	5,468 5067	294 110	38
39	31 291	4,495 4194	5,609 3828	406 800	7,007 6268	10 177 200	5,482 7956	303 950	39
40	30 970	4,490 9412	5,593 2926	392 010	7,011 7655	10 274 600	5,499 8297	316 100	40
41	30 702	4,487 1667	5,577 4036	377 920	7,016 2956	10 382 300	5,517 9438	329 570	41
42	30 426	4,483 2449	5,560 8417	363 780	7,020 3233	10 479 100	5,536 3222	343 810	42
43	30 137	4,479 1000	5,543 4569	349 510	7,023 7158	10 561 300	5,554 9085	358 850	43
44	29 837	4,474 7552	5,525 2626	335 170	7,026 4826	10 628 800	5,573 8149	374 810	44
45	29 531	4,470 2782	5,506 2520	320 810	7,028 5899	10 680 500	5,593 1268	391 860	45
46	29 208	4,465 5018	5,486 2607	306 380	7,029 8645	10 711 900	5,612 7882	410 000	46
47	28 874	4,460 5070	5,465 2753	291 930	7,030 2866	10 722 300	5,632 9088	429 450	47
48	28 542	4,455 4844	5,443 5035	277 650	7,029 9811	10 714 700	5,653 7866	450 600	48
49	28 165	4,449 7098	5,420 1636	263 130	7,028 1103	10 668 700	5,674 7737	472 900	49
50	27 785	4,443 8104	5,395 8081	248 780	7,025 2260	10 598 100	5,696 5840	497 260	50
51	27 137	4,433 5618	5,366 1573	232 360	7,017 0086	10 399 400	5,715 1270	518 950	51
52	26 312	4,420 1539	5,332 3141	214 950	7,004 4965	10 104 100	5,731 7106	539 150	52

Lebens-alter.	Weibliche zu versichernde Personen nach dem Alter (Denkschrift Tabelle 3c).		$\log n'_x B_x$	$n'_x B_x$	$\log n'_x {}^{i}P_x$	$n'_x {}^{i}P_x$	$\log n'_x {}^{a}P_x$	$n'_x {}^{a}P_x$	Lebens-alter
x	n'_x	$\log n'_x$							x
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.
53	25 455	4,405 7731	5,296 5238	197 940	6,989 7761	9 767 340	5,748 6836	560 640	53
54	24 529	4,389 6798	5,257 9186	181 100	6,972 0251	9 376 160	5,765 5103	582 790	54
55	23 561	4,372 1937	5,216 7889	164 740	6,951 4095	8 941 480	5,782 6714	606 280	55
56	22 571	4,353 5508	5,173 3842	149 070	6,928 0107	8 472 480	5,800 6546	631 910	56
57	21 556	4,333 5682	5,127 4144	134 100	6,901 5196	7 971 120	5,819 5541	660 020	57
58	20 554	4,312 8964	5,079 4580	120 080	6,872 4489	7 455 020	5,840 3640	692 410	58
59	19 610	4,292 4776	5,030 2902	107 220	6,841 5802	6 943 530	5,864 3731	731 770	59
60	18 687	4,271 5396	4,979 0161	95 283	6,808 0390	6 427 450	5,891 3259	778 620	60
61	17 787	4,250 1027	4,926 0185	84 337	6,771 6247	5 910 510	5,921 7157	835 060	61
62	16 879	4,227 3467	4,870 1573	74 158	6,731 2973	5 386 380	5,955 2544	902 100	62
63	15 948	4,202 7062	4,810 6863	64 668	6,686 3132	4 856 390	5,992 0545	981 870	63
64	14 987	4,175 7147	4,747 0741	55 857	6,635 9836	4 324 980	6,032 3927	1 077 440	64
65	13 968	4,145 1342	4,677 5956	47 599	6,578 8642	3 791 960	6,075 8925	1 190 950	65
66	12 900	4,110 5897	4,601 7412	39 971	6,514 7684	3 271 660	6,123 4640	1 328 810	66
67	11 802	4,071 9556	4,519 5167	33 076	6,443 6779	2 777 650	6,176 5501	1 501 590	67
68	10 668	4,028 0830	4,429 4663	26 882	6,364 2959	2 313 640	6,235 5249	1 719 990	68
69	9 498	3,977 6322	4,330 3548	21 397	6,276 0489	1 888 200	6,301 5236	2 002 270	69
70	8 310	3,919 6010	4,222 6458	16 697	6,179 4178	1 511 530	6,376 7256	2 380 810	70
71	7 102	3,851 3807	4,102 0690	12 649	6,069 6876	1 174 050	6,263 8076	1 835 720	71
72	5 838	3,766 2641	3,961 5548	9 153	5,939 9636	870 890	6,131 9691	1 355 090	72
73	4 605	3,663 2296	3,800 8685	6 322	5,789 1777	615 430	5,980 3565	955 780	73
74	3 512	3,545 5545	3,621 3569	4 182	5,618 7315	415 650	5,811 2965	647 580	74
75	2 685	3,428 9443	3,438 8199	2 747	5,443 7712	277 820	5,641 1851	437 710	75
76	1 932	3,286 0071	3,223 5250	1 673	5,231 2370	170 310	5,441 1001	276 120	76
77	1 249	3,096 5624	2,952 8683	897	4,954 7292	90 100	5,190 3901	155 020	77
78	734	2,865 6961	2,635 8851	432	4,615 2350	41 230	4,897 0399	78 890	78
79	493	2,692 8469	2,372 7288	236	4,296 4420	19 790	4,661 0495	45 820	79
80	302	2,480 0069	2,049 0295	112	3,810 1611	6 460	4,374 8986	23 710	80
81	185	2,267 1717	1,692 7059	49			4,076 3272	11 920	81
				50 396 747		812 912 310		42 705 190	

Tabelle 11.

Tarif zur Berechnung der Rentenabzüge bei Beitragsausfällen.

Lebensalter. x	$\log \frac{1}{C_x}$	Beginnt der Rentengenuß in nebenbezeichnetem Alter, so repräsentirt je eine Mark des aufgezinsten Ausfalls an Beiträgen für die Versicherungsanstalten an Jahresrente den Betrag von $\frac{1}{C_x}$ =	Lebensalter. x	$\log \frac{1}{C_x}$	Beginnt der Rentengenuß in nebenbezeichnetem Alter, so repräsentirt je eine Mark des aufgezinsten Ausfalls an Beiträgen für die Versicherungsanstalten an Jahresrente den Betrag von $\frac{1}{C_x}$ =
1.	2.	3.	1.	2.	3.
16	0,117 1113—1	0,1310 Mark	50	0,986 5140	0,0969 Mark
17	0,104 1577	0,1271 =	51	0,990 7488	0,0979 =
18	0,091 5901	0,1235 =	52	0,995 7560	0,0990 =
19	0,079 4593	0,1201 =	53	0,001 6709 - 1	0,1004 =
20	0,067 8460	0,1169 =	54	0,008 4727	0,1020 =
21	0,056 7925	0,1140 =	55	0,016 2339	0,1038 =
22	0,046 3853	0,1113 =	56	0,024 5728	0,1058 =
23	0,036 6514	0,1088 =	57	0,033 7315	0,1081 =
24	0,027 6953	0,1066 =	58	0,043 7259	0,1106 =
25	0,019 5785	0,1046 =	59	0,054 5954	0,1134 =
26	0,012 4008	0,1029 =	60	0,066 3305	0,1165 =
27	0,006 2596	0,1015 =	61	0,078 8392	0,1199 =
28	0,001 3048	0,1003 =	62	0,091 9978	0,1236 =
29	0,997 6093—2	0,0995 =	63	0,105 7892	0,1276 =
30	0,995 0685	0,0989 =	64	0,120 1704	0,1319 =
31	0,993 3714	0,0985 =	65	0,135 1805	0,1365 =
32	0,991 8855	0,0981 =	66	0,151 1030	0,1416 =
33	0,990 2475	0,0978 =	67	0,168 0343	0,1472 =
34	0,988 4718	0,0974 =	68	0,186 0789	0,1535 =
35	0,986 5392	0,0969 =	69	0,205 4562	0,1605 =
36	0,984 4097	0,0965 =	70	0,225 7605	0,1682 =
37	0,982 0656	0,0960 =	71	0,246 5089	0,1764 =
38	0,979 4937	0,0954 =	72	0,267 6706	0,1852 =
39	0,976 8134	0,0948 =	73	0,289 1890	0,1946 =
40	0,974 2805	0,0943 =	74	0,311 0199	0,2047 =
41	0,972 3161	0,0938 =	75	0,333 1265	0,2153 =
42	0,971 0954	0,0936 =	76	0,355 4826	0,2267 =
43	0,970 7502	0,0935 =	77	0,378 0141	0,2388 =
44	0,971 2539	0,0936 =	78	0,400 6738	0,2516 =
45	0,972 4751	0,0939 =	79	0,423 4168	0,2651 =
46	0,974 3174	0,0943 =	80	0,446 1412	0,2793 =
47	0,976 9287	0,0948 =	81	0,468 7894	0,2943 =
48	0,979 6636	0,0954 =			
49	0,982 8581	0,0961 =			

Nr. 11.

Berlin, den 22. November 1888.

Nach dem Gesetze vom 17. Januar 1887 — Reichs-Gesetzbl. S. 3 — wird die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1886/87 nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts 2c. für das Jahr 1874, — Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 61 — enthaltenen Vorschriften geführt.

Gemäß dem zuletzt bezeichneten Gesetze finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einrichtung und Befugnisse der Preußischen Ober-Rechnungskammer, vom 27. März 1872 — Preußische Gesetz-Sammlung S. 278 — Anwendung. Hiernach sind die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer von dem Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer zu revidiren und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtags der Monarchie zur Prüfung und Decharge vorzulegen (§. 9 a. a. O.). Letzteres ist bezüglich der Rechnung für das Etatsjahr 1886/87 geschehen, und ist diese Rechnung hinsichtlich desjenigen Theils, welcher sich auf die preußische Verwaltung bezieht, dechargirt worden.

Bezüglich desjenigen Theils der Rechnung, welcher die Reichsverwaltung betrifft, bedarf es in analoger Anwendung der Vorschrift des angezogenen §. 9 Absatz 2 der Prüfung und Entlastung seitens des Bundesraths und des Reichstags.

Nachdem der Bundesrath die entsprechende Entlastung durch Beschluß vom 8. November d. J. ertheilt hat, beehrt sich der Unterzeichnete, die gedachte Rechnung nebst den dazu gehörigen Nachweisungen über Einnahme und Ausgabe an Schreibmaterialien und Geschäftsformularen mit den Belägen in 11 Heften und beglaubigter Abschrift der Abnahme- und Revisionsverhandlung vom 8. Februar d. J. dem Reichstage beifolgend zur Beschlußnahme ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr **von Maltzahn.**

An den Reichstag.

R.S.A. I. 4766.

Verhandelt Potsdam, den 8. Februar 1888.

Bei Abnahme und Revision der von der Ober-Rechnungskammer-Kasse gelegten, am 31. Oktober v. J. eingereichten Rechnung für das Jahr vom 1. April 1886 bis Ende März 1887, die Einnahmen und Ausgaben für die Ober-Rechnungskammer und den Rechnungshof des Deutschen Reichs enthaltend, nebst der angehängten Extraordinarienrechnung, sowie den beigefügten Rechnungen über Einnahme und Ausgabe an Schreibmaterialien und Geschäftsformularen für dasselbe Jahr hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Zu bemerken ist Folgendes:

1. Die nach dem Notat 1 über die Rechnung für das Etatsjahr 1885/86 noch rückständig gewesene Entlastung der Rechnungsführer durch den Reichstag wegen desjenigen Theils der Rechnung für das Etatsjahr 1884/85, welcher sich auf die Reichsverwaltung bezieht, hat unter dem 16. Juni 1887 stattgefunden.

Die Rechnung für das Jahr vom 1. April 1885 bis Ende März 1886 ist hinsichtlich desjenigen Theils, der sich auf die Preußische Verwaltung bezieht, von dem Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 26. April 1887 und von dem Herrenhause in der Sitzung vom 12. Mai dess. J., hinsichtlich desjenigen Theils dagegen, der den Rechnungshof des Deutschen Reichs betrifft, bis jetzt nur von dem Bundesrath in der Sitzung vom 20. Oktober 1887 dechargirt; es steht also die Decharge-Ertheilung seitens des Reichstages noch aus.

2. Die Ober-Rechnungskammer-Kasse ist am 14. März 1887 unvermuthet revidirt worden, wobei sich nichts zu erinnern gefunden hat. Außerdem haben die gewöhnlichen Revisionen der Kasse allmonatlich in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden.

3. Die vorliegende Rechnung stimmt mit dem Finalabschluß der Ober-Rechnungskammer-Kasse für das Jahr vom 1. April 1886 bis Ende März 1887 überein.

4. Sämmtliche Beläge der Rechnung sind hinsichtlich der Zulässigkeit ihrer Vernichtung nach zehnjähriger Aufbewahrung geprüft, wobei sich ergeben hat, daß andere als die Beläge 1253 bis 1315 in dem mit dem Vermerk:

„A. Nicht zu vernichtende Beläge."

versehenen Belagsheft 8 einer längeren Aufbewahrung nicht bedürfen.

5. Zu Seite 67 der Rechnung.

Die Erweiterung der Dienstgebäude der Ober-Rechnungskammer, zu deren Ausführung nach den Abnahme- und Revisionsverhandlungen bezüglich der Rechnungen für 1884/85 und 1885/86 in den betreffenden Jahren beziehungsweise . . . . . 50 183 ℳ 80 ₰
und . . . . . 55 581 „ 57 „
zusammen . . . . . 105 765 ℳ 37 ₰

zur Verfügung des Regierungspräsidenten an die hiesige Regierungshauptkasse abgeführt sind, ist beendet und die von dem bezeichneten Präsidenten errichtet gewesene Spezial-Baukasse hat über die Kosten des Erweiterungsbaues eine besondere Rechnung gelegt, welche die obige Summe als Soll- und Ist-Ausgabe ergiebt.

Diese Rechnung ist von der Ober-Rechnungskammer revidirt und am 31. März 1887 dechargirt worden. Von den darin nachgewiesenen Ausgaben ist bei der Rechnungsrevision nur ein Betrag von 4 ℳ 50 ₰ beanstandet worden und die Rechnung der Ober-Rechnungskammer-Kasse für 1887/88 wird denselben in Rückeinnahme nachweisen. Der in die vorliegende Rechnung übernommene Bestand von 6 834 ℳ 63 ₰ des zu der gedachten Erweiterung bewilligten Fonds ist für den bestimmten Zweck nicht mehr erforderlich und war daher, wie geschehen, als erspart von dem Ausgabe-Soll abzusetzen.

6. Die in der vorliegenden Rechnung nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen sind in den Uebersichten von den Staats- bezw. Reichs-Einnahmen und -Ausgaben für das Etatsjahr 1886/87 begründet.

V. w. o.

Der Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer, Wirkliche Geheime Rath

gez. **von Stünzner.**

Für richtige Abschrift:

(L. S.) **Frischmüller,**
Geheimer Rechnungsrath.

Nr. 12.

Berlin, den 22. November 1888.

Auf Grund der Bestimmung des §. 139a der Gewerbeordnung beehrt sich der Unterzeichnete, die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen

> Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken

mit einer erläuternden Denkschrift dem Reichstag ergebenst vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

An den Reichstag.

R.A.d.J. Nr. 1735. II.

Bestimmung

über

die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei der Anfertigung sogenannter Präservativs und anderer zu gleichem Zwecke dienender Gegenstände in Fabriken ist untersagt.

Denkschrift.

Gelegentlich der im Jahre 1887 vorgenommenen Erörterungen über besondere mit der Beschäftigung in Fabriken verbundene Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiterinnen wurde festgestellt, daß in einigen Gummiwaarenfabriken, in welchen sogenannte Präservativs hergestellt werden, eine Anzahl von Arbeiterinnen beschäftigt sei. Bei der Herstellung dieser Gegenstände kommen Verrichtungen vor, welche die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern mit derselben als im höchsten Grade anstößig und das Verbot solcher Beschäftigung als geboten erscheinen ließen.

Die Frage, ob es zulässig sei, die gewerbliche Herstellung der sogenannten Präservativs als unzüchtiger Gegenstände überhaupt zu verbieten, mußte schon um deswillen als mindestens zweifelhaft erkannt werden, weil diese Gegenstände, wenngleich nur in geringem Umfange, auch zu anderen als unsittlichen Zwecken gebraucht werden. Der Zweck, die mit der fraglichen Fabrikation verbundenen sittengefährlichen Einflüsse von den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern fern zu halten, konnte demnach nur, wie geschehen, durch ein Verbot auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erreicht werden.

Nr. 13.

Berlin, den 22. November 1888.

Im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den angeschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

An den Reichstag.

R.A.d.J. Nr. 14418 I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

An Stelle der Bestimmungen im §. 2 Absatz 2, §. 6 Nr. 5 und §. 12 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) treten die folgenden Vorschriften:

§. 2 Absatz 2.

> Diesen Personen sind gleich zu achten solche juristische Personen, eingetragene Genossenschaften und Aktiengesellschaften, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben, sowie diejenigen Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben, und deren persönlich haftende Gesellschafter sich sämmtlich im Besitz der Reichsangehörigkeit befinden.

§. 6 Nr. 5.

> den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden. Ist eine juristische Person Rheder oder Mitrheder, so ist der Ort, an welchem dieselbe ihren Sitz hat, einzutragen. Ist eine eingetragene Genossenschaft oder eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so ist außer dem Orte, an welchem die Genossenschaft oder Gesellschaft ihren Sitz hat, auch die Firma und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, der Name und die nähere Bezeichnung

aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;

§. 12 Absatz 2 Nr. 2.

wenn eine juristische Person, eine eingetragene Genossenschaft, eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Der §. 2 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Berechtigung zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35), welcher die Rechtssubjekte bezeichnet, deren Schiffe zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, stellt den im Absatz 1 erwähnten, im Besitz des Bundesindigenats befindlichen Personen im Absatz 2 die im Bundesgebiet domizilirten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, für Preußen auch eingetragene Genossenschaften unter gewissen Voraussetzungen gleich. Die „juristischen Personen" werden in dieser Gesetzesvorschrift nicht erwähnt. Ob juristische Personen, welche ihren Sitz im Reichsgebiet haben, den im Besitz des Bundesindigenats befindlichen physischen Personen in der hier fraglichen Beziehung gleich zu achten seien, ist eine in der Theorie und Praxis bestrittene Frage. Die bei der jetzigen Fassung des Gesetzes möglichen Zweifel über das Flaggenrecht solcher juristischen Personen, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben, sind neuerdings zu praktischer Bedeutung gelangt, nachdem eine der im Besitz juristischer Persönlichkeit befindlichen, aber nicht in der Form von Aktiengesellschaften gegründeten deutschen Kolonialgesellschaften, die Neu-Guinea-Kompagnie, eigene Kauffahrteischiffe erworben hat, deren Registrirung auf den Namen der Gesellschaft Schwierigkeiten begegnet ist.

Im Hinblick auf die Nothwendigkeit klarer, zweifelloser Nationalitätsvorschriften empfiehlt es sich, die Berechtigung der im Eigenthum deutscher juristischer Personen befindlichen Kauffahrteischiffe zur Führung der Reichsflagge im Wege authentischer Deklaration sicherzustellen, wobei sich zugleich die Gelegenheit darbietet, die auf die eingetragenen Genossenschaften bezügliche, in ihrer jetzigen Beschränkung auf Preußen veraltete Bestimmung den Verhältnissen entsprechend zu erweitern.

Zu dem Zweck ist der vorliegende Gesetzentwurf aufgestellt, welcher eine anderweitige Formulirung des §. 2 Absatz 2 des Flaggengesetzes und der in Folge dessen auch sonst als nothwendig sich ergebenden redaktionellen Aenderungen dieses Gesetzes enthält. Hierzu ist nur zu bemerken, daß das Erforderniß der Errichtung der juristischen Personen 2c. im Reichsgebiet, weil neben dem Erforderniß des innerhalb des Reichsgebiets belegenen Sitzes überflüssig, weggelassen ist. Im Uebrigen werden die Einzelbestimmungen der Vorlage einer Erläuterung nicht bedürfen.

Nr. 14.

Berlin, den 22. November 1888.

Im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, ist die Befreiung der Abläufe der inländischen Rübenzuckerfabrikation (Syrup, Melasse) von der Verbrauchsabgabe für Zucker ausgesprochen, zugleich jedoch der Bundesrath ermächtigt worden, solche Abläufe, welche nach ihrer ursprünglichen oder durch weitere Bearbeitung erlangten Beschaffenheit zur Verwendung für feinere Genußzwecke geeignet sind, mit der vollen Verbrauchsabgabe von 12 *M.* für 100 Kilogramm oder einer ermäßigten Verbrauchsabgabe zu belegen. Dementsprechend hat der Bundesrath am 7. Juni d. J. beschlossen, daß Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz, 70 oder mehr beträgt, vom 1. August d. J. ab der Verbrauchsabgabe von 12 *M.* für 100 Kilogramm unterliegen sollen.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete hiervon in Gemäßheit der Vorschrift in §. 3 Absatz 3 des vorgedachten Zuckersteuergesetzes Mittheilung zu machen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr **von Maltzahn.**

An den Reichstag.

R. S. A. II. 4097.

Nr. 15.

Berlin, den 22. November 1888.

In Verfolg der in früheren Sessionen gemachten entsprechenden Mittheilungen beehre ich mich beifolgend eine

Uebersicht über den Stand der Bauausführungen und der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg Eisenbahnen am 30. September 1888

mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

In Vertretung des Reichskanzlers.

von Maybach.

An den Herrn Präsidenten des Reichstags.

1661 II.

Uebersicht

über

den Stand der Bauausführungen und der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg Eisenbahnen am 30. September 1888.

A. Bauten, für welche die Geldmittel durch das Gesetz vom 2. März 1883 und durch das Gesetz vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 18 bezw. S. 137) bewilligt sind.

Für die Herstellung einer Verbindungsbahn von Lutterbach nach Mülhausen (Hafenbassin) sind 920 000 ℳ und für die Erweiterung der Werkstättenanlagen in Bischheim 500 000 ℳ bewilligt worden.

Die Arbeiten sind bis auf einige Nacharbeiten vollendet.

Bis zum 30. September 1888 sind für die vorgenannten Bauausführungen verausgabt 1 359 935,88 ℳ

Der hiernach von der bewilligten Summe von . . . . . 1 420 000 =

noch verbleibende Betrag von . . . . 60 064,12 ℳ wird für noch in Aussicht stehende Ausgaben erforderlich.

B. Bauten und Beschaffungen, für welche die Geldmittel durch die Gesetze vom 16. März 1885 und vom 8. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 63 bezw. S. 41) bewilligt sind.

Durch diese Gesetze wurden:

1.	für den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Stationen Saaralben und Berthelmingen, sowie zur Erbauung von Dienstwohnungen für das Fahrpersonal auf dem Bahnhof Rieding . .	2 380 790 ℳ,
2.	für die Erweiterung des Bahnhofs Saargemünd, die Errichtung von Dienstgebäuden für die Betriebs-, Verkehrs- und Maschinen-Inspektionen und die Erbauung von Dienstwohnungen für das Fahrpersonal auf dem genannten Bahnhofe	1 156 500 =
3. a)	für die Erweiterung des Bahnhofs Diedenhofen und Erbauung von Dienstwohnungen für das Fahrpersonal auf diesem Bahnhofe	697 490 =
b)	für die Erweiterung des Bahnhofs Wadgassen	220 000 =
4.	für die Herstellung eines Betriebs-Materialien-Hauptdepots und einer Material-Prüfungsanstalt in Bischheim	639 630 =
5.	für die Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung der Geleise und Rampen auf den Bahnhöfen Metz und Sablon	319 950 =
	zu übertragen	5 414 360 ℳ
	Uebertrag	5 414 360 ℳ
6.	für die Erweiterung des Bahnhofs Luxemburg	200 000 =
7.	für Vermehrung der Betriebsmittel	1 480 100 =
	zusammen	7 094 460 ℳ

zur Verfügung gestellt.

Verausgabt sind bis zum 30. September 1888 definitiv und vorschußweise 5 834 975,78 =

und daher noch für weitere Ergänzungen 1 259 484,22 ℳ zur Verfügung.

Zu Ziffer 1. Das zweite Geleise zwischen den Stationen Saaralben und Berthelmingen mit allen zugehörigen Brücken, Durchlässen, Ueber- und Unterführungen ist hergestellt und in Betrieb genommen.

Zu Ziffer 2. Die Arbeiten für die Erweiterung des Bahnhofes Saargemünd sind in der Hauptsache beendigt.

Sämmtliche Hochbauten, deren Ausführung geplant war, sind ausgeführt und ihrer Bestimmung übergeben.

Zu Ziffer 3a. Die Arbeiten zur Erweiterung des Bahnhofs Diedenhofen sind vollendet, mit Ausnahme der Vergrößerung des alten Lokomotivschuppens, welche erst nach Inbetriebnahme der mit dem neuen Lokomotivschuppen verbundenen Nebenwerkstätte in Angriff genommen werden konnte.

Zu Ziffer 3b. Die Arbeiten zur Erweiterung des Bahnhofs Wadgassen sind beendet.

Zu Ziffer 4. Die Betriebs-Materialien-Hauptniederlage und die Materialien-Prüfungsanstalt in Bischheim sind bis auf einige Wegebefestigungsarbeiten vollendet.

Die Einfriedigungen sind in Ausführung begriffen.

Die Petroleumkeller sind fertig und in Benutzung genommen.

Zu Ziffer 5. Die elektrische Beleuchtung der Geleise und Rampen auf den Bahnhöfen Metz und Sablon ist fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Zu Ziffer 6. Die Arbeiten zur Erweiterung des Bahnhofs Luxemburg sind beendet. Die neuen Anlagen sind in Benutzung genommen.

Zu Ziffer 7. An Betriebsmitteln sind beschafft:

- 7 Güterzug-Lokomotiven mit Reserve-Achsen,
- 6 Güterzug-Tenderlokomotiven,
- 10 dreiachsige Personenwagen I./II. Klasse,
- 12 leichte Personenwagen I./II. Klasse,
- 10 leichte Personenwagen II./III. Klasse,
- 9 leichte Personenwagen III. Klasse,
- 6 leichte Personenwagen III. Klasse mit Postabtheilung,
- 3 leichte Gepäckwagen,
- 5 Güterzug-Gepäckwagen,
- 97 offene Güterwagen,
- 32 vierachsige Plateauwagen,
- 1 Dampfkrahn,

im Gesammtbetrage von 1 127 680,56 ℳ

In Bestellung sind gegeben:

- 21 Stück zweiachsige Durchgangspersonenwagen III. Klasse mit Einrichtung zum Krankentransport, sowie
- 27 Stück zweiachsige Güterzug-Gepäckwagen,

zum Gesammtbetrage von rund 273 750,00 ℳ

C. Bauten, für welche die Geldmittel durch die Gesetze vom 30. März 1887 und 26. März 1888, in letzterem bei Kap. 10 Tit. 1 und 2 (Reichs-Gesetzbl. S. 125 bezw. S. 83) bewilligt sind.

1. Für die Herstellung einer normalspurigen sekundär zu betreibenden Eisenbahn von Hagendingen nach Groß-Moyeuvre sind . . . . . 1 510 000,00 M.

2. für die Erbauung und Ausrüstung einer Kesselschmiede in der Zentral-Werkstätte Bischheim, nebst Herstellung einer Schiebebühne und der erforderlichen Geleiseanlagen . . . . . 140 000,00 =

zusammen . 1 650 000,00 M.

bewilligt.

Verausgabt sind bis zum 30. September 1888 definitiv und vorschußweise . 497 568,98 =

und daher noch . . . . . 1 152 431,02 M.

verfügbar, welche für weitere Ausgaben erforderlich sind.

Zu Ziffer 1. Der Unterbau der Bahnlinie mit sämmtlichen Brücken, Durchlässen und Nebenanlagen ist fertig gestellt.

Der Oberbau ist einschließlich der Geleise auf den Bahnhöfen verlegt. Auf der Strecke von Roßlingen bis Groß-Moyeuvre und auf dem letzteren Bahnhofe fehlt noch ein Theil des Bettungsmaterials.

Die Hochbauten auf sämmtlichen Bahnhöfen sind im Rohbau fertig gestellt und ist der innere Ausbau derselben in Ausführung begriffen und wird demnächst beendet.

Die Bahn wird am 15. November d. J. in Betrieb genommen werden.

Zu Ziffer 2. Das Gebäude für die Kesselschmiede in Bischheim ist bis auf den Cementfußboden fertiggestellt. Die innere Einrichtung ist größtentheils vollendet.

D. Bauten, für welche die Geldmittel durch das Gesetz vom 26. März 1888 bei Kap. 10 Tit. 4 und 5 (Reichs-Gesetzbl. S. 83) bewilligt sind.

Durch dieses Gesetz wurden:

1. für die Weiterführung der Eisenbahn Straßburg—Rothau bis Saales . . . . . 400 000 M.,

2. für die Herstellung einer normalspurigen sekundär zu betreibenden Eisenbahn von Buchsweiler nach Ingweiler . . . . . 544 000 =

zusammen 944 000 M.

bewilligt.

Verausgabt sind bis zum 30. September d. J. . . . . 10 784,18 M.,

sodaß mit Einrechnung der bereits für Buchsweiler—Ingweiler eingezahlten Landessubvention von 170 975 M. noch . . . . . 1 104 190,82 M.

zur Verfügung stehen.

Die für Rothau—Saales außer obigen 400 000 M. erforderlichen Mittel werden durch die Landesverwaltung bereitgestellt.

Zu Ziffer 1. Die Absteckung der Bahnaxe im Felde, die Aufnahme der Querprofile und der durchschnittenen Grundstücke sind vollendet. Die Grund- und Höhenpläne der im Ganzen 16,7 Kilometer langen Strecke sind von km 0 bis km 14 angefertigt, auf dieselbe Länge sind auch die Entwürfe für die Strecken-Bauwerke aufgestellt. Für die Durchführung des Grunderwerbsgeschäftes sind alle Vorbereitungen getroffen.

Zu Ziffer 2. Die Entwürfe für die Herstellung des Bahnkörpers, der Brücken und Durchlässe u. s. w. sind einschließlich der zugehörigen Massen- und Kostenberechnungen im Laufe des verflossenen Vierteljahres aufgestellt worden, ebenso diejenigen für die Empfangsgebäude auf den Stationen Obersulz und Ingweiler.

Um den Beginn der Arbeiten nicht aufzuhalten, werden z. Z. Schritte gethan, von den Grundbesitzern, welche mit den geschätzten Preisen nicht einverstanden sind, die Bauerlaubniß zu erlangen, ehe das gerichtliche Enteignungsverfahren durchgeführt ist.

E. Bauten, für welche die Geldmittel durch das Gesetz vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) bewilligt sind.

Durch dieses Gesetz wurden:

1. für die Herstellung des zweiten Geleises
   a) von Courcelles nach Teterchen 3 051 000 M.
   b) von Hargarten nach Bous mit Abzweigung nach Völklingen . . . . . 2 536 000 =

2. für die Verlegung der Linie Bitsch-Saargemünd bei Folpersweiler und für die zweigeleisige Herstellung der Reichsbahnstrecke von Folpersweiler über die Verbindungskurve bei Saargemünd bis zur Bahnstrecke Saargemünd-Saaralben . . . . . 677 910 =

zusammen . . . 6 264 910 M.

Bis jetzt sind definitiv und vorschußweise verausgabt . . . . . 2 000 565,84 =

und bleiben noch . . . . . 4 264 344,16 M.

zur Verfügung.

Zu Ziffer 1a. Die zum Bau des zweiten Geleises zwischen Courcelles und Teterchen erforderlichen Grundstücke sind mit einigen Ausnahmen gütlich erworben worden. Die Erd- und Böschungsarbeiten sind beendet, bis auf die Ausführung von etwa 500 Quadratmeter Böschungspflaster.

Die Brücken und Durchlässe, sowie die Wege-Ueber- und Unterführungen sind bis auf zwei Wegeüberführungen, bei welchen die bereits angelieferten eisernen Ueberbauten aufgebracht worden, fertiggestellt.

Die Oberbauarbeiten auf der Linie Courcelles-Teterchen sind außer einigen Nebengeleisen und Weichen auf den Bahnhöfen Bolchen und Teterchen vollendet.

Am 15. Oktober d. J. werden beide Geleise auf der ganzen Linie in Betrieb genommen werden.

Die Arbeiten für den Umbau des Empfangsgebäudes auf Bahnhof Bolchen sind begonnen, das Nebengebäude daselbst ist vollständig, der Güterschuppen bis zur Aufstellung des eisernen Dachgerüstes fertiggestellt. Die Erweiterung des Stationsgebäudes zu Landonvillers ist bis auf den inneren Ausbau vollendet. Der Umbau bezw. Neubau von 4 Wärterhäusern ist in Angriff genommen.

Mit der Herstellung der Einfriedigungen ist begonnen.

Zu Ziffer 1b. Die Erdarbeiten sind fertiggestellt, die Böschungs- und Wegebefestigungen sind nahezu vollendet. Sämmtliche Brücken, Durchlässe, sowie die Ueber- und Unterführungen von Wegen sind ausgeführt. Die Strecke Hargarten-Wadgassen wird schon seit dem 1. September d. J. zweigeleisig betrieben. Ein Gleiches wird zwischen Wadgassen und Bous am 22. Oktober geschehen. Die Bauten auf der Strecke Wadgassen-Völklingen werden bis Anfang Dezember d. J. zur Vollendung gelangen.

Zu Ziffer 2. Die Grunderwerbsverhandlungen für die Verlegung der Linie Bitsch-Saargemünd und für die Herstellung des zweiten Geleises der Verbindungskurve bei Saargemünd sind größtentheils beendet.

Die Erdarbeiten sind vollendet, die Böschungsbefestigungen nahezu ausgeführt.

Die Anlage der neuen, sowie die nothwendige Verbreiterung der vorhandenen Niveauübergänge ist überall ausgeführt.

Sämmtliche Brücken und Durchlässe, sowie die Bahnüberführung über den Bahnhof Folpersweiler sind vollendet.

Der Oberbau ist vollständig verlegt, so daß nur die Anschlüsse noch herzustellen sind, um das zweite Geleise in Betrieb zu nehmen.

Die auszuführenden Hochbauten, nämlich das Gebäude für das Sicherheitsstellwerk Saargemünd-Ost und ein Wärterhaus, sind vollendet.

Nr. 16.

Antrag.

Dr. **Baumbach** (Berlin) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch im Laufe dieser Session dem Reichstag den Entwurf eines Nachtragsgesetzes zur Gewerbeordnung vorzulegen, betreffend die weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Ansehung der Frauen- und Kinderarbeit.

Berlin, den 23. November 1888.

Dr. Baumbach (Berlin). Dr. Bamberger. Dr. Barth. Broemel. Buddeberg. Dr. v. Forckenbeck. Goldschmidt. Dr. Hermes. Hoffmann (Rudolstadt). Klotz. Dr. Kohli. Dr. Langerhans. Lorenzen. Lüders. Dr. Meyer (Halle). Munckel. Nickel. Richter. Rickert. Schenck. Schmidt (Elberfeld). Schmieder. Schrader. Dr. Siemens. Dr. Virchow. Dr. Witte.

Nr. 17.

Antrag.

Rickert. Dr. **Hermes.** Der Reichstag wolle beschließen:

mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren vielfach vorgekommenen Verstöße gegen den §. 43 Absatz 3, 4 und 5 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, gegen §. 17 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145 ff.) und gegen die §§. 9 und 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die verbündeten Regierungen die nachgeordneten Behörden mit Instruktion dahin versehen, daß die genannten gesetzlichen Vorschriften in Zukunft genau beobachtet werden.

Berlin, den 23. November 1888.

Rickert. Dr. Hermes.

Unterstützt durch:

Dr. Bamberger. Dr. Barth. Dr. Baumbach (Berlin). Broemel. Buddeberg. Dr. v. Forckenbeck. Goldschmidt. Hoffmann (Rudolstadt). Klotz. Dr. Kohli. Dr. Langerhans. Lorenzen. Lüders. Dr. Meyer (Halle). Munckel. Nickel. Richter. Schenck. Schmidt (Elberfeld). Schmieder. Schrader. Dr. Siemens. Dr. Virchow. Dr. Witte.

Nr. 18.

Antrag.

Dr. **Baumbach** (Berlin) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen, folgende Resolution anzunehmen:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldthunlichst den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten, vorzulegen mit der Maßgabe, daß die Beisitzer derselben zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und von den Arbeitern in getrennten Wahlkörpern und in unmittelbarer gleicher und geheimer Abstimmung gewählt werden.

Berlin, den 23. November 1888.

Dr. Baumbach (Berlin). Dr. Bamberger. Dr. Barth. Broemel. Buddeberg. Dr. v. Forckenbeck. Goldschmidt. Dr. Hermes. Hoffmann (Rudolstadt). Klotz. Dr. Kohli. Dr. Langerhans. Lorenzen. Lüders. Dr. Meyer (Halle). Munckel. Nickel. Richter. Rickert. Schenck. Schmidt (Elberfeld). Schmieder. Schrader. Dr. Siemens. Dr. Virchow. Dr. Witte.

Nr. 19.

Antrag.

Hitze. Haberland. Letocha. Metzner. Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. An die Stelle der §§. 14 und 15 treten folgende Bestimmungen:

§. 14.

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig davon Anzeige machen.

§. 14a.

Den nachstehenden Handwerkern ist fortan der Beginn des selbständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betreffenden Gewerbes geführt haben.

Diese Handwerker sind:

Barbiere (Rasirer) und Friseure, Bäcker, Bandagisten, Böttcher (Faßbinder, Schäffler), Brunnenmacher (Brunnenbauer), Buchbinder, Buchdrucker, Bürstenbinder, Konditoren und Pfefferküchler und Lebküchler (Lebzelterküchler), Drechsler, Färber, Feilenhauer, Friseure und Perrückenmacher, Gelb- und Rothgießer, Zinn- und Zink- und Metallgießer, Gerber, Glaser, Glockengießer, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Gürtler, Handschuhmacher und Beutler, Hutmacher, Kammmacher, Klempner (Spengler), Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Maler und Vergolder und Lackirer, Maurer, Mechaniker, Optiker, Messer- und Zeugschmiede, Fleischer (Metzger), Müller, Mühlenbauer, Nadler, Siebmacher, Posamentierer, Sonn- und Regenschirmmacher, Sattler und Riemer und Täschner, Schieferdecker, Schlosser, Schmiede, Schneider, Tischler (Schreiner), Stuhlmacher, Töpfer (Häfner), Schornsteinfeger, Schuhmacher, Schiffsbauer, Seifensieder (Kerzenzieher), Wachszieher (Wachsarbeiter), Seiler, Steinmetze, Stuckateure, Tapeziere (Dekorateure), Uhrmacher, Wagner (Rad- und Stellmacher), Weber und Wirker, Zimmerleute.

§. 14b.

Der Bundesrath ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu erlassen oder auch für andere Gewerbe vorzuschreiben.

In gleicher Weise kann der Bundesrath, insoweit in einzelnen Orten oder Bezirken für die genannten Handwerker andere Benennungen üblich sind oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

§. 14c.

Der Nachweis der Befähigung wird durch eine Prüfung geführt, welche, soweit nicht für einzelne Gewerbe besondere Prüfungsbehörden bestehen, der Prüfungsausschuß der im Bezirke des Orts der Gewerbeausübung bestehenden, nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung §§. 97 bis 104g gebildeten Innung unter dem Vorsitze eines obrigkeitlichen, stimmberechtigten Kommissars abzuhalten hat.

§. 14d.

In Ermangelung solcher Innungen, oder wenn der zu prüfende Gewerbtreibende der Innung nicht beitreten will, erfolgen die Prüfungen durch Kommissionen, welche auf Grund einer von dem Bundesrath zu erlassenden Instruktion in den einzelnen Bundesstaaten in entsprechender Anzahl in der Art gebildet werden, daß unter dem Vorsitze eines obrigkeitlichen Kommissars die Hälfte der Mitglieder von einer im §. 14c bezeichneten Innung, die andere Hälfte und — wenn solche Innungen nicht vorhanden sind — alle Mitglieder von den selbständigen Handwerkern des betreffenden Gewerbes gewählt werden.

§. 14dd.

Ueber die bestandene Prüfung (§§. 14c und 14d) hat die Prüfungsbehörde ein Zeugniß auszustellen.

Nach Ablegung der Prüfung bedarf es zur Aufnahme in die Innung nicht der durch das Innungsstatut (§. 100) vorgesehenen Prüfung.

§. 14e.

Der Nachweis der Befähigung kann auch durch ein Zeugniß einer staatlich anerkannten gewerblichen Unterrichtsanstalt, in welcher zugleich für eine praktische Ausbildung im betreffenden Gewerbe Fürsorge getroffen ist, erbracht werden.

Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche das Zeugniß der gedachten Anstalten als Befähigungsnachweis gilt, erfolgt durch die Landesregierung.

§. 14f.

Die Prüfung ist der Regel nach nur zulässig, wenn der zu Prüfende das 24. Lebensjahr zurückgelegt und drei Jahre als Lehrling und ebenso lange als Geselle oder als Gehülfe in dem betreffenden Handwerke gearbeitet hat.

Der Bundesrath bestimmt, unter welchen Verhältnissen eine Prüfung bei einer kürzeren vorausgehenden Arbeitszeit als Lehrling und als Geselle oder Gehülfe, wie bei einer anderen Ausbildung als in dem betreffenden Handwerke zulässig ist.

§. 14g.

Ein besonderer Nachweis der Befähigung ist in dem Falle des Ueberganges zu einem verwandten Gewerbe oder in dem Falle des gleichzeitigen Betriebes eines solchen nicht erforderlich.

Ob und inwieweit ein Gewerbe als ein verwandtes anzusehen ist, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde. Dieselbe entscheidet im Zweifelsfalle darüber, welche Arbeiten, die für gewöhnlich einem bestimmten handwerksmäßigen Gewerbe angehören, auch neben einem anderen betrieben werden.

Sie kann in einzelnen Fällen unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse von den im §. 14f vorgeschriebenen Erfordernissen wie von dem Nachweis der Befähigung entbinden.

Für die Ausführung aller Nebenarbeiten, soweit sie zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse des Gewerbes nothwendig sind, ist ein besonderer Befähigungsnachweis nicht erforderlich.

§. 14gg.

Frauen, welche selbständig eines der im §. 14a Absatz 2 aufgeführten Gewerbe betreiben wollen, haben den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung zu führen, oder einen nach Maßgabe dieses Gesetzes qualifizirten Stellvertreter zu bestellen, doch finden im ersteren Falle auf sie die im §. 14f getroffenen Bestimmungen keine Anwendung. Auch den Nachweis der Befähigung haben die Frauen nicht zu führen, welche allein

oder nur mit ihren Familienangehörigen Arbeiten anfertigen.

In Betreff der Wittwen bewendet es bei den Bestimmungen im §. 46 der Gewerbeordnung, jedoch mit der Einschränkung, daß der Stellvertreter zwar nicht den Nachweis der Befähigung zu führen hat, wohl aber den im §. 14 f vorgeschriebenen Erfordernissen genügen muß.

§. 14h.

Vorstehende Bestimmungen über den Nachweis der Befähigung gelten auch für den Inhaber eines Handelsgewerbes, welcher Waaren handwerksmäßig herstellt, oder für den zum Zwecke der Anfertigung solcher Waaren bestellten Vertreter.

§. 14i.

Die in §. 14 erwähnte Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt u. s. w. (wie im Absatz 2 des §. 14 geltenden Gesetzes).

§. 15.

Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung oder der Nachweis der Befähigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder ohne diesen Nachweis begonnen wird.

§. 15a.

Gegen die Entscheidungen, welche nach §§. 14c 14d, 14e, 14f, 14g, 14gg, 14h und §. 15 getroffen worden sind, findet der Rekurs nach Maßgabe der §§. 20 und 21 des Gesetzes statt.

Ist der Rekurs gegen die Versagung des Befähigungsnachweises gerichtet, so kann die Rekursinstanz auf Antrag des Beschwerdeführers eine weitere Prüfung durch eine andere Prüfungskommission anordnen.

II. An §. 148 sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. Die Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
   1. wer außer den in §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne den in §§. 14a, 14gg, 14h erwähnten Erfordernissen zu genügen;
   1a. wer die in §. 14e Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
2. in Ziffer 2 und 3 ist statt §. 14 zu setzen §. 14i.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 23. November 1888.

Hitze. Haberland. Letocha. Metzner.

Unterstützt durch:

Graf Adelmann v. Adelmannsfelden. Aichbichler. Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel. Graf v. Ballestrem. Beckmann. Bender. Biehl. Graf v. Bernstorff. Dr. Bock (Aachen). Borowski. Dr. Braunbach. Freiherr v. Buol. Burger. Buxbaum. Graf v. Harbuval und Chamaré. Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Deuringer. Dieden. Dr. Diendorfer. Graf v. Droste zu Vischering. Freiherr von und zu Franckenstein. Dr. Franz. Fritzen. Freiherr v. Gagern. Graf v. Galen. Dejanicz v. Gliszczynski. Göser. Graf. v. Grand-Ry. Gröber. Haanen. Haus. Dr. Freiherr Heereman v. Zuydwyk. Dr. Freiherr v. Hertling. Hesse. Graf von und zu Hoensbroech. Graf v. Hompesch. Horn. Freiherr v. Huene. v. Kehler. Kersting. Klose. Kochann. Landes. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Lehner. Lender. Lerzer. Dr. Lieber. Limbourg. Dr. jur. Lingens. Lucius. Menken. Mooren. Dr. Moufang. Müller (Pleß). Erbgraf zu Neipperg. Dr. Orterer. Dr. Perger. Pezold. Freiherr v. Pfetten-Arnbach. Ponschab. Dr. Porsch. Graf v. Praschma. Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos (Landshut). Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos (Straubing). Racke. Dr. Reichensperger. Reichert. Reindl. Rintelen. Roß. Dr. Rudolphi. Freiherr v. Schele. Schmidt (Eichstätt). Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Senestrey. Spahn. Stötzel. Graf zu Stolberg-Stolberg. v. Strombeck. Szmula. Freiherr v. Taenzl-Tratzberg. Timmerman. Trimborn. Dr. Virnich. Wagner. Weber. Freiherr v. Wendt. Wenzel. Wildegger. Dr. Windthorst. Witzlsperger. Wolf. Zach.

Nr. 20.

Antrag.

Ackermann. Dr. **Hartmann.** **v. Kleist-Retzow.** Dr. **Kropatscheck.**

Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. An die Stelle der §§. 14 und 15 treten folgende Bestimmungen:

§. 14.

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig davon Anzeige machen.

§. 14a.

Den nachstehenden Handwerkern ist fortan der Beginn des selbständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betreffenden Gewerbes geführt haben.

Diese Handwerker sind:

Barbiere (Rasirer) und Friseure, Bäcker, Bandagisten, Böttcher (Faßbinder, Schäffler), Brunnenmacher (Brunnenbauer), Buchbinder, Buchdrucker, Bürstenbinder, Konditoren und Pfefferküchler und Lebküchler (Lebzelterküchler), Drechsler, Färber, Feilenhauer, Friseure und Perrückenmacher, Gelb- und Rothgießer, Zinn- und Zink- und Metallgießer, Gerber, Glaser, Glockengießer, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Gürtler, Handschuhmacher und Beutler, Hutmacher, Kammmacher, Klempner (Spengler), Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Maler und Vergolder und Lackirer, Maurer, Mechaniker, Optiker, Messer- und Zeugschmiede, Fleischer (Metzger), Müller, Mühlenbauer, Nadler, Siebmacher, Posamentierer, Sonn- und Regenschirmmacher, Sattler und Riemer und Täschner, Schieferdecker, Schlosser, Schmiede, Schneider, Tischler (Schreiner), Stuhlmacher, Töpfer (Häfner), Schornsteinfeger, Schuhmacher, Schiffsbauer, Seifensieder (Kerzenzieher), Wachszieher (Wachsarbeiter), Seiler, Steinmetze, Stuckateure, Tapeziere (Dekorateure), Uhrmacher, Wagner (Rad- und Stellmacher), Weber und Wirker, Zimmerleute.

§. 14b.

Der Bundesrath ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu erlassen oder auch für andere Gewerbe vorzuschreiben.

In gleicher Weise kann der Bundesrath, insoweit in einzelnen Orten oder Bezirken für die genannten Handwerker andere Benennungen üblich sind oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

§. 14c.

Der Nachweis der Befähigung wird durch eine Prüfung geführt, welche, soweit nicht für einzelne Gewerbe besondere Prüfungsbehörden bestehen, der Prüfungsausschuß der im Bezirke des Orts der Gewerbeausübung bestehenden, nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung §§. 97 bis 104g gebildeten Innung unter dem Vorsitze eines obrigkeitlichen, stimmberechtigten Kommissars abzuhalten hat.

§. 14d.

In Ermangelung solcher Innungen, oder wenn der zu prüfende Gewerbtreibende der Innung nicht beitreten will, erfolgen die Prüfungen durch Kommissionen, welche auf Grund einer von dem Bundesrath zu erlassenden Instruktion in den einzelnen Bundesstaaten in entsprechender Anzahl in der Art gebildet werden, daß unter dem Vorsitze eines obrigkeitlichen Kommissars die Hälfte der Mitglieder von einer im §. 14c bezeichneten Innung, die andere Hälfte und — wenn solche Innungen nicht vorhanden sind — alle Mitglieder von den selbständigen Handwerkern des betreffenden Gewerbes gewählt werden.

§. 14dd.

Ueber die bestandene Prüfung (§§. 14c und 14d) hat die Prüfungsbehörde ein Zeugniß auszustellen

Nach Ablegung der Prüfung bedarf es zur Aufnahme in die Innung nicht der durch das Innungsstatut (§. 100) vorgesehenen Prüfung.

§. 14e.

Der Nachweis der Befähigung kann auch durch ein Zeugniß einer staatlich anerkannten gewerblichen Unterrichtsanstalt, in welcher zugleich für eine praktische Ausbildung im betreffenden Gewerbe Fürsorge getroffen ist, erbracht werden.

Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche das Zeugniß der gedachten Anstalten als Befähigungsnachweis gilt, erfolgt durch die Landesregierung.

§. 14f.

Die Prüfung ist der Regel nach nur zulässig, wenn der zu Prüfende das 24. Lebensjahr zurückgelegt und drei Jahre als Lehrling und ebenso lange als Geselle oder als Gehülfe in dem betreffenden Handwerke gearbeitet hat.

Der Bundesrath bestimmt, unter welchen Verhältnissen eine Prüfung bei einer kürzeren vorausgehenden Arbeitszeit als Lehrling und als Geselle oder Gehülfe, wie bei einer anderen Ausbildung als in dem betreffenden Handwerke zulässig ist.

§. 14g.

Ein besonderer Nachweis der Befähigung ist in dem Falle des Uebergangs zu einem verwandten Gewerbe oder in dem Falle des gleichzeitigen Betriebes eines solchen nicht erforderlich.

Ob und inwieweit ein Gewerbe als ein verwandtes anzusehen ist, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde. Dieselbe entscheidet im Zweifelsfalle darüber, welche Arbeiten, die für gewöhnlich einem bestimmten handwerksmäßigen Gewerbe angehören, auch neben einem anderen betrieben werden.

Sie kann in einzelnen Fällen unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse von den im §. 14f vorgeschriebenen Erfordernissen wie von dem Nachweis der Befähigung entbinden.

Für die Ausführung aller Nebenarbeiten, soweit sie zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse des Gewerbes nothwendig sind, ist ein besonderer Befähigungsnachweis nicht erforderlich.

§. 14gg.

Frauen, welche selbständig eines der im §. 14a Absatz 2 aufgeführten Gewerbe betreiben wollen, haben den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung zu führen oder einen nach Maßgabe dieses Gesetzes qualifizirten Stellvertreter zu bestellen, doch finden im ersteren Falle auf sie die im §. 14f getroffenen Bestimmungen keine Anwendung. Auch den Nachweis der Befähigung haben die Frauen nicht zu führen, welche allein oder nur mit ihren Familienangehörigen Arbeiten anfertigen.

In Betreff der Wittwen bewendet es bei den Bestimmungen im §. 46 der Gewerbeordnung, jedoch mit der Einschränkung, daß der Stellvertreter zwar nicht den Nachweis der Befähigung zu führen hat, wohl aber den im §. 14f vorgeschriebenen Erfordernissen genügen muß.

§. 14h.

Vorstehende Bestimmungen über den Nachweis der Befähigung gelten auch für den Inhaber eines Handelsgewerbes, welcher Waaren handwerks-

mäßig herstellt, oder für den zum Zwecke der Anfertigung solcher Waaren bestellten Vertreter.

§. 14i.

Die in §. 14 erwähnte Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt u. s. w. (wie im Absatz 2 des §. 14 geltenden Gesetzes).

§. 15.

Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung oder der Nachweis der Befähigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder ohne diesen Nachweis begonnen wird.

§. 15a.

Gegen die Entscheidungen, welche nach §§. 14c, 14d, 14e, 14f, 14g, 14gg, 14h und §. 15 getroffen worden sind, findet der Rekurs nach Maßgabe der §§. 20 und 21 des Gesetzes statt.

Ist der Rekurs gegen die Versagung des Befähigungsnachweises gerichtet, so kann die Rekursinstanz auf Antrag des Beschwerdeführers eine weitere Prüfung durch eine andere Prüfungskommission anordnen.

II. An §. 148 sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. Die Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
   1. wer außer den in §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne den in §§. 14a, 14gg, 14h erwähnten Erfordernissen zu genügen;
   1a. wer die in §. 14e Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
2. in Ziffer 2 und 3 ist statt §. 14 zu setzen §. 14i.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 23. November 1888.

Ackermann. Dr. Hartmann. v. Kleist-Retzow. Dr. Kropatscheck.

Unterstützt durch:

Bergmann. Bock (Minden). Dr. Freiherr v. Bodenhausen. Bohtz. v. Brand. v. Bredow. v. Bussе. v. Colmar-Meyenburg. Delius. Dietz v. Bayer. Graf zu Dohna-Finckenstein. Graf v. Douglas. Dr. v. Frege. Freiherr v. Friesen. v. Funcke. v. Gramatzki. Baron v. Gustedt-Lablacken. Hahn. Freiherr v. Hammerstein. Hegel. v. Helldorff. Dr. v. Heydebrand und der Lasa. Hultzsch. v. Kessel-Zöbelwitz. Graf v. Kleist-Schmenzin. Klemm (Sachsen). Freiherr v. Manteuffel. v. Massow. Menzer. Graf v. Mirbach. Dr. Graf v. Moltke. v. Oertzen-Parchim. Baron v. Oheimb. v. d. Osten. v. Puttkamer-Plauth. Reich. Graf v. Rittberg. Graf v. Saldern-Ahlimb-Ringenwalde. Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg. Graf v. Schlieffen-Schwandt. Seyfarth. Prinz zu Solms-Braunfels. v. Sperber. v. Steinau-Steinrück. Stephanus. Stöcker (Siegen). Freiherr v. Tettau. Uhden. v. Wedell-Malchow. v. Wrisberg.

Nr. 21.

Berlin, den 22. November 1888.

Auf Grund des §. 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1883 Seite 177) hat der Bundesrath vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstags beschlossen,

die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten

in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§. 16 a. a. O.) aufzunehmen. (Bekanntmachung vom 16. Juli 1888, Reichs-Gesetzbl. Seite 218).

Unter Bezugnahme auf die in der angeschlossenen Denkschrift enthaltene Begründung des vom Bundesrath gefaßten Beschlusses darf ich das Präsidium des Reichstags ergebenst ersuchen, die Beschlußfassung des Reichstags über die Ertheilung der Genehmigung zu diesem Beschluß gefälligst herbeizuführen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

An das Präsidium des Reichstags.
R.A.d.J. Nr. 1734. II.

Denkschrift,

betreffend

die Aufnahme der Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie der Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§. 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich).

I.

Während früher angenommen wurde, daß Anstalten zum Trocknen und Einsalzen von Thierfellen der Regel nach nur in Verbindung mit Schlächtereien und Abdeckereien, also mit genehmigungspflichtigen Anlagen vorkommen, haben neuere Erhebungen ergeben, daß Anstalten sowohl zum Trocknen als auch zum Einsalzen frischer Thierfelle auch unabhängig von den genannten genehmigungspflichtigen Anlagen, und zwar nicht blos im Freien, sondern auch in Gebäuden und inmitten von Städten und anderen geschlossenen Ortschaften vielfach vorkommen. So werden beispielsweise in Berlin in neun Anlagen jährlich etwa 40 000 Häute und Felle getrocknet und in zwölf Anlagen jährlich etwa 170 000 Häute eingesalzen. Der Betrieb beider Arten von Anlagen ist mit nicht unerheblichen Gefahren und Belästigungen für die Umgebung verknüpft.

Das Trocknen geschieht in besonders zu diesem Zweck hergerichteten, dem Luftzuge zugänglichen, mit Gerüsten versehenen Bodenräumen. Die Felle werden in diesen Räumen einzeln aufgehängt und verbleiben dort je nach Luftzug und Witterung sechs bis zehn Tage. Dabei tropfen nicht unbedeutende Mengen von Blutwasser ab, welche sich auf dem Fußboden sammeln, theilweise in Fäulniß übergehen und zugleich mit den faulenden Fetttheilen an den Häuten einen üblen Geruch verbreiten.

Das Einsalzen geschieht meist in Kellerräumen in der Weise, daß die Häute ausgebreitet und, nachdem die Außenseite mit Salz bestreut ist, übereinander geschichtet werden. Diese Pökelung der Häute dauert mehrere Tage. Alsdann werden die Häute einzeln zusammengerollt und gelangen so, oft erst nach längerem Lagern, zum Verkauf. Auch hierbei bildet das aus den Häuten austretende Blutwasser einen nicht unerheblichen Abgang, der sich mit Salzlauge vermischt auf den meist mangelhaft gepflasterten Fußböden ansammelt, in die Fugen und Vertiefungen eindringt und die Quelle übler Gerüche bildet.

Die mit diesen Anlagen verbundenen Uebelstände sind nach sachverständigem Urtheil folgende:

1. Die Gerüche und Ausdünstungen, welche sich dabei entwickeln, gereichen der Nachbarschaft zur erheblichen Belästigung.
2. Die dabei entstehenden flüchtigen Zersetzungsprodukte können unter Umständen direkte Gesundheitsstörungen veranlassen und bei auftretenden ansteckenden Krankheiten deren Weiterverbreitung in hohem Maße begünstigen.

In letzterer Beziehung kommt besonders in Betracht, daß sowohl die zum Trocknen ausgehängten Felle als auch die eingesalzenen Häute und namentlich die bei ihrer Bearbeitung entstehenden flüssigen Abgänge als ein besonders günstiger Nährboden für Infektionskeime anzusehen sind.

II.

Wenn kupferne oder eiserne Gegenstände mit Ueberzügen von metallischem Blei oder Zinn versehen werden und dieser Betrieb in größerem Umfang stattfindet, können leicht Belästigungen sowohl der Arbeiter als der Umgegend stattfinden.

Die Metallwaaren müssen zunächst blank gebeizt werden, damit sie den Ueberzug annehmen. Dieses, meist mit Salzsäure vorgenommene Beizen aber bedingt eine Gasentwickelung, welche in Folge der Unreinheit des entstehenden Wasserstoffs als die erste Quelle von Uebelständen zu nennen ist.

Ferner werden die Bäder aus geschmolzenem Blei oder Zinn häufig mit Fett und dergleichen schützenden Stoffen übergossen, um die Oxydation zu verhindern, dadurch aber entstehen wiederum leicht Dämpfe belästigender Art.

Endlich kommt in Betracht, daß die Abwässer von dem Betrieb des Beizens und der Bereitung des sogenannten Löthwassers (Chlorzink) her Metallsalze, und zwar sauer reagirende führen, welche nur selten verarbeitet werden.

Die erwähnten Uebelstände können zwar unter gewissen Verhältnissen unbedeutend bleiben; nämlich, wenn nur kupferne Waaren verarbeitet oder die eisernen im vorgebeizten Zustande bezogen und nur mit schwacher Säure nachgebeizt werden.

Die thatsächlich bereits zu Tage getretenen Uebelstände und die bei allen derartigen Verbleiungs- und Verzinnungs-Anstalten vorliegende Gefahr der Belästigung muß jedoch die Aufnahme derselben in das Verzeichniß des §. 16 als zweckmäßig erscheinen lassen.

Das Gleiche gilt von den Verzinkungsanstalten, da deren Betrieb ein ganz ähnlicher ist und bereits gleichfalls zu Beschwerden Anlaß gegeben hat.

Uebrigens ist zu bemerken, daß es nicht erforderlich ist, die Genehmigungspflichtigkeit auf diejenigen Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsarbeiten zu erstrecken, welche in den Betrieben einzelner Handwerke (z. B. Gelb- und Zinngießer) in geringem Umfange gelegentlich vorgenommen werden. Durch die Wahl des Wortes Verbleiungs- 2c. „Anstalten" dürfte indessen genügend klargestellt werden, daß die erwähnten vereinzelten Arbeiten nicht getroffen werden sollen.

Nr. 22.

Berlin, den 22. November 1888.

Die Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter, mit welchen der Betrieb der Cigarrenfabriken bei mangelhafter Einrichtung verbunden ist, haben schon früher dahin geführt, daß von den Behörden verschiedener Bundesstaaten besondere Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb dieser Fabriken erlassen worden sind. Dabei wurde indessen mehr und mehr der Mangel eines übereinstimmenden Vorgehens in den verschiedenen Bundesstaaten als ein der wünschenswerthen Regelung entgegenstehendes Hinderniß empfunden. Namentlich in solchen Gegenden, in welchen sich die Cigarrenindustrie über benachbarte Bezirke verschiedener Bundesstaaten erstreckt, stand einem zweckentsprechenden Vorgehen der zuständigen Behörden eines Bundesstaates die Besorgniß entgegen, daß durch den Erlaß strenger Vorschriften die Cigarrenindustrie in die benachbarten Bezirke anderer Bundesstaaten, in welchen weniger strenge oder gar keine Vorschriften bestehen, hinüber gedrängt werden möchte, zumal eine Verlegung der Betriebsstätten für die Cigarrenindustrie bei deren Eigenthümlichkeit mit geringeren Schwierigkeiten verbunden ist, als bei manchen anderen Industriezweigen. Die hieraus sich ergebende Nothwendigkeit, die Einrichtung und den Betrieb der Cigarrenfabriken auf dem im §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgesehenen Wege übereinstimmend für das ganze Reich zu regeln, hat zu dem in der Bekanntmachung vom 9. Mai 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 172) veröffentlichten Beschlusse des Bundesraths geführt. Bei den Verhandlungen über den Inhalt der zu erlassenden Bestimmungen konnten auch die sittlichen Gefahren nicht unberücksichtigt bleiben, welche für die in der Cigarrenfabrikation beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter dann erwachsen, wenn eine gemeinsame Beschäftigung von männlichen und weiblichen, erwachsenen und jugendlichen Arbeitern stattfindet.

Die von manchen Seiten als wünschenswerth bezeichnete und vielfach bereits durchgeführte Trennung der Geschlechter allgemein vorzuschreiben, konnte mit Rücksicht auf die in der Cigarrenindustrie zur Zeit bestehenden Verhältnisse nicht als angemessen anerkannt werden. Das Arbeiten der Roller und Wickelmacher von Hand zu Hand ist zwar in manchen Gegenden bereits erheblich eingeschränkt worden, bildet aber in anderen noch die überwiegende Regel, und von vielen Fabrikanten wird die Anwendung der Holzformen, durch welche allerdings vielfach das Handinhandarbeiten abgestellt ist, bei der Anfertigung feinerer Cigarren nicht für zweckmäßig gehalten. Soweit aber das alte Verfahren der Cigarrenfabrikation noch üblich ist und für unentbehrlich gehalten wird, würde die Trennung der Geschlechter, auch wenn sie nur nach Arbeitstischen durchgeführt werden sollte, die Ersetzung der Wickelmacherinnen, mit denen jetzt die männlichen Roller der Mehrzahl nach arbeiten, durch Wickelmacher männlichen Geschlechts erforderlich machen. Dies würde sich aber in manchen Gegenden nicht ermöglichen lassen, da die männlichen Arbeiter, wenn sie auch Anfangs als Wickelmacher eintreten, doch möglichst bald Roller zu werden suchen, während die mit den Wickeln beschäftigten weiblichen Personen sich mit dieser Stellung zu begnügen pflegen und in Folge dessen in derselben vielfach für brauchbarer gehalten werden als die männlichen. Daneben wird von vielen Seiten auch bestritten, daß die gemeinsame Beschäftigung von Arbeiterinnen und Arbeitern in Cigarrenfabriken an und für sich für die Sittlichkeit bedenklicher sei als in anderen Industriezweigen, in denen dieselbe nicht weniger

vorkomme. Dagegen wird ziemlich allgemein anerkannt, daß das mit dem Arbeiten von Hand zu Hand in engem Zusammenhange stehende Abhängigkeitsverhältniß, welches dadurch begründet wird, daß der Roller allein in einem Vertragsverhältniß zu dem Arbeitgeber steht und seinerseits den von ihm angenommenen Wickelmacher lohnt, in sittlicher Beziehung bedenklich ist und außerdem, besonders wenn die Wickelmacher weiblichen Geschlechts sind oder im jugendlichen Alter stehen, vielfach zu Uebervortheilungen des Wickelmachers durch den Roller führt. Mit Rücksicht hierauf ist in die laut oben erwähnter Bekanntmachung vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen der §. 11 aufgenommen worden. Es ist zu erwarten, daß durch Abstellung des Abhängigkeitsverhältnisses auch die sittlichen Gefahren, welche mit dem Zusammenarbeiten der Geschlechter verbunden sind, eine wesentliche Verminderung erfahren werden. Daneben darf gehofft werden, daß in Folge dieser Bestimmung nach und nach allgemein zwischen das Wickelmachen und Rollen eine Zwischenkontrole eingeschoben werden und dadurch allmälig das Handinhandarbeiten seine Bedeutung verlieren wird. Auf diese Weise würde dann im Laufe der Zeit das Hinderniß beseitigt werden, welches gegenwärtig der Trennung der Geschlechter noch entgegensteht.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des §. 11 Ziffer 1 für diejenigen, welche zu einander in einem nahen Verwandtschaftsverhältniß stehen, erscheint unbedenklich und mit Rücksicht auf die Verhältnisse mancher Gegenden, wo vielfach alle Glieder einer Familie zusammen in derselben Fabrik arbeiten, wünschenswerth.

Daß für alle Anlagen, in denen Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, getrennte Aborte und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Kleiderwechsel stattfindet, auch getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein müssen, ist eine Forderung, welche schon jetzt für derartige Anlagen auch in anderen Industriezweigen im Wege der Einzelverfügung mehr und mehr durchgeführt wird und deshalb bei einer allgemeinen Regelung nicht zu übergehen war.

Da sich die Bestimmung des §. 11 auf den §. 139a Absatz 1 der Gewerbeordnung stützt, so beehre ich mich, die beigefügte Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, vom 9. Mai 1888 auf Grund des §. 139a Absatz 3 der Gewerbeordnung dem Reichstage vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

An den Reichstag.
R.A.d.J. Nr. 1733. II.

Anlage.

Bekanntmachung,

betreffend

die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Vom 9. Mai 1888.

Auf Grund des §. 120 Absatz 3 und des §. 139a Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§. 2.

Das Abrippen des Tabacks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden $0{,}5$ Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§. 3.

Die Arbeitsräume (§. 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§. 4.

Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§. 5.

Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§. 6.

In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Taback und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Taback und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Taback, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§. 7.

Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§. 8.

Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§. 9.

Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§. 10.

Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§. 3, 5, 7 durch die höhere

Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im §. 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im §. 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§. 11.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§. 12.

An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§. 2 bis 11 wiedergiebt.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§. 2 bis 6 und 11 mit Ablauf eines Jahres, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate nach dem Erlasse derselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§. 2 bis 6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landes-Zentralbehörden gestattet werden.

Berlin, den 9. Mai 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Nr. 23.

Antrag.

Dr. **Lieber. Hitze.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des §. 105 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

§. 105a.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§. 105b.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Werften und Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden von der Ortspolizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen. Die Ortspolizeibehörde kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für gewisse, die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Zeiten eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zulassen.

§. 105c.

Die Bestimmungen des §. 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sofern die Beschäftigung in der Weise geregelt ist, daß

jeder Arbeiter an jedem zweiten Sonn- und Festtage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von Arbeit befreit bleibt,

2. auf Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Nothstandes vorgenommen werden müssen,
3. auf Gast- und Schankwirthschafts-, sowie auf Verkehrsgewerbe.

§. 105 d.

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres durch unabwendbare Verhältnisse zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105 b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und thunlichst mit der Maßgabe, daß jeder Arbeiter an jedem zweiten Sonn- und Festtage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von Arbeit befreit bleibt.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind dem Reichstage spätestens in der nächsten Session vorzulegen.

§. 105 e.

Eine gleiche Regelung, wie die im §. 105 d vorgesehene, findet für Betriebe, deren vollständige oder theilweise Fortsetzung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde statt.

Dasselbe gilt für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Treibwerken arbeiten.

§. 105 f.

Wenn zur Abwendung plötzlich eintretender Gefahr, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen oder zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- oder Festtagen eintritt, so können auf Antrag des Gewerbeunternehmers Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105 b Absatz 1 für zwei Wochen durch die Ortspolizeibehörde, für sechs Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Jede Verfügung dieser Art ist schriftlich zu erlassen. Die Ortspolizeibehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen und dasselbe für jedes abgelaufene Vierteljahr der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Artikel II.

An Stelle des §. 146 Ziffer 2 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

2. Gewerbetreibende, welche den §§. 105a bis 105f, 135, 136 oder den auf Grund der §§. 105a bis 105f, 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeitern, Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben;

Artikel III.

An Stelle des §. 154 Absatz 1 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften nur insoweit Anwendung, als sie sich auf solche ausdrücklich beziehen.

Artikel IV.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder einzelner Theile desselben wird unter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

2. nachstehende **Resolution** anzunehmen:

im Hinblick darauf,

daß die auf dem Gebiete der Kultusgesetzgebung liegenden Vorschriften, soweit dieselben die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffen, durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt werden, daß aber in zahlreichen Fällen Zweifel darüber entstehen können, in welchem Umfange die bestehenden Vorschriften über die Sonntagsarbeit durch die gedachten Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden,

sowie im Hinblick darauf,

daß jene Vorschriften nicht nur in den einzelnen Theilen des Reiches erheblich von einander abweichen, sondern auch mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs theilweise in Widerspruch stehen,

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen eine Revision der in ihren Gebieten geltenden Vorschriften über die Sonntagsarbeit in Anregung zu bringen.

Berlin, den 26. November 1888.

Dr. Lieber. Hitze.

Unterstützt durch:

Aichbichler. Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel. Graf v. Ballestrem. Beckmann. Biehl. Dr. Bock (Aachen). Borowski. Freiherr v. Buol. Burger. Buxbaum. Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Deuringer. Dieden. Freiherr von und zu Franckenstein. Dr. Franz. Fritzen. Freiherr v. Gagern. Graf v. Galen. Dejanicz v. Gliszczynski. Göser. v. Grand-Ry. Gröber. Haanen. Haberland. Dr. Freiherr Heereman von Zuydwyk. Hesse. Graf von und zu Hoensbroech. Graf v. Hompesch. Horn. Freiherr v. Huene. v. Kehler. Klose. Kochann. Landes. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Lehner. Lerzer. Letocha. Limbourg. Dr. jur. Lingens. Lucius. Menken. Mooren. Dr. Moufang. Müller (Pleß). Dr. Orterer. Dr. Perger. Pezold. Freiherr v. Pfetten-Arnbach. Ponschab. Dr. Porsch. Graf v. Praschma. Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos (Straubing). Racke. Dr. Reichensperger. Reichert. Reindl. Rintelen. Roß. Freiherr v. Schele. Schmidt (Eichstätt). Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Senestrey. Graf zu Stolberg-Stolberg. v. Strombeck. Szmula. Freiherr v. Taenzl-Tratzberg. Timmerman. Trimborn. Dr. Virnich. Wagner. Weber. Freiherr v. Wendt. Wenzel. Dr. Windthorst. Wolf. Zach.

Nr. 24.

Antrag.

Hitze. Dr. **Lieber.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben:

Gesetz,

betreffend

Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des Artikels III §§. 135, 139, 139a, 146 und 154 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 135.

Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Vom 1. April 1890 ab ist diese Beschäftigung nur Kindern zu gestatten, welche das 13. Lebensjahr vollendet und ihrer landesgesetzlichen Schulpflicht genügt haben. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule, oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich genießen.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 136a.

Vom 1. April 1890 ab dürfen Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden: als Haspelzieherinnen bei Bergwerken, Gruben und Brüchen, — bei den Oefen, Walzenstraßen und Hammern in Hütten-, Walz- und Hammerwerken, — in Metall- und Steinschleifereien mit maschinellem Betrieb, — auf Werften, sowie als Lastträgerinnen bei den Hochbauten und auf Bauhöfen.

Vom 1. April 1890 ab dürfen in Fabriken Arbeiterinnen an Sonn- und Festtagen, desgleichen in der Nachtzeit von $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens nicht beschäftigt werden.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ausdehnung der Arbeitszeit bis 11 Uhr Abends unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die tägliche Arbeitszeit 14 Stunden nicht überschreitet. Der Antrag ist schriftlich an die Ortspolizeibehörde zu richten und muß den Grund der beabsichtigten Ausdehnung, das Maß derselben und den Zeitraum, für welchen sie stattfinden soll, angeben. Trägt die Ortspolizeibehörde aus Rücksichten auf die Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiterinnen Bedenken, die beabsichtigte Ausdehnung der Arbeitszeit überhaupt oder in dem bezeichneten Umfang zu gestatten, so hat sie dies dem Arbeitgeber binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige unter Angabe der Gründe schriftlich mitzutheilen. Erfolgt eine solche Mittheilung vor Ablauf von drei Tagen nach Erstattung der Anzeige nicht, so gilt die beantragte Erlaubniß für ertheilt. Gegen die gänzliche oder theilweise Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu. Zur Betheiligung an der Arbeit während der verlängerten Arbeitszeit darf keine Arbeiterin gezwungen werden. Die Ortspolizeibehörde hat dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139 b) monatlich ein Verzeichniß der Fälle, in welchen sie Erlaubniß zur Verlängerung der Arbeitszeit ertheilte, einzureichen.

Am Sonnabend und an Vorabenden von Festtagen dürfen Kinder und Arbeiterinnen Nachmittags nach 6 Uhr in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Verheirathete Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

In Fabriken, in welchen Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist für Trennung der Geschlechter nach Möglichkeit zu sorgen; jedenfalls müssen für Arbeiterinnen abgesonderte Ankleide- und Waschräume eingerichtet werden.

Durch Beschluß des Bundesraths werden diejenigen Fabrikationszweige bestimmt werden, in welchen Schwangere nicht arbeiten dürfen.

§. 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im §. 135 Absatz 2 bis 4 und im §. 136 sowie im §. 136a vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139a.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit

angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im §. 135 Absatz 2 bis 4 und im §. 136 sowie im §. 136a vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkauf von Waaren an die Arbeiter dem §. 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136, 136a oder den auf Grund der §§. 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben;
3. Gewerbetreibende, welche der Bestimmung im §. 111 entgegen die Eintragungen mit einem Merkmale versehen, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt;
4. wer §. 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

Die Geldstrafen fließen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 154.

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, jedoch so viel die Lehrlinge betrifft mit Ausnahme des §. 120 Absatz 2, keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119, 135 bis 139b, 152 und 153 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen und Kinder dürfen in Anlagen der im Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

2. nachstehende **Resolution** anzunehmen:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstag einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen die Beschäftigung von Kindern im Gewerbe außerhalb der Fabriken unter der nöthigen Rücksichtnahme auf die körperliche, sittliche und intellektuelle Entwickelung der Kinder geregelt wird.

Berlin, den 26. November 1888.

Hitze. Dr. Lieber.

Unterstützt durch:

Aichbichler. Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel. Graf v. Ballestrem. Beckmann. Biehl. Dr. Bock (Aachen). Borowski. Freiherr v. Buol. Burger. Buxbaum. Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Deuringer. Dieden. Freiherr von und zu Franckenstein. Dr. Franz. Fritzen. Freiherr v. Gagern. Graf v. Galen. Dejanicz v. Gliszczynski. Göser. v. Grand-Ry. Gröber. Haanen. Haberland. Dr. Freiherr Heereman v. Zuydwyk. Hesse. Graf von und zu Hoensbroech. Graf v. Hompesch. Horn. Freiherr v. Huene. v. Kehler. Klose. Kochann. Landes. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Lehner. Lerzer. Letocha. Limbourg. Dr. jur. Lingens. Lucius. Menken. Mooren. Dr. Moufang. Müller (Pleß). Dr. Orterer. Dr. Perger. Pezold. Freiherr v. Pfetten-Arnbach. Ponschab. Dr. Porsch. Graf v. Praschma. Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos (Straubing). Racke. Dr. Reichensperger. Reichert. Reindl. Rintelen. Roß. Freiherr v. Schele. Schmidt (Eichstätt). Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Senestrey. Graf zu Stolberg-Stolberg. v. Strombeck. Szmula. Freiherr v. Taenzl-Tratzberg. Timmerman. Trimborn. Dr. Virnich. Wagner. Weber. Freiherr v. Wendt. Wenzel. Dr. Windthorst. Wolf. Zach.

Nr. 25.

Antrag.

Dr. **Lieber. Hitze.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Nach §. 134 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 134a.

Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als elf Stunden, an den Vor-

abenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als zehn Stunden betragen.

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends gelegt werden.

Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hülfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und von Arbeitern oder unverheiratheten Arbeiterinnen über sechszehn Jahren verrichtet werden, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Hauptpause muß Mittags sein und eine Stunde mindestens betragen. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen oder sich bringen lassen, müssen außerhalb der Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten, der Ortsbehörde schriftlich anzuzeigen und in den Fabrikräumen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlicher Schrift öffentlich bekannt zu geben.

§. 134b.

Durch Beschluß des Bundesraths kann für gesundheitsschädliche und solche Gewerbe, bei denen die Art des Betriebes Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährden würde, die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths kann für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert werden.

Für dieselben Fabriken können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die wöchentliche Arbeitszeit die Summe der für den bestimmten Betrieb festgesetzten täglichen Arbeitsstunden nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen.

Artikel II.

An Stelle des §. 146 Ziffer 2 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

2. Gewerbetreibende, welche den §§. 134a, 135, 136 oder den auf Grund der §§. 134b, 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeitern, Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben;

Artikel III.

In §. 154 Absatz 3 ist statt: „§. 135" zu setzen: „§. 134a."

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1888.

Dr. Lieber. Hitze.

Unterstützt durch:

Aichbichler. Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel. Graf v. Ballestrem. Beckmann. Biehl. Dr. Bock (Aachen). Borowski. Freiherr v. Buol. Burger. Buxbaum. Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Deuringer. Dieden. Freiherr von und zu Franckenstein. Dr. Franz. Fritzen. Freiherr v. Gagern. Graf v. Galen. Dejanicz v. Gliszczynski. Göser. v. Grand-Ry. Gröber. Haanen. Haberland. Dr. Freiherr Heereman von Zuydwyk. Hesse. Graf von und zu Hoensbroech. Graf v. Hompesch. Horn. Freiherr v. Huene. v. Kehler. Klose. Kochann. Landes. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Lehner. Lerzer. Letocha. Limbourg. Dr. jur. Lingens. Lucius. Menken. Mooren. Dr. Moufang. Müller (Pleß). Dr. Orterer. Dr. Perger. Pezold. Freiherr v. Pfetten-Arnbach. Ponschab. Dr. Porsch. Graf v. Praschma. Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos (Straubing). Racke. Dr. Reichensperger. Reichert. Reindl. Rintelen. Roß. Freiherr v. Schele. Schmidt (Eichstätt). Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Senestrey. Graf zu Stolberg-Stolberg. v. Strombeck. Szmula. Freiherr v. Taenzl-Tratzberg. Timmerman. Trimborn. Dr. Virnich. Wagner. Weber. Freiherr v. Wendt. Wenzel. Dr. Windthorst. Wolf. Zach.

Nr. 26.

Berlin, den 25. November 1888.

Infolge der Bestimmung im §. 28 Absatz 2 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) ist dem Reichstage über die Anordnungen Rechenschaft zu geben, welche von der Königlich preußischen, der Königlich sächsischen, der Großherzoglich hessischen und der Regierung der freien und Hansestadt Hamburg unter dem 26. September, 28. Juni und 28. September d. J. mit Genehmigung des Bundesraths getroffen worden sind.

Demgemäß beehre ich mich dem Reichstage die angeschlossene Darlegung zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

An den Reichstag.
R. A. d. J. Nr. 14976 I.

I.

Das Königlich preußische Staatsministerium hat auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit Genehmigung des Bundesraths für Berlin, Stettin, Frankfurt a. M. und Umgebungen unterm 26. Sep-

tember d. J. die in den Anlagen A, B und C enthaltenen Anordnungen, welche in der Nr. 246 des Reichsanzeigers und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt gemacht worden sind, auf Grund nachfolgender Erwägungen getroffen.

Nachdem seitens des Bundesraths

a) für die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland
vom 1. Oktober 1887 ab auf die Dauer eines Jahres, und nachträglich
für den Stadtkreis Spandau
vom 6. Oktober 1887 bis 30. September d. J.,

b) für die Städte Stettin, Grabow a. O. und Alt-Damm, sowie die Amtsbezirke Bredow, Warsow, Scheune und Finkenwalde vom 16. Februar d. J. ab bis zum 30. September d. J.,

c) für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M., den Stadt- und Landkreis Hanau, den Kreis Höchst und den Obertaunuskreis
vom 18. Dezember 1887 ab bis zum 30. September d. J.,

d) für die Stadt Spremberg, den Gemeindebezirk Slamen und den Gutsbezirk Kolonie Heinrichsfeld
vom 24. Mai 1887 ab auf die Dauer eines Jahres

die Anwendung der im §. 28 des erwähnten Gesetzes vorgesehenen Maßregeln genehmigt worden war, sind demgemäß seitens der Königlich preußischen Regierung die bezüglichen Anordnungen durch Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums

a) vom 27. September und 6. Oktober 1887,
b) vom 3. Februar 1888,
c) vom 10. Dezember 1887,
d) vom 20. Mai 1887

getroffen, auch ist über diese Anordnungen dem Reichstage Rechenschaft gelegt worden.

Von einer Erneuerung dieser Maßregeln für Spremberg nebst Slamen und Heinrichsfeld ist Abstand genommen worden, da in diesem Bezirke Anzeichen einer fortdauernden Agitation der Sozialdemokratie nicht vorliegen und eine Beruhigung insoweit eingetreten ist, daß die erwähnten Maßregeln nicht weiter erforderlich erscheinen.

In Betreff der übrigen Gebietstheile dagegen war die erneute Verhängung des Ausnahmezustandes nicht zu vermeiden. Es wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß die angeordneten Maßregeln von Erfolg begleitet gewesen sind; die laute Agitation mit ihrer aufreizenden Wirkung auf die Massen ist zum großen Theile unterdrückt und durch die Ausweisung der geschickten Agitatoren ist die Wirksamkeit der Parteiorganisation gehemmt und gestört worden. Insbesondere hat die Besorgniß vor der Ausweisung die Führer der Sozialdemokratie in den bezeichneten Gebietstheilen zu einer vorsichtigeren und maßvolleren Haltung genöthigt und ist somit die wohlthätige Wirkung der erwähnten Maßregeln nicht zu verkennen.

Im vergangenen Jahre hat deshalb auch nur in verhältnißmäßig geringem Umfange von der Befugniß des §. 28 a. a. O. praktisch Gebrauch gemacht werden müssen. So ist aus Berlin keine, aus der Umgegend von Berlin nur eine Ausweisung verfügt worden. Die Genehmigung zur Abhaltung von Versammlungen in Berlin ist in 67 Fällen — gegenüber 5598 Genehmigungen — und zur Verbreitung von Druckschriften in 5 Fällen — gegenüber 129 Genehmigungen — versagt worden.

In Stettin und Umgebung ist die Genehmigung zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen in 187 Fällen nachgesucht und in 4 Fällen versagt. Verbote der Verbreitung von Druckschriften und Ausweisungen sind nicht vorgekommen. In Frankfurt a. M. haben 2 Ausweisungen stattgefunden.

Nichtsdestoweniger ist es nicht möglich, zur Zeit von der Fortdauer des Ausnahmezustandes Abstand zu nehmen, vorzugsweise mit Rücksicht darauf, daß die Parteiorganisation noch immer fortbesteht, daß von derselben ununterbrochen Versuche gemacht werden, die Massen agitatorisch aufzureizen, und weil namentlich zu befürchten steht, daß die Rückkehr der in früheren Jahren Ausgewiesenen das Feuer in hellen Flammen wieder emporlodern lassen und die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit gefährden würde.

Dies ergiebt sich für die einzelnen Bezirke aus folgenden Thatsachen:

A. Berlin und Umgegend.

Im Juli v. J. gelang es, das sozialdemokratische Central-Komitee bei einer geheimen Sitzung zu überraschen und die Mitglieder der strafrechtlichen Verfolgung zu überliefern. Wenngleich dieser Vorfall eine Unsicherheit der Parteiführer und Mißtrauen der Genossen gegen einander im Gefolge hatte, so ist es den Bemühungen der Parteiführer doch gelungen, die Organisation demnächst wieder herzustellen. Das mit neuen Kräften besetzte Zentralkomitee mit den untergebenen, in die einzelnen Bezirke der Reichstagswahlkreise vertheilten Vertrauensmännern ist auch jetzt wiederum die unermüdlich arbeitende Triebfeder der Agitation.

Die Mittel der Propaganda sind die alten: Sammellisten für den Parteifonds und die viel begebenen Sammelbons „für die Familien der Ausgewiesenen", und „Inhaftirten", die sich beinahe regelmäßig in den Taschen der sistirten Sozialdemokraten vorfinden. Dazu kommt die Verbreitung verbotener Druckschriften und namentlich die Flugblattvertheilung. Um letztere ungefährlicher zu gestalten, zieht man dabei halbwüchsige Burschen, Frauen und Kinder zur Hülfe heran.

Im Mai d. J. gelang die Auffindung einer vollständigen sozialdemokratischen Geheimdruckerei, in der gerade der Druck eines sozialdemokratischen Flugblattes bewirkt wurde, als die Beschlagnahme des gesammten Betriebes und die Verhaftung der Betheiligten erfolgte.

Der Wortlaut des gedachten Flugblattes, von dem bereits eine größere Anzahl fertiggestellt und fortgeschafft, eine geringe Menge auch schon vertheilt war, zeigte eine ungewöhnlich heftige Sprache. Das Hinscheiden des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm und die damit in Verbindung stehenden Ereignisse bildeten den Anlaß, um die gröbsten Majestätsbeleidigungen, die schärfsten Aufreizungen zum Ausdruck zu bringen und den Samen des Unfriedens und der Klassenverhetzung in die Bevölkerung zu streuen.

In dem schamlosen Inhalt dieser Schmähschrift treten mit überraschender Klarheit die wahren Anschauungen der Sozialdemokraten zu Tage. Die Parteileitung war auch über diese Unvorsichtigkeit höchst ungehalten und ermahnte im Parteiorgan die Genossen dringend, künftig sich an geübte Personen zu wenden, wenn man Flugblätter herzustellen beabsichtige. Das Flugblatt trug den Druckvermerk „Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich", und ist hiermit der Nachweis erbracht worden, daß die mit diesem Vermerk bezeichneten, vielfach vertriebenen Druckschriften nicht sowohl an dem genannten Orte, sondern innerhalb des Deutschen Reiches, namentlich auch in Berlin, hergestellt worden. Die Verfertiger des Flugblattes, Karklinnis und Genossen, sind wegen Beleidigung des Kaisers, ihres Landesherrn, Beleidigung eines Mitgliedes des landesherrlichen

Hauses ihres Staates und wegen Beleidigung sowie wegen Vergehens gegen die §§. 128 und 129 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß von 2 Jahr 9 Monaten bis 1 Jahr 7 Monaten bestraft worden.

Es wurden planmäßig auf die durch Anschlag zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Thronreden Seiner Majestät des Kaisers und Königs rothe Zettel aufgeklebt, welche die Worte enthielten: „Antwort! Hoch lebe die Sozialdemokratie!" Es gelang indessen, soweit das Ankleben bereits geschehen war, die rothen Plakate umgehend zu entfernen und eine große Zahl Betheiligter zu sistiren; von denselben sind 24 Personen wegen Vergehens gegen den §. 134 des Strafgesetzbuchs beziehungsweise den §. 28 Nr. 2 a. a. O. mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 14 Tagen bestraft worden.

Das Walten und die Kraft radikalen Geistes ließ sich weiter in dem Streite erkennen, welcher wegen der Stadtverordnetenwahlen in Berlin entbrannt war.

Die „Berliner Volkstribüne" und deren Redakteur als der Wortführer der Redaktion erstrebte mit seinem radikalen Vorgehen die strenge Durchführung der sozialdemokratischen Theorie. Die prinzipielle Negation der gegenwärtigen Gesellschafts- und Produktionsordnung sollte durch völliges Fernbleiben von der städtischen Verwaltung zum praktischen Ausdruck gebracht werden, mochten immerhin gewisse Nützlichkeitsgründe, wie sie von den gemäßigt Gesinnten geltend gemacht wurden, für Antheilnahme an der Stadtverwaltung und somit an den Stadtverordnetenwahlen sprechen.

Der Kampf zwischen diesen beiden Richtungen der sozialdemokratischen Partei wurde viele Wochen hindurch mit Erbitterung geführt und brachte zunächst einen Sieg des radikalen Elements, indem die Theilnahme an einigen gerade in Frage kommenden Stadtverordneten-Nachwahlen verhindert wurde.

Späterhin ist es den Bemühungen der Gemäßigten gelungen, die Radikalen zum Nachgeben zu bestimmen und somit der früheren Praxis der Wahlbetheiligung vorerst wieder zur Geltung zu verhelfen; — jedenfalls hatte aber dieser Zwischenfall von der zuversichtlichen Haltung des radikalen Elements Zeugniß abgelegt.

Nicht minder ist hier auch in Betracht zu ziehen, daß, wenngleich von einer erheblichen anarchistischen Agitation in Berlin im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht gesprochen werden kann, doch das Interesse der auswärtigen Anarchisten an der Fortführung und Belebung der anarchistischen Bewegung in der Reichshauptstadt noch immer ein sehr lebhaftes ist. Es zeigt sich dies vornehmlich in der bald über die belgische, bald über die schweizer Grenze bewirkten Einschmuggelung der anarchistischen Zeitung: „Die Autonomie", sowie in den Beziehungen, welche von ausländischen Anarchisten zu einzelnen Genossen in Berlin unterhalten werden und die auf die Hebung anarchistischer Propaganda in Berlin abzielen.

Endlich hat das Ergebniß der am 30. August d. J. im 6. Berliner Reichstagswahlkreis stattgehabten Nachwahl eines Reichstags-Abgeordneten, bei welcher der Sozialdemokrat Liebknecht mit großer Majorität gewählt worden ist, ein beredtes Zeugniß von der Stärke des sozialdemokratischen Elements in Berlin gegeben. Wenn auch die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen gegen die Wahl vom 21. Februar 1887 um ca. 4000 (jetzt 26 067 gegen 30 453 im Vorjahr) zurückgegangen ist, während eine erhebliche Zunahme der Wahlberechtigten eingetreten war, so läßt dies keineswegs auf eine Abnahme der Sozialdemokraten schließen; es erklärt sich vielmehr der Rückgang der Stimmen im Wesentlichen durch die geringere Wahlbetheiligung, die auch bei den übrigen Parteien zu bemerken ist. Es haben von 93 537 stimmberechtigten Wählern sich überhaupt nur 41 759, also noch nicht 50 Prozent an der Wahl betheiligt; von diesen 41 759 Stimmen sind aber, wie oben erwähnt, 26 067, also erheblich mehr als die Hälfte für den sozialdemokratischen Kandidaten abgegeben worden.

B. Stettin und Umgegend.

Die sozialistische Sache wird in Stettin und Umgebung besonders in den Handwerkerstätten und auf den Neubauten gefördert und ein Zusammenhalten der Parteigenossen dadurch bewirkt, daß daselbst in den Arbeitspausen der von dem ausgewiesenen Buchdrucker Fritz Herbert, jetzt in Stargard wohnhaft, gedruckte „Stettiner Volksbote" vorgelesen wird und sich hieran Unterredungen in Parteiangelegenheiten knüpfen.

Das obengenannte Zeitungsblatt wird von einer kleinen Zahl Sozialdemokraten, welche dasselbe entweder von Stargard persönlich abholen oder in Stettin an einer Abonnementsstelle in Empfang nehmen, heimlich von Person zu Person verbreitet, und werden durch diese Austräger auch sonstige Parteiangelegenheiten in äußerlich nicht auffallender Weise weiter mitgetheilt.

Auf diese Art wird nicht wenig zur Verbindung und zum Zusammenhalt innerhalb der sozialdemokratischen Partei beigetragen, ohne daß es trotz der Wachsamkeit der Beamten bisher gelungen ist, diesem Treiben ein Ende zu machen.

Nach Ausweisung der Hauptagitatoren und in Folge der strengen Ueberwachung der Handwerkerfachvereine, von denen mehrere polizeilich geschlossen sind, andere nach Ausweisung ihrer Vorsteher nicht mehr tagen, haben die jetzigen Führer der Partei Vergnügungsvereine, wie z. B. im Laufe des vorigen Sommers zweifellos zu sozialdemokratischen Zwecken den Klub „Komet", gegründet, dessen Vorstandsmitglieder sich selber offen als Sozialdemokraten bekennen.

Ein fernerer Beweis für das Bestehen einer thätigen sozialistischen Agitation ergiebt sich aus den Verhandlungen gegen den im Dezember 1887 ausgewiesenen Sozialdemokraten Müller zu Stettin, welcher durch Erkenntniß des dortigen Landgerichts vom 9. Juli d. J. wegen Verbreitung verbotener sozialistischer Schriften verurtheilt, von der Anklage der Theilnahme an einer verbotenen Verbindung aber freigesprochen worden ist, weil die vorliegenden Beweise nicht für ausreichend erachtet wurden.

Die Annahme einer bestehenden geheimen Verbindung gründet sich darauf, daß, wie ermittelt wurde, am 2. Oktober 1887 in Stettin eine heimliche Versammlung der Sozialdemokraten stattfand, in der die Stadt Stettin in 7 Reviere eingetheilt worden ist. An der Spitze jeden Reviers soll ein Vertrauensmann stehen, welcher dessen Leitung übernimmt und nöthigenfalls bei wichtigen und eiligen Mittheilungen dieselben sofort verbreitet; derselbe hat auch zu dem Zweck ein Verzeichniß der sämmtlichen in seinem Revier vorhandenen Sozialdemokraten. Aus dieser Einrichtung und deren entsprechender Benutzung ist es auch zu erklären, daß Ende November v. J., nachdem bei dem Sozialdemokraten Müller eine Durchsuchung stattgefunden hatte, sofort sämmtliche hervorragende Leiter der sozialdemokratischen Bewegung von derselben Kenntniß hatten und in der Lage waren, etwaiges kompromittirendes Beweismaterial zu verbergen oder zu beseitigen.

Endlich ist noch die im Monat Juni entstandene Strikebewegung unter der in den Werkstätten des „Vulkan" zu Bredow beschäftigten Arbeiterbevölkerung zu erwähnen, welche gleichfalls auf einen sozialdemokratischen Ursprung zurückzuführen ist. Zu Anfang Juni verlangten etwa 450 bis 500 Arbeiter der Aktiengesellschaft „Vulkan" ohne besondere äußere Veranlassung eine Lohnerhöhung und legten, nachdem die von ihnen in der Versammlung vom 7. Juni eingesetzte Lohnkommission ein Eingehen der Direktion auf

ihre Forderungen nicht hatte erreichen können, am 8. Juni die Arbeit nieder. Wenn nun auch der Strike im Laufe von 4 Wochen wieder zu seinem Ende gelangt ist, ohne daß andere Ungesetzlichkeiten dabei vorgefallen sind, als die Verbreitung von Flugblättern ohne Genehmigung, wegen welcher Handlungen die gerichtliche Untersuchung im Gange ist, muß doch nach seinem ganzen Verlaufe angenommen werden, daß die erste Anregung zu der Bewegung auf sozialdemokratischer Seite zu suchen ist. An der Spitze der Bewegung standen zwei bereits seit längerer Zeit vor Ausbruch der Strikes aus der Arbeit des „Vulkan" entlassene sozialdemokratische Arbeiter. Es haben aber auch mehrere aus Hamburg hinzugekommene Sozialisten und der vorerwähnte Drucker Herbert in Stargard hierbei eine einflußreiche Rolle gespielt, und hat anscheinend zugleich die Absicht bestanden, die hervorgerufene Bewegung nach Kräften zu schüren, um bei den bevorstehenden Wahlen zum Landtage eine möglichst große Anzahl sozialistischer Wahlmänner zu gewinnen.

C. Frankfurt a. M. und Umgegend.

Was die gegenwärtig betriebene geheime Agitation betrifft, so hat eine Abnahme derselben nicht konstatirt werden können. Die unablässige Wühlerei in Fabriken, Vereinen mannigfacher Art und Schankwirthschaften 2c. nimmt ihren Ausgang und wird geleitet von der immer noch bestehenden geheimen Parteiorganisation, welche eine wesentliche Veränderung in ihrer Intensität, wie sie durch den zu Anfang des vorigen Jahres in Frankfurt verhandelten Sozialistenprozeß contra Glockzien und Genossen nachgewiesen war, nicht erfahren hat.

Die die Leitung der Partei führende Geschäfts-Kommission und die einzelnen Bezirke halten, wie früher, geheime Zusammenkünfte ab, operiren aber mit Vorsicht und Geschick, so daß es bis jetzt nicht möglich gewesen ist, die zur abermaligen erfolgreichen Durchführung eines Strafverfahrens aus §§. 128/129 des Strafgesetzbuches erforderlichen Beweismaterialien zu beschaffen.

Nichtsdestoweniger lassen die vorliegenden Thatsachen keinen Zweifel zu an der Existenz der geheimen Verbindung und der Thätigkeit der derselben angehörenden Personen.

Mit derselben Regelmäßigkeit wie früher besorgt die Kommission auch jetzt die Korrespondenz mit der Zentralleitung der Partei, regelt den Bezug und die Verbreitung verbotener sozialdemokratischer Druckschriften, insbesondere des „Sozialdemokrat", vermittelt die Einziehung regelmäßiger Parteibeiträge, die Sammlung sonstiger Beiträge für Parteizwecke und die Unterstützung der durch die Handhabung des Sozialistengesetzes betroffenen Parteigenossen und derer Angehörigen. Bis jetzt hat sich die Geschäfts-Kommission auch immer sofort wieder ergänzt, wenn eines ihrer Mitglieder ausgewiesen worden war.

Der „Sozialdemokrat" gelangt fortgesetzt in einer auf viele Hunderte von Exemplaren zu schätzenden Auflage unter wechselnder Deckadresse zur Verbreitung und wird in vielen Exemplaren, nachdem dieselben durch die Hände verschiedener Parteigenossen gegangen und von denselben gelesen worden sind, zwecks Propagirung der sozialdemokratischen Lehren auch anderen Personen durch Einwerfen in Privatbriefkasten, Neubauten, Vorgärten 2c. zugänglich gemacht.

Neben dem „Sozialdemokrat" werden noch andere verbotene sozialdemokratische Druckschriften durch Vermittelung der Geschäfts-Kommission verbreitet, und zwar sind hier unter anderen zu nennen: die einmal erschienene, auf rothem Papier gedruckte Schmähschrift „Der rothe Teufel", die angeblich in der Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich fortlaufend erscheinenden Hefte der „Sozialdemokratischen Bibliothek" und die von Bruno Geiser in Breslau herausgegebene „Volksbibliothek des gesammten menschlichen Wissens". Von dem erstgenannten Blatte sind in Frankfurt a. M. mehrfach Exemplare beschlagnahmt worden, und ein Gleiches ist geschehen mit einer vor Kurzem dorthin gelangten Postsendung, enthaltend 200 Exemplare der „Sozialdemokratischen Bibliothek".

Im November v. J. wurde ferner eine nach Frankfurt a. M. gelangte Sendung von 500 Exemplaren des verbotenen Berichts über den vorjährigen sozialdemokratischen Parteitag in St. Gallen polizeilich beschlagnahmt. Im Februar d. J. wurde in dem zum Landkreise Frankfurt a. M. gehörigen Orte Preungesheim das verbotene sozialdemokratische Flugblatt mit der Ueberschrift „Schlechte Zeiten 2c." verbreitet, nachdem kurz zuvor die Verbreitung desselben unter Kouvert durch die Post vergeblich versucht war.

Ein starkes Bindeglied für die Anhänger der Sozialdemokratie bilden die besonders in Frankfurt a./M. zu hoher Entwickelung gelangten gewerkschaftlichen Vereine, welche unter dem Deckmantel der Pflege rein fachlicher Interessen vornehmlich sozialdemokratische Bestrebungen verfolgen. Zu Mitgliedern dieser Vereine zählt auch eine große Zahl von Fabrik- und sonstigen Arbeitern aus den Städten Hanau und Höchst und den benachbarten Landgemeinden, welche in Frankfurt Verdienst finden und für die Nacht oder Sonntags in ihren Wohnort zurückkehren. Das Bestreben dieser Personen, die Irrlehren der Sozialdemokratie auch in die Landgemeinden zu tragen, tritt deutlich zu Tage und ist auch nicht ohne Erfolg gewesen.

Eine Anzahl von sogenannten Gesangvereinen verfolgen gleiche politische Zwecke. Die wahren Bestrebungen dieser Vereinigungen haben sich gelegentlich der von ihnen abgehaltenen Festlichkeiten gezeigt. Diese häufig wiederkehrenden Festlichkeiten, welche im Winter in größeren Sälen, im Sommer in Restaurationsgärten und im Frankfurter Stadtwalde abgehalten werden, bilden die Vereinigungspunkte der sozialdemokratischen Parteigenossenschaft. Unter dem Vorwand einer geselligen Vergnügung wird die polizeiliche Erlaubniß zu der Festlichkeit erbeten; schon mehrere Wochen vorher werden die Eintrittskarten in Werkstätten, Wirthschaften 2c. vertrieben und den anderen Vereinen gleicher politischer Tendenz werden je eine Anzahl Karten zum Vertriebe unter ihre Mitglieder zugesendet. Am Tage der Festlichkeit finden sich alsdann Menschenmassen zusammen, welche zu dem Umfange des die Festlichkeit arrangirenden Vereins resp. zu der Mitgliederzahl desselben in keinem Verhältnisse stehen. Diese Mengen sind von dem Gefühl der Interessengemeinschaft und dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit durchdrungen, und dem Einzelnen wird dadurch die Anschauung beigebracht, daß sie zusammen eine Macht bilden, welche wohl im Stande ist, gegen staatliche und gesetzliche Autorität mit Erfolg sich aufzulehnen. Die bei diesen Festen erzielten Ueberschüsse werden bekanntermaßen der sozialdemokratischen Parteikasse zugeführt.

Da diese Veranstaltungen stets polizeilich überwacht werden, so sind bis jetzt Ausschreitungen daselbst nicht vorgekommen; allein dennoch hat man in versteckter Weise häufig versucht, der von den Anwesenden vertretenen sozialrevolutionären Gesinnung Ausdruck zu geben.

Ein Theil der Mitglieder erschien vielfach mit rothen Nelken im Knopfloche; auch ist beobachtet worden, daß roth-weiße Tanzabzeichen durch Abreißen der weißen Theile zu revolutionären Emblemen umgestaltet wurden.

Auch Genossen der umliegenden Städte, wie Mainz, Offenbach, Darmstadt, betheiligten sich an den Festen; überhaupt wird der Zusammenhang mit den Genossen der Nachbarstädte des Großherzogthums Hessen und den in

dieselben verzogenen ausgewiesenen Sozialdemokraten eifrig gepflegt. Der bei den Frankfurter Sozialdemokraten in hohem Ansehen stehende und ausschließlich aus Parteigängern der Sozialdemokratie bestehende Gesangverein „Amicitia" hat sich in corpore an einer am 30. Oktober v. J. in Darmstadt von dem dortigen sozialdemokratischen Gesangverein „Sängerkreis" veranstalteten Festlichkeit in einer demonstrativ sozialdemokratischen Weise betheiligt.

Eine wesentliche Stütze findet die sozialdemokratische Bewegung in verschiedenen Wirthschaften, welche von bekannten Sozialdemokraten geleitet werden und die Sammelplätze der Genossen bilden. Hier findet eine beständige Agitation für die Interessen der Partei statt und werden die verbotenen sozialdemokratischen Druckschriften verbreitet. Mehrere dieser Wirthschaften werden jetzt von den zurückgelassenen Ehefrauen der ausgewiesenen Schankwirthe betrieben.

Fortgesetzt ist der Zuzug fremder Handwerksgesellen namentlich nach Frankfurt a. M. ein sehr starker. Unter diesen neu Hinzuziehenden befinden sich viele in der sozialdemokratischen Bewegung schon thätig gewesene und bekannte Personen, und die Uebrigen, namentlich die Schuhmacher und Schneider, werden durch geschickte Agitation zum Eintritt in den betreffenden Fachverein veranlaßt, wo sie rasch die Lehren der Sozialdemokratie in sich aufnehmen. Auch zahlreiche ausländische Handwerksgesellen kommen nach Frankfurt a. M. Unter denselben befinden sich besonders österreichische Schneidergesellen, welche meist schon in ihrer Heimath an anarchistischen Bestrebungen Theil genommen haben.

Im vergangenen Frühjahr ist ein österreichischer Anarchist mehrere Monate lang in Frankfurt gewesen, welcher in Wien bereits wegen Hochverraths mit 4 Jahren schweren Kerkers bestraft war; ferner hielten sich 2 czechische Schneidergesellen eine Zeit lang daselbst auf, von denen der eine früher wegen anarchistischer Umtriebe aus Wien ausgewiesen worden war, der andere dort wegen Verbreitung aufrührerischer Druckschriften und Agitirens für die Propaganda der That schon in Untersuchung gestanden hatte. Auch ständige Vertreter der anarchistischen Richtung der sozialrevolutionären Bewegung sind vorhanden, die allerdings nicht wagen, da sie sich überwacht wissen, ihre subversiven Ideen öffentlich zu bestätigen.

Hiernach erscheinen die vorgedachten, von den Ausnahmemaßregeln betroffenen Gebietstheile fortgesetzt durch die sozialdemokratischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht, und sind daher die Voraussetzungen für die im §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 vorgesehenen Anordnungen auch jetzt noch vorhanden. Zu einer Abänderung oder Erweiterung der Ausnahmebezirke beziehungsweise der bisher getroffenen Anordnungen lag keine Veranlassung vor.

II.

Das Königlich preußische Staatsministerium hat auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit Genehmigung des Bundesraths für Altona und Harburg nebst den angrenzenden Gebieten unterm 26. September d. J. die in der Anlage D enthaltenen Anordnungen getroffen.

Ferner hat der Senat der freien und Hansestadt Hamburg für das hamburgische Staatsgebiet mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel mit Genehmigung des Bundesraths die als Anlage E beigeschlossene Anordnung vom 28. September d. J. erlassen.

Diese Maßnahmen, welche in den Nrn. 246 beziehungsweise 249 des Reichsanzeigers und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt gemacht worden sind, erwiesen sich aus folgenden Gründen als nothwendig.

Obwohl im vergangenen Jahre in Hamburg, Altona, Harburg und Umgebung durch die im §. 28 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 vorgesehenen Maßregeln die Entwickelung der Sozialdemokratie wesentlich gehemmt ist und die gemeingefährlichen Bestrebungen derselben niedergehalten worden sind, so kann es doch nach den in diesem Zeitraume gemachten Erfahrungen keinem Zweifel unterliegen, daß die sozialdemokratische Bewegung in dem vorgenannten Gebiete noch immer andauert, daß insbesondere eine geheime Organisation für dieselbe auch jetzt noch besteht und nicht ohne Erfolg bemüht ist, die unteren Volksklassen aufzuregen und den Zwecken der Parteileitung dienstbar zu machen.

Das Fortbestehen der geheimen Organisation, welche in den beiden, in der Begründung zum vorjährigen Antrage erwähnten großen Strafprozessen an das Licht gezogen war, ist durch eine neue strafgerichtliche Untersuchung nachgewiesen. Im März d. J. wurde in Altona, Ottensen, Hamburg, Wandsbek und Harburg ein Flugblatt, in welchem die Sozialdemokratie gegenüber den bestehenden, als verwerflich geschilderten Zuständen als das erlösende Element gefeiert wird, massenhaft verbreitet. In Altona und Ottensen wurden hierbei 24 Personen ergriffen, gegen welche im Verein mit vier anderen als Gehülfen betheiligten Personen die gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist. Es ist hierbei festgestellt worden, daß es sich bei dieser Verbreitung um ein wohlvorbereitetes Werk der nämlichen geheimen Verbindung handelt, deren Zwecke und Thätigkeit in den vorjährigen Prozessen dargelegt sind. Diese geheime Organisation weiß sich den empfindlichen Schlägen gegenüber, welche ihr durch Verurtheilungen und Ausweisungen der Parteiführer versetzt werden, dadurch zu behaupten, daß im Voraus bestimmte Ersatzmänner sofort an die Stelle der entfernten Genossen treten. Die Zähigkeit, mit welcher diese Organisation gepflegt wird, beweist, welchen Werth die Partei derselben beilegt und welches Vertrauen sie in ihre Wirksamkeit setzt.

Nicht minder wie bei der gedachten Untersuchung ist in der fortgesetzt betriebenen Verbreitung anderer sozialdemokratischer Druckschriften, wenngleich in Folge der Durchführung des Verbots der Verbreitung der Druckschriften auf öffentlichen Straßen auch in dieser Beziehung eine Besserung nicht zu verkennen ist, die andauernde Thätigkeit der geheimen Organisation unschwer zu erkennen gewesen. So wurden im März d. J. mehrere Arbeiter bei der Verbreitung einer periodischen sozialdemokratischen Druckschrift betroffen und durch gerichtliches Erkenntniß zu je 14 Tagen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt. In einem anderen Falle wurde ein Arbeiter aus Hamburg mit ungefähr 600 Exemplaren des in Zürich erscheinenden „Sozialdemokrat" betroffen, welche unter seinen Kleidern versteckt waren. Diese Thätigkeit der Parteileitung trat ferner in zahlreichen Parteiversammlungen, sowie ferner auch bei Gelegenheit der unter dem Schutze der Gesetzgebung in ausgedehntem Umfange betriebenen Lohnbewegung zu Tage. Neben der rührigen Agitation durch die zahlreichen Bezirksvorsteher bedient sich diese Organisation besonders der gewerkschaftlichen Fachvereine, um der Partei neue Kräfte zuzuführen. Obwohl mehrere bedeutende Fachvereine durch gerichtlich bestätigte Schließung beseitigt worden sind, bestehen gegenwärtig allein in Altona noch 20

solcher Vereinigungen für verschiedene Arbeitszweige, welche, mit Ausnahme von zwei, als den Bestrebungen der Sozialdemokratie dienend bezeichnet werden müssen. Die Zahl der Fachvereine in Hamburg beträgt zur Zeit 102. Soweit die Arbeiter nicht Mitglieder dieser Fachvereine sind, wird der Versuch gemacht, sie in öffentlichen Versammlungen, welche im Interesse der Lohnbewegung veranstaltet werden, thatsächlich der Einwirkung und Leitung seitens der Fachvereine zu unterwerfen. In diesen Versammlungen führen die redegewandten Mitglieder der sozialdemokratischen Partei das Wort, erwirken von den Anwesenden für sich (als Lohnkommission) den Auftrag zu allen Unternehmungen behufs Erlangung besserer Arbeitsbedingungen und übernehmen dadurch einstweilen die Leitung der ganzen Arbeiterschaft ihres Faches. Fällt die Verhandlung mit den Arbeitgebern zu Gunsten der Arbeiter aus, so wirbt der Erfolg dem Vereine und der Sozialdemokratie neue Anhänger. Zu dem gleichen Ergebniß führt aber auch eine umfassende Arbeitseinstellung, selbst wenn sie schließlich zu Ungunsten der Arbeiter ausfällt. Dann ist es die aus dem Zerwürfniß mit den Arbeitgebern hervorgehende Arbeitslosigkeit, die Noth und der Müßiggang, welche den Arbeiter der Sozialdemokratie in die Arme treiben. Die bei den Arbeitseinstellungen im letzten Jahre vorgekommenen Ausschreitungen haben zahlreiche Bestrafungen einzelner Arbeiter zur Folge gehabt.

Die nach wie vor bestehende Thatsache, daß die in Hamburg, Altona und Umgegend vorhandenen Massen gewerblicher und industrieller Arbeiter in ihrer Mehrheit Anhänger der sozialdemokratischen Bestrebungen sind und zugleich, bewußt oder unbewußt, unter Leitung einer geheimen Organisation stehen, birgt eine fortdauernde Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung in sich, welche eine wachsame Beobachtung und die unnachsichtige Anwendung der gesetzlichen Gegenmaßregeln unerläßlich fordert.

Insbesondere hat sich die Ausweisungsbefugniß auch in dem verflossenen Jahre als eine wirksame und zur Bekämpfung der sozialdemokratischen Agitation unentbehrliche Waffe erwiesen, von welcher, abgesehen von der Erneuerung früher erlassener Aufenthaltsverbote, in diesem Zeitraum in den Städten Hamburg, Altona und Harburg und deren Umgebung in 20 Fällen hat Gebrauch gemacht werden müssen.

Auch die Befugniß, Versammlungen zu verbieten, hat in wiederholten Fällen zur Anwendung gebracht werden müssen; in den preußischen Theilen des Bezirks sind in der Zeit vom 1. Oktober v. J. an 131 öffentliche Versammlungen angemeldet worden, von denen 33 die Genehmigung versagt werden mußte. Es ist nicht zu verkennen, daß das Erforderniß der polizeilichen Genehmigung eine erhebliche Verringerung der öffentlichen Versammlungen herbeigeführt hat. Gerade dieser Vorschrift ist es zu danken, daß sozialistische und sozialdemokratische Grundsätze und Beweisführungen in letzter Zeit weniger in die Oeffentlichkeit gedrungen sind und daß die Gelegenheit zur andauernden Aufregung und systematischen Verhetzung der Arbeiter sehr erheblich beschränkt worden ist.

Zu einer Abänderung der Abgrenzung des dem Ausnahmezustande bisher unterlegenen Gebietes lag keine Veranlassung vor. Insbesondere ist für die Umgegend der mehrfach genannten Städte die Aufrechterhaltung der Ausnahmevorschriften unerläßlich, weil die Führer der Sozialdemokratie zur Abhaltung von Parteiversammlungen die nahe gelegenen Landdistrikte aufsuchen, in welchen unbewohnte Landstrecken und die geringe Zahl der vorhandenen Gendarmen ein ungestörtes Zusammensein begünstigen. So haben im September und Oktober v. J. sowie im Mai und Juni d. J. in der Nähe von Osdorf, Gr. Flottbeck, Niendorf, Stellingen und Bahrenfeld sozialdemokratische Versammlungen stattgefunden, an welchen 60 bis 300 Personen Theil genommen haben.

Nach diesen Ausführungen sind Hamburg, Altona, Harburg und Umgegend auch jetzt noch durch Bestrebungen der im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 bezeichneten Art mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht, und konnte daher von der Erneuerung der bisher auf Grund des §. 28 a. a. O. getroffenen Anordnungen für ein weiteres Jahr nicht abgesehen werden.

III.

Das Königlich sächsische Gesammtministerium hat auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit Genehmigung des Bundesraths für die Stadt Leipzig und den Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig dieselben Anordnungen, welche zuletzt am 18. Juni v. J. getroffen worden sind, mittelst des in der Anlage F beigefügten Beschlusses vom 28. Juni d. J. auf die Dauer eines Jahres von Neuem erlassen.

Diese Anordnungen, welche in Nr. 167 des Reichsanzeigers und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt gemacht worden sind, erweisen sich aus folgenden Gründen als nothwendig.

Wenn es auch unter Anwendung der an die Hand gegebenen gesetzlichen Ausnahmebestimmungen gelungen ist, die sozialdemokratische Bewegung innerhalb der Stadt Leipzig und des Bezirks der Amtshauptmannschaft Leipzig in gewissen Schranken zu halten, so hat doch die Partei selbst an Stärke und an Bedeutung eine wesentliche Einbuße nicht erfahren und ein gegen früher nicht wesentlich beschränktes Agitationsgebiet sich zu erhalten gewußt, wie denn auch die Agitationsmittel, in deren Anwendung eine Erlahmung nicht eingetreten ist, die gleichen geblieben sind.

Die in früheren Jahren besonders in den Fachvereinen und durch deren Vermittelung offenkundig betriebene Agitation hat sich von diesen Vereinen, nachdem dieselben theils zur Auflösung gelangt, theils wegen ihrer notorischen Durchsetzung mit sozialdemokratischen Elementen einer schärferen polizeilichen Ueberwachung zu unterstellen gewesen sind, in neuerer Zeit mehr weggewendet und tritt in den größeren Gewerkschaften des Arbeiter- und Handwerkerstandes bemerkbar in den Vordergrund.

Die innerhalb dieser Gewerkschaften vielfach sich vollziehenden Lohnbewegungen bieten der Sozialdemokratie ein besonders willkommenes Agitationsfeld, und tritt hierbei das Bestreben sichtlich hervor, die sämmtlichen Angehörigen der einzelnen Gewerkschaften und namentlich der größeren unter denselben zu einer kompakten Masse zu vereinigen, wobei zwar als Zweck nach außen die Regelung der den Arbeiterstand berührenden wirthschaftlichen Angelegenheiten vorgeschoben wird, in Wahrheit aber nicht sowohl eine sachliche Erwägung der praktischen Interessen des Arbeiterstandes gefördert, als vielmehr die systematische Anregung der Unzufriedenheit und Verhetzung der Arbeiter gegen die Arbeitgeber betrieben wird.

Insbesondere tritt das Bestreben der Sozialdemokratie, diese Lohnbewegungen zur Förderung ihrer Parteizwecke auszunutzen, in den öffentlichen Arbeiterversammlungen hervor, welche in der Hauptsache zur Behandlung aufrührerischer Fragen berufen und zur Bildung von Koalitionen benutzt werden, die in ihrer schließlichen Bestimmung nur der Verwirklichung sozialdemokratischer Zwecke zu dienen haben.

Durch die auf diese Weise und hiernächst auch noch durch die Presse geübte Agitation ist es thatsächlich dahin gekommen, daß in den größeren Gewerkschaften fast jedes Jahr Arbeitseinstellungen zu verzeichnen sind, denen zu begegnen oder bei welchen vermittelnd einzugreifen die Arbeitgeber sich gegenüber der durch die Sozialdemokratie geübten terroristischen Beeinflussung des Arbeiterstandes meist ohnmächtig erweisen.

Neben diesen ziemlich offenkundig betriebenen Bestrebungen unterhält aber die Parteileitung fortgesetzt in den Arbeiter- und Handwerkerkreisen eine nicht minder wirksame, weit verzweigte geheime Agitation, die in der regelmäßig wahrnehmbaren, nicht selten unter Anwendung von Zwang und allerhand chikanösen Maßregelungen gegen den Widerwilligen zur Ausführung gelangenden Einhebung von Geldbeträgen für Parteizwecke und vor Allem in der Vermittelung des Bezugs und in der Verbreitung sozialdemokratischer Druckschriften sich äußert.

Von Zeitschriften sozialdemokratischer Tendenz hat, wie bisher, der Züricher „Sozialdemokrat" in Leipzig noch immer einen sehr ausgedehnten Leserkreis, zudem haben zwei nach einander in Leipzig selbst zur Ausgabe gelangte periodische Druckschriften als Organe sich erwiesen, in denen die sozialdemokratischen Interessen mit besonderer Energie und bis zu einem Grade Vertretung fanden, daß zum Verbote dieser als „Leipziger Volksblatt" und als „Beobachter" betitelten Schriften hat geschritten werden müssen.

Auch in der Verbreitung von Flugschriften ist die Partei gegen früher nicht im Rückstande geblieben, und hat eine im März dieses Jahres zur Erscheinung gelangte derartige Schrift, welche die Revolution der Jahre 1848/49 feierte und die Kommune verherrlichte, mit bezüglichem Verbote belegt werden müssen.

Die vielfach verzweigte, besonders auch durch eine mannigfaltige Vereinsgliederung bemerkbare Organisation der Partei zeigt sich übrigens so planmäßig, einheitlich und zielbewußt, daß die Annahme, daß auch in Leipzig, wie in allen größeren Centren, eine geregelte Parteileitung bestehe, mehr und mehr Bestätigung findet.

Sind nun aber bei einer größeren Anzahl von Vereinen durch deren ganze Haltung und insbesondere durch deren Beziehung nach außen Erscheinungen hervorgetreten, die den Zusammenhang dieser Vereine mit der sozialdemokratischen Partei und das Bestreben zur Verwirklichung der durch dieselbe vertretenen anarchistischen Ideen fortdauernd erkennen lassen, und hat sich hiernächst auch im abgelaufenen Jahre wiederum die Nothwendigkeit ergeben, mehrere derartige Vereine mit Rücksicht auf vorliegende grobe Verletzungen der vereinsgesetzlichen Vorschriften aufzulösen, auch öffentliche Arbeiterversammlungen wegen des dabei geflissentlich geübten tumultuarischen Gebahrens zu schließen, so muß die Stadt Leipzig und der Bezirk der angrenzenden Amtshauptmannschaft fortdauernd durch die auf Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Sozialdemokratie mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht erscheinen. Die Königlich sächsische Regierung hat daher die erneute Verlängerung des in §. 28 des Eingangs gedachten Gesetzes vorgesehenen Ausnahmezustandes für unerläßlich erachtet, jedoch für jetzt, wie bisher, nur die in Nr. 3 ebendaselbst getroffene Bestimmung in Anwendung gebracht.

IV.

Das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern und der Justiz hat auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit Genehmigung des Bundesraths für den Kreis Offenbach die am 11. Februar 1887 auf die Dauer eines Jahres und sodann am 6. Februar 1888 für die Zeit vom 11. Februar bis zum 30. September 1888 getroffenen Anordnungen vom 1. Oktober 1888 ab für die Dauer eines weiteren Jahres mittelst des in der Anlage G beigefügten Beschlusses vom 28. September 1888 von Neuem erlassen.

Diese Anordnungen, welche in Nr. 250 des Reichsanzeigers und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt gemacht worden sind, erwiesen sich aus folgenden Gründen als nothwendig.

Die geheime Organisation der sozialdemokratischen Partei im Kreise Offenbach besteht zweifellos fort. Nach wie vor werden verbotene Schriften sozialdemokratischen Inhalts in die Stadt Offenbach eingeführt, und es sind in der letzten Zeit in zwei Fällen gegen die Verbreiter solcher Schriften nicht unerhebliche Gefängnißstrafen erkannt worden.

Die gewerkschaftlichen Fachvereine stehen fortdauernd unter sozialdemokratischem Einfluß und haben in diesem Jahr wiederholt Feste abgehalten, bei denen fast sämmtliche hervorragende Mitglieder der sozialdemokratischen Partei in Offenbach erschienen waren.

Die im Eingang bezeichneten Anordnungen können daher für den Kreis Offenbach noch nicht entbehrt werden; ihr Fortbestand erscheint um so mehr geboten, als auch für Frankfurt a. M. und die umliegenden preußischen Kreise die zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie unterm 16. Dezember 1886 angeordneten Maßregeln bis zum 30. September 1889 fortdauern, diese aber bei dem regen Verkehr, welcher zwischen den Sozialdemokraten in Offenbach und den Gesinnungsgenossen derselben zu Frankfurt a. M. und Hanau stattfindet, von größerem Erfolge sein werden, wenn sie auch für den Kreis Offenbach Geltung haben.

Nach Vorstehendem erschienen die Voraussetzungen für die im §. 28 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 vorgesehenen Anordnungen im Kreise Offenbach noch gegeben.

A.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis zum 30. September 1889 angeordnet, was folgt:

§. 1.

In dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam, Charlottenburg und Spandau, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2.

In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen

oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 4.

In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. September 1888.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Maybach. von Friedberg. von Goßler. Bronsart von Schellendorff. Herrfurth.

B.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis zum 30. September 1889 angeordnet, was folgt:

§. 1.

In dem die Städte Stettin, Grabow a./O. und Alt-Damm, sowie die Amtsbezirke Bredow, Warsow, Scheune und Finkenwalde umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginn der Versammlungen nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2.

In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 4.

In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. September 1888.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Maybach. von Friedberg. von Goßler. Bronsart von Schellendorff. Herrfurth.

C.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1889 angeordnet, was folgt:

§. 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem den Stadt- und Landkreis Frankfurt a/M., den Stadt- und Landkreis Hanau, den Kreis Höchst und den Obertaunuskreis umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2.

In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. September 1888.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Maybach. von Friedberg. von Goßler. Bronsart von Schellendorff. Herrfurth.

D.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1889 angeordnet, was folgt:

§. 1.

In dem den Stadtkreis Altona,

die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,

die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Silk, sowie die Stadt Wandsbek des Kreises Stormarn,

die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Wotersen, Müssen, Güllzow und Daldorf, sowie die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg, die Stadt und den Bezirk des vormaligen Amtes Harburg umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen. Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2.

In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Berlin, den 26. September 1888.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Maybach. von Friedberg. von Goßler. Bronsart von Schellendorff. Herrfurth.

E.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführung von §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit bis zum 30. September 1889 angeordnet, was folgt:

§. 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel, von der Landespolizeibehörde untersagt werden.

§. 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 28. September 1888.

F.

Bekanntmachung.

Auf Grund von §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt und in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. dieses Monats in Kraft.

Dresden, am 28. Juni 1888.

Königlich sächsisches Gesammt-Ministerium.

gez.: Graf Fabrice. von Nostiz-Wallwitz. von Gerber. von Abeken. von Könneritz.

Anlage G.

Bekanntmachung.

Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 betreffend.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) wird auf Beschluß des Staatsministeriums mit Genehmigung des Bundesraths vom 1. Oktober d. J. ab auf die Dauer eines weiteren Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Im Kreise Offenbach dürfen Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Lokalpolizeibehörde stattfinden; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem Kreise Offenbach von dem Kreisamt Offenbach versagt werden.

§. 3. In dem Kreise Offenbach ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbot werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdwaffenpasses befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet das Kreisamt Offenbach. Er wird von demselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 4. Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird nach dem Eingangs genannten Gesetzesparagraphen mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Darmstadt, den 28. September 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

gez.: Finger.

Nr. 27.

Antrag.

Dr. **Windthorst.** Der Reichstag wolle beschließen:

den verbündeten Regierungen gegenüber nachstehende Erklärung abzugeben:

1. Der Reichstag spricht auch seinerseits die Ueberzeugung aus, daß, um Afrika für christliche Gesittung zu gewinnen, zunächst die Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden nothwendig sein wird.
2. Der Reichstag wird bereit sein, die Maßregeln, welche die verbündeten Regierungen zu diesem Zwecke vorzuschlagen gedenken, in die sorgsamste Erwägung zu ziehen und auch seinerseits zu unterstützen.
3. Der Reichstag spricht die Hoffnung aus, daß es gelingen wird, die übrigen betheiligten Mächte zur Mitwirkung bei Ausführung dieser Maßregeln zu bestimmen, insbesondere auch dahin, daß die in den verschiedenen Ländern zum Zwecke der Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden sich vorbereitenden Unternehmungen nach einem einheitlichen, durch Vereinbarung festzusetzenden Plane durchgeführt werden.

Berlin, den 27. November 1888.

Dr. Windthorst.

Unterstützt durch:

Graf Adelmann v. Adelmannsfelden. Aichbichler. Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel. Beckmann. Dr. Bock (Aachen). Freiherr v. Buol. Burger. Buxbaum. Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Deuringer. Dieden. Graf v. Droste zu Vischering. Freiherr von und zu Franckenstein. Fritzen. Graf v. Galen. Göser. Graf. v. Grand-Ry. Gröber. Haanen. Dr. Freiherr Heereman von Zuydwyk. Hesse. Hitze. Graf von und zu Hoensbroech. Graf v. Hompesch. Horn. v. Kehler. Klose. Kochann. Landes. Lehner. Letocha. Limbourg. Dr. Lingens. Lucius. Menken. Metzner. Mooren. Dr. Moufang. Müller (Pleß). Dr. Orterer. Dr. Perger. Pezold. Dr. Porsch. Dr. Reichensperger. Rintelen. Freiherr v. Schele. Schmidt (Eichstätt). Seneštrey. Spahn. Stötzel. v. Strombeck. Szmula. Timmerman. Wagner. Weber. Freiherr v. Wendt. Wenzel.

Nr. 28.

Berlin, den 27. November 1888.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden ist, nebst Begründung dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

An den Reichstag.
R.J.A. Nr. 3683.

Gesetz,

betreffend

die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoff- und Magazinvereine,
3. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien (Konsumvereine),
5. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
6. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,

erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Genossenschaften können mit unbeschränkter Haftpflicht errichtet werden dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihrem ganzen Vermögen haften, oder mit beschränkter Haftpflicht dergestalt, daß diese Haftung im Voraus auf eine bestimmte Summe begrenzt ist.

§. 3.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und im ersten Falle des §. 2 die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht", im zweiten Falle des §. 2 die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" enthalten.

Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

§. 4.

Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen.

§. 5.

Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

§. 6.

Das Statut muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung;
4. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§. 7.

Das Statut muß ferner bestimmen:

1. ob die Haftpflicht der Genossen unbeschränkt oder beschränkt sein soll;
2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen betheiligen können (Geschäftsantheil),

   sowie nach Betrag und Zeit die Einzahlungen, welche auf den Geschäftsantheil von jedem Genossen geleistet werden müssen; der Gesammtbetrag dieser Einzahlungen muß mindestens den zehnten Theil des Geschäftsantheils erreichen;
3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz;
4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Theil des jährlichen Reingewinnes, welcher in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§. 8.

Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
2. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr bemessen wird;
3. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;

4. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

Eine solche Ausdehnung ist unzulässig, soweit der Geschäftsbetrieb in einer den Zweck des Unternehmens bildenden Gewährung von Darlehen besteht.

Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.

§. 9.

Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrath haben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, so können Vorstandsmitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrath berufen werden.

§. 10.

Das Statut sowie die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gericht einzutragen, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Das Genossenschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

§. 11.

Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstand ob.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine Abschrift desselben;
2. eine Liste der Genossen;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths.

Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Die Abschrift des Statuts wird von dem Gerichte beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gericht aufbewahrt.

§. 12.

Das eingetragene Statut ist von dem Gericht im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Statuts;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
5. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;
6. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß die Einsicht der Liste der Genossen während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet ist.

Ist in dem Statute bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 13.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 14.

Jede Zweigniederlassung muß bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung hat die im §. 12 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Derselben sind zwei beglaubigte Abschriften des Statuts und eine durch das Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen beizufügen. Die Bestimmung im §. 11 Absatz 3 findet Anwendung.

Das Gericht hat die eine Abschrift des Statuts, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückzugeben und von der Eintragung zu dem Genossenschaftsregister bei dem Gericht der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen.

§. 15.

Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts.

Der Vorstand hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs Eintragung desselben in die Liste der Genossen dem Gericht (§. 10) einzureichen.

Durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden.

Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen. Die Beitrittserklärung wird in Urschrift bei dem Gericht aufbewahrt. Wird die Eintragung versagt, so hat das Gericht hiervon den Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittserklärung und den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 16.

Eine Abänderung des Statuts oder Fortsetzung der Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Sofern für die Abänderung einer Bestimmung des Statuts dieses nicht andere Erfordernisse aufstellt, erfolgt der Beschluß durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, sowie für eine Erhöhung des Geschäftsantheils muß diese Mehrheit erreicht sein; das Statut kann außer derselben noch andere Erfordernisse aufstellen.

Auf die Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung des Beschlusses finden die Vorschriften der §§. 11, 12 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§. 17.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 18.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und der Genossen richtet sich zunächst nach dem Statute. Letzteres

darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§. 19.

Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu vertheilen. Die Vertheilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältniß ihrer auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältniß ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt so lange, als nicht der Geschäftsantheil erreicht ist.

Das Statut kann einen anderen Maßstab für die Vertheilung von Gewinn und Verlust aufstellen, sowie Bestimmung darüber treffen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsantheils an die Genossen auszuzahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

§. 20.

Für das Geschäftsguthaben werden Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet, auch wenn der Genosse Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat.

Auch können Genossen, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Falle eines Verlustes andere Genossen nicht aus dem Grund in Anspruch nehmen, daß von letzteren nur diese Einzahlungen geleistet sind.

§. 21.

Eine Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Das Geschäftsguthaben darf von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§. 22.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung.

Frauenspersonen können in Betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen sich auf die nach Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§. 23.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Durch das Statut kann eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 24.

Der Vorstand hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Weniger als zwei Mitglieder dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 25.

Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande für sie geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen das Grund- und Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt eine Bescheinigung des Gerichts (§. 10), daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 26.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, durch das Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 27.

Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie eine Wiederwahl oder eine Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern desselben muß ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Zugleich haben neue Mitglieder ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und bleibt in der Verwahrung des Gerichts.

§. 28.

Die Aenderung in dem Vorstand oder Beendigung der Vollmacht eines Mitgliedes und eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, so lange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Genossenschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß derselbe beim Abschlusse des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte.

Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§. 29.

Der Vorstand hat ein Verzeichniß der Genossen zu führen und dasselbe mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten. Das Verzeichniß ist im Geschäftslokale der Ge-

nossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht für jeden auszulegen.

§. 30.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Er muß binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

§. 31.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften in §§. 19, 21 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 32.

Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

§. 33.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die zu einer Beschlußfassung erforderliche Zahl ist durch das Statut zu bestimmen.

Die Mitglieder dürfen nicht besoldet sein. Sie können nur die Erstattung angemessener baarer Auslagen beanspruchen. Auch kann ihnen durch das Statut für Zeitversäumniß eine Vergütung zugewiesen werden.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen.

§. 34.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§. 35.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch das Statut bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§. 36.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Der einstimmigen Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut ausgeschlossen ist.

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§. 37.

Der Aufsichtsrath ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§. 38.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie in den Fällen des §. 31 Absatz 3 zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn diese mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 39.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie die Vertretung der letzteren in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe findet nicht statt.

§. 40.

Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Vertheilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossen ausgeübt.

Jeder Genosse hat eine Stimme.

Ein Genosse, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Diese Bestimmung findet auf

handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine keine Anwendung.

§. 41.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Statut oder diesem Gesetz auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung ist außer den im Statut oder in diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

§. 42.

Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Theil oder der im Statut hierfür bezeichnete geringere Theil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht (§. 10) die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§. 43.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch §. 42 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 44.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

§. 45.

Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen.

Die Vorlagen hierzu sind mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen auszulegen oder sonst denselben zur Kenntniß zu bringen. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zu verlangen.

§. 46.

Die Generalversammlung hat festzusetzen:

1. den Gesammtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft sowie Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
2. die Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen.

§. 47.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und gegen den Aufsichtsrath zu richten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstand in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind. War der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen, so hat der Vorstand dem Gerichte (§. 10) das Urtheil behufs der Eintragung einzureichen. Die öffentliche Bekanntmachung der letzteren erfolgt, soweit der eingetragene Beschluß veröffentlicht war.

§. 48.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Genossenschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§. 49.

Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen Revisor zu unterwerfen.

§. 50.

Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Revisionsverband angehören, kann diesem das Recht verliehen werden, den Revisor zu bestellen.

§. 51.

Der Verband muß die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer im §. 1 bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

§. 52.

Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statute desselben angegeben sein. Das Statut hat zugleich den Verbandsbezirk sowie die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann, festzusetzen und die Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen,

sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

§. 53.

Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrath, außerdem durch die Zentralbehörde des Bundesstaates.

Die Verleihung ist zu versagen, wenn den Voraussetzungen der §§. 51, 52 nicht entsprochen ist; sie kann außerdem nur versagt werden, wenn die Annahme begründet ist, daß der Verband der Pflicht der Revision nicht genügen werde.

Aenderungen des Verbandsstatuts sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle einzureichen.

§. 54.

Der Verbandsvorstand hat das Statut mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde, sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß der dem Verband angehörigen Genossenschaften den Gerichten (§. 10), in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, einzureichen.

§. 55.

Versammlungen des Verbandsvorstandes und Generalversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Der letzteren Behörde steht das Recht zu:

1. die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den nach §. 51 gestatteten Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen,
2. in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände erstreckt werden, welche zu den vorbezeichneten Zwecken nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

§. 56.

Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verband entzogen werden,

1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die im §. 51 bezeichneten Zwecke verfolgt;
2. wenn den auf Grund des §. 55 erlassenen Verfügungen keine Folge gegeben wird;
3. wenn der Verband der gesetzlich ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle ausgesprochen.

Von der Entziehung ist den im §. 54 bezeichneten Gerichten Mittheilung zu machen.

§. 57.

Für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§. 51 bis 53) nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht (§. 10) bestellt.

Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen.

Die Bestellung erfolgt, nachdem die höhere Verwaltungsbehörde über die Person des Revisors gehört ist. Erklärt die Behörde sich mit einer von der Genossenschaft vorgeschlagenen Person einverstanden, so ist diese zum Revisor zu bestellen.

§. 58.

Der Revisor hat Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß. Dem vom Gerichte bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt.

§. 59.

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten.

Er hat eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision mit den vom Aufsichtsrath hierzu abzugebenden Erklärungen bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Außerdem hat der von einem Verbande bestellte Revisor den Revisionsbericht dem Verbandsvorstand einzureichen.

§. 60.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind.

Fünfter Abschnitt.

Ausscheiden einzelner Genossen.

§. 61.

Jeder Genosse hat das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Aufkündigung findet nur zum Schluß eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 62.

Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des letzteren fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

Der Aufkündigung muß eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und des über die fruchtlose Zwangsvollstreckung aufgenommenen Protokolls beigefügt sein.

§. 63.

Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, so kann ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirk aufgiebt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären.

Imgleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

Ueber die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beizubringen.

§. 64.

Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Ort ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Bei Vorschuß- und Kreditvereinen begründet die Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft die Ausschließung, auch wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt.

Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschließung festgesetzt werden.

Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstand ohne Verzug mittelst eingeschriebenen Briefes mitzutheilen.

Von dem Zeitpunkte der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung theilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths sein.

§. 65.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte (§. 10) zur Liste der Genossen einzureichen. Er hat zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt ist. Der Aufkündigung des Gläubigers sind die im §. 62 Absatz 2 bezeichneten Urkunden, sowie eine beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses beizufügen.

Ingleichen hat der Vorstand im Falle des §. 63 mit der Bescheinigung die Erklärung des Genossen oder Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, sowie im Falle der Ausschließung Abschrift des Beschlusses dem Gericht einzureichen. Die Einreichung ist spätestens bis zu dem im ersten Absatze bezeichneten Zeitpunkt und, wenn die Erklärung oder der Beschluß später erfolgt, ohne Verzug zu bewirken.

§. 66.

In die Liste ist die das Ausscheiden des Genossen begründende Thatsache und der aus den Urkunden hervorgehende Jahresschluß unverzüglich einzutragen.

In Folge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Lauf eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren aus der Genossenschaft aus.

§. 67.

Auf Antrag des Genossen, im Falle des §. 62 auf Antrag des Gläubigers, hat das Gericht die Thatsache, auf Grund deren das Ausscheiden, und den Jahresschluß, zu welchem dasselbe beansprucht wird, ohne Verzug in der Liste vorzumerken.

Erkennt der Vorstand den Anspruch in beglaubigter Form an oder wird er zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt, so ist dies bei Einreichung des Anerkenntnisses oder Urtheils der Vormerkung hinzuzufügen. In Folge dessen gilt der Austritt oder die Ausschließung als am Tage der Vormerkung eingetragen.

§. 68.

Von der Eintragung sowie der Vormerkung oder von deren Versagung hat das Gericht den Vorstand und den Genossen, im Falle des §. 62 auch den Gläubiger, zu benachrichtigen.

Die behufs der Eintragung oder der Vormerkung eingereichten Urkunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts.

§. 69.

Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.

Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Antheil an die Genossenschaft zu zahlen; der Antheil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.

§. 70.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

§. 71.

Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittelst schriftlicher Uebereinkunft einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Uebertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.

Der Vorstand hat die Uebereinkunft dem Gericht (§. 10) ohne Verzug einzureichen und, falls der Erwerber schon Genosse ist, zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt.

Die Uebertragung ist in die Liste bei dem veräußernden Genossen unverzüglich einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Dieselbe darf, falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit der Eintragung des letzteren erfolgen. Die Vorschriften der §§. 15, 67 und 68 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat dieser die Nachschüsse, zu deren Zahlung er im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als dieselben von dem Erwerber nicht zu erlangen sind.

§. 72.

Der ausgeschiedene Genosse (§§. 66, 71) bleibt den Gläubigern der Genossenschaft für die von ihr bis zu dem Zeitpunkte seines Ausscheidens eingegangenen Verbindlichkeiten gleich den in derselben verbliebenen Genossen verhaftet.

Die Haftpflicht erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkte des Ausscheidens, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraums das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet wird.

§. 73.

Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird

die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gerichte (§. 10) zur Liste der Genossen einzureichen.

Die Vorschriften im §. 66 Absatz 1, §§. 67 bis 70, 72 finden entsprechende Anwendung. Wird das Ausscheiden nach dem im ersten Absatze bezeichneten Zeitpunkt eingetragen, so erstreckt sich die Haftung des Erben auf die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, sofern nicht der Erbe beweist, daß bei ihrer Eingehung dem Gläubiger der Tod des Genossen bekannt war.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§. 74.

Die Genossenschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.

Die Auflösung ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 75.

In dem Falle, daß durch das Statut die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt ist, tritt die Auflösung derselben durch Ablauf der bestimmten Zeit ein.

Die Vorschrift im §. 74 Absatz 2 findet Anwendung.

§. 76.

Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so hat das Gericht (§. 10) auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

Der Beschluß ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen denselben steht ihr die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 77.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, oder in ihrem Geschäftsbetriebe dem Verbote des § 8 Absatz 2 fortgesetzt zuwiderhandelt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in §§. 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gerichte (§. 10) Mittheilung zu machen.

§. 78.

Die Auflösung der Genossenschaft ist von dem Gericht ohne Verzug in das Genossenschaftsregister einzutragen.

Sie muß vom Vorstande zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§. 79.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Es sind wenigstens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Auf Antrag des Aufsichtsraths oder mindestens des zehnten Theils der Genossen kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht (§. 10) erfolgen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§. 80.

Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand, jede Aenderung der Liquidatoren oder Beendigung ihrer Vollmacht ist durch diese zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ohne Verzug anzumelden.

Zugleich haben die Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gericht aufbewahrt.

§. 81.

Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Liquidatoren erfolgen. Weniger als zwei dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen derartig, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 82.

Die Vorschriften im §. 28 über das Verhältniß zu dritten Personen finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§. 83.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Genossen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

§. 84.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§. 85.

Die Liquidatoren haben die aus den §§. 25, 26, §. 30 Absatz 1, §. 31, §§. 41 bis 44, §. 45 Absatz 2 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unter-

liegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann von den Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 86.

Eine Vertheilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern (§. 78 Abs. 2) zum dritten Mal erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind den Gläubigern zum Ersatze des ihnen daraus erwachsenen Schadens persönlich und solidarisch verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten geschieht. Die Verpflichtung wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Zuwiderhandlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§. 87.

Die Vertheilung unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesammtbetrag ihrer zu Beginn der Liquidation ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältniß der letzteren. Bei Ermittelung derselben bleiben für die Vertheilung des Gewinns oder Verlustes seit der letzten Jahresbilanz die seitdem geleisteten Einzahlungen außer Betracht; dagegen ist der Gewinn aus diesem Zeitraume den Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird.

Ueberschüsse, welche sich über den Gesammtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu vertheilen.

Durch das Statut kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§. 88.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht (§. 10) bestimmt. Dasselbe kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher ermächtigen.

Siebenter Abschnitt.

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

§. 89.

Das Konkursverfahren findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§. 90.

Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft zum Ersatz einer nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlung persönlich und solidarisch verpflichtet.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 91.

Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die ihn begründenden Thatsachen (§. 89) glaubhaft gemacht werden. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Konkursordnung §. 97 Absatz 2, 3 zu hören.

Der Eröffnungsantrag kann nicht aus dem Grund abgewiesen werden, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei.

§. 92.

Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst.

§. 93.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist unverzüglich in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintragung wird nicht bekannt gemacht.

§. 94.

Nach der Eröffnung des Verfahrens ist die Generalversammlung ohne Verzug zur Beschlußfassung darüber zu berufen (§§. 41 bis 43), ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

§. 95.

Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußvertheilung berücksichtigten Forderungen aus der vorhandenen Konkursmasse nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zu derselben zu leisten.

Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältniß festsetzt, nach Köpfen zu leisten.

Beiträge, welche von einzelnen Genossen nicht zu erlangen sind, werden auf die übrigen vertheilt.

Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

§. 96.

Der Konkursverwalter hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist (Konkursordnung §. 114), zu berechnen, wieviel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages jeder Genosse vorschußweise beizutragen habe.

Die Berechnung (Vorschußberechnung), in welcher die Genossen namentlich zu bezeichnen sind, ist dem Konkursgerichte mit dem Antrag einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Wird das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt, so ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Genossen beizufügen.

§. 97.

Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders zu laden.

Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

§. 98.

In dem Termine sind Vorstand und Aufsichtsrath der Genossenschaft, sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Betheiligten zu hören.

Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termin oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 99.

Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemäßheit der Civilprozeßordnung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

§. 100.

Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konkursordnung §. 120) zu hinterlegen oder anzulegen.

§. 101.

Jeder Genosse ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Nothfrist eines Monats seit Verkündung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem Termine (§. 96) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außer Stande war.

Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen.

§. 102.

Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Nothfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, die sämmtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diese Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung.

Ist die Entscheidung rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgericht anhängig. In Ansehung der Kosten bildet das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht eine Instanz.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 688, 689 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden entsprechende Anwendung.

§. 103.

Soweit von einzelnen Genossen Beiträge nicht zu erlangen sind oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urtheils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§. 96 bis 102 zur Anwendung.

§. 104.

Sobald mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung begonnen wird, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der zu derselben etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen in Gemäßheit des §. 95 an Nachschüssen zu leisten haben.

Die Berechnung (Nachschußberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§. 96 bis 99, 101 bis 103.

§. 105.

Der Verwalter hat, nachdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäß §. 100 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsvertheilung (Konkursordnung §. 153) unter die Gläubiger zu vertheilen.

Außer den Antheilen auf die im §. 155 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind zurückzubehalten die Antheile auf Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstand ausdrücklich bestritten worden sind. Dem Gläubiger bleibt überlassen, den Widerspruch des Vorstandes durch Klage zu beseitigen. Soweit der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Antheile zur Vertheilung unter die übrigen Gläubiger frei.

Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Genossen zurückzuzahlen.

§. 106.

Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt.

Eine Einstellung des Verfahrens ist erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger ist beizubringen. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

§. 107.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem im §. 96 Absatz 1, §. 99 Absatz 1, §§. 103, 104 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

Die in diesem Abschnitte hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§. 108.

Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt sein.

§. 109.

Die Beitrittserklärungen (§. 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 110.

Sobald sich bei der Geschäftsführung ergiebt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen.

Für den Fall, daß die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich die im §. 94 vorgesehene Beschlußfassung herbeizuführen.

§. 111.

Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welchen diese an ihren bei der Schlußvertheilung berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden.

Nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage, an welchem die für vollstreckbar erklärte Nachschußberechnung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen, ohne daß den letzteren die Einrede der Theilung zusteht.

Festgestellte Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstand oder den Liquidatoren nicht ausdrücklich bestritten sind, können auch von den in Anspruch genommenen Genossen nicht bestritten werden.

Das rechtskräftige Urtheil, welches in dem Prozeß über eine im Prüfungstermine von dem Vorstand oder den Liquidatoren bestrittene Forderung für oder gegen dieselben ergeht, wirkt gegenüber allen Genossen.

In Ansehung einer im Konkursverfahren streitig gebliebenen Forderung kann, solange dieselbe nicht festgestellt ist, eine Verurtheilung der Genossen nicht erfolgen.

§. 112.

Die Klage der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen verjährt, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt, in zwei Jahren seit Ablauf der im §. 111 Absatz 2 bestimmten Frist.

Die Verjährung zu Gunsten eines Genossen wird durch Rechtshandlungen gegen die Genossenschaft unterbrochen; sie wird nicht unterbrochen durch Rechtshandlungen, welche gegen einen anderen Genossen oder von demselben vorgenommen werden.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 113.

Soweit Genossen in Gemäßheit des §. 111 Konkursgläubiger befriedigen, treten sie in die Rechte der letzteren gegen die Genossenschaft ein.

II. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§. 114.

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§. 2) nicht niedriger als der Geschäftsantheil sein.

Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung ist in die Veröffentlichung desselben aufzunehmen.

Eine Erhöhung der Haftsumme kann von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen beschlossen werden. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.

Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§. 78 Absatz 2, § 86).

§. 115.

Durch das Statut kann die Betheiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsantheile, unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben, gestattet werden.

Die Bestimmung ist in die Veröffentlichung des Statuts aufzunehmen.

§. 116.

Die Haftung eines Genossen, welcher auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

§. 117.

Bevor der erste Geschäftsantheil erreicht ist, darf die Betheiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsantheil seitens der Genossenschaft nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsantheile.

§. 118.

Ein Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsantheil betheiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben.

Die Erklärung ist von dem Vorstande nach der Zulassung des Genossen zu dem weiteren Geschäftsantheile behufs Eintragung des letzteren in die Liste der Genossen dem Gericht (§. 10) einzureichen. Zugleich hat der Vorstand schriftlich zu versichern, daß die übrigen Geschäftsantheile des Genossen erreicht seien.

Die Betheiligung auf den weiteren Geschäftsantheil tritt mit der in Gemäßheit der vorstehenden Absätze erfolgten Eintragung in Kraft.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des §. 15 zur entsprechenden Anwendung.

§. 119.

Eine Uebertragung des Geschäftsguthabens findet in dem Falle des §. 115 an einen anderen Genossen nur statt, sofern dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt. Hierauf ist die im §. 71 vorgesehene Versicherung des Vorstandes zu richten. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen im §. 118.

§. 120.

Mit der Bilanz eines jeden Geschäftsjahres ist außer den im §. 30 vorgesehenen Angaben über die Zahl der Genossen der Gesammtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben, sowie die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welche am Jahresschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben.

§. 121.

Das Konkursverfahren findet auch bei bestehender Genossenschaft im Falle der Ueberschuldung statt. Der Vorstand hat, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Die Vorschriften des §. 90 Absatz 2, 3, §. 91 finden entsprechende Anwendung.

§. 122.

Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen finden auf den Anspruch der Gläubiger die Bestimmungen in §§. 111, 112, 113 Anwendung.

§. 123.

Außer dem Falle des §. 86 kann in dem Falle, daß entgegen den Vorschriften in §§. 19, 21 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird, der Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder gegen die Liquidatoren von den Gläubigern der Genossenschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Dasselbe findet gegen die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren statt, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Verpflichtung zum Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens eingetreten ist, eine Zahlung geleistet wird, rücksichtlich des Ersatzes derselben.

Die Ersatzpflicht wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§. 124.

Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§. 78 Abs. 2, §. 86).

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 125.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 126.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie in den von ihnen dem Gericht (§. 10) zu machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wissentlich falsche Angaben machen, oder in ihren Darstellungen, ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen, oder den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§. 127.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren, wenn länger als drei Monate die Genossenschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes, wenn entgegen der Vorschrift im §. 110 die Berufung der Generalversammlung unterlassen, und die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in §§. 90, 107, 121 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf die Geldstrafe ausschließlich zu erkennen.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§. 128.

Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die im §. 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.

§. 129.

Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark bestraft, wenn sie entgegen der Vorschrift im §. 73 Absatz 2 unterlassen, die Anzeige von dem Tode eines Genossen einzureichen.

§. 130.

Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Zehnter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 131.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§. 132.

Die Vorschriften in Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Die Eintragungen sind durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen; für kleinere Genossenschaften genügt ein anderes Blatt.

§. 133.

Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§. 16, 27, §. 30 Absatz 2, §. 47 Absatz 4, §. 59 Absatz 2, §. 80, §. 81 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der im §. 13, §. 16 Absatz 4, §§. 28, 82 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung.

§. 134.

Von der Eintragung eines beitretenden Genossen, der Eintragung oder Vormerkung des Austritts, der Ausschließung oder des Todes von Genossen, sowie von der Eintragung weiterer Geschäftsantheile in die Liste der Genossen hat das Gericht (§. 10) dem Gericht einer jeden

Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Ingleichen ist die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft, sowie der Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzutheilen.

§. 135.

Gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in der letzteren finden die Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zulässig sind.

§. 136.

Gebühren für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über die in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Anträge, sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach §§. 79, 80 und 80b des Gerichtskostengesetzes statt.

§. 137.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gericht (§. 10) zur Befolgung der im §. 14, §. 16 Absatz 3, §§. 27, 29, §. 57 Absatz 2, §. 59 und dem zweiten Absatz in §§. 74, 75 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen im Betrage von zwanzig bis sechshundert Mark anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im §. 30 Absatz 2, §. 44, §. 45 Absatz 2, §. 47 Absatz 3 und 4, §. 80, §. 81 Absatz 2, §. 85 Absatz 1, §. 133 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§. 138.

Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 415) mit der Deklaration vom 19. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 101), sowie die Vorschriften in §§. 195 bis 197 der Konkursordnung und im §. 3 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zu derselben werden aufgehoben. Unberührt bleibt die Vorschrift im §. 6 des letzteren Gesetzes.

Wo in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 139.

Auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften findet das gegenwärtige Gesetz mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Maßgaben Anwendung.

§. 140.

Zur Anmeldung des von der Genossenschaft nach §. 3 anzunehmenden Zusatzes zur Firma ist der Vorstand von dem Gerichte (§§. 10, 14) durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 141.

Solange in dem Statut einer Genossenschaft die im §. 7 Nr. 4 vorgesehene Bestimmung über die Bildung eines Reservefonds nicht getroffen ist, hat die Genossenschaft von dem nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden Geschäftsjahre an zur Bildung des Reservefonds mindestens den zehnten Theil des jährlichen Reingewinns zu verwenden.

§. 142.

Eine Genossenschaft, deren Statut die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes durch Gewährung von Darlehen an Personen gestattet, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, unterliegt dem Verbot des §. 8 Absatz 2 nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§. 143.

Auf den Vorstand findet die Bestimmung im §. 23 Absatz 2 über die Mindestzahl der Mitglieder nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung im §. 79 Absatz 2 über die Zahl der Liquidatoren.

§. 144.

Die Bestimmung des §. 64 über die Ausschließung von Genossen wegen der Mitgliedschaft in einer gleichartigen Genossenschaft findet, soweit der Beitritt zu dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist, keine Anwendung.

§. 145.

Auf eine Genossenschaft, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes weniger als sieben Mitglieder hat, findet der §. 76 solange keine Anwendung, als nicht diese Mitgliederzahl erreicht wird.

§. 146.

Die Haftpflicht der Genossen bestimmt sich nach den Vorschriften in §§. 52 bis 65 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und im §. 197 der Konkursordnung, sofern vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes der Vertheilungsplan zur Erklärung der Vollstreckbarkeit eingereicht oder ohne Einreichung eines solchen das Konkursverfahren aufgehoben war.

§. 147.

Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kommen rücksichtlich der Haftpflicht der Genossen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden und noch nicht durch Verjährung der Klage befreit sind, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß mit dem bezeichneten Tage die dreijährige Frist des §. 72 beginnt, und daß die im §. 73 Absatz 3 bestimmte Ausdehnung der Haftpflicht nicht eintritt.

§. 148.

Die Bestimmung im §. 108 findet nicht Anwendung, insoweit beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Genosse auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist.

§. 149.

Der Vorstand hat dem Gericht (§. 10) binnen einem Monat nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anzuzeigen, welche Personen außer den in der gerichtlichen Mitgliederliste (§§. 4, 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) aufgeführten bis zu dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft geworden sind, und welche von den in der Liste aufgeführten Personen an diesem Tage der Genossenschaft nicht angehört haben.

Zugleich sind die Mitglieder, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung ausscheiden, und der Tag ihres Ausscheidens zu bezeichnen.

Zur Befolgung dieser Vorschriften ist der Vorstand durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des §. 137 anzuhalten.

§. 150.

Das Gericht hat die Liste nach den in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Angaben zu berichtigen.

Es hat mittelst öffentlicher Bekanntmachung eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, inhalts deren die in der Liste aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind oder daß ihr Ausscheiden nicht richtig in die Liste eingetragen ist, sowie die in derselben nicht aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie an

dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind, ihren Widerspruch gegen die Liste bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von einem Monat schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären haben.

§. 151.

Die Bekanntmachung erfolgt durch einmalige Einrückung in die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter.

Die Kosten der Bekanntmachungen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 152.

Die Ausschlußfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

§. 153.

Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist für die Mitgliedschaft am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes und für das Ausscheiden in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung (§. 149 Abs. 2) der Inhalt der Liste maßgebend.

Einwendungen gegen die Liste bleiben den im §. 150 Absatz 2 bezeichneten Personen vorbehalten, sofern sie in Gemäßheit desselben den Widerspruch erklärt haben oder hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren und binnen einem Monat nach Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt haben.

Auf diese Rechtsfolgen ist in der im §. 150 vorgeschriebenen Bekanntmachung hinzuweisen.

§. 154.

Das Gericht hat die in Gemäßheit des §. 150 Absatz 2 und §. 153 Absatz 2 erklärten Widersprüche in der Liste zu vermerken und dem Vorstande der Genossenschaft zur Erklärung mitzutheilen.

Soweit der Vorstand die Widersprüche in beglaubigter Form als begründet anerkennt oder zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt wird, ist die Liste zu berichtigen. Wird das Anerkenntniß oder Urtheil oder eine die vorläufige Aufrechterhaltung des Widerspruchs anordnende einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts nicht binnen zwei Jahren seit Eintragung des Widerspruchs dem Gericht (§. 10) eingereicht, so ist derselbe als nicht erfolgt anzusehen und von Amtswegen zu löschen.

§. 155.

Das Gericht hat von den zufolge §. 150 Absatz 1, §. 154 vorgenommenen Eintragungen dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften in §§. 135, 136 entsprechende Anwendung.

§. 156.

Die zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu demselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrath erlassen.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Staatsbehörde (§. 44) und höhere Verwaltungsbehörde (§§. 54, 55, 57, 77) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 157.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1889 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Inhaltsübersicht

der

Allgemeinen Begründung.

Seite

Vorbemerkung 197

I. Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.
- a) Reformbestrebungen 197
- b) Rechtsentwickelung in Deutschland 198
- c) Ausländisches Recht 198
- d) Beseitigung der Ausschließlichkeit des bisherigen Haftungsprinzips 200
- e) Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 201

II. Geltendmachung der Haftpflicht; Nachschußverfahren und Einzelangriff.
- a) Zeitpunkt und Durchführung des Beitrags- (Nachschuß-) Verfahrens als Theil des Konkursverfahrens 202
- b) Konstruktion der Nachschußpflicht 202
- c) Zeitpunkt für die Zulässigkeit des Einzelangriffs . . . 203
- d) Nothwendigkeit der direkten Haftpflicht 203
- e) Direkte Haftpflicht, insbesondere der ausgeschiedenen Genossen 203

III. Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft.
- a) Mängel des bestehenden Rechts 204
- b) Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen maßgebend für Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft . . 205
- c) Gleiche Behandlung der Eintragung für das Verhältniß zur Genossenschaft wie zu den Gläubigern 205

IV. Organisation und Revision.
- a) Erfahrungsmäßige Ursachen des Zusammenbruchs von Genossenschaften 205
- b) Mängel des geltenden Gesetzes und Aufgaben der Reform in Bezug auf die Organisation der Genossenschaften . . 206
- c) Schranken der staatlichen Aufsicht über die Genossenschaften 206
- d) Periodische Revisionen als obligatorische Einrichtung . 206
- e) Bestellung des Revisors; Revisionsverbände 206

V. Vermögen und Geschäftsbetrieb der Genossenschaften.
- a) Bildung und Erhaltung des Genossenschaftsvermögens . 207
- b) Geschäftsbetrieb der Genossenschaften; Unthunlichkeit allgemeiner Normativbestimmungen für denselben . . . 207
- c) Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder; Unzulässigkeit der Ausdehnung bei Kreditvereinen . . . 208

VI. Ländliche Genossenschaften.
- a) Bedeutung der ländlichen Genossenschaften; die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine insbesondere 208
- b) Nothwendigkeit von Geschäftsantheilen 209
- c) Beitritt einer Genossenschaft zu einer anderen 210
- d) Unmöglichkeit allgemeiner lokaler Begrenzung der Genossenschaften 210

VII. Form der Gesetzesrevision.
Begutachtung des Entwurfs durch Sachverständige . . 211

Allgemeine Begründung.

Vorbemerkung.

Das Gesetz vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Bundes-Gesetzbl. S. 415), ist bisher, abgesehen von der Deklaration vom 19. Mai 1871, durch welche die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaften auf Nichtmitglieder für zulässig erklärt wurde, einer Revision nicht unterzogen worden. Gleichwohl hat das Bedürfniß nach einer solchen schon seit längerer Zeit sich geltend gemacht, und Versuche zur Abhülfe haben auch die Faktoren der Reichsgesetzgebung wiederholt beschäftigt. Bereits in den Reichstagssessionen von 1876 und 1877 stellte der Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch Anträge auf Revision des Gesetzes und legte hierzu in beiden Jahren den Entwurf einer Novelle mit Motiven vor.[1]) Der Entwurf von 1876 wurde in einer Kommission des Reichstags durchberathen, ohne daß es zur Berichterstattung und zweiten Berathung im Plenum gekommen wäre. In der Session von 1878 wiederholte Dr. Schulze-Delitzsch seinen Antrag, beschränkte denselben jedoch auf einzelne, besonders dringlich erscheinende Punkte.[2]) Auf den Bericht der mit der Vorberathung beauftragten Kommission beschloß in der Sitzung vom 11. März 1878 der Reichstag in Erwägung, daß das Bedürfniß zu einer Revision des Gesetzes überhaupt, insbesondere aber in der Richtung anzuerkennen sei,

> den Beginn der Mitgliedschaft beitretender Genossenschafter, das Rechtsverhältniß ausscheidender Genossenschafter und den zulässigen Zeitpunkt des sogenannten Umlageverfahrens festzustellen,

den Reichskanzler aufzufordern, den Entwurf einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz, in welcher die in dem Antrage des Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch angeregten Punkte ihre Erledigung fänden, mit thunlichster Beschleunigung ausarbeiten zu lassen.[3]) Ebenso beschloß der Bundesrath am 27. Februar 1879, den Reichskanzler zu ersuchen, im Anschluß an die Revision der Aktiengesetzgebung und unter Berücksichtigung der in der vorerwähnten Reichstagsresolution hervorgehobenen Punkte den Entwurf einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz dem Bundesrath vorzulegen.[4])

In der Reichstagssession von 1881 kam die Angelegenheit abermals zur Verhandlung. Der Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch brachte seinen früheren, jetzt mehrfach abgeänderten Entwurf von Neuem ein,[5]) und auch seitens der Abgeordneten von Mirbach und Genossen und Ackermann und Genossen wurden Anträge zur Revision des Genossenschaftsgesetzes gestellt.[6]) Der letztere Antrag beschränkte sich auf die Hervorhebung einzelner Grundsätze, die für die Revision des Genossenschaftsgesetzes berücksichtigenswerth erschienen und namentlich die Organisation, die Beaufsichtigung und den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften zum Gegenstande hatten, wogegen der Antrag von Mirbach die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft neben den bisherigen Genossenschaften mit unbeschränkter Haft bezweckte. Die drei genannten Anträge wurden vom Reichstage einer Kommission überwiesen,[1]) welche demnächst zu beantragen beschloß, die sämmtlichen Anträge dem Reichskanzler als Material für die in Angriff genommene Revision des Genossenschaftsgesetzes zu überweisen.[2]) Eine zweite Berathung im Plenum des Reichstags hat nicht stattgefunden.

Die Revisionsbedürftigkeit des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 kann hiernach als allgemein anerkannt gelten.

I. Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

a) Reformbestrebungen.

Die Reformbestrebungen richten sich vornehmlich gegen die Art, wie das geltende Gesetz die Haftpflicht der Genossen regelt. Sie haben ihren Ausgang von den Erfahrungen genommen, welche beim Zusammenbruch genossenschaftlicher Institute zu Tage traten. Sind zwar von einer Krisis, wie sie die Aktiengesellschaften im verflossenen Jahrzehnt heimgesucht hat, die Genossenschaften verschont geblieben, und stehen die Konkurse und Liquidationen, von welchen diese betroffen wurden, nach der Zahl und der Höhe des verlorenen Kapitals außer Verhältniß zu den Zahlen und Summen, welche die Statistik der Aktiengesellschaften in jener Zeit aufweist, so sind doch wiederholt auch größere Genossenschaftsbanken zusammengebrochen,[3]) und diese Thatsache ist um so mehr dazu angethan, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, als die Bevölkerungsklassen, welche dabei in Mitleidenschaft gezogen werden, wirthschaftlich meist weniger widerstandsfähig sind, als die bei Aktienvereinen Betheiligten. Die verderblichen Folgen, welche die Katastrophen für die wirthschaftliche Lage der haftpflichtigen Genossen nach sich zogen, und das Mißtrauen, welches in Folge dessen in weiten Kreisen gegen das ganze Genossenschaftswesen sich zu regen begann, haben eine Kritik des

[1]) Drucks. des Reichstags 1876 Nr. 40 und 1877 Nr. 41.

[2]) Drucks. des Reichstags 1878 Nr. 11.

[3]) Stenogr. Ber. 1878 S. 442; Drucks. Nr. 40.

[4]) Prot. des Bundesraths §. 121.

[5]) Drucks. des Reichstags 1881 Nr. 107, mehrfach ergänzt in der späteren Schrift von Schulze-Delitzsch: Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes, Leipzig 1883 S. 45 ff.

[6]) Drucks. des Reichstags Nr. 108 und 109.

[1]) Stenogr. Ber. S. 1083 ff.

[2]) Drucks. des Reichstags 1881 Nr. 181.

[3]) Folgt man den hierin allerdings nur approximativen Angaben in den Jahresberichten des Allgemeinen Genossenschaftsverbandes, in welchen jedesmal die bekannt gewordenen Konkurse und Liquidationen von Vorschuß- und Kreditvereinen, auch soweit sie Vereine betreffen, die nicht dem Verbande angehören, aufgeführt und besprochen werden, so kamen auf etwa 2 000 Vorschußvereine:

im Jahre	Konkurse	Liquidationen
1875	4	etwa 11
1876	4	" 13
1877	5	" 15
1878	6	" 23
1879	5	" 24
1880	2	" 13
1881	3	" 10
1882	—	" 8
1883	3	" 17
1884	2	" 12
1885	—	" 15
1886	2	" 13
also in 12 Jahren	36	etwa 174.

Die Liquidationen waren nur zum Theil mit erheblicheren Verlusten an Mitgliederguthaben verbunden, für die Mehrzahl der Fälle fehlt es hierüber an Nachrichten. Vergl. jedoch die Abhandlung von Dr. F. Schneider: „Verluste und Bankerotte bei den deutschen Volksbanken", aus dem „Arbeiterfreund" Heft 2 Jahrg. 1885.

gesetzlichen Haftungsprinzips hervorgerufen, welche die wesentlichsten Grundlagen des Genossenschaftsrechts berührte.

In den Vordergrund der Erörterung ist seit einer Reihe von Jahren die Frage getreten, ob der Grundsatz der unbeschränkten Solidarhaft, welche das Gesetz als die allein zulässige Haftungsart hinstellt, in dieser Ausschließlichkeit berechtigt sei.[1]) Nach lebhaftem Meinungsstreit hat jetzt wohl ziemlich allgemein die Ueberzeugung sich Bahn gebrochen, daß der unbedingte Zwang zur Annahme jener Haftform nicht blos in vielen Fällen über das Bedürfniß hinausgehe, sondern auch geeignet sei, durch die Besorgniß vor dem übermäßigen Risiko der Mitgliedschaft die ganze Genossenschaftsbewegung in ihrer Entwickelung zu gefährden.

b) Rechtsentwickelung in Deutschland.

Der bisherige Standpunkt des Gesetzes erklärt sich aus dem geschichtlichen Gange, den das Genossenschaftswesen in Deutschland rechtlich und wirthschaftlich genommen hat. Die vor dem Erlaß des preußischen Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1867 unter Anregung von Schulze-Delitzsch errichteten Genossenschaften hatten in der weit überwiegenden Mehrzahl die schärfste und unbeschränkteste Form für die Haftpflicht ihrer Mitglieder gewählt. Die Mitglieder waren, wie die einer offenen Handelsgesellschaft, in direkter, solidarischer und unbeschränkter, sogar prinzipaler Weise den Gläubigern verhaftet. Jeder einzelne Genosse konnte statt der Genossenschaft selbst sofort von den Gläubigern derselben in Anspruch genommen werden. Die Grundsätze des preußischen Gesellschaftsrechts machten den Genossenschaften die Wahl einer anderen Haftungsart kaum möglich, und auch abgesehen hiervon war es natürlich, daß die noch unerprobten Vereine für den Kredit, den sie in Anspruch nahmen, ihren Gläubigern die denkbar größte Garantie zu gewähren suchten. Das preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 schloß sich nur dem thatsächlich bestehenden Zustand an, indem es die unbeschränkte direkte Solidarhaft der Genossen als wesentliche Grundlage der neuen Gesellschaftsform anerkannte. Aber schon darin wurde eine erhebliche Abschwächung der Mitgliederhaft herbeigeführt, daß dieselbe aus einer prinzipalen zu einer subsidiären, bürgschaftsähnlichen Haftpflicht umgestaltet und damit bereits der Genossenschaft eine Mittelstellung zwischen der reinen Kapitalgesellschaft und der reinen Personalgesellschaft angewiesen wurde. Die Genossen konnten nunmehr von den Gläubigern nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit diese im Konkurs der Genossenschaft einen Ausfall erlitten hatten. Aus dem preußischen Gesetz ist das Prinzip der unbeschränkten direkten Solidarhaft in das norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 übergegangen, jedoch nicht ohne eine abermalige Abschwächung zu erfahren. Das in den §§. 52 bis 61 des geltenden Gesetzes vorgesehene sogenannte Umlageverfahren brachte in die Konstruktion der genossenschaftlichen Haftpflicht ein Element, das, wenngleich es nicht als indirekte Haft in dem Sinne gedacht war, daß die Genossen nur zur Deckung des Ausfalls der Gläubiger Beiträge oder Nachschüsse an die Genossenschaft zu zahlen und nicht den Gläubigern unmittelbar zu haften hätten, thatsächlich doch in dieser Weise wirken sollte.

Abweichend von dem Prinzip des Gesetzes vom 4. Juli 1868 war die Haftpflicht der Genossen in zwei deutschen Landesgesetzen geregelt worden, die kurz vor und nach dem Bundesgesetze erlassen waren. In dem Königlich sächsischen Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 war den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die Befugniß gegeben, in ihrem Statut die Art der Haftung ihrer Mitglieder zu bestimmen, insbesondere also die unbeschränkte oder direkte Haft auszuschließen; und man ging in Sachsen davon aus, daß diese Vorschriften durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 in ihrer Rechtsbeständigkeit nicht berührt worden seien. Die vielfachen Bedenken, welche hiergegen erhoben wurden, gaben jedoch den Anlaß, daß durch das sächsische Gesetz vom 25. März 1874 die auf die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bezüglichen Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes aufgehoben und dadurch die alleinige Geltung des Bundesgesetzes außer Zweifel gesetzt wurde.[1])

In Bayern waren durch das Genossenschaftsgesetz vom 29. April 1869,[2]) welches sich im Uebrigen eng an das norddeutsche Bundesgesetz anschloß, zwei nach der Haftform verschiedene Arten von Genossenschaften anerkannt worden: den eingetragenen Genossenschaften im engeren Sinne wurden die sogenannten „registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht" gegenüber gestellt. Dieselben unterscheiden sich von den ersteren dadurch, daß die Mitglieder ausschließlich mit den statutgemäß zu leistenden einmaligen Einlagen und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe haften und daß demgemäß weder ein direkter Zugriff seitens der Gläubiger noch ein Umlageverfahren unter den einzelnen Genossen stattfindet. Die ausgeschiedenen Genossen haften mit ihren Einlagen noch zwei Jahre lang nach dem Ausscheiden und erhalten erst dann ihr Guthaben ausgezahlt. Mit der Einführung des deutschen Genossenschaftsgesetzes in Bayern durch das auf Antrag der Königlich bayerischen Regierung erlassene Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 ist das bayerische Genossenschaftsgesetz außer Kraft getreten. Nur für die in Gemäßheit desselben bereits errichteten registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht[3]) blieben seine Bestimmungen auch weiter maßgebend.

c) Ausländisches Recht.

Die ausschließliche Herrschaft, zu welcher demnach das Prinzip der unbeschränkten Solidarhaft in Deutschland gelangte, ist in der Gesetzgebung der außerdeutschen Staaten ohne Analogie. Die wichtigeren ausländischen Gesetze sind in der Anlage abgedruckt; hier wird eine kurze Uebersicht über die Grundzüge dieser Gesetze in Betreff der Haftpflicht genügen.

England. Auf einem, dem deutschen gewissermaßen entgegengesetzten Standpunkte steht das englische Genossenschaftsrecht. Auch dieses kennt nur eine einzige Haftungsart, aber umgekehrt wie in Deutschland nur die beschränkte Haftpflicht. Zu Anfang der vierziger Jahre, als in England das Genossenschaftswesen seine rasch fortschreitende Entwickelung begann, war daselbst noch die beschränkte Haft für alle Arten von Gesellschaften ausgeschlossen, und, soweit sich die Kooperativgenossenschaften nicht den Bestimmungen der Gesetze über die Hülfskassen (friendly societies)

[1]) S. namentlich Goldschmidt, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 27 S. 1 ff.

[1]) Die übrigen, noch bestehenden Bestimmungen des sächsischen Gesetzes von 1868 werden, wie von dem bisherigen Bundesgesetz, auch von dem Entwurfe nicht berührt.

[2]) Abgedruckt in der Anlage.

[3]) Nach den bei Gelegenheit der Reichstagsverhandlungen über das Einführungsgesetz vom 23. Juni 1873 gemachten Angaben (Stenogr. Ber. 1873 S. 1160 ff.) waren damals als Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht registrirt: 6 Vorschußvereine, 6 Konsumvereine, 2 Produktivgenossenschaften, 9 Werkgenossenschaften und 3 sonstige Genossenschaften, im Ganzen also 26 registrirte Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, welchen 109 Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht gegenüberstanden. Die Zahl der registrirten Gesellschaften dürfte zur Zeit nicht erheblich geringer geworden sein.

unterwarfen, hafteten die Mitglieder für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft ohne Beschränkung. Auch in dem ersten Spezialgesetz, das die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften regelte, der Industrial and Provident Societies Act vom 30. Juni 1852,[1]) blieb jener Grundsatz aufrecht erhalten. Er wurde jedoch später in dem Genossenschaftsgesetze vom 7. August 1862[2]) aufgegeben, nachdem inzwischen auch für Handelsgesellschaften die Zulassung der beschränkten Haft anerkannt worden war. Das Gesetz von 1862 und ebenso das jetzt geltende Genossenschaftsgesetz vom 11. August 1876[3]) führten ausschließlich die auf den Geschäftsantheil (share) beschränkte Haftpflicht ein. Ist der Antheil, dessen Höhe durch das Statut bestimmt wird und welcher der Regel nach höchstens 200 Pfund Sterling betragen darf,[4]) vollständig eingezahlt, so haftet der Genosse darüber hinaus gar nicht. Andernfalls erstreckt sich die Haftung auf den nicht eingezahlten Betrag. Ausscheidenden Mitgliedern wird das Guthaben ausbezahlt; die im letzten Jahre vor der Liquidation der Genossenschaft Ausgeschiedenen haften jedoch für die bis zu ihrem Ausscheiden kontrahirten Verbindlichkeiten bis zum Betrage des Geschäftsantheils subsidiär hinter den zeitigen Mitgliedern — Gesetz von 1876 sect. 17 (2) —.

Die Gesetze der übrigen in Betracht kommenden Staaten gestatten sämmtlich den Genossenschaften die Wahl zwischen mehreren Haftarten. Hierhin gehören zunächst diejenigen Gesetze, welche die Genossenschaft nicht als eine besondere, durch erschöpfende Spezialbestimmungen geordnete Gesellschaftsform behandeln, sondern den eigenthümlichen Bedürfnissen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften dadurch Rechnung tragen, daß sie bei den allgemeinen Gesellschaftsarten eine Reihe von Modifikationen zulassen, unter deren Benutzung sich die Genossenschaften beliebig einer von jenen Gesellschaftsformen bedienen können. So
Frankreich. bildet die im dritten Titel des französischen Gesellschaftsgesetzes vom 24. Juli 1867 behandelte société à capital variable[5]) nur eine modifizirte Form aller sonst vorhandenen Gesellschaftsarten, nach deren verschiedenartigen Grundsätzen sich deshalb auch im einzelnen Falle die Haftung der Mitglieder bestimmt. Als Hauptfall ist jedoch die Benutzung der Form der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft zum Grunde gelegt. Auch hier ist der freie Austritt der Mitglieder mit dem Recht auf Rückziehung der Einlagen (Aktien) unter gewissen, nicht gerade erheblichen Kautelen gestattet. Die ausgeschiedenen Mitglieder haften bis zu dem Betrag ihrer Aktien noch fünf Jahre lang nach ihrem Ausscheiden für die bis zu dem letzteren Zeitpunkte entstandenen Schulden. Auf dem gleichen Grundprinzip beruhen die Vorschriften in Artikel 219 bis 226 des
Italien. italienischen Handelsgesetzbuchs vom 2. April 1882, nur ist hier die Haftbarkeit der Ausgeschiedenen in Anlehnung an das deutsche Gesetz auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt.

Von den übrigen Staaten, welche die Genossenschaft
Belgien. als selbständige Assoziationsform regeln, verlangt das belgische Gesetz vom 18. Mai 1873 (zugleich Tit. 9 Sekt. VI des ersten Buches des Code de Commerce: Des sociétés coopératives), daß das Gesellschaftsstatut bestimmen solle, ob die Genossen solidairement ou divisément, indéfinement ou jusqu'à concurrence d'une certaine valeur haften. Doch soll beim Schweigen der Statuten die unbeschränkte Solidarhaft der Genossen als gesetzliche Haftform eintreten. Die Haftbarkeit der Ausgeschiedenen dauert, wie nach französischem Recht, noch fünf Jahre nach dem Ausscheiden.[1]) In ähnlicher Weise lassen auch das portugiesische Gesetz
Portugal. über die sociedades cooperativas vom 2. Juli 1867, ferner das niederländische Gesetz über Kooperativgesellschaften vom
Niederlande. 17. November 1876 und das schweizerische Bundesgesetz
Schweiz. über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 (Tit. 27) sowohl die unbeschränkte als die beschränkte Haftbarkeit zu. Der §. 688 des schweizerischen Gesetzes gestattet sogar, daß im Statut die persönliche Haftverbindlichkeit der Mitglieder ganz ausgeschlossen und das Vermögen der Genossenschaft zum alleinigen Deckungsobjekt für deren Schulden erklärt wird.

Für die deutsche Gesetzgebung von besonderer Bedeutung ist die Stellung, welche das österreichische Genossen-
Oesterreich. schaftsgesetz vom 9. April 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) in Bezug auf die Haftfrage einnimmt.[2]) Dasselbe kennt nur zwei nach der Haftpflicht verschiedene Arten der Genossenschaft: die registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung und diejenige mit beschränkter Haftung. Für die erstere lehnt es sich dem deutschen Gesetz im Wesentlichen durchweg und oft wortgetreu an. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist[3]) mit der Kapitalhaft der Mitgliederguthaben (Geschäftsantheile) eine persönliche Haftpflicht der Mitglieder in der Weise verbunden, daß jeder Genosse mit einem weiteren Betrag haftet, der mindestens dem Geschäftsantheil gleichkommen muß, durch den Gesellschaftsvertrag aber auch höher bestimmt werden kann. Diese Haftpflicht ist keine direkte gegenüber den Gläubigern, besteht vielmehr nur in einer Beitragspflicht gegenüber der Genossenschaft und wird lediglich durch das Umlageverfahren realisirt. Das letztere ist hier — im Gegensatz zu der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung — nicht in die Hand des Vorstandes, sondern in diejenige des Konkursverwalters gelegt, welcher die Beiträge zur Konkursmasse einzieht. Die Haftbarkeit der ausgeschiedenen Mitglieder für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten dauert bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung nur Ein Jahr von dem bezeichneten Zeitpunkt an; vor Ablauf dieser Frist findet aber eine Auszahlung der Guthaben an die Ausgeschiedenen nicht statt. Das letztere gilt in gleicher Weise für den Fall der Kündigung einzelner Geschäftsantheile, welche das österreichische Gesetz auch ohne Ausscheiden des Genossen gestattet.[4])

---

[1]) Vict. 15 & 16 cap. 31.

[2]) Vict. 25 & 26 cap. 87.

[3]) Industrial and Provident Societies Act 1876. Vict. 39 & 40 cap. 45.

[4]) Nur die Genossenschaften selbst, welche bei einer anderen Genossenschaft Mitglieder sind, können sich mit höheren Einlagen betheiligen (Ges. von 1876 sect. 6).

[5]) Lois sur les sociétés art. 48 bis 54. — Die Gesellschaft mit veränderlichem Kapital ist speziell für die sociétés coopératives (sociétés de consommation, de crédit mutuel, de production) berechnet, wenngleich dies im Text des Gesetzes nicht besonders zum Ausdruck gebracht ist.

[1]) Die Kreditvereine (Unions de Crédit) haben jetzt fast sämmtlich die beschränkte Haft adoptirt, und zwar in der Weise, daß jeder Genosse eine bestimmte Garantiesumme zeichnet, in deren Höhe er einerseits Kredit in Anspruch nehmen kann, andererseits für die Genossenschaftsschulden haftet. Eine von der Königlich belgischen Regierung zur Verfügung gestellte tabellarische Uebersicht umfaßt die Kreditvereine in den acht bedeutendsten belgischen Städten. Diese acht Genossenschaften zählten zu Anfang 1880: 6235 Mitglieder mit 9 144 019 Franken eingezahltem Geschäftskapital, 1 008 239 Franken Reservefonds, etwa 73 Millionen Franken gezeichneten Garantiesummen und einer Jahresdividende von durchschnittlich 8,2 Prozent, die bei den einzelnen Genossenschaften zwischen 4,53 Prozent und 22,69 Prozent differirt.

[2]) Für Ungarn sind die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften durch die §§. 223 bis 257 des ungarischen Handelsgesetzbuchs von 1875 in einzelnen Beziehungen abweichend vom österreichischen Gesetze geregelt. Namentlich kann die Haftpflicht auch auf den Geschäftsantheil allein beschränkt werden (§. 231 a. a. O.).

[3]) Vergl. §. 76, dessen Auslegung nicht frei von Zweifeln ist.

[4]) Nach den Angaben in dem fünften Bande des Statistischen Handbuchs der K. K. Statistischen Zentralkommission waren im Jahre

d) Beseitigung der Ausschließlichkeit des bisherigen Haftungsprinzips.

Die vorstehende Uebersicht unterstützt die Wahl des Weges, den die deutsche Gesetzgebung zu beschreiten haben wird.

Eine gesetzliche Ausschließung der unbeschränkten Solidarhaft muß außer Betracht bleiben. Es entspricht nicht nur dem historischen Entwickelungsgange der Genossenschaften und ist an sich rathsam, das Haftungsprinzip, unter welchem dieselben zur Blüthe gelangt sind, beizubehalten, vielmehr ist und bleibt diese Haftungsart auch wirthschaftlich zweifellos berechtigt. Für einen großen Theil der Genossenschaften wird die unbeschränkte Solidarhaft auch in Zukunft die unentbehrliche Grundlage ihres Kredits bleiben. Wo erhebliches eigenes Vermögen noch nicht angesammelt ist und Kredit in größerem Umfange in Anspruch genommen wird, wo bei beschränkter Mitgliederzahl und leichter Kontrole über die Geschäftsführung eine rege Betheiligung der Einzelnen an den Angelegenheiten der Genossenschaft und im Wesentlichen eine Gleichartigkeit in den Vermögens- und Geschäftsverhältnissen der Mitglieder stattfindet, oder wo die Erwerbsthätigkeit der Genossen ganz oder größtentheils in der Genossenschaft aufgeht, überall da wird sich die unbeschränkte Solidarhaft als das richtige Prinzip bewähren. Es ist nur Sorge zu tragen, daß Niemand im Unklaren darüber bleiben kann, welche Verbindlichkeiten er durch den Beitritt zu einer solchen Genossenschaft übernimmt (§. 109).

Dagegen entspricht der absolute Zwang zu dieser einzigen Haftform nicht mehr dem wirthschaftlichen Stand des Genossenschaftswesens.

Es giebt zahlreiche Genossenschaften, welche Kredit nur in geringem Umfange beanspruchen. Konsumvereine, Werkgenossenschaften, Magazinvereine und andere mehr, welche selbst keinen oder nur kurzen Kredit ertheilen, führen ihren

---

1885 in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern eingetragen:

	mit unbeschränkter Haftung	mit beschränkter Haftung	zusammen
Vorschußvereine	531	602	1 133
Konsumvereine	60	98	158
Sonstige Genossenschaften . .	44	101	145
Ueberhaupt . . .	635	801	1 436
Es betrugen bei den Vorschußvereinen am Schlusse des Jahres 1884:			
die Mitgliederzahl	248 195	211 863	460 058
die Mitgliederguthaben	Gulden 11 177 000	Gulden 14 369 000	Gulden 25 546 000
die Reservefonds	Gulden 4 304 000	Gulden 4 123 000	Gulden 8 427 000
die Spar- und Kontokorrenteinlagen	Gulden 98 610 000	Gulden 88 414 000	Gulden 187 024 000

Was die Konkurse und Liquidationen betrifft, so haben stattgefunden:

Im Jahre	Konkurse bei Genossenschaften mit		Liquidationen bei Genossenschaften mit	
	unbeschränkter Haftung	beschränkter Haftung	unbeschränkter Haftung	beschränkter Haftung
1875	5	1	5	4
1876	2	3	4	6
1877	6	—	8	4
1878	2	3	9	11
1879	1	4	15	18
Also in 5 Jahren	16	11	41	43

Geschäftsbetrieb mit verhältnißmäßig wenig fremdem Kapital.[1]) Die unbeschränkte Solidarhaft ist hier ebenso unnöthig, wie unnatürlich, weil der Einsatz, den jeder Einzelne mit seiner Person und seinem ganzen Vermögen leistet, außer Verhältniß zu dem immer nur beschränkten Nutzen steht, den er in der einen oder der anderen Richtung für Wirthschaft oder Gewerbe aus seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft zieht. Dazu kommt, daß oft das Risiko der Mitglieder, wenn auch juristisch das gleiche, doch thatsächlich ein verschiedenes ist; nicht immer, ja nur selten stehen die Theilnehmer der Genossenschaften nach Stand und Vermögensverhältnissen und in dem Bedürfniß zum Beitritt auf gleicher Stufe; die Mitgliedernachweise zeigen hierin eine bedeutende Mannigfaltigkeit, und es wäre ein verfehltes Beginnen, wenn die Gesetzgebung diese Thatsache mißachten wollte. Klassen, welche nicht unbemittelt sind, verlangen ihrerseits mit Recht, an den Vortheilen der genossenschaftlichen Assoziation theilzunehmen, und können andererseits durch den Beitritt zu einer solchen den weniger bemittelten Genossen durch Besitz und Einsicht von Nutzen sein. Gerade sie aber werden durch die unbeschränkte Haftpflicht von der Betheiligung an einer Genossenschaft, zu welcher sie ein dringendes persönliches Interesse nicht führt, abgehalten.

Auch wo Kredit in größerem Maße in Anspruch genommen wird, kann die unbeschränkte Solidarhaft oft entbehrlich werden. Es ist völlig gerechtfertigt, daß, wenn nach längerer Zeit durch Einschüsse der Mitglieder und Ansammeln von Gewinn ein selbständiger Vermögensstock geschaffen ist, für die Zukunft eine Beschränkung des Anfangs unvermeidlichen Risikos erstrebt wird. Giebt die Gesetzgebung hierzu ein Mittel nicht an die Hand, so werden solche Genossenschaften dahin gedrängt, in einer anderen für sie weniger geeigneten Gesellschaftsform die Begrenzung der Haftpflicht zu suchen, welche ihnen das Genossenschaftsrecht versagt. Eine Reihe von Kreditgenossenschaften sind aus diesem Grunde in den letzten Jahren in kleine Aktiengesellschaften umgewandelt worden.[2]) In einzelnen Fällen mag allerdings dieser Uebergang durch den ganzen Zuschnitt des Geschäftsbetriebes, der aus dem Rahmen der genossenschaftlichen Zwecke herausgewachsen war, bedingt gewesen sein. In anderen Fällen jedoch lag ein solcher Grund nicht vor, und die umgewandelten Institute, denen die Aufnahme neuer Mitglieder in der bisherigen Weise abgeschnitten war, büßten einen wesentlichen Theil ihres früheren Thätigkeitsgebietes ein.

Hierzu tritt eine Thatsache von der größten Bedeutung auch für das öffentliche Interesse. Die Mehrzahl der erwähnten Umwandlungen hat unter dem Eindrucke stattgefunden, welchen der Zusammenbruch großer Kreditgenossenschaften hervorbrachte. Diese Katastrophen haben in einzelnen Fällen den Karakter wahrer Kalamitäten für die davon betroffenen Bezirke angenommen, Vertrauen und Sicherheit im gewerblichen Verkehr untergraben und denselben ernstlich geschädigt. Nicht blos der Umfang der von dem Einzelnen zu tragenden Verluste, sondern namentlich die Unbestimmtheit und Unübersehbarkeit derselben und die andauernde Besorgniß, aus der Zahl der Genossen von den Gläubigern allein herausgegriffen zu werden, haben hierbei verderblich gewirkt. Die weniger Gewissenhaften begannen durch Scheingeschäfte und betrügliche Vermögensübertragungen sich der bevorstehenden Inanspruchnahme zu entziehen, und schließlich unterlagen auch die Pflichtbewußteren, nunmehr doppelt gefährdet, nicht selten der Versuchung zu ähnlichen Manipulationen; so wurde die Befriedigung der Gläubiger in nicht geringem Maße vereitelt.[1])

Unzweifelhaft können diese Mißstände nicht lediglich der unbeschränkten Solidarhaft als solcher zur Last gelegt werden. Allein die Gefahr, welche dieser Solidarhaft ihrem Wesen nach innewohnt, und eben deshalb das Bedürfniß nach einer weniger strengen Haftform bleibt immerhin bestehen. Diesem Bedürfniß muß Rechnung getragen werden. Daß auch die Sicherheit der Gläubiger sich mit einer milderen Haftform erzielen läßt, wird durch die Lage der Genossenschaften im Auslande bewiesen, und es ist möglich, in manchen Beziehungen noch erheblich stärkere Garantien für die Interessen der Genossenschaften und deren Gläubiger zu schaffen, als es in den meisten außerdeutschen Gesetzen geschehen ist.

Andererseits würde es über das Maß des Nothwendigen hinausgehen, wenn man den Genossenschaften nach dem Muster des französischen oder schweizerischen Gesetzes die Bestimmung der Haftungsart völlig freigeben wollte. Die daraus hervorgehende Vielgestaltigkeit würde leicht zur Verwirrung und Gefährdung des Geschäftsverkehrs führen.

c) Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

Es genügt für das vorhandene Bedürfniß, wenn nach dem Vorgange des österreichischen und des früheren bayerischen Gesetzes neben der bisherigen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht als zweite gleichberechtigte Genossenschaftsart die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zur Wahl gestellt wird. Der größte Theil der Bestimmungen des Gesetzes wird für beide Genossenschaftsarten gleichmäßig Anwendung finden können (§§. 1 bis 107, §§. 125 ff.). Die abweichenden Merkmale bedingen nur wenige Spezialvorschriften (§§. 108 bis 124).

Was die Konstruktion der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht betrifft, so ist davon auszugehen, daß die Genossenschaften eines von Anfang an vorhandenen und dauernd gesicherten Grundkapitals ermangeln. Unter keinen Umständen kann daher das von ihnen allmälig und jeweilig zusammengebrachte Vermögen allein zum Gegenstande der Haftung für die Genossenschaftsschulden gemacht werden. Vielmehr ist eine konkurrirende persönliche Haftpflicht der Genossen nicht zu entbehren. Diese Mitgliederhaft muß nach ihrer rechtlichen Natur die gleiche sein, wie bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, nur daß ihr durch einen bestimmten, für alle Genossen an sich gleichen Höchstbetrag (Haftsumme) eine Grenze gezogen wird, über welche hinaus der Genosse weder von der Genossenschaft auf Leistung von Nachschüssen zur Deckung des Aus-

[1]) Nach dem Jahresbericht des Allgemeinen Genossenschaftsverbandes für 1886 betrugen bei 164 Konsumvereinen zusammen

der Gesammtkauferlös		38 351 020 ℳ.
die Mitgliederguthaben	3 540 891 ℳ.	
der Reservefonds	1 815 219 „	
also das eigene Vermögen		5 356 110 ℳ.
die Anlehen	2 914 331 ℳ.	
die Waarenschulden	373 779 „	
also das fremde Kapital		3 288 110 „

Von einzelnen Konsumvereinsverbänden ist denn auch schon früher wiederholt Widerspruch gegen das Prinzip der unbeschränkten Haftpflicht erhoben worden, und der Umstand, daß die älteren Vereine nur theilweise und sehr langsam sich zur Unterwerfung unter das Genossenschaftsgesetz verstanden (vergl. noch den angeführten Jahresbericht für 1885 S. XII), findet wohl hauptsächlich in den Haftprinzipien des letzteren seine Erklärung.

[2]) In dem Jahresbericht des Allgemeinen Genossenschaftsverbandes für 1878 wird eine Liste von 18 Aktiengesellschaften mitgetheilt, welche aus Vorschußvereinen entstanden sind. Nach den ferneren Jahresberichten haben im Jahre 1879: 2, in 1880: 4, in 1881: 4, in 1882: 4, in 1883: 3, in 1884: 4, in 1885: 1, und in 1886: 2 solcher Umwandlungen stattgefunden.

[1]) Vergl. namentlich den Bericht der Düsseldorfer Handelskammer für 1875; auch Dr. Th. Kraus, die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Bonn 1878.

falls der Gläubiger, noch von diesen direkt in Anspruch genommen werden kann. Die Bedeutung der fraglichen Genossenschaftsart liegt somit darin, daß das Risiko, welches die Mitglieder im schlimmsten Falle laufen, von Anfang an beschränkt und zu übersehen ist. Wird hierbei durch geeignete Bestimmungen Vorkehr getroffen, daß nicht durch Festsetzung minimaler, mit den Kapitalbetheiligungen der Genossen außer Verhältniß stehender Beträge der Haftsummen der Zweck des Gesetzes vereitelt und eine Beschränkung der Haftpflicht herbeigeführt werden kann, die einer bloßen Haftung des Genossenschaftsvermögens gleichkäme (§. 114 Abs. 2), so wird es den betreffenden Genossenschaften auch nicht an einer für ihre Bedürfnisse ausreichenden Kreditbasis fehlen. Ebensowenig wird aber dann die Befürchtung begründet erscheinen, daß der aus der Beschränkung der Haftpflicht entspringende kapitalistische Karakter dieser Genossenschaftsart ähnliche Mißstände herbeiführen möchte, wie sie bei den Aktiengesellschaften hervorgetreten sind, und daß, nachdem die Gesetzgebung bei diesen die unlautere Gründungsspekulation durch verschärfte Vorschriften nach Möglichkeit verschlossen hat, die Spekulation nunmehr die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht sich als ihr Versuchsfeld aussuchen werde. Abgesehen von dem beschränkten Zweck der Genossenschaften steht dem schon die langdauernde Haftpflicht der Genossen entgegen und geeignete Garantien dagegen lassen sich noch in anderer Weise, wie namentlich durch die erschwerte Uebertragung der Antheilsrechte (§. 71), durch die statutarisch festzusetzende Maximalzahl der Geschäftsantheile (§. 115) und durch die Beschränkung des Stimmrechts auf Eine Stimme (§. 40 Abs. 2) herstellen. Von dem Zusammenwirken dieser Momente ist ein ausreichender Schutz gegen die besonderen Gefahren, welchen die Aktiengesellschaften ausgesetzt sind, zu erwarten.

II. Geltendmachung der Haftpflicht; Nachschußverfahren und Einzelangriff.

a) Zeitpunkt und Durchführung des Beitrags- (Nachschuß-) Verfahrens als Theil des Konkursverfahrens.

Nicht minder, wie die Ausschließlichkeit der Haftungsart, und wohl noch zweifelloser haben sich die Vorschriften des Gesetzes über die Geltendmachung der Haftpflicht als der Verbesserung dringend bedürftig erwiesen. Die für die Verwirklichung der Haftpflicht gegebenen Formen und Mittel genügten weder, um die Interessen der Gläubiger, noch um diejenigen der Genossen zu wahren. Eine schleunige Abwickelung der Haftverbindlichkeiten fand in dem Gesetze keine Förderung; vielmehr war es vornehmlich der schleppende Gang des Verfahrens, welcher bei den beregten Katastrophen jene andauernde Panik unter den Genossen erzeugte, die von so bedenklichen Erscheinungen begleitet wurde.

In dieser Beziehung ist die Reform für alle Arten der Genossenschaften ohne Unterschied des Haftungsprinzips von gleicher Bedeutung. Der Hauptmangel des jetzigen Gesetzes liegt in dem Zeitpunkt, in welchem das sogenannte Umlageverfahren eingeleitet wird. Dasselbe tritt erst am Ende des Konkurses, „wenn der Schlußvertheilungsplan feststeht", also fast gleichzeitig mit der Zulassung des direkten Einzelangriffs ein (Ges. §§. 52 ff., Konkursordnung §. 197), und während der ganzen Dauer des Konkursverfahrens geschieht nichts zur Deckung des Defizits, nichts, um dem Zugriff der Gläubiger zuvorzukommen. Das neue Gesetz hat vor Allem dafür zu sorgen, daß das zur Aufbringung der erforderlichen Beiträge dienende Verfahren unverzüglich nach der Eröffnung des Konkurses beginne. In diesem Zeitpunkt ist zwar der schließliche Ausfall der Gläubiger und daher der Betrag, welchen jeder Genosse nachzuschießen hat, noch nicht genau zu übersehen. Aber als Grundlage für das aufzubringende Defizit kann zunächst die Bilanz des Konkursverwalters dienen, und es kann auf Grund einer vorläufigen Berechnung (Vorschußberechnung) von den Mitgliedern die Einziehung der Beiträge, erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung, erfolgen (Entw. §§. 96 bis 102). Auch sind schon in diesem Stadium des Verfahrens die uneinbringlichen Beiträge unter die zahlungsfähigen Genossen zu vertheilen und von ihnen beizutreiben (§. 103). Sobald dann feststeht, welche Gläubiger im Konkurse berücksichtigt werden und welchen Betrag der Ausfall erreicht, den sie erleiden, muß durch eine definitive Berechnung (Nachschußberechnung, §. 104) der endgültige Betrag der von den Genossen zu leistenden Nachschüsse festgestellt und ferner unverzüglich aus den vorgeschossenen und eventuell noch weiter einzuziehenden Beträgen die Befriedigung der Gläubiger herbeigeführt werden (Entw. §. 105).

Um den Gläubigern die ihnen zuzubilligende Einwirkung auf die Feststellung und Einziehung der von den Genossen zu leistenden Beiträge zu sichern, darf das Verfahren nicht wie bisher dem Vorstande, unabhängig vom Konkursverwalter, sondern muß dem letzteren übertragen werden, unter der Beaufsichtigung des Konkursgerichts und Mitwirkung der Gläubiger in den durch die Konkursordnung gegebenen Schranken.

b) Konstruktion der Nachschußpflicht.

Dies berührt zugleich die rechtliche Konstruktion der Beitragspflicht. Ihre Konstruktion in dem geltenden Gesetz ist künstlich. Die Beitragspflicht ist in demselben nicht als eine Verbindlichkeit gegenüber der Genossenschaft, sondern als Verpflichtung des einzelnen Genossen gegenüber sämmtlichen anderen Genossen aufgefaßt. Die Gesammtheit aller Genossen findet aber gerade in der Genossenschaft selbst ihre naturgemäße Verkörperung, und die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft als solcher bildet, auch nach dem geltenden Recht, ebenso die Voraussetzung, wie den Grund der Beitragspflicht. Die letztere soll ferner zwar schon nach dem herrschenden Gesetz das hauptsächliche Mittel zur Befriedigung der Gläubiger der Genossenschaft bilden; trotzdem trägt nach dem Gesetz die Beitragspflicht ihr juristisches Fundament nicht in sich selbst, sondern es wird hierzu ein an und für sich außerhalb derselben liegendes Moment, nämlich die subsidiär eintretende direkte Garantiehaft der einzelnen Genossen in der Weise herangezogen, daß die Beitragspflicht nur als ein Ausfluß der in Folge möglicher Geltendmachung der direkten Haftung zu erwartenden gegenseitigen Regreßrechte der Genossen erscheint. Die praktische Folge dieser Konstruktion ist, daß weder die Gläubiger noch die Genossenschaft als solche in dem Verfahren eine Stelle finden.

Es ist juristisch richtiger und praktisch zweckentsprechender, die Nachschußpflicht als eine selbständige Verbindlichkeit der Genossen gegenüber der Genossenschaft und demnach den Anspruch auf die Nachschüsse als einen Bestandtheil des Vermögens der Genossenschaft zu behandeln, der allerdings in seiner Entstehung durch den Eintritt des Konkurses bedingt und in seinem Umfang durch dessen Ausgang begrenzt erscheint, daher nur im Konkurse der Genossenschaft und in den besonders dafür vorgesehenen Formen zu realisiren ist. Das Nachschußverfahren wird hierbei ein Theil des Konkursverfahrens, wenn auch ein selbständiger und besonders geordneter Abschnitt desselben. Dem konkurrirenden Interesse der Genossen kann durch Anerkennung der Befugniß des Vorstandes oder der Liquidatoren, in bestimmten Beziehungen auf das Verfahren einzuwirken, und durch die Pflicht derselben, dem Konkursverwalter ihre Unterstützung zu leihen, Rechnung getragen

werden (§. 105 Abs. 2, §. 107 Abs. 1, §. 111 Abs. 3 und 4). Im Einzelnen ist das Verfahren im Anschluß an die Grundsätze der Konkursordnung und der Civilprozeßordnung zu regeln und auf die thunlichste Beschleunigung Bedacht zu nehmen.

c) Zeitpunkt für die Zulässigkeit des Einzelangriffs.

Bei einer solchen Reform der Nachschußpflicht und des Nachschußverfahrens wird es möglich, den direkten Angriff der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen, ohne denselben durch allzulange Hinausschiebung bedeutungslos zu machen, doch erst in einem Zeitpunkt zuzulassen, in welchem bei ordnungsmäßiger Durchführung des Vorschuß- und Nachschußverfahrens die Befriedigung der Gläubiger in der Hauptsache erfolgt oder doch schon die Einziehung der Mittel dazu im Wesentlichen erledigt sein muß, sofern überhaupt die nachschußpflichtigen Genossen zur Aufbringung derselben im Stande sind (Entw. §§. 111, 122). Danach tritt die direkte Haftpflicht in der That nur ergänzend ein, wo der Erfolg des Nachschußverfahrens durch Verschleppung gefährdet wird oder wo sonst durch außergewöhnliche Umstände die Befriedigung der Gläubiger in die Länge gezogen würde. Lag nach dem geltenden Recht das Bedenkliche und Unbillige der Lage, in welche die Genossen versetzt wurden, gerade darin, daß es ihnen auch bei Vermeidung jeder Zögerung kaum möglich war, bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Einzelangriff zulässig wurde, durch das Umlageverfahren irgend erhebliche Mittel zur Befriedigung der Gläubiger zusammenzubringen, so wird hierin Abhülfe geschaffen. Der subsidiäre, bürgschaftsartige Karakter, welchen das bisherige Recht der direkten Haftpflicht hat beilegen wollen, erlangt nun erst wirkliche Geltung.

d) Nothwendigkeit der direkten Haftpflicht.

Hiermit erschöpfen sich aber die berechtigten Angriffe gegen die direkte Haftpflicht. Der von einzelnen Seiten gemachte Vorschlag, dieselbe ganz zu beseitigen und durch die bloße Beitragspflicht zu ersetzen, geht über das Ziel hinaus. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß auch ein verbessertes Nachschußverfahren zur Befriedigung der Gläubiger nicht führt, obgleich leistungsfähige Genossen vorhanden sind. Es ist denkbar, daß eine Anzahl derselben es verstehen, sich ihrer Beitragspflicht zu entziehen oder den Konkursverwalter hinzuhalten. Für solche Fälle ist es vollkommen gerechtfertigt, den einzelnen Gläubigern die Wahrung ihrer Rechte selbst in die Hand zu geben. Und gerade daß diese Möglichkeit im Hintergrunde steht, wird auf den Gang des Nachschußverfahrens nachdrücklich einwirken. Es liegt dann im Interesse jedes Genossen, daß von ihm selbst und von seinen Mitgenossen die Beiträge möglichst schleunig und vollständig gezahlt werden, während ein gleicher Antrieb beim Mangel des subsidiären Einzelangriffs fehlt. Ein solcher Antrieb ist wirthschaftlich nicht zu unterschätzen. Er wird nicht blos bei der schließlichen Befriedigung der Gläubiger sich von praktischer Bedeutung erweisen, sondern die jedem Genossen drohende unmittelbare Haftung wird schon von vornherein bei bestehender Genossenschaft auf die sittliche und wirthschaftliche Haltung der Mitglieder, auf die Vorsicht bei der Leitung und die Beaufsichtigung der genossenschaftlichen Angelegenheiten eine günstige Wirkung ausüben.

Die Härte, welche scheinbar darin liegt, daß der einzelne Genosse, auch wenn er im Nachschußverfahren pünktlich seine Beiträge entrichtet, in die Lage kommen kann, wegen der Säumniß seiner Mitgenossen oder weil sonst ohne sein Verschulden das Nachschußverfahren hinausgezogen wird, von den Gläubigern direkt in Anspruch genommen zu werden, findet ihre Beseitigung durch das Regreßrecht, welches dem Genossen gegen die Genossenschaft zukommt (§. 113). Soweit der Genosse einen Konkursgläubiger direkt befriedigen muß, befreit er sich nicht blos von seiner Nachschußpflicht gegen die Genossenschaft, sondern er kann insoweit, als die im Nachschußverfahren ihm zur Zeit auferlegten Beiträge die von ihm bezahlte Konkursforderung nicht erreichen, die Rechte des Gläubigers in dem bis zu seiner vollen Befriedigung durchzuführenden Nachschußverfahren geltend machen. Der direkte Zugriff der Gläubiger soll zwar diesen, indem er sie vor einer über die Gebühr stattfindenden Verzögerung des Nachschußverfahrens schützt, die endliche Befriedigung zuführen, ändert aber für die Genossen selbst an dem Ergebnisse, welches ohne den Zugriff eingetreten wäre, sachlich nichts. Denn wenn der in Anspruch genommene Genosse eine Erstattung der geleisteten Zahlung im Nachschußverfahren nicht erlangt, so wird dies im Wesentlichen nur darin seinen Grund haben, daß er selbst der einzige noch zahlungsfähige Genosse ist; in diesem Falle hätte er aber, auch ohne den Zugriff, im Nachschußverfahren zur Deckung der ganzen Schuld herangezogen werden müssen. Das Recht der Gläubiger, sich gegebenenfalls unter den haftpflichtigen Genossen diejenigen auszusuchen, welche sie in Anspruch nehmen wollen, bewirkt hiernach nur eine Aenderung der Parteirollen und nicht der Haftpflicht. Auf dieses Recht kann aber nicht verzichtet werden, wenn nicht die direkte Haftpflicht den Zweck eines wirklichen Sicherungsmittels für die Gläubiger in der Hauptsache verfehlen soll. Letzteres wäre namentlich der Fall, wenn man den Einzelangriff der Gläubiger auf diejenigen Genossen beschränken wollte, welche im Nachschußverfahren mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstande bleiben. Auch würde eine derart beschränkte Haftpflicht gegenüber ausgeschiedenen Genossen überhaupt nicht zu verwerthen sein.

e) Direkte Haftpflicht, insbesondere der ausgeschiedenen Genossen.

Nur mittelst der von dem Entwurf durchgeführten Form läßt sich die subsidiäre Heranziehung der ausgeschiedenen Genossen zur Zahlung der älteren Genossenschaftsschulden richtig durchführen. Auf die Möglichkeit dieser Heranziehung darf unter keinen Umständen verzichtet werden, zumal bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, bei welcher sonst durch das Ausscheiden von Genossen das den Gläubigern haftende Garantiekapital jederzeit vermindert werden könnte.[1]) Das Nachschußverfahren bietet keinen Raum für die Heranziehung der Ausgeschiedenen. In demselben könnte von dem ausgeschiedenen Genossen nichts weiter verlangt werden, als was die Genossenschaft selbst von ihm zu fordern berechtigt ist. Die Rechte der letzteren bestimmen sich aber nach den für die Auseinandersetzung mit dem Ausgeschiedenen geltenden Grundsätzen, und für diese ist die Vermögenslage der Genossenschaft zur Zeit des Ausscheidens maßgebend.[2]) Die Auseinandersetzung ergiebt den Antheil

[1]) Das österreichische Gesetz hat für die Genossenschaft mit beschränkter Haftung allerdings die direkte Haftpflicht beseitigt und kennt hier nur eine Beitragspflicht der Genossen. Dasselbe bildet aber hierin keinen nachahmenswerthen Vorgang; es ist deswegen zu dem lästigen und in Wahrheit unvollkommenen Auskunftsmittel der einjährigen Zurückbehaltung der Mitgliederguthaben gelangt.

[2]) Auch nach dem geltenden Recht erscheint die Heranziehung ausgeschiedener Genossen zum Umlageverfahren unzulässig, weil ein Regreßrecht der in der Genossenschaft verbliebenen Mitglieder gegen den Ausgeschiedenen nicht besteht. Vergleiche die Urtheile des Reichsgerichts, Entscheidungen Bd. III S. 10 und Bd. VIII S. 72 ff. und Reichsanzeiger 1887 S. 169; von Sicherer, Kommentar zum Genossenschaftsgesetz S. 309. Die Frage ist übrigens vielfach erörtert und zum Theil auch die entgegengesetzte Ansicht vertreten worden: Schulze-Delitzsch, Streitfragen im deutschen Genossenschaftsrecht S. 28 ff.; vergl. ferner Goldschmidt, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften S. 18 ff.; Parisius, Kommentar zum Genossenschaftsgesetz S. 381.

an dem bilanzmäßigen Ueberschuß der Aktiva oder Passiva, welchen der ausscheidende Genosse zu erhalten oder beizutragen hat. Wollte man darüber hinaus der Genossenschaft oder ihrer Konkursmasse das Recht geben, den Ausgeschiedenen zur Deckung der bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Schulden heranzuziehen, so bliebe unberücksichtigt, daß derselbe nicht blos an jenen Schulden, sondern auch an den damals vorhandenen Aktiven Antheil hatte und durch das unter Abzug der Passiven von den Aktiven ermittelte, der Auseinandersetzung zum Grunde gelegte Bilanzergebniß an den damals vorhandenen Schulden zu seinem Antheile bereits beigetragen hat. Die Auseinandersetzung und das Ausscheiden selbst, welches den Anspruch auf dieselbe begründet, würden als nicht geschehen behandelt werden. Ist nun zwar eine Resziffion des Ausscheidens an sich wohl möglich, und im Falle einer dem Ausscheiden in Kürze nachfolgenden Auflösung der Genossenschaft auch gesetzlich anzuerkennen (§. 70), so darf dies doch immer nur innerhalb eines verhältnißmäßig eng begrenzten Zeitraums stattfinden. Länger als für die Zeit von einigen Monaten nach dem Ausscheiden kann die definitive Wirksamkeit des letzteren nicht suspendirt werden; sonst würde die bedenklichste Unsicherheit und eine ganz ungerechtfertigte Belastung der ausgeschiedenen Mitglieder die Folge sein. Sollen daher auch nach Ablauf jenes Zeitraums die ausgeschiedenen Genossen den früheren Gläubigern noch haftbar bleiben, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß ihre Haftbarkeit auf die direkte Garantiepflicht gestellt wird. Die Haftpflicht der Ausgeschiedenen erhält hierdurch von selbst den subsidiären Karakter, der ihr mit Rücksicht auf die stattgehabte Auseinandersetzung mit der Genossenschaft ohne Unbilligkeit nicht versagt werden kann. Da die Ausgeschiedenen dem Zugriff erst zu der Zeit ausgesetzt sind, in welcher er auch gegen einen in der Genossenschaft verbliebenen Genossen zulässig ist, und da ihnen insoweit, als sie über ihren bilanzmäßigen Verlustantheil in Anspruch genommen werden, an Stelle des Gläubigers der Regreß gegen die Genossenschaft vorbehalten bleibt, so werden sie im schließlichen Ergebniß und für den Fall belastet, daß die Schulden der Genossenschaft durch die Beiträge der in derselben verbliebenen Genossen nicht gedeckt werden können.

Die vorstehende Begründung wird dargethan haben, daß die direkte Haftpflicht in ihrer reformirten Gestaltung nicht blos ein unbedenkliches, sondern auch ein unentbehrliches Element in dem Kreditorganismus der Genossenschaften bildet und durch die bloße indirekte Haft nicht zu ersetzen ist.

III. Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft.

a) Mängel des bestehenden Rechts.

Alle Reformen in Bezug auf die Gestaltung der Haftpflicht und die Art ihrer Erfüllung können nur geringen Erfolg haben, wenn nicht zugleich die Voraussetzung der Haftpflicht selbst, die Mitgliedschaft, auf eine festere Grundlage als bisher gestellt wird.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 genügt für den Beitritt zu einer Genossenschaft die schriftliche Erklärung. Zu dieser muß die Aufnahme seitens der Genossenschaft hinzukommen. Gleichwohl bewirken nach höchstrichterlicher Entscheidung Beitrittserklärung und Aufnahme zusammen noch nicht den Erwerb der Mitgliedschaft, wenn sonstige Bedingungen, welche der Gesellschaftsvertrag hierfür aufstellt, nicht auch erfüllt sind.[1]) Imgleichen genügt zum Ausscheiden aus der Genossenschaft die rechtzeitig erfolgte Kündigung. Beitritt und Ausscheiden sind lediglich interne Vorgänge. Der Vorstand ist zwar verpflichtet, außer dem ersten Mitgliederverzeichnisse (Ges. §. 4) quartalsweise dem Gericht von dem Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern Anzeige zu machen, auch im Monat Januar jeden Jahres ein alphabetisches Verzeichniß aller Mitglieder einzureichen (Ges. §. 25), allein weder der Inhalt dieser Verzeichnisse und Anzeigen, noch die auf Grund derselben geführte gerichtliche Liste ist für die Mitgliedschaft selbst von rechtlicher Bedeutung.[1]) Ob die als beigetreten Eingetragenen wirklich Mitglieder geworden und ob die als Mitglieder Aufgeführten nicht bereits ausgeschieden sind, ist nur aus den für Eintritt und Ausscheiden allein maßgebenden thatsächlichen Umständen zu entnehmen. In der Praxis sind hieraus die allererheblichsten Uebelstände erwachsen. Die gerichtlichen Mitgliederlisten stellten sich häufig als ebenso unrichtig und unvollständig heraus, wie die vom Vorstande zu führenden Mitgliederverzeichnisse. Aus den mannigfaltigsten Gründen wurde die Mitgliedschaft bestritten, und wo man nach der Liste auf zahlreiche haftverbindliche Genossen zu rechnen hatte, erwies hinsichtlich eines erheblichen Theils derselben die Erwartung zum Schaden der übrigen Genossen und der Gläubiger sich als trügerisch. Mitunter sind trotz der gesetzlichen Vorschrift und der angedrohten Ordnungsstrafen die Verzeichnisse und Listen überhaupt nicht fortgeführt worden. Sehr häufig ist es vorgekommen, daß in den Listen Personen aufgeführt waren, welche niemals der Genossenschaft beigetreten oder längst wieder ausgeschieden waren. Es haben sogar in einzelnen Fällen Hunderte von Personen, ungeachtet sie bis zuletzt an den Generalversammlungen der Genossenschaft theilgenommen und Dividenden bezogen hatten, im Konkurse schließlich ihre Mitgliedschaft bestritten, und zwar mit Erfolg, weil nicht nachgewiesen werden konnte, daß von ihnen eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet oder das Eintrittsgeld, von dessen Entrichtung der Gesellschaftsvertrag den Erwerb der Mitgliedschaft abhängig machte, bezahlt war.[2]) In einem unlängst von dem Reichsgericht entschiedenen Fall hatte sogar ein Vorstandsmitglied, um sich der Haftung für die Genossenschaftsschulden zu entziehen, seinen Austritt aus der Genossenschaft erklärt, diese Erklärung aber wissentlich verheimlicht, noch mehrere Jahre lang die Thätigkeit des Vorstehers ausgeübt, sowie die Remuneration hierfür bezogen; daß dessenungeachtet die Aufkündigung den Austritt desselben bewirkt hatte, konnte mit Rücksicht auf die Bestimmungen des geltenden Rechts auch vom Reichsgericht nicht verneint werden.

Es liegt auf der Hand, daß solche Vorkommnisse geeignet sind, den Kredit der Genossenschaft ernstlich zu gefährden. Derselbe wird mit Recht nicht blos im Hinblick auf das oft geringe und schwankende Vermögen der Genossenschaft gewährt, sondern auch durch die Rücksicht auf die persönliche Haftpflicht der Mitglieder bestimmt. Bei Eingehung der Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft und zur Wahrung ihrer Rechte müssen die Gläubiger wissen, wieviel und welche Personen schlimmstenfalls für ihre Befriedigung einzutreten haben. Das gleiche Interesse hat jeder Genosse den beitragspflichtigen Mitgenossen gegenüber. Zu dem Zweck ist, zumal bei dem natürlichen und oft häufigen Wechsel der Mitglieder, die Führung einer Mitgliederliste, welche zur Einsicht für jedermann zugänglich ist, unentbehrlich. Dieselbe muß dann aber vor Allem die möglichste Zuverlässigkeit beanspruchen können. Es muß Sicherheit dafür geschaffen werden, daß

— Mit dem Standpunkte des Entwurfes stimmen im Wesentlichen auch die Beschlüsse der Reichstagskommission von 1876 zu §. 39 des Gesetzes überein.

[1]) Urtheil des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts vom 16. November 1875, in Sachen Essener Volksbank gegen Plange.

[1]) Urtheil des Reichsgerichts vom 10. Januar 1881, Entsch. Bd. I S. 242.

[2]) Vergl. z. B. über die Vorgänge im Konkurse des Konsumvereins zu Soest: Blätter für Genossenschaftswesen 1877 S. 5, 9.

einerseits Alle in der Mitgliederliste aufgeführten Personen wirklich als Genossen haften und andererseits alle haftpflichtigen Genossen wirklich in der Liste aufgeführt sind.

b) Die Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen maßgebend für Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft.

Die Erreichung dieses Zieles wird nicht durch eine von der Genossenschaft selbst, sondern nur durch eine von dem Registerrichter zu führende Liste sich ermöglichen lassen. Zwar wird darin, daß beiderlei Listen geführt werden, das bestehende Recht aufrecht erhalten bleiben müssen (Entw. §. 29); die Rücksicht auf die Geschäftsverhältnisse der Genossenschaft erfordert ein von ihr zu führendes und bei ihr einzusehendes Verzeichniß. Entscheidende Bedeutung kann aber nur die gerichtliche Liste besitzen; von ihr allein ist die thunlichste Zuverlässigkeit zu erwarten und nur ihr läßt sich ein öffentlicher Glaube beilegen.

Allerdings wird dem Registerrichter nicht die Prüfung der materiellen Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen des Vorstandes zur Pflicht zu machen sein. Dazu fehlt es dem Gericht an den nöthigen Grundlagen. Auch dürfen die Eintragungen desselben die Natur einer Beurkundung im Wesentlichen nicht verlieren. Es ist den Beurkundungen nur eine erhöhte Bedeutung zu gewähren. Ebensowenig empfiehlt es sich, die hierzu nothwendigen Garantien lediglich durch Strafvorschriften gegen den Vorstand wegen Unterlassung oder unrichtiger Erstattung der Anzeigen herzustellen. Das wäre um so bedenklicher, als es sich nicht selten um Fälle handelt, in welchen es zweifelhaft sein kann, ob der Beitritt oder das Ausscheiden rechtsgültig stattgefunden hat. Vielmehr muß eine civilrechtliche Konstruktion gesucht werden, die einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Liste von vornherein entgegentritt. Dies läßt sich erreichen, wenn die Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft an die Eintragung als solche geknüpft, d. h. die Mitgliedschaft erst durch die Eintragung des Beitritts begründet und das Ausscheiden aus der Genossenschaft nur auf Grund der vorherigen Löschung bewirkt wird; denn hierdurch erhält der Inhalt der Liste von selbst maßgebende Bedeutung.[1]) Dies ist das allgemeine Prinzip, von welchem verbehaltlich gewisser Modifikationen der Entwurf ausgeht (§§. 15, 66, 73).

c) Gleiche Behandlung der Eintragung für das Verhältniß zur Genossenschaft wie für das zu den Gläubigern.

Es könnte sich vielleicht fragen, ob die Wirksamkeit, welche hiernach der Eintragung in die Liste für die Endigung der Mitgliedschaft beizulegen ist, nur den Gläubigern der Genossenschaft gegenüber, nicht aber auch im Verhältnisse des Genossen zur Genossenschaft eintreten, für dieses vielmehr blos das Vorliegen der den Austritt oder die Ausschließung materiell bedingenden Thatsachen maßgebend bleiben solle. Eine solche Trennung des Rechtsverhältnisses nach der inneren und äußeren Seite und eine Beschränkung der Wirkungen der Eintragung auf die letztere erscheint indeß unthunlich. Sie verbietet sich schon mit Rücksicht auf die Gläubiger selbst. Denn an erster Stelle soll die Befriedigung der Gläubiger für den Ausfall im Konkurse durch die Nachschußpflicht der Genossen herbeigeführt werden, und diese bildet eine Verbindlichkeit der Genossen gegenüber der Genossenschaft, wird also durch die Mitgliedschaft nach innen bedingt. Wollte man die Liste für die innere Seite des Rechtsverhältnisses nicht entscheiden lassen, so würde sie in Bezug auf das Nachschußverfahren, statt für dasselbe eine zuverlässige Grundlage zu sein, keine Bedeutung haben. Auch widerspräche es dem für die direkte Haftpflicht zur Geltung gebrachten Grundgedanken, wenn von den in der Liste aufgeführten Personen ein erheblicher Theil wohl direkt, nicht aber im Nachschußverfahren in Anspruch genommen werden könnte; die direkte Haftpflicht würde hierdurch aus der subsidiären Stellung, die sie einnehmen soll, unzulässig in den Vordergrund gerückt. Endlich verbietet sich eine Trennung des Rechtsverhältnisses durch die Rücksicht, welche billigerweise auf die übrigen haft- und nachschußpflichtigen Genossen zu nehmen ist. Bei der in die Hunderte und manchmal in die Tausende reichenden Anzahl von Mitgliedern[1]) können die einzelnen Genossen sich füglich nicht anders, als aus der Liste zuverlässige Kenntniß darüber verschaffen, auf welche Personen außer ihnen sich die Beitragspflicht vertheilt. Dies ist für sie nicht blos im unmittelbaren Hinblick auf einen Konkurs der Genossenschaft und die dann eintretende Realisirung ihrer persönlichen Haftpflicht von Erheblichkeit, sondern auch für die während des Bestehens der Genossenschaft mit ausscheidenden Genossen unvermerkt erfolgende und deren spätere Heranziehung zur Deckung der Schulden ausschließende Auseinandersetzung. Die Liste muß daher auch zu Gunsten der übrigen Genossen Bedeutung gewinnen.

IV. Organisation und Revision.

a) Erfahrungsmäßige Ursachen des Zusammenbruchs von Genossenschaften.

Prüft man die Ursachen, auf welche der Untergang so mancher Genossenschaften zurückzuführen ist, so ergiebt sich zunächst ein erheblicher Unterschied gegenüber den Erscheinungen der letzten Aktienkrisis. Denn während bei den Aktiengesellschaften in sehr vielen Fällen schon die unsolide Gründung den späteren Ruin zur Folge hatte, trifft dies für die Genossenschaften im Wesentlichen nicht zu. Gründungen von Genossenschaften lediglich zu dem Zweck, um aus der Gründung Gewinn zu ziehen, sind, soweit bekannt, nicht unternommen werden; die strenge Haftung aller Mitglieder, die nur allmälige Bildung des Genossenschaftsvermögens und die Unmöglichkeit rascher und bequemer Uebertragung der Antheilsrechte macht die eingetragene Genossenschaft zu eigentlichen Gründungsspekulationen ungeeignet. Für die Revision des Genossenschaftsrechts scheidet deshalb eine Materie aus, welche für die Reform der Aktiengesetzgebung einen besonders breiten Raum einnahm. Die Katastrophen, die unter den Genossenschaften eingetreten sind, hatten vielmehr ihre Ursache hauptsächlich in Ausschreitungen bei der Geschäftsführung und im Mangel einer genügenden Kontrole über dieselbe. Unredlichkeit von Vorstehern, Ueberschreitung der dem genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb gezogenen Schranken durch Ausdehnung des-

[1]) Behält die Eintragung den Charakter einer Beurkundung von Rechtsakten der Genossenschaft ohne Pflicht des Registerrichters, dieselben materiell zu prüfen und über sie zu entscheiden, ist namentlich eine unrichtige Eintragung nichtig oder anfechtbar, so bleibt man auch mit den Grundsätzen im Einklange, welche das Handelsgesetzbuch für die Eintragungen ins Handelsregister aufstellt; denn selbständige Rechtswirkungen der Registereinträge finden sich auch im Handelsgesetzbuch in mehrfachen Beziehungen anerkannt. Vergl. Art. 25, 46, 129, 168, 171. — Der Antrag Schulze-Delitzsch im §. 4 (präziser formulirt bei Goldschmidt, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften S. 32) legt die Entscheidung nicht in die gerichtliche Liste, sondern in die Quartalsanzeigen des Vorstandes, läßt aber die Mitgliedschaft an sich auch ohne diese Anzeige entstehen und berücksichtigt ferner nur den Erwerb, nicht auch das Erlöschen der Mitgliedschaft.

[1]) Der Jahresbericht des Allgemeinen Genossenschaftsverbandes für 1886 führt unter 796 Vorschußvereinen eine sehr beträchtliche Anzahl von mehr als 1 000 Mitgliedern auf, darunter 9 von 2 000 bis 3 000, 4 von 3 000 bis 4 000, 4 von mehr als 4 000, 1 (Leipzig) von mehr als 6 000 und 1 (Augsburg) von mehr als 9 000. Von 154 Konsumvereinen hatten 3 zwischen 2 000 und 3 000, 1 über 3 000, 2 über 4 000, 1 über 6 000, 1 (Hamburg) über 15 000 und 1 (Breslau) über 24 000 Mitglieder.

selben zu einem schlecht verstandenen Großbankbetrieb, Geldanlage in unsicheren Effekten, Gewährung unverhältnißmäßiger Kredite an einzelne Kunden oder Beleihung von Immobilien weit über deren Werth hinaus und nicht selten auch mangelndes Verständniß für die Nothwendigkeit der Ansammlung eines genügenden eigenen Vermögens der Genossenschaft sind fast durchweg die erklärenden Thatsachen, welche bei dem Verfall genossenschaftlicher Institute wiederkehren.

b) Mängel des geltenden Gesetzes und Aufgaben der Reform in Bezug auf die Organisation der Genossenschaften.

Daß derartige Mißbräuche vorkommen und lange Zeit ungerügt bleiben konnten, lag zum großen Theil in der mangelhaften Organisation der Genossenschaften; und auch in dieser Beziehung muß, wiewohl die Gesetzgebung nicht im Stande ist, Ausschreitungen unmöglich zu machen, anerkannt werden, daß die Vorschriften des geltenden Gesetzes vielfach lückenhaft sind.

Dasselbe beschränkt sich auf wenige organisatorische Normen und überläßt es im Uebrigen der Autonomie der Genossenschaft, die nöthigen Kautelen für eine solide Geschäftsführung und zuverlässige Kontrole selbst zu treffen. Bei den Genossenschaften hat sich indessen nicht immer das richtige Verständniß gezeigt, die Lücken des Gesetzes auf dem bezeichneten Wege auszufüllen, und auch die Einwirkung, welche von den bestehenden Genossenschaftsverbänden geübt wurde, schaffte, auf den Bereich ihres Einflusses beschränkt, nicht genügende Abhülfe.[1])

Die Reform des Gesetzes hat darauf hinzuwirken, daß durch die Beschaffenheit und Zusammensetzung der Vereinsorgane, durch die richtige Vertheilung der Funktionen und Befugnisse derselben, sowie durch die Bestimmung des Umfanges ihrer Verantwortlichkeit und die thunlichste Publizität der jeweiligen Geschäftslage und ihrer Ursachen Einrichtungen geschaffen werden, welche nach Möglichkeit die Gewähr dafür bieten, daß ein richtiges Ineinandergreifen des Verwaltungsorganismus stattfindet, und daß Unregelmäßigkeiten, wenn nicht verhindert, doch schnell genug entdeckt werden können.

c) Schranken der staatlichen Aufsicht über die Genossenschaften.

Dagegen wird die Gesetzgebung den Vorschlägen, welche dem Staat oder den Gemeinden durch Uebertragung einer dauernden Aufsichtsführung einen unmittelbaren Einfluß auf den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften zuweisen wollen, nicht folgen können.

Das Aufsichtsrecht, welches der Registerrichter mit der Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen schon nach dem geltenden Rechte ausübt, bezieht sich nur auf die Erfüllung bestimmter gesetzlicher Pflichten des Vorstandes. Es ist in dieser Beschränkung unbedenklich beizubehalten (§. 137). Das Gleiche gilt von dem staatlichen Auflösungsrecht in dem Falle, daß eine Genossenschaft andere, als die im Gesetze zugelassenen wirthschaftlichen Zwecke verfolgt oder durch gesetzwidrige Handlungen das Gemeinwohl gefährdet (Ges. §. 35, Entw. §. 77). Aber für eine dauernde Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaften durch staatliche oder kommunale Behörden fehlt es ebensosehr an einem Bedürfniß als an einer genügenden Grundlage. Die Zwecke der Genossenschaften sind rein privatrechtliche und der Beitritt zu denselben beruht auf dem freien Willen der Genossen. Die Zahl der bestehenden Genossenschaften ist außerdem so beträchtlich und die Gegenstände ihres Geschäftsbetriebes so verschiedenartig, daß eine wirksame Staats- oder Kommunalaufsicht thatsächlich nicht durchführbar sein würde. Zudem müßten, um diese zu einem einigermaßen durchgreifenden Schutzmittel zu machen, der Aufsichtsbehörde weitgehende Befugnisse gegenüber den Vereinsorganen gewährt, unter Umständen auch ein selbständiges Eingreifen in die Geschäftsleitung gestattet werden, und hiermit wäre die persönliche Haftung der Genossen für die Verluste, die trotzdem aus Mißgriffen der Verwaltung entstehen könnten, nicht vereinbar.

d) Periodische Revisionen als obligatorische Einrichtung.

Andererseits wird jedoch keineswegs auf jede weitere Kontrole, als die, welche der Aufsichtsrath den Genossenschaften bietet, zu verzichten sein. Eine solche erscheint vielmehr zweifellos als ein Bedürfniß. Die Genossenschaften sind hier in einer anderen Lage als die Aktiengesellschaften. Es steht ihnen bei Weitem nicht in dem Maße wie den letzteren die Auswahl geeigneter Kräfte offen, und häufig gehören dem Aufsichtsrathe, manchmal sogar dem Vorstande Personen an, die bei vielem guten Willen doch nur einen geringen Grad geschäftlicher Erfahrung und Gewandtheit besitzen. Hier wird es sich empfehlen, nicht blos in Ausnahmefällen, wie dies für die Aktiengesellschaften vorgesehen ist, sondern als dauernde Einrichtung eine regelmäßig wiederkehrende umfassende Prüfung der Geschäftsführung und Vermögenslage durch einen sachverständigen Revisor vorzuschreiben, der von der einzelnen Genossenschaft unabhängig ist und über die Art und Weise seiner Untersuchung und deren Ergebniß zu berichten hat (Entw. §. 49). Eine derartige Einrichtung bietet, wenn richtig gehandhabt, zugleich die Gelegenheit zur Unterweisung und Fortbildung der Genossenschaftsbeamten und dient dazu, die gemachten Erfahrungen in weiteren Kreisen fruchtbar zu machen.

Dieser Erwartung haben im Wesentlichen schon jetzt die günstigen Erfahrungen bei denjenigen Genossenschaften entsprochen, welche sich solchen periodischen Revisionen unterworfen haben.

e) Bestellung des Revisors; Revisionsverbände.

Die Bestellung und Besoldung des Revisors ist für diese Genossenschaften in der Regel von den bestehenden Verbänden gewerblicher oder landwirthschaftlicher Genossenschaften in die Hand genommen worden. An diese Einrichtung wird das Gesetz sich am zweckmäßigsten anlehnen. Die Zugehörigkeit zu solchen Verbänden hat sich bisher im Allgemeinen als ein wirksames Mittel zur Stärkung der geschäftlichen Solidität der Genossenschaften erwiesen. Die Verbände erscheinen zur Wahrnehmung der Revisionskontrole besonders geeignet, weil bei ihnen die eingehendste Sachkenntniß und zugleich das stärkste Interesse an einer wirksamen Aufsicht über ihre Mitgliedgenossenschaften sich vereinigt. Sie sind aber auch am besten in der Lage, den Mißständen, welche bei der Revision etwa zu Tage treten, Abhülfe zu schaffen. Durch die Möglichkeit des Aus-

---

[1]) Es bestehen mehrere größere Verbände dieser Art. Hervorzuheben sind:

1. der Allgemeine Verband der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit 33 Unterverbänden und etwa 1000 Genossenschaften;
2. die vor einigen Jahren gegründete Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften mit etwa 500 Genossenschaften und
3. der Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften (Neuwied) mit etwa 330 Genossenschaften.

Die Verbände umfassen nicht die Hälfte der überhaupt vorhandenen Genossenschaften. Diese können im Ganzen auf erheblich mehr als 4000 angeschlagen werden. In dem Jahresbericht des Allgemeinen Genossenschaftsverbandes für 1886 werden namentlich aufgeführt:

Vorschuß- und Kreditvereine	2 135
Konsumvereine	696
Rohstoff-, Magazin-, Produktivgenossenschaften ꝛc.	1 572
Baugenossenschaften	35
zusammen . .	4 438.

Hierzu kommt noch ein Theil der spezifisch ländlichen Genossenschaften.

schlusses aus dem Verbande oder die Entziehung der aus Benutzung der genossenschaftlichen Zentral-Geldinstitute fließenden Vortheile und dergleichen mehr verfügen sie über hinreichende Mittel, um die einzelnen Genossenschaften zur Abstellung der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten anzuhalten.

Das öffentliche Interesse verlangt jedoch, daß die Verbände gewisse Garantien bieten, wenn ihnen die selbständige Ausübung der Revisionskontrole zugestanden werden soll. Die Thatsache allein, daß eine Anzahl Genossenschaften sich vereinigt und die Erklärung abgiebt, für die Revision ihrer Geschäftsführung selbst sorgen zu wollen, kann unmöglich genügen, wenn nicht die Aufgabe, welche das Gesetz im öffentlichen Interesse durch Einführung nutzbringender Revisionseinrichtungen zu erfüllen hat, gerade bei solchen Genossenschaften, für welche ernstliche Revisionen am nöthigsten sind, vielfach unerfüllt bleiben soll. Es ist vielmehr als ein unentbehrliches Erforderniß anzusehen, daß im einzelnen Falle an öffentlicher Stelle geprüft werde, ob die Einrichtungen eines Verbandes den zu stellenden Anforderungen genügen, und daß sonach das Recht der Verbände zur selbständigen Wahrnehmung der Revisionskontrole von einer staatlichen Verleihung abhängig gemacht werde (§. 53). Diese Verleihung wird nur dann zu versagen sein, wenn den für die Einrichtungen des Verbandes im Gesetz näher zu bestimmenden Erfordernissen (§§. 51, 52) nicht entsprochen oder sonst die Annahme begründet ist, daß der Verband die Revisionspflicht nicht erfüllen werde. Der Staatsbehörde ist andererseits die Möglichkeit zu gewähren, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Verbandes Kenntniß zu nehmen und etwaige Gesetzwidrigkeiten durch Untersagung oder Schließung der Verbandsversammlungen zu verhindern (§. 55). Endlich muß der zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Stelle das Recht eingeräumt werden, dem Verbande das Recht der Revisorenbestellung wieder zu entziehen, falls derselbe der ihm obliegenden Revisionspflicht nicht nachkommt oder andere Zwecke als die Wahrnehmung der genossenschaftlichen Interessen verfolgt oder durch gesetzwidrige Handlungen das Gemeinwohl gefährdet (§. 56).

Wenn angenommen werden darf, daß bei einer Regelung der Materie in diesem Sinne die Wahrnehmung der Revisionskontrole in der Hauptsache überall den bestehenden oder neu sich bildenden Genossenschaftsverbänden anheimfallen wird, so bleibt nur übrig, für die vereinzelten Genossenschaften, welche einem Verbande nicht beitreten wollen oder können, eine subsidiär eintretende Art der Revisorenbestellung festzusetzen. Dieselbe wird am geeignetsten dem Registerrichter zu übertragen sein, da dieser mit den Verhältnissen der betreffenden Genossenschaft ohnehin vertraut ist und schon nach dem geltenden Recht die Erfüllung gewisser gesetzlicher Pflichten der Genossenschaftsorgane zu überwachen und geeignetenfalls durch Ordnungsstrafen zu erzwingen hat (§. 57).

V. Vermögen und Geschäftsbetrieb der Genossenschaften.

a) Bildung und Erhaltung des Genossenschaftsvermögens.

Der Zweck, welchem die Genossenschaften gerecht werden sollen, bringt es mit sich, daß für das Inslebentreten derselben von einem fertigen Grundvermögen abgesehen werden muß. Um so mehr verlangt ihre wirthschaftliche Bestimmung, daß sie demnächst die allmälige Bildung dieses Vermögens als eine ihrer wichtigsten Aufgaben verfolgen. Nicht blos, daß hierdurch die Kapitalbildung für Bevölkerungsklassen vermittelt und gefördert wird, welche theilweise zum eigenen Sparen wenig geneigt und im Stande sind; auch für die geschäftliche Stellung der Genossenschaften selbst ist es nothwendig, daß ihr eigenes Vermögen mit der Zeit in ein richtiges Verhältniß zu dem fremden Kapitale tritt, welches sie benutzen.[1]) Bei einer Gesellschaftsform, die geschäftlichen Zwecken dient, und bestimmt ist, Hunderte von wechselnden Mitgliedern zu umfassen, ist ein ausreichendes und möglichst konstantes Vereinsvermögen, als das erste und ordnungsmäßige Deckungsobjekt der Gläubiger, auf die Dauer nicht zu entbehren. Für die Gesetzgebung ergiebt sich hieraus die doppelte Aufgabe, einerseits die auf die eigene Kapitalbildung der Genossenschaften bezüglichen Einrichtungen zu fördern und andererseits thunlichst Vorkehrungen zu treffen, daß allzu rasche und unerwartete Schwankungen des Genossenschaftsvermögens verhindert werden.

Dem ersteren Gesichtspunkt ist durch entsprechende Vorschriften über obligatorische Bildung von Geschäftsantheilen und über gewisse auf dieselben zu leistende Einzahlungen, sowie über die Verwendung des aus der Bilanz sich ergebenden Jahresgewinnes und die Bildung eines Reservefonds Rechnung zu tragen (§. 7 Nr. 2, 4, §. 19).

Was die Herbeiführung möglichster Gleichmäßigkeit in den Bewegungen des Genossenschaftsvermögens betrifft, so ist zwar ein gewisser Wechsel im Bestande desselben nicht zu verhindern; denn es kann weder den Mitgliedern das Recht zum Austritt, noch den Ausscheidenden die Auszahlung ihres Guthabens, das bis dahin einen Theil des Genossenschaftsvermögens bildet, versagt werden. Es lassen sich aber doch Schranken ziehen, um zu verhindern, daß durch unerwartete Zurückziehung zahlreicher Guthaben die Genossenschaft und die in derselben verbliebenen Mitglieder gefährdet werden.

Zunächst muß die Zurückziehung von Guthaben jedenfalls auf den Fall des Ausscheidens von Genossen beschränkt bleiben. Für die Gestattung einer Kündigung des Guthabens oder eines Theils desselben ohne gleichzeitigen Austritt aus der Genossenschaft[2]) fehlt es an jedem Bedürfniß, und ein derartiges Recht würde die Sicherheit der Genossenschaft in hohem Grade beeinträchtigen.

Aber auch für den durch das Ausscheiden von Genossen bedingten Wechsel im Bestande des Genossenschaftsvermögens ist eine gewisse Regelmäßigkeit und Uebersichtlichkeit durch die Vorschriften über den Zeitpunkt für den Austritt oder das sonstige Ausscheiden und über die Kündigungsfrist herbeizuführen (§§. 61 bis 64, 73). Die Vorschriften müssen das Ziel verfolgen, daß ein über das ganze Geschäftsjahr sich fortsetzendes Auf- und Niederschwanken des Genossenschaftsvermögens verhindert und eine bevorstehende Verminderung desselben durch Auszahlung von Guthaben schon geräumige Zeit vorher durch die Genossenschaft und die Gläubiger derselben in Rechnung gezogen werden kann.

b) Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaften; Unthunlichkeit allgemeiner Normativbestimmungen für denselben.

Für den eigentlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaften sind gesetzliche Garantien nur in geringem Umfange möglich. Allgemeine Normativbestimmungen über den Kreis der zulässigen Geschäfte oder über die materiellen Voraussetzungen derselben können nicht getroffen werden. Dem steht sowohl die Mannigfaltigkeit der speziellen Zwecke der Genossenschaften, als auch der besondere Karakter

---

[1]) Schulze-Delitzsch (Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 5. Aufl. S. 86) bezeichnet es im Einklang mit einem Beschluß des Allgemeinen Vereinstages von 1862 als anzustrebendes Ziel, daß bei Kreditgenossenschaften das eigene Vermögen auf 50 Prozent des fremden Kapitals, also auf 1/3 des ganzen Betriebskapitals gebracht werde. Nach dem Jahresbericht für 1886 erreichte bei 881 Vorschußvereinen das eigene Vermögen (Mitgliederguthaben und Reservefonds) durchschnittlich 32,09 Prozent des fremden Kapitals und betrug bei einer Durchschnittszahl von 512 Mitgliedern durchschnittlich 149 972 ℳ. pro Verein. Bezüglich der Darlehnskassenvereine vergl. unter VIb.

[2]) Ausdrücklich zugelassen in dem österreichischen Genossenschaftsgesetz §. 77.

ihres meist lokalen Geschäftsverkehrs entgegen. Die Prüfung der individuellen Verhältnisse bildet hier so sehr den Schwerpunkt, daß allgemeine Normen, wie sie beispielsweise bei großen Bankinstituten möglich und nützlich sein können, außer Frage bleiben müssen.

Auch an ein generelles Verbot aller Spekulationsgeschäfte, wie es in Vorschlag gebracht worden ist, kann nicht wohl gedacht werden. Bei der Unbestimmtheit und Dehnbarkeit des Begriffes würde ein solches Verbot entweder wenig nützen oder bei strenger Auslegung schädlich sein. Es giebt eine ganze Reihe durchaus berechtigter und für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft unentbehrlicher Geschäfte, welchen der Hinblick auf einen künftig zu realisirenden Gewinn zu Grunde liegt. Die Grenze aber zwischen legitimer und illegitimer Spekulation kann hier durch allgemeine gesetzliche Vorschriften nicht gezogen werden.

c) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder; Unzulässigkeit der Ausdehnung bei Kreditvereinen.

Dagegen ist es allerdings Sache des Gesetzes, in subjektiver Beziehung den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften zu regeln, d. h. Bestimmung darüber zu treffen, inwieweit der Betrieb sich auf den Kreis der Mitglieder zu beschränken hat oder auf andere Personen ausgedehnt werden darf. Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaften zerfällt regelmäßig in zwei verschiedene Theile. Den einen bilden die Geschäfte, die im Interesse der Gesammtheit aller Genossen bestimmungsgemäß mit dritten Personen, bei Konsumvereinen mit den Lieferanten, bei Kreditvereinen mit den Kapitalisten oder Einzahlern von Spareinlagen, bei Magazinvereinen mit den Abnehmern u. s. w. geschlossen werden. Der andere Theil besteht aus den Geschäften, durch welche die Genossenschaft ihre Thätigkeit für ihre einzelnen Mitglieder nutzbar macht und hierzu mit diesen selbst kontrahirt. Während dieser Theil des Geschäftsbetriebes den Zweck des Unternehmens betrifft, dienen jene erstgedachten Geschäfte nur als Mittel zur Erreichung des Zwecks. Für die Frage der Ausdehnung oder Beschränkung des Geschäftsbetriebes kommen daher die zuerst erwähnten Geschäfte nicht in Betracht, zumal von einer „Ausdehnung" des Betriebes auf Nichtmitglieder bei Geschäften, deren Bestimmung von vornherein den Abschluß mit dritten Personen verlangt, überhaupt nicht gesprochen werden kann. Es fragt sich vielmehr nur, ob die zweite Art von Geschäften ausschließlich auf die Mitglieder der Genossenschaft beschränkt bleiben muß.

Das Deklarationsgesetz vom 19. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 415) hat die Zweifel, welche in dieser Beziehung über den Sinn des Gesetzes vom 4. Juli 1868 entstanden waren, dahin entschieden, daß die Genossenschaften ihren rechtlichen Charakter nicht dadurch verlieren, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder im Statut gestattet wird. Für die Mehrzahl der Genossenschaften erscheint die Zulassung einer solchen Ausdehnung, wenn das Statut die in ihr liegende Abweichung von der Regel den besonderen Verhältnissen der Genossenschaft für entsprechend erklärt, in der That unbedenklich. Es ist nicht abzusehen, weshalb beispielsweise ein Konsumverein mit offenem Laden nicht auch an Personen sollte verkaufen dürfen, welche nicht zur Genossenschaft gehören, oder warum eine landwirthschaftliche Werkgenossenschaft ihre Maschinen, wenn sie von den Mitgliedern nicht benutzt werden, nicht auch an andere Personen vermiethen dürfte. Die möglichste Fruktifizirung der vorhandenen Einrichtungen und Vorräthe entspricht dem eigenen Interesse solcher Genossenschaften, ohne daß ein nachtheiliger Einfluß auf die Solidität der Geschäftsführung aus einer derartigen Ausdehnung derselben zu besorgen wäre.

Allein, wenn es hiernach im Allgemeinen bei dem bisherigen Recht bewenden kann (Entw. §. 8 Nr. 4), so muß doch gerade für die zahlreichste und wichtigste Art der deutschen Genossenschaften, die Kreditvereine, eine Ausnahme gemacht werden. Bei ihnen fehlt es schon an einem wirklichen Bedürfnisse zur Ausdehnung der Vorschußgeschäfte auf Nichtmitglieder. Das fremde Kapital wird immer ohne große Schwierigkeiten nach dem jeweiligen Kreditbedürfnisse der Mitglieder reduzirt werden können, und für die nutzbringende Verwendung momentan etwa überflüssiger Bestände bedarf es nicht der Hereinziehung von Nichtmitgliedern in den regelmäßigen Darlehnsverkehr der Genossenschaft. Vielmehr ist in solcher Ausdehnung des Betriebes gerade eine der Ursachen zu finden, welche dahin geführt haben, daß manche Kreditvereine des Charakters genossenschaftlicher Institute verlustig gegangen und zu Banketablissements geworden sind, indem sie ihren Zweck nicht sowohl in der Förderung des Kredits ihrer Mitglieder, als in der Erzielung möglichst hoher Dividenden durch die außerhalb des Kreises der Genossen betriebenen Geschäfte erblickten. Dazu tritt der sehr beachtenswerthe Umstand, daß es für die Sicherheit der Kreditgenossenschaften von erheblicher Bedeutung ist, die Kreditnehmer durch ihre Mitgliedschaft an dem Gedeihen der Genossenschaft selbst unmittelbar zu interessiren. Nach alledem erscheint es angezeigt, den bezeichneten Genossenschaften die Ausdehnung der ihren regelmäßigen Geschäftsbetrieb bildenden Darlehnsgewährung auf Nichtmitglieder zu untersagen, wobei jedoch durch die Formulirung des Verbots (§. 8 Abs. 2, 3) Sorge dafür zu tragen ist, daß weder die nöthige geschäftliche Bewegungsfreiheit der Genossenschaften, noch die Sicherheit des Verkehrs mit denselben unter dem Verbote leidet.

VI. Ländliche Genossenschaften.

a) Bedeutung der ländlichen Genossenschaften; die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine insbesondere.

Zu der Zeit, als das preußische und das norddeutsche Genossenschaftsgesetz erlassen wurden, dienten die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften überwiegend den Interessen der gewerblichen Bevölkerung in den Städten. Seitdem hat das Genossenschaftswesen auch auf dem Lande vielseitige Anwendung gefunden. Darlehnskassenvereine zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der bäuerlichen Bevölkerung, landwirthschaftliche Konsumvereine zum gemeinsamen Bezug der Bedürfnisse an Kunstdünger, Saatgut, Viehfutter und dergleichen, Genossenschaften zur Beschaffung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe oder zum gemeinsamen Halten von Zuchtvieh ꝛc., Produktiv- und Magazinvereine, wie namentlich Molkerei-, Winzer- und Hopfenbaugenossenschaften u. s. w., zeigen die Mannigfaltigkeit der Zwecke, welche auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Interessen durch die genossenschaftliche Vereinigung verfolgt werden. Die Wirksamkeit der Vereine hat namentlich durch die Pflege des Personalkredits in einzelnen Gegenden Deutschlands eine merkbare Besserung in der Lage der bäuerlichen Bevölkerung herbeigeführt, und man darf bei der stetig wachsenden Verbreitung des ländlichen Genossenschaftswesens erwarten, daß sich dasselbe künftig in noch höherem Grade als ein wirksames Mittel für die Erhaltung und Stärkung des kleinen und mittleren Bauernstandes erweisen wird. Die Gesetzgebung hat daher alle Veranlassung, zu prüfen, inwiefern besonderen Bedürfnissen der ländlichen Genossenschaften Rechnung zu tragen ist.

Im Allgemeinen wird man hierbei allerdings zu dem Ergebniß kommen müssen, daß für das Gebiet gesetzlicher Regelung die Verhältnisse der ländlichen und gewerblichen Genossenschaften keineswegs in dem Grade verschieden sind, daß nicht einheitliche Grundsätze den Bedürfnissen beider

Genossenschaftsarten gleichmäßig gerecht werden könnten. Es wäre auch schwierig, eine bestimmte Grenze zu ziehen. Denn bei zahlreichen Genossenschaften gehören die Mitglieder ebensowohl der gewerblichen, wie der landwirthschaftlichen Bevölkerung an. Aus der vorwiegenden Berücksichtigung des einen oder anderen Wirthschaftsgebietes ergeben sich zwar eigenartige Unterschiede für die Wirksamkeit der Genossenschaften; dieselben beschränken sich aber in der Hauptsache doch auf den Kreis der den Genossenschaftszwecken dienenden Geschäfte und auf die Bedingungen (Kreditfristen, Sicherungsmittel), unter welchen die letzteren abgeschlossen werden. Der gesetzlichen Regelung sind diese Verhältnisse entzogen.

Die Eigenthümlichkeiten des ländlichen Genossenschaftswesens haben sich bei keiner anderen Gruppe von Genossenschaften schärfer ausgeprägt, als bei den sogenannten Darlehnskassenvereinen, welche in der preußischen Rheinprovinz unter der Anregung und Leitung des Bürgermeisters a. D. Raiffeisen errichtet worden sind.[1]) Gerade von den Organen dieser Vereine wurde auch dem Verlangen wiederholt Ausdruck gegeben, daß die Gesetzgebung mehr als bisher den Verhältnissen der ländlichen Genossenschaften Rechnung trage. Das eigenartige Gepräge der Darlehnskassenvereine ist zuerst in den zum Beginn der sechsziger Jahre im Kreise Neuwied gegründeten Genossenschaften hervorgetreten, wenn auch die ersten Anfänge noch weiter zurückreichen mögen. Sie haben sich später über die ganze Rheinprovinz und weiter nach Westfalen, dem Großherzogthum Hessen, Baden, Württemberg, Franken und Schlesien verbreitet, und auch von anderen ländlichen Genossenschaften, insbesondere von den zahlreichen landwirthschaftlichen Konsumvereinen im Großherzogthum Hessen, sind die Hauptprinzipien des Raiffeisenschen Systems angenommen worden. Aehnlich, wie der Allgemeine Verband der gewerblichen Genossenschaften und neuerdings die Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften[2]) haben die Darlehnskassenvereine seit dem Jahre 1877 sich zu einem Verbande geeinigt, auch eine Anwaltschaft als Zentralorgan eingesetzt und eine Aktiengesellschaft, die landwirthschaftliche Zentraldarlehnskasse zu Neuwied, zur Vermittelung ihres Geldverkehrs ins Leben gerufen.

Die Kassenvereine bezwecken, durch Gewährung eines ziemlich langfristigen Kredits den theilweise verarmten und von Wucherern bedrängten kleinen Landbesitzern aufzuhelfen. Imgleichen wird der sittlichen und gemeinnützigen Seite des Vereinszwecks ein besonderer Ausdruck darin gegeben, daß die Stellen in Vorstand und Aufsichtsrath der Regel nach als Ehrenämter unentgeltlich von den angesehenen und gebildeteren Einwohnern des Bezirks, nicht selten von den Pfarrern, bekleidet werden. Nur der Rechner, welcher die Buch- und Kassenführung des Vereins zu besorgen hat, jedoch nicht Mitglied des Vorstandes, sondern Angestellter des Vereins ist, erhält eine meist sehr mäßige Vergütung. Eine besondere Eigenthümlichkeit der Darlehnskassenvereine besteht ferner in dem geringen Umfang der Bezirke, auf welche sich die Vereinsthätigkeit erstreckt. Nur Personen, die in diesem Bezirk wohnen, können als Mitglieder eintreten, und der Wegzug aus demselben hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Die Bezirke umfassen selten mehr als eine Gemeinde oder eine aus mehreren Gemeinden bestehende Pfarrei. In Folge dessen ist die Geschäftslast bei Leitung der Vereine nicht so erheblich, um der unentgeltlichen Wahrnehmung der Geschäfte durch den Vorstand Hindernisse zu bereiten. Zugleich ermöglicht die Kleinheit der Bezirke eine strenge und zuverlässige Kontrole über die Kreditwürdigkeit der Vorschußempfänger.

b) Nothwendigkeit von Geschäftsantheilen.

Was das eigene Vermögen der Kassen betrifft, so waren anfänglich bei der erheblichen Mehrzahl derselben Einzahlungen der Mitglieder zur Bildung von Geschäftsantheilen nicht eingeführt. Man nahm an, daß die Bildung solcher Antheile durch das Genossenschaftsgesetz nicht unbedingt gefordert werde. Andererseits wurde der Gewinn, welchen die Vereine erzielten, nicht unter die Genossen vertheilt, vielmehr zur Bildung eines sogenannten untheilbaren Vereinsvermögens angesammelt, an welches die Ausscheidenden keinen Anspruch hatten. Gegen die Zweckmäßigkeit der Geschäftsantheile wurde mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Darlehnskassenvereine namentlich geltend gemacht, daß das von den Geschäftsantheilen nicht zu trennende Bestreben, hohe Dividenden zu erzielen, den gemeinnützigen Zweck und wirthschaftlichen Karakter der Vereine gefährde, daß der kleine Landmann nicht angehalten werden müsse, baares Geld zu sparen, sondern Alles, was er erübrigen könne, zur besseren Bewirthschaftung seines Grund und Bodens zu verwenden, und daß durch die Geschäftsantheile und die häufig wiederkehrenden Einzahlungen auf dieselben die Buchführung der Kassen zu verwickelt werde, um sie mit den unentgeltlich zur Verfügung stehenden Kräften zu bewältigen.

Es darf als zweifellos angesehen werden, daß die Eintragung von Genossenschaften ohne Geschäftsantheile dem bestehenden Recht nicht entsprach. Wenn gleichwohl Gerichte dem entgegen verfahren hatten, so ist von ihnen die frühere Praxis aufgegeben worden, und ebenso sind die Darlehnskassenvereine größtentheils zur Einführung von Geschäftsantheilen geschritten, welche vielfach allerdings auf ganz geringfügige Beträge festgesetzt wurden. Namhafte Vertreter der Raiffeisenschen Grundsätze haben in neuerer Zeit den Widerspruch gegen die Einrichtung aufgegeben,[1]) wie denn auch schon früher warme Vertheidiger des Systems doch den Mangel der Geschäftsantheile als einen Mißstand bezeichnet haben.[2])

Diese Auffassung muß in der That als die zutreffende betrachtet werden. Wenn auch die besonderen Verhältnisse der Raiffeisenschen Kreditvereine bei der Beschränkung auf kleine Bezirke und dem geringen, leicht zu übersehenden Geschäftsumsatz kein bedeutendes eigenes Vermögen nöthig machen und deshalb die Festsetzung verhältnißmäßig niedriger Geschäftsantheile gestatten mögen, so darf von diesen doch nicht gänzlich abgesehen werden. Die Darlehnskassenvereine scheinen an der unbeschränkten Mitgliederhaft als der für ihre Verhältnisse allein geeigneten Haftart mit großer Entschiedenheit festzuhalten; dann aber bedarf es schon zum Schutz der Genossen eines ausreichenden Vereinsvermögens, damit bei etwaigen Verlusten nicht alsbald zur persönlichen Heranziehung der Genossen geschritten werden muß. Ebenso aber erscheint aus den früher hervorgehobenen Gründen, die auch hier Platz greifen, im Interesse der

[1]) Die Raiffeisen'schen Vereine und ihre Eigenthümlichkeiten, namentlich der Mangel der Geschäftsantheile und die Art ihrer Kreditgewährung haben eine ziemlich umfangreiche Literatur hervorgerufen. Hier sind hervorzuheben: Raiffeisen, die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhülfe der ländlichen Kreditnoth, 3. Auflage 1881, Dr. Kraus, die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz, Heft I und II; ferner der Bericht der im Jahre 1874 von dem Königlich preußischen Ministerium der Landwirthschaft bestellten Enquêtekommission in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern Bd. IV S. 549 ff.

[2]) Vergl. oben IVb Anmerk. 1.

[1]) Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsraths von 1882 in dessen Archiv S. 299 ff., 315 und 317; desgl. Verhandlungen des preußischen Landesökonomie-Kollegiums vom Jahre 1877.

[2]) Professor Nasse in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern Bd. V S. 561 ff. Kraus a. a. O. Heft II S. 28 ff.

Gläubiger die Bildung eines eigenen Genossenschaftsvermögens wünschenswerth. Nach beiden Richtungen genügt die bloße Ansammlung des Gewinnes nicht, da sie naturgemäß erst nach langer Zeit zu einem angemessenen Betrage führen kann.[1]) Die Mißstände, welche man als Folge der Einführung von Geschäftsantheilen befürchtet, sind bei denjenigen Kassenvereinen, welche Geschäftsantheile schon seit längerer Zeit eingeführt haben, soweit bekannt, nicht eingetreten. Es kann denselben auch durch statutarische Bestimmungen unschwer entgegengewirkt werden, wenn die Geschäftsantheile nicht allzu hoch gegriffen, die Höhe der Dividende zum Voraus durch generelle Vorschrift beschränkt,[2]) und die Termine für Einzahlungen entsprechend festgesetzt werden. Nach alledem ist keine Veranlassung vorhanden, für die ländlichen Genossenschaften eine Ausnahme von den Vorschriften über die Bildung der Geschäftsantheile und der Guthaben zu machen.

c) Beitritt einer Genossenschaft zu einer anderen.

Eine weitere Frage, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der ländlichen Genossenschaften von praktischer Bedeutung ist, betrifft die Mitgliedschaft von Genossenschaften bei anderen Genossenschaften. Die landwirthschaftlichen Konsumvereine sind vielfach den Darlehnskassenvereinen als Mitglieder beigetreten, da ihnen Vorschüsse von den letzteren sonst nicht gegeben werden können. Ebenso wird bei den ländlichen Genossenschaften, und auch hier vornehmlich bei den Konsumvereinen, vielfach der Plan verfolgt, sich zu Zentralgenossenschaften behufs leichteren gemeinsamen Bezugs der von den einzelnen Genossenschaften benöthigten Wirthschaftsbedürfnisse zu vereinigen. Nach dem geltenden Gesetz ist die Zulässigkeit der zuerst erwähnten Betheiligungsform, wenn auch nicht unbestritten, doch wohl zu bejahen.[3]) Dagegen kann die Bildung einer Genossenschaft ausschließlich aus anderen Genossenschaften nach dem bestehenden Recht nicht als zulässig betrachtet werden, da zu Vorstandsmitgliedern nur physische Personen gewählt werden können und diese selbst Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

Auch abgesehen von dem besonderen Falle der Bildung so zu sagen einer Genossenschaftsgenossenschaft oder Zentralgenossenschaft, hat man den Beitritt einer Genossenschaft zu einer anderen als bedenklich bezeichnet, und zwar um deswillen, weil die Mitglieder der beitretenden Genossenschaft zugleich die Haftung für den ihrer eigenen Einwirkung und Kontrole entzogenen Geschäftsbetrieb der Hauptgenossenschaft übernehmen müßten. Es ist deshalb vorgeschlagen,[1]) den Beitritt einer Genossenschaft zu einer anderen ganz zu untersagen.

Das erwähnte Bedenken ist jedoch nicht geeignet, ein solches Verbot zu rechtfertigen. Eine besondere Gefahr für die Theilnehmer der Mitgliedgenossenschaft kann jedenfalls dann nicht anerkannt werden, wenn entweder für die letztere Genossenschaft oder für die Hauptgenossenschaft die beschränkte Haftpflicht gilt.[2]) Das Risiko ist dann für die Theilnehmer der Mitgliedgenossenschaft oder für diese selbst von vornherein ein begrenztes. Damit wird, weil zumeist der Beitritt von landwirthschaftlichen Konsumvereinen zu Darlehnskassen oder die Bildung von Zentral-Konsumgenossenschaften in Frage stehen wird und wohl vorausgesetzt werden darf, daß die Konsumvereine sich überwiegend der beschränkten Haft bedienen werden, gerade in den praktisch-wichtigsten Fällen das geltend gemachte Bedenken im Wesentlichen gegenstandslos werden. Aber auch wenn in beiden Genossenschaften die unbeschränkte Haftpflicht gilt, ist eine bedenkliche Gefährdung der Genossen mit Rücksicht auf die Bestimmungen, welche oben für die Realisirung der Haftpflicht in Vorschlag gebracht worden sind, nicht zu besorgen. Diese Erwägungen treffen nicht blos für den Fall des Beitritts einer einzelnen Genossenschaft zu einer anderen zu, sondern sie sprechen in gleicher Weise für die Zulassung einer Bildung von Genossenschaften ausschließlich aus anderen Genossenschaften, und es erscheint deshalb angezeigt, sowohl die eine wie die andere Art der Genossenschaftsbildung durch eine entsprechende Spezialbestimmung über die Zusammensetzung der Organe der Genossenschaften zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern (§. 9 Abs. 2).

d) Unmöglichkeit lokaler Begrenzung der Genossenschaften.

Was endlich den Grundsatz der Raiffeisenschen Vereine betrifft, wonach die Mitglieder in dem Vereinsbezirke wohnen müssen und durch den Wegzug aus demselben die Mitgliedschaft verlieren, so ist dieser Einrichtung durch die gesetzliche Anerkennung des bezeichneten Grundes des Ausscheidens Rechnung zu tragen (§. 63). Im Uebrigen ist es zwar einleuchtend, daß die enge räumliche Begrenzung der Genossenschaften, und namentlich der Kreditvereine, für die Sicherheit und Einfachheit der Verwaltung von günstigem Einfluß ist und die Zuverlässigkeit der Kontrole sehr verstärkt; allein ein Versuch, diese Einrichtung für alle Arten von Genossenschaften durch gesetzliche Bestimmung eines Maximalumfanges der Genossenschaftsbezirke zu verallgemeinern, würde jedenfalls scheitern. Kleine Bezirke würden dem Geschäftsbetriebe nur eine geringe Ausdehnung gestatten und dadurch die Wirksamkeit der Genossenschaften je nach der Art ihres Geschäftszweiges oder Unternehmens in zu hohem Grade beschränken. Von einem gewissen Umfange des Geschäftsumsatzes ist auch die Möglichkeit einer ausreichenden Besoldung der Genossenschaftsvorsteher abhängig, und es bedarf keiner besonderen Auseinandersetzung, daß die unentgeltliche Wahrnehmung dieser Stellen nicht als allgemeine Voraussetzung den Vorschriften des Gesetzes zum Grunde gelegt werden kann. Ueberhaupt aber fehlt es an jedem allgemein zutreffenden und anwendbaren Maßstabe für eine räumliche Begrenzung. Dieselbe würde des-

---

[1]) Nach der von der Anwaltschaft der Darlehnskassenvereine herausgegebenen Statistik für das Jahr 1885 beliefen sich am Ende dieses Jahres bei 245 in der Statistik berücksichtigten Vereinen

die Anleihen auf	4 619 971	M.
die Sparkasseneinlagen auf	4 031 719	"
die Guthaben von Banken in laufender Rechnung auf	410 968	"
die Guthaben von Mitgliedern in laufender Rechnung auf	223 297	"
hiernach das fremde Kapital insgesammt auf	9 285 955	M.
Dagegen betrugen die Geschäftsguthaben der Mitglieder	201 025	M.
das sonstige Vereinsvermögen	408 933	"
also das gesammte eigene Kapital der Vereine	609 958	M.,

d. h. etwa 6½ Prozent des fremden Kapitals. Ueber das Verhältniß bei den Vorschuß- und Kreditvereinen s. oben Va Anmerkung 1.

[2]) So schon bisher in dem Raiffeisenschen Musterstatut §. 29, wonach die Dividende niemals den Zinsfuß der Vereinsvorschüsse einschließlich der zu zahlenden Provisionen übersteigen darf. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß nach Analogie der bei Konsum- und Rohstoffvereinen für die Gewinnvertheilung üblichen Grundsätze ein Theil des Jahresgewinnes nach Verhältniß der von dem einzelnen Genossen bezahlten Darlehnszinsen und Provisionen vertheilt beziehungsweise den Guthaben zugeschrieben wird.

[3]) Vgl. von Sicherer, Kommentar zum Genossenschaftsgesetz S. 171; a. M. Parisius, Kommentar S. 268.

[1]) Antrag Schulze-Delitzsch §. 2.

[2]) Nach dem englischen Genossenschaftsgesetze (sect. 12) darf eine Genossenschaft einer anderen Gesellschaft nur dann als Mitglied beitreten, wenn bei der letzteren die Haftpflicht eine beschränkte ist. Im Uebrigen begünstigt dagegen das englische Gesetz den Beitritt von Genossenschaften bei anderen Genossenschaften, insofern es die Kapitalbetheiligung solcher Mitgliedgenossenschaften nicht auf den für andere Mitglieder maßgebenden Maximalbetrag von 200 Pfd. Sterl. beschränkt (sect. 6).

halb unwillkürlich sein und in den einzelnen Fällen verschiedenartig und unrichtig wirken; zumal für die Genossenschaften in volkreichen Städten könnte eine lokale Beschränkung kaum einen Zweck und Erfolg haben. Es empfiehlt sich aber auch nicht einmal, die Festsetzung eines beliebig bestimmten Vereinsbezirks als einen wesentlichen Bestandtheil des Gesellschaftsvertrages vorzuschreiben. Denn wenn den Genossenschaften die freie Bestimmung der Größe dieses Bezirks überlassen bleiben muß, so wäre ein besonderer Nutzen von einer solchen Vorschrift nicht zu erwarten. Auch hier muß vielmehr der Verschiedenheit der Verhältnisse Rechnung getragen und von einer allgemeinen Normirung Abstand genommen werden.

VII. Form der Gesetzesrevision.

Die vorausgeschickte Besprechung der Ziele, welche die Reform zu erstreben hat, wird erkennen lassen, daß diese nicht nur auf die sämmtlichen Hauptbestimmungen des geltenden Gesetzes sich zu erstrecken haben, sondern die letzteren auch im Wesentlichen wird umgestalten müssen. Dazu reicht die Form einer Novelle, welche in den einzelnen Paragraphen des Gesetzes Aenderungen vornimmt oder einzelne neue Vorschriften einfügt, nicht aus. Man wird hierbei um so weniger stehen bleiben können, wenn man sich die Art vergegenwärtigt, wie das Gesetz vom 4. Juli 1868, sowie der unmittelbare Vorgang desselben, das preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867, und der ihm zu Grunde liegende, in der Kommission des Abgeordnetenhauses berathene Entwurf des Dr. Schulze-Delitzsch entstanden ist. Dieselben schlossen sich theils an die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die offene Handelsgesellschaft, theils an diejenigen über die Aktiengesellschaft an. Bei der Herübernahme mancher von den ersteren Bestimmungen ist dem rechtlich verschiedenen Karakter der genossenschaftlichen Gesellschaftsform nicht ausreichend Rechnung getragen worden; dieselben Vorschriften, welche dort vollkommen am Platze sind, haben hier ein schiefes Ergebniß, welches mittelbar auch auf andere Gebiete des Gesetzes störend einwirkt.[1]) Was aber die Anlehnung an das Aktiengesellschaftsrecht betrifft, so erfordert selbstverständlich die inzwischen vorgenommene umfassende Revision desselben entsprechende Aenderungen des jetzigen Genossenschaftsgesetzes. Hinzu tritt, daß auch solche Bestimmungen des letzteren, welche materiell aufrecht zu erhalten sein würden, vielfach durch ihre Fassung in der Praxis Anlaß zu Streitfragen gegeben haben. Es erschien deshalb geboten, die Revision in der Form eines neu aufgestellten Gesetzes zu bewirken, welches sich zwar thunlichst an den Gedankengang und Inhalt des bisherigen anschließt, aber das letztere doch völlig zu ersetzen hat.

Begutachtung des Entwurfs durch Sachverständige.

Bei der eingreifenden Bedeutung, welche der Reform für die fernere Entwickelung des Genossenschaftswesens beizulegen ist, und mit Rücksicht auf die Schwierigkeit vieler dabei in Betracht kommender technischer Fragen erschien es angezeigt, den Gesetzentwurf vor seiner abschließenden Feststellung der Begutachtung durch eine Konferenz von Sachverständigen zu unterziehen, welche durch praktische Erfahrung und hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens oder Genossenschaftsrechts hierzu besonders berufen erschienen.[1]) Die von dieser Seite gegebenen Anregungen haben der großen Mehrzahl nach in dem Entwurfe Berücksichtigung gefunden.

---

[1]) So beispielsweise die ganze Regelung der die Haftung ausgeschiedener Genossen beeinflussenden Klagverjährung in den §§. 63 bis 65 des Gesetzes, welche mit geringen Aenderungen aus den Art. 146 bis 149 des Handelsgesetzbuchs entlehnt ist und hier der regelmäßig nicht subsidiären Solidarhaft der offenen Gesellschaften völlig entspricht.

[1]) An der Konferenz haben als Sachverständige theilgenommen die Herren: Dr. Glackemeyer, Direktor des Kreditvereins zu Hannover; Dr. Goldschmidt, Geheimer Justizrath, ordentlicher Professor der Rechte an der Berliner Universität; Haas, Kreisrath, Vorsitzender der Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften; Hopf, Buchhändler, Direktor des Verbandes der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ost- und Westpreußen, Direktor des Vorschußvereins zu Insterburg; Dr. med. Kirchartz, Vorsitzender des Anwaltschaftsrathes ländlicher (Raiffeisenscher) Genossenschaften, aus Ukt l; Leemann, Landwirthschaftsinspektor, Vorsteher des Verbandes landwirthschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg, Reichstags- und württembergischer Landtagsabgeordneter; Freiherr von Mirbach, Reichstagsabgeordneter; Proebst, Vorstand des städtischen statistischen Büreaus in München, Direktor des Verbandes bayerischer Genossenschaften; Schenck, Reichstagsabgeordneter, Anwalt des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes; Dr. von Sicherer, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu München; Schwanitz, Justizrath und Oberamtsrichter zu Ilmenau, Direktor des Verbandes thüringischer Genossenschaften.

Besondere Begründung.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaften.

§. 1.

Die Bezeichnung des wirthschaftlichen Zweckes der Genossenschaften ist ohne wesentliche Aenderung aus dem früheren Gesetz übernommen. Nur ist, in Uebereinstimmung mit der Ueberschrift des Gesetzes, die Förderung des Kredits der Genossen unter den Zwecken der Genossenschaft nicht besonders aufgeführt; denn die Kreditgewährung darf einen Gegenstand des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes nur insoweit bilden, als sie zur Förderung der Erwerbsthätigkeit oder Wirthschaft der Genossen dient; sie ist also schon von diesen beiden Hauptzwecken der Genossenschaft umfaßt und zugleich begrenzt.[1])

Die einzelnen im §. 1 aufgeführten Arten von Genossenschaften haben zwar nur die Bedeutung von Beispielen, sollen aber doch die wichtigeren Genossenschaftsgattungen, die sich im Verkehr ausgebildet haben, in annähernder Vollständigkeit wiedergeben. Die Beispiele des bisherigen §. 1 entsprechen nicht mehr ganz dem jetzigen Zustand und berücksichtigen insbesondere nicht hinreichend die ländlichen Genossenschaften. In der Nr. 3 (Produktivgenossenschaften) ist daher statt des Ausdrucks „Anfertigung" von Gegenständen das Wort „Herstellung" gewählt, welches auch die Bearbeitung umfaßt und zugleich für die landwirthschaftlichen Produktivgenossenschaften (Winzervereine, Molkereigenossenschaften u. s. w.) zutrifft. In der Nr. 4 (Konsumvereine) ist neben dem Einkauf von Lebensbedürfnissen auch die Anschaffung von Wirthschaftsbedürfnissen erwähnt, um damit zugleich die zur gemeinsamen Beschaffung von Saatgut, Kunstdünger, Viehfutter und dergleichen mehr bestimmten landwirthschaftlichen Konsumvereine zu umfassen. Endlich ist eine neue Nr. 5 hinzugefügt, in welcher die sogenannten Werkgenossenschaften zur gemeinschaftlichen Anschaffung und Benutzung landwirthschaftlicher oder gewerblicher Maschinen und Werkzeuge sowie die Vereine zum Halten von Zuchtthieren und dergleichen berücksichtigt werden.

In den früheren Nummern 4 und 5 (Konsumvereine und Baugenossenschaften) war durch Beifügung der Worte: „an ihre Mitglieder" und „für ihre Mitglieder" angedeutet, daß die Vereine ihre Geschäftsthätigkeit im Interesse der Genossen auszuüben haben. Im Entwurf sind die Worte gestrichen. Das Prinzip, welches sie zum Ausdruck bringen sollten, gilt nicht blos für Konsum- und Wohnungsvereine, sondern für alle Arten von Genossenschaften und folgt im Allgemeinen schon aus der Definition im Eingange des §. 1. Die Voraussetzungen und Schranken einer Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder sind im Gesetze besonders zu regeln (§. 8 Nr. 4 und Abs. 2, 3).

Unter den Zwecken des §. 1 findet an sich auch die gegenseitige Versicherung gegen Schaden eine Stelle; denn die allgemeinen Voraussetzungen des Gesetzes sind mit diesem Gegenstande des Unternehmens vollkommen vereinbar.[1]) Trotzdem ist vorgeschlagen worden, alle Arten der Versicherung von dem Geschäftskreise der Genossenschaften auszuschließen.[2]) Die Gründe, welche hierfür geltend gemacht werden, genügen jedoch nicht, um eine solche Maßregel zu rechtfertigen; insbesondere versteht es sich von selbst, daß, wo zum Betriebe von Versicherungsgeschäften eine staatliche Genehmigung erforderlich ist, diese nicht dadurch umgangen werden kann, daß die Gesellschaft die Form einer Genossenschaft annimmt. Die Frage der Gesellschaftsform für Versicherungsvereine wird nur im Zusammenhang einer gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens zu lösen sein, und es wäre bedenklich, ohne Rücksicht hierauf eine Assoziationsart, die für beschränktere Versicherungszwecke wohl verwendbar sein kann, gänzlich auszuschließen.

§§. 2, 3.

Der §. 2 bringt die wichtigste Neuerung des Entwurfs, die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, zum prinzipiellen Ausdruck. Ob eine Genossenschaft der einen oder der anderen Art vorliegt, muß schon aus der Firma derselben zu entnehmen sein. Der §. 3 bestimmt daher, daß zu der schon nach §. 2 des geltenden Gesetzes in die Firma aufzunehmenden Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" noch der Zusatz „mit unbeschränkter" beziehungsweise „mit beschränkter Haftpflicht" beizufügen ist. Der erstere Zusatz ist künftig auch von den bereits bestehenden Genossenschaften, welche die unbeschränkte Haftpflicht beibehalten, in der Firma zu führen (vergl. §. 140).

Der Absatz 2 des §. 3 entspricht den Bestimmungen des früheren §. 2 Absatz 3.

§. 4.

Eine bestimmte Mindestzahl von Mitgliedern als Erforderniß zur Errichtung der Genossenschaft entspricht dem Grundsatz im Artikel 209 des Aktiengesetzes, wie auch den Vorschriften der meisten außerdeutschen Genossenschaftsgesetze. Für Vereinigungen einer ganz geringen Zahl von Personen genügt die gewöhnliche Form der Gesellschaft und ist die Erlangung juristischer, gegenüber den Mitgliedern selbständiger Persönlichkeit, insbesondere aber die korporative Verfassung der Genossenschaft ungeeignet. Ein richtiges Funktioniren des Verwaltungsorganismus wird dadurch unmöglich und es entstehen leicht unrichtige Vorstellungen über die Leistungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit einer solchen Assoziation. Der Entwurf bestimmt daher, nach dem Vorgang des englischen, belgischen und schweizerischen Genossenschaftsrechts, die Mindestzahl der Mitglieder auf sieben. Wenn wenigstens fünf Personen zur Besetzung der Stellen in Vorstand und Aufsichtsrath für nöthig zu erachten sind, so kann die Zahl wohl kaum niedriger gegriffen werden. Nach der vorliegenden Statistik ist nur eine einzige Genossenschaft bekannt, welche weniger als sieben Mitglieder hat. Es ist aber auch nicht mehr zu fordern, da sonst die Bildung gewisser Arten, namentlich landwirthschaftlicher Genossenschaften, über Gebühr erschwert werden würde. Außerdem verlangt die Vorschrift als noth-

[1]) Das österreichische Genossenschaftsgesetz definirt im §. 1 die Genossenschaften als „Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittelst Kreditgewährung bezwecken". Auch dies ist nicht korrekt, da auch die Kreditgewährung mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes geschieht.

[1]) Vergl. von Sicherer Kommentar S. 152; a. M. Parisius S. 166. Das ungarische Handelsgesetzbuch §. 223 führt ausdrücklich auch Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit unter den Genossenschaftsarten auf. Vergl. auch §. 93 des österreichischen Gesetzes. In erheblichem Umfange scheint bisher von der Form der eingetragenen Genossenschaft für Versicherungszwecke nicht Gebrauch gemacht worden zu sein. In dem Jahresbericht des Allgemeinen Genossenschaftsverbandes für 1887 S. 27 werden nur 14 Genossenschaften mit Versicherungszwecken (Schiffs-, Hagel-, Vieh-, Unfallversicherung u. s. w.) aufgeführt.

[2]) Antrag Schulze-Delitzsch §. 1.

wendige Konsequenz die Auflösung der Genossenschaft im Falle eines Herabsinkens des Mitgliederbestandes unter die gesetzliche Mindestzahl (vergl. §. 76), und bei einer zu hoch gegriffenen Zahl würde deshalb der Bestand mancher Genossenschaften ohne zwingenden Grund gefährdet werden.

Der

§. 5

entspricht der Bestimmung im §. 2 Nr. 1 des geltenden Gesetzes. Das Statut ist von den Genossen, welche sich bei der Gründung der Genossenschaften betheiligen oder weiterhin bis zur Einreichung des Statuts zum Genossenschaftsregister der Genossenschaft beitreten, zu unterzeichnen (§. 11 Abs. 2 Nr. 1, §. 15 und Begründung zu demselben).

§. 6.

Die §§. 6 und 7 bestimmen die Essentialien, welche das Statut enthalten muß. Ein Theil der Gegenstände, welche der §. 3 des bisherigen Gesetzes hierbei aufführte, gehört nicht hierher und ist deshalb im Entwurf entweder an anderen Stellen berücksichtigt oder ganz weggelassen. Ersteres gilt von denjenigen Bestimmungen, welche zwar nur in dem Gesellschaftsvertrage getroffen werden können, aber nicht nothwendig darin enthalten sein müssen, wie z. B. eine zeitliche Beschränkung der Genossenschaft und die Bezeichnung von Gegenständen, über welche außer den im Gesetze selbst bestimmten Fällen die Generalversammlung nicht durch einfache Mehrheit beschließen kann. Die bezüglichen Vorschriften sind im §. 8 des Entwurfs enthalten.

Andere Bestimmungen sind weggelassen, weil die bezüglichen Vorschriften als absolute oder dispositive im Entwurfe selbst getroffen sind. Hierhin gehören die Bestimmungen über Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die meist aus dem Protokollbuche zu führende Legitimation seiner Mitglieder (§. 3 Nr. 7 des geltenden Gesetzes; Entw. §§. 9, 23) und über die Bedingungen des Stimmrechts der Genossen, sowie die Art, wie es ausgeübt wird (Ges. §. 3 Nr. 9, Entw. §. 40). „Bedingungen", richtiger Bestimmungen, welche die Genossenschaft für „Ein- und Austritt" der Genossen aufstellen will (Ges. §. 3 Nr. 4), sind, abgesehen von den Vorschriften, die der Entwurf in §. 15, §§. 61, 64, 67, 71 zum Gegenstande hat, nicht unbedingt in den Gesellschaftsvertrag zu verweisen; insbesondere kann es sich empfehlen, Voraussetzungen für die Aufnahme von Genossen auch durch Beschluß des Aufsichtsraths oder der Generalversammlung für den Vorstand wirksam festzustellen. Endlich mußte die bisherige, die Haftung der Genossen betreffende Nr. 12 weggelassen werden; vergl. Entw. §§. 2, 7 Nr. 1 und §. 22. Dagegen ist unter Nr. 3 im §. 6 des Entwurfs die neue Vorschrift aufgenommen, daß das Statut über die Form, in welcher die Beschlüsse der Generalversammlung zu beurkunden sind, und über den Vorsitz in der Versammlung Bestimmung treffen muß. In der ersteren Beziehung enthält zwar der §. 44 des Entwurfs ebenso, wie §. 33 des bisherigen Gesetzes, die Vorschrift, daß die Beschlüsse der Generalversammlung in ein Protokollbuch einzutragen sind; es erscheint jedoch wünschenswerth, daß auch über die Form, in welcher diese Eintragungen vorzunehmen sind, namentlich darüber, von wem die Unterzeichnung derselben zu geschehen hat, Bestimmung getroffen werde. Die Bestimmung ist am zweckmäßigsten dem Statut zu überlassen.

§. 7.

Während die im §. 6 aufgeführten Essentialien des Statuts wesentlich Fragen organisatorischer Natur betreffen, beziehen sich die Bestimmungen des §. 7 auf die nothwendigen Grundlagen der Kredit- und Vermögensverhältnisse der Genossenschaften.

Die Vorschrift in Nr. 1 ist eine nothwendige Konsequenz der Zulassung mehrerer nach der Haftungsart verschiedener Genossenschaftsgattungen. Die Nr. 3 entspricht im Wesentlichen der Nr. 6 des bisherigen §. 3.

Neu sind dagegen in der Hauptsache die auf die Geschäftsantheile der Genossen und den Reservefonds bezüglichen Bestimmungen der Nummern 2 und 4.

Das Gesetz vom 4. Juli 1868 enthält in Betreff der Fundirung der Genossenschaften mit eigenem Vermögen nur die Vorschrift, daß der Gesellschaftsvertrag über den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossen und die Art ihrer Bildung Bestimmung treffen müsse (Ges. §. 3 Nr. 5). Schon der Mangel einer genügenden klaren Kennzeichnung des rechtlichen Charakters und Zweckes der Geschäftsantheile oder Mitgliederguthaben hat zu Mißständen Anlaß gegeben. Es giebt beispielsweise noch immer Genossenschaften, in deren Bilanzen Geschäftsguthaben und bloße Spareinlagen zusammengeworfen werden. Es bedarf einer bestimmten Terminologie. Aber auch in sachlicher Beziehung verdient es keine Billigung, daß die Bestimmung über die Art, wie die Guthaben der Mitglieder und damit das eigene Vermögen der Genossenschaft zu bilden sind, gänzlich dem Gesellschaftsvertrage überlassen bleibt. Die Ausstattung der Genossenschaft mit eigenem Vermögen ist zu wichtig, um zuzulassen, daß im Statut Einrichtungen getroffen werden, durch welche die Erreichung jenes Zweckes möglicherweise illusorisch gemacht wird. Allerdings kann bei der Verschiedenheit der Verhältnisse die Höhe der Geschäftsantheile durch das Gesetz nicht festgesetzt werden; auch die Art, wie die Guthaben zu bilden sind, ist wenigstens nicht in allen Beziehungen durch absolute Vorschriften zu regeln. Immerhin aber lassen sich gesetzliche Anhaltspunkte gewinnen.

Die Genossenschaft hat zwei Quellen für die Bildung eigenen Vermögens: Einzahlungen ihrer Mitglieder und den Geschäftsgewinn, den sie selbst erzielt. Auf den letzteren Weg allein darf die Genossenschaft sich nicht beschränken; derselbe ist zu unsicher und langwierig. Einzahlungen der Genossen, wenn auch in kleinen Raten, sind nicht zu entbehren; sie haben zugleich den Vortheil, die Mitglieder zum Sparen anzuhalten. Die Einzahlungen der Genossen sind deshalb obligatorisch zu machen.

Daraus folgt indessen nicht die Nothwendigkeit, die gesetzliche Einzahlungspflicht schlechthin auf den vollen Betrag des Geschäftsantheils zu erstrecken, so daß durch einen und denselben Betrag zugleich die Grenze der Pflicht und des Rechts zur Leistung von Einlagen gezogen würde. Da die Leistungsfähigkeit der Mitglieder eine verschiedenartige ist, so entstände der Uebelstand, daß der Geschäftsantheil nach den Kräften der am wenigsten Leistungsfähigen, auf deren Mitgliedschaft noch gerechnet wird, bemessen würde, und dadurch müßte die Kapitalbildung der Vereine beeinträchtigt werden. Es ist deshalb gesetzlich nur ein Bruchtheil des Geschäftsantheils als obligatorisches Minimum der Einzahlungen zu fordern, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag selbst ein Mehreres verlangt. Der Entwurf setzt hierfür ein Zehntheil des Geschäftsantheils fest. Ueber den gesetzlichen oder statutarischen Minimalbetrag hinaus kann dann jeder Genosse freiwillige Einzahlungen bis zur Höhe des Geschäftsantheils, als der Maximalgrenze der fakultativen Betheiligung, leisten.

Wie die gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebene Kapitaleinlage zu leisten ist, insbesondere ob auf einmal oder in Raten, und im letzteren Falle, in welchen Theilbeträgen und Fristen, richtet sich nach dem Statut, welches Bestimmungen hierüber enthalten muß. Da Einlagen über

den Geschäftsantheil hinaus unzulässig sind, so ergiebt sich, daß auch die obligatorischen Einzahlungen zessiren müssen, falls etwa schon vor der vollen Leistung derselben das Geschäftsguthaben des Genossen durch Gewinnzuschreibungen den Geschäftsantheil erreicht. In diesem Falle beginnt jedoch die Einzahlungspflicht wieder, wenn durch Verlustabschreibungen eine Minderung des Guthabens eingetreten ist.

Was die Terminologie des Entwurfs betrifft, so unterscheidet sich dieselbe von derjenigen des bisherigen Gesetzes, welches den Ausdruck „Geschäftsantheil" sowohl für den statutenmäßigen sogenannten Normalbetrag der Mitgliedereinlagen, als für den jeweiligen Betrag, den die Einlagen eines Genossen erreichen, anwendet. Im Entwurf hat dagegen das Wort „Geschäftsantheil" nur die erstere Bedeutung eines Maximalbetrages der statthaften Mitgliedereinlagen, wogegen der jeweilige Betrag der einzelnen Kapitalkonti mit dem Ausdruck „Geschäftsguthaben" bezeichnet wird (vergl. insbesondere §§. 16, 19, 21).

Sodann verpflichtet das geltende Gesetz die Genossenschaften nicht, über den Sollbetrag der sämmtlichen Mitgliederguthaben hinaus noch weiteres Vermögen aufzusparen, insbesondere einen Reservefonds anzulegen. Thatsächlich ist ein solcher schon bisher bei der Mehrzahl der Genossenschaften eingeführt,[1]) und zweifellos ist ein ausreichender Reservefonds bei den Genossenschaften unentbehrlich. Er dient nicht blos dazu, das Genossenschaftsvermögen überhaupt zu vermehren und die Guthaben der Mitglieder vor Abschreibungen wegen jedes geringfügigen Verlustes zu bewahren, sondern er hat auch die Bedeutung, daß der durch ihn gebildete Theil des Genossenschaftsvermögens den mit dem Ausscheiden von Mitgliedern verbundenen Schwankungen entzogen und als Vereinsvermögen im engeren Sinne der Genossenschaft selbst und ihren Gläubigern erhalten bleibt. Auf den Reservefonds haben schon nach dem bisherigen Recht (Ges. §. 39 Abs. 2) in Ermangelung anderweitiger Bestimmung des Statuts die ausscheidenden Mitglieder keinen Anspruch; derselbe ist deshalb ein nicht zu unterschätzendes Element, um eine gewisse Stetigkeit in der Höhe des Genossenschaftsvermögens herbeizuführen.

Der Entwurf macht deshalb in der Nr. 4 des §. 7 die Bildung eines Reservefonds obligatorisch. Die Höhe desselben, deren Bestimmung nur in einem gewissen Verhältniß zu der nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden und daher leicht wechselnden Summe der Geschäftsantheile getroffen werden könnte, und die Art, wie der Fonds zu bilden, insbesondere welcher Betrag des Reingewinns ihm zuzuführen ist, kann bei der Verschiedenheit der Genossenschaften und ihrer Kreditverhältnisse durch das Gesetz nicht vorgeschrieben werden. Dieselben Beträge, welche für die eine Genossenschaft ausreichend wären, müßten sich für eine andere als zu niedrig oder zu hoch erweisen. Auch liefe jede derartige Vorschrift Gefahr, als allgemein gültige Norm aufgefaßt zu werden, bei deren Innehaltung man sich unter allen Umständen beruhigen dürfe. Dagegen ist zu verlangen, daß im Statut der einzelnen Genossenschaft ausreichende Bestimmungen in dieser Richtung getroffen werden, daß namentlich das Statut eine Minimalquote des Jahresgewinnes bezeichne, welche dem Reservefonds bis zur Erreichung eines festzusetzenden Mindestbetrages alljährlich zu überweisen ist.

[1]) Die sämmtlichen Musterstatuten von Schulze-Delitzsch, mit Ausnahme desjenigen für reine Magazinvereine (Schulze-Delitzsch, die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen S. 184 ff.), sehen die Bildung eines Reservefonds vor. Bei den nach Raiffeisenschem System errichteten Genossenschaften soll eigentlich das ganze Genossenschaftsvermögen ein Reservefonds sein.

Eine Verwendung des Reservefonds zu anderen Zwecken, als zur Deckung von Verlusten, welche sich aus der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz ergeben, muß ausgeschlossen sein. Eine andere Frage ist es, ob der Reservefonds, falls er zur Deckung eines solchen Verlustes an sich ausreichen würde, hierzu allein heranzuziehen ist. Es erscheint nicht angezeigt, eine gesetzliche Bestimmung in dieser Richtung zu treffen, da Verhältnisse denkbar sind, welche es rechtfertigen, unter theilweiser Erhaltung des Reservefonds einen Theil des Verlustes durch Abschreibung an den Geschäftsguthaben der Mitglieder zu decken. Soweit das Statut der Genossenschaft bindende Vorschriften rücksichtlich dieser Frage nicht enthält, wird die Generalversammlung (§. 45) darüber zu entscheiden haben.

§. 8.

Die Nummern 1 und 3 sind aus dem bisherigen §. 3 entnommen.

Neu ist die Vorschrift in Nr. 2, nach welcher in dem Falle, daß das Geschäftsjahr der Genossenschaft auf eine kürzere Periode als die eines Jahres festgesetzt werden soll, die bezügliche Bestimmung durch das Statut zu treffen ist. Mehr als ein Jahr kann die Rechnungsperiode, da die Genossenschaften als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs gelten, nach den Bestimmungen desselben über die Inventarisirung und Bilanzaufnahme (Artikel 29) niemals betragen. Kürzere Geschäftsjahre, z. B. von drei Monaten, sind dagegen bei vielen Genossenschaften, namentlich bei Konsumvereinen üblich. Die Wichtigkeit einer solchen Festsetzung, welche nicht blos in Bezug auf die Buchführung und Gewinnvertheilung, sondern auch noch in anderen Richtungen, namentlich in Betreff des Zeitpunktes für das Ausscheiden von Mitgliedern (§§. 61 ff.) von maßgebender Bedeutung ist, läßt es wünschenswerth erscheinen, daß die betreffende Vorschrift im Statut getroffen werde. Für das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft wird sich eine kürzere als einjährige Dauer in den meisten Fällen als nothwendig ergeben.

Die Frage einer Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder — Nr. 4 und Absatz 2 und 3 — ist in den Grundzügen schon unter V der allgemeinen Begründung besprochen worden.

Wird der Geschäftsbetrieb, ohne daß es im Statut zugelassen ist, auf Nichtmitglieder ausgedehnt, so machen sich die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths nach §§. 31, 38 der Genossenschaft für den entstehenden Schaden verantwortlich. Eine weitere Rechtsfolge an Zuwiderhandlungen dieser Art zu knüpfen, erscheint nicht angezeigt. Dagegen soll eine fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen das im zweiten Absatz enthaltene absolute Verbot die Zulässigkeit der Auflösung der Genossenschaft in Gemäßheit des §. 77 nach sich ziehen.

Bei der Fassung des Verbots im Absatz 2 ist Bedacht darauf genommen, daß die geschäftliche Bewegungsfreiheit der Genossenschaft nicht über Gebühr gehemmt werde. Dasselbe bezieht sich zunächst nur auf Darlehnsgeschäfte, nicht auf sonstige Kreditgewährungen. Es läßt sich unter Umständen nicht vermeiden, daß Geschäfte, mit welchen eine Kreditgewährung verbunden ist, auch mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden. Untersagt ist ferner die Darlehnsgewährung nur insoweit, als sie den Zweck des Unternehmens bildet, und das Verbot trifft auch nicht die einzelnen Geschäfte als solche, sondern nur die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder, welche in denselben zu Tage tritt. Die Gültigkeit der einzelnen dem Gesetze zuwider mit Nichtmitgliedern geschlossenen Geschäfte kann deshalb durch die Vorschrift niemals in Frage gestellt werden. Ob eine Ausdehnung des Betriebes im Sinne des Entwurfs vorliegt, ist eine

Frage des einzelnen Falles; es muß jedenfalls aus den geschlossenen Geschäften die Absicht hervorgehen, auch Nichtmitglieder in den regelmäßigen Vorschußverkehr der Genossenschaft hereinzuziehen. Aus diesem Grunde werden z. B. Geschäfte, die mit einem ausgeschiedenen Genossen blos zum Zweck der Abwickelung früherer Geschäfte geschlossen werden, nicht unter das Verbot fallen. Dagegen kann es bei Anwendung der Vorschrift keinen Unterschied begründen, ob die bewilligten Darlehen gegen Deckung durch Pfand oder Bürgen oder ohne solche gegeben worden sind.

Die Einschränkung des Verbots, welche der Absatz 3 enthält, steht in Verbindung mit den Bestimmungen des Entwurfs über den Erwerb der Mitgliedschaft. Da die letztere nach §. 15 nur durch die Eintragung des Beitretenden in die gerichtliche Liste der Genossen entsteht, so würde mangels einer besonderen Ausnahmevorschrift angenommen werden können, daß bis zur Vollziehung dieses der unmittelbaren Einwirkung der Genossenschaft wie des beitretenden Genossen entzogenen Akts eine Darlehnsgewährung auch an solche Personen, welche bereits die Beitrittserklärung unterzeichnet haben und von der Genossenschaft zugelassen sind, ausgeschlossen erschiene. Dies kann aber nicht ausgeschlossen werden; denn es ist häufig nur das dringende Bedürfniß nach Kreditgewährung, was den Beitretenden zum Eintritt in die Genossenschaft veranlaßt, und eine erhebliche Verzögerung der Auszahlung des Darlehns könnte deshalb leicht dahin führen, die Kreditsucher zu nöthigen, eine andere, für sie weniger zuträgliche Kreditquelle aufzusuchen.

Der dritte Absatz bestimmt daher ausdrücklich, daß in Geschäften, welche mit den bezeichneten Personen geschlossen werden, nicht eine Ausdehnung des Betriebes auf Nichtmitglieder gefunden werden soll, und diese Bestimmung bezieht sich nicht blos auf die Verbotsvorschrift des Absatz 2, sondern auch auf die Nr. 3 des Absatz 1, erübrigt also für solche Geschäfte anderer als Kreditgenossenschaften jede statutarische Festsetzung. Sie hat auch weitergehend für die Besteuerung der Genossenschaften die Folge, daß Geschäfte mit den bezeichneten Personen nicht einen Gewerbebetrieb im Sinne der Steuergesetze begründen.

§. 9.

Der Aufsichtsrath, als ständiges Kontrolorgan der Genossenschaft, ist nach dem geltenden Rechte nur fakultativ. Derselbe kann jedoch bei keiner Genossenschaft entbehrt werden und ist deshalb zu einer obligatorischen Einrichtung zu machen. Bei der Zahl von drei Mitgliedern kann auch kleineren Genossenschaften die Besetzung desselben nicht schwer werden.

Dabei erscheint es zweckmäßig, im Gegensatze zu Artikel 191, 224 des Aktiengesetzes, für den Aufsichtsrath wie für den Vorstand an der Vorschrift des jetzigen Genossenschaftsgesetzes (§. 17 Abs. 1, §. 28 Abs. 1) festzuhalten, daß dieselben nur aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen dürfen. Denn die Haftpflicht der letzteren ist ein zu wirksames Moment für das Interesse an der richtigen Leitung der Genossenschaftsgeschäfte, als daß es bei der Zusammensetzung der beiden maßgebenden Organe unberücksichtigt bleiben dürfte. Ueber die Ausnahme von diesem Grundsatz, welche der letzte Satz des Absatz 2 gestattet, vergl. die Allgemeine Begründung unter VIc.

Es wird übrigens nicht gefordert, daß die in den Vorstand oder Aufsichtsrath Gewählten schon zur Zeit der Wahl Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind. Für eine solche Beschränkung, wie sie zum Theil in der Praxis aus der Fassung des früheren §. 17 hergeleitet worden ist, fehlt es an einem genügenden Grunde; vielmehr muß es gestattet sein, daß der Beitritt zu der Genossenschaft mit der Annahme der Wahl verbunden wird.

§. 10.

Der §. 4 des bisherigen Gesetzes erklärt das Genossenschaftsregister für einen Theil des Handelsregisters, um die für das letztere geltenden Vorschriften hierdurch ohne Weiteres auf das Genossenschaftsregister Anwendung finden zu lassen.

Materiell steht der Entwurf auf dem gleichen Standpunkt. Es ergiebt sich daraus allerdings der Mißstand, daß in den einzelnen Bundesstaaten abweichende Bestimmungen zur Anwendung kommen. Denn nach den Ausführungsgesetzen zum Handelsgesetzbuch und theilweise jetzt zu den Reichsjustizgesetzen ist der Rechtszustand in Betreff des Handelsregisters, namentlich was die zur Führung desselben zuständigen Gerichte,[1]) das Verfahren, die Rechtsmittel und die Verhängung der Ordnungsstrafen betrifft, in den einzelnen Bundesstaaten recht verschiedenartig gestaltet. Der Entwurf muß jedoch darauf verzichten, eine einheitliche Gestaltung in Betreff des Genossenschaftsregisters allein herbeizuführen. Bei den wesentlich gleichen Gesichtspunkten, welche für die Kompetenz und das Verfahren rücksichtlich der beiden Register in Betracht kommen, würde eine sachlich abweichende Regelung in Betreff derselben größere Mißstände nach sich ziehen, als sie in der örtlichen Rechtsverschiedenheit liegen. Die letztere zu beseitigen, muß der künftigen Revision des Handelsgesetzbuchs vorbehalten bleiben.

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß wenigstens hinsichtlich der äußeren Einrichtung und Führung des Registers und seiner Anlagen einheitliche Bestimmungen getroffen werden. Dies ist um so mehr ein Bedürfniß, als der Inhalt der von dem Registergericht zu führenden Mitgliederliste nach dem Entwurf eine wesentlich andere Bedeutung erhält, als nach dem bisherigen Recht. Der §. 156 sieht deshalb den Erlaß von Ausführungsbestimmungen hierüber durch den Bundesrath vor.

Schon mit Rücksicht hierauf erscheint es unthunlich, das Genossenschaftsregister mit dem bisherigen Gesetze schlechthin zum Theil des Handelsregisters zu erklären. Ohnehin hat die Tragweite dieser Bestimmung in einzelnen Beziehungen zu Zweifeln Anlaß gegeben, und es empfiehlt sich daher, statt jener allgemeinen Vorschrift die einzelnen Materien, in welchen die für das Handelsregister reichs- und landesrechtlich geltenden Grundsätze auf das Genossenschaftsregister Anwendung finden sollen, zu bezeichnen. In Betreff der Gerichtszuständigkeit geschieht dies zum Verständnisse des Gesetzes schon an dieser Stelle; die übrigen Vorschriften sind in den Schlußbestimmungen (§§. 132 bis 137) getroffen.

§. 11.

Ueber die Form der Anmeldung zur Eintragung des Statuts vergleiche die für die Anmeldungen im Allgemeinen maßgebende Vorschrift im §. 133 Absatz 1 und über die Bedeutung der Unterzeichnung des Statuts die Bemerkungen zu §. 15.

Die Einreichung des Statuts im Original und außerdem in einer Abschrift ist schon in einer Reihe von Ausführungsverordnungen zum Genossenschaftsgesetze vorgeschrieben. Sie erscheint zweckmäßig, da das Originalstatut mit der Unterschrift der Genossen nothwendig bei dem Registergericht verbleiben muß. Die von dem letzteren be-

[1]) In Bayern, Elsaß-Lothringen, Hamburg, Bremen, Lübeck und Coburg wird das Handels- und Genossenschaftsregister bei den Kammern für Handelssachen oder den Civilkammern der Landgerichte geführt; in allen anderen Bundesstaaten bei den Amtsgerichten.

glaubigte und mit dem Eintragungsvermerke versehene Abschrift wird der Genossenschaft zurückgegeben und dient derselben als authentisches Exemplar.

Die Mitgliederliste, welche mit dem Statut einzureichen ist, kann nur diejenigen Genossen aufführen, welche das Statut unterzeichnet haben, da in anderer Weise die Mitgliedschaft vor der Anmeldung nicht erworben wird. Die Liste wird weiterhin von dem Gericht selbst fortgeführt. Ein einheitliches Formular dafür wird durch die Ausführungsverordnung (§. 156) zu bestimmen sein.

Die Originalien der in Nr. 3 bezeichneten Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und Aufsichtsraths werden regelmäßig in den betreffenden Eintragungen im Protokollbuch der Generalversammlung (§. 44) bestehen. Da dieses in der Verwahrung der Genossenschaft bleiben muß, so kann nur die Einreichung von Abschriften der Urkunden verlangt werden. Die Einreichung unrichtiger Abschriften unterliegt der Strafvorschrift des §. 126.

Die

§§. 12, 13

entsprechen dem §. 4 Absatz 2 und 3 und dem §. 5 des geltenden Gesetzes. Ueber die Blätter, in welchen die Veröffentlichung des Auszuges aus dem Statut zu erfolgen hat, vergleiche §. 132 des Entwurfs.

§. 14.

Der §. 14 regelt unter theilweiser Anlehnung an Artikel 212 des Aktiengesetzes die Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung (vergl. §. 7 des geltenden Gesetzes). Von den weiterhin zum Register der Zweigniederlassung zu machenden Anmeldungen und Anzeigen handeln die §§. 133 Absatz 2, 3 und 134.

Daß vor Eintragung der Filiale die erfolgte Eintragung der Hauptniederlassung nachgewiesen werden muß, ergiebt sich aus §. 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 des Handelsgesetzbuchs. Ebensowenig bedarf es zum Unterschied von der Bestimmung im §. 12 einer besonderen Vorschrift über die Veröffentlichung der Eintragung, da nach §. 132 in Verbindung mit Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs der ganze Inhalt der Eintragung stets zu veröffentlichen ist, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt.

Die mit der Anmeldung der Filiale einzureichende Abschrift der Liste der Genossen wird demnächst von dem Gericht der Zweigniederlassung auf Grund der im §. 134 Absatz 1 vorgesehenen Mittheilungen weitergeführt.

Die Errichtung der Filiale soll nach §. 14 Absatz 3 auch in dem Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung vermerkt und zu diesem Zweck durch das Gericht der Zweigniederlassung dem Gericht am Sitze der Genossenschaft von der erfolgten Eintragung Mittheilung gemacht werden. Dies rechtfertigt sich einerseits durch die Wichtigkeit der Existenz von Filialen und ist andererseits erforderlich, weil das Gericht der Hauptniederlassung weiterhin von einem Theile der Eintragungen in das Hauptregister und von allen Eintragungen in die Liste der Genossen dem Gericht der Zweigniederlassung von Amtswegen Kenntniß geben soll (§. 134).

§. 15.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist der Zeitraum vor und derjenige nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister zu unterscheiden. In dem ersteren Stadium, in welchem die Gründer zur Errichtung der Genossenschaft zusammentreten, muß sich den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend der Erwerb der Mitgliedschaft durch die Theilnahme beim Abschluß des Statuts vollziehen. Wer das letztere von Anfang an, oder zwar nachträglich, aber noch vor der Einreichung desselben zum Genossenschaftsregister unterzeichnet, ist ohne Weiteres Genosse; eine andere Form für den Erwerb der Mitgliedschaft ist in diesem Stadium nicht zuzulassen. Die mit der Einreichung des Statuts dem Gericht einzureichende Liste der Genossen (§. 11 Nr. 2) kann von dem Gericht mit den Unterschriften des Statuts verglichen werden und bildet sodann die Grundlage und den Anfang der gerichtlichen Liste. Es bedarf daher keiner weiteren Garantien dafür, daß die Gründer der Genossenschaft richtig und vollständig in diese Liste eingetragen sind.

Dagegen muß nach dem in der allgemeinen Begründung unter III erörterten Prinzip von dem Zeitpunkte der Einreichung des Statuts ab die Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen das unbedingte Erforderniß für den Erwerb der Mitgliedschaft bilden. Die Eintragung erfolgt auf Grund eines Vertrages zwischen dem Beitretenden und der Genossenschaft; denn diese ist nunmehr konstituirt und rechtlich selbständig gegenüber den einzelnen sie bildenden Genossen, und hieraus folgt, daß ein Dritter nur durch Vertrag mit der Genossenschaft, nicht mit den einzelnen Genossen, derselben beitreten kann. Der Vertrag besteht aus der Erklärung des Beitretenden, durch welche er sich verpflichtet, Mitglied zu werden, und der Erklärung der Genossenschaft, denselben als Mitglied zuzulassen. Zu dem Zweck muß von Seiten des eintretenden Genossen eine schriftliche unbedingte Erklärung des Beitritts und von Seiten des Vorstandes die Einreichung dieser Erklärung bei dem Gericht verlangt werden. Eines besonderen Nachweises der Zulassung seitens der Genossenschaft bedarf es nicht; die Einreichung durch den Vorstand ist hierfür genügend. Er vertritt die Genossenschaft. Die Einreichung durch ihn ist eine erkennbare und leicht nachweisbare Thatsache. Sie kann daher rechtlich als die Erklärung der Genossenschaft behandelt werden. Hat der Vorstand hierbei die Grenzen seines Auftrages gegenüber der Genossenschaft überschritten, Bestimmungen derselben, insbesondere Bedingungen, die von ihr für die Zulassung aufgestellt waren, unbeachtet gelassen, hat er ohne oder gegen den Beschluß der Generalversammlung oder des Aufsichtsraths gehandelt u. s. w., so kann er sich gegenüber der Genossenschaft verantwortlich gemacht haben, aber er hat die Erklärung kraft seiner nicht einzuschränkenden gesetzlichen Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, für diese abgegeben. Könnte dies schon aus der Bestimmung des Gesetzes §. 21 (Entw. §. 26) im Allgemeinen hergeleitet werden, so ist jedenfalls legislativ ein Zurückgehen auf jene internen Vorgänge, auf besondere Nebenabreden bei der Zulassung oder auf besondere, etwa in den Statuten außer der Zulassung durch den Vorstand vorgesehene Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht zu gestatten. Und da es unter allen Umständen gerechtfertigt erscheint, auch den Genossen an seiner unbedingten Beitrittserklärung festzuhalten, so kann der Eintragung, welche auf Grund dieser Erklärung und ihrer Einreichung durch den Vorstand erfolgt, schlechthin die Wirkung der Entstehung der Mitgliedschaft beigelegt werden. Der Einwand, daß die Beitrittserklärung gefälscht oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechend oder nicht von dem Vorstand eingereicht sei, macht natürlich, wenn er begründet ist, die Eintragung hinfällig.

So lange die Eintragung nicht erfolgt ist, erzeugt die Zulassungserklärung, welche der Vorstand dem Beitretenden gegenüber abgiebt, nur obligatorische Wirkungen. Der Zugelassene, welcher den ihm gestellten Bedingungen genügt hat, kann verlangen, daß ihm durch Einreichung seiner Beitrittserklärung die Mitgliedschaft in Gemäßheit des §. 15 verschafft werde; er kann, wenn der Vorstand schuldhafterweise die Einreichung irgend verzögert, Ersatz des ihm hierdurch entstehenden Schadens beanspruchen. Es erscheint hiernach nicht angängig, für die Einreichung der Erklärung

durch den Vorstand gesetzlich eine Frist festzusetzen. Sonst würde der Vorstand z. B. einem gegen Ende des Geschäftsjahres beitretenden Genossen durch Verschieben der Einreichung bis in das neue Jahr den Gewinnanspruch für ein ganzes Jahr entziehen können, ohne sich deswegen verantwortlich zu machen. Die blos quartalsweise Anzeige über den Beitritt neuer Mitglieder, wie sie der §. 25 des geltenden Gesetzes vorsieht, kann deshalb nicht beibehalten werden. Auf der anderen Seite erscheint es aber auch nicht erforderlich, vorzuschreiben, daß die Einreichung stets sofort nach Unterzeichnung der Erklärung und erfolgter Zulassung des Beitretenden stattzufinden habe. In der Regel wird eine kurze Zurückhaltung der Einreichung für die Interessen des beigetretenen Genossen ohne jede Bedeutung sein, und es kann dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes überlassen bleiben, die Umstände des Falles in dieser Richtung auf seine Verantwortung hin zu prüfen. Sofern nicht etwa der Schluß des Geschäftsjahres oder die Abhaltung einer Generalversammlung bevorsteht oder sonstige Gründe eine größere Beschleunigung erforderlich machen, wird der Regel nach wohl die Einrichtung genügen, daß der Vorstand in jedem Monat einmal an einem bestimmten Tage die eingegangenen Beitrittserklärungen dem Gericht einreicht. Hierdurch wird weder für die Genossenschaften, noch für die Gerichte eine besondere Belastung veranlaßt werden.

Eine besondere Form für die Einreichung seitens des Vorstandes sieht der Entwurf nicht vor. Die im §. 133 Absatz 1 für die „Anmeldungen" gegebenen Vorschriften würden hier eine überflüssige Belastung herbeiführen. Die Einreichung muß aber jedenfalls von der mündlichen oder schriftlichen Einreichungserklärung des Vorstandes begleitet sein, und da diese Erklärung für die Genossenschaft rechtsverbindliche Wirkungen äußert, so unterliegt sie der allgemeinen Vorschrift des §. 24 über die Art und Weise, in welcher solche Erklärungen seitens des Vorstandes abzugeben sind.

Das Registergericht hat außer der Frage der Einreichung nur zu prüfen, ob die Beitrittserklärungen den gesetzlichen Vorschriften genügen, also namentlich, ob sie nicht Bedingungen oder Einschränkungen enthalten, welche sie zur Eintragung ungeeignet machen. Ist dies der Fall, so ist die Eintragung zu versagen. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht ist die Prüfung auch auf das Vorhandensein des diese Haftpflicht betreffenden Vermerks (§. 109) zu erstrecken.

Die im letzten Absatze vorgeschriebene Benachrichtigung des Genossen und des Genossenschaftsvorstandes von der erfolgten Eintragung oder deren Versagung ist mit Rücksicht auf die an die Eintragung geknüpften Rechtswirkungen nicht wohl zu entbehren. Durch dieselbe wird einerseits dem zu Unrecht Eingetragenen Gelegenheit gegeben, die unverzügliche Beseitigung der Eintragung herbeizuführen, und andererseits wird in dem Falle, daß zufolge eines Versäumnisses des Vorstandes oder eines Versehens des Gerichts die Eintragung unterblieben ist, durch das Ausbleiben der Benachrichtigung der Beigetretene veranlaßt, die Nachholung des Versäumten zu erwirken. In der letzteren Beziehung erscheint eine Vorsorge besonders nothwendig. Der Beigetretene, welcher nicht in die Liste eingetragen und sonach auch nicht Mitglied der Genossenschaft geworden ist, wird nichtsdestoweniger in der Genossenschaft häufig als Mitglied behandelt werden. Dann ist aber Alles, was er in dieser Eigenschaft an Dividenden bezogen hat, ohne Rechtsgrund gezahlt und muß von ihm zurückerstattet werden, sobald das wirkliche Sachverhältniß aufgedeckt wird. Hiergegen bedarf es eines Schutzes. Die vorgeschriebene Benachrichtigung durch das Gericht kann mittelst einfacher Postkarten mit gedrucktem Inhalt erfolgen und verursacht weder dem beitretenden Genossen noch der Genossenschaft irgend welche Mühewaltung. Die Kosten, welche dadurch entstehen, beschränken sich, da Schreibgebühren nicht berechnet werden (Entw. §. 136, Gerichtskostengesetz §. 80b), auf die Erstattung der geringen Portoauslagen.

§. 16.

Die Bedeutung, welche dem Statut als dem Grundvertrage der Genossenschaft zukommt, verlangt, daß eine Abänderung des Statuts nicht anders als durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen kann, läßt aber auch nicht überall und ohne Weiteres einfache Majoritätsbeschlüsse zu. Eine absolute Vorschrift läßt sich in dieser Beziehung allerdings nicht aufstellen, da die Statuten auch minder wichtige Vorschriften zu enthalten pflegen, deren Aenderung nicht allzusehr erschwert werden darf. Der Entwurf bestimmt deshalb in Anlehnung an Artikel 215 des Handelsgesetzbuchs, daß die Zustimmung von drei Viertheilen der erschienenen Genossen zur Wirksamkeit des Beschlusses erforderlich sein soll, sofern nicht das Statut selbst für die Abänderung der in Frage stehenden Bestimmung andere, sei es erleichternde, sei es erschwerende Bedingungen festsetzt.

Nur zu einer Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens oder einer Erhöhung des Geschäftsantheils soll das gesetzliche Erforderniß der Dreiviertelsmajorität auch durch Gesellschaftsvertrag nicht verringert werden können. Die Bestimmung entspricht, was den ersteren Fall betrifft, der analogen Vorschrift im Artikel 215 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs. Hinsichtlich der Erhöhung des Geschäftsantheils besteht dagegen eine Abweichung von den Grundsätzen des Aktienrechts, denn nach den letzteren ist der Nominalbetrag der Aktie die unveränderliche Grenze, über die hinaus der einzelne Aktionär nicht herangezogen werden kann. Dies entspricht auch dem Wesen der reinen Kapitalgesellschaft; für die Genossenschaft dagegen, bei welcher eine den ursprünglichen Geschäftsantheil übersteigende Leistungspflicht schon in Folge der persönlichen Haftpflicht der Genossen eintreten kann, ist es nicht rathsam, der Kapitalbildung von vornherein durch die erste Festsetzung im Gesellschaftsvertrag eine unübersteigliche Schranke zu ziehen. Reicht die Höhe des Geschäftsantheils nicht aus, um das vorhandene Kapitalbedürfniß zu befriedigen, so muß dem letzteren durch Erhöhung des Antheils Rechnung getragen werden können; und dies um so mehr, als im Falle der Ueberschuldung einer Genossenschaft die Erhöhung des Geschäftsantheils unter Umständen ein geeignetes Mittel bilden wird, um die Genossenschaft vor der Auflösung und Eröffnung des Konkurses und demzufolge die Mitglieder vor dem Eintritt der persönlichen Haftpflicht zu bewahren. Durch das absolute Erforderniß einer qualifizirten Majorität für den Erhöhungsbeschluß wird das Interesse der einzelnen Genossen hinreichend geschützt. Eines solchen Schutzes bedarf es freilich; denn die Genossen können gegen eine in Frage kommende Erhöhung des Geschäftsantheils sich durch ihr Austrittsrecht nicht hinreichend schützen, da hierzu die Kündigungsfristen zu lang bemessen sein können.

Von der Erhöhung des Geschäftsantheils selbst ist eine bloße Hinaufsetzung der auf denselben zu leistenden Einzahlungen oder eine Verkürzung der hierfür bestimmten Einzahlungsfristen zu unterscheiden. Für einen Beschluß dieses Inhalts soll nach dem Entwurfe nur die allgemeine Vorschrift gelten, welche der Absatz 2 für Statutenänderungen überhaupt enthält. Der Gesellschaftsvertrag wird also auch bestimmen dürfen, daß eine Erhöhung der obligatorischen Einzahlungen bis zur Grenze des Geschäftsantheils durch

die Generalversammlung mit einfacher Majorität beschlossen werden kann.

Die letzten beiden Absätze des §. 16 entsprechen in veränderter Fassung den Vorschriften des bisherigen §. 6. Im letzten Absatze sind die Worte „bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat", mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 133 Absatz 3 des Entwurfs weggelassen.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§. 17.

Der §. 17 enthält unverändert den Absatz 1 und 3 des früheren §. 11. Der zweite Absatz des letzteren Paragraphen, welcher von dem Gerichtsstand der Genossenschaft handelte, ist mit Rücksicht auf die Regelung des Gegenstandes im §. 19 der Civilprozeßordnung gestrichen.

Der

§. 18

entspricht in veränderter Fassung dem Absatz 1 des bisherigen §. 9. Die frühere Formulirung, welche nur die Rechtsverhältnisse der Genossen untereinander erwähnte, war aus Artikel 90 des Handelsgesetzbuchs, der die offene Handelsgesellschaft betrifft, entnommen. Bei dieser kommen allerdings nur Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander in Frage, hier dagegen handelt es sich im Wesentlichen um die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft selbst und um diejenigen zwischen ihr und den Genossen. Die neue Fassung trägt diesem Umstand in Uebereinstimmung mit der veränderten Ueberschrift des Abschnitts Rechnung.

Der

§. 19

bestimmt die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung von Gewinn und Verlust während bestehender Genossenschaft zu erfolgen hat (vergl. §. 9 Abs. 2 des geltenden Gesetzes).

Der Betrag, welcher von dem in der festgestellten Jahresbilanz aufgeführten Jahresgewinn mittelst Auszahlung oder Gutschrift auf die Geschäftsguthaben zur Vertheilung unter die Genossen gelangen soll, kann gesetzlich nicht näher bestimmt werden. Je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Genossenschaften und deren zeitweiliger Vermögenslage mag es sich empfehlen, einen größeren oder geringeren Theil des Gewinnes, unter Umständen auch einen ganzen Jahresgewinn zu anderen Zwecken, insbesondere zur Dotirung des Reservefonds, zur Auszahlung von Tantiemen an die Beamten der Genossenschaft, zur Bildung einer besonderen Gewinnreserve oder zur einfachen Vortragung auf die Rechnung des folgenden Geschäftsjahres zu verwenden. Es kann also den Genossen weder ein unbedingter Anspruch auf den ganzen bilanzmäßigen Jahresgewinn eingeräumt, noch andererseits die Höhe des zu vertheilenden Gewinnes näher begrenzt werden. Es ist zwar der Vorschlag gemacht worden, eine gesetzliche Maximalgrenze für die Dividendenvertheilung festzusetzen. Eine allgemeine Vorschrift in dieser Richtung erscheint jedoch unthunlich. Für andere, als Kreditgenossenschaften, könnte von einer solchen Beschränkung überhaupt nicht die Rede sein; und gerade für die letzteren besteht am meisten von allen Genossenschaften das Bedürfniß nach starkem eigenen Kapital. Eine erhebliche Beschränkung des Gewinnes, welcher auf die Einlagen entfällt, würde aber die Folge haben, die Kapitalbetheiligung zu hemmen und zurückzuhalten. Soweit die besonderen Verhältnisse gewisser Arten von Kreditgenossenschaften, wie namentlich der ländlichen Darlehnskassenvereine, eine solche Beschränkung gestatten, werden entsprechende statutarische Bestimmungen genügen.

Es muß hiernach den Genossenschaften überlassen bleiben, zu bestimmen, inwieweit der Jahresgewinn unter die Genossen zu vertheilen ist. Nach §. 45 erfolgt diese Bestimmung durch die Generalversammlung, für welche natürlich die Vorschriften maßgebend sind, welche das Statut über die Verwendung des Jahresgewinnes, insbesondere für den Reservefonds (vergl. §. 7 Nr. 4), enthält. Auf diesen durch den Beschluß der Generalversammlung bei Feststellung der Bilanz zur Vertheilung unter die Genossen bestimmten Gewinnbetrag beziehen sich die Vorschriften des §. 19, und nur auf den gesetzlichen oder statutenmäßigen Antheil an diesem Betrage gewährt der Entwurf den einzelnen Genossen einen Rechtsanspruch. Eine Anfechtung des Gewinnfestsetzungsbeschlusses ist nur in Gemäßheit des §. 47, also nur insoweit zulässig, als durch den Beschluß gesetzliche oder statutarische Vorschriften verletzt sind.

Was den Maßstab für die Gewinn- und Verlustvertheilung betrifft, so schließt sich der Entwurf, indem er das Verhältniß der Geschäftsguthaben der Genossen hierfür entscheiden läßt, der Vorschrift des bisherigen §. 9 und damit zugleich der Einrichtung an, welche bei der zahlreichsten Gattung der deutschen Genossenschaften, nämlich den Vorschuß- und Kreditvereinen, thatsächlich in Uebung ist. Eine abweichende Regelung durch das Statut muß freilich gestattet sein und wird durch die Bestimmung im Absatz 2 ermöglicht.

Da beim Ablauf des ersten Geschäftsjahres nach der Errichtung der Genossenschaft die Guthaben der Genossen nur durch die während dieses ersten Jahres auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen gebildet werden und es nicht unbedenklich wäre, jede Gewinnvertheilung für dasselbe gesetzlich auszuschließen, so können auch nur die geleisteten Einzahlungen den Maßstab für die Gewinn- und Verlustvertheilung des ersten Jahres bilden. Dagegen erscheint es im Allgemeinen nicht gerechtfertigt, auch weiterhin Einzahlungen, welche erst im Laufe des jedesmaligen Rechnungsjahres geleistet worden sind, bei der Vertheilung des Jahresgewinnes zu berücksichtigen. Denn, abgesehen davon, daß diese Einlagen zur Erzielung des durch die Geschäftsführung des ganzen Jahres entstandenen Gewinnes in der Regel nicht beigetragen haben, würde es dadurch auch ermöglicht, daß bei günstigem Geschäftsergebniß der einzelne Genosse noch unmittelbar vor dem Schluß des Geschäftsjahres seine Einlagen blos zu dem Zweck vermehrt, um hierdurch seinen Antheil am Gewinn zu erhöhen. Hiernach empfiehlt es sich, die Berücksichtigung der bezeichneten Einzahlungen bei der Gewinnvertheilung im Allgemeinen auszuschließen, und das Gleiche muß dann auch für die Vertheilung des Verlustes gelten. Im Entwurf ist dies in der Weise vorgesehen, daß von dem zweiten Geschäftsjahre der Genossenschaft an nicht die für das Ende dieses Jahres, sondern die für den Schluß des Vorjahres unter Berücksichtigung der für letzteres Jahr erfolgten Zu- oder Abschreibungen gebildeten Guthaben als Maßstab der Vertheilung dienen sollen. Dieser Grundsatz gilt aus dem vorerwähnten wirthschaftlichen Grunde auch für neu beitretende Genossen, so daß ihnen das Gesetz einen Gewinnanspruch für das Jahr ihres Beitritts nicht gewährt.

Nach dem Absatz 2 steht es aber den Genossenschaften frei, auch diese auf die Gewinnvertheilung bezüglichen Fragen in der einen oder anderen Richtung abweichend zu regeln, insbesondere auch eine Gewinnvertheilung im ersten Geschäftsjahre der Genossenschaft ganz auszuschließen.

Der Jahresgewinn, welcher nicht ausbezahlt, sondern dem Konto der Genossen zugeschrieben wird, dient neben den Einzahlungen derselben zur Vermehrung ihrer Geschäftsguthaben und damit des Genossenschaftsvermögens. Bei den meisten Genossenschaften findet die Gewinnzuschreibung bis zur Erreichung des vollen Geschäftsantheils statt; erst nach diesem Zeitpunkt wird der Jahresgewinn ausbezahlt. Es empfiehlt sich, diese Einrichtung gesetzlich zu sanktioniren, da sie der rascheren Kapitalbildung dienlich ist und zugleich einen Schutz gegen die Ausrechnung einer nicht hinreichend begründeten Dividende gewährt. Die Vorschrift (Abs. 1 a. E.) kann indessen nicht als eine absolute aufgestellt werden. Es sind Verhältnisse möglich, in denen mit Rücksicht auf die Höhe der Geschäftsantheile und die Zwecke der Genossenschaft ein Bruchtheil der ersteren dem augenblicklichen Kapitalbedürfniß der Genossenschaft genügt, so daß eine Auszahlung des Gewinnes auch vor der vollständigen Erreichung der Geschäftsantheile gerechtfertigt erscheint. Der Absatz 2 des §. 19 gestattet deshalb auch in dieser Hinsicht abweichende Bestimmungen des Statuts. Nur insofern ist der Vorschrift unbedingte Geltung beigelegt, als in dem Falle, daß ein Guthaben durch eintretende Verluste der Genossenschaft vermindert ist, der spätere Gewinn zur Ergänzung des Guthabens bis zu dessen früherer Höhe diesem zugeschrieben werden muß, insoweit also jede Gewinnauszahlung an den Inhaber des Guthabens unbedingt ausgeschlossen wird; denn schon die Rücksicht auf die Gläubiger erfordert, das Genossenschaftsvermögen auf der einmal erreichten Höhe thunlichst zu erhalten (vergl. Handelsgesetzbuch Art. 161 Abs. 3, 165 Abs. 4).

§. 20.

Die höhere Verlustgefahr, welcher bei verschiedenem Betrage der Mitgliederguthaben der stärker Betheiligte ausgesetzt ist, findet ihr Aequivalent in dem nach §. 19 eintretenden höheren Antheil am Gewinn. Es würde hiermit im Widerspruch stehen, wenn für die freiwillig geleisteten höheren Einzahlungen auch noch feste Zinsen, die von den übrigen Genossen zu tragen wären, berechnet würden, oder wenn der stärker Betheiligte gegen die Gefahr von Verlusten durch einen Regreßanspruch gegen die minder Betheiligten Sicherung erhielte.

Der Entwurf schließt das Eine wie das Andere aus. Die Unzulässigkeit eines Regresses zum Ersatz des Verlustes eines höheren Guthabens war schon im Absatz 3 des bisherigen §. 9 dispositiv anerkannt. Der Entwurf beseitigt auch die Statthaftigkeit einer abweichenden Regelung im Statut; denn die Zulassung des Regresses würde die Folge haben, daß die in Anspruch genommenen Mitglieder schon während bestehender Genossenschaft indirekt zu höheren, als den statutenmäßigen Leistungen an die Genossenschaft gezwungen würden, und dies ist unter allen Umständen auszuschließen.

§. 21.

Die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen der Bedeutung, welche auch bei der Genossenschaft das Gesellschaftsvermögen als das prinzipale und ordnungsmäßige Befriedigungsmittel der Gläubiger für diese und für die Genossen selbst besitzt (vergl. Allgemeine Begründung unter Va). Ungeachtet dieses Zweckes kann unter gewissen Voraussetzungen eine Reduktion des Genossenschaftsvermögens nicht ausgeschlossen werden; insbesondere kann sich eine Herabsetzung des Geschäftsantheils als nothwendig erweisen, wenn derselbe für das Kapitalbedürfniß der Genossenschaft zu hoch normirt oder der Ungleichheit in der Betheiligung der einzelnen Mitglieder ein allzu weiter Spielraum gelassen ist. Und auch ohne eine Herabsetzung des Geschäftsantheils selbst kann sich doch herausstellen, daß die statutengemäß auf denselben zu leistenden Einzahlungen, und zwar sowohl der Gesammtbetrag derselben, als die einzelnen Ratenbeträge zu hoch bemessen sind. Eine Verbesserung in diesen Beziehungen darf nicht ganz ausgeschlossen werden. Es genügt, wenn entsprechend den Grundsätzen des Aktienrechts die Wirksamkeit der erwähnten Herabsetzungen an die Voraussetzungen geknüpft wird, die nach §. 86 für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Daneben sind die Vorschriften des §. 16 über die Voraussetzungen einer Statutenänderung zu beobachten und unter allen Umständen bleibt die Bestimmung des §. 7 über den Mindestbetrag (10 Prozent) der auf den Geschäftsantheil zu leistenden Einzahlungen für eine Herabsetzung der letzteren maßgebend. Auf eine bloße Verlängerung der statutarisch festgesetzten Einzahlungsfristen bezieht sich die Bestimmung des §. 21 nicht. Eine solche kann durch einfache Statutenänderung erfolgen.

Die Reduktion des Geschäftsantheils hat übrigens nicht nothwendig eine Rückzahlung von Genossenschaftsvermögen oder eine Herabminderung der Einzahlungspflicht der Mitglieder zur Folge. Wenn die sämmtlichen Guthaben den neubestimmten Geschäftsantheil nicht übersteigen und auch der bisherige Betrag der obligatorischen Einzahlungen nicht höher war als der neue Geschäftsantheil, so hat die Herabsetzung des Geschäftsantheils nur die Wirkung, daß nunmehr kein Genosse bis zu der früheren Grenze Einlagen machen kann, und daß die Gewinnzuschreibung nicht mehr bis dahin stattfindet. Auch der Schlußsatz des §. 19 ist dann nur noch bis zur Erreichung des neuen Geschäftsantheils maßgebend.

Der Absatz 2 untersagt jede Auszahlung von Guthaben und jeden Erlaß geschuldeter Einzahlungen, außer in den Fällen des Absatz 1 und abgesehen von dem Ausscheiden von Mitgliedern aus der Genossenschaft. Auch die Aufrechnung gegen geschuldete Einzahlungen mit Forderungen, welche dem zahlungspflichtigen Mitglied gegen die Genossenschaft zustehen, wird in Anlehnung an die Vorschrift im Artikel 184c des Aktiengesetzes im letzten Absatz für unzulässig erklärt. Auf einem ähnlichen Gesichtspunkt beruht das im Absatz 2 enthaltene Verbot der Verpfändung von Geschäftsguthaben an die Genossenschaft. Der dem Genossen nur im Falle des Ausscheidens zustehende und dem Betrag nach unsichere Anspruch auf das Guthaben ist einerseits nicht geeignet, der Genossenschaft eine wirkliche Sicherheit zu bieten, und andererseits liegt in der Beleihung desselben unter Umständen nichts Anderes, als eine versteckte Rückzahlung des Guthabens selbst. Es ist auch nicht einmal für Ausnahmsfälle ein Bedürfniß vorhanden, der Genossenschaft die Möglichkeit zu gewähren, für eine Forderung an den Genossen sich den eventuellen Anspruch desselben auf das Guthaben zum Pfande bestellen zu lassen; denn es wird mit Rücksicht auf die Natur dieses Anspruchs angenommen werden dürfen, daß der Genosse durch einseitige Verfügungen über das Guthaben das Recht der Genossenschaft, im Falle des Ausscheidens des Genossen sich wegen ihrer Forderungen durch Aufrechnung gegen das Guthaben zu befriedigen, ohnehin nicht schmälern kann.

Rechtshandlungen und Vereinbarungen, welche den Vorschriften des §. 21 widersprechen, sind ungültig und machen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths nach Maßgabe des §. 31 Absatz 3 und §. 38 Absatz 3 haftbar.

§. 22.

Da die persönliche Haftung der Genossen nur im Falle des Konkurses eintritt, so ist die spezielle Regelung derselben in den siebenten und achten Abschnitt verwiesen. An Stelle des Absatz 1 des früheren §. 12 ist hier nur der

allgemeine Grundsatz aufgenommen, daß die Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes haften; ihre Haftpflicht kann daher weder durch Statut, noch durch besonderen Vertrag mit der Genossenschaft vermindert oder erweitert werden.

Die folgenden Absätze des §. 22 entsprechen dem Rest des früheren §. 12. Im vorletzten Absatz sind die Worte „gegen Dritte" gestrichen. Dieselben sind aus dem die offene Handelsgesellschaft betreffenden Artikel 113 des Handelsgesetzbuchs entnommen und haben dort einen guten Sinn; denn bei der offenen Handelsgesellschaft muß der eintretende Gesellschafter allerdings in der Lage sein, seinen Mitgesellschaftern gegenüber die Haftung für frühere Schulden auszuschließen, so daß hier nur Dritten gegenüber die Vereinbarung wirkungslos ist. Dagegen kann bei der Genossenschaft eine derartige Vereinbarung auch nicht mit Wirksamkeit zwischen dem eintretenden Genossen und der Genossenschaft zugelassen werden. Ein Schadlosversprechen, welches der eine Genosse persönlich einem anderen ertheilt, wird durch die Bestimmung des Entwurfs natürlich nicht berührt.

Der zweite Abschnitt des bisherigen Gesetzes enthält in den §§. 13 bis 15 noch eine Reihe von Bestimmungen, welche in wörtlicher Anlehnung an die auf die offene Handelsgesellschaft bezüglichen Artikel 119 bis 121 des Handelsgesetzbuchs es für unzulässig erklären, daß Privatgläubiger der einzelnen Genossen sich wegen ihrer Ansprüche gegen diese unmittelbar an das Vermögen der Genossenschaft halten, oder daß Forderungen der letzteren zur Aufrechnung gegen solche Ansprüche verwendet werden. Diese Grundsätze sind jedoch für die Genossenschaft ganz ebenso selbstverständlich, wie für die Aktiengesellschaft, bei welcher auch das Handelsgesetzbuch ähnliche Vorschriften nicht für nöthig gehalten hat. Das genossenschaftliche Vermögen steht nicht im Eigenthum der einzelnen Mitglieder, sondern ausschließlich im Eigenthum der Genossenschaft selbst, und es erscheint nicht angemessen, Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, deren Nothwendigkeit sich nur von einem entgegengesetzten Standpunkt aus begründen ließe. Im Entwurf sind aus diesem Grunde die früheren §§. 13 bis 15 weggelassen.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

Die §§. 23 bis 32 enthalten in Verbindung mit den §§. 9 und 10 die Bestimmungen über den Vorstand der Genossenschaft und entsprechen in ihrer Anordnung den §§. 17 bis 27 des geltenden Gesetzes; die §§. 22 und 24 des letzteren, welche über die Leistung von Eiden durch den Vorstand und die Zustellungen an denselben Bestimmung treffen, sind, wie der bisherige §. 11 Absatz 2, mit Rücksicht auf die Regelung dieser Fragen in der Civilprozeßordnung weggelassen.

§§. 23, 24.

Das Gesetz vom 4. Juli 1868 (§. 17 Abs. 1) stellt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes in die freie Wahl der Genossenschaften; es kann daher eine einzige Person den Vorstand bilden. Eine derartige Einrichtung läßt sich bei der unbeschränkten Vertretungsbefugniß des Vorstandes und den Folgen, welche aus derselben für die einzelnen Genossen entstehen können, nicht rechtfertigen. Der Entwurf schreibt daher vor, daß der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muß (§. 23), und daß die Mitwirkung von mindestens ebensoviel Vorstandsmitgliedern zu allen rechtsverbindlichen Erklärungen für die Genossenschaft erforderlich ist (§. 24).

Außerdem bestimmt der §. 23, daß die Mitglieder des Vorstandes durch die Generalversammlung zu wählen sind. Eine absolute Vorschrift, wie sie in Betreff des Aufsichtsraths (vergl. §. 33) angezeigt ist, erscheint hier jedoch nicht am Platze, denn ähnlich, wie bei den Aktiengesellschaften, kann sich auch für die Genossenschaften unter Umständen eine andere Art der Bestellung des Vorstandes empfehlen und muß deshalb der statutarischen Festsetzung vorbehalten bleiben. Dies gilt insbesondere von der bei manchen Genossenschaften bestehenden Einrichtung, wonach die Generalversammlung bei ihrer Wahl auf die seitens des Aufsichtsraths vorgeschlagenen Personen beschränkt ist. Für eine solche Einrichtung lassen sich beachtenswerthe Gründe anführen; trotzdem erscheint es bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Genossenschaften und ihrer Verhältnisse nicht angezeigt, dieselbe ohne Weiteres zur gesetzlichen Regel zu machen.

Im Uebrigen entsprechen die Bestimmungen der §§. 23 und 24 den §§. 17 und 19 des gegenwärtigen Gesetzes. Nur ist im §. 24 durch die Fassung klargestellt, daß die Vorschriften des Absatz 1 über die zu Erklärungen des Vorstandes erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht blos auf schriftliche, sondern auch auf mündliche Willenserklärungen sich beziehen.

Die

§§. 25 und 26

über die Vertretungsbefugniß des Vorstandes stimmen fast wörtlich mit den bisherigen §§. 20 und 21 überein; die wenigen rein redaktionellen Aenderungen im §. 26 schließen sich meist der Fassung des Artikels 231 des Handelsgesetzbuchs an und bedürfen keiner besonderen Begründung.

Daß die Mitglieder des Vorstandes aus den von ihnen im Namen der Genossenschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber nicht oder doch nicht anders, wie alle übrigen Genossen, verpflichtet werden, versteht sich von selbst. Eine besondere Bestimmung, wie sie der Artikel 241 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs hinsichtlich des Vorstandes der Aktiengesellschaft in dieser Beziehung enthält, erscheint deshalb entbehrlich, könnte hier aber auch leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben.

In Frage könnte noch kommen, ob die unbeschränkte Vertretungsbefugniß des Vorstandes für die Genossenschaften überhaupt als ein Bedürfniß anzuerkennen sei. Diese Frage wird jedoch bejaht werden müssen, denn die Zweifel und Unklarheiten, welche im Geschäftsverkehr der Genossenschaften aus einer Beschränkung der Vollmachten des Vorstandes auf gewisse, jedenfalls nur durch eine allgemeine Umgrenzung zu bezeichnende Gattungen von Handlungen oder Geschäften entstehen würden, hätten voraussichtlich größere Nachtheile zur Folge, als sie erfahrungsgemäß aus der unbeschränkten Vertretungsbefugniß des Vorstandes erwachsen.

Der

§. 27

betrifft die Eintragung des Vorstandes in das Genossenschaftsregister und entspricht dem Absatz 1 des bisherigen §. 23. Neu ist die Bestimmung, daß nicht blos die Neuwahl, sondern auch die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden ist. Die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes ist hierbei leichter und sicherer aus dem Register zu entnehmen, als wenn blos die Neuwahlen eingetragen werden. Ferner ist durch die Fassung klargestellt, daß nicht blos das gänzliche Ausscheiden, sondern auch die nach §. 37 durch den Aufsichtsrath verfügte Suspension von

Vorstandsmitgliedern und das hierdurch bewirkte einstweilige Erlöschen ihrer Vollmacht in das Genossenschaftsregister eingetragen werden muß.

Dem Absatz 3 des bisherigen §. 23 entspricht der

§. 28.

Die Vorschriften dieses Paragraphen fassen in Bezug auf die Frage, inwieweit eine Aenderung in dem Vorstande dritten Personen entgegengesetzt werden kann, an Stelle einer Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs den in Betracht kommenden Inhalt derselben zusammen. Sie sind zugleich auf den Fall ausgedehnt, daß eine neue statutarische Bestimmung über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen abzugeben hat, insbesondere über die Zahl der Vorstandsmitglieder, welche dabei mitzuwirken haben, getroffen wird; denn auch hier erscheint es angemessen, die unbedingte Wirksamkeit gegen Dritte nicht blos von der Eintragung der Statutenänderung ins Genossenschaftsregister (§. 16 Abs. 4), sondern auch von der Veröffentlichung der Eintragung (§. 16 Abs. 3, §. 12 Abs. 4) abhängig zu machen.

§. 29.

Die Quartalsanzeigen über Eintritt und Ausscheiden von Genossen und das alphabetische Jahresverzeichniß, welche nach dem früheren §. 25 der Vorstand dem Registergericht einzureichen hatte, werden durch die Vorschriften des §. 15 beseitigt. Die gerichtliche Liste der Genossen wird jederzeit authentischen Aufschluß über Zahl und Person der Mitglieder geben. Um die Information der Betheiligten hierüber zu erleichtern, erscheint es jedoch zweckmäßig, dafür Sorge zu tragen, daß auch bei der Genossenschaft die nöthige Aufklärung aus einem mit der Gerichtsliste übereinstimmenden Verzeichnisse der Genossen entnommen werden kann. Der §. 29 schreibt daher die Auslegung eines solchen Verzeichnisses vor. Die Auslegung hat der Regel nach im Geschäftslokale der Genossenschaft zu geschehen; da es jedoch unter den kleineren ländlichen Genossenschaften manche giebt, die ein besonderes Geschäftslokal nicht besitzen, so soll die Auslegung auch an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle geschehen können. Die Befolgung der Vorschrift und die Aufrechterhaltung der Uebereinstimmung mit der gerichtlichen Liste unterliegt der Aufsicht des Registerrichters in Gemäßheit des §. 137, und wissentlich unrichtige Angaben in dem Verzeichnisse ziehen die Strafe des §. 126 nach sich. Daß selbständige rechtliche Bedeutung nur die in die gerichtliche Liste gemachten Eintragungen haben, ist bereits in der allgemeinen Begründung unter IIIb dargelegt (vergl. auch §. 15).

Der

§. 30

stimmt im ersten, die Buchführung betreffenden Absatze völlig und auch in seinem zweiten Absatze, bezüglich der dem Vorstande alljährlich obliegenden Veröffentlichungen, im Wesentlichen mit dem früheren §. 26 überein; nur einige redaktionelle Aenderungen sind vorgenommen; insbesondere ist die bisherige Vorschrift, nach welcher die Veröffentlichung der Bilanz in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres geschehen sollte, mit Rücksicht darauf, daß hierbei auf die Genossenschaften, deren Geschäftsjahr weniger als ein Kalenderjahr beträgt, keine Rücksicht genommen war, entsprechend geändert.

Zur Erleichterung der dem Registergericht nach §. 137 übertragenen Aufsicht über die richtige Ausführung der vorgeschriebenen Publikationen ist ferner die Vorschrift aufgenommen, daß ein Exemplar der Bekanntmachung zu dem Genossenschaftsregister einzureichen ist.

§. 31.

Es ist schon nach dem bestehenden Rechte nicht zweifelhaft, daß die Mitglieder des Vorstandes auch außer den in dem bisherigen Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen (§. 27 Abs. 1, §. 33 Abs. 1) auf Grund des Anstellungsverhältnisses für den durch ihre Schuld entstandenen Schaden haftbar sind. Der §. 31 des Entwurfs bringt diesen Grundsatz in Anlehnung an Artikel 241 des Aktiengesetzes bestimmter zum gesetzlichen Ausdruck, indem er als Maßstab für ihre Verantwortlichkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, d. h. die eines Hausvaters in geschäftlichen Dingen an die Spitze stellt.

Die Verantwortlichkeit und Schadensersatzpflicht soll regelmäßig der Genossenschaft gegenüber bestehen.

Ebenfalls nach Analogie des bezeichneten Artikels 241 sollen in den Fällen gesetzwidriger Verminderung des Genossenschaftsvermögens durch unberechtigte Auszahlung von Mitgliederguthaben oder Gewinnantheilen (§§. 19, 21) die Vorstandsmitglieder auch ohne besonderen Schadensnachweis, namentlich ohne Rücksicht auf die Solvenz oder Insolvenz des rückzahlungspflichtigen Genossen, der Genossenschaft ersatzpflichtig sein. Auch dies liegt in der Konsequenz des Standpunktes, welchen der Entwurf im Allgemeinen hinsichtlich der Fürsorge für die möglichste Integrität des Genossenschaftsvermögens einnimmt. Für die weiter nach §. 21 hier noch in Betracht kommenden Fälle des Erlasses von Einzahlungen, welche auf den Geschäftsantheil geschuldet werden, oder der Zulassung einer Aufrechnung gegen solche Einzahlungen erscheint eine gleiche Bestimmung nicht erforderlich, da diese Rechtsakte, weil an sich ungültig, eine effektive Verminderung des Genossenschaftsvermögens nicht bewirken.

Andererseits ist auch in den zuerst bezeichneten Fällen eine unmittelbare Ersatzpflicht gegenüber den Gläubigern, wie sie der Artikel 241 a. a. O. im Absatz 4 vorsieht, wenigstens für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht entbehrlich, da die Mitglieder des Vorstandes ohnehin als Genossen der subsidiären Haftpflicht für die Genossenschaftsschulden unterliegen.

Ueber die abweichende Regelung der Frage im Falle der Liquidation und für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht überhaupt vergl. §. 86 Absatz 3, §. 123.

In Bezug auf die Verjährung der Schadens- und Ersatzansprüche walten wiederum dieselben Rücksichten ob, welche zu der Bestimmung im fünften Absatze des Artikels 241 des Handelsgesetzbuchs geführt haben.

Der

§. 32

verallgemeinert die Bestimmung des früheren §. 23 Absatz 2, welcher den Satz aussprach, daß die für die Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften auch für die interimistischen Stellvertreter derselben in Betreff der Eintragungen in das Genossenschaftsregister Anwendung zu finden haben. Das Gleiche muß auch in allen anderen Beziehungen und für Stellvertreter jeder Art gelten (vergl. Handelsgesetzbuch Art. 232a).

Die

§§. 33 bis 38

enthalten in Verbindung mit §. 9 die Bestimmungen über den obligatorisch gemachten Aufsichtsrath (vergl. Allgemeine Begründung IVb). Sie lehnen sich, indem sie den Inhalt der §§. 28 und 29 des geltenden Gesetzes der Hauptsache nach aufgenommen haben, in den meisten Beziehungen zugleich an die Artikel 191 Absatz 1 und 4, 192, 225, 225a und 226 des Aktiengesetzes an.

Die Mindestzahl von drei Mitgliedern wird gesetzlich verlangt werden können, ohne den kleinsten Genossen-

schaften zu nahe zu treten; nach dem Normalstatut der ländlichen Darlehnskassen besteht der Aufsichtsrath sogar aus neun Mitgliedern. Eine geringere Anzahl als drei würde gegenüber einem Vorstande von mindestens zwei Mitgliedern nicht die nöthige Selbständigkeit und Widerstandskraft besitzen. Die Wahl der Mitglieder ausschließlich durch die Generalversammlung entspricht dem bestehenden Rechte. Neu ist die Vorschrift, daß im Statut die zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsraths erforderliche Zahl der Mitglieder desselben bestimmt werden muß. Die beim Mangel einer bezüglichen Bestimmung sich ergebenden Zweifel und Mißstände machen eine ausdrückliche Feststellung dieses Punktes dringend wünschenswerth.

Was die Frage betrifft, ob die Mitglieder des Aufsichtsraths eine Vergütung für ihre Thätigkeit erhalten dürfen, so untersagt der Entwurf (§. 33 Abs. 2) eine eigentliche Besoldung, d. h. jede Art der Vergütung welche ohne Rücksicht auf die den einzelnen Personen zufolge ihrer Thätigkeit entstandenen Einbußen mit der Stelle als solcher verbunden wird. Es käme sonst leicht dahin, daß die Stellen im Aufsichtsrath lediglich wegen des mit denselben verbundenen pekuniären Vortheils begehrt und angenommen würden, während die Erfahrung zeigt, daß die Zusicherung einer festen Vergütung keineswegs die regelmäßige Folge hat, die Aufsichtsrathsmitglieder zu vermehrter Thätigkeit anzuspornen. Auf der anderen Seite kann von den letzteren nicht unbedingt verlangt werden, daß die Thätigkeit, die sie der Genossenschaft widmen, ihnen auch pekuniäre Opfer auferlege. Es soll ihnen deshalb, abgesehen von angemessenen baaren Auslagen, deren Ersatz sie unter allen Umständen zu beanspruchen haben, durch den Gesellschaftsvertrag auch eine Entschädigung zwar nicht für ihre Mühewaltung und Leistung, aber doch für die zur Erledigung ihrer Funktionen aufgewendete Zeit zugebilligt werden dürfen. Die Bestimmung darüber, wie die Höhe einer solchen statutarisch zugesicherten Entschädigung festzusetzen ist, muß den Genossenschaften überlassen bleiben, sei es, daß die Statuten gewisse Einheitssätze für die Entschädigung als maßgebend aufstellen, oder es vorziehen, die Höhe der letzteren nach Lage des einzelnen Falles durch die Generalversammlung oder sonst bestimmen zu lassen. Immer aber wird nur die von jedem einzelnen Aufsichtsrathsmitgliede thatsächlich im Laufe des Geschäftsjahres für die Genossenschaftsangelegenheiten aufgewendete Zeit bei Bemessung der Entschädigung zu Grunde gelegt werden dürfen. Durch diese Bestimmungen wird daher auch der Bezug von Tantiemen des Jahresgewinnes ausgeschlossen.

In Bezug auf die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsraths (§. 33 Abs. 3) liegen dagegen die Verhältnisse wiederum ebenso, wie bei den Aktiengesellschaften (Art. 191 Abs. 4).

Dasselbe gilt von den Funktionen des Aufsichtsraths. Obenan steht auch hier die Pflicht der Kontrolführung. Sie ist im Entwurfe (§. 35) bestimmter als im bisherigen Gesetze formulirt, und die Hülfsmittel hierzu sind entsprechend den Vorschriften des Aktiengesetzes erweitert. Auch in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Aufsichtsrath und dem Vorstand und hinsichtlich der Abgrenzung der beiderseitigen Aufgaben kommen im Wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte in Betracht, wie bei den Aktiengesellschaften. In der Praxis hat nicht selten eine vollständige Vermischung der beiden Organe stattgefunden, indem nicht blos die Mitglieder des Aufsichtsraths mit der zeitweiligen Stellvertretung von Vorstandsmitgliedern betraut, sondern auch ständige Delegationen aus dem Aufsichtsrath in den Vorstand vorgenommen wurden. Durch solche Verhältnisse verliert der Aufsichtsrath die Fähigkeit zu einer unparteiischen Kontrole, und die getrennten Aufgaben beider Organe werden in unklarer Weise vermengt. Der §. 34 untersagt deshalb jede derartige dauernde Stellvertretung oder Delegation, sowie die Bestellung von Aufsichtsrathsmitgliedern zu geschäftsführenden Beamten der Genossenschaft. Andererseits empfiehlt es sich hier so wenig, wie bei den Aktiengesellschaften, den Aufsichtsrath ausschließlich auf eine kontrolirende Thätigkeit im engsten Sinne zu beschränken, d. h. ihm jede entscheidende Mitwirkung bei der inneren Verwaltung schlechthin zu entziehen. Als blos beobachtendes Organ und ohne jedes maßgebende Bestimmungsrecht würde derselbe leicht das Interesse an der Kontrole und die Befähigung zu dieser selbst verlieren. Auch an sich ist es zweckmäßig, den Vorstand über besonders wichtige Angelegenheiten nicht allein entscheiden zu lassen. So besteht schon jetzt bei sehr vielen Genossenschaften die Einrichtung, daß über gewisse Gegenstände der Aufsichtsrath allein oder zusammen mit dem Vorstande beschließt, oder daß der letztere dabei an die Genehmigung des Aufsichtsraths gebunden ist. Durch das Gesetz können zwar die Angelegenheiten, über welche zweckmäßig dem Aufsichtsrath die Entscheidung vorzubehalten ist, im Allgemeinen nicht bestimmt werden, da sie nach dem Gegenstande des Unternehmens und den besonderen Verhältnissen der Genossenschaften nothwendig verschieden sein müssen. Für die statutarische Regelung ist aber den Genossenschaften freie Hand zu lassen (§. 35 Abs. 3).

Hinsichtlich eines bestimmten Gegenstandes, nämlich der Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstandes, erscheint es jedoch geboten, im Gesetz selbst eine Vorschrift zu treffen. Es bedarf nach den gemachten Erfahrungen eines Schutzes gegen die Gefahr, daß Vorstandsmitglieder ihre Stellung durch Privatgeschäfte mit der Genossenschaft mißbräuchlich ausnutzen; der Entwurf macht deshalb im §. 36 Absatz 2 jede Kreditgewährung an dieselben von der einstimmigen Genehmigung des Aufsichtsraths abhängig. Daß die sämmtlichen Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrath besteht, ihre Zustimmung geben, ist zwar nicht nothwendig, vielmehr genügt hier, wei bei allen Erklärungen des Aufsichtsraths, die Erklärung durch die zur Beschlußfähigkeit desselben erforderliche Zahl von Mitgliedern; es soll aber unter denjenigen, welche sich geäußert haben, kein Mitglied gegen die Kreditgewährung gestimmt haben dürfen. Außerdem versteht es sich von selbst, daß die letztere durch den Vorstand, welchem die Verantwortlichkeit nicht abgenommen werden kann, bewilligt sein muß, und hierbei darf das Vorstandsmitglied, welchem der Kredit gewährt werden soll, nicht mitstimmen. Darüber hinaus mag ein vollständiges Verbot, wenn solches wünschenswerth erscheint, durch das Statut ausgesprochen werden; gesetzlich würde sich dasselbe nicht rechtfertigen, zumal es bei zahlreichen, namentlich ländlichen Kreditgenossenschaften, in welchen der Vorstand aus einer größeren Anzahl unbesoldeter Mitglieder besteht, die Auswahl geeigneter Personen für die Besetzung des Vorstandes allzu sehr beschränken würde. Auf eine gesetzliche Beschränkung der Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsraths muß aus dem gleichen Grunde überhaupt verzichtet werden. Als praktisch durchführbar haben sich in dieser Beziehung auch bei größeren Genossenschaften nur Einrichtungen erwiesen, welche, wie z. B. die jährliche Wahl einer Kommission zur Einschätzung der Aufsichtsrathsmitglieder, zur Aufnahme in das Gesetz nicht als geeignet erscheinen.

Die Fälle, in welchen dem Aufsichtsrath ausnahmsweise eine direkte Vertretung der Genossenschaft übertragen ist, sind im §. 36 Absatz 1, und zwar in der Hauptsache übereinstimmend mit dem früheren §. 29, geregelt. In dem letzteren war am Schluß des Absatz 1 noch die Vorschrift enthalten, daß der Gesellschaftsvertrag über die

Form der Legitimationsführung des Aufsichtsraths in den Fällen der Vertretung Bestimmung treffen müsse. Diese Vorschrift ist im Entwurf als überflüssig weggelassen; der Nachweis, daß die im Prozeß auftretenden Personen zu Aufsichtsrathsmitgliedern gewählt sind, ist zur Erbringung der Legitimation derselben ebenso genügend, wie nothwendig. Ingleichen ist der das Recht der einzelnen Genossen auf Intervention im Prozeß betreffende Schluß des früheren §. 29 Absatz 2 mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 63 der Civilprozeßordnung gestrichen.

Die nach dem geltenden Gesetz (§. 28 Abs. 2) dem Aufsichtsrath gegebene Befugniß, Mitglieder des Vorstandes, sowie Beamte der Genossenschaft bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung vorläufig von ihren Geschäften zu entheben, ist im §. 37 des Entwurfs nur in Betreff der Vorstandsmitglieder aufrecht erhalten. Es erscheint nicht angezeigt, das Recht der Suspension auch hinsichtlich sonstiger Genossenschaftsbeamten gesetzlich dem Aufsichtsrath allein zu übertragen. Vielfach wird eine solche Maßregel lediglich dem Vorstande, als dem eigentlichen Verwaltungsorgan, zu überlassen sein, und gewiß ist es nicht angebracht, unterschiedslos in jedem derartigen Falle die Beschlußfassung dem Vorstande und seiner Verantwortlichkeit zu entziehen und einer besonders zu berufenden Generalversammlung zu unterbreiten.

Die Vorschriften, welche der §. 38 über die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths enthält, entsprechen den Grundsätzen, die nach §. 31 für den Vorstand gelten. Der verschiedene Pflichtenkreis der beiden Organe bestimmt die Verschiedenheit in den Voraussetzungen der Verschuldung, für welche die Mitglieder des einen und des anderen haften. Der Satz, daß auch die Mitglieder des Aufsichtsraths hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben und für deren Vernachlässigung verantwortlich sind, war zwar bisher nicht geschriebenes Recht, fand aber dessenungeachtet nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Anwendung (Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XIII S. 45).

§. 39.

Der erste Absatz bezüglich der Beamten ꝛc. der Genossenschaft ist mit dem früheren §. 30 wörtlich gleichlautend. Neu hinzugefügt ist der Absatz 2, durch welchen in Entscheidung einer bisherigen Streitfrage und im Gegensatz zu Artikel 234 des Aktiengesetzes die Bestellung von Prokuristen und sogenannten Handlungsdisponenten ausgeschlossen wird. Für die Genossenschaften ist schon bei dem geringeren Umfange ihres Geschäftsbetriebes kein Bedürfniß vorhanden, neben dem Vorstand noch Bevollmächtigte mit so umfassenden Vertretungsbefugnissen zu bestellen. Die Zulassung derselben wäre aber auch mit der Vorschrift des §. 24 über die Mindestzahl der zu Erklärungen für die Genossenschaft nothwendigen Vorstandsmitglieder nicht verträglich; denn nach Artikel 42 und 47 des Handelsgesetzbuchs steht die Vollmacht des einzelnen Prokuristen oder Disponenten derjenigen des Vorstandes an Umfang wenig nach. Außerdem würde der Schutz hinfällig werden, welchen das Gesetz durch die Vorschrift zu schaffen bezweckt, daß die Mitglieder des Vorstandes nothwendig Mitglieder der Genossenschaft sein, also durch die Haftverbindlichkeit als Genossen zugleich die Folgen ihrer sämmtlichen Handlungen persönlich tragen sollen.

Der Rest des dritten Abschnitts enthält die Vorschriften über die Generalversammlung (§§. 10, 31 bis 33 des geltenden Gesetzes).

§. 40.

Das Gesetz hat zunächst darauf hinzuwirken, daß die Beschlüsse der Generalversammlung als des obersten Willensorgans der Genossenschaft den Willen der Mehrheit unverfälscht zum Ausdruck bringen und von unberechtigten Einflüssen frei bleiben. Das geltende Recht gestattet, daß durch den Gesellschaftsvertrag den Genossen eine ungleiche Zahl von Stimmen in der Generalversammlung gegeben wird. Eine solche Verschiedenheit des Einflusses bei der Beschlußfassung widerspricht dem Wesen der Genossenschaft in ihrem Gegensatze zur Aktiengesellschaft. Bei unbeschränkter Haftpflicht setzt jeder Genosse gleichmäßig seine ganze Person ein und die etwaige Verschiedenheit in der Höhe der Geschäftsguthaben kann eine Ungleichheit des Stimmrechts nicht rechtfertigen. Auch bei beschränkter Haftpflicht und mehrfachen Geschäftsantheilen (Entw. §§. 115 ff.) muß an der Gleichheit des Stimmrechts festgehalten werden, wenn nicht der genossenschaftliche Karakter der Vereine, welcher auf thunlichster Gleichartigkeit der Mitglieder und auf persönlicher Mitwirkung eines jeden beruht, leiden soll. Hiernach ist durch gesetzliche Vorschrift jedem Genossen in der Generalversammlung eine und nur eine Stimme zu gewähren.

Ferner ist unter Anlehnung an die Vorschriften des Aktiengesetzes (Art. 190, 221) das Stimmrecht in denjenigen Fällen auszuschließen, in welchen die Privatinteressen des einzelnen Genossen mit denen der Genossenschaft kollidiren.

Endlich erscheint auch eine Uebertragung des Stimmrechts an andere Personen unzulässig. Bei dem meist lokalen Karakter der Genossenschaften fehlt es dafür an einem ausreichenden Bedürfniß, und die Gefahr von Mißbräuchen, sowie die Rücksicht auf die möglichste Förderung der individuellen Betheiligung der einzelnen Genossen spricht dagegen. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist deshalb, von besonderen Fällen abgesehen, zu untersagen (§. 40 Absatz 4). Es empfiehlt sich auch nicht, nach dem Muster des italienischen Handelsgesetzbuchs (Art. 225) Bevollmächtigte zur Generalversammlung in denjenigen Fällen zuzulassen, in welchen ein Mitglied wegen triftiger, im Statut besonders festzusetzender Gründe am Erscheinen in der Versammlung verhindert ist. Die Frage, ob ein Hinderungsgrund dieser Art vorgelegen hat, würde im Bestreitungsfalle von den Gerichten zu entscheiden sein und die Gültigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse könnte hierdurch nicht selten zweifelhaft werden. Eine Ausnahme ist nur insofern zuzulassen, als durch den Ausschluß von Bevollmächtigten eine Erschwerung für die Geschäftsbehandlung in der Generalversammlung selbst entstehen würde. Dies wäre der Fall, wenn für die einer Genossenschaft als Mitglieder angehörenden juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder sonstigen Personenvereine die sämmtlichen nur in Gemeinschaft zur Vertretung befugten Repräsentanten oder Vorstandsmitglieder in der Generalversammlung erscheinen müßten. Hier ist, gleichwie in dem Falle mehrerer Erben (§. 73), die Zulässigkeit einer Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte nach der Sachlage geboten und die Gefahr eines Mißbrauchs ausgeschlossen. Erscheinen die Vertreter des Vereins in einer zur Vertretung desselben an sich genügenden Zahl, so bedürfen sie natürlich einer besonderen Vollmacht nicht, da sie hier kraft ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugniß als Organ des Vereins und nicht als Bevollmächtigte desselben handeln.

Die

§§. 41 bis 43

über die Berufung der Generalversammlung schließen sich den bisherigen §§. 31, 32 an.

§. 41

gleicht den beiden ersten Absätzen des früheren §. 31. Der dritte Absatz des letzteren Paragraphen findet sich in veränderter Form als Absatz 1 des neuen.

§. 42,

welcher das Recht der Genossen, die Berufung der Generalversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung zu verlangen, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften im Artikel 237 des Aktiengesetzes regelt. Die Rücksichtnahme auf die einzelnen Genossen, welche ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft im Wesentlichen nur durch Theilnahme an der Generalversammlung geltend machen können, verlangt einen ausreichenden Schutz derselben in der bezeichneten Richtung. Das jetzige Gesetz giebt das Recht zum Berufungsantrage dem zehnten Theil der sämmtlichen Genossen, gestattet aber, daß der Gesellschaftsvertrag eine größere Zahl von Mitgliedern für nothwendig erklärt. Die letztere Bestimmung ist im Entwurfe beseitigt, so daß statutarisch nur noch günstigere Bestimmungen für die Genossen festgesetzt werden können. Zugleich ist das nach dem gegenwärtigen Gesetze fehlende Mittel geschaffen, die Berufung der Generalversammlung und ebenso die Ankündigung von Gegenständen zur Tagesordnung im Falle ungerechtfertigter Weigerung des Vorstandes oder Aufsichtsraths ohne deren Mitwirkung durchzusetzen. In diesem Falle soll die Berufung oder Ankündigung durch die Antragsteller selbst auf Grund gerichtlicher Ermächtigung gestattet sein. Das Gericht hat hierbei die Lage des Falles zu berücksichtigen und hat bei ersichtlichem Mangel ausreichender Gründe des Antrags denselben zurückzuweisen.

Der

§. 43

entspricht in der Hauptsache dem §. 32 des jetzigen Gesetzes. Neu sind die Vorschriften über die Minimalfristen für die Berufung der Versammlung und die Ankündigung der Tagesordnung. Dieselben sind mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Genossenschaften kürzer bemessen, als diejenigen, welche der Artikel 238 des Aktiengesetzes festsetzt.

Im

§. 44,

betreffend das Protokollbuch, ist der Absatz 2 des seitherigen §. 33 unverändert wiedergegeben. Der Absatz 1 des letzteren Paragraphen ist durch die allgemeinen Bestimmungen im §. 31 Absatz 2 des Entwurfs überflüssig geworden.

§. 45.

In dem geltenden Gesetze fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung, daß nur die Generalversammlung zur Feststellung der Jahresbilanz und zur Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Verlustes, insbesondere über den von dem Einen oder Anderen auf die Genossen fallenden Betrag zuständig ist. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß der Generalversammlung dieses wesentliche Recht auch durch das Statut nicht entzogen werden darf. Der Entwurf erkennt deshalb die ausschließliche Zuständigkeit derselben für die erwähnte Beschlußfassung an.

Die letztere würde jedoch der nöthigen Garantien ermangeln, wenn es dem Vorstand und Aufsichtsrath, wie nach dem bisherigen Gesetze, möglich bliebe, mit ihren Vorlagen erst in der Versammlung selbst hervorzutreten. Es ist nothwendig, daß die Theilnehmer der letzteren schon vorher in die Lage versetzt werden, sich über die Aufstellungen der Genossenschaftsorgane zu informiren und die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Die Vorschriften, welche in dieser Beziehung der Artikel 239 des Aktiengesetzes enthält, erscheinen im Allgemeinen auch für die Genossenschaften angemessen. Danach sind die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung eine bestimmte Zeit vorher — wofür bei Genossenschaften die Minimalfrist von einer Woche genügt — zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder in sonst geeigneter Weise zur Kenntniß derselben zu bringen. Abschrift des Entwurfes der Bilanz und des Gewinn- und Verlustkontos muß jedem Genossen auf sein Verlangen ertheilt werden.

Die besonderen Vorschriften, welche der Artikel 239 Absatz 2 des Aktiengesetzes in Betreff der Zeit der Bilanzvorlegung enthält, sind für die Genossenschaften entbehrlich. Nach §. 30 muß die genehmigte Bilanz binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres veröffentlicht sein, und hierdurch ist genügend dafür gesorgt, daß dieselbe der Generalversammlung bei Zeiten vorgelegt wird. Einen schriftlichen Revisionsbericht des Aufsichtsraths gesetzlich vorzuschreiben, erscheint ebenfalls nicht erforderlich. Bei kleineren Genossenschaften wird auch eine mündliche Berichterstattung (§. 35 Abs. 1 a. E.) genügen.

Nach

§. 46

soll durch die Generalversammlung der Gesammtbetrag, welchen aufzunehmendes fremdes Kapital, und ebenso der Betrag, welchen der einem einzelnen Genossen insgesammt zu gewährende Kredit nicht übersteigen darf, festgesetzt werden. Das richtige Verhältniß zwischen dem fremden Kapital, welches eine Genossenschaft in ihrem Geschäfte verwendet, und ihrem eigenen Vermögen bildet die nothwendige Grundlage für eine solide Geschäftsführung und enthält zugleich einen Schutz gegen die Gefahr persönlicher Heranziehung der einzelnen Genossen. Andererseits verhindert die Festsetzung einer Maximalgrenze für den Kredit, der einem einzelnen Genossen gewährt werden darf, die ungerechtfertigte Begünstigung einzelner Mitglieder und beschränkt den Verlust, der aus dem Vermögensverfall eines einzelnen Schuldners der Genossenschaft erwachsen kann.

Die erforderlichen Beschlußfassungen der Generalversammlung herbeizuführen, liegt dem Vorstand ob, natürlich nur bei einer solchen Genossenschaft, von welcher überhaupt Kredit gegeben oder genommen wird. Im Uebrigen aber beziehen sich die Bestimmungen nicht blos auf Vorschuß- und Kreditvereine, sondern auf alle Arten von Genossenschaften. Es wird beispielsweise auch für Konsumvereine und Rohstoffgenossenschaften, von welchen besonders die letzteren nicht selten ihren Mitgliedern einen übermäßig langen und ungedeckten Waarenkredit bewilligen, von vortheilhaftem Einfluß sein, wenn durch allgemeine Normen bestimmte Grenzen hierfür gezogen werden.

Eine Ueberschreitung der nach §. 46 für den Aktiv- oder Passivkredit gezogenen Grenzen soll, wie durch die Wortfassung zum Ausdruck gebracht ist, nur die Folge haben, daß die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths nach §. 26 Absatz 1, §§. 31 und 38 der Genossenschaft sich verantwortlich machen. Die Gültigkeit der einzelnen Geschäfte, durch welche die Ueberschreitung herbeigeführt worden ist, muß davon unberührt bleiben, wenn nicht die Sicherheit des Geschäftsverkehrs mit den Genossenschaften gefährdet werden soll.

§§. 47, 48.

Die Befugniß der einzelnen Genossen, Beschlüsse der Generalversammlung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder Statuts durch Klage als ungültig anzufechten, ist schon nach dem geltenden Recht als begründet anzusehen, wenngleich das Genossenschaftsgesetz selbst keine besondere Bestimmung darüber enthält. Der Schwerpunkt der in den §§. 47 und 48 enthaltenen Vorschriften liegt deshalb in den Voraussetzungen und Beschränkungen, welche für die Geltendmachung des Anfech-

tungsrechts aufgestellt werden. Sie haben den Zweck, thunlichste Sicherheit zu gewähren, daß nicht ein Zustand längerer Ungewißheit über die Gültigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen eintreten kann. Die Vorschriften entsprechen im Einzelnen den Bestimmungen in den Artikeln 190 a, b und 222 des Aktiengesetzes. Da für die Genossenschaften nicht, wie nach Artikel 238 a des letzteren Gesetzes, die Einreichung aller Generalversammlungsbeschlüsse zu den Anlagen des Genossenschaftsregisters vorgesehen ist, so muß im letzten Absatz des §. 47 die Einreichung von Urtheilen, durch welche die Ungültigkeit solcher Beschlüsse ausgesprochen wird, auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen war.

Für die sogenannten Individualrechte oder Rechte der Minderheit, welche sonst das Aktiengesetz aufgestellt hat, fehlt es bei den Genossenschaften an einem Bedürfniß. Dies gilt insbesondere von einer Befugniß der Genossen, die Verfolgung von Ansprüchen der Genossenschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths aus deren Geschäftsführung selbständig in die Hand zu nehmen. Nach der Weise, wie die Generalversammlung der Genossenschaften zusammengesetzt ist, muß es bei dem Beschluß der Mehrheit über die Geltendmachung solcher Ansprüche um so mehr sein Bewenden behalten, als es bei Genossenschaften nicht so, wie bei Aktiengesellschaften, möglich ist, durch Uebertragung oder Zutheilung von Antheilsrechten Majoritäten zu bestimmten Zwecken zu erlangen. Noch weniger kann das Recht für eine Minderheit anerkannt werden, besondere Geschäftsrevisionen zu verlangen; für ein solches ist neben der einzuführenden allgemeinen Revision kein Raum.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§. 49.

Die periodische Revision (vergl. Allgemeine Begründung IV d) soll sich auf die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung erstrecken. Sie darf sich keineswegs auf eine blos kalkulatorische Kontrole der Bilanzen und Geschäftsbücher der Genossenschaft beschränken. Wenn auch eine probeweise Prüfung in dieser Richtung zweckmäßig und bei vielen Genossenschaften sogar unentbehrlich sein wird, so muß doch die Untersuchung des Revisors sich wesentlich auf die materielle Seite der Geschäftsführung und die hierbei befolgten Grundsätze, sowie auf das Funktioniren der Genossenschaftsorgane und die sonstigen Einrichtungen der Genossenschaft richten.

Sie soll mindestens in jedem zweiten Jahre erfolgen; sie muß also begonnen werden, bevor seit Beendigung der letzten Revision zwei Jahre verflossen sind. Bei längeren Zwischenräumen würde keine Gewähr dafür vorhanden sein, daß nicht mittlerweile grobe Unregelmäßigkeiten unentdeckt bleiben, deren Folgen bei der nächsten Geschäftsrevision nicht mehr gut zu machen sind; auch würde der Umfang des sich ansammelnden Materials kaum noch eine gründliche, nach allen Richtungen sich erstreckende Prüfung der Geschäftsführung durch den Revisor gestatten, und ebenso ginge dabei der Vorzug verloren, welcher bei kürzeren Revisionsperioden aus der dauernden Vertrautheit des Revisors mit den Verhältnissen der einzelnen Genossenschaften sich ergiebt. Andererseits wird eine zweijährige Wiederkehr der Revisionen für die Zwecke derselben als genügend zu betrachten sein; ein Mehreres ist schon mit Rücksicht auf die durch die Revision den Genossenschaften entstehenden Kosten nicht zu verlangen.

§§. 50 bis 56.

Die wesentlichen Gesichtspunkte, von welchen der Entwurf bei der Heranziehung der Genossenschaftsverbände zur Ausübung der Revisionskontrole ausgeht, sind in der allgemeinen Begründung unter IV e dargelegt. Die Freiheit und Selbständigkeit des genossenschaftlichen Verbandswesens als solchen wird durch die Bestimmungen des Entwurfs nicht berührt. Es wird weder eine staatliche Genehmigung oder Anerkennung für die Bildung oder das Bestehen der Verbände gefordert, noch eine Auflösung derselben, unbeschadet natürlich der landesgesetzlichen Bestimmungen über das Vereinigungsrecht, vorgesehen. Der Entwurf regelt die Verhältnisse der Genossenschaftsverbände als solcher überhaupt nicht, er zieht dieselben in den Kreis seiner Bestimmungen nur insoweit, als sie darauf ausgehen, die im öffentlichen Interesse vorgeschriebene Revisionskontrole ihrerseits selbständig wahrzunehmen.

Das Gesetz hat hiernach die Voraussetzungen für die Verleihung dieses Rechts zur Revisorenbestellung aufzustellen; sie sind in den §§. 51 und 52 bezeichnet. Es bedarf zunächst keiner weiteren Begründung, daß die Verbände neben der Revision keine anderen Zwecke als die Wahrnehmung der genossenschaftlichen Interessen verfolgen dürfen, hierin also der gleichen Beschränkung unterliegen, welcher die Genossenschaften selbst unterworfen sind (Ges. §§. 27, 35; Entw. §§. 77, 128). Ferner ist selbstverständlich, daß die Zwecke des Verbandes in einem Statut desselben festzusetzen sind. Den Inhalt des letzteren zu bestimmen, überläßt der Entwurf im Allgemeinen dem Ermessen der Verbände; nur hinsichtlich der Auswahl und Bestellung der Revisoren, sowie in Bezug auf Art und Umfang der Revisionen verlangt §. 52 die Normirung durch das Statut, ingleichen betreffs der räumlichen Ausdehnung sowie der Zahl von Genossenschaften, auf welche die Revisionsthätigkeit des Verbandes sich erstrecken soll; endlich soll das Statut auch die Organe des Verbandes, insbesondere Sitz und Funktionen des Vorstandes, mit welchem die erforderlichen Kommunikationen stattzufinden haben, angeben. Für eine zweckentsprechende Wirksamkeit der Verbände werden freilich noch manche andere statutarische Festsetzungen nicht zu entbehren sein, wie denn namentlich Vorschriften über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Austritts oder der Ausschließung aus demselben, über die Beiträge zu den Verbandskosten und über die Voraussetzungen und die Form von Statutenänderungen hierhin zu zählen sein werden.

Was die Festsetzung eines bestimmten Verbandsbezirks betrifft, so läßt sich im Gesetz selbst eine räumliche Grenze für die Ausdehnung der Verbandsbezirke nicht wohl vorschreiben, da es an einem allgemein zutreffenden Maßstab hierfür fehlt und eine gesetzliche Vorschrift dieser Art in bestehende Einrichtungen vielfach störend eingreifen würde. Immerhin wird sich nicht bestreiten lassen, daß eine allzugroße räumliche Ausdehnung der Verbandsbezirke der richtigen Erfüllung der Revisionsaufgaben Hindernisse bereiten muß, und es empfiehlt sich deshalb, wenigstens durch das Erforderniß statutarischer Festsetzung desjenigen Bezirks, in welchem die dem Verband beitretenden Genossenschaften ihren Sitz haben müssen, auf eine gewisse Beschränkung in der fraglichen Richtung hinzuwirken (§. 52). Das Gleiche gilt in Betreff der Zahl der Genossenschaften, welche einem Revisionsverband höchstens und mindestens angehören dürfen oder sollen.

Wenn den Voraussetzungen der §§. 51 und 52 nicht entsprochen ist, so ist dem Verband das Recht zur Revisorenbestellung zu versagen. Eine Versagung des Rechts ist jedoch nicht auf diesen Fall zu beschränken; denn es können auch sonst sehr wohl Thatsachen, wie beispielsweise die Ausdehnung über ein allzugroßes Gebiet bei ungenügenden Mitteln und Kräften, oder die statutarische Festsetzung einer zu großen oder zu kleinen Zahl von Mitgliedsgenossen-

schaften, vorliegen, welche es von vornherein als zweifellos erscheinen lassen, daß eine ausreichende Revisionskontrole durch den Verband nicht ausgeübt werden würde. In dem Falle, daß bestimmte Gründe für diese Annahme vorliegen, muß deshalb der bezügliche Antrag eines Verbandes ebenfalls zurückgewiesen werden können (§. 53 Abs. 2).

Die Vorschriften des §. 55 gewähren der Staatsbehörde die erforderlichen Mittel, um von den Verhandlungen der Verbände Kenntniß zu erhalten und gegen etwaige Gesetzwidrigkeiten rechtzeitig einzuschreiten. Die Bestimmungen lehnen sich im Einzelnen an die auf die Innungsverbände bezüglichen Vorschriften des §. 104e der Gewerbeordnung an.

Daß wegen Nichterfüllung der dem Verband obliegenden Revisionspflicht ihm das Recht zur Revisorenbestellung muß entzogen werden können, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Im Uebrigen beschränkt der Entwurf (§. 56) die Gründe, aus welchen eine Entziehung dieses Rechtes Platz greifen soll, auf die Voraussetzungen, welche das geltende Gesetz (§. 35) und in Uebereinstimmung hiermit der Entwurf (§. 77) für die Auflösung einer Genossenschaft aufstellt, sowie auf den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die nach §. 55 ergangenen Verfügungen.

Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors und ebenso gegebenenfalls die Entziehung dieses Rechts wird im Entwurf, je nachdem der Bezirk des Verbandes sich über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt oder nicht, dem Bundesrath oder der Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaates übertragen (§. 53 Abs. 1, §. 56 Abs. 2).

Da die Genossenschaften, welche einem mit dem Revisionsrecht ausgestatteten Verband angehören, der subsidiären Bestellung des Revisors durch das Registergericht (§. 57) nicht unterliegen, so muß dieses Gericht, sofern Genossenschaften des Verbandes in seinem Bezirk ihren Sitz haben, von den in Betracht kommenden Einrichtungen des Verbandes, sowie von den einzelnen demselben angehörenden Genossenschaften Kenntniß erhalten. Zu diesem Behufe, sowie mit Rücksicht auf die im §. 55 der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse sind die Vorschriften im §. 54 und im letzten Absatz des §. 56 getroffen.

§. 57.

Die subsidiäre Bestellung des Revisors durch den Registerrichter erfolgt für die jedesmalige Revision besonders. Während aber bei den Verbandsrevisionen es im Allgemeinen Sache des Verbandsvorstandes ist, für die Revision der einzelnen Genossenschaften innerhalb des nach §. 49 maßgebenden zweijährigen Zeitraums Sorge zu tragen, muß in den Fällen des §. 57 dem Vorstand der Genossenschaft die Pflicht auferlegt werden, die rechtzeitige Vornahme der Revision herbeizuführen. Die Bestellung des Revisors ist deshalb von ihm beim Gericht zu beantragen, und das letztere soll ihn hierzu in Gemäßheit des §. 137 durch Ordnungsstrafen anhalten. Die Stellung des Antrags wird dem Vorstand zugleich Gelegenheit geben, Vorschläge in Betreff der Person des Revisors zu machen.

Die wiederholte Bestellung desselben Revisors und die Auswahl aus einer Liste zur Revision befähigter Personen, welche an geeigneter Stelle für einen gewissen Bezirk und Zeitraum aufgestellt ist, erscheint natürlich nicht ausgeschlossen, und um in dieser Richtung eine entsprechende Einwirkung zu üben, empfiehlt es sich, die vorgängige Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde vorzuschreiben. Im Falle der Uebereinstimmung dieser Behörde mit einem hinsichtlich der Person des Revisors von der Genossenschaft selbst gemachten Vorschlage wird es auch unbedenklich sein, den Registerrichter an diesen Vorschlag zu binden.

§. 58.

Dem Revisor wird, sei es, daß er von Verbänden oder von Gerichten bestellt wird, nicht blos die Erstattung angemessener baarer Auslagen, sondern auch für seine Mühewaltung und Leistung eine Vergütung zuzubilligen sein, für welche als Maßstab am besten die von ihm aufzuwendende Zeitversäumniß dienen wird.

Bei den Revisionsverbänden wird das Honorar des Revisors und in der Regel wohl auch ein bestimmter Pauschsatz für seine Auslagen durch den Anstellungsvertrag festgesetzt werden. Ist dies nicht geschehen, so müssen im Streitfall die Ansprüche des Revisors im Prozeßwege zum Austrage kommen. Dagegen erscheint es nicht angängig, auch den vom Registergericht bestellten Revisor auf die Erhebung einer Klage zu verweisen. Hier soll deshalb gegebenenfalls die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung durch den Registerrichter stattfinden.

§. 59.

Die Bestimmungen im ersten Absatz über die dem Revisor bei Vornahme der Revisionen zustehenden Befugnisse bezwecken, demselben die nothwendigen Mittel zur Ausführung der ihm obliegenden Prüfung und Untersuchung zu sichern. Dem Revisor ist hierbei gegebenenfalls durch den Registerrichter im Wege des Zwangsverfahrens gegen den Vorstand der Genossenschaft die erforderliche Unterstützung zu leihen (§. 137).

Was die im zweiten Absatz geregelte Frage der Publizität des Berichts betrifft, welchen der Revisor über die Ergebnisse der Revision zu erstatten hat, so läßt sich nicht verkennen, daß in dieser Beziehung gewisse Schranken eingehalten werden müssen, um nicht durch zu weitgehende Maßregeln eine Schädigung der Genossenschaften herbeizuführen. Der Generalversammlung der Genossenschaft als der unmittelbaren Interessentin am Ergebniß der Revision darf dieses allerdings nicht vorenthalten werden, und der Entwurf bestimmt deshalb, daß der Bericht des Revisors der nächsten Generalversammlung vorzulegen und von den schriftlichen oder mündlichen Erklärungen des Aufsichtsraths zu begleiten ist. Sind durch die Revision Thatsachen aufgedeckt worden, deren sofortige Bekanntgebung, auch wenn diese auf die Generalversammlung allein beschränkt bleibt, eine Schädigung der Genossenschaft besorgen läßt, so wird sich wohl meistens die Möglichkeit bieten, die Abstellung der betreffenden Mängel noch vor Abhaltung der Generalversammlung herbeizuführen.

Außer der Vorlage an die Generalversammlung muß bei Verbandsrevisionen der Bericht des Revisors selbstverständlich auch dem Verbandsvorstande mitgetheilt werden. Dagegen erscheint es nicht rathsam, die Ergebnisse der Revision noch weiteren Kreisen, insbesondere etwa durch Einreichung des Berichts zum Genossenschaftsregister zugänglich zu machen; zu dem letzteren wird nur eine Bescheinigung des Revisors darüber, daß die Revision stattgefunden hat, gelangen müssen.

§. 60.

Um die Sicherheit zu gewinnen, daß die Revisoren bei Erfüllung ihrer Aufgaben von richtigen und möglichst gleichmäßigen Gesichtspunkten ausgehen, sind schon bisher von den Genossenschaftsverbänden vielfach allgemeine Instruktionen für die Revisoren aufgestellt worden. In Folge der gesetzlichen Einführung der Revision wird das Bedürfniß nach derartigen Anordnungen, welche für die Ausführung aller auf Grund des Gesetzes stattfindenden Revisionen einer und derselben Gattung von Genossenschaften zu beobachten sind, voraussichtlich in verstärktem Maße sich geltend machen. Der Entwurf überträgt daher

dem Reichskanzler die Befugniß zum Erlaß allgemeiner Anweisungen über die Einrichtung der Revisionsberichte.

Fünfter Abschnitt.

Ausscheiden einzelner Genossen.

Die Thatsachen, welche nach dem geltenden Recht das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus der Genossenschaft bewirken,[1]) sind:

1. die Aufkündigung des Genossen (Ges. §. 38);
2. die Aufkündigung des Gläubigers eines Genossen (Ges. §. 16);
3. die Ausschließung durch die Genossenschaft (Gesetz §. 38 Abs. 3);
4. der Tod des Genossen (Ges. §. 38 Abs. 2).

Diese Thatsachen, von denen die beiden ersteren Fälle im Gesetz mit Recht unter der Bezeichnung Austritt zusammengefaßt werden, sind als maßgebend für das Ausscheiden auch im Entwurf beibehalten (§§. 61, 62, 64, 73). Außerdem läßt derselbe das Ausscheiden noch auf Grund von zwei weiteren Thatsachen eintreten, nämlich:

5. in Folge Aufgabe des Wohnsitzes im Vereinsbezirke bei denjenigen Genossenschaften, welche statutengemäß die Mitgliedschaft an den Wohnsitz in einem bestimmten Bezirk knüpfen (§. 63), und

---

[1]) Die folgende Tabelle, die nach den Daten der Jahresberichte des Allgemeinen Genossenschaftsverbandes über die Mitgliederbewegung bei den Vorschuß- und Konsumvereinen zusammengestellt ist, giebt ein Bild von der relativen Häufigkeit der einzelnen Gründe des Ausscheidens

I. Vorschuß- und Kreditvereine:

Jahr.	Zahl der berücksichtigten Vereine.	Mitgliederzahl bei Beginn des Jahres.	Ausgeschieden im Laufe des Geschäftsjahres: überhaupt	in Prozenten nach Kolonne 3.	durch freiwilligen Austritt.	in Prozenten nach Kolonne 4.	durch Ausschließung.	in Prozenten nach Kolonne 4.	durch Tod.	in Prozenten nach Kolonne 4.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1878	706	346 051	30 737	8,9	20 045	65,2	5 746	18,7	4 946	16,1
1879	747	365 869	32 276	8,8	21 157	65,6	5 913	18,3	5 206	16,1
1880	814	391 310	32 688	8,3	21 097	64,5	5 921	18,1	5 670	17,4
1881	808	387 523	30 625	7,9	19 128	62,5	5 737	18,7	5 760	18,8
1882	819	394 831	30 756	7,8	19 186	62,4	5 580	18,2	5 990	19,4
1883	825	399 001	30 871	7,7	19 635	63,6	4 864	15,7	6 372	20,4
1884	802	389 882	28 802	7,4	17 845	61,9	4 591	15,8	6 366	22,1
1885	814	404 333	29 557	7,3	18 142	61,4	4 717	15,9	6 698	22,6
1886	796	401 481	27 613	6,9	16 499	59,7	4 544	16,4	6 570	23,8
			II. Konsumvereine:							
1878	145	75 519	11 748	15,6	10 639	90,5	643	5,6	466	3,9
1879	161	85 092	12 917	15,1	10 883	84,2	1 289	10	745	5,8
1880	168	90 136	11 378	12,6	9 554	84,3	1 109	9,7	675	5
1881	169	96 241	16 752	17,4	14 173	84,6	1 759	10,5	820	4,9
1882	166	99 655	16 637	16,7	14 154	85,1	1 647	9,9	836	5
1883	160	96 062	16 995	17,7	14 620	86	1 510	8,8	865	5,1
1884	163	97 910	16 525	16,8	14 307	86,5	1 292	7,8	926	5,6
1885	154	103 862	16 182	15,4	13 835	85,5	1 338	8,3	1 009	6,2
1886	154	109 731	16 155	14,7	14 267	88,3	910	5,6	978	6,1

Nach dem Durchschnitt der bezeichneten neun Jahre kommen demnach von den verschiedenen Fällen des Ausscheidens:

1. auf den freiwilligen Austritt:
   bei den Vorschußvereinen etwa . . . . 63 Prozent,
   bei den Konsumvereinen etwas über . . . 86 „
2. auf die Ausschließung:
   bei den Vorschußvereinen etwa . . . . 17 „
   bei den Konsumvereinen . . . . . 8,5 „
3. auf Todesfälle:
   bei den Vorschußvereinen etwa . . . . 20 „
   bei den Konsumvereinen etwas über . . . 5 „

6. durch Veräußerung des für einen Genossen gebildeten Geschäftsguthabens an einen Anderen (§ 71).

Auf die einzelnen Thatsachen wird zu den betreffenden Paragraphen einzugehen sein. Die Thatsachen bilden nur die materiellen Gründe für das Ausscheiden; das letztere, d. h. die Endigung der Mitgliedschaft selbst, wird mit Ausnahme des Todesfalls lediglich durch Eintragung in die Liste bewirkt (vergl. Allg. Begründung unter III und Begründung zu §§. 65, 66). Dies ist der eine prinzipielle Gesichtspunkt des Entwurfs; der andere besteht darin, daß, abgesehen von dem Falle der Uebertragung, das Ausscheiden nur zum Schluß eines Geschäftsjahres stattfinden soll. In Betreff dieses Prinzips sind hier einige Vorbemerkungen am Platze.

Schon nach §. 38 des gegenwärtigen Gesetzes soll im Falle des freiwilligen Austritts die Kündigung der Regel nach nur zum Ende des Geschäftsjahres und nur unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen stattfinden dürfen; der Gesellschaftsvertrag kann aber andere Bestimmungen treffen, und für den Fall der Ausschließung und des Todes von Genossen ermangelt das Gesetz ausdrücklicher Bestimmungen.[1]) Diese Bestimmungen sind ungenügend.

Außer dem oben unter Nr. 6 erwähnten Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens, in welchem eine Auseinandersetzung des Ausscheidenden mit der Genossenschaft nicht erforderlich ist, verbietet das Ausscheiden im Laufe des Geschäftsjahres sich schon aus Rücksichten auf den ungestörten Geschäftsgang der Genossenschaft. Sonst müßte, da ein anderer Zeitpunkt als der des Ausscheidens für die Auseinandersetzung mit dem Ausscheidenden nicht maßgebend sein kann, für jeden Tag im Laufe des Jahres, an welchem Genossen ausscheiden, eine besondere Inventur und Bilanzaufstellung und sogar ein besonderer Beschluß der Generalversammlung über die Vertheilung des bilanzmäßigen Gewinnes oder Verlustes herbeigeführt werden, um die Berechnung des dem ausscheidenden Genossen zu gute kommenden oder zur Last fallenden Antheils zu ermöglichen. Selbst bei kleinen Genossenschaften mit möglichst einfacher Einrichtung der Geschäfts- und Buchführung würden diese Maßregeln eine außerordentliche Belästigung herbeiführen; sie wären aber unter keinen Umständen zu umgehen, da sonst entgegen den Vorschriften des Gesetzes und unter offensichtlicher Gefährdung der in der Genossenschaft verbleibenden Mitglieder die Auszahlung des Guthabens an die Ausscheidenden ohne die Grundlage einer festgestellten Bilanz und demzufolge ohne jede Garantie, ob das Guthaben nicht durch Verluste gemindert oder erschöpft ist, geschehen würde.

Zu diesem Grunde für die gesetzliche Beschränkung des Ausscheidens auf den Jahresschluß treten entscheidend die Gefahren, welchen die Genossenschaften selbst wie auch deren Gläubiger durch die Möglichkeit des jederzeitigen, unerwarteten Austritts zahlreicher Genossen und durch die hiermit verbundene plötzliche und nicht zu übersehende Verminderung des Genossenschaftsvermögens und des auf der Haftpflicht sämmtlicher Mitglieder beruhenden Kredits der Genossenschaft ausgesetzt werden. Wenn auch der wirthschaftliche Zweck der Genossenschaften verlangt, daß den Mitgliedern das Recht des freien Austritts gewahrt bleibe, so liegt es andererseits doch ebenso sehr im Wesen der Genossenschaften begründet, daß, wer einer solchen beigetreten ist, darauf verzichten muß, ihr jeden Augenblick und auch zur Unzeit wieder den Rücken zu wenden. Der unvorhergesehene, vielleicht unter dem Einfluß einer Panik überstürzte Austritt zahlreicher Genossen und die hierdurch bedingte Nothwendigkeit, einen erheblichen Theil des Genossenschaftsvermögens liquide zu machen und zurückzuzahlen, wird in der Regel auch die Gläubiger der Genossenschaft zu schleuniger Kündigung und Geltendmachung ihrer Forderungen veranlassen. Durch dieses allgemeine Andringen wird dann aber bei ungünstigen Konjunkturen der Zusammenbruch des Instituts häufig unvermeidlich.

Durch die Beschränkung des Ausscheidens auf den Schluß des Geschäftsjahres in Verbindung mit der Festsetzung einer geräumigen Kündigungsfrist für den freiwilligen Austritt ist den Genossenschaften, soweit möglich, Schutz gegen die bezeichneten Gefahren zu gewähren. Die bevorstehende Verminderung des Mitgliederbestandes und des Genossenschaftsvermögens ist dann längere Zeit vorauszusehen, und die hierfür nöthigen Vorkehrungen können von den Betheiligten rechtzeitig getroffen werden. Nur in dieser Weise ist auch denjenigen, welche der Genossenschaft Kredit gewähren und hierbei auf die Person der haftpflichtigen Mitglieder, welche derselben angehören, Werth legen müssen, die Sicherheit zu verschaffen, daß keine wesentlichen Aenderungen in dieser Beziehung im Laufe des Geschäftsjahres stattgefunden haben oder weiterhin stattfinden werden; für die Gläubiger besonders ist es wichtig, daß der Zeitpunkt, zu welchem der Vermögensbestand der Genossenschaft durch die Bilanz klargelegt wird, der einzige sei, zu welchem auch der Mitgliederbestand sich verringern kann.

Den Genossenschaften bleibt da, wo nach Lage der Verhältnisse die Zulassung des Austritts in kürzeren Fristen, als nur zum Schlusse des Kalenderjahres, unentbehrlich erscheint, die Möglichkeit, diesem Bedürfnisse durch Festsetzung kürzerer Geschäftsjahre (§. 8 Nr. 2) Rechnung zu tragen. Außerdem ist als ein Korrelat der erschwerenden Bestimmungen des Entwurfs in der durch den §. 71 neu vorgesehenen Uebertragung des Geschäftsguthabens ein Mittel gegeben, durch welches ohne Gefährdung der Genossenschaft unter gewissen Voraussetzungen das Ausscheiden aus derselben auch im Laufe des Geschäftsjahres bewirkt wird.

Im Einzelnen stellt

§. 61

den Austritt mittelst Kündigung, wie bisher §. 38 Absatz 1, an die Spitze.

Auf die vorausgeschickten Bemerkungen kann nicht blos in Bezug auf die gegenüber dem bisherigen Rechte streng durchgeführte Beschränkung des Austritts auf den Schluß des Geschäftsjahres, sondern auch bezüglich der Ausdehnung der gesetzlichen Kündigungsfrist auf mindestens drei Monate verwiesen werden. Das Erforderniß der schriftlichen Form für die Austrittserklärung entspricht der gleichen Vorschrift für die Beitrittserklärung (§. 15) und ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 65 und 68 von selbst gegeben.

In Folge der Fassung des früheren §. 38 ist es streitig geworden, ob die statutarische Festsetzung einer mehr

[1]) Ein Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 8. September 1879 (Entsch. Bd. 25 S. 241) wendet die für den Austritt gegebenen Bestimmungen des Gesetzes auch auf die Fälle der Ausschließung und des Todes an. — Nach den Musterstatuten von Schulze-Delitzsch findet der Austritt überall nur zum Schlusse des Geschäftsjahres statt, und zwar bei Vorschuß- und Rohstoffvereinen mit einer viermonatigen, bei Magazinvereinen mit einer einjährigen und bei Produktivgenossenschaften mit einer zweijährigen Kündigungsfrist. Bei Konsumvereinen ist vielfach die Dauer des Geschäftsjahres auf ein Vierteljahr beschränkt; im Einklang hiermit schreibt das Musterstatut (Bl. für Genossenschaftswesen 1880 S. 14 f.) vor, daß der Austritt mit dem Ablauf des dritten auf die Kündigung folgenden Quartals stattfindet. Auch im Falle des Todes sollen die Erben nach allen Musterstatuten erst zum Ende des Geschäftsjahres ausscheiden; nur die Ausschließung wird sofort wirksam. Umgekehrt findet nach dem Musterstatut von Raiffeisen §. 4 das Ausscheiden sofort mit dem Tage der schriftlichen Austrittserklärung, der Anzeige des Wegzuges, oder des Todes statt, und nur die Wirkung des Ausschließungsbeschlusses soll mit Rücksicht auf den zulässigen Rekurs erst nach drei Monaten eintreten.

als einjährigen Kündigungsfrist überhaupt zulässig sei, oder ob wenigstens die einzelnen Genossen durch Separatabkommen mit der Genossenschaft für einen längeren Zeitraum auf die Geltendmachung ihres Austrittsrechts verzichten könnten. Durch die Bestimmungen im Absatz 2 und 3 des §. 61 werden diese Zweifel beseitigt. Darf auch das Recht des freien Austritts nicht durch eine übermäßige Ausdehnung der statutarischen Kündigungsfrist illusorisch gemacht werden, so ist auf der anderen Seite doch dem praktischen Bedürfnisse Rechnung zu tragen, welches für gewisse Arten von Genossenschaften die Sicherung der Mitgliedschaft ihrer Theilnehmer für längere Zeit unentbehrlich macht. Durch die Bestimmung des Entwurfs, daß die Kündigungsfrist bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden darf, wird diesem Bedürfnisse jedenfalls genügt.

Separatverzichte der einzelnen Genossen auf die Geltendmachung ihres gesetzlichen oder statutarischen Austrittsrechts sind daneben nicht zuzulassen, und ebensowenig selbstverständlich Vereinbarungen mit der Genossenschaft, durch welche diese ihrerseits Mitglieder von der Innehaltung der maßgebenden Kündigungsfrist entbindet. Der Entwurf erklärt deshalb jeden den Bestimmungen des §. 61 zuwiderlaufenden Vertrag für ungültig.

Der dem Artikel 123 Ziffer 6 des Handelsgesetzbuchs nachgebildete Satz des früheren §. 38, daß das Austrittsrecht den Genossen auch dann zustehe, wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen sei, kann, zumal bei der nunmehrigen Fassung des Paragraphen, als selbstverständlich weggelassen werden.

§. 62.

Die Bestimmungen über das Recht des Gläubigers eines Genossen, den Austritt des letzteren aus der Genossenschaft behufs Erlangung des beschlagnahmten Guthabens desselben herbeizuführen, weichen von den Vorschriften des bisherigen §. 16 nur in einzelnen Beziehungen ab.

Zunächst soll zwar das Kündigungsrecht des Gläubigers nach wie vor ein nur subsidiäres Befriedigungsmittel desselben bilden; es wird aber nicht mehr verlangt, daß gerade der kündigende Gläubiger die Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen des Genossen vergeblich versucht hat. Dies verursacht unter Umständen zwecklose Weitläufigkeiten und Kosten; es muß vielmehr genügen, wenn die Unmöglichkeit, in anderer Weise Befriedigung zu erlangen, auch nur aus der Fruchtlosigkeit der von einem anderen Gläubiger versuchten Exekution sich ergiebt.

Nach §. 16 des gegenwärtigen Gesetzes muß ferner die Kündigung des Gläubigers unter allen Umständen mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen, braucht aber auch nicht früher zu geschehen. Diese Vorschrift ist aus dem auf die offene Handelsgesellschaft bezüglichen Artikel 126 des Handelsgesetzbuchs entnommen und erscheint dort mit Rücksicht auf die entsprechende Bestimmung im Artikel 124 berechtigt; dagegen fehlt es für dieselbe bei der Genossenschaft an jedem inneren Grunde. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Gläubiger in der fraglichen Beziehung nicht größere und nicht geringere Befugnisse haben darf, als der Genosse selbst. Der Entwurf läßt daher in allen Fällen die allgemeine, nach dem Gesetz oder Statut maßgebende Kündigungsfrist entscheiden, indem er dem Gläubiger lediglich die Ausübung des dem Genossen zustehenden Kündigungsrechts einräumt.

So lange das Urtheil oder der Vollstreckungsbefehl, auf Grund dessen die Pfändung und Ueberweisung des Geschäftsguthabens stattgefunden hat, noch nicht rechtskräftig, sondern nur vorläufig vollstreckbar ist, soll nach dem Entwurf die Geltendmachung des Kündigungsrechts durch den Gläubiger ausgeschlossen sein; denn die Verwickelungen, welche anderenfalls bei einer späteren Wiederaufhebung der von dem Gläubiger erwirkten Vollstreckungsmaßregeln eintreten würden, müssen vermieden werden. Einer Pfändung des Geschäftsguthabens auf Grund eines solchen Titels steht natürlich nichts im Wege und diese genügt, um dem Gläubiger eventuell den Vorrang vor anderen Gläubigern zu sichern.

Um endlich die Genossenschaft in die Lage zu setzen, die Rechtsgültigkeit der Kündigung des Gläubigers prüfen und die Belege hierfür demnächst dem Registergericht einreichen zu können (§. 65), muß der Gläubiger mit der schriftlichen Kündigung zugleich diejenigen Urkunden der Genossenschaft einhändigen, aus welchen sein Kündigungsrecht sich ergiebt. Eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Schuldtitels, sowie des Protokolls über eine fruchtlos versuchte Zwangsvollstreckung sind hierfür genügend; der Pfändungsbeschluß muß schon nach §. 730 der Civilprozeßordnung vor der Aufkündigung oder spätestens gleichzeitig mit derselben der Genossenschaft zugestellt werden. Sofern die bezeichneten Urkunden der Genossenschaft nicht rechtzeitig zugegangen sind, ist die Kündigung als wirkungslos zu betrachten.

§. 63.

Wo das Statut der Genossenschaft die Mitgliedschaft von dem Wohnsitz in einem bestimmten Vereinsbezirk abhängig macht, muß der Wegzug aus diesem Bezirk einen selbständigen Grund des Ausscheidens bilden (Allg. Begr. unter VI d). Das Ausscheiden darf zwar auch in diesem Falle nur zum Schlusse des Geschäftsjahres wirksam werden; der Genosse kann dabei aber nicht an die für den freiwilligen Austritt gesetzlich oder statutarisch bestimmte Kündigungsfrist gebunden sein; sonst würde eine erst gegen das Ende des Geschäftsjahres stattfindende Aufgabe des Wohnsitzes keine Berücksichtigung mehr finden können. Der Entwurf giebt deshalb dem verziehenden Genossen das Recht, auf Grund einer beizufügenden Bescheinigung der Orts- oder sonst zuständigen Behörde über den Wegzug seinen Austritt zum Schlusse des Geschäftsjahres jederzeit zu erklären. Im Uebrigen muß die Erklärung in der gleichen Weise erfolgen, wie eine Kündigung nach §. 62; sie bedarf also der schriftlichen Form, ist an die Genossenschaft zu richten und hat das Ende des Geschäftsjahres, zu welchem das Ausscheiden erfolgen soll, ersichtlich zu machen.

Aber auch die Genossenschaft muß, um die statutarisch bestimmte räumliche Begrenzung aufrecht zu erhalten, für den Fall, daß der weggezogene Genosse nicht selbst seinen Austritt erklärt, in der Lage sein, das Ausscheiden desselben selbst herbeizuführen. Der Vorstand soll deshalb berechtigt sein, das Ausscheiden des Genossen durch schriftliche Erklärung an denselben zu verlangen und dasselbe demnächst in der Weise zur Ausführung zu bringen, daß er die Bescheinigung über die Wohnsitzaufgabe selbst beschafft und dieselbe nebst Abschrift seiner Erklärung dem Registergericht zur Eintragung in die Liste der Genossen (§§. 65, 66) einreicht.

§. 64.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Ausschließung von Genossen aus der Genossenschaft weichen von dem geltenden Recht (Ges. §. 38 Abs. 3) zunächst darin ab, daß als besonderer Ausschließungsgrund unter gewissen Voraussetzungen auch die Mitgliedschaft bei einer anderen Genossenschaft gesetzlich anerkannt wird. Abgesehen davon, daß die Betheiligung bei mehreren Genossenschaften das Interesse der Mitglieder an den Vereinsangelegenheiten mindert, schwächt sie auch die auf der Haftpflicht der einzelnen Genossen beruhende Kreditbasis der Genossenschaften und erschwert diesen die Prüfung der Kredit-

würdigkeit ihrer Mitglieder. Das Verbot läßt sich jedoch nur mit gewissen Beschränkungen durchführen. Zunächst versteht es sich, daß dasselbe sich nur auf die Betheiligung bei mehreren Genossenschaften von gleichartigem Geschäftszweige beziehen kann. Die Mitgliedschaft bei mehreren verschiedenartigen Genossenschaften, wie z. B. bei einem Vorschuß- und einem Konsumverein oder auch bei mehreren Konsumvereinen, die zur Beschaffung verschiedenartiger Wirthschaftsbedürfnisse bestimmt sind, läßt sich nicht beanstanden. Ingleichen muß das Verbot im Allgemeinen sich auf Genossenschaften beschränken, welche an einem und demselben Ort ihr Geschäft betreiben, d. h. daselbst ihre Hauptniederlassung oder eine Filiale oder selbständige Agentur besitzen, denn in anderen Fällen kann auch die Betheiligung bei mehreren gleichartigen Genossenschaften sehr wohl einem berechtigten Bedürfniß entsprechen. Beispielsweise wird der Besitzer mehrerer in verschiedenen Bezirken gelegenen Güter nicht gehindert werden dürfen, für jedes derselben einer besonderen landwirthschaftlichen Konsum- oder Produktivgenossenschaft beizutreten. Nur bei Kreditgenossenschaften erscheint es mit Rücksicht auf die besonderen Bedenken, welche gerade bei dieser Art von Genossenschaften einer mehrfachen Mitgliedschaft entgegenstehen, rathsam, dieselbe auch in Bezug auf Genossenschaften an verschiedenen Orten auszuschließen. Es ließe sich höchstens fragen, ob nicht hierbei ein Unterschied zwischen den Genossenschaften mit unbeschränkter und denen mit beschränkter Haftpflicht gemacht und die bezeichnete Ausdehnung des Verbots nur bezüglich der ersteren aufzustellen sein möchte. Dies wird indessen zu verneinen sein, da auch die Betheiligung bei mehreren Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nicht ohne Weiteres als unbedenklich angesehen werden kann.

Auch die Ausschließung darf nur zum Schlusse des Geschäftsjahres ihre Wirkung äußern. Es würde aber nicht angängig sein, den ausgeschlossenen Genossen noch weiter an den Verhandlungen und den Beschlüssen der Genossenschaft oder gar an der Leitung ihrer Geschäfte theilnehmen zu lassen, und demselben muß deshalb von der Mittheilung des Ausschließungsbeschlusses an für den Rest des Geschäftsjahres die Betheiligung an der Generalversammlung, sowie die Fähigkeit zur Bekleidung der Stellen im Vorstand oder Aufsichtsrath entzogen werden.

Von welchem Organ der Genossenschaft die Ausschließung auszugehen hat, überläßt der Entwurf ebenso, wie das geltende Gesetz, der Bestimmung durch das Statut.

§§. 65, 66.

Die §§. 65 und 66 bringen den zweiten der in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt hervorgehobenen prinzipiellen Gesichtspunkte zur Geltung.

Ebenso wie die Entstehung der Mitgliedschaft (§. 15), muß auch das Ausscheiden aus der Genossenschaft von der Eintragung in die Liste abhängig gemacht werden, wenn die Zuverlässigkeit der letzteren gewährleistet sein soll. Die Liste hätte keinen ernstlichen Werth, wenn sie blos die Gewißheit gäbe, daß die darin aufgeführten Personen irgend einmal Mitglieder der Genossenschaft gewesen, nicht aber, daß sie es geblieben sind. Gerade in der letzteren Beziehung ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Liste entscheidende Bedeutung besitzt; denn die Gefahr, daß Unrichtigkeiten in derselben durch Unterlassung der Anzeige des Ausscheidens von Genossen entstehen, liegt jedenfalls noch näher, als die Gefahr der Eintragung von Personen, die überhaupt nicht beigetreten sind.

Die in den §§. 61 bis 64 und im §. 71 bezeichneten Thatsachen können hiernach für sich selbst die Endigung der Mitgliedschaft noch nicht bewirken, vielmehr nur die Titel bilden, auf Grund deren die Eintragung in die Liste der Genossen zu erfolgen hat, und erst diese Eintragung, als der nothwendig hinzutretende Formalakt, kann das Ausscheiden selbst herbeiführen. Wer noch als Mitglied in der Liste steht, muß als solches gelten. Die nothwendige Konsequenz dieses Satzes ist es dann aber, daß nachträgliche Eintragungen mit Zurückbeziehen ihrer Wirkung auf einen früheren Zeitpunkt, zu welchem etwa der Austritt oder die Ausschließung erfolgt ist, nicht zugelassen werden dürfen. Wollte man der Eintragung, daß ein Genosse vor einem Jahr oder vor einer Reihe von Jahren ausgetreten sei, die Kraft beilegen, daß nunmehr seine Mitgliedschaft und Haftpflicht schon als zu jenem Zeitpunkt erloschen zu betrachten sei, so würde dies nicht blos Kollusionen des Genossen mit dem die Anzeige nachträglich und vielleicht erst beim Vermögensverfall erstattenden Vorstande Thür und Thor öffnen, sondern auch ohne jegliche Kollusion dem Glauben der Liste den Werth nehmen. Die Eintragung muß daher sowohl das Erlöschen der Mitgliedschaft als den Zeitpunkt desselben bestimmen. Ueber die abweichende Regelung der Frage im Falle des Todes von Genossen siehe §. 73.

Die Eintragung ist durch den Vorstand zu veranlassen. Der Austritt mittelst Aufkündigung, wie zufolge Aufgabe des Wohnsitzes im Vereinsbezirke sind zwar einseitige Handlungen des Genossen oder seines Gläubigers; aber sie sind doch zugleich Akte, welche sich zwischen diesen und der Genossenschaft vollziehen. Schon darum wird es in den Fällen des Austritts nicht etwa dem Genossen überlassen werden dürfen, die Kündigung 2c. in die gerichtliche Liste eintragen zu lassen. Zudem würde es an jeder Sicherheit fehlen, ob die Kündigung von der Genossenschaft als gültig anerkannt wird. Gerade das Eintragungsprinzip erfordert aber, es thunlichst zu sichern, daß die Eintragung richtig erfolgt. Der Genosse hat seinerseits, sobald einer der in den §§. 61 bis 64 bezeichneten Akte rechtsgültig stattgefunden hat, einen Anspruch darauf, daß die Eintragung durch den Vorstand herbeigeführt werde, und der §. 65 legt daher dem letzteren ausdrücklich die Verpflichtung auf, das Erforderliche hierfür zu veranlassen. Durch Versäumnisse macht sich der Vorstand dem Genossen verantwortlich.

Eine einfache Anzeige des Vorstandes, daß die Aufkündigung, Ausschließung 2c. stattgefunden habe, kann bei der Bedeutung, welche der gerichtlichen Eintragung beigelegt wird, als Grundlage für dieselbe nicht genügen. Es bedarf vielmehr einer urkundlichen Bescheinigung darüber, daß die materiellen Voraussetzungen des Ausscheidens wirklich vorhanden sind. Vom Vorstande muß deshalb die Kündigungsurkunde dem Gericht eingereicht werden, und in gleicher Weise ist auch bei der Kündigung des Gläubigers und in den anderen Fällen des Austritts und bei der Ausschließung dafür zu sorgen, daß diejenigen Thatsachen, welche das Ausscheiden des Genossen begründen, urkundlich dargethan werden (§. 65). Die Prüfung des Gerichts hat sich allerdings nur darauf zu erstrecken, daß diese Urkunden vorschriftsmäßig und vollständig vorliegen, nicht aber auch auf die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der einzutragenden Thatsachen. Zu solcher Prüfung, insbesondere also zur Prüfung, ob die Kündigung rechtzeitig erfolgt ist, wäre der Registerrichter weder berufen, noch im Stande. Dagegen empfiehlt es sich, vorzuschreiben, daß mit der Einreichung der Kündigungsurkunde der Vorstand zugleich eine Versicherung über die Rechtzeitigkeit der Aufkündigung abzugeben hat, deren Richtigkeit durch Strafvorschrift zu gewährleisten ist (§. 126).

Dann kann aber in Verbindung mit jenen urkundlichen Grundlagen der Eintragung unbedenklich die rechtliche Vermuthung ihrer Rechtmäßigkeit beigelegt und bestimmt werden, daß der Genosse, dessen Austritt oder

Ausschließung eingetragen ist, als ausgeschieden zu gelten hat. Die Anfechtung der Eintragung bleibt natürlich vorbehalten, und hier macht sich ein Unterschied von der Eintragung eines beitretenden Genossen (§. 15) geltend. Während die letztere lediglich auf Grund der Beitrittsurkunde und ihrer Einreichung erfolgen soll, und eine Anfechtung daher, soweit nicht die Beitrittserklärung selbst, insbesondere wegen Betrugs oder Zwangs, als ungültig anzufechten ist, nur jene beiden formalen Voraussetzungen betreffen kann, muß bezüglich des Ausscheidens die Anfechtung nicht blos die dem Registerrichter einzureichenden Urkunden, soweit das Gesetz sie für wesentlich erachtet, angreifen können, sondern auch materiell die in denselben beurkundeten Thatsachen, auf Grund deren das Ausscheiden beansprucht ist. Es wird beispielsweise zulässig sein, der Eintragung gegenüber den Nachweis zu führen, daß die Kündigung keine rechtmäßige gewesen, insbesondere die gesetzliche oder statutenmäßige Kündigungsfrist nicht eingehalten worden ist, und in gleicher Weise muß die Anfechtung gegen die Rechtmäßigkeit des Austritts wegen Wegzuges oder der Ausschließung u. s. w. sich richten können. Denn die betreffenden Thatsachen selbst sind es, welche, wie bemerkt, die Eintragung und damit das Ausscheiden begründen, und sie müssen deshalb als materielle Voraussetzungen wesentlich bleiben.

Auf der anderen Seite erscheint die Einreichung der urkundlichen Belege hier nicht in dem Maße als wesentlich, wie bei der Entstehung der Mitgliedschaft, welche auf zweiseitigem Rechtsgeschäft beruht, dessen eine, die Willenserklärung der Genossenschaft enthaltende Seite lediglich in der Einreichung der Beitrittserklärung ihren rechtlichen Ausdruck findet. Wenn daher das Gesetz zur thunlichsten Vermeidung anfechtbarer Eintragungen die Vorlage der urkundlichen Belege über die materiellen Voraussetzungen des Ausscheidens vorschreibt, so darf es doch die vorbeugende Wirkung dieser Maßregel nicht dadurch wieder beeinträchtigen, daß einer Verletzung der bezeichneten Formvorschrift die Bedeutung eines selbständigen Grundes für die Anfechtung der Eintragung beigelegt wird. Der Registerrichter soll zwar die Eintragung nur vornehmen, wenn ihm die nach §. 65 erforderlichen Belege vorgelegt sind. Ist aber ein Mangel in dieser Hinsicht übersehen worden, so darf deshalb allein die Eintragung noch nicht als wirkungslos behandelt werden; auch in einem solchen Falle ist vielmehr die Anfechtung nur auf den Mangel der materiellen Voraussetzungen des Ausscheidens zu stützen. Aus diesem Grunde sind im Gegensatz zu §. 15 die im §. 66 Absatz 2 bezeichneten Wirkungen an die Eintragung als solche und nicht blos an diejenige Eintragung geknüpft, welche „auf Grund der Einreichung" der im §. 65 bezeichneten Urkunden erfolgt ist.

Was den Zeitpunkt der Eintragung und der zur Herbeiführung derselben erforderlichen Anzeigen und Einreichungen des Genossenschaftsvorstandes betrifft, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß einerseits für den Vorstand nicht ein allzu häufiges Angehen des Gerichts nöthig gemacht wird, und daß andererseits nach Erstattung der Anzeige noch ein hinreichender Zeitraum verbleibt, um volle Sicherheit zu gewähren, daß die zur Herbeiführung des Ausscheidens nothwendige Eintragung rechtzeitig, d. h. vor dem Schluß des Geschäftsjahres stattfindet. Da nach dem Entwurf das Ausscheiden nur zu dem letzteren Zeitpunkt erfolgt und die Kündigungen mindestens drei Monate vorher der Genossenschaft gegenüber abgegeben werden müssen, so kann den bezeichneten Gesichtspunkten in der Weise Rechnung getragen werden, daß in der Hauptsache nur einmal im Laufe des Geschäftsjahres, und zwar sechs Wochen vor dem Schluß desselben die sämmtlichen Einreichungen vorzunehmen sind. Letzteres erscheint ohnehin zweckmäßig, um den mit der Genossenschaft Kontrahirenden Gelegenheit zu geben, sich bei Zeiten über die bevorstehende Verminderung des Mitgliederbestandes und demzufolge des Vermögens der Genossenschaft zu informiren. Nur für die Fälle des Wegzugs aus dem Vereinsbezirk und der Ausschließung aus der Genossenschaft ist, sofern diese Thatsachen erst in den letzten sechs Wochen des Jahres eintreten, dem Vorstand die unverzügliche Einreichung zur Pflicht zu machen. Ueber die abweichende Regelung im Falle des Ausscheidens durch Uebertragung des Guthabens siehe §. 71.

Bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang erscheint es hiernach gesichert, daß die Eintragung stets vor dem in der Liste zu vermerkenden Jahresschlusse, zu welchem das Ausscheiden stattfinden soll, bewirkt wird, und auch den Gerichten ist die schleunige Vornahme der Eintragung im Gesetz noch besonders zur Pflicht zu machen. Wird jedoch ausnahmsweise durch ein Versäumniß des Vorstandes bei der Einreichung oder durch ein Versehen des Gerichts die Eintragung erst später bewirkt, so muß, da das Ausscheiden nur nach erfolgter Eintragung und zugleich nur zum Schluß eines Geschäftsjahres stattfinden kann, die Mitgliedschaft allerdings noch ein weiteres Jahr, oder bei kürzerer Dauer des Geschäftsjahres bis zum Ende des betreffenden Zeitabschnitts fortbestehen.

Eine gewisse Achtsamkeit wird sonach allerdings sowohl von dem Vorstand als von dem ausscheidenden Genossen gefordert. Dies ist aber einerseits nothwendig, um die rechtzeitige Eintragung zu sichern, und andererseits sind den Genossen nach dem Entwurf genügende Mittel gewährt, um ihre Rechte zur Geltung zu bringen. Zunächst giebt denselben schon die geräumige Frist, welche regelmäßig zwischen dem gesetzlichen Zeitpunkt der Anzeige und Einreichung durch den Vorstand und dem Ende des Geschäftsjahres liegt, ausreichende Gelegenheit hierzu. Nach dem Entwurf ist der Genosse von der geschehenen Eintragung oder deren Versagung durch das Gericht zu benachrichtigen (§. 68). Erfolgt nun diese Benachrichtigung im Laufe der letzten sechs Wochen nicht, so hat der Genosse ausreichende Veranlassung und genügende Zeit, sich nach dem Grunde der Verzögerung zu erkundigen und bis zum Jahresende den Vorstand zur nachträglichen Einreichung der Kündigung zu veranlassen.

Es ist jedoch nicht nothwendig und nicht rathsam, es bei diesem Schutz des Genossen oder bei dem eventuell demselben gegen den säumigen Vorstand oder Richter zustehenden Schadensersatzanspruch bewenden zu lassen. Dem Genossen kann und muß vielmehr ein Mittel gewährt werden, auch da, wo der Vorstand die Einreichung unterläßt oder verzögert, das Recht auf sein Ausscheiden selbständig zu wahren. Dieses Mittel besteht nach

§. 67

in der Befugniß, den Anspruch auf das Ausscheiden in der Liste vormerken zu lassen.[1]) Ein Anspruch des Genossen auf das Ausscheiden ist in allen Fällen der Endigung der Mitgliedschaft anzuerkennen. Gegen diese Auffassung könnte höchstens für den Fall der Ausschließung ein Bedenken erhoben werden. Allein da der Genosse, dessen Ausschließung verfügt ist, in der Zeit bis zu seinem wirklichen Ausscheiden nicht mehr befugt sein soll, an der Generalversammlung theilzunehmen (§. 64 Abs. 3), so hat er auch ein berechtigtes Interesse, daß dieser Zustand minderen Rechts nicht über den Schluß des Geschäftsjahres ausgedehnt werde, und dies führt dahin, auch dem ausgeschlossenen Genossen die Befugniß zu geben, sein Ausscheiden in der Liste vormerken

[1]) Aehnlich, wenn auch mit anderen Rechtswirkungen, das preuß. Gesetz. betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1789 §. 29; belg. Genossenschaftsgesetz Art. 94.

zu lassen, falls die Genossenschaft, ohne die Ausschließung selbst zurückzunehmen, es unterläßt, die Eintragung zu erwirken.

Durch die Vormerkung wird dem Genossen die Rechtsstellung gewahrt, welche er haben würde, wenn der Vorstand rechtzeitig die Kündigung oder den sonstigen Austritt oder die Ausschließung angezeigt und die betreffenden Urkunden eingereicht hätte. Ein späteres Zugeständniß des Vorstandes oder ein im Prozeßwege erstrittenes Urtheil ist der Vormerkung nachzutragen und dies äußert alsdann die gleiche Wirkung, als wenn die das Ausscheiden begründende Thatsache schon in dem Zeitpunkt der Vormerkung eingetragen worden wäre. Will der Genosse daher auf die Anzeige 2c. des Vorstandes nicht warten oder denselben nicht zur Erfüllung seiner Pflicht erst anhalten, so kann und mag er sich mit dem Antrag auf Vormerkung sofort an das Gericht wenden. Unterläßt der Genosse beides, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, daß sein Ausscheiden hinausgeschoben wird.

An besondere Voraussetzungen soll die Erwirkung der Vormerkung nicht gebunden sein; um dieselbe nicht zu verzögern, sieht der Entwurf insbesondere von dem Erforderniß einer Glaubhaftmachung der das beanspruchte Ausscheiden begründenden Thatsachen ab; mit Rücksicht auf Zweck und Wirkung der Vormerkung erscheint dies entbehrlich.

§. 69.

Zufolge Ausscheidens des Genossen löst sich das Rechtsverhältniß desselben zu der Genossenschaft in einen dem Genossen oder der Genossenschaft zustehenden Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme auf, deren Höhe durch die Vermögenslage der Genossenschaft und die Zahl der Genossen im Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmt wird. In der Feststellung und Berichtigung dieses Anspruchs des Genossen oder der Genossenschaft besteht die Auseinandersetzung zwischen denselben.

Den Umfang des Auseinandersetzungsanspruchs des Genossen bestimmt der Entwurf auf der Grundlage der für den Schluß des Geschäftsjahres, zu welchem das Ausscheiden erfolgt, maßgebenden Bilanz nach den gleichen Grundsätzen, wie das geltende Gesetz (§. 39 Abs. 2). Eine Abweichung besteht nur hinsichtlich des Zeitpunkts, in welchem der Genosse die Befriedigung seines Anspruchs verlangen darf. Da die vorgängige Feststellung der Bilanz die nothwendige Voraussetzung für die Berechnung des auszuzahlenden Guthabens bildet, so kann für diese Auszahlung keine kürzere als die der Genossenschaft für die Bilanzfeststellung verstattete Frist bestimmt werden. Die blos dreimonatliche Zahlungsfrist des bisherigen §. 39 war deshalb schon nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht gerechtfertigt; der Entwurf dehnt dieselbe mit Rücksicht auf die im §. 30 Absatz 2 bestimmte Bilanzfrist auf sechs Monate aus, was auch im Hinblick auf die Dauer der im §. 70 der Genossenschaft gewährten Deliberationsfrist erforderlich erscheint.

Wenn die Bilanz eine Ueberschuldung ergiebt, so muß, falls nicht in Gemäßheit der §§. 89, 90, 110 die Eröffnung des Konkursverfahrens eintritt, der Antheil eines jeden Genossen an dem das Vermögen der Genossenschaft übersteigenden Verlust dem Konto der einzelnen Genossen zur Last geschrieben werden. Die Vertheilung dieses Verlustes hat entsprechend der Vorschrift im §. 95 Absatz 2 des Entwurfs und in Uebereinstimmung mit §. 9 Absatz 2 des geltenden Gesetzes mangels einer anderen Bestimmung des Statuts nach Köpfen zu geschehen. Von dem ausscheidenden Genossen ist der für ihn hiernach sich ergebende Verlustantheil an die Genossenschaft zu zahlen. Ohne eine solche Zahlung ist eine endgültige Auseinandersetzung zwischen dem Genossen und der Genossenschaft nicht möglich, und insoweit leidet der Grundsatz, daß während des Bestehens der Genossenschaft eine Heranziehung der Genossen über die statutenmäßig auf den Geschäftsantheil zu leistenden Einzahlungen nicht stattfindet, auf ausscheidende Genossen keine Anwendung. Andererseits erschöpft aber die Zahlung des bilanzmäßigen Verlustantheils jede Verpflichtung der endgültig ausgeschiedenen Genossen der Genossenschaft gegenüber; zu weiteren Zahlungen können dieselben von ihr unter keinen Umständen, insbesondere auch nicht, falls später das Konkurs- und Nachschußverfahren eintritt, herangezogen werden (Allg. Begr. unter IIe). Die Bestimmung wegen der Verlustzahlung ist übrigens nur für die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht von praktischer Bedeutung, da bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht im Falle der Ueberschuldung, noch bevor das Ausscheiden endgültig wird, das Konkursverfahren zu eröffnen ist (§. 121).

§. 70.

Zur Sicherung gegen die Gefahren, welchen die Genossenschaften im Falle des zahlreichen Austritts von Mitgliedern ausgesetzt sind, bestimmt schon das bisherige Gesetz (§. 39 Abs. 3), daß die Genossenschaft gegen die Verpflichtung zur Auszahlung des Guthabens sich dadurch schützen könne, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet. Die Vorschrift ist jedoch in ihrer Tragweite unklar und hat zu den erheblichsten Zweifeln Anlaß gegeben. Während sie in neuerer Zeit in der Praxis dahin ausgelegt worden ist, daß in dem bezeichneten Falle die ausgeschiedenen Genossen gleich den nicht ausgeschiedenen Mitgliedern behandelt werden, daß also das vorangegangene Ausscheiden keine Beachtung finden solle,[1]) beschränkte sich die frühere Auslegung auf die Annahme, daß zwar das Ausscheiden durch den Liquidationsbeschluß unberührt bleibe, der Ausgeschiedene daher an den neuen Erwerbungen und Verpflichtungen der Genossenschaft nach dem Zeitpunkte seines Ausscheidens nicht theilnehme, daß vielmehr nur der Antheil des Ausgeschiedenen statt nach dem buchmäßigen Stande, nach dem thatsächlichen Ergebnisse zu ermitteln sei, welches nachträglich die Liquidation für die alten Aktiv- und Passivposten ergebe.[2]) Eine solche Auseinanderhaltung der alten und der neuen Aktiv- oder Passivposten ist aber schon im Hinblick auf die mögliche Abwickelung alter Geschäfte durch die Eingehung neuer weder praktisch durchführbar noch sachlich gerechtfertigt. Außerdem läßt das Gesetz die Fälle unberücksichtigt, in welchen die Auflösung aus anderen Gründen als durch Liquidationsbeschluß der Generalversammlung eintritt, namentlich den gerade hier besonders wichtigen Fall des Konkurses.

Die Bestimmung ist daher in ihren Voraussetzungen und Wirkungen auszudehnen, und zwar dahin, daß ein Ausscheiden als nicht erfolgt gilt, wenn nach demselben innerhalb der mehrerwähnten sechsmonatigen Frist die Auflösung der Genossenschaft aus irgend einem Grunde stattfindet.[3]) Jedes Ausscheiden ist alsdann mit einer gesetzlichen Resolutivbedingung behaftet und wird erst endgültig, wenn innerhalb der erwähnten Frist jene Bedingung nicht eingetreten ist. Der Eintritt der letzteren dagegen befreit die Genossenschaft nicht blos von der Auszahlung des bilanzmäßigen Guthabens, sondern hat zugleich die Folge, daß die innerhalb sechs Monaten vor der Auflösung

[1]) Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 25 S. 241; Entsch. des Reichsgerichts, Bd. XII S. 56.

[2]) Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts vom 23. April 1875 und vom 2. Mai 1876 (Entsch. Bd. 17 S. 210 und Bd. 20 S. 294); Parisius S. 359.

[3]) Eine Modifikation erleidet der Grundsatz in dem Falle des §. 70

ausgeschiedenen Genossen im Nachschußverfahren zur Deckung etwaiger Verluste im gleichen Umfange wie die in der Genossenschaft verbliebenen Mitglieder herangezogen werden. Gerade diese Wirkung ist als Korrektiv für das freie Austrittsrecht der Genossen nicht zu entbehren, und daß sie nicht anders als durch eine vollständige Rezission des Ausscheidens erreicht werden kann, ist schon in der allgemeinen Begründung (IIe) auseinandergesetzt. Die Vorschrift ist auch nicht unbillig, denn es darf füglich verhindert werden, daß die Mitglieder einer Genossenschaft dieselbe in dem Augenblick im Stiche lassen, in welchem der Zusammenbruch in naher Aussicht steht. Selbst die Erwägung steht nicht entgegen, daß die Verluste, zu welchen die betreffenden Genossen herangezogen werden, möglicherweise erst in den sechs Monaten nach ihrem Ausscheiden veranlaßt und eingetreten sind. Denn können überhaupt Mitglieder einer Genossenschaft sich nicht durch eine sofort wirksame Austrittserklärung von den Schicksalen der Genossenschaft loslösen, unterliegen sie diesen vielmehr bis zum Ablauf einer in allen Fällen beträchtlichen Kündigungsfrist und bis zum Schlusse des Geschäftsjahres, so kann es nichts Bedenkliches enthalten, wenn die unbedingte Wirksamkeit des Ausscheidens weiterhin noch für einen beschränkten Zeitraum suspendirt wird.

Ob die Auseinandersetzungsansprüche des Genossen und der Genossenschaft im Zeitpunkt der Auflösung thatsächlich bereits erfüllt sind oder nicht, kann keinen Unterschied begründen. Ebensowenig, wie der noch unterbliebene Vollzug der Auseinandersetzung einen Grund für die Beseitigung des Ausscheidens und die Heranziehung des Ausgeschiedenen zu einem späteren Nachschußverfahren[1]) enthalten kann, vermag die schon erfolgte Zahlung des Guthabens an den Genossen oder des Verlustantheils an die Genossenschaft die Beseitigung des Ausscheidens zu verhindern, vielmehr ist, falls innerhalb der bezeichneten Frist die Genossenschaft aufgelöst wird, der gezahlte Betrag zurückzugewähren.

§. 71.

Es läßt sich nicht verkennen, daß das unbedingte Verbot des Austritts vor dem Ende des Geschäftsjahres und das Erforderniß einer mindestens dreimonatigen Kündigung in Verbindung mit einer Frist von sechs Monaten für die Auszahlung des Geschäftsguthabens die Verfügung über das letztere für die Genossen stark beschränkt. So nothwendig für die Verhältnisse der Genossenschaft sich diese Beschränkung erweist, so wünschenswerth wird im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse eines großen Theils der Mitglieder sich nach anderer Richtung eine Erleichterung darstellen. Eine solche ist ohne Beeinträchtigung der vorerwähnten Kautelen durch die Zulassung des Ausscheidens mittelst Veräußerung des Guthabens ohne weitere Auseinandersetzung mit der Genossenschaft möglich. Der Entwurf läßt daher eine derartige Veräußerung zu, jedoch unter Formen und Voraussetzungen, welche Sicherheit dafür gewähren, daß von der Befugniß nicht über das Maß des bezeichneten Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird. Jede Konstruktion, welche die Uebertragung der Antheilsrechte in einer den Aktien ähnlichen Weise erleichterte, muß vermieden werden. Sie würde dahin führen, daß die Grundsätze über die Haftpflicht wirkungslos gemacht, das feste Band zwischen den Genossen und der Genossenschaft gelockert und die Genossenschaften den erheblichsten Gefahren ausgesetzt würden. Solche Konsequenzen können jedoch durch die Modalitäten der Uebertragung unschwer verhindert werden.

Die Uebertragung des Guthabens darf nur an Personen geschehen, welche schon Mitglieder der Genossenschaft sind oder es gleichzeitig werden. Ersterenfalls ist sie nur insoweit zulässig, als durch dieselbe nicht das Guthaben des Erwerbers über den statutarischen Maximalbetrag (§. 7 Nr. 2, §§. 108, 115) hinaus gesteigert wird, und im letzteren Falle vermittelt sie zwar den Beitritt des Erwerbers, es bleiben jedoch für den Eintritt desselben und damit zugleich für die Veräußerung selbst alle Voraussetzungen maßgebend, an welche die Entstehung der Mitgliedschaft überhaupt geknüpft ist, also namentlich die Zulassung seitens der Genossenschaft, welche in deren freiem Ermessen steht. Für die Uebertragung wird ferner die schriftliche Form, und wegen der mit ihr verbundenen Wirkung des Ausscheidens des Veräußerers auch die Eintragung in die Liste bei dem veräußernden Genossen gefordert.

Der Veräußerungsvertrag ist der Genossenschaft und von dieser dem Registergericht zur Eintragung einzureichen. Der Vertrag bildet die Grundlage der Eintragung; einer besonderen Austrittserklärung des Veräußerers bedarf es nicht. Die Einreichung durch den Vorstand muß aber ohne Verzug geschehen, weil das Ausscheiden des Veräußerers durch die Eintragung bedingt ist. Dagegen kann dasselbe, da eine Auseinandersetzung mit der Genossenschaft und eine Verminderung ihres Vermögens nicht erfolgt, übrigens auch die Fälle des Ausscheidens durch Uebertragung des Guthabens nicht zu häufig sein werden, ohne Rücksicht auf den Jahresschluß schon mit dem Zeitpunkte der Eintragung wirksam werden. Gegen eine Verzögerung der Einreichung sichert den Genossen auch hier das Recht, sein Ausscheiden in der Liste vormerken zu lassen.

In dem Falle, daß der Erwerber des Guthabens bereits Mitglied der Genossenschaft ist, bedarf es, um spätere Anfechtungen der Uebertragung und damit zugleich des Ausscheidens des Veräußerers thunlichst auszuschließen, einer Kautel dafür, daß durch die Zuschreibung des neuen Guthabens auf das Konto des Erwerbers der Geschäftsantheil nicht überschritten wird.[1]) Es soll deshalb ähnlich, wie es im §. 65 in Betreff der Rechtzeitigkeit der Kündigung vorgesehen ist, von dem Vorstande bei der Einreichung der Uebereinkunft eine Versicherung hierüber abgegeben werden, deren Richtigkeit durch die Strafvorschrift des §. 126 gewährleistet wird.

Ist der Erwerber des Guthabens bisher nicht Mitglied der Genossenschaft gewesen, so darf die Eintragung der Uebertragung nur gleichzeitig mit derjenigen des Beitritts des neuen Erwerbers erfolgen; denn die Veräußerung des Guthabens, und damit das Ausscheiden selbst sind in ihrer Wirkung davon abhängig, daß der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird. Die Eintragung des letzteren erfolgt in Gemäßheit des §. 15. Die Beitrittserklärung, welche dortselbst vorgeschrieben ist, kann hier in dem Veräußerungsvertrag abgegeben, aber auch besonders ausgestellt werden.

Was die Haftpflicht des durch Uebertragung des Guthabens ausgeschiedenen Genossen anlangt, so muß dieselbe den Gläubigern gegenüber fortbestehen, erlischt dagegen, wie in allen anderen Fällen des Ausscheidens, gegenüber der Genossenschaft. Einer besonderen Regelung bedarf nur der Fall, wenn die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden aufgelöst wird. Die Bestimmung des §. 70 kann hier nicht ohne Weiteres Anwendung finden; denn, wäre das Ausscheiden des Veräußerers als nicht erfolgt anzusehen, so müßte auch der Beitritt des Erwerbers und das zwischen beiden ge-

[1]) Goldschmidt a. a. O. S. 25.

[1]) Für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, bei welchen die Betheiligung des einzelnen Genossen nicht nothwendig auf Einen Geschäftsantheil beschränkt zu sein braucht, trifft §. 118 eine besondere Bestimmung.

schlossene Veräußerungsgeschäft aufgelöst werden. Hiergegen spricht aber ebenso sehr die Billigkeit, wie das eigene Interesse der Genossenschaft. Es ist nur zu verhindern, daß durch die Vorschiebung eines insolventen Erwerbers der Veräußernde unmittelbar vor dem Zusammenbruche der Genossenschaft sich seiner Deckungspflicht gegenüber der letzteren entzieht, und deshalb genügt es, dem Veräußerer des Guthabens in dem Falle, daß die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach der Eintragung der Veräußerung aufgelöst wird, eine subsidiäre Nachschußpflicht hinter seinem Rechtsnachfolger insoweit aufzuerlegen, als nicht die Beitragspflicht des letzteren höher ist, als seine eigene gewesen sein würde. Die letztere Einschränkung hat hauptsächlich Bedeutung für die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, bei welcher im Falle einer Betheiligung des Erwerbers mit mehreren Geschäftsantheilen eine stärkere Heranziehung desselben im Nachschußverfahren eintreten kann, als sie dem Veräußerer gegenüber statthaft gewesen wäre (§. 116). Sie hat aber auch bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht Bedeutung, sofern die Nachschüsse nicht nach der Kopfzahl, sondern in Gemäßheit des Statuts nach dem Verhältniß der Guthaben zu leisten sind; dann ist für den ausgeschiedenen Genossen das Guthaben zur Zeit der Veräußerung maßgebend.

§. 72.

Die Bestimmung, daß die ausgeschiedenen Genossen für die bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten den Gläubigern nach Maßgabe der §§. 111, 122 direkt verhaftet bleiben, ist in der allgemeinen Begründung unter II e erörtert worden. In Betreff der Dauer der Haftung bestimmte der §. 39 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes, daß dieselbe bis zum Ablauf der zweijährigen Verjährung, welche nach §. 63 mit der Anzeige des Ausscheidens bei dem Registergericht beginnt, sich erstrecken solle. Da aber die Geltendmachung der Haftpflicht auch gegen die ausgeschiedenen Mitglieder nur im Falle und mit dem Ende des Konkurses der Genossenschaft zulässig wurde, so begann hier singulärer Weise die Verjährung lange vor der Möglichkeit der Klageerhebung selbst. Dies war praktisch nur haltbar, weil auf der anderen Seite die Verjährung schon in diesem Stadium durch jede gegen die Genossenschaft selbst gerichtete und zur Unterbrechung an sich geeignete Rechtshandlung auch gegenüber den ausgeschiedenen Genossen unterbrochen wurde. Berücksichtigt man aber, daß nach den meisten Rechtssystemen schon die regelmäßigen Zins- und Abschlagszahlungen, sowie alle Arten von Anerkennungshandlungen zur Unterbrechung der Verjährung genügen, so liegt auf der Hand, daß hierdurch der Zweck der kurzen Verjährungsfrist fast ganz vereitelt wurde. Die ausgeschiedenen Mitglieder blieben daher sehr häufig einer ins Endlose sich hinausziehenden Haftpflicht unterworfen.

Der unrichtige Ausgangspunkt des bisherigen Gesetzes ist im Entwurfe verlassen. Die Haftpflicht der Ausgeschiedenen soll zunächst nicht einer der Unterbrechung ausgesetzten eigentlichen Verjährung unterworfen, sondern in der Weise befristet sein, daß sie nach Ablauf einer bestimmten Zeit ohne Weiteres erlischt, wenn nicht innerhalb derselben die Thatsache eintritt, welche zur Geltendmachung der Haftpflicht führt, nämlich die Eröffnung des Konkursverfahrens über die Genossenschaft. Mit Rücksicht auf die Beseitigung jeder anderweiten Unterbrechung dieser Frist erscheint eine dreijährige Dauer derselben als angemessen.

Neben dieser im §. 72 geregelten Befristung der Haftpflicht darf die eigentliche Klagverjährung nach der allgemeinen Rechtsregel erst mit dem Zeitpunkt der Zulässigkeit der Klage selbst beginnen, und da dieser Zeitpunkt für die ausgeschiedenen Genossen kein anderer ist, als für die in der Genossenschaft verbliebenen, so bestimmt sich auch der Beginn und Lauf der Verjährung für alle Genossen nach den gleichen Grundsätzen. Der von der Verjährung handelnde §. 112 macht deshalb in dieser Beziehung keinen Unterschied.

§. 73.

In Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht hält der Entwurf im Allgemeinen an der Unvererblichkeit der Mitgliedschaft fest. Bei der Wichtigkeit, welche die Individualität der einzelnen Genossen für die Genossenschaft besitzt, würde eine dauernde Succession in die Mitgliedschaft dem Wesen dieser Vereinigungsform widersprechen. In Folge Todes muß daher die Mitgliedschaft ihr Ende finden, aber es muß nach der allgemeinen Regel des Entwurfs auch in diesem Falle die Wirkung des Ausscheidens erst zum Schlusse des Geschäftsjahres eintreten, die Mitgliedschaft des Verstorbenen daher noch bis zu diesem Zeitpunkt durch den Erben fortgesetzt werden. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist denselben die Ausübung ihres Stimmrechts durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu ermöglichen; der Entwurf macht deshalb auch hier eine Ausnahme von dem Verbot des §. 40 Absatz 4.

Die Endigung der Mitgliedschaft zufolge Todes bildet den einzigen Fall, in welchem das Ausscheiden ohne Rücksicht auf die vorgängige Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen stattfinden soll; denn die Achtsamkeit, welche von dem Genossen, der aus Gründen in seiner Person ausscheidet, ohne Härte gefordert werden kann, ist von den Erben, die oft nicht wissen und nicht leicht erfahren, daß ihr Erblasser Mitglied der Genossenschaft gewesen ist, nicht zu verlangen. Der Rücksicht auf die übrigen Genossen muß hier die Rücksicht auf die Erben vorangehen. Andererseits folgt hieraus nicht, daß die Unterlassung der Eintragung auch den Gläubigern der Genossenschaft gegenüber ihre Bedeutung verlieren müßte, vielmehr erscheint es, soweit die Haftpflicht nach außen in Frage kommt, geboten, den Glauben der Liste aufrecht zu erhalten. Wenngleich daher der Erbe des Genossen mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, aus der Genossenschaft ohne Weiteres ausscheiden soll, auch wenn die Eintragung des Todes erst später erfolgt, so muß er doch, vorbehaltlich seines nach §. 113 begründeten Regresses, der subsidiären direkten Haftpflicht für alle Schulden unterliegen, welche bis zu dem Zeitpunkt der nachträglichen Eintragung von der Genossenschaft eingegangen worden sind, sofern er nicht beweist, daß dem Gläubiger zur Zeit der Entstehung der Forderung das Ableben des Genossen bekannt war.

Die Eintragung des Todesfalles in die Liste der Genossen ist hiernach für den Erben des Verstorbenen im Verhältniß zu Dritten von wesentlicher Bedeutung, und dem Vorstande muß deshalb die Verpflichtung auferlegt werden, die Eintragung rechtzeitig durch Einreichung einer Anzeige von dem Todesfalle herbeizuführen. Eine schuldhafte Versäumung dieser Pflicht ist im §. 129 unter Strafgestellt und außerdem ist dem Erben die Möglichkeit gegeben, die Folgen der Versäumung in Gemäßheit des §. 67 durch Erwirkung einer Vormerkung abzuwenden.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§§. 74, 75.

Die Bestimmungen über die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidationsbeschluß der Generalversammlung und durch Ablauf der statutarisch für

die Dauer der Genossenschaft bestimmten Zeit stimmen im Wesentlichen mit dem geltenden Gesetze (§. 34 Nr. 1 und 2, §. 36) überein. Nur ist in Anlehnung an Artikel 242 Nr. 2 des Aktiengesetzes für den Auflösungsbeschluß das unbedingte Erforderniß einer Mehrheit von mindestens drei Viertheilen der erschienenen Genossen aufgestellt. Die Wichtigkeit der Maßregel läßt eine solche Bestimmung auch für die Genossenschaften als zweckmäßig erscheinen. Ueber die auflösende Wirkung der Konkurseröffnung vergl. §. 92.

§. 76.

Die Auflösung der Genossenschaft in Folge des Herabsinkens des Mitgliederbestandes unter die gesetzliche Mindestzahl von 7 Genossen ist eine nothwendige Konsequenz der Vorschrift im §. 4. Die Auflösung soll aber nicht durch die bloße Thatsache der Verminderung der Mitgliederzahl von selbst eintreten; denn es kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob das siebente Mitglied als aus der Genossenschaft ausgeschieden zu betrachten ist oder nicht, und es empfiehlt sich überhaupt, die Auflösung thunlichst nur auf Grund eines auf dieselbe gerichteten, äußerlich leicht erkennbaren Aktes eintreten zu lassen. Sie ist deshalb hier durch Gerichtsbeschluß auszusprechen.

Dabei ist es auch nicht nothwendig, die Auflösung unter allen Umständen sofort nach dem Herabsinken des Mitgliederbestandes unter die Mindestzahl herbeizuführen. Der Vorstand muß allerdings das Recht haben, die alsbaldige Auflösung durch Stellung des Antrages bei dem Gericht zu veranlassen, denn er ist für die ordnungsmäßige Besetzung der Genossenschaftsorgane und namentlich des Aufsichtsraths verantwortlich (§. 127 Nr. 1), und wenn die geringe Mitgliederzahl diese Besetzung unmöglich macht, so muß er im Stande sein, sich von dieser Verantwortlichkeit zu befreien. Wenn dagegen ein derartiger Grund zur schleunigen Auflösung nicht vorliegt, und der Vorstand dafür hält, daß der baldige Eintritt neuer Genossen zu erwarten steht, so erscheint es angemessen, hierfür eine entsprechende Frist zu gewähren. Die Auflösung ist deshalb nach dem Entwurfe von Amtswegen erst, wenn nach Ausweis der gerichtlichen Mitgliederliste der fragliche Zustand sechs Monate gedauert hat, und nur nach Anhörung des Vorstandes, also nachdem diesem zur mündlichen oder schriftlichen Erklärung Gelegenheit gegeben ist, auszusprechen.

Die Bedeutung, welche sowohl ein die Auflösung aussprechender, als ein dieselbe versagender Gerichtsbeschluß für die Genossenschaft besitzt, macht die Gewährung eines Rechtsmittels für dieselbe nothwendig. Als solches erscheint die sofortige Beschwerde der Civilprozeßordnung am geeignetsten.

Bezüglich der bestehenden Genossenschaften vergl. §. 145.

§. 77.

Die thatsächlichen Voraussetzungen, unter denen nach dem Entwurfe die Auflösung einer Genossenschaft durch die Staatsbehörde stattfinden kann, sind dieselben, welche der §. 35 des geltenden Gesetzes festsetzt. Dazu kommt noch bei Vorschuß- und Kreditvereinen der Fall einer fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen das im öffentlichen Interesse gegebene Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder (§. 8 Abs. 2).

Die Auflösung ist nach dem jetzigen Gesetz durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde auszusprechen. Ob das Verfahren sich nach den Grundsätzen des Civilprozesses oder des Strafprozesses richtet, kann nach dem Wortlaut zweifelhaft erscheinen; die Entstehungsgeschichte des §. 35 legt jedoch die Annahme nahe, und auch das Reichsgericht (Entsch. in Civilsachen Bd. 14 S. 29) hat angenommen, daß die Auflösung im Wege des Civilprozesses zu betreiben sei, in welchem die Staatsbehörde die Stelle der Klägerin zu übernehmen und sich demgemäß durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen hat. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß dies in keiner Weise dem Karakter eines Verfahrens entspricht, in welchem es sich lediglich um die Wahrung öffentlicher Interessen handelt. Aber auch ein gerichtliches Strafverfahren[1]) erscheint hierzu nicht geeignet. Es handelt sich keineswegs um die Verhängung einer Strafe, zumal die Genossenschaft selbst, gegen welche das Verfahren sich richtet, eine strafbare Handlung nicht begehen kann. Die Auflösungsmaßregel hat überhaupt keinen richterlich-deklarativen, vielmehr einen wesentlich präventiven Karakter. Das Gesetz bestimmt zwar die Voraussetzungen, unter welchen allein die Auflösung ausgesprochen werden kann, aber dieselben sind nur zum geringsten Theil durch bestimmte Thatsachen begrenzt, vielmehr allgemeiner Natur und Fragen des Gemeinwohls, und das Vorhandensein dieser Voraussetzungen soll nicht die Auflösung unter allen Umständen nach sich ziehen; auch wenn dieselben an und für sich vorliegen, hat doch die Behörde nach Lage des Falles zu befinden. Eine Entscheidung dieser Art ist aber nicht Sache der Gerichte; die Erwägungen, welche dabei entscheiden, sind dem Wesen der richterlichen Kognition fremd; sie gehören vielmehr dem Gebiet der Verwaltung oder doch der Verwaltungsjurisdiktion an.

Der Entwurf erklärt deshalb in Bezug auf das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden die landesgesetzlich für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften für maßgebend, dergestalt, daß z. B. in Preußen das Oberverwaltungsgericht in zweiter Instanz endgültig entscheidet. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht besteht, soll die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, unter den Kautelen, mit welchen das Streitverfahren der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung ausgestattet ist, zuständig sein. In entsprechender Weise ist auch durch eine Reihe anderer Reichsgesetze das staatliche Auflösungsrecht bei ähnlichen Instituten geregelt (vergl. §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 125, und Artikel 16 des Abänderungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 1. Juni 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 54; ferner §. 103 der Gewerbeordnung (Innungen) und §. 47 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73).

Das Verfahren nach §. 77 des Entwurfs tritt auch in Bezug auf die Vorschriften im §. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie an die Stelle des Verfahrens nach §. 35 des bisherigen Gesetzes. Durch die deklaratorische Bestimmung im §. 138 Absatz 2 wird dies außer Zweifel gesetzt.

§. 78.

Die Bestimmungen über die Eintragung der Auflösung in das Genossenschaftsregister geben mit einigen redaktionellen Aenderungen den Inhalt des bisherigen §. 36 wieder. Der Anmeldung durch den Vorstand bedarf es nur in den Auflösungsfällen der §§. 74 und 75; wegen derselben ist deshalb dort Bestimmung getroffen. In den übrigen Fällen geschieht die Eintragung von Amtswegen.

---

[1]) So nach Art. 35 des früheren bayer. Genossenschaftsgesetzes vom 29. April 1869. — Nach §§. 37, 88 des österr. Genossenschaftsgesetzes kann die Auflösung durch die Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden, sobald eine gerichtliche Bestrafung von Genossen wegen ungesetzlicher Ausdehnung der genossenschaftlichen Thätigkeit stattgefunden hat. Das englische Genossenschaftsgesetz überträgt in sect. 8 subs. 1 b dem Registerbeamten, im Einvernehmen mit dem Schatzamt, ein sehr weitgehendes Auflösungsrecht.

Ueber die Mittheilung der Eintragung an das Gericht der Zweigniederlassung vergl. §. 134 Absatz 2.

Außer der dem Gericht obliegenden Bekanntmachung der Eintragung (vergl. §. 132) hat der Vorstand die Auflösung in den Genossenschaftsblättern dreimal bekannt zu machen und hierbei die Gläubiger aufzufordern, sich zu melden. Diese Bekanntmachung und Aufforderung bildet die unentbehrliche Grundlage für die

Liquidation.

Der Entwurf behandelt dieselbe in den §§. 79 bis 88 gleichfalls im engen Anschluß an das geltende Recht.

§. 79.

Der Absatz 1 bezieht sich auf die Bestellung der Liquidatoren und entspricht dem bisherigen §. 40. Von den weiteren Bestimmungen ist diejenige über die Mindestzahl von zwei Liquidatoren eine Konsequenz der für den Vorstand aufgestellten gleichartigen Vorschrift des §. 23. Die Absätze 3 und 4 betreffen die gerichtliche Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren; sie beruhen auf denselben Erwägungen wie die analogen Bestimmungen des Artikels 244 des Aktiengesetzes.

§§. 80 bis 82.

Die auf die Anmeldung der Liquidatoren zum Genossenschaftsregister und die Form ihrer Willenserklärungen bezüglichen Vorschriften entsprechen den Bestimmungen in den §§. 41, 42, 45 des jetzigen Gesetzes. Die meistens nur redaktionellen Aenderungen stellen die nöthige Uebereinstimmung mit den für den Vorstand gegebenen Bestimmungen in den §§. 10, 24, 27 und 28 des Entwurfs her.

Was insbesondere die Art und Weise betrifft, in welcher die Liquidatoren ihre Willenserklärungen abzugeben und zu zeichnen haben (§. 81), so kann eine von der gesetzlichen Regel der Kollektivvertretung abweichende Bestimmung, sofern sie nicht schon im Statut enthalten ist, nur von dem Organ, durch welches die Bestellung der Liquidatoren erfolgt ist, also von der Generalversammlung oder gegebenenfalls von dem Registergericht getroffen werden. Es erscheint auch zweckmäßig, die Wirksamkeit einer solchen Bestimmung gegenüber dritten Personen im Allgemeinen von der Eintragung in das Genossenschaftsregister und von der Veröffentlichung der Eintragung abhängig zu machen (§. 81 Abs. 2, §. 82). Dieser Grundsatz wird unter analoger Anwendung des §. 81 Absatz 2 auch dann Anwendung zu finden haben, wenn eine Bestimmung der fraglichen Art erst nachträglich, d. h. nach der Bestellung und Anmeldung der Liquidatoren getroffen wird.

§. 83

wiederholt die allgemeine Bestimmung des jetzigen §. 49 über die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen während der Liquidation. Der Gerichtsstand der Genossenschaft soll bis zur „vollzogenen Vertheilung des Vermögens" bestehen bleiben; diese Fassung erscheint hier angesichts des §. 193 Absatz 2 der Konkursordnung (vergl. Entw. §. 89 Abs. 2) präziser als die bisherige Fassung: „bis zur Beendigung der Liquidation". Der Schlußsatz des früheren §. 49, welcher von den Zustellungen an die Liquidatoren handelte, ist mit Rücksicht auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung weggelassen.

§§. 84, 85.

Der §. 84 bezeichnet in Uebereinstimmung mit §. 43 Absatz 1 des geltenden Gesetzes sowohl die aus dem Wesen der Liquidation sich ergebenden Aufgaben der Liquidatoren als den Umfang der Vollmacht derselben. Dabei ist der Satz des bisherigen §. 43, daß die Liquidatoren für die Genossenschaft insbesondere auch Vergleiche und Kompromisse eingehen können, als selbstverständlich weggelassen.

Der Umfang der gesetzlichen Vollmacht kann gegenüber dritten Personen nicht mit Wirksamkeit beschränkt werden; statutarische Bestimmungen oder Beschlüsse der Generalversammlung, welche derartige Beschränkungen festsetzen, haben nur die Bedeutung, daß die Liquidatoren sich durch eine Ueberschreitung der ihnen in dieser Weise gezogenen Schranken der Genossenschaft gegenüber verantwortlich machen. Im Entwurfe ist dies in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß die auf den analogen Charakter der Vollmacht des Vorstandes bezüglichen Vorschriften der §§. 25 und 26 im §. 85 auch auf die Vertretungsbefugniß der Liquidatoren für anwendbar erklärt werden; die §§. 44 und 46 des geltenden Gesetzes werden hierdurch entbehrlich. Imgleichen erklärt §. 85 die auf die Buchführung, die Berufung der Generalversammlung, die Vorbereitung ihrer Verhandlungen und die Beurkundung ihrer Beschlüsse bezüglichen Vorschriften des dritten Abschnitts (§. 30 Abs. 1, §§. 41 bis 44, §. 45 Abs. 2) auf das Stadium der Liquidation für anwendbar. Auch die Grundsätze über die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder (§. 31) sind für die Liquidatoren als maßgebend zu betrachten.

Was ferner die Aufstellung von Bilanzen während der Liquidation betrifft, so war für den Beginn der Liquidation die Aufnahme einer solchen schon im §. 48 des geltenden Gesetzes vorgeschrieben. Durch die Bestimmungen, welche im §. 87 über die Gewinn- und Verlustvertheilung für den Zeitraum seit dem Schlusse des letzten Geschäftsjahres getroffen sind, erhält diese erste Liquidationsbilanz noch einen weitergehenden Zweck, als den einer bloßen Uebersicht über die Vermögenslage der Genossenschaft. Tritt die Liquidation mit dem Beginn eines Geschäftsjahres ein, so fällt die Liquidationsbilanz mit der Jahresbilanz zusammen; in allen anderen Fällen ist sie gesondert aufzustellen, indem dabei der Zeitraum seit dem Ende des letzten Jahres als eine besondere Geschäftsperiode zu behandeln ist. Mit dieser Bilanz ist deshalb auch in allen Beziehungen ebenso zu verfahren, wie mit den Jahresbilanzen bei bestehender Genossenschaft; insbesondere hat in gleicher Weise wie bei diesen die Veröffentlichung und Einreichung zum Genossenschaftsregister zu erfolgen.

Dagegen sollen die weiterhin im Laufe der Liquidation alljährlich, d. h. in Zwischenräumen von höchstens einem Kalenderjahre aufzustellenden Bilanzen nur dazu dienen, den Mitgliedern der Genossenschaft regelmäßige Aufklärung über die Vermögenslage und den Fortgang der Liquidation zu geben. Sie sind deshalb zwar der Generalversammlung vorzulegen (§. 45 Abs. 2), eine Veröffentlichung derselben erscheint dagegen nicht erforderlich.

Der zweite Absatz des §. 85 hat die hierhin gehörige Bestimmung des bisherigen §. 43 Absatz 2 über die Veräußerung unbeweglicher Sachen (vergl. Art. 244a Abs. 4 des Aktiengesetzes) aufgenommen.

§. 86.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze kann mit der Vertheilung des Genossenschaftsvermögens unter die Genossen alsbald nach Eröffnung der Liquidation begonnen werden. Der §. 47 daselbst bestimmt nur, daß aus den vorhandenen und eingehenden Geldern zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten werden sollen. Die Vorschrift ist aus Artikel 141 des Handelsgesetzbuchs über die offene Handelsgesellschaft entnommen; sie genügt aber

keineswegs, um auch bei der Genossenschaft die Rechte der Gläubiger zu sichern; denn die Mitglieder der Genossenschaft haften den Gläubigern nicht unbedingt wie die Theilnehmer einer offenen Handelsgesellschaft, sondern nur im Falle des Konkurses, und die Konkurseröffnung ist nicht mehr möglich, sobald das Genossenschaftsvermögen vollständig vertheilt ist. Es bedarf deshalb hier ähnlicher Kautelen, wie sie der Artikel 245 des Handelsgesetzbuchs für die Vertheilung des Vermögens einer Aktiengesellschaft vorsieht; nach Analogie dieser Vorschriften sind die Voraussetzungen und der Zeitpunkt für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Entwurf geregelt.

Auch in Betreff der Verantwortlichkeit der Liquidatoren und der Mitglieder des Aufsichtsraths für die Außerachtlassung dieser Sicherungsvorschriften müssen die gleichen Grundsätze Anwendung finden, welche in den Artikeln 226 und 241 des Handelsgesetzbuchs für die Aktiengesellschaft anerkannt sind. Insbesondere ist der Schadensersatzanspruch, welcher nach den §§. 31 und 38 des Entwurfs sonst nur der Genossenschaft zusteht, hier den Gläubigern unmittelbar zu gewähren; denn das gesetzwidrige Verhalten der Liquidatoren und des Aufsichtsraths kann im Falle der vorzeitigen Vertheilung des Genossenschaftsvermögens gerade die Folge haben, daß ein unberücksichtigt gebliebener Gläubiger weder Vermögen noch Personen mehr vorfindet, an welche er sich halten kann.

§. 87.

In Uebereinstimmung mit dem §. 47 des geltenden Gesetzes läßt der Entwurf die Theilung des liquidirten Vermögens der Genossenschaft unter die Mitglieder in Ermangelung einer anderweiten Bestimmung des Statuts bis zum Gesammtbetrage der Geschäftsguthaben nach dem Verhältnisse der einzelnen Guthaben erfolgen. Hierbei trennt das geltende Gesetz in lit. b den Fall, daß der Bestand die Gesammtguthaben nicht überschreitet, von dem Falle in lit. c, daß sich über den Gesammtbetrag der Guthaben hinaus ein Ueberschuß ergiebt, behandelt aber letzterenfalls die Vertheilung des „Gewinnes des letzten Rechnungsjahres" im Wesentlichen gleichermaßen wie die Vertheilung nach lit. b. Die Bezeichnung „letztes Rechnungsjahr" ist nicht klar und die Trennung in lit. b und c, soweit es sich um diesen Gewinn handelt, nicht geboten. Vor Allem aber erscheint es ungerecht, in dem einen oder anderen Falle als Maßstab für die Theilung diejenigen Guthaben, welche für die einzelnen Genossen zum Schlusse des letzten vollen Geschäftsjahres, nach der letzten Jahresbilanz, ermittelt waren, und nicht vielmehr die einzelnen Guthaben in ihrer zu Beginn der Liquidation ermittelten Höhe zu nehmen, sofern beide Zeitpunkte nicht etwa zusammenfallen. Solange die Genossenschaft besteht, bis zur Eröffnung der Liquidation, kann in den Rechtsverhältnissen der Genossen zur Genossenschaft in Bezug auf die Theilnahme an Gewinn und Verlust und in Bezug auf die Antheilsrechte der Genossen an dem Vermögen der Genossenschaft eine Veränderung nicht eintreten; der Abschluß in ihrer Betheiligung findet erst mit der Auflösung der Genossenschaft statt, und der Zeitraum zwischen dem Schlusse des letzten Geschäftsjahres und dem Beginn der Liquidation erscheint daher als eine den früheren vollen Geschäftsjahren gleichartige, aber in ihrer Begrenzung selbständige Geschäftsperiode. Wenn hiernach als Theilungsmaßstab nur die Guthaben in der nach der ersten Liquidationsbilanz zu ermittelnden Höhe in Betracht zu kommen haben, so müssen zur Ermittelung derselben die gleichen Grundsätze Anwendung finden, welche für die Zeit des Bestehens der Genossenschaft im Allgemeinen der §. 19 aufstellt. Demgemäß ist insbesondere der Gewinn oder Verlust der Geschäftsperiode von der letzten Jahres- bis zur Liquidationsbilanz zu vertheilen; auch hier müssen die in dieser Zwischenzeit auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen außer Ansatz bleiben, während dieselben für die Berechnung des Geschäftsguthabens selbst natürlich mitzuzählen sind. Die etwaigen Gewinnantheile sind den Guthaben zuzuschreiben. Da es sich aber hierbei nur um eine Rechnungsoperation handelt, durch welche der richtige Maßstab für die Vertheilung der Liquidationsmasse gefunden werden soll, so muß auch die Grenze, welche sonst der Betrag des Geschäftsantheils für die Gewinnzuschreibung bildet, hier wegfallen. Indem die solchergestalt abgeschlossenen Guthaben zum Maßstabe der Vermögensvertheilung erklärt werden, erübrigt sich eine besondere Bestimmung über die Auszahlung des Gewinnes.

Wiederum in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Recht behandelt der Entwurf einen sich über den Gesammtbetrag der Guthaben ergebenden Ueberschuß. Daß dieser mangels anderer Bestimmung des Statuts nach Köpfen vertheilt werden soll, entspricht den Vorschriften über Heranziehung der Genossen zu Kapitalsverlusten der Genossenschaft (Ges. §. 9 Abs. 2; Entw. §. 69 Abs. 2 a. E., §. 95 Abs. 2). Sobald das während der Mitgliedschaft beziehungsweise während bestehender Genossenschaft durch das Geschäftsguthaben nur formell zum Ausdruck gelangte ideelle Antheilsrecht der einzelnen Genossen bei der Auseinandersetzung seine reelle Deckung gefunden hat, tritt in der Betheiligung der Genossen eine kapitalistische Verschiedenheit gegenüber der persönlichen Gleichheit zurück.

§. 88.

Für die Aufbewahrung der Handelsbücher der Genossenschaft nach Beendigung der Liquidation soll nach §. 50 des geltenden Gesetzes der Verwahrer in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch den Richter bestimmt werden. Die Vorschrift ist aus dem auf die offene Handelsgesellschaft bezüglichen Artikel 145 des Handelsgesetzbuchs entnommen, paßt jedoch nicht für die Genossenschaft, da hier eine Uebereinkunft zwischen sämmtlichen Genossen nicht in Betracht gezogen werden kann. Der Entwurf bestimmt statt dessen, daß zunächst der Gesellschaftsvertrag oder der Beschluß der Generalversammlung entscheiden und nur beim Mangel einer derartigen Bestimmung das Registergericht die erforderliche Anordnung treffen soll.

In Ansehung des Rechts der gewesenen Genossen und ihrer Rechtsnachfolger, sowie der Gläubiger der Genossenschaft, später von den Büchern Einsicht zu nehmen, kommen die gleichen Rücksichten in Betracht, wie bei der Aktiengesellschaft. Der Schlußsatz des §. 88 bestimmt deshalb im Einklang mit Artikel 246 des Aktiengesetzes, daß die Einsichtnahme von einer Ermächtigung durch das Gericht abhängig sein soll, damit nicht berechtigte Interessen dritter Personen durch grundlose Offenlegung ihrer früheren Geschäftsbeziehungen verletzt werden.

Siebenter Abschnitt.

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

§§. 89, 90.

Die beiden Paragraphen regeln die Voraussetzungen der Konkurseröffnung und die Verpflichtung des Vorstandes oder der Liquidatoren (vergl. §. 107 Abs. 2) zur Stellung des Konkursantrages. Der Entwurf steht hierbei, soweit die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht in Frage kommen, auf dem Standpunkt, welchen im Allgemeinen schon das geltende Recht einnimmt (Ges. §. 48, Konkursordnung §. 195). Dies gilt,

abgesehen von einer Zahlungsunfähigkeit, welche vor oder nach Auflösung der Genossenschaft stets die Konkurseröffnung begründet, namentlich von einer Ueberschuldung der Genossenschaft.

Die Ueberschuldung begründet nach gegenwärtigem Recht die Konkurseröffnung nicht bei bestehenden Genossenschaften. Hierbei kann und muß es für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht im Hinblick auf den in dieser Haftungsform wurzelnden Kredit der Genossenschaft sein Bewenden behalten. Es ist denselben Raum zu gewähren, eine von Zahlungsunfähigkeit nicht begleitete Ueberschuldung durch Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu beseitigen. Die Erhöhung des Geschäftsantheils (§. 16 Abs. 2) oder innerhalb des letzteren die Erhöhung der auf denselben zu leistenden Einzahlungen wird häufig hierzu ausreichen.[1])

Nach Auflösung der Genossenschaft, also im Liquidationsstadium, fallen dagegen die bezeichneten Rücksichten wie Mittel fort und es ist zweifellos, daß hier sowohl bei den Genossenschaften mit beschränkter, als bei denjenigen mit unbeschränkter Haftpflicht neben der Zahlungsunfähigkeit auch die Ueberschuldung die Konkurseröffnung rechtfertigt.

Das jetzige Gesetz (§. 48) gewährt jedoch in letzterem Falle noch einen Aufschub für die Konkurseröffnung. Nach festgestellter Ueberschuldung haben die Liquidatoren eine Generalversammlung zu berufen und erst, wenn binnen acht Tagen nach derselben der Fehlbetrag durch Genossen nicht gedeckt ist, sind sie verpflichtet und die Gläubiger berechtigt (Konkursordnung §. 195), den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen; dabei ist für den Fall der Zahlung des Fehlbetrags ein Umlageverfahren zur Einziehung der Beiträge seitens der übrigen Genossen nicht vorgeschrieben.

Zur Reform des Gesetzes ist nach der letzteren Richtung vorgeschlagen worden,[2]) den das Defizit deckenden Genossen das Recht auf Einleitung des durch die Liquidatoren zu betreibenden Umlageverfahrens zu gewähren.

Es kann auch kaum zweifelhaft erscheinen, daß, wenn es bei dem gesetzlichen Aufschub der Konkurseröffnung und dem Versuch einer Deckung der Unterbilanz durch Genossen zur Abwehr des Konkurses sein Bewenden behalten soll, die Einführung des Nachschußverfahrens die nothwendige Ergänzung einer jetzt vorhandenen fühlbaren Lücke in der Gesetzgebung bilden würde. Allein der Fehler des bisherigen Gesetzes liegt gerade darin, daß, obgleich die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung vorliegen, diese hinausgeschoben wird. Durch freiwillige Zahlungen mögen die Genossen die Ueberschuldung und die Konkurseröffnung abwenden. Aber aus wirthschaftlichen wie rechtlichen Gründen verbietet sich jeder gesetzliche Aufschub des Konkurses und außerhalb desselben eine Verpflichtung der Genossen zu Beiträgen an die aufgelöste Genossenschaft, somit ein Nachschußverfahren zur Abwendung des Konkurses. Den Vorschlägen, welche in entgegengesetzter Richtung gemacht sind und eine billige Rücksicht auf das Interesse der Genossen und der Genossenschaftsgläubiger zu nehmen scheinen, steht das wahre Interesse beider entschieden entgegen. Sie entspringen aus der begreiflichen Scheu vor dem Konkursverfahren und der erklärlichen Neigung, das Aufsehen desselben zu vermeiden. Die Rücksicht auf die an sich nicht bedeutenden Kosten des Konkursverfahrens kann nicht maßgebend sein, und mag auch sonst in solchem die Verwerthung der Masse, wenngleich durch die Konkursordnung von den Formen einer Zwangsvollstreckung befreit, oft geringere Erträge liefern als die in einer den Zeitverhältnissen sich anpassenden Liquidation, so gestattet gerade ein Genossenschaftskonkurs, dessen Dauer ohnehin durch das Umlageverfahren bedingt wird, die Ausnutzung der Zeitumstände. Ueberhaupt wird verkannt, daß nicht das Konkursverfahren, sondern die ihm zum Grunde liegende Ueberschuldung der Genossenschaft das eigentliche Uebel ist, welches vorliegt und um dessen bestmögliche Hebung es sich handelt.

Durch längeres Hinausziehen der Konkurseröffnung wird das Uebel vergrößert. Die Generalversammlung, welche das Gesetz für den Versuch zur Deckung des Defizits vorsieht, soll zwar „sofort" einberufen werden; aber abgesehen davon, daß eine bestimmte Frist nicht vorgesehen und eine Vertagung der Generalversammlung nicht ausgeschlossen ist, können und müssen, bis jener Versuch gemacht ist, Wochen verstreichen, und diese sind erfahrungsmäßig die gefährlichsten. In dieser Zeit werden von den leitenden Personen, welche unter dem Ausbruche des Konkurses besonders belastet sein würden, meist verzweifelte Anstrengungen gemacht, eine drohende Zahlungseinstellung zu vermeiden; Werthe werden verschleudert, nachtheilige Verpflichtungen eingegangen, Zahlungen geleistet, um andringende Gläubiger zu befriedigen. Die Gesetzgebung darf nicht Vorschub leisten, daß die Ueberschuldung sich steigert. Mißlingt der unternommene Versuch, so ist der Stand der Sache erheblich verschlimmert. Aber selbst wenn die bilanzmäßige Ueberschuldung gedeckt wird und selbst wenn es nicht trotzdem zum Konkursverfahren kommen sollte, bleiben Gläubiger wie Genossen gefährdet. Die Verwerthung der Masse, ihre Vertheilung unter die Gläubiger, der Betrieb des Nachschußverfahrens wäre statt in die Hand des Konkursverwalters in diejenige der Liquidatoren gelegt; es versagte das Anfechtungsrecht, welches gegenüber vorgenommenen Veräußerungen, Pfändungen und Zahlungen im wirksamen Umfange nur für das Konkursverfahren gewährt ist; es gebräche für die Prüfung und Feststellung der zu berichtigenden Forderungen an einem Verfahren, für die Ausschließung der nicht aufgetretenen Gläubiger an allen Voraussetzungen, an jeder Gewähr für eine richtige, gleichmäßige, erschöpfende Befriedigung der Gläubiger. Nach beendigter Liquidation und vollständiger Vertheilung des Genossenschaftsvermögens würden unbefriedigt gebliebene Gläubiger nicht einmal mehr die Möglichkeit haben, nachträglich die Eröffnung des Konkurses herbeizuführen, um ein erneutes Nachschußverfahren einleiten zu lassen oder die direkte Haftpflicht gegen die Genossen geltend zu machen (Konkursordnung §. 195 Abs. 2, §. 193 Abs. 2, Entw. §. 89 Abs. 2). Gleichermaßen erhöhte zum Nachtheil der Genossen sich die von ihnen persönlich aufzubringende Summe durch die Verringerung der Aktivmasse, und während sonst bisher das wesentlichste Gewicht auf die Subsidiarität der persönlichen Haftpflicht der Genossen gelegt ist und diese an sich voraussetzt,[1]) daß der Ausfall der zu berücksichtigenden Gläubiger bei dem Vermögen der Genossenschaft durch das Konkursverfahren über dasselbe festgestellt wird, bildete nicht der unter Mitwirkung sämmtlicher Betheiligten ermittelte wirkliche Ausfall, sondern eine von den Liquidatoren aufgestellte Bilanz den Faktor zur Bestimmung der Mitgliederbeiträge; es fehlte für die Genossen an jeder Sicherheit, daß sie nicht über Gebühr herangezogen werden; die rechtliche Möglichkeit, die auf die Bilanz gegründete Nachschußberechnung im Wege der Klage anzufechten, wäre für den einzelnen Genossen ein unzureichendes Mittel; das Gesetz gäbe die Genossen den Dispositionen und Abmachungen der Liquidatoren, „der Willkür derselben preis".[1])

[1]) Ueber die abweichende Regelung der Frage bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht vergl. §. 120 und die Begründung zu demselben.

[2]) Insbesondere Antrag Schulze-Delitzsch zu §. 48.

[1]) So das Reichsgericht im Erkenntnisse des III. Civilsenats vom 11. Januar 1884 in Sachen Böhme wider Krieg (Bl. für Genossenschaftswesen 1884 Nr. 45 S. 273).

Dazu kommt, daß den Gläubigern die Rechtsverfolgung nicht durch Ausschließung oder Beschränkung des Rechts auf Sicherung und Zwangsvollstreckung gegen das Vermögen der Genossenschaft entzogen werden kann, weder, so lange jener Versuch, die Unterbilanz durch Vorschüsse zu decken, schwebt, noch, falls der Versuch geglückt ist, während der Dauer des Nachschußverfahrens, und es ist nicht zweifelhaft, daß die Gläubiger bei dem geringsten, auch sachlichen Anstand, auf welchen sie stoßen, von dieser Befugniß reichlichen Gebrauch machen würden, um jeder dem anderen zuvorzukommen. Dem Vorgreifen einzelner Gläubiger zu begegnen, drängt es bei der offenbar gewordenen Ueberschuldung der Genossenschaft zur Eröffnung des Konkursverfahrens. Dasselbe droht ohnehin; denn mit der Ueberschuldung wird nicht selten die Zahlungseinstellung oder sonst Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft verbunden sein und auf Grund der letzteren steht unabhängig von der Ueberschuldung jedem einzelnen Gläubiger die Befugniß zu, die Konkurseröffnung zu beantragen. Jener unternommene Versuch oder das eingeleitete Umlageverfahren kann demnach jeden Augenblick durch den Konkursantrag eines Gläubigers unterbrochen werden. Wenn dann das Konkursverfahren, welches mit Aufbietung aller Kräfte hingehalten wurde, dennoch eintritt, so sind die Verhältnisse verwickelter und schlimmer geworden, sowohl betreffs des genossenschaftlichen Vermögens als der weiteren Heranziehung der Genossen zu Nachschüssen.

Das Gesetz wird daher wie im Falle der Zahlungsunfähigkeit so auch im Falle der Ueberschuldung einer aufgelösten Genossenschaft einerseits den Gläubigern das Recht, die Konkurseröffnung zu beantragen, nicht vorenthalten dürfen und andererseits den Liquidatoren den unverzüglichen Antrag auf Konkurseröffnung zur Pflicht machen müssen.[1])

Zahlungen, welche Liquidatoren oder Vorstandsmitglieder nach dem Zeitpunkte leisten, mit welchem die Konkurseröffnung von ihnen hätte beantragt werden müssen, sollen sie der Genossenschaft oder deren Konkursmasse zu erstatten haben. Die bezügliche Vorschrift im §. 90 Absatz 2, 3 schließt sich an die gleichartigen Bestimmungen im §. 31 Absatz 3, 4 an. Der Ersatzanspruch der Genossenschaft ist in ähnlicher Weise geregelt, wie dies für die Aktiengesellschaften im Artikel 241 des Handelsgesetzbuchs vorgesehen ist. Zwar liegen die Verhältnisse bei der Genossenschaft in Folge der Verpflichtung der Genossen, für die nicht befriedigten Konkursforderungen aufzukommen, nicht ganz ebenso wie bei der Aktiengesellschaft; aber eine Schädigung der Gläubiger ist auch bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht möglich, und bei allen Genossenschaften können die Genossen, wenn die während des kritischen Zeitraums noch bezahlten Forderungen hätten bestritten werden können, benachtheiligt sein; überhaupt haben sowohl die Gläubiger wie die Genossen ein begründetes Interesse, daß die bei Eintritt der Konkursvoraussetzungen vorhandenen Aktiven zur gleichmäßigen Vertheilung unter diejenigen und nur unter diejenigen Gläubiger verwendet werden, welche demnächst im Konkursverfahren auftreten und demzufolge auch allein auf weitere Befriedigung durch Beiträge der Genossen Anspruch haben. Dagegen erkennt der Entwurf hier ebenso, wie in den Fällen des §. 31 Absatz 3, eine Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder und Liquidatoren nur der Genossenschaft gegenüber an. Eine subsidiäre direkte Ersatzverbindlichkeit gegenüber den Gläubigern, wie sie der Artikel 241 des Aktiengesetzes vorsieht, ist mit Rücksicht auf die allgemeine genossenschaftliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder auch hier entbehrlich. Für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht müssen in dieser Beziehung allerdings andere Grundsätze gelten (vergl. §. 123).

Daß endlich durch die Bestimmung des Entwurfs die Grundsätze des §. 23 der Konkursordnung über die Anfechtung von Zahlungen gegenüber dem Zahlungsempfänger nicht berührt werden, bedarf kaum der Erwähnung. Soweit schon auf diesem Wege Ersatz erlangt worden ist, fällt der Anspruch gegen die Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren natürlich weg; und andererseits werden diese bei Rückerstattung der Zahlungen die Abtretung etwaiger Anfechtungsansprüche von dem Konkursverwalter fordern können.

§. 91.

Die beiden ersten Absätze bezeichnen die Personen, welche zur Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung befugt sind, und den Zeitpunkt, bis zu welchem diese erfolgen kann; sie stimmen mit den §§. 194, 195 Absatz 2 der Konkursordnung überein. Neu ist die Vorschrift des Absatz 3, nach welcher eine Abweisung des Antrags auf Konkurseröffnung wegen Mangels genügender Masse nicht erfolgen darf. Der Satz ist eine Konsequenz der im Entwurf adoptirten Konstruktion der Nachschußpflicht, da hiernach auch die Nachschußansprüche zur Konkursmasse gezogen werden. Auch hierin besteht einer der legislativen Vortheile jener Konstruktion, indem nunmehr die Nothwendigkeit wegfällt, für die im §. 59 des geltenden Gesetzes nur unvollkommen erfolgte Regelung eines Nachschußverfahrens im Falle der Zurückweisung des Antrags auf Konkurseröffnung Sorge zu tragen.

Darauf braucht kaum hingewiesen zu werden, daß die Unzulässigkeit einer Abweisung des Konkursantrags wegen Mangels an Masse nicht der Bestimmung widerspricht, nach welcher die Eröffnung des Konkurses über eine aufgelöste Genossenschaft nicht mehr stattfindet, wenn die Vertheilung des Vermögens vollzogen ist (§. 89 Abs. 2). Denn in dem letzteren Falle wird der Konkursantrag nicht wegen Mangels an Masse, sondern deswegen abgewiesen, weil die Genossenschaft auch als Liquidationsfirma nicht mehr existirt.

§§. 92, 93.

Die beiden die Auflösung der Genossenschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens und die Eintragung derselben in das Genossenschaftsregister betreffenden Paragraphen geben den Inhalt der früheren §§. 34 Nr. 3 und 37 wieder. Die sonst vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen über die Auflösung der Genossenschaft sind im Falle der Konkurseröffnung mit Rücksicht auf die Veröffentlichung des Konkursgerichts (Konkursordnung §. 103) entbehrlich und fallen deshalb hier fort. Ebenso ist der Schlußsatz des seitherigen §. 37, nach welchem das Konkursgericht dem Registerrichter von der Konkurseröffnung Mittheilung zu machen hatte, durch die Vorschrift im §. 104 der Konkursordnung überflüssig geworden und deshalb weggelassen.

§. 94.

Nachdem das Konkursverfahren eröffnet ist, erscheint es unter allen Umständen angemessen, daß der Generalversammlung Gelegenheit gegeben wird, Beschluß darüber zu fassen, ob die Personen, unter deren Geschäftsführung die Katastrophe eingetreten ist, noch weiter in der Stellung als Vorsteher, Liquidatoren (vergl. §. 107 Absatz 2) oder Aufsichtsrathsmitglieder belassen, oder ob sie durch andere ersetzt werden sollen. Die Generalversammlung ist zu diesem Zweck alsbald nach der Konkurseröffnung zu berufen, sofern nicht bereits vorher in Gemäßheit des §. 110 eine Beschluß-

[1]) Auch das österr. Genossenschaftsgesetz ist im §. 49 von dem §. 48 des deutschen Gesetzes abgewichen; die Liquidatoren haben nach konstatirter Ueberschuldung sofort die Konkurseröffnung zu beantragen und einer alsbald zu berufenden Generalversammlung hiervon lediglich Mittheilung zu machen.

fassung über den Gegenstand stattgefunden hat. Die Verpflichtung zur Berufung liegt dem Vorstand beziehungsweise den Liquidatoren ob (§§. 41, 85).

Mit Rücksicht auf den Inhalt des §. 94, in welchem die Fortdauer der im dritten Abschnitt geregelten Organisation der Genossenschaft auch für den Konkurs ausdrücklich anerkannt wird, erscheint eine weitere Bestimmung in dieser Richtung nicht erforderlich. Es kann daher auch die Vorschrift im §. 196 Absatz 1 der Konkursordnung über die Befugniß des Vorstandes, die Genossenschaft im Konkurse zu vertreten, wegfallen.

Nachschußpflicht und Nachschußverfahren.

In Betreff der allgemeinen Erwägungen, welche den Bestimmungen dieses Theils des Entwurfs zum Grunde liegen, genügt es, auf die Bemerkungen in der Allgemeinen Begründung unter II zu verweisen. Der §. 95 enthält die materiellen Grundsätze über die Nachschußpflicht, die §§. 96 bis 104 ordnen das Nachschußverfahren und der §. 105 die Vertheilung der Nachschußmasse.

§. 95.

Bei Bestimmung des Umfangs der Nachschußpflicht ist davon ausgegangen, daß dieselbe den Zweck hat, das Resultat des Konkurses zu ergänzen, d. h. die Befriedigung der Konkursgläubiger insoweit herbeizuführen, als dieselbe aus dem Genossenschaftsvermögen, also der zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen Masse, wie sich diese durch die konkursmäßige Ermittelung und Verwerthung, insbesondere durch die Aktiv-, die Anfechtungs- und die Passivprozesse gestaltet, nicht erreicht wird. Nur innerhalb dieser Grenze ist die persönliche Heranziehung der Gläubiger gerechtfertigt. Der §. 95 verordnet demgemäß im Absatz 1, daß die Genossen Nachschüsse zu leisten haben, soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußvertheilung berücksichtigten Forderungen aus der vorhandenen Konkursmasse nicht befriedigt werden. Hierdurch bestimmt sich

1. der Kreis der Gläubiger und
2. die Höhe der einzelnen Forderungen,

welche bei Bemessung der aufzubringenden Beiträge zu berücksichtigen sind. In beiden Beziehungen enthält der Entwurf Abweichungen von dem geltenden Recht.

Zu 1. Das gegenwärtige Gesetz läßt nach Aufhebung des Konkurses die Haftpflicht der Genossen nur gegenüber denjenigen Gläubigern eintreten, deren Forderungen festgestellt worden sind (Konkursordnung §. 197; vergl. Genossenschaftsgesetz §. 51 Abs. 5). Da indessen nach der Konkursordnung die Aufhebung des Konkursverfahrens ohne Rücksicht auf den Stand der Feststellungsprozesse erfolgt, so ist es zweifelhaft geworden, inwieweit die noch streitigen Konkursforderungen in dem zur Realisirung der Haftpflicht nunmehr beginnenden Umlageverfahren bei Bemessung und Verwendung der Beiträge zu berücksichtigen sind. Der Entwurf beseitigt die Zweifel. Nach demselben sollen alle in dem endgültig festgestellten Schlußverzeichniß aufgeführten Forderungen bei Bemessung der Nachschüsse berücksichtigt werden. Für die streitigen Konkursforderungen gilt dies also insoweit, als bis zum Ende der gegen das Schlußverzeichniß laufenden Ausschlußfrist in Gemäßheit des §. 140 der Konkursordnung die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozesse aufgenommen ist, für die mit einem vollstreckbaren Schuldtitel, einem Endurtheil oder Vollstreckungsbefehl versehenen Forderungen, auch ohne daß sie in Folge des bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozesse befangen sind. Der Ausschluß der letzteren Forderungen nach dem bisherigen Recht mußte besonders hart erscheinen. Inwieweit ein Bestreiten dieser oder anderer Forderungen durch den Vorstand von Bedeutung erscheint, wird zu §. 105 (vergl. §. 111) der Erörterung bedürfen.

Zu 2. Was die Höhe der einzelnen Ausfallsforderungen betrifft, zu deren Deckung die Nachschüsse geleistet werden müssen, so erstreckte sich nach bisherigem Recht (Konkursordnung §. 197, Genossenschaftsgesetz §. 51 Abs. 5) die Haftung der Genossen auch auf die laufenden Zinsen und auf die Kosten der Theilnahme am Konkursverfahren, obgleich diese Ansprüche im Konkurse selbst nach §. 56 der Konkursordnung nicht geltend gemacht werden können. Die Bestimmung beruht auf einer Fürsorge, die jeden noch so kleinen Verlust der Gläubiger bei den Genossenschaften im Prinzip ausschließen wollte. Es besteht hierfür kein Bedürfniß. Eine Berücksichtigung jener Accessorien im Nachschußverfahren würde eine besondere Prozedur zur Anmeldung und Feststellung der Nebenforderungen nothwendig machen, und hieran kann nicht wohl gedacht werden. Durch die Vorschrift des Entwurfs, daß nur die Ausfälle der bei der Schlußvertheilung berücksichtigten Forderungen zu decken sind, ist von selbst eine Hereinziehung der fraglichen Zins- und Kostenansprüche ausgeschlossen. Auch abgesehen hiervon hat die Bestimmung zur Folge, daß der Betrag der zu deckenden Ausfälle einer weiteren Feststellung oder Erörterung nicht mehr bedarf. Insbesondere sind danach Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, sowie Ansprüche auf wiederkehrende Hebungen und betagte unverzinsliche Forderungen (Konkursordnung §§. 58, 62, 63) nur zu dem Betrage zu decken, mit welchem sie bei der Schlußvertheilung berücksichtigt und ausgefallen sind.

Die folgenden Bestimmungen des §. 95 enthalten die Grundsätze, gemäß denen der nach Absatz 1 zu deckende Ausfall von den einzelnen Genossen aufzubringen ist. Absatz 2 stellt als Regel das Beitragsverhältniß nach Köpfen auf, überläßt aber dem Statut einer jeden Genossenschaft, einen anderen Vertheilungsmaßstab zu bestimmen. Er steht hierin nicht blos mit der Schlußvorschrift des Entwurfs im §. 69 bezüglich ausgeschiedener Genossen und den Vorschriften desselben im §. 87 Absatz 2 und 3 bezüglich der Liquidationsüberschüsse im Einklang, sondern auch mit dem bisher geltenden Recht (Ges. §. 9 Abs. 2). Letzteres ist im Allgemeinen auch der Fall mit der Bestimmung im Absatz 3, wonach Beiträge, welche von einzelnen Genossen nicht zu erlangen sind, auf die übrigen vertheilt werden (vergl. Ges. §. 57). Durch diese Bestimmung wird für die Nachschußpflicht die Solidarhaft der Genossen zur Geltung gebracht. Der Entwurf weicht von dem bestehenden Recht nur darin ab, daß er für die Uebertragung des Antheils des einen auf die übrigen Genossen nicht zur Voraussetzung macht, daß gegen den ersteren zunächst die Exekution versucht und fruchtlos ausgefallen sein muß; vielmehr soll es genügen, wenn sonst die Umstände darthun, daß von dem Genossen der Beitrag nicht zu erlangen ist. Diese Worte sind in gleichem Sinne gebraucht, wie die in Artikel 184b Absatz 1, 213c, 226 Absatz 3 ꝛc. des Aktiengesetzes. Ein zahlungsunfähiger Genosse ist daher schon in der ersten Berechnung außer Ansatz zu lassen; die übrigen Genossen und die Genossenschaftsorgane mögen dessen Zahlungsfähigkeit zum Gegenstand ihrer Einwendung oder Anfechtung machen; dies vereinfacht das Verfahren.

Eine besondere Bestimmung war im vierten Absatz in Betreff der Aufrechnung zu treffen. Steht einem nachschußpflichtigen Genossen eine Forderung an die Genossenschaft zu, so wäre er nach allgemeinen Grundsätzen in der Lage, die Forderung gegen seine Nachschußverbindlichkeit zur Aufrechnung zu bringen. Die unbeschränkte Zulassung derartiger Kompensationen ist jedoch nicht angängig. Sie

hätte die Folge, daß die nach dem Ausfall der Konkursgläubiger bei der Schlußvertheilung bemessenen Nachschüsse in unzulässiger Weise gemindert würden. Auf der anderen Seite kann dem Genossen eine Aufrechnung nicht unbedingt versagt werden, und es möchte ohne besondere Bestimmung zweifelhaft sein, inwieweit derselbe gegenüber den Vorschriften im §. 48 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit §. 47 der Konkursordnung zur Aufrechnung befugt erscheint. Der Entwurf erklärt deshalb eine Aufrechnung des Genossen insofern für zulässig, als die Voraussetzungen vorliegen, unter denen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen seiner Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat. Dies ist um so mehr gerechtfertigt, als materiell die Aufrechnung sich hier als eine Art der Befriedigung aus den Nachschüssen darstellt. Es muß also die Gegenforderung nicht blos im Konkursverfahren geltend gemacht sein, sondern auch die Höhe des Ausfalls an derselben durch das unanfechtbare Schlußverzeichniß feststehen. Daraus ergiebt sich von selbst, daß die Aufrechnung nur gegen solche Beiträge stattfinden kann, die nach jenem Zeitpunkt von dem Genossen eingezogen werden sollen; eine Kompensation gegen die vorher gemäß §§. 96 ff. zu leistenden Vorschüsse würde die Sachlage verwickeln. Da ferner der Entwurf verlangt, daß die Voraussetzungen für die Befriedigung, nicht blos für Berücksichtigung aus den Nachschüssen vorliegen, so ist im Hinblick auf die Vorschriften im §. 105 weiter erforderlich, daß die Gegenforderung im Zeitpunkt der Aufrechnung festgestellt oder mit einem vollstreckbaren Schuldtitel, einem Endurtheil oder Vollstreckungsbefehl versehen und in diesem Falle nicht im Prozeß befangen ist; auch muß gegen die Forderung seitens des Vorstandes oder der Liquidatoren ein Widerspruch im Prüfungstermine nicht erhoben oder durch Anerkennung oder rechtskräftiges Urtheil beseitigt sein. Die hiernach sich ergebende Ausschließung aller illiquiden Gegenforderungen von der Aufrechnung rechtfertigt sich durch die Nothwendigkeit der möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung des Nachschußverfahrens. Dagegen ergiebt sich aus den Bestimmungen des Entwurfs, daß die Aufrechnung unter den bezeichneten Voraussetzungen auch mit einer von dem Genossen nach der Konkurseröffnung eingelösten Forderung eines Gläubigers stattfindet. Im Uebrigen freilich, soweit hiernach nicht der Entwurf Bestimmungen trifft, muß es bei den Vorschriften des §. 48 der Konkursorduung, insbesondere in Nr. 3 desselben, sein Bewenden behalten.

Nachschußverfahren.

Das Nachschußverfahren (§§. 96 bis 104) soll, wie schon oben und in der Allgemeinen Begründung unter II a gedacht ist, die gerichtliche Feststellung der von den einzelnen Genossen zu entrichtenden Beiträge herbeiführen und die Einziehung derselben nöthigenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung ermöglichen. Zur Sicherung und Beschleunigung dieses Resultats sollen schon vor der endgültigen Feststellung des Ausfalls der Gläubiger die Beiträge der Genossen vorläufig nach Maßgabe des in der Bilanz des Konkursverwalters ermittelten Defizits berechnet und erhoben werden. Das Verfahren zerfällt deshalb in zwei Hauptabschnitte. Der erste Abschnitt (§§. 96 bis 103) hat die Feststellung und Einziehung der vorläufigen Beiträge der Genossen zum Gegenstand; dieselben haben den Karakter von Vorschüssen, welche demnächst auf Grund der endgültigen Feststellung der Nachschüsse entweder von den Genossen zu ergänzen oder, soweit sie die Nachschüsse übersteigen, von dem Konkursverwalter zurückzuerstatten sind. Die definitive Feststellung der Nachschüsse bildet den zweiten Abschnitt des Verfahrens (§. 104). Derselbe kann nicht vor dem Anfang der Schlußvertheilung im Konkurse beginnen, da erst dann die nach §. 95 für die Berechnung des endgültigen Ausfalls maßgebenden Gesichtspunkte Anwendung finden können. Jeder der beiden Hauptabschnitte des Verfahrens erweitert sich möglicherweise noch durch ein Zusatzverfahren, wenn die aufgestellte Berechnung (Vorschuß- und Nachschußberechnung) in Folge der Insolvenz einzelner Genossen oder aus anderen Gründen einer Ergänzung (Zusatzberechnung) bedarf und hierdurch ein neues Feststellungsverfahren nothwendig wird (§. 103).[1]) Das ganze Verfahren, das vom Konkursverwalter mit Unterstützung des Vorstandes oder der Liquidatoren betrieben und vom Konkursgericht unter Zuziehung des Gläubigerausschusses geleitet wird, ist im Entwurf als ein Theil des Konkursverfahrens selbst behandelt. Es braucht daher im Gesetz nicht besonders ausgesprochen zu werden, daß die allgemeinen Bestimmungen der Konkursordnung auch für diesen Theil des Verfahrens maßgebend sind, und ebenso wird es in Folge dessen entbehrlich, die Erhebung besonderer Gebühren für das Verfahren vorzusehen.

§. 96.

Das Verfahren ist unverzüglich nach der Niederlegung der Bilanz auf der Gerichtsschreiberei einzuleiten. Ein früherer Zeitpunkt ist nicht möglich, weil es vorher an jeder zuverlässigen Abschätzung des vermuthlichen Ausfalls der Gläubiger fehlt. Es wird Sache des Konkursgerichts sein, den Verwalter zur schleunigen Aufnahme des Inventars und der Bilanz anzuhalten. Derselbe wird bei dem Ansatz der einzelnen Werthe und daher bei Abschluß der Bilanz mit besonderer Sorgfalt eine Ueberschätzung der Aktiva und Unterschätzung der Passiva zu vermeiden haben; je mehr die angenommene Unterbilanz von dem Ausfall der Gläubiger bei der Schlußvertheilung überschritten wird, desto größer ist die Zeitversäumniß, Schwierigkeit und Gefahr, in dem späteren Nachschußverfahren den Fehlbetrag einzuziehen, während durch eine zu hoch angenommene Unterbilanz keine Gefahr erwächst; denn die zuviel eingezogenen Vorschüsse werden sicher verwahrt und den Genossen zurückgezahlt. Im Interesse aller Betheiligten wird deshalb der bilanzmäßige Fehlbetrag und also der Gesammtbetrag der einzuziehenden Vorschüsse nicht zu gering zu veranschlagen sein.

Die Vorschußberechnung muß die beitragspflichtigen Genossen einzeln so genau bezeichnen, daß ein bloßer Auszug aus der Berechnung (§. 99 Abs. 2) die Zwangsvollstreckung nach §. 671 der Civilprozeßordnung ermöglicht. Dies wird auch durch geeignete Benutzung eines besonderen Mitgliederverzeichnisses geschehen können. Daß Genossen, deren Zahlungsunfähigkeit zweifellos ist, sogleich in der Vorschußberechnung wegzulassen sind, ist schon zu §. 95 Absatz 3 bemerkt worden; definitiv ausgeschiedene Mitglieder gehören überhaupt nicht in die Berechnung.

Im Gegensatz zu der Bestimmung des bisherigen §. 52 soll die Berechnung nicht erst im Falle der Zahlungssäumniß von Genossen, sondern sogleich nach der Aufstellung dem Gericht mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eingereicht und, nachdem die letztere erfolgt ist, die Einziehung der Beiträge vorgenommen werden. Nur in dieser Weise läßt sich die Verwirrung vermeiden, die nothwendig eintreten muß, wenn nach theilweiser Zahlung der Beiträge die ganze Berechnung in Folge der gerichtlichen Verhandlung abgeändert wird. Es ist auch im Interesse der Betheiligten wünschenswerth, daß unter allen Umständen das Konkurs-

[1]) Die Bezeichnungen „Vorschuß-, Nachschuß- und Zusatzberechnung" machen den rechtlichen Karakter dieser verschiedenen Berechnungen kenntlich. Der bisherige Ausdruck „Vertheilungsplan" empfiehlt sich weniger. Nach dem Sprachgebrauch der Konkursordnung wird unter „Vertheilung" nur eine Distribution von Aktiven verstanden.

gericht nach Anhörung der Interessenten die Richtigkeit der Berechnung prüfe.

§§. 97, 98.

Die Vorschriften über die Anberaumung und Vorbereitung des Termins zur Verhandlung über die Berechnung (§. 97), sowie die Bestimmungen über das Verfahren in demselben (§. 98) entsprechen mit den durch die veränderten Grundlagen des Verfahrens sowie durch die Vorschriften der Civilprozeßordnung und Konkursordnung bedingten Modifikationen im Wesentlichen den Bestimmungen der §§. 53 bis 55 des gegenwärtigen Gesetzes. Zur größeren Beschleunigung des Verfahrens ist verordnet, daß der Termin nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Für die Ladung zu demselben empfiehlt sich die öffentliche Bekanntmachung und gleichzeitig die besondere Vorladung der in der Berechnung aufgeführten Genossen. Die Bestimmungen in den §§. 68 und 69 der Konkursordnung finden auch hier Anwendung, und es bedarf deshalb in Betreff der Art der Bekanntmachung keiner besonderen Vorschrift; für die Vorladung der Genossen genügt nach den angeführten Bestimmungen der Konkursordnung die Zustellung durch Aufgabe zur Post, und die Ladung selbst gilt schon durch die bloße Bekanntmachung als gültig erfolgt. Einer besonderen Vorladung der Genossenschaftsorgane oder des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses bedarf es nicht, zumal solche auch sonst nach der Konkursordnung bei öffentlich bekannt zu machenden Terminen nicht stattfindet und die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths zudem als Genossen eine Ladung erhalten.

In dem Termin hat das Gericht stets den Konkursverwalter und Gläubigerausschuß sowie den Vorstand oder die Liquidatoren und den Aufsichtsrath über die Berechnung gegen einander zu hören; den Genossen bleibt es überlassen, Einwendungen zu erheben; im Falle der Erhebung sind dieselben zu erörtern.

Die Einwendungen können sich beispielsweise auf die Mitgliedschaft eines Genossen, auf die Weglassung zahlungsfähiger oder die Aufnahme zahlungsunfähiger Genossen, auf den Vertheilungsmaßstab und namentlich auf die Richtigkeit der Bilanz und des in ihr und in der Berechnung bezeichneten Fehlbetrags, also auch auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des der Bilanz zu Grunde liegenden Inventars, und zwar sowohl in Betreff der Aktiv- wie der Passivposten, beziehen.

Die Verhandlung in dem Termin soll einen summarischen Karakter haben, wie dies auch nach dem bisherigen Gesetz der Fall war. Ein förmliches Beweisverfahren ist nicht vorgesehen, wenn auch Ermittelungen des Gerichts zu dessen näherer Informirung in Gemäßheit des §. 67 der Konkursordnung nicht ausgeschlossen sind. Soweit die Erörterungen zwischen den Betheiligten zur Klarstellung der Sachlage nicht führen, müssen illiquide Einwendungen gegen die Berechnung der Geltendmachung im Wege der Anfechtungsklage nach §§. 101 und 102 überlassen bleiben.

Die Entscheidung darf nach dem Entwurf niemals eine bloße Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung enthalten, da im Interesse aller Betheiligten ein rein negatives Resultat des Verfahrens unter allen Umständen ausgeschlossen sein muß. Wenn dem Antrag nicht ohne Weiteres zu entsprechen ist und auch die Berichtigungen, die auf Grund der erhobenen Einwendungen oder von Amtswegen an der Berechnung für nothwendig befunden werden, nicht alsbald von dem Gericht selbst vorgenommen werden können, so hat dasselbe unter Aussetzung des Termins dem Verwalter die Berichtigung aufzugeben; es ist so lange zu verhandeln, bis eine zur Vollstreckbarerklärung geeignete Berechnung vorliegt.

Da die Entscheidung durch Verkündung bekannt zu machen ist, so bedarf es einer Zustellung derselben nicht. Es genügt, wenn dieselbe, wie nach dem geltenden Gesetz, mit der vollstreckbar erklärten Berechnung auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt wird. Auch eine besondere Bekanntmachung, daß dies geschehen, erscheint entbehrlich, da sämmtliche Genossen zum Termin geladen waren, also genügende Veranlassung haben, sich über die ergangene Entscheidung zu unterrichten.

Die Ausschließung von Rechtsmitteln gegen den Beschluß, durch welchen die Berechnung für vollstreckbar erklärt wird, und die Verweisung der Anfechtung auf den Weg der Klage, entspricht dem bisherigen Recht und ist zur Beschleunigung des Verfahrens nicht zu entbehren.

§. 99.

Daß die Einziehung der hiernach festgestellten Beiträge von den Genossen durch den Konkursverwalter und nicht, wie nach bisherigem Recht, durch den Vorstand (Ges. §. 55 Abs. 3) bewirkt werde, letzterer ihm jedoch Unterstützung leisten muß, ist bereits dargelegt worden.

In Betreff des Verfahrens bei der Zwangsvollstreckung bedarf es einer besonderen Bestimmung nur rücksichtlich der Urkunden, auf Grund deren die Vollstreckung stattfindet; im Uebrigen genügt es, auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung zu verweisen. Wenn auch einzelne von diesen Vorschriften nur entsprechende Anwendung finden können, so sind doch Zweifel hierbei nicht wohl möglich. Es bedarf insbesondere keiner besonderen Bestimmung, daß da, wo die Civilprozeßordnung dem Prozeßgericht eine Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung überträgt, hier das Konkursgericht, von welchem auf Grund der Verhandlungen in dem Termin die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, an die Stelle tritt. Die vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung und der Auszug aus der Berechnung ist daher in Gemäßheit des §. 662 der Civilprozeßordnung durch den Gerichtsschreiber des Konkursgerichts zu ertheilen. Vor dieses Gericht gehören auch die Klagen aus §§. 667, 686 und 687 der Civilprozeßordnung, sofern nicht der Streitgegenstand zur sachlichen Zuständigkeit — nicht der Amtsgerichte, sondern — der Landgerichte gehört, in welchem Falle die bezeichneten Klagen nach Analogie der Vorschrift in §. 704 Absatz 3 der Civilprozeßordnung bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben sein werden.

§. 100.

Die Bestimmung, wonach die eingezogenen Vorschüsse bei der von der Gläubigerversammlung nach §. 120 der Konkursordnung bestimmten Stelle zu hinterlegen oder anzulegen sind, bezweckt gleicherweise die Sicherung der Genossenschaftsgläubiger wie der Genossen; sie ist auch durch die Grundsätze der Konkursordnung geboten, da die eingezogenen Vorschüsse bedingt, sofern und soweit der Ausfall und also die Nachschußpflicht festgestellt wird, einen Theil der Konkursmasse bilden.

§§. 101, 102.

Die Anfechtungsklage gegen die vollstreckbar erklärte Berechnung wird im Entwurfe nicht in der völlig unbeschränkten Weise zugelassen, wie dies nach dem geltenden Gesetze (§. 56) der Fall ist. Der Mangel jeder zeitlichen und gegenständlichen Schranke hatte die Folge, daß der Vertheilungsplan niemals als endgültig festgestellt anzusehen war, vielmehr jederzeit noch nachträgliche Aenderungen erfahren konnte. Der Entwurf sucht diesem Uebelstande zu steuern, indem er die Anfechtungsklage nur binnen der Nothfrist eines Monats nach der Verkündung des Vollstreckbarkeitsbeschlusses und nur insoweit zuläßt, als die Anfechtungsgründe, auf welche die

Klage gestützt wird, schon in dem nach §§. 97, 98 abgehaltenen Termine erfolglos geltend gemacht worden sind oder in demselben von dem Kläger ohne sein Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten (§. 101 Abs. 1); die letztere Bestimmung entspricht der für die Zulässigkeit einer Restitutionsklage im §. 545 der Civilprozeßordnung aufgestellten Voraussetzung. Gegen die Versäumung der Frist findet die Wiedereinsetzung unter den Voraussetzungen der §§. 211 ff. der Civilprozeßordnung statt.

Die Klage ist gemäß der veränderten Konstruktion des Verfahrens nicht, wie nach dem geltenden Recht, gegen den Vorstand, sondern gegen den Konkursverwalter zu richten. Derselbe ist Beklagter im Anfechtungsprozesse zufolge seiner Stellung als Vertreter der Konkursmasse, zu welcher die Nachschußpflicht der einzelnen Genossen zu erfüllen ist. Hierbei kann der Streit, ohne daß der Umfang der zu leistenden Nachschüsse insgesammt in Frage steht, lediglich um die Personen der zur Leistung Verpflichteten sich drehen; eine Veränderung, welche an der Berechnung wegen eines aus der Person des anfechtenden Genossen entnommenen Einwandes oder wegen des der Berechnung zum Grunde liegenden Vertheilungsmaßstabes 2c. vorgenommen wird, berührt aber die Beitragspflicht aller anderen Genossen. Dieselben können zwar wegen ihres rechtlichen Interesses gemäß §. 63 der Civilprozeßordnung in dem Prozeß interveniren; auch können mehrere Genossen nach §. 56 der Civilprozeßordnung die Anfechtungsklage gemeinschaftlich anstellen, oder es würden mehrere Anfechtungsklagen schon nach §. 138 ebendaselbst verbunden werden können. Die übrigen Genossen treten aber nicht immer als Intervenienten oder Streitgenossen auf, und doch ist die Feststellung der Berechnung stets nur einheitlich möglich und immer führt der Konkursverwalter den Prozeß zugleich im Interesse der nicht auftretenden Genossen. Es rechtfertigt sich daher allgemein die Vorschrift, daß das im Anfechtungsprozeß ergehende rechtskräftige Urtheil für und gegen alle einzelnen Genossen wirkt (§. 101 Abs. 2).

Dadurch ist aber die Nothwendigkeit gegeben, der Vervielfältigung selbständiger Anfechtungsprozesse und der Möglichkeit abweichender gerichtlicher Entscheidungen in denselben vorzubeugen. Diesen Zweck verfolgt der §. 102. Die Bestimmungen im Absatz 1 lehnen sich zum Theil an die analogen Vorschriften des §. 47 über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen an. Es erscheint auch zweckmäßig, vorzuschreiben, daß die sämmtlichen Anfechtungsklagen zunächst ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes bei dem mit dem Konkursgericht, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat, identischen Amtsgericht zu erheben sind. Bei der Erheblichkeit der Objekte, um welche es sich handeln kann, und mit Rücksicht auf die Beschränkung der Rechtsmittel gegen die amtsgerichtlichen Urtheile wäre es jedoch bedenklich, die sonst geltenden Grundsätze über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ganz außer Betracht zu lassen und das Amtsgericht ohne Weiteres für ausschließlich zuständig zu erklären. Der Entwurf (§. 102 Abs. 2 und 3) bestimmt daher, daß, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites in einem der Anfechtungsprozesse die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt, auf Antrag einer der Parteien in diesem letzteren Prozesse die sämmtlichen Rechtsstreitigkeiten vor das übergeordnete Landgericht verwiesen werden sollen. Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens und der Kostenersparniß verdient diese Ordnung des Verfahrens den Vorzug vor einer Regelung, bei welcher in Anlehnung an die Vorschriften des §. 765 der Civilprozeßordnung über das Verfahren in Vertheilungsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Landgerichts schon beim Mangel einer ausdrücklichen Prorogation sämmtlicher Prozeßbetheiligter anzunehmen wäre. Im Uebrigen lehnen sich die Vorschriften des §. 102 an diejenigen des §. 467 der Civilprozeßordnung über die Verweisung amtsgerichtlicher Prozesse an das Landgericht an. Jedoch ist zur Beschleunigung des Verfahrens bestimmt, daß das Amtsgericht seine Unzuständigkeit nicht durch Urtheil, sondern durch Beschluß auszusprechen hat, gegen welchen nur das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde stattfindet.

Der dritte Absatz spricht die ununterbrochene Rechtshängigkeit aller Streitsachen aus und führt thunlichste Kostenersparniß durch die Vorschrift herbei, daß das weitere Verfahren vor dem Landgericht mit dem vor dem Amtsgericht in Ansehung der Kosten, und zwar sowohl der außergerichtlichen als der gerichtlichen, nur eine Instanz bilden soll (Civilprozeßordnung §. 467 Abs. 2; Gerichtskostengesetz §. 30 Abs. 1; Gebührenordnung für Rechtsanwälte §. 26).

Das Urtheil hat sich auf die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen zu beschränken und gegebenenfalls den Konkursverwalter zur Rückerstattung des etwa vom Kläger zu viel gezahlten Betrages zu verurtheilen. Dagegen kann eine erforderlich werdende Abänderung der Berechnung nicht durch das Urtheil selbst erfolgen, muß vielmehr in Gemäßheit des §. 103 im Wege der Zusatzberechnung vorgenommen werden.

Eine Zwangsvollstreckung gegen den klagenden Genossen wird durch die Erhebung der Anfechtungsklage nicht gehemmt. Um Härten in einzelnen Fällen vermeiden zu können, ist jedoch dem Konkursgericht, in dringenden Fällen auch dem Vollstreckungsgericht, die Befugniß zur vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln nach §§. 688, 689 der Civilprozeßordnung eingeräumt (§. 102 Abs. 4). Selbstverständlich ist jeder Genosse auch berechtigt, nachträglich erst entstandene Einwendungen in Gemäßheit des §. 686 der Civilprozeßordnung im Wege der Klage bei dem zuständigen Gerichte (vergl. die Schlußbemerkung zu §. 99) geltend zu machen, ohne hieran durch den Ablauf der im §. 101 des Entwurfs festgesetzten Anfechtungsfrist gehindert zu sein. Es handelt sich in einem solchen Falle nicht um eine Anfechtung im Sinne des Entwurfs.

§. 103.

Nicht nur durch erfolgreiche Anfechtung der Berechnung kann eine Abänderung derselben erforderlich werden. Auch ohne Anfechtung kann sich ein Fehler in der Berechnung ergeben, Genossen können als zahlungsunfähig, oder als zahlungsunfähig außer Ansatz gelassene Genossen als zahlungsfähig sich erweisen. Aus diesen und ähnlichen Gründen muß die Abänderung im Wege einer Zusatzberechnung erfolgen.

Für einen Zusatz zur Vorschußberechnung ergeben sich jedoch die durch den Zweck der letzteren gezogenen Grenzen. Dieser Zweck besteht nur in der Aufbringung des in der Vorschußberechnung selbst schätzungsweise festgestellten oder durch Urtheil im Anfechtungsprozesse bestimmten Fehlbetrags, und hieraus folgt, daß eine Zusatzberechnung nicht wegen bloßer Aenderungen in dem Bestand der Konkursmasse oder wegen der Wahrscheinlichkeit eines größeren oder geringeren als des ursprünglich veranschlagten Defizits aufzustellen ist. Vor beendigter Realisirung der Masse beruht die Veranschlagung des voraussichtlichen Ausfalls der Konkursgläubiger stets auf mehr oder weniger schwankenden Grundlagen, und die Berücksichtigung der jeweilig wechselnden Schätzungen würde zu einer unzweckmäßigen Häufung der Zusatzberechnungen führen. Sofern schließlich der Ausfall der Konkursgläubiger das ursprünglich angenommene Defizit übersteigt, wird für die Einziehung des Restes das Nachschußverfahren im engeren Sinne (§. 104) ausreichen.

Eine Zusatzberechnung soll überhaupt nur stattfinden, wenn die Abänderung der Vorschußberechnung sich als nothwendig erweist. Dies ist nicht anzunehmen, wenn die Berichtigungen, welche an derselben vorzunehmen sein würden, nur unerheblich sind. In einem solchen Falle wird der Konkursverwalter von der Aufstellung einer besonderen Zusatzberechnung absehen und die Berichtigung der Vorschußberechnung der demnächst aufzustellenden Nachschußberechnung vorbehalten können.

Soweit aber eine Zusatzberechnung nothwendig ist, haben auf deren Feststellung die gleichen Vorschriften Anwendung zu finden, welche für die erste Berechnung gelten.

§. 104.

Mit der endgültigen Feststellung des Schlußverzeichnisses im Konkurse (Konkursordnung §§. 150, 146 Abs. 2), sobald also der Schlußtermin abgehalten und über die in demselben etwa erhobenen Einwendungen rechtskräftig entschieden ist, steht, vorbehalts der Vertheilung der nach §. 155 der Konkursordnung zurückzubehaltenden oder gemäß §. 153 ebendaselbst sonst zur Masse zurückfließenden oder ihr noch zugehenden Beträge, der Ausfall fest, welchen die Konkursgläubiger erleiden. Gleichzeitig mit dem Beginn des Vollzugs der Schlußvertheilung ist deshalb an Stelle des bis dahin den Berechnungen zu Grunde gelegten Voranschlages der zur Deckung des Ausfalles der Gläubiger erforderliche Betrag nach den Grundsätzen des §. 95 endgültig zu berechnen. Hierbei ist nicht blos auf die Kosten des Konkursverfahrens, soweit solche nicht schon aus der Konkursmasse gezahlt oder gedeckt worden sind, sondern auch auf die Kosten Rücksicht zu nehmen, welche durch die nach §. 105 Absatz 2 von dem Vorstand zu führenden Prozesse oder sonst etwa entstanden sind oder entstehen.

Es kann sich jetzt, da das gesammte Vorschußverfahren vorausgegangen ist, nur noch um die Aufbringung eines verhältnißmäßig geringen Restes oder gar sachlich blos um eine Abrechnung über die Verwendung der eingezogenen Vorschüsse handeln.

Die Nachschußberechnung ist immer als Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und ihrer Zusätze in der Form einer Zusatzberechnung zu den früheren Berechnungen aufzustellen. Sie darf sich deshalb nicht darauf beschränken, den vollen Antheil zu bezeichnen, welcher von dem endgültig festgestellten Gesammtausfall der Gläubiger auf jeden einzelnen Genossen entfällt; und ebensowenig genügt es, daß von diesem Antheil lediglich die seitens des einzelnen Genossen bereits gezahlten Vorschüsse abgezogen werden. Denn, soweit in einer früheren Berechnung ein vollstreckbarer Titel bereits vorhanden ist, muß die Einziehung der Beiträge auch weiterhin auf Grund desselben erfolgen, und es darf insoweit nicht ein zweiter zur Vollstreckung geeigneter Titel in der Nachschußberechnung geschaffen werden. Hiernach sind alle in den früheren Berechnungen bereits festgestellten Beiträge von den definitiv für die Genossen berechneten Nachschüssen abzuziehen und nur der alsdann noch verbleibende Rest ist als Gegenstand der ferneren Beitragspflicht der einzeln aufzuführenden Genossen durch die Nachschußberechnung festzusetzen. Sind weitere Beiträge über die in den früheren Berechnungen ausgeschriebenen Vorschüsse nicht erforderlich, so ist auch dies in der Nachschußberechnung kalkulatorisch darzulegen und ebenso der von den einbezahlten Vorschüssen etwa zurückzugewährende Betrag festzustellen.

In Bezug auf das Verfahren und auf die Anfechtung der Nachschußberechnung müssen dieselben Vorschriften, wie für die früheren Berechnungen, Anwendung finden. Auch wenn nach derselben weitere Beiträge nicht einzuziehen sind, ist doch die in Form der Vollstreckbarerklärung erfolgende gerichtliche Bestätigung der Berechnung nicht zu entbehren. Soweit erforderlich, sind weitere Zusatzberechnungen in Gemäßheit des §. 103 aufzustellen.

§. 105.

Die Befriedigung der Gläubiger aus den Nachschüssen kann nach den Grundsätzen der Konkursordnung nicht anders als im Wege der Nachtragsvertheilung erfolgen. Die Bestimmungen der Konkursordnung entscheiden, inwieweit Masseansprüche, insbesondere Massekosten auf die Nachschüsse geltend zu machen, namentlich aber darüber, welche Konkursforderungen zu berücksichtigen sind und in welcher Rangordnung und zu welchem Betrage die Befriedigung der Gläubiger zu geschehen hat.

Nach den Vorschriften der Konkursordnung bestimmt sich auch zunächst, für welche Forderungen die Nachschußdividende zurückzubehalten ist. Es sind dies die aufschiebend oder auflösend bedingten Forderungen, betreffs deren vom Schuldner oder Gläubiger Sicherheit zu leisten war (Konkursordnung §. 155 Nr. 2, 4, §. 142 Abs. 2), und besonders die streitigen Forderungen, welche noch im Prozeß befangen sind (§. 155 Nr. 1, §. 140 ebendas.). Um aus der Nachschußmasse Zahlung zu erlangen, kann es indessen nicht genügen, daß die Forderung seitens des Konkursverwalters und der Konkursgläubiger unbestritten geblieben oder der von dieser Seite erhobene Widerspruch im Prozeßwege beseitigt ist. Es läge sonst ausschließlich in der Hand des Verwalters und der Gläubiger, die Höhe der zur Einziehung und Vertheilung gelangenden Nachschüsse zu bestimmen. Für die Befriedigung aus den Nachschüssen verlangt vielmehr das Interesse der Genossen die selbständige Mitwirkung eines dieselben vertretenden Organs bei der Prüfung der Forderungen ebenso, wie bei der Feststellung und Aufbringung der Nachschüsse die Gläubiger durch den Konkursverwalter und Gläubigerausschuß vertreten sein sollen. Schon die Konkursordnung stellt im §. 152 Absatz 2 für das Recht auf Zwangsvollstreckung gegen einen Gemeinschuldner nach Aufhebung des Konkursverfahrens die Voraussetzung auf, daß die Forderung nicht von ihm im Prüfungstermin ausdrücklich bestritten ist, und die Genossen verdienen hier bezüglich der von ihnen zu leistenden Nachschüsse mindestens dieselbe Berücksichtigung, wie sie jedem Gemeinschuldner bezüglich des sogenannten Nachmahnungsrechts gewährt ist. Das Organ der Genossen können natürlich nur der Vorstand oder die Liquidatoren der Genossenschaft sein, welche nach §. 129 der Konkursordnung sich ohnehin über die angemeldeten Forderungen zu erklären haben. Der Entwurf bestimmt daher, daß außer den Antheilen auf die im §. 155 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen auch für alle von dem Vorstand oder den Liquidatoren (vergl. §. 107) im Prüfungstermin ausdrücklich bestrittenen Forderungen die Nachschußdividende zurückzubehalten ist. Eine solche Bestimmung ist um so weniger zu entbehren, als nach dem Entwurf (§. 111) in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht der Widerspruch des Vorstandes auch den im Wege der direkten Haftpflicht in Anspruch genommenen Genossen das Bestreiten der Konkursforderung ermöglichen soll. Es wäre aber ein unhaltbares Resultat, wenn für die indirekte Haftpflicht eine Forderung, welche bei der direkten Inanspruchnahme eines Genossen noch als unbegründet abgewiesen werden kann, als festgestellt angesehen werden müßte.

Der Widerspruch des Vorstandes oder der Liquidatoren ist, sofern dieselben ihn nicht zurücknehmen, durch Klage zu beseitigen. Daß die Erhebung der Klage bis zum Ablauf der Ausschlußfrist für die Schlußvertheilung dem Konkurs-

verwalter nachgewiesen sei, verlangt der Entwurf für die Berücksichtigung der Forderung aus den Nachschüssen, d. h. für die Zurückbehaltung der Nachschußdividende nicht. Eine solche Bestimmung wird durch Analogie des §. 140 der Konkursordnung keineswegs bedingt und würde das Verfahren erheblich kompliziren, weil dann die Nachtragsvertheilungen aus der Nachschußmasse nicht einfach auf Grund des rechtskräftigen Schlußverzeichnisses geschehen könnten. Den Gläubiger wird das eigene Interesse zur Anstellung der Klage treiben, um die Auszahlung der zurückbehaltenen Dividende zu erlangen.

Deshalb und zur Vereinfachung des Verfahrens soll auch die Rolle des Klägers in allen Fällen dem Inhaber der von dem Vorstand oder den Liquidatoren bestrittenen Forderung zufallen, und zwar auch dann, wenn für die Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, sofern bei solchen Forderungen ein Bestreiten des Vorstandes oder der Liquidatoren überhaupt wird vorkommen können. Der Entwurf weicht hier von den Vorschriften der Konkursordnung in §. 134 Absatz 6, §. 140, §. 155 Nr. 1 ab, nach denen der Widerspruch des Konkursverwalters oder eines Konkursgläubigers gegen derartige Forderungen die Auszahlung der Dividende nur dann hindert, wenn der Widersprechende selbst die negative Feststellungsklage erhoben hat. Für die Nachschußvertheilung wird man jedoch dem Bestreiten seitens des Organs der die Nachschüsse leistenden Genossen, sowohl was die Verhinderung der Zahlung, als was die Parteirollen behufs Erlangung derselben betrifft, die gleiche Bedeutung beizulegen haben, wie dies naturgemäß bei der direkten Inanspruchnahme der einzelnen Genossen durch den Gläubiger der Fall ist.

Daß sowohl die übrigen Konkursgläubiger und der Konkursverwalter wegen ihres Interesses an der Ausschüttung des zurückbehaltenen Betrages, als auch die einzelnen Genossen wegen ihres Interesses an Erstattung der etwaigen Ueberschüsse, zugleich aber auch wegen ihrer direkten Haftung (vergl. §. 111 Abs. 3, 4) in dem Prozeß gegen den Vorstand oder die Liquidatoren interveniren können, ergiebt sich aus §. 63 der Civilprozeßordnung ohne besondere Vorschrift.

In dem Prozeß kann das Urtheil auf „Feststellung" der Forderung nicht ergehen, weder im Sinne der Konkursordnung §. 132 Absatz 1, noch im Sinne der Civilprozeßordnung §. 231, da in erster Linie immer das Schicksal der Forderung im Konkurse entscheidend bleibt. Wird ein gegen dieselbe von dem Konkursverwalter oder einem Gläubiger erhobener Widerspruch als begründet anerkannt, so kommt sie als Konkursforderung und darum auch hinsichtlich der Befriedigung aus den Nachschüssen nicht mehr in Betracht, und dann würde auch in der letzteren Beziehung ein obsiegliches Urtheil in dem Prozeß gegen den Vorstand dem Gläubiger nichts mehr nützen. Die Klage in diesem Prozeß hat sich deshalb darauf zu beschränken, den Widerspruch des Vorstandes für unbegründet zu erklären. Wird sie rechtskräftig abgewiesen, so richtet sich die Auszahlung der Nachschußdividende lediglich nach den Vorschriften der Konkursordnung, anderenfalls aber muß das günstige Urtheil auch für die Konkursgläubiger wirken, da sachlich die Forderung als nicht bestehend erklärt wird. Trotzdem daher für das Konkursverfahren und die Vertheilung der eigentlichen Konkursmasse eine Feststellung der Forderung nach §. 133 Absatz 2, §. 135 der Konkursordnung gegenüber allen Konkursgläubigern wirkt, muß für die Vertheilung der von den Genossen aufgebrachten Nachschüsse der auf die Forderung zurückbehaltene Antheil zur Vertheilung unter die übrigen Gläubiger frei werden.

§. 106.

Die Ausschließung des Zwangsvergleichs im Konkurse der Genossenschaft entspricht dem geltenden Recht (Konkursordnung §. 196, Genossenschaftsgesetz §. 51), und es erscheint geboten, hieran festzuhalten. Da der Zwangsvergleich im Genossenschaftskonkurse sich nothwendig auch auf die Haftpflicht der einzelnen Genossen erstrecken müßte, so würde der majorisirte Theil der Konkursgläubiger gezwungen, auf das in dieser Haftung der Mitglieder gerade für den Fall des Konkurses ihnen zugesicherte Mittel der vollen Befriedigung zu verzichten. Dies kann nicht als zulässig betrachtet werden.

Dies führt aber mit Nothwendigkeit auch zu einer Beschränkung in Betreff der Einstellung des Konkursverfahrens, welche schon nach bestehendem Recht von dem höchsten Gerichtshof für ausgeschlossen erachtet worden ist,[1]) für diese Auffassung war die Rücksicht auf die Genossen maßgebend, welche in Ansehung ihrer persönlichen Haftpflicht, ohne daß der Ausfall der Gläubiger durch das Konkursverfahren ermittelt und festgestellt sei, nicht willkürlichen Abmachungen zwischen den Vertretern der Genossenschaft und den Gläubigern überliefert werden dürften. Für den Entwurf entscheidet in erster Linie die Rücksicht auf die Gläubiger. Wenn es gestattet würde, in Gemäßheit des §. 188 der Konkursordnung das Verfahren nach Ablauf der Anmeldefrist auf Grund der Einwilligung derjenigen Gläubiger, welche bis dahin ihre Forderungen angemeldet haben, einzustellen, so würden hierdurch diejenigen, welche sich noch weiterhin hätten melden können, ohne vorgängiges Gehör von der Befriedigung ausgeschlossen werden, welche die Fortsetzung des Verfahrens bis zur persönlichen Heranziehung der Genossen ihnen verschaffen konnte. Dies erscheint unzulässig, und der Entwurf gestattet daher die Einstellung des Verfahrens erst dann, wenn mit der Schlußvertheilung begonnen, also festgestellt ist, welche Forderungen überhaupt berücksichtigt werden. Nunmehr steht der Ausfall der Gläubiger fest und damit ist auch für die persönliche Nachschuß- und Haftpflicht der Genossen eine sichere Grundlage gegeben. Wenn dann die zu berücksichtigenden Gläubiger sämmtlich der Einstellung des Verfahrens zustimmen und auf weitere Befriedigung durch Fortsetzung des Konkurs- oder Nachschußverfahrens oder Geltendmachung der direkten Haftpflicht verzichten, so liegt kein Grund vor, diesem übereinstimmenden Willen der Betheiligten die Wirkung zu versagen, und es darf dann auch entsprechend der Vorschrift im §. 188 der Konkursordnung dem Konkursgericht die Entscheidung übertragen werden, inwieweit es der Zustimmung von Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bedarf.

Nach der Fassung des Absatz 2 ist jede andere, als die bezeichnete Art der Einstellung des Konkursverfahrens ausgeschlossen und sonach namentlich auch eine Einstellung wegen ungenügender Konkursmasse (Konkursordnung §. 190) unzulässig. Letzteres ist nur eine Konsequenz der Vorschrift im §. 91 Absatz 3, wonach auch die Eröffnung des Verfahrens aus dem erwähnten Grunde nicht abgelehnt werden darf.

In Betreff der formellen Aufhebung des Konkurses nach dessen ordnungsmäßiger Durchführung bedarf es keiner besonderen Bestimmung. Dieselbe wird regelmäßig erst nach Beendigung des Nachschußverfahrens stattfinden. Denn wenn auch nach §. 151 der Konkursordnung die Aufhebung an sich schon nach Abhaltung des Schlußtermins ausgesprochen werden könnte, so liegt schon die Unzweckmäßigkeit einer solchen Maßregel auf der Hand, wenn, wie

[1]) Erk. des Reichsgerichts vom 11. Januar 1884, vergl. Anm. zu §§. 88, 89.

hier, ein sehr wesentlicher Theil des Verfahrens erst nach jenem Termin erledigt werden kann. Zudem aber verbietet sich eine Aufhebung des Konkursverfahrens, bevor die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt und auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist, da es jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Frist für die direkte Inanspruchnahme eines Genossen beginnt, also bis zur Ermöglichung der letzteren fortgeführt werden muß.

§. 107.

Es liegt in der Natur der Sache und entspricht dem Grundsatze des §. 92 der Konkursordnung, daß der Genossenschaftsvorstand auf Grund seiner Kenntniß der Verhältnisse der Genossenschaft und der einzelnen Genossen auch im Nachschußverfahren dem Konkursverwalter seine Unterstützung zu leihen hat. Der Absatz 1 des §. 107 spricht diese Verpflichtung noch besonders aus.

Die ergänzende Vorschrift im Absatz 2 ist erforderlich, weil in den vorausgehenden Bestimmungen dieses Abschnitts der Kürze halber immer nur des Vorstandes und nicht zugleich der Liquidatoren Erwähnung gethan ist.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§. 108.

Durch die auf den Geschäftsantheil bezüglichen Vorschriften im §. 7 Nr. 2 ist im Interesse der Kapitalbildung der Genossenschaften Sorge getragen, daß bei Normirung der Einlagen, mit welchen die einzelnen Genossen sich betheiligen dürfen, für die verschiedene Leistungsfähigkeit derselben der nothwendige Spielraum gewährt werden kann. Auf der anderen Seite ist jedoch einer allzugroßen Ungleichheit in der Betheiligung vorzubeugen. Die unbeschränkte Zulassung von Kapitaleinlagen der einzelnen Genossen würde leicht zu Verhältnissen führen, die mit dem Zweck und Karakter der Genossenschaften unvereinbar sind. Eine übermäßige Betheiligung zu kapitalistischen Zwecken hat nicht nur mit dem genossenschaftlichen Zweck nichts gemein, sondern birgt auch die Gefahr in sich, daß die im Allgemeinen wünschenswerthe Gleichartigkeit unter den Mitgliedern durch eine Ueberzahl fremdartiger Elemente verdrängt wird, und dies könnte auf den Geschäftsbetrieb nur störend wirken. Namentlich würde durch übermäßige Steigerung des kapitalistischen Elements die Neigung zu Geschäften befördert werden, welche mit den Chancen eines erheblichen Gewinnes zugleich diejenigen beträchtlicher Verluste in sich tragen. Zudem aber würde der Gewinn, der zu einem unverhältnißmäßig hohen Antheil wenigen Mitgliedern zuflösse, in der Hauptsache aus den Geschäften mit den übrigen Genossen erzielt werden, also gerade von denjenigen zu leisten sein, in deren Interesse die Genossenschaft ihre Wirksamkeit äußern soll. Es erscheint daher wesentlich, nicht blos in der Festsetzung eines Geschäftsantheils objektiv der zulässigen Betheiligung eine Schranke zu ziehen, sondern in Konsequenz dessen, wenigstens bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, auch subjektiv die Betheiligung der Genossen auf einen einzigen Geschäftsantheil zu beschränken.[1]) Dies wird wirthschaftlich auch den Vortheil herbeiführen, daß im Allgemeinen die Geschäftsantheile verhältnißmäßig hoch normirt werden, und somit einen günstigen Einfluß auf die Kapitalbildung selbst üben.

In Betreff der abweichenden Regelung der Frage bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht siehe §§. 115 ff.

§. 109.

Die weitgehenden Verpflichtungen, welche aus der Betheiligung an einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht für die Genossen hervorgehen können, machten es wünschenswerth, Vorkehrung zu treffen, daß jeder, der einer solchen Genossenschaft beitritt, über die rechtliche Tragweite seines Schrittes thunlichst aufgeklärt werde. Der Entwurf schreibt deshalb vor, daß in der Beitrittserklärung auf die unbeschränkte Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausdrücklich hingewiesen werden muß. Diese Bemerkung soll als ein wesentlicher Bestandtheil der Beitrittserklärung gelten; ohne dieselbe ist die Erklärung ungültig, und der Registerrichter hat deshalb seine Prüfung auch darauf zu richten, ob die eingereichten Erklärungen die vorgeschriebene Bemerkung enthalten.

§. 110.

In der Begründung zu §§. 89 und 90 ist erörtert, weshalb bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, solange dieselbe nicht in Liquidation getreten ist, die Ueberschuldung allein noch nicht als ein Grund zur Konkurseröffnung zu behandeln ist. Gleichwohl aber enthält ein Zustand der Ueberschuldung auch für diese Genossenschaften eine so ernstliche Gefahr, daß, sobald die Ueberschuldung festgestellt ist, eine schleunige Entscheidung darüber getroffen werden muß, ob durch entsprechende Maßregeln die Aufrechterhaltung der Genossenschaft ermöglicht oder die Auflösung derselben herbeigeführt werden soll. Der Entwurf schreibt deshalb vor, daß in dem bezeichneten Falle der Vorstand bei Meidung der Bestrafung nach §. 127 Nr. 2 unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und die Frage der Auflösung als Gegenstand der Tagesordnung anzukündigen hat. Es versteht sich, daß gleichzeitig die zur Erhaltung der Genossenschaft dienlich erscheinenden Maßregeln, wie z. B. die Erhöhung des Geschäftsantheils, auf die Tagesordnung gesetzt werden können oder auf Verlangen des Aufsichtsraths oder der Genossen (§. 42 Abs. 2) auf dieselbe zu setzen sind.

Der Auflösungsbeschluß hat im Falle des §. 110 stets die Konkurseröffnung zur Folge, da nach vollzogener Auflösung der Genossenschaft die konstatirte Ueberschuldung genügt, um den Vorstand zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens zu verpflichten (§§. 89, 90). Mit Rücksicht auf diese nothwendige Folge des Auflösungsbeschlusses, und um nicht die alsbaldige Berufung einer zweiten Generalversammlung nöthig zu machen, bestimmt der Entwurf, daß gegebenenfalls schon in der gemäß §. 110 abgehaltenen Generalversammlung die nach §. 94 für den Fall der Konkurseröffnung vorgesehene Beschlußfassung über die Neuwahl des Vorstandes und Aufsichtsraths herbeizuführen ist.

§. 111.

Die maßgebenden Gesichtspunkte, von welchen der Entwurf bei der Regelung der direkten Haftpflicht ausgeht, sind in der allgemeinen Begründung unter II d und e erörtert. Die sogenannte Garantiehaft der Genossen bildet ein Sicherungsmittel neben der indirekten Haftung (Nachschußpflicht); der Zweck beider ist der gleiche. Daher müssen auch für die Voraussetzungen und den Umfang des Anspruchs der Gläubiger aus der direkten Haftpflicht die gleichen Grundsätze gelten, welche für die Befriedigung aus den Nachschüssen bestimmend sind.

[1]) Bei den bestehenden Vorschußvereinen erstreckt sich die Einzahlungspflicht meist auf den vollen Betrag des Geschäftsantheils; und in Folge dessen ist es vielfach nothwendig geworden, den Erwerb weiterer Geschäftsantheile zuzulassen. Manchmal besteht sogar eine Verpflichtung zum Erwerb eines solchen. — Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine Seite 103, erklärt die mehrfache Betheiligung für bedenklich; seine Musterstatuten schließen dieselbe jedoch nicht aus, wohl aber das Musterstatut von Raiffeisen §. 29.

Zuzulassen sind deshalb die und nur die bei der Schlußvertheilung im Konkurse berücksichtigten Gläubiger und der Anspruch derselben beschränkt sich auf den Ausfall, den sie dort erleiden. Zinsen und Kosten, für welche Befriedigung im Konkurse nicht beansprucht werden kann, dürfen auch hier nicht gefordert werden; überhaupt gilt alles das, was zu §. 95 in Betreff des Anspruchs der Gläubiger bemerkt worden ist.

In Betreff des Zeitpunkts für die Geltendmachung der direkten Haftpflicht ist der subsidiäre Karakter derselben zur Geltung zu bringen. Es erscheint zwar unmöglich, die Zulässigkeit des Einzelangriffs bis zur gänzlichen Erschöpfung des Nachschußverfahrens hinauszuschieben, d. h. den Angriff erst zu gestatten, wenn sich ergeben hat, daß weitere Beiträge von den Genossen nicht zu erlangen sind; ebenso wie es unmöglich ist, die Erschöpfung des Nachschußverfahrens und der Kräfte der einzelnen Genossen derart zur Voraussetzung der direkten Haft zu machen, daß ihr nur diejenigen Genossen, welche im Nachschußverfahren Beiträge ganz oder theilweise nicht haben leisten können, ausgesetzt würden. Bei einer solchen zeitlichen oder sachlichen Einschränkung würde die direkte Haftpflicht ihren Zweck vollständig verfehlen und, auch abgesehen von den ausgeschiedenen Genossen, keine praktische Bedeutung mehr haben. Andererseits darf der Einzelangriff nicht früher zugelassen werden, als zu einem Zeitpunkt, in welchem bei ordnungsmäßigem Sachbetriebe das Nachschußverfahren im Wesentlichen erledigt sein muß. Der Entwurf bestimmt hierfür das Ende des zweiten Monats nach der Niederlegung der vollstreckbar erklärten Nachschußberechnung auf der Gerichtsschreiberei (§. 98 Abs. 2). Dies muß genügen. Erwägt man, daß auf Grund der Nachschußberechnung der Regel nach nur noch ein verhältnißmäßig unbedeutender Restbetrag zur Deckung des Ausfalls der Gläubiger zu erheben sein wird, da in der Hauptsache die hierzu erforderlichen Beiträge schon während der Dauer des Konkursverfahrens auf Grund der Vorschußberechnung und der Zusätze zu derselben eingezogen sein müssen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die weiter gewährte Frist von zwei Monaten vollkommen ausreicht, um die noch erforderlichen Nachschüsse beizutreiben.

Für die Art der Verfolgung des direkten Haftanspruchs beläßt der Entwurf es bei dem Grundsatze des bestehenden Rechts, wonach der Anspruch durch Klage, nicht etwa, sofern es sich um festgestellte Forderungen handelt, auf Grund der Tabelle und der Nachschußberechnung im Wege der Zwangsvollstreckung [1]) geltend zu machen ist. Denn die sofortige Zwangsvollstreckung würde die direkte Haftpflicht, welche der Entwurf stets nur als subsidiär behandeln will, ohne zwingenden Grund verschärfen und in den Vordergrund drängen.

Dagegen ergiebt sich naturgemäß, daß die Behandlung der festgestellten und der streitigen Konkursforderungen eine verschiedene sein muß.

Die letzteren sind, soweit sie im Nachschußverfahren Berücksichtigung zu finden haben, auch von der direkten Verfolgung der Genossen nicht auszuschließen. Ebenso aber, wie für jenes, wird eine streitige Forderung auch den Genossen gegenüber ohne Weiteres hinfällig, wenn der Widerspruch des Konkursverwalters oder eines Gläubigers demnächst rechtskräftig für begründet erklärt wird. Deshalb würde, so lange eine Forderung im Konkurse noch streitig ist, die Verurtheilung eines im Wege des Einzelangriffes in Anspruch genommenen Genossen nur unter dem Vorbehalt geschehen können, daß die Forderung nicht für das Konkursverfahren in Wegfall kommt. Selbst eine solche Verurtheilung muß jedoch als bedenklich erscheinen; der §. 111 bestimmt daher im Absatz 5, daß, solange eine im Konkursverfahren streitig gebliebene Forderung nicht festgestellt ist, überhaupt eine Verurtheilung des in Anspruch genommenen Genossen nicht erfolgen kann. Hierin liegt ein genügender Schutz für die Interessen der haftpflichtigen Genossen. Dagegen erscheint es nicht erforderlich, auch die Erhebung der Klage gegen dieselben von der vorgängigen Feststellung der Forderung für den Konkurs abhängig zu machen. Eine solche Beschränkung würde nur zu einer überflüssigen Verschleppung des Verfahrens führen, indem alsdann zunächst der Feststellungsprozeß gegen den widersprechenden Konkursverwalter oder Gläubiger vollständig erledigt und dann erst der neue Prozeß gegen den Genossen begonnen werden müßte. Beide Prozesse können sehr wohl gleichzeitig neben einander hergehen, wobei natürlich der in Anspruch genommene Genosse, solange die Konkursforderung noch nicht festgestellt ist, in der Bestreitung derselben gänzlich unbeschränkt sein muß, selbst wenn sie vom Vorstand oder den Liquidatoren im Prüfungstermin unbestritten geblieben war.

Wird die Forderung dagegen festgestellt oder ist die Feststellung einer Forderung schon vor dem Zugriff auf die einzelnen Genossen erfolgt, so soll dieselbe von den letzteren nur bestritten werden können, falls dies von dem Vorstande der Genossenschaft im Prüfungstermin geschehen ist. Diese Beschränkung entspricht dem geltenden Recht (Konkursordnung §. 197) und ist zur Verhinderung überflüssiger, chikanöser Prozesse nicht zu entbehren.

Der Gläubiger kann, mag die Forderung festgestellt oder noch streitig sein, zur Beseitigung des Widerspruchs des Vorstandes Klage gegen denselben erheben. Er ist ohnehin, um Befriedigung aus den Nachschüssen zu erlangen, zur Anstellung dieser Klage genöthigt (§. 105 Abs. 2); und da der Vorstand den Widerspruch als Organ der einzelnen Genossen und in deren Interesse erhebt, so muß auch das in dem Prozeß gegen denselben ergehende Urtheil für und gegen alle Genossen wirken, einschließlich der aus der Genossenschaft endgültig ausgeschiedenen, aber noch haftpflichtigen Mitglieder. Der dem Vorstand gegenüber abgewiesene Gläubiger kann daher weder im Wege der indirekten noch der direkten Haftpflicht Befriedigung erlangen; und umgekehrt ist die im Konkursverfahren und wider den Vorstand festgestellte Forderung als solche auch wider alle einzelnen Genossen festgestellt. Aber der Gläubiger ist so wenig, wie nach bisherigem Recht, gezwungen, zuerst den Vorstand zu verklagen. Dies könnte unter Umständen zu einer ungerechtfertigten Verzögerung führen. Nach dem Entwurf ist vielmehr der Gläubiger, sofern überhaupt die Voraussetzungen des Einzelangriffs vorliegen, auch befugt, den einzelnen Genossen und den Vorstand gleichzeitig zu belangen oder die Klage gegen den Vorstand ganz zu unterlassen und sofort sich an den Genossen zu halten. Das letztere würde freilich nicht praktisch sein, weil ein obsiegliches Urtheil gegen den einzelnen Genossen dem Gläubiger weder gegen die übrigen Genossen noch gegen den Vorstand und bezüglich der Befriedigung aus den Nachschüssen etwas helfen würde.

Gegen Verwickelungen, welche aus der Möglichkeit der Erhebung mehrerer Prozesse über eine und dieselbe Konkursforderung hervorgehen könnten, wird die Verbindung der Prozesse zur gleichzeitigen Verhandlung (Civilprozeßordnung §. 138), sowie das dem verklagten Genossen zur Sicherung seines Regreßrechts (§. 113) zustehende Recht der Streitverkündigung an den Vorstand ausreichenden Schutz gewähren.

Anders als die vorstehend dargelegte Stellung der Genossen in Bezug auf die Aktivlegitimation des klagenden

[1]) So §. 60 Absatz 5 des österr. Gesetzes.

Gläubigers ist ihre Stellung bezüglich ihrer Passivlegitimation. Die Feststellung der Forderungen für den Konkurs sowie die Vertretung der Genossen durch den Vorstand oder die Liquidatoren bei der Anerkennung oder Bestreitung von Konkursforderungen beschränkt sich auf den Bestand der letzteren. Sie erstreckt sich nicht auf die individuelle Haftpflicht der einzelnen Genossen. In Bezug auf sie steht jeder Genosse selbständig. Wie schon im Nachschußverfahren deshalb jeder Genosse zu laden, zu hören und zur Anfechtungsklage berechtigt ist, ebenso und noch mehr muß gegenüber der direkten Einzelverfolgung jedem Genossen ein seine individuelle Haftpflicht betreffender Einwand unbeschränkt bleiben. Die Aufnahme des Genossen in die Nachschußberechnung nimmt ihm nicht seinen Einwand gegen den die Haftpflicht geltend machenden Gläubiger und dieser kann solche geltend machen, obwohl der Beklagte nicht in die Berechnung aufgenommen ist.

§. 112.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die Verjährung der aus der direkten Haftpflicht der Genossen hervorgehenden Ansprüche. Für die Nachschußpflicht erscheint die Einführung einer besonderen Verjährung weder nothwendig noch zweckdienlich, da durch eine solche die Gläubiger, um sich nicht die Befriedigung entgehen zu lassen, unter Umständen zur Geltendmachung des Einzelangriffs auch da genöthigt sein würden, wo aus sonstigen Gründen eine Veranlassung hierzu nicht vorläge. In Betreff der Verjährung der Nachschußpflicht muß es deshalb bei den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts bewenden.

Für die direkte Haftpflicht sieht der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Gesetze (§§. 63, 64) eine zweijährige Verjährung vor. Im Einzelnen gestalten sich jedoch die Vorschriften über dieselbe im Entwurf wesentlich einfacher als nach dem geltenden Recht. Ueber die Beseitigung des Unterschiedes zwischen den ausgeschiedenen und den in der Genossenschaft verbliebenen Mitgliedern vergleiche die Bemerkungen zum §. 72. Für die Genossen, welche bei Auflösung einer Genossenschaft derselben angehören, begann nach dem bisherigen Recht die Verjährung mit der Eintragung der Auflösung in das Genossenschaftsregister. Auch für diese Mitglieder nahm hiernach der Lauf der Verjährung lange vor der Zulässigkeit einer Klageerhebung, welche erst mit dem Ende des Konkurses eintrat, seinen Anfang. Der Entwurf läßt statt dessen in Uebereinstimmung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Verjährung erst mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem die Erhebung der Klage gegen die einzelnen Genossen zulässig wird, d. h. mit dem Ablauf von zwei Monaten nach Niederlegung der vollstreckbaren Nachschußberechnung auf der Gerichtsschreiberei.

In Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung dagegen erscheint eine Abweichung von dem geltenden Recht nicht geboten. Hiernach unterbrechen Rechtshandlungen, welche gegen die Konkursmasse der Genossenschaft unternommen werden, einschließlich derjenigen, welche die Befriedigung aus der Nachschußmasse zum Gegenstand haben, die Verjährung auch gegen die einzelnen Genossen. Das Gleiche gilt von Rechtshandlungen gegen die Genossenschaft selbst, soweit solche, wie z. B. die im §. 105 Absatz 2 und im §. 111 Absatz 4 vorgesehene Klage gegen den Vorstand oder die Liquidatoren, nach der Konkurseröffnung noch in Betracht kommen. Für beide Arten von Rechtshandlungen ist zwar mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem der Lauf der Verjährung nach dem Entwurf beginnt, die Wirkung einer Unterbrechung der Verjährung gegen die Genossen nicht mehr in dem gleichen Grade unentbehrlich, wie es vom Standpunkt des bisherigen Rechts der Fall war. Trotzdem wäre es bedenklich, den Rechtshandlungen gegen die Genossenschaft und deren Konkursmasse diese Wirkung zu entziehen, weil auch hieraus unter Umständen, namentlich bei Ansprüchen, welche, wie Wechselregreßforderungen, einer kurzen Verjährung unterworfen sind, eine unerwünschte Nöthigung für die Gläubiger sich ergeben könnte, zur Verhütung des Eintritts der Verjährung die Klage gegen einzelne Genossen zu erheben. Dagegen ist, wie im §. 64 des geltenden Gesetzes, zu bestimmen, daß durch Rechtshandlungen, welche gegen einen Genossen oder von demselben vorgenommen werden, die Verjährung gegen die übrigen Genossen nicht unterbrochen wird.

Die Bestimmungen, welche der §. 63 Absatz 2 des geltenden Gesetzes hinsichtlich der Verjährung der bei der Auflösung der Genossenschaft noch nicht fälligen Forderungen enthält, sind mit Rücksicht auf die Konstruktion, welche der Haftpflicht im Entwurf gegeben ist, entbehrlich. Denn hiernach haften die Genossen nur für den Ausfall, welchen die Gläubiger im Konkurse erleiden; der Gegenstand ihrer Verbindlichkeit ist also die Befriedigung der Gläubiger in dem Umfang und in der Art, wie sie im Konkurse beansprucht werden kann und darf. Hier gelten aber alle betagten Forderungen als fällig (Konkursordnung §. 58) und die ursprüngliche Befristung derselben ist deshalb auch für die Haftpflicht der Genossen nicht von Bedeutung.

Die aus Artikel 147 des Handelsgesetzbuchs entnommene Bestimmung im Absatz 3 des früheren §. 63, wonach einem Gläubiger, welcher nur aus dem Genossenschaftsvermögen seine Befriedigung sucht, die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden kann, ist in den Entwurf nicht aufgenommen; sie hat in Bezug auf die Haftpflicht der Genossen keine Bedeutung.

§. 113.

Das Recht des Rückgriffs, welches dem von einem Gläubiger in Anspruch genommenen Genossen gegenüber der Genossenschaft im §. 113 eingeräumt wird, steht im Einklang mit den Grundsätzen, welche nach den in Deutschland geltenden Rechtssystemen in Bezug auf den Regreß des Bürgen gegen den Hauptschuldner anerkannt sind.[1]) Die ausdrückliche Anerkennung dieses Rechts, welches nach dem System des Entwurfs für das Verhältniß der direkten zur indirekten Haftpflicht von wesentlicher Bedeutung ist, erscheint jedoch wünschenswerth (vergl. Allg. Begr. unter II d). Hat der Genosse im Nachschußverfahren die auf ihn entfallenden Beiträge vollständig geleistet, so kann er vollen Ersatz dessen, was er an den Gläubiger bezahlt hat, verlangen; anderenfalls werden ihm die noch zu leistenden Nachschüsse aufgerechnet.

Der Genosse tritt nach dem Entwurf an die Stelle des befriedigten Gläubigers nur gegenüber der Genossenschaft, nicht gegenüber den einzelnen Genossen; die Ausgleichung der den einzelnen Genossen obliegenden und von ihnen bewirkten Leistungen kann nur im Nachschußverfahren erfolgen, das gerade den Zweck hat, die Beitragspflicht der Genossen nach ihrem materiellen Inhalt zur Durchführung zu bringen. Wollte man auch das den Gläubigern zustehende Recht des Einzelangriffs auf den in Anspruch genommenen Genossen übergehen lassen, so würde hierdurch der Zweck des Nachschußverfahrens vereitelt, ein endgültiges materielles Resultat aber überhaupt nicht erreicht werden.

Auch von den aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossen, welche von Gläubigern in Anspruch genommen worden sind, kann verlangt werden, daß sie die Erstattung der geleisteten Zahlungen nur mittelst des Nachschußver-

[1]) l. 36 D. de fide jussoribus et mandatoribus 46, 1; Allg. Landrecht §§. 338, 339 I 14; code civil Art. 2029.

fahrens betreiben. Ein Rückgriff der ausgeschiedenen Genossen unter einander kann jedenfalls nur in Frage kommen wenn eine Befriedigung für die an Gläubiger geleisteten Zahlungen aus den Nachschüssen der in der Genossenschaft verbliebenen Mitglieder nicht zu erlangen ist. Das Recht zu diesem Rückgriff bestimmt sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.

II. Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§. 114.

Die Bestimmung der Haftsumme muß im Allgemeinen der statutarischen Festsetzung überlassen bleiben. Indem der Entwurf als Mindestbetrag derselben den Betrag des im Statut normirten Geschäftsantheils festsetzt, bezweckt er nur, eine gewisse Beziehung zwischen dem Gesammtbetrag der Garantiesummen und dem jeweiligen Vermögen der Genossenschaft zu sichern und andererseits zu verhindern, daß durch Bestimmung ganz minimaler Haftsummen der Zweck des Gesetzes vereitelt und eine im Wesentlichen auf die Einlagen der Genossen beschränkte Haftung geschaffen werde (Allg. Begr. Ie). Im Uebrigen sind Haftsumme und Geschäftsantheil getrennte Begriffe. Der letztere gehört nach dem Entwurf weder selbst zur Haftsumme, noch verstärkt er dieselbe in dem Sinne, daß die auf die einzelnen Geschäftsantheile noch nicht eingezahlten Beträge den Haftsummen der betreffenden Genossen hinzuzurechnen wären. Soweit Einzahlungen, welche nach dem Statut auf den Geschäftsantheil geleistet werden müssen, bei Eröffnung des Konkursverfahrens gegen die Genossenschaft fällig sind oder im Laufe des Verfahrens fällig werden, bilden sie eine Forderung der Genossenschaft, welche, wie jede andere Forderung derselben, durch den Konkursverwalter einzuziehen ist. Darüber hinaus findet nach dem Entwurf eine Haftung mit den auf den Geschäftsantheil noch nicht eingezahlten Beträgen nicht statt; denn nach der Beendigung des Konkursverfahrens existirt die durch die Konkurseröffnung oder schon vorher aufgelöste Genossenschaft nicht einmal mehr als Liquidationsfirma.

Eine Konstruktion, welche die Haftsumme auf die letzteren Beträge ausdehnt, gewinnt zwar den Anschein, als ob sie den Genossenschaften eine stärkere Haftbasis verliehe; dies ist jedoch keineswegs der Fall und überwiegende Gründe sprechen gegen ein solches System. Nach demselben würde der Geschäftsantheil, welchem der Entwurf im Interesse der Kapitalbildung der Genossenschaften nur die Bedeutung einer Maximalgrenze für die fakultativen Einlagen der Genossen beilegt (§. 7 Nr. 2 und Begründung hierzu), im Falle des Konkurses seinen Karakter ändern. Dies wäre rechtlich ohne Grund und wirthschaftlich nicht ohne Gefahr; denn die Möglichkeit, bei Eintritt des Konkurses mit dem Rest des Geschäftsantheils obligatorisch herangezogen zu werden, würde zweifellos schon während des Bestehens der Genossenschaft von Anfang an dahin führen, daß der Geschäftsantheil entsprechend niedriger normirt würde. Dadurch würde nicht blos die Haftsumme, wenn für sie der gleiche Betrag in Aussicht genommen wird, sich verringern, also Geschäftsantheil und Haftsumme zusammen eine geringere Kreditbasis geben, als bei fakultativ und höher normirtem Geschäftsantheil, sondern es würde auch der Kapitalbildung der Genossenschaft während des Bestehens derselben eine hemmende Schranke gezogen werden.

Es ist daher nicht einmal richtig, daß eine Ausdehnung der Haftsumme auf den nicht eingezahlten Betrag des Geschäftsantheils schlechthin die Wirkung haben würde, die Haftbasis der Genossenschaften wesentlich zu verstärken. Allerdings ist zuzugeben, daß eine Festsetzung der Haftsumme auf den einfachen Betrag des Geschäftsantheils für das Kreditbedürfniß der Genossenschaften in vielen Fällen nicht genügen wird. Das Gleiche würde aber auch für den Fall der in Frage stehenden Ausdehnung der Haftung gelten müssen, und es kann überhaupt nicht Aufgabe des Gesetzes sein, hier eine Norm aufzustellen, welche unter allen Umständen ausreicht. Den Genossenschaften muß überlassen bleiben, nach dem Umfang ihres Geschäftsverkehrs und des Kredits, welchen sie beanspruchen, den Geschäftsantheil und die Haftsumme festzusetzen. Ginge man davon aus, daß die Festsetzung der letzteren auf die einfache Höhe des ersteren stets unzureichend sei, so würde die Konsequenz sein, gesetzlich vorzuschreiben, daß die Haftsumme immer ein Mehrfaches des Geschäftsantheils sein müsse. Eine solche Vorschrift würde indeß, so lange der Genossenschaft die Festsetzung des Geschäftsantheils überlassen bleiben muß, keine größere Kautel gewähren. Will man aber bei Zusammenfassung von Haftsumme und Geschäftsantheil auf die Einzahlung des letzteren zurückgreifen, so ließe sich der Inhalt einer derartigen Vorschrift ebenso gut dahin bestimmen, daß die auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen von dem vollen Betrag, mit welchem die Genossen haften sollen, in Abzug zu bringen sei, und in der Vorschrift könnte daher jedenfalls mit demselben Recht eine Abschwächung wie eine Verschärfung der Haftpflicht im Vergleich mit dem System des Entwurfs gefunden werden.

Für das Zurückgehen auf jene Einzahlungen scheint eine gewisse Billigkeit zu sprechen; doch nur scheinbar; denn es kann nicht als ein Gebot der Billigkeit anerkannt werden, daß derjenige, welcher weniger als ein Anderer auf den Geschäftsantheil eingezahlt hat, im Falle des Konkurses mit einem entsprechend größeren Betrag, als der letztere, zur Schuldendeckung herangezogen werde. Dem Genossen, welcher die größere Einlage gemacht hat, stand als Aequivalent für die hiermit verbundene stärkere Verlustgefahr der Anspruch auf einen entsprechend größeren Antheil an den Jahresgewinnen zu, und es wäre keineswegs gerechtfertigt, wenn derjenige, welcher die festgesetzten Einzahlungen richtig geleistet, sich aber auf diese beschränkt hat, später ohne ein Aequivalent zur Nachzahlung der höheren Einlage gezwungen würde. Eine Nöthigung hierzu wird durch §. 20 Absatz 2 des Entwurfs und §. 9 Absatz 3 des geltenden Gesetzes geradezu ausgeschlossen.

Wollte man aber eine Anrechnung der fakultativ geleisteten Einzahlungen als von der Billigkeit geboten ansehen, so würde man auch nicht dabei stehen bleiben können, die Einzahlungen nur bis zum Betrage des Geschäftsantheils zu berücksichtigen. Wenn die Geschäftsguthaben durch wiederholte Verlustabschreibungen vermindert, aber durch neue Einzahlungen wieder ergänzt worden sind, so ist es sehr wohl möglich, daß die auf einen und denselben Geschäftsantheil insgesammt geleisteten Einzahlungen den Betrag desselben übersteigen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb in einem solchen Falle die Anrechnung, wenn sie überhaupt von der Billigkeit gefordert würde, nicht auf alle diese Einzahlungen zu erstrecken wäre, und man gelangte deshalb zu dem Resultat, daß unter Umständen ein Theil der Genossen von jeglicher Haftung für die Genossenschaftsschulden befreit wäre. Hierzu kommt, daß die mit einem solchen System verbundene Ungleichmäßigkeit der für die einzelnen Genossen maßgebenden Haftungsbeträge einerseits die jederzeitige Uebersicht über die Höhe der den Gläubigern von den Genossen garantirten Gesammtsumme erschweren und andererseits die Durchführung des Nachschußverfahrens in erheblichem Grade

kompliziren würde. Nach alledem wird der Standpunkt des Entwurfs als der richtige anerkannt werden müssen.[1])

Was die Bestimmungen im Absatz 3 und 4 des §. 114 betrifft, so kann eine Erhöhung oder Herabsetzung der im Statut bestimmten Haftsumme aus ähnlichen Gründen sich als nöthig erweisen, wie solche für eine Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsantheils in Betracht kommen. Der Entwurf gestattet deshalb die bezeichneten Maßregeln unter den gleichen Voraussetzungen, an welche nach §. 16 Absatz 2 und §. 21 Absatz 1 eine Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsantheils geknüpft ist. Da die Haftsumme nicht niedriger sein darf, als der Geschäftsantheil, so ist eine Herabsetzung der Haftsumme unter den Betrag des letzteren unzulässig und wirkungslos; dagegen wird einer Erhöhung des Geschäftsantheils, durch welche derselbe den Betrag der bisher fixirten Haftsumme überschreitet, die Wirkung beizulegen sein, daß dadurch ohne Weiteres auch die Haftsumme sich auf den nunmehrigen Betrag des Geschäftsantheils erhöht.

§§. 115 bis 118.

Das Verbot der Betheiligung auf mehr, als einen Geschäftsantheil, welches nach §. 108 für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht gelten soll, ist für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nicht am Platze. Während bei den ersteren Genossenschaften ein jedes Mitglied gegebenenfalls sowohl zur Leistung der erforderlichen Nachschüsse, als von dem einzelnen Gläubiger für die volle Ausfallsforderung mit seinem ganzen Vermögen in Anspruch genommen werden kann, ohne daß hierauf die Höhe des Geschäftsantheils einen Einfluß hat, ist bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht der gesetzliche Minimalbetrag der Haftsumme nach der Höhe des Geschäftsantheils bestimmt. Es ist aber wünschenswerth, daß der Umfang, in welchem die einzelnen Mitglieder für die Genossenschaftsschulden haften, in einem richtigen Verhältniß zu der Leistungsfähigkeit derselben stehe, und deshalb muß auf die hierin obwaltende Verschiedenheit nicht blos bezüglich der Einzahlungen auf den Geschäftsantheil, sondern auch für die Begrenzung der Haftpflicht die erforderliche Rücksicht genommen werden. Würde bei Beschränkung der Betheiligung auf Einen Geschäftsantheil dieser, wie oben bemerkt, so hoch normirt, daß auch den leistungsfähigeren Mitgliedern noch hinreichender Raum zu freiwilligen Einlagen bliebe, so erschiene für die weniger bemittelten Genossen die Haftsumme von vornherein zu hoch gegriffen und der reelle Werth des garantirten Gesammtbetrages würde hierdurch erheblich beeinträchtigt. Andererseits müßte es, wenn letzterem Gesichtspunkt Rechnung getragen und der Geschäftsantheil den Verhältnissen unbemittelterer Genossen entsprechend niedrig bestimmt wird, als ein Nachtheil für die Genossenschaft und ihren Kredit erscheinen, daß die Bildung des eigenen Vermögens und die Gesammtgarantie unter dem durch die Leistungsfähigkeit der vermögenderen Mitglieder gegebenen Maße bliebe. Gerade die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht hat nicht zum wenigsten den Zweck, die Betheiligung auch für bemitteltere Personen zu erleichtern. Um deshalb eine mäßige, nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder sich abstufende Verschiedenheit der Betheiligung mit Kapitaleinlagen und Garantieübernahmen zu ermöglichen, sieht der Entwurf bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht von dem Verbot der mehrfachen Betheiligung ab und überläßt dem Statut die Zulassung des Erwerbes mehrerer Geschäftsantheile (§. 115), von welchen alsdann jeder einzelne die Haftung um eine weitere Haftsumme erhöht (§. 116).

Allerdings ist auch hier einer übermäßigen Verschiedenheit der Betheiligung der einzelnen Mitglieder vorzubeugen und daher im Statut die zulässige Maximalzahl der Geschäftsantheile der einzelnen Genossen festzusetzen. Ferner muß Vorkehrung dafür getroffen werden, daß die Bildung des Guthabens auf einen weiteren Geschäftsantheil nicht eher beginnen kann, als bis die vorausgehenden Geschäftsantheile eines Genossen voll erreicht sind (§. 117); denn nur hierdurch wird der leicht eintretenden Täuschung vorgebeugt, als ob jeder Erhöhung der Garantiepflicht des einzelnen Genossen auch wirklich eine größere Leistungsfähigkeit desselben zu Grunde liegt. Endlich sind die formellen Voraussetzungen der mehrfachen Betheiligung derart zu regeln, daß für die vermehrte Haftpflicht, welche aus derselben entspringt, die Liste der Genossen in der gleichen Weise eine sichere Grundlage gewährt, wie es nach dem Entwurf für die Haftpflicht überhaupt, bezw. für die ihre Grundlage bildende Mitgliedschaft der Fall sein soll.

Von dem letzteren Gesichtspunkt aus regelt der §. 118 die formellen Voraussetzungen der Betheiligung auf mehrere Geschäftsantheile im Anschluß an die Vorschriften des §. 15 über den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Zulassung des neuen Mitgliedes durch die Genossenschaft entspricht hier die Zulassung des Genossen zu einem weiteren Geschäftsantheil. Ob dem Genossen ein Anspruch hierauf zusteht, oder ob der Antrag nach freiem Ermessen von der Genossenschaft zurückgewiesen werden kann, bestimmt sich nach dem Statut. Die schriftliche Erklärung des Genossen, sich auf einen weiteren Geschäftsantheil betheiligen zu wollen, bildet in Verbindung mit der demnächstigen Eintragung in die Liste der Genossen die Grundlage für die erweiterte Haftpflicht. Die Urkunde ist in gleicher Weise wie nach §. 15 die Beitrittserklärung durch den Vorstand dem Gericht einzureichen und der Vorstand hat hiermit die schriftliche Versicherung zu verbinden, daß die vorhergehenden Geschäftsantheile des Genossen voll erreicht sind; unwahre Versicherungen dieser Art sind nach §. 126 strafbar. Rücksichtlich der Benachrichtigung des Genossen und der Genossenschaft von der Eintragung und rücksichtlich der Aufbewahrung der Urkunden bei Gericht kommen die Vorschriften des §. 15 zur Anwendung.

Mit der Eintragung tritt die Betheiligung auf den weiteren Geschäftsantheil in Kraft. Vorher auf denselben geleistete Einzahlungen begründen, solange die Eintragung nicht erfolgt ist, keinen Gewinnanspruch. Andererseits wird durch die Eintragung die erhöhte Haftpflicht des Genossen unbedingt wirksam, ohne daß es darauf ankommt, ob mit der Bildung des neuen Guthabens schon begonnen ist oder nicht.

Im Uebrigen müssen die Vorschriften, welche nach den §§. 7 Nr. 2, 16, 19, 20, 21 über den Geschäftsantheil im Allgemeinen, die obligatorischen Einzahlungen auf denselben, die Bildung der Guthaben, die Vertheilung und Zu- oder Abschreibung des Gewinnes und Verlustes, die Unzulässigkeit der Rückzahlung von Guthaben u. s. w. gelten, auch für jeden weiteren Geschäftsantheil und das auf denselben gebildete Geschäftsguthaben Anwendung finden. Auf das Stimmrecht in der Generalversammlung bleibt die mehrfache Betheiligung ohne Einfluß (§. 40 Abs. 2). Bei der Ver-

[1]) Auch das österr. Genossenschaftsgesetz geht nicht weiter. Der §. 76 desselben bestimmt zwar, daß jedes Mitglied einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung „nicht nur mit seinen Geschäftsantheilen", sondern auch noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben haftet; allein wie die Materialien des Gesetzes ergeben, geht dasselbe hier, wie bei zahlreichen anderen Bestimmungen, von der Voraussetzung der obligatorischen Vollzahlung der Geschäftsantheile aus und die Haftung mit den Geschäftsantheilen bedeutet deshalb im Sinne des §. 76 a. a. O. nur die Haftung des effektiven Genossenschaftsvermögens (vergl. namentlich den Bericht des Ausschusses des österr. Abgeordnetenhauses vom 15. Mai 1872, bei Kaserer, österr. Gesetze und Materialien Bd. 1 S. 73 f.). Haftsumme und Geschäftsantheil sind auch nach dem österr. Gesetz getrennte Begriffe.

theilung des Vermögens im Falle der Liquidation ist zwar das Gesammtguthaben eines jeden der mehrfach Betheiligten zu berücksichtigen, aber der nach Deckung aller Geschäftsguthaben verbleibende Ueberschuß ist auch hier im Zweifel nach Köpfen zu vertheilen (§. 87). Ingleichen muß nach dem letzteren Maßstab zunächst auch der Verlust aufgebracht werden, welcher das Genossenschaftsvermögen einschließlich der Guthaben und des Reservefonds übersteigt.[1]) Die Betheiligung auf mehrere Geschäftsantheile und demzufolge die Haftung bis zu einer höheren Maximalgrenze rechtfertigen es nicht, den betreffenden Mitgliedern von vornherein einen größeren Antheil am Verlust aufzuerlegen. Der Vorzug, den sie während bestehender Genossenschaft durch den Bezug höherer Gewinnantheile genossen haben, ist durch den Verlust ihres größeren Kapitalantheils ausgeglichen. Hiernach hat einerseits der ausscheidende Genosse, welcher auf mehr als Einen Geschäftsantheil betheiligt war, im Falle einer Unterbilanz nur einen Kopftheil des Verlustes an die Genossenschaft zu zahlen (§. 69), und andererseits sind im Nachschußverfahren die Beiträge der Genossen auch hier zunächst ohne Rücksicht auf mehrfache Betheiligung nach Köpfen zu berechnen (§. 95 Abs. 2). Nur dann tritt im Nachschußverfahren eine stärkere Heranziehung der mehrfach betheiligten Mitglieder ein, wenn die einfachen Haftsummen der zahlungsfähigen Genossen zur Deckung des Ausfalls der Gläubiger unzureichend sind; in diesem Falle ist der Fehlbetrag auf die mehrfach Betheiligten bis zur Erschöpfung der für sie maßgebenden mehrfachen Haftsummen umzulegen. In allen diesen Beziehungen bedarf es besonderer Vorschriften nicht, da die anzuwendenden Grundsätze sich aus den übrigen Bestimmungen des Entwurfs von selbst ergeben. Hieraus folgt auch, daß, was speziell die Verlustvertheilung betrifft, durch statutarische Bestimmung ein anderer, als der oben bezeichnete Maßstab festgesetzt werden kann (§. 69 Abs. 2; §. 95 Abs. 2).

§. 119.

Auf die Uebertragung von Geschäftsguthaben können auch im Falle der mehrfachen Betheiligung die Vorschriften des §. 71 in der Hauptsache unveränderte Anwendung finden. Ohne gleichzeitiges Ausscheiden aus der Genossenschaft soll danach eine Veräußerung oder Zurückziehung des Guthabens nicht möglich sein. Dadurch verbietet sich einmal die Kündigung und Herausziehung eines der Antheile beziehungsweise eines Theils des Guthabens; das würde in Verbindung mit der dadurch eintretenden Verringerung der Garantiehaft leicht zu einer Täuschung der Gläubiger und zur Gefährdung der Genossenschaft führen.[2]) Sodann wird die Uebertragung eines der Antheile beziehungsweise eines entsprechenden Theils des Guthabens an Andere derart, daß der Genosse mit dem Rest in der Genossenschaft verbliebe, ausgeschlossen.

Dagegen bedarf die Bestimmung des §. 71, welche die Uebertragung nur unter der Voraussetzung gestattet, daß das durch die Zuschreibung sich ergebende Gesammtguthaben des Erwerbers den Geschäftsantheil nicht übersteigt, einer entsprechenden Aenderung, indem an die Stelle des einfachen Geschäftsantheils hier der Gesammtbetrag der nach dem Statut zulässigen höchsten Zahl dieser Antheile treten muß. Auch der im §. 71 Absatz 2 vorgesehenen Versicherung des Vorstandes ist ein dem entsprechend veränderter Inhalt zu geben.

Im Uebrigen ergeben sich die anzuwendenden Vorschriften aus §. 71 in Verbindung mit den §§. 115 bis 118. Soweit die Zuschreibung der übertragenen Guthaben die Bildung neuer Geschäftsantheile für den Erwerber nöthig macht, bedarf es demnach auch der im §. 118 vorgesehenen schriftlichen Erklärung desselben und der daselbst bezeichneten schriftlichen Versicherung des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden des Veräußerers werden dann zugleich die neuen Geschäftsantheile des Erwerbers eingetragen.

§. 120.

Außer den nach §. 30 Absatz 2 mit der Jahresbilanz durch den Vorstand zu veröffentlichenden Angaben über den Mitgliederbestand und die Veränderungen desselben seit dem Vorjahre ist bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, um ein Urtheil über die Grundlagen ihres Kredits zu ermöglichen, auch eine Veröffentlichung über den Gesammtbetrag der Haftsummen, für welche die Mitglieder haften, und über die Veränderungen, welche dieser Betrag seit dem Schluß des Vorjahres erfahren hat, nothwendig. Außerdem sollen nach §. 120 mit Rücksicht auf die erhöhte Wichtigkeit, welche bei beschränkter Haftpflicht die Bewegung des Genossenschaftsvermögens für die Gläubiger der Genossenschaft besitzt, auch noch die Veränderungen angegeben werden, welche in dem Gesammtbetrage der Geschäftsguthaben gegenüber dem Vorjahre stattgefunden hat.[1]) Der jeweilige Gesammtbetrag der Guthaben braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, da er schon unter den Passiven der Bilanz ersichtlich gemacht sein muß.

§. 121.

Dem Zustande der Ueberschuldung ist bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht eine andere Bedeutung beizulegen, als bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht (vergl. die Begründung zu §§. 89, 90); denn wenngleich auch bei den ersteren das Vermögen der Genossenschaft nicht das ausschließliche Deckungsmittel für die Gläubiger bildet, so hat dasselbe doch, wie bereits zu dem vorigen Paragraphen bemerkt, für die Befriedigung der Gläubiger in Folge der betragsmäßigen Beschränkung der persönlichen Haftung der Genossen eine vermehrte Wichtigkeit. Es erscheint nicht gerechtfertigt, im Falle der Ueberschuldung lediglich in Hinblick auf die beschränkte Mitgliederhaftung die Eröffnung des Konkurses auszuschließen, und der Entwurf bestimmt deshalb, daß hier ebenso, wie bei der Aktiengesellschaft, auch während des Bestehens der Genossenschaft das Konkursverfahren nicht blos im Falle der Zahlungsfähigkeit, sondern auch im Falle der Ueberschuldung zu eröffnen[2]) und der Eröffnungsantrag seitens des Vorstandes bei Meidung der im §. 90 Absatz 2 und §. 127 Nr. 2 bestimmten civilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit alsbald nach einer durch die Bilanz offenkundig gewordenen Ueberschuldung zu stellen ist. Dem Vorstande wird bei pflichtschuldiger Aufmerksamkeit der Eintritt einer Ueberschuldung schon, bevor sie durch eine förmliche Bilanz offenkundig wird, nicht ausgehen können, und er ist dann in der Lage, Alles zu thun, was geeignet erscheint, die Ueberschuldung, wenn möglich, zu beseitigen, insbesondere eine Generalversammlung zur Beschlußfassung über eine Erhöhung der Geschäftsantheile beziehungsweise der Einzahlungen auf diese einzuberufen.

§. 122.

Das Verhältniß der directen Haftpflicht zur Nachschußverbindlichkeit ist bei den Genossenschaften mit be-

[1]) Anders das frühere bayer. Genossenschaftsgesetz (Art. 72 Abs. 3) für die registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht.

[2]) Vergl. Goldschmidt a. a. O. S. 116; Schulze-Delitzsch, Material zur Revision ꝛc. S. 71; dagegen österr. Gesetz §. 77 Absatz 2, 3.

[1]) Aehnlich das österr. Gesetz §. 22.

[2]) Ebenso das österr. Gesetz §. 84 Abs. 2 für die Genossenschaften mit beschränkter Haftung und das frühere bayer. Genossenschaftsgesetz Art. 78 Abs. 2 für die registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht.

schränkter Haftpflicht im Allgemeinen das Gleiche, wie bei denjenigen mit unbeschränkter Haftpflicht. In der Beschränkung der Haftpflicht liegt nur das Besondere, daß mit der Haftsumme die Grenze gezogen wird, über welche hinaus der einzelne Genosse überhaupt nicht, weder gegenüber der Genossenschaft auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Gläubigern direkt in Anspruch genommen werden kann. Der Genosse kann daher nicht blos die einem Gläubiger geleistete Zahlung auf die von ihm zur Konkursmasse der Genossenschaft zu entrichtenden Nachschüsse verrechnen; er muß auch insoweit, als gegen ihn im Wege der direkten Haftpflicht ein Anspruch erhoben wird, welcher unter Hinzurechnung der zur Schuldendeckung von demselben bereits gemachten Leistungen die Haftsumme übersteigt, befugt sein, die entrichteten Nachschüsse dem Gläubiger gegenüber und ebenfalls die an einen Gläubiger geleisteten Zahlungen jedem anderen Gläubiger gegenüber geltend zu machen.

§. 123.

Die Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder, Liquidatoren und Mitglieder des Aufsichtsraths in den Fällen gesetzwidriger Verminderung des Genossenschaftsvermögens durch Auszahlung von Guthaben oder Gewinnantheilen oder durch Leistung von Zahlungen nach Eintritt der Konkursvoraussetzungen ist, insoweit es sich um die Ersatzverbindlichkeit gegenüber der Genossenschaft handelt, in §§. 31 Absatz 3, 38 Absatz 3, 85, 90 und 121 geregelt. Dabei kann es auch bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht im Allgemeinen bewenden. Es muß hier aber ähnlich, wie es in den Fällen einer Zuwiderhandlung gegen die auf die Liquidation bezüglichen Sicherungsvorschriften des §. 86 für alle Genossenschaften vorgesehen ist, den Gläubigern der Genossenschaft subsidiär ein direkter Schadensersatzanspruch gegen die schuldigen Funktionäre zugestanden werden. Denn, wenn bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, abgesehen von dem Falle des §. 86, ein solcher Anspruch deswegen entbehrlich erschien, weil schon die unbeschränkte Solidarhaft, welcher auch die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths unterliegen, als ein ausreichendes Sicherungsmittel für die Gläubiger zu betrachten ist, so trifft dies für die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nicht im gleichen Maße zu, und es entspricht überhaupt der vermehrten Wichtigkeit, welche das Genossenschaftsvermögen hier für die Gläubiger besitzt, daß die Integrität desselben ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft durch eine verstärkte Verantwortlichkeit der Genossenschaftsorgane gesichert werde.

Der Entwurf regelt dieselbe aus diesem Grunde in der gleichen Weise, wie es für die entsprechenden Fälle bei Aktiengesellschaften in den Artikeln 226 und 241 des Handelsgesetzbuchs geschehen ist. Es ist insbesondere der nach den §§. 31 Absatz 3, 38 Absatz 3 2c. für die Genossenschaft selbst begründete Anspruch, welcher, ohne daß es einer besonderen Ueberweisung bedarf, von den Gläubigern geltend gemacht werden darf. Hieraus folgt, daß, soweit bereits der Genossenschaft selbst Ersatz geleistet ist, ein Anspruch von den Gläubigern nicht mehr erhoben werden kann. Nur insoweit muß das Rückgriffsrecht der letzteren von dem Anspruch der Genossenschaft unabhängig gestellt werden, als den Gläubigern nicht der Einwand entgegengesetzt werden darf, daß die gesetzwidrige Handlung, auf welche der Ersatzanspruch gegründet wird, auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruhe. Einem solchen Beschlusse müssen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes bei eigener Verantwortlichkeit die Folge versagen.

Umwandlung von Genossenschaften.

§. 124.

Die Umwandlung von Genossenschaften der einen Haftgattung in solche der anderen Gattung muß sowohl in der Weise zulässig sein, daß an Stelle des milderen Haftungsprinzips das strengere tritt, wie auch umgekehrt. Besonderer Vorschriften bedarf es für die Fälle der letzteren Art, also wenn eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht verwandelt werden soll. Hier sind Kautelen im Interesse der Gläubiger nicht zu entbehren. Es empfiehlt sich aber nicht etwa, dieselben in der Art herzustellen, daß zwar dem Umwandlungsbeschluß sofort Wirksamkeit beizulegen, es aber gegenüber den vorhandenen Gläubigern bei der bisherigen Haftbarkeit zu belassen wäre. Ein solches Nebeneinanderbestehen verschiedener Haftungsgrundsätze in einer und derselben Genossenschaft würde zu Verwirrungen führen, zumal es sich nicht blos um das Rechtsverhältniß zwischen den Gläubigern und den einzelnen Genossen, sondern auch um die Beitragspflicht der letzteren gegenüber der Genossenschaft handelt. Es erscheint vielmehr zweckmäßiger, die Gläubiger durch die gleichen Kautelen zu schützen, welche für die Vertheilung des Vermögens der Genossenschaft im Falle der Liquidation und für eine Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der Haftsumme vorgesehen sind. Die Umwandlung ist hiernach neben der Veröffentlichung des Registereintrags noch besonders durch den Vorstand zu drei verschiedenen Malen bekannt zu machen und dabei die Aufforderung an die Gläubiger zu richten, sich bei der Genossenschaft zu melden. Die Umwandlung tritt nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung in Wirksamkeit und alle Gläubiger, welche sich nicht mit derselben einverstanden erklären, müssen vorher befriedigt oder für ihre Forderungen sichergestellt werden. Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen wird dann aber die Umwandlung unbedingt für alle Genossen und gegenüber allen Gläubigern wirksam.

Für den Fall der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht bedarf es besonderer Bestimmungen nicht. Die hierbei stattfindende Beseitigung der früheren Haftungsgrenze steht dem Falle einer Erhöhung der Haftsumme im Sinne des §. 114 Absatz 3 gleich, und es müssen deshalb die dort getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Für die bereits ausgeschiedenen Genossen bleibt natürlich die Aenderung ohne Wirkung.

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 125.

Die Vorschriften des §. 266 des Strafgesetzbuchs über die strafbare Untreue leiden auf die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths von Genossenschaften nicht in allen Beziehungen Anwendung. Durch höchstrichterliche Entscheidung[1]) ist zwar anerkannt, daß die von der Untreue der Bevollmächtigten handelnde Nr. 2 des §. 266 auch gegen Vorstandsbeamte einer eingetragenen Genossenschaft Platz greift; allein der Thatbestand dieser Bestimmung ist für die hier in Frage kommenden Handlungen zu eng gefaßt, da er sich nur auf Verfügungen über Forderungen oder sonstige Vermögensstücke des Auftraggebers bezieht. Der Entwurf schließt sich statt dessen an den weitergehenden Thatbestand der Nr. 1 des §. 266 an, wie dies auch im Artikel 249 des Aktiengesetzes geschehen ist.

In Bezug auf das Maß der angedrohten Geldstrafe geht zwar der Entwurf über den im §. 266 a. a. O. vorgesehenen Betrag hinaus, bleibt dagegen mit Rücksicht auf die Vermögenslage der bei den Genossenschaften der Regel

[1]) Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 3 S. 35, bes. S. 40; vergl. auch das. Bd. 7 S. 279.

nach in Betracht kommenden Personen hinter dem im Aktiengesetze vorgesehenen Strafmaximum erheblich zurück.

§. 126.

Die Strafbestimmung dieses Paragraphen umfaßt zwei verschiedene Fälle der wissentlichen Verletzung der den Genossenschaftsorganen obliegenden Wahrheitspflicht. Der erste bezieht sich auf die Angaben des Vorstandes und der Liquidatoren, auf Grund deren die Eintragungen in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen vorgenommen oder gewisse Thatsachen zu den Anlagen des Registers beurkundet werden. Auf dem Vertrauen in die Richtigkeit des Inhalts der Register und Listen beruht zu einem erheblichen Theile die Sicherheit des Verkehrs mit den Genossenschaften und der Kredit, welchen dieselben genießen. Wissentlich unwahre Angaben zur Bewirkung der vorbezeichneten Beurkundungen sollen deshalb der Strafe des §. 126 unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere nach §. 272 des Strafgesetzbuchs eine schwerere Strafe verwirkt ist. Dagegen bringt der Entwurf die Strafvorschrift des jetzigen §. 67, nach welcher auch ohne Wissen und Verschulden vom Vorstande begangene Unrichtigkeiten in den Angaben oder Anzeigen mit Geldbuße bis zu 20 Thaler geahndet werden, in Wegfall.

Den anderen Theil des im §. 126 zusammengefaßten Thatbestandes bildet die wissentlich unwahre Darstellung des Standes der Verhältnisse der Genossenschaft durch die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsraths oder die Liquidatoren. Der Entwurf lehnt sich hierbei im Wesentlichen an den Artikel 249b des Aktiengesetzes an; doch sind durch die Fassung einerseits auch die in den §§. 30 und 120 des Entwurfs vorgesehenen Bekanntmachungen über die Mitgliederzahl und den Betrag der Haftsummen sowie das nach §. 29 auszulegende Mitgliederverzeichniß berücksichtigt, und andererseits ist nur die wissentlich unwahre Darstellung, nicht, wie im Aktiengesetz, auch die Verschleierung des Standes der Verhältnisse in den Thatbestand des Delikts aufgenommen. Bei den Genossenschaften wird eine Strafvorschrift in dieser Beschränkung genügen. Die wissentliche Verschleierung der Verhältnisse trägt wohl in den meisten Fällen zugleich die Merkmale einer unwahren Darstellung; soweit dies aber nicht der Fall ist, wäre bei der nicht selten unvollkommenen technischen Ausbildung und Einsicht der Genossenschaftsfunktionäre eine Strafvorschrift nicht ohne Bedenken.

In Bezug auf die angedrohte Strafe schließt der Entwurf sich im Allgemeinen an den Artikel 249b des Aktiengesetzes an, nur ist auch hier das Maximum der Geldstrafe aus dem bereits erwähnten Grunde bedeutend niedriger gegriffen.

§. 127.

Ein Theil der im Entwurf zur Sicherung der Gläubiger und Mitglieder der Genossenschaften vorgesehenen Maßregeln ist für jenen Zweck von so entscheidender Bedeutung, daß die Vernachlässigung derselben seitens der verantwortlichen Genossenschaftsorgane als eine schwere Gefährdung der Mitglieder und Gläubiger strafrechtlicher Ahndung unterworfen werden muß. Zunächst gilt dies hinsichtlich des in Nr. 1 behandelten Falles, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsraths längere Zeit unterlassen wird. Der Entwurf schließt sich hierbei an die analoge Vorschrift im Artikel 249c Nr. 1 des Aktiengesetzes an. Ingleichen ist die Unterlassung der rechtzeitigen Stellung des Antrages auf Konkurseröffnung (Nr. 2) bei den Genossenschaften im Wesentlichen aus denselben Gründen unter Strafe zu stellen, welche die entsprechende Bestimmung im Artikel 249c Nr. 2 des Aktiengesetzes rechtfertigen, und ähnliche Erwägungen führen zu einer Strafbestimmung gegen die Unterlassung der im §. 110 vorgeschriebenen alsbaldigen Berufung der Generalversammlung im Falle der Ueberschuldung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Da die Vorschrift des §. 110 nur bei bestehender Genossenschaft Anwendung findet, so ist auch die Strafbestimmung nur gegen die Vorstandsmitglieder, nicht auch gegen die Liquidatoren zu richten.

Strafbar sind in allen diesen Fällen nur diejenigen Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder oder Liquidatoren, welche ein Verschulden an den im §. 127 bezeichneten Versäumnissen oder Verzögerungen trifft. Im Allgemeinen wird die Kenntniß der Thatsachen, welche die Vornahme der betreffenden Handlungen nöthig machen, bei ordnungsmäßiger Pflichterfüllung den in Betracht kommenden Personen nicht entgehen können, und es rechtfertigt sich deshalb, in Uebereinstimmung mit Artikel 249c des Aktiengesetzes hier eine generelle Präsumtion des Verschuldens aufzustellen, welche durch Exkulpationsmomente entkräftet werden muß.

In Betreff der angedrohten Strafe kommt das zu den vorstehenden Paragraphen Bemerkte in Betracht.

Im

§. 128

ist der §. 27 Absatz 2 des geltenden Gesetzes unverändert wiedergegeben.

Hinsichtlich der Gründe, welche die Uebertretungsstrafe des

§. 129

gegen Versäumnisse des Vorstandes bei der gerichtlichen Anzeige des Todes von Genossen nothwendig machen, genügt es, auf die Bemerkungen zum §. 73 zu verweisen. Die Beweisregel des §. 127 auch auf diesen Fall auszudehnen, erscheint nicht angezeigt; denn die Kenntniß des Vorstandes von solchen Todesfällen kann nicht ohne Weiteres präsumirt werden; sie ist vielmehr als Theil des Thatbestandes zu erweisen.

§. 130.

Die passive Stimmbestechung ist nach Analogie der Vorschriften im §. 213 der Konkursordnung auch im Artikel 249e des Aktiengesetzes als besonderes Delikt unter Strafe gestellt. Die Uebertragung dieser Bestimmung auf die Genossenschaften wird keiner besonderen Begründung bedürfen.

Zehnter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 131.

Da, wo in Gemäßheit des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein oberstes Landesgericht errichtet ist, würden in Prozessen über Ansprüche aus diesem Gesetz die Revisionen und Beschwerden, für welche nach dem Gerichtsverfassungsgesetz an und für sich das Reichsgericht zuständig ist, mangels einer besonderen Bestimmung im Allgemeinen nicht an dieses, sondern an das oberste Landesgericht gehen. Im Interesse der gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes wäre dies jedoch nicht als erwünscht zu betrachten, und der Entwurf trifft deshalb in der durch das bezeichnete Einführungsgesetz selbst im Absatz 2 des §. 8 vorgesehenen Weise Vorkehrung dagegen.

§§. 132 bis 136.

Ueber die zur Führung des Genossenschaftsregisters zuständigen Gerichte ist bereits im §. 10 Absatz 1 Bestimmung getroffen. In Verfolgung der in der Begründung zu diesem Paragraphen hervorgehobenen Gesichtspunkte treffen die §§. 132 bis 137 Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Registers, die Form der Anmeldung zu

demselben, die Führung der Register für Zweigniederlassungen, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Kosten des Verfahrens. Dabei ist von den auf das Handelsregister bezüglichen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen nur insoweit, als besondere Gründe es angezeigt erscheinen lassen, abgewichen. Die Ausführung im Einzelnen wird durch die im §. 156 vorgesehene Bundesrathsverordnung zu regeln sein.

Was die Oeffentlichkeit des Genossenschaftsregisters (§. 132) betrifft, so genügt im Allgemeinen die Anwendung der Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs. Ueber die Oeffentlichkeit der Liste der Genossen siehe §. 12 Absatz 3. Da es sich als wünschenswerth erwiesen hat, die sämmtlichen Publikationen aus dem Genossenschaftsregister in einem Zentralorgan zu vereinigen, so bestimmt der Entwurf in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften der Gesetze über den Schutz der Handelsmarken und der Muster und Modelle, daß die amtlichen Bekanntmachungen stets auch durch den Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen haben. Andererseits ist, um die den Genossenschaften entstehenden Kosten thunlichst zu ermäßigen, die Auswahl der sonst noch für die Bekanntmachungen zu bestimmenden Blätter auf das Nöthigste zu beschränken. Bei kleineren Genossenschaften insbesondere wird regelmäßig die Veröffentlichung der Registereinträge in einem einzigen weiteren Blatte genügen; der Entwurf enthält deshalb eine dahingehende Bestimmung.

Ueber die Art und Weise, wie die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister geschehen müssen, trifft das bisherige Gesetz (§§. 18, 23, 41) nur für einzelne Fälle ausdrückliche Vorschriften. Der Entwurf (§. 133 Abs. 1) verallgemeinert dieselben dahin, daß in allen Fällen die Anmeldung durch die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren persönlich oder in beglaubigter Form zu geschehen hat. Im letzteren Falle braucht die Beglaubigung nicht nothwendig eine gerichtliche oder notarielle zu sein; vielmehr wird auch die Vidimirung durch eine andere Staats- oder eine Gemeindebehörde genügen, welche hierzu nach den bestehenden Einrichtungen befugt ist. Das Nähere hierüber kann der Ausführungsverordnung vorbehalten bleiben. Die Vorschrift des §. 133 Absatz 1 bezieht sich übrigens nur auf die im Entwurf ausdrücklich als Anmeldung bezeichneten Anzeigen, also auf die Fälle der §§. 11, 14, 16, 27, 74, 75, 80, 81 Absatz 2, nicht dagegen auf die sonst im Entwurf vorgesehenen Anzeigen, Einreichungen oder Versicherungen (§§. 15, 30, 47 Abs. 5, §§. 59, 65, 71, 73, 118); diese können vielmehr mündlich oder schriftlich nach Maßgabe der auf die Form der Willenserklärungen des Vorstandes bezüglichen Bestimmungen des §. 24 erfolgen.

Für den Fall der Errichtung von Zweigniederlassungen schreibt das geltende Gesetz (§. 7) eine Eintragung in das Genossenschaftsregister am Ort der Zweigniederlassung nur in Betreff der Errichtung der letzteren und für den Fall von Aenderungen des Statuts vor. Dies ist ungenügend. Das Register der Zweigniederlassung muß, wenn es seinen Zweck erfüllen soll, über die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und namentlich auch über die Personen der haftpflichtigen Genossen in der gleichen Weise Auskunft geben, wie das Register der Hauptniederlassung. Der Entwurf (§. 133 Abs. 2, 3, §. 134) führt diesen Grundsatz im Anschluß an die Vorschriften des §. 14 durch. Nach der im §. 133 Absatz 2 aufgestellten Regel sollen die durch den Vorstand oder die Liquidatoren zum Register der Hauptniederlassung zu machenden Anmeldungen und Einreichungen in der gleichen Weise auch bei dem Gericht der Zweigniederlassung erstattet werden. Von dieser Regel werden jedoch im §. 134 zwei Ausnahmen gemacht. Die erste betrifft die sämmtlichen Anzeigen, welche sich auf die Eintragungen in die Liste der Genossen beziehen; hier soll die Berichtigung der Liste des Gerichts der Zweigniederlassung auf Grund direkter Mittheilungen des Gerichts der Hauptniederlassung erfolgen. Anderenfalls würde die große Zahl der dabei in Betracht kommenden Anzeigen und Eintragungen leicht zu Verschiedenheiten in den beiden Listen führen, und es bedarf dabei auch einer Prüfung der Originalurkunden, welche nur dem Gericht der Hauptniederlassung eingereicht werden können; überdies handelt es sich hier theilweise um Eintragungen, welche nicht auf Antrag des Vorstandes, sondern auf Verlangen einzelner Genossen stattzufinden haben (§. 67).

Die zweite Ausnahme des §. 134 betrifft die Fälle der Auflösung der Genossenschaft. Die Eintragung der Auflösung erfolgt außer in den Fällen der §§. 74 und 75 stets von Amtswegen (§§. 76, 77, 78, 93); hier kann deshalb auch nur eine Mittheilung von Gericht zu Gericht stattfinden. Dann empfiehlt es sich aber, um allzuviele Verschiedenheiten zu vermeiden, das Gleiche auch für die Fälle der §§. 74, 75 anzuordnen.

Soweit das Gesetz mit der Eintragung oder deren Unterlassung besondere Rechtswirkungen verknüpft, kann natürlich der Inhalt nur Eines Registers entscheiden. Für diese im Absatz 3 des §. 133 näher bezeichneten Fälle erklärt deshalb der Entwurf das Register des Gerichts der Hauptniederlassung für allein maßgebend.

Eine einheitliche Regelung in Betreff der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Registergerichts ist, wenn auch an sich wünschenswerth, doch bei der Verschiedenheit der in den einzelnen Bundesstaaten zur Führung des Registers zuständigen Gerichte nicht durchführbar. Der Entwurf (§. 135) beschränkt sich deshalb auch hier darauf, diejenigen Grundsätze für maßgebend zu erklären, welche in Betreff der Rechtsmittel gegen die auf das Handelsregister bezüglichen Entscheidungen landesgesetzlich gelten.

Die Gebührenfreiheit für die Eintragungen in das Genossenschaftsregister, welche der §. 69 des bisherigen Gesetzes gewährt, ist im Entwurf (§. 136) aufrecht erhalten und zugleich dahin erläutert, daß auch für die Verhandlungen und Entscheidungen, die sich auf die Eintragungen beziehen, Gebühren nicht in Ansatz zu bringen sind. Es entspricht dies dem nach den ergangenen Ausführungsverordnungen in dem größten Theil der Bundesstaaten bestehenden Rechtszustand. Dagegen fehlt es an einem Grund, die Gebührenfreiheit auch auf die Beschwerdeinstanz auszudehnen; für die höheren Instanzen müssen vielmehr die im §. 135 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften auch in Betreff der Gebührenerhebung Platz greifen.

Die Erhebung der Auslagen ist im Entwurf für alle Instanzen einheitlich nach den Grundsätzen des Gerichtskostengesetzes geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind schon jetzt durch die meisten Landesausführungsgesetze auch hinsichtlich der Angelegenheiten des Genossenschaftsregisters für anwendbar erklärt. Soweit dies hinsichtlich der im §. 80b des Gerichtskostengesetzes gewährten Erleichterung noch nicht geschehen ist, wird diese Lücke durch die Bestimmung des Entwurfs ergänzt.

§. 137.

Der §. 137 regelt in Uebereinstimmung mit dem früheren §. 66 die Art und Weise, wie der Vorstand oder die Liquidatoren der Genossenschaft zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Genossenschaftsregister und zur Einhaltung bestimmter, zur Sicherheit der Genossenschaft und ihrer Gläubiger gegebener Vorschriften durch das Registergericht anzuhalten sind. Es betrifft dies die Ordnungsstrafen. Abgesehen von der Verbesserung einiger

redaktioneller Mängel ist von dem bisherigen §. 66 nur insoweit abgewichen, als es zufolge der Abänderungen nöthig war, welche die daselbst in Bezug genommenen Gesetzesvorschriften im Entwurf erfahren.

Weggefallen ist aus diesem Grunde die Androhung von Ordnungsstrafen wegen verzögerter Einreichung der vierteljährlichen Mitgliederverzeichnisse (§. 25 des Gesetzes), wegen Nichtberufung der Generalversammlung sowohl im Falle des Antrags von einem Zehntel der Genossen (§. 31 Abs. 3 daselbst), als im Falle des bisherigen §. 48 (vergl. dagegen §. 127 Nr. 2 des Entw.), endlich wegen Vernachlässigung der sämmtlichen im früheren Umlageverfahren dem Vorstand oder den Liquidatoren übertragenen Obliegenheiten.

Dagegen sind der Aufsicht des Registerrichters neu unterstellt: die Auslegung des Mitgliederverzeichnisses und die Aufrechterhaltung der Uebereinstimmung desselben mit der Liste der Genossen (§. 29), die rechtzeitige Auslegung oder sonstige Bekanntmachung des Entwurfs der Jahresbilanz und des Gewinn- und Verlustkontos (§. 45 Abs. 2), die Einreichung der veröffentlichten Bilanz (§. 30 Abs. 2) sowie der Urtheile, durch welche Statutenänderungsbeschlüsse der Generalversammlung für ungültig erklärt werden (§. 47 Abs. 4), endlich die ungestörte Zulassung der Geschäftsuntersuchung des Revisors (§. 59 Abs. 1) und die auf den Nachweis der stattgehabten Revision und die Mittheilung des Revisionsberichts (§. 59 Abs. 2) sowie im Falle des §. 57 auf die Erwirkung der Bestellung des Revisors bezüglichen Pflichten des Vorstandes.

In Betreff des Verfahrens bei Androhung und Verhängung der Ordnungsstrafen muß aus den zu §§. 10 und 132 angegebenen Gründen auf eine einheitliche Regelung verzichtet werden. Der Entwurf beschränkt sich auch hier darauf, die für die Angelegenheiten des Handelsregisters geltenden Bestimmungen, worunter auch die auf die Kosten und Rechtsmittel bezüglichen Vorschriften begriffen sind, für anwendbar zu erklären. Der Erlaß besonderer Gesetze oder Verordnungen zur Ausführung des §. 137 wird hierdurch entbehrlich.

Uebergangsbestimmungen.

§§. 138 bis 140.

Das neue Gesetz muß selbstverständlich nicht blos in Bezug auf die künftig zu errichtenden, sondern auch auf die bereits bestehenden eingetragenen Genossenschaften an die Stelle der bisher für dieselben geltenden Vorschriften treten.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht beruhen, wenn auch im Einzelnen abweichend, im Ganzen doch auf den gleichen Grundlagen, wie das bisher für alle eingetragenen Genossenschaften geltende Recht, und es braucht deshalb nicht besonders bestimmt zu werden, daß die bestehenden Genossenschaften, so lange nicht eine Umwandlung derselben in Gemäßheit des §. 124 stattfindet, als Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht im Sinne des neuen Gesetzes anzusehen sind. Dieselben haben hiernach insbesondere die im §. 3 des Entwurfs für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht vorgeschriebene Bezeichnung in der Firma zu führen und diese Veränderung ihrer Firma zum Genossenschaftsregister anzumelden. Es bedarf nur einer Bestimmung, daß der Vorstand hierzu vom Registerrichter durch Ordnungsstrafen anzuhalten ist (§. 140).

Soweit für die erste Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Anwendung einzelner Bestimmungen desselben auf die bestehenden Genossenschaften gewisser Modifikationen bedarf, ist in den §§. 141 bis 148 das Nöthige vorgesehen.

Für die unter der Herrschaft des bayerischen Genossenschaftsgesetzes vom 29. April 1869 errichteten registrirten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht[1]) waren bisher die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend geblieben. Auch der Entwurf ändert hieran nichts, hält vielmehr im §. 138 den auf die bezeichneten Gesellschaften bezüglichen §. 6 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung ausdrücklich aufrecht. Die Haftungsgrundsätze bei den registrirten Gesellschaften des bayerischen Gesetzes sind zu verschieden von den Bestimmungen der §§. 114 bis 124 des Entwurfs, als daß jene Gesellschaften ohne Weiteres zu Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht im Sinne des neuen Gesetzes erklärt werden könnten. Bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Institute erscheint es auch unbedenklich, dieselben nach ihrem bisherigen Spezialrecht fortbestehen zu lassen, sofern sie nicht freiwillig den Bestimmungen des neuen Gesetzes sich unterwerfen.

§. 141.

Wenn in dem Statut einer Genossenschaft bisher keine der Vorschrift im §. 7 Nr. 4 des Entwurfs entsprechenden Bestimmungen über die Bildung eines Reservefonds enthalten waren, so muß das Statut entsprechend ergänzt werden. Ein unmittelbarer Zwang hierzu kann indessen nicht geübt werden, weil die Ergänzung des Statuts nur durch einen Beschluß der Generalversammlung vorzunehmen ist. Der §. 141 trifft deshalb eine subsidiäre Bestimmung über die Bildung des Reservefonds, welche so lange maßgebend sein muß, bis das Statut in Gemäßheit des §. 7 vervollständigt ist. Bis dahin soll jährlich mindestens der zehnte Theil des Reingewinnes zur Bildung des Reservefonds verwendet und hiermit ohne Rücksicht auf die Höhe, welche dieser erreicht hat, bis zu dem angegebenen Zeitpunkt fortgefahren werden. Hieraus wird sich eine indirekte Nöthigung zur Ergänzung des Statuts von selbst ergeben.

§. 142.

In Folge der Bestimmung im §. 8 Absatz 2 über die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder werden diejenigen Vorschuß- und Kreditvereine, welche ihren Geschäftsbetrieb nicht auf die Vereinsmitglieder beschränkt haben, gezwungen sein, die Verbindung mit einem Theil ihrer Kunden zu lösen, soweit diese sich nicht dazu verstehen, der Genossenschaft beizutreten. Die Ueberführung in diesen neuen Zustand kann nicht mit einem Mal, sondern nur allmälig geschehen; es bedarf dazu einer geräumigen Uebergangszeit, und der Entwurf bestimmt deshalb, daß die Vorschrift des §. 8 Absatz 2 für die bezeichneten Genossenschaften erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Geltung erhalten soll. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß die bisherige Ausdehnung des Geschäftsbetriebes den betreffenden Genossenschaften durch die Bestimmungen ihrer Statuten ausdrücklich gestattet war; denn anderenfalls war dieselbe schon nach dem Deklarationsgesetz vom 19. Mai 1871 unzulässig.

§. 143.

Nach §. 23 Absatz 2 muß der Vorstand aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehen, und nach §. 24 ist für alle Willenserklärungen desselben die gleiche Anzahl erforderlich. Würden diese Vorschriften für die bestehenden Genossenschaften alsbald mit dem Geltungsbeginn des Gesetzes ohne Einschränkung in Kraft treten, so würden diejenigen Genossenschaften, deren Vorstand bisher nur aus Einer Person bestand, zeitweise ihre Handlungsfähigkeit einbüßen. Das Gleiche gilt mit Rücksicht auf §. 79 Absatz 2 und §. 81

[1]) Allg. Begr. 1 b.

in dem Falle, wenn für eine aufgelöste Genossenschaft bisher nur ein Liquidator bestellt war. Um diese Eventualitäten auszuschließen, läßt der Entwurf die Bestimmungen der §§. 23 und 79 über die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder und Liquidatoren für die früher errichteten Genossenschaften erst mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Geltungsbeginn des Gesetzes in Kraft treten. Diese Frist ist genügend, um den Genossenschaften die Bestellung eines zweiten Vorstandsmitgliedes beziehungsweise Liquidators zu ermöglichen. Hingegen müssen da, wo schon beim Inkrafttreten des Gesetzes Vorstand oder Liquidatoren aus mehr als Einer Person bestehen, die auf die Mindestzahl für Zeichnungen und Willenserklärungen bezüglichen Vorschriften alsbald in Geltung treten. Der Entwurf suspendirt daher nur das Inkrafttreten der §§. 23 und 79, nicht außerdem noch dasjenige der §§. 24 und 81.

In Betreff der Einsetzung des Aufsichtsraths bedarf es einer besonderen Uebergangsbestimmung nicht. Die Genossenschaften, bei welchen bisher ein Aufsichtsrath nicht bestand, haben die Wahlen zu demselben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen. Es steht ihnen hierzu die dreimonatige Frist des §. 127 Nr. 1 zu Gebote, welche in diesem Falle von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an zu berechnen sein wird.

§. 144.

Soweit nicht in dem Statut einer Genossenschaft schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Theilnahme der Mitglieder bei einer anderen gleichartigen Genossenschaft als Ausschließungsgrund vorgesehen war, soll nach §. 144 ein vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgter Beitritt zu einer solchen Genossenschaft die Anwendung der bezüglichen Vorschrift im §. 64 des Entwurfs nicht begründen. Es liegt in der Natur der Sache, daß es insoweit bei der einmal bestehenden Mitgliedschaft in den mehreren Genossenschaften sein Bewenden behalten muß. War hingegen schon früher in dem Statut einer Genossenschaft eine Bestimmung der gedachten Art enthalten, so bleibt dieselbe als solche natürlich in Fällen der bezeichneten Art maßgebend.

§. 145.

Genossenschaften, welche aus einer geringeren als der im Entwurf (§§. 4, 76) vorgesehenen Mindestzahl von sieben Mitgliedern bestehen, sind, soweit bekannt, nur wenige vorhanden. Es handelt sich dabei um einzelne landwirthschaftliche und Produktivgenossenschaften, welche mit ihrer beschränkten Mitgliederzahl schon seit längerer Zeit bestehen und für welche die Gewinnung geeigneter weiterer Mitglieder unter Umständen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Man wird kein Bedenken tragen können, für diese Genossenschaften, um den Bestand derselben nicht zu gefährden, eine Ausnahme von der Bestimmung des §. 76 über die Auflösung von Genossenschaften, deren Mitgliederbestand die gesetzliche Mindestzahl nicht erreicht, zuzulassen; der Entwurf setzt deshalb die bezeichnete Bestimmung für diese Genossenschaften so lange außer Anwendung, als nicht der Mitgliederbestand derselben die Zahl sieben erreicht hat. Sobald letzteres geschehen ist, liegt kein Grund mehr vor, die fraglichen Vereine im Falle eines erneuten Herabsinkens ihrer Mitgliederzahl anders zu behandeln, wie andere Genossenschaften.

§§. 146, 147.

Die Vorschriften des neuen Gesetzes über die Haftpflicht der Mitglieder müssen im Allgemeinen auch auf die bestehenden Genossenschaften Anwendung finden, und zwar auch dann, wenn eine Genossenschaft bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst war oder wenn die Mitglieder, um deren Haftpflicht es sich handelt, schon vor jenem Zeitpunkt aus der Genossenschaft ausgeschieden sind. War die Haftpflicht eines Genossen beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften bereits erloschen, so behält es natürlich hierbei sein Bewenden; denn der Entwurf legt sich rückwirkende Kraft nicht bei. Im Uebrigen dagegen können und müssen der Regel nach für die Voraussetzungen, den Umfang und die Dauer der Haftpflicht und ebenso für das Verfahren bei der Geltendmachung derselben die neuen Bestimmungen entscheiden (§. 139).

Diese Regel erleidet jedoch im Falle der Auflösung einer Genossenschaft vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach §. 146 zwei gewichtige Ausnahmen. Die eine betrifft den Fall, wenn das Umlageverfahren des früheren Rechts durch Einreichung des Vertheilungsplans seitens des Vorstandes bereits anhängig geworden ist. Eine Ueberleitung des alten in das neue Verfahren ist bei der weitgehenden Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen dieselben geregelt sind, unthunlich, und die weitere Erledigung muß deshalb nach den bisherigen Vorschriften geschehen. Dies hat aber die nothwendige Folge, daß in einem solchen Falle auch die direkte Haftpflicht in allen ihren Beziehungen sich nach den älteren Bestimmungen richten muß; denn das Umlageverfahren des bisherigen Rechts steht mit der direkten Haftpflicht in so engem Zusammenhang, daß die weitere Durchführung desselben nur denkbar ist, wenn auch die seine Grundlage bildende Solidarhaft den früheren Bestimmungen unterworfen bleibt, und auf der anderen Seite setzen die Vorschriften, welche in Betreff der Geltendmachung der direkten Haftpflicht im §. 111 des Entwurfs gegeben sind, ein Nachschußverfahren im Sinne der neuen Vorschriften nothwendig voraus und sind daher ohne ein solches überhaupt nicht anwendbar.

Aus dem gleichen Grunde rechtfertigt sich die zweite Ausnahme, welche nach §. 146 in dem Falle gelten soll, daß beim Inkrafttreten des Gesetzes das Konkursverfahren über eine Genossenschaft bereits aufgehoben, ein Vertheilungsplan aber noch nicht bei Gericht eingereicht ist. Das Nachschußverfahren des Entwurfs bildet einen Theil des Konkursverfahrens; und da ein solches in dem vorbezeichneten Falle nicht mehr möglich ist, so muß auch hier die Haftpflicht und deren Realisirung sich nach dem bisherigen Recht bestimmen.

Durch die beiden Ausnahmen des §. 146 wird in dem Falle, daß eine Genossenschaft vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits aufgelöst ist, die Anwendung der Regel, nach welcher die Haftpflicht der Genossen den neuen Vorschriften unterliegt, sehr erheblich eingeschränkt. Es bleiben nur die Fälle übrig, in welchen beim Inkrafttreten des Gesetzes das Konkursverfahren noch anhängig ist, ohne daß bis dahin ein Vertheilungsplan eingereicht wurde, oder in welchen das Konkursverfahren über die früher aufgelöste Genossenschaft in jenem Zeitpunkt überhaupt noch nicht eröffnet ist, sondern erst später eröffnet wird. In dem ersteren Falle ist unverzüglich nach dem Geltungsbeginn des Gesetzes oder doch alsbald, nachdem der Konkursverwalter die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt hat, das Nachschußverfahren in Gemäßheit der §§. 96 ff. einzuleiten.

Wohlerworbene Rechte werden in diesen Fällen durch die Anwendung der neuen Vorschriften über die Haftpflicht im Wesentlichen nicht verletzt. Die Gläubiger der Genossenschaft verlieren allerdings den Anspruch auf die Zinsen und Kosten, welche im Konkursverfahren selbst nicht geltend gemacht werden können (vergl. die Bemerkungen zu §. 95), und andererseits wird die Nachschuß- und Haftpflicht der Genossen auf die bei Aufhebung des Konkursverfahrens noch streitigen und erst nachher festgestellten

Forderungen ausgedehnt. Allein die letztere Ausdehnung enthält, abgesehen davon, daß es streitig ist, ob ein solcher Umfang der Haftung nicht schon nach bestehendem Recht begründet ist, keine Verletzung von erworbenen Rechten der Genossen, weil die neuen Vorschriften nur Anwendung finden sollen, wenn die Aufhebung des Konkursverfahrens noch nicht stattgefunden hat. Dagegen ist die zuerst erwähnte Beschränkung, welche freilich einen Eingriff in das Verfolgungsrecht der Gläubiger enthält, so unbedeutend, daß sie füglich außer Betracht gelassen werden kann. Wollte man sich zu einem so geringfügigen Eingriff nicht entschließen, so müßten die Bestimmungen des Entwurfs über die Haftpflicht der Genossen für die bestehenden Genossenschaften überhaupt so lange außer Anwendung bleiben, als noch Gläubiger aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden sind.

Was sonst die veränderte Rechtslage der Genossen betrifft, und zwar vorerst derjenigen, welche der Genossenschaft bei deren Auflösung angehörten, so kann nur noch die Dauer der Haftpflicht in Frage kommen. Die Verjährung begann nach früherem Recht schon mit der Eintragung der Auflösung in das Genossenschaftsregister, wurde aber auch in diesem Stadium schon durch jede Rechtshandlung gegen die Liquidatoren oder die Konkursmasse unterbrochen; deshalb war, obgleich nach dem Entwurf die Verjährung erst zwei Monate nach erfolgter Niederlegung der Nachschußberechnung auf der Gerichtsschreiberei beginnt, thatsächlich der frühere Rechtszustand nicht günstiger für die Genossen als der neue. Der bloße Beginn der Verjährung begründet aber auch für den Schuldner noch kein wohlerworbenes Recht, daß die Verjährung nach den bisherigen Vorschriften beendigt werde; vielmehr ist es ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß neue Verjährungsgesetze auch auf früher entstandene Forderungen Anwendung finden, soweit dieselben nicht schon verjährt sind. Mit dieser selbstverständlichen Beschränkung darf deshalb auch die Haftpflicht der Mitglieder einer bereits aufgelösten Genossenschaft den Vorschriften des §. 112 über Beginn und Dauer der Verjährung unterworfen werden.

Was diejenigen Genossen betrifft, die schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden waren, so bestimmen sich natürlich die Voraussetzungen des Ausscheidens selbst lediglich nach den früheren Vorschriften. Zweifelhaft könnte es höchstens sein, ob für eine Kündigung, die zwar unter der Herrschaft des früheren Rechts ordnungsmäßig vorgenommen ist, aber erst in der Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ihre Wirkung äußern soll, das ältere Recht noch weiter maßgebend bleibt. Daß es unbillig sein würde, solchen Kündigungen ihre Wirksamkeit zu entziehen, bedarf keiner besonderen Begründung. Durch die Vorschriften im §. 149 Absatz 2 und §§. 150 ff. ist deshalb die Frage in bejahendem Sinne entschieden.

In Betreff der Haftpflicht der früher ausgeschiedenen Genossen gilt im Wesentlichen das Gleiche, wie rücksichtlich der Genossen, welche bei Auflösung einer Genossenschaft derselben angehörten. Soweit deshalb nicht in den Fällen des §. 146 die Haftpflicht überhaupt den Grundsätzen des älteren Rechts unterliegt, sollen die Bestimmungen des Entwurfs auch auf jene früher ausgeschiedenen Mitglieder Anwendung finden. Insbesondere sind in Betreff der Verjährung die gleichen Gesichtspunkte maßgebend, welche in Ansehung der nicht ausgeschiedenen Genossen hervorgehoben wurden. Nur in zwei Beziehungen modifizirt hier der §. 147 die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften. Nach §. 72 erlischt die Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen mit Ablauf von drei Jahren, sofern nicht innerhalb dieser Frist die Eröffnung des Konkursverfahrens über die Genossenschaft stattfindet. Würde diese Frist auch bei den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedenen Mitgliedern vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens an gerechnet, so hätte dies die Folge, daß diejenigen, deren Mitgliedschaft drei Jahre oder länger vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erloschen ist, mit dem letzteren Zeitpunkt ohne Weiteres von jeder Haftpflicht befreit würden, auch wenn nach dem bisherigen Recht ihre Verbindlichkeit zufolge Unterbrechung der zweijährigen Verjährung noch längere Zeit gedauert hätte. Hierin läge eine nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Gläubiger, und der Entwurf bestimmt deshalb, daß die dreijährige Frist stets erst von dem Inkrafttreten des Gesetzes an gerechnet werden soll.

Die zweite Modifikation im §. 147 bezieht sich auf die Haftpflicht der Erben verstorbener Genossen. Nach bisherigem Recht hafteten diese für die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Genossenschaftsschulden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem das Ausscheiden in die Mitgliederliste eingetragen wurde. Nach §. 73 Absatz 3 hingegen wird ihre Haftpflicht gegenüber den Gläubigern unter gewissen Voraussetzungen auf diejenigen Schulden erstreckt, welche bis zu der später erfolgten Eintragung des Ausscheidens entstanden sind. Die Anwendung dieser Bestimmung auf die Erben vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorbener Genossen würde eine unzulässige Ausdehnung der einmal begründeten Haftverbindlichkeit der Erben herbeiführen, und der Entwurf schließt deshalb eine solche Eventualität im §. 147 aus.

§. 148.

Sind zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bei einer Genossenschaft die Mitglieder oder ein Theil derselben auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt, so würde die unbedingte Anwendung des §. 108 die Folge haben, daß entweder eine theilweise Zurückzahlung der Guthaben gestattet oder eine allgemeine Erhöhung des Geschäftsantheils vorgenommen werden müßte. Weder zu der einen noch zu der anderen Maßregel liegt ein ausreichender Grund vor. Es erscheint zweckmäßiger, in einem solchen Falle es bei dem thatsächlich vorhandenen Zustande bewenden zu lassen. Zwar darf eine weitere Betheiligung auf neue Geschäftsantheile auch bei solchen Genossenschaften nicht mehr gestattet sein; die begonnene Bildung der Guthaben aber muß bis zur vollen Erreichung der betreffenden Geschäftsantheile fortgesetzt werden können. Sofern eine Genossenschaft, bei welcher die Voraussetzungen des §. 148 vorliegen, sich demnächst in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht umwandelt, sind die auf die mehrfache Betheiligung und deren Eintragung in die Liste bezüglichen Vorschriften der §§. 115 bis 118 wie bei jeder anderen Genossenschaft zu beobachten.

§§. 149 bis 155.

Die Mitgliederlisten, welche nach den bisherigen Vorschriften bei den Registergerichten geführt wurden, müssen für die bestehenden Genossenschaften weiterhin als Liste der Genossen im Sinne des Entwurfs dienen. Die Bestimmungen des letzteren, durch welche die Liste zu einer zuverlässigen Grundlage für die Mitgliedschaft gemacht werden soll, würden jedoch ihren Zweck für absehbare Zeit nur sehr unvollständig erreichen, wenn jene Bedeutung der Liste blos auf die künftig eintretenden Aenderungen in dem Mitgliederbestande beschränkt bliebe. Zur Ergänzung der bezeichneten Vorschriften ist es vielmehr nothwendig, daß auch für den beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Mitgliederbestand die Liste zu einer ähnlichen Bedeutung erhoben werde, wie sie derselben für den späteren Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft nach den §§. 15 und 66 des Entwurfs zukommt. Dies ist der Zweck, welchen die §§. 149

bis 155 durch Anordnung eines besonderen Berichtigungsverfahrens zu erreichen suchen, nach dessen Beendigung der Inhalt der Liste mit gewissen Einschränkungen für die Frage der Mitgliedschaft ausschließlich maßgebend sein soll.

Da die bisherigen Listen den wirklichen Mitgliederbestand in vielen Fällen nur sehr unvollständig wiedergeben, so ordnet der §. 149 zunächst eine vorläufige Berichtigung derselben auf Grund der durch den Vorstand jeder Genossenschaft zu erstattenden Anzeigen an, um hierdurch die Zahl der Reklamationen in dem weiteren Verfahren möglichst zu vermindern. Dem Vorstand ist die gerichtliche Liste zugänglich; er hat sie mit dem Mitgliederverzeichniß der Genossenschaft zu vergleichen, die Differenzen festzustellen, deren Gründe zu ermitteln und dem Gericht eine Zusammenstellung der Berichtigungen einzureichen, welche — einschließlich der seit der letzten Quartalsanzeige eingetretenen Veränderungen — in der Liste vorgenommen werden müssen, um dieselbe mit dem wirklichen Mitgliederbestand am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in Einklang zu bringen. Auch die Kündigungen und Ausschließungen, welche zwar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, aber für einen erst später eintretenden Zeitpunkt erfolgt und, wie zu §§. 146, 147 bemerkt ist, den neuen Vorschriften der §§. 61 ff. nicht zu unterwerfen sind, sollen dabei angegeben werden, damit auf Grund der Eintragung derselben in die Liste deren Inhalt demnächst schlechthin maßgebend sein kann.

Die nach den Angaben des Vorstandes berichtigte Mitgliederliste bildet nunmehr die Grundlage für das nach den §§. 150 und 151 zu erlassende Aufgebot. Dasselbe richtet sich an drei verschiedene Gattungen von Personen, nämlich:

1. an diejenigen, welche behaupten, unrichtigerweise als Mitglieder in der Liste aufgeführt zu sein, sei es, weil sie überhaupt nie Mitglieder geworden oder schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschieden sein wollen;
2. an diejenigen, welche zwar richtig eingetragen sind, aber auf Grund einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Kündigung das demnächstige Ausscheiden beanspruchen oder umgekehrt die Richtigkeit einer dahingehenden Eintragung bestreiten; endlich
3. an diejenigen, welche nicht in der Liste aufgeführt sind, aber Mitglieder zu sein behaupten.

Die namentliche Aufführung sämmtlicher in der Liste eingetragenen Personen schreibt der Entwurf für die Bekanntmachung nicht vor. Eine solche Maßregel würde den Genossenschaften sehr beträchtliche Kosten verursachen, ohne entsprechenden Nutzen zu gewähren. Sie kann füglich entbehrt werden; denn wenn auch der Entwurf der späteren Geltendmachung von Einwendungen gegen den Inhalt der Liste gewisse Schranken zieht, so gestattet er sie doch in einem für das berechtigte Bedürfniß genügenden Umfang, und in dieser Hinsicht würde auch im Falle einer Bekanntmachung aller in der Liste aufgeführten Namen nicht anders verfahren werden können.

Zur Geltendmachung der Widersprüche, welche gegen die Liste vorzubringen sind, erscheint eine Ausschlußfrist von einem Monat genügend. Der Widerspruch soll nach §. 150 sowohl schriftlich dem Gericht eingereicht als mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden können. Die innerhalb der Ausschlußfrist angemeldeten Widersprüche sind zur Evidenthaltung der Liste in derselben zu vermerken (§. 154) und haben nach §. 153 Absatz 2 die Wirkung, daß der Widersprechende die behauptete Erwerbung oder Endigung der Mitgliedschaft nach Maßgabe des bisherigen Rechts ohne Rücksicht auf den Inhalt der Liste noch fernerhin geltend machen kann. Soweit dagegen Widersprüche nicht angemeldet sind, wird nach §. 153 Absatz 1 mit dem Ende der Ausschlußfrist der Inhalt der Liste für die Mitgliedschaft zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Allgemeinen maßgebend. Darüber freilich, ob Jemand vor und bis zu dem letzteren Zeitpunkt Mitglied der Genossenschaft gewesen ist, und welche Verbindlichkeiten aus diesem Rechtsverhältniß entstanden sind, muß lediglich das bisherige Recht entscheiden.

Das Prinzip des §. 153 Absatz 1 läßt sich jedoch nicht ohne wesentliche Einschränkung durchführen. Es kann nicht vorausgesetzt werden, daß in Folge des Aufgebots etwaige Unrichtigkeiten der Liste unter allen Umständen zur Kenntniß der Betheiligten kommen, und deshalb erscheint eine vollständige Ausschließung aller, nicht durch rechtzeitige Anmeldung des Widerspruchs gewahrten Einwendungen unmöglich. Vielmehr sollen nach §. 153 Absatz 2 derartige Einwendungen gegen die Liste unter einer zweifachen Voraussetzung noch zugelassen werden. Die eine dieser Voraussetzungen ist, daß derjenige, welcher nachträglich eine Einwendung erheben will, ohne sein Verschulden zur rechtzeitigen Anmeldung des Widerspruchs außer Stande gewesen ist, und zweitens wird zur möglichsten Evidenthaltung der Liste weiter verlangt, daß innerhalb eines Monats nach Beseitigung des Hindernisses, insbesondere also nach erlangter Kenntniß von dem Inhalt der Liste, die nachträgliche Anmeldung des Widerspruchs zur Vermerkung desselben in der Liste erfolgt ist. Diese beiden Voraussetzungen sind indessen von dem Widersprechenden erst im Prozesse mit der Genossenschaft oder den Gläubigern derselben nachzuweisen; für die nachträgliche Vermerkung des Widerspruchs selbst wird, um nicht die Geltendmachung desselben zu erschweren, eine Bescheinigung in der gedachten Richtung nicht gefordert.

Für die Genossenschaft braucht ein Recht, die festgestellte Liste nachträglich noch anzufechten, nicht vorgesehen zu werden, da die Berichtigung der Liste auf Grund der eigenen Angaben des Genossenschaftsvorstandes erfolgt ist, und das Gleiche gilt für die älteren Gläubiger der Genossenschaft, da die Ansprüche derselben, wie schon bemerkt, durch die Feststellung der Liste nicht beeinträchtigt werden. Personen, welche nachweisbar bis zum Inkrafttreten des Gesetzes der Genossenschaft angehört haben, haften, wenngleich sie bei Berichtigung der Liste in dieselbe nicht aufgenommen sind und auch ihre nachträgliche Aufnahme nicht bewirken, den Gläubigern in demselben Umfang, als wenn sie mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschieden wären.

Aus den innerhalb der Ausschlußfrist oder in Gemäßheit des §. 153 Absatz 2 nachträglich in der Liste vermerkten Widersprüchen ergiebt sich zunächst nur, daß die Mitgliedschaft der betreffenden Personen bestritten ist. Es ist aber wünschenswerth, daß diese Vermerke binnen angemessener Frist durch die Eintragung des wirklichen Sachverhältnisses ersetzt werden. Nach §. 154 sind deshalb die rechtzeitig oder nachträglich angemeldeten Widersprüche dem Vorstand zur Erklärung mitzutheilen. Falls dieser persönlich zum Gerichtsprotokoll oder sonst in beglaubigter Form den Widerspruch als begründet anerkennt, so ist der betreffende Genosse endgültig als Mitglied einzutragen beziehungsweise zu löschen. Die Bestimmung des §. 153 Absatz 1 über die entscheidende Bedeutung der Liste findet dann auch auf diesen nachträglich festgestellten Inhalt derselben Anwendung. Erkennt dagegen der Vorstand den Widerspruch nicht als begründet an, so muß von dem Widersprechenden verlangt werden, daß er seine Einwendungen gegen die Liste im Prozeßwege verfolge. Der §. 154 Absatz 2 gewährt ihm hierzu eine zweijährige Frist. Wenn innerhalb derselben der Widerspruch durch rechtskräftiges Urtheil für begründet erklärt wird, so gilt das Gleiche wie im Falle

des Anerkenntnisses durch den Vorstand; wird dagegen bis zum Ablauf der Frist weder ein Urtheil dieses Inhalts, noch ein Anerkenntniß des Vorstandes vorgelegt und auch nicht durch einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts die vorläufige Aufrechterhaltung des Widerspruchs angeordnet, so soll der letztere als nicht erfolgt gelten und von Amtswegen in der Liste gelöscht werden. Daß auf Antrag die Löschung auch schon vorher erfolgen kann, wenn der Widerspruch zurückgenommen oder durch rechtskräftiges Urtheil für unbegründet erklärt wird, versteht sich von selbst und braucht nicht besonders im Gesetze vorgeschrieben zu werden.

Die Vorschrift im §. 155 Absatz 1 über die Mittheilung, welche von den im Berichtigungsverfahren in die Liste eingetragenen Aenderungen und Vermerken an das Gericht einer etwaigen Zweigniederlassung zu machen ist, sowie die Bestimmung im Absatz 2 über die Gebührenfreiheit und die Rechtsmittel in jenem Verfahren entsprechen den Vorschriften im §. 134 Absatz 1 und in den §§. 135 und 136.

§. 156.

In Betreff der im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehenen Ausführungsverordnung des Bundesraths ist auf die Bemerkungen zum §. 10 zu verweisen. Die Bestimmung derjenigen Behörden, welche die in den §§. 44 54, 55, 57 und 77 des Entwurfs der Staatsbehörde beziehungsweise der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Funktionen auszuüben haben, überläßt der Absatz 2 ebenso, wie es beispielsweise im §. 155 der Gewerbeordnung geschehen ist, den Landesregierungen.

Anlage.

Gesetze,

über

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Inhalt:

		Seite
I.	Bayern	259
II.	Oesterreich	161
III.	Schweiz	269
IV.	England	271
V.	Belgien	283
VI.	Frankreich	284
VII.	Italien	285

I. Bayern.

Gesetz, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend, vom 29. April 1869 (Gesetzbl. S. 1153).

Das gegenwärtig nicht mehr in Geltung stehende erste Hauptstück dieses Gesetzes „Von den Gesellschaften mit solidarischer Haftpflicht (Genossenschaften)“ entspricht in den Artikeln 1 bis 69 in der Nummernfolge durchweg und auch sachlich meist wortgetreu den §§. 1 bis 69 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868. Sachliche Abweichungen von diesem Gesetz, welche Erwähnung verdienen, enthalten die nachfolgenden Artikel:[1])

Artikel 26.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Der Vorstand muß in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

Die Bücher der Genossenschaft sind während zehn Jahren vom Tage des darin geschehenen letzten Eintrags an aufzubewahren.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Ablegung der Rechnung können nicht Personen bestellt werden, welche an der Geschäftsführung theilgenommen haben, wohl aber Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Artikel 27.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie sind, wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf keine geschäftlichen Zwecke, sondern auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, wegen Vergehens an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Artikel 33.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter gestattet werden muß.

Artikel 35.

Wenn eine Genossenschaft andere als die im gegenwärtigen Gesetze (Art. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben des Staatsanwalts erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Verfahren ist gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richten, und es finden hierbei sowie bezüglich der Rechtsmittel die für die Untersuchung und Aburtheilung der Vergehen geltenden Vorschriften Anwendung.

Das Urtheil ist, sofern es die Auflösung der Genossenschaft ausspricht und in Rechtskraft erwachsen ist, von dem aburtheilenden Gericht demjenigen Gericht, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung mitzutheilen.

Artikel 36.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge der öffentlichen Gant ist, durch den Vorstand

[1]) Die Abweichungen von dem Bundesgesetz sind durch den Druck hervorgehoben.

zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet und zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachung der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Mit dieser Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger zur Liquidation ihrer Ansprüche aufgefordert werden. Die aus den Büchern der Genossenschaften ersichtlichen Gläubiger sind außerdem persönlich aufzufordern, sich zu melden.

Vorerwähnte Anmeldung und Bekanntmachung hat, wenn die Auflösung der Genossenschaft nach Artikel 35 erfolgt ist, erst nach eingetretener Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses zu geschehen.

Zweites Hauptstück.

Von den Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht.

Artikel 70.

Gesellschaften, welche zwar unter den Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallen, welche aber die Bestimmung, daß alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften, nicht in ihren Gesellschaftsvertrag aufnehmen, sondern bestimmen, daß jeder Gesellschafter nur mit einer bestimmten Einlage und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe haftet, erwerben die in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Rechte einer „registrirten Gesellschaft" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Artikel 71.

Zur Gründung einer solchen Gesellschaft bedarf es

1. der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrags (Statuts),
2. der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma muß von dem Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung: „registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Gesellschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften oder registrirter Gesellschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Gesellschafter genügt die schriftliche Erklärung.

Artikel 72.

Die Bestimmungen der Artikel 3 Ziffer 1 bis 11, Artikel 4 bis 8, Artikel 10, 11, Artikel 13 bis 38, Artikel 39 Absatz 2 und 3, Artikel 40 bis 46, Artikel 48 bis 50, Artikel 51 Absatz 1 bis 4, Artikel 67 bis 69 des gegenwärtigen Gesetzes[1]) finden auch auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht Anwendung.

Gleiches gilt von der Bestimmung des Artikels 66 mit Ausnahme der dort im ersten Absatz vorkommenden Hinweisung auf die Vorschriften der Artikel 52 bis 59 und Artikel 61.

Ebenso findet hier die Anwendung der Artikel 9 und 47 lit. c statt, jedoch mit der Beschränkung, daß eine Vertheilung des Gewinnes und Verlustes nach Köpfen — soweit nicht der Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt — ausgeschlossen ist.

Artikel 73.

Der Gesellschaftsvertrag muß auch Bestimmung über die Größe der Einlagen und der wiederkehrenden Beiträge enthalten, bis zu welchen jeder Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, ferner Bestimmung über die Bildung des Geschäftsantheils und die Art der Erhebung der Beiträge.

Artikel 74.

Das im Artikel 4 bezeichnete Register ist für die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht bei dem Handelsgericht gesondert zu führen.

Die dortselbst angeordnete Bekanntmachung muß auch die Bestimmung über die Größe der Einlagen und der wiederkehrenden Beiträge enthalten, bis zu welchen jeder Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, ferner Bestimmung über die Bildung der Geschäftsantheile und die Art der Erhebung der Beiträge.

Artikel 75.

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters dauert die vertragsmäßige Haftung desselben noch zwei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden erfolgt ist, fort.

Diese Haftung erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, welche von der Gesellschaft bis zum Ausscheiden des Gesellschafters eingegangen waren.

Vor dem Erlöschen dieser Haftung darf der Geschäftsantheil des ausgeschiedenen Gesellschafters und das sonst demselben auf Grund des Gesellschaftsvertrages gebührende Guthaben nicht hinausbezahlt werden.

Artikel 76.

Im Gesellschaftsvertrage ist zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Geschäftsantheil eines Gesellschafters an einen Anderen übertragen werden kann.

Jedenfalls bleibt der ausscheidende Gesellschafter subsidiarisch in derselben Weise verhaftet, wie dieses im Artikel 75 für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters angeordnet ist.

Artikel 77.

Ergiebt sich aus einer Bilanz (Artikel 26), daß die Hälfte des Betrages der Geschäftsantheile der zur Zeit der Bilanzerrichtung der Gesellschaft angehörenden und in Gemäßheit des Artikels 75 noch in Haftung stehenden Mitglieder verloren gegangen ist, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser, sowie der nach Verordnung zuständigen Verwaltungsbehörde Anzeige erstatten.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Artikel 78.

Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht behufs der Eröffnung der Gant Anzeige machen.

Artikel 79.

Mitglieder des Vorstandes, welche den in den Artikeln 75 Absatz 3, 77 und 78 enthaltenen Anordnungen entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den hierdurch entstandenen Schaden.

Artikel 80.

Die Unterlassung der in Artikel 77 und 78 vorgeschriebenen Anzeigen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, an den schuldtragenden Mitgliedern des Vorstandes als Vergehen mit Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

---

[1]) Diese Artikel stimmen außer einigen redaktionellen Verbesserungen mit den entsprechenden Paragraphen des Bundesgesetzes überein.

II. Oesterreich.

Gesetz vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Genossenschaften und dem Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden auf Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittelst Kreditgewährung bezwecken (Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften), wie auf

Vorschuß- und Kreditvereine,
Rohstoff- und Magazinvereine,
Produktivgenossenschaften,
Konsumvereine und
Wohnungsgenossenschaften und dergleichen.

§. 2.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften können entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden.

Im ersten Falle haftet jeder Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit seinem ganzen Vermögen, im zweiten Falle nur bis zu einem bestimmten, im Voraus festgesetzten Betrage.

§. 3.

Zur Gründung der Genossenschaft ist erforderlich:

1. die Annahme einer Genossenschaftsfirma;
2. die schriftliche Abfassung des Genossenschaftsvertrags (Statuts);
3. die Eintragung dieses Vertrags in das Genossenschaftsregister.

Der Beitritt der einzelnen Genossenschafter geschieht durch schriftliche Erklärung.

§. 4.

Die Genossenschaftsfirma muß vom Gegenstand der Unternehmung entlehnt sein, die Bezeichnung „registrirte Genossenschaft", und je nach Beschaffenheit der Haftung (§. 2) den Beisatz: „mit unbeschränkter Haftung" oder „mit beschränkter Haftung" enthalten.

Der Name von Genossenschaftern oder anderen Personen darf in der Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen registrirter Genossenschaften deutlich unterscheiden.

§. 5.

Der Genossenschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Bedingungen des Eintritts der Genossenschafter, sowie die allfälligen besonderen Bestimmungen über das Ausscheiden (Austritt, Tod oder Ausschließung) derselben;
5. den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt, sowie die Bestimmung über die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes unter die einzelnen Genossenschafter;
7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes sowie der Stellvertreter derselben und der Beamten der Genossenschaft;
8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9. die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11. die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;
12. die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist, und wenn im letzteren Falle die Haftung über das im Gesetz bestimmte Maß (§. 76) ausgedehnt wird, die Angabe des Umfangs dieser Haftung;
13. die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrirung der Genossenschaft zu erwirken haben.

§. 6.

Der in das Genossenschaftsregister eingetragene (registrirte) Genossenschaftsvertrag muß im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Genossenschaftsvertrages;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes, falls ein solcher schon in dem Genossenschaftsvertrage bestellt ist;
6. die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;
7. die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist, und wenn im letzteren Falle die Haftung über das im Gesetz bestimmte Maß (§. 76) ausgedehnt wird, die Angabe des Umfangs dieser Haftung.

Ist in dem Genossenschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 7.

Bei jedem Handelsgericht ist ein Genossenschaftsregister über diejenigen Genossenschaften zu führen, welche in dem Sprengel desselben ihren Sitz haben.

Hinsichtlich dieses Registers gelten die im Handelsgesetzbuch in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

§. 8.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister besteht die Genossenschaft als solche nicht. Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Genossenschaft gehandelt wird, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

§. 9.

Jede Abänderung des Genossenschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgericht unter Beilegung einer Abschrift des Genossenschaftsbeschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrag verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Bestimmungen ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

§. 10.

Bei jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 6 und 9 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§. 11.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Genossenschaftsvertrag. Letzterer darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§. 12.

Die Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 13.

Für Genossenschaften, deren Unternehmen ganz oder theilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, gelten, insoweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs.

§. 14.

Am Sitz der Genossenschaft und einer jeden Zweigniederlassung derselben ist ein Register zu führen, in welches der Vor- und Zuname und Stand eines jeden Genossenschafters, der Tag seines Eintritts in die Genossenschaft und seines Ausscheidens aus derselben, die Anzahl der einem jeden gehörigen Geschäftsantheile, sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile einzutragen ist.

Die Einsicht dieses Registers, sowie des Genossenschaftsvertrags und seiner allfälligen Abänderungen muß Jedermann gestattet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Vorstand, dem Aufsichtsrath und der Generalversammlung.

§. 15.

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 16.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

In gleicher Weise muß bei jeder Aenderung der Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise bei Bestellung von Stellvertretern vorgegangen werden.

Ist die Aenderung nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann sie die Genossenschaft einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn sie beweist, daß die Aenderung letzterem beim Abschluß des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er die Aenderung beim Abschluß des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

§. 17.

Der Vorstand hat in der durch den Genossenschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärung kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 18.

Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf alle Geschäfte, zu welchen nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht eine besondere, auf die Gattung des Geschäfts lautende Vollmacht erforderlich ist.

§. 19.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Genossenschaftsvertrag oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert wird.

§. 20.

Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 21.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe

an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Genossenschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

§. 22.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Denselben kommt, insofern sie nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs geführt sind, zur Nachweisung der Forderung der Genossenschaft aus den ihr gesetzlich gestatteten Geschäften das den Handelsbüchern durch Artikel 34 des Handelsgesetzbuchs und nach den §§. 19, 20, 21 und 22 des Einführungsgesetzes zu diesem Handelsgesetz (Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1863 Nr. 1) eingeräumte Maß der Beweiskraft zu.

Der Vorstand muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluß des verflossenen Geschäftsjahres nebst der Bilanz bekannt machen. In dieser Bekanntmachung ist insbesondere auch die Zahl der Mitglieder, welche zur Zeit des Bilanzabschlusses der Genossenschaft angehört haben, dann der im Laufe des Bilanzjahres eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder, sowie die Zahl der beim Bilanzabschlusse bestandenen und der im Laufe des Bilanzjahres zugewachsenen, gekündigten oder rückgezahlten Geschäftsantheile anzugeben.

§. 23.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Genossenschaftsvertrags entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 24.

Der Genossenschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird, und dessen Bestellung zu jeder Zeit widerruflich ist, an die Seite setzen.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haften für den Schaden, welchen sie durch die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen.

§. 25.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in die vorerwähnten Prozesse auf seine Kosten einzutreten.

§. 26.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diesen Geschäftsbetrieb kann auch Beamten der Genossenschaft oder anderen Personen als Bevollmächtigten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. 27.

Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei Eine Stimme, wenn nicht der Genossenschaftsvertrag etwas Anderes festsetzt.

§. 28.

Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Genossenschaftsvertrage oder nach diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

§. 29.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Genossenschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Genossenschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, einer größeren oder geringeren Zahl von Genossenschaftern beigelegt, so hat es dabei sein Bewenden.

Die zur Einberufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hierzu erforderlichenfalls auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgericht durch Geldstrafen bis zu 300 Gulden österr. Währung zu verhalten.

§. 30.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Genossenschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 31.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, insofern der Genossenschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, erforderlich, daß in derselben wenigstens der zehnte Theil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

§. 32.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist, wenn der Genossenschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Die zweite Generalversammlung ist auf die Verhandlung jener Gegenstände beschränkt, für welche die vereitelte Versammlung einberufen war.

§. 33.

Wenn der Genossenschaftsvertrag über die Art der Beschlußfassung nichts Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung Theil, und bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als Beschluß, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Eine Abänderung des Genossenschaftsvertrags, sowie die Auflösung der Genossenschaft kann, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Genossenschaftsvertrags, nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§. 34.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Genossenschaftsvertrags und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Verwaltungsbehörde freisteht.

§. 35.

Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Genossenschafter auf Verlangen eine Abschrift (Abdruck) des Genossenschaftsvertrags mit den allfälligen Aenderungen und Ergänzungen desselben, dann eine Abschrift der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen gegen Ersatz der Kosten zu erfolgen und diese Schriftstücke auf Begehren mit seiner Unterschrift zu versehen.

Der Vorstand hat außerdem eine Abschrift (einen Abdruck) des Genossenschaftsvertrags, sowie jede Aenderung desselben binnen acht Tagen nach erfolgter Registrirung, und eine Abschrift der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen binnen acht Tagen nach erfolgter Genehmigung der Landesstelle im Wege der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Die Mitglieder des Vorstandes sind hierzu von den politischen Behörden, nöthigenfalls mittelst Geldstrafen bis zu 100 Gulden, zu verhalten.

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung der Genossenschaft.

§. 36.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Genossenschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3. durch Eröffnung des Konkurses;
4. durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde (§. 37).

§. 37.

Die Auflösung einer Genossenschaft kann von der Verwaltungsbehörde verfügt werden, wenn aus Anlaß der Thätigkeit oder der Verhandlungen der Genossenschaft ein rechtskräftiges Straferkenntniß in Gemäßheit des §. 88 dieses Gesetzes erfolgt ist.

Die Strafgerichte haben derartige Erkenntnisse sogleich, nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, der politischen Landesstelle mitzutheilen.

§. 38.

Das Auflösungserkenntniß steht der politischen Landesstelle zu, in deren Gebiet die Genossenschaft ihren Sitz hat, und wenn sich die Wirksamkeit der Genossenschaft durch Zweigniederlassungen auf mehrere Länder erstreckt, jener politischen Landesstelle, in deren Gebiet sich das Hauptgeschäft befindet. Gegen das Auflösungserkenntniß kann binnen vier Wochen der Rekurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

Die Befugniß der politischen Landesstelle, die Auflösung einer Genossenschaft auf Grund eines strafgerichtlichen Erkenntnisses (§. 37) zu verfügen, erlischt mit Ablauf von drei Monaten, nachdem dieses Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist.

§. 39.

Die von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig verfügte Auflösung ist von Amtswegen dem Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und Bekanntmachung mitzutheilen.

§. 40.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses oder nicht von der Verwaltungsbehörde verfügt ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet und zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachung solcher Eintragungen bestimmten Blätter verlautbart werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei der Genossenschaft zu melden.

Vierter Abschnitt.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 41.

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Genossenschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

§. 42.

Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 43.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur unter denselben Voraussetzungen entgegengesetzt werden, unter welchen einem Dritten nach §. 16 eine Aenderung der Vorstandsmitglieder entgegengesetzt werden kann.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§. 44.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Neue Geschäfte können die Liquidatoren nur zur Beendigung schwebender Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Genossenschafts-

vertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 45.

Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 44) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 46.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namen beifügen.

§. 47.

Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Entgegenhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§. 48.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

1. es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;
2. aus den verbleibenden Ueberschüssen werden die auf die Geschäftsantheile eingezahlten Beträge an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn in dem Genossenschaftsvertrage nichts Anderes bestimmt ist;
3. der nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter noch vorhandene Ueberschuß wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages über die Gewinnstvertheilung (§. 5 Abs. 6) unter die Genossenschafter vertheilt.

§. 49.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß die Aktiven der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreichen, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen und hiervon einer gleichzeitig zu berufenden Generalversammlung die Mittheilung zu machen.

§. 50.

Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen die Anordnungen des ersten und zweiten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 51.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§. 52.

Inwiefern über das Vermögen der Genossenschaft außer dem im §. 49 bezeichneten Falle der Konkurs zu eröffnen ist, wird durch die Konkursordnung bestimmt.

Ein Zwangsausgleich findet nicht statt.

II. Hauptstück.

Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung.

§. 53.

Die Mitglieder einer mit unbeschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Konkurses die Aktiven der Genossenschaft nicht ausreichen, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

§. 54.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Genossenschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Genossenschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schlusse des Geschäftsjahres nach vorheriger mindestens vierwöchentlicher Kündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Genossenschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

§. 55.

Die aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Mitglieder, sowie ihre Erben bleiben den Gläubigern der Genossenschaft innerhalb der Verjährungsfrist für alle bis zum Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten in Haftung.

Wenn der Genossenschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sie sind nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr, in welchem der Genossenschafter ausgeschieden ist, darstellt, einen Monat nach Feststellung dieses Rechnungsabschlusses ausgezahlt werde, insofern nicht bis dahin die Auflösung der Genossenschaft beschlossen oder verfügt ist.

§. 56.

Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution oder des Verbots kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 57.

Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters besteht. Ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 58.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 59.

Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das demselben für den Fall seines Ausscheidens aus der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Kündigung das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Kündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

§. 60.

Die Eröffnung des Konkurses über das Genossenschaftsvermögen zieht den Konkurs über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über die Eröffnung des Konkurses hat die Namen der solidarisch haftenden Genossenschafter nicht zu enthalten.

Dem Vorstande, rücksichlich den Liquidatoren kommt im Konkursverfahren die rechtliche Stellung zu, welche die Konkursordnung dem Gemeinschuldner einräumt.

Sobald der Konkurs beendet ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalls an ihren Forderungen, jedoch nur wenn solche bei dem Konkursverfahren angemeldet und als richtig festgestellt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Wegen Forderungen, welche im Konkurse der Genossenschaft als richtig festgestellt und auch von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren nicht bestritten worden sind, kann gegen den Genossenschafter, ohne daß es der Einleitung eines neuerlichen rechtlichen Verfahrens bedarf, die Exekution erwirkt werden.

§. 61.

Nachdem das Konkursverfahren soweit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsentwurf feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Beitragsberechnung) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter nach den Bestimmungen des Genossenschaftsvertrags (§. 5 Abs. 6) zur Befriedigung der Gläubiger wegen der in dem Konkurse erlittenen Ausfälle beizutragen hat.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist die Beitragsberechnung in zweifacher Ausfertigung von dem Vorstande dem Konkursgericht zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen.

Der Eingabe ist eine Abschrift des Genossenschaftsvertrags und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach der Beitragsberechnung zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 62.

Der Konkurskommissar hat allen Genossenschaftern durch besondere Verständigung und mittelst Anschlags bei Gericht bekannt zu geben, daß sie von der Beitragsberechnung bei ihm oder bei dem Vorstande Einsicht und Abschrift nehmen können und daß es ihnen freistehe, gegen dieselbe bei der unter Einem anzuordnenden Tagfahrt ihre allfälligen Erinnerungen einzubringen.

Von der Tagfahrt ist auch der Vorstand unter Zustellung einer Ausfertigung der Vertheilungsberechnung in Kenntniß zu setzen.

Die rechtlichen Folgen der Verständigung aller Genossenschafter treten schon durch den Anschlag bei Gericht ein, wenn etwa die Zustellung in Ansehung Einzelner unterblieben ist.

§. 63.

Werden bei der Tagfahrt Erinnerungen gemacht, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß insoweit aufzuklären, als es zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

Ueber die wesentlichen Ergebnisse der Tagfahrt ist ein Protokoll aufzunehmen.

Sollte die Verhandlung an Einem Tage nicht zu Ende geführt werden können, so hat der Konkurskommissar die Fortsetzung derselben für einen der nächsten Tage anzuordnen und dies den anwesenden Betheiligten bei Unterbrechung der Verhandlung bekannt zu geben, sowie daß es geschehen, in dem Protokoll anzumerken.

Einer neuen Vorladung der Betheiligten bedarf es nicht.

§. 64.

Das Gericht hat die Beitragsberechnung nach Beschlußfassung über die allfälligen Erinnerungen und nach entsprechender Berichtigung zu bestätigen.

Gegen die Bestätigung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung ist binnen vierzehn Tagen vom Tage des Anschlags des Bestätigungsbeschlusses exekutionsfähig.

§. 65.

Eine Ausfertigung der mit der gerichtlichen Bestätigung versehenen Beitragsberechnung ist mittelst Bescheides dem Vorstande mitzutheilen.

Die zweite ist bei Gericht zur Einsicht der Genossenschafter aufzubehalten.

Der Beschluß über die Bestätigung ist den Genossenschaftern mittelst Anschlags bei Gericht bekannt zu geben.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, auf Grund der gerichtlich bestätigten Beitragsberechnung die Beiträge, welche von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, mittelst Exekution einzubringen.

Die Exekution ist bei dem Konkursgericht anzusuchen und nach den Bestimmungen über das summarische Verfahren durchzuführen.

§. 66.

Jeder Genossenschafter ist berechtigt, die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung, soweit sie ihn betrifft, im Wege der Klage anzufechten; diese Klage ist bei dem ordentlichen Gerichtsstande der Genossenschaft gegen den Vorstand derselben zu überreichen, welcher in diesem Prozeß die übrigen betheiligten Genossenschafter zu vertreten hat.

Durch die Erhebung der Klage wird die Exekution nicht gehemmt.

§. 67.

Können die Beiträge von einzelnen Genossenschaftern ganz oder theilweise nicht eingebracht werden, so hat der Vorstand in Ansehung dieses Ausfalls eine neue Beitragsberechnung anzufertigen, in welcher der Ausfall auf die übrigen Genossenschafter vertheilt wird.

Das weitere Verfahren bestimmen die §§. 61 bis 66.

§. 68.

Der Vorstand ist befugt, die von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge in Empfang zu nehmen, und verpflichtet, dieselben ihrer Bestimmung zuzuführen.

§. 69.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 61 bis 68 kommen auch dann zur Anwendung, wenn zwar das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, aber dennoch der Konkurs aus den im §. 66 der Konkursordnung aufgeführten Gründen nicht eröffnet wird.

An Stelle des Konkursgerichts tritt in diesem Falle jenes Gericht, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

§. 70.

Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 61 bis 69 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann das Gericht auf Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen zur Besorgung der Geschäfte des Vorstandes bestellen.

§. 71.

Die für den Vorstand gegebenen Bestimmungen (§§. 61 bis 70) gelten auch für die an seine Stelle tretenden Liquidatoren.

§. 72.

Durch das in den §§. 61 bis 71 angeordnete Verfahren werden die Genossenschaftsgläubiger nicht gehindert, ihre Rechte aus der solidarischen Haftung der Genossenschafter gegen dieselben selbständig wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle geltend zu machen.

§. 73.

Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister oder das Ausscheiden des Genossenschafters in das bei der Genossenschaft zu führende Register der Mitglieder (§. 14) eingetragen ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkt fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit; bei nicht fälligen, jedoch kündbaren Forderungen hingegen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit mit dem Ausgange der für die Forderung bestehenden Kündigungsfrist.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

§. 74.

Die Verjährung der Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft und im Falle der Auflösung oder des Konkurses durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Konkursmasse unterbrochen.

§. 75.

Die Verjährung läuft in gleicher Weise auch gegen minderjährige und pflegebefohlene Personen, sowie gegen Körperschaften mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

III. Hauptstück.

Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit beschränkter Haftung.

§. 76.

Jedes Mitglied einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haftet im Falle des Konkurses oder der Liquidation für deren Verbindlichkeiten, insofern der Gesellschaftsvertrag nicht einen höheren Haftungsbetrag festsetzt, nicht nur mit seinen Geschäftsantheilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe derselben.

§. 77.

Der Austritt eines Genossenschafters darf nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres und nur nach vorausgegangener, mindestens vierwöchentlicher Kündigung geschehen.

Ebenso wird die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile, ohne gleichzeitigen Austritt eines Genossenschafters, welcher mit anderen Geschäftsantheilen in der Genossenschaft verbleibt, nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres wirksam und muß mindestens vier Wochen vorher erfolgen.

Jede Kündigung ist sogleich in das nach §. 14 zu führende Register der Mitglieder einzutragen.

§. 78.

Die Haftung eines ausgeschiedenen Genossenschafters oder seiner Erben dauert noch durch Ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden des Genossenschafters erfolgt ist, insofern nicht durch den Genossenschaftsvertrag eine längere Dauer der Haftung festgesetzt ist, und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, welche von der Genossenschaft bis zur Ausscheidung des Genossenschafters eingegangen waren.

§. 79.

Der Geschäftsantheil des ausgeschiedenen Genossenschafters und das sonst demselben auf Grund des Genossenschaftsverhältnisses gebührende Guthaben darf erst nach dem Erlöschen der im §. 78 erwähnten Haftung ausbezahlt werden.

An den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft hat der ausgeschiedene Genossenschafter keinen Anspruch, wenn nicht in dem Genossenschaftsvertrage etwas Anderes bestimmt ist.

§. 80.

Die Bestimmungen der §§. 78 und 79 haben auch in Beziehung auf die Fortdauer der Haftung des Genossenschafters aus gekündigten Geschäftsantheilen (§. 77 Absatz 2) und in Beziehung auf deren Rückzahlung zur Anwendung zu kommen.

§. 81.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft darf die Zurückzahlung der eingezahlten Geschäftsantheile, sowie die Vertheilung des Ueberschusses an die Genossenschafter (§. 48 Z. 2 und 3) nicht eher stattfinden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (§. 40) zum dritten Male erfolgt ist.

Diese Bestimmung hat auch für jene Geschäftsantheile zu gelten, welche zur Zeit des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt waren.

§. 82.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche den Vorschriften der §§. 79 bis 81 entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

§. 83.

Die Geschäftsantheile und sonstigen auf Grund des Genossenschaftsverhältnisses zugeschriebenen Guthaben der Genossenschafter können mit Bewilligung des Vorstandes an Andere übertragen werden, wenn nicht der Genossenschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt.

Auch in diesem Falle bleibt jedoch der übertragende Genossenschafter subsidiarisch nach den Bestimmungen der §§. 78 und 80 in Haftung.

§. 84.

Ergiebt sich aus der Bilanz, daß die Hälfte des auf die Geschäftsantheile eingezahlten Betrages verloren gegangen ist, so hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung zu berufen und ihr von der Lage der Genossenschaft die Anzeige zu machen.

Sobald das Vermögen der Genossenschaft nicht mehr die Schulden deckt, muß der Vorstand bei eigener Verantwortlichkeit die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft bei Gericht beantragen.

§. 85.

In dem Konkurse über das Vermögen einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist der Masseverwalter berechtigt, eine Berechnung jener Beiträge, welche die einzelnen Genossenschafter an die Genossenschaft schulden, und für welche sie nach §. 76 haften (Beitragsberechnung), anzufertigen und dieselbe, wenn die Genossenschafter die Zahlung der rückständigen Beiträge verweigern oder verzögern, dem Konkursgericht zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen. Der Eingabe ist eine doppelte Ausfertigung der Beitragsberechnung, sowie eine Abschrift des Genossenschaftsvertrags und ein Verzeichniß der zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

In Ansehung dieser Beitragsberechnung haben die §§. 62 bis 65 mit der Maßgabe zur Anwendung zu kommen, daß an die Stelle des Vorstandes der Masseverwalter zu treten hat.

§. 86.

Jeder Genossenschafter ist berechtigt, die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung, soweit sie ihn betrifft, im Wege der Klage anzufechten. Diese Klage ist gegen die Konkursmasse zu richten. Durch die Erhebung der Klage wird die Exekution nicht gehemmt.

IV. Hauptstück.

Strafbestimmungen.

§. 87.

Die Unterlassung der den Genossenschaften obliegenden Anmeldungen zum Genossenschaftsregister ist an den hierzu Verpflichteten nach den im Handelsgesetzbuch für die Unterlassung der Anmeldungen zum Handelsregister enthaltenen Bestimmungen mit Ordnungsstrafen zu ahnden. Die Nichtbefolgung der in den §§. 14, 22 (3. Abs.), 34 (2. Abs.), 35 (1. Abs.), 49, 61 bis 69, 71 und 77 (3. Abs.) dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften sowie Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mittheilungen sind von dem Handelsgericht an den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsraths, beziehungsweise den Liquidatoren mit Ordnungsstrafen bis zu 100 Gulden österr. Währung zu ahnden. Auch diese Ordnungsstrafen, gleichwie die im §. 29 und im §. 35 (2. Abs.) erwähnten Geldstrafen, fließen in den Armenfonds des Ortes, an welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat, und können nicht in Arreststrafen umgeändert werden.

§. 88.

Wenn eine Genossenschaft ihre Thätigkeit oder ihre Verhandlungen auf andere als die im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände ausdehnt, sind die betheiligten Genossenschafter, insofern sie nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und mit Geld bis zu 300 Gulden zu bestrafen.

§. 89.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, ferner Liquidatoren und sonstige Beauftragte der Genossenschaft, welche in den Generalversammlungs-Protokollen, in den Rechnungsabschlüssen, Bilanzen und Geschäftsberichten, in dem Register der Mitglieder (§. 14) sowie in den durch §. 35 angeordneten Mittheilungen wissentlich falsche Angaben machen oder bestätigen, sind, insofern sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

V. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§. 90.

Auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften findet das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 253) keine Anwendung.

§. 91.

Auch die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten Vereine, welche die im §. 1 bezeichneten Zwecke verfolgen, sind, wenn ihre Statuten dem gegenwärtigen Gesetz entsprechen oder mit demselben auf statutenmäßigem Wege in Uebereinstimmung gesetzt worden sind, auf ihr Ansuchen in das Genossenschaftsregister einzutragen und sohin als Genossenschaften nach diesem Gesetz zu behandeln.

Aenderungen der Statuten von solchen Vereinen sind nur zu dem Zweck zulässig, um dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetz in Uebereinstimmung zu setzen, und bedürfen keiner staatlichen Genehmigung.

§. 92.

Wenn eine Genossenschaft Unternehmungen betreiben will, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Konzession) gesetzlich erforderlich ist, bleibt sie zur Erwirkung dieser Bewilligung nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet.

§. 93.

Die staatliche Bewilligung ist insbesondere zur Ausgabe von Pfandbriefen, von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten, und von verzinslichen Kassenanweisungen sowie zum Betrieb von Versicherungsgeschäften erforderlich.

Die Bewilligung zu diesen Unternehmungen wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien ertheilt.

§. 94.

Früher errichtete Vereine, welche eine Konzession zu den im §. 93 bezeichneten Geschäften besitzen, haben im

Falle der Aenderung ihrer gegenwärtigen Statuten (§. 91 Abs. 2) die Ausstellung einer abgesonderten Urkunde über die Bedingungen für den Betrieb der konzessionirten Unternehmung (Konzessionsurkunde) bei sonstigem Erlöschen der Konzession zu erwirken.

§. 95.

In Ansehung des Betriebes von konzessionspflichtigen Unternehmungen unterstehen die Genossenschaften der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen, welche für die der staatlichen Genehmigung unterliegenden Vereine gelten.

Der Handelsminister, der Minister des Innern und der Justizminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

III. Schweiz.

Schweizerisches Obligationenrecht.

Titel XXVII. Genossenschaften.

I. Entstehung.

Art. 678. Personenverbände, welche, ohne zu den in den Titeln XXIV bis XXVI normirten Gesellschaften[1]) zu gehören, gemeinsame Zwecke des wirthschaftlichen Verkehrs verfolgen, müssen sich, um als Genossenschaften das Recht der Persönlichkeit zu erwerben, nach Maßgabe der folgenden Artikel in das Handelsregister eintragen lassen.

Art. 679. Die Statuten einer solchen Genossenschaft (Gründungsvertrag) müssen in Schrift verfaßt und von mindestens sieben Genossenschaftern unterzeichnet sein.

Art. 680. Die Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister hat da zu geschehen, wo sie ihren Sitz hat. Dieselbe darf nur stattfinden, wenn die Statuten mit gehöriger Beglaubigung der nach Artikel 679 erforderlichen Unterzeichnungen unter Angabe der Namen und Wohnorte der Zeichner der Registerbehörde eingereicht werden und über die nachfolgenden Punkte Bestimmungen enthalten:

1. den Namen (die Firma) der Genossenschaft;
2. den Sitz der Genossenschaft und allfälliger Filialen;
3. den Zweck der Vereinigung;
4. die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5. die Art und Größe der von ihnen zu leistenden Beiträge;
6. die Organisation der Genossenschaft, die Bildung des Vorstandes, die Stellvertretung der Genossenschaft und die Zeichnung für dieselbe;
7. die Berechnung und Vertheilung des Gewinnes, wenn ein solcher beabsichtigt wird.

Art. 681. Die Statuten sind entweder ihrem ganzen Inhalte nach oder in einem Auszuge durch das Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. In letzterem Falle sind die Bestimmungen über die im Artikel 680 angegebenen Punkte und außerdem die Namen und Wohnorte der zur Vertretung der Genossenschaft ermächtigten Personen, sowie eine allfällige Ausschließung der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter in die Bekanntmachung aufzunehmen.

[1]) Dies sind: die Kollektiv- (offene Handels-), Kommandit- und Aktiengesellschaft.

Art. 682. Sofern die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, können Abänderungen derselben nur mit Zustimmung sämmtlicher Genossenschafter vorgenommen werden. Diese Abänderungen sind in gleicher Weise wie die ursprünglichen Statuten in das Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen.

II. Rechte und Pflichten der Genossenschafter.

Art. 683. Sofern die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, können in eine bestehende Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden.

Zum Beitritt derselben genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 684. So lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei.

Ein statutarisches Verbot des Austritts oder ein vertragsmäßiger Verzicht auf denselben ist ungültig.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts in den Statuten nichts festgesetzt, so kann der Austritt nur am Schluß des Geschäftsjahres nach mindestens vierwöchentlicher Kündigung stattfinden.

Art. 685. Auch wenn die Statuten über die Ausschließung von Genossenschaftern keine oder abweichende Bestimmungen enthalten, kann ein Mitglied der Genossenschaft auf Begehren jedes Anderen aus wichtigen Gründen durch Urtheil des Richters ausgeschlossen werden.

Art. 686. Beim Mangel abweichender Bestimmungen der Statuten erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod.

Art. 687. Die Statuten bestimmen, ob und welche Ansprüche an das Vermögen der Genossenschaft dem ausscheidenden Mitglied beziehungsweise seinen Erben zukommen. Ist nicht etwas Anderes vorgeschrieben, so besteht ein Anspruch auf einen Kopftheil an dem Genossenschaftsvermögen für den Fall, daß die Genossenschaft sich innerhalb eines Jahres seit der Ausscheidung oder dem Tode eines Genossenschafters auflöst und das Vermögen zur Vertheilung kommt.

Art. 688. In den Statuten kann jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausgeschlossen und bestimmt werden, daß dafür nur das Vermögen der Genossenschaft haftbar sei.

Diese Ausschließung der Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder muß durch das Handelsamtsblatt veröffentlicht werden. Unter dieser Voraussetzung können die einzelnen Genossenschafter aus Genossenschaftsschulden nicht belangt werden.

Art. 689. Ist eine Bestimmung, durch welche die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter ausgeschlossen wird, in den Statuten nicht enthalten oder nicht gehörig veröffentlicht worden, so haften sämmtliche Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Haftbarkeit ist eine subsidiäre, in dem Sinne, daß die Genossenschafter soweit haften, als die Gläubiger in dem Genossenschaftskonkurse zu Verlust gekommen sind.

Art. 690. Wer in eine Genossenschaft eintritt, für deren Verbindlichkeiten die Genossenschafter persönlich einstehen müssen, haftet gleich den Anderen auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Schulden.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist gegenüber Dritten ohne Wirkung.

Art. 691. Wenn ein persönlich haftbarer Genossenschafter durch Tod oder in anderer Weise ausscheidet, so dauert die Haftbarkeit für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten fort, sofern die Genossenschaft

innerhalb zweier Jahre seit der Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister in Konkurs geräth.

Art. 692. Wenn nicht innerhalb zweier Jahre, seitdem die Auflösung der Genossenschaft in das Handelsregister eingetragen ist, der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet wird, so erlischt die persönliche Haftbarkeit sämmtlicher Mitglieder.

Art. 693. Die Klagerechte aus der persönlichen Haftbarkeit einzelner Mitglieder, sofern sie nach Artikel 691 und 692 nicht schon vorher erloschen sind, verjähren in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft beendigt worden ist.

Art. 694. Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Sachen, Forderungen oder Rechte zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen, Dividenden oder Antheilen im Liquidationsfalle zu fordern berechtigt ist.

III. Organe der Genossenschaft.

Art. 695. Jede Genossenschaft muß einen Vorstand (Direktion) haben, welcher dieselbe im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht vertritt.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, dieselben können Mitglieder der Genossenschaft oder Nichtmitglieder, besoldet oder unbesoldet sein.

Art. 696. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung in das Handelsregister eingetragen werden.

Diejenigen Mitglieder, welche zur Zeichnung Namens der Genossenschaft berechtigt sind, haben ihre Unterschrift vor der kompetenten Behörde zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 697. Der Vorstand soll in der durch die Statuten bestimmten Form für die Genossenschaft handeln und zeichnen.

Ist nicht etwas Anderes darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise deren Stellvertreter erforderlich.

Art. 698. Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande für dieselbe geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob diese Absicht aus den Umständen hervorgeht.

Art. 699. Der Genossenschaft gegenüber richtet sich die Befugniß des Vorstandes zur Geschäftsführung nach den Statuten und den Beschlüssen der Genossenschaft.

Sofern diese nicht etwas Anderes verfügen, gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, welche der Zweck der Genossenschaft mit sich bringt.

Art. 700. Gegenüber dritten Personen gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen für die Genossenschaft vorzunehmen, welche in den Bereich ihres genossenschaftlichen Zweckes gehören.

Gegen gutgläubige dritte Personen hat eine Beschränkung dieser Befugniß keine rechtliche Wirkung.

Art. 701. Der Vorstand ist für die regelmäßige Führung der Bücher und der Protokolle über die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane verantwortlich.

Art. 702. Wenn die Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden persönlich haftbar sind, so ist der Vorstand verpflichtet, ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Registerbehörde einzureichen und spätestens innerhalb dreier Monate jeden Austritt oder Eintritt anzumelden. Das Verzeichniß der Mitglieder im Handelsregister steht Jedermann zur Einsicht offen.

Ueberdies steht jedem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliede sowie den Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes die Befugniß zu, die Eintragung des Austritts, Ausschlusses oder Todesfalles ohne Vermittelung des Vorstandes in das Handelsregister vornehmen zu lassen.

Von einer solchen Erklärung hat jedoch die Registerbehörde dem Vorstande sofort Kenntniß zu geben.

Art. 703. Bei Genossenschaften, welche einen Gewinn beabsichtigen, ist der Vorstand verpflichtet, Rechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres spätestens in den ersten sechs Monaten nach Ablauf desselben zu veröffentlichen.

Art. 704. Ergiebt sich, daß die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so liegt dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren die Verpflichtung ob, die Zahlungen sofort einzustellen und dem Gericht behufs Eröffnung des Konkurses hiervon Anzeige zu machen.

Dem Gericht bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung ihrer Interessen bestellten Kurators die Eröffnung des Konkurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen.

Art. 705. Die Genossenschaft kann dem Vorstande einen Ausschuß sowohl zur Ueberwachung der Geschäftsführung (Aufsichtsrath) als nach Umständen zur Mitwirkung bei wichtigen Geschäften (Verwaltungsrath) beiordnen oder die Kontrole einem oder mehreren Sachverständigen übertragen.

Wer als Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses oder als Bevollmächtigter für die Genossenschaft handelt, darf, wenn die Prüfung dieser Geschäfte und Kontrolmaßregeln in Frage stehen, nicht mitstimmen.

Art. 706. Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand oder ein anderes nach den Statuten dazu befugtes Organ der Genossenschaft (Aufsichtsrath u. s. f.) berufen.

Sie muß berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter oder bei Genossenschaften von weniger als dreißig Mitgliedern mindestens drei Genossenschafter es verlangen.

Art. 707. Beim Mangel abweichender Bestimmungen der Statuten hat in der Generalversammlung jeder Genossenschafter eine Stimme und werden die Beschlüsse derselben mit absoluter Mehrheit der Stimmenden gefaßt.

Art. 708. Die Generalversammlung ist, wenn nicht die Statuten die Abberufung anders ordnen oder ganz untersagen, jederzeit berechtigt, sowohl die Mitglieder des Vorstandes als die Mitglieder des Aufsichtsraths, unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche derselben, abzuberufen.

In allen Fällen, auch wenn die Statuten die Abberufung untersagen, kann das Gericht auf den Antrag eines oder mehrerer Genossenschafter Vorstandsmitglieder, welche die ihnen obliegenden Pflichten versäumen oder zu erfüllen außer Stande sind, abberufen, eine Neuwahl durch die zuständigen Genossenschaftsorgane verfügen und für die Zwischenzeit die geeigneten Anordnungen für einstweilige Besetzung des Vorstandes treffen.

IV. Auflösung und Liquidation.

Art. 709. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Beschluß eines nach den Statuten kompetenten Genossenschaftsorgans (Generalversammlung, Aufsichtsrath u. s. w.);

2. durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeitdauer, wenn nicht die Fortdauer der Genossenschaft beschlossen oder dieselbe thatsächlich fortgesetzt wird;
3. durch Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft.

Ueberdies können die Statuten noch andere Gründe der Auflösung aufstellen.

Art. 710. Eine Genossenschaft kann außerdem durch richterliches Urtheil auf Antrag eines Genossenschafters, eines Gläubigers oder einer zuständigen öffentlichen Amtsstelle aufgelöst werden:

1. wenn sie unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgt oder wenn sie unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet;
2. wenn die statutenmäßige Besetzung des Vorstandes oder anderer in den Statuten als nothwendig vorausgesetzter Organe aus Mangel an der erforderlichen Mitgliederzahl oder aus anderen Gründen unmöglich geworden ist.

Art. 711. Von der Auflösung durch Konkurs hat das Gericht der Registerbehörde behufs Eintragung in das Handelsregister von Amtswegen Mittheilung zu machen.

Sofern die Auflösung der Genossenschaft in anderer Weise als durch Konkurs erfolgt, hat der Vorstand und in Ermangelung eines solchen das Gericht der Registerbehörde behufs Eintragung der Auflösung in das Handelsregister Anzeige zu machen. Zugleich sind durch die dazu kompetenten Genossenschaftsorgane (Generalversammlung, Aufsichtsrath u. s. w.) und in Ermangelung solcher durch das Gericht Liquidatoren zu ernennen.

Art. 712. Sofern die Liquidatoren nicht gemäß Artikel 704 veranlaßt sind, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, haben sie die Gläubiger der Genossenschaft durch das Handelsamtsblatt zur Geltendmachung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind außerdem durch besondere Erlasse (rekommandirte Briefe) zur Anmeldung aufzufordern.

Art. 713. Nach Tilgung der Schulden wird das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft, sofern die Statuten oder besondere stiftungsmäßige Anordnungen nicht etwas anderes festsetzen, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen beziehungsweise die während des letzten Jahres ausgeschiedenen Genossenschafter nach Köpfen vertheilt.

Diese Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger in dem Handelsamtsblatt erschienen ist.

In der Zwischenzeit sind die eingegangenen Gelder in einer öffentlichen Kasse innerhalb des Kantons zu hinterlegen.

Haben einzelne, den Liquidatoren bekannte Gläubiger der Genossenschaft ihre Forderungen nicht vor der Vertheilung geltend gemacht, so soll zu ihren Gunsten ein entsprechender Theil des Genossenschaftsvermögens während drei Jahren unvertheilt bleiben.

Art. 714. Bei Verletzung der Bestimmungen des Artikels 704 und der Artikel 712 und 713 haften der Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren den Mitgliedern und Gläubigern der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den entstandenen Schaden.

Art. 715. In Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und eines allfällig vorhandenen Aufsichtsraths, sowie der Genossenschaft als solcher kommen die Bestimmungen der Artikel 62, 113 und 115 zur Anwendung.[1])

IV. England.

(39 and 40 Vict. Chapter 45.)

An Act to consolidate and amend the Laws relating to Industrial and Provident Societies.

[11 th August 1876.]

Whereas it is expedient to consolidate and amend the law relating to industrial and provident societies, and to assimilate the same in certain respects to the law relating to friendly societies:

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Short title of Act.

1. This Act may be cited as The Industrial and Provident Societies Act, 1876.

Extent of Act.

2. This Act shall extend to Great Britain and Ireland, and the Channal Islands.

Definitions.

3. In this Act, if not inconsistent with the context, the following terms shall have the meanings herein-after respectively assigned tho them:

„The Treasury" shall mean the Lords Commissioners of Her Majesty's Treasury:

„England" shall include the Channel Islands (except as herein-after provided):

„The registrar" shall mean for England the central office established by the Friendly Societies Act, 1875, and for Scotland or Ireland the assistant registrar of friendly societies for either country respectively; „the central office" shall mean the central office so estabilished; and „chief registrar" and „assistant registrar" shall mean chief registrar and assistant registrar of friendly societies respectively:

„Country" shall mean England, Scotland, or Ireland, as the case may be:

The several ridings of the county of York, and the several Channel Islands, respectively, shall be deemed to be counties:

„Land" shall include hereditaments, and in Scotland heritable subjects, of whatever description, and chattels real:

„Property" shall mean all real and personal estate (including books and papers):

[1]) Der §. 113 lautet:

Im Allgemeinen haftet der Schuldner für jede Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist eine mehr oder minder ausgedehnte, je nach der besonderen Natur des Geschäfts. Insbesondere wird dieselbe milder beurtheilt, wenn das Geschäft für den Schuldner keinerlei Vortheil bezweckt.

Die Art. 62 und 115 betreffen die Haftung des Geschäftsherrn und der juristischen Personen für das Verschulden ihrer Bediensteten und Angestellten bei Delikten und bei der Erfüllung von Verträgen.

„Registered society" shall mean a society registered or deemed to be registered under this Act:

„Amendment of rule" shall include a new rule, and a resolution rescinding a rule:

„Rules" shall mean rules for the time being:

„The committee" shall mean the committee of management or other directing body of a society:

„Persons claiming through a member" shall include the heirs, executors, administrators, and assigns of a member, and also his nominees where nomination is allowed:

„Officer" shall extend to any trustee, treasurer, secretary, member of the committee, manager, or servant, other than a servant appointed by the committee, of a society:

„Meeting" shall include (where the rules of a society so allow) a meeting of delegates appointed by members:

For Scotland, „court of summary jurisdiction" shall mean the sheriff court of the county:

„County court" shall mean for Scotland the sheriff court of the county, and for Ireland the Civil Bill Court; for Scotland, „administration" means confirmation, and „misdemeanor" a crime and offence:

„Summary Jurisdiction Acts" shall mean —

As to England, the Act 11 & 12 Vict. c. 43, and any Acts amending the same:

As to Scotland, the Summary Procedure Act, 1864, and any Acts amending the same:

As to Ireland, within the police district of Dublin metropolis, the Acts regulating the powers and duties of justices of the peace for such district, and of the police of such district; elsewhere in Ireland, the „Petty Sessions (Ireland) Act, 1851", and any Act amending the same:

„Gazette" shall mean the London Gazette for England, the Edinburgh Gazette for Scotland, and the Dublin Gazette for Ireland.

Repeal of Acts in first schedule.

4. The Acts set forth in the first schedule hereto shall be repealed from the commencement of this Act; but this repeal, or anything herein contained, shall not affect the past operation of the said Acts, or the force or operation, validity or invalidity, of anything done or suffered, or any bond or security given, right, title, obligation, or liability accrued, contract entered into, or proceedings taken, under any of the said Acts, or under the rules of any society registered or certified thereunder, before the commencement of this Act.

Existing societies.

5. Every incorporated society now subsisting whose rules have been registered or certified under any Act relating to industrial and provident societies, shall be deemed to be a society registered under this Act, and its rules shall, so far as the same are not contrary to any express provision of this Act, continue in force until altered or rescinded.

Societies which may be registered.

6. The societies which may be registered under this Act are societies (herein called industrial and provident societies) for carrying on any labour, trade, or handicraft, whether wholesale or retail, including the buying and selling of land, but as to the business of banking subject to the provisions herein-after contained, of which societies no member other than a society registered under this Act shall have or claim an interest in the funds exceeding two hundred pounds sterling.

Registry of societies.

7. With respect to the registry of societies, the following provisions shall have effect:

To consist of seven persons at least.

(1.) No society can be registered under this Act which does not consist of seven persons at least.

The application for registry.

(2.) For the purpose of registry an application to register the society, signed by seven members and the secretary, and two written or printed copies of the rules, shall be sent to the registrar.

Identity or deceptive similarity of name not to be allowed.

(3.) No society shall be registered under a name identical with that under which any other existing society is registered, or so nearly resembling such name as to be likely, in the opinion of the registrar, to deceive the members or the public, as to its identity, and no society shall change its name without sanction of the chief or an assistant registrar or otherwise than is herein-after provided.

As to societies registered under former Acts.

(4.) A society registered under the Industrial and Provident Societies Act, 1852, and not registered under the Industrial and Provident Societies Acts, 1862 or 1867, may, on application to the registrar, obtain an acknowledgment of registry under this Act.

„Limited" to be last word of name.

(5.) The word „limited" shall be the last word in the name of every society registered under this Act.

Registry of societies doing business in more than one country.

(6.) Societies carrying or intending to carry on business in more than one country shall be registered in the country in which their registered office, as herein mentioned, is situate; but copies of the rules of such societies, and of all amendments of the same, shall, when registered, be sent to the registrar of each of the other countries, to be recorded by him; and until such rules be so recorded the society shall not be entitled to any of the privileges of this Act in the country in which such rules have not been recorded, and until such amendments of rules be recorded the same shall not take effect in such country.

The acknowledgment of registry.

(7.) The registrar, on being satisfied that a society has complied with the provisions as to registry in force under this Act, shall issue to such society an acknowledgment of registry.

Appeals from refusal to register.

(8.) If any registrar refuse to register the society or any rules, the society may appeal from such refusal, as follows:

(a.) If the assistant registrar for Scotland refuse to register, to either division of the Inner House of the Court of Session:

(b.) If the assistant registrar for Ireland refuse to register, to the Court of Queen's Bench at Dublin:

(c.) If the central office or the chief registrar refuse to register, to the Court of Queen's Bench in England:

(d.) The Court of Session, the Court of Queen's Bench at Dublin, and the Judges of the Court of the Queen's Bench Division of the High Court in England respectively, may make rules or orders as to the form of appeals and the trying thereof and otherwise relating thereto.

If refusal overruled, acknowledgment to be given.

(9.) If the refusal of registry be overruled on appeal, an acknowledgment of registry shall thereupon be given to the society by the registrar.

Effect of acknowledgment of registry.

(10.) The acknowledgment of registry shall be conclusive evidence that the society therein mentioned is duly registered, unless it be proved that the registry of the society has been suspended or cancelled.

Cancelling and suspension of registry.

8. With respect to the cancelling or suspension of registry the following provisions shall have effect:

Cancelling.

(1.) The chief registrar, or, in the case of societies registered and doing business in Scotland or Ireland exclusively, the assistant registrar for Scotland or Ireland respectively, may cancel the registry of a society by writing under his hand, —

(a.) If he thinks fit, at the request of a society, to be evidenced in such manner as he shall from time to time direct:

(b.) With the approval of the Treasury, on proof to his satisfaction that an acknowledgment of registry has been obtained by fraud or mistake, or that a society exists for an illegal purpose, or has wilfully and after notice from a registrar whom it may concern violated any of the provisions of this Act, or has ceased to exist.

Suspension.

(2.) The chief or assistant registrar, in any case in which he might, with the approval of the Treasury, cancel the registry of a society, may suspend the same, by writing under his hand, for any term not exceeding three months, and may, with the approval of the Treasury, renew such suspension from time to time for the like period.

Notice of cancelling or suspension.

(3.) Not less than two months previous notice in writing, specifying briefly the ground of any proposed cancelling or suspension of registry, shall be given by the chief or assistant registrar to a society before the registry of the same can be cancelled (except at its request) or suspended; and notice of every cancelling or suspension shall be published in the Gazette, and in some newspaper circulating in the county in which the registered office of the society is situated, as soon as practicable after the same takes place.

Appeal from cancelling or suspension.

(4.) A society may appeal from the cancelling of its registry, or from any suspension of the same which is renewed after six months, in manner herein provided for appeals from the chief registrar's or the registrar's refusal to register respectively.

Effect of cancelling or suspension.

(5.) A society whose registry has been suspended or cancelled shall from the time of such suspension or cancelling (but if suspended, only whilst such suspension lasts, and subject also to the right of appeal hereby given) absolutely cease to enjoy as such the privileges of a registered society, but without prejudice to any liability actually incurred by such society, which may be enforced against the same as if such suspension or cancelling had not taken place.

Rules and amendments.

9. With respect to the rules of societies the following provisions shall have effect:

Provisions to be contained in rules.

(1.) The rules of every society sent for registry shall contain provisions in respect of the several matters mentioned in the second schedule to this Act.

Amendments to be registered.

(2.) No amendment of a rule made by a registered society shall be valid until the same has been registered under this Act, for which purpose copies of the same, signed by three members and the secretary, shall be sent to the registrar.

Provision applicable to amendments.

(3.) The provision herein contained as to appeals from a refusal of registry shall apply to amendments of rules.

Acknowledgment of registry of amendments.

(4.) The registrar shall, on being statisfied that any amendment of a rule is not contrary to the provisions of this Act, issue to the society an acknowledgment of registry of the same, which shall be conclusive evidence that the same is duly registered.

Copies of rules to be delivered on demand.

(5.) A copy of the rules of a registered society shall be delivered by the society to every person on demand, on payment of a sum not exceeding one shilling.

Delivery of untrue rules.

(6.) If any person, with intent to mislead or defraud, gives to any other person a copy of any rules, laws, regulations, or other documents, other than the rules for the time being registered under this Act, on the pretence that the same are existing rules of a registered society, or that there are no other rules of such society, or gives to any person a copy of any rules on the pretence that such rules are the rules of a registered society when the society is not registered, the person so offending shall be deemed guilty of a misdemeanor.

Duties and obligations of societies.

10. With respect to the duties and obligations of registered societies the following provisions shall have effect:

Registered office.

(1.) Every society shall —

(a.) Have a registered office to which all communications and notices may be addressed, and send to the registrar notice of the situation of such office, and of every change therein:

Publication of name.

(b.) Paint or affix, and keep painted or affixed, its name on the outside of every office or place in which the business of the society is carried on,

in a conspicuous position, in letters easily legible, and have its name engraven in legible characters on its seal, and have its name mentioned in legible characters in all notices, advertisements, and other official publications of the society, and in all bills of exchange, promissory notes, endorsements, cheques, and orders for money or goods, purporting to be signed by or on behalf of such society, and in all bills of parcels, invoices, receipts, and letters of credit of the society:

Audit.

(c.) Once at least in every year submit its accounts for audit either to one of the public auditors appointed as herein mentioned, or to two or more persons appointed, as the rules of the society provide, who shall have access to all the books and accounts of the society, and shall examine the general statement of the receipts and expenditure, funds and effects of the society, and verify the same with the accounts and vouchers relating thereto, and shall either sign the same as found by them to be correct, duly vouched and in accordance with law, or specially report to the society in what respects they find it incorrect, unvouched, or not in accordance with law:

Annual returns.

(d.) Once in every year before the first day of June send to the registrar a general statement (to be called the annual return) of the receipts and expenditure, funds and effects of the society as audited, which shall show separately the expenditure in respect of the several objects of the society, and shall be made out to the thirty-first December then last inclusively, and shall state whether the audit has been conducted by a publik auditor appointed as by this Act is provided, and by whom, and if by any person other than a public auditor, shall state the name, address, and calling or profession of each such person, and the manner in which and the authority under which he is appointed, and together therewith shall send a copy of the auditor's report:

Inspection of books.

(e.) Allow any member or person having an interest in the funds of the society to inspect the books and the names of the members at all reasonable hours at the registered office of the society, or at any place where the same are kept; subject to such regulations as to the time and manner of such inspection as may be made from time to time by the general meetings of the society, except that no such member or person, unless he be an officer of the society, or be specially authorised by a resolution thereof, shall have the right to inspect a loan or deposit account of any other member without the written consent of such member:

Supplying copies of annual returns.

(f.) Supply gratuitously to every member or person interested in the funds of the society, on his application, a copy of the last annual return of the society for the time being:

Balance sheet, &c. to be hung up at office.

(g.) Keep a copy of the last balance sheet for the time being, together with the report of the auditors, always hung up in a conspicuous place at the registered office of the society.

Provisions at to banking.

(2.) The following provisions shall apply to the business of banking by societies —

(a.) No society which has any withdrawable share capital shall carry on the business of banking:

(b.) Every society which carries on the business of banking shall, on the first Mondays in February and August in each year, make out and keep conspicuously hung up in its registered office, and every other place of business belonging to it, a statement in the form in the third schedule hereto annexed, or as near thereto as the circumstances admit:

(c.) The taking deposits of not more than five shillings in any one payment, nor more than twenty pounds for any one depositor, payable on not less than two clear days notice, shall not be included in the business of banking within the meaning of this Act; but no society which takes such deposits shall make any payment of withdrawable capital while any claim due on account of any such deposit is unsatisfied.

Offences.

(3.) It shall be an offence under this Act if any registered society —

(a.) Fails to give any notice, send any return or document, or do or allow to be done any act or thing which the society is by this Act required to give, send, do, or allow to be done:

(b.) Wilfully neglects or refuses to do any act or to furnish any information required for the purposes of this Act by the chief or any other registrar or other person authorised under this Act, or does any act or thing forbidden by this Act:

(c.) Makes a return or wilfully furnishes information in any respect false or insufficient:

(d.) Carries on the business of banking having any withdrawable share capital, or in carrying on such business does not make out and keep conspicuously hung up such statement as is hereinbefore required, or makes any payment of withdrawable capital contrary to the provision hereinbefore contained.

Offences by societies to be also offences by officers, &c.

(4.) Every offence by a society under this Act shall be deemed to have been also committed by every officer of the same bound by the rules thereof to fulfil the duty whereof such offence is a breach, or if there be no such officer, then by every member of the committee of the same, unless such member be proved to have been ignorant of or to have attempted to prevent the commission of such offence; and every act or default under this Act constituting an offence, if continued, shall constitute a new offence in every week during which the same continues.

Returns to be in prescribed form.

(5.) Every return and other document required for the purposes of this Act shall be made in such form and shall contain such particulars as the chief registrar prescribes.

Recording of documents.

(6.) All documents by this section required to be sent to the registrar shall be deposited with the rules

of the societies to which the same respectively relate, and shall be registered or recorded by the registrar, with such observations thereon, if any, as the chief registrar shall direct.

Privileges of societies.

11. Registered societies shall be entitled to the following privileges:

Incorporation of society with limited liability.

(1.) The registration of a society shall render it a body corporate by the name described in the acknowledgment of registry by which it may sue and be sued, with perpetual succession and a common seal, and with limited liability; and shall vest in the society all property for the time being vested in any person in trust for the society; and all legal proceedings pending by or against the trustees of any such society may be prosecuted by or against the society in its registered name without abatement.

Rules to bind the members.

(2.) The rules of the society shall bind the society and all members thereof and all persons claiming through them respectively to the same extent as if each member had subscribed his name and affixed his seal thereto, and there were contained in such rules a covenant on the part of himself, his heirs, executors, and administrators, to conform thereto, subject to the provisions of this Act: Provided that a society registered at the time when this Act comes into operation, or the members thereof, may respectively exercise any power given by this Act, and not made to depend on the provisions of its rules, notwithstanding any provision contained in any rule thereof certified before this Act was passed.

Moneys due from members to be a debt recoverable from them.

(3.) All moneys payable by a member to the society shall be a debt due from such member to the society, and shall be recoverable as such either in the county court of the district in which the registered office of the society is situate, or that of the district in which such member resides, at the option of the society.

Exemption from income tax.

(4.) The society shall not be chargeable under Schedule (C.) or Schedule (D.) of the Income Tax Acts, but no member of or person employed by the same to whom any profits are paid shall be exempted from any assessment to the said duties to which he would otherwise be liable.

Power of nomination for sums not exceeding fifty pounds.

(5.) A member of a society, not being under the age of sixteen years, may, by writing under his hand delivered at or sent to the registered office of the society, nominate any person, not being an officer or servant of the society, unless such officer or servant is the husband, wife, father, mother, child, brother, sister, nephew, or niece of the nominator, to whom his shares in the society shall be transferred at his decease, provided that the amount credited to him in the books of the society does not exceed fifty pounds, and may from time to time revoke or vary such nomination by a writing under his hand similarly delivered or sent, but not otherwise, and every such society shall keep a book wherein the names of all persons so nominated shall be regularly entered, and the shares comprised in any such nomination shall be transferable to the nominee although the rules of the society declare its shares to be generally not transferable; and on receiving satisfactory proof of the death of a nominator the committee of the society shall either transfer the shares in manner directed on such nomination or pay to every person intitled thereunder the full value of his interest, at their option, unless the shares if transferred to any such nominee would raise his interest in the society to an amount exceeding two hundred pounds sterling, in which case they shall pay him the full value of such shares, not exceeding the sum aforesaid.

Distribution of sums not exceeding fifty pounds.

(6.) If any member of a society, entitled to an interest in the society not exceeding fifty pounds, dies intestate and without having made any nomination under this Act which remains unrevoked at his death, such interest shall be transferable or payable, without letters of administration, to or among the persons who appear to a majority of the committee, upon such evidence as they may deem satisfactory, to be entitled by law to receive the same.

Payments to persons apparently entitled valid.

(7.) Whenever the committee, after the decease of any member, make any payment or transfer to any person who at the time appears to them to be entitled under this section, the payment or transfer shall be valid and effectual against any demand made upon the committee or the society by any other person.

When trustees are absent, &c., registrar may order stock to be transferred.

(8.) When any person, in whose name any stock belonging to any such society transferable at the Bank of England or Bank of Ireland is standing, either jointly with another or others or solely, as a trustee therefor, is absent from Great Britain or Ireland respectively, or becomes bankrupt, or files any petition or executes any deed for liquidation of his affairs by assignment or arrangement, or for composition with his creditors, or becomes a lunatic, or is dead, or has been removed from his office of trustee, or if it be unknown whether such person is living or dead, the chief registrar, on application in writing from the secretary and three members of the society, and on proof satisfactory to him, may direct the transfer of the stock into the names of any other persons as trustees for the society; and such transfer shall be made by the surviving or continuing trustees, and if there be no such trustee, or if such trustees refuse or be unable to make such transfer, and the chief registrar so direct, then by the Accountant General or Deputy or Assistant Accountant General of the Bank of England or Bank of Ireland, as the case may be; and the Governors and Companies of the Bank of England and Bank of Ireland respectively are hereby indemnified for anything done by them or any of their officers in pursuance of this provision against any claim or demand of any person injuriously affected thereby.

Membership of minors.

(9.) A person under the age of twenty-one but above the age of sixteen may be a member of a society, unless provision be made in the rules thereof to the contrary, and may, subject to the rules of the society, enjoy all the rights of a member (except as herein provided), and execute all instruments and give all acquittances necessary to be executed or given under the rules, but shall not be a member of the committee, trustee, manager, or treasurer of the society.

Promissory notes and bills of exchange.

(10.) A promissory note or bill of exchange shall be deemed to have been made, accepted, or endorsed on behalf of any society if made, accepted, or endorsed in the name of the society, or by or on behalf or account of the society, by any person acting under the authority of the society.

Register of members or shares.

(11.) Any register or list of members or shares kept by any society shall be prima facie evidence of any of the following particulars entered therein:

(a.) The names, addresses, and occupations of the members, the number of shares held by them respectively, the numbers of such shares, if they are disinguished by numbers, and the amount paid or agreed to be considered as paid on any such shares:

(b.) The date at which the name of any person, company, or society was entered in such register or list as a member:

(c.) The date at which any such person, company, or society ceased to be a member.

Contracts how made.

(12.) Contracts on behalf of the society may be made, varied, or discharged as follows:

(a.) Any contract, which if made between private persons would be by law required to be in writing, and if made according to the English law to be under seal, may be made on behalf of the society in writing under the common seal of the society, and may in the same manner be varied or discharged:

(b.) Any contract, which if made between private persons would be by law required to be in writing and signed by the persons to be charged therewith, may be made on behalf of the society in writing by any person acting under the express or implied authority of the society, and may in the same manner be varied or discharged:

(c.) Any contract under seal, which if made between private persons might be varied or discharged at law or in equity by a writing not under seal signed by any person interested therein, may be similarly varied or discharged on behalf of the society by a writing not under seal signed by any person acting under the express or implied authority of the society:

(d.) Any contract, which if made between private persons would be by law valid though made by parol only and not reduced into writing, may be made by parol on behalf of the society by any person acting under the express or implied authority of the society, and may in the same manner be varied or discharged:

(e.) A signature purporting to be made by a person holding any office in the society attached to a writing whereby any contract purports to be made, varied, or discharged by or on behalf of the society shall primâ facie be taken to be the signature of a person holding at the time when the signature was made the office so stated:

And all contracts which may be or have been made, varied, or discharged, according to the provisions herein contained, shall, so far as concerns the form thereof, be effectual in law and binding on the society and all other parties thereto, their heirs, executors, or administrators, as the case may be.

Property and funds of societies.

12. With respect to the property and funds of registered societies, the following provision shall have effect:

Holding of land.

(1.) A society may (if its rules do not direct otherwise) hold, purchase, or take on lease in its own name any land, and may sell, exchange, mortgage, lease, or build upon the same (with power to alter and pull down buildings and again rebuild), and no purchaser, assignee, mortgagee, or tenant shall be bound to inquire as to the authority for any such sale, exchange, mortgage, or lease by the society, and the receipt of the society shall be a discharge for all moneys arising from or in connexion with such sale, exchange, mortgage, or lease.

Advances to members.

(2.) The rules may provide for the advancing of money by the society to members on the security of real or personal property.

As to copyholds.

(3.) Where any society is entitled in equity to any hereditaments of copyhold or customary tenure, either absolutely or by way of mortgage or security, the lord of the manor of which the same are held shall from time to time, if the society so require, admit such persons (not to exceed three) as such society appoints, to be trustees on its behalf, as tenants in respect of such hereditaments, on payment of the usual fines, fees, and other dues payable on the admission of a single tenant, or may admit the society as tenant in respect of the same on payment of such special fine or compensation, in lieu of fine and fees, as may be agreed upon between such lord and the society.

Investments.

(4.) A society may, if its rules so allow, invest any part of its capital in the shares or on the security of any other society registered under this Act or under the Building Societies Acts, or of any company registered under the Companies Acts or incorporated by Act of Parliament or by charter, provided that no such investment be made in the shares of any society or company other than one with limited liability, and a society so investing may make such investment in its registered name and shall be deemed to be a person within the meaning of the Companies Acts, 1862 and 1867, and the Building Societies Act, 1874, and any investment made before the passing of this Act which would have been valid if this Act had been then in force is hereby made valid and confirmed.

Other corporate bodies.

(5.) Any other body corporate may, if its regulations permit, hold shares by its corporate name in a society.

Forms.

(6.) In the rules or any schedule thereto may be set forth the forms of conveyance, surrender, admittance, mortgage, transfer, agreement, bond, or other instrument necessary for carrying the purposes of the society into effect.

Application of profits.

(7.) The profits of the society may be applied to any lawful purpose.

Discharge of mortgages by receipt endorsed.

(8.) A receipt under the hands of two members of the committee of the society, countersigned by the secretary, in the form contained in the third schedule to this

Act, or in any form specified by the rules of the society or any schedule thereto, for all moneys secured to the society by any mortgage or other assurance endorsed upon or annexed to such mortgage or other assurance, shall vacate the same, and vest the property therein comprised in the person entitled to the equity of redemption of the same, without reconveyance or resurrender; but this provision shall not apply to Scotland or to the Island of Jersey.

Registration of receipt.

(9.) If such mortgage or other assurance has been registered under any Act for the registration or record of deeds or titles, or is of copyholds or lands of customary tenure and entered on any court rolls, the registrar under such Act, or recording officer, or steward of the manor, or keeper of the register, shall on production of such receipt, verified by oath of any person, enter satisfaction on the register or on the court rolls respectively of such mortgage or of the charge made by such assurance, and shall grant a certificate, either upon such mortgage or assurance or separately to the like effect, which certificate shall be received in evidence in all courts and proceedings without further proof, and such registrar, recording officer, steward, or keeper of the register shall be entitled to a fee of two shillings and six pence for making the said entry and granting the said certificate, and such fee shall in Ireland be paid by stamps, and applied as the other fees of the Registry of Deeds Office and Record of Title Office are by law directed to be paid and applied.

Punishment of fraud or misappropriation.

(10.) If any person obtains possession by false representation or imposition of any property of a society, or having the same in his possession withholds or misapplies the same, or wilfully applies any part thereof to purposes other than those expressed or directed in the rules of the society and authorised by this Act, he shall, on the complaint of the society, or of any member authorised by the society, or the committee thereof, or by the central office, or of the chief registrar or any assistant registrar by his authority, be liable on summary conviction to a penalty not exceeding twenty pounds with costs not exceeding twenty shillings, and to be ordered to deliver up all such property or to repay all moneys applied improperly, and in default of such delivery or repayment, or of the payment of such penalty and costs aforesaid, to be imprisoned, with or without hard labour, for any time not exceeding three months; but nothing herein contained shall prevent any such person from being proceeded against by way of indictment, if not previously convicted of the same offence under the provisions of this Act.

Officers in receipt or charge of money.

13. With respect to officers of registered societies having receipt or charge of money, the following provisions shall have effect:

Security to be given.

(1.) Every officer, if the rules of the society require, shall, before taking upon himself the execution of his office, become bound, either with or without a surety as the committee require, in a bond according to one of the forms set forth in the third schedule to this Act, or such other form as the committee of the society approve, or give the security of a guarantee society, in such sum as the committee directs, conditioned for his rendering a just and true account of all moneys received and paid by him on account of the society at such times as its rules appoint, or as the society or the committee thereof require him to do, and for the payment by him of all sums due from him to the society.

Accounts of officers.

(2.) Every officer, his executors or administrators, shall, at such times as by the rules of the society he should render account, or upon demand made, or notice in writing given or left at his last or usual place of residence, give in his account as may be required by the society, or by the committe thereof, to be examined and allowed or disallowed by them, and shall, on the like demand or notice, pay over all moneys and deliver all property for the time being in his hands or custody to such person as the society or the committee appoint; and in case of any neglect or refusal to deliver such account, or to pay over such moneys or to deliver such property in manner aforesaid, the society may sue upon the bond or security before mentioned, or may apply to the county court (which may proceed in a summary way), or to a court of summary jurisdiction, and the order of either such court shall be final and conclusive.

Disputes.

14. With respect to disputes concerning registered societies the following provisions shall have effect:

To be decided by rules of society.

(1.) Every dispute between a member or person claiming through a member or under the rules of a registered society, and the society or an officer thereof, shall be decided in manner directed by the rules of the society, if they contain any such direction, and the decision so made shall be binding and conclusive on all parties without appeal, and shall not be removable into any court of law or restrainable by injunction; and application for the enforcement thereof may be made to the county court.

May be referred to chief registrar.

(2.) The parties to a dispute in a society may, by consent (unless the rules of such society expressly forbid it), refer such dispute to the chief registrar, or to the assistant registrar in Scotland or Ireland, who shall, with the consent of the Treasury, either by himself or by any other registrar, hear and determine such dispute, and shall have power to order the expenses of determining the same to be paid either out of the funds of the society or by such parties to the dispute as he shall think fit, and such determination and order shall have the same effect and be enforceable in like manner as a decision made in the manner directed by the rules of the society.

Chief registrar may administer oaths, &c.

(3.) The chief or other registrar to whom any dispute is referred may administer oaths, and may require the attendance of all parties concerned and of witnesses, and the production of all books and documents relating to the matter in question; and any person refusing to attend, or to produce any documents, or to give evidence before such chief or other registrar, shall be guilty of an offence under this Act.

Reference to justices.

(4.) Where the rules of a society direct that disputes shall be referred to justices, the dispute shall be determined by a court of summary jurisdiction:

Provided that in every case of dispute cognisable under the rules of a society by a court of summary

jurisdiction, it shall be lawful for the parties thereto to enter into a consent referring such dispute to the county court, which may hear and determine the matter in dispute.

Application to county courts, &c.

(5.) Where the rules contain no direction as to disputes, or where no decision is made on a dispute within forty days after application to the society for a reference under its rules, the member or person aggrieved may apply either to the county court, or to a court of summary jurisdiction, which may hear and determine the matter in dispute.

Case for opinion of Supreme Court, &c.

(6.) The court, chief or other registrar, may, at the request of either party, state a case for the opinion in England of the Supreme Court of Judicature, in Scotland of either division of the Inner House of the Court of Session, or in Ireland of one of the superior courts of common law at Dublin, on any question of law, and may also grant to either party such discovery as to documents and otherwise, or such inspection of documents, and in Scotland may grant warrant for the recovery of documents and examination of havers, as might be granted by any court of law or equity, such discovery to be made on behalf of the society by such officer of the same as such court or registrar may determine.

Special powers of registrars to be exercised on application from members.

15. With respect to the inspection of the affairs of registered societies, the following provisions shall have effect:

(1.) Upon the application of one fifth of the whole number of members of a registered society, or of one hundred members in the case of a society of one thousand members and not exceeding ten thousand, or of five hundred members in the case of a society of more than ten thousand members, the chief registrar, or, in the case of societies registered and doing business exclusively in Scotland or Ireland, the assistant registrar for Scotland or Ireland respectively, but, with the consent of the Treasury in every case, may —

Inspectors.

(a.) Appoint one or more inspectors to examine into the affairs of such society, and to report thereon, who may require the production of all or any of the books and documents of the society, and may examine on oath its officers, members, agents, and servants in relation to its business, and may administer such oath accordingly:

Special meetings.

(b.) Call a special meeting of the society in such manner and at such time and place as the chief registrar, or such assistant registrar, may direct, and may direct what matters shall be discussed and determined on at such meeting, which shall have all the powers of a meeting called according to the rules of the society, and shall in all cases have power to appoint its own chairman, any rule of the society to the contrary notwithstanding.

Application to be supported by evidence.

(2.) The application herein mentioned shall be supported by such evidence, for the purpose of showing that the applicants have good reason for requiring such inspection to be made or meeting to be called, and that they are not actuated by malicious motives in their application, and such notice thereof shall be given to the society, as the chief registrar shall direct.

Security for costs.

(3.) The chief registrar or such assistant registrar may, if he tink fit, require the applicants te give security for the costs of the proposed inspection or meeting, before appointing any inspector or calling such meeting.

Expenses.

(4.) All expenses of and incidental to any such inspection or meeting shall be defrayed either by the members applying for the same, or out of the funds of the society, as the chief registrar or such assistant registrar shall direct.

Special resolutions, and proceedings which may be taken thereon.

16. With respect to special resolutions by registered societies, and to the proceedings which may be taken by virtue thereof, the following provisions shall have effect:

Special resolutions.

(1.) A special resolution is one which is passed by a majority of not less than three fourths of such members of a society for the time being entitled under the rules to vote as may be present in person or by proxy (where the rules allow proxies) at any general meeting of which notice specifying the intention to propose such resolutions has been duly given according to the rules, and wich resolution is confirmed by a majority of such members for the time being entitled under the rules to votes as may be present, in person or by proxy, at a subsequent general meeting of which notice has been duly given, held not less than fourteen days nor more than one month from the day of the meeting at which such resolution was first passed. At any meeting mentioned in this section a declaration by the chairman that the resolution has been carried shall be deemed conclusive evidence of the fact.

Change of name.

(2.) A society may, by special resolution, with the approval in writing of the chief registrar, or, in the case of societies registered and doing business exclusively in Scotland or Ireland, the assistant registrar for Scotland or Ireland respectively, change its name; but no such change shall affect any right or obligation of the society, or of any member thereof, and any pending legal proceedings may be continued by or against the society, notwithstanding its new name.

Amalgamation of societies.

(3.) Any two or more societies may, by special resolution of both or all such societies, become amalgamated together as one society, with or without any dissolution or division of the funds of such societies or either of them; and any society may by special resolution transfer its engagements to any other registered society which may undertake to fulfil the engagements of such society.

Conversion of societies into companies, &c.

(4.) A society may by special resolution determine to convert itself into a company under the Companies Acts, or to amalgamate with or transfer its engagements to any such company.

Rights of creditors.

(5.) No amalgamation or transfer of engagements shall prejudice any right of a creditor of either or any society party thereto.

Registration of special resolutions.

(6.) A copy of every special resolution for any of the purposes mentioned in this section, signed by the chairman of the meeting and countersigned by the secretary, shall be sent to the central office and registered there, and until such copy is so registered, such special resolution shall not take effect.

Registration of copy of special resolution as memorandum of association.

(7.) If a special resolution for converting a society into a company contains the particulars by the Companies Act, 1862, required to be contained in the memorandum of association of a company, and a copy thereof has been registered ad the central office, a copy of such resolution under the seal or stamp of the central office shall have the same effect as a memorandum of association duly signed and attested under the said Act.

Registry of society under Act to become void on registration as a company, &c.

(8.) If a society be registered as, or amalgamates with, or transfers all its engagements to a company, the registry of such society under this Act shall thereupon become void, and the same shall be cancelled by the chief registrar or by the assistant registrar for Scotland or Ireland under his direction; but the registration of a society as a company shall not affect any right or claim for the time being subsisting against such society, or any penalty for the time being incurred by such society; and for the purpose of enforcing any such right, claim, or penalty, the society may be sued and proceeded against in the same manner as if it had not become registered as a company; and every such right or claim, or the liability to such penalty, shall have priority as against the property of such company, over all other rights or claims against or liabilities of such company.

Dissolution of societies.

17. With respect to the dissolution of registered societies, the following provisions shall have effect:

How societies may be dissolved.

(1.) A society may be dissolved —

By an order to wind up the society, or a resolution for the winding up thereof, made as is directed in regard to companies by the Companies Act, 1862, the provisions whereof shall apply to any such order or resolution, except that the court having jurisdiction in the winding up shall be the county court, and that the term registrar shall for the purpose of such winding up mean the central office in England, or the assistant registrar in Scotland or Ireland, as the case may be; or,

By the consent of three fourths of the members, testified by their signatures to an instrument of dissolution.

Liability of the members.

(2.) Where a society is wound up the liability of a present or past member of the society to contribute for payment of the debts and liabilities of the society, the expenses of winding up, and the adjustment of the rights of contributories amongst themselves, shall be qualified as follows:

(a.) No individual, society, or company who or which has ceased to be a member for one year or upwards prior to the commencement of the winding up shall be liable to contribute:

(b.) No individual, society, or company shall be liable to contribute in respect of any debt or liability contracted after he or it ceased to be a member:

(c.) No individual, society, or company not a member shall be liable to contribute, unless it appears to the court that the contributions of the existing members are insufficient to satisfy the just demands on the society:

(d.) No contribution shall be required from any individual, society, or company exceeding the amount, if any, unpaid on the shares in respect of which he or it is liable as a past or present member:

(e.) An individual, society, or company shall be taken to have ceased to be a member, in respect of any withdrawable share withdrawn, from the date of the notice or application for withdrawal.

Contents of instrument of dissolution.

(3.) Where a society is terminated by an instrument of dissolution the following provisions shall apply:

(a.) The instrument of dissolution shall set forth the liabilities and assets of the society in detail, the number of members and the nature of their interests in the society respectively, the claims of creditors (if any), and the provision to be made for their payment, and the intended appropriation or division of the funds and property of the society, unless the same be stated in the instrument of dissolution to be left to the award of the chief registrar:

Alterations.

(b.) Alterations in the instrument of dissolution may be made with the like consents as herein-before provided, and testified in the same manner:

Statutory declaration.

(c.) A statutory declaration shall be made by three members and the secretary of the society that the provisions of this Act have been complied with, and shall be sent to the registrar with the instrument of dissolution; and any person knowingly making a false or fraudulent declaration in the matter shall be guilty of a misdemeanor:

Registry of instrument of dissolution.

(d.) The instrument of dissolution and all alterations therein shall be registered in manner herein provided for the registry of rules, and shall be binding upon all the members of the society:

Notice of dissolution.

(e.) The registrar shall cause a notice of the dissolution to be advertised at the expense of the society in the Gazette and in some newspaper circulating in the county in which the registered office of the society is situated; and unless within three months from the date of the Gazette in which such advertisement appears, a member or other person interested in or having any claim on the funds of the society commences proceedings to set aside the dissolution of the society in the county court of the district where the registered office of the society is situate, and such dissolution is set aside accordingly, the society shall be legally dissolved from the date of such advertisement, and the requisite consents to the instrument of dissolution shall be considered to have been duly obtained without proof of the signatures thereto:

Notice of proceedings to set aside a dissolution.

(f.) Notice shall be sent to the central office of any proceeding to set aside the dissolution of a society, not less than seven days before it is commenced, by the person by whom it is taken, or of any order setting it aside, within seven days after it is made by the society.

Penalties.

18. With respect to penalties under this Act, the following provisions shall have effect:

Penalty for falsification.

(1.) If any person wilfully makes, orders, or allows to be made any entry or erasure in, or omission from any balance sheet of a registered society, or any contribution or collecting book, or any return or document required to be sent, produced, or delivered for the purposes of this Act, with intent to falsify the same, or to evade any of the provisions of this Act, he shall be liable to a penalty not exceeding fifty pounds.

Not using the name of the society.

(2.) If any officer of the society, or any person on its behalf, uses any seal purporting to be a seal of the society, whereon its name is not so engraved as aforesaid, or issues or authorises the issue of any notice, advertissement, or other official publication of the society, or signs or authorises to be signed on behalf of the society any bill of exchange, promissory note, endorsement, cheque, order for money or goods, or issues or authorises to be issued any bills of parcels, invoice, receipt, or letters of credit of the society, wherein its name is not mentioned in manner aforesaid, he shall be liable to a penalty of fifty pounds, and shall further be personally liable to the holder of any such bill of exchange, promissory note, cheque, or order for money or goods for the amount thereof unless the same is duly paid by the society.

Penalties for ordinary offences.

(3.) Every society, officer or member of a society, or other person guilty of an offence under this Act for which no penalty is expressly provided herein shall be liable to a penalty of not less than one pound and not more than five pounds.

Recovery of penalties.

(4.) The penalties imposed or to be imposed (1) by this Act, (2) by any regulations under the same, or (3) by the rules of a registered society, shall be recoverable in a court of summary jurisdiction, and at the suit, in cases (1) and (2), of the chief registrar, or of any assistant registrar, or of any person aggrieved, and, in case (3), of the society.

Summary procedure and appeals.

19. With respect to summary procedure and appeals from orders or convictions thereon made, the following provisions shall have effect:

Prosecution for offences, &c.

(1.) In England and Ireland all offences and penalties under this Act may be prosecuted, and recovered in the manner directed by the Summary Jurisdiction Acts, as respects a prosecution against a society or its officers, in the place where the registered office of the society is, or where the offence has been committed, or, as respects a prosecution against any person other than a society or its officers, in the place where such person is resident at the time of the institution of such prosecution, or where the offence was committed.

Summary orders.

(2.) In England and Ireland summary orders under this Act may be made and enforced on complaint before a court of summary jurisdiction in the manner provided by the Summary Jurisdiction Acts.

Summary jurisdiction in England and Ireland.

(3.) The court of summary jurisdiction, when hearing and determining an information or complaint, shall consist as follows:

In England —

(a.) In any place within the jurisdiction of a metropolitan police magistrate or other stipendiary magistrate, of such magistrate or his substitute:

(b.) In the city of London, of the Lord Mayor or any alderman of that city:

(c.) In any other place, of two or more justices of the peace sitting in petty sessions.

In Ireland —

(a.) In the police district of Dublin metropolis, of a divisional justice:

(b.) In any other place, of two or more justices of the peace sitting in petty sessions.

Summary jurisdiction in Scotland.

(4.) In Scotland —

(a.) All offences and penalties under this Act may be prosecuted and recovered by the procurator fiscal of the county in te sheriff court, under the provisions of the Summary Procedure Act, 1864:

(b.) Summary orders may be made and enforced on complaint in the sheriff court:

(c.) All penalties may be conforced in default of payment by imprisonment for a term to be specified in the order or conviction, but not exceeding three months:

(d.) All penalties recovered shall be paid to the sheriff clerk, and by him accounted for and paid to the Queen's and Lord Treasurer's Remembrancer on behalf of the Crown:

(e.) The sheriffs an their substitutes shall have all jurisdiction, power, and authority necessary for giving effect to these provisions.

Description of offences.

(5.) In any information or complaint under this Act it shall be sufficient to describe the offence in the words of this Act, and no exception, excemption, proviso, excuse, or qualification accompanying the description of the offence in this Act need be specified or negatived.

Appeals in England or Ireland.

(6.) In England or Ireland any party may appeal from any order or conviction made by a court of summary jurisdiction on determining any complaint or information under this Act as follows:

(a.) The appeal shall be made to some court of general or quarter sessions for the county or place in which the cause of appeal has arisen, holden not less than fifteen days and not more than four months the decision appealed from:

(b.) The appellant shall within seven days after the cause of appeal has arisen give notice to the other party and to the court of summary jurisdiction of his intention to appeal, and of the ground thereof:

(c.) The appellant shall immediately after such notice enter into a recognizance before a justice of the peace in the sum of ten pounds, with two sufficient sureties in the sum of ten pounds, conditioned personally to try such appeal, and to abide the judgment of the court thereon, and to pay costs if awarded:

(d.) Where the appellant is in custody, the justice may, on the appellant entering into such recognizance as aforesaid, release him from custody:

(e.) The court of appeal may adjourn the appeal, and upon the hearing thereof may confirm, reverse, or modify the decision of the court of summary jurisdiction, or remit the matter to such court with the opinion of the court of appeal thereon, or make such other order in the matter as the courts thinks fit:

(f.) If the matter be remitted to the court of summary jurisdiction such court shall thereupon rehear and decide the information or complaint in accordance with the opinion of the court of appeal.

Appeals in Scotland.

(7.) In Scotland any person may appeal from any order or conviction under this Act to the Court of Justiciary, or any circuit court thereof, under or in terms of the Act of the twentieth year of His Majesty King George the Second, chapter forty-three, or under any Act amending that Act or applying or incorporating its provisions with regard to appeals, or to the Court of Justiciary in Edinburgh under or in terms of „The Summary Prosecutions Appeals (Scotland) Act, 1875".

Regulation of proceedings in county courts.

20. Proceedings under this Act by and before the judges of county courts may be regulated in Scotland by any acts of sederunt of the Court of Session, and in Ireland by any orders made by the Lord Chancellor, and until otherwise provided are regulated by such rules and orders and acts of sederunt as may be in force at the commencement of this Act.

The registrar and high bailiffs of the county courts shall le remunerated for the duties to be performed by them under this Act in such manner as the Treasury, with the consent of the Lord Chancellor, from time to time orders and directs.

Public auditors.

21. The Treasury may from time to time appoint public auditors for the purposes of this Act, and may determine from time to time the rates of remuneration to be paid by societies for the services of such auditors; but the employment of such auditors is not compulsory on any society.

Fees.

22. The Treasury may determine a scale of fees to be paid for matters to be transacted or for the inspection of documents under this Act.

All fees which may be received by any registrar under or by virtue of this Act shall be paid into the receipt of Her Majesty's Exchequer.

Regulations to be made for carrying out the Act.

23. The Treasury may from time to time make regulations respecting registry and procedure under this Act, and the forms to be used for such registry, and the duties and functions of the registrar, and the inspection of documents kept by the registrar under this Act, and generally for carrying this Act into effect.

All such regulations shall be laid before both Houses of Parliament within ten days after the approval thereof if Parliament is then sitting, or if not then sitting, then within ten days from the then next assembling of Parliament.

Until otherwise provided, the forms contained in the fourth schedule to this Act shall be used.

Evidence of documents.

24. Every instrument or document, copy or extract of an instrument or document, bearing the seal or stamp of the central office, shall be received in evidence without further proof; and every document purporting to be signed by the chief or any assistant registrar, or any inspector or public auditor under this Act, shall, in the absence of any evidence to the contrary, be received in evidence without proof of the signature.

Duties of the registrars.

25. Sub-sections six, seven, eight, and nine of the Friendly Societies Act, section ten, relating to the duties of the chief registrar and assistant registrars, shall, so far as the same are applicable to Industrial and Provident Societies, be deemed to be incorporated with this Act.

Application of Act to Channel Islands.

26. With respect to the Channel Islands this Act shall be varied as follows:

1. As respects the Island of Jersey, the following provisions shall have effect:

(a.) The term „county court" shall mean the court for the recovery of petty debts, in all cases in which the claim or demand shall not exceed the sum of ten pounds sterling, and in all other cases the inferior number of the royal court of the said island composed of the bailiff and two jurats of the said court:

(b.) The term „court of summary jurisdiction" shall have in civil cases the same meaning as the term county court:

(c.) All misdemeanors under this Act shall be prosecuted, tried, and punished in the form and manner prescribed by the law and custom of the said island with respect to crimes and offences (crimes et délits):

(d.) All other offences and all penalties under this Act shall be prosecuted and recovered summarily before the magistrate of the court for the repression of minor offences, in all cases of his competency, at the suit or instance of the bailiff of the parish in which the offence or other unlawfull act shall have been committed, and in all other cases before the bailiff and two jurats of the royal court, at the suit or instance of Her Majesty's Procurator General for the said island:

(e.) All penalties recovered under this Act shall be paid to the officers who by the law and practice of the said island are entitled to receive fines levied by order of the said courts respectively, and shall by such officers be accounted for and paid to Her Majesty's Receiver General in the said island on behalf of the Crown:

(f.) The powers conferred under this Act on two justices shall be exercised by the inferior number of the royal court of the said island:

(g.) Clause nineteen of this Act, and the term „Summary Jurisdiction Acts", shall not apply to the

said island, but all proceedings under this Act in any of the courts of the said island shall be regulated according to the ordinary practice of such courts respectively, and all penalties shall in default of payment be enforced in the same manner as fines payable to the Crown in the said island:

(h.) The rules prescribed by the law of the said island with respect to appeals in civil and criminal cases shall be followed as to appeals from any orders, judgments, or convictions made in cases of summary jurisdiction under this Act:

(i.) The terms „the Companies Acts“ and „the Companies Act, 1862“, shall be taken to mean the law which from time to time is in force in the said island for the formation, regulation, and winding up of companies.

2. As respects the bailiwick of the Island of Guernsey:

(a.) The court of primary instance within the bailiwick shall have all such powers and authorities as are by this Act conferred either on justices of the peace or on judges of county courts in England: Provided that a sentence may be appealed from if the case admits of an appeal, under the Orders in Council now in force within the bailiwick, but that the decision of the royal court when sitting in a body as a court of appeal shall be final:

(b.) When any sum of money becomes payable on the death of a member, such sum of money shall, in default of any direction or nomination such as is contemplated by this Act, be paid to the deceased member's legal representative, according to the law of Guernsey:

(c.) All industrial and provident societies within the bailiwick shall be authorised to invest any part of their funds in the states bonds either of Guernsey or of Alderney:

(d.) The term „the Companies Act“ shall mean the law for the time being in force in the said bailiwick for the regulation and winding up of companies:

(e.) All offences and penalties under this Act shall be prosecuted and recovered summarily before the court of primary jurisdiction at the suit or instance of the law officers of the Crown or of a constable of a parish:

(f.) All penalties recovered under this Act shall be paid to the Receiver General, to be by him carried to the account of the Crown revenue.

Schedules.

Schedule I.

Acts and Enactments repealed.

Diese Anlage führt die durch das neue Gesetz außer Kraft getretenen früheren Gesetze über industrial and provident societies einzeln auf.

Schedule II.

Matters to be provided for by the Rules of Societies registered under this Act.

1. Object, name, and place of office of the society.

2. Terms of admission of the members, including any society or company investing funds in the society under the provisions of sub-section (4) or sub-section (5) of section 12.

3. Mode of holding meetings and right of voting, and of making, altering, or rescinding rules.

4. The appointment and removal of a committee of management, by whatever name, of managers or other officers, and their respective powers and remuneration.

5. Determination of the amount of interest, not exceeding two hundred pounds sterling, in the shares of the society which any member other than a registered society may hold.

6. Determination whether the society may contract loans or receive money on deposit subject to the provisions of sub-section (2) of section 10 of this Act, from members or others; and, if so, under what conditions, on what security, and to what limits of amount.

7. Determination whether the shares or any number thereof shall be transferable; and if it be determined that the shares or any number thereof shall be transferable, provision for the form of transfer and registration of the shares, and for the consent of the committee thereto; and if it be determined that the shares or any of them shall be withdrawable, provision for paying the members the balance due thereon on withdrawing from the society.

8. Provision for the audit of accounts.

9. Determination whether and how members may withdraw from the society, and provision for the claims of executors, administrators, or trustees of the property of bankrupt members, and for the payment of nominees in the case herein mentioned.

10. Mode of application of profits.

11. Provisions for the custody, use, and device of the seal of the society, which shall in all cases bear the registered name of the society.

12. Determination whether, and by what authority, and in what manner, any part of the capital may be invested.

Schedule III.

Form of Statement to be made out by a Society carrying on the Business of Banking.

1. Capital of the society: —
   (a.) Amount of each share.
   (b.) Number of shares issued.
   (c.) Amount paid up on shares.
2. Liabilities of the society on the first day of January (or July) last previous: —
   (a.) On judgments.
   (b.) On specialty.
   (c.) On notes or bills.
   (d.) On simple contract.
   (e.) On estimated liabilities.
3. Assets of the society on the same date: —
   (a.) Government securities (stating them).
   (b.) Bills of exchange and promissory notes.
   (c.) Cash at the bankers.
   (d.) Other securities.

V. Belgien.

Lois sur les sociétés

vom 18. Mai 1873.

(Das Gesetz bildet den Titel IX des ersten Buches des belgischen Handelsgesetzbuchs).

Section VI.

Des sociétés coopératives.

§ 1er.

De la nature et de la constitution des sociétés coopératives.

85. La société coopérative est celle qui se compose d'associés dont le nombre ou les apports sont variables et dont les parts sont incessibles à des tiers.

86. La société coopérative n'existe pas sous une raison sociale; elle est qualifiée par une dénomination particulière.

La société doit être composée de sept personnes au moins.

Elle est administrée par un ou par plusieurs mandataires, associés ou non associés, qui ne sont responsables que du mandat qu'ils ont reçu.

Les associés peuvent s'engager solidairement ou divisément, indéfiniment ou jusqu'à concurrence d'une certaine valeur.

87. L'acte constitutif de la société doit déterminer, à peine de nullité, les points suivants:

1° la dénomination de la société, son siége;
2° l'objet de la société;
3° la désignation précise des associés;
4° la manière dont le fonds social est ou sera ultérieurement formé, et son *minimum*.

88. L'acte indiquera, en outre:

1° la durée de la société, qui ne peut excéder trente ans:
2° les conditions d'admission, de démission et d'exclusion des associés et les conditions de retrait de versements;
3° comment et par qui les affaires sociales seront administrées et contrôlées et, s'il y a lieu, le mode de nomination et de révocation du gérant, des administrateurs et des commissaires, l'étendue de leur pouvoir et la durée de leur mandat;
4° les droits des associés, le mode de convocation, la majorité requise pour la validité des délibérations, le mode de votation;
5° la répartition des bénéfices et des pertes;
6° l'étendue de la responsabilité des associés, s'ils sont tenus des engagements de la société solidairement ou divisément, sur tout leur patrimoine ou jusqu'à concurrence d'une somme déterminée seulement.

89. A défaut de dispositions sur les points indiqués en l'article précédent, ils seront réglés comme suit:

1° la société dure dix ans;
2° les associés peuvent se retirer de la société; ils ne peuvent en être exclus que pour inexécution du contrat; l'assemblée générale prononce les exclusions et les admissions et autorise les retraits de versements;
3° la société est gérée par un administrateur et surveillée par trois commissaires, nommés de la même manière que dans les sociétés anonymes;
4° tous les associés peuvent voter dans l'assemblée générale; ils ont voix égale; les convocations se font par lettre recommandée, signée de l'administration; les résolutions sont prises en suivant les règles indiquées pour les sociétés anonymes;
5° les bénéfices et les pertes se partagent chaque année, par moitié par parts égales entre les associés, et par moitié à raison de leur mise;
6° les associés sont tous solidaires.

90. Toute société coopérative doit tenir un registre contenant à sa première page l'acte constitutif de la société et indiquant à la suite de cet acte:

1° les noms, professions et demeures des sociétaires;
2° la date de leur admission, de leur démission ou de leur exclusion;
3° le compte des sommes versées ou retirées par chacun d'eux.

Ce livre sera coté, parafé et visé soit par un des juges du tribunal de commerce, soit par le bourgmestre de la commune, et sans frais.

Le parafe pourra être remplacé par le sceau du tribunal ou de l'administration communale.

La mention des retraits de mise est signée par le sociétaire qui les a opérés.

§ 2.

Des changements dans le personnel et du fonds social.

91. L'admission des sociétaires est constatée par l'apposition de leur signatur, précédée de la date, en regard de leur nom, sur le registre de la société.

92. Lorsque les statuts donnent aux associés le droit de se retirer, ils ne peuvent donner leur démission que dans les six premiers mois de l'année sociale.

93. La démission est constatée par la mention du fait sur le titre de l'associé et sur le registre de la société, en marge du nom du démissionnaire.

Ces mentions sont datées et signées par l'associé et par celui qui a la gestion et la signature sociale.

94. Si le gérant refuse de constater la démission, celle est reçue au greffe de la justice de paix du siége social.

Le greffier en dresse procès-verbal et en donne connaissance à la société par lettre recommandée, envoyée dans les vingt-quatre heures.

Le procès-verbal est sur papier libre et enregistré gratis.

95. L'exclusion de la société résulte d'un procès-verbal dressé et signé par le gérant. Ce procès-verbal relate les faits établissant que l'exclusion a été prononcée conformément aux statuts: il est transcrit sur le registre des membres de la société et copie conforme en est adressée au sociétaire exclu, dans les deux jours, par lettre recommandée.

96. L'associé démissionnaire ou exclu ne peut provoquer la liquidation de la société; il a droit à recevoir sa part telle qu'elle résulte du dernier bilan avant sa démission, dans les délais fixés par les statuts.

97. En cas de décès, de faillite, de déconfiture ou d'interdiction d'un associé, ses héritiers, créanciers ou représentants reconvrent sa part de la manière et dans le délai déterminés par l'article 96.

Ils ne peuvent provoquer la liquidation de la société.

98. Tout sociétaire démissionnaire ou exclu reste personnellement tenu, dans les limites où il s'est engagé, et pendant cinq ans à partir de sa démission ou de son exclusion, de tous les engagements de la société contractés à cet époque, sauf le cas où des prescriptions plus courtes sont établies par la loi.

99. Les droits de chaque associé sont représentés par un titre nominatif, qui porte la dénomination de la société, les noms, prénoms, qualité et demeure du titulaire, la date de son admission, le tout signé par le titulaire et par celui qui a la gestion et la signature sociale.

Il mentionne, par ordre de date, les versements et les retraits de sommes par le titulaire. Ces annotations sont, selon le cas, signées par le représentant de la société ou par le titulaire et valent quittance.

Il contient les statuts de la société.

Il est exempt du timbre et de l'enregistrement.

100. Les créanciers personnels de l'associé ne peuvent saisir que les intérêts et dividendes lui revenant et la part qui lui sera attribuée à la dissolution de la société.

§ 3.

Des mesures dans l'intérêt des tiers.

101. Chaque année, à l'époque fixée par les statuts, l'administration dresse un inventaire dans la forme prescrite par l'article 62.[1])

Un fonds de réserve sera formé de la manière déterminée par ledit article.

102. Dans tous les actes, factures, annonces, publications et autres pièces émanées des sociétés coopératives, on doit trouver la dénomination sociale précédée ou suivie immédiatement de ces mots, écrits lisiblement et en toutes lettres: *Société coopérative.*

103. Toute personne qui interviendra pour une société coopérative dans un acte où la prescription de l'article précédent ne sera pas remplie, pourra, suivant les circonstances, être déclarée personnellement responsable des engagements qui y sont pris par la société.

104. Le bilan sera déposé, dans la quinzaine après son approbation, au greffe du tribunal de commerce du siége de la société.

105. Celui ou ceux qui gèrent la société devront déposer tous les six mois, au même greffe, une liste indiquant par ordre alphabétique les noms, professions et demeures de tous les associés, datée et certifiée véritable par les signataires.

Ceux-ci seront responsables de toute fausse énonciation dans les dites listes.

106. Dans les huit jours de leur nomination, les gérants doivent déposer au greffe du tribunal de commerce un extrait de l'acte constatant leur pouvoir.

Ils doivent donner leur signature en présence du greffier ou la faire parvenir au greffe dans la forme authentique.

107. Le public est admis à prendre gratuitement connaissance des listes des membres, des actes conférant la gérance et des bilans. Chacun peut en demander copie, sur papier libre, moyennant payement des frais de greffe.

VI. Frankreich.

Lois sur les sociétés

vom 24. Juli 1867.

Titre III.

Dispositions particulières aux sociétés à capital variable.

48. Il peut être stipulé, dans les statuts de toute société, que le capital social sera susceptible d'augmentation par des versements successifs faits par les associés ou l'admission d'associés nouveaux, et de diminution par la reprise totale ou partielle des apports effectués.

Les sociétés dont les statuts contiendront la stipulation ci-dessus seront soumises, indépendamment des règles générales qui leur sont propres suivant leur forme spéciale, aux dispositions des articles suivants.

49. Le capital social ne pourra être porté par les statuts constitutifs de la société au-dessus de la somme de deux cent mille francs.

Il pourra être augmenté pas des délibérations de l'assemblée générale, prises d'année en année; chacune des augmentations ne pourra être supérieure à deux cent mille francs.

50. Les actions ou coupons d'actions seront nominatifs, même après leur entière libération; ils ne pourront être inférieurs à cinquante francs.

Ils ne seront négociables qu'après la constitution définitive de la société.

La négociation ne pourra avoir lieu que par voie de transfert sur les registres de la société, et les statuts pourront donner, soit au conseil d'administration, soit à l'assemblée générale, le droit de s'opposer au transfert.

51. Les statuts détermineront une somme au-dessous de laquelle le capital ne pourra être réduit par les reprises des apports autorisées par l'article 48.

Cette somme ne pourra être inférieure au dixième du capital social.

---

[1]) Der Artikel 62 lautet:

Chaque année, l'administration doit dresser un inventaire contenant l'indication des valeurs mobilières et immobilières et de toutes les dettes actives et passives de la société, avec une annexe contenant, en résumé tous ses engagements.

L'administration forme le bilan et le compte des profits et pertes, dans lesquels les amortissements nécessaires doivent être faits.

Il est fait annullement, sur les bénéfices nets, un prélèvement d'un vingtième au moins, affecté à la formation d'un fonds de réserve; ce prélèvement cesse d'être obligatoire lorsque le fonds de réserve a atteint le dixième du capital social.

L'administration remet les pièces avec un rapport sur les opérations de la société un mois au moins avant l'assemblée générale ordinaire, aux commissaires, qui doivent faire un rapport contenant leurs propositions.

La société ne sera definitivement constituée qu'après le versement du dixième.

52. Chaque associé pourra se retirer de la société lorsqu'il le jugera convenable, à moins de conventions contraires et sauf l'application du paragraphe 1er de l'article précédent.

Il pourra être stipulé que l'assemblée générale aura le droit de décider, à la majorité fixée pour la modification des statuts, que l'un ou plusieurs des associés cesseront de faire partie de la société.

L'associé qui cessera de faire partie de la société, soit par l'effet de sa volonté, soit par suite de décision de l'assemblée générale, restera tenu, pendant cinq ans, envers les associés et envers les tiers, de toutes les obligations existant au moment de sa retraite.

53. La société, quelle que soit sa forme, sera valablement représentée en justice par ses administrateurs.

54. La société ne sera point dissoute par la mort, la retraite, l'interdiction, la faillite ou la déconfiture de l'un des associés; elle continuera de plein droit entre les autres associés.

VII. Italien.

Codice di commercio.

(Buch I Titel IX Abschnitt VII.)

Disposizioni riguardanti le società cooperative.

Articolo 219. Le società cooperative sono soggette alle disposizioni che regolano quella specie di società di cui assumono i caratteri indicati nell' articolo 76, salve le seguenti disposizioni speciali.[1])

Articolo 220. Le società cooperative devono essere costituite per atto publico.

L'atto costitutivo, oltre le indicazioni richieste negli articolo 88 e 89, secondo la specie diversa della società,[2]) deve esprimere:

1º le condizioni dell' ammissione di nuovi soci e il modo e il tempo nel quale questi devono contribuire la loro quota sociale;

2º le condizioni del recesso e dell' esclusione dei soci;

3º le forme die convocazione delle assemblee generali e i pubblici fogli designati per la pubblicazione degli atti sociali.

Art colo 221. Le società cooperative sono sempre soggette alle disposizioni riguardanti le società anonime, quanto alla pubblicazione dei loro atti costitutivi e dei posteriori cambiamenti, e quanto alle obbligazioni ed alla responsabilità degli amministratori. Le pubblicazioni si fanno senza spese.

Gli amministratori devono essere eletti tra i soci e possono essere nell' atto costitutivo esonerati dall' obbligo di dare cauzione.

Sono pure applicabili alle società cooperative le disposizioni riguardanti le assemblee generali, il bilancio, i sindaci, e la liquidazione delle società per azioni in quanto non sia diversamente provveduto negli articoli seguenti o nell' atto costitutivo.

La qualità di „cooperativa" dev' essere chiaramente indicata, oltre la specie della società, in tutti gli atti annoverati nell' articolo 104.[1])

Articolo 222. Le disposizioni della prima parte e del primo capoverso degli articolo 131 e 146 non si applicano alle società cooperative.[2])

L'atto costitutivo di queste società può derogare alle disposizioni dell' articolo 144 ed a quelle del n. 3 dell' articolo 165.[3])

Articolo 223. Gli amministratori delle società cooperative devono tenere il libro dei soci secondo le disposizioni dell' articolo 140,[4]) e in esso devono inoltre indicare:

1º la data dell' ammissione, del recesso o dell' esclusione dei singoli soci;

2º il conto delle somme da ciascuno di essi versate e ritirate.

Essi devono presentare alla fine di ogni trimestre alla cancelleria del tribunale di commercio, nella cui giurisdizione è stabilita la sede della società, un elenco dei soci illimitatamente responsabili entrati, usciti e rimasti nella società durante il trimestre, indicando il loro nome, cognome e domicilio.

L'elenco dev' essere sottoscritto dagli amministratori e conservato dal cancelliere a libera ispezione di chiunque.

---

[1]) Die im Art. 76 bezeichneten Gesellschaften sind die Kollektivgesellschaft (offene Handelsgesellschaft), die Kommanditgesellschaft und die Aktien- und Aktienkommanditgesellschaft.

[2]) Der Art. 88 bestimmt den wesentlichen Inhalt des Gesellschaftsvertrages bei der Kollektivgesellschaft und Kommanditgesellschaft, der Art. 89 denjenigen des Gesellschaftsvertrags bei der Aktien- und Aktienkommanditgesellschaft.

[1]) Die im Art. 104 aufgeführten Urkunden umfassen im Wesentlichen alle Schriftstücke, die von der Gesellschaft ausgehen, insbesondere auch alle Briefe und Bekanntmachungen derselben.

[2]) Die bezeichneten Bestimmungen der Art. 131 und 146 beziehen sich auf die Vollzeichnung und theilweise Einzahlung des Grundkapitals als Voraussetzung bei der Errichtung von Aktiengesellschaften und auf die Einberufung der Generalversammlung im Falle des Verlustes von einem Drittheil des Aktienkapitals. Dagegen findet die weitere Bestimmung im Art. 146, wonach im Falle des Verlustes von zwei Drittheilen des Grundkapitals die Auflösung, wenn sie nicht durch die Generalversammlung beschlossen wird, von Rechtswegen eintreten soll, auch bei den Genossenschaften Anwendung.

[3]) Der Art. 144 betrifft die Unzulässigkeit des Erwerbes eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft; der Art. 165 Nr. 3 verlangt, daß auf den Aktienurkunden der Betrag des Grundkapitals und die Zahl und Gesammtsumme aller Aktien angegeben werde.

[4]) Der Art. 140 lautet:

Oltre i libri prescritti ad ogni commerciante, gli amministratori delle società devono tenere:

1º il libro dei soci, il quale deve indicare il nome e il cognome, o la ditta, e il domicilio dei soci o dei sottoscrittori di azioni e i versamenti fatti sulle quote o sulle azioni, tanto per il capitale primitivo, quanto per ogni successivo aumento, e deve contenere le dichiarazioni die cessione delle quote o delle azioni nominative secondo le disposizioni dell' articolo 169;

2º il libro delle adunanze e delle deliberazioni delle assemblee generali, quando i relativi processi verbali non siano fatti per atto pubblico, e in questo caso le copie di essi;

3º il libro delle adunanze e delle deliberazioni degli amministratori, qando le società abbiano più amministratori.

A questi libri si applicano le disposizioni degli articolo 23 e 25.

Die Nr. 2 und 3 finden nach Art. 221 ebenfalls bei den Genossenschaften Anwendung. Die allegirten Art. 23 und 25 beziehen sich auf die Art und Weise, wie die Handelsbücher zu führen sind.

Articolo 224. Nessuno può avère in una società cooperativa una quota sociale maggiore di lire cinquemila, nè tante azioni che eccedano tal somma al valore nominale. Il valore nominale dell' azione non può eccedere la somma di lire cento.

Le azioni sono sempre nominative, e non possono essere cedute, finchè non siano intieramente pagate, e se la cessione non sia autorizzata dall' assemblea o dal Consiglio d'amministrazione secondo le disposizioni dell' atto costitutivo.

Articolo 225. I soci non possono farsi rappresentare nell' assemblea generale, se non nei casi d'impedimento legittimo preveduto nell' atto costitutivo o nello statuto.

Ogni socio ha un solo voto, qualunque sia il numero delle azioni che possiede.

Nessun mandatario può rappresentare nella stessa assemblea più di un socio, oltre le ragioni proprie, se è socio egli stesso.

Articolo 226. L'ammissione di nuovi soci si effettua colla sottoscrizione da essi apposta nel libro dei soci, personalmente o mediante mandatario speciale. Le sottoscrizioni devono essere autenticate da due soci che non siano amministratori.

Se l'atto costitutivo autorizza, i soci a recedere dalla società, la dichiarazione di recesso dev' essere annotata dal socio che recede nel libro dei soci o notificata alla società per atto di usciere. Essa non è operativa, che per la fine dell' anno sociale in corso, purchè sia fatta prima che incominci l'ultimo trimestre dell' anno stesso. Se è fatta più tardi, il socio è vincolato anche per l'anno seguente.

L'esclusione dei soci non può aver luogo, che per i motivi stabiliti nella legge o nell' atto costitutivo. Essa dev' essere deliberata dall' assemblea generale o dal consiglio di amministrazioni, secondo le disposizioni dell' atto suddetto.

Articolo 227. Per gli affari conchiusi dalla società sino al giorno in cui il recesso o l'esclusione di un socio diviene efficace o in cui l'atto di cessione e registrato nel libro dei soci, il socio cessante rimane obligato verso i terzi per due anni dal giorno stesso, entro i limiti della responsabilità stabilita nell' atto costitutivo.

Articolo 228. Gli atti constitutivi delle società cooperative, e gli atti di recesso e di ammissione dei soci sono esenti dalle tasse de registro e bollo.

Nr. 29.

Nachweisung

der

in der 4. Plenarsitzung des Reichstags am 28. November 1888 der Kommission für den Reichshaushalts-Etat überwiesenen Theile des Etats für das Etatsjahr 1889/90.

A. Fortdauernde Ausgaben.

Auswärtiges Amt — Anlage III —:

Kapitel 4 Titel 1 bis 11. Auswärtiges Amt.
Kapitel 5 Titel 1 bis 119. Gesandtschaften, Konsulate und Schutzgebiete.

Reichsamt des Innern — Anlage IV —:

Kapitel 7 Titel 1 bis 12. Reichsamt des Innern.
Kapitel 13a Titel 1 bis 8. Reichsversicherungsamt.

Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V —:

Kapitel 21 Titel 3. Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen.
Kapitel 22 Titel 1 bis 7. Generalstab 2c.
Kapitel 24 Titel 1 bis 7. Geldverpflegung der Truppen.
Kapitel 25 Titel 1 bis 6. Naturalverpflegung.
Kapitel 27 Titel 1 bis 17. Garnisonverwaltungs- und Serviswesen.
Kapitel 37 Titel 1 bis 23. Artillerie- und Waffenwesen für Preußen 2c., Sachsen und Württemberg.

Marineverwaltung — Anlage VI —:

Kapitel 47 Titel 1 bis 6. Deutsche Seewarte.
Kapitel 51 Titel 1 bis 28. Militärpersonal.
Kapitel 60 Titel 1 bis 12. Werftbetrieb.
Kapitel 62 Titel 1 bis 3. Torpedo- und Minenwesen.

Reichsschatzamt — Anlage VIII —:

Kapitel 68 Titel 8 bis 10. Ueberweisungen an die Bundesstaaten.

Reichsschuld — Anlage X —:

Kapitel 71 Titel 1 bis 3. Verwaltung.
Kapitel 72 Titel 1 bis 4. Verzinsung.

Allgemeiner Pensionsfonds — Anlage XII —:

Kapitel 74 Titel 1 bis 6. Verwaltung des Reichsheeres.
Kapitel 75 Titel 1 bis 7. Marineverwaltung.
Kapitel 76 Titel 1 bis 4. Civilverwaltung.

B. Einnahmen.

Zölle und Verbrauchssteuern — Anlage XIV —:

Kapitel 1 Titel 1 bis 8.

Reichs-Stempelabgaben — Anlage XV —:

Kapitel 2 Titel 1 bis 4.

Post- und Telegraphenverwaltung — Anlage XVI —:

Kapitel 3 Titel 1 bis 10. Einnahme.
Kapitel 3 Titel 1 bis 66. Fortdauernde Ausgabe.

Eisenbahnverwaltung — Anlage XVIII —:

Kapitel 4 Titel 1 bis 7. Einnahme.
Kapitel 4 Titel 1 bis 12. Fortdauernde Ausgaben, Zentralverwaltung.
Kapitel 4 Titel 1 bis 13. Betriebsverwaltung.

Zinsen aus belegten Reichsgeldern — Hauptetat Seite 36 —:

Kapitel 19 Titel 1.

Aus der Veräußerung von Parzellen des ehemaligen Stettiner Festungsterrains — Hauptetat Seite 36 —:

Kapitel 20 Titel 1.

Matrikularbeiträge — Anlage XIX —:

Kapitel 21 Titel 1 bis 26.

Außerordentliche Deckungsmittel — Hauptetat Seite 40/42 —:

Kapitel 22 Titel 1.
Kapitel 23 Titel 1 bis 3.
Kapitel 24 Titel 1 bis 3.

C. Einmalige Ausgaben.

a. Ordentlicher Etat.

Kapitel 2 Titel 1 bis 6. Auswärtiges Amt — Anlage III —.
Kapitel 3 Titel 1 bis 6. Reichsamt des Innern — Anlage IV —.
Kapitel 4 Titel 1 bis 41. Post- und Telegraphenverwaltung — Anlage XVI —.
Kapitel 4a Titel 1 und 2. Reichsdruckerei — Anlage XVII —.
Kapitel 5 Titel 1 bis 110. Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V —.
Kapitel 6 Titel 1 bis 36. Marineverwaltung — Anlage VI —.
Kapitel 7 Titel 1. Reichs-Justizverwaltung — Anlage VII —.
Kapitel 8 Titel 1 bis 3. Reichsschatzamt — Anlage VIII —.
Kapitel 9. Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahres 1887/88 — Hauptetat Seite 20 —.

b. Außerordentlicher Etat.

Kapitel 10 Titel 1 und 2. Reichsamt des Innern — Anlage IV —.
Kapitel 11. Post- und Telegraphen-Verwaltung — Anlage XVI —.
Kapitel 12 Titel 1 bis 39. Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V bezw. Hauptetat Seite 22 —.
Kapitel 13 Titel 1 bis 7. Marineverwaltung — Anlage VI —.
Kapitel 14 Titel 1 und 2. Reichsschatzamt — Anlage VIII —.
Kapitel 15 Titel 1 bis 5. Eisenbahnverwaltung — Anlage XVIII —.

D. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90.

Ferner ist überwiesen

E. Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 8 der Drucksachen — der Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Berlin, den 28. November 1888.

Nr. 30.

Erstes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

7. Legislatur-Periode. IV. Session 1888/89.

A. II. Kommission für die Petitionen.

Journ. II. Nr.	1.	Die Büreau-Vorsteher der Rechtsanwälte und Notare zu Thorn und Genossen,	bitten um gesetzliche Regelung der Dienstverhältnisse und der Alters- und Invaliditäts-Versorgung der Büreau-Vorsteher und Beamten der Rechtsanwälte und Notare.
= II. Nr.	2.	Der Verein sämmtlicher deutscher Rohpappen-Fabrikanten zu Berlin, (Vom Abgeordneten von Funcke überreicht.)	bittet, dahin zu wirken, daß der von Oesterreich erhobene Eingangszoll auf Rohpappe fallen gelassen und Zollfreiheit für diesen Artikel wiederhergestellt werde oder daß der Einfuhrzoll nach Deutschland auf gleiche Höhe mit dem in Oesterreich erhobenen, also auf 6 ℳ. pro 100 kg, gebracht werde.
= II. Nr. 3. bis Nr. 21.		Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Rossow und Genossen zu Bagemühl, Battin, Bergholz, Boock, Fahrenwalde, Glasow, Gorkow, Grimme, Krugsdorf, Löcknitz, Menkin, Polzow, Retzin, Roggow, Wetzenow, Woddow, Wollschow, Zerrenthin,	bitten um Erhöhung des Eingangszolles auf ausländischen Tabak von 85 ℳ. auf 150 ℳ. pro 100 kg und um Abänderung verschiedener reglementarischer Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1879.

Folgende Petenten bitten um Erhöhung des Eingangszolls auf ausländischen Tabak sowie um Herabsetzung der Steuer auf inländischen Tabak:

Journ. II. Nr.	22.	Prinz von Löwenstein-Freudenberg auf Schloß Langenzell,
= II. Nr.	23.	Graf von Wiser zu Leutershausen,
= II. Nr.	24.	Graf von Oberndorff zu Neckarhausen,
= II. Nr.	25.	Frhr. von Berckheim zu Weinheim,
= II. Nr.	26.	Frhr. von Wamboldt von Umstadt zu Birkenau,
= II. Nr.	27.	Frhr. von Venningen zu Eichtersheim,
= II. Nr.	28.	Graf von Helmstatt zu Neckarbischofsheim,
= II. Nr. 29. bis Nr.	83.	Dr. Herth zu Seehof-Hüttenfeld und Genossen zu Schwetzingen, Sulzbach, Heppenheim, Rohrbach, Lampertheim, Ladenburg, Hockenheim, Nußloch, Walldorf, Langenbrücken, Straßenheimer, Hof, Hüttenfeld, Heidelberg, Mauer, Ilvesheim, Wallstadt, Hemsbach, Neuenheim, Edingen, Groß-Hausen, Bensheim, Viernheim, St. Ilgen, Feudenheim, Schriesheim, Eppelheim, Schwabenheimerhof, Lorsch, Leutershausen, Klein-Hausen, Handschuhsheim, Wieblingen, Käserthal, Dossenheim, Bruchhausen, Sandhofen, Weinheim, Heddesheim, Seckenheim, Sandhausen, Meckesheim, Großsachsen, Grenzhof, Planckstadt, Kirschheim (Baden), Eichtersheim, Leimen, Friedrichsfeld, Reilingen, Wiesloch, Malschenberg, Roth, Oftersheim, Wiesenbach.

(II. Nr. 22 bis 83: 5588 Unterschriften.)

= II. Nr.	2029.	Die tabakbauenden Bewohner der Städte Schwedt und Vierraden, sowie der benachbarten ländlichen Ortschaften des Angermünder, Prenzlauer, Greifenhagener, Königsberg N./M., Randower, Uckermünder ꝛc. Kreises,	bitten um Erhöhung des Eingangszolles für ausländischen Tabak von 85 ℳ. auf 150 ℳ. pro 100 kg.

(1390 Unterschriften.)

Journ. II. Nr. 84.	von Carstenn, ehemaliger Rittergutsbesitzer zu Berlin,	bittet um Niedersetzung einer Kommission zur Prüfung und Festsetzung der ihm angeblich durch Maßregeln der Bauverwaltung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erwachsenen Vermögensverluste 2c.
= II. Nr. 85.	Rauchecker, ehemaliger Unteroffizier zu Eiberg,	bittet um Unterstützung eventuell Gewährung des Civilversorgungsscheins.
= II. Nr. 86.	August Münch, ehemaliger Sergeant zu Hof-Geisberg bei Wiesbaden,	bittet um Ertheilung des Civilversorgungsscheins.
= II. Nr. 87.	Der Vorstand des Zentralverbandes der deutschen Uhrmacher zu Berlin,	bittet um Abänderung des §. 44 der Gewerbeordnung.
= II. Nr. 88.	Schenk, Kellner zu Magdeburg, und Genossen,	bitten um gesetzliche Regelung des Stellenvermittelungswesens.
= II. Nr. 89.	Ableitner, Stabsveterinär a. D. zu München,	bittet um Erhöhung seiner Militärpension.
= II. Nr. 90.	Emilie Heibach zu Groß-Strehlitz,	bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 91.	Pet. Hesse, Schreinermeister zu Aachen, und Genossen (956 Bautischlermeister aus 26 Städten),	bitten um Erhöhung des Eingangszolles für fertige, behobelte und zugerichtete Bautischlerarbeiten von 3 *M.* auf 10 *M.* für 100 kg.
= II. Nr. 92.	Wilhelmine von Baumbach zu Marburg,	bittet um Wiedergewährung der auf Grund des kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831 früher bezogenen Wittwenpension.
= II. Nr. 113.	Albertine von Bardeleben, geb. v. Voigt, verw. General zu Wiesbaden.	bitten um Zahlung der ihnen auf Grund des kurhessischen Staatsdienstgesetzes angeblich zustehenden Wittwenpensionen.
= II. Nr. 117.	Anna Zwirnemann, verw. Oberst zu Cassel,	
= II. Nr. 118.	von Apell, verw. Oberst zu Fulda,	
= II. Nr. 1981.	Charlotte Geb, verw. Intendantur-Kanzlist zu Kassel,	
= II. Nr. 1982.	Pauline von Baumbach geb. v. d. Malsburg zu Kassel, (II. Nr. 1981 und 1982 vom Abgeordneten von Weyrauch überreicht.)	
= II. Nr. 93.	Der Vorstand des Wohnungsmiether-Vereins zu Barmen,	bittet um reichsgesetzliche Regelung der Wohnungsfrage.
= II. Nr. 94.	Louise Hartmann, Wittwe zu Glogau,	bittet um Unterstützung.
= II. Nr. 95.	C. Grohnke, Schlosser zu Breslau, und Genossen,	bitten um Wiederaufnahme in die Ortskrankenkasse für Schlosser 2c. zu Breslau als vollberechtigte Mitglieder event. um Schadloshaltung wegen der erlittenen Verluste.
= II. Nr. 96.	Albert Kluge, Hofuhrmacher zu Zerbst,	bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 97.	Der Vorstand des Verbandes deutscher Schlosser-Innungen zu Berlin,	bittet um Abänderung des §. 369 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches.
= II. Nr. 98.	Die Vorschuß-Vereinsbank eingetragene Genossenschaft zu Hannover,	bittet um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Genossenschaftsgesetzes.
= II. Nr. 2022.	Bernhardt, Direktor der Darmstädter Volksbank E. G. zu Darmstadt,	überreicht im Auftrage des 20. Verbandstages der Starkenburger Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft eine Resolution, betreffend Abänderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf über die Abänderung der privatrechtlichen Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.
= II. Nr. 2122.	E. Morgenstern, Verbands-Direktor der schlesischen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu Breslau, C. J. Matthies, Direktor des Kreditvereins E. G. zu Stralsund, Franz Werner, Vorstandsmitglied der Genossenschaftsbank des Stralauer Stadtviertels zu Berlin E. G. und Genossen,	bitten, den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dahin abzuändern, daß der Einzelangriff der Gläubiger gegen die Genossen beseitigt, die ausgeschiedenen noch haftbaren Mitglieder zum Nachschußverfahren für die zur Zeit ihres Austritts schon vorhandenen Verbindlichkeiten herangezogen werden.

(Zustimmungserklärungen von 1083 Vorschußvereinen, Banken 2c.)

= II. Nr. 99.	Johannes Gölz, Gefangenenwärter zu Wald-Michelbach,	bittet um Wiedergewährung der von ihm früher bezogenen Invalidenpension und Anstellungsentschädigung neben seinem Civildiensteinkommen.

Journ. II. Nr. 100.	Die Handelskammer zu Göttingen,	bittet, den in der II. Session 1887/88 von den verbündeten Regierungen vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Wein, mit den Abänderungsvorschlägen der Handelskammer zu Frankfurt a. M. annehmen zu wollen.
= II. Nr. 2053.	Die Handelskammer zu Crefeld,	bittet, die Herstellung von Kunstwein gänzlich zu untersagen und nur die rationelle Weinverbesserung durch Zusatz von reinem Rohr- und Rübenzucker (Kandis) und Wasser vor der ersten Gährung mit dem Deklarationszwang zu gestatten.
= II. Nr. 2101.	Der Oberbadische Weinbau-Verein zu Müllheim (Baden), (Vom Abgeordneten Dr. Blankenhorn überreicht.)	macht Vorschläge zur Regelung der Weinfrage.
= II. Nr. 2128.	Die Großherzogliche Handelskammer zu Bingen a. Rh.	machen Vorschläge zur Regelung des Verkehrs mit Wein.
= II. Nr. 2129.	Hermann Bresgen, Amtsrichter, Präsident des Mittelmosel-Vereins zu Bernkastel a. d. Mosel, (II. Nr. 2129 vom Abgeordneten Dr. Bürklin überreicht.)	
= II. Nr. 101.	Julius Bachem, Landtags-Abgeordneter und Rechtsanwalt zu Cöln, und Genossen,	überreichen im Auftrage von Versammlungen Resolutionen, betreffend die Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels 2c.
= II. Nr. 102.	von Glümer, General der Infanterie z. D. zu Freiburg i. Breisgau,	
= II. Nr. 103.	Heinrich Groß, ehemaliger Feldwebel zu Darmstadt, u. Genossen, (Vom Abgeordneten Ulrich überreicht.)	bittet um Abänderung des Militärpensionsgesetzes.
= II. Nr. 104.	Der Vorstand des Verbandes von Ortskrankenkassen zu Erfurt,	bittet um Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883.
= II. Nr. 105.	Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Oldenburg,	überreicht Vorschläge zur Abänderung des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes.
= II. Nr. 124.	Der Vorstand der Krankenkasse für das Grusonwerk zu Magdeburg-Buckau und Genossen, (Vom Abgeordneten Duvigneau überreicht.)	bittet um Abänderung des §. 6 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.
= II. Nr. 106.	Theophil Dypa, Coaksstößer zu Königshütte (Ober-Schles.),	bittet um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen verspäteter Rekurseinlegung beim Reichs-Versicherungsamt.
= II. Nr. 107.	R. Frohnert, Spritfabrikant zu Culm,	bitten um Rückerstattung gezahlter Verbrauchsabgabe für im freien Verkehr befindlich gewesenen, später denaturirten Branntwein.
= II. Nr. 108.	Louis Cohn, Essigfabrikant zu Berent,	
= II. Nr. 114.	Röhr & Langer, Essigfabrikanten zu Ober-Peilau,	
= II. Nr. 115.	Riedel & Sohn zu Alt-Döbeln,	
= II. Nr. 109.	D. B. Wiemann, Verlagsbuchhändler zu Barmen,	bittet, darüber Beschluß fassen zu wollen, welche Instanzen Remedur zu schaffen haben, wenn der, eine Beschlagnahme verfügende, Amtsrichter den §. 27 des Preßgesetzes verletzt hat.
= II. Nr. 111.	Louis Schindler, Kaufmann zu Crailsheim,	bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 112.	Bruno Weibeholz, Kaufmann zu Magdeburg,	bittet um Bewilligung einer Ausfuhrvergütung für Zucker.
= II. Nr. 116.	Die Innungsmitglieder der vereinigten Bauhandwerker-Innung des Löwenberger Kreises zu Greiffenberg i. Schles.,	bitten, zum Gewerbebetrieb der Maurer- und Zimmermeister den Nachweis der persönlichen Befähigung zu erfordern.
= II. Nr. 119.	Johann Landau, Schwimmmeister zu Koblenz, und Genossen,	bitten, dahin wirken zu wollen, daß den Militärbehörden untersagt werde, Civilpersonen gegen Bezahlung in den Militär-Schwimmanstalten baden zu lassen.
= II. Nr. 120.	F. W. Schadow, Schwimmmeister zu Trier, (II. Nr. 119 u. 120 vom Abg. Rintelen überreicht.)	

Journ. II. Nr. 121.	Nikolaus Liewen zu Leiwen und Genossen, (Vom Abgeordneten Rintelen überreicht.)	bitten um Abänderung des Branntweinsteuergesetzes (Betrieb der kleinen Brennereien betreffend).
= II. Nr. 122.	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Kreisvereine Eschwege, Münden-Dransfeld, Witzenhausen,	bitten um Einführung der Doppelwährung.
= II. Nr. 123.	Paul Boldt, Mühlenbesitzer zu Dabelow, und Genossen, (Von den Abgeordneten Rickert und Dr. Witte überreicht.)	bitten, dahin wirken zu wollen, daß die von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung erlassene Verordnung vom 23. Dezember 1872 mit der Reichs-Gewerbeordnung in Einklang gebracht werde.
= II. Nr. 125.	Westfälische Draht-Industrievereine zu Hamm i. W. und Genossen,	bitten, darauf hinzuwirken, daß der Zoll auf ungeschälte Reifenstäbe, auch wenn solche gebogen eingeführt werden, wieder auf 0,40 *M.* pro 100 kg herabgesetzt werde.
= II. Nr. 126.	Die Gemeinde-Vertretung zu Gaarden,	betreffend die Heranziehung der Kaiserlichen Werft und deren Beamten zu den Kommunallasten oder die Gewährung von Beihülfen aus Reichsmitteln zu denselben.
= II. Nr. 127.	Die Gemeinde-Vertretung zu Ellerbeck,	
= II. Nr. 128.	Der Kirchenrath zu Bant,	bittet um Gewährung einer Beihülfe aus Reichsmitteln zum Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses in Bant.
= II. Nr. 129.	Minke, Gefangenen-Aufseher zu Inowrazlaw,	bittet um Nachzahlung von Pension, um Entschädigung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines und um Bekanntmachung eines ihn freisprechenden kriegsgerichtlichen Urtheils.
= II. Nr. 130.	F. Hüttmann, Schuhmacher zu Rothenbek bei Grande,	führt Beschwerde wegen Justizverweigerung.
= II. Nr. 131.	P. H. Simons zu Straßburg i. Els.	bittet um Auszahlung ihm angeblich zustehender Entschädigungsgelder.
= II. Nr. 132.	Hermann Krieg, ehemaliger Militär-Oberbäcker zu Stralsund,	bittet um Gewährung von Invalidenbenefizien.
= II. Nr. 133.	Friedrich Hopfe, Sekonde-Lieutenant a. D. zu Erfurt, (Vom Abgeordneten Nobbe überreicht.)	bittet um Abänderung des Militärpensionsgesetzes dahin, daß die im §. 13a—d des Gesetzes erwähnten Pensionserhöhungen auch dann gewährt werden, wenn die diesen Anspruch begründenden Thatsachen sich erst nach dem Ablaufe der fünfjährigen Frist herausstellen.
= II. Nr. 134.	Adolf Elsner, pensionirter Feld-Magazin-Kontroleur zu Coburg, (Vom Abgeordneten Dr. Baumbach (Berlin) überreicht.)	bittet um Pensionserhöhung.
= II. Nr. 135.	Die Agitations-Kommission der Maurer Deutschlands zu Hamburg, (Vom Abgeordneten Frohme überreicht.)	bittet um Abänderung der §§. 152 und 153 der Gewerbeordnung — Koalitionsrecht der Arbeiter betreffend —.
= II. Nr. 1983.	Der Verband deutscher Lohnfuhr-Unternehmer zu Frankfurt a. M.,	bittet um Abänderung der §§. 37 und 76 der Gewerbeordnung — Bestimmungen über das öffentliche Fuhrwesen —.

Folgende Petenten bitten um Ergänzung des §. 71 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen:

Journ. II. Nr. 1984 bis Nr. 2020.	Der Vorstand des Verbandes deutscher Lohnfuhr-Unternehmer zu Frankfurt a. M. und Genossen zu Aachen, Altona, Berlin, Bockenheim, Braunschweig, Kassel, Charlottenburg, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Harburg, Köln, Landshut, Langfuhr, Leipzig, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Posen, Potsdam, Rostock, Stuttgart, Wiesbaden, Würzburg, Zittau.	
= II. Nr. 2021.	Karl Webelhorst, Militär-Invalide zu Bütow,	bittet um Pensionserhöhung und um Gewährung einer Entschädigung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines.
= II. Nr. 2023.	Friedrich Ringe, Hofbesitzer zu Fürstenwerder,	bitten um Rechtshülfe.
= II. Nr. 2024.	Friedrich Hoffmann, Tagearbeiter zu Fürstlich Niefken,	
= II. Nr. 2025.	Der Vorstand des Württembergischen Fleischerverbandes zu Ulm,	bittet, die von dem deutschen Fleischerverbande eingereichte Petition um Einführung der obligatorischen Trichinenschau und Uebernahme der dadurch entstehenden Kosten durch das Reich zurückzuweisen.
= II. Nr. 2026.	Paul Profitlich und Söhne zu Unkel am Rhein,	bitten um Einführung eines Schutzzolles auf ausländische gefärbte Kaninfelle (gefärbte Rauchwaaren im Allgemeinen).
= II. Nr. 2027.	Dr. Volkswohl zu Dresden,	bittet um Aussetzung von Prämien für die Ausrottung der Kreuzottern.

Journ. II. Nr. 2028.	Dr. Volkswohl zu Dresden,	bittet, dahin zu wirken, daß wegen Körperverletzung und wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt auf längere Freiheitsstrafen erkannt werde.
= II. Nr. 2032.	W. A. Securius zu Wiesbaden,	bittet um Abänderung des Impfgesetzes.
= II. Nr. 2033.	J. Butterbrodt, Pensionär, Pilzzüchter und Naturheilkundiger zu Hildesheim,	bittet um Aufhebung des Impfgesetzes resp. um Verbot des Pockenimpfens.

Folgende Petenten bitten um Aufhebung des Impfzwanges:

Journ. II. Nr. 2034.	Karl Roßberg und Genossen zu Böhringen in Sachsen,	
= II. Nr. 2035 bis Nr. 2045.	A. Suter, Porzellanmaler zu Berlin, und Genossen,	
= II. Nr. 2046.	Otto Friederici, Apotheker zu Berlin,	
= II. Nr. 2047.	O. R. Thierfelder, Lehrer zu Gürth bei Brambach,	
= II. Nr. 2048.	Theodor Poppe, Kaufmann zu Artern,	
= II. Nr. 2049.	Emil Eger und Genossen zu Mülsen-St. Jacob,	
= II. Nr. 2050.	v. Treuenfeld, Geh. Justizrath und Oberlandesgerichtsrath a. D. zu Naumburg a. d. Saale,	
= II. Nr. 2051.	Adolf Lüders, Privatus zu Dresden,	
= II. Nr. 2058.	H. Gaede, Techniker zu Dresden, und Genossen,	
= II. Nr. 2103.	F. Hartmann, Baumeister zu Dresden, und Genossen,	
= II. Nr. 2132.	Georg Linner, Gutsbesitzer zu Gailingen (Baden) und Genossen.	
= II. Nr. 2052.	August Görgen zu Hausen bei Wissen,	bittet um Gewährung einer angemessenen Entschädigung für die durch die Verunglückung seines Sohnes, des Kanoniers Johann Peter Görgen, bei den Schießübungen zu Wahnerheide ihm entstehenden Verluste.
= II. Nr. 2054.	Die Handelskammer zu Neuß,	bittet, den Eingangszoll auf Baumwollensaatöl in nicht denaturirtem Zustande von 4 auf 10 ℳ zu erhöhen.
= II. Nr. 2055.	Theodor Tönnies, Fabrikant zu Bergedorf,	die Besteuerung des Syrups betreffend.
= II. Nr. 2056.	Buchholz, Kreisgerichtsrath a. D. zu Königsberg i. Pr.,	führt Beschwerde über Justizverweigerung, bittet um Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Entschädigung unschuldig Verurtheilter aus Staatsmitteln 2c.
= II. Nr. 2057.	Carl Edler von der Planitz, Hauptmann a. D., zu Dresden,	bittet um Abänderung des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.
= II. Nr. 2059.	Johann Filok, Bergarbeiter zu Piasniki,	bittet um Wiederbeschäftigung auf der Steinkohlengrube „Mathilde", eventuell um Gewährung einer Invalidenpension.
= II. Nr. 2060.	Der Rheinische Brauerei-Verein zu Terpoten b. Hassum,	bittet um Erhöhung des Zolles auf Gemüse, Obst 2c.
= II. Nr. 2062.	Friedrich Karl Rahn zu Coepenick,	bittet um Unterstützung.
= II. Nr. 2063.	D. Bornmann zu Biedenkopf,	betreffend die Wiedergestattung des Betriebes seines Gewerbes (Abfassung von schriftlichen Aufsätzen zur Einreichung bei Behörden).
= II. Nr. 2064.	Der Verein deutscher Rechtskonsulenten zu Barmen,	bittet um Schutz des Gewerbebetriebs der Rechtskonsulenten auf Gund der §§. 1 und 35 der Gewerbeordnung.

Folgende Petenten schließen sich der vorstehenden Petition des Vereins deutscher Rechtskonsulenten — II. Nr. 2064 — an:

Journ. II. Nr. 2065.	Der Verein badischer Rechtsagenten zu Karlsruhe,	
= II. Nr. 2066.	Der Vorstand des Vereins deutscher Rechtskonsulenten für Elsaß-Lothringen zu Diedenhofen und Metz,	
= II. Nr. 2067 bis Nr. 2076.	Die Vorstände der Innungen gewerbsmäßiger Berather in fremden Rechtsangelegenheiten der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz, Trier, Schleswig, Stade, Lüneburg, Erfurt, Frankfurt a/O.,	
= II. Nr. 2077.	Die in der Gründung begriffene Innung gewerbsmäßiger Berather in Rechtsangelegenheiten zu Berlin,	
= II. Nr. 2078.	Der zur Gründung einer Innung der Rechtskonsulenten für den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a/M. gewählte Vorstand zu Wiesbaden,	
= II. Nr. 2079.	Der Vorstand des in Bildung begriffenen Vereins der Rechtskonsulenten für den Regierungsbezirk Liegnitz zu Görlitz,	
= II. Nr. 2080.	Die Konstituirungs-Bevollmächtigten der Innung gewerbsmäßiger Besorger fremder Rechtsangelegenheiten für den Regierungsbezirk Leipzig,	
= II. Nr. 2081.	Das Konstituirungs-Komitee der Innung gewerbsmäßiger Besorger in fremden Rechtsangelegenheiten für den Regierungsbezirk Hannover,	
= II. Nr. 2082.	Lud. Jac. Berg zu Köln und Genossen, (Vom Abgeordneten Dr. Windthorst überreicht.)	bitten, darauf hinzuwirken, daß der Zoll auf Flur- und Wandfliesen aller Art wieder auf den früheren Betrag von 1 ℳ pro 100 Kilogramm herabgesetzt werde.

Journ. II. Nr. 2083.	M. B. Bodenheim, Faßfabrik mit Dampfbetrieb zu Kassel, und Genossen,	bitten, dahin zu wirken, daß der Erlaß des Bundesraths vom 1. Juli 1888, nach welchem eichene Faßbodentheile einem höheren Zollsatze unterliegen, aufgehoben, der früher erhobene Zoll beibehalten und der mehr erhobene Zoll zurückerstattet werde.
= II. Nr. 2124.	W. Koch, Faßfabrikant zu Berlin, Genossen.	
= II. Nr. 2085 bis Nr. 2090.	Die Wirthevereine zu Elberfeld, Iserlohn, Lippstadt, Mettmann, Remscheid, Rheydt,	bitten um Abänderung des §. 33 der Gewerbeordnung.
= II. Nr. 2131.	Der Wirthverein zu Neuß,	
= II. Nr. 2091 bis Nr. 2096.	Die Wirthevereine zu Elberfeld, Iserlohn, Lippstadt, Mettmann, Remscheid, Rheydt,	bitten um Abänderung des §. 56 der Gewerbeordnung dahin, daß zu jedem Bierhandel in Flaschen oder Kleinverkauf eine Konzession erforderlich sei und dieser Handel derselben amtlichen Kontrole unterliege wie die Bierwirthschaften.
= II. Nr. 2130.	Der Wirthverein zu Neuß,	
= II. Nr. 2097.	Heinrich Geppert zu Liegnitz,	bittet um Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung.
= II. Nr. 2098.	Gustav Heinicke, Obertelegraphist a. D. zu Frankfurt a. O., und Genossen,	bitten, dahin wirken zu wollen, daß die Novelle zum Reichsbeamtengesetz vom 21. April 1886 auf sämmtliche auch bereits vor dem Jahre 1882 pensionirte Beamten Anwendung finde.
= II. Nr. 2099.	Friedrich Schmischke, Maurerpolier zu Berlin,	bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 2100.	Hermann Oehmichen in Reudnitz-Leipzig,	bittet um Unterstützung.
= II. Nr. 2102.	Der Magistrat zu Spandau,	bittet, auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die Heranziehung des Reichsfiskus zu den Gemeindekosten, hinzuwirken.
= II. Nr. 2104.	Graf Hippolyt von Bothmer, Kaiserlich Deutscher Konsul z. D. zu Dresden, z. Z. in Berlin.	überreicht Vorschlag zur Reform der Bestimmungen über Fideikommisse (Majorate).
= II. Nr. 2105.	H. Ad. Schröder, prakt. Bandagist, zu Rendsburg,	führt Beschwerde in einer Patentangelegenheit, bittet um Wiederinkraftsetzung eines erloschenen Patents und erhebt eventuell Entschädigungsansprüche.
= II. Nr. 2125.	Der Verein deutscher Tabakfabrikanten und Händler zu Berlin,	bittet, dahin zu wirken, daß das Reglement, betreffend Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen nach Vernehmung von Sachverständigen sowohl aus großen, mittleren und kleineren Betrieben, als auch von Hausindustriellen, einer genauen Prüfung unterzogen werde.
= II. Nr. 2126.	Friedrich Kolm, früherer Landbriefträger zu Sprindt, (Vom Abgeordneten Holtz überreicht.)	bittet um Wiederanstellung im Postdienst, eventuell um Bewilligung einer Pension.
= II. Nr. 2127.	Karl Helbing, Invalide, zu Magdeburg-Neustadt, (Vom Abgeordneten Duvigneau überreicht.)	bittet um Gewährung der Anstellungs-Entschädigung vom 22. April 1874 ab gegen Rückgabe des Civilversorgungsscheines 2c.
= II. Nr. 2133.	O. Wilhelmi, Gerichtsassessor a. D. zu Berlin,	bittet um Rechtshülfe.

B. III. Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Journ. II. Nr. 110.	Casp. Bischoff, Eisenbahn-Betriebs-Sekretär zu Straßburg i. Elsaß,	bittet, in den Etat für die Verwaltung der Reichseisenbahnen pro 1889/90 24 neue Stellen für nichttechnische Eisenbahn-Sekretäre einzustellen.

Ferner sind bei dem Reichstage eingegangen:

Zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung:

Journ. II. Nr. 136.	Wilhelm Creß, Steuerkassengehülfe zu Steinau (Regierungs-Bezirk Cassel),	bittet, bei dem Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, auch die bei Königlichen Behörden und Kassen beschäftigten Privatpersonen zu berücksichtigen.
= II. Nr. 137.	Georg Wambsganß und Genossen zu München, im Auftrage einer daselbst stattgefundenen Volksversammlung,	erklären sich gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.
= II. Nr. 138.	Der Wahlverein für Kappel (Sachsen) und Umgegend,	

Journ. II. Nr. 139.	Jakob Rathgeber zu Cassel, im Auftrage einer daselbst stattgefundenen Versammlung der Tischler,	erklärt sich gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, und macht Vorschläge zur Abänderung.
= II. Nr. 140.	Johann August Otto und Genossen zu Sebnitz und Umgegend,	bitten um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.
= II. Nr. 141.	Der Fachverein der Tischler und verwandter Berufsgenossen zu Dresden,	macht Vorschläge zur Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.
= II. Nr. 142.	Heinrich Kahl und Genossen zu Wandsbeck, im Auftrage einer daselbst stattgefundenen Versammlung von Schuhmachern,	bitten um Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter.
= II. Nr. 143.	Die Handelskammer für den Kreis Barmen zu Barmen,	
= II. Nr. 144.	Otto Schneider zu Plagwitz, im Auftrage einer daselbst stattgefundenen Versammlung,	erklärt sich gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.
= II. Nr. 145.	Karl Friedrich Grünberg zu Hartha i/S.,	macht Vorschläge zur Regelung der Altersversorgung.

Folgende Petenten bitten, keinem Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, die Zustimmung zu geben, welcher den Arbeitern die Verpflichtung auferlegt, Quittungsbücher zu führen:

Journ. II. Nr. 146 bis Nr. 1980. August Müller, Dreher zu Alfeld, und Genossen zu Alsleben a. d. Saale, Alt-Blessin, Altena, Altenburg, Altenhagen, Alt-Salze, Alvensleben, Andreasberg, Annaberg, Apolda, Arnstadt, Auerhammer, Badrina, Barbis, Barleben, Batten, Bautzen, Beneckenbeck, Bergedorf, Berlin, Bernburg, Bethau, Bettelhecken, Beutha, Biebrich, Blankenburg, Bobersen, Bonafort, Borgishain, Born, Brandenburg, Braunschweig, Bredenbeck, Bredow, Bremen, Breslau, Brünnighausen, Brullsen, Brumby bei Calbe a. S., Brunne, Buchholz, Bürgstadt, Bunzlau, Burg, Burkhardsdorf, Buschhausen, Calbe a. S., Cammer, Camsdorf, Canstatt, Carlshafen a. W., Charlottenburg, Chemnitz, Cölln, Copitz, Coppenbrügge, Coswig, Cottbus, Crinitz, Cunnersdorf, Dahlenwarsleben, Danzig, Delitzsch, Delstern, Dessau, Diesdorf, Döbeln, Dörpe, Dresden, Druxberge, Duisburg, Ebendorf, Egeln, Eilenburg, Eilsleben, Eisenberg, Eißendorf, Elbing, Eppendorf, Erkner, Ernsdorf, Euba, Feldrom, Fermersleben, Finsterwalde, Flensburg, Frankenberg i. S., Frankenthal, Frankfurt a. O., Franzburg, Freiburg i. Schl., Freiwaldau, Friedrichroda, Friedrichstannek, Frohnau, Gardelegen, Gartz a. O., Gera, Geringswalde, Gerzen, Grünwald, Glindow, Görlitz, Görzke, Grabow, Gr.-Ammensleben, Großberndten, Groß-Dölzig, Groß-Liedern, Groß-Möhlau, Gr.-Ottersleben, Großschwabhausen, Großtreben, Groß-Wechsungen, Grüne, Grünwald, Güstebiese, Hagen i. W., Hainholz, Hainichen, Hainspitz, Hainstadt, Hamburg, Hammelstall, Handschuhsheim, Hannover, Harburg, Harleshausen, Hartha, Hastedt, Heidelberg, Heilbronn, Helmstedt, Hennigsdorf, Herbsleben, Hermsdorf unterm Kynast, Hesserode, Heß-Oldendorf, Heyda, Hilbersdorf, Hirschberg, Hochfeld, Hösingen, Hohendodeleben, Hohenwarsleben, Holtensen, Horn i. Lippe, Hüttengrund, Hüttensteinach, Jatznick, Jena, Ilmenau, Josephinen, Judenbach, Jüterbog, Kähnitzsch, Kamenz, Kirchhain, Kirchhorsten, Klaffenbach, Kleinbauchlitz, Kleinrückerswalde, Klein-Wechsungen, Klein-Werther, Königsberg, Königsbrück i. S., Königstein a. Elbe, Köppelsdorf, Kolzig, Krielow, Krückeberg, Langenbielau, Langewiesen, Lauterberg a. H., Lehmke, Leipzig, Lemsdorf, Leutersdorf, Lichtenburg, Lichtenhain, Linden, Lobeda, Löbtau, Lößnitz, Ludwigshafen, Lübeck, Lüdenscheid, Lützel-Wiebelsbach, Magdeburg, Mannheim, Manschnow, Marbach, Marienthal, Marne, Marwitz, Mehle, Meißen, Merzdorf, Miltenberg, Mömlingen, Mosbach, Mügeln, Münchehagen, München, Münden, Münster, Nakel, Naundorf, Nehesdorf, Neubrandenburg, Neufang, Neuhaus, Neu Langsow, Neumarkt, Neumünster, Neu-Ruppin, Neustadt i. O., Neustettin, Niedergorbitz, Niedergurig, Niederndodeleben, Niederroßla, Nordhausen, Nossen, Oberlind, Ober-Peterswaldau, Oberroßla, Oberspaar, Ochshausen, Ohlau, Oldenstadt, Olvenstedt, Ortwig, Osterfeld b. N., Osterwald, Otterstädt, Peiskersdorf, Penzig, Petersdorf bei Nordh., Petersdorf i. Riesengeb., Peterswaldau, Pieschen, Pirna, Plossig, Pöhlde, Pöseldorf, Pößneck, Polsnitz, Potschappel, Potsdam, Prenden, Pyritz, Quedlinburg, Radewitz, Rahmede, Rai-Breitenbach, Ranis, Rathenow, Riesa, Rixdorf, Rohden, Rostock, Rothensee, Rückmarsdorf, Rüdersdorf, Ruhlsdorf, Salza, St. Tönis, Sandbach, Sandförde, Schandau, Schlabrendorf, Schlierbach, Schmiedeberg, Schneidemühl, Schönau b. Heidb., Schönebeck, Schrackau, Schwalbach, Schwartau, Seckmauern, Segelhorst, Seifhennersdorf, Siebenlehn, Sörmitz, Sommerschenburg, Sonneberg, Sonnenburg, Spittel b. Kamenz, Springe, Staßfurt, Steglitz, Steinkunzendorf, Stettin, Straupitz, Strausberg, Striegau, Strießen, Streitwald, Stützerbach, Sudenburg, Süchteln, Sülbeck, Tarthun, Tatern, Thalheim, Tornitz, Tuchband, Ummendorf, Vahldorf, Vegesack, Velpke, Velten, Vollmarstein, Wahlershausen, Waldheim, Wandlitz, Warnemünde, Wefensleben, Wehlheiden, Weringhausen, Weimar, Werdau, Werder a. H., Wespen, Willsbach, Winkhausen, Wolfenbüttel, Zellin, Zerfen, Ziegenhain, Ziesar, Zirlau, Zossen, Züllchow, Zwickau,

(II 146 bis 1980 mit 85 836 Unterschriften.)

Journ. II. Nr. 2107 bis 2119. Friedr. August Hilcker, Schneidermeister zu Bremerhaven, und Genossen zu Geestemünde, Lehe, Rodach.

Journ. II. Nr. 2030.	Der Nationalliberale Verein zur Geselligkeit in Mainz, (Vom Abgeordneten Brand überreicht.)	macht Vorschläge zur Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.
= II. Nr. 2061.	Der Fachverein der Töpfer und verwandter Berufsgenossen zu Dresden,	erklärt sich gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.
= II. Nr. 2084.	Heinrich Majefsky zu Hannover-Linden und Genossen,	überreichen Vorschläge zur Veränderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.
= II. Nr. 2106.	Die Handelskammer zu Göttingen,	überreicht Abänderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.
= II. Nr. 2120.	Der Vorstand des Fabrikantenvereins Hannover-Linden,	überreicht Vorschläge zur Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.
= II. Nr. 2121.	Otto Mittag, Materialwaarenhändler zu Gibichenstein b. Halle a. S. im Auftrage einer zu Halle a. S., stattgefundenen Versammlung von Bauhandwerkern,	erklärt sich gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, für den Fall der Beibehaltung der Quittungsbücher.
= II. Nr. 2123.	Max Rösler, Direktor der Wächtersbacher Steingutfabrik, Vorsitzender des Verbandes keramischer Gewerke in Deutschland zu Schlierbach b. Wächtersbach,	überreicht Vorschläge zur Abänderung des Gesetzentwurfs, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Berlin, den 28. November 1888.

Nr. 31.

Berlin, den 28. November 1888.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage eine

Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den letzten Sessionen

mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Um den Ueberblick zu erleichtern, sind in der Anlage solche Beschlüsse, welche durch Gesetze, Verträge oder Verordnungen, durch besondere, an den Reichstag gelangte Vorlagen oder durch besondere, an den Präsidenten gerichtete Schreiben in einer für den Reichstag offenkundigen Weise ihre Erledigung gefunden haben, außer Betracht gelassen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Levetzow
Hochwohlgeboren.

Uebersicht

der

vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus früheren Sessionen.

Laufende Nr.	Schreiben des Präsidenten des Reichstags.	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1.	14. Mai 1885.	Bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, angenommene Resolution des Reichstags: den Reichskanzler zu ersuchen, die Frage einer anderweiten Normirung der Zölle für Leder und Lederwaaren (Position Nr. 21 des Zolltarifs) einer Prüfung zu unterwerfen und nach dem Ergebniß derselben dem Reichstage in der nächsten Session die entsprechenden Abänderungsvorschläge zu machen.	Von einer entsprechenden Aenderung des Zolltarifs ist zur Zeit abgesehen.
2.	13. März 1886.	Beschluß des Reichstags: den Bundesrath zu ersuchen, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die schließliche Entscheidung der in Zollsachen auftauchenden Rechtsfragen dem Rechtswege oder dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren überweist.	Der Bundesrath hat beschlossen, dem Beschlusse des Reichstags keine Folge zu geben.
3.	10. April 1886.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes (nach der Redaktion vom 24. Mai 1885, Reichs-Gesetzblatt 1885 Seite 112).	Der Bundesrath hat beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen.
4.	17. Juni 1887.	Bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, angenommene Resolution des Reichstags: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag alsbald eine Vorlage zu machen, durch welche die Straf- und Haftbarkeitsbestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend abgeändert werden.	Der Bundesrath hat die Resolution seinem Vorsitzenden überwiesen. Die in Folge dessen gepflogenen Erörterungen lassen es angezeigt erscheinen, mit der Ausarbeitung einer bezüglichen Vorlage erst vorzugehen, wenn sich ein sicheres Urtheil darüber gewinnen läßt, wie sich die Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes in der Praxis bewähren und welche weiteren Bedürfnisse sich etwa zeigen.
5.	16. Dezember 1887.	Resolution des Reichstags bei Berathung des Abkommens zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881: die Petitionen II. Nr. 1949 bis 2046 um zollfreie Einfuhr von Brot nach Oesterreich den verbündeten Regierungen zur Kenntnißnahme als Material für künftige Verhandlungen über Erneuerung oder Abänderung des Handelsvertrages mit Oesterreich zu überreichen.	Der Bundesrath hat die Resolution seinem Vorsitzenden überwiesen.

Laufende Nr.	Schreiben des Präsidenten des Reichstags.	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
6.	23. Januar 1888.	Resolution des Reichstags bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen: den Bundesrath zu ersuchen, mit möglichster Beschleunigung eine einheitliche Regelung der Dampfkesselgesetzgebung für das ganze Reich herbeizuführen.	Der Bundesrath hat beschlossen, der Resolution keine Folge zu geben, dagegen den Vorsitzenden um eine Vorlage zur Herbeiführung gemeinsamer Grundsätze über die Genehmigung und Revision von Dampfkesseln, insbesondere von Schiffsdampfkesseln und Lokomobilen, zu ersuchen.
7.	10. Februar 1888.	Beschluß des Reichstags: 1. die Wahl des Abgeordneten Panse im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Merseburg für gültig zu erklären; 2. den Reichskanzler zu ersuchen, die Wahlakten und den Protest vom 19. Juli 1887 wegen der darin unter den Nummern 1—5 vorgetragenen Beschwerden der Königlich preußischen Regierung zum Zwecke der Kenntnißnahme und eventuellen weiteren Veranlassung mitzutheilen.	Die Königlich preußische Regierung hat eine entsprechende Mittheilung erhalten.
8.	11. Februar 1888.	Beschluß des Reichstags: 1. die Wahl des Abgeordneten Dr. Haarmann im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg für gültig zu erklären; 2. den Reichskanzler, unter Beifügung der Einsprache des Schuhmachermeisters Wiegandt nebst Anlage, zu ersuchen, dieselbe der Königlich preußischen Regierung mitzutheilen.	Die Königlich preußische Regierung hat eine entsprechende Mittheilung erhalten.
9.	16. Februar 1888.	Beschluß des Reichstags: die Petition II. 8288 des Apothekers E. Kempf zu Steinau wegen anderweitiger Regelung des Apothekenwesens, ohne sich damit die Vorschläge desselben anzueignen, den verbündeten Regierungen als Material zur gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens zu überweisen.	Der Bundesrath hat die Petition seinem Vorsitzenden überwiesen. Ueber die Regelung des Apothekenwesens sind Verhandlungen eingeleitet, welche noch nicht zum Abschluß gelangt sind.
10.	24. Februar 1888.	Beschluß des Reichstags: mit Rücksicht auf die von dem Bevollmächtigten zum Bundesrathe, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher, in der Sitzung des Reichstags vom 28. März v. J. und jetzt von dem Kommissarius der verbündeten Regierungen abgegebenen Erklärungen die Petitionen II. 42, 43, 2143 bis 4134, 7540, 7541, 8169, 9714, 9782, 10 858, 10 859, 10 887, 10 891 dem Reichskanzler als Material für die Gesetzgebung, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht, zu überweisen.	Der Bundesrath hat beschlossen, das Material dem Vorsitzenden zu überweisen.
11.	25. Februar 1888.	Beschluß des Reichstags: die Petition II. Nr. 40 von Th. und J. Stoeckicht in Rüsselsheim a. M. und Genossen, betreffend Rückerstattung von auf Kokosgarn gezahltem Zoll und Aufhebung der Zollkontrole für die Kokosteppichfabriken, insoweit sie Rückzahlung des Zolles verlangt, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, insoweit den Petenten durch die Zollauflage ein nachweisbarer Schaden entstanden ist.	Der Bundesrath hat beschlossen, der Resolution keine Folge zu geben.
12.	25. Februar 1888.	Beschluß des Reichstags: die Petition des Leipziger Bezirksvereins und des Thüringer Brauervereins, Zweigvereine vom allgemeinen Deutschen Brauerbund — II. Nr. 9310 —, Erweiterung der Grundsätze für die Fixation der Brausteuer betreffend, dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.	Die Erörterungen in dieser Angelegenheit sind noch nicht zum Abschluß gelangt.
13.	25. Februar 1888.	Beschluß des Reichstags: die Petition II. Nr. 4136 des Rechtsanwalts Dr. Hirsch zu Ulm, wegen Ergänzung des §. 503 der Reichs-	Der Bundesrath hat den Beschluß seinem Vorsitzenden überwiesen.

Laufende Nr.	Schreiben des Präsidenten des Reichstags.	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
		Strafprozeßordnung, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung bei der demnächstigen allgemeinen Revision der Reichs-Strafprozeßordnung zu überweisen.	
14.	25. Februar 1888.	Beschluß des Reichstags: dem Reichskanzler die von dem Vorstande des Deutschen Werkmeister-Verbandes und Genossen überreichten Petitionen — II. Nr. 7707 bis 7955 — zur Berücksichtigung dahin zu überweisen, die in der Reichs-Gewerbeordnung bisher noch nicht begrenzte rechtliche Stellung der Werkmeister durch Einschaltung einer dahin gehenden gesetzlichen Bestimmung zu regeln.	Der Bundesrath hat den Beschluß dem Vorsitzenden überwiesen.
15.	27. Februar 1888.	Resolution des Reichstags bei Berathung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln: den Bundesrath zu ersuchen, möglichst bald auf Grund vorstehenden Reichsgesetzes internationale Verträge zum Schutze der nützlichen Vögel abschließen und hierbei thunlichst berücksichtigen zu wollen, daß die festzusetzenden Schonzeiten gemäß dem Verweilen der Vögel in den verschiedenen Ländern geregelt werden.	Der Bundesrath hat die Resolution seinem Vorsitzenden überwiesen. Die hierauf eingeleiteten Verhandlungen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt.
16.	7. März 1888.	Beschluß des Reichstags; 1. die Wahl des Abgeordneten Dr. von Kulmiz im 9. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau für gültig zu erklären; 2. die Proteste dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überreichen, die in denselben enthaltenen Beschwerden der Königlich preußischen Staatsregierung zur Kenntnißnahme und etwaigen weiteren Veranlassung mitzutheilen.	Die Königlich preußische Regierung hat eine entsprechende Mittheilung erhalten.
17.	7. März 1888.	Beschluß des Reichstags: 1. die Wahl des Abgeordneten Dommes für den 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder für gültig zu erklären; 2. den Reichskanzler zu ersuchen, der Königlich preußischen Regierung von den Beschwerdepunkten 1, 4, 9 und 11 Kenntniß zu geben, behufs Einleitung von Erhebungen und etwaiger Remedur den betreffenden Beamten gegenüber.	Die Königlich preußische Regierung hat eine entsprechende Mittheilung erhalten.
18.	7. März 1888.	Beschluß des Reichstags: 1. die Wahl des Abgeordneten von Oertzen-Parchim im 3. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin für gültig zu erklären; 2. den Protest dem Reichskanzler mit dem Antrage zu überreichen, die Großherzoglich mecklenburgische Regierung um die Feststellung der in dem Protest ad 2, 3 und 4 behaupteten Thatsachen zu ersuchen und je nach dem Ausfall der Untersuchung Weiteres zu veranlassen.	Die Großherzoglich mecklenburgische Regierung hat eine entsprechende Mittheilung erhalten.
19.	7. März 1888.	Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafe.	Die Erörterungen in dieser Sache sind noch nicht beendet.
20.	7. März 1888.	Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.	Der Bundesrath hat beschlossen, dem Gesetzentwurf die Zustimmung nicht zu ertheilen. Die Resolution ist damit erledigt.
		Resolution: Im Hinblick darauf, daß die auf dem Gebiete der Kultusgesetzgebung liegenden Vorschriften, soweit dieselben die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffen, durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt werden, daß aber in zahreichen Fällen	

Laufende Nr.	Schreiben des Präsidenten des Reichstags.	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
		Zweifel darüber entstehen könnten, in welchem Umfange die bestehenden Vorschriften über die Sonntagsarbeit durch die gedachten Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden, sowie im Hinblick darauf, daß jene Vorschriften nicht nur in den einzelnen Theilen des Reiches erheblich von einander abweichen, sondern auch mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs theilweise im Widerspruch stehen, den Reichskanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen eine Revision der in ihren Gebieten geltenden Vorschriften über die Sonntagsarbeit in Anregung zu bringen.	
21.	8. März 1888.	Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See vom 16. November 1887.	Die Einholung der Allerhöchsten Ratifikation des Vertrages wird, mit Rücksicht auf die im Art. 9 desselben enthaltene Bestimmung, nach dem Erlasse des Ausführungsgesetzes zum Vertrage erfolgen.
22.	8. März 1888.	Beschluß des Reichstags: die Petition des Vereins gegen den Wucher im Saargebiete — II. 10860 — dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, in welcher Weise dem Wucher nach den in der Petition angegebenen Richtungen im Wege der Gesetzgebung zu steuern sei.	Die Erörterungen über den Gegenstand sind noch nicht zum Abschluß gelangt.
23.	8. März 1888.	Beschluß des Reichstags: die Petitionen II. Nr. 2082 bis 2088, 4137 und 10932, die Branntweinsteuer betreffend, dem Reichskanzler zur wohlwollenden Erwägung zu überweisen.	Der Bundesrath hat beschlossen, die Petitionen dem Vorsitzenden zu überweisen. Die hierauf eingeleiteten Erörterungen sind noch nicht zum Abschluß gelangt.
24.	8. März 1888.	Beschluß des Reichstags: über die Petitionen II. Nr. 18 und 9650, soweit dieselben auf eine Erhöhung des Tabackzolles gerichtet sind, zur Tagesordnung überzugehen, im Uebrigen aber dieselben dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.	Die Erörterungen in dieser Angelegenheit sind noch nicht beendet.
25.	8. März 1888.	Resolution des Reichstags bei Berathung der Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1886/87: den Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß für jede Verwaltung, soweit es bisher noch nicht geschehen, bestimmte Grundsätze aufgestellt werden, nach denen die bauliche Revision der Dienstgebäude in bestimmten Fristen vorzunehmen ist.	Mit den einzelnen Verwaltungen sind Verhandlungen eingeleitet worden, welche ihren Abschluß noch nicht erreicht haben.
26.	19. März 1888.	Resolutionen des Reichstags bei Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1888/89: A. anknüpfend an die Resolution des Reichstags vom 14. Juni 1881 und an die Beschlüsse desselben vom 15. Dezember 1881 und 6. Februar 1885 die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in der nächsten Session des Reichstags einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen eine durchgreifende Ermäßigung der Gerichtskosten herbeigeführt wird, und mit der Revision des Gerichtskostengesetzes eine solche der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu verbinden;	Zu A. Die Erörterungen in dieser Sache sind noch nicht abgeschlossen.
		B. die verbündeten Regierungen zu ersuchen: 1. über die Wirksamkeit und Kongruenz der nachstehend verzeichneten Zollpositionen eine eingehende Untersuchung nach der Richtung hin eintreten zu lassen, ob es nicht geboten erscheine, eine Erhöhung bezüg-	Zu B. Die Erörterungen in dieser Sache sind noch nicht abgeschlossen.

Laufende Nr.	Schreiben des Präsidenten des Reichstags.	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.

lich Abänderung derselben im Interesse der Landwirthschaft und der betheiligten Industrien herbeizuführen;

2. dem Reichstag demnächst über das Ergebniß dieser Untersuchung Mittheilung zu machen.

Zolltarif vom 24. Mai 1885.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
9	d α) Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	100 kg	2
	d β) Leinsaat, Baumwollensamen, Ricinussamen, Palmkerne und Koprah	—	frei
25	f) Butter, auch künstliche	100 kg	20
26	Oel anderweit nicht genannt, und Fette		
	a) Oel aller Art in Flaschen oder Krügen	=	20
	b) Speiseöle, als Oliven-, Mohn- Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern	=	10
	c) Leinöl, Baumwollensamenöl in Fässern, Oelsäure	=	4
	d) Oliven- und Ricinusöl in Fässern, amtlich denaturirt	=	2
	e) Palm- und Kokosnußöl	=	2
	f) anderes Oel in Fässern	=	9
	g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	—	frei.
	h) Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow)	100 kg	10
	Anmerkung zu h: Schmalz und schmalzartige Fette für Seifen- oder Lichtefabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole	=	2
	i) Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Wallrath und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt	=	10
	k) Fischspeck, Fischthran	=	3
	l) Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt . .	=	2
	m) Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses; Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern 2c.); Erdwachs gereinigt	=	15
29	b) mineralische Schmieröle	=	10

Laufende Nr.	Schreiben des Präsidenten des Reichstags.	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
		C. 1. die Petition II. 7383 des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Neisse wegen Herabsetzung des für die alte evangelische Garnisonkirche zu Neisse in den Etat eingesetzten Kaufpreises;	Zu C. 1. Das Kirchengrundstück wird der Stadtgemeinde Neisse zu dem Durchschnitts-Schätzungswerthe von 25 000 ℳ mit der Verpflichtung überlassen werden, die unentgeltliche Benutzung der in dem Gebäude befindlichen Hauptwache bis zur Beschaffung eines anderen Wachlokals zu gestatten.
		2. die Petition II. 9801 des Militärgerichts-Aktuarius Treuge zu Danzig wegen Erhöhung seiner Besoldung	2. Der Bundesrath hat beschlossen, der Petition keine Folge zu geben.
		den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen;	
		D. 1. die Petition II. 4139 der Handelskammer zu Wiesbaden wegen Ermäßigung der Gebühren für Benutzung der Fernsprecheinrichtungen;	Zu D. 1. Der Bundesrath hat beschlossen, die Resolution seinem Vorsitzenden zu überweisen. Die von letzterem veranlaßten Ermittelungen haben ergeben, daß es vorläufig nicht angängig erscheint, Weiteres in der Angelegenheit zu veranlassen.
		2. die Petition II. 8170 des Bürgermeisters zu Walbeck und Genossen wegen Errichtung einer Telegraphenstation in Verbindung mit der bestehenden Postagentur daselbst	2. In Walbeck ist am 18. April 1888 eine Telegraphenanstalt in Verbindung mit der Postagentur daselbst eröffnet worden.
		den verbündeten Regierungen zur Kenntnißnahme zu überweisen.	

Nr. 32.

Berichterstatter: Abgeordneter Veiel.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. Götz im 13. Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Die Wahlprüfungs-Kommission hat die bezeichnete Wahl von Neuem geprüft und ist zu dem nämlichen Ergebnisse gelangt, das in dem früheren Berichte vom 7. März 1888 enthalten ist. Unter Bezugnahme auf diesen früheren Bericht und auf den Protest vom 11. März 1887, welche als Anlagen folgen, stellt die Wahlprüfungs-Kommission den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Götz im 13. Wahlkreise des Königreichs Sachsen für gültig zu erklären.

Berlin, den 1. Dezember 1888.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **von Marquardsen**, Vorsitzender. — **Veiel**, Berichterstatter.

Freiherr **v. Friesen. Dejanicz v. Gliszczynski. Gröber. Hegel.** Dr. **Hermes. Kochann. Müller** (Marienwerder). **Peters. v. Puttkamer-Plauth. v. Rheinbaben. Schmidt** (Eichstätt). **Schneider.**

№ 212.

Reichstag.
7. Legislatur-Periode.
II. Session 1887/88.

Berichterstatter:
Abgeordneter Veiel.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über die

Wahl des Abgeordneten Dr. Götz im 13. Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

In dem 13. Wahlkreise des Königreichs Sachsen (Leipzig-Land) haben bei der am 21. Februar v. J. stattgehabten Wahl von 45 939 Wahlberechtigten abgestimmt — 39 604. Von den abgegebenen Stimmen wurden für ungültig erklärt 202, bleiben gültige Stimmen 39 402. Die absolute Majorität betrug sonach 19 702. Nach der amtlichen Feststellung haben erhalten:

Dr. med. Ferdinand Götz in Lindenau	20 039
Kammergerichtsreferendar a. D. Viereck in München	19 327
zersplittert haben sich	36

Stimmen.

Dr. Götz wurde als gewählt proklamirt, hat die Wahl rechtzeitig angenommen und seine Wählbarkeit nachgewiesen.

Eine Prüfung der Wahlakten hat zu besonderen Ausstellungen nur in soweit Anlaß geboten, als eine größere Anzahl Stimmen zu Unrecht für ungültig erklärt worden war, darunter Zettel mit einem durchstrichenen und einem darüber geschriebenen anderen Namen, angeblich beschmutzte Zettel, Zettel mit angeblich ungenügender Bezeichnung des Gewählten, ferner als einige Stimmen, welche dem Majoritätskandidaten abgezogen werden mußten, diesem nicht abgezogen sind (vgl. u. 2a). Die Wahlprüfungskommission hat nach eingehender Prüfung festgestellt, daß abgegeben wurden gültige Stimmen 39 464. Davon hat erhalten

Dr. Götz	20 050
Viereck	19 378
zersplittert	36.

Dr. Götz hat somit 317 Stimmen über die absolute Majorität erreicht.

Gegen die Wahl ist am 11. März 1887, somit rechtzeitig ein Wahlprotest eingekommen, der im Anschluß vollständig zum Abdruck gelangt.

Zur Entkräftung desselben sind von dem „Wahlkomité der vereinigten Ordnungsparteien für Leipzig-Land" eine Anzahl Schriftstücke, insbesondere Erklärungen der in dem Protest erwähnten Personen zu den einzelnen Punkten vorgelegt worden. Nach Prüfung des gesammten Protestes hat die Wahlprüfungskommission die Wahl für gültig erklärt, ohne daß es weiterer Erhebungen bedürfte. Hiernach sind auch die genannten Erklärungen ohne Einfluß auf die Entscheidung der Wahlprüfungskommission, und beschloß diese, auf dieselben nicht näher einzugehen.

Bezüglich der einzelnen Beschwerdepunkte kam die Kommission zu folgenden Ergebnissen:

ad 1 a. Es wurde zwar von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß das Einsammeln von Geldern für das Wahlkomité durch Schutzleute mit der Dienstmütze, wenn erweislich, ungehörig erscheine, allein von allen Mitgliedern der Kommission mit Ausnahme eines Einzigen wurde der Vorgang als gänzlich einflußlos auf das Wahlresultat erachtet. Auch der Widersprechende hielt den Vorgang für sich allein für unerheblich, allein in Verbindung mit den angeblichen Beschränkungen der sozialdemokratischen Agitationen (s. u.) erachtete er auch diesen Punkt als erheblich und beantragte Beweiseinzug. Die Behauptung, daß den Sozialdemokraten das Einsammeln von Beiträgen verboten worden sei, wurde allseitig als nicht genügend substanziirt bezeichnet.

ad 1 b. Ein „Schlosser" Bielig ist in der Liste nicht eingetragen, wohl aber ein Handarbeiter Bielig, welcher auch abgestimmt hat. Die Identität dieses mit Schlosser Bielig und die Wahrheit des Protestvorbringens vorausgesetzt, wäre dem Majoritätskandidaten eine Stimme in Abzug zu bringen, was auf das Wahlresultat keinen Einfluß hat.

ad 1 c. Während von einer Seite der Aufruf als in der zulässigen Grenze der Belehrung und erlaubten Einwirkung sich bewegend erachtet wurde, ist von anderer Seite die Ungehörigkeit desselben behauptet worden. Die Kommission war aber darin einstimmig, daß, da jedenfalls eine wissentliche Verletzung der Wahrheit durch den Aufruf nicht nachweisbar erscheine, der Vorgang als eine zur Zeit nicht unter gesetzliches Verbot gestellte Agitation einer Privatperson erscheine.

ad 2 a. In Gohlis III wurden abgegeben 637 Stimmen, eine Stimme mehr als die Zahl derjenigen, die nach dem Eintrag in der Wählerliste abgestimmt haben. Diese Stimme ist dem Majoritätskandidaten in Abzug zu bringen, was bei der Richtigstellung des Wahlresultats geschehen ist.

ad 2 b. Es handelt sich, wenn die vorgebrachten Thatsachen erweislich sind, in diesem Falle wie bei einer großen Zahl der späteren Beschwerdepunkte um mehr oder minder ungehörige, äußerstenfalls auf Antrag strafbare Handlungen von Privatpersonen, gegen welche von den Betroffenen polizeilicher oder gerichtlicher Schutz angerufen werden kann. Einen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl hat die Kommission derartigen Agitationen nicht beigemessen, und erscheint damit das Protestvorbringen unerheblich. Vergl. Ziffer 4 b, 9, 12 b, 13 b und c, 15, 16 b, 18—20, 22 und 23 a, 29, 43.

ad 3. Die Behauptung ist nicht genügend substanziirt, übrigens kann es sich nur um eine einzelne dem Majoritätskandidaten abzuziehende Stimme handeln.

ad 4 a. Die Kommission hat die Stimmzettel geprüft und die gültigen bei der Richtigstellung des Resultats (s. o.) den betreffenden Kandidaten, nämlich 6 Viereck, 1 Götz zugezählt.

4 b. unerheblich wie Ziffer 2 b.

5 und 6. In Lößnig wurden von 100 Wahlberechtigten 88 Stimmen abgegeben, davon 21 für Götz, 67 für Viereck, in Dösen von 30 Wahlberechtigten sämmtliche Stimmen, davon 13 für Götz, 17 für Viereck. Soweit hiernach die Richtigkeit des Wahlaktes wegen Verletzung des geheimen Wahlrechts in Betracht kommen kann, würde dieselbe zu Ungunsten von Viereck wirken. Die Kommission ist übrigens davon ausgegangen, daß nicht eine Verletzung des geheimen Wahlrechts behauptet ist, vielmehr nur eine ungleiche Behandlung der Stimmzettelvertheiler. Eine solche könnte äußerstenfalls bewirken, daß die nicht abgegebenen Stimmen dem Minoritätskandidaten zuzurechnen wären, was auf das Wahlresultat im Ganzen keinen Einfluß haben würde.

ad 7. Nach §. 11 des Wahlreglements hat sich der Wahlvorstand vor Beginn der Abstimmung zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Dies ist ausweislich des Wahlprotokolls nach Beginn der öffentlichen Wahlhandlung geschehen. Eine Vorschrift darüber, in welcher Weise sich der Wahlvorstand diese Ueberzeugung zu verschaffen hat, besteht nicht.

In Neustadt wurden übrigens abgegeben für Götz 683, für Viereck 742 Stimmen, die Nichtigkeit des Aktes würde daher das Gesammtresultat nicht ändern.

ad 8 a. Eine Vorschrift, daß die Wahlurne zu versiegeln sei, besteht nicht.

ad 8 b und c. In der Kommission herrschte Meinungsverschiedenheit darüber, ob das Vertheilen von Wahlzetteln durch den Gemeindediener in Uniform unzulässig oder nur ungehörig wäre.

Einen Einfluß auf das Gesammtwahlresultat vermochte man aber dem Vorgang unter keinen Umständen beizumessen, da in Kulkwitz nur 36 Stimmberechtigte sich befinden, von denen 34, allerdings sämmtlich für Götz, abgestimmt haben. Werden auch diese Dr. Götz abgezogen und Viereck zugezählt, so wird dadurch im Resultat nichts geändert.

ad 8 c. Inwieweit ein Einschreiten der Gemeindebehörden (welcher?) hätte stattfinden können, ist im Protest nicht angegeben. Im Uebrigen gilt bezüglich des Einflusses auf das Wahlresultat das ad 8 b Bemerkte.

ad 9 unerheblich, vergleiche Ziffer 2 b.

ad 10. Das Vorbringen enthält keine Thatsachen, die den Schluß rechtfertigen, daß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, sondern lediglich die allgemeine Behauptung daß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen gewesen sei. Diese wird durch das Wahlprotokoll, sowie durch die Thatsache, daß die Wahlhandlung den ganzen Tag über gewährt, somit Jedermann Zutritt hatte, widerlegt. Dasselbe gilt von den Protestbehauptungen, siehe unter Ziffer 13 a, 16 a, 32 a, 38, 39 a und b, 41.

ad 10 b. s. Ziffer 7.

ad 11 a. Abgesehen von der auch in diesem Fall mangelhaften thatsächlichen Begründung erscheint der Vorgang auf das Wahlresultat einflußlos, sofern eine Nichtigkeitserklärung des Wahlakts wegen Ausschlusses der Oeffentlichkeit das Ergebniß nur zu Gunsten des Gewählten ändern würde, sofern im zweiten Wahllokal zu Lindenau 239 Stimmen für Götz, 352 für Viereck abgegeben wurden.

ad 11 b. Die Wahlzettel für Viereck wurden bei der Richtigstellung des Wahlresultats (s. o.) gezählt, der Wahlzettel für Dr. Götz ist, da er weder einen Protest noch einen Vorbehalt enthält, gültig.

ad 11 c—e. Nach der Abstimmungsliste haben die drei genannten Personen gewählt. Diese Thatsache wird durch das Protestvorbringen nicht widerlegt.

ad 11 f. Kürschner Stein war nicht in die Wählerliste eingetragen. Die Behauptung ist übrigens auch nicht unter Beweis gestellt.

ad 12 a. Die Behauptung ist nicht unter Beweis gestellt, auch ist nicht gesagt, ob die Drohung eine Wirkung hatte (vgl. übrigens auch Ziffer 5 u. 6). Würden die nicht abgegebenen Stimmen auch dem Minoritätskandidaten zugerechnet, so würde dadurch das Wahlresultat nicht geändert, da in Naunhof von 364 Wahlberechtigten 289 abgestimmt, somit sich der Abstimmung enthalten haben 75 Wähler.

ad 12 b. vgl. Ziffer 2 b.

ad 13 a. vgl. Ziffer 10. Die Behauptung ist übrigens auch nicht unter Beweis gestellt.

ad 13 b und c siehe oben Ziffer 2 b.

ad 14. Dem Umstand, daß ein Stimmzettelvertheiler etwas weiter zurück, der andere etwas weiter vorn seinen Platz angewiesen erhält, kann ein Einfluß auf das Wahlresultat nicht beigemessen werden.

ad 15. Daß die Gemeinderathsmitglieder als Behörde gehandelt haben, geht aus dem Protest nicht hervor und gilt daher das ad 2 b Bemerkte.

ad 16 a siehe Ziffer 13 a und 10.

ad 16 b siehe oben Ziffer 2 b.

ad 16 c. Daß die Viereck'schen Stimmzettelvertheiler gegenüber den Götz'schen benachtheiligt worden wären, geht nicht aus dem Protest hervor. Die Handlungen des Kohlenhändler Kornik, der nicht von der Partei aufgestellter Stimmzettelvertheiler war, fallen unter Ziffer 2 b.

ad 17 a. Den Beweis der Wahrheit des Vorbringens vorausgesetzt, wäre dem Majoritätskandidaten eine Stimme abzurechnen.

ad 17 b. Die Thatsache, daß ein Wähler im Gemeindehaus wohnt, ist noch nicht dafür schlüssig, daß er Armenunterstützung genießt.

ad 17 c. Schmidt ist in der Liste eingetragen, und zwar in der Reihenfolge, nicht etwa erst nachträglich.

ad 18—20 siehe oben Ziffer 2 b.

ad 21. Eine Vorschrift über die Beschaffenheit der Wahlurnen besteht nicht.

ad 22 und 23 a siehe oben 2 b.

ad 23 b. Die Behauptung ist nicht genügend substanziirt, jedenfalls auf das Gesammtwahlresultat auch im Falle der Nichtigkeit des Wahlakts einflußlos, sofern in Böhlen von 94 Wahlberechtigten abgestimmt haben 88, davon für Götz 77, für Viereck 11.

ad 24. In Lindenthal sind 31 Personen nachgetragen, Nr. 109—139, darunter sub Nr. 130 und 131 die beiden im Protest Genannten. Nach der Beurkundung ist die Liste einschließlich der Nachträge schon am 17. Februar abgeschlossen und ist damit das Protestvorbringen widerlegt.

ad 25. Die aufliegenden Wahlzettel (vgl. u. Ziffer 34) wurden auf Protest alsbald entfernt. Die Vertheilung derselben durch den Gemeindediener in Uniform war ungehörig, übrigens ohne Einfluß auf das Wahlresultat, wie auch die Verwendung desselben zu Botendiensten.

ad 26 a. In der Wählerliste steht nicht sowohl der Maurer, als der Arbeiter Nendel, der auch gewählt hat.

ad 26 b. Schneider Heinze steht nicht in der Wählerliste.

ad 27. Die Wahrheit des Vorbringens vorausgesetzt, wäre der Wahlakt in Plausig in Folge der Verletzung des Wahlgeheimnisses nichtig. Daselbst haben von 70 Wählern 63 abgestimmt, davon 55 für Dr. Götz, 8 für Viereck.

ad 28. Die Behauptung ist nicht genügend substanziirt, insbesondere ist nicht einmal die Zahl der Knechte angegeben, es könnte sich daher höchstens um den Abzug von 2 Stimmen für den Majoritätskandidaten handeln.

ad 29 a—c siehe oben Ziffer 2 b.

ad 30. Die Wegweisung einer einzelnen Person, zumal durch Privatpersonen, läßt nicht den Schluß zu, daß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war.

ad 31. Die Absonderung des Wahllokals ist nicht vorgeschrieben.

ad 32 a siehe Ziffer 13 a und 10.

ad 32 b—d. Die Zurückweisung eines Stimmzettels auf Grund des §. 15 des Wahlreglements steht im Ermessen des Wahlvorstandes; dem Betroffenen stand frei, sich eines anderen Stimmzettels zu bedienen und zu wählen.

ad 32 e siehe Ziffer 10.

ad 33. Das Wegweisen einzelner Personen aus dem Wahllokal läßt für sich allein noch nicht den Schluß auf Verletzung der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung zu.

ad 34 und 35. Das Ausliegen von Stimmzetteln im Wahllokal ist nach der Ansicht der Majorität der Kom-

mission an sich nicht verboten, soweit dies nicht zur Verletzung des geheimen Wahlrechts ausgebeutet wird, was für den vorliegenden Fall nicht behauptet ist; die Minderheit der Kommission erachtete das Auslegen von Wahlzetteln für unzulässig, mindestens für ungehörig. Bezüglich des Wegweisens sozialdemokratischer Stimmzettelvertheiler vergleiche Ziffer 5 und 6. In Groß-Miltitz haben sämmtliche eingetragene Wähler abgestimmt, davon 38 für Götz, 3 für Viereck, in Klein-Miltitz haben von 26 Wählern 23 abgestimmt, davon 22 für Götz, 1 für Viereck. Für das Wahlresultat kommen daher nur in Betracht 3 Stimmen, die eventuell dem Minoritätskandidaten zuzurechnen wären.

ad 36 siehe oben 34. Es ist überdies hier alsbald Remedur geschaffen worden.

ad 37 siehe oben Ziffer 8.

ad 38, 39 a und b siehe oben Ziffer 2 b.

ad 39 c—e. Durch die vorgetragenen Thatsachen ist noch nicht der Schluß gerechtfertigt, daß eine Verletzung des Wahlgeheimnisses stattgehabt hat.

ad 40. In Portitz sind von den 74 Wahlberechtigten nach Ausweis der Wählerliste sämmtliche Stimmen abgegeben worden. Davon 40 für Götz, 34 Viereck, auch Schmidt hat abgestimmt. Die Wahrheit des Protestvorbringens vorausgesetzt, wäre daher die Stimme des Schmidt zu kassiren und dem Majoritätskandidaten in Abzug zu bringen, da deren Annahme einen groben Verstoß gegen das Wahlreglement enthält. Die Kassation der Stimme hat übrigens keinen Einfluß auf das Gesammtwahlresultat, wie auch die Kassation des ganzen Wahlakts einen solchen nicht hätte.

ad 41 siehe oben Ziffer 34 und 10.

ad 42 siehe oben Ziffer 33.

ad 43 siehe oben Ziffer 2 b.

Die Schlußbehauptungen des Wahlprotestes sind theils Folgerungen aus den vorausgeschickten Beschwerden, die nicht zutreffen, theils enthalten sie nicht unter Beweis gestellte allgemeine Behauptungen. Ueber den Erlaß des k. sächs. Ministeriums des Innern, sowie über die Agitation der Kriegervereine hat sich die Kommission schon in verschiedenen Berichten ausgesprochen und kann hierauf verwiesen werden. Nur bezüglich der Wahlzettel bedarf es noch der Bemerkung, daß die zahlreichen, theils wegen Durchstreichen des Namens, theils aus anderen Gründen für ungültig erklärten und deshalb den Wahlakten beigefügten Wahlzettel für Dr. Götz weder von besonderer Papiersorte, noch nach Farbe oder Format auffällig erschienen, ebensowenig wie die nachträglich vorgelegten Zettel.

Zum Schluß wurde noch die Berechnung angestellt, ob, wenn die von der Kommission als äußerstenfalls möglich bezeichneten Einwirkungen auf das Wahlresultat zu Grunde gelegt würden, das Ergebniß der Wahl geändert würde? Den Beweis der sämmtlichen Behauptungen vorausgesetzt, wären nach der am weitesten gehenden Berechnung, die die Mehrheit der Kommission nicht für durchaus zutreffend erachtet

1. Dr. Götz in Abrechnung zu bringen: Ziffer 1b. 1 Stimme, Ziffer 3 — 1, Ziffer 8b. — 34, Ziffer 17a. — 1, Ziffer 23b. — 77, Ziffer 27 — 55, Ziffer 28 — 2, Ziffer 40 — 40, zusammen — 211 Stimmen.
2. Viereck in Abrechnung zu bringen: Ziffer 23b — 11, Ziffer 27 — 8, zusammen — 19 Stimmen.
3. Demselben dagegen zuzurechnen: Ziffer 5 und 6 + 12 Stimmen. Ziffer 8b + 34. Ziffer 12a + 75. Ziffer 35 + 3, zusammen + 124 Stimmen.

Es hätten hiernach alsdann erhalten:

Dr. Götz . .	20 050 —	211 =	19 839
Viereck. . .	19 378 —	19 + 124 =	19 483
zersplittert			36

Dr. Götz hätte also auch dann die absolute Majorität erreicht.

Angesichts dieses Ergebnisses wurde die Gültigkeit der Wahl mit allen gegen 1 Stimme, welche Aussetzung der Entscheidung und Erhebungen zu einzelnen Punkten beantragte, (dieselben wurden bei der Endabstimmung nicht besonders benannt) beschlossen.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Götz im 13. Wahlkreise des Königreichs Sachsen für gültig zu erklären.

Berlin, den 7. März 1888.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **v. Marquardsen,** Vorsitzender. **Veiel,** Berichterstatter. **Baurschmidt.** Freiherr **v. Friesen. Fritzen. Dejanicz v. Gliszczynski. Gröber. Hegel.** Dr. **Hermes. Kochann. Müller** (Marienwerder). **Peters. v. Puttkamer-Plauth. v. Rheinbaben.**

Anlage.

Wahlprotest

gegen

die Wahl des Herrn Dr. Götz im 13. sächsischen Reichstagswahlkreis.

Die Unterzeichneten erheben hiermit Protest gegen die Wahl des Herrn Dr. Götz (Lindenau) im dreizehnten Reichstagswahlkreis des Königreichs Sachsen (Wahlkreis Leipzig-Land), und führen zur Begründung des Protestes die nachfolgenden Thatsachen an, aus welchen erhellt, daß die Erwählung des Dr. Götz durch ungesetzliche Mittel und Handlungen, die eine freie Wahl unmöglich machten und das Wahlresultat wesentlich beeinflußten, herbeigeführt worden ist:

1. Reudnitz.

a) In Reudnitz sammelten Schutzleute im Auftrage des Gemeindevorstandes Gräßel Gelder für das Wahlkomité des Herrn Dr. Götz, während dem gegnerischen (sozialdemokratischen) Wahlkomité das Einsammeln von Geldern polizeilich untersagt war. Die Schutzleute trugen Civilkleidung, jedoch mit der Dienstmütze, so daß sie als Beamte kenntlich waren.

Zeugen: Materialwaarenhändler Becker, Borvitzstraße;
Kohlenhändler Lehmann, Wilhelmstraße
beide in Reudnitz. Bei letztgenanntem wurde 1 Mark verlangt.

Fernere Zeugen: Fuhrwerksbesitzer Leuschner, Wilhelmstraße;
Klempner Zschiegner, Kronprinzstraße 14;
Restaurateur Ebert, Rathhausstraße
(bei letzterem war Schutzmann Nr. 12);
Restaurateur Altenkirch, „zur Wartehalle" Mühlweg —

sämmtlich in Reudnitz. Von Letzterem wurde direct eine Mark verlangt, und von dem Schutzmann gesagt, daß 3 % der gesammelten Gelder an die Einsammler gezahlt würden. Noch ist zu bemerken, daß Gemeindevorstand Gräßel, welcher die Schutzleute zu diesen Diensten kommandirte, der Vorsitzende des Wahlkomité's des Dr. Götz war.

b) Schlosser Bielig in Reudnitz, Oberertheil, wurde am Abend des Wahltags durch briefliche Aufforderung des Götz'schen Wahlkomité's zur Wahl herangezogen, und hat auch gewählt, obgleich derselbe wegen Sittlichkeitsvergehen zu 3 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurtheilt, und erst am 12. Dezember 1886 aus dem Zuchthaus entlassen war.

Zeuge: Karl Friedrich Brüderlein, Thonberg Hauptstraße 24.

c) Die Firma Preuße & Co. schlug am Wahltage in ihrer Fabrik folgende Bekanntmachung an:

Arbeiter! Der größte Theil von Euch ist wahlpflichtig, wir werden deshalb, jedoch ohne Lohnverkürzung, am Montag den 21. Febr. nur bis 4 Uhr arbeiten. Es ist Pflicht eines jeden Wählers, dann sofort zur Wahlurne zu eilen, da solche um 6 Uhr geschlossen wird. Ein Jeder wähle frei nach seiner Ueberzeugung, erwäge aber die Folgen. Siegt die Regierungspartei, so blüht die Industrie wieder auf, der Friede bleibt erhalten. Siegt die Opposition, so haben wir den Krieg sicher, und **unmittelbar nach einem solchen Wahlresultat werden wir die Hälfte der Arbeiter entlassen (müssen) und achtstündige Arbeitszeit einführen müssen.** In gleicher Lage befinden sich sämmtliche Fabriken. Darum Arbeiter bedenkt Euer Wohl. Preuße & Co.

Beweis für die Echtheit der Bekanntmachung: die beiliegende Nummer des Leipziger Tageblatts vom 20. Febr., in welcher die Bekanntmachung abgedruckt ist. Das Leipziger Tageblatt war das Hauptorgan der Götz'schen Candidatur.

2. Gohlis.

a) Im Wahllokal Hedels Restaurant wurden 627 Stimmzettel abgegeben, obgleich blos 624 Personen gewählt haben.

b) Dem Vertheiler der Viereck'schen Stimmzettel wurden dieselben vor dem Wahllokal durch den Branddirektor Fischer in Gohlis aus der Hand geschlagen.

Zeuge: Engelhardt, Stiftstraße, Gohlis.

3. Leutzsch.

Der Buchhalter Hugo Hüfner, von der Firma Franz Flemming, Pianofortefabrik, Leutzsch, kaufte dem Arbeiter Burkhardt seine Stimme für ein Glas Bier zu Gunsten des Dr. Götz ab.

Zeugen: Maurer Eduard Beukert;
Maler Hermann Göstrig;
Steinmetz Louis Sipps, sämmtlich in Leutzsch.

4. Connewitz.

a) Im I. Wahlbezirk wurden 6 Stimmen für Viereck, die leicht beschmutzt waren, für ungültig erklärt, obgleich die Beschmutzung keine solche war, daß sie als eine absichtliche, oder als eine äußeres Kennzeichen erscheinen konnte.

b) Klempnermeister Wolle nahm vor dem Wahllokal dem Wähler Gottlob Schütze, Waldstraße 44, Connewitz, seinen Stimmzettel ab, gab ihm einen Götz'schen Stimmzettel und schob ihn dann ins Wahllokal.

Zeugen: Handarbeiter E. Böhme;
Sattler: R. Wetzel;
Maurer Schubert sämmtlich in Connewitz.

5. Lößnig.

Hier waren Götz'sche Stimmzettel im Wahllokal neben der Wahlurne und wurden vom Wahlvorstand vertheilt, während dem Vertheiler Viereck'scher Stimmzettel der Zutritt untersagt war.

Zeugen: Schriftsetzer Albert Schmidt,
Zigarrenhändler C. Schmidt, beide in Connewitz.

6. Dösen.

Auch hier waren Götz'sche Stimmzettel im Wahllokal und wurden vom Wahlvorstand vertheilt, während dem Vertheiler Viereck'scher Stimmzettel der Zutritt versagt ward, und es überhaupt Wählern der Viereck'schen Partei untersagt war, im Wahllokal sich aufzuhalten.

Zeuge: Maurer Starke, Dösen.

7. Neustadt.

In allen drei Wahllokalen wurde beim Versiegeln der Urne Niemand zugelassen, die Versiegelung fand hinter verschlossenen Thüren statt.

Zeugen: Lukas, Markt 7;
Gustav Köcher, Mariannenstraße 58;
Carl Bauer, Hedwigstraße 3;
Carl Neutzsch, Hedwigstrasse 10, sämmtlich in Neustadt.

8. Kulkwitz.

a) Die Wahlurne war nicht versiegelt.

b) Vor dem Wahllokale vertheilte der Gemeindediener in Uniform Götz'sche Stimmzettel.

c) Der Vertheiler Viereck'schen Stimmzettel wurde unter den Augen der Gemeindebehörden zum Dorfe hinausgejagt und mit Steinen geworfen.

Zeugen: Tischler Böttger, Neuschleußig 4;
Eisendreher Heinrich Fröhlich, Schmiedestraße, Plagwitz.

9. Sellerhausen.

Ziegeleibesitzer Felgner durchsuchte seine Arbeitsleute nach Viereck'schen Stimmzetteln, und gab den Leuten, anstatt der gefundenen Viereck'schen Stimmzettel, solche für Götz.

Zeugen: Karl Hähnel, Volkmarsdorf, Louisenstraße 31;
Reinhard Rudolph, Schönefeld, Hauptstraße 38;
Wilhelm Böttger, Schönefeld, Hauptstraße 45.

10. Volkmarsdorf.

a) Im Wahllokal des I. Bezirks (Restaurant zum Volksgarten) wurde die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung, trotz Einspruchs, von Anfang an ausgeschlossen.

Zeuge: Max Günther, Lithograph, Hauptstraße 19 II, Volkmarsdorf.

b) Im Wahllokal des II. Bezirks (Restaurant zu den Reichshallen) wurde die Urne vor Beginn der Wahlhandlung versiegelt, so daß sich kein Wähler von dem leeren Zustande derselben überzeugen konnte.

Zeuge: Gemeinderathsmitglied Tischler Adam Margprander, Volkmarsdorf.

11. Lindenau.

a) Im 2. Wahllokal, im Restaurant zum hölzernen Schimmel fand die Auszählung der Stimmen hinter verschlossenen Thüren statt.

b) In demselben Wahllokale wurden 3 Stimmzettel, auf welchen: Louis Viereck, München stand, für ungültig erklärt, dagegen ein Stimmzettel, auf welchem stand: „Mit Gott für Kaiser und Reich Dr. med. Ferd. Götz" für gültig erklärt.

Zeugen: Gemeinderathsmitglied Herm. Ruppert, Lindenau;
Tischler Gustav Mötzsch, Amalienstraße, Lindenau.

c) Der Tischler Eduard Seifert, Lindenau, konnte nicht wählen, weil, wie ihm der Vorstand mittheilte, bereits ein Anderer für ihn gewählt hatte.

d) Im 5. Wahlbezirk („Grüne Eiche") kam der Steinsetzer Friedrich Karl Kühne um 12 Uhr zur Wahl, wurde aber vom Wahlvorsteher bedeutet, er hätte schon gewählt, und trotz seines Protestirens daran verhindert, seine Stimme abzugeben.

Zugegen waren: Der Gemeindevorstand Queck,
und der Schutzmann Uhlig.

e) Johann Wilhelm Kühne kam in demselben Wahllokale um 5 Uhr zur Wahl, wurde aber gleichfalls bedeutet, er habe schon gewählt, und am Wählen verhindert.

Zum Beweis dafür, daß er nicht gewählt haben kann, beruft J. W. Kühne auf den Steinsetzermeister Konrad in Lindenau, bei dem er den ganzen Tag bis 5 Uhr Holz gehackt hat.

Beide Kühne wohnen Marienstraße 10, Lindenau.

f) Der Kürschner Stein in Lindenau konnte nicht wählen, weil sein Name wie ihm gesagt wurde, nicht in der Wähler-Liste stand, obgleich der Name, als die Liste öffentlich auslag, darin verzeichnet war, wovon er sich selbst damals überzeugt hatte.

12. Naunhof.

a) Am Wahllokal, im Rathhaus daselbst, wurde der Vertheiler von Stimmzetteln für Viereck durch den dort stationirten Schutzmann in Uniform mit Verhaftung bedroht, wenn er noch weiter Stimmzettel für Viereck vertheile.

b) Vor der Thüre des Wahlzimmers stand ein Student und sah die Stimmzettel der Eintretenden nach. Hatte Jemand einen Zettel für Viereck, so nahm er ihm denselben ab, und gab ihm mit den Worten: „Da nehmen Sie diesen, denn der Ihrige ist nicht gültig", einen Stimmzettel für Götz.

Zeugen: August Teuscher, Neureudnitz, Dorotheenstraße;
Eduard Fleck, Stötteritz, Mittelstraße;
Maximilian von Böllnitz, Stötteritz Hauptstraße.

13. Gerichshain.

a) Die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung wurde trotz wiederholter Einsprache von Anfang an ausgeschlossen.

b) Der Wirth des Lokals, in welchem die Wahl stattfand, wurde von dem Wahlvorsteher veranlaßt, die Vertheiler der Viereck'schen Stimmzettel aus dem Lokale wegzuweisen, während die Vertheiler Götz'scher Stimmzettel ruhig bleiben konnten, es wurde sogar versucht, die Vertheiler der Viereck'schen Stimmzettel zu schlagen.

Zeugen: Schlosser Moritz Schneider, Conradstraße, Volkmarsdorf
Tischler Haferkorn, Ewaldstraße, Volkmarsdorf.

c) Der Gutsbesitzer Friedrich Ditrich hat dem Arbeiter Forkel den Stimmzettel für Viereck aus der Hand gerissen, um ihm einen Götz'schen Stimmzettel aufzudringen.

Zeuge: Paul Kritsch, Cigarrenarbeiter, Gerichshain.

14. Taucha.

Auf Veranlassung des Bürgermeisters von Taucha wurden die Vertheiler Viereck'scher Stimmzettel aus dem Eingangsbereich des Wahllokales weggewiesen, während die Vertheiler Götz'scher Stimmzettel stehen bleiben konnten.

Zeugen: Bahnarbeiter Hermann Wolf, Rabet Nr. 30, Volkmarsdorf, Albin Hentschel, Rabet Nr. 27, Volkmarsdorf.

15. Panitzsch.

Die Wahlplakate des Candidaten Viereck wurden trotz vorschriftsmäßiger Anmeldung beim Gemeindevorstand auf Veranlassung der Gemeinderathsmitglieder durch die Schuljugend abgerissen.

Zeugen: Zimmermann Rüsche Idastraße, Volkmarsdorf. Portefeuillearbeiter Löhnel Louisenstraße, Volkmarsdorf.

16. Borsdorf.

a) Die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung wurde, trotzdem dagegen protestirt wurde von Anfang an ausgeschlossen;

b) Die Wahlplakate für Viereck, obgleich die Anmeldung bei dem Gemeindevorstand vorschriftsmäßig erfolgt war, wurden unter den Augen der Ortsbehörden abgerissen.

Zeugen: Zimmermann Rüsche Idastraße, Volkmarsdorf, Zimmermann Seiferth, Ewaldstraße, Volkmarsdorf.

c) Die Vertheiler Viereck'scher Stimmzettel wurden in die Restauration, wo das Wahllokal sich befand, nicht zugelassen; dagegen durfte der Kohlen- und Guano-Händler Paul Kornik von Borsdorf auf der Treppe, die zu dem im 1. Stock befindlichen Wahllokal führte, Posto fassen, und nicht blos Götz'sche Stimmzettel vertheilen, sondern auch Jeden, der zur Wahl ging, anhalten und fragen: ob er den richtigen Zettel habe. Hatten die Leute einen Zettel für Viereck, so ließ er sich ihn geben, und gab den Leuten einen „richtigen" Zettel, worauf er sie ins Wahllokal wies.

Bei der Abhängigkeit, in welcher ein großer Theil der Wähler von Herrn Kornik und dessen Freunden ist, konnte ein solches Gebahren unbestraft hingehen und hatte auch den gewünschten Erfolg:

Zeugen: Johann Jerzick und Albert Jerzick, beide in Borsdorf.

Für den Fall, daß die Zeugen aus Borsdorf entfernt werden sollten, nennen wir noch den Maurer Hermann Jentsch und den Drainirarbeiter August Bernhard, beide von Borsdorf, bei denen die zwei Vorgenannten sich über das oben geschilderte Treiben des Kornik beschwert haben.

17. Großzschocher.

a) Moritz Gündel wurde zur Wahl zugelassen, obgleich er seit mindestens 7 Jahren Armenunterstützung bezieht.

Zeugen: Hermann Stübner, Maurer, Großzschocher Nr. 6; und Karl Berthold, Maurer und Hausbesitzer, Großzschocher 5.

b) Desgleichen wurde zur Wahl zugelassen Gustav Köhler, der zwar keine Armenunterstützung in Geld bezieht, aber im Gemeindearmenhaus wohnt. Er hat selbst öffentlich damit geprahlt, daß er gewählt habe u. A. gegen Emil Thate Steinhauer, Großzschocher Nr. 6, und gegen Emil Jahn, Maurer, Großzschocher Nr. 96.

c) Restaurateur Schmidt kam Vormittags zur Wahl, wurde aber bedeutet, daß sein Name nicht in die Wählerliste eingetragen sei. Am Nachmittag erhielt er eine briefliche Einladung und konnte auch wählen.

18. Kleinsteinberg.

Bruno Breiser, Steinbruchbesitzer daselbst hat die Plakate, auf welchen Viereck als Candidat proklamirt wurde, abgerissen.

Zeugen: Carl Friedrich Hartmann, Steinbrucharbeiter in Beucha;
Carl Gustav Sperling, Maurer in Brandis, Gartengasse 37.

19. Klein-Dölzig.

Der Armenhausbewohner Streller ist von Leipziger Studenten aufgefordert worden, Dr. Götz zu wählen, was er auch gethan hat.

Zeuge: Hermann Jülich, Maurer in Klein-Dölzig.

20. Linden, Naundorf.

Gutsbesitzer Bühlig hat seinem Knecht gedroht: „wenn Du Götz nicht wählst, wirst Du heute noch fortgejagt."

Zeuge: Theodor Gauerauf, Steinmetz in Rückmarsdorf.

21. Rückmarsdorf.

Die Wahlurne bestand aus einer Cigarrenkiste und war nicht verschlossen; sie hatte nur einen gewöhnlichen Deckel zum Aufklappen.

Zeuge: Theodor Gauerauf, Steinmetz in Rückmarsdorf.

22. Löbschütz.

Der Wahlbeisitzer Schütt hat an die Wähler Briefe mit Stimmzetteln für Dr. Götz geschrieben.

Zeuge: W. Albrecht Schneidermeister Windmühlenstraße, Leipzig, Wölbling'sche Brauerei.

23. Böhlen.

a) Der Ziegeleibesitzer daselbst sagte zu seinen Arbeitern am Wahltage: „Wenn Ihr Viereck wählt, braucht Ihr Dienstag nicht wiederzukommen."

Zeuge: Hermann Frühauf, Leipzig Pleißenstraße 8.

b) Beim Auszählen der Stimmzettel wurde der Zutritt in das Wahllokal verweigert.

Zeuge: Hermann Frühauf, Leipzig, Pleißenstraße 8;
Robert Noack, Leipzig „Graues Roß".

24. Lindenthal.

Die beiden Wähler Ernst Krause und Karl Haupt daselbst wurden (wurden) während der Wahlhandlung, in der Wählerliste nachgetragen, dagegen wurden 25 andere Einwohner, die nicht in der Liste standen, vom Wählen abgehalten. Der Wahlvorsteher war der Gemeindeälteste von Lindenthal.

Zeuge: G. Liebeskind, Zimmermann in Lindenthal.

25. Prödel.

Die Stimmzettel für Götz lagen bis Mittag im Wahllokal. Auf Protest des Tischlers Hofmeister sagte der Wahlvorsteher: „Es ist bis jetzt nur ein Stimmzettel ausgegeben worden; wenn Jemand kommt und einen Zettel verlangt, wird ihm einer gegeben." Die Zettel wurden aber hierauf aus dem Wahllokal entfernt und dem Gemeindediener übergeben, welcher dieselben dann in Uniform vertheilte. Am Nachmittag mußte der Gemeindediener in Uniform und im Auftrage des Wahlbureau's Briefe an die muthmaßlich reichstreuen Wähler tragen, welche noch nicht gewählt hatten und welche nun zum Wählen aufgefordert wurden.

Zeugen: Tischler Eduard Hofmeister, Friedrichstraße 16;
Schlosser Carl Schumann Sternwartenstraße — beide in Leipzig.

26. Liebertwolkwitz.

a) Gutsbesitzer Liebner veranlaßte seinen Arbeiter Nendel, welcher noch nicht wahlberechtigt ist und auch nicht in der Wählerliste stand, für den abwesenden Maurer Nendel zu wählen.

Zeugen: Adolph Kühn und Gustav Koch, beide in Stötteritz.

b) Schneider Heinze, welcher Armenunterstützung erhält, ist zur Wahl zugelassen worden.

Zeuge: Krause, Petersteinweg, Leipzig.

27. Plausig.

Wahlvorsteher Kabitzsch stand am Eingange des Wahllokals und öffnete die Stimmzettel der Wähler.

Zeugen: Wenk in Plausig; Wilhelm Vogler, Schönefeld Kreuzstraße 16.

28. Probstheida.

Der Gutsbesitzer Oehmichen führte seine Knechte geschlossen, d. h. in einem Haufe an das Wahllokal, händigte jedem unmittelbar vor demselben einen Götz'schen Stimmzettel ein, und überzeugte sich, indem er ihnen bis zur Wahlurne mit seinen Blicken folgte, genau davon, daß sie auch den „richtigen Zettel" abgaben.

Zeugen: Franz Kirsten, Probstheida 5.
Heinrich Opitz, Hausknecht im Gasthof zu Probstheida.

29. Görnitz.

a) Hier wurden dem Herrn Richard Schwarze aus Plagwitz, welcher mit Viereck'schen Stimmzetteln vor dem Wahllokal stand, auf Veranlassung des Rentiers und Gutsbesitzers Thiele von Görnitz von Leuten, deren Namen noch nicht festgestellt werden konnte, 14 Stimmzettel weggenommen und zerrissen, und die Stücke dem Schwarze ins Gesicht geworfen.

b) Ferner hinderte der obenbenannte Thiele seine Arbeiter an der freien Ausübung des Wahlrechts dadurch, daß er sich zwischen den unter a) genannten Schwarze und seine Arbeiter stellte, so daß dieselben keine Stimmzettel für Viereck erhalten konnten.

Zeugen: Richard Schwarze aus Plagwitz;
Fleischer Schröder in Görnitz;
Frau Findeisen in Görnitz.

c) Beim Auszählen der Stimmen wurde Schwarze im Wahllokal geschlagen.

Zeugen: Wie unter b).

30. Burghausen.

Der Schneider Jacob Heene Bayer'schestraße 7 Leipzig, welcher sich von der richtigen Handhabung der Wahl überzeugen wollte, wurde durch den Ziegeleibesitzer Leisebein aus Burghausen, und den Studenten der Medizin Hildtebrandt von der Universität Leipzig aus dem Wahllokale gewiesen.

31. Böhlitz-Ehrenberg.

Das Wahllokal war nicht abgesondert; sondern befand sich mitten in der Gaststube.

Zeuge: Jacob Heene Schneider, Bayer'schestraße 7, Leipzig.

32. Markranstädt.

a) Die Versiegelung der Wahlurne wurde hinter verschlossenen Thüren vorgenommen.

b) Der Wähler Thomas, Frankenheinerstraße wurde von der Wahlurne zurückgewiesen, weil sein Stimmzettel auf der Außenseite leicht beschmutzt war.

c) Dasselbe geschah dem Wähler Schlehan.

d) Dasselbe geschah dem Wähler Höhndorf. Der Stimmzettel liegt bei.

e) Auf Aufforderung des Protokollanten des Wahlvorstandes hat der Schutzmann Nr. 2 folgenden Personen,

welche der Versiegelung der Wahlurne beiwohnen wollten, den Zutritt in das Wahllokal verweigert.

Emil Brauer, Lindenau Heinestraße 4;
Rudolph Kühn, Lindenau Lützenerstraße 109;
Friedrich Wilhelm Max Gutsch, Lindenau Josephstraße 6;
Karl Ermisch, Markranstädt, Leipzigerstraße.

33. Plagwitz.

Der Zutritt zum Wahllokal wurde durch den Wahlvorsteher Herrn Reißmann untersagt und dies Vorgehen von dem Gemeindevorstand Herrn Uhlig genehmigt.

Zeuge: Christian Simon Mühlenstraße 1, Plagwitz.

34. Groß-Miltitz.

Der Schneider Franz Feustel, Waldstraße 29 Leipzig, welcher Stimmzettel für Viereck am Wahllokal vertheilte, wurde auf Veranlassung des Wahlvorstehers vom Wirthe des Lokals weggewiesen, und von einem Bauer, dessen Name noch nicht ermittelt werden konnte, auch geschlagen. Im Wahllokale lagen Stimmzettel für Dr. Götz aus; und nur solche für Dr. Götz. Die Vertheiler Viereckscher Stimmzettel wurden in das Wahllokal gar nicht zugelassen.

Zeuge: Der obengenannte Schneider Feustel.

55. Klein-Miltitz.

Im Wahllokal lagen Stimmzettel für Dr. Götz aus, und nur solche für Götz. Der Vertheiler Viereck'scher Stimmzettel wurde in das Wahllokal gar nicht zugelassen.

Zeuge: Schneider Franz Feustel, Waldstraße 29 Leipzig.

36. Wachau.

Hier waren Stimmzettel für Götz im Wahllokale neben der Urne, während keine anderen Stimmzettel ausliegen durften. Auf das Ungesetzliche dieses Verfahrens aufmerksam gemacht, steckte der Wahlvorsteher die Götz'schen Stimmzettel ein, entfernte sie jedoch nicht, wie ihm gesagt worden war.

Zeuge: Albert Schmidt, Connewitz.

37. Zöbigker.

Hier war die Wahlurne nicht versiegelt.

Zeuge: Albert Schmidt, Connewitz.

38. Cröbern.

In Cröbern erklärte der Pächter Breitung am 7. Februar im Gasthof:

„Wenn meine Leute nicht den wählen, welchen ich ihnen vorschlage, so jage ich die Lumpen bei der ersten besten Gelegenheit aus der Arbeit." Durch diese Drohung ließ sich Maurer G. Greßner, wie er selbst sagte, bestimmen, Götz zu wählen; obgleich er dies nicht beabsichtigte.

Zeuge: Maurer G. Römicke, Cröbern.

39. Crostewitz.

a) Der Reservelieutnant von Krim kam am Wahltage mit dreien seiner Leute zum Wahllokal gefahren, nahm denselben die Stimmzettel für Viereck ab, welche ihnen vor dem Wahllokal eingehändigt, und steckte die weggenommenen Zettel in seine Tasche.

Zeuge: Maurer C. Franke, Connewitz, Carlstraße.

b) Dr. Fiedler, seit Anfang des vorigen Herbstes in Leipzig wohnhaft, wählte mit vier seiner Leute in Connewitz. Den Mitgliedern des Militärvereins erklärte er: „Wenn Ihr Götz wählt, erhaltet Ihr von mir eine neue Fahne."

Zeuge: Maurer Franke, Connewitz Carlstraße.

c) Der Vorstand des dortigen Militärvereins erklärte den Mitgliedern des Vereins, sie möchten sich ja vorsehen, da alle Zettel geprüft würden.

Zeuge: Handarbeiter Mann in Crostewitz.

d) Wilhelm Laube, Mitglied des Militärvereins, sagte am Tage der Wahl zum Feuermann August Schuster (auch Mitglied): „Sieh dich vor, der Wahlvorstand hat schon einen heraus, der Viereck gewählt hat!"

e) Dem Zimmermann Hermann Heinrich in Crostewitz wurde von einem Götz'schen Stimmzettelvertheiler ein Stimmzettel zur Benutzung übergeben, dessen Kante eingefalzt ist, so daß er leicht äußerlich zu erkennen. Der betreffende Stimmzettel, gezeichnet Crostewitz d liegt bei. Zu bemerken ist, daß das Pergamentpapier, aus welchen die Götz'schen Stimmzettel bestehen, nicht durch Zufall so eingebrochen werden kann, wie es hier der Fall ist, sondern daß dazu eine kräftige, planvolle Kraftanstrengung durch Fingernagel oder Falzbein gehört.

40. Portitz.

In die Wählerliste waren 74 Namen eingetragen und nach Schluß der Wahl ergab sich, daß auch sämmtliche 74 Mann gewählt hatten. Es wurde jedoch sofort von verschiedenen Einwohnern festgestellt, daß der Hausbesitzer Schmidt am Tage der Wahl nicht in Portitz war. Der Herr Wahlvorsteher, Gemeindevorstand Remmler, gebrauchte, hierüber zur Rede gesetzt, verschiedene Ausflüchte, er sagte unter Anderen, Schmidt sei am Tage vorher bei ihm gewesen und hätte ihm seinen Wahlzettel übergeben und wer etwas dagegen einzuwenden habe, sollte sich bei der kgl. Amtshauptmannschaft beschweren. Ein Wähler von Portitz erkundigte sich noch denselben Abend bei der Frau des betr. Schmidt, ob derselbe im Laufe des Tages anwesend gewesen sei, was dieselbe verneinte und weiter aussagte: „Ihr Mann habe am Tage zuvor seinen Wahlzettel in ein Couvert gesteckt, dasselbe versiegelt und dem Gemeindevorstand übergeben:

Zeugen: Maurer Johann Friedrich Rüger;
Steinhauer Carl Hermann Stier;
Steinhauer Franz Louis Wohlfahrt — sämmtlich in Portitz.

41. Lausen.

Hier lagen Götz'sche Stimmzettel im Wahllokal neben der Urne; und der Zutritt zum Wahllokal wurde verweigert.

Zeuge: Paul Graf Naundörfchen 10, Leipzig.

42. Sebenisch.

August Gumprecht, welcher der Wahlhandlung beiwohnen wollte, wurde durch den Wahlvorsteher aus dem Lokal hinausgeworfen und mißhandelt; auch beim Auszählen der Stimmen wurde er nicht zugelassen.

Zeuge: August Gumprecht Gartenstr. 6 Eutritzsch.

43. Großstädteln.

a) Der Schablonenstecher Kreil sagte im Wirthshaus zu den anwesenden Wählern: „Was wollt ihr mit einem Zuchthauskandidaten! Den können wir nicht wählen! Wir wählen Dr. Götz!"

Zeugen: Carl Franke, Maurer in Großstädteln;
Robert Biltz, Maurer in Kleinstädteln;
Robert Junghans, Maurer in Kleinstädteln;
Gustav Thiele, Steinmetz in Großstädteln.

b) Der Hofmeister Müller hat dem Knecht Sachse den Stimmzettel aus der Hand gehauen und gesagt: „Das ist der richtige nicht!" worauf er ihm einen Stimmzettel mit dem Namen Götz in die Hand drückte mit den Worten: „Den wirst Du wählen!"

Zeugen: Kreischer, in Großstädteln
Franz Hermann Koenig, in Groß Deuben.

Die vorstehend verzeichneten Thatsachen sind keineswegs vollständig. Wir hätten noch weit mehr und zum Theil

noch triftigere Fälle anführen können, wenn die Einschüchterung nicht so groß wäre, daß Zeugen sich nur schwer finden lassen. Die Drohung mit Arbeitsentlassung im Falle der Wahl Viereck's war im ganzen Wahlkreis eine allgemeine. Und zum Theil trat die Drohung noch in viel roherer Form auf, als in dem von uns mitgetheilten Schreiben der Firma Preuße aus Reudnitz. Allein jeder Arbeiter, der sich in einem solchen Falle zum Zeugen hergeben würde, wäre seiner Entlassung sicher. Was diesen Drohungen einen sehr substantiellen Hinter- und Untergrund verlieh, war der Umstand, daß durch die Machinationen der für die Wahl des Dr. Götz eintretenden Parteien das Wahlgeheimniß so gut wie aufgehoben war. Die Stimmzettel für Götz waren nämlich nicht nur von einem auffallenden Material, welches sich bei der Berührung sofort von gewöhnlichem Papier unterscheiden ließ (sogenannten Pergamentpapier) sondern sie waren auch sämmtlich entweder an der Seite oder an einer Kante mit einem Falz (einer Einbiegung) versehen, der sie dem Blick, wie der Berührung, sofort kenntlich machte. Wir legen eine Anzahl derartiger Stimzettel bei. Um ja zu verhüten, daß diese Stimmzettel vom Wahlkomité Viereck's nachgemacht würden, erfolgte die Ausgabe der Götz'schen Stimmzettel erst am Abend vor der Wahl oder am Tage der Wahl selbst, sodaß die Herstellung ähnlicher Stimmzettel für Viereck einfach unmöglich war. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß der Leiter der Wahlagitation für Götz, ein gewisser Sparig Kaufmann aus Reudnitz laut gerichtlicher Feststellung sich vor 3 Jahren gerühmt hat, bei einer früheren Wahl in dem gleichen Wahlkreis seiner Partei durch sinnreich konstruirte Stimmzettel (von gerieftem altmodischem Lumpenpapier, an der Seite ausgefranzt) den Sieg verschafft zu haben. Die Thatsache, daß die Stimmzettel für Götz äußerlich kenntlich waren, würde, falls das Motiv überhaupt zweifelhaft sein könnte, durch die Vorgänge in Crostewitz ihre genügende Beleuchtung finden, und sie wird noch sehr erschwert durch die fast allgemeine Ausschließung der Oeffentlichkeit bei der Wahlhandlung. Wohl um die eigene Stimmzettel-Manipulation zu verdecken, oder doch der Aufmerksamkeit zu entrücken, ließ das Wahlkomité für Götz im ganzen Wahlkreis Plakate ankleben, in denen behauptet war, die Partei Viereck's sei eine Partei von Lügnern und Fälschern, denn sie habe Stimmzettel für Götz, aber mit einem falschen Vornamen (Dr. Max Götz, statt Dr. Ferd. Götz) drucken lassen, um die Wähler zu täuschen und Götz Stimmen zu entziehen. Die Behauptung ist vollständig aus der Luft gegriffen, und wir erwähnen die Thatsache nur, weil sie charakteristisch ist für die Art und Weise, wie der Wahlkampf von Seiten der sogenannten Ordnungsparteien geführt wurde.

Endlich haben wir noch hervorzuheben, daß der gesammte Einfluß aller Behörden für Dr. Götz und gegen unseren Candidaten den Stempel einer offiziellen oder **Regierungskandidatur** im schlimmsten französischen Sinne des Wortes trug. Sogar das Ministerium des Innern hielt es für nöthig durch Plakate (ein Exemplar legen wir dem Protest bei) in denen eine Niemals aufgestellte Behauptung offensibel widerlegt wurde, für den Septenatskandidaten, das heißt in unserem Wahlkreis für Dr. Götz, einzutreten.

Die Polizei und sonstigen Behörden nahmen überall offen und nachdrücklich Partei für die Candidatur Götz und gegen die Candidatur Viereck's, und die Kriegervereine entfalteten für die Candidatur des Dr. Götz eine agitatorische Thätigkeit, welche sie niemals, da sie ihrem Vereinsstatut zuwiderläuft, zu entfalten gewagt hätten — wären sie nicht entweder von den Behörden dazu veranlaßt worden, oder doch der Zufriedenheit der Behörden sicher gewesen.

Genug — wenn alle Momente der letzten Wahl zusammengefaßt werden, so finden wir uns unwiderstehlich zu dem Schlusse gedrängt, daß eine freie Wahl nicht stattgefunden hat, daß die Wähler sich unter einem, theilweise geradezu terroristischen Druck befunden haben, welcher es Tausenden und Tausenden unmöglich machte nach Gewissen und Neigung zu stimmen, und daß unter dem Deckmantel des „Patriotismus" und der Reichstreue die schmachvollsten Attentate auf das freie Selbstbestimmungsrecht die Wahlfreiheit und das Geheimniß der Stimmenabgabe verübt worden sind.

Da es für die Entwickelung unseres Vaterlandes von ausschlaggebender Wichtigkeit ist, daß das Volk den Glauben an das allgemeine Stimmrecht nicht verliere; da aber Vorkommnisse, wie die welche zur Wahl des Dr. Götz geführt haben, geeignet sind, den Glauben an das allgemeine Stimmrecht zu zerstören. — Da ferner die von uns verzeichneten Thatsachen dem Geiste und Buchstaben des Gesetzes zuwiderlaufen und unzweifelhaft ein anderes Wahlresultat erwirkt haben als bei freier Wahl eingetreten wäre, so erwarten wir zuversichtlich, daß der Reichstag unserem Verlangen entsprechen und die — obendrein trotz aller aufgewandten Mittel mit winziger Majorität erfolgte — Wahl des Dr. Ferdinand Götz von Lindenau ungültig erklären wird.

Achtungsvoll
Gemeinderathsmitglied Ed. Bauer, Schriftsetzer, Reudnitz, Riebeckstr. 91, Theodor Werner, Feilenhauer, Reudnitz, Gemeindestraße Nr. 10.

Beilage 1.

Erlaß.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in dem gegenwärtigen Wahlkampfe vielfach versucht wird, die Annahme zu verbreiten, als ob der Reichstag um deswillen aufgelöst worden sei, weil er es verweigert habe, dem Antrage der Reichsregierung, die active Dienstzeit der Militairpflichtigen von 3 auf 7 Jahre zu verlängern, zuzustimmen. Hierbei wird dem Worte „Septennat" als dem Ausgangs- und Kernpunkte der bestehenden Wahlagitationen die Bedeutung beigelegt, als ob es sich dabei um eine Festsetzung über die längere oder kürzere Dauer der Dienstzeit der Soldaten handele.

Diese Darstellung steht im offenen Widerspruch mit den Thatsachen und ist geeignet, die von den Wählern bei der bevorstehenden Reichstagswahl zu treffende Entscheidung von völlig unzutreffenden Voraussetzungen abhängig zu machen.

Um daher Jedermann in den Stand zu setzen, verwerflichen Agitationen und irrthümlichen Vorstellungen auf Grund einer amtlichen ausdrücklichen Erklärung entgegenzutreten, findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß die Frage, vor welche der aufgelöste Reichstag gestellt war und über welche auch der künftige Reichstag Beschluß zu fassen haben wird, nicht eine Abänderung der im Art. 59 der Reichsverfassung über die Dauer der Militairpflicht getroffenen Bestimmungen,

sondern ausschließlich die Bewilligung der erhöhten Mittel für Militairzwecke auf die Dauer von sieben Jahre zum Gegenstand hat.

Die Amtsblätter werden angewiesen, gegenwärtige Bekanntmachung sofort, nach Befinden durch Extrablatt zum Abdruck zu bringen, die unterstehenden Behörden und Gemeindevorstände aber aufgefordert, für thunlichste Verbreitung des Vorstehenden in jeder Weise besorgt zu sein.

Dresden, den 17. Februar 1887.

Ministerium des Innern.
v. Nostiz-Wallwitz.

Beilage 2.

Kameraden!

Es liegt uns fern, den Boden agitatorischer Thätigkeit auf politischem Gebiete zu betreten, doch müssen wir, angesichts der uns tiefbetrübenden Verhältnisse, für unsere heilige Pflicht erachten, die Kameraden unseres Bundes auf die Wichtigkeit und Tragweite der bevorstehenden Reichstagswahl aufmerksam zu machen.

Es gilt in erster Linie der Annahme der Militairvorlage Seiten der Reichstagsabgeordneten, ein Umstand, der zwar jeden guten Patrioten electrisiren und am Herzen liegen, uns aber ganz besonders begeistern und anspornen muß, mit allen Kräften einzutreten, fest, Mann an Mann, wie dies in den Kriegsjahren 1870/71 geschah, zusammen zu stehen, um das, was wir in dieser schweren Zeit so theuer und mit unserem eigenen Blute erkämpft, nicht wieder verloren gehen zu sehen.

Wir sind dies unserm engeren, aber auch unserm großen deutschen Vaterlande schuldig!

Kameraden!

Ganz Deutschland blickt auf uns und erwartet, daß alle alten Soldaten, wie auf dem Felde der Ehre, so auch im gegenwärtigen Augenblick ihrer Pflicht eingedenk sein werden.

Am 21. Februar finden die Wahlen zum Reichstag statt und wird deren Ergebnis erweisen, ob das deutsche Volk zu seinem Kaiser stehen will, dem Fürsten, der Deutschland einig und groß gemacht und Deutschlands Heer und mit ihm auch Viele von uns, seine alten Soldaten, zu Sieg und Ehre geführt hat. Die Erinnerung hieran erfüllt gewiß jedes Soldatenherz mit stolzem Selbstbewußtsein, sie mahnt uns aber auch, beitragen zu helfen, daß das Errungene, was gerade uns doppelt werth sein muß, für alle Zeiten erhalten bleibe. Dies kann aber nur sein, wenn das Heer nicht nur alle Zeit kampfbereit, sondern auch der Zahl nach dem anderer Länder mindestens annähernd gleich ist. **Dieses nothwendige Verhältnis möglichst stationär zu schaffen, soll nun eine der Aufgaben des neuen Reichstags sein.**

Kameraden!

Fehle Keiner von uns an der Wahlurne, wende Keiner die leider so oft zu hörenden Worte ein: „wegen meiner Stimme wird es wohl fortgehen". Es kann auf eine Stimme ankommen, es gilt zur Ehre unseres Bundes zu beweisen, daß wir unserer Aufgabe als Militairvereiner voll und ganz bewußt sind.

Kameraden! Geschlossen vor! sei unser Losungswort. Mit Gott für König und Vaterland, Kaiser und Reich!

„Fest in Treue, treu in Sturm!"

ist unser Mahnruf. **Erfülle jeder seine Pflicht!**

Markranstädt, am 12. Februar 1887.

Ed. Stamm,
bisheriger Vorsteher vom Militärverein Markranstädt und Umgegend.

Carl Golke, Vorsteher.

Herm. Sander, Carl Raue, Aug. Finzsch. Wilh. Kronberg. Bernh. Gentze. Christ. Lentge. Traug. Bredel. Kfm. Kräling. Steuer-Rezeptor Böhme. Steuer Aufseher Steindorf. Heinrich Schmidt.

Nr. 33.

Berichterstatter:
Abgeordneter Gröber.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. Websky im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau.

Die Wahlprüfungs-Kommission hat die bezeichnete Wahl von Neuem geprüft und ist zu dem nämlichen Ergebnisse gelangt, wie in dem früheren Berichte vom 20. März 1888 enthalten ist. Unter Bezugnahme auf diesen früheren Bericht und auf den Protest d. d. Waldenburg, den 11. März 1887, welche als Anlagen folgen, stellt die Wahlprüfungs-Kommission den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Websky im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau für gültig zu erklären.

Berlin, den 1. Dezember 1888.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **von Marquardsen,** Vorsitzender. — **Gröber,** Berichterstatter.

Frhr. **v. Friesen. Dejaniez v. Gliszczynski. Hegel.** Dr. **Hermes. Kochann. Müller** (Marienwerder). **Peters. v. Puttkamer-Plauth. v. Rheinbaben. Schmidt** (Eichstätt). **Schneider. Veiel.**

№ 215.

Reichstag.
7. Legislatur-Periode.
II. Session 1887/88.

Berichterstatter:
Abgeordneter Gröber.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. Websky im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau.

Im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau haben bei der Hauptwahl am 21. Februar vorigen Jahres von 25379 in die Wahllisten eingetragenen Wahlberechtigten 20 997 ihr Wahlrecht ausgeübt. Von den Wahlvorständen sind 54 Stimmzettel für ungültig erklärt worden. Von den für gültig erklärten Stimmen erhielten:

Kommerzienrath Dr. Websky in Wüstewaltersdorf	10 042,
Stadtsyndikus Eberty in Berlin	7 531,
Buchbinder Michelsen in Nordhausen	3 368.

Weitere 2 Stimmen haben sich zersplittert.

Da keiner der gewählten Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigte, kam es am 1. März vorigen Jahres zur engeren Wahl zwischen Dr. Websky und Eberty. Bei dieser Stichwahl wurden 21 892 Stimmen abgegeben, wovon 94 für ungültig erklärt worden sind. Von den für gültig erklärten Stimmen entfielen auf

Dr. Websky	10 995,
Eberty	10 803.

Hiernach wurde Dr. Websky als gewählt proklamirt.

Derselbe hat die Wahl unterm 8. März, somit rechtzeitig, angenommen. Seine Wählbarkeit ist von dem Wahlkommissar unterm 10. März bescheinigt worden.

A. Prüfung der Wahlakten.

Die Prüfung der Wahlakten ergab eine große Anzahl von solchen Verstößen gegen die Vorschriften des Wahlreglements, welche sämmtlich als unerheblich erscheinen. So ist namentlich häufig die Gegenliste, in einzelnen Fällen auch die Hauptliste, nicht von sämmtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet; bei der Gegenliste fehlt gewöhnlich die Mitunterschrift des Protokollführers der Hauptliste; in zwei Fällen ist die Wählerliste am 1. März vom Wahlvorstand nicht vollzogen worden; nicht selten sind die Protokollformulare unrichtig oder unvollständig ausgefüllt, so insbesondere bei Behandlung von Doppelzetteln.

Bei Nachprüfung der vorgelegten Stimmzettel wurden folgende von den Wahlvorständen für ungültig erklärte Stimmzettel als gültig erkannt:

1. 32 Eberty'sche Stimmzettel, und zwar

a) 26 Stimmzettel, in welchen der gedruckte Name des Dr. Websky durchstrichen und der Name „Stadtsyndikus Eberty in Berlin", „Eberty in Berlin oder auch nur „Eberty" niedergeschrieben ist, nämlich

im 4.	Wahlbezirk	Waldenburg IV.	2 Stimmen,
10.	=	Althain	1 =
19.	=	Dittersbach I.	1 =
34.	=	Niederwüstegiersdorf	1 =
44.	=	Niederhermsdorf II.	1 =
51.	=	Lehmwasser	1 =
52.	=	Altliebichau	1 =
58.	=	Neuhain	1 =
65.	=	Reußendorf II.	1 =
69.	=	Obersalzbrunn I.	11 =
75.	=	Seitendorf	2 =
83.	=	Oberwaldenburg II.	2 =
88.	=	Wäldchen	1 =

b) 4 Doppelzettel, d. h. zwei in einander gefaltete, je auf Eberty lautende Stimmzettel, welche von den Wahlvorständen insofern unrichtig behandelt worden sind, als immer beide Zettel für ungültig erklärt wurden, nämlich

im 16.	Wahlbezirk	Blumenaud	1 Stimme,
23.	=	Donnerau	1 =
34.	=	Niederwüstegiersdorf	1 =
75.	=	Seitendorf	1 =

c) 1 Stimmzettel, im 43. Wahlbezirk Niederhermsdorf I, bei welchem der gedruckte Name Dr. Websky mit einem auf Eberty lautenden Zettelchen überklebt war;

d) 1 Stimmzettel, im 15. Wahlbezirk Bärsdorf, welcher neben dem Namen Eberty's noch die Bemerkung enthält: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk".

2) 6 Websky'sche Stimmzettel, und zwar

a) 4 Stimmzettel, auf welchen sich Knittelverse gegen die Gegenpartei oder eine an den Kandidaten Dr. Websky gerichtete Bitte, nicht aber Proteste gegen Websky oder Vorbehalte eingetragen finden, nämlich

im 14.	Wahlbezirk	Bärengrund	1 Stimme,
21.	=	Dittmansdorf	1 =
29.	=	Alt-Friedersdorf	1 =
63.	=	Reimswaldau	1 =

b) 1 Doppelzettel im 44. Wahlbezirk Niederhermsdorf II.

c) 1 Stimmzettel, welcher im 92. Wahlbezirk Zedlitzheide ohne Angabe von Gründen für ungültig erklärt worden ist.

Dagegen kommen bei Dr. Websky 5 Stimmen in Abzug, und zwar

α) 1 Stimme im 33. Wahlbezirk Oberwüstegiersdorf, wo sich in der Wahlurne 1 Zettel mehr vorfand, als Abstimmungen vermerkt waren, ohne daß der Grund dieses Unterschieds hätte aufgeklärt werden können;

β) 4 Stimmen im 44. Wahlbezirk Niederhermsdorf II, wo gleichfalls die Zahl der abgegebenen Stimmzettel 3 mehr betrug, als die Zahl der Abstimmungsvermerke und wo 1 auf Kommerzienrath Dr. Websky lautender Stimmzettel, auf welchem der Name „Dr. Websky" durchstrichen ist, zu Unrecht für gültig erklärt wurde.

Hiernach sind der von der Wahlkommission festgestellten Stimmenzahl bei Dr. Websky 1 Stimme, bei Eberty 32 Stimmen hinzuzurechnen, so daß Dr. Websky noch 161 Stimmen mehr, als Eberty, erhalten hat, nämlich

Dr. Websky	10 996	Stimmen,
Eberty	10 835	= .

B. Wahlanfechtung des Kaufmanns Hugo Weinrich und Genossen von Waldenburg.

Am 12. März vorigen Jahres, somit noch rechtzeitig, lief eine von dem Kaufmann Hugo Weinrich und 6 Genossen in Waldenburg unterzeichnete Wahlanfechtung ein, welche in der Anlage vollständig zum Abdruck gebracht ist.

I. Die erste Beschwerde ist gegen die Anberaumung und Bekanntmachung des Tages der Stichwahl gerichtet.

1. Zunächst wird ausgestellt, daß der Termin der Stichwahl im 10. Wahlkreis, abweichend von der Terminsanberaumung in den übrigen Wahlkreisen, nicht auf den 2. März, sondern schon auf den 1. März festgestellt, und daß dieser Termin in Waldenburg, Oberwaldenburg und Niederhermsdorf nicht durch die mit „Publikationskraft" ausgerüsteten amtlichen Zeitungsorgane veröffentlicht worden sei.

Diese Ausstellung beruht auf einer unrichtigen Auffassung der geltenden Bestimmungen des Wahlreglements, nach welchen die Stichwahl innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Ermittlung des Ergebnisses der Hauptwahl stattzufinden hat und vom Wahlkommissar auf einen innerhalb dieser Frist gelegenen beliebigen Tag festzusetzen, sowie durch die zu amtlichen Publikationen thatsächlich dienenden Blätter zu veröffentlichen ist; vgl. Wahlreglement vom 28. Mai 1870, §§. 29, 30, Abs. 2, 8, Abs. 2.

2. Weiter wird behauptet, in vielen Ortschaften seien die Wahlberechtigten über den Tag der Stichwahl in Irrthum versetzt worden. Ein Beweis für diese Behauptung liegt nur bezüglich Niederhermsdorf vor, sofern in der vorgelegten Nr. 17 des „Waldenburger Wochenblatts", welche das Datum des 26. Februar trägt, allerdings eine vom 24. Februar datirte amtliche Bekanntmachung des Gemeindevorstandes Jakob von Niederhermsdorf sich findet, in welcher als Termin der Stichwahl irrtümlich der 2. März bezeichnet ist. Die im Protest in Aussicht gestellte nachträgliche Bezeichnung weiterer Ortschaften, in welchen ein unrichtiger Termin der Stichwahl bekannt gemacht worden sein soll, ist nicht erfolgt.

Das Wahlreglement §. 31 Absatz 3 verlangt für die Bekanntmachung des Termins der engeren Wahl nicht die Einhaltung einer besonderen Frist. Von sämmtlichen Wahlbezirken des 10. Wahlkreises liegen Bescheinigungen der Ortsbehörden darüber vor, daß die Bekanntmachung „in ortsüblicher Weise" erfolgt sei. Dem Vorbringen der Beschwerdeführer könnte daher eine erhebliche Bedeutung nur dann beigemessen werden, wenn dieselben, entgegen dem Sinne der amtlichen Bescheinigungen, zu behaupten vermöchten, die Bekanntgebung des richtigen Termins der Stichwahl sei erst so spät erfolgt, daß die Wahlberechtigten nicht mehr in der Lage gewesen seien, ihr Wahlrecht auszuüben. Eine solche Behauptung kann aber nicht einmal bezüglich Niederhermsdorf aufgestellt werden, denn gleichzeitig mit jener irrigen Bekanntmachung des Amtsvorstehers Jakob ist im „Waldenburger Kreisblatt" der richtige Termin der Stichwahl durch den Wahlkommissar Landrath von Lieres bekannt gegeben worden, und es haben bei der Stichwahl in Niederhermsdorf thatsächlich mehr Wahlberechtigte und gerade erheblich mehr für Eberty, als bei der Hauptwahl, abgestimmt.

Von 1411 Wahlberechtigten in Niederhermsdorf haben nämlich abgestimmt:

	Wahlberechtigte	für Dr. Websky	für Eberty
bei der Hauptwahl	1 240	654	579
bei der Stichwahl	1 279	704	564.

Aus diesen Gründen hat die Kommission mit allen gegen 1 Stimme die erste Beschwerde für unbegründet erachtet.

II. Als rechtswidrige Beeinflussungen der Wähler zählt die Wahlanfechtung folgende Fälle auf:

a) Die Rede des Landraths von Lieres in einer Wählerversammlung zu Oberwaldenburg. Der Inhalt dieser Rede und die näheren Umstände, unter welchen die Rede erfolgte, sind nicht angegeben und die Kommission ist daher nicht in den Stand gesetzt, die Erheblichkeit dieses Beschwerdepunktes zu prüfen.

b) Das amtliche Ausschreiben des Landraths von Lieres vom 15. Februar 1887 in Nr. 15 des Waldenburger Kreisblatts. Dasselbe enthält lediglich die schon in mehreren Wahlprüfungen zur Sprache gebrachte, vom Reichstag nicht beanstandete offizielle Darstellung der Septennatsfrage.

c) Das vertrauliche Schreiben des Kreisschulinspektors Gregorovius in Waldenburg an die Lehrer vom 17. Februar 1887. Dieser Beschwerdepunkt wurde mit 8 gegen 5 Stimmen für unerheblich erachtet.

Die Mehrheit der Kommission führte aus: Das Schreiben entbehre, wie schon aus dem Vermerk „Privatim" hervorgehe, des amtlichen Charakters, es spreche nicht im Befehlston und sei ohne Beifügung des Amtstitels unterzeichnet; es stelle auch keinerlei Vortheile für den Fall der Wahl des Septennatskandidaten in Aussicht und drohe nicht mit Nachtheilen für den Fall seiner Nichtwahl; es scheine sich, worauf die Worte „bleiben Sie fest", hindeuten, nur an Gesinnungsgenossen zu wenden; man könne das Schreiben höchstens für ungehörig, keinesfalls für unzulässig erachten, denn auch ein vorgesetzter Beamter dürfe gegenüber seinen untergebenen Beamten seine politische Ueberzeugung äußern und von der jedem Staatsbürger zustehenden Befugniß, für die Wahl des ihm genehmen Kandidaten zu agitiren, Gebrauch machen; zudem sei eine Einwirkung auf das Ergebniß der Wahl selbst nicht ersichtlich, weil die Lehrer am Wahltag selbst völlig frei und unkontrolirt abgestimmt haben; wenn endlich in dem Schreiben die Lehrer ersucht werden, für den Septennatskandidaten zu wirken, so könne hier von einem weiteren amtlichen Einfluß auf die Wähler nicht die Rede sein, da den Lehrern ein amtlicher Einfluß nicht bezüglich der Wähler, sondern nur hinsichtlich der Schulkinder zukomme.

Von der Minderheit der Kommission wurde geltend gemacht: Das Schreiben des Kreisschulinspektors Gregorovius sei ein lithographirtes Formular, in welchem nur der Name des Adressaten einzutragen sei; durch diese Form werde die Behauptung des Protestes, daß der Brief als Rundschreiben „an die Lehrer", d. h. an sämmtliche, dem Kreisschulinspektor unterstellte Lehrer ergangen sei, bescheinigt, und empfehle es sich, durch eine Beweiserhebung festzustellen, ob wirklich ein solches allgemeines Rundschreiben an sämmtliche Lehrer ergangen, und auf welche mündlichen „Worte" in dem Schreiben Bezug genommen sei; das von einem Vorgesetzten an alle seine Untergebenen gesprochene Wort, welches zur Wahl eines bestimmten Kandidaten auffordere,

und das in dem Rundschreiben an alle Untergebene gestellte Verlangen, für den Septennatskandidaten „mit allen Kräften" zu wirken, sei in der Sache nichts Anderes als ein Befehl, dessen Form zwar vorsichtig, aber durchsichtig erscheine, denn jeder Untergebene wisse, wie derartige Worte und Schreiben eines Vorgesetzten gemeint seien; es handle sich also um eine amtliche Einwirkung auf die Lehrer; daß diese Einwirkung von Einfluß gewesen, sei aus den unter Beschwerdepunkt e) angeführten Thatsachen zu ersehen und durch die Beweiserhebung noch näher festzustellen.

d) das Vorgehen des Bauinspektors Bothe in Waldenburg. Der Antrag, über diesen Beschwerdepunkt Beweis zu erheben, ist mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden.

Die Mehrheit der Kommission vermißte in den Behauptungen des Protestes eine nähere Angabe über den Inhalt der Unterredung und die Zahl der Unterbeamten, welche durch die Unterredung beeinflußt worden sein sollen; es sei namentlich nicht behauptet, daß Bauinspektor Bothe in amtlicher Eigenschaft gesprochen, irgend welchen Zwang auf die Untergebenen ausgeübt habe; wäre auch Alles so vor sich gegangen, wie der Protest behaupte, so schütze ja die Geheimheit der Wahl den untergebenen Beamten, und es sei auch nirgends ersichtlich, daß Bothe irgend welchen Versuch gemacht habe, die Abstimmung seiner Untergebenen zu kontroliren.

Die Minderheit wendete ein: über die näheren Umstände der Unterredung könne nur eine Beweiserhebung Aufschluß geben; im Sinne des Protestes liege die Annahme, daß unter den „Vorhaltungen" amtliche Zurechtweisungen bezeichnet werden wollen; für den Erfolg dieser Vorhaltungen spreche die Thatsache, daß bei der engeren die Zahl der auf Websky entfallenen Stimmen gegenüber dem Zuwachs der Stimmen bei Eberty erheblich zugenommen habe.

In Altwasser haben nämlich von 2 067 Wahlberechtigten abgestimmt:

		für Websky	Eberty	Michelsen
bei der Hauptwahl	1 689	503	996	184
bei der Stichwahl	1 789	682	1 101	—
		+ 179	+ 105	

e) die Thätigkeit des Lehrers in Steinau und

f) des Ortsvorstehers Hähnel in Reimswaldau

erscheinen als private Handlungen, welche an sich, ohne Hinzutreten besonderer, im Protest nicht angeführter Umstände, zu einer Beanstandung keinen Anlaß geben.

g) Die auf den Wahlbezirk I der Gemeinde Obersalzbrunn sich beziehende Rüge ist insoweit zutreffend, als 11 auf Eberty abgegebene Stimmzettel zu Unrecht für ungültig erklärt worden sind; diese 11 Stimmzettel sind schon bei Prüfung der Wahlakten (vgl. A 1 a) berücksichtigt worden.

h) Die Vorgänge im Wahlbezirk I der Gemeinde Weißstein. Die hier behauptete Zurückweisung einzelner Stimmzettel und die Besichtigung der zurückgewiesenen Stimmzettel durch einen Polizeibeamten fand die Kommission mangels einer näheren Begründung des Protestes nicht zu beanstanden. Dagegen ergab sich eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der behaupteten Verletzung der Oeffentlichkeit des Wahlaktes durch Wegweisung eines Vertheilers von Eberty'schen Stimmzetteln aus dem Wahllokal.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, diese Wegweisung einer einzelnen Person habe die Oeffentlichkeit nicht aufgehoben. Der Zettelvertheiler hätte ja, ohne Zettel zu vertheilen, im Wahllokal bleiben und die Wahlhandlung beobachten können; jedenfalls sei diese Ausweisung ohne Einfluß auf das Wahlergebniß gewesen, da Eberty bei der Stichwahl erheblich mehr Stimmen, als bei der Hauptwahl erhalten habe.

Die Kommissionsminderheit erklärte dagegen: Die Oeffentlichkeit der Wahl, wie sie vom Gesetz garantirt sei, werde durch eine unzulässige Ausweisung oder Nichtzulassung auch nur einer einzelnen Person verletzt; eine solche unzulässige Beschränkung der Oeffentlichkeit werde im Protest behauptet und sei zum Beweis zu verstellen, denn wenn sich die Behauptung des Protestes bewahrheiten sollte, so wäre eine solche Parteilichkeit von Seiten des Wahlvorstehers und eine derartige Einschüchterung der Eberty'schen Wähler erwiesen, daß der ganze Wahlakt im Wahlbezirk I kassirt werden müßte.

Im Wahlbezirk I der Gemeinde Weißstein haben von 583 Wahlberechtigten abgestimmt

	für Websky,	Eberty,	Michelsen
bei der Hauptwahl 517	313	106	96
bei der Stichwahl 544	367	176	—
	+ 54	+ 70	

i) Verletzung des Wahlgeheimnisses im Wahlbezirk II der Gemeinde Weißstein. Aus den Wahlakten ist hierher zu bemerken, daß Protokollführer der Schichtmeister-Assistent H. Rudolph war, daß in der Wählerliste unter Nr. 157 ein Paul Heinzel aufgeführt wird, welcher bei der Hauptwahl, nicht aber auch bei der Stichwahl abgestimmt hat, und endlich, daß in der Liste bei der Nr. 157 ein Bleistiftzeichen sich findet, welches möglicherweise die im Proteste behauptete Notirung des Wählers darstellt.

Die Kommissionsmehrheit erachtete diesen Beschwerdepunkt für unerheblich, da die innerlich ganz unwahrscheinliche Behauptung des Protestes höchstens dazu führen könnte, dem Kandidaten Eberty 1 Stimme hinzuzuzählen.

Die Minderheit der Kommission hob hervor, daß es sich hier keineswegs nur um 1 Stimme handle, sondern eine Einschüchterung „zahlreicher Wähler" behauptet und durch den Umstand bescheinigt sei, daß hier bei der Stichwahl eine auffallend geringe Zunahme der Eberty'schen Stimmen zu beobachten ist, da die Eberty'schen Stimmen nicht einmal um die Hälfte der im ersten Wahlgang auf Michelsen entfallenen Stimmen zugenommen haben.

Im Wahlbezirk II der Gemeinde Weißstein haben nämlich von 535 Wahlberechtigten abgestimmt

	für Websky,	Eberty,	Michelsen
bei der Hauptwahl 449,	218	104	125
bei der Stichwahl 472,	309	160	—
	+ 91	+ 56	

k) Die Behauptung, daß im Wahlbezirk Nieder-Reimswaldau der Häusler Schober nach Schluß des Wahlakts noch seinen Stimmzettel abgegeben habe, wird durch die Wahlakten widerlegt, wonach Schober ausweislich der Wählerliste (Nr. 85) gar nicht abgestimmt hat.

l) Die Behauptung, daß im Wahlbezirk I von Reußendorf das Wahlgeheimniß durch den Wahlvorsteher, Berginspektor Tschirner, verletzt worden sei, erachtete die Kommissionsmehrheit für widerlegt, weil Schubert ausweislich der Wahlliste (Nr. 224) wirklich abgestimmt hat.

Die Kommissionsminderheit wünschte gerade wegen dieses Widerspruches zwischen der Angabe des Protestes und dem Inhalt der Wahlakten eine Beweiserhebung vorausgesetzt, daß noch über andere Beschwerdepunkte Beweis erhoben werden sollte.

m) Verletzung der Oeffentlichkeit des Wahlakts in Seitendorf, wo während der Ermittelung des Wahlergebnisses die Thüren des Wahllokals geschlossen worden sein sollen.

Die Mehrheit der Kommission erklärte auch diesen Beschwerdepunkt für unerheblich, weil nicht behauptet sei, daß alle Wähler vom Wahllokal ausgeschlossen gewesen seien, vielmehr auch die Annahme möglich sei, daß wegen großen Zudrangs, um einer Ueberfüllung des Wahllokals vorzubeugen, weitere Wähler als die schon im Wahllokal anwesenden nicht mehr zugelassen worden seien; zudem würde die Kassation der Wahl in diesem Wahlbezirk dem Kandidaten Eberty mehr Stimmen als dem Kandidaten Websky entziehen.

Die Minderheit der Kommission betonte: wären die Thüren des Wahllokals nur wegen Ueberfüllung des Raumes geschlossen worden, so würde schwerlich Jemand auf den Gedanken gekommen sein, darüber Beschwerde zu führen, daß man ihn nicht in das überfüllte Lokal zugelassen habe; die Annahme der Kommissionsmehrheit sei mit dem Wortlaut des Protestes und jedenfalls mit dessen Sinn unvereinbar; auffallen müsse es, daß gerade in diesem Bezirk bei der Stichwahl die Zahl der Stimmen bei Eberty abgenommen habe.

In Seitendorf haben von 469 Wahlberechtigten abgestimmt:

		für Websky	Eberty	Michelsen
bei der Hauptwahl	418	130	278	10
bei der Stichwahl	418	186	228	—
		+ 56	— 50	

n) Hier handelt es sich nur um 4 Stimmen, welche möglicherweise bei Dr. Websky in Abzug gebracht werden müßten.

o) Die hier erwähnten Wahlbedrückungen der Arbeiter von Seiten ihrer Arbeitgeber vermögen nach feststehender Praxis des Reichstags eine Beanstandung der Wahl nicht zu rechtfertigen.

p) Verletzung des Wahlgeheimnisses im Wahlbezirk II der Gemeinde Obersalzbrunn.

Die Kommissionsmehrheit hat auch diesen Beschwerdepunkt für unerheblich erachtet, weil nicht genügend dargelegt sei, inwiefern die Arbeiter gehindert gewesen sein sollten, einen ihrer Gesinnung entsprechenden Stimmzettel abzugeben und auch nicht beurtheilt werden könne, welchen Einfluß eine etwaige Beeinträchtigung des Wahlgeheimnisses auf das Wahlergebniß gehabt habe, zumal nicht einmal angegeben sei, wie viele Mönting'sche Arbeiter in Obersalzbrunn abgestimmt haben; der Fall könne, für sich genommen bei der geringen Anzahl der im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen das Wahlergebniß überhaupt nicht alteriren.

Die Minderheit der Kommission bemerkte: Die Schilderung des Hergangs bei Abgabe der Stimmzettel sei anschaulich genug, um erkennen zu lassen, daß die Arbeiter unter genauester Kontrole, somit nicht mehr geheim abgestimmt haben; über den Umfang der Einwirkung könne durch Vernehmung der benannten Zeugen Sicheres erhoben werden; auffallend erscheine schon nach den Wahlakten, daß hier bei der Stichwahl die auf Eberty abgegebenen Stimmen erheblich abgenommen haben.

Im Wahlbezirk II der Gemeinde Obersalzbrunn haben von 160 Wahlberechtigten abgestimmt:

		für Websky,	Eberty,	Michelsen
bei der Hauptwahl	145,	72	66	6
bei der Stichwahl	152,	102	49	—
		+ 30	— 17	

q) Bezüglich des in der Beilage zum Protest erwähnten Benehmens des Steigers Haunschild in Waldenburg gilt das zu o Gesagte.

Die Beschlüsse zu den Beschwerdepunkten h, i, l, m und p wurden mit 10 gegen 3 Stimmen gefaßt.

Mit gleicher Stimmenmehrheit wurde schließlich der Antrag angenommen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Websky im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau für gültig zu erklären.

Berlin, den 20. März 1888.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **v. Marquardsen,** Vorsitzender. **Gröber,** Berichterstatter. **Baurschmidt.** Frhr. **v. Friesen. Fritzen. Dejaniez v. Gliszczynski. Hegel.** Dr. **Hermes. Kochann. Müller** (Marienwerder). **Peters. v. Puttkamer-Plauth. v. Rheinbaben. Veiel.**

Anlage.

Protest

gegen

die am 1. März cr. vollzogene Reichstagswahl im 10. Reichstagswahlkreis Waldenburg i. Schl. des Regierungsbezirkes Breslau, Königreich Preußen.

Bei der im nebengedachten Wahlkreise stattgehabten Stichwahl zum deutschen Reichstage sind gezählt worden:

für Herrn Dr. Websky	10 995
= = Stadtsyndikus Eberty	10 803
ungültig waren Stimmen	94
Bei sonach in Summa	21 798
abgegebenen giltigen Stimmen betrug die absolute Mehrheit	10 900
hiervon hat Herr Dr. Websky	10 995
Stimmen erhalten,	
also	95

über absolute Majorität.

Gegen diese Wahl legen wir, die eigenhändig unterzeichneten berechtigten Wähler des nebengedachten Reichstagswahlkreises, aus nachstehenden Gründen Protest ein.

I. Wir rügen zunächst in formaler Beziehung folgende Verstöße gegen §§. 30, 31 und §. 8 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869, vom 28. Mai 1870.

Der Tag der Stichwahl ist, abweichend von allen übrigen im deutschen Reiche vorgenommenen Stichwahlen (außer, soweit uns bekannt, in der Freien und Hansestadt Lübeck) statt auf den 2. März bereits auf den 1. März cr. festgesetzt worden.

Diese Festsetzung durch den Herrn Wahlkommissarius erfolgte nicht gelegentlich der am Freitag, den 25. Februar 1887 zu Waldenburg, Vormittags 10 Uhr, stattgehabten amtlichen Ermittelung des Wahlergebnisses, sondern erst am darauf folgenden Tage durch Publikation, Bekanntmachung des Herrn Landrathes in dem am 26. Februar Morgens in Waldenburg ausgegebenen „Waldenburger Kreisblatte".

Diese periodische Zeitschrift ist aber für die Stadt Waldenburg nicht amtliches Publikations-Organ.

Beweis. Das Ortsstatut der Stadt Waldenburg, wie der Waldenburger Magistrat und Stadtverordneten-Vorstand bezeugen werden.

Ebenso wenig für Nieder-Hermsdorf Kreis Waldenburg und Ober-Waldenburg.

Beweis. Gemeinde-Vertretungs-Beschluß vom 26. August 1881, welchen der Herr Amtsvorsteher Jacob in Nieder-Hermsdorf bestätigen wird. Desgleichen für Ober-Waldenburg, Bestätigung des Gemeinde Vorstehers Herr Hilscher, vom 20. Nvbr. 1882. Jour. Nr. 1450.

Das Waldenburger Kreisblatt erscheint Mittwoch und Sonnabend und wird nur von Behörden thatsächlich für amtliche Bekanntmachungen, jedoch ohne Publikationskraft und ohne daß diese Bekanntmachung für die obengedachte Stadt, sowie für die Ortschaften Nieder-Hermsdorf und Ober-Waldenburg als eine ortsübliche zu erachten wäre, benützt.

Beweis wie oben. —

Durch diese nicht gehörig und nicht ortsüblich erfolgte Wahlbekanntmachung, die meist erst durch Anschlag an den Straßenecken Montag den 28. Febr. erfolgt ist, — (in Waldenburg sind die vom Bürgermeister, Sonnabend bei Ferdinand Domels Erben bestellten Plakate, Montag an denselben abgeliefert worden, so daß diese theilweise erst Montag, den 28. Febr. Mittag vom Publikum gelesen werden konnten) — sind für unseren Candidaten Herrn Stadtsyndicus Eberty aus Berlin, Stimmen verloren gegangen, sodaß bei der geringen Majorität, die Herr Dr. Websky erhalten hat, zweifellos Herr Stadtsyndikus Eberty die Majorität erhalten haben würde.

In Waldenburg befanden sich	2 614	Wähler
= Nied. Hermsdorf = = ...	1 415	=
= Ob. Waldenburg = = ...	812	=
Summa	4 841	Wähler.

Mithin ist bei überhaupt 25 377 Wahlberechtigten gegen 19 % aller Wahlberechtigten im Kreise, unter directer Verletzung gesetzlicher resp. mit Gesetzeskraft erlassener Vorschriften verfahren worden. Ein Verstoß, welchen Plakatsbekanntmachungen überhaupt nicht heilen können, da Niemand verpflichtet ist, solche zu lesen. —

Ferner sind aber durch die im Waldenburger Wochenblatte vom 26. Februar 1887, Nr. 17, 1. Beilage, erschienene öffentliche amtliche Bekanntmachung des Amtsvorsteher Herrn Jacob in Nieder-Hermsdorf, Kreis Waldenburg des Inhaltes, daß Mittwoch, den 2. März c., von Vormittag 10 Uhr ab, die Stichwahl, unter genauer Bezeichnung der Wahlbezirke, Wahllokale und Wahlvorsteher, sowie unter genauer Angabe der in jedem Bezirke resp. Wahllokale gehörenden Häuser, stattfinde, wobei ausdrücklich bekannt gegeben war, daß alle anderen Zettel, die nicht auf Herrn Stadtsyndikus Eberty oder Herrn Dr. Websky abgegeben werden, ungültig sind (cfr. beiliegendes Waldenburger Wochenblatt Nr. 17, 1. Beilage), die Wahlberechtigten in Irrthum über den Wahltag selbst versetzt worden.

Der im Wahlkreise allgemeinen Annahme, daß die Stichwahl erst am 2. März stattfinden werde, folgend, hatte der Gemeindevorstand die allerdings für Nieder-Hermsdorf ortsübliche Bekanntmachung im „Waldenburger Wochenblatte" erlassen, welche sich nun,

> da der Wahltag plötzlich wider alles Vermuthen einen Tag früher, in letzter Stunde angesetzt wurde, als falsch erwies und die Wähler irre geführt wurden.

Diese Verschiebung ist auf das Wahlergebniß nicht ohne Einfluß geblieben, da gerade bei der überaus regen Betheiligung, irrthümlich von der Wahl in Nieder-Hermsdorf abgehaltene Wähler, sehr leicht ein anderes Ergebniß herbeiführen konnten.

Es ist also in der Stadt Waldenburg, in Nieder-Hermsdorf und in Ober-Waldenburg der Wahltermin nicht in gesetzlicher Weise bekannt gemacht; in Nieder-Hermsdorf überdies in dem richtigen Publikations-Organe ein falscher Wahltermin anberaumt worden.

Außerdem wird das Kreissekretariat in Waldenburg amtlich bekunden, daß die Festsetzung des Stichwahltermins ursprünglich für Mittwoch, den 2. März c., bestimmt, auch mündlich den Ortsvorständen des Waldenburger Kreises dieser Termin mitgetheilt wurde. Erst Freitag, spät am Abend, ist der Tag in der Bekanntmachung corrigirt worden.

Auch dieses wird die obengenannte Amtsstelle bestätigen.

Wir müssen hiernach behaupten, daß noch in vielen anderen Orten eine ordnungsmäßige und ortsübliche Bekanntmachung des Stichwahltermins überhaupt nicht erfolgt ist.

Wir behalten uns hiermit ausdrücklich vor, diese Ortschaften noch besonders namhaft zu machen und unsere Behauptung speciell unter Beweis zu stellen.

II. Abgesehen von diesen wesentlichen Formverletzungen haben aber noch folgende Verstöße stattgefunden: Der Herr Landrath von Lieres, der Herr Kreisschul-Inspector Gregorovius, die Herren Lehrer, Schulzen und Amtsvorsteher, haben sich direct am Wahlkampfe betheiligt und durch Eintreten mit der Autorität ihres **Amtes** für die Gegenparthei in aller Weise auf die von ihnen abhängige Bevölkerung einzuwirken gesucht; eine Einwirkung, die als Ueberredung nicht gelten kann, viel mehr als Einschüchterung zu bezeichnen ist. —

Wir bemerken im Einzelnen:

a) Die Rede des Herrn Landrath v. Lieres in der Wählerversammlung zu Ober-Waldenburg.

b) Das beiliegende Waldenburger Kreisblatt Nr. 15 vom Sonnabend den 19. Febr. 1887. Amtlicher Theil (107) unterzeichnet „Der Königliche Landrath von Lieres".

c) Das beiliegende vertrauliche Circulair des Kreisschulinspectors Herrn Gregorovius an die Lehrer „Privatim" vom 17. Febr. 1887.

d) Der Königl. Bau-Inspector Herr Bothe in Waldenburg i. Schl. hat im Wartezimmer II. Klasse des Bahnhofs Altwasser, in einer Unterredung mit Unterbeamten der Königl. Niederschl.-Märkischen Eisenbahn, diesen über die im ersten Wahlgange für Herrn Stadtsyndicus Eberty abgegebenen Stimmen Vorhaltungen gemacht und von den ihm untergestellten Beamten die Wahl des Dr. Websky verlangt. Plakate, welche der Königl. Bau-Insp. Bothe mitgebracht und die zur Wahl des Dr. Websky aufforderten, wurden sofort auf dem Bahnhofe Altwasser angeklebt.

Als Zeugen führen wir vorläufig den Weichensteller Müll in Neu-Weißstein und Bahnwärter Grüttner in Altwasser an.

e) In dem Dorfe Steinau Kreis Waldenburg i. Schl. ist der Lehrer vor der Wahl, am 28. Febr. cr. in jedes Haus gegangen, hat die dort vorgefundenen Eberty'schen Wahlzettel zerrissen oder mit fortgenommen. Als Zeuge hierfür nennen wir vorläufig den Maurer Müller und den Schuhmacher Müller in Steine wohnhaft.

f) Abgesehen aber von dieser völlig unzulässigen Einsetzung der amtlichen Stellung seitens Königlicher Beamten für den Kandidaten der Gegenparthei sind Stimmzettel für Herrn Dr. Websky und Flugblätter, zu Gunsten des

Genannten vom Ortsvorsteher persönlich verbreitet worden und zwar durch Herrn Ortsvorsteher Hähnel in Reimswaldau Kreis Waldenburg.

Zeuge, der Tischlermeister Geisler in Reimswaldau.

g) In Salzbrunn Kreis Waldenburg hat sich folgendes ereignet:

„Der Amtsvorsteher Drescher daselbst hat 12 Zettel auf welchen der Name des Dr. Websky durchstrichen und ein anderer Name hingeschrieben war, für ungültig erklärt, aber die auf diese Zettel geschriebenen Namen, selbst auf Verlangen der im Wahllokale Anwesenden nicht vorgelesen, sondern denselben erklärt, dies sei seine Sache, es ging die Wähler nichts an und wenn das Publikum nicht schweige, mit Verhaftung der Anwesenden gedroht. Unter Vorbehalt der Nennung weiterer Zeugen, sind vorläufig

Zeuge der Schuhmacher und Bergmann Weber in Weißstein und der Bauunternehmer W. Krause in Salzbrunn.

h) In dem Wahllokale I in Weißstein Waldenburger Kreises hat der Wahlvorsteher Gutsbesitzer Krause, den Vertheiler der Eberty'schen Stimmzettel zum Nachtheile gegen den Vertheiler der Dr. Websky'schen Zettel, durch den anwesenden Polizeibeamten aus dem Hause des Wahllokals entfernen lassen, während der Websky'sche Stimmzettelvertheiler im Hause bleiben durfte. Ferner wurden Stimmzettel vom Wahlvorsteher zurückgewiesen und die Wähler aufgefordert sich andere zu holen. Diese Gelegenheit benützte der anwesende Polizeibeamte, die Wähler zu controlliren, ob sie Websky'sche oder Eberty'sche Stimmzettel benützten.

Vorläufig nennen wir als Zeugen
Schuhmachermstr. Schneider und Bergmann Herrmann in Weißstein.

Der Wahlvorsteher war verpflichtet die Stimmzettelvertheiler beider Partheien im Wahllokale zu belassen. Denn da der Wahlact öffentlich ist war der Wahl-Vorsteher nicht berechtigt den Eberty'schen Stimmzettelvertheiler aus dem Lokale zu verweisen, welcher eine Ungehörigkeit ebensowenig begangen hatte, als der Websky'sche Stimmzettelvertheiler.

i) Der Wahlvorsteher des II. Wahlbezirks in Weißstein, forderte den Bergmann Paul Heinzel daselbst auf, den beiliegenden Zettel aufzumachen und anders zu falten.

Der Wahlvorsteher begehrte angeblich nur um sich zu überzeugen, daß nur ein Zettel abgegeben werde, nicht nur die Rückseite des Zettels zu sehen, sondern auch die inwendige Seite, auf welcher der Candidat verzeichnet stand.

Als sich p. Heinzel weigerte dies zu thun und sich unter solchen Verhältnissen lieber seiner Stimme enthalten wollte, forderte dieser Wahl-Vorsteher den Protokollführer des Wahlbezirks auf, den p. Heinzel zu notiren indem er demselben mit den Worten drohte „Sie werden wir zu finden wissen."

Zeugen: Bergmann Paul Heinzel Knappschaftsältester Kriegel und August Krischer in Weißstein.

In dieser Weise ist unter Mißbrauch der anvertrauten Amtsgewalt eine Einwirkung auf zahlreiche Wähler versucht und mit Erfolg geübt worden.

k) In Nieder-Reimswaldau hiesigen Kreises hat der Hausbesitzer Schober seinen Stimmzettel nach Schluß der Wahl abgegeben und ist dieser Zettel angenommen worden.

Zeuge: Hausbesitzer Schober in Nieder-Reimswaldau.

Hier ist also das Wahlresultat ganz unberechtigt gefälscht.

l) In dem Orte Neußendorf hiesigen Kreises hat der Wahlvorsteher, Berginspector Tschirner an der Wahlurne den Zettel des Stellenbesitzer Schubert von dort, geöffnet. Herr Schubert erbat sich den Zettel zurück und verzichtete dieserhalb auf sein Wahlrecht.

Schubert ist bereit dies eidlich zu erhärten. So nun haben die Wahlvorsteher während des Wahlaktes sich die Wahlzettel vorzeigen lassen und dadurch das Wahlgeheimniß verletzt.

m) In Seitendorf hiesigen Kreises wurden in ganz ungesetzlicher Weise während des Zählens der Stimmzettel nach erfolgter Wahl, die Thüren des Wahllokals geschlossen, so daß den Wahlberechtigten die Gelegenheit genommen wurde, bei Feststellung des Wahlresultats zugegen sein zu können.

Zeuge. Gutsbesitzer Wiesner in Seitendorf.

n) Als Nicht-Wahlberechtigt haben ihre Stimmen abgegeben:

a) der geisteskranke Stellenbesitzer Würfel in Görbersdorf-Büttnergrund
b) der blinde Almosenempfänger Weber Schröter in Friedland
c) der nicht naturalisirte Bäcker Meier in Friedland
d) der nicht naturalisirte Tischler Schubert in Friedland.

o) Zwang und Drohung von Arbeitgebern gegen Arbeitnehmer, hat wie folgt stattgefunden.

Am 17. Febr. c. wurden unter Anderem die Porzellanmaler
Georg Wollmann
Eduard Paesler
Oswald Förster
August Rother
sämmtlich in Altwasser in der Porzellanfabrik d. Herrn Egmont Tielsch beschäftigt, durch den daselbst ebenfalls angestellten Obermaler Simon auf Befehl des Herrn E. Tielsch, dem Letzteren in seinem Comptor vorgeführt.

Herr Tielsch hielt eine Ansprache an obengenannte, die darin gipfelte:

„Entweder jeder Einzelne giebt mir das Versprechen sich bei der Wahl der Abstimmung zu enthalten oder ich entlasse sie sämmtlich sofort aus der Arbeit."

Im weiteren Verlauf seiner Ansprache begründete Herr Tielsch sein Vorgehen mit den Worten:

„Da diese Wahl so wichtig ist, so will ich gerade dieses mal allen meinen Einfluß aufbieten."

Die obengenannten Porzellanmaler haben in Folge der angekündigten Arbeitsentlassung ihr Versprechen, nicht zur Wahl zu gehen, nothgedrungen geben müssen und sind so auf gesetzwidrige Weise verhindert worden, ihr Wahlrecht auszuüben.

Zeugen: die Porzellanmaler,
Georg Wollmann,
Eduard Paesler,
Oswald Förster,
August Rother,
Obermaler Simon,
sämmtlich in der Fabrik des Herrn Egmont Tilsch zu Neu-Altwasser. Ferner legen wir als weiteres Beweisstück für Zwang und Drohung von Arbeitsgebern gegen Arbeitsnehmer ein Flugblatt

„Wer hören will — der höre"

hier bei.

Weitere Wahlbeeinflussungen und Bedrohungen haben in Neu-Salzbrunn in der Schles. Spiegelglas-Manufaktur durch den Director Mönting stattgefunden.

Genannte Fabrik gehört ebenfalls Herrn E. Tielsch und hat obiges Flugblatt auch auf diese Arbeiter Anwendung gefunden.

p) Der obengenannte Director Mönting war in dem, in der Nähe der Fabrik belegenen Gasthofe zum „Sandberge" (Colonie Sandberg) wo der größte Theil seiner Arbeiter zu wählen hatte, Wahlvorsteher. Nun wurde die Wahl folgendermaßen ausgeführt. Je zwei Arbeiter wurden von einem Meister unter seiner Aufsicht in das Vorzimmer des Wahllokals geführt. Das Wahllokal hatte nebenstehendes Aussehen:

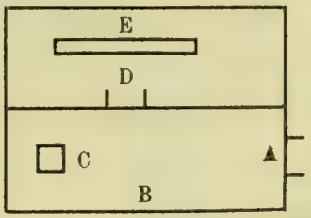

A. Eingang ins Vorzimmer,
B. Vorzimmer,
C. Beamtete der Spiegelhütte mit zusammengefalteten Websky'schen Zetteln,
D. Eingang ins Wahllokal,
E. Wahlvorsteher.

Gingen nun die ins Vorzimmer geführten Wähler ins Wahllokal, so trat der Beamte C. vor die stets offenstehende Thür D. und übergab dem Wähler den zusammengefalteten Zettel. Von nun an ließ der als Wahlvorsteher fungirende Director Mönting den Wähler nicht mehr aus den Augen und controlirte, ob jeder Wähler auch den ihm eingehändigten zusammengefalteten Zettel an der Wahlurne abgab. Ueber jeden Wähler machte der in der Nähe befindliche Buchhalter Kleinschmidt diesbezügliche Notizen. Die Herren Dreher, Haenel und Fischer in Sorgau sind bereit, dies eidlich zu erhärten.

Zum Schluß fügen wir noch bei:

a) Waldenburger Wochenblatt Nr. 17 mit einer Beilage.
b) Waldenburger Kreisblatt Nr. 15 und 17.
c) Flugblatt „Wer hören will — der höre" — von Egmont Tilsch.
d) „Privatim" des Kreisschulinspector Gregorovius.
e) Zwei Stimmzettel zu dem Buchstaben i gehörig.
f) Ein Protokoll wegen des Betragens des Steiger Haunschild der Kreuzgrube (Herrmannschacht) bei Waldenburg, gegen seine Untergebenen im Leupold'schen Lokale in Ober Altwasser.

Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, nachträglich zu allen vorerwähnten Punkten event. noch neue Zeugen zu nennen und Beweisstücke zu liefern.

Waldenburg, den 11. März 1887.

Hugo Weinrich. Oswald Kirchner. Oskar Anders. A. Henel. A. Kornke. F. W. Wiesner. Adolph Heinzelmann.

Die vorstehenden eigenhändigen Unterschriften der uns persönlich bekannten Herren Kaufleute Hugo Weinrich, Oswald Kirchner, Oskar Anders, A. Henel, Bäckermeister A. Kornke, Gutsbesitzer F. W. Wiesner und Damenschneidermeister Adolf Heinzelmann werden hierdurch auf Verlangen amtlich beglaubigt.

Waldenburg i. Schles. d. 11. März 1887.

Die Polizei-Verwaltung
i. A.
(L. S.) Ullrich.

Beilage Nr. 1.

Privatim.

Im Anschluß an die Worte, die ich jüngst zu Ihnen gesprochen habe, bitte ich Sie noch ein Mal: bleiben Sie fest in der Treue zu Ihrem Könige, lassen Sie Sich den Blick für Seinen Willen nicht trüben durch die Agitationen der reichs- und regierungsfeindlichen Parteien und wirken Sie mit allen Kräften dahin, daß die Wahl des Mannes erfolgt, der für das Septenat eintritt.

Waldenburg, den 17. Februar 1887.

Gregorovius.

An
den Lehrer Herrn
wohlgeboren

Beilage Nr. 2.

Wer hören will — der höre!

Meine Arbeiter! — Die stattgehabte Reichstags-Wahl am 21. Februar hat durch das Stimmen-Ergebniß in denjenigen Wahlbezirken, wo Ihr Euern Wohnsitz habt, den Beweis geliefert, daß Ihr zum großen Theile meinen Mahnungen keine Folge leistetet, daß Ihr „deutschfreisinnige" Bestrebungen unterstützet, durch welche Eure wahren Interessen nimmermehr gefördert werden können. —

Wohl seid Ihr zu solchem Verhalten unbedingt berechtigt, und ich mache Euch wegen Eurer Abstimmung keinen Vorwurf, — aber ich werde danach mein Verhalten gegen Euch bemessen, wenn die Verhältnisse sich so ungünstig gestalten sollten, daß aus dem gegenwärtigen Arbeitsmangel eine Fabrikations-Beschränkung nothwendig wird. — Ich hoffe, das vermeiden zu können; aber andernfalls möget Ihr schon heute wissen, daß ich solche Arbeiter nicht gern beschäftigen mag, welche den hohen Bestrebungen unseres erhabenen Kaisers, **die socialen Uebelstände durch fortschreitende Besserung der Lage der Arbeiter zu beseitigen**, entgegenarbeiten, und welche ich darum auch für die gedeihliche Entwickelung solcher Bestrebungen in **kleinen** Verhältnissen nicht förderlich halten kann. —

Ist es Euch denn nicht bekannt, daß die „deutschfreisinnige" Partei den Gesetzen, welche dem Reichstage auf Grund der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 vorgelegt wurden, ihr starres „Nein!" entgegenstellte? — sodaß am 14. April 1883 in einer neuen Botschaft unser ehrwürdiger Kaiser in Besorgniß für das Zustandekommen der ersten beiden Vorlagen zum Wohle der Arbeiter die Worte aussprach:

„Unsere Kaiserlichen Pflichten gebieten Uns aber, kein in unserer Macht stehendes Mittel zu versäumen, um die Besserung der Lage der Arbeiter und den Frieden der Berufsklassen unter einander zu fördern, so lange Gott uns Frist giebt zu wirken."

Dies Kaiserwort ist freilich nicht nach dem Geschmacke Derjenigen, welchen die Unzufriedenheit der Arbeiter und die Zerwürfnisse im Vaterlande zur Grundlage für ihre Zwecke dienen; darum machen die Opposition-Parteien Euch gruselig mit dem Hinweis auf den Verlust des allgemeinen Stimmrechtes, mit dem Hinweis auf die Monopole, trotzdem Fürst Bismarck aller Welt verkündet hat, daß das **Lügen** sind. — Gilt Euch demgegenüber Herr Eberty aus Berlin mit seinem Ammen-Märchen von den bedrohten Volksrechten **mehr?** —

Sehet Euch doch einmal an, worin dieser Herr seinem Wahlgegner **ähnlich** ist und worin er sich von ihm **unterscheidet.**

Herr **Dr. Websky** hält fest an den verfassungsmäßigen Rechten des deutschen Volkes; das thut Herr Eberty auch;

Herr **Dr. Websky** ist entschiedener Gegner des Branntwein- und des Tabak-Monopols; — das ist Herr Eberty auch;

Herr **Dr. Websky** ist **für Ausbildung der Arbeitergesetzgebung auf Grund der Kaiser-Botschaft;** — Herr Eberty ist **gegen alle** Ausnahmegesetze; —

Herr **Dr. Websky** ist **für Bewilligung des Septennats**, weil das dem deutschen Reiche die achtunggebietende Stellung erhalten kann, welche es sich mit dem Blute seiner Söhne errungen hat; — Herr Eberty ist **gegen das Septennat**, weil seine Partei die edle Bescheidenheit zum Vorwande nimmt, nicht **7**×43 Pfennige pro Jahr und Kopf bewilligen zu dürfen, sondern sich nur zur Bewilligung von **3**×43 Pfennigen pro Jahr und Kopf befugt zu erklären, obschon der Reichstag bereits zwei Septennate (im Jahre 1874 und 1880) vollkommen rechtsgiltig beschlossen hat.

Schon dem nächsten Reichstage wird — nachdem die Arbeiter-Kranken- und Unfall-Versicherungs-Gesetze **gegen die Stimme der „deutschfreisinnigen" Partei** geschaffen sind, das wichtige **Arbeiter-Alterversorgungs-Gesetz** vorgelegt werden.

Herr Eberty ist **Gegner solcher Annahmegesetze;** aber ein wohlwollender Berather und Förderer desselben wird sein:

Herr Commerzienrath Dr. Websky.

Nun wählet!

Neu-Altwasser, im Februar 1887.

Egmont Tielsch.

Beilage Nr. 3.

Waldenburg den 2. III. 87.

Urkundlich bescheinigt der Unterzeichnete, daß der Steiger Haunschild der Kreuz-Grube (Herrmann-Schacht) bei Waldenburg i/Schl. zu den Wählern im Leupoldschen Local in Ober-Altwasser, am Eingang in das Wahllocal stehend, gesagt: „Wenn Ihr den Websky nicht wählt, so werdet Ihr sehen, was Euch passirt!" Die meisten der Wähler dortselbst sind Bergleute. Auch hatte derselbe im Local geistige Getränke zur „Aufmunterung" den Wählern einschenken lassen. —

Dies bescheinigt

Waldenburg i/Schl. den 2. III. 87.

Brodtkutscher Becker
in der Ober-Altwasser Mühle
Paul Kleß
als Zeuge
Julius Ligeon
als Zeuge.

Nr. 34.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile der fortdauernden Ausgaben des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres auf das Etatsjahr 1889/90 — Anlage V —.

Berichterstatter: Graf von Saldern-Ahlimb.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Fortdauernde Ausgaben:

1. **Kapitel 21.** Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen:
   a) im preußischen Militäretat,
   b) im sächsischen Militäretat,
   c) im württembergischen Militäretat.

   Titel 3 mit der bei demselben in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung unverändert zu bewilligen.

2. **Kapitel 22.** Generalstab:
   a) im preußischen Militäretat,
   b) im sächsischen Militäretat,
   c) im württembergischen Militäretat.

   Titel 1 bis 7 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

3. **Kapitel 24.** Geldverpflegung der Truppen:
   a) im preußischen Militäretat,
   b) im sächsischen Militäretat,
   c) im württembergischen Militäretat.

   Titel 1 bis 7 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

4. **Kapitel 25.** Naturalverpflegung:
   a) im preußischen Militäretat,
   b) im sächsischen Militäretat,
   c) im württembergischen Militäretat.

   Titel 1 bis 6 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

5. **Kapitel 27.** Garnisonverwaltung und Servis-wesen:
   a) im preußischen Militäretat,
   b) im sächsischen Militäretat,
   c) im württembergischen Militäretat.

   Titel 1 bis 17 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

6. **Kapitel 37.** Artillerie- und Waffenwesen:
   a) im preußischen Militäretat,
   b) im sächsischen Militäretat,
   c) im württembergischen Militäretat.

   Titel 1 bis 23 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 3. Dezember 1888.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat

Dr. **von Bennigsen**, Vorsitzender. — Graf **von Saldern-Ahlimb**, Berichterstatter.

Nr. 35.

Antrag

Schumacher. Singer. Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) veröffentlichte, bezw. durch das Gesetz vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 533) abgeänderte Zolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. In Nr. 9, Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues, tritt an die Stelle der Positionen a bis f folgende Fassung:
   a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte . . . . frei.
2. In Nr. 25 q erhält die Position q 2 folgende Fassung:
   q 2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare) . . . . frei.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt sofort nach Verkündung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 4. Dezember 1888.

Schumacher. Singer.

Unterstützt durch:

Bebel. Dietz (Hamburg). Frohme. Grillenberger. Harm. Meister. Liebknecht. Sabor. Kroeber (Ansbach). Buddeberg. Dr. Langerhans. Dr. Virchow. Munckel.

Nr. 36.

Berlin, den 4. Dezember 1888.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete anbei den am 11. November d. J. zu Berlin unterzeichneten

Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881

nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths unter Bezugnahme auf die angeschlossene Denkschrift dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

An den Reichstag.

R.A. d. J. Nr. 15541 I.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen im Namen des Deutschen Reichs, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben beschlossen, den bestehenden Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 durch einen Zusatzvertrag zu ergänzen, und haben zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Vizepräsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister, Staatssekretär des Innern Karl Heinrich von Boetticher;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Arnold Roth,

den Nationalrath Conrad Cramer-Frey und

den Landammann Eduard Blumer,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, Folgendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Die in dem beiliegenden Tarif 1 bezeichneten Gegenstände schweizerischer Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif 2 bezeichneten Gegenstände deutscher Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2.

a. Der im Artikel 6 lit. a des bestehenden Vertrages vereinbarte zollfreie Veredelungsverkehr für Garne zum Stricken wird auf Garne zum Zwirnen ausgedehnt.

b. Der im Artikel 6 lit. d des bestehenden Vertrages vereinbarte zollfreie Veredelungsverkehr für Seide zum Färben wird auf Seide zum Umfärben ausgedehnt.

c. Ein Nachweis der einheimischen Erzeugung der zum Zweck des Färbens oder Umfärbens in das andere Gebiet ausgeführten Seide wird nicht verlangt.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll vom 1. Januar 1889 an in Kraft treten.

Der Vertrag vom 23. Mai 1881 mit den durch den gegenwärtigen Zusatzvertrag herbeigeführten Aenderungen und Ergänzungen soll bis zum 1. Februar 1892 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe nebst den erwähnten Aenderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Kraft, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen spätestens am 31. Dezember 1888 in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 11. November 1888.

(L. S.) **Karl Heinrich von Boetticher.** (L. S.) **A. Roth.**

(L. S.) **C. Cramer-Frey.**

(L. S.) **Blumer.**

Anlage 1.

Zollsätze bei der Einfuhr in Deutschland.

Deutscher Zolltarif Nr.	Artikel.	Zoll für 100 kg Mark.	Bemerkungen.
2 c 1 δ	Baumwollengarn, eindrähtiges, roh, über Nr. 60 englisch . .	30	
ε	= = = = = 79 = . .	36	
2 c 5	= zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkommodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70	
aus 2 d 3	Baumwollengewebe, rohe, undichte	120	
aus 2 d 6	Stickereien, baumwollene	300	
aus 15 b 2	Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Schiffsmaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:		
	α) aus Holz	3	
	β) aus Gußeisen	3	
	γ) aus schmiedbarem Eisen	5	
	δ) aus anderen unedlen Metallen	8	
ferner			
aus 15 b 2	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei	
aus 20 a	Gewalztes Gold	200	
20 d	Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:	ein Stück	
1	in goldenen Gehäusen	0,80	
2	in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	0,60	
3	in Gehäusen aus anderen Metallen		
2	Werke ohne Gehäuse	0,40	
4 u. 5	Gehäuse ohne Werke		
		100 kg	
22 i	Stickereien, leinene	150	
25 o	Käse aller Art	20	
aus 30 a	Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, jedoch nicht gefärbt	frei	
30 d	Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide 2c.), gefärbt und ungefärbt	150	
aus 30 e 1	Waaren aus Seide oder Floretseide	600	
aus 30 e 2	Stickereien, seidene	600	
aus 30 e 3	Bänder mit offenen Geweben:*)		
	seidene	800	
	halbseidene	450	
aus 30 e 3	Seidenbeuteltuch	600	
aus 30 f	Bänder anderer Art aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle 2c.	450	
41 c 3 α	Wollengarn, roh, einfach	8	
41 c 3 β	Wollengarn, roh, dublirt	10	
aus 41 d 7	Stickereien, wollene	300	

*) Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen größer ist, als die Dicke des Fadens selbst.

Anlage 2.

Zollsätze bei der Einfuhr in die Schweiz.

Schweiz. Tarif Nr.	Artikel.	Zoll für 100 kg Franken.	Bemerkungen.
aus 17a	Amlung einschließlich Reisstärke, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	0,60	
	Bau- und Nutzholz in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln 2c.):		
54	eichenes	0,40	
54a	anderes	0,70	
aus 71	Grobe Korbflechterwaaren, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt	12	
73	Grobe Bürstenbinderwaaren in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25	
74	Feine Bürstenbinderwaaren	50	
79	Hopfen	4	
aus 170	Portland-Cement	0,70	
223	Kaffeesurrogate aller Art, in trockener Form	6	
245	Zucker, raffinirter, in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen	8,50	
246	Zucker, raffinirter, geschnitten oder fein gepulvert	10	
aus 247	Bier in Fässern	4	
252	Naturwein in Fässern	3,50	
259	Andere fette Oele,*) nicht medizinische, aller Art in Fässern; Pflanzenwachs	1	*) Andere als: Olivenöl in Fässern und Speiseöl in Flaschen oder Blechgefäßen (Pos. 257 und 258).
aus 266	Faserstoffe zur Papierfabrikation, in nassem Zustande	1,25	
271 bis	Papierwäsche	40	
282	Baumwollengarn auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	35	
aus 287	Sammetartige Gewebe aus Baumwolle	40	
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide 2c.	40	
357	Feine Stroh-, Rohr- und Bastwaaren	60	
aus 358	Kleidungsstücke und Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Baumwolle	60	
aus 360	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Seide und Halbseide	150	
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	125	
aus 370	Pferde per Stück	3	
390	Bettfedern	7	
411a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt	25	

Denkschrift.

Die schweizerische Regierung hat im Jahre 1886 die Revision des bestehenden Handelsvertrages mit der Begründung in Antrag gebracht, daß die Zollgesetzgebung im Reich seit Abschluß jenes Vertrages zu Ungunsten der Schweiz so wesentlich sich geändert habe, daß eine gedeihliche Entwickelung ihrer Verkehrsbeziehungen zu Deutschland gefährdet und deshalb die unveränderte Aufrechthaltung des Vertrages für sie nicht möglich sei.

Nach Einholung der gutachtlichen Aeußerungen sämmtlicher Bundesregierungen und in Uebereinstimmung mit letzteren ist hierauf die Bereitwilligkeit der Kaiserlichen Regierung zum Eintritt in Revisionsverhandlungen der schweizerischen Regierung erklärt worden und hat die letztere sodann Einzelvorschläge übergeben und durch Kommissarien näher erläutern lassen.

Diese Anträge sind von Kommissarien des Reichs, Preußens und der Regierungen der an die Schweiz angrenzenden deutschen Staaten an der Hand der auch von den übrigen Bundesregierungen abgegebenen Gutachten eingehend geprüft worden. Das Ergebniß der angestellten Erörterungen war, daß in einer Reihe von Punkten den Anträgen der Schweiz in Voraussetzung entsprechender Gegenleistungen mehr oder weniger entsprochen, daß dagegen der Mehrzahl der gestellten Anträge ohne Gefährdung der inländischen wirthschaftlichen Interessen nicht zugestimmt werden konnte.

Die schweizerische Regierung, hiervon verständigt, hat hierauf einen Theil ihrer Anträge fallen lassen. Demnächst sind unter Mitwirkung der Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden Gegenvorschläge ausgearbeitet und der schweizerischen Regierung mitgetheilt worden. Dieselben haben im Laufe des Jahres den Gegenstand schriftlicher, zuletzt mündlicher Verhandlungen gebildet und schließlich zu dem vorliegenden Vertrag geführt.

Die nach Anlage 2 des Vertrages von der Schweiz gemachten Konzessionen sind folgende:

1. Zollermäßigungen.

	Bestehender Zoll 100 kg Franken.	Neuer Zoll 100 kg Franken.
Bau- und Nutzholz 2c. exkl. eichenes	1	0,70
Portland-Cement	0,80	0,70
Kaffeesurrogate aller Art in trockner Form	8	6
Bier in Fässern	5	4
Papierwäsche	50	40
Sammetartige Gewebe aus Baumwolle	50	40
Elastische Gewebe aller Art 2c.	50	40
Feine Stroh-, Rohr- und Bastwaaren	70	60
Kleidungsstücke und Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit, aus Baumwolle	70	60
Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren 2c. aus Seide und Halbseide	200	150
Herrenhüte aller Art, ausgerüstet	150	125
Lampen 2c.	30	25

Der Exportwerth Deutschlands, welcher hiernach durch Zollermäßigungen begünstigt wird, beträgt etwa 10 Millionen Franken.

2. Bindungen bestehender Zölle.

	Bestehender Zoll 100 kg Franken.
Amlung und Dextrin	0,60
Eichenes Bau- und Nutzholz 2c.	0,40
Grobe Korbflechterwaaren	12
Grobe Bürstenbinderwaaren	25
Feine Bürstenbinderwaaren	50
Hopfen	4
Zucker, raffinirter, geschnitten 2c.	10
Zucker, raffinirter in Hüten, Platten 2c.	8,50
Naturwein in Fässern	3,50
Andere fette Oele 2c.	1
Faserstoffe zur Papierfabrikation 2c.	1,25
Baumwollengarn auf Spuhlen 2c.	35
Pferde . . . . . per Stück	3
Bettfedern	7

Deutscherseits wurde außerdem die Ermäßigung der Schweizerischen Eingangszölle für Vieh und Mehl angestrebt. Da aber nach den Aeußerungen der Schweizerischen Delegirten mit Bestimmtheit anzunehmen war, daß eine solche Ermäßigung bei den gleichzeitig zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn gepflogenen handelspolitischen Verhandlungen dem letztgenannten Staate zugestanden werden würde, so ist im Hinblick auf das vertragsmäßig bestehende Meistbegünstigungsrecht unsererseits auf diese Konzessionen verzichtet worden.

Der inzwischen am 23. November d. J. abgeschlossene Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz enthält denn auch für die genannten Artikel nachstehende Zollermäßigungen für die Einfuhr nach der Schweiz:

	Bestehender Zoll. Franken.	Ermäßigter Zoll. Franken.
Mehl von Getreide per 100 kg	2,50	2
Ochsen und Stiere, geschaufelt, pro Stück	25	15
Kühe und Rinder, geschaufelt, pro Stück	20	12
Schweine mit oder über 25 kg Gewicht, pro Stück	8	5

Die Rechte der meistbegünstigten Nation, welche im Falle der Kündigung des bestehenden Vertrages in Frage gestellt gewesen wären, haben aber außerdem für Deutschland deshalb einen erheblichen Werth, weil der schweizerische Generalzolltarif durch die Verträge mit Frankreich beziehungsweise Spanien für die Mehrzahl der auch für den Export Deutschlands nach der Schweiz wichtigen Artikel der Textilindustrie, der Glas-, Leder-, Holz- und Metallwaaren-, der Papier- und Kurzwaarenindustrie 2c. beträchtlich ermäßigt ist. Durch diese letztgenannten bis zum Jahre 1892 laufenden Verträge sind etwa 140 Positionen des schweizerischen Generalzolltarifs ermäßigt.

Diesen Vortheilen stehen laut Anlage 1 des Vertrages folgende deutscherseits gemachte Konzessionen gegenüber:

1. Zollermäßigungen.

	Bestehender Zollsatz pro 100 kg Mark.	Neuer Mark.
Baumwollene Stickereien	350	300
Gewalztes Gold	600	200

	Bestehender Zollsatz pro 100 kg Mark.	Neuer Mark.
Taschenuhren 2c. pro Stück:		
in goldenen Gehäusen	3	0,80
= silbernen Gehäusen 2c.	1,50	0,60
= Gehäusen aus anderen Metallen	0,50	0,40
Werke ohne Gehäuse	1,50	0,40
Gehäuse ohne Werke	1,50 / 0,50	0,40
Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide) 2c.	200	150
Waaren aus Seide oder Floretseide	800	600
Bänder mit offenen Geweben		
seidene	1 000	800
halbseidene	1 000	450
Seidenbeteltuch	1 000	600

Die Einfuhr aus der Schweiz, welche durch diese Zollerleichterungen begünstigt wird, hat einen Werth von etwa 13 Millionen Mark.

2. Bindungen bestehender Zölle.

	Bestehender Zoll pro 100 kg Mark.
Baumwollengarn, eindrähtiges, roh über Nr. 60	30
= = = = = 79	36
= zweidrähtiges 2c.	70
Baumwollengewebe, rohe, undichte	120
Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Schiffsmaschinen 2c., je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird	
aus Holz	3
= Gußeisen	3
= schmiedbarem Eisen	5
= anderen unedlen Metallen	8
Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei
Leinene Stickereien	150
Käse aller Art	20
Floretseide, gekämmt 2c., jedoch nicht gefärbt	frei
Seidene Stickereien	600
Bänder anderer Art aus Seide 2c. in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle 2c.	450
Wollengarn, roh, einfach	8
= = dublirt	10
Wollene Stickereien	300

Indem hinsichtlich des gegenseitigen Handelsverkehrs im Allgemeinen auf die anliegenden Uebersichten 1 und 2 Bezug genommen wird, ist über die einzelnen deutscherseits zugestandenen Zollermäßigungen Folgendes zu bemerken:

Gewalztes Gold ist für zahlreiche Industriezweige Halbfabrikat. Da das Ganzfabrikat zur Zeit demselben Zollsatz wie das Halbfabrikat unterliegt, erscheint die Zollermäßigung des letzteren unbedenklich.

Taschenuhren. Die im Jahre 1885 eingetretene Zollerhöhung hat bis jetzt nur einen finanziellen Erfolg gehabt, ohne der heimischen Uhrenindustrie wesentlich zu nützen.

Die Zollermäßigungen für baumwollene Stickereien und Seidenwaaren sind seitens der Schweiz als conditio sine qua non verlangt worden. Bis zum Jahre 1885 betrug der Zoll für baumwollene Stickereien 250 *M.*, für Seidenwaaren der Tarifposition 30e 600 *M.* Der letztere Zoll ist bei der dritten Lesung der Tarifnovelle von 1885 vom Reichstag für Gaze, Krepp und Flor auf 1000 *M.*, für andere Gewebe auf 800 *M.* erhöht worden. Der schweizerische Eingangszoll für Seidenwaaren beträgt 16 Franken, der österreichisch-ungarische vom 1. Januar n. J. ab 200 bezw. 400 Gulden. Beim Eintritt eines vertragslosen Zustandes würde die Baumwollen-Stickereiindustrie durch das Aufhören des Stickerei-Veredelungsverkehrs erheblich geschädigt werden, denn das Besticken aus der Schweiz eingeführter baumwollener Gewebe in Bayern, Württemberg, Baden und im Königreich Sachsen beschäftigt Hunderte von Familien aus den ärmeren Bevölkerungsklassen besonders im Winter, wo ein anderer Verdienst häufig fehlt. Eine Kündigung des Vertrages würde aber überhaupt in weite Kreise der Industrie Beunruhigung getragen haben. Die Kaiserliche Regierung hat deshalb geglaubt, den Widerspruch gegen die in Frage stehenden Zollermäßigungen im Interesse der Erhaltung altgewohnter vertragsmäßiger Beziehungen zu dem Nachbarlande schließlich fallen lassen zu sollen.

Die übrigen Zollermäßigungen sind von verhältnißmäßig geringerer wirthschaftlicher Bedeutung, ebenso wie die im Artikel 2 des Vertrages vereinbarte Erweiterung des gegenseitigen Veredelungsverkehrs.

Von den seitens der Schweiz gemachten Tarifzugeständnissen sind insbesondere die Zollermäßigungen für Bau- und Nutzholz, Kaffeesurrogate, Bier, Kleidungsstücke und Leibwäsche für den deutschen Export von Werth. Der Schwerpunkt für die in Frage stehenden wirthschaftlichen Interessen Deutschlands liegt aber in der Erhaltung der Meistbegünstigungsklausel, d. h. in dem gesicherten Fortgenuß derjenigen zahlreichen Tarifermäßigungen, welche den obengenannten Staaten, insbesondere Frankreich und Oesterreich-Ungarn von der Schweiz eingeräumt worden sind.

Die Dauer des Vertrages ist unbegrenzt. Der Vertrag ist jedoch frühestens zum 1. Februar 1892 kündbar. Eine Hinausschiebung der Kündbarkeit auf einen späteren Zeitpunkt ist von der schweizerischen Regierung abgelehnt worden.

Anlage 1
(zur Denkschrift).

Einfuhr

in den freien Verkehr des deutschen Zollgebiets aus der Schweiz.

Bezeichnung der Waaren.	Geschätzter Werth in 1000 ℳ		
	1885.	1886.	1887.
Abfälle	668	562	717
Baumwolle und Baumwollenwaaren	9 065	8 420	7 643
Blei und Bleiwaaren	63	72	44
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	36	61	63
Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren	4 519	4 411	4 492
Eisen und Eisenwaaren	587	478	524
Erden, Erze, edle Metalle, Asbest 2c.	5 380	6 080	11 477
Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe	97	63	53
Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	2 387	6 238	2 219
Glas und Glaswaaren	58	55	73
Haare von Pferden und Menschen 2c.; Federn; Borsten	404	310	337
Häute und Felle	2 488	2 550	2 041
Holz 2c., sowie Waaren daraus	1 102	702	780
Hopfen	8	14	11
Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge	2 383	2 377	2 991
Kalender	2	1	2
Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus	161	139	167
Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren	561	459	370
Kupfer 2c. und Waaren daraus	173	176	164
Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.	13 657	6 513	11 912
Leder und Lederwaaren	470	461	486
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren	213	246	154
Lichte	1	1	1
Literarische und Kunstgegenstände	2 226	2 384	2 490
Material-, Spezerei-, Konditorwaaren 2c.	6 369	6 541	6 839
Oel, anderweit nicht genannt, und Fette	370	281	284
Papier und Pappwaaren	438	495	512
Pelzwerk (Kürschnerarbeiten)	9	9	10
Petroleum	105	74	65
Seide und Seidenwaaren	64 589	85 698	83 487
Seife und Parfümerien	73	48	59
Spielkarten	—	—	—
Steine und Steinwaaren	1 254	1 200	1 276
Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf 2c.	14	13	10
Stroh- und Bastwaaren	731	675	617
Theer; Pech; Harze; Asphalt	751	480	501
Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt	550	632	846
Thonwaaren	107	83	116
Vieh	10 287	10 719	7 115
Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft	7	5	8
Wolle und Wollenwaaren	4 653	6 024	5 333
Zink und Zinkwaaren	10	13	12
Zinn und Zinnwaaren	34	20	54
Unvollständig deklarirte Waaren	—	—	—
Summe	137 060	155 783	156 355

Anlage 2
(zur Denkschrift).

Ausfuhr

aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach der Schweiz.

Bezeichnung der Waaren.	Geschätzter Werth in 1000 ℳ.		
	1885.	1886.	1887.
Abfälle	710	644	648
Baumwolle und Baumwollenwaaren	6 666	7 647	7 307
Blei und Bleiwaaren	626	550	620
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	189	220	205
Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren	9 059	8 571	9 384
Eisen und Eisenwaaren	9 884	9 812	12 758
Erden, Erze, edle Metalle, Asbest 2c.	10 022	9 346	8 024
Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe	239	355	241
Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	4 163	4 387	2 997
Glas und Glaswaaren	1 220	1 173	1 118
Haare von Pferden und Menschen 2c.; Federn; Borsten	1 914	1 976	2 121
Häute und Felle	2 422	2 252	1 774
Holz 2c., sowie Waaren daraus	6 174	6 344	6 327
Hopfen	688	757	913
Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge	3 830	4 056	4 642
Kalender	15	13	17
Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus	1 053	1 157	1 052
Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren	7 359	8 142	8 872
Kupfer 2c. und Waaren daraus	1 927	2 069	2 314
Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.	4 542	4 765	3 769
Leder und Lederwaaren	8 908	9 573	9 423
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren	970	1 037	1 000
Lichte	32	35	24
Literarische und Kunstgegenstände	3 378	3 543	4 351
Material-, Spezerei-, Konditorwaaren 2c.	14 558	14 886	12 908
Oel, anderweit nicht genannt, und Fette	987	970	844
Papier und Pappwaaren	2 606	2 922	2 933
Pelzwerk (Kürschnerarbeiten)	84	139	107
Petroleum	133	76	142
Seide und Seidenwaaren	9 760	11 882	11 128
Seife und Parfümerien	358	401	435
Spielkarten	5	6	5
Steine und Steinwaaren	1 272	1 280	1 328
Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf 2c.	6 172	6 214	6 676
Stroh- und Bastwaaren	286	391	399
Theer; Pech; Harze; Asphalt	145	161	228
Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt	869	815	775
Thonwaaren	1 244	1 355	1 224
Vieh	11 983	10 293	8 167
Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft	68	80	82
Wolle und Wollenwaaren	17 023	20 156	19 656
Zink und Zinkwaaren	282	393	415
Zinn und Zinnwaaren	233	316	361
Unvollständig deklarirte Waaren	92	153	115
Summe	154 150	161 313	157 829

Nr. 37.

Berlin, den 5. Dezember 1888.

Nach §. 77 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) ist dem Reichstag über die gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften nach dem Abschlusse eines jeden Rechnungsjahres eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen. Dieselbe Vorschrift enthalten die §§. 1 ff. des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) auch für den Geltungsbereich dieses letzteren Gesetzes.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete diese Nachweisung für das Rechnungsjahr 1887 nebst einer als Anlage beigefügten Uebersicht über das prozentuale Verhältniß der laufenden Verwaltungskosten beifolgend zu übersenden.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

An den Reichstag.

R.A. d. J. Nr. 1870 II.

Nachweisung

über die

gesammten Rechnungsergebnisse für das Jahr 1887.

(§. 77 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 1 Ziffer 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885.)

Inhalts-Uebersicht.

	Seite
Vorbemerkungen	328
Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen	329
Tabellen:	
Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht. (Organisation, Lohnbeträge u. s. w.)	
I. Berufsgenossenschaften	330 bis 333
II. Reichs- und Staatsbetriebe	334 bis 339
Rekapitulation (Berufsgenossenschaften und Reichs- und Staatsbetriebe zusammen)	340 bis 341
Tabelle 2. Ausgaben und Einnahmen.	
I. Berufsgenossenschaften	342 bis 345, 352 bis 355, 362 bis 365
II. Reichs- und Staatsbetriebe	346 bis 351, 356 bis 361, 366 bis 371
Rekapitulation (Berufsgenossenschaften und Reichs- und Staatsbetriebe zusammen)	350 bis 351, 360 bis 361, 370 bis 371
Tabelle 3. Unfälle.	
I. Berufsgenossenschaften	372 bis 375
II. Reichs- und Staatsbetriebe	376 bis 381
Rekapitulation (Berufsgenossenschaften und Reichs- und Staatsbetriebe zusammen)	380 bis 381

Vorbemerkungen.

1. Der vorliegenden Nachweisung über die Rechnungsergebnisse für die 3. Rechnungsperiode, während deren die gesetzliche Unfallversicherung bestanden hat, sind im Wesentlichen dieselben Tabellenformulare zu Grunde gelegt worden, wie für die 1. und 2. Rechnungsperiode. Eine Abänderung von Bedeutung haben die Formulare nur insoweit erfahren, als die bei dem getrennten Nachweis der Rechnungsergebnisse für das IV. Quartal 1885 und für das Jahr 1886 vorübergehend nothwendig gewesene Vorschußrechnung in der Tabelle 2 „Ausgaben und Einnahmen" nunmehr in Fortfall gekommen ist.

2. Neue Berufsgenossenschaften sind im Laufe des Rechnungsjahres nicht hinzugetreten, und beziehen sich demgemäß die Rechnungsergebnisse auf die gleichen Berufsgenossenschaften (62) wie im Jahre 1886. Die Zahl der staatlichen Ausführungsbehörden hat sich um eine erhöht, — die Königliche Regierung in Stettin, Abtheilung für Landwirthschaft, Domänen und Forsten —, so daß 48 Ausführungsbehörden (an Stelle von 47 für das Jahr 1886) aufzuzählen waren.

3. Für die Aufnahme von Beträgen in die Tabelle 2 „Ausgaben und Einnahmen" (und beziehungsweise Tabelle 1 Spalten 18 und 19) ist als letzter Termin der Rückbuchung von Ausgaben der 1. März unverändert bestehen gelassen; dagegen ist als letzter Termin der Rückbuchung von Einnahmen der 15. August (an Stelle des 1. September für das Jahr 1886) maßgebend gewesen.

4. Zur Vermeidung von falschen Schlüssen wird hervorgehoben, daß die in Tabelle 1 Spalte 15 eingestellten Lohnbeträge sich nicht vollständig mit den wirklich gezahlten Löhnen decken, weil für die Zwecke der Umlage der 4 *M.* für den Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel herangezogen wird, während andererseits für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener anzusetzen ist (§. 10 Absatz 1 und 2 des U.-V.-G.); überdies werden in einer Reihe von Gewerben die Arbeiter nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt.

5. In Folge des Ausfalls der Vorschußrechnung ist bei denjenigen Berufsgenossenschaften, welche die in den Jahren 1885 und 1886 nachgewiesenen vorschußweisen Einnahmen noch nicht vollständig verrechnet hatten (so daß der Kassenbestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1886 noch aus Vorschüssen herrührende Beträge enthielt), in der Nachweisung für das Jahr 1887 ein Ausgleich erforderlich gewesen, damit der am Schluß des Rechnungsjahres 1887 verbleibende Kassenbestand mit den früheren Angaben in Uebereinstimmung bleibt. Der Ausgleich ist zunächst bei Spalte 50 der Tabelle 2 und beziehungsweise, sofern die Höhe des aus 1886 übernommenen Bestandes hierfür nicht ausreichte, auch mit bei der Spalte 51 durch Absetzung der unverrechnet gebliebenen Vorschüsse vorgenommen worden und ist Gegenstand einer besonderen Kontrole gewesen.

6. Die am 15. August 1888 rückständigen Umlagebeiträge für das Jahr 1887 — für die Berufsgenossenschaften nach von denselben nebenher gemachten Angaben im Betrage von zusammen 3 558 448,$_{01}$ *M.* — gelangen erst in der nächstmaligen Nachweisung der Rechnungsergebnisse zur Verrechnung.

7. Der von den Berufsgenossenschaften mit umgelegte Betriebsfonds zum Gesammtbetrage von 4 399 439,$_{03}$ *M.* ist in Tabelle 2 Spalte 51, soweit derselbe bis zum 15. August 1888 vereinnahmt worden war, mit in Rechnung gestellt und verbleibt nach ordnungsmäßiger Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben als Bestand in Spalte 58 der Tabelle 2.

8. Der in Spalte 59 der Tabelle 2 nachgewiesene Betrag des Reservefonds setzt sich zusammen aus dem Bestande nach dem Vorjahr, aus den rückständigen Einlagen des Vorjahres, aus den Zinsen und aus der laufenden Einlage. Die Fehlbeträge bei den Einlagen in den Reservefonds bei denjenigen Berufsgenossenschaften, welche zur Zeit des Abschlusses der Rechnungsergebnisse mit der Umlage noch im Rückstande waren, betragen zusammen 1 399 747,$_{51}$ *M.*

9. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Rechnungsergebnisse mit denen späterer Jahre sind auch bei denjenigen Berufsgenossenschaften (Töpferei-Berufsgenossenschaft, Müllerei-Berufsgenossenschaft, Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft und Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft), welche die Umlagen für das IV. Quartal 1885 und für das Jahr 1886 im Zusammenhange mit den Rechnungsergebnissen für das Jahr 1886 noch nicht verrechnet hatten, neben den Ausgaben für 1887 nur die auf dieses Jahr entfallenden Einnahmen in die vorliegende Nachweisung eingestellt worden. Die Ausscheidung der auf das IV. Quartal 1885 und auf das Jahr 1886 zurückzubuchenden Ausgabe- und Einnahmebeträge, sowie die Abwickelung der jetzt ausgelassenen Vorschußrechnung ist Gegenstand einer besonderen Kontrole gewesen.

10. Die Mittheilung aller Unfälle — für welche die Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten haben (§. 51 des U.-V.-G.) — an die Berufsgenossenschaften (Tabelle 3 Spalte 32) beruht auf statutarischen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften. Diese Mittheilungen sind daher hinsichtlich der gemeldeten nicht entschädigungspflichtigen Unfälle nur als annähernd zutreffend zu erachten, und ist anzunehmen, daß die in Spalte 32 angegebenen Gesammtzahlen der Unfälle im Allgemeinen in Wirklichkeit höher sind.

Die Promilleberechnungen in Tabelle 3, Spalten 8 und 33, sollen nur erkennen lassen, wie viele von den in jeder Berufsgenossenschaft durchschnittlich beschäftigten versicherten Personen alljährlich Aussicht haben, einen Unfall zu erleiden. Zu Vergleichen über die Gefährlichkeit der Betriebe der Berufsgenossenschaften unter einander bieten die angegebenen Promillezahlen nur einen ungefähren Anhalt, da die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit, während deren die versicherten Personen einer Gefährdung ausgesetzt sind in den einzelnen Berufsgenossenschaften nicht die gleiche ist.

Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen.

(Die entsprechenden Zahlen aus dem voraufgegangenen Rechnungsjahr, 1886, sind in Hakenklammern beigesetzt.)

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im Jahre 1887

I. für

62	[62]	Berufsgenossenschaften mit:
366	[366]	Sektionen,
731	[742]	Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
2 331	[2 356]	Mitgliedern der Sektionsvorstände,
6 750	[6 501]	Vertrauensmännern,
79	[39]	angestellten besoldeten Beauftragten (Revisionsingenieure),
405	[404]	Schiedsgerichten,
2 407	[2 445]	Arbeitervertretern bei
319 453	[269 174]	Betrieben,
3 861 560	[3 473 435]	versicherten Personen und
2 389 349 536,34 M.	[2 228 338 865,59 M.]	für die Umlage anrechnungsfähigen Löhnen

an Entschädigungsbeträgen . . . . . 5 373 496,46 M. [1 711 699,98 M.]
und an laufenden Verwaltungskosten . . . . . 2 897 165,87 M. [2 324 294,32 M.]
gezahlt worden. Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betragen . . . . . 725 619,66 M. [277 247,60 M.]
Die noch nicht völlig zum Abschluß gelangten Kosten der ersten Einrichtung belaufen sich, einschließlich der Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§. 100 des Unfallversicherungsgesetzes) bei sämmtlichen 62 Berufsgenossenschaften für das Jahr 1887 auf . . . . . 225 673,92 M. [590 133,24 M.]
In den Reservefonds sind für das Jahr 1887 bis zum 15. August 1888 . 9 935 438,94 M. [5 401 878,06 M.]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . . . . . 19 157 394,85 M. [10 305 253,20 M.]
an effektiven Ausgaben (Tabelle 2, Spalte 49) für die 62 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen
22 266 483,78 M [12 381 958,46 M.]
an effektiven Einnahmen (Tabelle 2, Spalte 57) — die letzteren umfassen den von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsfonds für das Jahr 1888 — gegenüber stehen.

Der am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebene Bestand beläuft sich für sämmtliche Berufsgenossenschaften auf
3 109 088,93 M.
der Gesammtbetrag des Reservefonds auf . . . . . 15 720 841,66 M.

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei

48	[47]	Ausführungsbehörden der Reichs- und Staatsbetriebe mit:
47	[48]	Schiedsgerichten und
440	[432]	Arbeitervertretern bei
259 977	[251 878]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen	559 433,62 M.	[203 666,26 M.]
an Verwaltungskosten	560,39 M.	[1 989,69 M.]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	15 209,15 M.	[6 474,70 M.]
im Ganzen	575 203,16 M.	[212 130,65 M.]

verausgabt worden.

Die Zahl der Verletzten und deren Hinterbliebenen und Angehörigen, welche die Wohlthaten der Unfallversicherung im Jahre 1887 genossen haben, ergiebt sich aus den speziellen Angaben der Tabelle 2, Spalten 2—26. Diese Zahlen umfassen auch diejenigen Personen, deren Rentenbezüge aus den Jahren 1885 und 1886 stammen und im Jahre 1887 weiter gelaufen sind.

Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1887 Entschädigungen festgestellt wurden, beläuft sich

für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf	15 970	[9 723],
für den Bereich der Ausführungsbehörden auf	1 132	[817],
zusammen auf	17 102	[10 540].

Die Anzahl sämmtlicher im Jahre 1887 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt bei den Berufsgenossenschaften . . . . . 105 897 [92 319],
bei den Ausführungsbehörden . . . . . 9 578 [7 840],
zusammen . . . . . 115 475 [100 159].

Für Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit waren im Jahre 1887 in
3 166 [1 778] Fällen,
für Unfälle mit tödtlichem Ausgange in . . . . . 3 270 [2 716] Fällen
Entschädigungen festzusetzen. Die Zahl der von den im Jahre 1887 getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt

2 143	[1 802]	Wittwen,
4 723	[3 949]	Kinder und
217	[184]	Aszendenten, im Ganzen
7 083	[5 935].	

Tabelle 1.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Organisation. Zahl der Sektionen.	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes.	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände.	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung.	Vertrauensmänner.	angestellten Beauftragten. (§. 82 des U.V.G.)	errichteten Schiedsgerichte.	Arbeitervertreter. (§. 41 des U.V.G.)	Betriebe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
I. Berufsgenossen-									
1. Knappschafts-Berufsgenossenschaft	8	16	55	69	124	1	8	55	1 717
2. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	10	10	51	48	232	—	10	50	12 850
3. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik	10	15	43	37	50	5	10	43	1 255
4. Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	6	12	30	—	65	3	6	30	5 641
5. Südwestdeutsche Eisen-Berufsgenossenschaft	—	7	—	—	11	1	1	7	371
6. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	9	18	49	74	49	—	9	45	252
7. Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft	6	12	30	59	78	3	6	30	4 315
8. Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	—	7	—	47	48	1	1	7	2 940
9. Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	4	8	20	40	40	1	4	20	2 347
10. Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	2	10	10	51	19	—	2	11	1 248
11. Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	7	7	35	51	81	1	7	35	3 420
12. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft	4	9	26	32	18	4	4	22	1 528
13. Norddeutsche Edel- und Unedelmetallindustrie-Berufsgenossenschaft	6	10	30	—	66	—	6	30	1 411
14. Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie	3	8	18	21	24	2	3	18	680
15. Glas Berufsgenossenschaft	7	10	29	36	60	—	7	29	705
16. Töpferei-Berufsgenossenschaft	9	15	27	45	51	—	9	27	777
17. Ziegelei-Berufsgenossenschaft	14	15	70	52	365	—	14	70	10 498
18. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	8	17	62	—	124	3	8	62	4 235
19. Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke	11	15	77	35	53	—	11	77	1 037
20. Leinen-Berufsgenossenschaft	5	10	25	29	32	1	5	25	392
21. Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft	7	13	35	46	79	—	7	35	2 087
22. Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft	4	9	26	31	43	—	4	26	872
23. Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft	—	12	—	—	35	—	1	12	415
24. Textil Berufsgenossenschaft von Elsaß-Lothringen	—	18	—	—	16	2	1	18	388
25. Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft	7	12	53	90	108	5	7	52	1 742
26. Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft	—	15	—	—	40	1	1	15	3 899
27. Seiden-Berufsgenossenschaft	2	10	6	—	14	2	2	8	497
28. Papiermacher-Berufsgenossenschaft	11	15	63	45	108	2	11	61	1 245
29. Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft	8	13	40	49	—	—	8	41	1 461
30. Lederindustrie-Berufsgenossenschaft	6	24	47	—	72	2	6	47	2 187
31. Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft	—	8	—	—	20	—	1	8	2 266
Uebertrag	174	380	957	987	2 125	40	180	1 016	74 678

Allgemeine Uebersicht.

Versicherte Personen: Unternehmer.	Versicherte Personen: durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Versicherte Personen: Sonstige. (§. 50 des Normalstatuts.)	Versicherte Personen: Zusammen. (Spalten 11—13.)	Lohnbeträge. (In Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.) (§. 71 Absatz 2 Ziffer 2 des U.V.G.) M.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vergl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) M.	Einnahmen. (Vergl. Tab. 2 Spalte 57.) M.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
schaften.								
16	346 018	112	346 146	256 627 171,51	1349	2872	3 887 886,25	4 265 751,90
103	187 826	—	187 929	61 457 421,00	370	781	791 055,74	899 413,05
—	40 513	—	40 513	32 634 807,24	30	78	128 373,35	186 936,41
—	72 151	—	72 151	62 492 962,73	150	374	418 095,27	446 281,60
—	27 554	—	27 554	22 442 258,00	61	135	211 407,87	236 811,03
—	74 179	—	74 179	72 101 410,79	269	508	715 090,93	759 063,03
444	68 619	392	69 455	57 529 488,00	141	333	403 020,84	461 452,37
55	53 819	—	53 874	44 324 799,30	142	170	285 566,85	319 630,07
—	43 294	—	43 294	36 892 129,00	91	219	294 323,50	304 419,63
1	53 868	—	53 869	31 487 797,72	101	230	271 571,50	332 563,51
—	58 129	—	58 129	47 219 496,00	126	319	379 800,95	440 683,68
—	31 713	—	31 713	22 696 497,63	11	44	52 800,82	70 678,71
2	46 277	1	46 280	34 746 397,54	38	100	145 362,51	196 396,24
6	18 261	—	18 267	12 971 292,46	13	39	46 070,67	46 911,64
5	43 897	—	43 902	28 283 325,92	42	67	114 444,18	143 227,95
13	48 147	54	48 214	32 040 750,82	34	64	83 540,24	130 544,66
9	190 478	—	190 487	71 052 190,00	165	387	384 534,43	543 624,94
205	81 217	589	82 011	62 710 377,69	200	470	756 880,18	756 880,18
5	20 935	66	21 006	18 976 743,02	51	81	143 326,12	188 538,82
2	34 065	72	34 139	17 420 715,00	59	100	74 487,41	125 423,93
38	107 785	—	107 823	59 603 292,16	181	221	239 490,72	306 188,83
—	67 550	—	67 550	37 108 575,30	53	149	134 992,90	173 352,18
1	38 655	—	38 656	15 863 466,00	52	79	54 122,16	71 588,33
—	59 012	—	59 012	34 765 803,18	56	121	113 402,68	152 443,66
7	95 602	—	95 609	60 879 695,00	85	178	207 032,30	279 601,98
18	133 330	104	133 452	69 396 844,00	103	235	189 460,47	189 605,39
4	35 522	—	35 526	21 390 712,00	7	30	33 086,78	46 810,81
8	49 545	—	49 553	27 873 795,72	160	299	335 396,80	425 524,18
6	48 838	62	48 906	34 201 472,11	49	73	108 964,07	224 065,38
—	38 085	—	38 085	31 478 870,27	36	110	138 331,54	161 539,34
13	16 933	—	16 946	10 640 973,00	38	76	88 703,65	109 692,88
961	2 231 817	1452	2 234 230	1 429 311 530,11	4263	8942	11 230 623,68	12 995 646,31

Tabelle 1.

	Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Organisation. Zahl der Sektionen.	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes.	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände.	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung.	Vertrauensmänner.	angestellten Beauftragten. (§. 82 des U.V.G.)	errichteten Schiedsgerichte.	Arbeitervertreter. (§. 41 des U.V.G.)	Betriebe.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Uebertrag . . .	174	380	957	987	2 125	40	180	1 016	74 678
32.	Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	9	12	45	124	229	3	9	45	17 714
33.	Bayerische Holz-Industrie-Berufsgenossenschaft	6	15	30	62	76	1	6	28	3 487
34.	Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	4	9	25	43	22	4	4	26	5 416
35.	Müllerei-Berufsgenossenschaft .	17	5	85	81	706	6	17	85	39 267
36.	Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft	—	21	—	—	99	—	6	21	6 534
37.	Zucker-Berufsgenossenschaft . .	—	12	—	—	34	—	7	12	453
38.	Brennerei-Berufsgenossenschaft .	11	15	55	62	308	—	11	55	7 243
39.	Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft	9	16	63	105	186	8	9	63	5 509
40.	Tabak-Berufsgenossenschaft . .	5	21	35	—	143	—	5	35	3 739
41.	Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft	—	11	—	41	127	—	6	11	2 651
42.	Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	16	10	92	63	136	—	16	63	3 059
43.	Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	5	7	25	25	158	—	5	25	6 597
44.	Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	5	13	28	38	171	—	5	28	10 950
45.	Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	5	11	25	128	98	—	5	25	5 766
46.	Hannoversche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	4	11	36	79	292	1	4	36	10 698
47.	Magdeburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	3	9	27	53	113	—	3	33	4 891
48.	Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	6	8	42	57	107	—	6	42	7 767
49.	Thüringische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	4	9	20	18	86	—	4	20	3 862
50.	Hessen-Nassauische Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	7	10	49	29	161	—	7	42	7 867
51.	Rheinisch-Westfälische Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	8	17	64	116	173	—	8	64	14 623
52.	Württembergische Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	—	9	—	—	33	—	1	9	5 052
53.	Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	—	22	—	70	282	—	1	22	11 061
54.	Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	6	13	30	32	77	6	6	30	6 632
55.	Buchdrucker-Berufsgenossenschaft	9	9	45	37	73	10	9	45	3 745
56.	Privatbahn-Berufsgenossenschaft	—	5	—	—	5	—	5	5	105
57.	Straßenbahn-Berufsgenossenschaft	—	7	—	—	29	—	4	7	352
58.	Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft.	9	15	62	—	162	—	9	62	12 118
59.	Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft	39	5	466	42	466	—	39	410	23 135
60.	Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft . . .	5	7	25	39	24	—	5	25	2 974
61.	Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft	—	8	—	19	25	—	1	8	4 353
62.	Ostdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft . . .	—	9	—	—	24	—	2	9	7 155
	I. Berufsgenossenschaften zusammen	366	731	2 331	2 350	6 750	79	405	2 407	319 453

Allgemeine Uebersicht.

Versicherte Personen:				**Lohnbeträge.** (In Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.) (§. 71 Absatz 2 Ziffer 2 des U.V.G.)	**Unfälle.** (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.)		**Ausgaben.** (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.)	**Einnahmen.** (Vergl. Tab 2 Spalte 57.)
Unternehmer.	durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Sonstige. (§. 50 des Normalstatuts.)	**Zusammen.** (Spalten 11—13.)	*M.*	Bestand aus den Vorjahren.	Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vergl. Tab. 3 Spalte 7.)	*M.*	*M.*
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
961	2 231 817	1 452	2 234 230	1 429 311 530,11	4 263	8 942	11 230 623,68	12 995 646,31
329	115 951	—	116 280	71 628 175,00	257	569	592 936,49	631 655,00
—	19 148	—	19 148	12 092 530,00	84	103	122 937,57	143 906,17
3	23 787	—	23 790	15 968 450,00	69	120	153 871,21	161 633,34
248	82 323	122	82 693	54 181 948,25	196	515	564 975,46	574 488,83
—	35 765	—	35 765	24 743 350,64	51	113	149 024,88	199 107,35
43	106 774	—	106 817	33 664 679,40	239	283	326 330,98	384 872,78
10	38 819	—	38 829	22 258 416,43	90	128	191 637,12	288 978,39
7	61 555	—	61 562	49 070 933,00	282	559	1 096 860,49	1 282 664,15
7	89 814	914	90 735	42 222 688,00	14	46	56 469,54	94 128,87
2	86 170	21	86 193	46 706 530,00	31	68	81 019,73	121 187,56
13	5 635	—	5 648	3 127 681,61	3	17	42 953,21	75 026,80
121	28 736	—	28 857	29 084 440,04	102	205	358 724,76	427 979,00
92	112 954	—	113 046	69 966 976,00	228	661	745 125,88	747 684,90
111	50 967	—	51 078	25 307 540,32	131	201	212 228,86	243 322,45
170	60 627	—	60 797	30 630 990,00	89	222	312 599,50	371 483,22
105	54 313	—	54 418	22 322 763,00	72	181	209 059,80	235 313,25
167	115 852	—	116 019	51 915 963,00	167	390	207 755,26	261 931,29
61	19 721	—	19 782	11 738 505,00	34	103	105 145,78	112 482,73
188	39 775	—	39 963	23 020 419,80	99	173	235 074,80	272 293,15
845	75 252	—	76 097	46 941 550,00	189	382	272 858,24	355 555,43
6	15 824	—	15 830	12 480 756,23	61	115	82 626,91	102 534,73
89	51 990	—	52 079	35 091 787,81	173	372	433 223,99	435 270,69
41	41 788	—	41 829	25 141 695,44	76	189	239 624,15	298 663,10
15	55 773	4	55 792	48 876 695,00	48	57	115 476,10	160 705,21
—	26 263	1 317	27 580	20 991 925,00	54	104	180 259,28	180 259,28
13	44 254	59	44 326	14 257 504,72	14	143	144 796,93	144 796,93
35	54 282	—	54 317	45 964 050,00	51	344	192 450,39	294 999,08
113	54 453	—	54 566	39 615 153,00	1	441	243 123,84	271 262,84
48	11 785	—	11 833	9 046 746,54	7	69	86 675,98	98 939,01
183	20 946	—	21 129	11 952 300,00	9	86	107 060,93	165 066,80
92	20 440	—	20 532	10 024 863,00	12	69	63 863,12	132 645,14
4 118	3 853 553	3 889	3 861 560	2 389 349 536,34	7 196	15 970	19 157 394,85	22 266 483,78

Tabelle 1.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Organisation. Zahl der								
	Sektionen.	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes.	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände.	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung.	Vertrauensmänner.	angestellten Beauftragten. (§. 82 des U.V.G.)	errichteten Schiedsgerichte.	Arbeitervertreter. (§. 41 des U.V.G.)	Betriebe.
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
									II. Reichs- und
									A. Marine-
1. Kaiserliche Werft Danzig . .	—	—	—	—	—	—	1	3	—
2. Kaiserliche Werft Kiel . . .	—	—	—	—	—	—	1	5	—
3. Kaiserliche Werft Wilhelmshaven	—	—	—	—	—	—	1	4	—
Summe . . .	—	—	—	—	—	—	3	12	—
									B. Heeres-
4. Intendantur des Garde-Korps zu Berlin	—	—	—	—	—	—	1	3	—
5. Intendantur des I. Armee-Korps zu Königsberg i. Pr. . . .	—	—	—	—	—	—	1	18	—
6. Intendantur des II. Armee-Korps zu Stettin	—	—	—	—	—	—	1	4	—
7. Intendantur des III. Armee-Korps zu Berlin	—	—	—	—	—	—	1	20	—
8. Intendantur des IV. Armee-Korps zu Magdeburg . . .	—	—	—	—	—	—	1	6	—
9. Intendantur des V. Armee-Korps zu Posen	—	—	—	—	—	—	1	3	—
10. Intendantur des VI. Armee-Korps zu Breslau	—	—	—	—	—	—	1	4	—
11. Intendantur des VII. Armee-Korps zu Münster i. Westf.	—	—	—	—	—	—	1	3	—
12. Intendantur des VIII. Armee-Korps zu Koblenz	—	—	—	—	—	—	1	9	—
13. Intendantur des IX. Armee-Korps zu Altona	—	—	—	—	—	—	1	3	—
14. Intendantur des X. Armee-Korps zu Hannover . . .	—	—	—	—	—	—	1	3	—
15. Intendantur des XI. Armee-Korps zu Kassel	—	—	—	—	—	—	1	6	—
16. Intendantur des XII. Armee-Korps zu Dresden . . .	—	—	—	—	—	—	1	8	—
17. Intendantur des XIII. Armee-Korps zu Stuttgart . . .	—	—	—	—	—	—	1	3	—
18. Intendantur des XIV. Armee-Korps zu Karlsruhe i. B. .	—	—	—	—	—	—	1	3	—
19. Intendantur des XV. Armee-Korps zu Straßburg i. E. .	—	—	—	—	—	—	1	7	—
20. Intendantur des I. Bayerischen Armee-Korps zu München .	—	—	—	—	—	—	1	16	—
21. Intendantur des II. Bayerischen Armee-Korps zu Würzburg .	—	—	—	—	—	—	1	4	—
Summe . . .	—	—	—	—	—	—	18	123	—

Allgemeine Uebersicht.

Versicherte Personen: Unternehmer.	Versicherte Personen: durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Versicherte Personen: Sonstige. (§. 50 des Normalstatuts.)	Versicherte Personen: **Zusammen.** (Spalten 11—13.)	**Lohnbeträge.** (In Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.) (§. 71 Absatz 2 Ziffer 2 des U.V.G.) ℳ.	**Unfälle.** (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	**Unfälle.** Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vergl. Tab. 3 Spalte 7.)	**Ausgaben.** (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) ℳ.	**Einnahmen.** (Vergl. Tab. 2 Spalte 57.) ℳ.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Staatsbetriebe.								
verwaltung.								
—	944	—	944	—	1	8	2 070,08	—
—	2 879	—	2 879	—	9	7	6 636,27	—
—	3 600	—	3 600	—	3	11	4 899,31	—
—	7 423	—	7 423	—	13	26	13 605,66	—
verwaltung.								
—	456	—	456	—	—	1	165,91	—
—	5 430	—	5 430	—	3	7	3 904,12	—
—	933	—	933	—	—	—	93,36	—
—	6 966	—	6 966	—	10	20	8 596,99	—
—	3 025	—	3 025	—	4	6	2 651,92	—
—	300	—	300	—	—	1	61,66	—
—	343	—	343	—	—	—	2,65	—
—	254	—	254	—	—	—	78,24	—
—	1 547	—	1 547	—	—	3	675,34	—
—	400	—	400	—	—	—	75,10	—
—	541	—	541	—	—	—	36,20	—
—	1 158	—	1 158	—	—	3	982,37	—
—	833	—	833	—	1	2	603,70	—
—	201	—	201	—	—	—	140,63	—
—	262	—	262	—	1	—	540,55	—
—	988	—	988	—	1	8	3 769,46	—
—	1 715	—	1 715	—	4	4	2 792,74	—
—	1 072	—	1 072	—	2	2	2 514,67	—
—	26 424	—	26 424	—	26	57	27 685,61	—

Tabelle 1.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Organisation. Zahl der Sektionen.	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes.	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände.	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung.	Vertrauensmänner.	angestellten Beauftragten. (§. 82 des U.V.G.)	errichteten Schiedsgerichte.	Arbeitervertreter. (§. 41 des U.V.G.)	Betriebe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
C. Post- und									
22. Post-Versicherungs-Kommission zu Berlin	—	—	—	—	—	—	1	40	—
23. General-Direktion der Königl. Bayerischen Verkehrs-Anstalten, Abtheilung für Post und Telegraphie zu München	—	—	—	—	—	—	1	—	—
24. Königlich Württembergische General-Direktion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart	—	—	—	—	—	—	1	10	—
Summe	—	—	—	—	—	—	3	50	—
D. Eisenbahn-									
25. Eisenbahn-Direktion zu Altona	—	—	—	—	—	—	1	8	—
26. " " Berlin	—	—	—	—	—	—	1	21	—
27. " " Breslau	—	—	—	—	—	—	1	19	—
28. " " Bromberg	—	—	—	—	—	—	1	14	—
29. " " Elberfeld	—	—	—	—	—	—	1	12	—
30. " " Erfurt	—	—	—	—	—	—	1	10	—
31. " " Frankfurt a. M.	—	—	—	—	—	—	1	10	—
32. " " Hannover	—	—	—	—	—	—	1	16	—
33. " " Köln (linksrhein.)	—	—	—	—	—	—	1	14	—
34. " " Köln (rechtsrhein.)	—	—	—	—	—	—	1	16	—
35. " " Magdeburg	—	—	—	—	—	—	1	16	—
36. Generaldirektion der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen zu München	—	—	—	—	—	—	1	9	—
37. Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	—	—	—	—	—	—	1	29	—
38. Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart	—	—	—	—	—	—	1	20	—
39. Generaldirektion der Großherzgl. Badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	1	5	—
40. Direktion der Main-Neckarbahn-Verwaltung zu Darmstadt	—	—	—	—	—	—	1	4	—
41. Großherzogliche Direktion der Oberhessischen Eisenbahnen zu Gießen	—	—	—	—	—	—	1	4	—
42. Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn-Direktion zu Oldenburg	—	—	—	—	—	—	1	5	—
43. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	—	—	—	—	—	—	1	9	—
Summe	—	—	—	—	—	—	19	241	—

Allgemeine Uebersicht.

Versicherte Personen: Unternehmer.	Versicherte Personen: durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Versicherte Personen: Sonstige. (§. 50 des Normalstatuts.)	Versicherte Personen: **Zusammen.** (Spalten 11—13.)	**Lohnbeträge.** (In Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.) (§. 71 Absatz 2 Ziffer 2 des U.V.G.) ℳ.	**Unfälle.** (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	**Unfälle.** Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vergl. Tab. 3 Spalte 7.)	**Ausgaben.** (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) ℳ.	**Einnahmen.** (Vergl. Tab. 2 Spalte 57.) ℳ.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Telegraphenverwaltung.								
—	3 500	—	3 500	—	11	21	7 822,00	—
—	2 819	—	2 819	—	2	4	2 051,07	—
—	2 481	—	2 481	—	2	3	872,00	—
—	8 800	—	8 800	—	15	28	10 745,07	—
verwaltung.								
—	6 390	—	6 390	—	15	28	13 247,00	—
—	22 824	—	22 824	—	78	124	63 693,18	—
—	18 500	—	18 500	—	39	55	35 171,00	—
—	17 703	—	17 703	—	62	78	32 373,44	—
—	11 331	—	11 331	—	37	77	42 042,04	—
—	10 477	—	10 477	—	41	62	23 788,36	—
—	8 839	—	8 839	—	21	30	17 524,43	—
—	17 730	—	17 730	—	37	89	33 659,21	—
—	12 961	—	12 961	—	25	59	28 500,83	—
—	17 395	—	17 395	—	93	75	52 400,00	—
—	14 200	—	14 200	—	47	62	43 211,72	—
—	17 046	—	17 046	—	41	64	28 945,00	—
—	15 430	—	15 430	—	59	91	47 565,39	—
—	3 975	—	3 975	—	12	24	9 119,63	—
—	8 809	—	8 809	—	24	39	19 938,57	—
—	1 203	—	1 203	—	4	2	4 602,65	—
—	254	—	254	—	—	—	3,85	—
—	1 421	—	1 421	—	—	4	951,61	—
—	7 947	—	7 947	—	20	33	16 288,27	—
—	214 435	—	214 435	—	655	996	513 026,18	—

Tabelle 1.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Organisation. Zahl der Sektionen.	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes.	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände.	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung.	Vertrauensmänner.	angestellten Beauftragten. (§. 82 des U.V.G.)	errichteten Schiedsgerichte.	Arbeitervertreter. (§. 41 des U.V.G.)	Betriebe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
E. Sonstige									
44. Großherzogliche Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe . . .	—	—	—	—	—	—	1	4	—
45. Großherzogliche Bau-Direktion zu Oldenburg	—	—	—	—	—	—	1	—	—
46. Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg . .	—	—	—	—	—	—	1	6	—
47. Zweite Sektion der Bau-Deputation zu Hamburg . .	—	—	—	—	—	—	1	4	—
48. Kgl. Regierung Abth. f. Landw., Domänen u. Forsten zu Stettin	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Summe . .	—	—	—	—	—	—	4	14	3
Rekapitu-									
A. Marineverwaltung	—	—	—	—	—	—	3	12	—
B. Heeresverwaltung	—	—	—	—	—	—	18	123	—
C. Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—	3	50	—
D. Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—	19	241	—
E. Sonstige Staatsbetriebe . .	—	—	—	—	—	—	4	14	3
Reichs- und Staatsbetriebe zusammen . .	—	—	—	—	—	—	47	440	3
I. Berufsgenossenschaften . . .	366	731	2331	2350	6750	79	405	2407	319 453
II. Reichs- und Staatsbetriebe . .	—	—	—	—	—	—	47	440	3
Gesammtsummen . .	366	731	2331	2350	6750	79	452	2847	319 456

Allgemeine Uebersicht.

Versicherte Personen:				Lohnbeträge. (In Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.) (§. 71 Absatz 2 Ziffer 2 des U.V.G.)	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.)		Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.)	Einnahmen. (Vergl. Tab. 2 Spalte 57.)
Unternehmer.	durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Sonstige. (§. 50 des Normalstatuts.)	Zusammen. (Spalten 11—13.)	ℳ.	Bestand aus den Vorjahren.	Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vergl. Tab. 3 Spalte 7.)	ℳ.	ℳ.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Staatsbetriebe.								
—	26	—	26	—	—	—	—	—
—	160	—	160	—	—	—	—	—
—	1 344	—	1 344	—	8	12	6709,69	—
—	1 272	—	1 272	—	1	10	2711,10	—
—	93	—	93	—	—	3	719,85	—
—	2895	—	2895	—	9	25	10 140,64	—
lation.								
—	7 423	—	7 423	—	13	26	13 605,66	—
—	26 424	—	26 424	—	26	57	27 685,61	—
—	8 800	—	8 800	—	15	28	10 745,07	—
—	214 435	—	214 435	—	655	996	513 026,18	—
—	2 895	—	2 895	—	9	25	10 140,64	
—	259 977		259 977	—	718	1 132	575 203,16	—
4 118	3 853 553	3 889	3 861 560	2 389 349 536,34	7 196	15 970	19 157 394,85	22 266 483,78
—	259 977	—	259 977	—	718	1 132	575 203,16	—
4 118	4 113 530	3 889	4 121 537	2 389 349 536,34	7 914	17 102	19 732 598,01	22 266 483,78

Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Ausgaben. a. Entschädigungs- Erwerbsunfähigkeit. (§. 5 des U.V.G.) Kosten des Heilverfahrens. Pers.	M.	Renten an Verletzte. Pers.	M.	Todesfälle. (§. 6 des U.V.G.) Beerdigungskosten. Pers.	M.	Renten an Wittwen Getödteter. Pers.	M.	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. Pers.	M.	Renten an Kinder Getödteter. Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
I. Berufsgenossen-												
1. Knappschafts-Berufsgenossenschaft	1 334	72 352,23	2 699	606 203,36	840	44 187,84	1 047	124 937,32	72	36 971,18	2 751	224 324,29
2. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	283	14 147,63	822	151 206,20	183	7 959,78	266	26 347,94	8	3 186,28	596	39 837,34
3. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik	12	1 373,48	86	13 513,20	5	288,79	7	1 027,85	—	—	10	1 595,04
4. Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	90	4 743,31	506	88 129,46	32	1 329,89	21	2 498,79	1	315,00	15	3 245,55
5. Südwestdeutsche Eisen-Berufsgenossenschaft	55	1 809,10	150	32 534,23	25	1 328,40	30	4 344,18	—	—	84	7 834,45
6. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	307	15 206,88	683	148 820,98	56	3 183,45	66	9 950,30	7	4 198,71	140	15 315,70
7. Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft	252	8 948,69	417	82 893,33	25	1 507,23	23	2 912,95	1	468,00	55	5 218,31
8. Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	105	3 534,97	322	60 498,36	12	634,06	20	3 093,65	—	—	46	5 346,65
9. Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	104	3 835,83	250	49 952,43	14	799,22	28	3 735,32	1	833,25	62	4 842,35
10. Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	86	3 251,44	264	50 739,64	43	1 861,41	50	5 277,01	2	557,50	104	8 047,79
11. Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	109	6 815,13	277	80 704,10	31	1 650,28	22	4 820,51	—	—	44	7 766,27
12. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft	8	346,86	52	7 443,95	1	48,00	—	—	—	—	—	—
13. Norddeutsche Edel- und Unedelmetallindustrie-Berufsgenossenschaft	30	1 114,52	127	24 881,80	7	427,00	11	1 755,75	1	708,60	22	2 516,40
14. Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie	7	756,28	43	7 675,12	2	91,40	3	528,25	—	—	4	405,60
15. Glas-Berufsgenossenschaft	24	1 191,80	89	20 689,62	11	491,15	16	1 969,85	—	—	43	3 388,80
16. Töpferei-Berufsgenossenschaft	10	724,81	84	13 333,34	4	179,70	10	1 075,04	—	—	23	1 923,00
17. Ziegelei-Berufsgenossenschaft	87	3 031,30	413	62 350,74	76	3 266,28	77	8 497,13	—	—	156	11 794,12
18. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	124	6 402,66	479	108 520,47	80	4 337,80	101	13 085,98	4	1 957,51	156	18 749,95
19. Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke	26	1 829,95	98	22 927,49	14	789,90	26	4 692,36	—	—	60	5 936,68
20. Leinen-Berufsgenossenschaft	12	362,88	145	13 022,53	3	103,20	4	129,34	—	—	9	304,56
21. Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft	79	2 650,27	329	44 661,37	23	925,85	35	4 208,05	—	—	58	5 410,85
22. Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft	41	1 825,57	181	22 150,76	9	479,60	10	1 138,52	—	—	17	1 065,59
23. Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft	17	536,76	70	11 364,62	9	271,00	8	750,29	—	—	11	871,90
24. Textil-Berufsgenossenschaft von Elsaß-Lothringen	68	9 847,56	121	12 056,95	10	458,80	10	1 082,55	—	—	26	1 766,35
25. Rheinisch Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft	68	2 797,90	234	35 992,80	6	396,85	18	2 783,25	1	495,00	41	4 797,02
26. Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft	58	1 942,37	291	34 288,14	17	968,21	31	4 209,09	1	360,00	47	5 189,74
27. Seiden-Berufsgenossenschaft	3	268,00	27	5 623,05	3	143,00	1	41,85	—	—	2	65,94
28. Papiermacher-Berufsgenossenschaft	64	3 114,56	394	57 133,23	22	1 499,47	45	5 483,37	2	820,62	37	8 301,62
29. Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft	17	2 097,09	110	14 990,73	8	421,44	7	1 009,25	—	—	7	700,15
30. Lederindustrie-Berufsgenossenschaft	23	519,80	123	20 850,74	16	772,65	18	2 560,74	—	—	15	3 413,44
31. Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft	8	204,00	104	18 005,64	2	70,56	10	1 251,05	—	—	21	2 081,05
Uebertrag	3 511	177 583,63	9 990	1 923 158,38	1 589	80 872,21	2 021	245 197,53	101	50 871,65	4 662	402 056,50

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

Beträge.													
Unterbringung im Krankenhaus. (§. 7 des U.V.G.)										Kapitalzahlung an Ausländer. (§. 67 des U.V.G.)		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.
Renten an Aszendenten Getödteter.		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an die Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.					
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	M.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25	26.	27.
schaften.													
90	11 475,09	536	14 490,21	1 436	27 152,61	19	819,80	523	50 351,04	1	1 600,00	1 214 864,97	12 490,38
20	2 290,99	66	1 907,35	180	2 770,72	1	195,85	124	12 510,96	5	5 412,60	267 773,64	10 404,31
1	36,20	8	239,41	22	435,31	—	—	5	1 229,95	—	—	19 739,23	703,58
1	310,75	23	695,51	27	1 178,32	—	—	37	4 585,42	—	—	107 032,00	3 717,80
6	957,27	11	399,86	24	772,39	—	—	24	3 938,93	4	10 381,00	64 299,81	609,90
9	1 340,92	76	2 923,82	189	4 910,82	11	568,86	238	19 926,65	—	—	226 347,09	4 397,09
4	546,10	37	1 151,41	68	1 396,46	4	280,90	79	7 163,71	—	—	112 487,09	1 321,70
—	—	22	336,94	49	562,85	—	—	32	2 866,60	—	—	76 874,08	9 140,02
2	367,35	38	808,57	71	1 106,82	1	33,67	62	5 390,87	3	2 452,00	74 157,68	4 087,38
5	362,05	37	926,38	90	1 209,47	4	148,78	67	7 155,65	—	—	79 537,12	2 211,45
2	348,60	16	643,01	8	661,24	3	32,48	38	3 368,23	—	—	106 809,85	2 447,27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 838,81	284,54
4	369,40	11	207,85	33	568,55	2	34,65	19	1 753,85	—	—	34 338,37	1 308,74
—	—	2	57,50	4	86,20	—	—	4	243,30	—	—	9 843,65	335,57
2	70,00	8	360,63	24	674,29	—	—	14	1 814,37	1	250,00	30 900,51	943,72
1	120,00	4	113,75	3	22,50	—	—	3	247,66	—	—	17 739,80	830,11
6	702,20	36	1 277,42	67	1 203,76	2	15,35	65	5 807,08	1	400,00	98 345,38	3 884,07
13	1 169,26	56	1 037,16	147	1 884,32	3	29,05	96	8 905,30	—	—	166 079,46	10 559,66
—	—	12	131,17	31	320,18	—	—	12	946,20	—	—	37 573,93	1 753,97
—	—	4	124,78	11	230,31	1	11,60	15	1 543,90	3	2 250,00	18 083,10	588,33
—	—	6	105,35	9	135,60	—	—	24	3 415,69	1	200,00	61 713,03	1 747,75
2	199,87	2	18,70	4	34,60	—	—	12	1 433,19	1	50,00	28 396,40	912,51
—	—	4	65,88	6	131,54	—	—	7	284,49	—	—	14 276,48	266,70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 200,00	26 412,21	178,85
8	934,80	10	159,73	25	313,55	2	16,26	21	1 733,42	—	—	50 420,58	1 092,94
—	—	10	312,57	3	166,36	—	—	26	2 096,33	1	1 800,00	51 332,81	5 117,73
—	—	—	—	—	—	—	—	7	1 054,93	—	—	7 196,77	342,12
2	916,75	22	602,08	24	1 206,21	—	—	48	4 544,25	1	1 222,50	84 844,66	4 280,86
—	—	2	85,25	2	93,70	—	—	3	324,00	—	—	19 721,61	374,89
1	147,35	6	109,35	6	235,59	—	—	7	414,10	—	—	29 023,76	755,94
—	—	8	158,80	11	162,60	—	—	5	418,10	—	—	22 351,80	1 884,18
179	22 664,96	1 073	29 450,44	2 574	49 626,87	53	2 187,25	1 617	155 468,17	23	27 218,10	3 166 355,68	88 974,06

Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Ausgaben. u. Entschädigungs- Erwerbsunfähigkeit. (§. 5 des U.V.G.) Kosten des Heilverfahrens. Pers.	Kosten des Heilverfahrens. M.	Renten an Verletzte. Pers.	Renten an Verletzte. M.	Todesfälle. (§. 6 des U.V.G.) Beerdigungskosten. Pers.	Beerdigungskosten. M.	Renten an Wittwen Getödteter. Pers.	Renten an Wittwen Getödteter. M.	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. Pers.	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. M.	Renten an Kinder Getödteter. Pers.	Renten an Kinder Getödteter. M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Uebertrag . . .	3511	177 583,63	9990	1 923 158,38	1589	80 872,21	2021	245 197,53	101	50 871,65	4662	402 056,50
32. Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft . . .	155	5 278,33	686	112 211,45	73	3 018,62	93	11 143,59	4	1 907,25	196	15 803,48
33. Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft . . .	98	1 835,92	166	26 060,36	12	541,81	12	1 314,55	—	—	28	1 411,40
34. Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossenschaft . . .	15	337,50	176	22 459,53	7	238,40	8	831,60	—	—	25	1 685,65
35. Müllerei-Berufsgenossenschaft	85	3 523,55	697	115 297,98	86	4 209,51	75	8 193,85	2	630,00	74	13 655,20
36. Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft . .	17	587,01	152	29 611,28	10	583,08	11	1 213,75	—	—	34	2 740,10
37. Zucker-Berufsgenossenschaft .	127	9 754,01	381	56 783,07	46	1 859,44	67	6 778,80	2	966,85	131	10 194,74
38. Brennerei-Berufsgenossenschaft	12	510,45	168	27 561,94	30	1 217,15	49	4 880,25	1	172,80	107	6 105,50
39. Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft . . .	169	8 050,87	675	144 326,39	91	4 420,54	110	14 076,40	3	1 782,40	242	24 087,63
40. Tabak-Berufsgenossenschaft .	12	832,00	49	6 844,85	5	245,05	4	391,60	—	—	16	367,85
41. Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft . . .	11	422,66	99	12 590,60	3	130,00	1	76,50	—	—	3	115,20
42. Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs . . .	5	350,40	11	2 512,29	6	548,37	4	474,90	—	—	7	588,01
43. Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	64	3 334,73	244	67 548,45	35	2 234,75	48	6 866,65	1	483,30	61	9 123,60
44. Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	334	15 300,68	584	140 119,50	143	7 788,46	147	17 446,55	4	1 707,30	277	21 458,03
45. Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	4	110,82	189	28 253,13	69	2 352,20	100	9 238,64	2	425,00	188	11 521,17
46. Hannoversche Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	85	4 103,07	239	46 648,19	44	2 076,85	44	4 948,66	1	360,00	97	8 101,40
47. Magdeburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	86	2 251,16	221	45 854,08	32	1 915,09	39	4 811,89	—	—	60	3 888,95
48. Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	159	6 748,97	410	75 589,20	68	3 474,96	98	11 222,35	2	942,90	155	13 056,15
49. Thüringische Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	37	1 589,57	82	17 264,58	18	649,15	18	1 991,95	1	270,00	35	2 010,11
50. Hessen-Nassauische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	67	3 447,82	211	40 539,16	30	1 456,90	34	3 987,94	—	—	81	5 968,31
51. Rheinisch-Westfälische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	181	9 119,31	354	77 695,00	95	5 290,32	87	10 547,11	6	3 121,97	194	15 481,90
52. Württembergische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	26	920,95	108	15 443,15	29	1 427,80	33	3 458,80	—	—	42	3 506,90
53. Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	364	10 415,69	444	85 820,20	59	2 979,45	79	8 160,60	—	—	177	12 164,90
54. Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	51	1 589,05	180	36 195,85	36	1 852,99	45	5 542,80	2	984,60	98	8 032,10
55. Buchdrucker-Berufsgenossenschaft	28	1 381,93	88	17 373,88	5	252,00	5	973,56	—	—	10	1 352,95
56. Privatbahn-Berufsgenossenschaft	34	3 811,58	98	31 914,53	30	1 292,80	50	6 083,60	—	—	104	8 289,38
57. Straßenbahn-Berufsgenossenschaft	36	2 464,85	111	21 997,84	29	1 506,24	22	2 785,24	—	—	51	4 099,74
58. Speditions-, Speicherei- u. Kellerei-Berufsgenossenschaft	88	3 911,63	267	52 026,86	64	3 578,88	68	9 759,31	—	—	108	9 984,04
59. Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft	118	5 890,75	304	43 138,26	138	5 992,74	83	8 690,19	1	468,00	149	10 675,98
60. Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft	11	722,12	33	6 624,72	31	1 430,74	14	2 071,20	—	—	27	2 422,30
61. Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft	26	2 701,25	54	11 912,36	32	1 732,60	18	2 654,85	—	—	35	3 261,95
62. Ostdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft	9	692,90	38	4 135,90	23	989,53	21	1 718,05	—	—	44	2 196,05
I. Berufsgenossenschaften zusammen . .	6025	289 575,16	17509	3 345 512,96	2968	148 158,63	3508	417 533,26	133	65 094,02	7518	635 407,17

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Unterbringung im Krankenhaus. (§. 7 des U.V.G.)										Kapitalzahlung an Ausländer. (§. 67 des U.V.G.)		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.
Renten an Aszendenten Getödteter.		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an die Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.					
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	M.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
179	22 664,95	1073	29 450,44	2574	49 626,87	53	2 187,25	1617	155 468,17	23	27 218,10	3 166 355,68	88 974,06
4	135,55	33	822,18	68	1 370,24	—	—	65	6 573,43	2	1 751,40	160 015,52	6 093,89
3	325,00	1	3,60	—	—	—	—	9	1 689,19	—	—	33 181,83	251,75
2	249,05	2	67,05	9	296,95	—	—	3	662,44	1	1 000,00	27 828,17	1 277,53
7	671,60	40	1 276,46	33	2 080,96	1	56,60	86	9 210,38	4	3 283,00	162 089,09	2 577,38
2	162,00	6	64,50	13	149,20	—	—	16	1 329,60	—	—	36 440,52	1 023,16
17	1 363,25	21	448,52	34	699,26	6	303,59	24	2 420,17	—	—	91 571,70	3 664,44
1	75,70	6	170,95	9	144,95	—	—	16	1 502,39	—	—	42 342,08	1 948,39
14	1 968,80	42	1 299,80	67	2 897,79	2	110,20	82	8 994,44	1	300,00	212 315,26	9 820,01
1	105,00	6	227,65	7	55,25	1	13,50	1	243,40	—	—	9 326,15	652,02
—	—	3	91,80	2	226,10	—	—	8	931,50	—	—	14 584,36	638,81
—	—	1	16,95	3	38,25	—	—	6	506,60	—	—	5 035,77	391,90
3	923,90	31	1 377,80	54	2 164,65	—	—	49	6 301,10	1	1 152,65	101 511,58	2 357,35
12	482,85	57	1 403,75	94	1 729,95	1	20,00	60	5 952,97	—	—	213 410,04	1 864,99
3	225,20	19	393,80	23	339,65	—	—	23	2 164,84	—	—	55 024,45	2 436,52
3	293,00	23	359,07	50	462,04	—	—	47	2 876,42	—	—	70 228,70	1 876,68
1	34,30	7	134,35	19	382,10	—	—	4	232,46	—	—	59 504,38	1 864,55
—	—	39	1 604,63	74	1 719,70	1	95,40	72	8 143,10	8	8 797,61	131 394,97	7 311,54
1	10,17	3	87,38	8	240,02	—	—	12	1 207,70	—	—	25 320,63	1 123,04
2	492,14	24	311,94	48	514,66	—	—	42	3 004,65	—	—	59 723,52	2 477,07
14	2 049,00	46	1 104,65	132	2 326,41	4	155,90	88	8 653,41	—	—	135 544,98	2 834,01
3	421,00	10	164,65	12	114,50	1	7,35	17	1 743,64	—	—	27 208,74	704,00
9	995,30	34	872,70	63	1 066,55	1	23,80	55	4 523,44	2	2 400,00	129 422,63	399,80
7	1 050,45	19	551,59	42	776,81	—	—	50	3 571,90	2	1 932,00	62 080,14	1 862,54
—	—	1	19,10	—	—	—	—	7	311,70	1	4 212,00	25 877,12	710,51
2	162,75	14	207,85	29	496,70	—	—	19	1 459,64	1	1 400,00	55 118,83	856,30
3	251,10	23	587,21	55	984,70	—	—	43	5 250,93	2	2 100,00	42 027,85	2 857,97
4	591,07	28	729,35	67	1 151,37	—	—	38	3 074,14	—	—	84 806,65	2 660,63
8	878,92	37	1 230,41	53	1 346,08	—	—	58	6 153,47	—	—	84 464,80	4 511,34
1	163,55	1	96,00	2	144,60	—	—	2	323,70	—	—	13 998,93	848,99
7	553,05	7	195,90	9	220,25	—	—	7	411,80	—	—	23 644,01	600,28
3	186,50	6	236,30	17	484,70	—	—	13	1 382,45	1	75,00	12 097,38	772,15
316	37 485,15	1663	45 608,33	3670	74 251,26	71	2 973,59	2639	256 275,17	49	55 621,76	5 373 496,46	158 243,60

Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Ausgaben. a. Entschädigungs- Erwerbsunfähigkeit. (§. 5 des U.V.G.) Kosten des Heilverfahrens. Pers.	M.	Renten an Verletzte. Pers.	M.	Todesfälle. (§. 6 des U.V.G.) Beerdigungskosten. Pers.	M.	Renten an Wittwen Getödteter. Pers.	M.	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. Pers.	M.	Renten an Kinder Getödteter. Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
II. Reichs- und												
A. Marine-												
1. Kaiserliche Werft Danzig .	6	503,16	3	1 187,45	1	55,80	1	140,71	—	—	—	—
2. Kaiserliche Werft Kiel . .	6	222,33	17	6 107,01	1	54,80	1	52,97	—	—	—	—
3. Kaiserliche Werft Wilhelmshaven	7	447,00	9	3 748,81	2	136,00	2	195,60	—	—	2	50,40
Summe . .	19	1 172,49	29	11 043,27	4	246,60	4	389,28	—	—	2	50,40
B. Heeres-												
4. Intendantur des Garde-Korps zu Berlin . . .	—	—	1	129,33	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Intendantur des I. Armee-Korps zu Königsberg i. Pr.	3	59,19	9	2 676,02	—	—	1	114,00	—	—	3	252,00
6. Intendantur des II. Armee-Korps zu Stettin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Intendantur des III. Armee-Korps zu Berlin . . .	5	770,38	28	7 294,25	1	62,16	1	178,10	—	—	—	—
8. Intendantur des IV. Armee-Korps zu Magdeburg .	1	26,30	4	1 109,45	3	187,35	4	761,99	—	—	1	183,00
9. Intendantur des V. Armee-Korps zu Posen . . .	—	—	—	—	1	34,00	1	25,22	—	—	—	—
10. Intendantur des VI. Armee-Korps zu Breslau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Intendantur des VII. Armee-Korps zu Münster i. Westf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Intendantur des VIII. Armee-Korps zu Koblenz . .	—	—	3	385,61	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Intendantur des IX. Armee-Korps zu Altona . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Intendantur des X. Armee-Korps zu Hannover . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Intendantur des XI. Armee-Korps zu Kassel . . .	2	96,43	3	643,95	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Intendantur des XII. Armee-Korps zu Dresden . .	—	—	2	155,36	—	—	1	145,80	—	—	2	201,30
17. Intendantur des XIII. Armee-Korps zu Stuttgart . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Intendantur des XIV. Armee-Korps zu Karlsruhe i. B.	—	—	1	447,60	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Intendantur des XV. Armee-Korps zu Straßburg i. E.	1	5,76	9	3 430,78	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Intendantur des I. Bayerischen Armee-Korps zu München	—	—	8	2 471,04	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Intendantur des II. Bayerischen Armee-Korps zu Würzburg	—	—	4	2 120,44	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . . .	12	958,06	72	20 863,83	5	283,51	8	1 225,11	—	—	6	636,30

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Unterbringung im Krankenhaus. (§. 7 des U.V.G.)										Kapitalzahlung an Ausländer. (§. 67 des U.V.G.)		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.
Renten an Aszendenten Getödteter.		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an die Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.					
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	M.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Staatsbetriebe.

verwaltung.

—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	1 887,12	3,00
—	—	—	—	—	—	—	—	1	45,00	—	—	6 482,11	—
—	—	—	—	1	87,00	—	—	1	220,50	—	—	4 885 31	14,00
—	—	—	—	1	87,00	—	—	2	265,50	—	—	13 254,54	17,00

verwaltung.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129,33	—
—	—	2	19,86	—	—	—	—	2	33,35	—	—	3 154,42	11,00
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 304,89	31,50
—	—	—	—	—	—	—	—	1	67,60	—	—	2 335,69	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59,22	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	385,61	6,80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	28,98	—	—	—	—	1	51,20	—	—	820,56	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	502,46	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75,90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	447,60	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 436,54	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 471,01	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 120,44	—
—	—	3	48,84	—	—	—	—	4	152,15	—	—	24 167,80	125,20

Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Ausgaben. a. Entschädigungs- Erwerbsunfähigkeit. (§. 5 des U.V.G.) Kosten des Heilverfahrens. Pers.	M.	Renten an Verletzte. Pers.	M.	Todesfälle. (§. 6 des U.V.G.) Beerdigungskosten. Pers.	M.	Renten an Wittwen Getödteter. Pers.	M.	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. Pers.	M.	Renten an Kinder Getödteter. Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
C. Post- und												
22. Post-Versicherungs-Kommission zu Berlin . . .	9	499,00	19	3 825,00	8	361,00	9	1 004,00	—	—	14	1 241,00
23. Generaldirektion d. Kgl. Bayerischen Verkehrsanstalten, Abtheilung für Post und Telegraphie zu München	4	76,05	6	1 568,36	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Kgl. Württembergische Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart	1	3,25	2	104,60	1	35,44	3	346,45	—	—	4	228,60
Summe . . .	14	578,30	27	5 497,96	9	396,44	12	1 350,45	—	—	18	1 469,60
D. Eisenbahn-												
25. Eisenbahn-Direktion zu Altona . .	4	499,00	27	5 867,00	6	300,00	16	2 306,00	—	—	43	3 257,00
26. " " Berlin . .	74	4 144,41	133	40 271,26	35	1 395,80	59	7 079,25	2	889,53	99	8 130,65
27. " " Breslau .	31	2 436,00	43	14 992,00	24	783,00	51	6 411,00	1	216,00	116	8 421,00
28. " " Bromberg .	5	1 176,00	73	15 373,06	22	836,00	46	5 638,30	—	—	98	7 530,65
29. " " Elberfeld .	41	2 495,47	89	27 641,95	13	668,00	16	2 095,13	2	887,40	40	2 789,73
30. " " Erfurt . .	12	675,42	67	12 776,10	28	1 027,75	32	3 928,06	—	—	64	4 892,46
31. " " Frankfurt a. M.	9	1 479,16	38	11 440,59	3	126,00	13	1 164,29	—	—	39	2 173,27
32. " " Hannover .	37	2 413,76	81	18 606,07	25	1 061,65	32	3 616,46	—	—	55	4 710,98
33. " " Köln (linksrheinisch)	21	896,41	57	17 297,86	15	699,60	19	3 153,08	2	741,12	43	3 845,51
34. " " Köln (rechtsrheinisch)	31	2 386,00	111	34 577,00	18	839,00	29	3 706,00	1	482,00	61	5 671,00
35. " " Magdeburg	49	4 429,17	78	27 192,87	21	998,98	36	3 940,85	2	814,65	69	5 227,85
36. Generaldirektion der Kgl. Bayerischen Staatseisenbahnen zu München . .	15	1 647,00	58	16 180,00	18	793,00	31	3 464,00	1	385,00	63	4 942,00
37. Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden .	75	5 413,42	97	23 560,27	30	1 295,60	48	5 351,60	1	534,40	98	7 851,80
38. Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart	12	975,76	23	5 104,24	9	382,00	8	1 012,42	—	—	13	523,98
39. Generaldirektion der Großherzogl. Badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe	23	985,07	41	9 898,72	9	414,00	21	2 584,95	1	389,90	19	4 946,55
40. Direktion d. Main-Neckarbahn-Verwaltung zu Darmstadt	5	252,06	5	2 743,80	2	123,49	2	73,86	—	—	3	115,50
41. Großherzogl. Direktion der Oberhessischen Eisenbahnen zu Gießen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42. Großherzogl. Oldenburgische Eisenbahn-Direktion zu Oldenburg	2	190,60	1	146,13	2	86,40	1	80,08	—	—	1	162,57
43. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E. .	12	493,45	42	11 955,32	6	281,80	8	1 180,90	—	—	9	1 180,38
Summe . . .	458	32 988,16	1064	295 624,24	286	12 112,07	468	56 786,23	13	5 340,00	933	76 372,88

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Unterbringung im Krankenhaus. (§. 7 des U.V.G.)										Kapitalzahlung an Ausländer. (§. 67 des U. V. G.)		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.
Renten an Aszendenten Getödteter.		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an die Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.					
Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	ℳ	ℳ
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Telegraphenverwaltung.													
2	193,00	6	107,01	8	14,00	—	—	6	416,00	—	—	7 660,00	—
—	—	1	82,50	2	123,76	—	—	1	200,40	—	—	2 051,07	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	718,34	4,20
2	193,00	7	189,50	10	137,76	—	—	7	616,40	—	—	10 429,41	4,20
verwaltung.													
—	—	7	304,00	9	271,00	—	—	—	—	—	—	12 804,00	19,00
3	553,25	15	220,35	32	385,55	—	—	—	—	—	—	63 070,05	58,73
2	828,00	1	24,00	1	18,00	—	—	4	165,00	—	—	34 294,00	—
1	310,00	7	676,73	7	141,00	—	—	4	167,00	—	—	31 848,74	65,00
3	474,19	12	304,41	24	414,98	5	90,87	31	2861,41	—	—	40 723,54	4,17
—	—	5	149,97	13	73,97	—	—	4	145,70	—	—	23 669,43	12,40
—	—	3	70,24	4	41,04	—	—	4	240,26	—	—	16 734,85	11,16
1	114,00	11	179,91	26	282,96	—	—	18	1305,79	—	—	32 291,61	—
1	160,80	8	120,60	27	249,82	—	—	9	1103,33	—	—	28 268,13	—
8	1216,00	7	225,00	12	354,00	2	112,00	15	2437,00	—	—	52 005,00	—
1	121,80	2	87,03	3	87,51	—	—	—	—	—	—	42 900,71	—
1	129,00	1	3,00	2	5,00	2	27,00	7	987,00	—	—	28 562,00	—
—	—	13	353,85	23	465,16	—	—	17	2065,80	—	—	46 891,90	39,81
4	225,00	—	—	—	—	1	47,45	1	183,60	—	—	8 454,45	34,80
3	263,20	2	76,35	2	8,50	—	—	7	210,80	—	—	19 778,04	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	122,40	—	—	3 431,11	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	282,20	—	—	947,98	—
1	117,86	2	42,15	3	46,98	—	—	2	168,86	—	—	15 467,20	17,98
29	4513,10	96	2837,62	188	2845,47	10	277,32	125	12 445,65	—	—	502 142,74	263,05

Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Ausgaben. a. Entschädigungs- Erwerbsunfähigkeit (§. 5 des U.V.G.) Kosten des Heilverfahrens. Pers.	M.	Renten an Verletzte. Pers.	M.	Todesfälle. (§. 6 des U.V.G.) Beerdigungskosten. Pers.	M.	Renten an Wittwen Getödteter. Pers.	M.	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. Pers.	M.	Renten an Kinder Getödteter. Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
E. Sonstige												
44. Großherzogliche Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45. Großherzogliche Bau-Direktion zu Oldenburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46. Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg .	4	199,05	15	4 115,22	4	264,00	3	237,79	—	—	8	449,26
47. Zweite Sektion der Bau-Deputation zu Hamburg	2	244,00	8	1 618,65	1	69,00	—	—	—	—	—	—
48. Kgl. Regierung, Abth. für Landw., Dom. und Forsten zu Stettin	—	—	2	50,05	—	—	1	91,25	—	—	4	182,50
Summe . . .	6	443,05	25	5 783,92	5	333,00	4	329,04	—	—	12	631,76
Rekapitu-												
A. Marineverwaltung . . .	19	1 172,49	29	11 043,27	4	246,60	4	389,28	—	—	2	50,40
B. Heeresverwaltung	12	958,06	72	20 863,83	5	283,51	8	1 225,11	—	—	6	636,30
C. Post- und Telegraphenverwaltung	14	578,30	27	5 497,96	9	396,44	12	1 350,45	—	—	18	1 469,60
D. Eisenbahnverwaltung . .	458	32 988,16	1064	295 624,24	286	12 112,07	468	56 786,23	13	5 340,00	933	76 372,88
E. Sonstige Staatsbetriebe. .	6	443,05	25	5 783,92	5	333,00	4	329,04	—	—	12	631,76
Reichs- und Staatsbetriebe zusammen . .	509	36 140,06	1217	338 813,22	309	13 371,62	496	60 080,11	13	5 340,00	971	79 160,94
I. Berufsgenossenschaften . .	6025	289 575,16	17509	3 345 512,96	2968	148 158,63	3508	417 533,26	133	65 094,02	7518	635 407,17
II. Reichs- und Staatsbetriebe	509	36 140,06	1217	338 813,22	309	13 371,62	496	60 080,11	13	5 340,00	971	79 160,94
Gesammtsummen	6534	325 715,22	18726	3 684 326,18	3277	161 530,25	4004	477 613,37	146	70 434,02	8489	714 568,11

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Unterbringung im Krankenhaus. (§. 7 des U.V.G.)										Kapitalzahlung an Ausländer. (§. 67 des U.V.G.)		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.
Renten an Aszendenten Getödteter.		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an die Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.					
Pers	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	M.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Staatsbetriebe.													
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	6	242,81	12	370,40	—	—	6	621,60	—	—	6 500,13	24,70
—	—	1	168,75	—	—	—	—	3	514,80	—	—	2 615,20	10,80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	323,80	—
—	—	7	411,56	12	370,40	—	—	9	1 136,40	—	—	9 439,13	35,50
lation.													
—	—	—	—	1	87,00	—	—	2	265,50	—	—	13 254,54	17,00
—	—	3	48,84	—	—	—	—	4	152,15	—	—	24 167,80	125,20
2	193,00	7	189,50	10	137,76	—	—	7	616,40	—	—	10 429,41	4,20
29	4 513,10	96	2 837,62	188	2 845,47	10	277,32	125	12 445,65	—	—	502 142,74	263,05
—	—	7	411,56	12	370,40	—	—	9	1 136,4	—	—	9 439,13	35,50
31	4 706,10	113	3 487,52	211	3 440,63	10	277,32	147	14 616,10	—	—	559 433,62	444,95
316	37 485,15	1663	45 608,33	3670	74 251,26	71	2 973,59	2639	256 275,17	49	55 621,76	5 373 496,46	158 243,60
31	4 706,10	113	3 487,52	211	3 440,63	10	277,32	147	14 616,10	—	—	559 433,62	444,95
347	42 191,25	1776	49 095,85	3881	77 691,89	81	3 250,91	2786	270 891,27	49	55 621,76	5 932 930,08	158 688,55

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Ausgaben.						
		d. Unfallverhütungskosten.				1. Kosten der ersten Ein-	
	c. Schiedsgerichtskosten.	Ueberwachung der Betriebe. (§§. 82 ff. d. U.V.G.)	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften. (§§. 78 ff. d. U.V.G.)	Prämien für Rettung Verunglückter 2c. (§. 10 Abs. 3 d. U.V.G.) und Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge. (§. 100 d. U.V.G.)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
I. Berufsgenossen-							
1. Knappschafts-Berufsgenossenschaft	26 605,36	—	1 812,82	—	1 812,82	2 468,95	39,58
2. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	10 176,04	5 705,40	234,52	60,00	5 999,92	235,30	8 167,50
3. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik	1 838,67	4 841,78	503,85	—	5 345,63	2 684,90	804,11
4. Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	5 173,64	7 088,83	215,64	—	7 304,47	—	23 589,31
5. Südwestdeutsche Eisen-Berufsgenossenschaft	934,19	6 030,75	70,04	—	6 100,79	357,25	660,35
6. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	5 458,87	—	1 198,12	—	1 198,12	343,05	25,20
7. Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft	4 711,68	4 860,84	2 054,84	—	6 915,68	1 000,77	512,25
8. Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	6 032,02	—	95,50	—	95,50	—	7 904,08
9. Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	3 567,55	6 208,21	139,75	174,00	6 521,96	—	17 323,77
10. Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	2 321,38	—	—	—	—	248,75	—
11. Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	5 827,76	5 164,15	—	—	5 164,15	2 336,37	4 267,93
12. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft	315,90	4 039,08	—	—	4 039,08	—	1 909,24
13. Norddeutsche Edel- und Unedelmetallindustrie-Berufsgenossenschaft	1 486,50	—	1 164,84	—	1 164,84	—	1 919,43
14. Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie	1 244,81	754,62	—	—	754,62	18,25	208,76
15. Glas-Berufsgenossenschaft	1 705,52	—	—	—	—	195,00	1 373,00
16. Töpferei-Berufsgenossenschaft	1 306,15	—	1 861,78	—	1 861,78	451,25	417,33
17. Ziegelei-Berufsgenossenschaft	7 252,49	—	374,74	—	374,74	187,20	301,74
18. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	6 948,05	12 240,82	1 399,25	—	13 640,07	627,50	3 891,52
19. Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke	3 128,88	—	10,00	142,45	152,45	74,70	132,80
20. Leinen-Berufsgenossenschaft	2 089,43	3 014,10	47,00	—	3 061,10	—	254,76
21. Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft	2 850,89	10,00	158,39	—	168,39	1 079,90	2 633,56
22. Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft	1 687,65	—	866,59	—	866,59	207,40	17,92
23. Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft	859,17	—	596,55	—	596,55	—	—
24. Textil-Berufsgenossenschaft von Elsaß-Lothringen	1 243,99	9 600,00	—		9 600,00	—	—
25. Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft	3 715,99	15 260,00	146,30	15,00	15 421,30	378,16	1 376,71
26. Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft	2 691,02	—	871,18	—	871,18	1 267,68	1 539,76
27. Seiden-Berufsgenossenschaft	506,35	—	194,15	—	194,15	408,18	533,81
28. Papiermacher-Berufsgenossenschaft	6 059,59	2 067,74	27,60	—	2 095,34	19,00	14 331,24
29. Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft	2 706,40	—	206,10	—	206,10	3 498,35	1 214,88
30. Lederindustrie-Berufsgenossenschaft	3 161,03	4 177,90	1 717,00	15,00	5 909,90	—	2 731,90
31. Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft	1 833,04	355,10	710,76	—	1 045,86	520,15	1 145,68
Uebertrag	125 440,01	91 399,32	16 677,31	406,45	108 483,08	18 608,06	99 227,22

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

e. Allgemeine Verwaltungskosten.

richtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.											
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen: a. der Vorstandsmitglieder I. Genossenschaftsvorstand.	a. der Vorstandsmitglieder II. Sektionsvorstände.	b. der Vertrauensmänner.	c. der Delegirten.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung ꝛc.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.

schaften.

2 508,53	11 128,35	7 969,63	24 354,63	5 445,32	2 525,87	88 660,15	6 831,98	11 369,46	16 916,75	5 707,72	18 964,39	199 874,25
8 402,80	2 122,95	3 800,12	4 538,81	2 254,95	643,84	61 314,66	5 628,67	14 233,87	16 087,39	826,33	5 382,15	116 833,74
3 489,01	933,30	743,50	492,25	522,15	55,30	21 841,59	3 416,43	4 688,70	3 558,16	304,40	1 483,76	38 039,54
23 589,31	1 309,60	1 321,17	1 086,53	—	659,50	34 265,01	1 402,00	6 458,15	6 741,09	201,91	3 769,09	57 214,05
1 017,60	10,45	—	44,65	—	45,85	5 037,50	260,60	1 170,96	1 063,82	10,00	2 202,13	9 845,96
368,25	—	1 060,75	606,85	32,90	404,95	14 285,00	500,00	2 650,88	2 389,93	268,11	2 427,96	24 627,33
1 513,02	626,10	976,11	914,91	—	648,40	27 269,66	3 900,78	6 880,43	5 852,88	673,72	3 354,50	51 097,49
7 904,08	1 889,53	—	2 091,23	1 498,74	344,70	18 253,75	2 040,00	3 030,05	2 452,34	—	172,65	31 772,99
17 323,77	1 261,83	492,48	53,12	1 208,41	557,89	24 650,46	2 557,98	3 860,85	2 545,45	369,85	2 791,48	40 349,80
248,75	2 438,07	529,93	1 040,02	—	591,72	14 296,78	2 365,11	2 788,00	1 987,34	257,93	1 883,66	28 178,56
6 604,30	995,90	1 608,00	459,07	1 375,15	340,10	24 372,49	961,68	4 776,86	3 588,49	402,83	447,35	29 327,92
1 909,24	851,70	277,05	33,65	55,80	130,75	8 600,00	1 468,50	1 395,91	1 374,90	335,36	373,20	14 896,82
1 919,43	304,00	809,41	437,21	—	—	20 848,14	3 572,16	4 322,97	3 987,20	447,60	1 739,20	36 467,89
227,01	853,90	—	—	—	—	8 975,00	1 037,50	1 299,39	991,72	98,15	722,05	13 977,71
1 568,00	1 395,80	923,71	52,60	—	509,40	10 848,82	1 007,50	608,81	949,87	385,37	843,53	17 525,41
868,58	2 178,50	1 425,70	2 410,29	—	403,45	12 262,05	1 030,60	2 413,75	1 973,14	663,07	693,67	25 454,22
488,94	1 397,55	2 645,48	2 720,52	4 631,99	213,70	38 345,15	5 770,37	7 587,51	9 234,86	676,75	4 274,17	77 498,05
4 519,02	8 322,58	4 649,75	1 220,28	—	275,23	47 541,01	7 657,82	7 999,98	8 861,56	688,46	13 146,70	100 363,37
207,50	2 631,80	2 096,92	70,30	2 904,10	174,20	11 086,80	632,37	3 476,42	1 882,22	329,80	76,60	25 361,53
254,76	533,45	593,58	116,90	1 606,00	710,70	7 600,00	655,00	1 052,09	995,80	262,87	118,10	14 244,49
3 713,46	380,15	868,35	166,40	1 060,68	435,00	32 605,60	1 756,85	2 590,63	3 579,88	965,78	1 461,82	45 871,14
224,62	919,20	1 588,24	205,38	—	229,45	12 995,25	1 544,75	1 660,13	1 586,69	368,35	204,09	21 301,53
	690,90	—	126,05	—	920,00	50 62,00	398,00	1 129,50	665,98	75,80	502,07	9 570,30
—	362,95	—	—	—	469,81	17 148,00	595,60	895,92	684,06	348,67	2 638,19	23 143,20
1 754,87	964,90	841,51	49,05	—	721,75	19 203,98	1 578,69	4 332,50	2 294,48	87,70	3 710,90	33 785,46
2 807,44	808,75	—	178,22	—	486,70	18 057,73	3 019,25	2 421,19	1 915,04	132,95	1 276,91	28 294,67
941,79	320,70	69,20	64,35	—	29,90	5 297,33	1 029,62	1 240,09	1 092,02	103,30	265,55	9 512,06
14 350,24	4 646,95	2 831,90	1 059,75	71,70	1 941,75	33 633,74	2 817,00	4 266,72	537,74	161,10	2 108,44	54 076,79
4 713,23	—	6 101,00	—	376,50	—	20 753,00	1 738,95	5 988,08	3 230,35	203,89	3 406,85	41 798,62
2 731,90	1 624,60	2 538,20	378,62	—	248,85	23 434,35	1 207,95	2 804,44	3 480,70	741,67	2 242,11	38 701,49
1 665,83	812,00	—	901,65	—	—	7 848,50	760,00	1 895,09	2 042,01	164,40	795,69	15 219,34
117 835,28	52 716,46	46 761,69	45 873,29	23 044,89	14 716,76	696 393,50	69 143,71	121 289,26	114 543,56	16 263,84	83 478,96	1 284 225,72

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Ausgaben.						
		d. Unfallverhütungskosten.				1. Kosten der ersten Ein-	
	c. Schiedsgerichtskosten.	Ueberwachung der Betriebe. (§§. 82 ff. d. U.V.G.)	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften. (§§. 78 ff. d. U.V.G.)	Prämien für Rettung Verunglückter ꝛc. (§. 10 Abs. 3 d. U.V.G.) und Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge. (§. 100 d. U.V.G.)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
Uebertrag . .	125 440,01	91 399,32	16 677,31	406,45	108 483,08	18 608,06	99 227,22
32. Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	4 224,88	12 167,06	37,10	211,02	12 415,18	13 726,69	4 469,32
33. Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft	1 340,94	658,70	1 538,10	—	2 196,80	732,76	2 883,39
34. Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	1 351,72	5 277,30	42 00	—	5 319,30	3 432,10	2 201,25
35. Müllerei-Berufsgenossenschaft .	7 556,65	196 479,07	346,24	6 509,30	203 334,61	2 787,61	5 935,38
36. Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft	2 069,27	—	996,26	—	996,26	—	71,96
37. Zucker-Berufsgenossenschaft . .	3 448,12	—	607,08	20,00	627,08	1 653,60	1 465,65
38. Brennerei-Berufsgenossenschaft	2 155,32	—	220,80	—	220,80	—	908,69
39. Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft	6 914,42	9 858,70	489,85	—	10 348,55	3 379,01	5 019,69
40. Tabak-Berufsgenossenschaft . .	2 198,76	—	—	—	—	—	478,85
41. Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft	1 920,45	—	—	42,00	42,00	—	2 838,27
42. Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	1 167,71	—	—	—	—	214,52	76,23
43. Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	2 241,10	55,90	623,24	10,64	689,78	704,89	574,05
44. Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	4 518,17	—	633,30	—	633,30	—	1 172,33
45. Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	1 586,92	—	40,00	—	40,00	150,53	2 746,75
46. Hannoversche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	2 951,28	—	332,40	—	332,40	—	2 255,74
47. Magdeburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	853,84	—	146,10	—	146,10	—	1 849,30
48. Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	3 059,35	—	1 062,05	112,43	1 174,48	1 684,97	2 728,47
49. Thüringische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1 210,69	—	572,96	—	572,96	—	1 994,44
50. Hessen-Nassauische Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	3 749,10	—	1 146,80	8,25	1 155,05	1 709,51	488,75
51. Rheinisch-Westfälische Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	5 038,73	421,75	1 426,41	—	1 848,16	1 390 83	2 802,88
52. Württembergische Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	284,84	—	109,10	—	109,10	—	699,76
53. Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1 735,52	—	661,80	—	661,80	741,74	432,59
54. Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1 897,27	1 800,00	199,42	—	1 999,42	340.45	839,14
55. Buchdrucker-Berufsgenossenschaft	1 546,18	—	204,60	—	204,60	162,55	1 283,22
56. Privatbahn-Berufsgenossenschaft	1 864,00	—	—	—	—	—	—
57. Straßenbahn-Berufsgenossenschaft	1 249,23	—	—	—	—	—	163,14
58. Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft.	2 125,96	—	—	78,09	78,00	5 047,70	11 046,55
59. Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft	6 340,39	—	5 468,00	—	5 468,00	7 036,85	1 529,48
60. Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft . . .	1 014,58	—	—	—	—	3 083,03	251,90
61. Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft	434,80	—	1 952,40	474,40	2 426,80	—	—
62. Ostdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft . . .	2 297,25	—	35,00	30,00	65,00	652,20	—
I. Berufsgenossenschaften zusammen . .	205 787,45	318 117,80	35 568,32	7 902,49	361 588,61	67 239,53	158 434,39

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

e. Allgemeine Verwaltungskosten.

richtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.											
Zusammen. (Spalten 33 und 34)	Reisekosten und Tagegelder einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen: a. der Vorstandsmitglieder I. Genossenschaftsvorstand.	a. der Vorstandsmitglieder II. Sektionsvorstände.	b. der Vertrauensmänner.	c. der Delegirten.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung ꝛc.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 39 bis 46)
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
35.	36	37	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.
117 835,28	52 716,46	46 761,69	45 873,20	23 044,39	14 716,76	696 393,50	69 143,71	121 289,26	114 543,86	16 263,84	83 478,96	1 284 225,72
18 195,94	2 458,05	1 448,25	691,45	—	283,45	43 187,09	5 461,94	8 610,18	8 177,86	707,30	934,47	71 960,04
3 616,15	486,90	—	—	439,90	—	9 427,95	1 278,09	1 783,57	2 078,74	31,00	460,29	15 986,44
5 633,35	1 532,20	1 013,80	67,85	416,11	158,50	13 121,47	1 443,31	2 793,79	2 822,92	3 813,70	1 792,99	28 976,63
8 722,99	1 698,15	2 831,55	6 709,14	5 727,57	246,46	118 110,04	9 535,83	9 156,14	17 852,84	721,87	8 105,15	180 694,74
71,96	3 650,77	—	893,30	—	732,34	13 300,00	1 225,00	8 353,58	5 964,56	293,17	1 129,95	35 542,67
3 119,25	14 499,13	—	—	—	—	15 021,70	2 570,08	2 411,50	1 624,84	929,17	3 700,57	40 756,99
908,69	2 711,30	1 645,29	2 324,21	1 670,10	298,10	32 772,00	3 886,91	2 439,94	7 839,62	326,75	3 194,96	59 109,18
8 398,70	389,41	2 857,62	302,92	—	2 105,76	69 323,26	5 835,20	9 940,76	10 251,44	989,70	3 964,07	105 960,14
478,85	3 233,28	1 468,42	584,85	—	686,00	11 942,30	1 100,00	3 157,25	2 293,31	295,10	400,95	25 161,46
2 838,27	1 671,50	—	466,70	1 172,95	—	20 152,80	2 001,92	3 016,25	2 633,00	8,40	703,60	31 827,12
290,75	1 528,55	2 258,70	—	2 521,49	88,40	9 985,65	1 247,65	2 449,77	2 395,80	514,46	3 005,07	25 995,54
1 278,94	3 207,10	4 817,70	1 435,00	1 702,90	183,65	23 590,70	3 053,08	4 729,92	3 984,55	238,10	680,15	47 622,85
1 172,33	5 707,52	12 245,67	10 443,53	3 073,98	99,40	37 411,60	5 810,64	8 282,31	9 774,88	1 085,42	2 772,02	96 706,97
2 897,28	6 685,65	6 479,55	844,88	2 140,50	—	14 581,18	1 926,15	3 199,76	3 523,02	152,55	661,55	40 194,79
2 255,74	4 340,77	6 850,93	1 567,56	6 434,18	530,35	32 441,53	3 332,34	6 736,49	6 094,60	22 265,90	3 902,65	94 497,30
1 849,30	2 060,40	1 218,30	754,91	626,40	156,20	12 566,43	1 512,80	2 956,69	2 206,07	159,23	1 615,44	25 832,87
4 413,44	3 643,29	11 169,56	3 501,38	2 349,49	18,90	23 812,76	2 658,03	4 297,07	6 565,90	1 232,35	1 152,75	60 401,48
1 994,44	1 923,20	1 683,15	2 285,41	964,55	126,80	10 204,75	570,80	2 453,01	2 946,42	383,10	741,57	24 282,76
2 198,26	3 529,24	3 834,81	3 619,41	1 047,43	252,50	18 930,05	3 214,46	3 297,07	2 691,57	4 730,54	1 177,68	46 324,76
4 193,71	7 786,72	5 921,85	2 711,83	652,80	504,22	36 415,55	5 543,51	6 230,59	5 369,11	3 096,15	4 166,32	78 398,65
699,76	2 446,10	—	851,76	—	—	5 946,86	817,03	3 088,03	2 595,89	304,36	2 115,68	18 165,71
1 174,33	657,50	—	4 103,01	4 079,80	—	18 623,40	2 151,40	7 727,26	2 620,87	1 021,41	—	40 984,65
1 179,59	1 833,00	735,50	627,18	1 065,25	6 493,05	20 425,04	2 730,26	4 429,24	4 214,38	2 918,06	973,95	46 444,91
1 445,77	807,60	685,10	507,80	2 370,60	602,70	18 755,00	1 118,66	2 873,96	4 520,44	451,45	1 244,37	33 937,68
—	945,00	—	—	—	647,15	8 950,00	274,50	853,61	403,73	38,50	70,00	12 182,49
163,14	1 391,80	—	145,15	—	126,60	8 702,20	946,85	2 168,96	1 543,64	82,00	496,31	15 603,51
16 094,25	1 816,70	603,83	519,60	—	441,10	56 182,77	4 790,76	9 278,11	8 929,65	1 484,73	2 637,65	86 684,90
8 566,33	1 785,73	286,85	5 552,70	3 861,95	—	46 891,73	7 553,33	13 909,80	18 639,09	1 455,55	33 836,25	133 772,98
3 334,93	557,38	577,71	52,90	1 104,21	—	20 756,15	1 367,22	4 115,44	3 059,32	129,45	758,77	32 478,55
—	2 250,80	—	11 266,70	1 645,90	335,70	8 921,80	747,97	2 910,56	3 879,29	301,28	407,01	32 667,01
652,20	1 997,39	—	1 351,82	—	475,02	12 680,00	1 200,00	2 393,44	1 777,58	308,63	1 600,50	23 784,38
225 673,92	141 948,59	117 395,83	110 056,24	68 112,44	30 309,11	1 489 527,26	156 049,43	271 333,31	273 818,79	66 733,22	171 881,65	2 897 165,87

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Ausgaben.						
		d. Unfallverhütungskosten.				1. Kosten der ersten Ein-	
	c. Schiedsgerichtskosten.	Ueberwachung der Betriebe. (§§. 82 ff. d. U.V.G.)	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften. (§§. 78 ff. d. U.V.G.)	Prämien für Rettung Verunglückter ꝛc. (§. 10 Abs. 3 d. U.V.G.) und Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge. (§. 100 d. U.V.G.)
	M	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
II. Reichs- und							
A. Marine-							
1. Kaiserliche Werft Danzig . .	101,94	—	—	78,02	78,02	—	—
2. Kaiserliche Werft Kiel . . .	—	—	—	136,18	136,18	—	—
3. Kaiserliche Werft Wilhelmshaven	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	101,94	—	—	214,20	214,20	—	—
B. Heeres-							
4. Intendantur des Garde-Korps zu Berlin	22,66	—	—	—	—	—	—
5. Intendantur des I. Armee-Korps zu Königsberg i. Pr. . . .	702,90	—	12,50	—	12,50	—	—
6. Intendantur des II. Armee-Korps zu Stettin	84,61	—	—	—	—	—	—
7. Intendantur des III. Armee-Korps zu Berlin	223,50	—	—	—	—	—	—
8. Intendantur des IV. Armee-Korps zu Magdeburg . . .	288,18	—	—	—	—	—	—
9. Intendantur des V. Armee-Korps zu Posen	1,94	—	—	—	—	—	—
10. Intendantur des VI. Armee-Korps zu Breslau	—	—	—	—	—	—	—
11. Intendantur des VII. Armee-Korps zu Münster i. W. .	76,44	—	1,80	—	1,80	—	—
12. Intendantur des VIII. Armee-Korps zu Koblenz	—	—	6,35	134,84	141,19	—	—
13. Intendantur des IX. Armee-Korps zu Altona	69,10	—	—	—	—	—	—
14. Intendantur des X. Armee-Korps zu Hannover . . .	36,20	—	—	—	—	—	—
15. Intendantur des XI. Armee-Korps zu Kassel	157,16	—	—	—	—	—	—
16. Intendantur des XII. Armee-Korps zu Dresden . . .	74,31	—	—	—	—	—	—
17. Intendantur des XIII. Armee-Korps zu Stuttgart . . .	64,73	—	—	—	—	—	—
18. Intendantur des XIV. Armee-Korps zu Karlsruhe i. Baden	89,60	—	—	—	—	—	—
19. Intendantur des XV. Armee-Korps zu Straßburg i. E. .	325,12	—	—	—	—	—	—
20. Intendantur des I. Bayerischen Armee-Korps zu München .	321,70	—	—	—	—	—	—
21. Intendantur des II. Bayerischen Armee-Korps zu Würzburg .	384,23	—	—	10,00	10,00	—	—
Summe . .	2922,41	—	20,65	144,84	165,49	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

e. Allgemeine Verwaltungskosten.

richtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.											
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen: a. der Vorstandsmitglieder I. Genossenschaftsvorstand.	a. der Vorstandsmitglieder II. Sektionsvorstände.	b. der Vertrauensmänner.	c. der Delegirten.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung ꝛc.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalte 36 bis 46)
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
35.	36.	37.	38.	39.	40	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.

Staatsbetriebe.

verwaltung.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	17,98	—	—	—	17,98
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	17,98	—	—	—	17,98

verwaltung.

—	—	—	—	—	—	—	—	13,00	—	—	0,92	13,92
—	—	—	—	—	—	—	—	23,30	—	—	—	23,30
—	—	—	—	—	—	—	—	8,75	—	—	—	8,75
—	—	—	—	—	—	—	—	37,10	—	—	—	37,10
—	—	—	—	—	—	—	—	28,05	—	—	—	28,05
—	—	—	—	—	—	—	—	0,50	—	—	—	0,50
—	—	—	—	—	—	—	—	2,65	—	—	—	2,65
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	133,74	—	—	—	8,00	—	—	—	141,74
—	—	—	—	—	—	—	—	6,00	—	—	—	6,00
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4,65	—	—	—	4,65
—	—	—	—	—	—	—	—	23,90	—	—	3,00	26,90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2,95	0,40	—	—	3,35
—	—	—	—	—	—	—	—	7,80	—	—	—	7,80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	133,74		—	—	166,85	0,40		3,92	304,71

Noch Tabelle 2.

	Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Ausgaben.						
			d. Unfallverhütungskosten.				1. Kosten der ersten Ein-	
		c. Schiedsgerichtskosten.	Ueberwachung der Betriebe. (§§. 82 ff. d. U.V.G.)	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften (§§. 78 ff. d. U.V.G.)	Prämien für Rettung Verunglückter. 2c. (§. 10 Abs. 3 d. U.V.G.) und Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge. (§. 100 d. U.V.G.)
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
		28.	29.	30	31.	32	33.	34.
	C. Post- und							
22.	Post-Versicherungs-Kommission zu Berlin	162,00	—	—	—	—	—	—
23.	Generaldirektion der Kgl. Bayerischen Verkehrsanstalten, Abtheilung für Post und Telegraphie zu München	—	—	—	—	—	—	—
24.	Kgl. Württembergische Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart	149,46	—	—	—	—	—	—
	Summe	311,46	—	—	—	—	—	—
	D. Eisenbahn-							
25.	Eisenbahn-Direktion zu Altona	92,00	—	—	332,00	332,00	—	—
26.	" " Berlin	564,40	—	—	—	—	—	—
27.	" " Breslau	122,00	—	—	755,00	755,00	—	—
28.	" " Bromberg	359,70	—	—	100,00	100,00	—	—
29.	" " Elberfeld	237,03	—	—	1077,30	1077,30	—	—
30.	" " Erfurt	76,53	—	—	30,00	30,00	—	—
31.	" " Frankfurt a. M.	568,16	—	—	210,26	210,26	—	—
32.	" " Hannover	1367,60	—	—	—	—	—	—
33.	" " Köln (linksrhein.)	232,70	—	—	—	—	—	—
34.	" " Köln (rechtsrhein.)	155,00	—	—	240,00	240,00	—	—
35.	" " Magdeburg	311,01	—	—	—	—	—	—
36.	Generaldirektion der Kgl. Bayerischen Staatseisenbahnen zu München	312,00	—	—	—	—	—	—
37.	Generaldirektion der Kgl. Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	633,68	—	—	—	—	—	—
38.	Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart	336,24	—	—	150,69	150,69	—	—
39.	Generaldirektion der Großh. Badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe	98,13	—	—	62,40	62,40	—	—
40.	Direktion der Main-Neckarbahn-Verwaltung zu Darmstadt	—	—	—	1171,54	1171,54	—	—
41.	Großherzogliche Direktion der Oberhessischen Eisenbahnen zu Gießen	—	—	—	—	—	3,85	—
42.	Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahndirektion zu Oldenburg	3,63	—	—	—	—	—	—
43	Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	626,29	—	—	176,80	176,80	—	—
	Summe	6096,10	—	—	4305,99	4305,99	3,85	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

e. Allgemeine Verwaltungskosten.

richtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.											
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen: a. der Vorstandsmitglieder I. Genossenschaftsvorstand.	a. der Vorstandsmitglieder II. Sektionsvorstände.	b. der Vertrauensmänner.	c. der Delegirten.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung ꝛc.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	**Zusammen.** (Spalte 36 bis 46)
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.

Telegraphenverwaltung.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

verwaltung.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71,00	71,00
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	143,45	143,45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	214,45	214,45

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Ausgaben.						
		d. Unfallverhütungskosten.				1. Kosten der ersten Ein-	
	c. Schiedsgerichtskosten.	Ueberwachung der Betriebe. (§§. 82 ff. d. U.V.G.)	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften. (§§. 78 ff. d. U.V.G.)	Prämien für Rettung Verunglückter ꝛc. (§. 10 Abs. 3 d. U.V.G.) und Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge. (§. 100 d. U.V.G.)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
E. Sonstige							
44. Großherzogliche Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—
45. Großherzogliche Bau-Direktion zu Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—
46. Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	184,86	—	—	—	—	—	—
47. Zweite Sektion der Bau-Deputation zu Hamburg	65,70	—	—	—	—	—	—
48. Kgl. Regierung, Abth. für Landw., Dom. und Forsten zu Stettin	—	—	—	396,05	396,05	—	—
Summe	250,56	—	—	396,05	396,05	—	—
Rekapitu-							
A. Marineverwaltung	101,94	—	—	214,20	214,20	—	—
B. Heeresverwaltung	2 922,41	—	20,65	144,84	165,49	—	—
C. Post- und Telegraphenverwaltung	311,46	—	—	—	—	—	—
D. Eisenbahnverwaltung	6 096,10	—	—	4 305,99	4 305,99	3,85	—
E. Sonstige Staatsbetriebe	250,56	—	—	396,05	396,05	—	—
Reichs- und Staatsbetriebe zusammen	9 682,47	—	20,65	5 061,08	5 081,73	3,85	—
I. Berufsgenossenschaften	205 787,45	318 117,80	35 568,32	7 902,49	361 588,61	67 239,53	158 434,39
II. Reichs- und Staatsbetriebe	9 682,47	—	20,65	5 061,08	5 081,73	3,85	—
Gesammtsummen	215 469,92	318 117,80	35 588,97	12 963,57	366 670,34	67 243,38	158 434,39

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

e. Allgemeine Verwaltungskosten.

richtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.											
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen: a. der Vorstandsmitglieder I. Genossenschaftsvorstand.	a. der Vorstandsmitglieder II. Sektionsvorstände.	b. der Vertrauensmänner.	c. der Delegirten.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung ꝛc.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalte 36 bis 46)
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.

Staatsbetriebe.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2,80	—	—	6,30	10,30	—	—	19,40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2,80	—	—	6,30	10,30	—	—	19,40

lation.

—	—	—	—	—	—	—	—	17,98	—	—	—	17,98
—	—	—	—	133,74	—	—	—	166,65	0,40	—	3,92	304,71
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	214,45	214,45
—	—	—	—	—	2,80	—	—	6,30	10,30	—	—	19,40
3,85	—	—	—	133,74	2,80	—	—	190,93	10,70	—	218,37	556,54
225 673,92	141 948,59	117 395,83	110 056,24	68 112,44	30 309,11	1 489 527,26	156 049,43	271 333,31	273 818,79	66 733,22	171 881,65	2 897 165,87
3,85	—	—	—	133,74	2,80	—	—	190,93	10,70	—	218,37	556,54
225 677,77	141 948,59	117 395,83	110 056,24	68 246,18	30 311,91	1 489 527,26	156 049,43	271 524,24	273 829,49	66 733,22	172 100,02	2 897 722,41

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Ausgaben.		Ein-	
	f. Einlagen in den Reservefonds.	Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28 32, 35, 47 und 48.)	Kassenbestand zu Anfang des Rechnungsjahres.	Umlagen nach §. 71 des U.V.G.
	M.	M.	M.	M.
	48.	49.	50.	51.
I. Berufsgenossen-				
1. Knappschafts-Berufsgenossenschaft	2 429 729,94	3 887 886,25	258 755,69	3 993 606,40
2. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	371 465,29	791 055,74	27 020,35	870 891,20
3. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik	59 217,69	128 373,35	56 484,04	129 146,74
4. Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	214 064,00	418 095,27	38 602,11	403 603,93
5. Südwestdeutsche Eisen-Berufsgenossenschaft	128 599,62	211 407,87	15 666,68	221 096,85
6. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	452 694,18	715 090,93	41 646,39	716 381,63
7. Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft	224 974,18	403 020,84	62 605,30	395 680,12
8. Sächsisch Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	153 748,16	285 566,85	10 485,23	308 383,64
9. Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	148 315,36	294 323,50	15 773,59	287 656,71
10. Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	159 074,24	271 571,50	63 060,10	268 484,28
11. Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	213 619,70	379 800,95	68 162,39	369 378,71
12. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft	23 516,43	52 800,82	19 465,46	49 739,02
13. Norddeutsche Edel- und Unedelmetallindustrie-Berufsgenossenschaft	68 676,74	145 362,51	53 958,24	142 175,50
14. Berufsgenossenschaft der Musik-Instrumenten-Industrie	19 687,30	46 070,67	—	46 901,64
15. Glas-Berufsgenossenschaft	61 801,02	114 444,18	26 693,35	113 429,09
16. Töpferei-Berufsgenossenschaft	35 479,60	83 540,24	—	128 889,47
17. Ziegelei-Berufsgenossenschaft	196 690,76	384 534,43	152 720 12	389 066,49
18. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	454 770,55	756 880,18	—	754 307,18
19. Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke	75 147,86	143 326,12	39 381,67	148 826,49
20. Leinen-Berufsgenossenschaft	36 166,20	74 487,41	30 259,23	94 962,52
21. Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft	123 426,06	239 490,72	62 837,81	240 160,70
22. Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft	81 603,60	134 992,90	38 000,00	134 992,90
23. Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft	28 552,96	54 122,16	17 667,18	53 771,09
24. Textil-Berufsgenossenschaft von Elsaß-Lothringen	52 824 43	113 402,68	40 007,98	112 077,10
25. Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft	100 841,16	207 032,30	64 120,32	213 786,12
26. Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft	98 345,62	189 460,47	984,49	187 698,55
27. Seiden-Berufsgenossenschaft	14 393,54	33 086,78	14 249,79	32 471,23
28. Papiermacher-Berufsgenossenschaft	169 689,32	335 396,80	59 643,93	360 833,73
29. Papierverarbeitungs Berufsgenossenschaft	39 443,22	108 964,07	86 383,54	136 124,97
30. Lederindustrie-Berufsgenossenschaft	58 047,52	138 331,54	23 237,50	137 435,37
31. Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft	44 703,60	88 703,65	20 697,79	88 762,45
Uebertrag	6 339 309,85	11 230 623,68	1 408 570,27	11 530 721,82

Ausgaben und Einnahmen.

nahmen.							
Entnahmen aus dem Reservefonds.	Strafgelder.	Einnahmen aus Polizen. (vergl. Sp. 34.)	Zinsen.	Sonstige Einnahmen.	**Zusammen.** (Spalten 50 bis 56.)	**Bestand am Schluß des Rechnungsjahres.**	**Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres.**
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.

schaften.

—	133,00	—	10 037,49	3 219,32	4 265 751,90	377 865,65	4 019 112,29
—	864,05	—	637,45	—	899 413,05	108 357,31	612 586,70
—	30,00	—	1 275,63	—	186 936,41	58 563,06	85 025,07
695,35	125,00	2 741,25	314,26	199,70	446 281,60	28 186,33	307 914,33
—	45,00	—	—	2,50	236 811,03	25 403,16	169 232,81
—	20,00	500,00	351,77	163,24	759,063,03	43 972,10	658 581,27
—	1 919,92	1 067,57	179,46	—	461 452,37	58 431,53	324 855,52
—	110,00	—	651,20	—	319 630,07	34 063,22	242 939,81
—	18,00	290,83	680,50	—	304 419,63	10 096,13	214 651,66
—	336,00	382,00	—	301,13	332 563,51	60 992,01	223 166,27
—	10,00	2 694,88	313,08	124,62	440 683,68	60 882,73	306 013,16
—	50,00	721,19	606,66	96,38	70 678,71	17 877,89	32 208,49
—	—	—	262,50	—	196 396,24	51 033,73	91 135,54
—	10,00	—	—	—	46 911,64	840,97	25 071,02
—	—	2 457,04	257,16	391,31	143 227,95	28 783,77	90 928,41
—	—	—	1 226,00	429,19	130 544,66	47 004,42	50 392,33
—	409,46	30,95	1 397,92	—	543 624,94	159 090,51	273 322,36
—	232,53	800,00	1 422,40	118,07	756 880,18	—	617 264,87
—	30,00	—	277,26	23,40	188 538,82	45 212,70	124 813,39
—	20,00	—	177,73	4,45	125 423,93	50 936,52	53 258,51
—	—	—	3 136,32	54,00	306 188,83	66 698,11	191 691,08
—	55,00	—	304,28	—	173 352,18	38 359,28	155 800,08
—	—	—	150,06	—	71 588,33	17 466,17	43 197,07
—	—	—	324,91	33,67	152 443,66	39 040,98	78 869,25
—	395,00	666,99	633,55	—	279 601,98	72 569,68	153 403,03
—	22,45	772,35	74,05	53,50	189 605,39	144,92	144 643 39
—	30,00	—	59,79	—	46 810,81	13 724,03	23 053,25
—	110,00	4 182,86	524,66	229,00	425 524,18	90 127,38	257 851,56
—	86,77	—	1 470,10	—	224 065,38	115 101,31	58 114,60
—	80,00	179,20	428,75	178,52	161 539,34	23 207,80	82 406,23
—	80,00	—	118,85	33,79	109 692,88	20 989,23	67 809,03
695,35	5 222,18	17 487,11	27 293,79	5 655,79	12 995 646,31	1 765 022,63	9 779 312,42

Noch Tabelle 2.

	Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Ausgaben.		Ein-	
		f. Einlagen in den Reservefonds.	Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48.)	Kassenbestand zu Anfang des Rechnungsjahres.	Umlagen nach §. 71 des U.V.G.
		M.	M.	M.	M.
		48.	49.	50.	51.
	Uebertrag . . .	6 339 309,85	11 230 623,68	1 408 570,27	11 530 721,82
32.	Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	320 031,04	592 936,49	96 534,11	530 201,36
33.	Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft	66 363,66	122 937,57	19 541,92	122 151,51
34.	Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	83 484,51	153 871,21	—	161 084,63
35.	Müllerei-Berufsgenossenschaft	—	564 975,46	—	566 259,65
36.	Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft	72 881,04	149 024,88	—	198 724,75
37.	Zucker-Berufsgenossenschaft	183 143,40	326 330,98	59 071,43	321 151,30
38.	Brennerei-Berufsgenossenschaft	84 952,66	191 637,12	71 610,88	213 616,33
39.	Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft.	743 103,41	1 096 860,49	119 044,95	1 161 203,65
40.	Tabak-Berufsgenossenschaft	18 652,30	56 469,54	27 925,36	65 770,31
41.	Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft	29 168,72	81 019,73	46 172,51	71 778,68
42.	Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	10 071,54	42 953,21	33 120,84	41 013,97
43.	Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	203 023,16	358 724,76	55 517,20	369 628,39
44.	Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	426 820,08	745 125,88	67 160,64	678 627,89
45.	Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	110 048,90	212 228,86	29 000,06	204 722,29
46.	Hannoversche Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	140 457,40	312 599,50	55 558,46	312 344,20
47.	Magdeburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	119 008,76	209 059,80	26 253,45	206 176,13
48.	Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	—	207 755,26	38 216,14	217 971,18
49.	Thüringische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	50 641,26	105 145,78	21 324,11	88 745,04
50.	Hessen-Nassauische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	119 447,04	235 074,80	52 677,86	218 536,53
51.	Rheinisch-Westfälische Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	45 000,00	272 858,24	—	351 007,11
52.	Württembergische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	35 454,76	82 626,91	10 935,97	88 922,05
53.	Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	258 845,26	433 223,99	34 479,99	396 368,32
54.	Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	124 160,28	239 624,15	63 948,11	232 237,62
55.	Buchdrucker-Berufsgenossenschaft	51 754,24	115 476,10	47 905,55	111 566,21
56.	Privatbahn-Berufsgenossenschaft	110 237,66	180 259,28	—	178 409,28
57.	Straßenbahn-Berufsgenossenschaft	82 895,23	144 796,93	—	142 726,50
58.	Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft . .	—	192 450,39	—	290 394,39
59.	Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft.	—	243 123,84	—	255 481,06
60.	Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft	35 000,00	86 675,98	15 207,33	83 438,48
61.	Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft	47 288,02	107 060,92	57 385,23	106 953,51
62.	Ostdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft	24 194,76	63 863,12	50 619,32	80 161,82
	I. Berufsgenossenschaften zusammen . . .	9 935 438,94	19 157 394,85	2 507 781,69	19 598 095,96

Ausgaben und Einnahmen.

nahmen.

Entnahmen aus dem Reservefonds.	Strafgelder.	Einnahmen aus Polizen. (vergl. Sp. 34.)	Zinsen.	Sonstige Einnahmen.	Zusammen. (Spalten 50 bis 56.)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres.	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres.
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
52.	53.	54.	55.	56.	57.	58	59.
695,35	5 222,18	17 487,11	27 293,79	5 655,79	12 995 646,31	1 765 022,63	9 779 312,42
—	1 487,60	1 128,13	2 303,80	—	631 655,00	38 718,51	473 287,10
—	736,00	41,43	823,78	611,53	143 906,17	20 968,60	109 408,88
—	37,00	222,86	—	288,85	161 633,34	7 762,13	134 785,78
—	3 651,92	4 577,26	—	—	574 488,83	9 513,37	167 465,94
—	220,00	—	—	162,60	199 107,35	50 082,47	106 124,85
—	150,00	3 849,20	650,85	—	384 872,78	58 541,80	286 955,52
—	264,87	—	—	3 486,31	288 978,39	97 341,27	133 191,81
—	—	—	333,32	2 082,23	1 282 664,15	185 803 66	1 405 211,70
—	218,00	—	215,20	—	94 128,87	37 659,33	25 998,70
—	2 740,30	240,29	—	255,78	121 187,56	40 167,83	41 546,66
—	463,65	—	227,32	201,02	75 026,80	32 073,59	14 099,89
—	497,50	570,38	12,28	1 753,25	427 979,00	69 254,24	293 015,36
—	1 503,05	—	393,32	—	747 684,90	2 559 02	586 681 55
—	502,00	2 000,00	1 223,15	5 874 95	243 322,45	31 093,59	164 883 65
—	117,01	2 364,30	1 099,25	—	371 483,22	58 883,72	211 515,15
—	982,70	400,40	330,74	1 169,83	235 313,25	26 253,45	172 592,63
—	1 512,41	400,50	—	3 831,06	261 931,29	54 176,03	104 839,10
—	1 271,16	—	986,65	155,77	112 482,73	7 336,95	76 089,95
—	661,51	26,68	3,25	387,32	272 293,15	37 218,35	171 279 67
—	281,60	—	3 188,60	1 078,12	355 555,43	82 697,19	147 431,91
—	105,00	2 000,00	563,11	8,60	102 534,73	19 907,82	70 282,86
—	838,00	69,71	3 514,67	—	435 270,69	2 046,70	381 532,88
—	746,00	1 075,93	393,37	262,07	298 663,10	59 038,95	190 254,43
—	789,65	8,21	435,59	—	160 705,21	45 229,11	77 084,29
—	500,00	—	—	1 350,00	180 259,28	—	159 506,02
—	254,35	1 403,88	412,20	—	144 796,93	—	93 128 79
—	796,00	1 395,19	2 386,93	26,57	294 999,08	102 548,69	10 742,80
—	14 882,96	281,89	—	616,93	271 262,84	28 139,00	4 685,49
—	—	100,00	193,20	—	98 939,01	12 263,03	39 025,00
—	—	—	728,06	—	165 066,80	58 005,88	62 288,02
—	734,00	—	1 130,00	—	132 645,14	68 782,02	26 592,86
695,35	42 166,42	39 643,35	48 842,43	29 258,58	22 266 483,78	3 109 088,93	15 720 841,66

Noch Tabelle 2.

	Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Ausgaben.		Ein-	
		f. Einlagen in den Reservefonds.	Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48.)	Kassenbestand zu Anfang des Rechnungsjahres.	Umlagen nach §. 71 des U.V.G.
		M.	M.	M.	M.
		48.	49.	50.	51.
	II. Reichs- und				
	A. Marine-				
1.	Kaiserliche Werft Danzig	—	2 070,08	—	—
2.	Kaiserliche Werft Kiel	—	6 636,27	—	—
3.	Kaiserliche Werft Wilhelmshaven	—	4 899,31	—	—
	Summe	—	13 605,66	—	—
	B. Heeres-				
4.	Intendantur des Garde-Korps zu Berlin	—	165,91	—	—
5.	Intendantur des I. Armee-Korps zu Königsberg i. Pr.	—	3 904,12	—	—
6.	Intendantur des II. Armee-Korps zu Stettin	—	93,36	—	—
7.	Intendantur des III. Armee-Korps zu Berlin	—	8 596,99	—	—
8.	Intendantur des IV. Armee-Korps zu Magdeburg	—	2 651,92	—	—
9.	Intendantur des V. Armee-Korps zu Posen	—	61,66	—	—
10.	Intendantur des VI. Armee-Korps zu Breslau	—	2,65	—	—
11.	Intendantur des VII. Armee-Korps zu Münster i. Westf.	—	78,24	—	—
12.	Intendantur des VIII. Armee-Korps zu Koblenz	—	675,34	—	—
13.	Intendantur des IX. Armee-Korps zu Altona	—	75,10	—	—
14.	Intendantur des X. Armee-Korps zu Hannover	—	36,20	—	—
15.	Intendantur des XI. Armee-Korps zu Kassel	—	982,37	—	—
16.	Intendantur des XII. Armee-Korps zu Dresden	—	603,70	—	—
17.	Intendantur des XIII. Armee-Korps zu Stuttgart	—	140,63	—	—
18.	Intendantur des XIV. Armee-Korps zu Karlsruhe i. Baden	—	540,55	—	—
19.	Intendantur des XV. Armee-Korps zu Straßburg i. Elsaß	—	3 769,46	—	—
20.	Intendantur des I. Bayerischen Armee-Korps zu München	—	2 792,74	—	—
21.	Intendantur des II. Bayerischen Armee-Korps zu Würzburg	—	2 514,67	—	—
	Summe	—	27 685,61	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

nahmen.							
Entnahmen aus dem Reservefonds. ℳ.	Strafgelder. ℳ.	Einnahmen aus Polizen. (vergl. Sp. 34.) ℳ.	Zinsen. ℳ.	Sonstige Einnahmen. ℳ.	**Zusammen.** (Spalten 50 bis 56.) ℳ.	**Bestand am Schluß des Rechnungsjahres.** ℳ.	**Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres.** ℳ.
52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.

Staatsbetriebe.

verwaltung.

—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

verwaltung.

—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Noch Tabelle 2.

	Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Ausgaben. f. Einlagen in den Reservefonds. M.	Ausgaben. Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48.) M.	Ein- Kassenbestand zu Anfang des Rechnungsjahres. M.	Ein- Umlagen nach §. 71 des U.V.G. M.
		48.	49.	50	51.
	C. Post- und				
22.	Post-Versicherungs-Kommission zu Berlin	—	7 822,00	—	—
23.	Generaldirektion der Kgl. Bayerischen Verkehrsanstalten, Abtheilung für Post und Telegraphie zu München . . .	—	2 051,07	—	—
24.	Kgl. Württembergische Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart	—	872,00	—	—
	Summe . . .	—	10 745,07	—	—
	D. Eisenbahn-				
25.	Eisenbahn-Direktion zu Altona	—	13 247,00	—	—
26.	" " " Berlin	—	63 693,18	—	—
27.	" " " Breslau	—	35 171,00	—	—
28.	" " " Bromberg	—	32 373,44	—	—
29.	" " " Elberfeld	—	42 042,04	—	—
30.	" " " Erfurt	—	23 788,36	—	—
31.	" " " Frankfurt a. M.	—	17 524,43	—	—
32.	" " " Hannover	—	33 659,21	—	—
33.	" " " Köln (linksrh.)	—	28 500,83	—	—
34.	" " " Köln (rechtsrh.)	—	52 400,00	—	—
35.	" " " Magdeburg	—	43 211,72	—	—
36.	Generaldirektion der Kgl. Bayerischen Staatseisenbahnen zu München	—	28 945,00	—	—
37.	Generaldirektion der Kgl. Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	—	47 565,39	—	—
38.	Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart	—	9 119,63	—	—
39.	Generaldirektion der Großh. Badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe	—	19 938,57	—	—
40.	Direktion der Main-Neckarbahn-Verwaltung zu Darmstadt . .	—	4 602,65	—	—
41.	Großherzogl. Direktion der Oberhess. Eisenbahnen zu Gießen	—	3,85	—	—
42.	Großherzogl. Oldenburg. Eisenbahndirektion zu Oldenburg .	—	951,61	—	—
43.	Generaldirekt. der Eisenbahnen in Elsaß-Lothr. zu Straßburg i. E.	—	16 288,27	—	—
	Summe . . .	—	513 026,18	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

nahmen.							
Ent-nahmen aus dem Reserve-fonds.	Straf-gelder.	Ein-nahmen aus Polizen. (vergl. Sp. 34.)	Zinsen.	Sonstige Ein-nahmen.	Zusammen. (Spalten 50 bis 56.)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres.	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres.
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.
Telegraphenverwaltung.							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
verwaltung.							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Ausgaben.		Ein-	
	f. Einlagen in den Reservefonds.	Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48.)	Kassenbestand zu Anfang des Rechnungsjahres.	Umlagen nach §. 71 des U.V.G.
	M.	M.	M.	M.
	48.	49.	50.	51.
E. Sonstige				
44. Großherzogliche Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe	—	—	—	—
45. Großherzogliche Bau-Direktion zu Oldenburg	—	—	—	—
46. Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	—	6 709,69	—	—
47. Zweite Sektion der Bau-Deputation zu Hamburg	—	2 711,10	—	—
48. Königl. Regierung, Abtheilung für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu Stettin	—	719,85	—	—
Summe	—	10 140,64	—	—
Rekapitu-				
A. Marineverwaltung	—	13 605,66	—	—
B. Heeresverwaltung	—	27 685,61	—	—
C. Post- und Telegraphenverwaltung	—	10 745,07	—	—
D. Eisenbahnverwaltung	—	513 026,18	—	—
E. Sonstige Staatsbetriebe	—	10 140,64	—	—
Reichs- und Staatsbetriebe zusammen	—	575 203,16	—	—
I. Berufsgenossenschaften	9 935 438,94	19 157 394,85	2 507 781,69	19 598 095,96
II. Reichs- und Staatsbetriebe	—	575 203,16	—	—
Gesammtsummen	9 935 438,94	19 732 598,01	2 507 781,69	19 598 095,96

Ausgaben und Einnahmen.

nahmen.							
Entnahmen aus dem Reservefonds.	Strafgelder.	Einnahmen aus Polizen. (vergl. Sp. 34.)	Zinsen.	Sonstige Einnahmen.	Zusammen. (Spalten 50 bis 56.)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres.	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres.
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.
Staatsbetriebe.							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
lation.							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
695,35	42 166,42	39 643,35	48 842,43	29 258,58	22 266 483,78	3 109 088,93	15 720 841,66
—	—	—	—	—	—	—	—
695,35	41 166,42	39 643,35	48 842,43	29 258,58	22 266 483,78	3 109 088,93	15 720 841,66

Tabelle 3.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im Laufe des										
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Veranlassung und Art der Un-				
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) [und das Jahr berechnet] kommen	Explosion. Apparate unter Druck von Dämpfen und Gasen. (Dampfkessel 2c.)	Explosive und feuergefährliche Stoffe (Pulver, Benzin, Petroleum 2c.)	Glühende Metallmassen, heiße, ätzende Flüssigkeiten, giftige Gase, Dämpfe 2c.	Bewegte Maschinentheile (Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen 2c.)	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	I. Berufsgenossen-											
1.	Knappschafts-Berufsgenossenschaft	346 146	2 816	21	34	1	2 872	8,30	3	300	41	160	1 298
2.	Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	187 929	772	6	2	1	781	4,16	1	58	—	49	296
3.	Berufsgenossenschaft der Feinmechanik	40 513	69	1	8	—	78	1,93	—	1	3	34	8
4.	Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	72 151	352	1	20	1	374	5,18	—	2	21	130	35
5.	Südwestdeutsche Eisen-Berufsgenossenschaft	27 554	129	—	6	—	135	4,90	3	—	21	19	26
6.	Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	74 179	494	—	14	—	508	6,85	6	6	57	143	74
7.	Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft	69 455	305	2	25	1	333	4,79	—	—	18	127	42
8.	Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	53 874	165	3	2	—	170	3,16	—	2	6	70	10
9.	Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	43 294	208	2	9	—	219	5,06	—	2	13	58	19
10.	Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	53 869	214	12	4	—	230	4,27	12	2	31	43	38
11.	Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	58 129	309	—	10	—	319	5,49	1	1	21	90	23
12.	Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft	31 713	37	5	2	—	44	1,39	—	—	1	32	—
13.	Norddeutsche Edel- und Unedelmetallindustrie-Berufsgenossenschaft	46 280	93	1	6	—	100	2,16	—	—	11	58	1
14.	Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie	18 267	38	1	—	—	39	2,14	—	—	—	24	—
15.	Glas-Berufsgenossenschaft	43 902	63	3	1	—	67	1,52	—	—	3	12	3
16.	Töpferei-Berufsgenossenschaft	48 214	53	6	4	1	64	1,33	—	2	—	25	14
17.	Ziegelei-Berufsgenossenschaft	190 487	366	15	5	1	387	2,03	—	1	5	91	106
18.	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	82 011	450	13	6	1	470	5,73	27	38	90	100	28
19.	Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke	21 006	81	—	—	—	81	3,86	—	2	4	10	5
20.	Leinen-Berufsgenossenschaft	34 139	57	34	7	2	100	2,93	1	—	—	76	2
21.	Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft	107 823	142	67	9	3	221	2,05	2	1	9	134	8
22.	Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft	67 550	88	47	9	5	149	2,21	2	1	2	105	8
23.	Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft	38 656	41	33	3	2	79	2,04	—	4	—	55	1
24.	Textil-Berufsgenossenschaft von Elsaß Lothringen	59 012	80	25	10	6	121	2,05	—	—	2	80	9
25.	Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft	95 609	122	43	7	6	178	1,86	1	1	5	101	8
26.	Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft	133 452	138	78	10	9	235	1,76	2	—	6	161	12
27.	Seiden-Berufsgenossenschaft	35 526	21	4	4	1	30	0,84	1	—	1	20	2
28.	Papiermacher-Berufsgenossenschaft	49 553	269	22	6	2	299	6,03	2	1	10	179	15
29.	Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft	48 906	46	16	9	2	73	1,49	—	—	—	44	5
30.	Lederindustrie-Berufsgenossenschaft	38 085	98	5	7	—	110	2,89	—	—	3	47	3
31.	Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft	16 946	74	—	2	—	76	4,48	—	—	1	53	—
	Uebertrag	2 234 230	8 190	466	241	45	8 942	—	64	425	385	2 330	2 094

Unfälle.

Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

fälle.			c. Art der Verletzungen.							d. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte. (Sp. 32.)
			Verletzung von											Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 27.)					
Fall an Leitern und Treppen, Galerien, in Vertiefungen, in Bassins 2c.	Fahrzeuge, Beförderung von Lasten, Auf- und Abladen.	Sonstige. (Gebrauch von einfachem Handwerkszeug.)	Kopf und Gesicht (Augen).	Armen und Händen (Fingern).	Beinen und Füßen.	anderen oder mehreren Körpertheilen zugleich.	Erstickt.	Ertrunken.	Sonstige Verletzungen.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten.	Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit		Tod.	Wittwen.	Kinder.	Aszendenten	Zusammen.		
											theilweise.	völlige.							
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.
schaften.																			
395	431	244	393	432	776	902	116	7	246	497	951	575	849	535	1407	42	1 984	24 630	71,15
100	139	138	139	123	254	171	32	16	46	95	383	124	179	120	315	13	448	3 160	16,82
6	14	12	13	41	16	4	—	—	4	4	68	1	5	3	—	1	4	637	15,72
42	50	94	77	166	70	50	—	—	11	51	235	61	27	15	22	4	41	3 026	41,93
10	21	35	23	32	39	39	—	—	2	34	61	15	25	15	48	2	65	3 028	109,88
68	79	75	96	147	172	82	1	—	10	109	310	36	53	28	69	4	101	8 657	116,70
36	47	63	65	160	66	24	2	1	15	42	254	12	25	15	44	3	62	3 018	43,45
9	27	46	28	96	25	16	1	—	4	10	142	6	12	7	20	—	27	2 982	55,35
34	42	51	52	76	66	19	—	1	5	35	135	33	16	12	24	1	37	1 758	40,61
11	43	50	47	71	53	30	1	—	28	31	129	28	42	29	53	1	83	2 738	50,83
39	80	64	75	138	69	22	—	3	12	43	243	2	31	22	43	2	67	3 384	58,22
4	1	6	3	36	4	1	—	—	—	6	34	3	1	—	—	—	—	347	10,94
3	10	17	20	59	13	4	—	1	3	9	74	9	8	6	16	4	26	606	13,09
3	5	7	2	29	2	5	—	—	1	2	31	4	2	1	—	—	1	123	6,73
11	19	19	8	25	16	14	—	1	3	9	45	5	8	5	9	2	16	612	13,94
10	9	4	6	36	14	8	—	—	—	6	40	15	3	3	1	—	4	336	6,97
55	110	19	17	132	141	60	4	—	33	39	169	108	71	46	82	3	131	1 238	6,50
43	101	43	54	169	96	107	8	1	35	49	289	58	74	57	113	5	175	3 309	40,35
25	14	21	11	29	12	21	2	2	4	14	39	10	18	16	31	—	47	720	34,28
8	3	10	3	85	6	2	—	1	3	4	91	2	3	1	3	—	4	385	11,28
27	28	12	6	152	38	16	—	1	8	27	147	29	18	10	17	—	27	1 052	9,76
16	5	15	9	112	11	10	2	—	5	9	119	9	12	8	12	1	21	829	12,27
11	6	2	5	57	5	10	—	1	1	3	67	—	9	8	11	—	19	244	6,31
11	12	7	12	77	14	13	—	1	4	24	84	4	9	6	20	—	26	557	9,44
20	24	18	6	124	24	15	—	—	9	25	133	11	9	5	9	3	17	1166	12,20
25	18	11	20	160	26	19	—	1	9	18	189	11	17	17	30	—	47	1260	9,44
3	—	3	1	21	5	3	—	—	—	8	17	3	2	1	2	—	3	226	6,36
24	37	31	23	179	45	36	2	2	12	27	186	52	34	24	39	3	66	1374	27,73
6	13	5	3	46	12	4	—	—	8	5	59	1	8	6	5	1	12	571	11,68
18	21	18	10	58	25	12	—	1	4	14	58	22	16	9	27	1	37	523	13,73
3	17	2	6	57	8	5	—	—	—	—	52	22	2	2	3	—	5	406	23,96
1 076	1 426	1 142	1 233	3 125	2 123	1 724	171	41	525	1249	4 834	1 271	1 588	1 032	2 475	96	3 603	72 902	—

Tabelle 3.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im Laufe des										
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Veranlassung und Art der Un-				
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 100 versicherte Personen (Spalte 2) [und das Jahr berechnet] kommen.	Explosion. Apparate unter Druck von Dämpfen und Gasen. (Dampfkessel 2c.)	Explosive und feuergefährliche Stoffe (Pulver, Benzin, Petroleum 2c.)	Glühende Metallmassen, heiße, ätzende Flüssigkeiten, giftige Gase, Dämpfe 2c.	Bewegte Maschinentheile (Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen 2c.)	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen
		m.	w.	m.	w.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	Uebertrag . .	2 234 230	8 190	466	241	45	8 942	—	64	425	385	2 330	2 094
32.	Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	116 280	553	3	11	2	569	4,89	3	—	—	304	35
33.	Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft	19 148	101	2	—	—	103	5,38	1	—	2	71	8
34.	Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	23 790	117	—	3	—	120	5,04	—	—	1	88	4
35.	Müllerei-Berufsgenossenschaft .	82 693	497	3	14	1	515	6,23	2	1	—	256	38
36.	Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft	35 765	97	10	4	2	113	3,16	4	—	2	48	6
37.	Zucker-Berufsgenossenschaft . .	106 817	263	14	4	2	283	2,65	—	1	22	94	3
38.	Brennerei-Berufsgenossenschaft .	38 829	123	2	3	—	128	3,25	4	4	5	36	2
39.	Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft	61 562	550	7	2	—	559	9,08	3	—	5	53	49
40.	Tabak-Berufsgenossenschaft . .	90 735	35	9	2	—	46	0,51	—	—	—	10	4
41.	Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft	86 193	45	20	3	—	68	0,79	—	1	—	43	1
42.	Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	5 648	15	—	2	—	17	3,01	—	—	2	—	1
43.	Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	28 857	203	—	2	—	205	7,10	—	—	—	9	52
44.	Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	113 046	653	2	6	—	661	5,85	—	1	9	41	143
45.	Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	51 078	192	3	6	—	201	3,93	—	2	6	14	64
46.	Hannoversche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	60 797	217	—	5	—	222	3,65	—	2	2	14	39
47.	Magdeburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	54 418	176	—	5	—	181	3,33	—	—	3	10	35
48.	Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	116 019	382	2	6	—	390	3,36	—	2	7	19	92
49.	Thüringische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	19 782	98	—	5	—	103	5,21	—	—	—	6	21
50.	Hessen-Nassauische Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	39 963	163	—	10	—	173	4,33	—	1	—	6	34
51.	Rheinisch-Westfälische Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	76 097	379	—	3	—	382	5,02	3	1	18	17	105
52.	Württembergische Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	15 830	109	1	5	—	115	7,26	—	—	1	5	48
53.	Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	52 079	359	2	11	—	372	7,14	1	6	2	15	92
54.	Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	41 829	182	—	7	—	189	4,52	—	2	—	16	36
55.	Buchdrucker-Berufsgenossenschaft	55 792	35	12	9	1	57	1,02	—	1	—	47	—
56.	Privatbahn-Berufsgenossenschaft	27 580	104	—	—	—	104	3,77	—	—	2	2	11
57.	Straßenbahn-Berufsgenossenschaft	44 326	143	—	—	—	143	3,23	—	6	—	1	22
58.	Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft. .	54 317	342	1	1	—	344	6,33	1	2	—	23	22
59.	Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft	54 566	435	1	5	—	441	8,08	—	—	—	8	—
60.	Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft . . .	11 833	66	—	3	—	69	5,83	—	—	3	8	4
61.	Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft	21 129	83	—	3	—	86	4,07	—	2	—	11	3
62.	Ostdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft . . .	20 532	67	—	2	—	69	3,36	1	—	—	5	4
	I. Berufsgenossenschaften zusammen . .	3 861 560	14 974	560	383	53	15 970	4,14	87	460	477	3 610	3 072

Unfälle.

Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

fälle.			c. Art der Verletzungen.							d. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte. (Sp. 32.)
Fall von Leitern und Treppen, Gallerien, in Vertiefungen, in Bassins 2c.	Fahrzeuge, Beförderung von Lasten, Auf- und Abladen.	Sonstige, (Gebrauch von einfachem Handwerkszeug.)	Verletzung von: Kopf und Gesicht (Augen).	Armen und Händen (Fingern).	Beinen und Füßen.	anderen oder mehreren Körpertheilen zugleich.	Erstickt.	Ertrunken.	Sonstige Verletzungen.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten.	Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit: theilweise.	Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit: völlige.	Tod.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 27): Wittwen.	Kinder.	Aszendenten.	Zusammen.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.
1 076	1 426	1 142	1 233	3 125	2 123	1 724	171	41	525	1 249	4 834	1 271	1 588	1 032	2 475	96	3 603	72902	—
48	135	44	35	322	122	86	—	1	3	48	315	137	69	52	126	5	183	2981	25,64
4	15	2	4	72	11	10	—	—	6	1	85	7	10	5	12	1	18	542	28,31
3	19	5	7	84	16	3	—	—	10	6	96	11	7	3	12	1	16	552	23,20
50	114	54	30	241	126	57	6	4	51	39	280	115	81	36	76	6	118	1716	20,75
21	12	20	10	70	18	13	—	—	2	4	92	7	10	5	15	—	20	621	17,36
44	84	35	21	107	64	77	—	1	13	30	199	11	43	32	78	5	115	1871	17,52
18	41	18	10	52	31	19	1	—	15	12	61	25	30	24	50	1	75	613	15,79
141	143	165	36	189	173	87	—	—	74	54	327	87	91	57	139	8	204	3402	55,26
6	21	5	7	12	10	15	—	—	2	10	29	2	5	4	8	—	12	186	2,05
7	6	10	1	51	6	8	—	—	2	2	54	9	3	1	2	—	3	266	3,09
13	—	1	4	3	8	1	—	—	1	4	2	5	6	2	5	—	7	66	11,69
93	24	27	24	38	62	63	3	1	14	38	64	66	37	28	39	1	68	1088	37,70
253	117	97	79	146	216	77	3	3	137	82	225	220	134	95	201	11	307	2285	20,21
81	24	10	32	41	65	21	1	1	40	16	88	31	66	46	103	4	153	892	17,46
99	43	23	28	32	81	44	4	5	28	33	72	73	44	25	49	2	76	1212	19,94
103	22	8	15	38	68	17	1	—	42	27	70	48	36	23	37	—	60	619	11,37
140	95	35	52	83	129	121	—	2	3	50	163	109	68	49	77	—	126	2034	17,53
46	22	8	8	26	41	24	1	—	3	11	71	3	18	9	11	—	20	436	22,04
65	47	20	18	41	58	37	—	1	18	35	47	62	29	12	29	1	42	1030	25,77
146	57	35	65	62	117	76	—	3	59	61	169	56	96	52	123	10	185	1581	20,77
42	11	8	16	23	37	39	—	—	—	19	45	25	26	17	23	1	41	362	22,87
143	71	42	70	89	112	87	3	—	11	31	141	141	59	39	64	5	108	2148	41,25
73	49	13	22	33	69	63	—	2	—	35	92	26	36	18	59	9	86	961	22,97
3	5	1	3	49	3	2	—	—	—	9	38	5	5	2	3	—	5	399	7,15
24	54	11	13	16	30	43	2	—	—	13	25	38	28	23	53	—	76	—	—
17	95	2	14	23	68	29	3	1	5	25	50	38	30	18	39	2	59	825	18,61
54	196	46	12	79	128	64	—	7	54	38	119	117	70	56	95	4	155	1708	31,45
12	260	161	52	93	192	39	—	4	61	53	204	47	137	78	135	6	219	1573	28,83
31	9	14	4	15	11	9	—	27	3	10	15	11	33	14	27	9	50	345	29,16
46	17	7	7	20	20	10	—	24	5	10	30	11	35	15	24	8	47	446	21,11
22	12	25	5	16	21	6	—	19	2	6	24	13	26	20	40	1	61	235	11,44
2 924	3 246	2 094	1 937	5 291	4 236	2 971	199	147	1 189	2 061	8 126	2 827	2 956	1 892	4 229	197	6 318	105897	27,42

Tabelle 3.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im Laufe des										
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Veranlassung und Art der Un-				
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) [und das Jahr berechnet] kommen.	Explosion. Apparate unter Druck von Dämpfen und Gasen. (Dampfkessel 2c.)	Explosive und feuergefährliche Stoffe (Pulver, Benzin, Petroleum 2c.)	Glühende Metallmassen, heiße, ätzende Flüssigkeiten, giftige Gase, Dämpfe 2c.	Bewegte Maschinentheile (Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen 2c.)	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.							
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
II. Reichs- und												
A. Marine-												
1. Kaiserliche Werft Danzig . .	944	8	—	—	—	8	8,47	—	—	—	—	—
2. Kaiserliche Werft Kiel . . .	2 879	7	—	—	—	7	2,43	1	—	—	1	2
3. Kaiserliche Werft Wilhelmshaven	3 600	11	—	—	—	11	3,06	—	—	—	1	3
Summe . . .	7 423	26	—	—	—	26	3,50	1	—	—	2	5
B. Heeres-												
4. Intendantur des Garde-Korps zu Berlin	456	1	—	—	—	1	2,19	—	—	—	1	—
5. Intendantur des I. Armee-Korps zu Königsberg i Pr. . . .	5 430	6	1	—	—	7	1,29	—	—	—	2	—
6. Intendantur des II. Armee-Korps zu Stettin	933	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Intendantur des III. Armee-Korps zu Berlin	6 966	19	1	—	—	20	2,87	—	2	1	10	—
8. Intendantur des IV. Armee-Korps zu Magdeburg . .	3 025	6	—	—	—	6	1,98	—	—	—	4	—
9. Intendantur des V. Armee-Korps zu Posen	300	1	—	—	—	1	3,33	—	—	—	—	1
10. Intendantur des VI. Armee-Korps zu Breslau	343	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Intendantur des VII. Armee-Korps zu Münster i. Westf.	254	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Intendantur des VIII. Armee-Korps zu Koblenz	1 547	2	1	—	—	3	1,94	—	—	—	—	1
13. Intendantur des IX. Armee-Korps zu Altona	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Intendantur des X. Armee-Korps zu Hannover . . .	541	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Intendantur des XI. Armee-Korps zu Kassel	1 158	3	—	—	—	3	2,59	—	—	—	1	1
16. Intendantur des XII. Armee-Korps zu Dresden . . .	833	2	—	—	—	2	2,40	—	—	—	2	—
17. Intendantur des XIII. Armee-Korps zu Stuttgart . . .	201	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Intendantur des XIV. Armee-Korps zu Karlsruhe i. Baden	262	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Intendantur des XV. Armee-Korps zu Straßburg i. Elsaß	988	8	—	—	—	8	8,10	—	—	—	—	2
20. Intendantur des I. Bayerischen Armee-Korps zu München .	1 715	4	—	—	—	4	2,33	—	1	—	1	—
21. Intendantur des II. Bayerischen Armee-Korps zu Würzburg .	1 072	2	—	—	—	2	1,87	—	—	1	1	—
Summe . .	26 424	54	3	—	—	57	2,16	—	3	2	22	5

Unfälle.

Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

fälle.			c. Art der Verletzungen.							d. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte. (Sp. 32.)
Fall von Leitern und Treppen, Galerien, in Vertiefungen, in Bassins 2c.	Fahrzeuge, Beförderung von Lasten, Auf- und Abladen.	Sonstige. (Gebrauch von einfachem Handwerkszeug.)	Verletzung von Kopf und Gesicht (Augen).	Armen und Händen (Fingern).	Beinen und Füßen.	anderen oder mehreren Körpertheilen zugleich.	Erstickt.	Ertrunken.	Sonstige Verletzungen.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten	Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit theilweise.	Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige.	Tod.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 27.) Wittwen.	Kinder.	Aszendenten	Zusammen.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.

Staatsbetriebe.

verwaltung.

5	2	1	1	1	1	3	—	—	2	5	—	2	1	1	—	—	1	49	51,91
1	1	1	1	3	2	—	—	1	—	—	2	4	1	1	—	—	1	51	17,71
6	1	—	3	2	5	1	—	—	—	3	1	5	2	1	2	—	3	92	25,66
12	4	2	5	6	8	4	—	1	2	8	3	11	4	3	2	—	5	192	25,87

verwaltung.

—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2,19
3	—	2	2	4	1	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	—	—	108	19,89
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	3	3	13	1	3	—	—	—	—	15	4	1	1	—	—	1	185	26,56
2	—	—	2	1	—	2	—	—	1	—	3	—	3	3	—	—	3	47	15,54
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	8	26,67
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7,87
—	2	—	1	—	—	2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	46	29,73
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7,50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5,55
—	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	27	23,32
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	15	18,06
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	—	2	—	1	5	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	63	63,77
—	1	1	—	2	1	—	—	—	1	—	1	3	—	—	—	—	—	47	27,41
—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	17	15,86
7	12	6	11	23	8	13	—	—	2	2	36	14	5	5	—	—	5	572	21,65

Tabelle 3.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im Laufe des										
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Veranlassung und Art der Un-				
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) [und das Jahr berechnet] kommen.	Explosion. Apparate unter Druck von Dämpfen und Gasen (Dampfkessel 2c.)	Explosion. Explosive und feuergefährliche Stoffe (Pulver, Benzin, Petroleum 2c.)	Glühende Metallmassen, heiße, ätzende Flüssigkeiten, giftige Gase, Dämpfe 2c.	Bewegte Maschinentheile (Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen 2c.)	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
C. Post- und												
22. Post-Versicherungs-Kommission zu Berlin	3 500	21	—	—	—	21	6,00	—	—	—	—	2
23. Generaldirektion der Kgl. Bayerischen Verkehrsanstalten, Abtheilung für Post und Telegraphie zu München	2 819	4	—	—	—	4	1,42	—	—	—	—	1
24. Kgl. Württembergische Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart	2 481	3	—	—	—	3	1,21	—	—	—	—	—
Summe	8 800	28	—	—	—	28	3,18	—	—	—	—	3
D. Eisenbahn-												
25. Eisenbahn-Direktion zu Altona	6 390	28	—	—	—	28	4,38	—	—	1	—	1
26. " " Berlin	22 824	124	—	—	—	124	5,43	—	—	1	3	11
27. " " Breslau	18 500	55	—	—	—	55	2,97	—	—	—	—	—
28. " " Bromberg	17 703	78	—	—	—	78	4,41	—	—	—	4	7
29. " " Elberfeld	11 331	77	—	—	—	77	6,80	—	—	—	3	8
30. " " Erfurt	10 477	62	—	—	—	62	5,92	—	—	1	5	1
31. " " Frankfurt a/M.	8 839	30	—	—	—	30	3,39	—	—	—	1	2
32. " " Hannover	17 730	89	—	—	—	89	5,02	—	—	2	—	6
33. " " Köln (linksrheinisch)	12 961	59	—	—	—	59	4,55	—	—	—	2	—
34. " " Köln (rechtsrheinisch)	17 395	75	—	—	—	75	4,31	—	—	—	1	6
35. " " Magdeburg	14 200	62	—	—	—	62	4,37	—	—	—	9	4
36. Generaldirektion der Kgl. Bayerischen Staatseisenbahnen zu München	17 046	63	1	—	—	64	3,75	—	—	1	—	1
37. Generaldirektion der Kgl. Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	15 430	91	—	—	—	91	5,90	—	—	—	—	4
38. Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart	3 975	24	—	—	—	24	6,04	—	—	—	1	2
39. Generaldirektion der Großherzogl. Badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe	8 809	39	—	—	—	39	4,43	—	—	—	1	8
40. Direktion der Main-Neckarbahn-Verwaltung zu Darmstadt	1 203	2	—	—	—	2	1,66	—	—	—	—	—
41. Großherzogl. Direktion der Oberhessischen Eisenbahnen zu Gießen	254	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42. Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahndirektion zu Oldenburg	1 421	4	—	—	—	4	2,81	—	—	—	1	—
43. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	7 947	33	—	—	—	33	4,15	—	—	—	1	2
Summe	214 435	995	1	—	—	996	4,64	—	—	6	32	63

Unfälle.

Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

fälle.			c. Art der Verletzungen.							d. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte. (Sp. 32.)
			Verletzung von											Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 27.)					
Fall von Leitern und Treppen, Galerien, in Vertiefungen, in Bassins 2c.	Fahrzeuge, Beförderung von Lasten, Auf- und Abladen.	Sonstige. (Gebrauch von einfachem Handwerkszeug.)	Kopf und Gesicht (Augen).	Armen und Händen (Fingern).	Beinen und Füßen.	anderen oder mehreren Körpertheilen zugleich.	Erstickt.	Ertrunken.	Sonstige Verletzungen.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten.	Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit		Tod.	Wittwen.	Kinder.	Aszendenten	Zusammen.		
											theilweise.	völlige.							
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.
Telegraphenverwaltung.																			
9	5	5	—	3	7	2	—	1	8	1	4	8	8	5	8	2	15	22	6,29
2	1	—	—	—	2	2	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	22	7,80
1	—	2	—	1	1	—	—	1	—	1	1	—	1	1	2	—	3	25	10,08
12	6	7	—	4	10	4	—	2	8	4	6	9	9	6	10	2	18	69	7,84
verwaltung.																			
2	21	3	1	5	11	11	—	—	—	3	7	11	7	7	12	—	19	315	49,30
17	76	16	10	28	35	33	—	—	18	17	31	42	34	29	37	1	67	762	33,39
—	25	30	5	7	15	11	—	—	17	—	15	16	24	24	55	1	80	489	26,43
10	47	10	10	15	29	19	—	—	5	3	29	24	22	22	54	1	77	391	22,09
2	56	5	10	18	36	13	—	—	—	5	40	19	13	7	15	3	25	461	40,68
5	41	9	8	13	19	17	—	—	5	7	10	17	28	22	42	—	64	384	36,65
2	21	4	7	8	3	8	—	—	4	—	7	20	3	3	11	—	14	241	27,27
18	50	13	7	20	18	35	1	—	8	15	30	19	25	20	36	3	59	350	19,74
7	36	14	2	10	21	18	—	—	8	4	20	16	19	13	30	—	43	475	36,65
11	46	11	11	14	30	19	—	—	1	4	24	29	18	11	22	5	38	579	33,29
8	41	—	5	6	21	17	—	1	12	5	15	21	21	19	39	—	58	674	47,46
1	49	12	6	10	22	23	—	—	3	13	19	12	20	13	28	—	41	1156	67,82
16	63	8	14	13	34	29	—	—	1	22	4	36	29	23	51	—	74	860	55,74
4	13	4	2	7	9	6	—	—	—	6	9	1	8	6	10	2	18	132	33,21
6	21	3	5	4	14	11	—	1	4	11	9	10	9	7	18	1	26	497	56,42
—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	—	5	104	86,45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	19,69
1	2	—	—	1	1	2	—	—	—	1	—	1	2	1	3	—	4	65	45,74
3	21	6	3	6	10	14	—	—	—	4	15	8	6	4	4	1	9	440	55,37
113	630	152	107	186	328	286	1	2	86	120	284	302	290	233	470	18	721	8380	38,99

Tabelle 3.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im Laufe des										
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Veranlassung und Art der Un-				
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) [und das Jahr berechnet] kommen.	Explosion.		Glühende Metallmassen, heiße, ätzende Flüssigkeiten, giftige Gase, Dämpfe 2c.	Bewegte Maschinentheile (Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen 2c.)	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.			Apparate unter Druck von Dämpfen und Gasen (Dampfkessel 2c.)	Explosive und feuergefährliche Stoffe (Pulver, Benzin, Petroleum 2c.)			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
E. Sonstige												
44. Großherzogliche Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe . . .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45. Großherzogliche Bau-Direktion zu Oldenburg	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46. Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg . .	1 344	12	—	—	—	12	8,93	—	—	—	2	1
47. Zweite Sektion der Bau-Deputation zu Hamburg	1 272	10	—	—	—	10	7,86	—	—	—	2	—
48. Kgl. Regierung, Abth. für Landw., Dom. und Forsten zu Stettin	93	3	—	—	—	3	32,26	—	—	—	—	—
Summe . .	2 895	25	—	—	—	25	8,64	—	—	—	4	1
Rekapitu-												
A. Marineverwaltung	7 423	26	—	—	—	26	3,50	1	—	—	2	5
B. Heeresverwaltung	26 424	54	3	—	—	57	2,16	—	3	2	22	5
C. Post- und Telegraphenverwaltung	8 800	28	—	—	—	28	3,18	—	—	—	—	3
D. Eisenbahnverwaltung	214 435	995	1	—	—	996	4,64	—	—	6	32	63
E. Sonstige Staatsbetriebe . . .	2 895	25	—	—	—	25	8,64	—	—	—	4	1
Reichs- und Staatsbetriebe zusammen . .	259 977	1 128	4	—	—	1 132	4,35	1	3	8	60	77
I. Berufsgenossenschaften . . .	3 861 560	14 974	560	383	53	15 970	4,14	87	460	477	3 610	3 072
II. Reichs- und Staatsbetriebe . .	259 977	1 128	4	—	—	1 132	4,35	1	3	8	60	77
Gesammtsummen . .	4 121 537	16 102	564	383	53	17 102	4,15	88	463	485	3 670	3 149

Unfälle.

Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

fälle.			c. Art der Verletzungen.							d. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte. (Sp. 32.)
			Verletzung von											Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 27.)					
Fall von Leitern und Treppen, Galerien, in Vertiefungen, in Bassins 2c.	Fahrzeuge, Beförderung von Lasten, Auf- und Abladen.	Sonstige. (Gebrauch von einfachem Handwerkszeug.)	Kopf und Gesicht (Augen).	Armen und Händen (Fingern).	Beinen und Füßen.	anderen oder mehreren Körpertheilen zugleich.	Erstickt.	Ertrunken.	Sonstige Verletzungen.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten.	Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit: theilweise.	Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit: völlige.	Tod.	Wittwen.	Kinder.	Aszendenten.	Zusammen		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30	31.	32.	33.
Staatsbetriebe.																			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	7	—	2	3	5	1	—	—	1	4	3	1	4	3	8	—	11	220	163,69
3	4	1	—	3	6	—	—	1	—	3	4	2	1	—	—	—	—	142	111,64
—	3	—	1	—	2	—	—	—	—	2	—	—	1	1	4	—	5	3	32,26
5	14	1	3	6	13	1	—	1	1	9	7	3	6	4	12	—	16	365	126,08
lation.																			
12	4	2	5	6	8	4	—	1	2	8	3	11	4	3	2	—	5	192	25,87
7	12	6	11	23	8	13	—	—	2	2	36	14	5	5	—	—	5	572	21,65
12	6	7	—	4	10	4	—	2	8	4	6	9	9	6	10	2	18	69	7,84
113	630	152	107	186	328	286	1	2	86	120	284	302	290	233	470	18	721	8 380	38,99
5	14	1	3	6	13	1	—	1	1	9	7	3	6	4	12	—	16	365	126,08
149	666	168	126	225	367	308	1	6	99	143	336	339	314	251	494	20	765	9 578	36,84
2 924	3 246	2 094	1 937	5 291	4 236	2 971	199	147	1 189	2 061	8 126	2 827	2 956	1 892	4 229	197	6 318	105897	27,42
149	666	168	126	225	367	308	1	6	99	143	336	339	314	251	494	20	765	9 578	36,84
3 073	3 912	2 262	2 063	5 516	4 603	3 279	200	153	1 288	2 204	8 462	3 166	3 270	2 143	4 723	217	7 083	115475	28,02

Berlin, den 30. November 1888.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

Uebersicht

über

die Prozentsätze, welche die laufenden Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften (Tabelle 2 Spalten 36 bis 47), auf den Kopf der versicherten Personen (Tabelle 1 Spalten 11 bis 14) und auf je 1000 Mark der anrechnungsfähigen Löhne (Tabelle 1 Spalte 15) berechnet, für das Rechnungsjahr 1887 betragen.

Berufsgenossenschaften.	Laufende Verwaltungskosten im Rechnungsjahre 1887	
	auf den Kopf der versicherten Personen ℳ.	auf je 1000 ℳ. der anrechnungsfähigen Löhne ℳ.
1. Knappschafts-Berufsgenossenschaft	0,58	0,78
2. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	0,62	1,90
3. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik	0,94	1,17
4. Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	0,79	0,92
5. Südwestdeutsche Eisen-Berufsgenossenschaft	0,36	0,44
6. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	0,33	0,34
7. Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft	0,74	0,89
8. Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	0,59	0,72
9. Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	0,93	1,09
10. Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	0,52	0,89
11. Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	0,68	0,83
12. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft	0,47	0,66
13. Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft	0,79	1,05
14. Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie	0,77	1,08
15. Glas-Berufsgenossenschaft	0,40	0,62
16. Töpferei-Berufsgenossenschaft	0,53	0,79
17. Ziegelei-Berufsgenossenschaft	0,41	1,09
18. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	1,22	1,60
19. Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke	1,21	1,34
20. Leinen-Berufsgenossenschaft	0,42	0,82
21. Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft	0,43	0,77
22. Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft	0,32	0,57
23. Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft	0,25	0,60
24. Textil-Berufsgenossenschaft von Elsaß-Lothringen	0,39	0,66
25. Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft	0,35	0,55
26. Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft	0,21	0,41
27. Seiden-Berufsgenossenschaft	0,27	0,44
28. Papiermacher-Berufsgenossenschaft	1,09	1,94
29. Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft	0,85	1,22
30. Lederindustrie-Berufsgenossenschaft	1,02	1,23
31. Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft	0,90	1,43
32. Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	0,62	1,00
33. Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft	0,83	1,32
34. Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossenschaft	1,22	1,81
35. Müllerei-Berufsgenossenschaft	2,19	3,33
36. Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft	0,99	1,44
37. Zucker-Berufsgenossenschaft	0,38	1,21
38. Brennerei-Berufsgenossenschaft	1,52	2,66
39. Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft	1,72	2,16
40. Taback-Berufsgenossenschaft	0,28	0,60
41. Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft	0,37	0,68
42. Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	4,60	8,31
43. Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,65	1,64

Die Höhe der laufenden Verwaltungskosten hängt in jeder Berufsgenossenschaft nicht nur von der Zahl der versicherten Personen, sondern auch von der Zahl der Betriebe, der Unfallgefährlichkeit der betreffenden Berufszweige, der räumlichen Ausdehnung der Berufsgenossenschaft, der Nothwendigkeit einer Eintheilung in Sektionen und von anderen Besonderheiten der betreffenden Berufsgenossenschaften ab. Nur bei gleichmäßiger Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte läßt sich ein zutreffendes Urtheil darüber gewinnen, in welchem Verhältniß die in den einzelnen Berufsgenossenschaften thatsächlich aufgewendeten Beträge zu der Gesammtwirksamkeit der Genossenschaft stehen. Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Ziffern können daher für sich allein nur zur Beurtheilung der thatsächlichen Höhe der laufenden Verwaltungskosten, nicht auch zur Beurtheilung der Angemessenheit dieser Aufwendungen dienen.

Berufsgenossenschaften.	Laufende Verwaltungskosten im Rechnungsjahre 1887: auf den Kopf der versicherten Personen M.	auf je 1000 M. der anrechnungsfähigen Löhne M.
44. Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	0,86	1,38
45. Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	0,79	1,59
46. Hannoversche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,55	3,09
47. Magdeburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	0,47	1,16
48. Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	0,52	1,16
49. Thüringische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,23	2,07
50. Hessen-Nassauische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,16	2,01
51. Rheinisch-Westfälische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,03	1,67
52. Württembergische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,15	1,46
53. Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft	0,79	1,17
54. Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,11	1,85
55. Buchdrucker-Berufsgenossenschaft	0,61	0,69
56. Privatbahn-Berufsgenossenschaft	0,44	0,58
57. Straßenbahn-Berufsgenossenschaft	0,35	1,09
58. Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft	1,60	1,89
59. Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft	2,45	3,38
60. Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft	2,75	3,70
61. Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft	1,55	2,73
62. Ostdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft	1,16	2,37
Berufsgenossenschaften 1 bis 62 zusammen	0,75	1,21

Nr. 38.

Berlin, den 5. Dezember 1888.

Im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I.,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, nebst Denkschrift, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

An den Reichstag.

R.A.d.J. Nr. 15598 I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Zu einer Preisbewerbung für das, Seiner Majestät dem Hochseligen Kaiser Wilhelm I., dem Gründer des Reichs, zu errichtende Denkmal wird eine Summe von 100 000 Mark zur Verfügung gestellt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, diesen Betrag aus den bereiten Mitteln der Reichshauptkasse zu entnehmen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Denkschrift.

In seiner Sitzung vom 20. März d. J. hat der Reichstag beschlossen,

den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag in dessen nächster Session eine Vorlage behufs Errichtung eines Denkmals für den Hochseligen Kaiser Wilhelm, den Gründer des Deutschen Reichs, zu machen.

Unter dem 26. desselben Monats ist dieser Beschluß durch den Bundesrath dem Vorsitzenden überwiesen worden.

Der lebhafte Wiederhall, welchen unter dem Eindrucke des die Nation erschütternden Verlustes der Ausspruch des Reichstags in allen Kreisen der Bevölkerung fand, mußte die Reichsverwaltung zu sorgfältigster Erwägung der Mittel und Wege bestimmen, welche ein Vorgehen im Sinne der das deutsche Volk beherrschenden Empfindungen bei den weiteren Maßnahmen verbürgten. Der Reichskanzler erachtete es deshalb für geboten, zunächst durch ein vertrau-

liches Benehmen mit Männern von künstlerischem Verständniß, bei welchen eine nähere Fühlung mit der Bewegung der öffentlichen Meinung vorausgesetzt werden durfte, die weiteren Entschließungen vorzubereiten. Aus den, in Folge seines Ersuchens von den Hohen Bundesregierungen in größerer Anzahl bezeichneten Sachverständigen sind demgemäß mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers die auf der Anlage genannten Personen in einer vertraulichen Besprechung gehört worden.

Es ergab sich in dieser Besprechung ohne Weiteres Einverständniß darüber, daß das Denkmal in Berlin seinen Platz finden müsse. Wenn das thatenreiche Leben des heimgegangenen Kaisers auch mannigfache anderweite, zur monumentalen Verkörperung geeignete Beziehungen darbietet, so wurde doch anerkannt, daß eine Denkmalsanlage, welche die Gesammtheit seines, der Nation zu gute gekommenen Wirkens zum Hintergrunde hat, dort allein berechtigt sei, wo das Leben des Herrschers den bevorzugten Mittelpunkt fand. Auch darüber bestand nahezu eine Meinung, daß innerhalb der Stadt Berlin nur jener große Straßenzug mit seinen Plätzen und nächsten Umgebungen in Betracht komme, welcher von dem Königlichen Schlosse aus unter den Linden entlang bis in den Thiergarten hinein sich erstreckt. Er ist die Pulsader des öffentlichen Lebens der Stadt, in ihm liegt der Schwerpunkt jeder öffentlichen Festfeier von allgemeiner Bedeutung, mit zahlreichen Erinnerungen an das persönliche Leben und an die großen Ereignisse aus der Zeit des heimgegangenen Kaisers ist er verknüpft.

So einfach bis dahin die Lösung erscheint, so schwierig wird die Wahl unter denjenigen Plätzen, welche innerhalb jenes Straßenzuges für ein Denkmal bereitgestellt werden können. Erschwert wird die Wahl dadurch, daß nicht nur die zur Zeit freiliegenden, alsbald verfügbaren Plätze, sondern auch solche Stellen in Frage kommen, welche, zu monumentalen Anlagen an sich geeignet, ohne technische Bedenken für diesen Zweck sich würden freilegen lassen. Denn daß Umgestaltungen der gegenwärtigen Bau-, Garten- und Straßenanlagen nicht gescheut werden dürften, wenn eine große und wirkungsvolle Gestaltung des nationalen Monuments davon abhängen sollte, war die einmüthige Auffassung der Versammlung.

Unter diesen Umständen lassen nun einerseits die verschiedenen Plätze, andererseits die dort möglichen, sei es innerhalb der Bildhauerei sich bewegenden, sei es zu baulichen Anlagen übergreifenden, künstlerischen Gestaltungen so mannigfachen Lösungen Raum, daß es nicht räthlich erschien, von vornherein zu Gunsten bestimmter Ideen sich zu entscheiden. Die Meinung war, daß für die Herbeiführung dieser Entscheidung die Gesammtkraft der deutschen Kunst aufgeboten werden müsse.

Wird diese Meinung getheilt, dann kann es sich zunächst nur um ein Preisausschreiben handeln, welches die deutschen Künstler zu Vorschlägen für eine Denkmalsanlage innerhalb der bezeichneten Gegend der Stadt auffordert. Das Ergebniß dieses Wettbewerbs wäre durch ein Preisgericht festzustellen, in welchem neben einer Anzahl künstlerischer Sachverständiger auch Vertreter des Bundesraths und Reichstags ihren Platz zu finden hätten. Erst dieses Urtheil würde die Unterlagen für die endgültigen Entschließungen von Bundesrath und Reichstag abgeben.

Um auch die hervorragendsten, durch eine reiche Thätigkeit in Anspruch genommenen Künstler zu dem Wettbewerb heranzuziehen, bedarf es nicht nur einer geräumigen, nach vorläufiger Annahme auf mindestens neun Monate anzusetzenden Frist, sondern auch mehrerer und hoch bemessener Preise. Die Zahl der letzteren ist auf mindestens neun, der Gesammtbetrag der Preise auf 100 000 Mark zu schätzen. Die Mittel für eine solche Ausgabe soll die gegenwärtige Vorlage bereitstellen. Ihre Bereitstellung muß unverweilt gesichert werden, wenn, wie es im Wunsche der Nation liegen wird, das Preisausschreiben und die weiteren in der Sache erforderlichen Schritte keine Verzögerung erfahren sollen.

Es bleibt vorbehalten, nach Annahme dieses Gesetzentwurfs die nachträgliche Einfügung der Bedarfssumme in den Reichshaushalts-Etat für 1889/90 herbeizuführen.

Verzeichniß

der

zu den vertraulichen Besprechungen eingeladenen Herren.

1. Professor Begas, Mitglied der Königlichen Akademie der Künste, aus Berlin.
2. Professor Becker, Präsident der Königlichen Akademie der Künste, aus Berlin.
3. Geheimer Regierungsrath Ende, Mitglied der Königlichen Akademien der Künste und des Bauwesens, aus Berlin.
4. Baurath Heyden, Mitglied der Königlichen Akademien der Künste und des Bauwesens, aus Berlin.
5. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Jordan, vortragender Rath im Königlich preußischen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, aus Berlin.
6. Generalmajor Müller, Abtheilungschef im Königlich preußischen Kriegsministerium, aus Berlin.
7. Senator Dr. Römer, Mitglied des Reichstags, aus Hildesheim.
8. Geheimer Regierungsrath Dr. von Treitschke, Professor an der Königlichen Universität, aus Berlin.
9. von Kaulbach, Direktor der Königlichen Akademie der bildenden Künste, aus München.
10. Professor Ruemann, Lehrer der Bildhauerkunst an der Königlichen Akademie der Künste, aus München.
11. Professor Thiersch, Lehrer an der technischen Hochschule, aus München.
12. Baurath Lipsius, Professor an der Königlichen Akademie der bildenden Künste, aus Dresden.
13. Professor Donndorf, Lehrer der Bildhauerkunst, aus Stuttgart.
14. Oberbaurath Dr. von Leins, Professor an dem Polytechnikum, aus Stuttgart.
15. Baudirektor Dr. Durm, Vorstand der Großherzoglichen Baudirektion, Professor an der technischen Hochschule, aus Karlsruhe.
16. Professor Goetz, Direktor der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule, aus Karlsruhe.
17. Geheimer Baurath Wagner, Professor an der technischen Hochschule, aus Darmstadt.
18. Oberkammerherr von Alten, Vorstand der Großherzoglichen Kunstsammlungen in Oldenburg, aus Oldenburg.
19. Haller, Architekt aus Hamburg.
20. Dr. Krüger, hanseatischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, aus Berlin.

Nr. 39.

Zweites Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

7. Legislatur-Periode. IV. Session 1888/89.

A. II. Kommission für die Petitionen.

Journ. II. Nr. 2135. Der deutsche Aerztevereinsbund zu Elberfeld, überreicht im Auftrage des XVI. Aerztetages Vorschläge zur Abänderung der §§. 4, 6, 19, 21, 26 und 75 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes.

= II. Nr. 2138. Der Kongreß der eingeschriebenen, sowie auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen zu Hamburg, bittet um Abänderung bezw. Ergänzung des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883.

Folgende Petitionen betreffen die Abänderung des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes:

Journ. II. Nr. 3463. Der Vorstand der Kranken- und Begräbnißkasse des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter, eingeschriebene Hülfskasse, zu Rixdorf,

= II. Nr. 3464. Der Vorstand der Kranken- und Begräbnißkasse des Gewerkvereins der deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter, eingeschriebene Hülfskasse, zu Berlin,

= II. Nr. 3465. Der Vorstand der Krankenkasse der Bildhauer zu Berlin,

= II. Nr. 3466. Der Vorstand der Kranken- und Begräbnißkasse des Gewerkvereins der deutschen Cigarren- und Tabaksarbeiter zu Berlin,

= II. Nr. 3467. Der Vorstand der Kranken- und Begräbnißkasse des Gewerkvereins der deutschen Töpfer und anderer Arbeiter, eingeschriebene Hülfskasse, zu Bitterfeld,

= II. Nr. 3468. Der Vorstand der Kranken- und Begräbnißkasse des Gewerkvereins der deutschen Maurer und Steinhauer zu Charlottenburg,

= II. Nr. 3469. Der Vorstand der Kranken- und Begräbnißkasse, eingeschriebene Hülfskasse, des Gewerkvereins der deutschen Lithographen 2c. zu Gera,

= II. Nr. 3470. Der Vorstand der Kranken- und Begräbnißkasse, eingeschriebene Hülfskasse, des Gewerkvereins der deutschen Stuhlarbeiter zu Guben,

= II. Nr. 3471. Die Hilfskasse des Gewerkvereins deutscher Schneider und verwandter Berufsgenossen, eingeschriebene Hülfskasse, zu Potsdam,

= II. Nr. 3486. Der Zentralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu Burg-Flamersheim, bittet um Revision des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883.

= II. Nr. 2139. Der Kongreß der eingeschriebenen, sowie auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen zu Hamburg, bittet um Abänderung bezw. Ergänzung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juni 1884 und des Gesetzes, betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885.

= II. Nr. 2140. Derselbe, bittet um Abänderung bezw. Ergänzung des Gesetzes, betr. die eingeschriebenen Hülfskassen.

Folgende Petenten bitten um Aufhebung des Impfzwanges bezw. Impfgesetzes:

Journ. II. Nr. 2137. Gottlieb Müller, Bäckermeister zu Oberplanitz i. S., und Genossen,

= II. Nr. 2142. M. A. Ott, Lehrer der Naturheilkunde zu Dresden,

= II. Nr. 2399. Eduard Schüler zu Wittgensdorf,

= II. Nr. 2409. Georg Schinke zu Dresden, und Genossen,

= II. Nr. 2410. B. Hindorf, Lehrer der Naturheilkunde zu Radebeul, und Genossen,

= II. Nr. 2411. August Schlesinger zu Neustädtel, und Genossen,

= II. Nr. 2412. Florentine Langer zu Großolbersdorf, und Genossen,

= II. Nr. 2413. Franz Legler, Kaufmann zu Dresden, und Genossen,

Folgende Petenten bitten um Aufhebung des Impfzwanges bezw. Impfgesetzes:

Journ. II. Nr. 3491. H. Wisliceny, Pastor zu Holzdorf, und Genossen,
= II. Nr. 3492. Gottfried Strobelt zu Oberschlema, und Genossen,
= II. Nr. 3493. Karl Oskar Schulz zu Niederschlema, und Genossen,
= II. Nr. 3494. Meyer und Genossen (ohne Ortsangabe),
= II. Nr. 3498. Oskar Wiedemann zu Roßwein, und Genossen,

= II. Nr. 2136. Der Deutsche Aerztevereinsbund zu Elberfeld, bittet um reichsgesetzliche Regelung der Geheimmittelfrage.
= II. Nr. 2141. Julius Fickler zu Uerdingen, die Regulirung der Brandschäden durch die Feuerversicherungsgesellschaften betreffend.
= II. Nr. 2400. Der Rheinische Bauernverein zu Terporten, bittet um Erhöhung des Zolles auf ausländischen Tabak, eventuell um Ermäßigung der Steuer für inländischen Tabak auf 20 ℳ pro 100 kg 2c.
= II. Nr. 2401. Johann Arnold Wilke zu Burg bei Magdeburg, bittet um Abänderung der Position 29b des Zolltarifs — mineralische Schmieröle —.
= II. Nr. 2405. Der Uckermärkische Bauernverein zu Prenzlau, bittet um Erhöhung des Zolles für Raps und Rübsen auf 5 ℳ. pro 100 kg.
= II. Nr. 2421. Julius Eglingen & Co., zu Mannheim, (Vom Abgeordneten Diffené überreicht.) betr. Erlaß des, auf Grund des am 1. Juli d. J. eingeführten Zolltarifs, erhobenen Zolles auf Senfsamen.
= II. Nr. 3488. Die Bäcker-Innung zu Myslowitz, und Genossen, (Vom Abgeordneten Letocha überreicht.) bitten, die zollfreie Einfuhr von Brot und Mehl in den Grenzbezirken aufzuheben.
= II. Nr. 3497. Der Innungsverband „Bund Deutscher Sattler-, Riemer- und Täschner-Innungen" und der Innungsverband „Bund Deutscher Stellmacher- und Wagner-Innungen" zu Berlin, bitten um Erhöhung der Zölle auf Wagen und Wagentheile.
= II. Nr. 2402. Karl Zink zu Oethlingen, bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 2403. Richard Clauß zu Dresden, die Besetzung der Beamtenstellen bei den Reichsbehörden und die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen für das Deutsche Reich betreffend.
= II. Nr. 2406. Nietschmann u. Oehme zu Berlin, bitten um Aufhebung bezw. Beschränkung des Kaffee-Terminhandels zu Hamburg.
= II. Nr. 2407. Der Wirthe-Verein zu Mühlheim am Rhein,
= II. Nr. 3490. Der Wirthe-Verein zu Odenkirchen, bitten um Abänderung des §. 56 der Gewerbeordnung dahin, daß zu jedem Bierhandel in Flaschen oder Kleinverkauf eine Konzession erforderlich sei und dieser Handel derselben amtlichen Kontrole unterliege wie die Bierwirthschaften.
= II. Nr. 2408. Der Wirthe-Verein zu Mühlheim am Rhein.
= II. Nr. 3489. Der Wirthe-Verein zu Odenkirchen, bitten um Abänderung des §. 33 der Gewerbe-Ordnung.
= II. Nr. 2414. Ludwig Löwenstein zu Altona, petitionirt gegen die Beschränkung der Abzahlungsgeschäfte.
= II. Nr. 2415. Racke zu Bingen a./Rh., i. A. einer daselbst stattgefundenen Versammlung, überreicht eine Resolution, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Wein.
= II. Nr. 3487. Der Zentralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu Burg-Flamerheim, die Regelung der Weinfrage betreffend.
= II. Nr. 2416. Die Mitglieder der freien evangelischen Gemeinde zu Tilsit, bitten um Abänderung der Eidesformel.
= II. Nr. 2417. G. Mirklin, ehemaliger Bremser zu Trier, bittet, daß das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlöhnen, dahin erweitert werde, daß auch die auf Grund des Haftpflichtgesetzes gewährten Renten der Pfändung nicht unterliegen.
= II. Nr. 2418. Mersmann, Standesbeamter zu Oberhausen, (Vom Abgeordneten Dr. Hammacher überreicht.) bittet um Regelung der Militär-Pensionsverhältnisse der in dem Gemeindedienst angestellten Militärinvaliden, bezw. um Gleichstellung der Militärpensionäre mit den Reichs- und Staatspensionären bei Anstellungen im Gemeindedienst.
= II. Nr. 2419. Ernst Gutschner zu Breslau, (Vom Abgeordneten von Kardorff überreicht.) bittet um Invalidenversorgung.
= II. Nr. 2420. Wilhelm Gellert, Arbeiter zu Berlin, bittet um Bewilligung einer Militär-Invalidenpension oder um Ertheilung des Civilversorgungsscheines.

Journ. II. Nr. 2422.	Franz Mühlberger zu Rosenheim, und Genossen,	führen Beschwerde in Justizangelegenheiten.
= II. Nr. 2423.	Babette Rast, verw. Rechnungsrath zu München, und Genossen,	bitten, daß das Wittwengeld, welches Angehörige von vor dem 1. April 1882 verstorbenen bayerischen Militärpersonen beziehen, annähernd demjenigen gleichgestellt werde, welches die Wittwen der nach dem 1. April 1882 verstorbenen Militärpersonen empfangen.
= II. Nr. 2424.	Louis Fendius, Oekonom zu Berlin,	bittet um Prüfung einer Rechtsangelegenheit.
= II. Nr. 2435.	E. Rasmus, Rittergutsbesitzer auf Niewiesczyn, (Vom Abgeordneten Holtz überreicht.)	bittet um Gestattung der nachträglichen Herstellung der aus dem laufenden Betriebsjahr rückständigen, dem Abgabesatze von 0,50 ℳ. unterliegenden Jahresmenge Branntwein.
= II. Nr. 2436.	Gadegast, Brennereibesitzer zu Niedergrauschwitz, und Genossen,	bitten um anderweite Vertheilung des kontingentirten Quantums Spiritus.
= II. Nr. 2437.	Johann Vonfell zu Bruttig,	unverständlich.
= II. Nr. 2438.	Emil Müller, Telegraphenbote zu Berlin,	die Dienstverhältnisse der bei den Reichs- und Staatsbehörden angestellten Militäranwärter betr.
= II. Nr. 3472.	Der Zentralvorstand der kaufmännischen Verbände und Vereine Deutschlands zu Leipzig,	bittet um Abänderung der §§. 44 und 56 der Gewerbeordnung — Hausirhandel, Detailreisende betr. —
= II. Nr. 3476.	Der Vorstand des Vereins zur Wahrung gewerblicher Interessen für Aachen und Burtscheid,	bittet, die von Waarenabzahlungsgeschäften abgeschlossenen Abzahlungsverträge für rechtsungiltig zu erklären, diese Geschäfte nach Art der Leihhäuser unter polizeiliche Kontrole zu stellen und einer besonderen Steuer zu unterwerfen.
= II. Nr. 3473.	Hermann Rosenthal, Schriftsteller zu Berlin,	überreicht seine Broschüre „Zweijährig-Freiwillige" mit der Bitte um Prüfung und Berücksichtigung der in derselben gemachten Vorschläge.
= II. Nr. 3474.	Knirim, Rechtsanwalt und Notar zu Flatow,	bittet um Abänderung der Civilprozeßordnung.
= II. Nr. 3475.	Der Oberbürgermeister zu Trier,	die Einführung der obligatorischen Trischinenschau betr.
= II. Nr. 3477. und Nr. 3478.	Die Vorstände der Innung gewerbsmäßiger Beiräther in Rechtsangelegenheiten für die Regierungsbezirke: Arnsberg und Königsberg i/Pr.,	treten der Petition des Vereins deutscher Rechtskonsulenten — II. 2064 — betr. Schutz des Gewerbebetriebes der Rechtskonsulenten, bei.
= II. Nr. 3482.	Der Ausschuß des Verbandes deutscher Baugewerks-Berufsgenossenschaften zu Berlin, und Genossen,	bitten um Einführung des Befähigungsnachweises zur selbständigen Ausübung des Bauhandwerks.
= II. Nr. 3502.	Der Innungs-Verband deutscher Baugewerksmeister zu Berlin,	bittet um Wiedereinführung der Meisterprüfung für das Baugewerbe und macht Vorschläge für die bezügliche Ausführung.
= II. Nr. 3495.	Der Vorstand des Niederrheinischen Weberbundes zu Crefeld, (Vom Abgeordneten Trimborn überreicht.)	bittet um Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises für die selbständigen Webermeister.
= II. Nr. 3483.	Vent, pens. Zeugfeldwebel zu Köln,	bittet um Bewilligung der doppelten Verstümmelungszulage.
= II. Nr. 3496.	Das Präsidium des Verbandes bayerischer Gastwirthe zu Nürnberg,	bittet um Erlaß einer Bestimmung, welche die Aichung der Bierfässer mindestens alle zwei Jahre vorschreibt.
= II. Nr. 3501.	Anna und Clara Wieszner zu Goschütz,	bitten um Bewilligung laufender Unterstützungen.

B. III. Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Journ. II. Nr. 3479.	Der Gemeindevorstand zu Cotta,	bittet, dahin zu wirken, daß der Postanstalt in Cotta die Bezeichnung Dresden-Cotta beigelegt und für die zwischen den Postanstalten in Cotta und Dresden zur Versendung kommenden Briefe die Taxe für Ortsbriefe zur Anwendung gebracht werde.
= II. Nr. 3480.	Der Vorstand des Deutschen Buchdruckervereins zu Leipzig,	bittet, dahin zu wirken, daß das Porto für Drucksachen im Gewichte über 50 bis zu 100 g innerhalb Deutschlands und Oesterreich-Ungarns auf 5 ₰ herabgesetzt werde.
= II. Nr. 3499.	J. F. Künning, Bankdirektor und Rathsherr zu Demmin, und Genossen, (Vom Abgordneten Frhr. von Maltzahn-Vanselow überreicht.)	bitten, dahin zu wirken, daß der von der Postverwaltung projektirte Neubau eines Posthauses in Demmin im innern Weichbilde der Stadt ausgeführt werde.

Ferner sind bei dem Reichstage eingegangen:

A. Zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung:

Journ. II. Nr. 2134.	Der Deutsche Aerztevereinsbund zu Elberfeld,	überreicht Beschlüsse des XVI. Aerztetages zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.
= II. Nr. 2143.	Die Handelskammer für Aachen-Burtscheid und der Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk zu Aachen,	überreichen die zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, gefaßten Beschlüsse.
= II. Nr. 2144.	Heinrich Schulze, Maurer zu Kassel, und Genossen,	bitten um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Folgende Petenten bitten, keinem Gesetzentwurfe über die Alters- und Invalidenversicherung die Zustimmung zu geben, welcher den Arbeitern die Pflicht auferlegt, Quittungsbücher zu führen:

Journ. II. Nr. 2145 bis Nr. 2398.	Hermann Birnbaum, Schlosser zu Anger bei Leipzig, und Genossen zu Böhlitz-Ehrenberg, Connewitz, Chrostewitz, Dölitz, Eutritzsch, Gautzsch, Gohlis bei Leipzig, Kleinstädteln, Kleinzschocher, Leipzig, Leutzsch, Lieberwolkwitz, Lindenau, Markkleeberg, Markranstädt, Mockau, Mölkau, Neu-Reudnitz, Neu-Schleussig, Neuschönefeld, Neusellershausen, Neustadt, Neutzsch, Oetzsch, Plagwitz, Probstthaida, Probstdeuben, Reudnitz, Schönefeld, Sellerhausen, Stötteritz, Thonberg, Volkmannsdorf, Zweinaundorf, Zwenkau,
= II. Nr. 2426 bis Nr. 2434.	Wilhelm Flöther, Tischler zu Merseburg und Genossen,
= II. Nr. 3443 bis Nr. 3462.	Paul Zschabitz, Eisendreher zu Dresden und Genossen zu Katzenstein, Kötzschenbroda, Lindenau, Löbtau, Osterode, Petershütte, Radebeul, Serkowitz.
= II. Nr. 2425.	Wilhelm Flöther, Tischler zu Merseburg, im Auftrage einer daselbst stattgefundenen Volksversammlung, — erklärt sich gegen Einführung der Quittungsbücher bei der Alters- und Invaliditätsversicherung, und bittet event. um Abänderung des Gesetzentwurfs.

Folgende Petenten bitten, den Gesetzentwurf, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, abzulehnen und auf den Erlaß eines Normativgesetzes für freie Alters- und Invaliditätskassen nach Art des Hülfskassengesetzes hinzuwirken, event. den vorliegenden Gesetzentwurf abzuändern:

Journ. II. Nr. 2439 bis 3442.	Dr. Max Hirsch, Verbandsanwalt der deutschen Gewerkvereine, und Genossen überreichen Petitionen aus den Ortschaften Altenburg, Altenvoerde, Althaldensleben, Alt-Liebichau, Altona, Alt-Warthau, Altwasser, Anger-Leipzig, Annaburg, Ansbach, Antonienhütte, Apolda, Aschersleben, Aue, Auerbach, Augsburg, Baden-Baden, Barleben, Barop, Bartenstein, Barth, Baukau, Bautzen, Bergen, Berghofen, Berghofermark, Berlin, Bernsdorf, Berthelsdorf, Betzdorf, Biberach, Biebrich, Bielschowitz, Biere, Bitterfeld, Boffzen, Bonn, Borsigwerk, Breslau, Bromberg, Brünlos, Buckau, Bürstadt, Bunzlau, Burg, Burgstädt, Burgwerben, Buschhausen, Canena, Cannstatt, Charlottenburg, Chemnitz, Christianstadt, Cleben, Clebow, Cöln, Colditz, Connewitz, Cottbus, Crefeld, Cüstrin, Dehlitz, Delstern, Dessau, Deutz a. Rh., Diedrichsdorf, Dirschau, Dittersbach, Döbeln, Döbris, Dölau, Domsen, Dortmund, Draschwitz, Dresden, Dülken, Dümpten, Düsseldorf, Durlach, Eckesey, Edenkoben, Eichfeld, Eickendorf, Eisleben, Elberfeld, Elbing, Eylosheim, Eppendorf, Eppenhausen, Ergste, Erlangen, Eßlingen, Eulau, Fellhammer, Fermersleben, Festenberg, Finkenwalde, Finsterwalde, Frankfurt a. O., Fraustadt, Friedrichshafen, Friedrichshagen, Fürstenberg, Fürth, Gaarden, Gablenz, Garenfeld, Gassen, Gehlberg, Geislingen, Gelsenkirchen, Gera, Giersleben, Gleiwitz, Glösa, Glöthe, Göppingen, Görlitz, Goldberg, Goseck, Gotha, Gottesberg, Grabow a. O., Grafenberg, Grana, Graudenz, Greppin, Grimmen, Greiffenberg, Greifswald, Greulich, Gröben, Groitzsch, Großbreitenbach, Großmühlingen, Grunau, Guben, Günnigfeld, Güsten, Hagen, Halbau, Halberstadt, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Hartmannsdorf, Haspe, Hausdorf, Haynau, Heidelberg, Heilenbecke, Heiligenhaus, Heimbach, Helmstedt, Herdecke, Hermsdorf, Herne, Herold, Herzberg, Hirschberg, Hochstein, Hohenstein, Höhr, Hohenmölsen, Holzweißig, Hombruck, Horst, Hoyerswerda, Jastrow, Jauer, Jena, Jeßnitz, Ingolstadt, Insterburg, Kahla, Kalk bei Cöln, Karlsruhe, Kaiserslautern, Ketzin, Keutschen, Kiel, Klein-Eulau, Königsberg i. Pr., Königshütte, Königszelt, Konstanz, Kotzenau, Kredenbach, Kretzschau, Krummöls, Kükelhausen, Landeshut, Landsberg a. W., Langendorf, Langenöls, Langewiesen, Lauban i. Schl., Laurahütte, Lauterbach, Leipzig, Leißling, Lengsdorf, Leobschütz, Lettin, Leubnitz-Werdau, Lichtenthal, Liebenwerda, Liegnitz, Lindau, Linden, Lindenau, Lissa i. P., Lochau, Löbau, Löbtau, Lösau, Lorenzdorf, Ludwigsburg, Lübbenau, Lüben, Lüdenscheid, Lünen, Magdeburg, Mainz, Mallmitz, Manebach, Mannheim, Markröhlitz, Markwerben, Meissen, Memel, Merseburg, Meuselwitz, Mockau, Modlau, Mücheln, Mühlburg, Mülheim, Münchberg, M.-Gladbach, Muschwitz, Nauen, Naumbnrg a. S., Naundorf, Neckarau, Nehesdorf, Neisse, Neuhaldensleben, Neukirch, Neu-Ruppin, Neusalz a. O., Neuß, Neustadt a. D., Neustadt a. H., Niederplanitz, Niemegk, Nowawes, Nürnberg, Obergruna, Oberhausen, Ober-Hermsdorf, Oberkirch, Oberröblingen, Oelze, Oldenburg, Osnabrück, Oßweil, Osterfeld, Ottensen,

Folgende Petenten bitten, den Gesetzentwurf, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, abzulehnen und auf den Erlaß eines Normativgesetzes für freie Alters- und Invaliditätskassen nach Art des Hülfskassengesetzes hinzuwirken event. den vorliegenden Gesetzentwurf abzuändern:

Pagewerben, Pankow, Parchwitz, Patschkau, Paupitzsch, Peitz, Perleberg, Pfeddersheim, Pforta, Pieschen, Pirkau, Plagwitz, Posen, Potsdam, Pr. Stargardt, Primkenau, Prittitz, Pulsnitz, Quedlinburg, Radeberg, Rastenburg, Rathenow, Ratibor, Rawitsch, Rehau bei Hof, Reichenbach i. Schl., Reinickendorf, Remscheid, Reudnitz, Reussendorf, Rheinsberg, Rheydt, Rixdorf, Röhrsdorf, Rössuln, Röthgen b. Eschw., Rosenau, Roßwein, Rothenbach, Rudolstadt, Ruhbank, Rußdorf, Saarau, Sagan, Sandhausen, Saupersdorf, Schaalau, Schalke, Schkortleben, Schlierbach, Schmidtsdorf, Schmiedeberg i. R., Schmölln, Schneppenkauten, Schramberg, Schreiberhau, Schwarzwaldau, Schweidnitz, Schwerte, Schwerterheide, Schwiebus, Seedorf, Seitendorf, Selle, Siebliben b. Gotha, Siegen, Sitzendorf, Sommerfeld, Sorau, Sorgau, Spandau, Sprottau, Stanowitz, Stargard i. P., Staßfurt, Stettin, Stolp i. P., Storkau, Stralsund, Striegau, Stuttgart, Styrum, Suderode, Suhl, Tegel, Teterow, Teuchern, Thale (Harz), Thorn, Tilsit, Trebnitz, Tschirndorf, Uellnitz, Uichteritz, Ulm, Untermhaus, Unternessa, Varnhalt, Velbert, Velten, Vetschau, Voerde, Volksmarsdorf, Volkstädt, Vorhalle, Wählitz, Waldenburg i. Schl., Wandhofen, Wanne, Warmbrunn, Warmen, Weimar, Weißenfels, Weißstein, Wellenhoferhain, Westhofen, Wetter, Witten, Wittenberge, Wittichenau, Wittstock, Wolfen, Wolgast, Worms, Wuthenow, Wüstewaltersdorf, Zabrze, Zeits, Zembschen, Zittau, Zöblitz, Zweibrücken.

(II 2439—3442: 60 743 Unterschriften).

Journ. II. Nr. 3484. Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zu Berlin, bittet um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, dahin, daß statt der Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet ihres Bundesstaates errichtet werden sollen, die Berufsgenossenschaften zur Grundlage der Organisation gemacht werden.

= II. Nr. 3485. Die Handelskammer zu Braunschweig, überreicht ein Gutachten zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.

= II. Nr. 3500. G. H. Hassenpflug, Maurermeister zu Breitenbach am Herzberg, bittet, den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, dahin abzuändern, daß zur Aufbringung der Mittel für die zu gewährenden Renten nicht die Arbeitgeber und Arbeiter herangezogen werden, sondern daß das Reich allein diese Mittel aufzubringen habe.

B. Zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften:

Journ. II. Nr. 2404. Bayerische Beamtenkreditbank, eingetragene Genossenschaft, zu München, bittet, den Gesetzentwurf, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dahin abzuändern, daß der Einzelangriff der Gläubiger gegen die Genossen beseitigt, die ausgeschiedenen noch haftbaren Mitglieder zum Nachschußverfahren nur für die zur Zeit ihres Austritts schon vorhandenen Verbindlichkeiten herangezogen werden.

= II. Nr. 3481. Der Zentralvorstand der kaufmännischen Verbände und Vereine Deutschlands zu Leipzig, bittet um Aenderung bezw. Ergänzung des Gesetzentwurfs, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Berlin, den 6. Dezember 1888.

Nr. 40.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Kapitel 5 und 12 der einmaligen Ausgaben des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres auf das Etatsjahr 1889/90 — Anlage V und Hauptetat Seite 18 und 22 —.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf von Saldern-Ahlimb.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 5. **a. Ordentlicher Etat.**

1. Preußen.

Titel 1—3 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Titel 4 mit der bei dem Titel in Ansatz gebrachten Summe und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen, und zwar mit dem Zusatze:

> Die Einnahmen aus dem Transportverkehre der Militäreisenbahn werden als Zuschuß für das Eisenbahnregiment bei Kapitel 24 Titel 20 verrechnet.

Titel 5—10 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Titel 11, „Neubau eines Körner- bezw. Mehlmagazins in Magdeburg, voller Bedarf, 130 000 ℳ", **zu streichen.**

Titel 12—22 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Titel 23, „Neubau von Stallungen nebst Zubehör für die Pferde von drei Eskadrons in Lyck, erste Rate (für Grunderwerb- und Entwurfsbearbeitung)" von der in Ansatz gebrachten Summe **zu streichen:** 20 000 ℳ.; mithin anstatt 30 000 ℳ. nur 10 000 ℳ. zu bewilligen.

Titel 24—38 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Titel 39 im Texte die Worte: „Neubau einer Kaserne für 2c." umzuändern in die Worte: „Neubau von Kasernen für 2c.", im Uebrigen den Titel mit der in Ansatz gebrachten Summe und gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 40 mit der dabei in Ansatz gebrachten Summe und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Titel 41 u. 42 im Texte beider Titel die Worte: „in dem Vororte Kalk bei Köln" umzuändern in die Worte: „in Köln", im Uebrigen beide Titel mit den beantragten Summen und gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 43—45 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Titel 46, „Neubau eines Traindepots und einer Kaserne 2c. in Altona, zweite Rate (noch für Grunderwerb und Entwurfsbearbeitung)" 210 000 ℳ, **zu streichen.**

Titel 47—52 mit den dabei in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Titel 53, „Neubau eines Dienstwohngebäudes für einen Divisionskommandeur in Darmstadt, erste Rate (für Grunderwerb und Entwurfsbearbeitung)" 53 000 ℳ, **zu streichen.**

Titel 54—58 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Titel 59 im Texte die Worte: „bei Altona-Hamburg" **zu streichen** und von der in Ansatz gebrachten Summe **zu streichen:** 400 000 ℳ, mithin anstatt: 782 100 ℳ. nur 382 100 ℳ. zu bewilligen.

Titel 60 bis 74 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Titel 75 im Texte die Worte: „bei Ruhleben" umzuändern in die Worte: „in Spandau", im Uebrigen mit der beantragten Summe zu bewilligen.

Titel 76 mit der dabei in Ansatz gebrachten Summe und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Titel 77, „Neubau einer Militär-Lehrschmiede nebst Kasernement in Frankfurt a. M. (zum Grunderwerb und als erste Baurate)" von der in Ansatz gebrachten Summe **zu streichen:** 30 000 ℳ, mithin anstatt: 160 000 ℳ. nur 130 000 ℳ. zu bewilligen.

Titel 78 mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Titel 79, „Neubau eines Dienstgebäudes für die Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin, zweite Rate (zum Grundstückserwerb) — 450 000 ℳ", **zu streichen.**

Titel 80 bis 95 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

2. Sachsen.

Titel 96 bis 104 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

3. Württemberg.

Titel 105 bis 109 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

4. Hauptetat Seite 18.

Titel 110 mit der in Ansatz gebrachten Summe vorbehaltlich der kalkulatorischen Feststellung zu bewilligen.

Kapitel 12. b. Außerordentlicher Etat.

1. Preußen.

Titel 1 bis 30 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

2. Sachsen.

Titel 31 bis 33 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

3. Württemberg.

Titel 34 bis 36 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und mit den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

4. Hauptetat, Seite 22.

Titel 37 bis 39 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und mit den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 7. Dezember 1888.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

R. v. Bennigsen. Vorsitzender.

Graf **v. Saldern-Ahlimb.** Berichterstatter.

Nr. 41.

Friedrichsruh, den 6. Dezember 1888.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete beifolgende Sammlung von Aktenstücken, betreffend den Aufstand in Ostafrika, zur gefälligen Kenntnißnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

von Bismarck.

An den Reichstag.

Aufstand in Ostafrika.

Inhalts-Verzeichniß.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Seite.
	1888.		
1.	5. Mai.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** (Auszug.)	
		Abschluß des Vertrages vom 28. April 1888, durch welchen der Sultan von Zanzibar der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft die Verwaltung seines festländischen Küstengebietes südlich vom Umbaflusse überträgt	393
		Anlage: Uebersetzung dieses Vertrages	393
2.	25. August.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.**	
		Uebernahme der Verwaltung in Pangani	395
3.	26. August.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** (Auszug.)	
		Uebernahme der Verwaltung in Bagamoyo	396
4.	27. August.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** (Auszug.)	
		Uebernahme der Verwaltung in dem südlichen Theil des Küstengebietes . .	397
5.	6. Oktober.	**Erlaß des Reichskanzlers an den Kaiserlichen Generalkonsul in Zanzibar.** (Auszug.)	
		Das Hissen der Gesellschaftsflagge in den Häfen des Küstengebietes . . .	398
6.	18. Septbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** (Auszug.)	
		Aufstand in Pangani. Der Sultan entsendet General Mathews zur Beilegung desselben	398
7.	18. Septbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.**	
		Aufstand in Tanga. Feindseligkeiten gegen S. M. Schiff „Möwe". Einschreiten der Kaiserlichen Kriegsschiffe .	400
8.	23. Septbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** (Auszug.)	
		Sklavenhandel in Lindi und Mikindani, namentlich mittelst Dhaus, welche unter französischer Flagge fahren . .	401
		Anlage 1: Bericht des Bezirkschefs in Lindi vom 16. August 1888	401
		Anlage 2: Note des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar an den Konsul der Französischen Republik daselbst vom 12. September 1888	401
	1888.		
9.	24. Septbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.**	
		Die Lage in Pangani. Der Aufstand wird von dem Araber Buschiri geleitet. Der wiederholt nach Pangani entsandte General Mathews kehrt mit seinen Soldaten nach Zanzibar zurück . . .	401
10.	24. Septbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** (Auszug.)	
		Die Lage in Bagamoyo. Angriff auf die Gesellschaftsbeamten. Einschreiten S. M. S. „Leipzig"	402
11.	24. Septbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.**	
		Lage im südlichen Theil des Küstengebietes	402
12.	25. Septbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** (Auszug.)	
		Streit mit den Arabern in Kilwa. Ermordung eines Gesellschaftsbeamten .	403
13.	3. Oktober.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.**	
		Aufstand in Lindi und Mikindani. Die Ereignisse in Kilwa. Die Unruhen sind auf arabische Elemente, namentlich auf die im Hinterlande der portugiesischen Besitzungen und am Nyassa-See angesessenen arabischen Sklavenhändler zurückzuführen	403
14.	4. Oktober.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** (Auszug.)	
		Gutachtliche Aeußerung über das von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft weiterhin zu beobachtende Verfahren .	404
15.	21. Oktober.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.**	
		Fortdauer der aufständischen Bewegung in Lindi und Kilwa	405
16.	22. Oktober.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** (Auszug.)	
		Lage in Dar-es-Salam. Der Aufstand in Bagamoyo ist in der Abnahme begriffen	405
17.	22. Oktober.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.**	
		Lage in Pangani. Herrschaft des Arabers Buschiri daselbst	405

Nr.	Datum.	Inhalt.	Seite.
	1888.		
18.	31. Oktober.	**Telegraphischer Erlaß des Reichskanzlers an den Kaiserlichen Generalkonsul in Zanzibar.** Aufforderung, über Zahl und Einfluß der Inder und Araber auf den Inseln und dem Festlande des Sultanats zu berichten	406
19.	3. Novbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** (Auszug.) Erledigung des vorstehenden Erlasses	406
20.	3. Novbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** (Auszug.) Besserung der Verhältnisse in Bagamoyo. Beschießung von Windi, von wo aus den Aufständischen Waffen und Munition zugeführt wurden	407
21.	1. August.	**Bericht des Kaiserlichen Botschafters in London.** (Auszug.) Vortrag des Kardinals Lavigerie über die Sklaverei in Afrika	407
22.	17. August.	**Bericht des Kaiserlichen Gesandten in Brüssel.** (Auszug.) Vortrag des Kardinals Lavigerie in Brüssel über den gleichen Gegenstand .	408
23.	25. August.	**Bericht des Kaiserlichen Gesandten in Brüssel.** (Auszug.) Einreichung eines Schreibens des Kardinals Lavigerie an den Reichskanzler vom 24. August 1888	408
		Anlage: Uebersetzung dieses Schreibens	408
24.	27. Oktober.	**Eingabe der Vertreter der Cölner Versammlung zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels.** Ueberreichung der Beschlüsse dieser Versammlung	409
		Anlage: Abdruck der Beschlüsse .	409
25.	10. Novbr.	**Eingabe des Vorsitzenden der Versammlung zu Freiburg im Breisgau vom 10. November 1888.** Ueberreichung der Beschlüsse dieser Versammlung	410
		Anlage: Abdruck der Beschlüsse .	410
26.	5. Oktober.	**Erlaß an den Kaiserlichen Geschäftsträger in London.** (Auszug.) Auftrag, der Königlich großbritannischen Regierung ein Memorandum zu überreichen, welches die Vorschläge des Reichskanzlers für eine gemeinsame deutsch-englische Aktion gegenüber den Unruhen in Ostafrika enthält . . .	410
		Anlage: Entwurf zu dem Memorandum	410
27.	21. Oktober.	**Erlaß des Reichskanzlers an den Kaiserlichen Botschafter in London.** Darlegung der Gefahren der muhamedanischen Bewegung in Afrika. Mittel zur Abwehr derselben sind Unterdrückung der Waffeneinfuhr und der Sklavenausfuhr in Afrika.	411
	1888.		
28.	22. Oktober.	**Erlaß des Reichskanzlers an den Kaiserlichen Botschafter in London.** Vorschlag, der mit England zu treffenden Vereinbarung über die Bekämpfung der Waffeneinfuhr und der Sklavenausfuhr in Afrika die Gestalt eines internationalen Abkommens zu geben. Mitwirkung Portugals, des Kongo-Staates und Frankreichs . . .	411
29.	23. Oktober.	**Erlaß an den Kaiserlichen Botschafter in Paris.** Auftrag, die französische Regierung auf ihre Bereitwilligkeit zu Maßregeln gegen den Sklavenhandel zu sondiren	412
30.	23. Oktober.	**Erlaß an die Kaiserlichen Botschafter in London und Paris.** Der Kaiserliche Generalkonsul in Zanzibar hat bei dem englischen und französischen Konsul daselbst um die Erlaubniß gebeten, daß Fahrzeuge unter englischer und französischer Flagge, welche des Waffenhandels verdächtig sind, von den vor Bagamoyo und Dar-es-Salam stationirten Kaiserlichen Kriegsschiffen durchsucht werden dürfen. Auftrag, die Bitte des Generalkonsuls zu befürworten und über die Entschließung des Kabinets in London beziehungsweise Paris zu berichten	412
31.	25. Oktober.	**Telegraphischer Bericht des Kaiserlichen Botschafters in London.** Erledigung des Erlasses vom 23. Oktober (Nr. 30).	413
32.	26. Oktober.	**Telegraphischer Bericht des Kaiserlichen Botschafters in Paris.** Erledigung der beiden Erlasse vom 23. Oktober (Nr. 29 und 30) . . .	413
33.	3. Novbr.	**Note des Kaiserlichen Botschafters in London an den Marquis von Salisbury, Königlich großbritannischen Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten.** Die Kaiserliche Regierung schlägt der Königlich großbritannischen Regierung vor, angesichts der zunehmenden Feindseligkeiten der Sklavenhändler arabischer Nationalität gemeinschaftlich und mit Zustimmung des Sultans von Zanzibar die zum Gebiete dieses Herrschers gehörigen Küsten von Ostafrika zu blokiren, um die Ausfuhr von Sklaven und die Einfuhr von Waffen und Kriegsmunition daselbst zu unterdrücken.	413
34.	5. Novbr.	**Note des Marquis von Salisbury, Königlich großbritannischen Staatssekretärs der auswärtigen Angelegenheiten, an den Kaiserlichen Botschafter in London.** Antwort auf die vorstehende Note. Die Königlich großbritannische Regierung tritt dem Vorschlag der Kaiserlichen Regierung bei	413
35.	8. Novbr.	**Erlaß des Reichskanzlers an den Kaiserlichen Gesandten in Lissabon.** Die Kaiserliche Regierung wünscht die Aufmerksamkeit des Lissaboner Kabinets auf die Verhältnisse in Ostafrika zu lenken und dasselbe zu einer Theilnahme an den zwischen Deutschland und England vereinbarten Maßregeln gegen das kulturfeindliche Araberthum einzuladen.	413

Nr.	Datum.	Inhalt.	Seite.
	1888.		
36.	18. Novbr.	**Bericht des Kaiserlichen Gesandten in Lissabon.** (Auszug.) Einreichung einer Note des Herrn Barros de Gomes, Königlich portugiesischen Ministers des Aeußern, vom 16. November 1888, inhaltlich deren die portugiesische Regierung bereit ist, sich an den von Deutschland und England vereinbarten Maßnahmen zu betheiligen und in Verhandlungen über die Art ihrer Mitwirkung einzutreten .	414
		Anlage: Uebersetzung der Note .	414
37.	10. Novbr.	**Erlaß an den Kaiserlichen Geschäftsträger in Paris.** Auftrag, der französischen Regierung von der beabsichtigten Anordnung der Blokade in Ostafrika Mittheilung zu machen und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß Frankreich die Bestrebungen Deutschlands und Englands zur Unterdrückung des Sklavenhandels unterstützen werde	415
38.	14. Novbr.	**Telegraphischer Bericht des Kaiserlichen Botschafters in Paris.** Erledigung des vorstehenden Erlasses	415
39.	12. Novbr.	**Erlaß an den Kaiserlichen Botschafter in Rom.** (Auszug.) Betheiligung Italiens an den Blokademaßregeln. Auftrag, dem Königlich italienischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Dank der Kaiserlichen Regierung auszusprechen . . .	415
40.	5. Novbr.	**Bericht des Kaiserlichen Geschäftsträgers in Brüssel.** (Auszug.) Erlaß einer Verordnung, betreffend den Waffen- und Pulverhandel im Kongo-Staate	415
	1888.		
41.	20 Novbr.	**Erlaß an den Kaiserlichen Gesandten in Brüssel.** (Auszug.) Auftrag, die Regierung des Kongo-Staates einzuladen, die Bestrebungen Englands und Deutschlands gegen die kulturfeindliche Bewegung der Araber zu unterstützen. Maßregeln gegen die Waffenzufuhr und den Sklavenhandel	416
42.	1. Dezbr.	**Bericht des Kaiserlichen Gesandten in Brüssel.** (Auszug.) Einreichung einer Note des Herrn van Eetvelde, Generalverwalters des Departements der auswärtigen Angelegenheiten des Unabhängigen Kongo-Staates, vom 30. November 1888, in welcher die beabsichtigte Betheiligung der Kongoregierung an der Bekämpfung der kulturfeindlichen Elemente in Afrika dargelegt wird	416
		Anlage: Uebersetzung der Note. .	416
43.	30. Novbr.	**Schreiben der Kaiserlichen Admiralität.** Mittheilung, daß die Blokade über die festländische Küste des Sultanats von Zanzibar erklärt ist. Wortlaut der Erklärung	417
44.	4. Dezbr.	**Erlaß an die Kaiserlichen Botschafter in Constantinopel, Paris, St. Petersburg, Rom, Wien, Madrid und an die Kaiserlichen Gesandten in Brüssel, Kopenhagen, Washington, Haag, Lissabon, Stockholm.** Auftrag, die Blokade über die festländische Küste des Sultanats von Zanzibar zu notifiziren	417
		Anlage: Entwurf zu einer bezüglichen Note	417

№ 1.

(Auszug.)

Zanzibar, den 5. Mai 1888.

Eingegangen in Berlin den 4. Juni 1888

Euerer Durchlaucht beehre ich mich, in den Anlagen die beiden Ausfertigungen des am 28. April d. J. von Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar einerseits und mir, als Bevollmächtigten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft andererseits, gezeichneten Vertrages, die eine in englischer, die andere in arabischer Sprache, ganz gehorsamst einzureichen und die folgenden Erläuterungen beizufügen.

Der Sultan zeigte von Anfang an ein Widerstreben dagegen, mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft als solcher zu kontrahiren. Zu wiederholten Malen hat er mir mündlich den Wunsch geäußert, mit der Reichsregierung den Vertrag zu schließen. Um nun diese formellen Schwierigkeiten zu beseitigen und zugleich in Uebereinstimmung mit den mir ertheilten Weisungen zu bleiben, habe ich den Ausweg vorgeschlagen, in der Einleitung des Vertrages zu erwähnen, daß meine Bevollmächtigung durch die Gesellschaft von Euerer Durchlaucht genehmigt worden, und damit schließlich die Bedenken Seiner Hoheit überwunden. Ebenso legte der Sultan Werth auf die Vertragsform, offenbar in der Absicht, dadurch die Verpflichtung der Gegenseite schärfer hervorzuheben, als es Seiner Meinung nach durch die mehr einseitige Konzessionsertheilung geschehen sein würde.

Nach dem Wunsche der Gesellschaft ist Artikel 10, betreffend die finanzielle Betheiligung des Sultans an dem Reingewinn der Gesellschaft, in einer ihren Statuten entsprechenden Weise geändert.

Der Artikel 11 enthält die Meistbegünstigungsklausel.

In dem Artikel 14 ist die Zeitbestimmung für die Uebergabe der Verwaltung zum Ausdruck gebracht. Sie bietet den Vortheil, daß der Sultan nach dem 15. August d. J. gebunden ist, während die Gesellschaft den Termin der Uebernahme nach dem 15. August frei wählen kann.

Der Artikel 15 ist von mir vorsichtshalber hinzugefügt worden, um die sprachliche Mangelhaftigkeit der arabischen Ausfertigung unschädlich zu machen. Nach Angabe des Dragomans Michalla ist nämlich der arabische Text des Präliminarvertrages, der als Vorbild für den gegenwärtigen Vertrag diente, ungenau und undeutlich in seinen Ausdrücken, und es wäre eigentlich erforderlich gewesen, einen neuen arabischen Text herzustellen. Dies hätte aber die Verhandlungen ungemein erschwert, weil schon jetzt, wo der alte arabische Text zu Grunde lag, mir fälschlicherweise der Vorwurf gemacht wurde, ich hätte Neuerungen auch in die ersten acht unverändert gebliebenen Artikel eingefügt. Herr Michalla mußte sich daher bescheiden, nur diejenigen Stellen in erklärendem und erläuterndem Sinne an der Hand des englischen Textes abzuändern, welche auch den arabischen Rathgebern des Sultans unverständlich waren, im Uebrigen aber den früheren Wortlaut belassen. Indem jetzt der englische Text bei abweichender Interpretation den Ausschlag geben soll, wird die aus den sprachlichen Mängeln der arabischen Ausfertigung drohende Gefahr beseitigt.

Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

Anlage zu № 1.

(Uebersetzung.)

Seine Hoheit Seyyid Khalifa ben Said,
Sultan von Zanzibar,

und

die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft,

welche mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Bismarck, Kanzlers des Deutschen Reichs, den deutschen Generalkonsul in Zanzibar, Dr. juris Gustav Michahelles, zu ihrem Bevollmächtigten ernannt hat,

haben den nachstehenden Vertrag geschlossen.

Artikel I.

Seine Hoheit der Sultan überträgt der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft alle Gewalt, welche Ihm auf dem Festlande (Mrima) und in Seinen Territorien und Dependenzen südlich vom Umbafluß zusteht, und Er überläßt und übergiebt derselben die gesammte Verwaltung dieser Gebiete. Die Verwaltung soll von der Gesellschaft im Namen Seiner Hoheit und unter Seiner Flagge, sowie unter Wahrung Seiner Souveränetätsrechte geführt werden. Es versteht sich hierbei jedoch, daß die Gesellschaft für alle Angelegenheiten und für die gesammte Verwaltung der in diese Abtretung (concession) eingeschlossenen Gebiete Seiner Hoheit verantwortlich ist und daß Seiner Hoheit dem Sultan weder aus den damit verbundenen Ausgaben, noch aus Krieg und Diya (Blutgeld) noch aus hiermit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Verbindlichkeiten erwachsen sollen und daß Er zu einer Regelung dieser Angelegenheiten nicht herangezogen werden darf. Niemand außer der Gesellschaft soll das Recht haben, öffentliche Ländereien auf dem Festlande oder sonstwo in den Gebieten, Besitzungen und Dependenzen Seiner Hoheit innerhalb der oben genannten Grenzen zu kaufen, es sei denn, daß der Erwerb durch Vermittelung der Gesellschaft, wie jetzt durch Vermittelung Seiner Hoheit geschieht. Der Sultan gewährt der Gesellschaft auch die Befugniß, von der Bevölkerung des Festlandes innerhalb der bezeichneten Gebietsgrenzen Steuern zu erheben. Seine Hoheit willigt ferner ein, alle Akte und Handlungen, welche erforderlich sind, um die Bestimmungen dieses Vertrages zur Ausführung zu bringen, vorzunehmen und der Gesellschaft mit Seiner ganzen Autorität und Macht zu helfen und beizustehen, damit die gewährten Rechte und Gewalten sichergestellt werden. Die vertragschließenden Theile sind ferner darüber einig, daß der Inhalt der folgenden Artikel des Vertrages die Rechte, welche von Seiner Hoheit den Unterthanen oder Bürgern von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, von den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen mit Seiner Hoheit in Vertragsverhältnissen stehenden Mächten bewilligt sind, in keiner Weise beeinträchtigen oder schmälern soll; ebensowenig sollen die Verpflichtungen berührt werden, welche Seiner Hoheit in Folge Seines Beitrittes zur Generalakte der Berliner Konferenz auferlegt sind oder auferlegt werden mögen.

Artikel II.

Seine Hoheit ermächtigt die Gesellschaft, vorbehaltlich der unten vorgesehenen Ausnahmen, in Seinem Namen und an Seiner Statt überall in den obenbezeichneten Gebietsgrenzen Beamte für die Verwaltung Seiner Besitzungen zu bestellen; die erforderliche Anzahl von Unterbeamten zu ernennen; Gesetze für die gedachten Gebiete zu erlassen; Gerichtshöfe einzurichten und überhaupt alle Maßnahmen

zu treffen, welche zum Schutz der unter ihrer Regierung stehenden Gebiete und Interessen nothwendig sind. Seine Hoheit ermächtigt die Gesellschaft ferner, Verträge mit Ihm unterstehenden oder anderen Häuptlingen der Eingeborenen zu schließen, und sollen solche Verträge und Abmachungen in denjenigen Fällen, in welchen sie im Namen Seiner Hoheit abgeschlossen werden, von Ihm ratifizirt und bestätigt werden. Seine Hoheit willigt auch ein, abgesehen von seinen Privatländereien und Schambas, alle die Grundgerechtsame, welche ihm auf dem Festlande von Afrika innerhalb der oben bezeichneten Grenzen zustehen, der Gesellschaft abzutreten und ihr alle Forts und nicht im Gebrauch befindlichen öffentlichen Gebäude zu übergeben, sofern Er sie nicht für Seinen Privatgebrauch zurückzubehalten wünscht. Ein Verzeichniß solcher Gebäude, Pflanzungen oder Besitzungen soll aufgestellt und von Seiner Hoheit und der Gesellschaft genehmigt werden. Ferner ermächtigt Er die Gesellschaft, alles noch nicht in Besitz genommene Land zu erwerben und Bestimmungen über die Okkupation von solchem Land zu treffen; lokale sowie andere Steuern, Abgaben und Zölle auszuschreiben und zu erheben und alle Maßnahmen zu treffen, welche zur Einrichtung und Unterhaltung der Verwaltung, der Streitkräfte, des Justizwesens, zur Anlage und Verbesserung der Wege oder Wasserstraßen oder anderer öffentlicher Arbeiten, sei es für Vertheidigungs- oder sonstige Zwecke, zur Zahlung von Schulden und von Zinsen des aufgewendeten Kapitals nothwendig sind. Die Richter sollen von der Gesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung des Sultans bestellt, alle „Kadis" dagegen sollen von Seiner Hoheit ernannt werden.

In den von Ureinwohnern besiedelten Landstrichen ist die Rechtspflege Sache der Gesellschaft und ihrer Beamten. Die Gehälter der Gouverneure und aller anderen Beamten in den von der Gesellschaft in Besitz genommenen und verwalteten Territorien sollen von derselben bezahlt werden.

Artikel III.

Seine Hoheit gewährt der Gesellschaft das Recht, überall innerhalb der durch diesen Vertrag bezeichneten Gebietsgrenzen Handel zu treiben, Eigenthum zu haben, Gebäude zu errichten und mit Zustimmung der Eigenthümer Ländereien oder Häuser durch Kauf oder sonstiges Rechtsgeschäft zu erwerben.

Artikel IV.

Seine Hoheit ertheilt der Gesellschaft das besondere und ausschließliche Recht und die Befugniß, Vorschriften für den Handel und Verkehr, die Schiffahrt auf Flüssen und Seeen, die Kontrole der Fischerei, den Bau von Wegen, Straßen und Eisenbahnen, Kanälen und Telegraphen zu erlassen und hierfür Zölle und Abgaben zu erheben. Insoweit Seine Hoheit nicht Verpflichtungen gegen die anderen Mächte eingegangen ist, überträgt Er der Gesellschaft ferner die Befugniß, die Einfuhr von Waaren, Waffen, Munition, berauschenden Getränken jeglicher Art und allen anderen Gütern, welche nach ihrer Ansicht der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit schädlich sind, zu beaufsichtigen oder zu verhindern. Es versteht sich indessen, daß bei Ausübung dieser Privilegien und Befugnisse die Verträge, welche zwischen Seiner Hoheit und anderen Mächten abgeschlossen sind, beobachtet werden sollen.

Artikel V.

Seine Hoheit ermächtigt die Gesellschaft, in Seinem Namen alle Häfen, welche an den Flußmündungen oder an anderen Stellen Seiner oben bezeichneten Besitzungen gelegen sind, in Besitz zu nehmen, und Er verleiht ihr das Recht, Zollhäuser zu errichten und von Schiffen, Gütern u. s. w., welche in den Häfen ankommen oder aus denselben abgehen, Abgaben zu erheben und alle zur Verfolgung des Schmuggels erforderlichen Maßregeln zu treffen, jedoch sollen auch hier in allen Fällen die Bestimmungen der oben genannten Verträge gewahrt bleiben.

Artikel VI.

Seine Hoheit verleiht der Gesellschaft das ausschließliche Recht, in allen Theilen der Territorien Seiner Hoheit innerhalb der oben bezeichneten Gebietsgrenzen Blei, Kohlen, Eisen, Kupfer, Zinn, Gold, Silber, Edelsteine, sonstige Metalle und Mineralien, sowie Mineralöle aller Art aufzusuchen und zu gewinnen, hierauf bezügliche Verordnungen zu erlassen und die gedachten Bergwerksrechte zu verpachten oder zu überweisen; ebenso soll die Gesellschaft allein berechtigt sein, mit den gewonnenen Metallen u. s. w., frei von Steuern und Abgaben, Handel zu treiben. Nur an Seine Hoheit hat die Gesellschaft eine mäßige Abgabe (royalty) für Mineralien zu entrichten; dieselbe soll 5 Prozent des ersten Preises der Artikel, von welchem die für Gewinnung des Minerals aufgewendeten Kosten in Abzug gebracht sind, nicht übersteigen und später zwischen dem Sultan und der Gesellschaft vereinbart werden. Auch wird der Gesellschaft das Recht eingeräumt, alle Waldbäume, sonstiges Holz, sowie Materialien aller Art für die vorgenannten Arbeiten wie auch zum Handelsbetriebe zu benutzen. Das Bau- und Brennholz indessen, welches unter dem Namen „Burti" bekannt ist, darf auf dem Festlande auch von Anderen, wie bisher, geschlagen werden, falls sie hierfür die mit der Gesellschaft zu vereinbarenden Abgaben bezahlen; solche Abgaben sollen jedoch nicht für Holz gefordert werden, welches für den Gebrauch Seiner Hoheit gefällt wird.

Artikel VII.

Seine Hoheit gewährt der Gesellschaft das Recht, in Seinen oben erwähnten Territorien ein oder mehrere Bankinstitute mit dem ausschließlichen Privileg der Notenausgabe einzurichten.

Artikel VIII.

Alle zuvor genannten Befugnisse und Privilegien sollen verliehen werden und der Gesellschaft zur Verfolgung ihrer Zwecke und Ziele zustehen für die Zeit von fünfzig (50) Jahren, welche von dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages zu laufen beginnt. Mit dem Ablauf der bezeichneten Zeit fallen alle öffentlichen Werke, Gebäude u. s. w. an den Sultan, Seine Erben oder Nachfolger zu einem Schätzungswerthe zurück, welcher auf Verlangen von beiderseits bestellten Taxatoren festzusetzen ist.

Artikel IX.

Seine Hoheit gewährt der Gesellschaft die „Regie" oder Pacht der Zölle in sämmtlichen Häfen des oben bezeichneten Theils Seiner Territorien für eine gleiche Zeitperiode, wie die vorher erwähnten anderen Rechte (concessions), und zwar unter den folgenden Bedingungen:

Beim Beginn ihrer Verwaltung zahlt die Gesellschaft Seiner Hoheit einen Vorschuß von fünfzigtausend (50 000) Rupien in baar; dieser Betrag ist in gleichen Monatsraten binnen der ersten sechs Monate zurückzuerstatten. Im ersten Jahre liefert die Gesellschaft am Ende eines jeden Monats europäischer Zeitrechnung den ganzen Betrag der in den oben bezeichneten Territorien erhobenen Ein- und Ausfuhrzölle an Seine Hoheit ab. Abgezogen wird nur eine gewisse Summe für die Ausgaben, welche durch die Zollerhebung erwachsen. Diese Ausgaben dürfen die Summe von einhundert und siebenzigtausend (170 000) Rupien in dem ersten Jahre nicht übersteigen, und wenn die Gesell-

schaft nicht in der Lage ist, durch ihre Bücher nachzuweisen, daß sie in Wirklichkeit die oben erwähnte Summe verausgabt hat, so hat sie an Seine Hoheit auch die Differenz zwischen ihren wirklichen Ausgaben und dem Betrage von 170 000 Rupien zu zahlen. Der einzige Nutzen, welchen die Gesellschaft im ersten Jahre haben soll, besteht in einer Kommissionsgebühr von fünf (5) Prozent der an Seine Hoheit gezahlten Nettoeinkünfte.

Auf Grund der im ersten Jahre gemachten Erfahrungen soll die Durchschnittssumme, welche von der Gesellschaft jährlich an Seine Hoheit zu zahlen ist, festgesetzt werden; die Gesellschaft soll jedoch das Recht haben, am Ende eines jeden dritten Jahres auf Grund der in den letzten drei Jahren erzielten Ergebnisse, welche durch ihre Bücher nachzuweisen sind, in neue Unterhandlungen mit Seiner Hoheit einzutreten, um die Durchschnittssumme zu revidiren und neu festzusetzen. Seine Hoheit ist berechtigt, einen Beamten zu bestellen, welcher die Zolleinnahmen in den Häfen des hier in Betracht kommenden Gebietes zu kontroliren hat.

Ferner versteht es sich, daß Seine Hoheit von keinem Zweige des Handels den Zoll zum zweiten Mal beanspruchen darf. Der Gesellschaft steht daher das Recht zu, über die Zollbeamten Seiner Hoheit in Zanzibar zu diesem Behuf eine Kontrole auszuüben und die Rückvergütung aller Zollbeträge zu verlangen, welche künftighin etwa von der Einfuhr nach den in diesem Vertrage (concession) bezeichneten Häfen oder von der Ausfuhr aus denselben direkt an Seine Hoheit bezahlt werden. Die Gesellschaft verspricht ferner Seiner Hoheit fünfzig (50) Prozent von dem weiteren Reineinkommen zu zahlen, welches ihr aus den Zollabgaben der hier in Rede stehenden Häfen zufließen wird; Seine Hoheit überträgt der Gesellschaft alle Rechte an den Territorialgewässern, welche innerhalb der oben bezeichneten Grenzen Seines Gebietes liegen oder zu denselben gehören, insbesondere soll sie die Befugniß haben, die Beförderung, die Durchfuhr, das Landen und Verschiffen von Waaren und Produkten innerhalb der genannten Gewässer durch Küstenwächter zu Lande und zu Wasser zu beaufsichtigen und zu kontroliren.

Artikel X.

In Anbetracht der Konzessionen, Befugnisse und Privilegien, welche der Gesellschaft im Vorstehenden eingeräumt sind, sichert dieselbe dem Sultan die Zahlung der Dividende von zwanzig (20) Antheilscheinen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu je zehntausend (10 000) Mark, das heißt die Zahlung der Dividende eines Kapitalbetrages von ungefähr zehntausend (10 000) Pfund Sterling zu; diese Zusicherung soll Ihm den Anspruch auf den einem solchen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zukommenden Theil desjenigen Reingewinnes geben, welcher ausweislich der Bücher der Gesellschaft vorhanden ist, nachdem Zinsen in Höhe von acht (8) Prozent auf das eingezahlte Kapital der Antheilscheinbesitzer bezahlt worden sind.

Artikel XI.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft soll alle Rechte, Privilegien, Abgabenfreiheiten und Vortheile genießen, welche anderen Gesellschaften oder Personen eingeräumt sind oder künftighin eingeräumt werden, denen für einen anderen Theil des Herrschaftsgebietes Seiner Hoheit ähnliche Rechte wie die in diesem Vertrage gewährten übertragen sind oder übertragen werden mögen.

Artikel XII.

Die im Vorstehenden bezeichneten Rechte (concessions) erstrecken sich nicht auf die Besitzungen Seiner Hoheit auf den Inseln von Zanzibar und Pemba noch auf Seine Territorien nördlich des Umbaflusses, und es versteht sich, daß alle öffentlichen, richterlichen oder Regierungsbefugnisse und Funktionen, welche der Gesellschaft in diesem Vertrage übertragen sind, von derselben nur im Namen und unter der Autorität des Sultans von Zanzibar ausgeübt werden sollen.

Artikel XIII.

Beide Theile sind darüber einig, daß die hier in Rede stehenden Rechtsübertragungen (concessions) und die denselben entsprechenden Verpflichtungen, sowie sie im Vorstehenden dargelegt sind, für beide Theile, ihre Erben und Rechtsnachfolger für den vereinbarten Zeitraum von fünfzig (50) Jahren bindend sein sollen.

Artikel XIV.

Seine Hoheit ist bereit, die im Vorstehenden bezeichneten Zölle, Ländereien und Gebäude der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft an einem von ihr zu wählenden Tage nach dem fünfzehnten (15.) August eintausend achthundert achtundachtzig (1888) zu übertragen.

Artikel XV.

Der gegenwärtige Vertrag ist in vier Abschriften ausgefertigt worden, von denen zwei in englischer und zwei in arabischer Sprache abgefaßt sind.

Alle diese Abschriften haben denselben Sinn; sollten gleichwohl später Meinungsverschiedenheiten über die richtige Auslegung des englischen und arabischen Textes der einen oder der anderen der Vertragsbestimmungen entstehen, so soll die englische Abschrift als die maßgebende betrachtet werden.

Zur Beglaubigung dessen haben Seine Hoheit Seyyid Khalifa ben Said und Dr. G. Michahelles diesen Vertrag gezeichnet und demselben ihre Siegel angeheftet.

Geschehen in Zanzibar den achtundzwanzigsten Tag des April in dem Jahre unseres Herrn 1888 (eintausend achthundert achtundachtzig), entsprechend dem sechszehnten Schaban eintausend dreihundert und fünf der Hedschra.

(Folgen Unterschriften und Siegel.)

№ 2.

Zanzibar, den 25. August 1888.

Eingegangen in Berlin den 21. September 1888.

Am 15. d. M. gingen von dem Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Pangani Berichte ein, nach denen der dortige Wali den Befehlen der Gesellschaft zu gehorchen nicht gewillt war und gegen die Flaggenhissung Widerspruch erhob. Der Wali von Pangani war mir von früher her als ein böswilliger, chikanöser Karakter bekannt, gegen den schon zu Lebzeiten des Seyyid Bargasch von deutscher wie von englischer Seite wiederholt Beschwerden erhoben worden waren. Auf ein längeres Zusammenwirken mit diesem Manne war von vornherein nicht zu rechnen, ich wünschte aber dringend, bei der Uebernahme der Verwaltung durch die Gesellschaft Konflikte zu vermeiden, und erbat daher von Seiner Hoheit dem Sultan für den genannten Beamten einen Spezialbefehl, durch welchen derselbe in strikteste Form die Weisung erhielt, der Gesellschaft Gehorsam zu leisten und der Flaggenhissung nichts in den Weg zu stellen. Mit diesem Befehl ging am 16. d. M. S. M. Kreuzer „Möwe" nach Pangani, und habe ich mich in dem Requisitionsschreiben damit einverstanden erklärt, daß der Wali auf den eventuellen Antrag des Gesellschafts-

vertreters festgenommen und nach Zanzibar überführt werde, falls er trotz der Instruktionen Seiner Hoheit bei seiner widerspenstigen Haltung verharren sollte. Der Generalvertretung der Gesellschaft habe ich es gleichzeitig zur Pflicht gemacht, ihren Beamten in Pangani anzuempfehlen, in erster Linie eine gütliche Auseinandersetzung mit dem Wali anzustreben und nur im Nothfalle das Einschreiten der bewaffneten Macht zu verlangen.

S. M. Kreuzer „Möwe" traf am 16. d. M. Nachmittags vor Pangani ein, und am 17. Morgens landete der erste Offizier, Herr Kapitänlieutenant Ferber, mit einer Abtheilung der Mannschaft. Nachdem der Wali den Befehl Seiner Hoheit gelesen hatte, versprach er, von jetzt an den Anordnungen der Gesellschaft folgen zu wollen und den Bezirkschef als seinen Vorgesetzten anzuerkennen. Es ging darauf um 11 Uhr Vormittags die Flaggenhissung in Gegenwart aller angesehenen Einwohner programmmäßig von Statten; die „Möwe" lichtete am Nachmittage desselben Tages den Anker und kehrte nach Zanzibar zurück.

Kaum hatte das Kriegsschiff die Rhede von Pangani verlassen, so wurde der Wali wieder rebellisch, erklärte, er werde den Verfügungen des Bezirkschefs nicht nachkommen, und veranlaßte auch die Soldaten, den Gehorsam zu verweigern. Die Lage war also wieder die gleiche wie vor der Landung der „Möwe", als am 18. d. M. S. M. Schiff „Carola", von Bagamoyo kommend, vor Pangani erschien. Auf Ansuchen des Bezirkschefs und in Hinblick auf die S. M. Schiff „Möwe" ertheilten Instruktionen schickte der Kommandant der „Carola", Herr Korvettenkapitän von Raven, am Vormittage des 19. August ein Landungskorps unter dem Kapitänlieutenant da Fonseca-Wollheim an Land, um den Wali aufzuheben, nachdem ein letzter Versuch zu gütlicher Verständigung an der Hartnäckigkeit der Gegenseite gescheitert war. Obwohl die Mannschaften der „Carola" das Wali-Haus umzingelten, gelang es doch dem Wali, zu entwischen und aus Pangani zu entfliehen; seine Soldaten drohten erst mit erhobenen Gewehren, dem Vordringen der Deutschen Widerstand zu leisten, allein das ruhige und sichere Auftreten unserer Mannschaften verfehlte nicht, Eindruck zu machen, die Askaris liefen auseinander, um sich in dem Wali-Hause zu verbergen, und wurden dort ohne Kampf entwaffnet. Auf Antrag des Bezirkschefs und mit Rücksicht auf die in Pangani herrschende Aufregung ließ Herr Kapitän von Raven in dem Hause der Gesellschaft eine Wache von 2 Unteroffizieren und 16 Mann zurück und ging am 20. d. M. direkt, ohne erst Tanga zu besuchen, nach Zanzibar, um über die Vorgänge in Pangani Bericht zu erstatten. Am 23. d. M. schickte der älteste Offizier des Kreuzergeschwaders die „Möwe" nach Pangani, um die dort verbliebene Wache der „Carola" abzuholen und hierher zurückzubringen. Dies ist geschehen, und waren die Zustände in Pangani derartig, daß die kleine Besatzung ohne Bedenken entfernt werden konnte. In den ersten Tagen nach der Landung hatten viele Einwohner die Stadt verlassen, der Bezirkschef ließ ihnen dann mittheilen, sie brauchten Nichts zu fürchten und sollten ruhig zurückkommen, und nach und nach begannen sie wieder, in ihre Wohnungen heimzukehren und der gewohnten Beschäftigung nachzugehen. Der Eindruck der Landung und des prompten sicheren Eingreifens der Kaiserlichen Marine scheint ein nachhaltiger gewesen zu sein.

Dem früheren Wali ist es geglückt, nach Zanzibar zu entkommen. Von der Gesellschaft ist gegen ihn ein Ausweisungsbefehl aus dem unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiet wegen Widerstandes gegen die Obrigkeit erlassen, und werde ich den Befehl Seiner Hoheit zur Uebermittelung an den Ausgewiesenen einreichen, auch zugleich anheimstellen, ob eine weitere Bestrafung wegen des offenen Ungehorsams gegen die Sultansbefehle einzutreten hat. Auf einer solchen zu bestehen, halte ich nicht für erforderlich, weil der Wali mit der Entfernung von dem Festlande für die Gesellschaft unschädlich geworden ist.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 3.

(Auszug.) Zanzibar, den 26. August 1888.

Eingegangen in Berlin den 21. September 1888.

Bagamoyo ist der wichtigste Küstenplatz in der deutschen Interessensphäre, und um daher der dortigen Flaggenhissung als dem offiziellen Akte der Uebernahme der Verwaltung durch die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft mehr Nachdruck zu verleihen, fuhr Herr Vohsen, der hiesige Generalvertreter derselben, selbst in Begleitung eines Abgesandten Seiner Hoheit des Sultans am 15. d. M. hinüber. Am 16. hat die Ceremonie dortselbst unter Betheiligung der Bevölkerung und in Gegenwart des Herrn Kommandanten und der Offiziere S. M. Schiff „Carola" programmmäßig und ohne Störung stattgefunden. Der Wali war bereit, im Dienste der Gesellschaft zu verbleiben, war überhaupt im Allgemeinen gutwillig und gehorsam und machte nur in dem Punkte Schwierigkeiten, daß er die Fahne des Sultans nicht von seinem Hause entfernen wollte. Herr Vohsen verbot dem Wali ausdrücklich die Beibehaltung der Fahne, weil der Sitz der Ortsobrigkeit nicht mehr in seinem Hause, sondern in demjenigen der Gesellschaft sei, aber er wollte davon absehen, einem im Uebrigen wohlgesinnten Beamten gleich am ersten Tage schroff entgegenzutreten, und brachte nach seiner Rückkehr am Abend des 16. die Sache bei mir zur Sprache mit der Bitte, durch den Sultan die Differenz beizulegen. Am 17. d. M. habe ich Seiner Hoheit in einer Audienz den befriedigenden Verlauf der Flaggenhissung in Bagamoyo mitgetheilt und ihn gebeten, mir einen Befehl an den dortigen Wali zur Herabnahme der Flagge auszufertigen, weil das Wehen der rothen Fahne an zwei verschiedenen Punkten der Stadt in der Bevölkerung zu Mißverständnissen Anlaß gebe. Seyyid Khalifa war damit einverstanden; es wurde verabredet, daß ich meinen Antrag schriftlich stellen sollte, worauf mir dann der Befehl sogleich zugehen würde. Meine bezügliche Note gelangte ohne Verzug in den Palast, sie blieb aber unbeantwortet und am Morgen des 18. August wurde mir der mündliche Bescheid geschickt, Seine Hoheit könne den Befehl vorläufig nicht ertheilen, er wolle den Fall erst überlegen, kurz es wurden Ausflüchte gemacht.

Konnte einerseits des moralischen Eindrucks wegen nicht länger geduldet werden, daß der erste eingeborene Beamte in offenem Ungehorsam gegen seine Vorgesetzten fortfuhr, die Flagge zu führen, so trafen andererseits durch den englischen Generalkonsul Nachrichten über die Zustände in Bagamoyo ein, die mir ein schleuniges Einschreiten zur Pflicht machten. Die dortigen indischen Händler brachten in einer Eingabe an den Obersten Euan-Smith zur Anzeige, daß die Eingeborenen der Umgegend bewaffnet in die Stadt strömten und die Befürchtung begründet sei, sie würden die Häuser anzünden und die Läden plündern. Die Inder beantragten deswegen die schleunige Entsendung eines englischen Kriegsschiffes zum Schutze ihres Lebens und Eigenthums. Mir schien die Schilderung der drohenden Gefahr übertrieben, da von dem Bezirkschef keinerlei Berichte eingegangen waren; allein mein englischer Kollege sah die Lage

sehr ernst an, er bat mich dringend um baldige Absendung eines Kriegsschiffes nach Bagamoyo, und in Folge dessen erhielt auf meine Requisition S. M. Schiff „Möwe" von dem ältesten Offizier des Geschwaders den Befehl zur Abfahrt.

Aus eigenem Antriebe erbot sich ferner Herr Kapitän Strauch, am 21. 8 Uhr Morgens mit S. M. Schiff „Leipzig" nachzufolgen, was ich dankbar acceptirte. Die Anwesenheit der Schiffe sollte zugleich dazu benutzt werden, um die Fahne von dem Wali-Hause zu entfernen, da aus der Eingabe der Inder ersichtlich war, daß der Wali die Beunruhigung der Händler in seinem Interesse ausgenutzt hatte, um ihnen die Nothwendigkeit vor Augen zu führen, in seiner alten Stellung und im Besitze der alten Autoritätsabzeichen belassen zu werden.

Als nun am Morgen des 21. August die „Möwe" fort und die „Leipzig" unter Dampf und zur Abfahrt bereit war, lenkte der Sultan ein und erklärte seine Bereitwilligkeit, die Gesellschaft aktiv bei Beseitigung der Schwierigkeiten zu unterstützen und mir alle etwa gewünschten Befehle an den Wali von Bagamoyo auszufertigen. Bei Besprechung der Angelegenheit kam zu Tage, daß Seine Hoheit besonderen Werth auf das Verbleiben der Flagge an dem altgewohnten Platze legte, und um ihm entgegenzukommen, schlug ich vor, die Differenz dadurch zu ordnen, daß der Sultan dem Wali die sofortige Räumung seines Hauses und Uebergabe desselben an die Gesellschaft auferlege, worauf letztere dann ihren Amtssitz dort aufschlagen und neben der an ihrem Platze bleibenden Sultansflagge ihre eigene Fahne aufziehen könne. Seyyid Khalifa war mit dem Arrangement einverstanden, das, wie mir bekannt, durchaus den Wünschen der Gesellschaft entsprach; der bezügliche Befehl an den Wali wurde sofort ausgefertigt, und ich versprach, ihn mit der „Leipzig" nach Bagamoyo abzusenden.

Ferner gab Seyyid Khalifa das Versprechen, der Gesellschaft in Zanzibar Leute zur Formirung einer bewaffneten Macht zur Verfügung zu stellen, und in meiner Gegenwart wurde General Mathews angewiesen, die Gesellschaft hierbei zu unterstützen.

S. M. Schiff „Leipzig" traf schon am 22. August wieder in Zanzibar ein. Der Verlauf der Ereignisse in Bagamoyo war folgender gewesen: Der Kommandant von S. M. Schiff „Möwe" war am Morgen des 21. August mit einer Abtheilung der Mannschaft an Land gegangen, hatte die Stadt vollkommen ruhig gefunden und war darauf vor das Haus des Wali marschirt, auf welchem noch immer die rothe Fahne wehte. Aufgefordert, die Flagge zu entfernen, wollte der Wali sich erst sträuben, als ihm aber bedeutet wurde, er habe als Angestellter der Gesellschaft deren Anordnungen zu gehorchen, gab er weiteres Widerstreben auf und holte eigenhändig die Fahne herunter. Zur Entfernung des Flaggenmastes erbat er die Hülfe einiger Matrosen, die ihm gern gewährt wurde; mit den Leuten gemeinsam hat er auch die Fahnenstange herabgenommen und sodann die Fahne dem Kommandanten überreicht, welcher bei Entgegennahme derselben die Mannschaften präsentiren ließ. Das Ganze ist ohne Gewaltanwendung und ohne jede Ruhestörung vor sich gegangen.

Am Nachmittage des 21. traf die „Leipzig" vor Bagamoyo ein; nach Empfang des Befehls Seiner Hoheit räumte der Wali das Haus, übergab es der Gesellschaft und wurde von ihr anderweitig in der Stadt eingemiethet. Die Gesellschaft verlegte ohne Verzug ihre Amtsräume in das frühere Wali-Haus, und es wurden auf demselben die beiden Flaggen, rechts an dem altgewohnten Platze die Sultansflagge, links etwas niedriger die Gesellschaftsflagge aufgezogen.

Nach Abfahrt der „Leipzig" blieb vorsichtshalber die „Möwe" noch zwei Tage vor Bagamoyo liegen und kehrte erst am 23. d. M. nach Zanzibar zurück. In Bagamoyo herrscht Ruhe und Ordnung, der Wali ist im Dienste der Gesellschaft geblieben, und glaubte Herr Vohsen bei seiner Abreise von dort garantiren zu können, daß Störungen nicht vorkommen würden. Es muß jetzt dem Takte des Bezirkschefs überlassen bleiben, ob er bei den geringen effektiven Machtmitteln, welche ihm zur Zeit zu Gebote stehen, sich eine Autorität in seinem Bezirke zu verschaffen versteht.

Dem Sultan waren inzwischen die ungeheuerlichsten Schilderungen von den Gewaltthaten der Deutschen in Bagamoyo vorgetragen worden; ich habe ihm darauf einen ausführlichen Bericht über die dortigen Vorgänge auf Grund der von den Herren Kommandanten der Kriegsschiffe gemachten Angaben eingereicht und ihm vorgehalten, wie leicht er bei etwas gutem Willen mir jedes Eingreifen der Marine hätte ersparen können.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 4.

(Auszug.)

Zanzibar, den 27. August 1888.

Eingegangen in Berlin den 21. September 1888.

In den Häfen der südlichen Hälfte des unter Verwaltung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft stehenden Küstengebietes hat mit Ausnahme von Kilwa Kiwindji die Flaggenhissung ohne Störung stattgefunden. In Dar-es-Salam hatte der dortige Bezirkschef, Herr Leue, bereits eine so angesehene und einflußreiche Stellung erworben, daß auch die Araber sich willig seiner Autorität beugen und er die Situation vollständig beherrscht. In Kilwa Kiwindji hat der Wali Bedenken gegen die Flaggenhissung erhoben; dieselbe ist in Folge dessen von dem dortigen Stationschef einstweilen unterlassen.

Bei weitem die schwierigste Aufgabe ist dem Herrn von Eberstein in Lindi zugefallen. Der Platz ist berüchtigt wegen seines Sklavenhandels, der Sultan selbst hat nur eine Scheinautorität dort ausgeübt, und die Stadt ist ganz in der Gewalt von acht reichen Sklavenhändlern. Bezeichnend für die Situation ist der Rath, welchen der dortige Wali dem Herrn von Eberstein bei seiner Ankunft gegeben, nämlich, er solle es nur ebenso machen, wie er selbst es thue, d. h. sich um Nichts bekümmern, sonst wäre mit den Leuten nicht fertig zu werden. Trotz dieser schwierigen Umstände hat Herr von Eberstein die Flaggenhissung am 16. d. M. vorgenommen, erhebt dort bereits Zölle, und Herr Kapitän Hartog zollt seiner Umsicht und seinem Takte, mit dem er sich dort behauptet, volle Anerkennung. Eine baldige Verstärkung der Polizeimacht in Lindi ist dringend nöthig, weil der Bezirkschef täglich einem offenen Angriff durch die arabischen Sklavenhändler ausgesetzt ist.

Günstiger liegen die Verhältnisse in Mikindani; der dortige Wali hat offen für die Deutschen Partei ergriffen und sucht dem Bezirkschef, Herrn von Bülow, seine Stellung nach besten Kräften zu erleichtern.

Im Allgemeinen begrüßen in den südlichen Plätzen die Inder und Banianen die Verwaltung der Gesellschaft mit Sympathie, während das Araberthum sich ablehnend, zum Theil sogar feindlich verhält.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 5.

(Auszug.)

Friedrichsruh, den 6. Oktober 1888.

Euer Hochwohlgeboren Berichte vom Ende August d. J., betreffend die Uebernahme der Verwaltung in dem der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft verpachteten Küstengebiete des Sultanats von Zanzibar, sind mir zugegangen.

Was die darin erwähnten Vorgänge in Bagamoyo und Pangani betrifft, so bestärken mich die jetzt vorliegenden ausführlichen Mittheilungen in der Auffassung, daß das Hissen der Gesellschaftsflagge in den Küstenhäfen überhaupt weder geboten noch rathsam war, und daß der darüber entstandene Streit hätte vermieden werden können, wenn die Gesellschaftsagenten mit der vorsichtigen Beschränkung auf das praktisch Nothwendige verfahren wären, welche die Vorbedingung des Gelingens gewagter Unternehmungen auf unbekanntem Gebiete bildet.

Nach Artikel 1 des Vertrages zwischen dem Sultan und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 28. April d. J. soll die Verwaltung des Küstengebietes im Namen und unter der Flagge des Sultans mit Wahrung der Souveränetätsrechte Seiner Hoheit geführt werden. Diesem maßgebenden Grundsatze hat das Auftreten der Gesellschaft in der Frage der Flaggenhissung nicht entsprochen.

Der Sultan blieb auch nach dem Vertrage der Landesherr in den Küstengebieten. Seine Autorität auszuüben und den Eingeborenen gegenüber für die Zwecke der deutschen Verwaltung nutzbar zu machen, war die Aufgabe der Gesellschaft, welche an sich und ohne den Sultan weder den auf Gemeinsamkeit der Abstammung und des Glaubens beruhenden Einfluß des Sultans über das mächtige arabische Element besaß, noch über die in das Innere des Landes reichenden Machtmittel des Sultans verfügte, durch welche Letzterer bisher seinen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen gewußt hatte.

Noch bedenklicher und in seinen Folgen gefährlicher war das Verfahren, welches gleichzeitig mit dem Hissen der neuen Flagge in Bagamoyo gegen die dort wehende Sultansflagge beobachtet wurde. Wenn auch wirkliche Gewaltthätigkeiten nicht vorgekommen sind, so hätte doch die Mitwirkung der Matrosen unseres Kriegsschiffes beim Herunternehmen der Flagge und des Flaggenstocks, wodurch die ersten unwahren Berichte an den Sultan über Verletzung der Flagge und seiner Hoheitsrechte veranlaßt wurden, unterbleiben sollen.

Die Frage, ob der Wali mit seiner Weigerung, die bisherige Flagge auf dem Hause des Sultans einzuziehen, formell im Rechte war oder nicht, ist dabei nicht entscheidend. Der Rechtspunkt hätte seitens der Gesellschaft überhaupt nicht in den Vordergrund gestellt werden sollen, sondern Angesichts der schwachen Stellung der deutschen Verwaltung mußte dieselbe unter Schonung aller nationalen Vorurtheile der Bevölkerung durch geschickte Behandlung des Sultans und seiner Walis gerade diese ihren Zwecken dienstbar zu machen suchen. Das Verfahren ist, wie mir scheint, mehr energisch als umsichtig gewesen, und die Energie ist in diesem Gebiete außerhalb der Tragweite unserer Schiffsgeschütze nur mit unverhältnißmäßigen Opfern durchzuführen.

gez. von Bismarck.

Seiner Hochwohlgeboren dem Kaiserlichen Generalkonsul Herrn Dr. Michahelles, Zanzibar.

№ 6.

(Auszug.)

Zanzibar, den 18. September 1888.

Eingegangen in Berlin den 14. Oktober 1888.

Unter dem 25. v. M.*) habe ich zu berichten die Ehre gehabt, daß bei der Entfernung der von S. M. Schiff „Carola“ zurückgelassenen Besatzung aus Pangani am 23. v. M. dort Ruhe herrschte und die Bevölkerung wieder anfing, ihren gewohnten Beschäftigungen nachzugehen. In den nächsten Tagen blieb das Einvernehmen zwischen den Angestellten der Gesellschaft und den Einwohnern ein gutes; es wurden Gerichtssitzungen unter Zuziehung von angesehenen Eingeborenen gehalten, und die Zollerhebung ging ohne Schwierigkeit von Statten. Als dann ein Verbrechen in der Umgegend von Pangani verübt wurde und der Beschädigte sich klagend an den deutschen Bezirkschef wandte, war der Letztere außer Stande, über das Weichbild der Stadt hinaus einzuschreiten, und er drang bei der Generalvertretung auf baldige Entsendung einer bewaffneten Polizeimacht zur Aufrechterhaltung der Sicherheit von Leben und Eigenthum. Von Zanzibar aus wurden 50 der sogenannten „Irregulären“, deren Anwerbung Seine Hoheit der Sultan der Gesellschaft gestattet hatte, hinübergesandt und trafen am 31. v. M. dort ein. General Mathews hatte die Gesellschaft gleich bei der Anmusterung der Soldaten darauf aufmerksam gemacht, daß die an militärische Disziplin nicht gewöhnten Leute sehr vorsichtig behandelt werden müßten, und darüber gewisse Verhaltungsmaßregeln gegeben. Die Leute nahmen eine oppositionelle Haltung ein, die bald zu offenem Ungehorsam ausartete, so daß Herr von Zelewski am 1. d. M. nach Zanzibar schrieb und die Zurückbeförderung der Irregulären beantragte, weil sie ihm mehr schadeten als nützten. Denn alle der Gesellschaft übelwollenden Elemente in Pangani fanden in den unbotmäßigen Soldaten einen willkommenen Anhalt zum Widerstande.

Am 3. September ereignete sich in Pangani ein Vorfall, der die Situation verschlimmerte. Dort war eine Dhau mit einer Ladung von circa 1 000 Fäßchen Pulver, für Karawanen bestimmt, eingelaufen, und wegen der unsicheren Zustände verbot der Bezirkschef das Landen der Ladung. Am nächsten Morgen sollte das Pulver nach Zanzibar zurückgehen, als in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. Bewaffnete auf die Dhau drangen und sich mit Gewalt des Pulvers bemächtigten. Dasselbe diente dazu, die Leute auszurüsten, welche vom 4. September ab in Massen aus dem Hinterlande bewaffnet in die Stadt strömten, bald den Panganileuten die Leitung der Bewegung entrissen, und denen gegenüber die wenigen deutschen Angestellten machtlos waren. Vom 5. September an blieben Herr von Zelewski mit den übrigen Deutschen in ihrem Hause cernirt, es wurden zwar keine Gewaltthaten gegen ihre Personen begangen, allein ihre Diener wurden mehrfach bedroht, Lebensmittel wurden ihnen nicht verkauft, und Nachts legte man ein Vorhängeschloß vor ihre Hausthür. Während des Tages blieb eine Wache mit regelmäßiger Ablösung vor dem Hause postirt. Die Gesellschaftsflagge wurde vom Stock heruntergenommen und zerrissen.

Unterdessen hatte Herr Bohsen in Folge der beunruhigenden Nachrichten über das pflichtwidrige Verhalten der Irregulären beschlossen, selbst nach Pangani zu gehen; er fuhr auf der „Barawa“ am 5. d. M. hinüber und langte Nachmittags vor der die Einfahrt des Flusses versperrenden Barre an. Als er in einem offenen Ruderboot bei Dunkelwerden an Land gehen wollte, wurde das Boot zuerst vom rechten Ufer aus angerufen und gewarnt, nicht weiter zu

*) Abgedruckt unter Nr. 2.

fahren, weil in Pangani Krieg sei. Trotzdem wurde die Fahrt fortgesetzt, bis plötzlich in geringer Entfernung von der Stadt 30 bis 40 Bewaffnete das Boot stellten und nach dem Namen des Schiffes, von dem es kam, fragten. Auf die Antwort, es sei die „Barawa" des Seyyid Khalifa, wurde erwidert: „Wir kennen hier keinen Seyyid Khalifa", und der Volkshaufe begann auf das Boot zu feuern. Von den Insassen wurde Niemand getroffen; eine Kugel schlug in die Bootswand. An Landen war unter diesen Umständen nicht zu denken, und Herr Vohsen kehrte unverrichteter Sache an Bord der „Barawa" zurück. Am nächsten Morgen erschien als Abgesandter der aufrührerischen Bevölkerung der Comorenser Ali ben Betcha an Bord der „Barawa" und forderte Herrn Vohsen auf, wenn er im Auftrage des Sultans käme, möge er nur in die Stadt kommen. Nach den Erfahrungen des vorhergehenden Abends wurde auf diese Aufforderung nicht weiter eingegangen, aber aus dem Verhör, welches mit dem Ali ben Betcha angestellt wurde, war zu entnehmen, daß Herrn von Zelewski und Genossen kein Leid widerfahren sei, sondern sie nur eingeschlossen gehalten wurden.

Herr Vohsen kehrte am 6. d. M. nach Zanzibar zurück und beantragte, ich möchte bei Seiner Hoheit dem Sultan die sofortige Entsendung von 100 Mann seiner regulären Soldaten zur Wiederherstellung der Ruhe in Pangani erwirken. Das Gesuch habe ich noch an demselben Abend bei Seiner Hoheit angebracht und erhielt auch das mündliche Versprechen, es sollten Tags darauf die Truppen auf der „Barawa" nach Pangani abgehen, er werde am nächsten Morgen dem General Mathews die nöthigen Befehle ertheilen. Ich ließ noch in der Nacht den General benachrichtigen und ihn bitten, seine Vorbereitungen zeitig zu treffen, damit der Truppentransport mit der „Barawa" keine Verzögerung erleide. Um so überraschter war ich, als am Morgen des 7. September um 8 Uhr General Mathews mir die Nachricht brachte, Seine Hoheit könne auf die Entsendung der Regulären nicht eingehen, sondern wolle einen mit den Verhältnissen vertrauten Araber hinübersenden, um Ordnung zu stiften. Sogleich wies ich den General nachdrücklich darauf hin, daß ein ohne bewaffnete Macht erscheinender Abgesandter in Pangani keinen Erfolg haben könne. Der General versprach hierauf, seinem Herrn nochmals Vorstellungen zu machen. Bei der Ungewißheit der Entschließung Seiner Hoheit wollte Herr Vohsen, der wegen des Schicksals seiner Angestellten in Pangani in begreiflicher Aufregung war, die Abfahrt der „Barawa" nicht länger verzögern und fuhr um 9 Uhr ab, obwohl noch im letzten Augenblick General Mathews mit dem Bescheide an Bord erschien, der Sultan habe den Befehl zur Einschiffung der regulären Truppen ertheilt. Darauf habe ich den General gebeten, er möge noch an demselben Tage selbst mit der nöthigen Anzahl Soldaten auf einem anderen Dampfer Seiner Hoheit nach Pangani abgehen, und Nachmittags um 4 Uhr verließ er auf der „Kilwa" mit 150 Regulären den hiesigen Hafen.

In Pangani war die Lage wenig verändert; es waren noch immer mehr Bewaffnete in die Stadt geströmt und der Strand zur Vertheidigung vorbereitet. An einigen Stellen waren Schanzen aufgeworfen, verschiedene besonders geeignete Häuser befestigt, kurz, Alles auf kriegerische Maßnahmen zugerüstet. Einem Boot des englischen Kriegsschiffs „Algerine", das den Indern die Möglichkeit, Leben und Eigenthum in Sicherheit zu bringen, gewähren sollte, war es am 7. d. M. ebenso ergangen, wie früher dem Boot der „Barawa", es war vom Lande beschossen worden, und ein farbiger Dolmetscher, der trotzdem landete, wurde mit gezückten Schwertern bedroht und zurückgetrieben. Am 8. September kam die „Kilwa" vor Pangani an, General Mathews landete am Nachmittage, und da er allseitig bekannt war, wurde er von den Aufständischen mit Jubel empfangen. Sein erster Gang war nach dem Hause der Ostafrikanischen Gesellschaft; er fand die dort cernirten Deutschen unverletzt vor und geleitete sie unter seiner Obhut an ein Boot, das sie sicher an Bord der „Barawa" brachte. Im Uebrigen warnte er Herrn Vohsen eindringlich vor jedem Versuch, an Land zu kommen, die Gährung in der Stadt sei eine sehr bedenkliche und ein anderer Europäer außer ihm könne ohne Lebensgefahr den Ort nicht betreten. Er ließ zweifelhaft, wie weit es ihm gelingen würde, die Ruhe wieder herzustellen.

Am 8. d. M. trafen Herr von Zelewski und seine Genossen in Zanzibar ein, und am Abend langte auch das Kreuzergeschwader, von Tanga kommend, an. Dem Herrn Admiral habe ich die Lage in Pangani ausführlich dargelegt, und er stimmte meiner Ansicht bei, daß vorläufig abgewartet werden müsse, ob Mathews irgend welchen Erfolg habe, daß auch die Entsendung eines deutschen Kriegsschiffes momentan nicht angebracht wäre, weil dessen Erscheinen dem General seine Aufgabe nur erschweren dürfte. Am 11. September kehrte General Mathews nach Zanzibar zurück, es war ihm geglückt, die Ruhe wieder herzustellen, die regulären Truppen hielten die Ordnung in der Stadt aufrecht, und die Bevölkerung hatte die Waffen niedergelegt. Mit Mathews erschienen vier Abgesandte der Einwohnerschaft, um dem Sultan ihre Beschwerden vorzutragen. Nachdem Seine Hoheit sie angehört hatte, veranlaßte er sie, zu mir zu kommen, und am 14. d. M. sind sie in Gegenwart des Generals Mathews und des Herrn Vohsen von mir vernommen worden. Der Sprecher, derselbe Ali ben Betcha, welcher vor Pangani an Bord der „Barawa" gekommen war, setzte weitläufig alle Punkte auseinander, welche die Bevölkerung gegen die Deutschen aufgebracht hatten, und brachte dabei die unsinnigsten Behauptungen vor; so sollte ihnen z. B. gesagt sein, alle Einwohner von Pangani müßten jetzt Deutsche werden und würden bei Bestrafungen zur Verbüßung der Strafe nach Deutschland geschickt. Viel Nützliches war aus den Reden der Leute weiter nicht zu entnehmen. Nachdem ich den Abgesandten die Ziele der Gesellschaft und deren Verhältniß zum Sultan auseinandergesetzt hatte, entließ ich sie, und es schloß sich daran eine Besprechung mit General Mathews über die nächsten Maßregeln zur Wiederherstellung geordneter Zustände in Pangani. Der General rieth dringend davon ab, in den nächsten Wochen Europäer dorthin zu entsenden, die Gesellschaft solle sich vielmehr zunächst auf die Leitung des Zollwesens durch Parsi oder Inder beschränken und die Verwaltung und Gerichtsbarkeit einem einheimischen Wali übertragen. Sei es erst gelungen, die bewaffnete Landbevölkerung aus Pangani wieder zu entfernen, die Karawanenstraßen zu öffnen und eine allgemeine Beruhigung herbeizuführen, so werde in vielleicht 4 oder 6 Wochen ein europäischer Angestellter ohne Gefahr erst im Zollhause Einzug halten und dann schrittweise die übrigen Verwaltungszweige an sich ziehen können.

Ueber denselben Gegenstand fand darauf am 16. September eine Konferenz bei Seiner Hoheit dem Sultan statt, und machte Seyyid Khalifa selbst den Vorschlag, er wolle Mathews von Neuem nach Pangani schicken, daselbst Gouverneure einsetzen und diesen provisorischen Zustand andauern lassen, bis die Verhältnisse die Rückkehr der Gesellschaftsangestellten gestatten würden. Das Zollhaus sollte unter direkter Leitung der Gesellschaft verbleiben, aber durch Inder oder Parsi verwaltet werden.

Ich habe angenommen, daß der vorgeschlagene Weg den Intentionen Euerer Durchlaucht entsprechen würde, und nach Verständigung mit Herrn Vohsen Seine Hoheit

gebeten, er möge den General Mathews baldthunlichst nach Pangani zurückschicken, damit die Ordnung wiederhergestellt und die unruhigen Elemente aus dem Hinterlande in ihre Heimath zurückdirigirt würden. Ebenfalls habe ich mich mit der vorläufigen Einsetzung von Walis durch den Sultan einverstanden erklärt, dabei aber betont, daß der zu schaffende Zustand nur ein Uebergangsstadium sei, bis die Verhältnisse die Rückkehr der Gesellschaftsangestellten und die völlige Durchführung des Küstenvertrages gestatteten. Zur Erledigung der Zollgeschäfte würde die Gesellschaft einen Parsi nach Pangani schicken.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 7.

Zanzibar, den 18. September 1888.

Eingegangen in Berlin den 14. Oktober 1888.

Nachdem der Chef des Kreuzergeschwaders, Herr Kontreadmiral Deinhard, an Bord S. M. Schiff „Sophie" die übrigen Schiffe des Geschwaders in der Mandabucht am 1. September getroffen hatte, entsandte er S. M. Kreuzer „Möwe" nach Zanzibar zurück, um die inzwischen eingegangenen Postsachen in Empfang zu nehmen und ihm nach Pangani entgegenzubringen. Die „Möwe" verließ Zanzibar wieder am 4. September, war am folgenden Tage vor Pangani, und als sie den Herrn Admiral dort nicht antraf, ging sie ihm nordwärts nach Tanga entgegen. Am Nachmittag des 5. d. M. ankerte sie in dem Hafen von Tanga und schickte gegen Abend ein Boot an Land, um Erkundigungen einzuziehen, da von der Stadt Niemand an Bord kam und nirgends die Fahne der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu sehen war. Bevor die Bemannung des Bootes landen konnte, wurden plötzlich vom Ufer auf sie Flintenschüsse abgefeuert, und das Boot mußte unverrichteter Sache wieder an die „Möwe" zurückkehren. Der Vorfall war um so unerklärlicher, als die Bootsmannschaft gar nicht mit Gewehren versehen und also jede feindliche Absicht bei der Landung ausgeschlossen war; der Kommandant der „Möwe", Freiherr von Erhardt, glaubte daher ein durch die hereinbrechende Dämmerung verursachtes Mißverständniß annehmen zu sollen, und beschloß, bis zum nächsten Morgen nichts zu unternehmen. Am 6. September wurden zwei mit bewaffneten Mannschaften besetzte Boote abgeschickt, und zugleich das Schiff selbst zum Gefecht klar gemacht. Als die Boote auf bequeme Schußweite an den Strand herangekommen waren, wurden sie von dem dort versammelten Volkshaufen mit einem Hagel von Kugeln begrüßt, und als somit die feindselige Absicht der Bevölkerung klargestellt war, ließ Freiherr von Erhardt einige Granaten auf die Angreifer werfen und die Revolverkanone feuern. Trotz der verheerenden Wirkung der Geschosse hielten die Tangaleute am Strande aus und setzten ihr Schießen auf die nahenden Boote fort, glücklicherweise ohne Schaden anzurichten. Als die Boote am Ufer anlangten, stellte die „Möwe" ihr Feuer ein; während des Aussteigens wurde ein Matrose verwundet und mußte im Boot zurückbleiben. Das Landungskorps unter dem Befehl von Herrn Kapitänlieutenant Ferber griff darauf mit blanker Waffe an, und nach kurzem Kampfe flohen die Schwarzen durch die Stadt in die Umgegend hinaus, indem noch aus einzelnen gedeckten Stellungen ein Widerstand versucht wurde. Bei dem Vordringen gegen den weichenden Feind wurde ein zweiter Matrose der „Möwe" durch einen Flintenschuß verwundet. Wie Viele auf der Gegenseite geblieben sind, war nicht festzustellen. Da es nicht in der Absicht des Kommandanten liegen konnte, sich auf einen Buschkrieg einzulassen, so ging Herr Kapitänlieutenant Ferber wieder an den Strand zurück, nachdem der Feind zersprengt und der Ort selbst von den Angreifern gesäubert worden war.

Trotz der feindseligen Haltung der Einwohner war doch gegen die beiden Beamten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Herrn von Frankenberg und Herrn Klentze, keine Gewaltthat verübt; Herr von Erhardt bot beiden Herren an, auf der „Möwe" nach Zanzibar zurückzukehren, weil er nicht länger vor Tanga verweilen und an Ort und Stelle den Schutz derselben übernehmen konnte; allein sein Anerbieten wurde abgeschlagen, die Herren glaubten aus Pflichtgefühl ohne besonderen Befehl des Generalvertreters der Gesellschaft ihre Station nicht räumen zu dürfen.

Die „Möwe" traf am Abend des 6. September im hiesigen Hafen ein, der Kommandant machte mir sogleich Meldung von dem Vorgefallenen, und da ich aus seiner Schilderung der Zustände in Tanga eine ernstliche Lebensgefahr für die Herren von Frankenberg und Klentze annehmen mußte, so ersuchte ich ihn auf Antrag des Herrn Vohsen, am nächsten Morgen früh, mit einem Befehl der Gesellschaft an beide Beamte zur Räumung der Station versehen, nach Tanga zu fahren und die Bedrohten zurückzubringen. Die „Möwe" schiffte am 7. d. M. erst ihre beiden Verwundeten aus, welche im deutschen Hospital Aufnahme fanden, und dampfte um 8 Uhr nach Tanga ab. Dort angekommen, fand sie Herrn Admiral Deinhard auf S. M. Schiff „Leipzig" nebst S. M. Schiff „Olga" vor, ferner waren glücklicherweise beide Gesellschaftsbeamte am Leben und in der Zwischenzeit sogar nicht einmal belästigt worden. Nach ihrer Aussage war am Morgen desselben Tages der Wali wieder in der Stadt erschienen, um mit ihnen Frieden zu schließen, und diese Nachricht veranlaßte den Herrn Admiral, in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. den Versuch zu machen, durch ein Landungskorps den Wali als den vermuthlichen Hauptschuldigen an dem Angriff auf die „Möwe" aufzuheben. Um 2 Uhr Nachts wurden Abtheilungen von der „Leipzig", der „Olga" und der „Möwe" an das Ufer geschickt und von zwei Seiten der Weg auf das Wali-Haus eingeschlagen; nach Umzingelung des Gebäudes wurde es im Innern durchsucht, aber der Wali war nicht anwesend, und es wurden nur seine Briefschaften beschlagnahmt. Gegen 5 Uhr kehrte die nächtliche Expedition auf die Schiffe zurück, die „Möwe" verließ früh Morgens Tanga und war Nachmittags in Zanzibar, während S. M. Schiffe „Leipzig" und „Olga" etwas später folgten und unterwegs S. M. Schiff „Sophie" trafen und mit ihr Abends zwischen 6 und 7 Uhr im Hafen anlangten. Auf der „Leipzig" wurden Herr von Frankenberg und Herr Klentze nach Zanzibar zurückgebracht.

Seiner Hoheit dem Sultan habe ich über den Angriff auf das deutsche Kriegsschiff Bericht erstattet und unter Hervorhebung des Umstandes, daß in Tanga die Verwaltung in Folge der Widersetzlichkeit des Wali noch nicht von der Gesellschaft übernommen worden war, also noch auf seine direkte Verantwortlichkeit geführt wurde, die strenge Bestrafung der Schuldigen beantragt. Seyyid Khalifa war sehr bestürzt über den Vorfall und ließ mir durch General Mathews mittheilen, Letzterer habe den Befehl erhalten, von Pangani aus nach Tanga zu gehen und die Untersuchung zu führen. Der Sultan hat ferner nochmals schriftlich sein Bedauern über das Geschehene ausgesprochen und die strenge Bestrafung des Wali von Tanga zugesagt. Daß ihm die Erfüllung des Versprechens momentan nicht möglich war, mußte von Herrn Admiral Deinhard und mir anerkannt werden, und waren wir beide übereinstimmend

der Ansicht, dem Sultan vorläufig eine gewisse Zeit zu lassen, bis er der in Usambara ausgebrochenen Bewegung Herr geworden wäre.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 8.

(Auszug.) Zanzibar, den 23. September 1888.

Eingegangen in Berlin den 22. Oktober 1888.

Die Bezirkschefs der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Lindi und Mikindani haben übereinstimmend berichtet,*) daß von ihren Wohnsitzen ein schwunghafter Sklavenhandel auf Dhaus, welche unter französischer Flagge fahren, betrieben wird. Die Eigenthümer der Dhaus lassen ihre Fahrzeuge hier, in Madagaskar, auf Nossi Bé und theilweise auch in Obok registriren, erhalten dadurch das Recht, die französische Flagge zu führen, und sind damit gegen alle Kontrolmaßregeln geschützt, welche von den hier stationirten englischen Kriegsschiffen zur Unterdrückung des Sklavenhandels vorgenommen werden. Von Lindi allein sollen jährlich mehrere Tausend Sklaven auf diesem Wege nach Zanzibar, Maskat und Madagaskar verschifft werden.

Abgesehen von der in Artikel 9 der Kongo-Akte übernommenen Verpflichtung haben wir ein spezielles Interesse an der Unterdrückung dieses Unwesens. Wegen der Exterritorialität der unter französischer Flagge segelnden Fahrzeuge steht die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft den Dhaus machtlos gegenüber.

Auf Antrag des Herrn Vohsen habe ich in der abschriftlich beigefügten Note vom 12. d. M. die Aufmerksamkeit des hiesigen französischen Konsuls Herrn Lacau auf diese Sklaventransporte unter französischer Flagge gelenkt und seine Unterstützung zur Beseitigung der Uebelstände erbeten. Herr Lacau war bereit, die Angelegenheit bei seiner Regierung zur Sprache zu bringen, sowie den Kommandanten der indischen Marinestation zu benachrichtigen; er wünschte noch nähere Einzelheiten, wie die Namen einiger Dhaus, den Hafen ihrer Registrirung 2c. zu erfahren, um den französischen Behörden ein Einschreiten zu erleichtern. Sobald ich im Besitze der erforderlichen Informationen bin, werde ich sie ihm zur Verfügung stellen.

Euerer Durchlaucht Erwägung darf ich ehrerbietigst anheimstellen, ob es sich empfiehlt, die Angelegenheit in Paris in Anregung zu bringen.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

Anlage 1 zu № 8.

Lindi, den 16. August 1888.

Der arabische Theil der Bevölkerung in Lindi lebt vom Sklavenhandel. Alle Soldaten und die übrigen Sultansbeamten sind Helfershelfer und empfangen ihren Antheil am Raube.

Die hauptsächlichsten Sklavenhändler sind hier:

Mahamadi Ngunga,
Vachosa Hamed,
Abid bin Zef,
Halaal bin Zef,
Salim bin Abdallah,
Seliman, der Gefängnißwärter des Sultans,
Rashid de Pappa und
der Kadi Omani bin Jemali.

Letzterer empfängt besonders dafür große Prozente, daß er reinen Mund hält.

Englische Kriegsschiffe haben hier noch fast gar keine Sklaven-Dhaus aufgehoben, besuchen den Hafen auch nicht. Die Dhaus fahren fast alle unter französischer Flagge, die sie in Madagaskar von dem französischen Konsulat erhalten, indem sie ihre Schiffe dort vermessen lassen.

Ich bemerke gleichzeitig, daß es schwer ist, hier gegen den Sklavenhandel, an welchem auch die Eingeborenen an der Küste sehr interessirt sind, etwas zu unternehmen, ohne über genügende Machtmittel zu verfügen.

Der Bezirkschef:

gez. Freiherr von Eberstein.

Anlage 2 zu № 8.

Zanzibar, den 12. September 1888.

Nach Berichten, welche der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft von ihren Beamten in Lindi und Mikindani zugegangen sind, wird von jenen Plätzen aus ein schwunghafter Sklavenhandel betrieben, und zwar sind es vornehmlich Dhaus unter französischer Flagge, welche diese verbotene Waare befördern. Die arabischen Dhauschiffer lassen ihre Fahrzeuge durch eine französische Behörde auf Madagaskar vermessen, erhalten dann das Recht, die französische Flagge zu führen, und sind dadurch vor allen Kontrolmaßregeln der englischen Kriegsschiffe geschützt, welche zur Unterdrückung des Sklavenhandels in den Küstengewässern des Sultanats Zanzibar kreuzen.

Euer Hochwohlgeboren werden mit mir darüber einverstanden sein, daß der bisher von den Dhauschiffern beobachtete Gebrauch zu einem Mißbrauch der französischen Flagge führt und ein ernstes Hinderniß gegen die Unterdrückung des Sklavenhandels bildet, welche von allen europäischen Regierungen gemeinsam angestrebt wird.

Indem ich die Ehre habe, Euer Hochwohlgeboren Aufmerksamkeit auf die dargelegten Verhältnisse zu lenken und Ihre Unterstützung zur Beseitigung der Uebelstände erbitte, benutze ich auch diesen Anlaß zur erneuten Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

gez. G. Michahelles,
Kaiserlich deutscher Generalkonsul.

An
den Konsul der Französischen Republik zu Zanzibar
Herrn Lacau
Hochwohlgeboren.

№ 9.

Zanzibar, den 24. September 1888.

Eingegangen in Berlin den 22. Oktober 1888.

Gestern Abend ist plötzlich General Mathews mit den regulären Truppen aus Pangani zurückgekehrt und hat mir folgende Schilderung der dortigen Zustände entworfen. Am ersten Tage nach seiner Ankunft versammelte er alle angesehenen Einwohner sowie die Führer der hereingeströmten Landbevölkerung, verlas ihnen die Briefe des Sultans

*) Vergl. den Bericht des Bezirkschefs in Lindi, welcher von der Deutsch Ostafrikanischen Gesellschaft mitgetheilt und als Anlage 1 hierunter abgedruckt ist.

und setzte den von Seiner Hoheit bestimmten Araber als Wali ein.

Anfangs schien Alles gut zu gehen, dann berief aber der eigentliche Leiter des Aufstandes, ein in der Nähe von Pangani ansässiger Araber Namens Buschiri, seinerseits eine Versammlung auf seinem Landgut, und von dem Tage an schlug die Stimmung gegen den General um. Die Araber begannen, ihm als Christen auszuweichen, sein Haus wurde Tag und Nacht von Bewaffneten umringt, und er wäre ermordet worden, wenn nicht seine Soldaten ihn mit ihrem eigenen Leben geschützt hätten.

Gegen den vom Sultan ernannten Wali hatten die Aufständischen nichts einzuwenden und waren bereit, ihn als Obrigkeit anzuerkennen, weil er Muhamedaner und einer der Ihrigen wäre; der allgemeine Haß richtete sich lediglich gegen alles Europäische und Christliche. Als dann die Aufrührer versuchten, die regulären Soldaten ihrem Führer abspenstig zu machen, sah General Mathews ein, daß sein Bleiben in Pangani nichts nützte, und da nach den Nachrichten aus Tanga, wo die Bewegung ebenfalls von Pangani aus geleitet wird, die gleiche Erfolglosigkeit seines dortigen Einschreitens vorauszusehen war, so kehrte er am 23. mit seinen Soldaten nach Zanzibar zurück. Der Wali ist in Pangani geblieben, Mathews wird ihm von hier aus hundert arabische Askaris hinüberschicken, und der Gouverneur will versuchen, mit ihnen allmälig geordnete Zustände herbeizuführen. Ob und in welcher Zeit ihm dies gelingen wird, ist nicht zu übersehen; jedenfalls muß es auch nach Angabe des Generals Mathews für ausgeschlossen gelten, in einigen Wochen die Rückkehr europäischer Angestellter nach Pangani und Tanga zu ermöglichen.

An der Befestigung der Stadt ist eifrig gearbeitet, an der schmalen Einfahrt in den Hafen sind Verschanzungen in der Weise angelegt, daß die Fahrrinne von drei Seiten mit Gewehrfeuer bestrichen werden kann, und Tag und Nacht werden die Werke von Bewaffneten besetzt gehalten.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 10.

(Auszug.)

Zanzibar, den 24. September 1888.

Eingegangen in Berlin den 22. Oktober 1888.

Euerer Durchlaucht ist bereits gemeldet worden, daß Herr Admiral Deinhard auf S. M. Schiff „Leipzig" am 20. d. M. nach Bagamoyo gegangen war. Gestern Nachmittag traf eine Dampfbarkasse von Bagamoyo ein und überbrachte mir ein Schreiben des Geschwaderchefs vom 23. d. M. Danach ist am gestrigen Tage ein feindlicher Angriff auf die dortigen Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft gemacht worden, die Deutschen haben sich in ihr Haus zurückgezogen und sind dort beschossen worden, worauf der Herr Admiral in Folge der Nothsignale ein Landungskorps an das Ufer schickte. Die Eingeschlossenen sind befreit, die Angreifer zurückgeschlagen worden, und das Gesellschaftshaus wird einstweilen militärisch besetzt gehalten. Bei dem Kampfe sind etwa hundert Farbige geblieben, während von den Deutschen Niemand verwundet worden ist.

Ueber die direkten Ursachen der Feindseligkeiten in Bagamoyo ist hier noch nichts bekannt, es wurden gerade in der letzten Woche dort größere Karawanen erwartet, und wollte der Herr Admiral bei deren Ankunft in Bagamoyo sein, um eventuelle Unruhen bei dem Zusammenströmen größerer Menschenmengen niederschlagen zu können.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 11.

Zanzibar, den 24. September 1888.

Eingegangen in Berlin den 22. Oktober 1888.

Nach den letzten Berichten aus den südlichen Häfen der deutschen Interessensphäre, welche bis zum 18. und 19. d. M. reichen, war die Lage dort die folgende. Aus Mikindani schreibt der Bezirkschef der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Herr von Bülow, er könne nur wünschen, daß Alles in derselben Weise fortgehen möge, wie gegenwärtig. Der frühere Wali des Sultans ist im Dienste geblieben, ordnet sich willig dem Deutschen unter, und beide führen die Verwaltung in bester Harmonie. Von Seiten der Bevölkerung werden ihnen keine Schwierigkeiten bereitet. In Lindi hat der Bezirkschef Herr von Eberstein sich in den wenigen Wochen eine große persönliche Beliebtheit erworben, er arbeitet ohne einen einheimischen Wali, und es scheint ihm zu glücken, auch mit den Häuptlingen des noch wenig bekannten Hinterlandes gute Beziehungen herzustellen. Zwei Sultane haben ihm angeboten, Leute zu stellen, falls er angegriffen werden sollte. Als ein Beweis seiner Autorität kann auch gelten, daß er drei besonders widerwillige und unruhige Araber auf dem letzten hier eingegangenen Dampfer nach Zanzibar geschickt hat, ohne durch eine solche Maßregel Unruhen hervorzurufen. Er glaubt seine Stellung halten zu können und beschwert sich in erster Linie nur über das Benehmen der zu seiner Unterstützung von hier entsandten Irregulären, welche ebenso nichtsnutzig wie unbotmäßig auftreten. Herr von Eberstein ist in der Lage, Schwarze als Soldaten anwerben zu können und hat die Rückberufung der Irregulären beantragt. Da dieselbe Klage aus Kilwa eintraf, so ist heute die „Barawa", ein dem Sultan von Zanzibar gehöriger Dampfer, in See gegangen, um die Leute je nach Wunsch der Bezirkschefs entweder alle oder zum Theil zurückzubringen.

In Kilwa liegen die Verhältnisse nicht so günstig wie in den beiden anderen Plätzen. Die Stadt ist von früher her übel berüchtigt, die Bevölkerung, die unter Seyyid Bargasch einen Aufstand versucht hatte, gilt als unruhig und besteht theilweise aus Sklavenhändlern niedrigster Gattung.

Mit dem Dampfer „Barawa" ist ein angesehener und mit den Verhältnissen der Küstenplätze vertrauter Araber, Nasr ben Soliman, als Abgesandter Seiner Hoheit nach Kilwa, Lindi und Mikindani gegangen, um einerseits den Rückzug der Irregulären zu überwachen, andererseits aber durch persönliche Einwirkung auf die einflußreicheren Persönlichkeiten der Ortschaften die Bevölkerung über das Verhältniß der Gesellschaft zum Sultan aufzuklären und zur Beruhigung der Gemüther beizutragen.

Nasr ben Soliman hat eine vom Sultan erlassene Proklamation mitgenommen und wird sie öffentlich zur Verlesung bringen. In Kilwa speziell soll er mit den Dorfältesten der Umgegend in Verbindung treten und etwaigen Aufstandsgelüsten entgegenarbeiten.

Die „Barawa" wird erst Dar-es-Salam anlaufen, um den dortigen Bezirkschef von den Unruhen in Bagamoyo zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, in seinem Bezirk Vorsichtsmaßregeln zu treffen, und dann am 25. d. M. nach Kilwa weiterfahren.

In den drei südlichen Hafenplätzen geht die Zollerhebung unter deutscher Leitung ohne alle Schwierigkeit von Statten, und die Bezirkschefs glauben, falls die Ruhe nicht gestört wird, erheblich größere Einnahmen zu erzielen, als früher geschehen ist, da sie eine Reihe von Mißbräuchen aufgedeckt und abgestellt haben.

Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 12.

(Auszug.)

Zanzibar, den 25. September 1888.

Eingegangen in Berlin den 22. Oktober 1888.

Da das Postschiff der Britisch India Kompagnie durch den englischen Generalkonsul um einen Tag zurückgehalten wird, so beehre ich mich, Euerer Durchlaucht über die letzten Vorgänge in Kilwa zu berichten, welche heute hier bekannt geworden sind. Nach einem Briefe, den eine arabische Dhau von Kilwa an einen hiesigen Araber befördert hat, ist am 22. d. M. zwischen dem einen der beiden Angestellten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und mehreren Arabern ein Streit ausgebrochen, der zu Thätlichkeiten und schließlich zur Ermordung des Deutschen führte. Darauf scheint die Bevölkerung einen Angriff auf das Stationshaus der Gesellschaft unternommen zu haben; die Insassen vertheidigten sich durch Gewehrfeuer, tödteten fünf oder sechs Angreifer, unterlagen aber endlich der Uebermacht. Ueber das Schicksal des zweiten Angestellten ist noch nichts Sicheres bekannt; nach einer wohl leider wahrscheinlicheren Version wäre er ebenfalls getödtet, nach einer anderen nur verwundet worden.

Auf meine Requisition vom 20. d. M. hatte der Geschwaderchef S. M. Kreuzer „Möwe" am 21. von Bagamoyo nach Kilwa geschickt.

Aus dem gleichzeitigen Ausbruch der Unruhen in Bagamoyo und Kilwa am 22. September ist zu vermuthen, daß ein gemeinsamer Plan beiden Aufständen zu Grunde lag, und es ist damit die Besorgniß begründet, es werde auch in Lindi und Mikindani zu Feindseligkeiten gegen die Bezirkschefs gekommen sein. Deswegen habe ich heute Morgen dem Herrn Admiral durch eine Botschaft nach Bagamoyo die Nachrichten aus Kilwa mitgetheilt und ihn gebeten, ein Schiff nach Lindi und Mikindani zur Unterstützung der dortigen Angestellten zu senden und denselben, falls sie ihre Stationen zu halten außer Stande sind, eine Möglichkeit zu bieten, ihr Leben in Sicherheit zu bringen.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 13.

Zanzibar, den 3. Oktober 1888.

Eingegangen in Berlin den 29. Oktober 1888.

Nachdem die Angestellten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aus Mikindani und Lindi hier eingetroffen sind, beehre ich mich über die Vorgänge in den südlichen Häfen der deutschen Interessensphäre wie folgt zu berichten: Die dort entfesselte Bewegung ist keine örtliche, auf persönlichem Uebelwollen gegen die deutsche Verwaltung beruhende gewesen, sondern hat ihren Ausgangspunkt südlich vom Rovuma hinter den portugiesischen Provinzen und aus den Gegenden des Nyassa-Sees genommen. Die betheiligten Jao-Völkerschaften wohnen zum Theil nicht in der deutschen Interessensphäre, und wenn sie in Wanderung geriethen und nach der Küste strömten, so mußte dies auf ganz anderen Ursachen beruhen. Schon seit mehreren Monaten war es in der Umgegend des Nyassa-Sees unruhig gewesen; dort ist ein großer Komplex arabischer Sklavenhändler ansässig, und letztere hatten die englischen Missionsstationen am See angegriffen und theilweise belagert. Diese arabischen Elemente sind nun aller Wahrscheinlichkeit nach von Zanzibar aus inspirirt worden und haben den Andrang nach der Küste ins Werk gesetzt.

Während nun noch am 19. September in Mikindani Alles ruhig und friedlich war, strömten in den nächsten Tagen Tausende von Bewaffneten, von dem Süduser des Rovuma kommend, gegen die Stadt, und erklärte der Wali den Deutschen, mit denen er im besten Einvernehmen stand, er könne sie einem derartigen Andrange gegenüber nicht schützen. Auf den Rath des Wali bestiegen die beiden deutschen Angestellten eine Dhau, die zeitweise aus einem Dorfe in der Mikindani-Bucht beschossen wurde, und entwichen nach Norden, bis sie in Kilwa von S. M. Kreuzer „Möwe" aufgenommen wurden. Soweit hier bekannt, hat in Mikindani der Wali nach der Abfahrt der Deutschen wieder die Regierung in alter Weise übernommen, ob ihm aber gehorcht wird, ist zweifelhaft.

Als die Schaaren der Aufständischen gegen Lindi heranzogen, rückten ihnen die in der Stadt befindlichen arabischen Soldaten entgegen, angeblich, um sie zurückzuschlagen, in Wirklichkeit wurde nur zum Schein viel Pulver verschossen, und beide Parteien machten gemeinschaftliche Sache. Die Sultanstruppen kehrten darauf in die Stadt zurück mit der Nachricht, sie könnten gegen die Uebermacht des Feindes nichts ausrichten; sie hielten den Bezirkschef unter strenger Ueberwachung, um nicht zu sagen Gefangenschaft, und letzterer konnte aus ihren Gesprächen entnehmen, daß sie ihn in Ketten den herannahenden Aufständischen auszuliefern beabsichtigten. Durch die Unterstützung eines wohlgesinnten Arabers, der mit 200 bewaffneten Sklaven aus der Umgegend von Lindi zu ihm eilte, aber ihn gegen die Schaaren der Eindringlinge nicht zu halten vermochte, gelang es dem Bezirkschef, Herrn von Eberstein, mit seinem Genossen in einem offenen Ruderboot zu entfliehen und in die See zu stechen. Vor der Abfahrt übertrug Herr von Eberstein jenem Araber in aller Form die Verwaltung des Ortes und ernannte ihn zu seinem Vertreter. Die Flüchtlinge retteten sich auf eine vorüberseglende Dhau und gelangten unter mancherlei Fährlichkeiten endlich nach Kilwa an Bord von S. M. Kreuzer „Möwe". Die „Möwe" hatte, wie berichtet worden, auf diesseitige Requisition vom 20. v. M. von dem Herrn Admiral den Befehl erhalten, nach Kilwa zu gehen, und war dort am 22. eingetroffen. Durch seine Instruktion war dem Kommandanten Kapitänlieutenant Ferber untersagt, aufs Gerathewohl Boote an das Land zu schicken, damit nicht etwa eine Wiederholung der in Tanga vorgefallenen Ereignisse provozirt würde. Bei dem Einlaufen in den Hafen war die Stadt voll von bewaffneten Eingeborenen, der Strand war dicht besetzt, und es wurde im Orte selbst viel geschossen. Da das Stationshaus der Ostafrikanischen Gesellschaft nicht am Ufer, sondern mitten unter den übrigen Häusern gelegen war, so konnte es vom Hafen nicht beobachtet werden; es war nur zu erkennen, daß die Gesellschaftsflagge noch wehte. Der Kommandant wartete also ab, bis die Angestellten der Gesellschaft in irgend einer Weise mit ihm in Verbindung treten würden. Schon

vor Eintreffen der „Möwe" waren die Landbewohner von weit her herbeigeströmt, und ihre Anzahl wurde von dem Kapitän des englischen Kriegsschiffes „Pinguin" auf 15 000 Mann geschätzt. Sie hatten vor Beginn der Feindseligkeiten den deutschen Angestellten eine Frist von 48 Stunden zum Verlassen der Stadt gesetzt, allein der Bezirkschef hatte aus Pflichtgefühl von vornherein das Verlassen der Station verweigert. Wie es heißt, sind darauf die Führer der Rebellen in eine Moschee gegangen und haben den Christen den Tod geschworen. Am Freitag dem 21. v. M. kam es zu einer Streitigkeit zwischen dem Bezirkschef und mehreren Arabern, worauf die Feindseligkeiten begannen und die Deutschen sich in ihr Haus zurückzogen. Dort wurden sie die nächsten Tage hindurch belagert und beschossen und haben vermuthlich keine Möglichkeit gefunden, mit der am 22. eingelaufenen „Möwe" zu kommuniziren. Am Montag dem 24. wurde der Bezirkschef Krieger tödtlich getroffen, die Angreifer, welche in den letzten Tagen etwa 20 Mann verloren hatten, drangen in das Haus ein, und der zweite Angestellte der Gesellschaft, Herr Hessel, nahm sich durch eine Kugel selbst das Leben, als ihm jede Aussicht auf Rettung abgeschnitten war.

Als der Abgesandte des Sultans Nasr ben Soliman in Kilwa erschien und an Land gehen wollte, wurde er mit Schüssen empfangen, und er kehrte nach zweistündigem Aufenthalte wieder an Bord des Dampfers zurück, weil er bei der in der Stadt herrschenden Aufregung Nichts hatte ausrichten können. Auf seine Ermahnungen und im Namen des Sultans abgegebenen Erklärungen war ihm erwidert worden, Seyyid Khalifa habe in Kilwa Nichts mehr zu sagen, er habe das seinem Vater durch freiwillige Abtretung überlassene Land den Deutschen verkauft und werde deswegen nicht mehr als Herrscher anerkannt. Die Häuptlinge der eingeborenen Stämme des Hinterlandes, denen vordem die Küste gehört habe, wollten ihren früheren Besitz wieder an sich nehmen und keinen Europäer dort dulden.

Es wiederholte sich hier dasselbe, was schon in Pangani vorgekommen war, daß nämlich die von arabischer Seite angezettelte Bewegung bald ihren Urhebern über den Kopf wuchs und einen zugleich gegen die Herrschaft der Zanzibar-Araber gerichteten Karakter annahm.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 14.

(Auszug.)

Zanzibar, den 4. Oktober 1888.

Eingegangen in Berlin den 29. Oktober 1888.

Der Versuch der Gesellschaft, durch ein Zusammenwirken mit dem Sultan und eine Anlehnung an die arabische Herrschaft sich in dem Küstengebiete festzusetzen, ist gescheitert, weil die Autorität Seyyid Khalifas nicht ausreicht, um das Widerstreben seiner eigenen, in ihren Interessen bedrohten Landsleute niederzuhalten. Während unter Seyyid Bargasch eine deutsche Verwaltung gerade von den Arabern freudig begrüßt worden wäre, weil sie ihnen Sicherheit für Leben und Eigenthum gebracht hätte, hat das arabische Element in der kurzen Regierungszeit Seyyid Khalifas rasch gespürt, daß es von dem jetzigen Sultan nichts zu fürchten hat und daher bei einem Wechsel der Verwaltung nur verlieren würde. Mit der Furcht vor dem Sultan ist der wichtigste Bundesgenosse der Gesellschaft weggefallen, sie darf nicht mehr auf die Unterstützung der Araber rechnen, sondern muß ohne und auf vielen Punkten gegen sie vorgehen. Daß der Sultan persönlich den besten Willen hegt, den Küstenvertrag zur Ausführung zu bringen, glaube ich auch heute noch, aber die Vorgänge in Pangani, wo die aufständische Bewegung ausschließlich von den in der Umgegend ansässigen Arabern hervorgerufen ist, beweisen, wie wenig mit dem guten Willen erreicht wird. Durch den Umschwung in den Verhältnissen seit dem Tode des Seyyid Bargasch sind daher die Schwierigkeiten, die den Bestrebungen der Gesellschaft entgegenstehen, weit größere geworden, als früher zu erwarten war, und die Gesellschaft ist meines Erachtens in ihrer heutigen Verfassung allein nicht mehr im Stande, sie zu überwinden. Ihre Vorbereitungen zur Beschaffung eigener Machtmittel erwiesen sich als ganz ungenügend, es waren nicht einmal genug Gewehre vorhanden, um die Polizeimannschaften der Bezirkschefs zu bewaffnen, der einzige Dampfer der Gesellschaft war zu klein und zu schwach für die hiesigen Anforderungen, kurz es fehlte an dem Nothwendigsten. Lediglich für ihre Selbsterhaltung muß sie heute größere Opfer bringen, als sie etatsmäßig vorgesehen hatte, denn sie hat meines Erachtens die Begründung ihrer Herrschaft von zwei Seiten in Angriff zu nehmen. Außer der Behauptung der wichtigeren Küstenplätze muß sie von vornherein darauf bedacht sein, in den Schutzgebieten direkte Beziehungen der einheimischen Häuptlinge zu den Verwaltungschefs an der Küste herzustellen, damit nicht auf jede Aufwiegelung aus Zanzibar hin das Unternehmen durch Völkerschaften des Innern in Frage gestellt werde. Zu dem Zweck wäre eine größere Expedition unter Leitung eines erfahrenen Afrikareisenden auszurüsten, welche die Aufgabe erhielte, durch Unterhandlung sowohl, wie eventuell auch durch Gewalt in den Schutzgebieten und den übrigen Hinterländern innerhalb der deutschen Interessensphäre an den großen Karawanenstraßen Ordnung zu schaffen, nach dem Vorbilde des Seyyid Bargasch etwaige Stationen als Stützpunkte anzulegen und durch Schließung von Verträgen gewissen Häuptlingen eine Art von Statthalterschaft zu übertragen mit der Verpflichtung, die Sorge für Offenhaltung der Straßen zu übernehmen und die Chefs andererseits durch Gegenleistungen irgend welcher Art, wie Lieferung von Pulver, von den Verwaltungscentren der Küste abhängig zu machen. Wenn jetzt in Deutschland der Enthusiasmus für Afrika zur Zeichnung großer Beträge für die Befreiung Emin Paschas treibt, so würde es doch viel näher liegen, die gespendeten Summen einem Unternehmen zu widmen, das direkt den allgemeinen deutschen Interessen dient und die praktischen Kolonisationsversuche fördert. Die Aufgabe wäre selbständig und vielseitig genug, um die Kräfte eines Forschers wie Wißmann zu beschäftigen, abgesehen davon, daß auf diesem Terrain mit viel geringeren Summen schon Bedeutenderes geleistet werden kann, als bei einer Expedition zum Entsatze Emin Paschas. Würde das deutsche Publikum der Ostafrikanischen Gesellschaft in dieser Richtung zu Hülfe kommen, so könnte die letztere ihre Kräfte auf die Küste konzentriren und die gegenwärtig unterbrochenen Versuche, dort eine Organisation zu schaffen, wieder aufnehmen.

Ihr Aktionsprogramm müßte in großen Zügen und unter Weglassung aller Detailfragen etwa das folgende sein:

Die ganze 450 Seemeilen lange Küste auf einmal in Angriff zu nehmen, übersteigt ihre Kräfte, sie muß für die nächste Zeit die südliche Hälfte von Kilwa bis Mikindani sich selbst überlassen, d. h. ungefähr die alten Zustände wiederherstellen und durch Indier oder Parsi die Zollgeschäfte wahrnehmen lassen. In diesen Gegenden ist vor dem Einzuge des Bezirkschefs kaum jemals ein Deutscher ansässig gewesen, weder deutsche Missionare noch Reisende haben dort vorgearbeitet und eigentliche deutsche Interessen

sind in diesem Theile der Interessensphäre noch nicht begründet. Die Gesellschaft kann daher ruhig für einige Jahre ihre dortige Thätigkeit auf das Nothwendigste beschränken. Hingegen muß sie Dar-es-Salam zum Ausgangspunkt ihrer Operationen machen, dort hat ihre Herrschaft nach den bisherigen Erfahrungen am meisten Wurzel gefaßt, und von dort aus hat sie schrittweise nach Norden das verlorene Terrain wiederzugewinnen.

Hat die Gesellschaft ihre Position in Dar-es-Salam gefestigt, so wird ihr der Bezirk von Bagamoyo keine hervorragenden Schwierigkeiten entgegenstellen, weil die dortigen Unruhen nicht durch einen Massenandrang aus dem Schutzgebiet, sondern durch einzelne in ihren finanziellen Interessen geschädigte Dorfälteste am Kingani, verbunden mit Karawanenträgern und kleineren Rebellenhaufen aus Pangani, verursacht worden sind.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 15.

Zanzibar, den 21. Oktober 1888.

Eingegangen in Berlin den 20. November 1888.

Der am 19. d. M. hier eingetroffene Dampfer der British India Co. hat Nachrichten aus Lindi und Kilwa mitgebracht, nach denen die aufständische Bewegung dort noch in derselben Stärke anzudauern scheint. In beiden Plätzen sollen nach Schätzung des Kapitäns an 4000 Insurgenten versammelt gewesen sein, welche keinem Europäer gestatteten, an Land zu kommen. Den Indern wird nicht erlaubt, die Städte zu verlassen, sie dürfen die Produkte des Inlandes, wie Gummi, Kopal, Elfenbein, verschiffen, aber kein Getreide; die Ausfuhr aller Lebensmittel ist verboten. Es ist anzunehmen, daß in Mikindani die Verhältnisse die gleichen sind, da hier die Ursachen des Aufstandes dieselben waren, wie in Lindi und Kilwa.

Als Gerücht brachte der englische Kapitän die Nachricht mit, in Tunghi sei auf die dortige portugiesische Besatzung ebenfalls ein Angriff von den Eingeborenen gemacht und die Beamten verjagt worden. An einer Bestätigung der Nachricht fehlt es indessen.

Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 16.

(Auszug.)

Zanzibar, den 22. Oktober 1888.

Eingegangen in Berlin den 20. November 1888.

Als S. M. Schiff „Leipzig" am 15. d. M. nach Bagamoyo und Dar-es-Salam gehen wollte, habe ich die Fahrt mitgemacht, um mich an Ort und Stelle über die dortigen Zustände zu unterrichten. In Dar-es-Salam war Alles ruhig, auch in den umliegenden Dörfern waren keine Feindseligkeiten vorgekommen, und wie mir der protestantische Missionar Greiner erzählte, hatten verschiedene Dorfälteste geäußert, sie wollten mit den Deutschen keinen Krieg anfangen, denn dabei würden sie todtgeschossen werden, wie es den Leuten in Bagamoyo ergangen sei. Dagegen stehen die meisten Dorfschulzen*) den Angestellten der Gesellschaft ablehnend gegenüber, eine Reihe von Dörfern ist verlassen, die Einwohner treiben sich herum, ohne zu arbeiten, und Handel und Verkehr bleibt vorläufig noch gestört. Nachdem der frühere Wali von Dar-es-Salam, welcher dem Bezirkschef unaufhörlich Schwierigkeiten bereitete, auf mein Betreiben vom Sultan nach Zanzibar zurückberufen worden ist, sind über die dortigen Araber keine Klagen mehr laut geworden. Die Befürchtung, es werde der Aufruhr von Kilwa aus nordwärts verbreitet werden, hat sich nicht bewahrheitet, nördlich vom Rufidschi sind Ruhestörungen nicht vorgekommen. Allein es fehlt vorläufig noch das Vertrauen in die neuen Verhältnisse und in deren Fortdauer.

Seitens des Bezirkschefs werden noch alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet, um einem plötzlichen Angriff gewachsen zu sein, er glaubt indeß selbst nicht an einen solchen, so lange ein deutsches Kriegsschiff im Hafen liegt.

In Bagamoyo fand ich die Stadt zum größeren Theil verlassen, die meisten Inder waren fort, und die Suaheli hatten sich in den ausgedehnten Palmenpflanzungen der französischen Missionsstation provisorische Hütten gebaut, weil sie auf dem Grund und Boden der Mission sicherer zu sein glaubten. Die Negerhütten um die Stadt herum waren theilweise durch Feuer zerstört, und kamen noch öfter nächtliche Brandstiftungen durch vereinzelte Insurgentenhaufen vor. Aus verschiedenen Anzeichen zu schließen, ist der Aufstand um Bagamoyo in der Abnahme begriffen, die größeren Dorfhäuptlinge, welche die Unruhen angezettelt haben, werden von den kleineren, nach Frieden verlangenden bekriegt, und der Hunger fängt an, sich fühlbar zu machen. An verschiedenen Stellen leben die Insurgenten nur von gekochten Blättern. Aber dadurch, daß die Führer der Bewegung ihre Sklaven in kleinen Banden von 6 bis 8 Leuten zum Marodiren und Stehlen aussenden und von diesen bald hier eine Hütte angezündet, bald dort ein Landbewohner beraubt und erschlagen wird, kann die ganze Gegend nicht zur Ruhe kommen.

Vor Bagamoyo ist bis auf Weiteres S. M. Schiff „Sophie" stationirt, eine Garnison ist nicht mehr am Lande, sondern konnte ohne Bedenken wieder eingezogen werden. Zur weiteren Beruhigung der Einwohnerschaft habe ich auf Wunsch des Bezirkschefs den früheren Wali Amer ben Soliman, der sich deutschfreundlich erwiesen hatte und nur aus Furcht vor seinen eigenen Soldaten während der dortigen Kämpfe entflohen war, durch Seine Hoheit den Sultan zur Rückkehr nach Bagamoyo veranlaßt. Gleichfalls ist eine von den Einwohnern vorgeschlagene Persönlichkeit zum Kadi ernannt worden, und ich habe von Seyyid Khalifa ein Schreiben an den angesehensten Häuptling in Saadani erwirkt, in welchem derselbe zum Frieden ermahnt und aufgefordert wird, sich mit den Angestellten der Gesellschaft in gutes Einvernehmen zu setzen, da es sonst ein schlechtes Ende mit ihm nehmen würde.

Als wirksamstes Beruhigungsmittel beginnt indeß die zunehmende Hungersnoth zu wirken.

Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

*) Vergleiche Anmerkung zu Nr. 20.

№ 17.

Zanzibar, den 22. Oktober 1888.

Eingegangen in Berlin den 20. November 1888.

Nachdem dem Sultan von Zanzibar eine Frist von etwa vier Wochen zur Bewältigung des Aufstandes in Pangani bewilligt war, ist der dorthin entsandte Gouverneur Soliman ben Nasr eifrig bemüht gewesen, allmälig

wieder Ordnung in die aufrührerische Stadt zu bringen. Anfänglich hatte er neben dem allmächtigen Insurgentenanführer Buschiri nur eine klägliche Rolle gespielt, nach und nach scheint er eine gewisse Sultanspartei organisirt zu haben, und es ist beispielsweise seinen geschickten und thatkräftigen Bemühungen zu danken, daß die Angestellten der Plantagengesellschaft ihre Pflanzung Lewa gemeinschaftlich mit dem auf einer Forschungsreise begriffenen Zoologen Dr. Stuhlmann haben verlassen und über Pangani die Rückreise nach Zanzibar haben antreten können. Weniger gut ist der Afrikareisende Dr. Meyer nebst seinem Begleiter Dr. Baumann davongekommen; auf einen Brief des Buschiri wurde deren Karawane in Masinde von dem dortigen Häuptling Simbodja angehalten, die Träger liefen davon, die ganze auf anderthalb Jahre berechnete Ausrüstung mußte liegen bleiben, und die Reisenden waren zur Rückkehr an die Küste gezwungen. Ohne eine Ahnung von den Ereignissen in Pangani zu haben, marschirten sie dem genannten Platze zu, bis sie, auf dem Landgut des Buschiri angekommen, von dessen Sklaven überfallen, mit Keulen und Stöcken geprügelt und in Ketten in ein dunkles Zimmer geschleppt wurden. Erst am dritten Tage erschien Buschiri selbst, gestattete ihnen wenigstens, im Hause frei umherzugehen und ließ sie endlich gegen ein Lösegeld von 12 000 Rupien nach Pangani bringen, von wo sie auf einem Sultansdampfer hierher befördert sind. Beide sind völlig ausgeplündert worden und haben kaum die nothwendigsten Kleider, welche sie am Leibe trugen, behalten dürfen. Nach den Gesprächen, welche Dr. Meyer mit Buschiri geführt hat, will Letzterer von dem Sultan in Zanzibar Nichts wissen; er stellt sich auf eine Stufe mit Tippo-Tip und will eine unabhängige Herrschaft begründen. Herr Dr. Meyer hat den Eindruck erhalten, daß die Bewegung lediglich von ihm angezettelt ist und auf seiner Persönlichkeit beruht, nicht etwa von Zanzibar ausgeht; würde er unschädlich gemacht, so wird vermuthlich der Aufstand in sich zusammenfallen. Vorläufig beherrscht er noch die Situation in Pangani; sobald er von seinem Landgut in die Stadt kommt, jubelt ihm das Volk zu, die vornehmen Araber machen ihre Aufwartung, und der Wali nebst der Sultanspartei verschwindet neben ihm. Zur Unterstützung des Letzteren hatte der Sultan vor acht Tagen einen seiner Verwandten, den Seyyid Mohamed ben Hamed, mit 100 arabischen Soldaten nach Pangani geschickt, und ist derselbe gestern zurückgekehrt. Wie er mir berichtete, habe er die Ruhe wiederhergestellt und gingen die Bewohner wieder ihren gewohnten Beschäftigungen nach. Statt dessen ist thatsächlich nach Dr. Meyers Angaben die Stadt wie zuvor von dem Gesindel und den Sklaven der ganzen Umgegend angefüllt, jedes ein- oder auslaufende Boot wird beschossen und die Autorität des Sultans wird nur so weit anerkannt, wie es Buschiri beliebt. Je unfähiger sich der Sultan erweist, seine Herrschaft in Pangani wiederherzustellen, um so unwahrscheinlicher wird es mir, daß ohne eine blutige Züchtigung die Stadt zur Ruhe gebracht werden kann.

Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 18.

(Telegramm.)

Friedrichsruh, den 31. Oktober 1888.

Euer Hochwohlgeboren bitte ich, über Nationalität und Konfession der Bevölkerung auf den Inseln und in den Häfen des Sultanats zu berichten und Mittheilungen über die Zahl der daselbst wohnenden Araber zu machen, welche Einfluß, Vermögen und Beziehungen zum Binnenlande haben. Bemühen Sie Sich, mit Indern, welche Einfluß besitzen, Bekanntschaft anzuknüpfen und Einvernehmen zwischen diesen und unseren Landsleuten herbeizuführen.

gez. von Bismarck.

An

den Kaiserlichen Generalkonsul Herrn Michahelles

Hochwohlgeboren

Zanzibar.

№ 19.

(Auszug.)

Zanzibar, den 3. November 1888.

Eingegangen in Berlin den 26. November 1888.

Auf den telegraphischen Erlaß vom 31. v. M. beehre ich mich Euerer Durchlaucht Folgendes gehorsamst zu berichten: Das zahlreichste Element der buntgemischten Bevölkerung im Sultanat Zanzibar bilden die Suaheli, welche das Küstengebiet Ostafrikas zwischen dem Rovuma und dem Somalilande bewohnen und in viele einzelne Stämme zerfallen. Sie sind eigentlich eine Mischrasse, hervorgegangen aus der ursprünglichen Bevölkerung und durchsetzt mit Somalis, Gallas, Comorensen, Arabern und den Völkerschaften des innern Afrika. Nominell bekennen sich die meisten Suaheli, besonders in den Städten, zum Islam, es genügt ihnen aber, einige arabische Gebetsformeln auswendig zu wissen, sie sind meistens indolent in religiöser Beziehung und ahmen den Arabern einige Aeußerlichkeiten nach, weil für sie der Araber einmal als der vornehme Mann gilt. Der Respekt vor dem Araber ist noch heute unter ihnen ein großer, letzterer ist viel angesehener als der Europäer, und wird seine geistige Ueberlegenheit ohne Weiteres anerkannt. Wie viel Araber gegenwärtig im Sultanat ansässig sein mögen, wird sehr verschieden geschätzt, ich möchte die mir von einem wohlunterrichteten hiesigen Kaufmann gemachte Annahme als zutreffend annehmen, nach der auf der Insel Zanzibar etwa 2- bis 3000, im ganzen Sultanat etwa 10000 Araber leben. Die meisten stammen aus Maskat und dem übrigen südlichen Arabien, alle sind Muhamedaner und gelegentlich eines religiösen Fanatismus fähig, obwohl sie im gewöhnlichen Leben tolerant und eher gleichgültig zu sein scheinen. Auf den Inseln des Sultanats ist der meiste Grundbesitz in ihrem Eigenthum, ebenfalls wird an manchen Küstengegenden wie bei Pangani und Bagamoyo von ihnen Landbau betrieben, daneben liegt der bedeutende Karawanenhandel wesentlich in ihren Händen, und sie betreiben die Küstenschiffahrt. Ihr Wohlstand fängt an zurückzugehen, seitdem das indische Element in diese Gegenden eingedrungen ist und durch Vorschüsse die arabischen Händler in Abhängigkeit gebracht hat. Immerhin giebt es noch vielleicht wenige reiche, aber viele wohlhabende Araber, sowohl auf den Inseln wie auf dem Kontinent, deren Anzahl entzieht sich indeß jeder Schätzung. Ihre Handelsbeziehungen reichen bis über die Region der großen Seeen in das Flußgebiet des Kongo hinein, und an mehreren Gegenden haben sie bedeutende Ansiedelungen, so in Tabora, ferner an der östlichen Seite des Nyassa-Sees. Im Innern gelten die Araber noch allgemein als die herrschende Klasse. An der Küste gab es vor dem Emporkommen des Seyyid von Zanzibar eine Reihe kleiner arabischer Dynasten, so in Gasi, Kilwa, Sudi, und manche von ihnen haben die Herrschaft des hiesigen Sultans niemals anerkennen wollen.

Es finden sich gerade an den kleineren Küstenplätzen arabische Elemente genug, welche sich uns anschließen würden, wenn sie sehen, daß unsererseits eine dauernde Festsetzung beabsichtigt wird, sie also wegen des Uebertritts nicht später der Rache des Seyyid anheimfallen. Denn wie der Neger den Araber, so erkennt der Araber den Europäer als ihm überlegen an. Diese Küstenaraber sind vielfach derartig mit der Negerbevölkerung verwachsen, daß sie nicht mehr als reine Araber angesehen werden können; sie sind an der Küste sowohl wie weit bis in das Zentrum Afrikas hinein zerstreut vorzufinden.

Neben dem Araberthum und zum Theil auf Kosten desselben wächst mit jedem Jahre der Einfluß der Inder, die meist aus der Halbinsel Kachh stammend, theils Muhamedaner, theils Feueranbeter, theils Kuhverehrer sind. Durch Reichthum sind vornehmlich die Banianen und Kodjas ausgezeichnet, ihnen ist die arabische Kaufmannschaft verschuldet, und durch ihre geschäftliche Gewandtheit verstehen sie den größten Theil des Gewinnes am ganzen Handel an der Ostküste an sich zu ziehen. Die Großkapitalisten leben hier in Zanzibar oder in Indien, sie haben ihre Filialen an den Küstenplätzen und überall ist im Handel und Verkehr die Mittelsperson der geschmeidige und geschäftskundige Inder. Ihre Anzahl wird auf etwa 7- bis 8000 Köpfe geschätzt.

Im Allgemeinen hat sich das indische Element den deutschen Kolonisationsbestrebungen gegenüber freundlich gestellt, weil eben jede Verbesserung in Verwaltung und Justiz ihrem Vortheil entspricht; aber ihre Interessen sind auf ihre geschäftliche Thätigkeit beschränkt.

Außer den Britisch-Indern ist speziell in der Stadt Zanzibar die Kolonie portugiesischer Inder, der sogenannten Goanesen, nicht unbedeutend, sie sind als Kleinhändler, Wäscher, Stewards, Köche recht nützlich, spielen indeß keine Rolle.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 20.

(Auszug.)

Zanzibar, den 3. November 1888.

Eingegangen in Berlin den 26. November 1888.

Die Lage in Bagamoyo, über welche ich zuletzt in dem gehorsamsten Berichte vom 22. Oktober d. J.*) zu berichten die Ehre hatte, beginnt sich langsam zu bessern. Auf die Bitten des dortigen Bezirkschefs, Herrn von Gravenreuth, hat der Geschwaderchef gestattet, daß der Kommandant S. M. Schiff „Sophie" eine Besatzung von 20 Mann unter einem Offizier in einem gesund gelegenen und solid gebauten Hause der Stadt einquartirt hat. Somit ist es dem Bezirkschef ermöglicht worden, seine eigenen Mannschaften zu Streifzügen in der Umgegend zu verwenden. Einige kleine Expeditionen sind von gutem Erfolge begleitet gewesen, es konnten aufständische Dorfschaften gezüchtigt werden, und der hartnäckigste Rebell, ein Dorfschulze**) Namens Selim ben Abdallah, soll vorgezogen haben, das Terrain zu räumen und mehrere Tagereisen weit in das Innere zu gehen. In der Majorität der Bevölkerung herrscht eine heftige Erbitterung gegen die wenigen Unruhestifter, durch welche der Verkehr gestört und allgemeine Hungersnoth in der Umgegend hervorgerufen ist. Von den Indern, welche ihr Leben nach Zanzibar in Sicherheit gebracht, sind schon einige zurückgekehrt, nachdem sie bemerkt hatten, daß die wenigen zurückgebliebenen Stammesgenossen dort bei dem Mangel an Konkurrenz brillante Geschäfte machten. Trotz aller ungünstigen Verhältnisse wird in der provisorischen Hüttenstadt, welche in den Palmenpflanzungen der französischen Mission entstanden ist, ein lebhafter Elfenbeinhandel getrieben.

Um den Zufuhren von Pulver und Waffen aus Windi ein Ende zu machen und den Aufrührern diese Bezugsquelle abzuschneiden, ging der Herr Admiral auf S. M. Schiff „Sophie" am 31. v. M. nach Windi. Den Einwohnern wurde eine Frist gesetzt, um ihre Weiber und Kinder in Sicherheit zu bringen, worauf sie erwiderten, sie wollten sogleich mit den Deutschen Krieg machen; der Herr Admiral wartete trotzdem, bis die Frist abgelaufen war, und dann beschoß die „Sophie" die aus mehreren Dörfern bestehende Ortschaft. Die zahlreichen Explosionen ergaben das Vorhandensein ansehnlicher Pulverquantitäten in den Häusern, nach dem Bombardement wurde ein Landungskorps an Land geschickt und die Baulichkeiten, sowie Segel- und Ruderfahrzeuge zerstört. Ob Einwohner umgekommen sind, ist nicht bekannt geworden. Durch die ungünstigen Strandverhältnisse war es ausgeschlossen, einen vorgängigen Ueberfall auszuführen, um den Sultanssklaven Ismael oder andere an den Pulverzufuhren betheiligte Personen aufzuheben.

In Bagamoyo ist die Nachricht von dem Einschreiten der Kaiserlichen Marine mit Befriedigung aufgenommen; die Stadt bevölkert sich wieder, und ein Laden nach dem anderen wird von Neuem eröffnet. Die nördlich von der Stadt lagernden Insurgenten sind geflohen, und es sollte nur noch eine Bande im Süden übrig geblieben sein. Ein nächtlicher Streifzug des Bezirkschefs hat ergeben, daß auch diese verschwunden ist; Herr von Gravenreuth konnte bis Bueni marschiren, ohne auf Insurgenten zu stoßen.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 21.

(Auszug.)

London, den 1. August 1888.

Kardinal Lavigerie, welcher aus Algier hier eingetroffen ist, um Maßregeln gegen die Sklaverei in Afrika zu befürworten, hat gestern in Prince's Hall vor einer zahlreich besuchten Versammlung seinen ersten Vortrag gehalten.

Der Kardinal gab einen Abriß seiner 30jährigen Thätigkeit im Dienste der Sklavenbefreiung; während dieser Zeit seien 11 seiner Missionare im Innern Afrikas ermordet worden und mehr als 50 den Anstrengungen ihrer Thätigkeit erlegen. Trotzdem habe sich der Zustand in jenem Welttheile fortwährend verschlimmert, und selbst im hohen

*) Abgedruckt unter Nr. 16.

**) Unter dieser Bezeichnung sind angesehene Negerhäuptlinge zu verstehen, die früher unabhängig und dem Sultan von Zanzibar nur nominell unterworfen, ihre thatsächliche Macht behauptet hatten. Dieselben (mit arabischem Namen als Jumbe bezeichnet) haben gegen die deutsche Gesellschaft meistens eine feindselige Haltung angenommen, weil sie diejenigen Vortheile, namentlich pekuniärer Art, zu verlieren fürchteten, welche ihnen unter der früheren Verwaltung des Sultans theils zugesichert, theils stillschweigend gewährt wurden. In der Umgebung von Bagamoyo sollen sich 19 solcher Jumbe befinden. In Pangani ist der angesehenste Dorfhäuptling der in früheren Berichten erwähnte Araber Buschiri, welcher den Aufstand gegen die Gesellschaft organisirt und auch die Plünderung des deutschen Forschungsreisenden Dr. Meyer veranlaßt hat.

Tafellande Zentralafrikas, wo die Natur am besten für das Fortkommen der Bevölkerung gesorgt habe, sei durch die Sklavenhändler Zerstörung angerichtet worden. Dieselben drängten aus Marokko, Tunis, Zanzibar und Egypten zu bestimmten Zeiten und mit ansehnlicher Macht hervor und fänden keinen Widerstand seitens der demoralisirten Eingeborenen.

Kardinal Lavigerie empfahl eine internationale Konferenz und sprach sich dafür aus, daß der Sklavenhandel durch Gewalt und dadurch, daß man die Eingeborenen zum Widerstande ermuthige, niederzuhalten sei.

Lord Granville erinnerte bei demselben Anlasse an die Versuche, welche auf den Kongressen von Wien und Verona gemacht wurden, um dem Sklavenhandel ein Ende zu bereiten, und glaubte, daß sich auch heute noch die verschiedenen Nationen zu gemeinsamen Schritten verständigen könnten.

Diese letztere Ansicht wurde von der Versammlung in Form einer Resolution angenommen.

gez. Hatzfeldt.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 22.

(Auszug.)

Brüssel, den 17. August 1888.

Vor einer überaus zahlreichen Versammlung hat Kardinal Lavigerie vorgestern hier in der Kathedrale Sainte Gudule die erste Missionspredigt abgehalten. Er hat namentlich auf die traurigen Zustände im Kongo-Staate, speziell am Tanganika-See, hingewiesen und schaudererregende Beispiele von dem ungestört betriebenen Sklavenhandel angeführt.

Er empfiehlt die Bildung einer Miliz aus Freiwilligen von 100 Mann, welche nicht als Abenteurer, sondern aus Ueberzeugung den Kreuzzug zu unternehmen bereit seien und deren erste Aufgabe es sein solle, am Tanganika-See die Sklavenkarawanen anzuhalten. Wer hieran theilnehmen wolle, möge sich bei ihm melden.

Die Ausrüstung und Unterhaltung dieser Miliz werde etwa eine Million Franken erfordern; die Beitragslisten würden zur Einzeichnung aufgelegt werden.

Nach Schätzung des Kardinals verlieren jährlich in ganz Afrika 2 Millionen Menschen, also täglich circa 5000 in Folge des Sklavenhandels das Leben.

Besonders anerkennend sprach sich der Kardinal über die sympathische Aufnahme aus, welche die gesammte Presse Englands, eines vorwiegend protestantischen Landes, seinen Bestrebungen gewährt habe.

gez. Alvensleben.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 23.

(Auszug.)

Brüssel, den 25. August 1888.

Der Kardinal Lavigerie besuchte mich heute Morgen, um meine Vermittelung in Anspruch zu nehmen, das beifolgende Schreiben vom 24. d. M., worin er um die Mitwirkung Deutschlands an der Unterdrückung des Sklavenhandels in Afrika bittet, an Euere Durchlaucht gelangen zu lassen. Er drückte mir zugleich sein Bedauern aus, daß er nach den großen Anstrengungen, denen er bei seinem hohen Alter auf seiner gegenwärtigen Reise ausgesetzt gewesen sei, es sich nicht mehr zumuthen dürfe, sich, wie es sonst sein Wunsch gewesen sein würde, nach Berlin zu begeben und Seiner Majestät dem Kaiser persönlich zu nahen. Kardinal Lavigerie ist eine hohe, stattliche Erscheinung; sein vornehmes und liebenswürdiges Wesen wirkt nicht minder einnehmend, als seine von einem klangvollen sympathischen Organ unterstützte Beredsamkeit, aus welcher die tiefste Ueberzeugung für seine Sache spricht.

Als ein Zentrum des Sklavenhandels bezeichnet er das in der deutschen Interessensphäre am Tanganika-See gelegene Ujiji, auf welches er in erster Linie die Aufmerksamkeit der Kaiserlichen Regierung zu lenken wünscht. Er glaubt, daß ein Korps von 500 Mann genügen würde, um den Sklavenhandel dort zu vernichten; gleichzeitig müßte das Verbot der Einfuhr zur See und des Karawanentransports von Schießpulver und Kriegswaffen erlassen werden.

Der Kardinal giebt sich der Hoffnung hin, daß seine Mission auch deutscherseits eine günstige Aufnahme finden werde, wie ihr solche in England und Belgien zu Theil geworden sei. Beiläufig bemerkte er, daß er, im Falle Deutschland seine Mitwirkung gewähre, bereit sei, seinerseits die Unterstützung seiner Missionen allen Deutschen, die etwa als Erforscher oder Kolonisten nach Afrika kämen, zuzusichern.

gez. Alvensleben.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

Anlage zu № 23.

(Uebersetzung.)

Brüssel, den 24. August 1888.

Mein Fürst,

Ich bitte Euere Durchlaucht, die Widmung von drei Exemplaren der Vorträge über die Sklaverei in Afrika anzunehmen, welche ich vor Kurzem nach einander in Frankreich, England und Belgien gehalten habe. Ich hätte gewünscht, über diese schweren und schmerzlichen Fragen auch zu der Kaiserlichen Regierung und den Christen Deutschlands sprechen zu können, und ich habe das Vertrauen, daß sie so schrecklichem Elend gegenüber nicht unempfindlich geblieben wären. Aber der Zustand äußerster Ermüdung, in welchem ich mich befinde, hindert mich gegenwärtig, diese neue Reise zu unternehmen.

Ich wage daher, mein Fürst, hier schriftlich dasjenige mitzutheilen, was ich Ihnen mündlich nicht zu sagen vermag.

Es ist in meiner Eigenschaft als Missionsbischof, der bereits seit zwanzig Jahren mit der Einrichtung von Missionen im Innern Afrikas befaßt ist und der die geistliche Gerichtsbarkeit über den inneren Theil der östlichen Gebiete, welche an das Deutsche Reich übergegangen sind, ausübt, daß ich die Ehre habe, im Interesse so vieler unglücklicher Geschöpfe, deren betagter Hirte ich bin, mich an Sie zu wenden.

Die Gegenden von Tabora und im Osten des Tanganika, wo meine Missionare und unter ihnen vier Deutsche sich befinden, sind in der That mit Bezug auf die Sklaverei nicht in glücklicherer Lage als das übrige Afrika, sie sind damit sogar mehr behaftet als viele andere Gegenden. Wenn Euere Durchlaucht sich den Brief eines meiner Missionare über das gegenwärtige Aussehen des Sklaven-

marktes in Ujiji vorlegen lassen wollen, so werden Sie Sich eine Vorstellung von diesen Gräueln bilden können. Dieser Brief befindet sich in einer Anmerkung auf Seite 14 und 15 der Ansprache, welche ich in London an die Versammlung unter dem Vorsitz Lord Granvilles gerichtet, und er ist im Auszuge wiedergegeben auf Seite 10 und 11 des Vortrages, welchen ich jüngst in Brüssel gehalten habe.

Ujiji liegt in dem Gebiet, welches zur deutschen Zone gehört.

Ich muß hinzufügen, daß in allen Theilen von Unyanyembe und auf den Wegen, welche vom Tanganika durch diese Gegenden nach dem Meere führen, sich täglich in schrecklicherem Umfange das wahrhaft teuflische Schauspiel der Sklavenkarawanen und der namenlosen Grausamkeiten bietet, zu welchen dieselben Anlaß geben. Wenn die Regierung Seiner Majestät des Kaisers will, so kann sie diese Schändlichkeiten leicht beseitigen und so zuerst in der christlichen Welt das Beispiel der wirksamen Unterdrückung des Sklavenhandels zu Lande geben, welcher gegenwärtig in Afrika mehr Verwüstungen anrichtet, als dies ehemals durch den Sklavenhandel zur See geschah. Eine einfache Maßregel, welche ich in meinem Vortrag in Brüssel für den belgischen Kongo angegeben habe, nämlich die Entwaffnung der an der Spitze der sklavenräuberischen Banden stehenden Araber und muhamedanischen Mischlinge, deren Zahl im Herzen von Afrika nicht mehr als zwei- oder dreihundert beträgt und welche mit ihren räuberischen Negern die Sklavenjagden im Innern ausführen und Sklaven auf allen Märkten verkaufen, genügt im Verein mit dem Verbot, Kriegswaffen und Pulver von der Küste aus einzuführen und mit Karawanen zu transportiren, um diesen Zweck zu erreichen. Eine kleine deutsche Truppe von 500 Mann, falls sie allein manövrirt, oder einige fähige und entschlossene Offiziere, falls ihnen, wie dies in Belgien für die Westküste des Tanganika geschehen soll, unter den Schwarzen ausgehobene Truppen beigegeben werden, sind ausreichend, um einen solchen Beschluß auszuführen. Ich habe das auf Seite 29, 30, 31, 32 der Ansprache, welche ich in Sainte Gudule gehalten habe, dargelegt.

Der unabhängige Staat des Kongo steht gesetzmäßig mit dem Staat Belgien nicht im Zusammenhang, und der König kann daher keine regulären Truppen dorthin entsenden. Er muß also zu Freiwilligen seine Zuflucht nehmen. Aber das Deutsche Reich vermag, was Belgien nicht vermag. Seine ostafrikanischen Gebiete sind gesetzmäßig nicht von dem Reich geschieden, und es hängt hier somit Alles vom Kaiser und von der strengen Ausführung der Artikel VI und IX der grundlegenden Berliner Akte ab. Ich bitte Euere Durchlaucht, meine Bitte Seiner Majestät übermitteln zu wollen. Nichts vermag mehr auf Sie den Segen Gottes herabzurufen, als ein derartiger Akt der Barmherzigkeit und des Mitleids. Benedictio perituri, sagen unsere heiligen Bücher, super me veniebat.

Ich habe soeben in London das Grab des großen Livingstone besucht, welcher alle diese Gräuel aus der Nähe angesehen hat.

Auf sein Grabmal in der Westminsterabtei hat das englische Volk die folgenden Worte, die letzten, welche er mit sterbender Hand aufgezeichnet hat, eingraben lassen: „Ich kann jetzt nur bitten, daß die reichsten Segnungen des Himmels allen denen zu Theil werden, welche, wer sie auch sein mögen, dazu beitragen, um die schreckliche Plage der Sklaverei aus dieser Welt verschwinden zu lassen."

Ich richte dieselbe Bitte an Gott und ich flehe zu Ihm, daß Seine Segnungen Euerer Durchlaucht zu Theil werden für dasjenige, was Sie für Völkerschaften, welche eines unermeßlichen Erbarmens würdig sind, gethan haben werden.

In diesen Gefühlen habe ich die Ehre, mein Fürst, mich Euerer Durchlaucht sehr ergebensten und sehr gehorsamen Diener zu nennen.

gez. Ch. Kardinal Lavigerie
Erzbischof von Karthago.

№ 24.

Cöln, den 27. Oktober 1888.

Euerer Durchlaucht

beehren wir uns im Auftrage einer heute hier im Gürzenich vereinigten großen Versammlung von Männern verschiedener Bekenntnisse und politischer Richtungen, hierbei ganz ergebenst die Beschlüsse zu überreichen, welche in dieser Versammlung zur Förderung der auf die Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels und den Schutz unserer Kulturarbeit in Afrika gerichteten Bestrebungen einmüthig gefaßt worden sind.

gez. Jul. Bachem, Landtagsabgeordneter, Rechtsanwalt.
gez. Dr. Berlage, Dompropst.
gez. Dr. Aug. Schmits, Chefredakteur.
gez. Fabri, Dr. theol.
gez. Hamm, Oberstaatsanwalt.
gez. Dr. Heuser, Domkapitular.
gez. Eugen Langen, Geheimer Kommerzienrath.
gez. Ar. vom Rath.
gez. Dr. Cardauns, Chefredakteur.
gez. Dr. Struckmann, Oberlandesgerichts-Präsident.
gez. Dr. Timotheus Fabri.

Seiner Durchlaucht dem Kanzler des Deutschen Reichs,
Herrn Fürsten von Bismarck,
Berlin.

Anlage zu № 24.

Beschlüsse der Volksversammlung in Cöln vom 27. Oktober 1888.

1. Die Unterdrückung der afrikanischen Sklavenjagden mit ihren die Menschheit schändenden Gräueln ist gemeinsame Pflicht und Aufgabe aller christlichen Staaten und die nothwendige Vorbedingung der wirklichen Aufhebung des Sklavenhandels.

2. Wie Artikel 6 der Kongo-Akte alle Mächte zur Mitwirkung an der Unterdrückung der Sklaverei und zur Besserung des Looses der Eingeborenen verbindet, so liegt insbesondere dem Kongo-Staat, England und Deutschland, die von den arabischen Sklavenhändlern unmittelbar angegriffen und in ihren Interessen und nationalen Aufgaben verletzt sind, die Pflicht ob, unter gemeinsamer Verständigung den unvermeidlichen Kampf nachdrücklich aufzunehmen und durchzuführen.

3. Wir vertrauen, daß Angesichts der in Ostafrika vor Allem durch die arabischen Sklavenhändler hervorgerufenen aufständischen Bewegung die Ehre der deutschen Flagge und die deutschen Interessen von der Reichsregierung wirksam gewahrt werden.

4. Darf ein solches Vorgehen auf die einmüthige Unterstützung des deutschen Volkes ohne Unterschied des

religiösen Bekenntnisses und der politischen Parteiung rechnen, so wird, des sind wir gewiß, auch die thatkräftige Mitwirkung des Reichstages demselben nicht fehlen.

gez. Jul. Bachem, Landtagsabgeordneter, Rechtsanwalt.
gez. Dr. Berlage, Dompropst.
gez. Dr. Cardauns, Chefredakteur.
gez. Fabri, Dr. theol.
gez. Hamm, Oberstaatsanwalt.
gez. Dr. Heuser, Domkapitular.
gez. Eugen Langen, Geheimer Kommerzienrath.
gez. Ar. vom Rath.
gez. Dr. Aug. Schmits, Chefredakteur.
gez. Dr. Struckmann, Oberlandesgerichts-Präsident.
gez. Dr. Timotheus Fabri.

№ 25.

Freiburg i. Breisgau, den 10. November 1888.

Durchlauchtigster Fürst!

Hochzugebietender Herr Reichskanzler!

Euerer Durchlaucht beehre ich mich, in der Anlage die Beschlüsse, welche die gestern hier abgehaltene öffentliche Versammlung im Hinblick auf die Lage Emin Paschas und der Sklavenfrage in Afrika gefaßt hat, zur hochgeneigten Kenntnißnahme zu unterbreiten.

Genehmigen Euere Durchlaucht den Ausdruck der ungemessenen Verehrung, mit dem ich verharre als

Euerer Durchlaucht

in Ehrerbietung ergebener
gez. von Glümer,
General der Infanterie zur Disposition
als Vorsitzender.

Anlage zu № 25.

Beschlüsse der am 9. November 1888 in der Festhalle zu Freiburg i. Breisgau abgehaltenen öffentlichen Versammlung.

1. Die Unterdrückung der afrikanischen Sklavenjagden mit ihren die Menschheit schändenden Gräueln ist gemeinsame Pflicht und Aufgabe aller christlichen Staaten und die nothwendige Vorbedingung der wirklichen Aufhebung des Sklavenhandels.

2. Wie Artikel 6 und 9 der Kongo-Akte alle Mächte zur Mitwirkung an der Unterdrückung der Sklaverei und zur Besserung des Looses der Eingeborenen verbinden, so liegt insbesondere dem Kongo-Staat, Portugal, England und Deutschland, welche von den arabischen Sklavenhändlern unmittelbar angegriffen und in ihren Interessen und nationalen Aufgaben verletzt sind, die Pflicht ob, unter gemeinsamer Verständigung den unvermeidlichen Kampf nachdrücklich aufzunehmen und durchzuführen.

3. Wir sprechen der Reichsregierung unseren Dank aus für die von ihr in diesem Sinne bereits ergriffenen Schritte und vertrauen, daß angesichts der in Ostafrika vor Allem durch die arabischen Sklavenhändler hervorgerufenen aufständischen Bewegung die Ehre der deutschen Flagge und die deutschen Interessen wirksam gewahrt werden.

4. Darf ein solches Vorgehen auf die einmüthige Unterstützung des deutschen Volkes ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und der politischen Parteiung rechnen, so wird, des sind wir gewiß, auch die thatkräftige Mitwirkung des Reichstages demselben nicht fehlen.

5. Außer dem energischen Vorgehen der deutschen Reichsregierung halten wir alle auf Freiwilligkeit beruhenden Hülfeleistungen für gut und nothwendig und empfehlen zu diesem Zweck in erster Linie die materielle Unterstützung der in Vorbereitung begriffenen deutschen Emin Pascha-Expedition.

№ 26.

(Auszug.)

Berlin, den 5. Oktober 1888.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich im Auftrage des Herrn Reichskanzlers, der dortigen Regierung in Erwiderung auf das Memorandum der hiesigen Königlich großbritannischen Botschaft vom 28. v. M.*) ein dem anliegenden Entwurf entsprechendes Memorandum zu überreichen, welches die Vorschläge Seiner Durchlaucht für eine gemeinsame deutsch-englische Aktion gegenüber den Unruhen in Ostafrika enthält.

gez. von Holstein.

An
den Kaiserlichen Geschäftsträger
Herrn Grafen von Leyden,
Hochwohlgeboren
London.

Anlage zu № 26.

Memorandum.**)

Der bisherige Meinungsaustausch zwischen den Kabineten von Berlin und London über die gegenwärtigen Unruhen in Ostafrika und über die Stellung des Sultans von Zanzibar hat in erfreulicher Weise gezeigt, daß zwischen den beiden Regierungen ein vollständiges Einverständniß in den für ihre dortige Politik maßgebenden Gesichtspunkten herrscht. Mit besonderer Genugthuung hat der Reichskanzler aus dem von Sir Edward Malet am 29. v. M. überreichten Memorandum ersehen, daß Lord Salisbury die Gemeinsamkeit der deutschen und englischen Interessen in Zanzibar unumwunden anerkennt und die Ueberzeugung theilt, daß nur im Wege eines auf gegenseitiges Vertrauen gegründeten Zusammenwirkens der beiden Mächte die Aufgaben christlicher Civilisation in Ostafrika gelöst werden können.

Nach übereinstimmender Ansicht der Kaiserlichen und der Königlich großbritannischen Regierung wird es in erster Linie darauf ankommen, gegenüber der aufständischen Bewegung auf dem Festlande die Autorität des Sultans von Zanzibar wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten. Die Unruhen, welche nach neueren Nachrichten ihren Ursprung in den Quellengebieten des Rovuma-Flusses und am Nyassa-See genommen und sich dann nach Norden ausgedehnt zu haben scheinen, sind wohl seit längerer Zeit vorbereitet und hauptsächlich durch die am Sklavenhandel interessirten

*) Nicht abgedruckt.
**) Das Memorandum ist der Königlich großbritannischen Regierung am 8. Oktober 1888 überreicht worden.

Araber hervorgerufen worden. Zur gewaltsamen Unterdrückung des Aufstandes sind die eigenen Machtmittel des Sultans von Zanzibar nicht ausreichend, die Herrschaft desselben soll auf dem Festlande vollständig zusammengebrochen sein.

Es ist mithin in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise die Autorität des Sultans gestützt und der Agitation des fanatischen und fremdenfeindlichen arabischen Elements entgegengetreten werden kann.

Daß für eine solche Aufgabe militärische Expeditionen ins Innere geeignet sein würden, erscheint der Kaiserlichen Regierung zweifelhaft. Abgesehen von der Ausdehnung und der Unwegsamkeit des Landes wird der ortskundige Gegner stets die Möglichkeit haben, dem Stoß einer überlegenen Truppe nach Bedürfniß auszuweichen, um nach Gelegenheit von Ort und Zeit den Kampf wieder aufzunehmen. Ständige Garnisonen europäischer Truppen würden sich im Innern, wenn überhaupt, nur mit den schwersten Opfern an Menschenleben und Geld halten lassen.

Unter diesen Umständen dürfte es sich empfehlen, die gemeinsame Unterstützung des Sultans durch Deutschland und England zunächst auf maritime Aktion zu beschränken und zu diesem Zweck vielleicht eine Blokade der festländischen Küste von Zanzibar zwischen Kipini und dem Rovuma-Fluß durch deutsche und englische Kriegsschiffe im Bunde mit dem Sultan von Zanzibar in Betracht zu ziehen. Aufgabe einer solchen Blokade würde sein, jeden Verkehr, insbesondere den der Sklavenschiffe und die Zufuhr von Waffen und Munition nach den aufständischen Küstengebieten abzuschneiden.

Um den letzteren Zweck zu erreichen, müßte auch die portugiesische Regierung aufgefordert werden, die Munitionsausfuhr aus ihren angrenzenden ostafrikanischen Besitzungen zu verbieten, da sich die Insurgenten in den südlichen Häfen des Sultanats von Zanzibar sonst durch ihre Verbindungen mit den arabischen Händlern in Mozambique verproviantiren können. Was die Blokade betrifft, so würden von derselben hauptsächlich die arabischen Segelschiffe, welche den Verkehr zwischen den festländischen Küstenhäfen und mit Zanzibar vermitteln, betroffen werden. Die Notifikation der Blokade an alle bei dem dortigen Verkehr betheiligten Mächte würde im Namen beider alliirten Regierungen und des Sultans erfolgen können.

Der Kaiserlichen Regierung würde es erwünscht sein, über die vorstehenden Vorschläge die Ansicht der Königlich großbritannischen Regierung kennen zu lernen. Für den Fall eines prinzipiellen Einverständnisses könnten dann die zur Ausführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms erforderlichen näheren Instruktionen vereinbart und an die deutschen und englischen Vertreter in Zanzibar übermittelt werden.

№ 27.

Friedrichsruh, den 21. Oktober 1888.

Die von den Sklavenhändlern unterstützte Bewegung des muhamedanischen Araberthums, wie sie zuerst bei dem Mahdi-Aufstande im egyptischen Sudan zum Ausdruck kam, hat seitdem an Ausdehnung gewonnen und auch an anderen Punkten des afrikanischen Kontinents zu einem Zusammenstoß mit europäischen Unternehmungen geführt. Der Ueberfall einer italienischen Expedition durch den Emir von Harar im Jahre 1886, die Bedrohung der Stationen an der Ostgrenze des Kongo-Staates durch die Araber, das Verhalten Tippo-Tip's gegenüber dem Zuge Stanley's und seiner Begleiter, die Angriffe auf die englischen Missionsstationen in Uganda und auf die Handelsniederlassungen am Nyassa-See, die Unruhen an den unter deutscher und englischer Verwaltung stehenden Küstengebieten des Sultanats von Zanzibar — alle diese Ereignisse machen den Eindruck, daß sie unter sich in einem Zusammenhange stehen, welcher Zeugniß giebt von einer langsam fortschreitenden, aber tief gehenden Bewegung innerhalb der muhamedanischen Bevölkerung, in der Richtung einer Reaktion gegen christliche und civilisatorische Bestrebungen, namentlich auf dem Gebiete des Sklavenhandels. Alle an der Förderung christlicher Gesittung betheiligten Nationen haben ein gleiches Interesse daran, den Gefahren einer solchen Bewegung entgegenzutreten.

Die steigende Bedeutung und Ausbreitung, welche während der letzten Jahre die muhamedanische Agitation in Afrika gewonnen hat, steht im Zusammenhange mit der steigenden Waffen- und Pulverausfuhr von Europa nach dem äquatorialen Afrika.

Die reichliche Ausrüstung mit Waffen und Munition erleichtert mehr und mehr die Raubzüge der Sklavenhändler und die Versuche der Araber, die europäischen Gegner des Sklavenhandels mit Gewalt von weiterem Vordringen abzuhalten und aus ihren bisherigen Positionen zu vertreiben.

Es erscheint daher als gemeinsame Pflicht der an einer friedlichen Erschließung Afrikas arbeitenden Nationen Europas, einerseits den Waffenhandel und andererseits die Sklavenausfuhr in jenen Gegenden mit größerem Nachdruck zu hindern, als dies bisher geschehen ist. Ein solches Ziel scheint nur erreichbar durch eine Blokade der ganzen ostafrikanischen Küste, welche stark und streng genug ist, die Ausfuhr von Sklaven und die Einfuhr von Waffen und Munition wirksamer als bisher zu verhindern. Falls die Königlich großbritannische Regierung einem derartigen Vorgehen zustimmt, sind wir bereit, mit allen anderen betheiligten Mächten behufs Erlangung ihres Einverständnisses in Verhandlung zu treten. Insbesondere würde ich es für angezeigt halten, die Zustimmung Frankreichs dahin zu gewinnen, daß die Dhaus arabischer Sklavenhändler sich für den Betrieb ihres Gewerbes der französischen Flagge nicht mehr bedienen dürfen.

Euere Excellenz ersuche ich ergebenst, zu diesem Zweck nach Maßgabe der vorstehenden Bemerkungen mit Lord Salisbury Rücksprache zu nehmen und dessen Antwort mitzutheilen.

gez. von Bismarck.

Seiner Excellenz
dem Kaiserlichen Botschafter
Herrn Grafen von Hatzfeldt,
London.

№ 28.

Friedrichsruh, den 22. Oktober 1888.

Es ist zu wünschen, daß unsere Abmachung mit England über die Bekämpfung der Sklavenausfuhr und Waffeneinfuhr in Afrika die Gestalt eines internationalen Abkommens annehme. Ein solches würde einmal der fortschreitenden Ausdehnung der muhamedanischen und sklavenhändlerischen Bewegung durch den moralischen Eindruck des Einverständnisses der beiden dort bisher einwirkenden europäischen Mächte Schranken setzen, dann aber auch die Mitwirkung der übrigen europäischen betheiligten Staaten mit mehr Wahrscheinlichkeit herbeiführen. Ich möchte daher einen Notenaustausch zwischen uns und England vorschlagen mit der Tragweite, daß wir uns verpflichten, unter Voraus-

setzung der gleichen Betheiligung Englands zu demselben Zweck, die auf dem Kontinent von Afrika in den letzten Jahren entstandene antichristliche und anticivilisatorische Bewegung, welche besonders von arabischen Sklavenhändlern gefördert wird, zu bekämpfen, und als das wirksamste Mittel zu diesem Zweck die Verhinderung der Ausfuhr von Sklaven und der Einfuhr von Waffen und Munition anzuerkennen, indem nur der Besitz von Waffen und Munition überlegener Art die arabische und muhamedanische Minorität im Innern des Landes in den Stand setzt, die zur Gewinnung von Sklavenmaterial zur Ausfuhr nöthigen Sklavenjagden und Kriege zu unternehmen, und die Ueberlegenheit der eigenen Rasse im Innern Afrikas zu unterhalten.

Der Sklavenhandel und die Initiative, welche gerade England zur Verhinderung desselben ergriffen hat, sind die Ursache und der Anstoß gewesen, welche eine Einigung aller bei diesem Gewerbe interessirten Elemente herbeigeführt und es ermöglicht haben, den muhamedanischen Fanatismus im Interesse der mehr als tausendjährigen Gewohnheit des afrikanischen Sklavenhandels ins Leben und in den Kampf zu rufen. Die Wirkungen dieser Bewegung lassen sich im Großen wie im Kleinen in der Stellung des Mahdi, in der Stellung von Tippo-Tip und in den sich mehrenden Ermordungen der Europäer im Innern Afrikas erkennen. Das Christenthum und die europäische Civilisation mit bewaffneter Hand auf das Innere Afrikas zu übertragen, hindern die Ausdehnung des Landes und sein Klima. Die Natur der eingeborenen Bevölkerung würde empfänglich für die europäischen Bestrebungen sein, wenn sie nicht durch die Waffengewalt, die höhere Intelligenz und das Zusammenhalten der arabischen Muhamedaner unterdrückt würde. Wir können den letzteren nur beikommen, wenn wir die Quelle ihrer Ueberlegenheit, die bessere Bewaffnung und die Realisirung ihrer Gewinne, durch Unterdrückung der Waffeneinfuhr und der Sklavenausfuhr hindern.

Ich betrachte es deshalb als eine Aufgabe, von welcher sich keine der christlichen civilisirten Nationen zurückhalten sollte, die Zufuhr von Waffen und Munition nach dem Innern Afrikas und die Ausfuhr von Sklaven nach Möglichkeit zu unterdrücken. Diese Aufgabe stellt sich in erster Linie den beiden im Sultanat von Zanzibar vorzugsweise betheiligten Nationen von Deutschland und England; aber zu ihrer vollständigen Lösung wird es sich empfehlen, die demnächstige Mitwirkung der mit ihren Kolonien benachbarten portugiesischen Regierung und die Seiner Majestät des Königs von Belgien für den Kongo-Staat zu gewinnen. Ebenso wird es sich empfehlen, die französische Regierung in freundlicher Weise um ihre Mitwirkung zu ersuchen, damit sowohl die Waffeneinfuhr in das Kongogebiet, als namentlich der Mißbrauch der französischen Flagge durch arabische Schiffe im Osten Afrikas verhütet werden.

Euere Excellenz wollen an Lord Salisbury das Ersuchen stellen, sein Einverständniß mit diesen Auffassungen durch eine Mittheilung an Sir Edward Malet zu bestätigen, um die englische Marine zur Herstellung der gemeinsamen Blokade der Zanzibarküste zu veranlassen, und in gleicher Art wie wir, wenn auch ohne identisches Vorgehen, die vorbenannten mitinteressirten Regierungen um Anordnung entsprechender Maßregeln zu bitten.

gez. von Bismarck.

Seiner Excellenz dem Kaiserlichen Botschafter
Herrn Grafen von Hatzfeldt
London.

№ 29.

Berlin, den 23. Oktober 1888.

Euerer Excellenz übersende ich anbei Abschrift eines unter dem 21. d. M. an den Kaiserlichen Botschafter in London gerichteten Erlasses des Herrn Reichskanzlers*) zu Ihrer Information und mit dem Ersuchen, die französische Regierung nach Maßgabe der daselbst im vorletzten Absatz enthaltenen Ausführung in Bezug auf ihre Bereitwilligkeit, dem Sklavenhandel entgegenzutreten, zu sondiren. Euere Excellenz können dabei den Inhalt des abschriftlich beigefügten Berichts aus Zanzibar vom 23. v. M.**) verwerthen, nach welchem unser Vertreter in Zanzibar sich zur Abstellung des Mißbrauchs, welchen arabische Sklavenhändler mit der französischen Flagge treiben, bereits direkt an seinen französischen Kollegen gewandt hat.

In der Besprechung, welche Euere Excellenz mit Herrn Goblet über den vorliegenden Gegenstand haben werden, bitte ich hervorheben zu wollen, daß wir nach der Bewegung, welche neuerdings auch von französischen Geistlichen in der Sklavenhandelsfrage ausgegangen sei, auf das Entgegenkommen der französischen Regierung glaubten rechnen zu dürfen, um die aller Menschlichkeit hohnsprechenden, grausamen Sklavenjagden in Ostafrika abzustellen.

Ich behalte mir vor, Euere Excellenz mit weiterer Instruktion zu versehen, sobald die Antwort des Grafen Hatzfeldt auf den abschriftlich beigeschlossenen Erlaß eingegangen sein wird, und bitte Sie, baldmöglichst über die Aufnahme zu berichten, welche Ihre Anregung bei Herrn Goblet findet.

gez. Graf Bismarck.

Seiner Excellenz dem Kaiserlichen Botschafter
Herrn Grafen zu Münster
Paris.

№ 30.

Berlin, den 23. Oktober 1888.

Nach einer Meldung des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar hat der Sultan Said Khalifa aus Anlaß der in Ostafrika ausgebrochenen Unruhen ein Verbot erlassen, Waffen und Munition von Zanzibar nach der gegenüberliegenden, im Aufstand befindlichen Küste des Festlandes auszuführen. Da trotzdem heimliche Verschiffungen stattfanden, hat unser Vertreter auf Antrag des deutschen Geschwaderchefs bei dem englischen und französischen Konsul in Zanzibar die Erlaubniß erbeten, daß die vor den Häfen von Bagamoyo und Dar-es-Salam stationirten Kaiserlichen Kriegsschiffe verdächtige Fahrzeuge unter englischer und französischer Flagge anhalten und untersuchen dürfen, ob dieselben Kriegsmaterial an Bord führen.

Euere Excellenz ersuche ich ergebenst, den Antrag des Generalkonsuls Michahelles bei der dortigen Regierung mit dem Hinweise zu befürworten, daß die Waffenzufuhren in erster Linie für die Sklavenhändler bestimmt sind, und über die Entschließung des dortigen Kabinets telegraphisch zu berichten.

Graf Bismarck.

Seiner Excellenz dem Kaiserlichen Botschafter
Herrn Grafen von Hatzfeldt
London.

Seiner Excellenz dem Kaiserlichen Botschafter
Herrn Grafen zu Münster
Paris.

*) Abgedruckt unter Nr. 27.
**) Abgedruckt unter Nr. 8.

№ 31.

Telegramm.

London, den 25. Oktober 1888.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 23. d. M. melde ich gehorsamst, daß der Premierminister gegen die von uns gewünschte Ermächtigung, etwaige des Waffenhandels verdächtige Fahrzeuge unter englischer Flagge an der Zanzibarküste von unseren Schiffen anhalten und durchsuchen zu lassen, keine Bedenken hat.

gez. Hatzfeldt.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 32.

Telegramm.

Paris, den 26. Oktober 1888.

Herr Goblet versicherte, daß die französische Regierung, ihren Traditionen getreu, gern bereit sei, dem Sklavenhandel an der ostafrikanischen Küste entgegenzutreten.

Sobald bekannt geworden, daß daselbst mit der französischen Flagge Mißbrauch getrieben werde, sei — und zwar schon am 10. September d. J. — der Geschwaderchef in Madagaskar angewiesen worden, wo er könne, dagegen einzuschreiten. Was die in dem zweiten Erlasse vom 23. d. M. berührte Frage betrifft, so hat Herr Goblet eine baldige Antwort in Aussicht gestellt. Da es sich hier um eine schwierige völkerrechtliche Frage handele, so wünsche er sich zunächst über die Ansicht seiner Kollegen und namentlich des Marineministers in der Frage zu vergewissern.

gez. Münster.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 33.

London, den 3. November 1888.

Der unterzeichnete Kaiserlich deutsche Botschafter hat die Ehre, im Auftrage seiner Regierung Seiner Excellenz dem Herrn Marquis von Salisbury, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Ihrer britischen Majestät, die folgende Mittheilung zu machen.

Angesichts der zunehmenden Ausdehnung der Feindseligkeiten, mit welchen die Sklavenhändler arabischer Nationalität der Unterdrückung des Negerhandels und dem legitimen Handel der christlichen Völker mit den Eingeborenen Afrikas entgegentreten, schlägt die Kaiserliche Regierung der Regierung Ihrer britischen Majestät vor, gemeinschaftlich und mit Zustimmung des Sultans von Zanzibar die zum Gebiete dieses Herrschers gehörigen Küsten von Ostafrika zu blokiren, um die Ausfuhr von Sklaven und die Einfuhr von Waffen und Kriegsmunition daselbst zu unterdrücken.

Ueber Einzelheiten betreffs Ausführung der Blokade werden der deutsche und der englische Admiral in Zanzibar zu verhandeln und eine Vereinbarung zu treffen haben.

Um die Blokade wirksam gegen den Sklavenhandel zu machen, wird es erforderlich sein, daß die Kriegsschiffe der beiden Nationen jedes verdächtige Fahrzeug, unter welcher Flagge es auch fahren mag, durchsuchen und gegebenenfalls aufbringen. Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers ist bereit, in Gemeinschaft mit der Regierung Ihrer Majestät der Königin bei den anderen Mächten die nöthigen Schritte in diesem Sinne zu thun.

Da der Negerhandel, sowie die Rüstungen und die Feindseligkeiten der Sklavenhändler sich auf das angrenzende portugiesische Küstengebiet bei Zanzibar erstrecken, so wird es nützlich und wünschenswerth sein, die Mitwirkung und Zustimmung von Portugal zur Ausdehnung der Blokade auf den dieser Macht gehörigen Theil der Küste zu erlangen.

Indem der Unterzeichnete den Herrn Marquis von Salisbury bittet, ihn baldmöglichst zu benachrichtigen, ob die Regierung Ihrer britischen Majestät mit dem Vorschlag, welchen er ihr zu unterbreiten die Ehre hat, einverstanden ist, ergreift er mit Vergnügen diese Gelegenheit, um Seiner Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Hatzfeldt.

Seiner Excellenz dem Herrn Marquis von Salisbury 2c. 2c.

№ 34.

(Uebersetzung.)

Auswärtiges Amt (London), den 5. November 1888.

Herr Botschafter,

Angesichts der zunehmenden Ausdehnung des Sklavenhandels an der Ostküste von Afrika und der Störungen und Hindernisse, welche derselbe dem legitimen Handel bereitet, tritt Ihrer Majestät Regierung dem Vorschlage der Kaiserlichen Regierung bei, mit Zustimmung des Sultans von Zanzibar an den Küsten der festländischen Besitzungen Seiner Hoheit eine Blokade gegen die Einfuhr von Kriegsmaterialien und die Ausfuhr von Sklaven herzustellen.

Das Programm für die Ausführung der Blokade ist von dem englischen und dem deutschen Admiral in Gemeinschaft festzustellen, und die Blokade soll fortdauern, bis eine der Mächte von der Absicht Anzeige macht, dieselbe aufzugeben.

Um die Blokade für die oben erwähnten Zwecke wirksam zu machen, ist es wesentlich, daß die Kriegsschiffe der beiden Mächte innerhalb des Blokadebereichs das Recht haben, jedes verdächtige Schiff, unter welcher Flagge es auch fahren mag, zu durchsuchen und im Bedürfnißfalle anzuhalten. Die Regierung Ihrer Majestät wird im Verein mit der Kaiserlichen Regierung bei den anderen Mächten Schritte thun, um deren Zustimmung zu den für diesen Zweck erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

Da der Sklavenhandel und die Rüstungen der Händler, welche denselben betreiben, sich auf die angrenzenden portugiesischen Besitzungen erstrecken, so würde es nützlich und wünschenswerth sein, die Mitwirkung Portugals und die Zustimmung dieser Macht zur Ausdehnung der Blokade auf die portugiesische Küste zu erlangen.

Ich habe die Ehre, Herr Botschafter, zu sein mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

Euerer Excellenz gehorsamster ergebener Diener

Salisbury.

Seiner Excellenz dem Grafen Hatzfeldt 2c. 2c. 2c.

№ 35.

Friedrichsruh, den 8. November 1888.

Die gegenwärtigen Unruhen in Ostafrika, deren Ursprung in einer Reaktion des an dem Sklavenhandel betheiligten

Araberthums gegen das Eindringen europäischer Elemente zu suchen ist, haben die Regierungen von Deutschland und England veranlaßt, im Einverständniß mit dem Sultan von Zanzibar eine gemeinschaftliche Blokade der festländischen Küste des Sultanats anzuordnen. Diese Blokade verfolgt den Zweck, die Einfuhr von Waffen und Munition in das Innere Afrikas, sowie die Ausfuhr von Sklaven in wirksamer Weise zu verhindern, und dadurch den Sklavenjägern und ihren Verbündeten die Mittel zur Fortsetzung ihres Gewerbes zu entziehen.

Näheres über die für die Entschließungen der Kaiserlichen und der Königlich großbritannischen Regierung maßgebenden Gesichtspunkte wollen Euer Hochwohlgeboren aus den abschriftlich beigefügten Noten entnehmen, welche zwischen dem Kaiserlichen Botschafter in London und Lord Salisbury in der Blokade-Angelegenheit*) gewechselt sind.

Nachdem die arabische Bewegung in Ostafrika schon früher die in unmittelbarer Nachbarschaft der Kolonie Mozambique gelegenen Distrikte ergriffen hatte, sind neueren Nachrichten zufolge auch auf portugiesischem Gebiet Unruhen ausgebrochen; auch wenn letztere, wie wir hoffen, keinen größeren Umfang annehmen, würde immer die Gefahr vorliegen, daß die Sklavenhändler sich durch Vermittelung der Händler in den nahe gelegenen portugiesischen Häfen mit Kriegsmaterial versorgen, wie dies schon früher bei dem Aufstand des Häuptlings Mirambo geschehen ist.

Unter diesen Umständen wünscht die Kaiserliche Regierung die Aufmerksamkeit des Lissaboner Kabinets auf diese Verhältnisse zu lenken und dasselbe zu einer Theilnahme an denjenigen zwischen Deutschland und England vereinbarten Maßregeln einzuladen, welche eine nachdrückliche Bekämpfung der auch gegen die Herrschaft Portugals in Ostafrika gerichteten kulturfeindlichen Araberbewegung erforderlich macht.

Es würde sich zu diesem Zweck in erster Linie darum handeln, die südlich von den Besitzungen des Sultans von Zanzibar gelegene Küste der Kolonie von Mozambique gleichfalls in Blokadezustand zu erklären, insoweit Zufuhren von Kriegsmaterial und der Transport von Sklaven in Betracht kommen. Daneben dürfte es erforderlich sein, daß portugiesischerseits ein Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition aus dem Gebiet von Mozambique in die demselben benachbarten Territorien des ostafrikanischen Kontinents erlassen und mit Strenge durchgeführt wird.

Euer Hochwohlgeboren wollen in diesem Sinne Rücksprache mit Herrn de Barros Gomes nehmen und dabei hervorheben, daß es im gemeinsamen Interesse aller europäischen Nationen liegt, welche mit Ernst an dem Werk der Entwickelung der christlichen Kultur und Gesittung und der europäischen Kolonien in Afrika arbeiten, dem vordringenden Araberthum und den Gräueln der Sklavenjagden ein Ziel zu setzen. Angesichts der freundschaftlichen Beziehungen, welche Deutschland und Portugal und ihre Dynastien mit einander verbinden, und im Hinblick auf die geschichtlichen Traditionen Portugals in Begründung und Förderung europäischer Civilisation in Afrika, gebe ich mich der Hoffnung hin, daß Herr de Barros Gomes die Motive der Kaiserlichen und der Königlich großbritannischen Regierung in der vorliegenden Frage würdigen und zu der gewünschten Kooperation die Hand wird bieten wollen.

Indem ich noch bemerke, daß Ihr englischer Kollege beauftragt ist, diese Angelegenheit in analoger Weise bei der portugiesischen Regierung anzuregen, ersuche ich Sie ergebenst, diesen Erlaß zur Kenntniß des dortigen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu bringen und demselben Abschrift zu hinterlassen.

gez. von Bismarck.

Seiner Hochwohlgeboren dem Kaiserlichen Gesandten
Herrn Freiherrn von Waecker-Gotter
Lissabon.

*) Abgedruckt unter Nr. 33 und 34.

№ 36.

(Auszug.)

Lissabon, den 18. November 1888.

Euerer Durchlaucht habe ich die Ehre, anliegend in Uebersetzung eine Note gehorsamst zu überreichen, welche der Herr Minister des Aeußern am 16. d. M. an mich gerichtet hat, nachdem ich ihm am 14. d. M. Abschrift des Hohen Erlasses vom 8. d. M. hinterlassen hatte.

v. Waecker-Gotter.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

Anlage zu № 36.

(Uebersetzung.)

Lissabon, den 16. November 1888.

Excellenz,

Die Regierung Seiner Allergetreuesten Majestät hat die wichtigen Gründe gebührend gewürdigt, welche die Kaiserliche und die Königlich großbritannische Regierung bewogen haben, sich über die Maßregeln zu verständigen, welche in diesem Augenblick am geeignetsten erscheinen, um in Ostafrika die Sklaverei zu bekämpfen und einen Damm gegen die wachsende Ausdehnung und das Ueberhandnehmen der dem europäischen Einfluß und der europäischen Civilisation feindlichen Elemente aufzurichten.

Eingeladen im Namen seiner alten Traditionen, sowie der Interessengemeinschaft, welche die verschiedenen Kulturmächte umfaßt, und der eigenen Rücksichten auf die portugiesische Herrschaft in den Besitzungen der Ostküste, seine Anstrengungen mit denen der beiden Mächte zu vereinigen, kann Portugal nicht umhin, der Aufforderung nachzukommen, indem es eine Mitwirkung zusichert, welche ihm gestatten wird, mit noch mehr Wirkung das, was bisher seine traditionelle Politik bildete, durchzuführen, nämlich die Unterdrückung der Sklaverei und die Befestigung des guten Einverständnisses zwischen allen europäischen Mächten in Bezug auf diesen vorzugsweise christlichen und civilisatorischen Plan.

Indem also die Königliche Regierung ihrerseits im Prinzip die Herstellung einer Blokade billigt, welche, von der Küste der dem Sultanat von Zanzibar zugehörigen Territorien herabkommend, sich über einen Theil des Territoriums von Mozambique ausdehne, und indem sie ebenfalls und in gleicher Art mit der Annahme von Maßregeln übereinstimmt, welche den Zweck haben, die Waffen- und Munitionslieferung an die Eingeborenen zu verhindern, beeilt dieselbe sich, Euerer Excellenz zu erklären, daß sie mit Vergnügen in Verhandlungen eintreten wird, um die genauen Bedingungen festzustellen, unter denen sich die Mitwirkung, zu welcher sie eingeladen worden ist, zu vollziehen

und die zwischen den interessirten Mächten angestrebte Uebereinkunft zum Abschluß zu kommen haben wird.

Ich benutze diese Angelegenheit ꝛc.

gez. de Barros Gomes.

An
den Kaiserlich deutschen Gesandten
Herrn von Waecker-Gotter.

№ 37.

Berlin, den 10. November 1888.

Die gegenwärtigen Unruhen in Ostafrika, deren Ursprung in einer Reaktion des an dem Sklavenhandel betheiligten Araberthums gegen das Eindringen europäischer Elemente zu suchen ist, haben die Regierungen von Deutschland und England veranlaßt, im Einverständniß mit dem Sultan von Zanzibar eine gemeinschaftliche Blokade der festländischen Küste des Sultanats anzuordnen. Diese Blokade verfolgt den Zweck, die Einfuhr von Waffen und Munition in das Innere Afrikas, sowie die Ausfuhr von Sklaven in wirksamer Weise zu verhindern und dadurch den Sklavenjägern und ihren Verbündeten die Mittel zur Fortsetzung ihres Gewerbes zu entziehen.

Wir behalten uns vor, die Blokade den betheiligten Regierungen zu notifiziren, sobald über den Beginn derselben die amtliche Anzeige seitens der mit der Ausführung betrauten Admiräle des deutschen und englischen Geschwaders auf der ostafrikanischen Station vorliegt.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiervon Herrn Goblet Mittheilung zu machen und hinzuzufügen, daß nach unserer Auffassung alle Nationen, welche mit Ernst an dem Werke der Entwickelung einer christlichen Kultur und Gesittung in den europäischen Kolonien in Afrika arbeiten, die gemeinsame Aufgabe haben, dem vordringenden Araberthum und den Gräueln der Sklavenjagden ein Ziel zu setzen. Wir geben uns daher der Hoffnung hin, daß Frankreich es seinen Interessen und civilisatorischen Aufgaben entsprechend finden würde, die Bestrebungen Englands und Deutschlands zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels mit seinem Einfluß und mit seiner Macht zu unterstützen.

gez. Graf von Bismarck.

An
den Kaiserlichen Geschäftsträger Herrn von Schoen
Paris.

№ 38.

Telegramm.

Paris, den 14. November 1888.

Ich habe heute Herrn Goblet die befohlenen Mittheilungen über die Anordnung der deutsch-englischen Blokade an der ostafrikanischen Küste gemacht.

gez. Münster.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 39.

(Auszug.)

Berlin, den 12. November 1888.

Euerer Excellenz ist bekannt, daß ich während meines Aufenthalts in Rom im vorigen Monat mit Herrn Crispi auch von unserer Absicht gesprochen habe, uns an die nach Ostafrika Handel treibenden Mächte zu wenden, um durch Verhinderung der Einfuhr von Kriegsmaterial dorthin den aufständischen Arabern die Mittel zur Fortsetzung ihrer Angriffe gegen europäische Niederlassungen und ihrer Sklavenjagden im Innern Afrikas abzuschneiden. Herr Crispi bezweifelte, daß Italien am Waffenhandel nach jenen Gegenden betheiligt sei, äußerte dagegen seine Bereitwilligkeit, italienische Schiffe an einer schärferen Ueberwachung der dortigen Küste behufs Verhinderung der Sklavenausfuhr theilnehmen zu lassen.

Ich hatte demnächst am 14. v. M. im Auftrage des Herrn Reichskanzlers Herrn Crispi unseren vorläufigen Dank für dieses Anerbieten ausgesprochen unter Vorbehalt weiterer Mittheilungen über die aus Anlaß der Unruhen in Ostafrika von uns beabsichtigten Maßregeln.

Gleichzeitig war der Kaiserliche Botschafter in London angewiesen, Lord Salisbury von der italienischerseits beabsichtigten Kooperation in Kenntniß zu setzen. Inzwischen ist Graf Launay hier auf diese Angelegenheit zurückgekommen, indem er mir davon Mittheilung machte, daß das auf der ostafrikanischen Station befindliche Kriegsschiff „Dogali" zur Theilnahme an der von Deutschland und England angeordneten Ueberwachung der ostafrikanischen Küsten bestimmt sei.

Nachdem neueren Mittheilungen aus London zufolge die erforderliche Verständigung zwischen England und Italien erfolgt ist, bitte ich Euere Excellenz, Herrn Crispi unsere Befriedigung hierüber auszusprechen und gleichzeitig unseren Dank für die Unterstützung Italiens in Ostafrika, auf welche wir großes Gewicht legen, zu wiederholen. Es dürfte sich dabei empfehlen, daß Italien, um volle Bewegungsfreiheit zu haben, sich zunächst, wie es bereits seitens der Kaiserlichen und der Königlich großbritannischen Regierung geschehen ist, ebenfalls der Zustimmung des Sultans von Zanzibar versichert, insoweit die Absicht vorliegt, Gebiete oder Enklaven Seiner Hoheit auf dem ostafrikanischen Festlande mitzublokiren.

Wir werden, dem Wunsche Italiens entsprechend, den Geschwaderchef auf der ostafrikanischen Station Admiral Deinhard anweisen, sich im Einvernehmen mit seinem englischen Kollegen mit dem höchstkommandirenden Offizier der italienischen Schiffe behufs Verabredung über die gemeinschaftliche Blokade in Verbindung zu setzen. Wir nehmen dabei an, daß letzterem seitens der italienischen Regierung die gleiche Weisung zugeht.

gez. Graf Bismarck.

Seiner Excellenz dem Kaiserlichen Botschafter,
Herrn Grafen zu Solms,
Rom.

№ 40.

(Auszug.)

Brüssel, den 5. November 1888.

Die Regierung des Kongo-Staates beabsichtigt, wie mir der Generaladministrator für die auswärtigen Angelegenheiten, Herr van Eetvelde, mittheilt, in den nächsten Tagen eine Verordnung, betreffend den Waffen- und Pulverhandel, zu veröffentlichen.

Das Verbot, „armes à feu perfectionnées" — Hinterlader und Gewehre mit gezogenen Läufen — am oberen Kongo einzuführen, besteht bereits seit längerer Zeit. Dieses Verbot soll nunmehr durch das neue Dekret, welches am 1. Januar 1889 in Kraft treten wird, auf das gesammte Gebiet des Kongo-Staates ausgedehnt werden.

Für den oberen Kongo und das Becken des Kassaï wird dagegen jeglicher Waffen- und Pulverhandel untersagt.

Die Regierung des Kongo-Staates verspricht sich von dieser Maßregel für den Fall die besten Erfolge, daß die übrigen an der Niederhaltung der Araber interessirten Staaten diesem Beispiel folgen.

gez. P. Metternich.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 41.

(Auszug.)

Berlin, den 20. November 1888.

Unter Bezugnahme auf den gesandtschaftlichen Bericht vom 5. d. M. ersuche ich Euere Excellenz, Herrn van Eetvelde mitzutheilen, daß der Herr Reichskanzler von dem beabsichtigten Erlaß eines Verbotes, betreffend den Waffen- und Pulverhandel nach dem Kongo-Staate, mit Interesse Kenntniß genommen hat.

Euerer Excellenz ist aus früheren Mittheilungen bekannt, daß wir aus Anlaß der Unruhen in Ostafrika, welche ihren Ursprung in der Reaktion des am Sklavenhandel betheiligten Araberthums gegen das Eindringen christlicher Elemente haben, mit der englischen Regierung wegen Ergreifung gemeinsamer Repressivmaßregeln in Verhandlungen getreten sind. Die Verhandlungen haben zu dem Ergebniß geführt, daß die Regierungen von Deutschland und England sich entschlossen haben, im Einverständniß mit dem Sultan von Zanzibar eine gemeinschaftliche Blokade der festländischen Küste des Sultanats anzuordnen. Mit dieser Blokade wird der Zweck verfolgt, die Einfuhr von Waffen und Munition in das Innere Afrikas, sowie die Ausfuhr von Sklaven in wirksamer Weise zu verhindern und dadurch den Sklavenjägern und ihren Verbündeten die Mittel zur Fortsetzung ihres Gewerbes zu entziehen. Näheres über die für die Entschließungen der Kaiserlichen und der Königlich großbritannischen Regierung maßgebenden Gesichtspunkte wollen Euere Excellenz aus den abschriftlich beigefügten Noten entnehmen,*) welche zwischen dem Kaiserlichen Botschafter in London und Lord Salisbury in der Blokade-Angelegenheit gewechselt sind.

Wenn durch die bezeichneten Maßnahmen der Sklavenhandel und die Waffeneinfuhr an der Küste beseitigt werden, so läßt sich gleichwohl nicht verkennen, daß eine völlige Unterdrückung der kulturfeindlichen Bewegung der Araber nur dann zu erreichen ist, wenn die letzteren gleichzeitig verhindert werden, Sklaven aus dem Innern zu beziehen und sich von dort aus mit Kriegsmaterialien zu versehen. In dieser Beziehung würde den vereinigten Bestrebungen Deutschlands und Englands auch seitens der Regierung des Kongo-Staates wirksamer Beistand geleistet werden können.

Was zunächst die Zufuhr von Kriegsmaterialien betrifft, so hat der Waffenhandel vom Kongo-Staate nach den ostafrikanischen Küstengebieten hier eingegangenen Nachrichten zufolge einen sehr erheblichen Umfang gewonnen. Namentlich soll derselbe von einigen holländischen Faktoreien, welche im Kongo-Staate ihren Sitz haben, betrieben werden. Zur Verhinderung dieses Handels ist durch die Eingangs erwähnte Verordnung ein erfreulicher Schritt gethan, wenngleich zu befürchten ist, daß die in dem Verbote gemachte Unterscheidung zwischen dem oberen und unteren Kongo in der Praxis zu Schwierigkeiten Veranlassung geben wird. Neben der Ueberwachung des Handelsbetriebes der holländischen Faktoreien würde es daher sehr erwünscht sein, den Handel mit Waffen und Munition im Kongo-Staate einstweilen und bis zur Herstellung der Ruhe an der Ostküste ganz zu untersagen.

Was den Sklavenhandel betrifft, so würde es mit Dank erkannt werden, wenn die Regierung des Kongo-Staates energische Maßregeln zur Unterdrückung desselben ergreifen und namentlich darauf ihre Aufmerksamkeit richten würde, die Ausführung von Sklaven durch das Gebiet der großen Seen nach der ostafrikanischen Küste und durch das Bar-el-Ghasal nach dem Sudan mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu hindern.

Als nützlich würde es sich auch erweisen, wenn der Thätigkeit der arabischen Sendboten, welche den sogenannten heiligen Krieg predigen, im Kongo-Gebiete entgegengetreten würde.

Euere Excellenz ersuche ich ergebenst, das Vorstehende Herrn van Eetvelde mitzutheilen und dabei hervorzuheben, daß es im gemeinsamen Interesse aller Staaten liegt, welche an dem Werke der Entwickelung der christlichen Kultur und Gesittung in Afrika arbeiten, dem vordringenden Araberthum und den Gräueln der Sklavenjagden ein Ziel zu setzen.

Im Hinblick auf diese Gemeinsamkeit der Interessen und auf die hohen civilisatorischen Aufgaben, welche sich die Regierung des Kongo-Staates gestellt hat, gebe ich mich der Hoffnung hin, daß die letztere die im Vorstehenden bezeichnete Mitwirkung zur Bekämpfung der Sklavenjäger und ihrer Verbündeten nicht versagen wird.

Einem baldgefälligen Berichte in der Sache werde ich mit Interesse entgegensehen.

gez. Graf Bismarck.

Seiner Excellenz dem Kaiserlichen Gesandten,
Herrn von Alvensleben
Brüssel.

*) Abgedruckt unter Nr. 33 und 34.

№ 42.

(Auszug.)

Brüssel, den 1. Dezember 1888.

Unter Bezugnahme auf den Hohen Erlaß vom 20. v. M. beehre ich mich Euerer Durchlaucht anbei eine Note des Herrn van Eetvelde vom gestrigen Tage vorzulegen, worin er die beabsichtigte Betheiligung der Kongoregierung an der Bekämpfung derjenigen Elemente, welchen die Unruhen in Ostafrika zuzuschreiben sind, näher darlegt.

gez. Alvensleben.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

Anlage zu № 42.

(Uebersetzung.)

Brüssel, den 30. November 1888.

Herr Baron!

Ich habe die Ehre gehabt, dem Könige und Souverän über die vertrauliche Mittheilung Bericht zu erstatten, welche Euere Excellenz mir im Auftrage der Kaiserlichen Regierung gemacht haben und welche folgenden Inhalt hatte:

1. Außer der Ausübung einer strengeren Kontrole über die Handelsfaktoreien, welche im Verdacht stehen, Waffen zu verkaufen, wird gewünscht, daß der Waffenhandel in dem ganzen Gebiet des Unabhängigen Staates des Kongo, soweit es die Umstände erfordern, völlig untersagt werde.

2. Der unabhängige Staat des Kongo würde einen großen Dienst leisten, wenn er energische Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels ergreifen und namentlich die Ausführung von Sklaven durch das Gebiet der großen Seen nach der Ostküste und durch das Bar-el-Ghasal nach dem Sudan mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verhindern würde.

3. Nützlich würde es sein, wenn die Regierung des Unabhängigen Staates des Kongo strenge gegen die arabischen Sendboten einschreiten wollte, welche etwa den Versuch machen, in ihrem Gebiete den heiligen Krieg zu predigen.

Was den ersten Punkt angeht, so laden Euere Excellenz unter Anerkennung dessen, was wir schon gethan haben,

uns ein, noch weiter zu gehen. Der Kongo-Staat ist hierzu geneigt, aber jede Maßregel, welche bezweckt, den Waffenhandel am unteren Kongo zu verhindern, muß, um wirksam zu sein, gemeinschaftlich mit Frankreich und Portugal, die gleichfalls Uferstaaten des Kongo sind, getroffen werden. Meine Regierung will Verhandlungen mit diesen Mächten einleiten, um unsere humanitären Absichten in dieser Beziehung zur Ausführung zu bringen, und zur Sicherung des Erfolges dieser Verhandlungen würde es nützlich sein, wenn die Regierung Seiner Majestät des Kaisers dieselben durch ihre Diplomatie unterstützen wollte.

Einstweilen und für jetzt hat die Regierung des Unabhängigen Kongostaates, um die bereits getroffenen Maßregeln wirksamer zu gestalten, den Befehl gegeben, daß die Fahrzeuge, welche den oberen Kongo, den Oubandji, dessen Nebenflüsse und den Kassaï hinaufgehen, einer möglichst strengen Durchsuchung unterzogen werden, um die Sicherheit zu gewinnen, daß auf derselben weder Waffen noch Munition transportirt werden.

Der zweite Punkt wird ebensowenig von der Regierung des Kongo-Staates aus dem Auge gelassen werden. Es sind Maßregeln in der Ausführung begriffen, um die Okkupation der Punkte zu sichern, deren Besitz zur Erreichung des von der Kaiserlichen Regierung bezeichneten Zwecks unerläßlich erscheint. Bei dieser Gelegenheit muß ich darauf hinweisen, wie wichtig es für die Sache der Civilisation ist, daß der Kongo-Staat in den Truppenanwerbungen, welche er außerhalb der Grenzen seines Gebietes vorzunehmen gezwungen ist, nicht gestört und gehindert wird. Ungeachtet der hierdurch entstehenden Kosten sind diese Truppenanwerbungen gegenwärtig noch nöthig, um dem Kongo-Staate die Erfüllung seiner Aufgabe zu ermöglichen. Die Bestrebungen der Regierung des Kongo-Staates sind darauf gerichtet, sich dieser beschwerlichen Truppenanwerbungen in fernen Gegenden zu entledigen und in nächster Zeit die öffentliche Macht, deren sie bedarf, in ihren eigenen Gebieten auszuheben, aber gegenwärtig ist sie noch genöthigt, den größeren Theil derselben mit beträchtlichen Kosten in fernen Gegenden zu gewinnen.

Unter Hinweis auf diese Sachlage bittet der Unabhängige Staat des Kongo zu Gunsten seiner Bestrebungen um das Wohlwollen aller Regierungen, denen die Unterdrückung des Sklavenhandels am Herzen liegt, und insbesondere der deutschen Regierung, welche dem Kongo-Staate hinsichtlich einer Verständigung über diese Frage Eröffnungen von so hervorragender Wichtigkeit gemacht hat.

Der dritte Punkt endlich wird den Gegenstand von besonderen Maßnahmen bilden, welche darauf abzielen, jede feindliche Kundgebung gegen das Vorgehen oder den Einfluß der Europäer und insbesondere das Predigen eines Kreuzzuges gegen die Weißen zu verhindern.

Indem ich das Vorstehende auf Befehl des Königs und Souveräns zur Kenntniß Euerer Excellenz bringe, bin ich beauftragt, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die Entschließungen, welche ich darzulegen die Ehre gehabt habe, den Erwartungen der deutschen Regierung hinsichtlich der Kooperation des Unabhängigen Staates des Kongo entsprechen.

Ich benutze diese Gelegenheit ꝛc.

Der Generalverwalter
des Departements der auswärtigen
Angelegenheiten.
gez.: Edm. van Eetvelde.

Seiner Excellenz dem Herrn von Alvensleben.
Außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem
Minister Seiner Majestät
des Kaisers von Deutschland.

№ 43.

Berlin, den 30. November 1888.

Euerer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Kontre-Admiral Deinhard mit dem englischen Admiral Fremantle die festländische Küste des Sultanats von Zanzibar in Blokadezustand erklärt hat. Der Wortlaut der Blokadeerklärung ist folgender:

„Auf Befehl unserer Hohen Regierungen und im Namen Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar erklären wir, die kommandirenden Admirale des deutschen und englischen Geschwaders, hiermit die Blokade der ununterbrochenen Küstenlinie des Sultanats von Zanzibar mit Einschluß der Inseln Mafia, Lamu und anderer kleinerer nahe der Küste liegenden Inseln zwischen 10 Grad 28 Minuten und 2 Grad 10 Minuten Süd-Breite. Die Blokade ist jedoch nur gegen die Einfuhr von Kriegsmaterial und Ausfuhr von Sklaven gerichtet. Die Blokade wird in Kraft treten am Mittag des 2. Dezember dieses Jahres. Deinhard. Fremantle."

In Vertretung.
gez. Paschen.

An
den Königlichen Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amts
Herrn Grafen von Bismarck, Exzellenz
hier.

№ 44.

Berlin, den 4. Dezember 1888.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, der dortigen Regierung in einer dem anliegenden Entwurfe entsprechenden Note die Verhängung der Blokade über die festländische Küste des Sultanats von Zanzibar mitzutheilen. Einem gefälligen Berichte über die Erledigung dieses Auftrages sehe ich ergebenst entgegen.

gez. Graf Bismarck.

An die Kaiserlichen Botschafter in:
Constantinopel, Paris, St. Petersburg, Rom, Wien, Madrid,
und an die Kaiserlichen Gesandten in:
Brüssel, Kopenhagen, Washington, Haag, Lissabon, Stockholm.

Anlage zu № 44.

Nachdem die diesseitigen auf Grund von Verträgen mit dem Sultan hergestellten Niederlassungen auf dem Küstengebiet von Zanzibar durch bewaffnete Schaaren aufständischer Einwohner des Sultanats und der benachbarten Gebiete unter Führung dortiger Sklavenhändler angegriffen worden sind, hat die Regierung Seiner Majestät des Kaisers die Verhängung der Blokade über die betreffenden Küstenstriche für nothwendig erachtet, und nach Verständigung mit der Königlich großbritannischen Regierung ist die Blokade durch die Befehlshaber des deutschen und des britischen Geschwaders in jenen Gewässern verkündet worden.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem ꝛc. beifolgend den Wortlaut dieser im Reichsanzeiger vom 4. d. M. veröffentlichten Verkündigung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, dieselbe zur Kenntniß der betreffenden Kreise bringen zu lassen.

Nr. 42.

Anträge.

Rickert. Der Reichstag wolle beschließen:

I. dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die verabschiedeten Offiziere sind der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§. 1 und 16 der Militärgerichtsordnung vom 3. April 1845 und des Gesetzes betr. die Einführung der Militär-Strafgerichtsordnung für Elsaß-Lothringen, vom 6. Dezember 1873, werden aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz findet auch auf strafbare Handlungen der im §. 1 bezeichneten Personen, welche vor Eintritt der Rechtskraft desselben begangen sind, insoweit Anwendung, als rücksichtlich derselben das militärgerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

II. die folgende Resolution anzunehmen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit thunlichster Beschleunigung dem Reichstage den Entwurf einer Militär-Strafprozeßordnung vorzulegen, in welcher das Militär-Strafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben und die Zuständigkeit der Militärgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militärpersonen beschränkt wird.

Berlin, den 8. Dezember 1888.

Rickert.

Unterstützt durch:

Dr. Bamberger. Dr. Barth. Dr. Baumbach. Berling. Broemel. Buddeberg. Dr. Bulle. Dr. v. Forckenbeck. Goldschmidt. Dr. Hänel. Dr. Hermes. Hoffmann (Rudolstadt). Klotz. Dr. Kohli. Dr. Langerhans. Lerche. Lorenzen. Lüders. Dr. Meyer (Halle). Münch. Muncke. Nickel. Panse. Richter. Schenck. Schmidt (Elberfeld). Schmieder. Schrader. Dr. Siemens. Dr. Freiherr Schenck v. Stauffenberg. Thomsen. Traeger. Dr. Virchow. Dr. Witte.

Nr. 43.

Antrag.

Broemel. Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden **Deutscher Kaiser**, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

In §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird dem bisherigen Wortlaut nachstehende Bestimmung hinzugefügt:

Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses sind wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie in Kraft treten, durch Veröffentlichung im „Centralblatt für das Deutsche Reich" bekannt zu machen. Insoweit solche Abänderungen sich auf erst demnächst in Kraft tretende Abänderungen des Zolltarifs beziehen, können dieselben indessen ohne Einhaltung dieser Frist gleichzeitig mit den Abänderungen des Zolltarifs in Kraft gesetzt werden.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 8. Dezember 1888.

Broemel.

Unterstützt durch:

Dr. Bamberger. Dr. Barth. Dr. Baumbach. Berling. Buddeberg. Dr. Bulle. Dr. v. Forckenbeck. Goldschmidt. Dr. Hänel. Dr. Hermes. Hoffmann (Rudolstadt). Klotz. Dr. Kohli. Dr. Langerhans. Lerche. Lorenzen. Lüders. Dr. Meyer (Halle). Münch. Muncke. Nickel. Panse. Richter. Rickert. Schenck. Schmidt (Elberfeld). Schmieder. Schrader. Dr. Siemens. Dr. Freiherr Schenck v. Stauffenberg. Thomsen. Träger. Dr. Virchow. Dr. Witte.

Nr. 44.

Antrag

zu dem

Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Websky im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau — Nr. 33 der Drucksachen —.

Dr. **Hermes. Rickert.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Dr. Websky im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau auszusetzen;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Berichts der Wahlprüfungskommission vom 1. Dezember und 20. März 1888 zu ersuchen, die Königlich Preußische Regierung zu veranlassen, über die nachstehenden Behauptungen des Protestes Beweis erheben zu lassen:

a) II c des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Kreisschulinspektors Gregorovius zu Waldenburg darüber, ob das als Beilage 1 abgedruckte Cirkular vom 17. Februar 1887 von ihm herrührt und an die seiner Aufsicht unterstellten Lehrer des Wahlkreises Waldenburg erlassen ist und auf welchen Vorgang sich die Eingangsworte dieses Cirkulars beziehen;

b) II d des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Weichenstellers Müll in Neu-Weißstein und des Bahnwärters Grüttner in Altwasser über die daselbst aufgestellten Behauptungen und insbesondere auch darüber, in welcher Art die Versammlung zusammenberufen worden ist;

c) II e des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Maurers Müller in Steine und des Schuhmachers Müller daselbst;

II h des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Schuhmachermeisters Schneider in Weißstein und des Bergmanns Herrmann daselbst;

II i des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Bergmanns Paul Heinsel, des Knappschaftsältesten Kriegel und des August Krischer, sämmtlich zu Weißstein;

II l des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung des Stellenbesitzers Schubert zu Reußendorf unter Vorhalt der hierauf bezüglichen Stelle des Kommissionsberichts;

II o des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung der Porzellanmaler Georg Wollmann, Eduard Paesler, Oswald Förster, August Rother und des Obermalers Simon zu Altwasser;

II p des Protestes
durch zeugeneidliche Vernehmung der Wähler Dreher, Haenel und Fischer in Sorgau
über die bei diesen Punkten des Protestes aufgestellten Behauptungen;

d) II n des Protestes
durch amtliche Auskunft der Gemeindebehörde in Goerbersdorf-Büttnergrund darüber, ob der Stellenbesitzer Würfel daselbst geisteskrank ist, und der Gemeindebehörde zu Friedland darüber, ob der Weber Schröter daselbst Almosenempfänger ist und ob der Bäcker Meier und der Tischler Schubert nicht naturalisirt sind,
und die aufgenommenen Beweisverhandlungen dem Reichstage zugehen zu lassen.

Berlin, den 10. Dezember 1888.

Nr. 45.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90

und zwar:

Verwaltung der Eisenbahnen — Anlage XVIII —.

Berichterstatter: Abgeordneter Diffené.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I.

Verwaltung der Eisenbahnen.

Einnahme.

Kapitel 4.

Titel 1 bis 7 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen unverändert zu genehmigen.

Fortdauernde Ausgaben.

A. **Zentralverwaltung.** Titel 1 bis 12

B. **Betriebsverwaltung.** Titel 1 bis 13

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 15. Außerordentlicher Etat.

Titel 1 bis 5 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

II.

Ueber die Petitionen:

II. 110 des Eisenbahn-Sekretärs Caspar Bischoff zu Straßburg i. E. um Vermehrung der etatsmäßigen Stellen für nichttechnische Eisenbahn-Sekretäre;

II. 3517 des Eisenbahn-Sekretärs a. D. Krämer zu Straßburg i. E., dahin zu wirken, daß die den Eisenbahnbeamten in Elsaß-Lothringen gewährte nicht pensionsfähige Zulage in Gehalt umgewandelt werde,

zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 11. Dezember 1888.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Bennigsen, Vorsitzender. **Diffené,** Berichterstatter.

Nr. 46.

Antrag

zu dem

Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Götz im 13. Wahlkreise des Königreichs Sachsen — Nr. 32 der Drucksachen —.

Singer. Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Beschlußfassung über die Wahl des Abgeordneten Dr. Götz im 13. Wahlkreise des Königreichs Sachsen auszusetzen;
2. unter Uebersendung der Wahlakten den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die, in dem gegen die Wahl des Abgeordneten Dr. Götz eingegangenen Protest unter

   1a, 1c, 5, 6, 8, 10a, 12, 13a, 16a, 25 und 33 behaupteten Thatsachen durch eidliche Vernehmung der genannten Zeugen, sowie durch verantwortliche Vernehmung der Wahlvorstände und Gemeindebeamten Erhebungen zu veranlassen und die stattgehabten Ermittelungen seiner Zeit dem Reichstage zugehen zu lassen.

Berlin, den 11. Dezember 1888.

Nr. 47.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Siegle.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. Nr. 3509, 3516, 3535, 3536, 3537, 3559, 3563, 3564, 3565 durch die Behandlung und Erledigung des Zusatzvertrages zu dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 — Nr. 36 der Drucksachen — als erledigt zu erklären.

Berlin, den 11. Dezember 1888.

Die Kommission für die Petitionen.

Freiherr **v. Buol-Berenberg,** Vorsitzender. **Siegle,** Berichterstatter.

Nr. 48.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

die Frage über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten von Wedell-Piesdorf.

Berichterstatter: Abgeordneter Francke.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

„zu erklären, daß das Mandat des Abgeordneten von Wedell-Piesdorf in Folge Ernennung desselben zum Minister des Königlichen Hauses nicht erloschen sei".

Berlin, den 11. Dezember 1888.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. **Francke,** Berichterstatter.

Nr. 49.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90

und zwar:

Etat für das Auswärtige Amt — Anlage III —.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf von Behr-Behrenhoff.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Auswärtiges Amt.

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 4. Auswärtiges Amt. Titel 1 bis 11

Kapitel 5. Gesandtschaften, Konsulate und Schutzgebiete. Titel 1 bis 119

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 2.

Titel 1 bis 6 sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 11. Dezember 1888.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Bennigsen, Vorsitzender. — Graf **v. Behr,** Berichterstatter.

Nr. 50.

Amendement

zu dem

Antrage des Abgeordneten Singer — Nr. 46 der Drucksachen —, gestellt zu dem Berichte der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Götz im 13. Wahlkreise des Königreichs Sachsen — Nr. 32 der Drucksachen —.

Rickert. Träger. Dr. **Hermes.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. zu Nr. 2 des Antrages die Nummern 1b, 17a, 17b, 19, 27, 28, 34, 35, 36, 40, 41 des Protestes hinzuzufügen, um auch über diese Punkte Erhebungen zu veranlassen;
2. ferner folgenden Zusatzantrag als Nr. 3 anzunehmen:
   3. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die bei der Wahl abgegebenen Stimmzettel einzufordern und dem Reichstage zugehen zu lassen.

Berlin, den 12. Dezember 1888.

Nr. 51.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung der von den Abgeordneten Hitze und Genossen und Ackermann und Genossen eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 — Nr. 19 und 20 der Drucksachen —.

v. Kardorff. Lohren. Der Reichstag wolle beschließen:

I. an Stelle der §§. 14a, 14b, 14c, 14d, 14dd und 14f folgende Bestimmungen zu setzen:

§. 14a.

Den in §. 14b benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betreffenden Gewerbes geführt haben.

§. 14b.

Dieser Befähigungsnachweis wird geführt:

A. für die Gewerbe der Barbiere und Friseure, Bäcker und Konditoren, Böttcher, Buchbinder, Bürstenbinder, Drechsler, Glaser, Klempner, Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Maler (Anstreicher), Nadler, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Seiler, Stellmacher, Tapeziere, Tischler, Töpfer, Uhrmacher, Weber, Wirker,

durch Beibringung eines von dem Vorstande einer Innung des betreffenden Gewerbes bestätigten Lehrzeugnisses und eines, von den Ortsbehörden beglaubigten Arbeitszeugnisses über eine Beschäftigung von zusammen mindestens drei Jahren als Geselle oder als Gehülfe in dem betreffenden Gewerbe oder in einem diesem Gewerbe verwandten Fabrikbetriebe;

B. für Gewerbe, welche bei mangelhafter Ausübung Leben und Gesundheit der Mitbürger gefährden, insbesondere für Brunnenmacher, Dachdecker, Maurer, Schornsteinfeger, Stuckateure, Steinmetzen, Zimmerleute,

durch Ablegung einer technischen Prüfung vor der für das betreffende Gewerbe eingesetzten Prüfungsbehörde.

§. 14c.

Die Behörde kann in Fällen, wo es dem Bewerber unmöglich ist, das Lehrzeugniß oder das Arbeitszeugniß nachträglich herbeizuschaffen oder wo Bedenken gegen den Inhalt der Zeugnisse bestehen, einen in anderer Weise zu führenden Nachweis der Befähigung fordern.

II. an Stelle des §. 14b folgende Bestimmung zu setzen:

§. 14d.

Der Bundesrath ist ermächtigt, den Befähigungsnachweis auch für andere als die im §. 14b aufgeführten handwerksmäßigen Gewerbe vorzuschreiben.

In gleicher Weise kann der Bundesrath, insoweit in einzelnen Orten oder Bezirken für die genannten Handwerker andere Benennungen üblich sind oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

III. in §. 14g den dritten Absatz zu streichen und den Paragraphen mit 14f zu bezeichnen;

IV. den §. 14gg durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

§. 14g.

Frauen, welche selbständig eines der im §. 14b aufgeführten Gewerbe betreiben wollen, haben entweder den Nachweis der Befähigung zu führen, oder einen nach Maßgabe dieses Gesetzes qualifizirten Stellvertreter zu bestellen. Frauen, welche allein oder nur mit ihren Familienangehörigen Arbeiten anfertigen, haben einen Befähigungsnachweis nicht zu führen.

In Betreff der Wittwen bewendet es bei den Bestimmungen im §. 46 der Gewerbeordnung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Stellvertreter den Nachweis der Befähigung zu führen hat.

V. den §. 15a durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

§. 15a.

Gegen die Entscheidungen, welche nach §§. 14c bis 14h und §. 15 getroffen worden sind, findet der Rekurs nach Maßgabe der §§. 20 und 21 des Gesetzes statt.

Berlin, den 12. Dezember 1888.

v. Kardorff. Lohren.

Ampach. Graf v. Arnim. Baumbach (Altenburg). Graf v. Behr-Behrenhoff. Bormann. Brauer. Prinz zu Carolath-Schönaich. Dr. Delbrück. Frhr. von Eckardstein. Gamp. v. Goldfus. Holtz. v. Kulmiz. Merbach. Nobbe. Herzog von Ratibor. Schultz.

Nr. 52.

Antrag.

Kulemann. Der Reichstag wolle beschließen:

nachstehendem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der §. 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Zur Besorgung der Zustellungen und Vollstreckungen werden bei jedem Gerichte besondere Beamte (Gerichtsvollzieher) angestellt. Die Anstellung erfolgt bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landes-Justizverwaltung.

Die Gerichtsvollzieher beziehen ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren. Die in der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher festgesetzten Gebühren und Auslagen werden für die Reichs- bezw. Staatskasse erhoben.

Im Uebrigen werden die Dienst- und Geschäftsverhältnisse durch die Landes-Justizverwaltung bestimmt.

Artikel II.

Die §§. 162, 164, 173, 179, 294, 457, 458, 477, 514, 662 und 671 der Civilprozeßordnung erfahren die nachfolgenden Aenderungen bezw. Ergänzungen:

1. §. 162 erhält folgende Fassung:

   Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, können an die Partei oder an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

2. Dem §. 164 wird als dritter Absatz hinzugefügt:

   Die Gültigkeit der Zustellung wird durch eine Abweichung von der in den ersten beiden Absätzen bezeichneten Reihenfolge nicht berührt.

3. Dem §. 173 wird als fünfter Absatz hinzugefügt:

   Bei den von Amtswegen oder auf Betreiben von Rechtsanwälten erfolgenden Zustellungen genügt an Stelle der im zweiten Absatz vorgeschriebenen Verbindung eine Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes, welche dasselbe mit ausreichender Bestimmtheit erkennen läßt.

4. Der §. 179 erhält folgende Fassung:

   Zustellungen, welche von Amtswegen oder auf

Betreiben von Rechtsanwälten stattfinden, können durch die Post ohne Vermittelung des Gerichtsvollziehers erfolgen.

Die Zustellung durch den Postboten geschieht nach Maßgabe der §§. 165 bis 170.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine den Bestimmungen des §. 174 entsprechende Urkunde aufzunehmen, in welcher das zuzustellende Schriftstück nach Maßgabe des §. 173 Absatz 5 zu bezeichnen ist.

Diese Urkunde ist von dem Gerichtsschreiber bezw. von dem Rechtsanwalte vorzubereiten und nebst einer Abschrift der Postanstalt bei dem Ersuchen um Zustellung zu übergeben.

5. Der dritte Absatz des §. 294 erhält folgende Fassung:

Die Zustellung nicht verkündeter Beschlüsse und Verfügungen findet, abgesehen von den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen, statt, wenn durch die Zustellung der Lauf einer Frist bedingt ist, sowie außerdem auf Anordnung des Gerichts bezw. des Vorsitzenden, des beauftragten oder ersuchten Richters.

6. Der §. 457 erhält folgende Fassung:

Die Klage kann auf dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zu gerichtlichem Protokolle vorgetragen werden.

7. Der §. 458 erhält folgende Fassung:

Die Terminsbestimmung hat der Gerichtsschreiber den Parteien von Amtswegen zuzustellen, dem Beklagten unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Klage.

Ist die Klage zu gerichtlichem Protokolle vorgetragen, so genügt an Stelle der Zustellung der Terminsbestimmung an den Kläger deren mündliche Verkündung. Dieselbe ist im Protokolle zu vermerken.

8. Den §§. 477 und 514 wird als dritter Absatz hinzugefügt:

Zur Wirksamkeit der Zustellung des Urtheils genügt die Zustellung eines Auszuges, welcher enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts (§. 284 Ziffer 1 und 2),
2. den Tag der Verkündung,
3. die Urtheilsformel (§. 284 Ziffer 5).

9. Dem §. 662 wird als dritter Absatz hinzugefügt:

Die Ausfertigung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts (§. 284 Ziffer 1 und 2),
2. den Tag der Verkündung,
3. die Urtheilsformel (§. 284 Ziffer 5).

10. Der §. 671 erhält folgende Fassung:

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in der Ausfertigung des Urtheils (§. 662) oder in der derselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und diese Ausfertigung bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Hängt die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache ab, oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners, so muß außer der Ausfertigung des zu vollstreckenden Urtheils (§. 662) auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden.

Artikel III.

In die Civilprozeßordnung werden hinter den §§. 99 bezw. 470 folgende neue Paragraphen eingeschaltet:

1. §. 99a.

In dem Verfahren vor den Amtsgerichten kann die Festsetzung der Prozeßkosten im Urtheile oder in einem unmittelbar nach dessen Erlaß zu verkündenden Beschlusse erfolgen. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

2. §. 470a.

Nach Verkündung des Urtheils hat der Gerichtsschreiber dasselbe den Parteien von Amtswegen zuzustellen, sofern nicht die Parteien erklären, die Zustellung selbst bewirken zu wollen.

Bei Versäumnißurtheilen erfolgt die Zustellung von Amtswegen nur an die säumige Partei.

Bei Urtheilen, welche auf Grund eines Verzichts oder eines Anerkenntnisses ergangen sind (§§. 277, 278), findet eine Zustellung von Amtswegen nicht statt.

3. §. 470b.

Ist das weitere Verfahren in der Instanz durch die Rechtskraft des Urtheils bedingt, so ist, falls innerhalb der Berufungsfrist die Akten vom Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts nicht eingefordert sind (§. 506) bezw. nach Ablauf der Einspruchsfrist Termin zur Fortsetzung der Sache von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 13. Dezember 1888.

Kulemann.

Unterstützt durch:

Ackermann. v. Bernuth. Büsing. Dr. Enneccerus. Hahn. Dr. Hartmann. Henning. Hildebrand. Klemm (Sachsen). Kurtz. Dr. v. Marquardsen. Nobbe. Dr. Oetker. Parey. Dr. Roemer. Schneider. Temper. v. Weyrauch.

Hinsichtlich der Begründung wird auf eine im Verlage von Carl Heymann, Berlin 1888, unter dem Titel: „Zur Reform des amtsgerichtlichen Civilprozesses" erschienene Broschüre des Antragstellers Bezug genommen, von welcher eine Anzahl von Exemplaren auf dem Büreau des Reichstags niedergelegt ist.

Nr. 53.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90,

und zwar:

A. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — Anlage XVI —.

B. Reichsdruckerei — Anlage XVII —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Bürklin.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, Anlage XVI.

I.

Einnahme.

Kapitel 3.

Fortdauernde Ausgaben.

A. Zentralverwaltung. Titel 1 bis 16

B. Betriebsverwaltung. Titel 17 bis 66

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Kapitel 4.

Einmalige Ausgaben.

Titel 1, „Zur Erwerbung eines Bauplatzes und zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in **Cöln** (Rhein), fünfte Rate", von der in Ansatz gebrachten Summe **50 000** *M.* **abzusetzen,** mithin statt 350 000 *M.* nur **300 000** *M.* zu bewilligen;

Titel 2 bis 18 einschließlich, sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen, unverändert zu bewilligen;

Titel 19, „Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in **Aurich,** erste Rate . . 70 000 *M.*", zu **streichen;**

Titel 20 bis 22 einschließlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen;

Titel 23, „Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in **Gnesen,** erste Rate", von der in Ansatz gebrachten Summe **20 000** *M.* **abzusetzen,** mithin statt 100 000 *M.* nur **80 000** *M.* zu bewilligen;

Titel 24, „Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in **Harburg** (Elbe), erste Rate", von der in Ansatz gebrachten Summe **20 000** *M.* **abzusetzen,** mithin statt 100 000 *M.* nur **80 000** *M.* zu bewilligen;

Titel 25 mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung unverändert zu bewilligen;

Titel 26, „Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in **Lüneburg,** erste Rate", von der in Ansatz gebrachten Summe **10 000** *M.* **abzusetzen,** mithin statt 100 000 *M.* nur **90 000** *M.* zu bewilligen;

Titel 27 bis 31 einschließlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen;

Titel 32, „Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in **Solingen,** erste Rate", von der in Ansatz gebrachten Summe **10 000** *M.* **abzusetzen,** mithin statt 110 000 *M.* nur **100 000** *M.* zu bewilligen;

Titel 33 bis 39 einschließlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen;

Titel 40, „Zur Vergrößerung des Postgrundstücks in **Thorn** 152 000 *M.*", zu **streichen;**

Titel 41 mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung unverändert zu bewilligen;

Kapitel 3.

Titel 1 bis 10 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu genehmigen;

II.

die Petitionen:

1. II. 3479 des Gemeindevorstandes zu Cotta: der Postanstalt in Cotta die Bezeichnung „Dresden-Cotta" beizulegen und für die zwischen Cotta und Dresden zur Versendung kommenden Briefe die Taxe für Ortsbriefe einzuführen,

II. 3480 des Vorstandes des Deutschen Buchdruckervereins zu Leipzig, um Herabsetzung des Portos für Drucksachen im Gewichte über 50 bis zu 100 g

den verbündeten Regierungen zur Kenntnißnahme zu überweisen;

2. II. 3499 des Bankdirektors J. F. Künning zu Demmin, und Genossen, um Ausführung des projektirten Neubaues eines Posthauses zu Demmin im inneren Weichbilde der Stadt,

II. 3554 des städtischen Vereins, des Gewerbevereins und des kaufmännischen Vereins zu Wurzen, um baldige Ausführung des Baues eines neuen Posthauses zu Wurzen,

II. 3592 des Vorstandes des Kommerziums der Stadt Husum, und

II. 3593 des Magistrats und der Stadtverordneten zu Husum,

um Bewilligung der für die Herstellung eines neuen Postgebäudes zu Husum in den Etat eingestellten Mittel

durch die zu den betreffenden Etatspositionen (Kapitel 3 Titel 61 der fortdauernden Ausgaben bezw. Kapitel 4 Titel 33 und 25 der einmaligen Ausgaben) gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

B. Reichsdruckerei,

Anlage XVII.

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 4 a.

Titel 1 und 2 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 13. Dezember 1888.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Bennigsen, Vorsitzender. Dr. **Bürklin,** Berichterstatter.

Nr. 54.

Drittes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

7. Legislatur-Periode. IV. Session 1888/89.

A. II. Kommission für die Petitionen.

Journ. II. Nr. 3503.	F. Knüttel zu Barmen, (Vom Abgeordneten Trimborn überreicht.)	bittet um Rechtshilfe.
= II. Nr. 3504.	Götz zu Brandenburg a. H.,	die Errichtung eines Doppel-Monuments für Ihre Majestäten die Hochseligen Kaiser Wilhelm I. und Friedrich III. betreffend.
= II. Nr. 3505.	Kempner, Rittergutsbesitzer zu Breslau,	bittet dahin zu wirken, daß ihm die Herstellung einer Jahresmenge von 15 000 Liter Branntwein zum Verbrauchsabgabesatze von 50 ℳ pro Liter gestattet werde.
= II. Nr. 3525.	Der Vorsteher des Schlesischen Brennerei-Verwalter-Vereins zu Thomaswaldau und Genossen,	bitten dahin zu wirken, daß den durch den Erlaß des neuen Branntweinsteuergesetzes in ihrer Existenz geschädigten älteren Brennerei-Verwaltern eine Unterstützung resp. Abfindung zu Theil werde.
= II. Nr. 3539.	H. Lans und Genossen zu Wesel, (Vom Abgeordneten Grafen von und zu Hoensbroech überreicht.)	die Ermäßigung des Zuschlages zur Verbrauchsabgabe für die kleinen landwirthschaftlichen Preßhefe-Brennereien betreffend.
= II. Nr. 3561.	Peter Daniel, Branntweinbrenner zu Dingden,	bittet um nochmalige Feststellung des der Abfindung (Fixation) seiner Brennerei zu Grunde gelegten Ausbeuteverhältnisses.
= II. Nr. 3509.	Die Handelskammer zu Crefeld, (Vom Abgeordneten Trimborn überreicht.)	erklärt sich gegen die in dem Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrag mit der Schweiz vorgesehene Zollermäßigung für Waaren aus Seide oder Floretseide von 800 ℳ auf 600 ℳ.
= II. Nr. 3516.	Die Handelskammer zu Elberfeld,	bittet, die in dem Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrag mit der Schweiz enthaltenen Zollermäßigungen für Waaren aus Seide oder Floretseide, für Bänder mit „offenen Geweben", seidene, halbseidene, auf 600 ℳ bezw. 800 ℳ bezw. 450 ℳ. abzulehnen.
= II. Nr. 3536.	Der Vorstand der Niederrheinischen Weber-Union zu Crefeld,	bitten, die in dem Zusatzvertrage zu dem Handelsvertrage mit der Schweiz vorgesehene Herabsetzung der Zölle auf Waaren aus Seide oder Floretseide abzulehnen.
= II. Nr. 4636.	Die Handelskammer zu Düsseldorf,	

Journ. II. Nr. 3564.	Mitglieder des Niederrheinischen Weberbundes zu Crefeld, (Vom Abgeordneten Trimborn überreicht.)	bitten um Ablehnung der im Zusatzvertrage zu dem Handelsvertrage mit der Schweiz vorgesehenen Zollermäßigung für Waaren aus Seide oder Floretseide von 800 ℳ auf 600 ℳ für 100 kg.
= II. Nr. 3565.	Der Vorstand der Innungen des Landkreises Crefeld zu Fischeln, (Vom Abgeordneten Trimborn überreicht.)	
= II. Nr. 3537.	Die Handelskammer zu Crefeld, (Vom Abgeordneten Trimborn überreicht.)	überreicht eine Eingabe der Färbereibesitzer zu Crefeld, betr. Ablehnung der durch den Zusatzvertrag zum deutsch-schweizerischen Handelsvertrage beabsichtigten Ermäßigung der Zölle für ganz seidene Waaren von 800 ℳ auf 600 ℳ.
= II. Nr. 3559.	L. W. Fischer, Besitzer einer Seidenzwirnerei, und H. Weiß, Besitzer einer Seidenzwirnerei, beide zu Stuttgart,	bitten, die in dem Zusatzvertrage zu dem Handelsvertrage mit der Schweiz vorgesehene Ermäßigung des Zolles für rohe und gefärbte Seidenzwirne — Pos. 30d des Zolltarifs — von 200 ℳ. auf 150 ℳ. abzulehnen.
= II. Nr. 3563.	C. Adam Mez, Fabrikant zu Freiburg,	bitten, dem Zusatzvertrage zum schweizerischen Handelsvertrage, soweit er die Seidenzölle betrifft, die Zustimmung zu versagen.
= II. Nr. 3595.	Die Seidenwaarenfabrikanten zu Langenberg (Rheinland), Gebr. Colsman und Genossen,	
= II. Nr. 3535.	Der Vorstand des deutschen Gemüsegärtner-Verbandes zu Düsseldorf, (Vom Abgeordneten Lucius überreicht.)	bittet, bei Berathung des Zusatzvertrages zu dem Handelsvertrage mit der Schweiz die Einführung eines Zolles auf ausländische Gemüse, sowie Garten- und Feldgewächse beschließen zu wollen.
= II. Nr. 3510.	Richard Moldenhauer zu Fingershütte bei Berent,	bittet um Erhöhung seiner Militär-Invaliden-Pension.
= II. Nr. 3511.	Der deutsche Techniker-Verband zu Berlin,	bittet bei Revision des Patentgesetzes auf Herabsetzung der Gebühren im Patent-Ertheilungsverfahren und der Jahresgebühren hinzuwirken.
= II. Nr. 3512.	Die Wirthevereine zu Viersen,	bitten um Abänderung des §. 33 der Gewerbeordnung.
= II. Nr. 3579.	Düsseldorf, (Vom Abgeordneten Lucius überreicht.)	
= II. Nr. 3600.	Barmen, (Vom Abgeordneten Harm überreicht.)	
= II. Nr. 4627.	Der Süddeutsche Wirtheverband zu Stuttgart,	bittet um Abänderung des §. 33 der Gewerbeordnung dahin, daß die Flaschenbiergeschäfte unter diesen Paragraphen fallen und demgemäß den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Konzessionsertheilung und Steuerpflicht unterliegen.
= II. Nr. 3513.	Die Wirthevereine zu Viersen,	bitten um Abänderung des §. 56 der Gewerbeordnung dahin, daß zu jedem Bierhandel in Flaschen oder Kleinverkauf eine Konzession erforderlich sei und dieser Handel derselben amtlichen Kontrole unterliege wie die Bierwirthschaften.
= II. Nr. 3578.	Düsseldorf, (Vom Abgeordneten Lucius überreicht.)	
= II. Nr. 3599.	Barmen, (Vom Abgeordneten Harm überreicht.)	
= II. Nr. 3521.	Der bayerische Immobilien-Agenten- und Kommissionärverein zu München,	bittet um Abänderung der Gewerbeordnung — Geschäftsbetrieb der Kommissionäre betreffend —.
= II. Nr. 3522.	Die vereinigte Innung der Maurer- und Zimmermeister zu Plauen i. V., (Vom Abgeordneten Dr. Hartmann überreicht.)	bittet um Einführung der Meisterprüfung im Maurer- und Zimmerergewerbe.
= II. Nr. 3577.	Die Gesammtinnung zu Pfaffenhofen a. Ilm,	bitten, die von den Abgeordneten Hitze und Genossen und den Abgeordneten Ackermann und Genossen eingebrachten Anträge, den Befähigungsnachweis betreffend, anzunehmen.
= II. Nr. 4623.	Die Gewerbeinnung zu Mitterteich,	
= II. Nr. 4643.	Die Klempnerinnung zu Potsdam,	
= II. Nr. 4644.	Der allgemeine Handwerkerverein zu Dresden,	

Journ. II. Nr. 4648.	Die Gesammtinnung der selbstständigen Handwerker von Holzkirchen und Umgegend,	bittet, die von den Abgeordneten Hitze und Genossen und den Abgeordneten Ackermann und Genossen eingebrachten Anträge, den Befähigungsnachweis betreffend, anzunehmen.
= II. Nr. 3523.	Friedrich Baur zu Altmannstein,	bittet, den Gewerbebetrieb im Umherziehen nur armen, mindestens 50 Jahre alten Personen zu gestatten.
= II. Nr. 3531.	Das Komité zur Beseitigung der durch den Hausirhandel hervorgerufenen Mißstände und Schäden zu Heidelberg und Genossen,	bitten um Abänderung der Gewerbeordnung — Einschränkung des Hausirhandels ꝛc. —.
= II. Nr. 3576.	Die Gesammtinnung zu Pfaffenhofen a. Ilm,	
= II. Nr. 4622.	Die Gewerbeinnung zu Mitterteich,	
= II. Nr. 4641.	Die Klempnerinnung zu Potsdam,	
= II. Nr. 4646.	Die Gesammtinnung der selbstständigen Handwerker von Holzkirchen und Umgegend,	
= II. Nr. 3575.	Die Gesammtinnung zu Pfaffenhofen a. Ilm,	bitten, den §. 107 der Gewerbeordnung auf sämmtliche nicht selbstständige gewerbliche Arbeiter ohne Unterschied des Lebensalters auszudehnen — obligatorische Legitimation —.
= II. Nr. 4642.	Die Klempnerinnung zu Potsdam,	
= II. Nr. 4647.	Die Gesammtinnung der selbstständigen Handwerker von Holzkirchen und Umgegend,	

Folgende Petenten bitten um Aufhebung des Impfgesetzes resp. des Impfzwanges:

Journ. II. Nr. 3514.	Gustav Voigt und Genossen, ohne Ortsangabe, Poststempel Mansfeld,	
= II. Nr. 3530.	Emil Just, Lehrer zu Wechselburg (Sachsen), und Genossen,	
= II. Nr. 3556.	F. H. Kühn, Mühlenbesitzer zu Schmölln, und Genossen,	
= II. Nr. 3557.	M. Wolff zu Dresden und Genossen,	
= II. Nr. 3568.	Gustav Kieß, Lehrer zu Eibenstock, und Genossen,	
= II. Nr. 3569.	Gustav Schade, Klempner und Eisenhändler, und Genossen, (ohne Ortsangabe), Poststempel Sebnitz (Sachsen),	
= II. Nr. 3570.	Friedrich Rößner, zu Eilenburg und Genossen,	
= II. Nr. 4621.	Friedrich Hermann Hoppe, Weichenwärter zu Wechselburg i. S., und Genossen,	
= II. Nr. 4631.	Hermann Hertel, Strickwaaren-Fabrikant zu Oberlungwitz i. S., und Genossen,	
= II. Nr. 4632.	Rell, Postsekretär zu Heilbronn, und Genossen.	
= II. Nr. 4645.	Hartmann, Baumeister zu Dresden, und Genossen,	bitten um Abänderung bez. Aufhebung des Impfgesetzes.
= II. Nr. 4655.	Karl Louis Viertel zu Klaffenbach bei Chemnitz,	bittet um Aufhebung des Impfzwanges und um Verbot der Pockenimpfung.
= II. Nr. 3518.	Gustav Labsch und Genossen zu Jersitz, Kreis Posen,	bitten um Abänderung des Festung-Rayons von Posen event. um Abänderung des Rayongesetzes.
= II. Nr. 3519.	Reis und Bume, Kalkbrenner zu Straßburg i. Els., und Genossen, (Vom Abgeordneten Dr. Petri überreicht.)	bitten um Einführung eines Zolles von 80 Pf. für 100 kg gebrannten Kalks.
= II. Nr. 3527.	R. Fischer, Kaufmann und Holzhändler zu Posen, (Vom Abgeordneten Staudy überreicht.)	betreffend Gewährung der in der Anmerkung a zu Nr. 13 c 1 des Zolltarifs enthaltenen Vergünstigung der zollfreien Einfuhr von Bau- und Nutzholz.
= II. Nr. 3533.	Dohrn und Gerlach, Rechtsanwälte zu Itzehoe, im Namen der Alsenschen Portland-Cement-Fabriken A.-G. zu Hamburg und Genossen,	bitten, den Zoll auf Stabholz nach Nr. 13 c 2 des Zolltarifs auf 40 Pf. pro 100 kg festzusetzen.
= II. Nr. 3572.	Die Direktion der Union, Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahl-Industrie zu Dortmund, (Vom Abgeordneten Kleine überreicht.)	die Rückerstattung von angeblich gesetzwidrig erhobenen Roheisenzoll betreffend.
= II. Nr. 3573.	Theodor Sartorius zu Aachen und die Dittersdorfer Filz- und Kratzentuchfabrik zu Dittersdorf,	bitten um Aufhebung der Anmerkung 1 zu Nr. 17 e des Zolltarifs — Aufhebung der zollfreien Einfuhr von künstlichem Kratzenleder ꝛc. —.
= II. Nr. 4629.	Der Vorstand des Rheinischen Bauernvereins zu Terporten,	bittet um Erhöhung der Vieh- und Fleischzölle.

Journ. II. Nr. 4638.	Die Bäckerinnung Zittau, die Bäckerinnung Leutersdorf und Umgegend, die Bäckerinnung Schirgiswalde,	bitten um Aufhebung der freien Einfuhr von Mühlfabrikaten 2c. bis zum Gewichte von 3 kg in den Grenzbezirken — Anmerkung zu Nr. 25 q 2 des Zolltarifs —.
= II. Nr. 3532.	Die Tabakbauer der Marienwerder Niederung (Ellerwalde 2c.),	bitten um Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung der Tabaksteuer und um Erhöhung des Tabakzolles.
= II. Nr. 3566.	Im Namen der tabakbauenden Einwohner der Stadt und des Kreises Ohlau, Weinert, Gutsbesitzer zu Ohlau, und Genossen,	bitten um Erhöhung des Zolles für ausländischen Tabak von 85 auf mindestens 150 ℳ pro 100 kg und um Kreditirung der Steuer für den selbstgebauten Tabak bis zur ersten Veräußerung desselben.
= II. Nr. 3528.	Die Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach zu Heidelberg,	treten der Petition des Vereins der deutschen Tabaks-Fabrikanten und Händler, betreffend die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Anlagen zur Cigarrenfabrikation, — II. Nr. 2125 — bei.
= II. Nr. 4637.	Die Großherzogliche Handelskammer zu Bingen,	
= II. Nr. 4653.	Die Handelskammer zu Duisburg,	
= II. Nr. 4628.	Der Vorstand der Vereinigung deutscher Tabak- und Cigarren-Industrieller zu Frankfurt a. M.,	bittet dahin zu wirken, daß der in der Vorschrift, betreffend die Einrichtung und den Betrieb zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, geforderte Luftraum von mindestens 7 cbm pro Arbeiter auf 5 cbm herabgesetzt werde.
= II. Nr. 3520.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Militsch,	bitten, die Stadt Militsch in die II. Servisklasse versetzen zu wollen.
= II. Nr. 3524.	A. Kröber, Lehrer und Schiedsmann zu Ostkilver,	bittet um Rechtshilfe.
= II. Nr. 3526.	Mitglieder der fünften Ortskrankenkasse zu Liegnitz,	bitten um Abänderung des §. 20 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes.
= II. Nr. 4630.	Die Mitglieder der Ortskrankenkasse der Wäschefabrikation zu Berlin, Klara Denker und Genossen,	bitten um Abänderung des §. 13 des Statuts der Ortskrankenkasse für die Wäschefabrikation zu Berlin, bezüglich der Gewährung der Krankenunterstützung für länger als 13 Wochen bis zu 26 Wochen.
= II. Nr. 4640.	Alex Kersten, Fabrikinhaber zu Rees a. Niederrhein, (Vom Abgeordneten Grafen von und zu Hoensbroech überreicht.)	bittet, die ausstehenden Forderungen der früheren Handwerker- und Fabrikarbeiter-Kranken- und Sterbekasse zu Rees an Arbeitgeber-Beiträgen im Verwaltungswege beizutreiben.
= II. Nr. 3538.	Die Abtheilung Cassel der deutschen Kolonialgesellschaft, (Vom Abgeordneten Dr. Oetker überreicht.)	bittet um Unterstützung der kolonialen Bestrebungen, besonders um Förderung der Schritte, welche die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft unternehmen wird, um wieder in den Besitz ihres Gebietes zu gelangen.
= II. Nr. 3541.	A. Sabor, Uhrmacher zu Mrotschen,	bittet um Abänderung des Verfahrens bei Aufnahme von Wechselprotesten.
= II. Nr. 3542 bis Nr. 3552.	Die Winzervereine Ahrweiler, Altenahr, Altenburg, Bachem, Dernau, Mayschoß, Neuenahr, Rech, Saffenberg, Walporzheim und der Weinbauerverein zu Dernau, (Vom Abgeordneten Kochann überreicht.)	bitten, bei Regelung der Weinfrage dahin wirken zu wollen, daß unter dem Namen Wein nur die aus Weintrauben ohne irgend welchen andern Zusatz, als Zucker, bereiteten Weine feilgeboten oder verkauft werden dürfen; daß alle Weine, welchen andere Stoffe zugesetzt wurden, nur unter dem Namen „Kunstwein" kursiren dürfen; daß weinähnlichen Getränken die Bezeichnung „Wein" nicht beigelegt werden dürfe; und daß bei den im Handel kursirenden Weinen die Gegend, in welcher sie gewachsen sind, bezeichnet werden müsse. (729 Unterschriften.)
= II. Nr. 3596.	Der Gartenbauverein zu Crossen a. O.,	bittet, bei Regelung der Weinfrage dahin zu wirken, daß der durch Zucker und Wasser vor der ersten Gährung verbesserte Wein ohne besondere Deklaration in den Handel gebracht werden dürfe.
= II. Nr. 3555.	Der Centralverband der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands zu Berlin,	bittet, auf den Erlaß einer Reichs-Bauordnung hinwirken zu wollen.
= II. Nr. 3558.	Georg Reinhard Müller, ehem. Ulan zu Dalherda,	bittet um Bewilligung einer Pension oder laufenden Unterstützung.
= II. Nr. 3567.	Mathias Scholtyschick, Invalide zu Orzech,	bittet, ihm zur Erlangung der ihm angeblich zustehenden Pensionsrückstände verhelfen zu wollen.
= II. Nr. 3571.	Linker, geb. Nebelthau, verwittwete Oberst zu Köln a/Rh.,	bittet um Wiedergewährung der ihr angeblich auf Grund des kurhessischen Staatsdienstgesetzes zustehenden Wittwenpension.

Journ. II. Nr. 3574.	Adam Morr, pensionirter Briefträger zu Waldmichelbach,	bittet um Erhöhung bezw. anderweite Regelung seines Ruhegehalts nach Maßgabe der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes.
= II. Nr. 3591.	Fr. Bolz, Arbeitsmann zu Mörz bei Belzig,	bittet, ihm zu seinem Arbeitslohn zu verhelfen.
= II. Nr. 3594.	Georg Grösch, ehemaliger Musketier zu Dalherda,	bittet um nochmalige Prüfung seiner Versorgungsangelegenheit und um Bewilligung einer Invalidenpension.
= II. Nr. 3597.	Boehnisch, Zahlmeister a. D., zu Vallières bei Metz,	bittet um Abänderung des §. 48 Abs. 2 des Reichs-Beamtengesetzes.
= II. Nr. 3598.	Ed. Bohnstedt zu Bohnstedt,	die Anfertigung eines Verzeichnisses von Verhafteten und Verurtheilten betreffend.
= II. Nr. 4625.	Der Bundes-Vorstand der freien religiösen Gemeinden in Deutschland zu Magdeburg,	bittet um Abänderung der dogmatischen Eidesformel.
= II. Nr. 4626.	Der süddeutsche Wirtheverband zu Stuttgart,	bittet um Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, welche die alljährliche Aichung resp. Bezeichnung des Rauminhalts der Bierfässer nach erfolgter Neupichung vorschreibt.
= II. Nr. 4639.	Wilh. Trappmann zu Elberfeld, (Vom Abgeordneten Harm überreicht.)	bittet um Bewilligung einer Unterstützung für seinen während der Militärdienstzeit verunglückten Sohn.
= II. Nr. 4654.	Rast, verw. Rechnungsrath zu München, und Genossen,	bitten, dem Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, unbeschränkte rückwirkende Kraft beilegen zu wollen.

B. III. Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Journ. II. Nr. 3508.	Die Gemeindevertretung zu Babenhausen,	bittet, die im Reichshaushalts-Etat für 1889/90 zum Neubau 2c. einer Kaserne für 3 Eskadrons Kavallerie in Darmstadt geforderten Mittel nicht zu bewilligen — Anl. V, Preußen 2c., Kap. 5, Tit. 52 der einmaligen Ausgaben —.
= II. Nr. 3517.	Kraemer, Eisenbahnsekretair a. D. zu Straßburg, (Vom Abgeordneten Dr. Petri überreicht.)	bittet dahin zu wirken, daß der den Eisenbahnbeamten in Elsaß-Lothringen gewährte, nicht pensionsfähige Zuschuß in Gehalt umgewandelt werde.
= II. Nr. 3554.	Der städtische Verein, der Gewerbeverein und der kaufmännische Verein zu Wurzen,	bitten, die Erbauung eines neuen Posthauses für die Stadt Wurzen beschließen und zur baldigen Ausführung bringen zu wollen — Anl. XVI, Kap. 4, Tit. 33 der einmaligen Ausgaben —.
= II. Nr. 3592.	Der Vorstand des Kommerziums der Stadt Husum,	bitten, die in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 zur Herstellung eines neuen Post-Dienstgebäudes in Husum geforderten Mittel bewilligen zu wollen — Anl. XVI, Kap. 4, Tit. 25 der einmaligen Ausgaben —.
= II. Nr. 3593.	Magistrat und Stadtverordnete zu Husum,	

C. VI. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Journ. II. Nr. 3506.	Der Vorstand der Töpferei-Berufsgenossenschaft und der Vorstand des Verbandes keramischer Gewerke zu Berlin,	bitten um Abänderung des Gesetzentwurfs, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung.
= II. Nr. 3507.	Die Handelskammer für den Kreis Thorn zu Thorn,	schließt sich der Petition der Handelskammer zu Barmen, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, — II. 143 — an.
= II. Nr. 3515.	Der Vorsitzende des deutschen Apothekervereins zu Rostock,	überreicht im Auftrage der Generalversammlung des Vereins eine Resolution über den Gesetzentwurf, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung.
= II. Nr. 3529.	Die Handelskammer zu Reuß,	empfiehlt die von dem rheinisch-westfälischen Krankenkassentage über den Gesetzentwurf, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, gefaßten Beschlüsse als zweckmäßige Abänderungsvorschläge.
= II. Nr. 3560.	Gustav Schwalbe zu Leipzig,	macht Vorschläge zum Erlaß eines Altersversorgungsgesetzes.
= II. Nr. 3580.	Die Mitglieder des christlich-sozialen Arbeitervereins zu Bochum,	machen Vorschläge zur Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Journ. II. Nr. 3581 bis Nr. 3589.	F. Mensing, Schlosser zu Geesten=dorf, und Genossen zu Geesten=dorf und Schiffdorf, (Vom Abgeordneten Liebknecht überreicht.)	bitten, keinem Gesetzentwurf, betreffend die Alters= und Invaliditätsversicherung, die Zustimmung zu geben, welcher den Arbeitern die Pflicht auferlegt, Quittungs=bücher zu führen.
= II. Nr. 3590.	G. Kamossa zu Königsberg i. Pr.,	die Alters= und Invaliditätsversicherung betreffend.
= II. Nr. 4624.	Der Allgemeine Ortsverein zu Cotta,	bittet um Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs, be=treffend die Alters= und Invaliditätsversicherung, und macht Vorschläge zur Regelung dieser Angelegenheit.
= II. Nr. 4651.	Heinrich Linne zu Wehlheiden,	überreicht im Auftrage einer in Wehlheiden stattgefundenen öffentlichen Versammlung eine Resolution über Abände=rung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters= und In=validitätsversicherung.
= II. Nr. 4652.	Mitglieder von Knappschafts=, Kran=ken= und Pensionskassen, G. Grünert zu Marienthal bei Zwickau,	die Regelung der Alters= und Invaliditätsversicherung be=treffend.

D. VII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs= und Wirthschafts=genossenschaften.

Journ. II. Nr. 3534.	Drehmann, Kommissionär zu Soemmerda,	macht Vorschläge zur Abänderung des Gesetzentwurfs, be=treffend die Erwerbs= und Wirthschaftsgenossenschaften.

Folgende Petenten bitten, den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs= und Wirthschaftsgenossen=schaften, dahin abzuändern, daß der Einzelangriff der Gläubiger gegen die Genossen beseitigt, da=gegen die ausgeschiedenen noch haftbaren Mitglieder zum Nachschußverfahren für die zur Zeit ihres Austritts schon vorhandenen Verbindlichkeiten herangezogen werden:

Journ. II. Nr. 3540.	Der Darlehnskassenverein zu Allmersbach (Württemberg);
= II. Nr. 3553.	Der Vorschuß= und Kreditverein, E. G., zu Osterburken;
= II. Nr. 3601 bis Nr. 4620.	Franz Werner, Vorstandsmitglied der Genossenschaftsbank des Stralauer Stadtviertels zu Berlin, überreicht Petitionen von den Vorschußvereinen zu: Aalen, Aschersleben, Adorf, Affolterbach, Aldingen, Allendorf, Allensteig, Allstedt, Alsleben, Altenberg, Alt=Döbern, Althengstedt, Altona, Amberg, Angermünde, Angstedt, Apolda, Arendsee, Arnstadt, Arnswalde, Arolsen, Aschaffenburg, Aschersleben, Auras, Baden=Baden, Bahn, Balingen, Ballenstedt, Bamberg, Barth, Bendorf, Bergedorf, Berg=zabern, Berka a. W., Berleburg, Berlin, Bernloch, Bernstein, Besigheim, Beuthen, Biebrich, Biedenkopf, Bierlingen, Bietigheim, Birkendorf, Birnbaum, Bisten, Bitburg, Bitterfeld, Blankenloch, Bleichenbach, Bliescastel, Bockhorn, Boizenburg, Bornhöved, Borstendorf, Base=berg, Brakel, Bramsche, Brandoberndorf, Breslau, Bretten, Brieg, Bromberg, Brome, Brotte=rode, Bruchsal, Büdingen, Bürgel, Bütow, Buir, Buk, Bunzlau, Burg, Burghardsdorf, Buttstädt, Calbe a. S., Calcar, Calw, Camburg, Canth, Cassel, Celle, Chemnitz, Chlausnitz, Chlausthal, Coburg, Coelleda, Cöln, Cörrenzig, Cöthen, Colditz, Corbach, Cosel, Cottbus, Crailsheim, Crefeld, Cremmen, Cronberg, Damgarten, Detmold, Deutsch=Crone, Deutschenborn, Dietendorf, Dietz, Dillenburg, Dillingen, Dippoldiswalde, Dissau, Doberan, Dörnthal, Dommitzsch, Dornberg, Dreegfurch, Dresden, Driesen, Düben, Düdesheim, Dürkheim, Dyhern=furth, Ebingen, Echte, Echterdingen, Ehingen, Eichenbarleben, Eilenburg, Einbeck, Elberfeld, Elsterwerda, Eltville, Emden, Emmendingen, Ems, Endingen, Eppingen, Erfurt, Erkeln, Eschbach, Eßlingen, Euba, Eutin, Falkenberg, Fehrbellin, Finkenwärder, Flensburg, Franken=berg i. S., Frankenhausen, Frankenstein, Frankenthal, Frankfurt a. M., Franzburg, Frauen=stein i. S., Freiberg i. S., Freiburg i. Baden, Freiburg i. Schl., Freiensteinau, Freien=walde a. O., Freudenstadt, Freyburg a. U., Friedland O.=S., Friedland Bez. Breslau, Friesack, Fürstenwalde, Fulda, Furtwangen, Gadebusch, Gambach, Gandersheim, Gardelegen, Gastetten, Gau=Algerheim, Gehren, Geisenheim, Geislingen, Gelnhausen, Gera, Gera=bronn, Gerbstädt, Germersheim, Gerolshofen, Gifhorn, Ginsheim, Girkhausen, Glan=Münch=weiler, Glatz, Gleiwitz, Gmünd, Gnesen, Gnogen, Görchen, Görlitz, Götterswecker=hammer, Goddelau, Gräfenhainchen, Gräfenthal, Graetz, Gramzow, Greifenberg i. P., Greifenberg i. Schl., Greußen, Großen, Groß=Gerau, Groß=Hartmannsdorf, Groß=Neundorf, Groß=Schliewitz, Groß=Strelitz, Groß=Wanzleben, Grunau, Güstrow, Gützkow, Guhrau, Guttenberg, Habelschwerdt, Hadamar, Hadersleben, Haiger, Haigerloch, Haiterbach, Halle a. S., Hamburg, Hanau, Hannover, Harburg, Hardeysen, Harras, Harthau, Harzgerode, Hasselfelde, Haßfurt, Haus=dorf, Havelberg, Hechtsheim, Heeslingen, Heilbronn, Heldrungen, Helmstedt, Herschbach, Heringen, Herrnstadt, Hersfeld, Heubach, Heusenstamm, Hildburghausen, Hirschberg, Hoch=Weisel, Höxter, Hof, Hohenstadt, Hohenwehstedt, Holzapfel, Homburg v. d. H., Horb, Horn=berg, Hückeswagen, Iburg, Idstein, Jessen, Ighoefen, Inowraclaw, Jülich, Jutroschin, Kaiser=esch, Karlsruhe, Kehl, Kellwighusen, Kemberg, Kiel, Kirchen, Kitzingen, König, Königsbrück, Königshofen, Königsstein a. d. E., Königswinter, Königswusterhausen, Kösen, Kolbingen, Kosten,

Folgende Petenten bitten, den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dahin abzuändern, daß der Einzelangriff der Gläubiger gegen die Genossen beseitigt, dagegen die ausgeschiedenen noch haftbaren Mitglieder zum Nachschußverfahren für die zur Zeit ihres Austritts schon vorhandenen Verbindlichkeiten herangezogen werden:

Kroeben, Kupferzell, Kyritz, Laage in Mecklenburg, Lage in Lippe, Landau, Landsberg a. W., Langensalza, Langenscheid, Langenzen, Laugerwehe, Langsdorf, Lassan, Lathen, Lauban, Lauenburg, Lehrte, Leihgesten, Leinstetten, Lennep, Leobschütz, Leubsdorf, Leuen, Leutershausen, Leutkirch, Lewin, Liegnitz, Lieh, Limburg, Lindenau, Linnich, Leonberg, Lobstädt, Loebau, Lörrach, Loewen, Lendorf, Lübeck, Lüben, Lüttringhausen, Luckenwalde, Ludwigsburg, Ludwigsstadt, Luhp, Magdeburg, Mainstockheim, Malstatt, Marienberg, Marienwerder, Marktbreit, Marktheiden, Medebach, Meerane, Mehlis, Meinersen, Meinsheim, Meldorf, Memel, Memelsdorf, Menden, Mezingen, Michelstadt, Mirow, Mittweida, Möhringen, Mörfelden, Mosbach, Mücheln, Mügeln, Mühlberg, Mühlburg, Mühlhausen, Mülheim, Münchenbernsdorf, M.-Gladbach, Münster in Nassau, Münsterberg, Münzenberg, Muskau, Mutzschen, Nackel, Namslau, Nauen, Neugard, Naumburg am Queis, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neisse, Neudamm, Neuenburg, Neuerburg, Neuhaus, Neuhausen, Neuhütten, Neu-Isenburg, Neukalen, Neurode, Neu-Ruppin, Neustadt am Aisch, Neustadt a. Dosse, Neustadt a. Orla, Neustadt in Holstein, Neustadt Ob.-Schl., Neustettin, Neuteich, Niedereschbach, Niederselters, Nieder-Weisel, Niemegk, Nimptsch, Norden, Nordenburg, Nossen, Nürnberg, Nürtingen, Oberlahnstein, Oberndorf, Obersteiten, Ochsenfurt, Oederau, Oels, Offenbach, Offenburg, Osterburg, Ohl, Ohlau, Olberhau, Oldenburg i. G., Oppeln, Ortenberg, Osnabrück, Osterfeld, Osterode, Ostrowo, Ottensen, Ottmarsheim, Papenburg, Parchwitz, Pasewalk, Passau, Patschkau, Peitz, Parig, Pier, Pirmasens, Pfaffendorf, Pleschen, Pleß, Poelitz, Polkwitz, Possendorf, Potschappel, Potsdam, Prausnitz, Pr. Stargardt, Prettin, Prichenstadt, Pritzwalk, Pulsnitz, Putlitz, Pyrmont, Quedlinburg, Radeberg, Radegast, Rade vorm Wald, Rastede, Rathenow, Ratibor, Ravensburg, Regensburg, Rehna, Reichenbach i. Schl., Reichelsheim, Reinschdorf, Reppen, Richtenberg, Riedlingen, Riesenburg, Rinteln, Rodenberg, Rodheim, Rogasen, Roitsch, Ronneburg, Roßlau, Roßleben, Rostock, Rotenburg, Rudolstadt, Ruhla, Sachsenshagen, Sagan, Salzstetten, Salzwedel, Sangerhausen, Sandersleben, Saulgau, Schafstädt, Schalkau, Schandau, Schillingsfürst, Schiltach, Schivelbein, Schkölen, Schleswig, Schwalleningken, Schnaithaim, Schönberg O.-L., Schorndorf, M.-Schreibendorf, Schulitz, Schupback, Schwaan, Schwabach, Schw.-Hall, Schwarmstedt, Schweidnitz, Schwerin, Schwersens, Seehausen, Segeberg, Selters, Seyda, Siebenlehn, Siegburg, Sindelfingen, Sindolsheim, Sinsheim, Soden, Sömmerda, Soldin, Sommerfeld, Sonderburg, Sondershausen, Sonnefeld, Sorau, Spandau, Sprottau, Stadthagen, Stadtsteinach, Stargard i. M., Steinke, Steinau, Steinhude, Stendal, Sternberg, Stößen, Stolberg, Stralsund, Strausberg, Strehlen, Striegau, Stroppen, Sulz, Tarnowitz, Tettau, Teuchern, Themar, Thorn, Thum, Thurnau, Trarbach, Treffurt, Treis, Treuen, Tuchel, Tübingen, Ueberau, Ueberlingen, Ueckermünde, Uetersen, Undenheim, Unterböhringen, Urach, Vallendar, Vares, Veitlahm, Verden, Viernheim, Villmar, Vöhrenbach, Wahlen-Crimmitschau, Wahrenbrück, Waiblingen, Waldenburg i. Schl., Waldheim, Waldsee, Walldorf, Wahsrode, Waltershausen, Wansbeck, Wansen, Warmbrunn, Wehlen, Weikersheim, Weilburg, Weilmünster, Weinheim, Weißenhöhe, Welschneureuth, Wendisch-Buchholz, Werben, Werder, Werl, Wermsdorf, Wernigerode, Wertheim, Wiedensahl, Wiek, Wiernsheim, Wiershausen, Wiesbaden, Wiesensteig, Wieseth, Wiesloch, Wildbad, Wilhelmsdorf, Windsheim, Winnenden, Winnweiler, Winsen, Wipperfurth, Wirsberg, Wismar, Wissen, Wittenberge, Woldegk, Woldenberg, Wollin, Wollstein, Wreschen, Wünschelburg, Wüstegiersdorf, Wusterhausen, Wustrow, Xions, Zehdenick, Zeitz, Zell, Zeulenroda, Ziegenhals, Znin, Zobingen, Zöpen, Zülz, Zuffenhausen, Zwenkau, Zwönitz;

von den Konsumvereinen zu: Albringhausen, Altenburg, Altendorf, Altwasser, Ansbach, Appenrod, Arolsen, Artern, Balzhausen, Bant, Barbis, Bettelhausen, Bickern, Bitburg, Bleialf, Bornhausen, Borsigwerk, Braubauerschaft, Brennersgrün, Brunstatt, Carsdorf, Clausthal, Cochstädt, Cönnern, Crossen, Dahme, Dardesheim, Dornach, Dorste, Dortmund, Draschwitz, Dresden, Echte, Eisdorf, Elbingerode, Elsoff, Ensdorf, Enschede, Eschweiler, Eßlingen, Freystadt, Friedrichssegen, Förste, Forst, Fürstenberg, Gerbach, Glauchau, Gmünd, Göttingen, Goldlauter, Goslar, Grebenhain, Greifswald, Greiz, Gronau, Großenhain, Großschönau, Habsheim, Helmbrechts, Helmstedt, Hemmoor, Hettersrock, Hoerde, Hohenlohehütte, Jahnsbach, Jena, Ildehausen, Immenstadt, Katzhütte, Kittelsthal, Kl. Berkenthin, Königslutter, Langelsheim, Langenberg, Lauban, Laurahütte, Laurenburg, Lauscha, Lautenthal, Lauterberg, Leimbach, Lerbach, Lipine, Linden, Lingen, Lossen, Ludwigslust, Lutterbach, Mahlum, Manderbach, Markirch, Mechernich, Memel, Mittelfrohna, Mittel-Schreibendorf, Mücheln, Mügeln, Mülsen, Mühlhausen, Mylau, Neudamm, Neudaehlen, Neuhoffnungshütte, Neustadt b. Chemnitz, Nieder-Gemünden, Niedermorschweiller, Norden, Obergleen, Obergruna, Ohrun, Oppach, Osterfeld, Osterholz, Osterwieck, Pieschen, Plagwitz, Pöhlde, Potschappel, Quarnbeck, Querenbach, Reichenbach, Rhode, Rixheim, Rosdzin, Rudolstadt, Sagan, Sausheim, Scharley, Schladen, Schkölen, Schreiberhau, Saarau, Schwarzenau, Schweidnitz, Schweinau, Sebnitz, Seibelsdorf, Sendling, Sommerfeld, Sorau, Spandau, Spitzcunnersdorf, Stettin, Tettau, Teuchern, Teutschenthal, Tillowitz, Unterwellenborn, Villingen, Voerde, Waldenburg, Waldshut, Wasser-

Folgende Petenten bitten, den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dahin abzuändern, daß der Einzelangriff der Gläubiger gegen die Genossen beseitigt, dagegen die ausgeschiedenen noch haftbaren Mitglieder zum Nachschußverfahren für die zur Zeit ihres Austritts schon vorhandenen Verbindlichkeiten herangezogen werden:

leben, Wemmetsweiler, Wernersberg, Wernigerode, Wetter, Wetzlar, Wildemann, Windheim, Wittenberg, Wüstegiersdorf, Wurzen, Zeitz, Zschopau;

von den Landwirthschaftlichen Vereinen zu: Altbuckow, Altheim, Altmarck, Alt-Reichenau, Alzendorf, Arolsen, Augsburg, Babenhausen, Bachem, Bargstedt, Bautzen, Beinum, Berndorf, Biebrich-Mosbach, Bierbach, Bierstadt, Blaubeuren, Bockhorn, Bodenheim, Börsum, Brackenheim, Breckenheim, Breiholz, Bromberg, Brumme, Burkersdorf, Cauber, Camburg, Clausnitz, Clüserath, Cosel, Delkenheim, Diepoldshofen, Drage, Dreisen, Driburg, Driedrichshagen, Dromersheim, Ellerswalde, Eppenrod, Eschenau, Essen, Fiefbergen, Finthen, Fleckeby, Fraustadt, Gandersheim, Goddelsheim, Grabau, Großmiedesheim, Guhrau, Gurtweil, Haale, Hadersleben, Hainichen, Hamdorf, Haueneberstein, Heidrehm, Hoffenheim, Hohenthengen, Hohenwestedt, Hollandshof, Holmühl, Homberg, Huntlasen, Jarmen, Itzehoe, Klein-Berkenthin, Kritzmow, Kröfdorf, Kühren, Langenwolmsdorf, Langlingen, Lastrup, Lathen, Lauterbach, Lenzen, Leusel, Leutersdorf, Liedolsheim, Luhnstedt, Lützenwestedt, Marienburg, Mauhen, Mayschoß, Meinersen, Meinstedt, Meiningen, Meißen, Mörel, Münsterberg, Müschen, Nauen, Netsche, Neukirchen, Neustadt a. H., Niederflörsheim, Niedereuse, Nienstedt, Norden, Nordheistadt, Ottburgen, Oederan, Pahlen, Pinne, Prust, Queichheim, Rastede, Rathenow, Rauthen, Raved, Redingsdorf, Reinheim, Reinshagen, Rheinsheim, Rössel, Rostock, Schafstädt, Schwerin, Schude, Schweilby, Steißlingen, Srczyin, Tellingstedt, Trachenberg, Trier, Ueberau, Uenzen, Wakendorf, Wedel, Westdorf, Willenscharen, Wilmshausen, Zillz;

von den gewerblichen 2c. Vereinen: zu Alsleben, Berlin, Bürgel, Chemnitz, Crefeld, Clausthal, Ebstorf, Fischbach, Freiburg i. Schl., Flensburg, Forst, Gera, Goerlitz, Halle a. S., Hamburg, Hameln, Hannover, Herne, Karlsruhe, Kellinghusen, Kiel, Leipzig, Liegnitz, Lüneburg, Mainz, Meiningen, Meinstedt, Memel, Naumburg a. S., Norden, Oberschönau, Oldisleben, Potsdam, Reichenbach i. V., Repeln, Salzungen, Stettin, Stralsund, Wernigerode a. H., Wetzlar;

Journ. II. Nr. 4633. Der Vorschußverein Gernsbach, eingetragene Genossenschaft.

= II. Nr. 3562. Der Vorstand und der Ausschuß des Vereins „Vorsorge" zu Berlin, (Vom Abgeordneten Schrader überreicht.) bitten, den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, so zu fassen, daß auch Vereine, welche den Zweck haben, die Hinterbliebenen ihrer Mitglieder zu unterstützen, unter das Gesetz fallen.

= II. Nr. 4634. Der Spar- und Vorschußverein Mühlburg, eingetragene Genossenschaft, zu Karlsruhe, Mühlburg,

= II. Nr. 4635. Der Konsumverein „Vorwärts", eingetragene Genossenschaft, zu Luckenwalde,

= II. Nr. 4649. Der Vorschußverein, E. G., zu Wangerin,

= II. Nr. 4650. Der Neue Konsumverein, E. G., zu Magdeburg, bitten, den Bestimmungen über die Revision im Abschnitt IV des Gesetzentwurfs, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Genehmigung nicht zu ertheilen.

— — —

Berlin, den 17. Dezember 1888.

Nr. 55.

Berlin, den 20. Dezember 1888.

In Gemäßheit des §. 37 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und im Verfolg der Mittheilung vom 3. Juni v. J. Nr. 167 der Drucksachen) beehrt sich der Unterzeichnete die

Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts für das Jahr 1887

angeschlossen vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

An den Reichstag.

R.A.d.J. Nr. 15423 I.

Ueber

der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungs-

1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt:					Davon				
Bezirk.	20 jährige	21 jährige	22 jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen
I. Armeekorps	38 226	31 166	25 009	7 114	101 515	5 106	18 826	21 425	29 895	92
II. "	41 936	34 076	25 868	6 645	108 525	4 351	21 550	24 637	32 777	98
III. " . . .	45 926	36 991	29 176	3 943	116 036	693	5 246	24 686	48 647	136
IV. "	39 792	29 093	22 352	3 524	94 761	1 158	4 220	26 980	33 119	70
V. "	29 535	21 395	16 371	4 202	71 503	2 904	7 946	22 183	20 693	60
VI. "	40 222	29 262	22 839	3 801	96 124	2 126	6 968	25 539	35 427	202
VII. "	41 088	32 811	25 920	2 833	102 652	1 067	4 637	18 409	45 819	70
VIII. "	32 968	24 919	19 878	2 168	79 933	510	2 381	11 930	38 143	32
IX. "	38 608	28 765	22 105	6 527	96 005	4 556	8 852	21 620	32 061	48
X. "	29 486	23 717	18 283	3 094	74 580	1 399	4 714	16 721	27 808	51
XI. "	31 987	24 040	17 461	2 748	76 236	886	2 809	17 992	29 921	53
Großherzoglich hessische (25.) Division	11 148	7 930	5 918	1 386	26 382	818	1 374	4 621	10 802	31
XII. (Königlich sächsisches) Armeekorps	41 927	26 339	18 203	2 605	89 074	1 492	4 420	25 703	26 653	91
XIII. (Königlich württembergisches) Armeekorps .	24 607	13 155	7 762	3 939	49 463	3 038	3 273	12 468	13 003	49
XIV. Armeekorps	20 020	14 440	9 769	3 905	48 134	3 209	4 084	8 736	17 856	27
XV. "	17 048	11 380	8 369	3 421	40 218	2 859	8 454	3 022	13 000	21
I. Königlich bayerisches Armeekorps	29 573	14 450	8 678	1 949	54 650	1 169	1 971	12 817	16 439	53
II. Königlich bayerisches Armeekorps	31 218	19 085	12 152	6 320	68 775	5 519	5 104	14 391	19 055	76
Summe	585 315	423 014	316 113	70 124	1 394 566	42 860	116 829	313 880	491 118	1 260
und zwar: von den 20jährigen . . .	—	—	—	—	—	—	47 249	127 700	268 285	267
" " 21 " . . .	—	—	—	—	—	—	40 059	101 922	207 536	247
" " 22 " . . .	—	—	—	—	—	—	29 521	77 228	9 011	272
" " älteren	—	—	—	—	—	42 860	—	7 030	6 286	474
Summe	—	—	—	—	—	42 860	116 829	313 880	491 118	1 260

Bemerkung. Die als übungspflichtig bezeichneten Ersatzreservisten 1. Klasse sind in Spalte 13 durch in Kleindruck hergestellte

sicht

geschäfts für das Jahr 1887.

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.			
sind:								Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				Wegen unerlaubter Auswanderung			
								für das Heer		für die Flotte		verurtheilt		noch in Untersuchung	
ausgemustert	der Ersatz-Reserve I. überwiesen	der Ersatz-Reserve II. überwiesen	der See-wehr II. überwiesen	ausgehoben	überzählig geblieben	freiwillig eingetreten	Summe 7 bis 18	zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen Bevölkerung	Land-	seemännische	Land-	seemännische
												Bevölkerung			
4 147	1 769 5 580	3 589	119	9 966	1 627	1 143	101 515	9 066	291	118	491	2 794	71	2 168	18
3 416	1 740 6 012	3 166	128	9 605	1 747	1 038	108 525	8 879	243	119	364	3 092	119	3 045	130
8 055	2 245 9 717	3 108	1	11 725	1 357	2 665	116 036	11 317	277	123	8	737	5	500	9
3 824	1 374 7 997	4 055	4	9 959	1 257	2 118	94 761	9 589	269	96	5	373	1	477	—
2 595	1 394 4 346	1 474	1	7 585	805	911	71 503	7 316	199	70	—	1 280	—	1 061	—
3 540	1 382 6 495	3 830	—	10 702	202	1 093	96 124	10 375	226	101	—	853	—	460	3
3 543	1 450 5 138	9 685	1	11 662	1 064	1 557	102 652	11 263	306	90	3	795	—	368	—
3 178	1 690 8 786	2 768	—	10 516	744	945	79 933	10 152	275	83	6	574	—	382	—
3 411	2 612 7 622	4 531	147	9 626	2 110	1 421	96 005	8 558	251	167	650	1 294	262	1 055	151
2 465	2 065 7 506	2 448	34	8 094	1 824	1 516	74 580	7 612	257	77	148	709	25	670	67
2 821	1 747 5 979	3 426	1	9 222	1 792	1 334	76 236	8 913	236	71	2	626	—	627	—
919	377 1 258	2 181	3	3 334	627	414	26 382	3 150	92	92	—	333	—	426	—
5 449	1 716 3 765	7 136	1	11 075	2 153	1 136	89 074	10 718	353	—	4	496	—	283	—
3 255	1 911 2 587	3 002	—	7 195	1 057	536	49 463	7 001	193	—	1	1 024	—	464	—
1 937	1 333 3 546	1 866	—	5 676	602	595	48 134	5 398	175	103	—	628	—	352	—
2 207	1 245 3 321	824	—	5 589	485	436	40 218	5 365	128	95	1	1 398	—	1 920	—
												17 489		14 636	
3 905	1 100 3 156	3 513	—	9 852	1 173	602	54 650	9 592	260	—	—	266		309	
4 234	1 172 3 930	3 735	—	9 810	1 999	922	68 775	9 548	262	—	—	1 772		681	
62 901	28 322 96 741	64 337	440	161 193	22 625	20 382	1 394 566	153 812	4 293	1 405	1 683	19 527		15 626	
29 579	2 866 6 026	6 972	44	66 832	18 927	13 434	585 315								
11 266	2 146 5 163	4 597	48	45 810	3 698	2 668	423 014								
18 730	22 786 82 383	50 579	280	46 477	—	1 632	316 113								
3 326	524 3 169	2 189	68	2 074	—	2 648	70 124								
62 901	28 322 96 741	64 337	440	161 193	22 625	20 382	1 394 566								

Zahlen derart verzeichnet, daß letztere in den darunter stehenden Zahlen mit enthalten sind.

Nr. 56.

Berichterstatter:
Abgeordneter Hahn.

Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

die Fortdauer der Gültigkeit des Mandats des Abgeordneten Bormann, gewählt für den 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Trier.

Der im 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Trier zum Abgeordneten für den Reichstag erwählte Direktor des Königlich Preußischen Eisenbahnbetriebsamtes Saarbrücken, Regierungs- und Baurath Bormann, hat am 22. November 1888 an das Präsidium des Reichstags die nachfolgende Anzeige erstattet:

> Dem Hohen Präsidio zeige ich hierdurch ganz ergebenst an, daß ich aus meiner dienstlichen Stellung als Betriebsdirektor des Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amtes in Saarbrücken ausgeschieden und als Eisenbahn-Direktor in den Großherzoglich Oldenburgischen Staatsdienst übergetreten bin. Als Vorsitzender der Eisenbahndirektion in Oldenburg ist mir der Titel „Geheimer Ober-Regierungsrath" beigelegt.
>
> (gez.) Bormann.

Dieses Schreiben ist zufolge Plenar-Beschlusses des Reichstags vom 23. November 1888 der Kommission für die Geschäftsordnung zur Berichterstattung überwiesen worden. Die Kommission ist zu diesem Behuf in ihrer Sitzung vom 4. Dezember d. J. hierüber in Berathung getreten, welcher zufolge des an den Herrn Reichskanzler gerichteten Ersuchens ihres Vorsitzenden, der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte zum Bundesrath, Herr Geheimer Rath Selkmann beiwohnte.

Behufs Beurtheilung der Frage, ob die Inhalts der vorgedachten Mittheilung eingetretene Veränderung in der amtlichen Stellung des Abgeordneten Bormann nach Maßgabe des Artikels 21 der Verfassung des Deutschen Reichs den Verlust seines Mandats zur Folge habe, wurde zunächst Folgendes in Betracht gezogen.

Der Artikel 21 Absatz 2 a. a. O. dahin lautend:

> „Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."

hat nicht in jedem Falle, in welchem ein in einem Bundesstaate angestellter Beamter aus dem Dienst in letzterem ausscheidet und unmittelbar darauf in den Dienst des Reichs oder eines anderen Bundesstaats übertritt, zur Folge, daß dieser Beamte, sofern er Abgeordneter zum Reichstage ist, in diesem Sitz und Stimme verliert. Es ist bei solchem Uebertritt, sofern zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem früheren Amtsverhältniß und dem Zeitpunkt der Annahme des neuen Amtes in einem anderen Bundesstaat nicht ein beträchtlicher Zwischenraum liegt, nicht die im Eingang vorstehender Verfassungsbestimmung hingestellte Voraussetzung als vorliegend zu betrachten. Dort handelt es sich um die Annahme eines besoldeten Reichsamtes oder eines besoldeten Staatsamtes in einem Bundesstaate seitens eines Abgeordneten, welcher nicht unmittelbar vorher ein anderes Reichs- oder Staatsamt bekleidet hat.

Vielmehr hat der Uebertritt eines in einem Bundesstaat als Staatsbeamter angestellten Abgeordneten in den Dienst des Reichs oder eines anderen Bundesstaats nur dann den Verlust des Reichstagsmandates zur Folge, wenn mit dem neuen Amte ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist.

Danach war zu prüfen, ob mit dem Amte, welches dem Abgeordneten Bormann im Großherzogthum Oldenburg verliehen ist, ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, als mit demjenigen Amte, welches er bis dahin im Bundesstaat Preußen bekleidet hat. Die Kommission hat diese Frage nach beiden Richtungen bejaht. Insoweit sich diese Frage auf die Gehaltsverhältnisse des Abgeordneten Bormann bezieht, welcher in seiner in Rede stehenden Anzeige eine Mittheilung hierüber nicht gemacht hat, ist der Kommission nicht bestimmt bekannt geworden, welches Gehalt derselbe in seiner bisherigen amtlichen Stellung bezogen hat. Jedoch überzeugte sich die Kommission durch Einsichtnahme in die Anlagen zum Preußischen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1888/89, daß das Gehalt der Betriebs-Direktoren der Eisenbahn-Betriebsämter mit jährlich 4200 ℳ bis 6000 ℳ ausgeworfen ist, und daß, da der nach §. 6 des Preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Preuß. Ges.-Samml. S. 209) zur Feststellung des pensionsberechtigten Einkommens maßgebende Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Eisenbahn-Betriebsdirektoren in sich schließende Klasse 3 des Tarifs 492 ℳ beträgt, das bisherige Gehalt des Abgeordneten Bormann selbst dann, wenn er bereits in der höchsten Gehaltsstufe der Eisenbahn-Betriebsdirektoren gestanden haben sollte, einschließlich des pensionsberechtigten Durchschnittsbetrages des Wohnungsgeldzuschusses nicht höher als 6 492 ℳ gewesen ist. Das pensionsfähige Gehalt desselben in seiner neuen dienstlichen Stellung im Großherzogthum Oldenburg beträgt nach Auskunft des Herrn Geheimen Raths Selkmann jährlich 7 500 ℳ. Die Kommission, welche einen Antrag auf Einholung einer amtlichen Auskunft der Preußischen Regierung über die bisherigen Gehaltsverhältnisse des Abgeordneten Bormann in ihrer Mehrheit für nicht erforderlich erachtete, hat danach für erwiesen erachtet, daß mit dem von ihm im Großherzogthum Oldenburg neu übernommenen Amt ein höheres Gehalt verbunden ist, als dasjenige, welches derselbe in seinem bisherigen Amt bezogen hat.

Bezüglich des Ranges, welchen der Abgeordnete Bormann in seiner neuen Stellung einnimmt, äußerte sich der Herr Geheime Rath Selkmann dahin, daß im Großherzogthum Oldenburg mit einem und demselben Amte eines Civilbeamten ein verschiedener Dienstrang verbunden sein könne, dieser durch die seitens des Landesherrn besonders erfolgende Verleihung des Dienstcharakters sich bestimme,

daß dort 7 Rangstufen bestehen und daß der Geheime Ober-Regierungsrath zur dritten Rangstufe gehöre, in welcher er dem Obersten im Range gleich stehe. In Rücksicht hierauf wurde von einer Seite geltend gemacht, daß der Abgeordnete Bormann, welcher in seiner bisherigen Stellung in Preußen nach §. 5 der Verordnung vom 7. Februar 1817 als Regierungs- und Baurath zur vierten Rangklasse der höheren Beamten gehöre und demzufolge nach pos. 55 des Preußischen Hof-Rang-Reglements vom 19. Januar 1878 mit den Majors nach dem Datum der Ernennung rangire, während in Preußen nach pos. 35 und 36 des Hof-Rang-Reglements mit den Obersten die Räthe zweiter Klasse in gleicher Rangstufe stehen, danach in seinem neuen Amte einen höheren Rang einnehme, als in dem bisherigen, um so mehr, als nach der weiteren Auskunft des Großherzoglich Oldenburgischen Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath das Amt, welches der Abgeordnete Bormann jetzt bekleidet, eine obere Landesbehörde repräsentire, welche unmittelbar unter dem Staatsministerium stehe. Von anderer Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß bei der Verschiedenartigkeit der Rangverhältnisse in Preußen und Oldenburg kein zureichender Anhalt für eine zutreffende Vergleichung derselben gegeben sei, daß auch die Bezugnahme auf die Rangverhältnisse der Offiziere hierfür nicht maßgebend sein könne, da insbesondere im Königreich Preußen die im Hof-Rang-Reglement enthaltenen Bestimmungen sich nur auf die Ordnung beziehen, in welcher die am Königlichen Hofe erscheinenden Personen dort sich zu folgen haben, daß aber Bestimmungen über den Dienstrang, welchen Civilbeamte und Offiziere zu einander einnehmen, nicht gegeben seien. Die Kommission entschied sich hierauf mit 5 gegen 4 Stimmen für die Ansicht, daß mit dem neuen Amte des Abgeordneten Bormann ein höherer Rang verbunden sei, als mit seinem bisherigen Amte.

Die Kommission hat hiernach die Voraussetzungen für vorliegend erachtet, an welche der Artikel 21 Absatz 2 der Reichsverfassung den Verlust des Mandates eines Mitgliedes des Reichstags knüpft, und beantragt:

> Der Reichstag wolle beschließen, das Mandat des Abgeordneten Bormann als Mitglied des Reichstages für den 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Trier zufolge seiner Ernennung zum Großherzoglich Oldenburgischen Geheimen Oberregierungsrath und Eisenbahndirektor als erloschen zu erklären.

Berlin, den 11. Dezember 1888.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. **Hahn,** Berichterstatter.

Ackermann. Frhr. **v. Eckardstein.** Dr. **Enneccerus. Francke. v. Helldorff. v. Kehler. Klotz.** Frhr. **v. Landsberg-Steinfurt.** Dr. **Porsch.** Graf **v. Praschma. Struckmann.** Frhr. **v. Unruhe-Bomst.**

Nr. 57.

Mündliche Berichte

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90,

und zwar:

A. Reichsamt des Innern — Anlage IV —.
B. Reichs-Justizverwaltung — Anlage VII —.
C. Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V —.
D. Reichsschatzamt — Anlage VIII —.

Berichterstatter:

ad A Abgeordneter Graf von Behr-Behrenhoff.
ad B Abgeordneter Dr. Hartmann.
ad C Abgeordneter Dr. von Frege.
ad D Abgeordneter Frh. von Huene.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. Reichsamt des Innern.

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 7. Reichsamt des Innern.

Titel 1 bis 12 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Kapitel 7 a. Allgemeine Fonds.

Titel 9 a mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung unverändert zu bewilligen.

Kapitel 13 a. Reichs-Versicherungsamt.

Titel 1 bis 8 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Einmalige Ausgaben.

a. Ordentlicher Etat.

Kapitel 3 Titel 1 bis 6 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

b. Außerordentlicher Etat.

Kapitel 10 Titel 1 und 2 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

B. Reichs-Justizverwaltung.

— Anlage VII. —

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 7. Ordentlicher Etat.

Titel 1 mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung unverändert zu bewilligen.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

— Anlage V. —

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 5. Ordentlicher Etat. Für Preußen (Seite 236 des Etats).

1. Titel 52, „Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne für drei Eskadrons Kavallerie in Darmstadt, zweite Rate (erste Baurate) — 500 000 *M*.", **zu streichen;**
2. die Petitionen:
   II. 3508 der Gemeindevertretung zu Babenhausen,
   II. 4673 der Gemeindevertretung zu Harreshausen und Genossen,

   durch die Beschlußfassung über den Titel 52 für erledigt zu erklären.

D. Reichsschatzamt.

— Anlage VIII. —

Einmalige Ausgaben.

a) Ordentlicher Etat
Kapitel 8 Titel 1 bis 3

b) Außerordentlicher Etat.
Kapitel 14 Titel 1 und 2

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 12. Januar 1889.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Dr. **von Bennigsen,** Vorsitzender.
Graf **von Behr-Behrenhoff,**
Dr. **Hartmann,**
Dr. **von Frege,**
Frhr. **von Huene,** Berichterstatter.

Nr. 58.

Erster Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Scipio. — Journal II. Nr. 89.

Der Königlich bayerische Stabsveterinär a. D. Kaspar Ableitner bittet um Neuregulirung seiner Pension nach den Bestimmungen des Artikels III des Reichsgesetzes vom 21. April 1886. Ueber die Petition hat die Kommission in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1888 verhandelt. Als Regierungsvertreter nahm an der Berathung Theil: der Königlich bayerische Militärbevollmächtigte in Berlin, Generalmajor von Xylander.

Der Petent hatte bereits in der zweiten Session 1887/1888 der laufenden Legislaturperiode eine der vorliegenden Petition wörtlich fast gleiche Petition eingereicht, über welche ein schriftlicher Bericht, Nr. 142 der Drucksachen, erstattet worden ist. Wegen Schlusses der Session kam die Sache nicht mehr zur Verhandlung im Plenum. Dieser Bericht, welcher den Inhalt der Petition angiebt, und dessen Ausführungen sich die Kommission anschließt, ist als Anlage hier abgedruckt. In der vorliegenden Petition ist gegenüber derjenigen, über welche die Anlage berichtet, als neu von dem Petenten angeführt, er sei im Feldzuge von 1870 verwundet worden.

An den Herrn Regierungsvertreter wurde zunächst die Frage gerichtet: „Liegen neuerlich Thatsachen oder Gründe vor, welche die Militärbehörde veranlassen, eine andere Stellung zu der vorliegenden Petition einzunehmen wie im Februar 1888, oder welche der Petitionskommission bei ihrer Beschlußfassung im Februar 1888 nicht bekannt waren?"

Der Herr Regierungsvertreter führte hierauf im Wesentlichen aus: Stabsveterinär Ableitner sei im Feldzug 1870 vor dem Feinde nicht verwundet worden, aber allerdings in Ausübung seines Berufs durch ein Pferd bei dessen Behandlung verletzt worden, was einen bleibenden Nachtheil hinterlassen habe. Bezüglich der Rechtsfrage habe er noch Folgendes zu bemerken. Die Anwendbarkeit der Pensionsnovelle vom 21. April 1886 auf den vorliegenden Fall hänge von der Anwendbarkeit des revidirten §. 9 des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 ab. Dieser letztere Paragraph beziehe sich aber nur auf Offiziere und im Offiziersrang stehende Militärärzte. Ableitner habe weder im Kriege 1870/71 noch im Jahre 1886 zu den Personen des Soldatenstandes gehört. Deshalb könne auch, bezüglich des Gesetzes vom 21. April 1886 der §. 9 des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 auf denselben keine Anwendung finden. Das Königlich bayerische Kriegsministerium müsse daher auf seinem bisher eingenommenen ablehnenden Standpunkt beharren, wenn nicht von zuständiger Seite erklärt werde, daß der Artikel III der Novelle vom 21. April 1886 auch das Veterinärpersonal im Auge gehabt habe.

Dieser Anschauung konnte die Kommission nicht beitreten, da die Pension dem Petenten in der derzeitigen Höhe bewilligt worden war, weil er zur Zeit seiner Verabschiedung zu den Personen des Soldatenstandes gehörte; diese Eigenschaft demnach bezüglich aller Pensionsansprüche als ein integrirender Theil seiner Pensionsrechte betrachtet werden muß.

Die Kommission beschloß schriftliche Berichterstattung und beantragt aus den in der Anlage angeführten Gründen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition Journal II Nr. 89 des Stabsveterinärs a. D. Kaspar Ableitner dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 11. Januar 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Freihr. **v. Buol-Berenberg** (Vorsitzender). **Scipio** (Berichterstatter). **Ampach.** Graf **v. Arnim. Bergmann. Bohtz.** Dr. **Deahna.** Graf **v. Douglas. Fritzen. Geibel. Dejanicz v. Gliszczynski. Göser. v. Goldfus. Goldschmidt. Gröber. Hegel. Hitze. Hoffmann** (Königsberg). **v. Kehler.** Dr. **Kohli. Kulemann. Lüders. Menzer. Parey. Reich. Schmidt** (Eichstätt). **Siegle. Temper.**

Anlage.

№ 142.

Reichstag.
7. Legislatur-Periode.
II. Session 1887/88.

Elfter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Scipio. Journal II. Nr. 29.

Der Königlich bayerische Stabsveterinär a. D. Kaspar Ableitner bittet um Neuregulirung seiner Pension nach den Bestimmungen des Art. III des Reichsgesetzes vom 21. April 1886. Ueber die Petition wurde in der Kommissionssitzung vom 16. d. M. verhandelt. An der Berathung nahm als Regierungsvertreter Theil: der Königlich bayerische Militärbevollmächtigte in Berlin, Generalmajor von Xylander.

Der Petent führt im Wesentlichen aus: Er habe als Militärthierarzt vom 17. Juli 1845 bis 25. September 1872 in der Königlich bayerischen Armee gedient. Seine Pension sei unter Berechnung der Feldzugsjahre 1849, 1866 und 1870 gemäß den Bestimmungen des Reichs-Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 mit 1512 Mark regulirt auf Grundlage des Einkommens eines Hauptmanns II. Klasse de 1807 fl. = 3098 Mark. Die Allerhöchste Verordnung vom 4. März 1872 bestimme nämlich, daß die Militärveterinärärzte, wie die Aerzte, Personen des Soldatenstandes mit bestimmtem Offiziersrang würden und die ihren Chargen entsprechendem Gehalte und beziehungsweise Pensionsbezüge nach dem Reichs-Militärpensionsgesetze erhielten. Eine weitere Allerhöchste Entschließung sei am 26. September 1872 promulgirt worden. Dieselbe laute: „Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d d. Schloß Berg, den 23. d. M. zu genehmigen geruht, daß die Militärveterinärärzte aus dem Verhältnisse als Personen des Soldatenstandes ausscheiden und in jenes der oberen Militärbeamten übertreten, ferner bezüglich des Ranges derselben,

daß der Oberstabsveterinärarzt in die IV.,
die Stabsveterinärärzte in die V.,
die Veterinärärzte I. Klasse in die VI.,
jene II. Klasse in die VII.

Rangklasse der Beamten der Militärverwaltung einrangiren. Somit finden die hinsichtlich der allgemeinen dienstlichen Stellung, des Ranges, der Ehrenbezeugung 2c. für die oberen Militärbeamten gegebenen Vorschriften fortan auf die Militärveterinärärzte gleichmäßige Anwendung, wogegen die für die letzteren erlassenen hier einschlägigen Spezialbestimmungen außer Wirksamkeit treten.

München, den 26. September 1872.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

Fortenbach, Generalmajor.

d. d. M. d. Gen.-Sekr.

Goenner."

Auf seine Bitte um Einweisung in die durch das Reichsgesetz vom 21. April 1886 Art. III bedingte höhere Pension sei er von dem Landwehrbezirkskommando München abschläglich beschieden worden, weil die Allerhöchste Entschließung, betreffend die neue Regelung der dienstlichen Stellung der Militär-Veterinärärzte in Bayern, deren Wortlaut vorstehend mitgetheilt ist, schon am 23. September 1872 genehmigt worden sei, während seine Pensionirung erst am 25. September 1872 erfolgt sei. Auf eine weitere Eingabe habe er folgenden Bescheid des Kriegsministeriums erhalten:

„München, d. 8. Januar 1887.

B. I. Armeekorps
I. Infanterie-Brigade
Landwehrbezirk München I.

Betreff: Gesuch um Gleichstellung der Pension mit jener der Offiziere und Militärärzte im Offiziersrange nach dem Reichsgesetze vom 21. April 1886.

Ew. Hochwohlgeboren wird anmit ergebenst eröffnet, daß Ihrem Gesuche ausgesetzten Betreffs gemäß kgl. Kriegsministerialreskripts vom 31. vor. Mts. und Jahres Nr. 19419 eine gewährende Folge nicht zu Theil werden kann, nachdem der Art. III obenerwähnten Gesetzes zweifellos nur die im Offiziersrange stehenden Angehörigen des Sanitätskorps, nicht aber auch das Veterinärpersonal im Auge hat.

Wenninger,
Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

An den kgl. Stabsveterinär a. D.
Herrn Kaspar Ableitner
Hochwohlgeboren."

Nach diesem Bescheid sei ihm für Erlangung seines Rechtes nur der gerichtliche Weg übrig geblieben. Die hohen Kosten hierfür seien ihm nicht leicht erschwingbar, da er in sehr bescheidenen Verhältnissen lebe, zudem sei er alt und leidend, er wende sich deshalb an den Reichstag.

Aus der Mitte der Kommission wurden an den Herrn Regierungsvertreter zunächst folgende Fragen gerichtet:

1. ob und in wieweit etwa bayerische Reservatrechte in Frage stehen?

2. ob in der That die Pensionirung des Petenten stattgefunden hat auf Grund der Annahme, daß Petent zu den Personen des Soldatenstandes mit Offiziersrang gehöre?

3. welche Bedeutung in Bayern das Verordnungsrecht habe, resp. ob die von dem Petenten angeführte Allerhöchste Entschließung vom 23. September 1872 von der kgl. bayr. Militärverwaltung als am 23. oder als am 26. September 1872, dem Tag der Promulgation, in Kraft getreten betrachtet werde.

Der Herr Regierungsvertreter führte hierauf aus:

Bayerische Reservatrechte stünden nicht in Frage; die zweite Frage habe er zu bejahen. Die Allerhöchste Entschließung vom 23. September 1872 werde als am Tage der Promulgation, also als am 26. September 1872 in Kraft getreten, betrachtet. Die von einer gegentheiligen Ansicht ausgehende Entscheidung des Landwehrbezirks-Kommandos München müsse er als eine irrthümliche bezeichnen.

Nach den Allgemeinen Dienstvorschriften von 1823 bis zum 1. April 1872 hätten die Militär-Veterinärärzte in Bayern nicht zu den Personen des Wehrstandes (Soldatenstandes) gezählt. Durch die Allerhöchste Entschließung vom 23. September 1872 sei das alte Verhältniß wieder hergestellt worden. Der Petent habe somit während seiner ganzen Dienstzeit mit Ausnahme der letzten, nicht ganz 6 Monate zu den Personen des Soldatenstandes nicht gehört. In Preußen zählten die Ober-Roßärzte (Militär-Veterinärärzte) ebenfalls nicht zu den Personen des Soldatenstandes.

Bei Erlaß der Militärpensionsnovelle vom 21. April 1886 habe die Absicht, die Militär-Veterinärärzte einzubegreifen, nicht obgewaltet. Er müsse sich daher lediglich auf die Entscheidung des Königl. bayer. Kriegsministeriums berufen.

Nach dieser Erklärung wurde von verschiedenen Mitgliedern der Kommission ausgeführt, daß, nachdem festgestellt sei, daß Petent bei seiner Pensionirung zu den Personen des Soldatenstandes gehört und Offiziersrang gehabt habe, auch die Regulirung seiner Pension auf Grund dieser Verhältnisse erfolgt sei, nicht nur die Pension selbst, sondern auch die Grundlage für dieselbe als wohlerworbenes Recht betrachtet werden müsse. Der Artikel III der Militär-Pensionsnovelle vom 21. April 1886 laute wie folgt: „Für die bei Verkündung dieses Gesetzes bereits mit lebenslänglicher Pension ausgeschiedenen Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere, denen für die Theilnahme am letzten Kriege gegen Frankreich mindestens ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht worden, gelten, unbeschadet der von ihnen etwa erworbenen höheren Ansprüche, folgende Bestimmungen:

a) Die Pension der nach dem 16. Juli 1870 pensionirten Offiziere 2c., welche nicht schon unter Artikel II fallen, wird nach den Vorschriften des Artikel I § 9 anderweit festgestellt; u. s. w."

Es sei daher zweifellos, daß dem Petenten die anderweite Feststellung seiner Pension zukomme. Sie beantragten deshalb:

Antrag I.

„die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen."

Von einem Mitgliede wurde hiergegen bemerkt, es herrsche Meinungsverschiedenheit zwischen dem bayerischen Kriegsministerium und dem Petenten über die Auslegung des Gesetzes vom 21. April 1886. Es sei nicht Sache des Reichstags, sondern Sache der Gerichte, hierüber zu befinden. Es müsse deshalb dem Petenten anheim gegeben werden, die richterliche Entscheidung anzurufen. Auch könnten für das Verlangen des Petenten Billigkeitsgründe nicht angeführt werden, weil er fast während seiner ganzen Dienstzeit nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehört habe. Es erscheine deshalb der Antrag gerechtfertigt, die Petition als zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet zu erachten.

Die Mehrheit der Kommission konnte sich diesen Gründen nicht anschließen. Es müsse in Betracht gezogen werden, daß Petent durch die irrthümliche Entscheidung des Landwehr-Bezirkskommandos München unsicher geworden sei über den Ausfall eines richterlichen Spruches, und daß er sich wohl hierdurch habe abhalten lassen können, einen sehr kostspieligen Weg zu betreten, der bei seinen dürftigen Verhältnissen für ihn vielleicht hätte verhängnißvoll werden können. Jetzt sei wegen Fristversäumniß eine Klage nicht mehr möglich. Mit absoluter Sicherheit könne man ja das Ergebniß einer richterlichen Entscheidung nicht voraus-bestimmen. Auch gegenüber etwaigen Zweifeln, ob Rangverhältnisse als Grundlage eines Civilanspruches vom Richter festgestellt werden könnten, habe man die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß dem Petenten die Grundlage seiner Pensionsansprüche geschützt werden müsse. Man beantrage deshalb:

Antrag II.

„dem Herrn Reichskanzler die Petition zur wohlwollenden Erwägung zu überweisen."

Bei der nun erfolgenden Abstimmung wurde Antrag I mit Stimmengleichheit abgelehnt; dagegen Antrag II mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen.

Demnach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition Journ. II Nr. 29 des Stabsveterinärs a. D. Kaspar Ableitner dem Herrn Reichskanzler zur wohlwollenden Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 20. Februar 1888.

Die Kommission für die Petitionen.

Frhr. v. Buol-Berenberg (Vorsitzender). Scipio (Berichterstatter). Ampach. Graf v. Arnim. Baurschmidt. Bergmann. Bock (Minden). Brand. Dietz v. Bayer. Dejanicz v. Gliszczynski. Goeser. v. Goldfus. Goldschmidt. Haberland. Hegel. Hitze. Hoffmann (Königsberg). Hultzsch. v. Kehler. Dr. Kruse. Kulemann. Limbourg. Lüders. Nickel. v. Oertzen-Parchim. Parey. Temper. Trimborn.

Nr. 59.

Berlin, den 12. Januar 1889.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete,

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages vom 16. November 1887 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden ist, nebst Begründung und einer Anlage dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

An den Reichstag.

R. J. A. Nr. 52.
R. A. d. J. Nr. I. 287.

Gesetz,

betreffend

die Ausführung des internationalen Vertrages vom 16. November 1887 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des internationalen Vertrages vom 16. November 1887 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 2.

Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des internationalen Vertrages vom 16. November 1887, und des §. 1 dieses Gesetzes finden, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes oder Fahrzeugs, auch innerhalb der zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässer Anwendung.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem internationalen Vertrage vom 16. November 1887 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Der im Haag am 16. November 1887 unterzeichnete, in der Anlage nebst deutscher Uebersetzung abgedruckte internationale Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See, welcher bereits die Zustimmung des Bundesraths und die Genehmigung des Reichstags gefunden hat (Stenographische Berichte des Reichstags 1887/88 Bd. 2 S. 1365), legt im Artikel 4 den Vertragsstaaten die Verpflichtung auf, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, beziehungsweise ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Vertrages zu sichern und namentlich um diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 zuwiderhandeln, mit Freiheits- oder mit Geldstrafe oder mit diesen beiden Strafen zugleich bestrafen zu lassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, die damit in Aussicht genommene Strafvorschrift, welche für eine wirksame Durchführung des Vertrags unentbehrlich ist und daher gleichzeitig mit dem letzteren ins Leben zu treten haben wird, deutscherseits zu schaffen.

Der Entwurf stellt demgemäß im §. 1 das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des Vertrages unter Strafe; zu diesen Bestimmungen gehört insbesondere auch die im zweiten Absatze des Artikels 3 vorgesehene Vereinbarung über das Abzeichen, welches die mit der Konzession zum Verkauf von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen an Fischer versehenen Schiffe zu führen haben. Hinsichtlich des Strafmaßes schließt sich der §. 1, im Hinblick darauf, daß der Vertrag vom 16. November 1887 eine Ergänzung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Reichs-Gesetzbl. 1884 S. 25) bildet, genau an die entsprechende Vorschrift im §. 2 Absatz 1 des zur Ausführung dieser Konvention ergangenen Gesetzes vom 30. April 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 48) an.

Der Entwurf folgt aber weiterhin dem Vorgang des genannten Ausführungsgesetzes (vergleiche §. 1 desselben) auch insofern, als er, um die Handhabung des Vertrages vom 16. November 1887 zu erleichtern, bestimmt, daß die Artikel 2 und 3 des letzteren in Verbindung mit der durch §. 1 des Entwurfs getroffenen Strafvorschrift auch in den zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässern maßgebend sein sollen. Die im Artikel 1 des Vertrages vorgesehene, für die hohe See durch Gründe des internationalen Rechts gebotene Beschränkung auf Schiffe und Fahrzeuge der am Vertrage betheiligten Staaten hat für die Küstengewässer keine Berechtigung und greift daher dort nicht Platz. In der Fassung des §. 2 ist dies zur Beseitigung möglicher Zweifel besonders zum Ausdruck gebracht.

Der §. 3 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Anlage.

Convention internationale,

concernant

l'abolition du trafic des spiritueux parmi les pêcheurs dans la Mer du Nord en dehors des eaux territoriales.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire d'Allemagne, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi de Danemark, le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

Ayant reconnu la nécessité de remédier aux abus qu'engendre le trafic des spiritueux parmi les pêcheurs dans la Mer du Nord en dehors des eaux territoriales,

Ont résolu de conclure à cet effet une convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur le Baron Jean Antoine de Saurma-Jeltsch, Chevalier de deuxième classe de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de la Couronne etc. etc., Son Conseiller intime de Légation et Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à La Haye;

Sa Majesté le Roi des Belges:

Monsieur le Baron Auguste d'Anethan, Grand-Officier de Son Ordre de Léopold, Chevalier de l'Ordre du Lion Néerlandais, Grand-Croix de l'Ordre de la Couronne de Chêne de Luxembourg etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à La Haye, et

Monsieur Léopold Orban, Commandeur de Son Ordre de Léopold, Commandeur de l'Ordre du Lion Néerlandais etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Directeur-Général des Affaires Politiques au Ministère des Affaires Etrangères à Bruxelles;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

Monsieur Corneille Marius Viruly, Chevalier de Son Ordre de Danebrog, Consul de Danemark;

le Président de la République Française:

Monsieur Louis Désiré Legrand, Officier de l'Ordre national de la Légion d'Honneur, Grand-Croix de l'Ordre du Lion Néerlandais etc. etc., Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Française à La Haye;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande:

L'Honorable Sir William Stuart, Commandeur de Son Ordre très-distingué de St. Michel et de

(Uebersetzung.)

Internationaler Vertrag

zur

Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und Seine Majestät der König der Niederlande,

von der Nothwendigkeit überzeugt, dem Unwesen des Branntweinhandels unter den Nordseefischern außerhalb der Küstengewässer zu steuern,

haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zweck abzuschließen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Freiherrn Johann Anton v. Saurma-Jeltsch, Ritter des Rothen Adlerordens und des Kronenordens zweiter Klasse 2c. 2c., Allerhöchstseinen Geheimen Legationsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Baron August d'Anethan, Großoffizier des Leopoldordens, Ritter des Ordens vom Niederländischen Löwen, Großkreuz des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone 2c. 2c., Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag, und

den Herrn Leopold Orban, Kommandeur des Leopoldordens und des Ordens vom Niederländischen Löwen 2c. 2c., Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirektor der politischen Angelegenheiten im Auswärtigen Amt zu Brüssel;

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Herrn Kornelius Marius Viruly, Ritter des Danebrogordens, dänischer Konsul;

Der Präsident der Französischen Republik:

den Herrn Ludwig Désiré Legrand, Offizier des Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Ordens vom Niederländischen Löwen 2c. 2c., außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Französischen Republik im Haag;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den Sir William Stuart, Kommandeur des Ordens vom heiligen Michael und heiligen Georg

St. Georges et Compagnon de Son très-honorable Ordre du Bain, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à La Haye,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Jonkheer Abraham Pierre Corneille van Karnebeek, Chevalier de Son Ordre du Lion Néerlandais etc. etc., Son Ministre des Affaires Etrangères, et

Monsieur Edouard Nicolas Rahusen, Chevalier de Son Ordre du Lion Néerlandais etc. etc., Président du Collège des Pêches maritimes,

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les dispositions de la présente convention s'appliquent dans la Mer du Nord, en dehors des eaux territoriales, et dans les limites fixées par l'article 4 de la convention de La Haye, du 6 Mai 1882 sur la police de la pêche, à toute personne se trouvant à bord d'un navire ou bâtiment d'une des Hautes Parties Contractantes.

Article 2.

Il est interdit de vendre des boissons spiritueuses aux personnes qui se trouvent à bord de bateaux de pêche ou qui appartiennent à ces bateaux.

Il est inferdit à ces personnes d'en acheter.

L'échange de boissons spiritueuses contre tout objet et notamment contre des produits de la pêche, des objets d'armement ou des engins de pêche est défendu.

Est considéré comme boisson spiritueuse tout liquide provenant de la distillation et contenant plus de 5 litres d'alcool par hectolitre.

Article 3.

Le droit de faire de débit aux pêcheurs d'approvisionnements et d'autres objets servant à leur usage, à l'exception des boissons spiritueuses, est subordonné à un permis accordé par l'État auquel appartient le navire. Ce permis doit comprendre entre autres les conditions suivantes:

1. le navire ne peut avoir à bord une quantité de spiritueux supérieure à celle jugée nécessaire pour la consommation de son équipage;
2. tout échange des objets indiqués ci-dessus contre des produits de la pêche, objets d'armement ou engins de pêche est interdit.

Les navires munis de ce permis devront porter la marque spéciale et uniforme dont les Hautes Puissances Contractantes conviendront.

Article 4.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à prendre ou à proposer à leurs Législatures respectives les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de la présente convention, et notamment pour faire punir, soit de l'emprisonnement soit de l'amende, soit de ces deux peines, ceux qui contreviendraient aux articles 2 et 3.

und des Bath-Ordens, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag,

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

Jonkheer Abraham Peter Cornelius van Karnebeek, Ritter des Ordens vom Niederländischen Löwen ꝛc. ꝛc., Allerhöchstseinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Eduard Nikolas Rahusen, Ritter des Ordens vom Niederländischen Löwen ꝛc. ꝛc., Präsidenten des Amts für Seefischerei,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer und innerhalb der durch den Artikel 4 des Haager Vertrages vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei, festgestellten Grenzen auf Jeden Anwendung, der sich an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges eines der Hohen vertragschließenden Theile befindet.

Artikel 2.

Es ist verboten, spirituöse Getränke an Personen zu verkaufen, welche sich an Bord eines Fischerfahrzeuges befinden oder zu einem solchen Fahrzeuge gehören.

Den genannten Personen ist der Ankauf spirituöser Getränke verboten.

Der Austausch spirituöser Getränke gegen Gegenstände jeder Art und namentlich gegen Erträgnisse des Fischfanges, Schiffs-Ausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräthe ist verboten.

Als spirituöse Getränke werden alle durch Destillation erzeugte und mehr als 5 Liter Alkohol auf das Hektoliter enthaltende Flüssigkeiten angesehen.

Artikel 3.

Das Recht, an Fischer, abgesehen von spirituösen Getränken, Mundvorrath und andere zu ihrem Gebrauch dienende Gegenstände zu verkaufen, ist abhängig von der Ertheilung einer Konzession seitens desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört. Die Konzessionsurkunde muß unter anderen die nachstehenden Bedingungen enthalten:

1. das Schiff darf keine größere Menge Spirituosen an Bord führen, als zum Verbrauch durch die Besatzung für nothwendig zu erachten ist;
2. jeder Umtausch der oben angeführten Gegenstände gegen Erträgnisse des Fischfanges, Schiffs-Ausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräthe ist verboten.

Die mit einer solchen Konzession versehenen Schiffe haben ein besonderes und gleichmäßiges Abzeichen zu führen, welches die Hohen vertragschließenden Mächte noch vereinbaren werden.

Artikel 4.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Vertrages zu sichern, und namentlich um diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 zuwiderhandeln, mit Freiheits- oder mit Geldstrafe, oder mit diesen beiden Strafen zugleich bestrafen zu lassen.

Article 5.

Les tribunaux compétents pour connaître des infractions aux articles 2 et 3 sont ceux du pays auquel appartient le bâtiment inculpé.

Si des navires de nationalité différente sont impliqués dans une même infraction, les Puissances auxquelles appartiennent ces navires se communiqueront réciproquement les jugements rendus par les tribunaux.

Article 6.

La poursuite des infractions a lieu par l'État ou en son nom.

Les infractions peuvent être constatées par tous les moyens de preuve admis dans la législation du pays où siège le tribunal saisi.

Article 7.

La surveillance est exercée par les bâtiments croiseurs des Hautes Parties Contractantes, chargés de la police de la pêche.

Lorsque les officiers commandant ces croiseurs ont lieu de croire qu'une infraction aux mesures prévues par la présente convention a été commise, ils peuvent exiger du capitaine ou du patron l'exhibition des pièces officielles justifiant de la nationalité de son bâtiment et, le cas échéant, celle du permis. Mention sommaire de cette exhibition est faite immédiament sur les pièces produites.

En outre, des procès-verbaux peuvent être dressés par les dits officiers, quelle que soit la nationalité du bâtiment inculpé. Ces procès-verbaux sont dressés suivant les formes et dans la langue en usage dans le pays auquel appartient l'officier; ils peuvent servir de moyen de preuve dans le pays où ils sont invoqués et suivant la législation de ce pays. Les inculpés et les témoins ont le droit d'y ajouter ou d'y faire ajouter, dans leur propre langue, toutes explications qu'ils croient utiles; ces déclarations doivent être dûment signées.

La résistance aux prescriptions des commandants des bâtiments croiseurs, ou de ceux qui agissent d'après leurs ordres, est, sans tenir compte de la nationalité des croiseurs, considérée comme résistance envers l'autorité nationale.

Si le cas lui semble assez grave pour justifier cette mesure, le commandant du croiseur aura le droit de conduire le bâtiment en contravention dans un port de la nation à laquelle appartient ce bâtiment.

Article 8.

La procédure en matière d'infraction aux dispositions de la présente convention a toujours lieu aussi sommairement que les lois et les règlements le permettent.

Article 9.

Les Hautes Parties Contractantes se communiqueront, lors de l'échange des ratifications, les lois qui auront été rendues dans leurs États, relativement à l'objet de la présente convention.

Article 10.

Les États qui n'ont point pris part à la présente convention sont admis à y adhérer, sur leur demande. Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement des Pays-Bas, et par celui-ci aux autres Gouvernements signataires.

Artikel 5.

Ueber die Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 2 und 3 erkennen die Gerichte desjenigen Landes, welchem das beschuldigte Fahrzeug angehört.

Wenn Schiffe verschiedener Nationalität an derselben Zuwiderhandlung betheiligt sind, so werden die Mächte, welchen diese Schiffe angehören, die ergehenden gerichtlichen Urtheile sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 6.

Die Verfolgung der Uebertretungen ist durch den Staat oder im Namen des Staates zu betreiben.

Die Uebertretungen können durch alle Beweismittel festgestellt werden, welche nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem das zuständige Gericht seinen Sitz hat, zulässig sind.

Artikel 7.

Die Aufsicht wird durch die mit der Ueberwachung der Fischerei beauftragten Kreuzer der Hohen vertragschließenden Theile ausgeübt.

Wenn die Befehlshaber der Kreuzer Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen stattgefunden hat, so können sie von dem Schiffsführer die Vorlegung des urkundlichen Ausweises über die Nationalität des Fahrzeuges, sowie eintretendenfalls der Konzessionsurkunde verlangen. Ueber diese Vorlegung ist unmittelbar danach auf den betreffenden Schriftstücken ein kurzer Vermerk zu machen.

Die genannten Offiziere können außerdem, ohne Rücksicht auf die Nationalität des beschuldigten Fahrzeuges, Protokolle aufnehmen. Diese Protokolle sind nach den in dem Lande des Befehlshabers des Kreuzers gebräuchlichen Formen und in der Sprache dieses Landes abzufassen; dieselben können nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welchem man sich auf die Protokolle beruft, als Beweismittel dienen. Die Beschuldigten und die Zeugen haben das Recht, den Protokollen in ihrer eigenen Sprache alle Erklärungen hinzuzufügen oder hinzufügen zu lassen, welche sie für dienlich halten; diese Erklärungen sind ordnungsmäßig zu unterschreiben.

Der Widerstand gegen die Anordnungen der Befehlshaber der Kreuzer oder derjenigen Personen, welche in deren Auftrage handeln, soll, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Kreuzers, dem Widerstand gegen die Staatsgewalt der Nation des Beschuldigten gleichgeachtet werden.

Der Befehlshaber des Kreuzers hat, wenn der Fall ihm schwer genug erscheint, um diese Maßregel zu rechtfertigen, das Recht, das einer Zuwiderhandlung schuldige Fahrzeug in einen Hafen der Nation des letzteren abzuführen.

Artikel 8.

Das gerichtliche Verfahren wegen der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Vertrages soll stets so kurz und bündig sein, als die geltenden Gesetze und Vorschriften es gestatten.

Artikel 9.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden sich alsbald nach dem Austausch der Ratifikationen die hinsichtlich des Gegenstandes dieses Vertrages in ihren Staaten zu erlassenden Gesetze mittheilen.

Artikel 10.

Staaten, welche an diesem Vertrage nicht theilgenommen haben, wird auf ihren Antrag der Beitritt gestattet. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Niederlande und durch diese den übrigen vertragschließenden Regierungen mitgetheilt.

Article 11.

La présente convention sera mise à exécution à partir du jour dont les Hautes Parties Contractantes conviendront.

Elle restera en vigueur pendant cinq années à dater de ce jour, et, dans le cas où aucune des Hautes Parties Contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'expiration de la dite période de cinq années, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera à rester en vigueur une année, et ainsi de suite d'année en année.

Si la convention de la Haye du 6 Mai 1882 sur la police de la pêche cessait d'être en vigueur, l'article 26 de la dite convention continuera à sortir ses effets pour l'objet du présent arrangement.

Article 12.

La présente convention sera ratifiée; les ratifications en seront échangées à La Haye, le plus tôt possible, et, si faire se peut, dans le délai d'un an.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à La Haye, en six exemplaires, le 16 Novembre 1887.

(L. S.) Baron Saurma.
(L. S.) Baron A. d'Anethan.
(L. S.) Leopold Orban.
(L. S.) C. M. Viruly.
(L. S.) Louis Legrand.
(L. S.) W. Stuart.
(L. S.) v. Karnebeek.
(L. S.) E. N. Rahusen.

Artikel 11.

Dieser Vertrag kommt an dem durch besondere Uebereinkunft der Hohen vertragschließenden Theile zu bestimmenden Tage zur Ausführung.

Derselbe bleibt von diesem Tage an fünf Jahre in Kraft, und, falls keiner der Hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses fünfjährigen Zeitraums die Absicht zu erkennen giebt, davon zurückzutreten, gilt er als auf ein Jahr verlängert und so fort von Jahr zu Jahr.

Falls der Haager Vertrag vom 6. Mai 1882 zur polizeilichen Regelung der Fischerei in der Nordsee ablaufen sollte, soll Artikel 26 desselben für die Zwecke des gegenwärtigen Uebereinkommens ferner in Kraft bleiben.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden; der Austausch der Ratifikations-Urkunden wird innerhalb thunlichst kurzer Frist — wenn möglich innerhalb eines Jahres — im Haag bewirkt werden.

Zur Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigesetzt.

So geschehen im Haag in sechs Ausfertigungen den 16. November 1887.

Nr. 60.

Berlin, den 12. Januar 1889.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 6. Dezember v. J. beifolgende weitere

Sammlung von Aktenstücken, betreffend den Aufstand in Ostafrika,

zur gefälligen Kenntnißnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An den Reichstag.

Aufstand in Ostafrika.

(Fortsetzung.)

Inhaltsverzeichniß.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Seite.
	1888.		
45.	16. Novbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** Bestrafung des Wali von Tanga. .	447
46.	19. Novbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** (Auszug.) Die Lage in Dar-es-Salam, Bagamoyo, Pangani und im südlichen Theil des Küstengebiets.	447
47.	28. Novbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** (Auszug.) Gegenwärtiger Bereich der Autorität der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft an der Küste	447
48.	2. Dezbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** (Auszug.) Vorgänge im Norden von Bagamoyo	448
49.	3. Dezbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** (Auszug.) Aussicht auf friedliche Verständigung mit der Bevölkerung von Pangani . .	448
50.	13. Novbr.	**Schreiben des Generalbevollmächtigten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Zanzibar an die Direktion der Gesellschaft in Berlin.** (Auszug.) Ursachen der abwartenden Haltung der Generalvertretung in Zanzibar . .	448
51.	27. Novbr.	**Erlaß an den Kaiserlichen Gesandten in Lissabon.** Einverständniß der Kaiserlichen Regierung mit den in der Note des Königlich portugiesischen Ministers des Aeußern vom 16. November 1888 bezeichneten Maßnahmen gegen den Sklavenhandel. Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Maßnahmen	449
52.	21. Dezbr.	**Note des Königlich portugiesischen Gesandten in Berlin an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts.** Mittheilung der Königlichen Verordnung vom 6. Dezember 1888, betreffend die Erklärung des Blokadezustandes über den nördlichen Theil des portugiesischen Gebietes an der Ostküste von Afrika .	450
53.	7. Dezbr.	**Aufzeichnung über eine Unterredung mit dem Königlich italienischen Botschafter in Berlin.** Betheiligung Italiens an der Blokade in Ostafrika	450
	1888.		
54.	7. Dezbr.	**Erlaß an den Kaiserlichen Gesandten in Brüssel.** Auftrag, Herrn van Eetvelde für die bereitwillige Betheiligung des Kongostaates an den Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels zu danken. Unterstützung der beabsichtigten Anregung in Paris und Lissabon, betreffend den Waffenhandel am Kongo . . .	450
55.	7. Dezbr.	**Erlaß an den Kaiserlichen Botschafter in Paris und an den Kaiserlichen Gesandten in Lissabon.** Auftrag, die Anregung des Kongostaates, betreffend Verbot des Waffenhandels in den französischen und portugiesischen Besitzungen am Kongo, zu unterstützen	450
56.	12. Dezbr.	**Bericht des Kaiserlichen Botschafters in Paris.** Die französische Regierung hat auf die Anregung des Kongostaates vorläufig eine günstige Antwort in Aussicht gestellt	451
57.	7. Dezbr.	**Erlaß an den Kaiserlichen Botschafter in Wien.** Auftrag der K. K. österreichisch-ungarischen Regierung für ihre Anordnungen, betreffend Waffenverschiffungen nach Ostafrika und schärfere Ueberwachung von Sklaventransporten, zu danken . . .	451
	1889.		
58.	7. Januar.	**Note des Königlich italienischen Botschafters in Berlin an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts.** Mittheilung von der amtlichen Veröffentlichung, betreffend Theilnahme Italiens an der Blokade in Ostafrika	451
		Anlage: Text dieser Veröffentlichung	451
59.	7. Januar.	**Bericht des Kaiserlichen Gesandten im Haag.** (Auszug.) Der Ministerrath hat Maßnahmen zur Verhinderung der Waffenausfuhr aus niederländischen Häfen nach der ostafrikanischen Küste und dem Kongo in Aussicht genommen	451

№ 45.

Zanzibar, den 16. November 1888.

Eingegangen in Berlin am 17. Dezember 1888.

Euerer Durchlaucht habe ich zu berichten die Ehre gehabt, daß Seine Hoheit der Sultan nach dem Angriff der Bevölkerung von Tanga auf S. M. Kreuzer „Möwe" versprochen hatte, die Schuldigen, und besonders den Wali von Tanga, zur Rechenschaft zu ziehen und zu bestrafen. In voriger Woche war der genannte Wali in Zanzibar. Seine Hoheit fragte darauf bei mir an, ob er ihn nach seinem Wohnort zurückkehren lassen dürfe, um ihn später mit den übrigen Schuldigen zusammen zu bestrafen, oder ob er gleich gegen ihn einschreiten solle. Auf meinen Antrag ist der Uebelthäter verhaftet worden. Mit der Entfernung des Wali aus Tanga fehlt den dortigen Unruhstiftern das Haupt, und es wird leichter glücken, des Aufstandes Herr zu werden. Seine Hoheit schlug mir vor, eine besonders tüchtige und energische Persönlichkeit als Wali nach Tanga zu schicken, womit ich mich gern einverstanden erklärte; durch die Erkrankung des Sultans am Fieber ist der Vorschlag noch nicht zur Ausführung gekommen.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 46.

(Auszug.)

Zanzibar, den 19. November 1888.

Eingegangen in Berlin am 17. Dezember 1888.

Die Besserung, welche nach meinen letzten gehorsamsten Berichten in Dar-es-Salam und Bagamoyo eingetreten war, hat seitdem angehalten. Der Bezirkschef in dem erstgenannten Platze meldet, es wären eine Reihe von Indiern, welche früher ihre Geschäfte in Bagamoyo betrieben, der größeren Sicherheit halber nach Dar-es-Salam gezogen und Handel und Verkehr sei bereits lebhafter geworden. Die Ruhe ist in dem ganzen Bezirke nicht gestört worden. Letzteres darf auch von Bagamoyo gesagt werden, durch die Zerstörung von Windi ist der Aufstand in der Umgegend Bagamoyos gebrochen; die ersten Nachrichten über die zu verhängende Blokade haben sodann eine große Bestürzung hervorgerufen, und die Bevölkerung leidet gegenwärtig unter allzugroßer Furcht vor den Deutschen. Wie mir der französische Bischof Monseigneur de Courmont erzählte, der wegen Vorbereitung einer Expedition nach dem Kilimandjaro in voriger Woche Bagamoyo besucht hat, hängt zur Zeit die Beruhigung der Stadt davon ab, daß die eine oder andere Karawane, deren mehrere zum Abmarsch in das Innere fertig stehen, wagen würde, die Reise anzutreten; sobald deren Aufbruch in Usagara bekannt wird, sammeln sich die dort versprengten, auf dem Marsche nach der Küste begriffenen Karawanen zur Fortsetzung ihrer Reise und der regelmäßige Gang in dem Verkehr zwischen Küste und Hinterland wird wieder hergestellt. Die Nachrichten aus dem Inneren lauten günstig, die Unruhen sind auf den schmalen Küstenstrich um Bagamoyo beschränkt geblieben.

In Pangani beginnt es anscheinend ruhiger zu werden, nach Angaben des dortigen Wali, welcher auf kurze Zeit nach Zanzibar gekommen ist, strömen noch hin und wieder Banden der Landbewohner in die Stadt, aber die früheren starken Ansammlungen von Menschen haben aufgehört. Die eigentliche Stadtbevölkerung scheint der Unruhen müde zu werden, da sie durch die Stockung des Handels leidet; eine bedeutende Karawane hat schon unterwegs ihre Route geändert und ist anstatt nach Pangani bei Mombassa an die Küste gekommen.

Ueber die gegenwärtige Stellung des Buschiri ist schwierig Klarheit zu erhalten; er hat gegen einen Inder aus Geldgier Gewalt anwenden wollen und dadurch an Popularität verloren, so daß er die Stadt verlassen und sein Landgut aufgesucht hatte. Nach anderen Nachrichten ist er später nach Pangani zurückgekehrt, und hat geäußert, er werde von dort nach Süden aufbrechen und Saadani und Bagamoyo insurgiren. Ueber seine Abreise liegen indeß keine Nachrichten vor, am 18. Morgens war er noch in Pangani. In den südlichen Hafenplätzen dauert die Unordnung, soweit überhaupt zuverlässige Nachrichten hierher dringen, noch an. Einzelne Araber aus den kleineren Ortschaften sind hier eingetroffen und nach deren Ansicht würde die Ostafrikanische Gesellschaft in Kilwa, Lindi und Mikindani die Zollverwaltung wieder übernehmen können, wenn Indern oder sonstigen Nichteuropäern der Dienst übertragen wird. Es dürfte indeß wohl richtiger sein, mit derartigen Versuchen noch einige Zeit zu warten, bis die dortige Bewegung bei dem Mangel an aller Organisation mehr in sich selbst zerfallen sein wird.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 47.

(Auszug.)

Zanzibar, den 28. November 1888.

Eingegangen in Berlin am 24. Dezember 1888.

Dar-es-Salam und Bagamoyo sind seit dem 15. August d. J. bis auf den heutigen Tag ohne Unterbrechung unter der Verwaltung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft geblieben. Die Sultansflagge weht in beiden Städten und die dortigen Bezirkschefs üben die Regierungsthätigkeit im Namen Seiner Hoheit aus. Die kleineren Ortschaften zwischen Dar-es-Salam und Bagamoyo, wie Bueni, Kondutschi u. s. w. stehen unter einheimischer Obrigkeit, Walis oder Dorfältesten, welche ihre Instruktionen von den deutschen Bezirkschefs erhalten und sich zur Zeit willig in die neuen Verhältnisse fügen. Die Gesellschaft übt also an dieser Küstenstrecke zwischen den beiden obengenannten Städten eine thatsächliche Autorität aus. Bei der Unterstützung der Kaiserlichen Marine, welche in Dar-es-Salam durch Anwesenheit eines Schiffes im Hafen, in Bagamoyo außerdem durch zeitweilige Garnisonirung eines Detachements von 20 bis 30 Mann am Lande gewährt worden ist, hat die Gesellschaft mit Negersoldaten ihre Position in beiden Plätzen behauptet. Nach Beginn der Blokade wird die Stationirung beider Schiffe aufhören müssen, der Admiral beabsichtigt aber seine Anordnungen so zu treffen, daß möglichst täglich ein Schiff sich vor Bagamoyo und Dar-es-Salam sehen läßt. S. M. Kreuzer „Möwe" hat übrigens Dar-es-Salam schon mehrere Male auf ein oder zwei Tage verlassen, ohne daß dadurch eine Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen worden wäre, und bei der friedlichen Disposition der Bewohner Usaramos würde es mit den vorhandenen Mitteln nicht schwer halten, die Autorität der Gesellschaft südlich bis an den Rufidschi auszudehnen, so daß dann ein Küstenstrich vom Rufidschi bis

an den Kingani unter ihrer thatsächlichen Herrschaft stände. Südlich vom Rufidschi halten die Landbewohner zu den Aufständischen in Kilwa.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 48.

(Auszug.)

Zanzibar, den 2. Dezember 1888.

Eingegangen in Berlin am 24. Dezember 1888.

Der Führer des Aufstandes in Pangani, Buschiri ben Salam, hat seine Absicht, nach Süden zu ziehen, um die Insurrektion dort zu beleben, wirklich ausgeführt. Am 20. v. M. brach er mit etwa 800 schlecht bewaffneten Leuten auf; in dem Orte Kwaja, zwischen Pangani und Saadani gelegen, nahm er einem Indier ein Segelfahrzeug weg und belud es mit einer Kanone, mit Munition und Gepäckstücken. Am 23. soll er in Saadani eingetroffen sein. Nach Meinung hiesiger Araber ist er nicht stark genug, um über den Kingani vorzurücken und Bagamoyo anzugreifen; man traut ihm eher die Absicht zu, in Saadani zu bleiben und von dort auf der Karavanenstraße Plünderungszüge zu unternehmen.

Nachdem genauere Nachrichten über das Vordringen des Buschiri hierher gelangt waren, schickte der Herr Geschwaderchef S. M. Schiff „Sophie" am 27. v. M. Frühmorgens nach Bagamoyo hinüber und folgte Nachmittags auf S. M. Schiff „Leipzig". Am Morgen des 28. November schickte er S. M. Schiff „Carola" nördlich nach Saadani, um möglichst die mit dem Geschütz versehene Dhau des Buschiri ausfindig zu machen und wegzunehmen. In der Höhe von Windi wurde auf S. M. Schiff „Carola" anscheinend mittelst einer Kanone gefeuert, und gerade als die „Carola" das Feuer zu erwidern anfing, traf auch S. M. Schiff „Sophie" mit dem Herrn Admiral an Bord ein. Bei der ersten Beschießung und darauf folgenden Zerstörung von Windi am 31. Oktober war der südlichste Theil verschont geblieben, und hier hatten sich die Aufständischen wieder gesammelt und Alles auf einen Widerstand vorbereitet. Nach kurzem Bombardement sandte der Herr Geschwaderchef ein Landungskorps an das Ufer, und während die Insurgenten dem Geschützfeuer ruhig Stand gehalten hatten, ergriffen sie vor den mit blanker Waffe andringenden Matrosen schleunigst die Flucht.

Nach der Einnahme Windis kehrten die Schiffe nach Bagamoyo zurück, und S. M. Schiff „Leipzig" traf am Abend des 28. wieder vor Zanzibar ein. S. M. Schiff „Sophie" hatte von dem Geschwaderchef den Befehl erhalten, am 29. eine Rekognoszirung nach Saadani vorzunehmen. Bei Ausführung ihrer Aufgabe fand die „Sophie" Saadani stark besetzt, der Strand war mit Bewaffneten, welche in geordneten Abtheilungen aufgestellt waren, angefüllt, und es herrschte offenbar eine gewisse militärische Organisation. Der Kommandant von S. M. Schiff „Sophie" schickte mehrere Boote aus, um die vor der Stadt ankernden Dhaus untersuchen zu lassen, und erst nachdem die Untersuchung beendet war und die Boote den Rückweg angetreten, wurde vom Ufer aus ein heftiges Feuer auf sie eröffnet, das aus den Revolvergeschützen der Boote erwidert wurde. Die „Sophie" langte am Nachmittage des 29. wieder in Zanzibar an.

In Bagamoyo war nach den letzten Nachrichten Alles ruhig geblieben, drei der auf der Reise nach der Küste begriffenen Karawanen sind dort angekommen und haben ihre Waaren verkauft. Auf dem Marsche haben die aus der Umgegend von Bagamoyo entflohenen Dorfschulzen die Karawanen aufzuhalten versucht, um einen Durchgangszoll zu erpressen; allein die Träger konnten sich, allerdings mit dem Verluste von drei Mann, durchschlagen und waren, in Bagamoyo angelangt, über den Erpressungsversuch so erbittert, daß sie beschlossen, auf dem Rückmarsch in das Innere einen Rachezug gegen jene Straßenräuber zu unternehmen. Der Bezirkschef hat ihnen eine Anzahl von Gewehren zur Verfügung gestellt.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 49.

(Auszug.)

Zanzibar, den 3. Dezember 1888.

Eingegangen in Berlin am 24. Dezember 1888.

Eurer Durchlaucht habe ich unter dem 19. v. M.*) zu berichten die Ehre gehabt, daß die Bevölkerung in Pangani der Unruhen müde zu werden anfängt. Die ersten Mittheilungen über den Wechsel in der Stimmung kamen mir durch den dortigen Wali Soliman ben Nasr zu, und sie wurden mir kürzlich von anderer Seite bestätigt mit dem Hinzufügen, ein geeigneter Unterhändler werde wohl eine Verständigung zwischen den Bewohnern und den Deutschen herbeiführen können. Ich ließ darauf nochmals den Wali kommen, und da er inzwischen vom Sultan den Befehl erhalten hatte, auf seinen Posten zurückzukehren, so besprach ich mit ihm die Chancen einer friedlichen Vereinbarung; Soliman ben Nasr erklärte seine Bereitwilligkeit, mit den einflußreichen Bewohnern Panganis Besprechungen einzuleiten, deren Wünsche klarzustellen und mir dann Mittheilung darüber zu machen. Als Richtschnur für sein Verhalten habe ich ihm angegeben, daß der Küstenvertrag die Grundlage für jede Verständigung bilden müsse und er von vornherein etwaigen unmöglichen Forderungen, wie z. B. Ausschluß aller Europäer aus Pangani oder dergleichen, entgegenwirken möchte.

Bleiben die Anträge der Panganileute in vernünftigen Grenzen, so würde ich empfehlen, ihnen gern, besonders in Personenfragen, entgegenzukommen, um auf friedlichem Wege ein Einvernehmen herzustellen.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 50.

(Auszug.)

Zanzibar, den 13. November 1888.

Verschiedene Unterredungen, welche ich mit Soliman ben Nasr, dem interimistischen Wali des Sultans in Pangani, der sich zur Zeit hier befindet, sowie mit Abdul Kadar, einem einflußreichen Araber und Sklavenhändler von Lindi, und einem gewissen Abdurrhaman von Lindi hatte,

*) Abgedruckt unter Nr. 46.

lassen vermuthen, daß der Wunsch nach Frieden bei den Aufständischen oder besser gesagt bei den Urhebern des Aufstandes, den Arabern, sich immer mehr bemerkbar macht und daß man gern zu einem Arrangement käme; doch müßte ihrer Ansicht nach eine Initiative hierzu von uns ergriffen werden.

Der Sultan erscheint ihren Berichten gemäß bereit, sich an unseren Bemühungen zu betheiligen. Man glaubt arabischerseits, annehmen zu dürfen, die Gesellschaft würde sich mit der Verwaltung der Zölle durch Indier an der Küste zufrieden geben, sich mit einer Oberaufsicht durch monatliche Inspektionen begnügen und die ganze Verwaltung in der Zollstation Zanzibar zentralisiren. Würde die Gesellschaft auf einen derartigen Vorschlag eingehen und, wie der Sultan und meine Gewährsmänner meinen, vorläufigen Verzicht auf die übrigen durch den Vertrag ihr übertragenen Rechte leisten, so stände der Retablirung des Friedens nichts mehr im Wege und die Gesellschaft würde als Verwalterin der Zollgefälle von den Bewohnern der Küste anerkannt werden. Ich halte es für meine Pflicht, diese Ansichten der Gesellschaft zur Kenntniß zu bringen, da sie von Neuem zeigen, wie sehr die Araber sich bewußt sind, den ganzen Aufstand in Händen zu haben, und wie es einzig von ihnen abhängt, denselben beizulegen. Sie wollen freie Hand behalten für ihren Sklavenhandel und die Ausbeutung der Schwarzen, wollen den Handel in ihren und der Indier Händen monopolisirt erhalten, und sobald diese Desiderate erreicht sind, tritt das freundschaftliche Verhältniß zur deutschen Gesellschaft wieder ein und erzeigt sich all' der sogenannte religiöse Fanatismus als das, was er von Anfang an war, eine Finte, um die wahren Ursachen des Aufstandes zu verdecken, als ein Vorwand, die Negervölker zum Aufstand gegen die Gesellschaft zu veranlassen.

Unter allen Umständen ist es nöthig, daß, ehe irgend etwas von der Generalvertretung unternommen wird, um eine Einigung mit dem Sultan und der Küstenbevölkerung zu erzielen, sie genau von den Ansichten und Wünschen der Direktion in Berlin unterrichtet wird, daß ein klares Programm vorliegt, dann nur dann ist es möglich, in Verhandlungen sich einzulassen, wenn zielbewußt gearbeitet werden kann. Vorschläge zu machen oder auf Vorschläge des Sultans oder der Aufständischen vor dem Eintreffen definitiver Nachrichten über die Auffassung der Situation und Prüfung meiner Anträge in Berlin einzugehen, wäre verfrüht, und würden künftige Verhandlungen nothwendigerweise durch solche verfrühte Abmachungen ungünstig beeinflußt werden.

So ist für die Generalvertretung die vorläufige Beibehaltung des status quo geboten und muß sich ihre Thätigkeit auf die Zollverwaltung und die Administration der beiden Plätze Dar-es-Salam und Bagamoyo auf Grundlage des Vertrages bis auf Weiteres beschränken. Aufständische Chefs und einflußreiche Persönlichkeiten zur Erlangung zweifelhafter Vortheile für ihre eventuelle Unterstützung durch Bestechung zu gewinnen oder mißliebige Personen aus dem Wege räumen zu lassen, kann und wird ihre Politik nicht sein, zumal nicht bei ihrer, der Generalvertretung, Auffassung von der Verantwortlichkeit des Sultans für die Vorfälle, seine Theilnahme am Aufstande selbst, sowie bei dessen Abneigung, seinen Vertragsverpflichtungen nachzukommen. Ferner ist es, ohne eine klare Einsicht in der Politik zu haben, welche das Reich durch den Generalkonsul hier verfolgen läßt, für die Gesellschaftsvertretung überhaupt unmöglich, irgend etwas vorzunehmen. Sie müßte sich dazu verstehen, sich dem Generalkonsul ohne irgend welche Garantien des Reichs als blindes, willfähriges Werkzeug in die Hände zu liefern und mit sich geschehen zu lassen, was seinem Sinne ansteht. Sie müßte es zugeben, sich eventuell einfach bei Seite geschoben zu sehen, falls er sich verspekulirt oder es der Regierung nicht mehr behagt. Das kann sie nicht. Sie kann nur dann ihre Thätigkeit wieder aufnehmen, nachdem eine Einigung zwischen der Regierung und der Gesellschaft über die Weiterentwickelung der deutschen Kolonialpolitik, deren Trägerin sie bis heute war, erzielt und festes und klares Programm niedergelegt ist.

Hochachtungsvollst

Der Generalbevollmächtigte
gez. Ernst Vohsen.

An
die Direktion der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft
in Berlin.

№ 51.

Berlin, den 27. November 1888.

Euer Hochwohlgeboren habe ich bereits beauftragt, der Königlichen Regierung unseren Dank auszusprechen für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie unserem Antrage entsprochen hat, sich an den Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Ostafrika zu betheiligen.

Die in der Note des Herrn de Barros Gomes vom 16. d. M.*) ausgesprochene Absicht Portugals, eine Blokade über die südlich vom Sultanat von Zanzibar gelegenen Küstendistrikte der Kolonie Mozambique zu erklären und durch eigene Schiffe auszuüben, entspricht der Auffassung der Kaiserlichen Regierung. Desgleichen haben wir gern Akt davon genommen, daß Portugal bereit ist, durch geeignete Maßregeln die Waffen- und Munitionslieferung an die Eingeborenen Afrikas von der Provinz Mozambique aus zu verhindern. Wir würden es für nützlich halten, wenn diese letzteren Maßregeln sofort in Kraft gesetzt würden, um weitere Zufuhren von Kriegsmaterial an die arabische Bevölkerung zu verhindern. Was die Blokade der Küste des Sultanats von Zanzibar betrifft, so behalten wir uns vor, die Königlich Portugiesische Regierung von dem Datum des Beginns und von der territorialen Ausdehnung in Kenntniß zu setzen, in der Erwartung, daß gleichzeitig auch für die benachbarte portugiesische Küste die Blokadeerklärung erfolgt.

Wir haben die Königlich Großbritannische Regierung sofort nach Eingang der Note des Herrn de Barros Gomes vom 16. d. M. von unserer Uebereinstimmung mit der portugiesischen Auffassung in Kenntniß gesetzt und nehmen an, daß auch das Londoner Kabinet eine zustimmende Erklärung in Lissabon abgeben wird.

(gez.) Graf Bismarck.

Seiner Hochwohlgeboren
dem Kaiserlichen Gesandten Herrn
Freiherrn von Waecker-Gotter,
Lissabon.

*) Abgedruckt als Anlage zu Nr. 36.

№ 52.

(Uebersetzung.) Berlin, den 21. Dezember 1888.

Herr Graf,

Meine Regierung beauftragt mich, Euer Excellenz mitzutheilen, daß Seine Majestät der König in Befolgung der Einladung, welche Seitens Seiner Majestät des Kaisers von Deutschland und Seitens Ihrer Britischen Majestät an ihn ergangen ist und in Berücksichtigung der besonderen Umstände, in denen sich das Innere Afrikas sowie die an die Provinz Mozambique angrenzenden Gegenden der Ostküste befinden, geruht hat, die Häfen, Buchten und Ankerplätze der Ostküste von Afrika und die anliegenden Inseln vom 10. Grad 28 Minuten bis zum 12. Grad 58 Minuten südlicher Breite nach Maßgabe der folgenden Verordnung in Blokadezustand erklären zu lassen.

Artikel 1.

Die Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr und der Verkauf von Waffen und jeder Art von Kriegsmunition wird provisorisch in den Distrikten von Cabo Delgado, Mozambique, Angoche, Quilimane, Sofala und Inhambane verboten.

Artikel 2.

Die Waffen und Kriegsmunitionen, welche sich in den Zollämtern der genannten Distrikte in Depot befinden, dürfen nach anderen Plätzen ausgeführt oder wiederausgeführt werden, ausgenommen nach den portugiesischen oder fremdländischen Häfen, welche an der Ostküste Afrikas nördlich von Lourenço Marques gelegen sind.

Artikel 3.

Seitens der portugiesischen Seestreitkräfte der betreffenden Division werden, was die Einfuhr von Waffen und Kriegsmunition, sowie die Ausfuhr von Sklaven betrifft, in Blokadezustand erklärt alle Häfen, Buchten und Ankerplätze der Ostküste von Afrika, sowie die anliegenden Inseln vom 10. Grad 28 Minuten südlicher Breite, der Mündung des Rovuma, an bis zum 12. Grad 58 Minuten, der äußersten Südspitze der Pembabucht.

Artikel 4.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten in Kraft im Distrikt von Mozambique sofort und in den übrigen Distrikten der Provinz, sobald deren Inhalt von dem Sitze des General-Gouvernements aus so schnell als möglich zur offiziellen Kenntniß gebracht sein wird.

Artikel 5.

Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.

Der Minister und der Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, welcher auch mit der Leitung des Departements der Marine und der überseeischen Besitzungen beauftragt ist, hat sich hiernach zu richten und die Ausführung anzuordnen.

Gegeben im Palast, den 6. Dezember 1888.

Der König.

Henrique de Barros Gomes.

Ich benutze diese Gelegenheit, Herr Graf, um Euerer Excellenz die Versicherung 2c.

gez. Marquis de Penafiel.

Seiner Excellenz dem Herrn Grafen von Bismarck, Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

№ 53.

Berlin, den 7. Dezember 1888.

Aufzeichnung über eine Unterredung mit dem Königlich italienischen Botschafter in Berlin.

Graf Launay theilte hier heute mündlich mit, daß nach einem Telegramm seiner Regierung der Kommandant des italienischen Kriegsschiffes in Zanzibar am 5. d. M. im Namen des Sultans und im vollkommenen Einverständniß mit dem deutschen und englischen Admiral die Erklärung einer Blokade über die festländische Küste des Sultanats von Zanzibar erlassen hat. Herr Crispi wird diese Erklärung im italienischen Staatsanzeiger veröffentlichen lassen.

(gez.) Graf Bismarck.

№ 54.

Berlin, den 7. Dezember 1888.

Euere Excellenz ersuche ich ergebenst, in Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 1. d. M.*) Herrn van Eetvelde unseren Dank auszudrücken für die Bereitwilligkeit, mit welcher die Regierung des Kongostaates unsere Wünsche wegen Betheiligung an den internationalen Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und Verhinderung der Zufuhr an Kriegsmaterial nach Ost- und Zentralafrika entsprochen hat. Wir verkennen nicht, daß das Verbot der Einfuhr von Pulver und Waffen auf der Wasserstraße des Kongo nur dann volle Wirksamkeit erzielen kann, wenn dasselbe auch auf die Besitzungen Frankreichs und Portugals am unteren Kongo ausgedehnt wird. Ich habe deshalb, entsprechend der Anregung in der Note des Herrn van Eetvelde vom 30. v. M., die Kaiserlichen Vertreter in Paris und Lissabon angewiesen, die Aufmerksamkeit der dortigen Regierungen auf diese Frage zu lenken und die in Aussicht gestellten Anträge der Regierung des Kongostaates zu unterstützen.

Euere Excellenz wollen Sich in diesem Sinne Herrn van Eetvelde gegenüber aussprechen.

gez. Graf Bismarck.

Seiner Excellenz dem Kaiserlichen Gesandten Herrn von Alvensleben.

Brüssel.

№ 55.

Berlin, den 7. Dezember 1888.

Aus Anlaß der Unruhen in Ostafrika hatten wir auch die Regierung des Kongostaates zur Mitwirkung an den Maßregeln behufs Unterdrückung des Sklavenhandels und der Zufuhr von Kriegsmaterial aufgefordert. Die uns in Folge dessen zugegangene Antwort des Herrn van Eetvelde vom 30. v. M.**) füge ich zu Euer 2c. gefälliger Kenntnißnahme in Abschrift ergebenst bei. Wie sich aus derselben ergiebt, ist die Kongoregierung bereit, unserem Ersuchen zu

*) Abgedruckt unter Nr. 42.
**) Abgedruckt als Anlage zu Nr. 42.

entsprechen und sowohl gegen die Sklavenjagden als gegen die Zufuhren von Waffen und Pulver an die arabische Bevölkerung Zentralafrikas geeignete Vorkehrungen zu treffen. In letzterer Beziehung hält dieselbe jedoch den Erlaß ähnlicher Bestimmungen Seitens Frankreichs und Portugals für die am Kongo gelegenen Besitzungen dieser Staaten für erforderlich, um den gewollten Zweck zu erreichen, und wünscht, daß die Schritte, welche sie in dieser Hinsicht in Paris und Lissabon zu thun beabsichtigt, von uns unterstützt werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein einseitig vom Kongostaat erlassenes Verbot bezüglich der Einfuhr von Pulver und Waffen unwirksam bleiben und die Folge haben würde, den Handel in die angrenzenden Besitzungen Frankreichs und Portugals hinüber zu lenken.

Euer 2c. ersuche ich daher ergebenst, diese Angelegenheit unter Anknüpfung an die vom Kongostaat getroffenen Maßregeln bei der dortigen Regierung zur Sprache zu bringen und dabei auf die Leichtigkeit hinzuweisen, welche die Wasserstraße des Kongo gewährt, um die innerafrikanischen Gebiete und die in denselben ansässigen afrikanischen Sklavenhändler mit Kriegsmaterial zu versorgen.

gez. Graf Bismarck.

1. Seiner Excellenz dem Kaiserlichen Botschafter, Herrn Grafen zu Münster, Paris.
2. Seiner Hochwohlgeboren dem Kaiserlichen Gesandten Herrn Freiherrn von Waecker-Gotter, Lissabon.

№ 56.

Paris, den 12. Dezember 1888.

In Gemäßheit des mir ertheilten Auftrags habe ich heute bei Herrn Goblet die von der Regierung des Kongostaates theils bereits getroffenen, theils beschlossenen Maßregeln zur Verhinderung der Zufuhr von Waffen und Munition an die arabische Bevölkerung Zentralafrikas zur Sprache gebracht und auf das Interesse hingewiesen, welches darin liege, daß Frankreich in seinen Kongobesitzungen ähnliche Vorkehrungen treffe.

Herr Goblet sagte mir, er habe die Anregung der Kongoregierung vor drei Tagen erhalten und derselben vorläufig eine günstige Antwort in Aussicht gestellt.

(gez.) Münster.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 57.

Berlin, den 7. Dezember 1888.

Euere Durchlaucht ersuche ich ergebenst, dem Grafen Kálnoky unseren Dank auszusprechen für die Anordnungen, welche auf Veranlassung des dortigen Ministeriums des Aeußern wegen der Verschiffung von Waffen nach ostafrikanischen Plätzen und wegen schärferer Ueberwachung bei heimlichen Sklaventransporten erlassen sind. Wir erkennen in dieser spontanen Entschließung der Kaiserlichen Regierung eine werthvolle Unterstützung der Blokademaßregeln, welche wir in Gemeinschaft mit England an der ostafrikanischen Küste ergriffen haben, um den kulturfeindlichen Bestrebungen der Sklavenhändler entgegenzutreten.

gez. Graf Bismarck.

Seiner Durchlaucht dem Kaiserlichen Botschafter Prinzen Reuß, Wien.

№ 58.

(Uebersetzung.) Berlin, den 7. Januar 1889.

Herr Staatssekretär!

Den Weisungen entsprechend, welche mir soeben von Seiner Excellenz dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zugegangen sind, habe ich die Ehre, Euerer Excellenz mitzutheilen, daß die Regierung des Königs beschlossen hat, an der Blokade, welche in den Gewässern von Zanzibar zur Verhinderung des Sklavenhandels und der Einfuhr von Waffen und Kriegsmunition verhängt ist, theilzunehmen. Ich beeile mich, Euerer Excellenz anliegend den italienischen Staatsanzeiger vom 19. Dezember v. J. zu übersenden, in welchem die Blokade-Erklärung enthalten ist.

Eine gleiche Mittheilung ist von der Regierung des Königs an die Regierungen aller Mächte gerichtet, welche die Generalakte der Berliner Konferenz vom Jahre 1885 unterzeichnet haben.

Ich benutze die Gelegenheit 2c.

gez. Launay.

Seiner Excellenz dem Grafen von Bismarck, Staatsminister, Staatssekretär 2c.

Anlage zu № 58.

(Uebersetzung.)

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Es wird bekannt gemacht, daß dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten am 5. des laufenden Monats ein Telegramm des Königlichen Konsuls Cecchi, Seiner Majestät außerordentlichem Abgesandten in Zanzibar, zugegangen ist, in welchem angezeigt wird, daß der Kommandant des Königlichen Schiffes „Dogali" die zwischen dem Kap Delgado und Witu belegene Ostküste des Sultanats von Zanzibar von 2° 10′ bis 10° 28′ südlicher Breite, einschließlich der Inseln Mafia und Lamu, sowie der kleineren an der Küste liegenden Inseln, in Blokadezustand erklärt hat.

Die Wirkungen der Blokade sind auf das Verbot des Sklavenhandels und des Handels mit Waffen und Kriegsmunition beschränkt.

Die von dem deutschen und englischen Geschwader bereits erklärte Blokade ist von denselben am Mittag des 2. Dezember in Kraft gesetzt, seitens des Königlichen Schiffes „Dogali" ist die Inkraftsetzung der Blokade erfolgt, unmittelbar nachdem die Erklärung derselben seitens des Kommandanten erlassen war.

Rom, den 19. Dezember 1888.

№ 59.

(Auszug.) Haag, den 7. Januar 1889.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich gehorsamst zu melden, daß der hiesige Ministerrath, angesichts der von der Kaiserlichen Regierung ausgesprochenen bezüglichen Wünsche, beschlossen hat, die zur Verhinderung der Ausfuhr von Waffen und Munition aus niederländischen Häfen nach der ostafrikanischen Küste und dem Kongo erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Zu diesem Zweck ist der Entwurf eines Königlichen Dekrets vorbereitet und in Begleitung eines ausführlichen Motivenberichts dem König zur Genehmigung und Unterzeichnung nach Schloß Loo übersandt worden.

gez. Saurma.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

Nr. 61.

Abänderungs-Antrag

zu der

Resolution Dr. Baumbach, die weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Ansehung der Frauen- und Kinderarbeit betreffend — Nr. 16 der Drucksachen —.

Merbach und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in dem vorgedachten Antrag

die Worte: „noch im Laufe dieser Session" zu ersetzen durch: „baldthunlichst".

Berlin, den 12. Januar 1889.

Merbach. Ampach. Baumbach (Altenburg). Graf v. Behr-Behrenhoff. Brauer. v. Christen. Dr. Delbrück. Freiherr v. Eckardstein. Grumbt. Henning. v. Kardorff. Dr. v. Kulmiz. Lohren. Müller (Marienwerder). Nobbe. v. Rheinbaben. Schultz.

Nr. 62.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90,

und zwar:

A. Zölle und Verbrauchssteuern 2c. (Anlage XIV) Kapitel 1 der Einnahme, und
B. Stempelabgaben 2c. (Anlage XV) Kapitel 2 der Einnahme.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Wedell-Malchow.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Einnahme.

Kapitel 1. Zölle, Verbrauchssteuern und Aversen.*)

1. Titel 1 bis 8 sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

2. Folgende Resolution zu Kapitel 1 der Einnahme, Titel 2 Tabaksteuer, anzunehmen:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, den mehrfach hervorgetretenen Klagen und Wünschen von inländischen Tabakbauern gegenüber in eine Prüfung der Frage einzutreten, inwieweit eine Erleichterung der Formen der Veranlagung und Erhebung der Tabaksteuer, sowie der Steuersätze für Tabak sich empfiehlt, und das Ergebniß dieser Untersuchung dem Reichstag baldthunlichst vorzulegen.

Kapitel 2. Reichsstempelabgaben.

Titel 1 bis 4 sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu genehmigen.

Berlin, den 14. Januar 1889.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Bennigsen, Vorsitzender. — **v. Wedell-Malchow,** Berichterstatter.

*) In den Anlagen werden nachrichtlich mitgetheilt:

I. eine Berechnung der muthmaßlichen Mehr-Einnahme an Eingangszöllen im Etatsjahr 1889/90 für diejenigen Artikel, bezüglich deren durch die Gesetze vom 24. Juni, 9. Juli und 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253, 308 und 533) eine Aenderung in den Zollsätzen eingetreten ist,

II. eine Uebersicht der Einfuhr der wichtigeren Waarenartikel in das deutsche Zollgebiet in den Etatsjahren 1885/86, 1886/87, 1887/88 und in den ersten 2 Quartalen des Etatsjahres 1888/89, sowie des dafür aufgekommenen Eingangszolls,

III. eine Nachweisung der in den einzelnen Monaten der Etatsjahre 1884/85 bis 1888/89 angeschriebenen Brutto-Solleinnahme an Zöllen,

IV. eine Nachweisung des Ertrages der Rübenzuckersteuer für die Betriebsjahre 1881/82 bis 1887/88,

V. eine Nachweisung der Netto-Einnahme an Salzsteuer und Salzzoll in den Etatsjahren 1878/79 bis 1887/88.

I.

Berechnung

der

muthmaßlichen Mehr-Einnahme an Eingangszöllen im Etatsjahr 1889/90

für

diejenigen Artikel, bezüglich deren durch die Gesetze vom 24. Juni, 9. Juli und 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253, 308 und 533) eine Aenderung in den Zollsätzen eingetreten ist.

Nr. des seitherigen statistischen Waaren-Verzeichnisses	Position des Zolltarifs von 1885	Waarengattung.	Zollsatz für 100 kg a) nach dem Tarif von 1885, b) nach den Gesetzen vom 24. Juni, 9. Juli und 21. Dezember 1887 M.	Etatsjahre 1886/87 und 1887/88			
				Bezeichnung der Etatsjahre	Menge der Einfuhr 100 kg		Berechneter Zollertrag †) im Durchschnitt jährlich M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
		A. §. 44 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die					
598	25 b.	Arrak, Cognac, Rum, Franzbranntwein	a. 80	1886/87	n.	44 972	3 597 760
			b[1]) 125 u. 180	1887/88	n.	61 321	5 339 520
						†)	4 468 640
599 und 600	25 b.	Aller übrige Branntwein . . .	a. 80	1886/87	n.	4 809	382 960
			b. 180	1887/88	n.	5 580	633 900
						†)	508 430
		Summe A.		1886/87		.	3 980 720
				1887/88		.	5 973 420
						†)	4 977 070
		B. §. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, betreffend die					
685	25 u.	Melasse zur Branntweinbereitung	a. frei	1886/87		1	.
			b. 15	1887/88		.	.
							.
699	25 x. 2	Rohzucker unter Nr. 19 des holländischen Standard . . .	a. 24	1886/87	n.	14 919	358 056
			b. 30	1887/88	n.	30 223	725 352
						†)	541 704
		Summe B.		1886/87		.	358 056
				1887/88		.	725 352
						†)	541 704
		C. Gesetz vom 21. Dezember 1887, betreffend die					
323	9 a.	Spelz (Dinkel, Vesen)	a. 3	1886/87	br.	908	2 724
			b. 5	1887/88	br.	643	1 929
						†)	2 327
324	9 a.	Weizen	a. 3	1886/87	br.	1 830 082	5 490 246
			b. 5	1887/88	br.	4 322 497	13 293 748
						†)	9 391 997
322	9 b. α	Roggen	a. 3	1886/87	br.	4 651 632	13 923 426
			b. 5	1887/88	br.	5 214 685	15 823 879
						†)	14 873 652
319	9 b. β	Hafer	a. 1,50	1886/87	br.	838 493	1 257 739
			b. 4	1887/88	br.	1 804 528	3 086 377
						†)	2 172 058
		Seite		1886/87		.	20 674 135
				1887/88		.	32 205 933
						†)	26 440 034

Menge der Einfuhr in den früheren 3 Jahren			Muthmaßliche Einfuhr im Etatsjahre 1889/90		Die muthmaßliche Einnahme für 1889/90 berechnet sich hiernach zu	Gegen die durchschnittliche Einnahme der Etatsjahre 1886/87 und 1887/88 (Spalte 7) mithin		Bemerkungen.
im Jahre	Menge in den einzelnen Jahren	Menge im Durchschnitt jährlich	Prozente der durchschnittlichen Jahres-Einfuhr	Menge		mehr	weniger	
	100 kg	100 kg	%	100 kg	ℳ	ℳ	ℳ	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15	16.
Besteuerung des Branntweins (Reichs-Gesetzbl. S. 253).								
1884	n. 66 337							[1]) Arrak, Cognac und Rum . . 125 ℳ Franzbranntwein . . . . . 180 „
1885	n. 57 001	55 189	75	41 392	5 229 000	760 360	.	
1886	n. 42 229							
1884	n. 10 144							Im Allgemeinen. Die erhöhten Zollsätze sind in Kraft getreten: am 26. Juni 1887 für Arrak, Cognac, Rum ꝛc. am 1. August 1888 für Melasse und Rohzucker, am 26. November 1887 für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais und Dari, sowie Malz und Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, am 1. Januar 1888 für Buchweizen, Hülsenfrüchte, Hefe, Kraftmehl, Stärke ꝛc., Nudeln, Maccaroni und Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole.
1885	n. 6 244	7 006	50	3 503	630 540	122 110	.	
1886	n. 4 631							
.	.	.	.	.	5 859 540	882 470	.	
Besteuerung des Zuckers (Reichs-Gesetzbl. S. 308).								
1884	n. 1 294							
1885	n. 2 816	1 370	20	274	1 110	4 110	.	
1886	n. 1							
1884	n. 20 178							
1885	n. 23 894	21 064	90	18 958	568 740	27 036	.	
1886	n. 19 119							
.	.	.	.	.	572 850	31 146	.	
Abänderung des Zolltarifs (Reichs-Gesetzbl. S. 533).								
1884	br. 900							
1885	br. 916	908	75	681	3 405	1 078	.	
1886	br. 908							
1884	br. 6 357 150							
1885	br. 4 613 640	4 249 734	75	3 187 300	15 936 500	6 544 503	.	
1886	br. 1 778 411							
1884	br. 9 143 936							
1885	br. 6 897 728	6 900 265	75	5 175 199	25 875 995	11 002 343	.	
1886	br. 4 659 132							
1884	br. 3 697 859							
1885	br. 2 201 782	2 239 203	60	1 343 522	5 374 088	3 202 030	.	
1886	br. 817 968							
.	.	.	.	.	47 189 988	20 749 954	.	

Nr. des seitherigen statistischen Waaren-Verzeichnisses	Position des Zolltarifs von 1885	Waarengattung.	Zollsatz für 100 kg a) nach dem Tarif von 1885 b) nach den Gesetzen vom 24. Juni, 9. Juli und 21. Dezember 1887 M.	Etatsjahre 1886/87 und 1887/88		
				Bezeichnung der Etatsjahre	Menge der Einfuhr 100 kg	Berechneter Zollertrag †) im Durchschnitt jährlich M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		Uebertrag	.	1886/87	.	20 674 135
				1887/88	.	32 205 933
						†) 26 440 034
326	9b γ	Buchweizen	a. 1	1886/87	br. 231 490	231 490
			b. 2	1887/88	br. 244 087	244 087
						†) 237 789
317	9b δ	Hülsenfrüchte	a. 1	1886/87	br. 367 281	367 281
318 u. 321			b. 2	1887/88	br. 389 773	389 773
						†) 378 527
327	9c	Gerste	a. 1,50	1886/87	br. 3 353 275	5 029 812
			b. 2,25	1887/88	br. 4 924 136	7 874 180
						†) 6 451 996
328	9e	Mais und syrischer Dari . . .	a. 1	1886/87	br. 1 698 493	1 698 493
			b. 2	1887/88	br. 1 388 361	1 489 060
						†) 1 593 776
329	9f	Malz	a. 3	1886/87	br. 702 039	2 104 828
			b. 4	1887/88	br. 741 585	2 409 101
						†) 2 256 965
601	25c	Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und der flüssigen Bierhefe auf einzelnen Grenzstrecken	a. 42	1886/87	n. 6 470	271 740
			b. 65	1887/88	n. 6 907	290 094
						†) 280 917
664	25q 1α	Dextrin (Stärkegummi) . . .	a. 9	1886/87	n. 1 995	17 955
			b. 12,50	1887/88	n. 1 743	15 687
						†) 16 821
666	25q 1α	Sago und Sagosurrogate, Tapioka	a. 9	1886/87	n. 16 985	152 865
			b. 12,50	1887/88	n. 22 898	206 082
						†) 179 473
667 u. 668	25q 1α	Stärke, Kraftmehl, Puder, Arrowroot	a. 9	1886/87	n. 9 466	85 194
			b. 12,50	1887/88	n. 12 338	113 436
						†) 99 315
		Seite . .	.	1886/87	.	30 633 793
				1887/88	.	45 237 433
						†) 37 935 613

Menge der Einfuhr in den früheren 3 Jahren			Muthmaßliche Einfuhr im Etatsjahre 1889/90		Die muthmaßliche Einnahme für 1889/90 berechnet sich hiernach zu	Gegen die durchschnittliche Einnahme der Etatsjahre 1886/87 und 1887/88 (Spalte 7) mithin		Bemerkungen.
im Jahre	Menge in den einzelnen Jahren	Menge im Durchschnitt jährlich	Prozente der durchschnittlichen Jahres-Einfuhr.	Menge		mehr	weniger	
	100 kg	100 kg	%	100 kg	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
.	.	.	.	.	47 189 988	20 749 954	.	
1884	br. 109 792							
1885	br. 152 911	155 406	80	124 325	248 650	10 861	.	
1886	br. 203 515							
1884	br. 560 440							
1885	br. 454 729	454 254	80	363 403	726 806	348 279	.	
1886	br. 347 592							
1884	br. 4 440 392							
1885	br. 4 380 733	4 125 264	80	3 300 211	7 425 475	973 479	.	
1886	br. 3 554 667							
1884	br. 1 949 254							
1885	br. 1 993 108	1 887 457	80	1 509 966	3 019 932	1 426 156	.	
1886	br. 1 720 008							
1884	br. 669 484							
1885	br. 663 200	669 856	80	535 885	2 143 540	.	113 425	
1886	br. 676 885							
1884	n. 4 455							
1885	n. 5 167	5 364	80	4 291	278 915	.	2 002	
1886	n. 6 470							
1884	n. 3 063							
1885	n. 2 611	2 554	80	2 043	25 538	8 717	.	
1886	n. 1 989							
1884	n. 17 161							
1885	n. 18 630	17 592	80	14 074	175 925	.	3 548	
1886	n. 16 985							
1884	n. 12 876							
1885	n. 13 513	12 074	80	9 659	120 738	21 423	.	
1886	n. 9 832							
	.	.	.	.	61 355 507	23 538 869	118 975	

Nr. des seitherigen statistischen Waaren-Verzeichnisses	Position des Zolltarifs von 1885	Waarengattung.	Zollsatz für 100 kg a) nach dem Tarif von 1885, b) nach den Gesetzen vom 24. Juni, 9. Juli und 21. Dezember 1887 ℳ.	Etatsjahre 1886/87 und 1887/88		
				Bezeichnung der Etatsjahre	Menge der Einfuhr 100 kg	Berechneter Zollertrag †) im Durchschnitt jährlich ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		Uebertrag	.	1886/87 1887/88	. .	30 633 793 45 237 433 †) 37 935 613
665	25q 1β	Nudeln, Maccaroni	a. 10 b. 13,50	1886/87 1887/88	n. 5 669 n. 6 089	56 690 60 680 †) 58 685
669	25q 2	Gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	a. 7,50 b. 10,50	1886/87 1887/88	n. 3 274 n. 2 906	24 555 21 735 †) 23 145
670	25q 2	Körner, geschroten oder geschält; Graupen, Gries, Grütze . .	a. 7,50 b. 10,50	1886/87 1887/88	n. 30 270 n. 28 598	227 025 229 902 †) 228 464
671	25q 2	Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten	a. 7,50 b. 10,50	1886/87 1887/88	n. 168 070 n. 189 617	1 260 525 1 454 882 †) 1 357 703
678	25 5 Anm.	Reis zur Stärkefabrikation . .	a. 3 b. 4	1886/87 1887/88	br. 106 059 br. 81 517	312 802 244 551 †) 278 677
		Summe C . .	.	1886/87 1887/88	. .	32 515 390 47 249 183 †) 39 882 287
		Hierzu = B . .	.	1886/87 1887/88	. .	358 056 725 352 †) 541 704
		= A . .	.	1886/87 1887/88	. .	3 980 720 5 973 420 †) 4 977 070
		Ueberhaupt . .	.	1886/87 1887/88	. .	36 854 166 53 947 955 †) 45 401 061

Menge der Einfuhr in den früheren 3 Jahren			Muthmaßliche Einfuhr im Etatsjahre 1889/90		Die muthmaßliche Einnahme für 1889/90 berechnet sich hiernach zu	Gegen die durchschnittliche Einnahme der Etatsjahre 1886/87 und 1887/88 (Spalte 7) mithin		Bemerkungen.
im Jahre	Menge in den einzelnen Jahren	Menge im Durchschnitt jährlich	Prozente der durchschnittlichen Jahres-Einfuhr	Menge		mehr	weniger	
	100 kg	100 kg	%	100 kg	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
.	.	.	.	.	61 355 507	23 538 869	118 975	
1884 n. 7 552 1885 n. 7 675 1886 n. 5 654		6 960	80	5 568	75 168	16 483	.	
1884 n. 11 933 1885 n. 5 021 1886 n. 3 269		6 741	50	3 371	35 396	12 251	.	
1884 n. 141 647 1885 n. 60 464 1886 n. 29 177		77 096	50	38 548	404 754	176 290		
1884 n. 463 817 1885 n. 219 394 1886 n. 169 942		284 384	50	142 192	1 493 016	135 313	.	
1884 n. 121 876 1885 n. 117 893 1886 n. 95 307		111 692	80	89 354	357 416	78 739	.	
.	.	.	.	.	63 721 257	23 957 945 23 838 970	118 975 .	
.	.	.	.	.	572 850	31 146	.	
.	.	.	.	.	5 859 540	882 470	.	
.	.	.	.	.	70 153 647	24 752 586 rund 24 750 000	.	

II. Ueber

der **Einfuhr** der wichtigeren Waarenartikel in das deutsche Zollgebiet in den Etatsjahren **sowie des dafür aufgekom-**

Anmerkung. Bei denjenigen Artikeln, für welche der Zoll nach dem Nettogewicht erhoben wird,

Position des Zolltarifs von 1879	Position des Zolltarifs von 1885	Bezeichnung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg a. nach dem Tarif von 1879 b. nach dem Tarif ꝛc. von 1885 c. nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1887 ℳ.	Etatsjahr 1885/86 Menge der Einfuhr 100 kg	Etatsjahr 1885/86 Berechneter Zollertrag ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2c 1	2c 1	Baumwollengarn, auch gemischt, eindrähtiges, roh	a. 12—36	106 604	2 041 632
2c 2	2c 2	do. zweidrähtiges, roh	a. 15—39	87 420	2 198 730
2c 4 u. 5	2c 4 u. 5	Baumwollengarn ꝛc., drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt, sowie mehrfach gezwirnter Nähfaden ꝛc. . . . . *) Theilweise Verschiebung des gezwirnten Garns von 2c 5 nach 2c 4.	a. 48 u. 70 *) b. 48 u. 70	7 705	468 906
2d 6	2d 6	Baumwollene Spitzen und Stickereien	a. 250 b. 350	1 838 1 004	810 900
6a	6a	Roheisen aller Art	a. 1	2 083 338	2 083 338
9a	9a	Weizen	a. 1 b. 3 c. 5	96 324 1 473 448	4 516 668
9a	9b α	Roggen	a. 1 b. 3 c. 5	1 230 821 3 782 824	12 579 293
9a	9b β	Hafer	a. 1 b. 1,50 c. 4	933 207 759 768	2 072 859
9b	9c	Gerste . . . . . *) Vom 21. Februar bis 30. Juni 1885. (Bekanntm. v. 20. 2. 85. — R. G. Bl. S. 16.)	a. 0,50 b. *α 1 b. β 1,50 c. 2,25	45 766 993 462 2 830 765	5 262 492
9b	9e	Mais	a. 0,50 b. 1 c. 2	933 959 952 546	1 419 526
9c	9f	Malz . . . . . *) Vom 23. Februar bis 30. Juni 1885. (Bekanntm. v. 21. 2. 85. — R. G. Bl. S. 21.)	a. 1,20 b. *α 2,10 b. β 3 c. 4	56 922 168 357 326 161	1 450 846
		Seite	.	.	34 905 190

ſicht

1885/86, 1886/87, 1887/88 und in den ersten 2 Quartalen des Etatsjahres 1888/89, **menen Eingangszolls.**

ist das Nettogewicht, bei den übrigen Artikeln das Bruttogewicht bezw. die Stückzahl angegeben.

Etatsjahr 1886/87		Etatsjahr 1887/88		April bis September 1888		Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres + mehr — weniger
Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	
100 kg	M.	100 kg	M.	100 kg	M.	M.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
108 480	2 094 078	95 631	1 855 692	53 414	1 028 670	+ 98 124
100 591	2 568 351	100 195	2 525 859	51 440	1 286 454	+ 912
8 266	518 428	9 018	565 942	4 326	269 446	— 6 252
.	660 450	.	521 500	.	178 150	— 60 200
1 887	.	1 490		509		
1 600 512	1 600 512	1 574 723	1 574 723	1 345 586	1 345 586	+ 465 265
1 830 082	5 490 246	4 159 369 163 128	13 293 748	9 354 985 443	4 955 277	+ 1 409 688
15 735 4 635 897	13 923 426	5 124 773 89 912	15 823 879	1 563 1 572 359	7 866 484	+ 1 770 991
838 493	1 257 739	1 652 694 151 834	3 086 377	10 112 1 017 506	4 085 192	+ 2 976 608
101 3 353 174	5 029 812	4 273 368 650 768	7 874 180	5 645 1 651 858	3 725 149	+ 1 570 109
1 698 493	1 698 493	1 287 662 100 699	1 489 060	6 060 390 362	786 784	— 81 031
716 701 323	2 104 828	557 239 184 346	2 409 101	305 313 216	1 253 779	+ 270 436
.	36 946 363	.	51 020 061	.	26 780 971	+ 8 414 650

Position des Zolltarifs von 1879	Position des Zolltarifs von 1885	Bezeichnung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg a. nach dem Tarif von 1879 b. nach dem Tarif ꝛc. von 1885 c. nach dem Gesetz vom 24. Juni 1887. ℳ.	Etatsjahr 1885/86. Menge der Einfuhr 100 kg	Etatsjahr 1885/86. Berechneter Zollertrag ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Uebertrag			34 905 190
9e	9d α	Raps und Rübsaat	a. 0,30 b. 2,00	133 733 138 086	316 292
13c 1 u. 2	13c 1—3	Bau- und Nutzholz	a. 0,10 u. 0,25 b. 0,20, 0,40, 0,10, und 1,00.	22 442 686	4 686 973
20a	20d	Taschenuhren	a. 600 b. f. 1 Stück 3, 1,50 u. 0,50	158 Stück 199 923	346 455
25b	25b	Arrak, Rum, Franzbranntwein	a. 48 b. 80 c. 125 u. 180	100 kg 15 105 13 748	1 824 880
25b	25b	Spiritus, roh und raffinirt (Sprit)	a. 48 b. 80 c. 180	285 364	42 800
25b	25b	Anderer Branntwein aller Art	a. 48 b. 80 c. 180	1 299 2 287	245 312
25e 1	25e 1	Wein und Most in Fässern	a. 24	509 304	12 223 296
25e 2	25e 2a	Schaumwein in Flaschen	a. 48 b. 80	287 12 817	1 039 136
25g 1	25g 1	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes (ohne Geflügel und Wild aller Art)	a. 12 b. 20	17 490 22 606	662 000
25h 1	25h 1	Frische Apfelsinen, Citronen u. dgl.	a. 12	171	593 256
		*) Seit dem 1. Juli 1883 (Vertr. mit Italien).	*) 4	147 801	
25h 2	25h 2	Korinthen	a. 24	8	577 848
		*) Seit dem 14. August 1883 (Vertr. mit Spanien).	*) 8	72 207	
25h 2	25h 2	Rosinen	a. 24	25	931 752
		*) Seit dem 14. August 1883 (Vertr. mit Spanien).	*) 8	116 394	
		Seite			58 395 190

Etatsjahr 1886/87		Etatsjahr 1887/88		April bis September 1888		Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres + mehr — weniger
Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	
100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	ℳ.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	36 946 363		51 020 061		26 780 971	+ 8 414 650
395 775	791 550	323 619	647 238	148 750	297 500	— 24 498
18 155 863	7 209 723	20 837 594	8 726 279	16 485 827	6 797 006	+ 1 278 094
Stück 445 699	588 014	Stück 669 807	901 787	Stück 314 147	394 329	— 33 687
100 kg		100 kg		100 kg		
44 972	3 597 760	52 367	5 339 520	7 153	894 125	— 3 724 200
		8 954				
1 235	98 800	309	177 900	128	23 040	— 31 180
		851				
55	284 160	3 396	456 000	1 293	232 740	— 105 080
3 519		1 024				
549 155	13 179 720	552 315	13 255 560	330 465	7 931 160	+ 757 320
16 454	1 316 320	15 677	1 254 160	6 723	537 840	— 48 160
54 134	1 082 680	54 470	1 089 400	17 347	346 940	— 260 440
139	759 372	119	779 508	87	239 864	— 3 576
189 426		194 520		59 705		
.	582 416	.	589 400	.	228 208	+ 14 288
72 802		73 675		28 526		
.	1 127 992	.	1 060 440	.	345 792	+ 4 040
140 999		132 555		43 224		
.	67 564 870	.	85 297 253	.	45 049 515	+ 6 237 571

Position des Zolltarifs von 1879	Position des Zolltarifs von 1885	Bezeichnung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg a. nach dem Tarif von 1879, b. nach dem Tarif ꝛc. von 1885, c. nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1887 ℳ.	Etatsjahr 1885/86 Menge der Einfuhr 100 kg	Etatsjahr 1885/86 Berechneter Zollertrag ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Uebertrag	.	.	58 395 190
25i	25i	Pfeffer (gewöhnlicher)	a. 50	30 645	1 532 250
25 k	25 k	Gesalzene Heringe, mit Ausnahme der zu Dünger bestimmten	f. 1 Faß a. 3	Faß 1 028 485	3 085 455
25 m 1	25 m 1	Kaffee, roher	f. 100 kg a. 40	100 kg 1 187 100	47 484 000
25 m 3	25 m 3	Kakao in Bohnen	a. 35 b. 35 u. 45	31 505	1 102 795
25 q 2	25 q 2	Geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze	a. 3 b. 7,50 c. 10,50	3 213 23 446 .	185 484
25 q 2	25 q 2	Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten . .	a. 3 b. 7,50 c. 10,50	8 175 119 698 .	922 260
25 s	25 s	Reis	a. 4	590 047	2 360 188
25 t	25 t	Salz (Koch-, Siedesalz ꝛc.), land- oder flußwärts eingegangen	a. 12,80	9 725	124 480
25t Anm.	25 t Anm.	Salz, seewärts eingegangen	a. 12	225 578	2 706 936
25 v 1	25 v 1	Ueberarbeitete Tabackblätter und Abfälle von solchen	a. 85	348 284	29 604 140
25 v 1	25 v 1	Tabackstengel	a. 85	35 099	2 983 415
25 v 2 α	25 v 2 α	Cigarren	a. 270	3 049	823 230
25 v 2 β	25 v 2 β	Rauchtaback und andere Tabackfabrikate . . .	a. 180	4 618	831 240
		Seite	.	.	152 141 063

Etatsjahr 1886/87		Etatsjahr 1887/88		April bis September 1888		Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres + mehr — weniger
Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	
100 kg	M.	100 kg	M.	100 kg	M.	M.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
.	67 564 870	.	85 297 253	.	45 049 515	+ 6 237 571
34 366	1 718 300	36 330	1 816 500	16 653	832 650	— 62 850
Faß		Faß		Faß		
1 184 292	3 552 876	1 078 947	3 236 841	392 459	1 177 377	— 247 089
100 kg		100 kg		100 kg		
1 238 062	49 522 480	997 956	39 918 240	593 029	23 721 160	+ 4 152 720
39 229	1 373 175	44 578	1 560 250	23 164	810 910	+ 86 515
30 270	227 025	23 459	229 902	526	116 673	+ 26 268
.		5 139		10 736		
168 070	1 260 525	178 699	1 454 882	584	600 801	— 194 469
.		10 918		56 802		
694 307	2 777 228	732 420	2 929 680	480 230	1 920 920	+ 226 820
7 845	100 416	4 226	54 093	2 857	36 570	+ 3 853
209 823	2 517 876	212 497	2 549 964	97 750	1 173 000	+ 22 308
367 940	31 274 900	384 750	32 703 750	194 191	16 506 235	+ 175 015
33 854	2 877 590	32 096	2 728 160	18 197	1 546 745	+ 104 465
3 974	1 072 980	3 902	1 053 540	1 800	486 000	— 41 580
4 273	769 140	4 345	782 100	1 929	347 220	— 49 320
.	166 609 381	.	176 315 155	.	94 325 776	+ 10 440 227

Position des Zolltarifs von 1879	Position des Zolltarifs von 1885	Bezeichnung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg a. nach dem Tarif von 1879 b. nach dem Tarif ꝛc. von 1885 c. nach dem Gesetz vom 9. Juli 1887. ℳ.	Etatsjahr 1885/1886 Menge der Einfuhr 100 kg	Etatsjahr 1885/1886 Berechneter Zollertrag ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Uebertrag	.		152 141 063
25w	25w	Thee	a. 100	16 008	1 600 800
25x	25x	Zucker (raffinirter und Roh-Zucker)	a. 30 bzw. 24 c. 30	37 275 .	969 204 .
26a 4	26c	Leinöl in Fässern	a. 4	353 131	1 412 524
26c 1	26h und Anm. zu h	Schmalz von Schweinen und Gänsen . . .	a. 10 b. 10 u. 2	357 307	3 572 022
29	29a	Petroleum, roh und gereinigt	a. 6	4 670 936	28 025 616
30e	30e 1—3	Zeugwaaren ꝛc. von reiner Seide oder Floretseide	a. 600 b. 600-1000	3 267	2 095 650
30f	30f	Zeugwaaren ꝛc. aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle	a. 300 b. 450	1 400 1 156	940 200
39a	39a 1	Pferde	f. 1 Stück a. 10 b. 20	Stück 19 613 44 693	1 089 990
39b	39b	Kühe	a. 6 b. 9	14 049 35 470	403 524
39c	39c und Anm. zu c	Ochsen	a. 20 b. 20 u. 30	12 766	316 550
39f	39f	Schweine	a. 2,50 b. 6	57 483 541 270	3 391 328
		Seite	.	.	195 958 471

Etatsjahr 1886/87		Etatsjahr 1887/88		April bis September 1888		Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres + mehr — weniger
Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	
100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	ℳ.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
.	166 609 381	.	176 315 155	.	94 325 776	+ 10 440 227
16 452	1 645 200	17 945	1 794 500	8 256	825 600	+ 27 900
29 223	787 176	45 163	1 173 552	26 170	685 146	+ 207 042
406 897	1 627 588	414 675	1 658 700	235 479	941 916	+ 155 124
429 579	4 293 270	375 180	3 745 872	160 905	1 607 210	— 151 258
4 812 548	28 875 288	5 116 642	30 699 852	1 859 216	11 155 296	+ 1 370 742
3 188	2 419 200	3 101	2 407 000	1 026	840 800	— 306 000
2 115	951 750	1 714	771 300	753	338 850	— 49 050
Stück		Stück		Stück		
72 961	1 459 220	80 671	1 613 414	45 455	909 100	+ 182 880
69 348	624 132	74 955	674 595	34 613	311 517	— 37 287
16 823	470 950	10 179	285 650	5 897	158 670	+ 9 870
533 619	3 201 714	310 853	1 865 116	101 725	610 350	— 221 904
.	212 964 869	.	223 004 706	.	112 710 231	+ 11 628 286

Position des Zolltarifs von 1879	Position des Zolltarifs von 1885	Bezeichnung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg a. nach dem Tarif von 1879 b. nach dem Tarif ꝛc. von 1885 ℳ.	Etatsjahr 1885/86 Menge der Einfuhr 100 kg	Etatsjahr 1885/86 Berechneter Zollertrag ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Uebertrag	.	.	195 958 471
41c 2 u. 3	41c 2 u. 3	Wollengarn . . . . . (Für hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge ist vom 1. Oktober 1885 ab der Zollsatz von 8 bezw. 12 ℳ. auf 3 ℳ. ermäßigt.)	a. 3 — 24 b. 3 — 24	201 022	2 070 431
41d5	41d5	Unbedruckte wollene Tuch- und Zeugwaaren . . *) Seit dem 1. Juli 1881 (Ges. vom 19. Juni 1881) ist für Tuch- ꝛc. Waaren im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche der Zollsatz für 100 kg von 135 ℳ. auf 220 ℳ. erhöht.	a. 135 und *) 220	11 392	1 686 670
		Zusammen . .	.	.	199 715 572
		Außerdem für die übrigen nicht speziell nachgewiesenen Artikel	.	.	35 666 468
		Gesammt-Einnahme . .	.	.	235 382 040

Etatsjahr 1886/87		Etatsjahr 1887/88		April bis September 1888		Gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres + mehr — weniger
Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollertrag	
100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	ℳ.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
.	212 964 869	.	223 004 706	.	112 710 231	+ 11 628 286
221 554	1 943 073	185 947	1 676 333	103 754	936 190	+ 60 882
11 080 2 047	1 946 140	9 807 2 145	1 795 845	4 875 883	852 385	— 44 665
.	216 854 082	.	226 476 884	.	114 498 806	+ 11 644 503
.	37 006 670	.	43 924 491	.	20 996 178	— 1 859 856
.	253 860 752	.	270 401 375	.	135 494 984	+ 9 784 647

III.

Nachweisung

der

in den einzelnen Monaten der Etatsjahre 1884/85 bis 1888/89 angeschriebenen Brutto-Solleinnahme an Zöllen.

Die Brutto-Solleinnahme hat nach Abzug der Ausfuhr-Vergütungen betragen:

	im Monat	des Etatsjahres					
		1884/85	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1.	April . . .	14 376 788	15 631 555	17 255 561	19 974 708	18 438 358	
2.	Mai	17 027 803	18 059 100	19 658 865	21 367 164	22 133 955	
3.	Juni . . .	17 487 363	20 264 700	18 554 261	21 168 869	21 247 955	
4.	Juli	22 720 996	22 478 687	25 192 969	25 968 076	28 156 309	
5.	August . . .	15 260 962	15 684 276	18 498 662	17 072 554	21 426 386	
6.	September . .	17 900 057	19 288 549	19 743 354	20 171 127	24 085 202	
7.	Oktober . . .	20 104 406	25 013 141	23 360 393	23 888 554	30 645 327	
8.	November . .	21 531 439	23 167 737	25 135 481	33 169 793		
9.	Dezember . .	21 663 586	18 528 362	23 566 029	27 156 689		
10.	Januar . . .	25 649 201	23 746 175	28 068 787	26 947 677		
11.	Februar . .	20 057 451	16 082 245	16 038 919	16 137 281		
12.	März . . .	17 517 556	17 060 950	18 723 928	17 345 289		
	Summe für das Etatsjahr .	231 297 608	235 005 477	253 797 209	270 367 781		

IV.

Nachweisung

des

Ertrages der **Rübenzuckersteuer** für die Betriebsjahre 1881/82 bis 1887/88.

Betriebsjahr.	Bruttobetrag der Steuer. M.	Davon ab: die nach den statistischen Anschreibungen berechnete Steuervergütung für den in dem betreffenden Betriebsjahre ausgeführten Zucker. M.	Mithin bleibt an Steuer. M.	Bemerkungen.
1881/82	100 351 166	60 032 916	40 318 250	Das Betriebsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.
1882/83	139 954 459	90 040 871	49 913 588	
1883/84	142 690 085	108 939 622	33 750 463	
1884/85	166 443 013	123 190 299	43 252 714	
1885/86	113 125 390	91 667 552	21 457 838	
1886/87	141 212 800	122 054 143	19 158 657	
1887/88	118 387 618	92 381 829	26 005 789	

V.

Nachweisung

der

Netto-Einnahme an **Salzsteuer** und **Salzzoll** in den Etatsjahren 1878/79 bis 1887/88.

		Gegen das Vorjahr	
1878/79	39 198 373 M.		
1879/80	39 511 300 =	+	312 927 M.
1880/81	40 073 510 =	+	562 210 =
1881/82	40 105 899 =	+	32 389 =
1882/83	41 183 993 =	+	1 078 094 =
1883/84	41 377 801 =	+	193 808 =
1884/85	41 735 400 =	+	357 599 =
1885/86	41 490 877 =	—	244 523 =
1886/87	42 140 581 =	+	649 704 =
1887/88	42 105 925 =	—	34 656 =
	zusammen . . .	+	2 907 552 M.

Die Zunahme hat also durchschnittlich jährlich 323 061 M. betragen.

Nr. 63.

Viertes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

7. Legislatur-Periode. IV. Session 1888/89.

A. II. Kommission für die Petitionen.

Journ. II. Nr. 4656.	Der Vorstand der Vereinigung der Steuer- und Wirthschafts-Reformer zu Berlin,	überreicht die Beschlüsse der 13. Generalversammlung der Vereinigung, den Zwischenhandel betreffend, zur Kenntnißnahme und Prüfung.
= II. Nr. 4657.	Der Landwirthschaftliche Verein für die Provinz Rheinhessen zu Worms,	bittet, die rationelle Verbesserung des Weins, durch Zusatz von Zucker und Wasser vor der ersten Gährung, ohne den Zwang der Deklaration zu gestatten und die Herstellung von Kunstwein einzuschränken.
= II. Nr. 4679.	Die Großherzogliche Handelskammer zu Mainz,	bittet um Abänderung des Nahrungsmittelgesetzes dahin, daß sowohl die Fabrikation als der Vertrieb von Kunstwein, d. h. auf sogenanntem kalten Wege hergestellter Wein, gänzlich verboten, und der Zusatz von reinem Zucker zu Wein, so lange er noch Most ist, ohne den Deklarationszwang ausdrücklich gestattet werde.
= II. Nr. 5803.	Der Mittelbadische Bauernverein zu Ringsheim,	bittet, das Nahrungsmittelgesetz hinsichtlich des Verkehrs mit Wein nicht abzuändern, vielmehr dahin wirken zu wollen, daß dasselbe strenger als bisher gehandhabt werde.
= II. Nr. 4676.	Der Magistrat zu München,	bittet, dahin zu wirken, daß die durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 festgestellten Schranken für die kommunale Besteuerung des Weins aufgehoben werden.
= II. Nr. 4658.	Rudolf Hontschik, Buchhalter zu Zabrze,	die Führung von Geschäftsbüchern durch die Besorger fremder Rechtsangelegenheiten betreffend 2c.
= II. Nr. 4659.	Die Ortskrankenkasse Nr. 15 zu Görlitz,	bittet um Abänderung des §. 6 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes dahin, daß das Krankengeld vom ersten Tage der Erkrankung ab gezahlt werde.
= II. Nr. 5806.	Peter Pollmann und Genossen zu Ronsdorf, (Vom Abgeordneten Schmidt [Elberfeld] überreicht.)	bitten, den Absatz 5 des §. 2 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes dahin zu ergänzen, daß die im Geschäfte der Eltern beschäftigten, zum Hausstande gehörenden Kinder, sofern die Eltern wegen ihres Vermögensstandes nicht zum Eintritt in die Krankenkassen verpflichtet sind, ebenfalls nicht zum Beitritt verpflichtet sind, aber aufgenommen werden können.
= II. Nr. 4660.	Der landwirthschaftliche Verein für Kreis Kehdingen,	bittet um Erhöhung des Zolles auf Oel (Rüböl 2c.).
= II. Nr. 4661.	Der landwirthschaftliche Verein zu Zittau und Genossen,	bitten, die Getreidezölle beibehalten zu wollen 2c.
= II. Nr. 4662.	J. Baring, Hofbesitzer zu Erfehof, und Genossen,	bitten dahin zu wirken, daß das Ausbeuteverhältniß beim Export von Mehl von 60 auf einige 70 Prozent erhöht, und daß die Einfuhr von Kleie mit einem den anderen Mühlfabrikaten entsprechenden Zoll belegt werde.

Folgende Petenten bitten um Einführung eines Zolles auf Kleie und Futterstoffe von mindestens 1 ℳ für 100 kg:

Journ. II. Nr. 4684.	Der Vorstand des Verbandes deutscher Müller zu Berlin;
= II. Nr. 4685 bis 4952.	Die Müller, Mühlenbesitzer zu Taura, Borstendorf, Bromken, Bratwin, Berlin, Baumenthal, Sprottau, Düsseldorf, Oberlind, Gleiwitz, Zabrze O.-S., Roßwein, Döbeln, Meißen, Leipzig, Rötha, Markranstädt, Zöpen, Wispenstein, Eime, Löbau, Callenberg, Bautzen, Zittau, Ober-

Folgende Petenten bitten um Einführung eines Zolles auf Kleie und Futterstoffe von mindestens 1 ℳ für 100 kg:

Oderwitz, Groß-Schweidnitz, Schwandorf, Polkenberg, Plauen-Dresden, Dohna, Neustadt a. H., Ochsenwärder, Bergedorf, Gr. Lauth, Zinten (Ostpr.), Rudolfshammer b. Zinten, Tapiau, Ober-Thomaswaldau, Lübben N.-L., Schloß Lübbenau, Köttwitzsch, Köllnitz, Neuß, Osthofen, Hochheim, Pilla b. Warlubien, Segeberg, Klein-Rönnau, Fahrenkrug, Stolp i. P., Cöslin, Hamburg, Kalkreuth, Mupperg, Berga a. Elster, Wünschendorf (Sachs.-Weim.), Geißen, Podebuls, Gera, Sennheim, Zabern, Straßburg i. Els., Hirsingen, Elze, Jacobsmühle b. Mewe, Pelplin, Ober-Röblingen a. S., Eilenburg, Stetten b. Lörrach, Schriesheim, Ettlingen, Maulburg, Pforzheim, Landeck i. Schl., Wartha, Eisersdorf, Frankenstein i. Schl., Reinerz, Kunzendorf, Schönau b. M., Lewin, Glatz, Habelschwerdt, Albendorf, Neugersdorf b. Glatz, Meiningen, Dirschau, Pr. Stargard, Hennersdorf, Dewitz b. Taucha, Stahmeln b. Leipzig, Connewitz, Gr. Schierstedt, Hettstedt, Freiburg, Waldkirch, Kirchheim a. E., Malstatt, Saargemünd, Schmeisbacher Mühle (Pfalz), Siebeldingen, Homburg (Pfalz), Speyer, Landau, Albisheim, Schwerin i. M., Hundorf, Braunschweig, Lychen, Colberg, Labes, Crefeld, Hildesheim, Parchim, Lützen, Ditfurt, Quedlinburg, Wedderseben, Witten a. d. Ruhr, Gotha, Wechselburg, Königsfelde, Stralsund, Ziegenort, Hohenbrück, Alsfeld, Wiesbaden, Gießen, Eisenach, Walldorf, Ruhla, Beuthen, Altenmarkt a. Rh., Moosinning, Dachau, Sand, Tauberscheckenbach, Ingolstadt, Schwabing, München, Vilshofen, Zell, Rohrbach, Harburg, Vieth, Pasing b. München, Würzburg, Alfeld, Rosenheim, Elsenfeld b. Obernburg a. M., Raitenhaslach, Sulzbach, Drosendorf, Burgellern, Kelheim, Landshut, Cham, Westendorf, Gutenberg, Arnstein, Zellingen, Reuchelheim, Neustift, Stöfling bei Nittenau, Walderbach, Nittenau O.-Pf., Naila, Bärnau, Leugaß, Münchberg, Elsendorf, Günzburg, Ichenhausen, Trostberg, Stein, Weißenbrunn bei Kronach, Waischenfeld, Hollfeld, Stetten, Retzbach, Markt Redwitz, Schottenstein, Staffelstein, Röllfeld, Obernburg a. M., Frontenhausen, Tittmoning, Tessendorf, Wolfstein, Enzerweis, Pappenheim, Arzberg, Rosenheim, Siebnach, Holzkirchen, Pottenstein, Kahl a. M., Schimborn, Sommerkahl, Stelzing, Baiersdorf, Schweinfurt, Hals, Zogenreuth, Mühlau, Sünching, Mögeldorf bei Nürnberg, Dingolfing, Pressath, Eschenbach, Tölz, Deutenheim, Durach, Weißach, Freschendorf, Winsheim, Bruck bei Erlangen, Isen, Maximilian, Altmannshof, Weiden, Beukmühle, Oberhofen, Lichtenau, Tiefenstockheim, Haßfurt, Elsendorf, Polling, Lauterhofen, Forchheim, Mitternachmühle, Obermühl, Hasbruck, Starnberg, Steinbach, Volkach, Pörndorf, Nürnberg, Wörth, Tiefenbach, Ortenburg, Stocka, Hollstadt, Untersteinach, Herzogenaurach, Rötz, Neuburg a. d. K., Crossen, Zwickau, Wilkau, Werdau, Fischhausen, Goldap, Danzig, Brentau, Hamm, Duisburg, Witten a. Ruhr, Euskirchen, Haaren b. Aachen, Sonnborn-Elberfeld.

Folgende Petenten bitten um Herabsetzung des Zolles für Gerste:

Journ. II. Nr. 5035 bis Nr. 5044. Die Brauereien zu Braunschweig, Breslau, Cassel, Chemnitz, Hannover, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Halle a. S., Königsberg i. Pr. u. Gen.,

= II. Nr. 5817. Die Görlitzer Aktien-Brauerei und Genossen,

= II. Nr. 5895. Die Sozietäts-Brauerei zu Zittau und Genossen.

= II. Nr. 5804. Der Mittelbadische Bauern-Verein zu Ringsheim, bittet um Einführung eines Zolles auf Hanf von 10 ℳ für 100 kg und auf getrocknete Cichorienwurzel von 6 ℳ für 100 kg.

= II. Nr. 5781. Der Geschäftsführende Vorstand des Zentral-Verbandes deutscher Bäcker-Innungen „Germania" zu Berlin, (Vom Abgeordneten Metzner überreicht.) überreicht ein Gesuch des Vorstandes des Badischen Bäckerverbandes, betreffend Aufhebung der Anmerkung zu Nr. 25 q 2 des Zolltarifs — freie Einfuhr von Mühlfabrikaten ꝛc. bis zu 3 kg in die Grenzbezirke — für die Stadt Konstanz.

= II. Nr. 5029. Dohrn & Gerlach, Rechtsanwälte zu Itzehoe, im Auftrage der Alsenschen Portland-Cementfabriken, Aktien-Gesellschaft in Hamburg, bitten, daß ungeschälte, gebogene Korbweiden und Reifenstäbe, wie früher nach Position 13 c 2 des Zolltarifs mit 40 ℳ für 100 kg verzollt werden und daß der seit 1. Juli 1888 zu viel erhobene Zoll zurückerstattet werde.

= II. Nr. 5802. Der Mittelbadische Bauernverein zu Ringsheim, bittet um Erhöhung des Zolles für Tabak von 85 auf 150 ℳ pro 100 kg und um Ermäßigung der Steuern für durch Hagel oder Frost beschädigten Tabak.

= II. Nr. 5990. H. Heuvelmann und Genossen zu Emmerich am Niederrhein, bitten um Ermäßigung der Tabaksteuer von 45 ℳ auf 25 ℳ für 100 kg.

= II. Nr. 6032. Die Handelskammer zu Hildesheim (Vom Abgeordneten Struckmann überreicht.) bittet um Aufhebung des Zolles auf Petroleumfässer eventuell um eine dem Petroleumfaßzoll entsprechende Erhöhung des Zolles auf Petroleum.

= II. Nr. 4663. Kurt Riedel, ehemaliger Unteroffizier zu Arnswalde N.-M., bittet um Gewährung einer Militär-Invalidenpension.

Journ. II. Nr. 4664.	Die Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn,	schließen sich der Petition des Vereins deutscher Tabakfabrikanten und Händler, betreffend die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Anlagen zur Cigarrenfabrikation, — II. Nr. 2125 — an.
= II. Nr. 4665.	Die Handelskammer für die Kreise Sagan und Sprottau zu Sagan,	
= II. Nr. 5775.	Die Handelskammer zu Lauban,	
= II. Nr. 5899.	Die Handelskammer zu Trier,	
= II. Nr. 4666.	Der Verband deutscher Lohnfuhrunternehmer zu Frankfurt a./M.,	bittet, auf den Erlaß eines Reichsgesetzes, betreffend die Anlage und den Betrieb von Straßenbahnen, hinzuwirken.
= II. Nr. 4667.	Dr. Kayßler, Chefredakteur zu Berlin, und Genossen,	bitten um Ergänzung des §. 5 des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. — Schutz der Telegramme, welche Zeitungen 2c. für sich bezogen haben, gegen Nachdruck —.
= II. Nr. 5778.	F. J. Neise, Verleger der Neißer Zeitung, und Robert Reichelt, Redakteur der Neißer Zeitung zu Neiße,	bitten, den in der Petition des Dr. Kayßler und Genossen gestellten Antrag auf Schutz der Zeitungstelegramme gegen den Abdruck abzulehnen.
= II. Nr. 4668.	Michael Krohmer, früherer Hilfstelegraphist zu Sennheim (Ob.-Elsaß),	bittet um Gewährung einer Entschädigung für die ihm im Reichseisenbahndienst zugefügte Verletzung 2c.
= II. Nr. 4669.	H. Stemmler, früherer Intendantur-Kanzleisekretär zu Stettin,	überreicht ein an Se. Majestät den Kaiser gerichtetes Immediatgesuch, betreffend Wiederaufnahme in die Armee, mit der Bitte um Prüfung und Uebermittelung an Se. Majestät.
= II. Nr. 4670.	Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München,	bittet um Abänderung der Konkursordnung dahin, daß in derselben die Ueberschuldung als Grund zur Konkurseröffnung aufgenommen und der Schuldner gezwungen werde, seine Ueberschuldung dem Gerichte oder den Gläubigern zu deklariren, und daß bei jedem Konkurse die Akten und Bücher gerichtlich zu prüfen, auch ein Gläubigerausschuß zu bestellen sei.
= II. Nr. 4671.	August Krins, Kaufmann zu M.-Gladbach,	Beseitigung der Polizeistunde für die Gastwirthschaften betreffend.
= II. Nr. 4672.	W. Makowsky zu Kiel,	bittet um Abänderung des §. 180 des Reichsstrafgesetzbuchs (Kuppelei).
= II. Nr. 5030.	Der Vorstand des christlichen Vereins zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit für Deutschland zu M. Gladbach, (Vom Abg. Stöcker [Siegen] überreicht.)	bittet um Aufhebung der sittenpolizeilichen Kontrole, um Abänderung der §§. 182, 361 und 362 des Reichsstrafgesetzbuchs, um Erweiterung des Zwangserziehungsgesetzes und um Erlaß schärferer strafrechtlicher Bestimmungen gegen das sogenannte Louisthum.
= II. Nr. 4677.	Ed. Aug. Vehlemann zu Gera,	führt Beschwerde wegen Justizverweigerung 2c.
= II. Nr. 4678.	Paul Lubitz, ehemaliger Musketier zu Gr. Glogau,	bittet, sein Gesuch um Bewilligung einer Unterstützung oder Gnadenpension dem Bundesrath zur Berücksichtigung überweisen zu wollen.
= II. Nr. 4680.	Der Verein Berliner Agenten zu Berlin,	bittet um Abänderung des Handelsgesetzbuches bezüglich des Agenturgeschäfts und des Verhältnisses der Agenten zu den Auftraggebern 2c.
= II. Nr. 4681.	Die Böttcher-Innung zu Driesen,	bitten zum Schutze des Böttchergewerbes um Abänderung des Branntweinsteuergesetzes.
= II. Nr. 4682.	Die Böttchergesellen zu Driesen, O. Preuß und Genossen,	
= II. Nr. 5779.	Robert Prange und Reinhold Prange, Böttchermeister zu Woldenberg,	
= II. Nr. 5893.	Die Böttchermeister der kombinirten Böttcher-, Stellmacher- 2c. Innung zu Baldenburg W.-Pr.,	
= II. Nr. 5818.	Die Böttchergesellen Stettins, Lindner und Genossen,	die Hebung des Spiritusexports betreffend.
= II. Nr. 5034.	Wiese, Brennereibesitzer zu Probsteierhagen,	bittet um Aufhebung des ministeriellen Erlasses vom 21. Februar 1888, betreffend die Auslegung des §. 41 II des Branntweinsteuergesetzes (Erhebung der Maischbottichsteuer von den landwirthschaftlichen Brennereien).
= II. Nr. 4683.	Aug. Scholta, Slamen-Ziegelei bei Spremberg,	bittet um Erlaß eines Gesetzes gegen das Geheimmittelunwesen.

Folgende Petenten bitten um Aufhebung des Impfzwangs, resp. des Impfgesetzes, resp. um Verbot der Pockenimpfung:

Journ. II. Nr. 4953.	Karl Hermann Wolf, Lehrer zu Döhlen, und Genossen,	
= II. Nr. 4954.	Friedr. Wilh. Wiesner zu Leipzig, und Genossen.	

Folgende Petenten bitten um Aufhebung des Impfzwanges, resp. des Impfgesetzes, resp. um Verbot der Pockenimpfung:

Journ. II. Nr. 4955. Emil Sewald, Kaufmann zu Hohenstein-Ernstthal, und Genossen,
= II. Nr. 4956. Adolf Gern zu Radeberg und Genossen,
= II. Nr. 4957. G. Ad. Heinzel zu Radeberg und Genossen,
= II. Nr. 5773. Theodor Lucke, Stuckateur zu Potsdam, und Genossen,
= II. Nr. 5805. Emil Heister zu Glauchau und Genossen,
= II. Nr. 5819. Hermann Byrlaeus, Kaufmann zu Herrnhut,
= II. Nr. 5857. Julius Bürger, Musterzeichner zu Leipzig, und Genossen,
= II. Nr. 5858. Wilhelm Sieber, Schuhmacher zu Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5859. Fritz Beute, Schneider zu Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5860. L. Huck, Praktikant der Naturheilkunde zu Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5861. August C. Koch, Herrenkleidermacher zu Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5862. Rothermund, Cigarrenarbeiter zu Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5863. J. H. Schmiedeke, Papier- und Schreibmaterialienhandlung zu Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5864. H. Brandt, Schneider zu Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5865. D. Brinkmann zu Bremen und Genossen,
= II. Nr. 5866. Herrmann Lübbering, Schneider zu Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5867. Heinrich Egberk, Fabrikant zu Bremen,
= II. Nr. 5868. Engelhard Nelsen zu Bremen und Genossen,
= II. Nr. 5869. R. Voigt, Buchhalter zu Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5870. C. A. Röder, Hausmeister zu Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5871. Theodor Weidlich, Klaviermacher zu Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5872. Christian Müller, Maler zu Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5873. Jakob Ketelsen, Schneider zu Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5874. Heinrich Burmann, Schreiber zu Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5875. R. Thierfelder, Lehrer zu Gürth,
= II. Nr. 5876. F. Voigt zu Harsleben,
= II. Nr. 5877. Joh. Nikolaus Böschen, Maurer zu Hastedt, und Genossen,
= II. Nr. 5878. T. J. Robbe, Maler zu Jade, und Genossen,
= II. Nr. 5879. Ernst Ehrich, Gastwirth zu Kalbsrieth, und Genossen,
= II. Nr. 5880. Louis Kuhne, Hausbesitzer zu Leipzig, und Genossen,
= II. Nr. 5881. Alfred Schuhmann, Lithograph zu Leipzig, und Genossen,
= II. Nr. 5882. Richard Heinze zu Reudnitz und Genossen,
= II. Nr. 5883. Karl Emil Schöne, Naturheilkundiger zu Rochlitz, und Genossen,
= II. Nr. 5884. H. Meyer, Goldarbeiter zu Vegesack, und Genossen,
= II. Nr. 5885. Fritz Breuer,
= II. Nr. 5886. Johann Gottlob Busch zu Leipzig und Genossen,
= II. Nr. 5887. Paul Schumann, Buchhändler zu Reudnitz, und Genossen,
= II. Nr. 5888. Gustav Förster, Tischler zu Gohlis, und Genossen,
= II. Nr. 5889. H. Burghardt, Kaufmann zu Hannover, und Genossen,
= II. Nr. 5983. Adolf Hahn, Kaufmann zu Gießen, und Genossen,
= II. Nr. 5984. L. Theilborger zu Bremen und Genossen,
= II. Nr. 5985. H. Bollmann, Tabacksarbeiter zu Vahr bei Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5986. H. Heyerding, Bäcker zu Bremen, und Genossen,
= II. Nr. 5987. Paul Müller, Kaufmann zu Stettin, und Genossen,
= II. Nr. 5988. H. v. Oppen zu Berlin,
= II. Nr. 5989. Clemens Flegel, Lehrer zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 6033. Gustav Emil Gessner zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 6034. Chr. Schenker, Vorsteher des Vereins für Naturheilkunde zu Meerane (Sachsen), und Genossen.

Folgende Petenten bitten, den §. 107 der Gewerbeordnung auf sämmtliche nicht selbständige gewerbliche Arbeiter ohne Unterschied des Lebensalters auszudehnen — obligatorische Legitimation —:

Journ. II. Nr. 4958. Der Zentralvorstand des Allgemeinen deutschen und bayerischen Handwerkerbundes zu München,
= II. Nr. 4959. Der Innungs-Ausschuß der Schuhmacher, Schneider 2c. und der Handwerker-Verein zu Karlsruhe,
= II. Nr. 4960. Das Bezirksamt Trier des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes,
= II. Nr. 4961. Die Gesammt-Innung zu Grafing,
= II. Nr. 4962. Die vereinigte Handwerker-Innung zu Montabaur,
= II. Nr. 4963. Die Gesammt-Innung zu Kößlarn,
= II. Nr. 4964. Der Vorstand des Innungs-Ausschusses zu Wolfenbüttel,
= II. Nr. 4965. Die Schreiner-Innung zu Freiburg i. B.,
= II. Nr. 4966. Der Verein selbständiger Handwerker zu Limburg a. d. Lahn,
= II. Nr. 4967. Die Gewerbe-Innung zu Allersberg,
= II. Nr. 4968. Der Gewerbe-Verein zu Passau,
= II. Nr. 4969. Die Schuhmacher-Innung von Biskopitz und Ruda O.-S.,
= II. Nr. 4970. Die Bäcker-Innung für Aachen und Burtscheid,
= II. Nr. 4971. Die Maler- und Anstreicher-Innung für Aachen und Burtscheid.

Folgende Petenten bitten, den §. 107 der Gewerbeordnung auf sämmtliche nicht selbständige gewerbliche Arbeiter ohne Unterschied des Lebensalters auszudehnen — obligatorische Legitimation —:

Journ. II. Nr. 4972. Die Schneider-Innung zu Aachen,
= II. Nr. 4973. Die Schweinemetzger-Innung für Aachen und Burtscheid,
= II. Nr. 4974. Die Schneider-Innung und Genossen zu Frankfurt a. M.,
= II. Nr. 4975. Die Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Aachen,
= II. Nr. 4976. Die Polsterer- und Dekorateur-Innung zu Aachen,
= II. Nr. 4977. Die Handwerker-Innung zu Hamm i. W.,
= II. Nr. 5807. Die Schreiner-Innung zu Aachen und Burtscheid,
= II. Nr. 5808. Die Friseur-, Barbier- und Perrückenmacher-Innung zu Aachen,
= II. Nr. 5821. Der Innungs-Ausschuß zu Cöln (Rhein) und Genossen,
= II. Nr. 5891. Die Bau-Innung des Stadt- und Landkreises Aachen,
= II. Nr. 5997. Die Tischler-Innung zu Hannover.

= II. Nr. 5020. Die Vorsitzenden deutscher Innungsverbände zu Berlin, bitten, daß die Führung von Legitimationspapieren für die gewerblichen Arbeiter aller Berufsklassen durch Reichsgesetz vorgeschrieben werde.
= II. Nr. 5820. Der sächsische Innungsverband zu Dresden, bittet, dahin zu wirken, daß jeder Arbeiter ohne Altersunterschied durch Gesetz zur Führung einer Gewerbe- oder Arbeiterlegitimation verpflichtet werde.

Folgende Petenten bitten, die von den Abgeordneten Hitze und Genossen und den Abgeordneten Ackermann und Genossen eingebrachten Anträge, den Befähigungsnachweis betreffend, anzunehmen:

Journ. II. Nr. 4978. Der Zentralvorstand des Allgemeinen deutschen und bayerischen Handwerkerbundes zu München,
= II. Nr. 4979. Der Innungs-Ausschuß der Schuhmacher, Schneider 2c. und der Handwerker-Verein zu Karlsruhe,
= II. Nr. 4980. Das Bezirksamt Trier des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes,
= II. Nr. 4981. Die Gesammt-Innung zu Grafing,
= II. Nr. 4982. Die vereinigte Handwerker-Innung zu Montabaur,
= II. Nr. 4983. Die Gesammt-Innung zu Kößlarn,
= II. Nr. 4984. Der Vorstand des Innungs-Ausschusses zu Wolfenbüttel,
= II. Nr. 4985. Die Schreiner-Innung zu Freiburg i. B.,
= II. Nr. 4986. Der Verein selbständiger Handwerker zu Limburg a. d. Lahn,
= II. Nr. 4987. Die Gewerbe-Innung zu Allersberg,
= II. Nr. 4988. Der Gewerbe-Verein zu Passau,
= II. Nr. 4989. Die Schuhmacher-Innung von Biskupitz und Ruda O.-S.,
= II. Nr. 4990. Die Bäcker-Innung für Aachen,
= II. Nr. 4991. Die Maler- und Anstreicher-Innung für Aachen und Burtscheid,
= II. Nr. 4992. Die Schneider-Innung zu Aachen,
= II. Nr. 4993. Die Schweinemetzger-Innung für Aachen und Burtscheid,
= II. Nr. 4994. Die Schneider-Innung und Genossen zu Frankfurt a. M.,
= II. Nr. 4995. Die Friseur-, und Perrückenmacher-Innung zu Aachen,
= II. Nr. 4996. Die Polsterer- und Dekorateur-Innung zu Aachen,
= II. Nr. 4997. Die Handwerker-Innung zu Hamm i. W.,
= II. Nr. 4998. Die Vorsitzenden deutscher Innungsverbände zu Berlin,
= II. Nr. 5809. Die Schreiner-Innung für Aachen und Burtscheid,
= II. Nr. 5810. Die Friseur, Barbier- und Perrückenmacher-Innung zu Aachen,
= II. Nr. 5822. Der Innungs-Ausschuß zu Köln (Rhein) und Genossen,
= II. Nr. 5892. Die Bauinnung des Stadt- und Landkreises Aachen,
= II. Nr. 5998. Die Tischlerinnung zu Hannover.

= II. Nr. 5046. Der Verband deutscher Fleischer-Innungen zu Lübeck, bittet, für den Betrieb des Fleischergewerbes den Befähigungsnachweis vorzuschreiben,
= II. Nr. 5815. Die Innung der Baugewerke zu Freienwalde i. Pomm.,
= II. Nr. 5816. Die Bau-, Maurer-, Zimmer- und Brunnenbaumeister-Innung zu Pyritz, } schließen sich der Petition des Innungs-Verbandes deutscher Baugewerkmeister, betreffend die gesetzliche Wiedereinführung der Meisterprüfung für das Baugewerbe 2c. — II 3502 — an.
(II 5815 und 5816 vom Abgeordneten von Schöning übereicht).

Folgende Petenten bitten um Abänderung der Gewerbeordnung — Einschränkung des Hausirhandels 2c. —:

Journ. II. Nr. 4999. Das Präsidium des Allgemeinen deutschen und bayerischen Handwerkerbundes zu München,
= II. Nr. 5000. Der Innungsausschuß der Schuhmacher, Schneider 2c. und der Handwerker-Verein zu Karlsruhe,
= II. Nr. 5001. Das Bezirksamt Trier des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes,
= II. Nr. 5002. Die Gesammt-Innung zu Grafing,
= II. Nr. 5003. Die vereinigte Handwerker-Innung zu Montabaur.

Folgende Petenten bitten um Abänderung der Gewerbeordnung — Einschränkung des Hausirhandels 2c. —:

Journ. II. Nr. 5004. Die Gesammt-Innung zu Kößlarn,
= II. Nr. 5005. Der Vorstand des Innungs-Ausschusses zu Wolffenbüttel,
= II. Nr. 5006. Die Schreiner-Innung zu Freiburg i. B.,
= II. Nr. 5007. Der Verein selbständiger Handwerker zu Limburg a. d. Lahn,
= II. Nr. 5008. Die Gewerbe-Innung zu Allersberg,
= II. Nr. 5009. Der Gewerbe-Verein zu Passau,
= II. Nr. 5010. Die Schuhmacher-Innung von Biskupitz und Ruda O./S.,
= II. Nr. 5011. Die Bäcker-Innung für Aachen und Burtscheid,
= II. Nr. 5012. Die Maler- und Anstreicher-Innung für Aachen und Burtscheid,
= II. Nr. 5013. Die Schneider-Innung zu Aachen,
= II. Nr. 5014. Die Schweinemetzger-Innung für Aachen und Burtscheid,
= II. Nr. 5015. Die Schneider-Innung und Genossen zu Frankfurt a. M.,
= II. Nr. 5016. Die Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Aachen,
= II. Nr. 5017. Die Polsterer- und Dekorateur-Innung zu Aachen,
= II. Nr. 5018. Die Handwerker-Innung zu Hamm i./W.,
= II. Nr. 5019. Die Vorsitzenden deutscher Innungsverbände zu Berlin,
= II. Nr. 5811. Die Schreiner-Innung für Aachen und Burtscheid,
= II. Nr. 5812. Die Friseur-, Barbier- und Perrückenmacher-Innung zu Aachen,
= II. Nr. 5823. Der Innungs-Ausschuß zu Köln (Rhein) und Genossen,
= II. Nr. 5824. Der Gewerbe-Verein zu Kamenz (Sachsen),
= II. Nr. 5999. Die Tischlerinnung zu Hannover.

= II. Nr. 5026. Die Handelskammer zu Osnabrück, die Einschränkung der Waaren-Abzahlungsgeschäfte betr.

= II. Nr. 5890. Reinhold Stäckel, Hofuhrmacher zu Berlin, und Genossen, bitten um Abänderung der Gewerbe-Ordnung bezüglich der Detailreisenden: um Beschränkung des Gewerbebetriebes derselben auf den Bezirk der den Wandergewerbeschein ausstellenden Verwaltungsbehörde und um genaue Bezeichnung der Handelsartikel (keine Kollektivnamen) auf den Wandergewerbescheinen.

= II. Nr. 5021. Die Vorsitzenden deutscher Innungsverbände zu Berlin, bitten um Abänderung der Gewerbe-Ordnung bezüglich der Führung des Meistertitels 2c.

= II. Nr. 5022. Die Vorsitzenden deutscher Innungsverbände zu Berlin, bitten um Abänderung des §. 100 e der Gewerbe-Ordnung — Lehrlingswesen betreffend —.

= II. Nr. 5027. Der Gewerbe-Verein zu Halle a. S., (Vom Abgeordneten Dr. Meyer (Halle) überreicht.) bittet den Anträgen des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes und des deutschen Innungstages, betreffend die Regelung der Verhältnisse des Innungswesens, die Zustimmung zu versagen und die Bestimmungen e und f des §. 100 der Gewerbe-Ordnung aufzuheben.

= II. Nr. 5023. Die Vorsitzenden deutscher Innungsverbände zu Berlin, bitten dahin zu wirken, daß den Innungsausschüssen die Rechte juristischer Personen verliehen werden.

= II. Nr. 5024. Dieselben,
= II. Nr. 5025. Der Zentralvorstand des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes zu München, } bittet um Abänderung der §§. 97, 152, 153 der Gewerbe-Ordnung, Herbergswesen, Strikebewegung 2c. betreffend.

= II. Nr. 5028. Der Wirthe-Verein zu M.-Gladbach,
= II. Nr. 6035. R. Anger und Genossen, ohne Ortsangabe, Postistempel Hattingen (Ruhr), } bitten um Abänderung des §. 56 der Gewerbeordnung dahin, daß zu jedem Bierhandel in Flaschen oder Kleinverkauf eine Konzession erforderlich sei und dieser Handel derselben amtlichen Kontrole unterliege wie die Bierwirthschaften.

= II. Nr. 6036. Dieselben, bitten um Abänderung des §. 33 der Gewerbeordnung — Schankgewerbe, Flaschenbiergeschäfte 2c. —.

= II. Nr. 5032. Die kaufmännische Innung zu Celle, (Vom Abgeordneten Struckmann überreicht.) bittet um Abänderung des §. 154 der Reichsgewerbeordnung — Verpflichtung der Handlungslehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschulen —.

= II. Nr. 5031. A. Theodor Stamm, Dr. med. et phil. zu Wiesbaden, für den Vorstand des Allwohls-Bundes, die Einführung der Nationalisirung des Hypothekenwesens betreffend.

= II. Nr. 5774. Die Ehefrau des Militär-Invaliden J. Funk zu Berlin, bittet um Erhöhung der Militär-Pension ihres Ehemannes.

= II. Nr. 5776. Die Handelskammer zu Lauban, schließt sich der Petition, betr. Aufhebung bezw. Beschränkung des Kaffee-Termin-Handels zu Hamburg — II. 2406 — an.

= II. Nr 5777. Albert Maaß aus Trebbin, z. Z. in Berlin, bittet um Rechtshilfe und erhebt Schadenersatzansprüche.

Journ. II. Nr. 5780.	Paul Haak, ehemaliger Kanonier zu Ladekopp, (Vom Abgeordneten Rickert überreicht.)	bittet, dahin zu wirken, daß seine Civilversorgungsansprüche anerkannt werden.
= II. Nr. 5782.	Gustav Leipelt, Tagearbeiter zu Langenbielau,	bittet, ihm zur Erlangung einer Entschädigung für den im September 1883 beim Bau einer Weberei erlittenen Unfall, verhelfen zu wollen.
= II. Nr. 5894.	Julius Specht zu Freywaldau (Bezirk Liegnitz),	bittet um Ausprägung von $2^1/_2$ Pfennigstücken.
= II. Nr. 5896.	Die Redaktion der Deutschen Gerichtsvollzieher-Zeitung zu Charlottenburg,	erklärt sich gegen die, in dem vom Abgeordneten Kulemann eingebrachten Antrage vorgeschlagene Abänderung des §. 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes — Anstellung der Gerichtsvollzieher gegen festes Gehalt —.
= II. Nr. 5898.	Karl Krüger zu Berlin,	unverständlich.
= II. Nr. 5982.	Rheinische Notariatsgehülfen, Alexis Hotop zu Köln und Genossen, (Vom Abgeordneten Dr. Windthorst überreicht.)	bitten um Erlaß eines Gesetzes, nach welchem die Artikel 57 und 60 bis 64 des Handelsgesetzbuches auch auf das Verhältniß der Gehülfen der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher zu ihren Prinzipalen Anwendung finden.
= II. Nr. 5991.	Heinrich Hüsch, Ackerer zu Stommeln, Landkreis Cöln, (Vom Abgeordneten Menken überreicht.)	bittet um Bewilligung einer Militärpension.
= II. Nr. 5993.	Der deutsche Fleischer-Verband zu Lübeck, (Vom Abgeordneten Fehling überreicht.)	bittet um Aufhebung der Garnisonschlächtereien.
= II. Nr. 5994.	Derselbe, (Vom Abgeordneten Fehling überreicht.)	bitten dahin wirken zu wollen, daß die Einfuhr von sog. raffinirtem, gemischtem und gefälschtem Schmalz verboten und zur Durchführung dieser Maßregel die amtliche Untersuchung des sämmtlichen eingeführten Schmalzes angeordnet werde.
= II. Nr. 5995.	Heinrich Herzberger, früherer Sergeant zu Darmstadt und Genossen, (Vom Abgeordneten Ulrich überreicht.)	bittet um Bewilligung der Entschädigung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines.
= II. Nr. 5996.	Der Direktionsrath der Deutsch-Ost-Afrikanischen Gesellschaft zu Berlin,	die Unterstützung ihrer Thätigkeit in Ost-Afrika betr.
= II. Nr. 6031.	Pet. Meyer, Schreinermeister zu Graach,	bittet um Bewilligung einer Unfallentschädigung.

B. III. Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Journ. II. Nr. 4673.	Die Gemeindevertreter zu Harreshausen und Genossen,	bitten, die im Reichshaushalts-Etat für 1889/90 zum Neubau 2c. einer Kaserne für 3 Eskadrons Kavallerie in Darmstadt geforderten Mittel nicht zu bewilligen — Anlage V, Preußen 2c., Kapitel 5, Titel 52 der einmaligen Ausgaben.
= II. Nr. 5045.	Bäckermeister zu Potsdam J. Keymling und Genossen,	bitten, die im Reichshaushalts-Etat zum Neubau einer Garnisonbäckerei zu Potsdam geforderten Mittel nicht zu bewilligen — Anlage V, einmalige Ausgabe Kapitel 5, Titel 6.
= II. Nr. 4674.	Die Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn,	treten der Petition des Deutschen Buchdrucker-Vereins, betreffend die Ermäßigung des Portos für Drucksachen im Gewichte von mehr als 50 g bis zu 100 g auf 5 Pf. — II 3480 — bei.
= II. Nr. 4675.	Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.,	
= II. Nr. 5033.	Der Vorstand des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands zu Lindenau-Leipzig,	bittet, neben den bestehenden Portosätzen von 3 und 10 Pf. für Drucksachensendungen noch einen Portosatz von 5 Pf. einzuführen.
= II. Nr. 5992.	Der Magistrat und das Bürgervorsteher-Kollegium zu Aurich, (Vom Abgeordneten Dr. Kruse überreicht.)	bitten, die im Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 zur Herstellung eines neuen Postgebäudes in Aurich geforderten Mittel bewilligen zu wollen — Anlage XVI, Kapitel 4, Titel 19 der einmaligen Ausgaben.

C. VI. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Journ. II. Nr. 5047.	P. Mentz und Genossen zu Eupen, im Auftrage einer daselbst stattgefundenen Volksversammlung,	überreichen eine Resolution über den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Herabsetzung der Altersgrenze, Erhöhung der Unterstützung, Bewilligung von Renten bei zeitweiser Invalidität, Verwerfung des Quittungsbuches —.
= II. Nr. 5048.	Der Vorstand des Vereins deutscher Papierfabriken zu Lachendorf,	überreicht Beschlüsse des Vereins zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Reichsversicherungsanstalt, Erhebung der Beiträge im Wege des Umlageverfahrens, Reichszuschuß, Einführung der Quittungsbücher ohne Werth 2c. —.
= II. Nr. 5049.	J. Schmitz zu Hinscheid, im Auftrage einer Versammlung von Krankenkassen-Vorständen der Provinzen Rheinland und Westfalen,	überreicht Beschlüsse der Versammlung, die Alters- und Invaliditätsversicherung betreffend — Anschluß der Alters- und Invaliditätsversicherung an die Krankenkassen 2c. —.
= II. Nr. 5050.	Der Vorsitzende des deutsch-sozialen Reformvereins zu Berlin,	macht Vorschläge zur Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung — Landesversicherungsanstalten, Beginn der Versicherungspflicht mit vollendetem 16. Lebensjahr, 5 Klassen von Renten, Einführung des Quittungsbuches 2c. — und bittet um Einführung eines Heimathsrechts.
= II. Nr. 5051.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg und Genossen,	Vorschläge zur Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung — Ausschluß der Handlungsgehilfen und Lehrlinge (einschl. Apothekenpersonal), Herabsetzung der Wartezeit, Umlageverfahren, Reichsversicherungsanstalt unter Anlehnung an die Selbstverwaltung, System der Marken und Quittungsbücher ohne Werth 2c. —.
= II. Nr. 5783.	F. H. Koch und Genossen zu Kassel,	überreichen im Auftrage einer daselbst stattgefundenen öffentlichen Versammlung eine Resolution, betreffend die Abänderung des Gesetzentwurfs über die Alters- und Invaliditätsversicherung — Herabsetzung der Altersgrenze, Verdoppelung der Rente, Entfernung des Quittungsbuches, Herabsetzung der Beiträge, Reichsversicherungsanstalt 2c. —.
= II. Nr. 5813.	F. W. Reclam zu Stuttgart,	die Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung betreffend — Anlehnung an die Berufsgenossenschaft, Umlageverfahren, Annahme der verdienten Löhne als Grundlage für die Beiträge und Renten, Zahlung keiner Invalidenrente während der Karenzzeit.
= II. Nr. 5814.	Die Tuchmacherinnung zu Oederan und Genossen, (Vom Abgeordneten Merbach überreicht.)	bitten, in den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, auch die selbstständigen Handwerker und Kleingewerbetreibenden aufzunehmen.
= II. Nr. 5897.	Der nationalliberale Verein im 3. Berliner Reichstagswahlkreise, (Vom Abgeordneten Hobrecht überreicht.)	macht Vorschläge zur Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Beihülfe des Reichs ($^1/_3$), Umlageverfahren, Lohnklassen, Erhöhung der Rente durch größere Einlagen, Reichsversicherungsanstalt 2c. —.

D. VII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Folgende Petenten bitten, den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dahin abzuändern, daß der Einzelangriff der Gläubiger gegen die Genossen beseitigt, dagegen die ausgeschiedenen noch haftbaren Mitglieder zum Nachschußverfahren für die zur Zeit ihres Austritts schon vorhandenen Verbindlichkeiten herangezogen werden:

Journ. II. Nr. 5052.	Die Volksbank E. G. zu Halver in Westfalen,	
= II. Nr. 5785.	Der Vorschuß-Verein zu Danzig, E. G.,	
= II. Nr. 5786.	Der Kredit-Verein zu Tondern, E. G.,	
= II. Nr. 5053.	Bernhardt, Direktor der Darmstädter Volksbank, Direktor des Unterverbandes der Starkenburger Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu Darmstadt,	macht Vorschläge zur Abänderung des Gesetzentwurfs über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — betreffend das Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder, die Bestimmungen über den Eintritt und das Ausscheiden der Mitglieder, die Auslegung des Mitgliederverzeichnisses, die Kreditgewährung an die Vorstandsmitglieder, die Revision, die Zwangsauflösung und die Strafbestimmungen 2c. —.

Folgende Petenten bitten, den 4. Abschnitt (Revision) des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, zu streichen und dafür eine Vorschrift einzuschalten, welche jede eingetragene Genossenschaft verpflichtet, mindestens in jedem dritten Jahre eine Revision ihrer Verwaltung durch einen ihr nicht angehörigen sachverständigen Revisor vornehmen zu lassen und zum Genossenschaftsregister eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision erfolgt ist, einzureichen:

Journ. II. Nr. 5054. Der Vorschußverein zu Fulda E. G.,
= II. Nr. 5055. Der Vorschußverein zu Winzig E. G.,
= II. Nr. 5056. Der Nürnberger Kreditverein E. G.,
= II. Nr. 5057. Der Vorstand und der Ausschuß der Frankfurter Gewerbekasse zu Frankfurt a. M.,
= II. Nr. 5058. Die Bayerische Beamten-Kreditbank E. G. zu München,
= II. Nr. 5059. Die Landauer Volksbank E. G.,
= II. Nr. 5060. Der landwirthschaftliche Kreditverein für Mittelfranken zu Ansbach,
= II. Nr. 5061. Der Vorschußverein Wiesloch E. G.,
= II. Nr. 5062. Die Kreditbank Kehl E. G.,
= II. Nr. 5063. Die Spar- und Vorschußbank Sulz a. N. E. G.,
= II. Nr. 5064. Die Volksbank E. G. Frankenthal,
= II. Nr. 5065. Die Spar- und Vorschußbank Calw E. G.,
= II. Nr. 5066. Der Vorschuß- und Kreditverein Erlangen E. G.,
= II. Nr. 5067. Der Sparverein der Schuhmacher für Kiel und Umgegend E. G.

Folgende Petenten bitten, den Bestimmungen über die Revision im Abschnitt IV des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Genehmigung nicht zu ertheilen:

Journ. II. Nr. 5068. Der Rixdorfer Vorschußverein E. G.,
= II. Nr. 5069. Der Spar- und Kreditverein E. G. zu Kemberg,
= II. Nr. 5070. Der Heilsberger Vorschußverein E. G.,
= II. Nr. 5071. Die Kreditbank Kehl E. G.,
= II. Nr. 5072. Der Vorschußverein in Rudolstadt E. G.,
= II. Nr. 5073. Der Konsumverein Neustadt (Magdeburg) E. G.,
= II. Nr. 5074. Der Kreditverein Altenburg,
= II. Nr. 5075. Der Vorschußverein zu Tessin E. G.,
= II. Nr. 5076. Die Bau- und Spargenossenschaft Arbeiterheim zu München E. G.,
= II. Nr. 5077. Der Kreditverein zu Stralsund E. G.,
= II. Nr. 5078. Der Vorschußverein Sinsheim E. G.,
= II. Nr. 5079. Der Vorschußverein Stallupönen E. G.,
= II. Nr. 5080. Der Vorschuß- und Sparverein Triptis E. G.,
= II. Nr. 5081 bis Nr. 5772. Schenck, Anwalt des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Mitglied des Reichstages zu Berlin, überreicht Petitionen von Vorschuß-, beziehungsweise Spar-, beziehungsweise Darlehn-, beziehungsweise Konsum- 2c. Vereinen, beziehungsweise von Spar-, beziehungsweise Kredit-, beziehungsweise Genossenschafts- 2c. Banken, beziehungsweise von Darlehns- 2c. Kassen 2c. 2c. zu Aken a. E., Allenburg, Allenstein, Allstedt, Alsfeld, Alsleben a. S., Althaldensleben, Altona, Angermünde, Ansbach, Apolda, Arendsee (Altmark), Arnswalde, Arolsen, Aschersleben, Attendorn, Augsburg, Auma, Babenhausen, Baden-Baden, Bahn, Balgstädt, Barmstedt, Bartenstein, Barth, Bautzen, Beetzendorf, Belgard, Bentheim, Bergen, Berlin, Bernau, Beuthen a. S., Biberach, Bieber, Biebrich, Biesenthal, Birnbaum, Bischofsburg, Bischofswerder, Bismark, Bitterfeld, Blankenburg a. H., Blankenhain (Thüringen), Blumberg i. Baden, Bockenheim, Boizenburg a. Elbe, Bojanowo, Boppard, Bornhöved, Borsigwerk, Brandenburg, Braubach, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bretten (Baden), Brieg, Briesen, Bromberg, Bürgel, Bützow, Burg, Burg a. Fehmarn, Burg bei Magdeburg, Burg in Dithmarschen, Burgscheidungen, Burgstädt, Burkhardsdorf, Cainsdorf, Calbe a. S., Callenberg, Calvörde, Cammin, Canth, Carsdorf, Cassel, Caub, Charlottenburg, Chemnitz, Christburg, Coblenz, Coburg, Cönnern, Cöpenick, Cörrenzig, Cöslin, Cöthen, Colberg, Connewitz, Cosel, Cottbus, Cronberg i. Taunus, Crossen a. O., Cüstrin, Czempin, Czerwinsk, Dahlerau b. Lennep, Danzig, Darkehmen, Darmstadt, Deggingen, Delitzsch, Demmin, Dermbach, Deuben, Dieburg, Dietendorf, Dinkelsbühl, Dirschau, Dobrzyca, Dodenau, Domnitzsch, Donaueschingen, Dorn, Dortmund, Dramburg, Dresden, Driesen, Duneyken, Ebeleben, Eberswalde, Eckartsberga, Eckernförde, Edenkoben, Egeln, Eibau, Eigeltingen, Eisenach, Eisfeld, Elberfeld, Elbing, Elbingerode, Elmshorn, Eltville, Endingen (Baden), Engen, Erfurt, Erkelenz, Eßlingen, Falkenstein i. Sachsen, Fiddichow, Filehne, Finsterwalde, Forst i. L., Frankenberg i. Sachsen, Frankenstein, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg i. Bg., Freiburg i. Schl., Freising, Freyburg a. U., Friedberg, Friedeberg NM., Friedland, Friedrichroda in Thüringen, Friesack, Fürstenfelde NM., Fürstenwalde, Fulda, Gaarden, Gadebusch, Gailingen, Gardelegen, Garding, Garnsee, Gartz a. O., Geisa, Geisenheim, Gengenbach, Gera, Gera bei Elgersburg, Gerabronn, Germersheim, Giessen, Gilgenburg, Glatz, Glauchau, Gleiwitz, Glückstadt, Gnesen, Gnoyen in Meckl., Görlitz, Goldap, Goldberg i. Schl., Goldlauter, Gollme, Gommern, Gotha, Gräfenhainichen, Gräfenthal, Gräfenroda, Gransee, Greifenhagen, Greifswald, Grevesmühlen, Groß-Gerau bei Darmstadt, Groß-Hartmannsdorf, Groß-Neundorf, Großschönau, Gr. Strehlitz,

Folgende Petenten bitten, den Bestimmungen über die Revision im Abschnitt IV des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Genehmigung nicht zu ertheilen:

Groß-Wartenberg, Guben, Guhrau, Gumbinnen, Guttentag, Haasenthal, Halbau, Halberstadt, Schw. Hall, Halle a. S., Halver in Westfalen, Hamburg, Hanau, Hannover, Harzburg, Hasselfelde, Haßloch, Havelberg, Haynau, Heide, Heidelberg, Heilbronn, Heiligenbeil, Heldburg, Heldrungen, Helmstedt, Heppenheim, Herborn, Herrnstadt, Hersfeld, Herzberg a. Elster, Hess. Lichtenau, Heydekrug, Hildburghausen, Hirschberg i. Schl., Höchst a. M., Hohenmölsen, Hohenstein, Hohenwestedt, Homburg, Hüfingen, Hünfeld, Husum, Ichenhausen, Ichtershausen, Idstein, Jena, Ilmenau, Ilsenburg, Inowrazlaw, Insterburg, Johannisburg, Isenburg, Iserlohn, Isny, Itzehoe, Kaiserslautern, Kaltennordheim, Karlsruhe, Kattowitz, Kaukehmen, Kelsterbach, Kempen, Kiel, Kirberg, Kirchen a. Sieg, Kirchheimbolanden, Königsberg N. M., Königsberg i. Pr., Königstein a. E., Kösen a. S., Konstanz, Kosten, Krappitz, Kray, Kreuznach, Krotoschin, Kusel, Laage i. M., Laasphe i. W., Ladenburg, Lage i. Lippe, Lahr, Lampertheim, Landau, Landsberg, Langenberg, Langensalza, Langenschwalbach, Lassan, Lauban, Lauchhammer, Lauenburg a. Elbe, Laurahütte, Lausch, Leipzig, Leisnig, Lennep, Leobschütz, Lerbach, Letschin, Leutenberg, Leutersdorf, Lewin, Lichtenberg-Friedrichsberg, Liegnitz, Limbourg, Lindenau, Linnich, Lipine, Lissa, Löbau i. S., Loebau W.-Pr., Loerrach, Loetzen, Löwen, Loitz, Lorsch, Luckenwalde, Ludwigshafen a. Rh., Lübben, Lübbenau, Lüdenscheid, Lych, Magdala, Magdeburg, Mainz, Malchow i. Meckl., Marburg, Marggrabowa, Marienwerder, Markdorf, Marne, Mehlis, Mehlsack, Meiningen, Meißen, Meldorf, Melsungen, Memel, Menden, Merseburg, Meseritz, Meßkirch, Meuselbach, Michelstadt, Mirow, Mörfelden, Mosbach, Mühlhausen i. Thür., Mülheim a. Ruhr, Müllheim i. Baden, München, Münchenbernsdorf, M.-Gladbach, Mutzschen i. S., Nakel, Namslau, Naumburg a. S., Neckargemünd, Neidenburg, Neisse, Neuhaldensleben, Neuhaus a. Rennweg, Neumark W.-Pr., Neumünster i. H., Neunkirchen, Neu-Ruppin, Neustadt b. Coburg, Neustadt a. d. Orla, Neustadt O.-Schl., Neustettin, Neustrelitz, Neutomischel, Niebüll, Niederlungwitz, Nienburg (Saale), Nimptsch i. Schl., Obercunnersdorf, Oberkirch (Baden), Oberlind, Obermoschel, Oberveischede, Oderwitz, Oels, Ohl, Ohlau, Oldenburg, Ohrdruf, Offenburg, Oppeln, Oppenau, Oppenheim a. Rh., Oranienburg, Ortelsburg, Osterfeld, Osterwieck, Ostheim a. d. Rhön, Osthofen, Ostrowo, Paderborn, Parchwitz, Parey a. E., Patschkau, Peitz, Perleberg, Pfaffendorf, Pfungstadt, Pieschen, Pillkallen, Pinneberg, Pirmasens, Plauen, Pleschen, Plön, Poelitz, Pößneck, Polkwitz, Posen, Potsdam, Prausnitz, Preetz, Prenzlau, Pretzsch a. E., Pr. Eylau, Pr. Holland, Pritzwalk, Prökuls, Quedlinburg, Querfurt, Radevormwald, Radolfzell, Ragnit, Rastenburg, Randten, Rehden, Reichelsheim i. O., Reichenbach i. Schl., Reinschdorf, Reutlingen, Rendsburg, Ribnitz, Rodach, Röbel, Roessel, Ronsdorf, Rosenberg i. Schl., Rosenberg W.-Pr., Roßlau a. E., Roßleben, Rostock, Rotenburg a. Fulda, Rottweil, Rudolstadt, Rüdersdorf, Rüsselheim, Ruhrort, Saalfeld a. S., Saarau, Sagan, Salzungen, Sangerhausen, Schaffstädt, Schalkau, Scharley O.-S., Schippenbeil, Schivelbein, Schkölen, Schlawe, Schleiz, Schmalkalden, Schmalleningken, Schoenebeck (Elbe), Schönlanke, Schopfheim, Schramberg, Schrimm, Schupbach, Schw.-Gmünd, Schwedt a. O., Schweinitz, Schwenningen, Schwetz a. W., Seehausen Kr. W., Seehausen Altm., Seelow, Seesen am Harz, Seifhennersdorf, Selters, Singen, Södau i. Ostpr., Soldin, Sommerfeld, Sondershausen, Sorau, Spandau, Speyer, Sprottau, Stadtilm, Stallupönen, Steigra, Steimke, Stein, Steinau, Stellen a. R. M., Stendal, Stettin, Stockach, Stockelsdorf, Stralsund, Straßburg i. M., Straßburg i. E., Strehlen, Strelitz i. Mecklenb., Striegau, Stuhm, Stuttgart, Sülz i. M., Swinemünde, Tangermünde, Tann a. Rhön, Tannroda, Tarnowitz, Tauberbischofsheim, Teichel, Templin, Tennstädt, Teuchern, Teutschenthal, Themar, Thengen i. Baden, Thiengen, Thorn, Thum, Tiefenfurt, Tillowitz, Tilsit, Torgau, Trachenberg, Treuenbrietzen, Treptow a. d. Tollense, Triberg, Ueberlingen, Uckermünde, Uetersen, Ulm, Usingen, Vacha a. W., Velten, Vieselbach, Villingen, Volkertshausen, Volkstädt, Wadgassen, Wächtersbach, Waibstadt, Walddorf, Waldenburg i. Schl., Waldheim, Waldshut, Waltershausen i. Thür., Wandsbeck, Wansen, Waren, Warin, Wartenburg i. Ostpr., Wasungen, Wechmar, Wehen, Wehlau, Weimar, Weinheim, Weißenfels a. S., Werben a. E., Wesselburen, Wettin, Wetzlar, Wiernsheim, Wiesbaden, Wiesloch, Wildbad, Wilsnach, Winnweiler, Winzig, Wittenberge, Wittenberg, Wittenburg, Wittstock, Woldegk, Woldenberg, Wolgast, Worms, Wormditt, Wronke, Wüstegiersdorf, Wusterhausen a. D., Xions, Zankeroda, Zehdenick, Zeitz, Zell a. H., Zell i. Wiesenthal, Zella St. Blasii, Zeulenroda, Zeuthern, Zinna, Zinten, Znin, Zörbig, Zobten am Berge, Züllichau, Zülz, Zweibrücken, Zwickau,

Journ. II. Nr. 5784. Der Kreditverein Tondern E. G.

= II. Nr. 5825. Der Verwaltungsausschuß der Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften zu Offenbach a. M.,

bittet um Abänderung des Gesetzentwurfs über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, — betreffend die Verkaufsabsatzgenossenschaften, die Beschränkung der Darlehnsgewährung auf die Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, die Erwerbung und den Verlust der Mitgliedschaft, die Bewilligung von Kredit an Vorstandsmitglieder, die Revision, die Auflösung der Genossenschaft 2c. —.

Folgende Petenten schließen sich der vorstehenden Petition des Verwaltungsausschusses der Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften, betreffend Abänderung des Gesetzentwurfs über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — II. Nr. 5825 — an:

Journ. II. Nr. 5787. Der Meierei-Verband des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereins zu Hildesheim,
= II. Nr. 5789. Die landwirthschaftliche Magazingenossenschaft zu Königsberg i. Pr. E. G.
= II. Nr. 5790. Der landwirthschaftliche Konsumverein Babenhausen E. G.
= II. Nr. 5791. Der Konsumverein zu Dromersheim (Rheinhessen),
= II. Nr. 5792. Der Konsumverein Großbieberau,
= II. Nr. 5793. Der landwirthschaftliche Konsumverein Groß-Rohrheim,
= II. Nr. 5794. Die Darlehnskasse Lindheim E. G.,
= II. Nr. 5795. Die Lübecker Genossenschaftsmeierei E. G.,
= II. Nr. 5796. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Konsumvereins Michelstadt E. G.,
= II. Nr. 5797. Der Konsumverein Nieder-Eschbach,
= II. Nr. 5798. Der Konsumverein Schönberg (Großherzogthum Hessen),
= II. Nr. 5799. Der landwirthschaftliche Konsumverein zu Schude E. G.,
= II. Nr. 5800. Die Darlehnskasse Trebur E. G.,
= II. Nr. 5801. Die landwirthschaftliche Kreditkasse Wimpfen E. G.,
= II. Nr. 5826. Die Molkerei zu Zobten am/Berge E. G.,
= II. Nr. 5827. Die Soldiner Molkerei E. G.,
= II. Nr. 5828. Die Breslauer Molkerei E. G.,
= II. Nr. 5829. Die Münsterberger Molkerei E. G.,
= II. Nr. 5830. Der Verband Schlesischer Molkerei-Genossenschaften zu Breslau,
= II. Nr. 5831. Der Konsumverein Guntersblum E. G.,
= II. Nr. 5832. Die Darlehnskasse Guntersblum E. G.,
= II. Nr. 5833. Die Kreditkasse Nieder-Beerbach E. G.,
= II. Nr. 5834. Der Vorstand des Konsumvereins zu Essenheim,
= II. Nr. 5835. Der Konsumverein Schornsheim E. G.,
= II. Nr. 5836. Die Zuchtgenossenschaft Eimsheim,
= II. Nr. 5837. Die Darlehnskasse E. G. zu Schönberg (Großherzogthum Hessen),
= II. Nr. 5838. Die Darlehnskasse Wald-Uelversheim E. G.,
= II. Nr. 5839. Der landwirthschaftliche Konsum-Verein E. G. zu Huntlosen,
= II. Nr. 5840. Der landwirthschaftliche Konsum-Verein Rüstringen-Kniphausen E. G.
= II. Nr. 5841. Die Molkerei-Genossenschaft Neuende E. G.,
= II. Nr. 5842. Die Darlehnskasse Bellersheim E. G.,
= II. Nr. 5843. Der landwirthschaftliche Konsumverein in Bellersheim E. G.,
= II. Nr. 5844. Der Verband der nass. landw. Konsumvereine zu Biebrich a./Rh.,
= II. Nr. 5845. Die Darlehnskasse Seeheim E. G.,
= II. Nr. 5846. Der Darlehnskassen- und landwirthschaftliche Konsumverein zu Niederneisen,
= II. Nr. 5847. Die Milchgenossenschaft Trier E. G.,
= II. Nr. 5848. Die Darlehnskasse Arheilgen E. G.,
= II. Nr. 5849. Die Darlehnskasse Wilms- und Elmshausen E. G. zu Wilmshausen,
= II. Nr. 5850. Der landwirthschaftliche Konsumverein Wilmshausen E. G.,
= II. Nr. 5851. Der landwirthschaftliche Konsumverein Dornheim,
= II. Nr. 5852. Der Verband der Meiereien des Herzogthums Oldenburg zu Oldenburg,
= II. Nr. 5853. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Konsumvereins E. G. Etzhorn,
= II. Nr. 5854. Die Vorstandsmitglieder des Leih- und Sparvereins Ober-Ramstadt,
= II. Nr. 5855. Der landwirthschaftliche Konsumverein Groß-Gerau,
= II. Nr. 5856. Der landwirthschaftliche Konsumverein Esch,
= II. Nr. 5900. Der landwirthschaftliche Konsumverein in Bierstadt E. G.,
= II. Nr. 5901. Der Spar- und Darlehnskassenverein Affolderbach E. G.,
= II. Nr. 5902. Der Gernsheimer Darlehnskassenverein E. G.,
= II. Nr. 5903. Die Darlehnskasse Auerbach E. G.,
= II. Nr. 5904. Der landwirthschaftliche Konsumverein Wallerstädten,
= II. Nr. 5905. Die Darlehnskasse Rodau E. G.,
= II. Nr. 5906. Der Konsumverein Rodau E. G.,
= II. Nr. 5907. Die Darlehnskasse Wonsheim E. G.,
= II. Nr. 5908. Der landwirthschaftliche Konsumverein Wonsheim,
= II. Nr. 5909. Der landwirthschaftliche Konsumverein der Abtheilung der Landwirthschafts-Gesellschaft Rastede E. G.,
= II. Nr. 5910. Der landwirthschaftliche Konsumverein E. G. Eschenau bei Runkel,
= II. Nr. 5911. Die Dampfmolkerei Babenhausen E. G.,
= II. Nr. 5912. Der landwirthschaftliche Konsumverein Kaichen,
= II. Nr. 5913. Der Konsumverein Gau-Bickelheim in Rheinhessen,
= II. Nr. 5914. Der landwirthschaftliche Konsumverein Langstadt,
= II. Nr. 5915. Der landwirthschaftliche Konsumverein Burg-Gräfenrode,
= II. Nr. 5916. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Konsumvereins Sonnenberg bei Wiesbaden,
= II. Nr. 5917. Der Darlehnskassenverein Vierdorf E. G.,
= II. Nr. 5918. Die Darlehnskasse Einsheim E. G.

Folgende Petenten schließen sich der vorstehenden Petition des Verwaltungsausschusses der Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften, betreffend Abänderung des Gesetzentwurfs über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — II. Nr. 5825 — an:

Journ. II. Nr. 5919. Der landwirthschaftliche Konsumverein Ober-Erlenbach,
= II. Nr. 5920. Die Darlehnskasse Biebesheim E. G.
= II. Nr. 5921. Der Dorheimer Darlehnskassenverein E. G.
= II. Nr. 5922. Die Obstverwerthungs-Genossenschaft Offenbach a. M. E. G.,
= II. Nr. 5923. Der Konsumverein Oestringen E. G.,
= II. Nr. 5924. Der landwirthschaftliche Konsumverein der Abtheilung der Landwirthschafts-Gesellschaft Neuenburg in Zetel E. G.,
= II. Nr. 5925. Der Konsumverein Woerstadt E. G.,
= II. Nr. 5926. Der Konsumverein Ober-Olm,
= II. Nr. 5927. Der Darlehnskassen-Verein Wolfskehlen E. G.,
= II. Nr. 5928. Der landwirthschaftliche Konsumverein Lauterbach E. G.,
= II. Nr. 5929. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Konsumvereins E. G. der Abtheilung Hammelwardermoor,
= II. Nr. 5930. Der Vorstand der Molkerei-Genossenschaft Machtsum,
= II. Nr. 5931. Die Striegauer Molkerei E. G.,
= II. Nr. 5932. Die Molkerei Sroczyn E. G.,
= II. Nr. 5933. Der landwirthschaftliche Konsumverein Schwanheim (Main),
= II. Nr. 5934. Die Molkerei Harsum E. G.,
= II. Nr. 5935. Der landwirthschaftliche Konsumverein Abtheilung Brookstreek E. G.,
= II. Nr. 5936. Der Vorstand der Molkerei-Genossenschaft Borsum E. G.,
= II. Nr. 5937. Die Molkerei-Genossenschaft Fulda E. G.,
= II. Nr. 5938. Der landwirthschaftliche Konsumverein Rodheim v. d. Höhe,
= II. Nr. 5939. Der Darlehnskassenverein Wallenrod E. G.,
= II. Nr. 5940. Der landwirthschaftliche Konsumverein Delkenheim E. G.,
= II. Nr. 5941. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Konsumvereins der Landwirthschafts-Gesellschaft Burhave Abtheilung XI,
= II. Nr. 5942. Der Konsumverein Nieder-Wöllstadt,
= II. Nr. 5943. Der Vorstand der Molkereigenossenschaften Langförden E. G.,
= II. Nr. 5944. Der landwirthschaftliche Konsumverein der Abtheilung der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft Jever E. G.,
= II. Nr. 5945. Der Vorstand der Braunschweiger Molkerei E. G.,
= II. Nr. 5946. Der landwirthschaftliche Konsumverein Rosenheim (Rheinhessen),
= II. Nr. 5947. Der landwirthschaftliche Konsumverein Klein Steinheim E. G.,
= II. Nr. 5948. Die Raudtener Molkerei E. G.,
= II. Nr. 5949. Der landwirthschaftliche Konsumverein Abtheilung Wardenburg,
= II. Nr. 5950. Der Vorstand der Ersten Schlesischen Milchgenossenschaft zu Polgsen E. G.,
= II. Nr. 5951. Der Vorstand der Trachenberger Molkerei E. G.,
= II. Nr. 5952. Der landwirthschaftliche Konsumverein der Abtheilung Brake-Ovelgönne,
= II. Nr. 5953. Der Konsumverein Essen i. O. E. G.,
= II. Nr. 5954. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Konsumvereins der Abtheilung Cloppenburg in Oldenburg,
= II. Nr. 5955. Der landwirthschaftliche Konsumverein Dorn-Dürkheim E. G.,
= II. Nr. 5956. Der Dorn-Dürkheim-Wintersheimer Darlehnskassenverein E. G.,
= II. Nr. 5957. Der landwirthschaftliche Konsumverein Kirch-Brombach,
= II. Nr. 5958. Der Darlehnskassenverein Kirch-Brombach E. G.,
= II. Nr. 5959. Der landwirthschaftliche Konsumverein Laubenheim,
= II. Nr. 5960. Die Metzgerei vereinigter Landwirthe E. G. zu Mainz,
= II. Nr. 5961. Der Wendelsheimer Darlehnskassenverein E. G.,
= II. Nr. 5962. Die Milchgenossenschaft Freiburg E. G.,
= II. Nr. 5963. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Konsumvereins E. G. Stederdorf,
= II. Nr. 5964. Der Konsumverein Aspisheim E. G.,
= II. Nr. 5965. Der Darlehnskassenverein Ingersbach E. G.,
= II. Nr. 5966. Die Molkerei-Genossenschaft zu Strasburg U.-M., E. G.,
= II. Nr. 5967. Der Wöllsteiner Darlehnskassenverein E. G.,
= II. Nr. 5968. Der Stockhausen-Schadgeser Darlehnskassenverein,
= II. Nr. 5969. Der landwirthschaftliche Konsumverein Fauerbach v. d. Höhe,
= II. Nr. 5970. Der landwirthschaftliche Konsumverein Gensingen,
= II. Nr. 5971. Der Konsumverein Wöllstein E. G.,
= II. Nr. 5972. Die Zuchtgenossenschaft Neutsch,
= II. Nr. 5973. C. Ohlmer und Genosse zu Betheln,
= II. Nr. 5974. Der landwirthschaftliche Konsumverein Gundheim E. G.,
= II. Nr. 5975. Die Darlehnskasse Gundheim E. G.,
= II. Nr. 5976. Der Verband der landwirthschaftlichen Konsumvereine der Oldenburgischen Landwirthschafts-gesellschaft,
= II. Nr. 5977. Die Darlehnskasse Grolsheim E. G.

Folgende Petenten schließen sich der vorstehenden Petition des Verwaltungsausschusses der Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften, betreffend Abänderung des Gesetzentwurfs über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — II. Nr. 5825 — an:

Journ. II. Nr. 5978. Der Darlehnskassen-Verein Altenschlirf E. G.,
= II. Nr. 5979. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Konsumvereins Lampertheim E. G.,
= II. Nr. 5980. Die Dingelber Molkerei E. G.,
= II. Nr. 5981. Der Vorstand der Molkereigenossenschaft E. G. Dinklar,
= II. Nr. 6002. Der landwirthschaftliche Konsumverein Langen-Brombach E. G.,
= II. Nr. 6003. Die Dampfmolkerei E. G. Langen-Brombach i. O.
= II. Nr. 6004. Die Molkereigenossenschaft Bockhorn E. G.,
= II. Nr. 6005. Der Darlehnskassenverein Gensingen E. G.,
= II. Nr. 6006. Der landwirthschaftliche Konsumverein Lengfeld II. E. G.,
= II. Nr. 6007. Der Vorschuß- und Kreditverein Langsdorf,
= II. Nr. 6008. Die Darlehnskasse Stockstadt a. Rh. E. G.,
= II. Nr. 6009. Die Spar- und Leihkasse Henbach,
= II. Nr. 6010. Der landwirthschaftliche Konsumverein Worfelden E. G.,
= II. Nr. 6011. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Konsumvereins Monsheim E. G.,
= II. Nr. 6012. Der Konsumverein E. G. Pfeddersheim,
= II. Nr. 6013. Der Darlehnskassenverein Biblis E. G.,
= II. Nr. 6014. Die Darlehnskasse Griesheim E. G.,
= II. Nr. 6015. Der Spar- und Kreditverein E. G., Büdesheim,
= II. Nr. 6016. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Konsum-Vereins Ernsthofen,
= II. Nr. 6017. Die Darlehnskasse Ginsheim E. G.,
= II. Nr. 6018. Die Spar- und Hilfskasse Bürgel a. M. E. G.,
= II. Nr. 6019. Der Konsum-Verein zu Wohnbach,
= II. Nr. 6020. Der Freiensteinauer Darlehnskassen-Verein E. G.,
= II. Nr. 6021. Der Konsum-Verein Weinolsheim E. G.,
= II. Nr. 6022. Der landwirthschaftliche Konsum-Verein Eimsheim,
= II. Nr. 6023. Ph. Böhm und Genossen zu Grolsheim,
= II. Nr. 6024. Die Darlehnskasse Essenheim E. G.,
= II. Nr. 6025. Der Darlehnskassen-Verein Ilbeshausen E. G.,
= II. Nr. 6026. Der Vorschuß-Verein Langendernbach E. G.,
= II. Nr. 6027. Der landwirthschaftliche Konsum-Verein Geinsheim E. G.,
= II. Nr. 6028. Der landwirthschaftliche Konsum-Verein Dalsheim,
= II. Nr. 6029. Gg. Ph. Volz II und Genossen zu Gr. Bieberau,
= II. Nr. 6030. Der Vorstand des land- und forstwirthschaftlichen Kreis-Vereins Hildesheim-Marienburg.
(Vom Abgeordneten Struckmann überreicht.)

= II. Nr. 5788. Emil Wiese zu Berlin und Genossen im Namen des Verbandes deutscher Gastwirthe zu Berlin,
bitten, auf Erlaß eines Gesetzes hinzuwirken, wonach:
a) die behördliche Genehmigung zum Ausschank und Kleinvertrieb von Branntwein und Spiritus im Wege genossenschaftlicher Vereinbarung auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (§§. 1, 4) vom Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen ist;
b) die baupolizeilichen Vorschriften, wie solche für Schankstätten bestehen, auch für die Räume Anwendung finden, in denen Ausschank und Handel mit Spirituosen betrieben wird.

= II. Nr. 6000. Die Anwaltschaft ländlicher Genossenschaften zu Neuwied,
den Gesetzentwurf, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend.

= II. Nr. 6001. Der Verein von Kaufleuten der Kolonial-Waaren- und Spirituosen-Branche zu Königsberg i. Pr.,
bittet, die in dem Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Konsumvereinen zugestandenen Vergünstigungen nicht zu genehmigen.

Berlin, den 15. Januar 1889.

Nr. 64.

Antrag.

v. Benda und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, behufs einheitlicher und beschleunigter Entscheidung von Tarifstreitigkeiten die Errichtung eines Reichs-Zolltarifamts in Erwägung zu ziehen.

Berlin, den 17. Januar 1889.

v. Benda. Dr. v. Bennigsen. Dr. Blankenhorn. Böhm. Dr. Böttcher. Dr. Bürklin. Dr. Buhl. Clauß. Dr. Clemm (Ludwigshafen). Dr. v. Cuny. Deahna. Diffené. Dommes. Duvigneau. Dr. Engler. Dr. Enneccerus. Fehling. Fieser. Francke. Friedrichs. Gebhard. Geibel. Dr. Götz. Gottburgsen. Dr. Hammacher. Hastedt. Henneberg. Hobrecht. Hoffmann (Königsberg). Hoffmann (Sachsen). v. Hülst. Kalle. Keller (Immenstadt). Keller (Württemberg). Kleine. Krafft. Dr. Kruse. Kulemann. Leemann. Dr. v. Marquardsen. Dr. Meyer (Jena). Dr. Miquél. Dr. Müller (Sangerhausen). Müller (Weimar). Niethammer. Oechelhäuser. Dr. Oetker. Parey. Dr. Petri. Pfähler. v. Reden. Dr. Schreiner. Schuster. Scipio. Sedlmayr. Siegle. Stöcker (Rothenburg). Struckmann. Temper. Ulrich. Dr. Websky. Woermann. Wunnerlich.

Nr. 65.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Antrage der Kommission für den Reichshaushalts-Etat, den Etat der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung betreffend — Nr. 53 der Drucksachen ad A. II. 1 —.

Dr. **Baumbach** (Berlin). Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des Vorstandes des Deutschen Buchdruckervereins zu Leipzig um Herabsetzung des Portos für Drucksachen im Gewicht über 50 bis 100 Gramm (II. 3480) nebst dem Nachtrage zu dieser Petition vom 15. d. Mts. den verbündeten Regierungen **zur Erwägung** zu überweisen.

Berlin, den 18. Januar 1889.

Nr. 66.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Reichsamt des Innern, Anlage IV. —.

Bebel. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in Zukunft die Jahresberichte der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten in wörtlichem Abdruck dem Reichstage zur Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Januar 1889.

Nr. 67.

Zweiter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Parey. Journal II. Nr. 95.

Die in den staatlichen Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Petenten führen aus, sie seien durch ein Statut vom Jahre 1856 gezwungen worden, der Krankenkasse der Schlosser-, Sporer-, Büchsenmacher-, Windenmacher- und Feilenhauer-Gesellen beizutreten. Unabhängig hiervon sei ihnen aber auch durch das in einem Exemplare nachträglich zu den Akten gelangte Statut von 1852/56 die Verpflichtung auferlegt worden, der für die Arbeiter der Eisenbahnwerkstätten errichteten Kranken- und Unterstützungskasse beizutreten. Für die ersten dieser beiden Zwangskassen sei auf Grund des §. 85 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 das neue Statut vom 22. Oktober 1884 erlassen worden, in dessen §. 1 die Bestimmung enthalten sei:

> „Die Kasse besteht für die vorbezeichneten Gewerbe (Schlosser, Sporer u. s. w.) mit Ausnahme derjenigen, derselben angehörigen Betriebe, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist."

Auf Grund dieser letzteren Vorschrift und unter Bezugnahme auf den §. 27 des Krankenkassengesetzes:

> „Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in §§. 16 (Ortskrankenkassen), 59 (Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen), 69 (Bau-Krankenkassen), 73 (Innungs-Krankenkassen), 74

(Knappschaftskassen) bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des deutschen Reiches aufhalten u. s. w."

hat der Magistrat zu Breslau von Aufsichtswegen durch Verfügung vom 2. November 1886 (mithin länger als zwei Jahre nach Erlaß des neuen Statuts) die Namen der Petenten in der Liste der Mitglieder der Ortskrankenkasse (im Gegensatz zur Fabrik-Krankenkasse) gestrichen in der Annahme, daß es überhaupt unzulässig und verboten sei, gleichzeitig zweien oder mehreren Kassen anzugehören. Hierdurch fühlen sich die Petenten in ihren wohl erworbenen Rechten verletzt. Sie behaupten, es sei ihnen bei der Berathung des neuen Statuts von 1884 ausdrücklich erklärt worden, daß ihre Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse ein durch die Verpflichtung des Beitritts erworbenes Recht sei, welches den Betheiligten durch das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 nicht geschmälert werden könne. Auch für die Fabrik-Krankenkasse (Eisenbahn-Werkstätten-Krankenkasse) sei ein neues Statut aufgestellt worden; auch diese Kasse sei eine Zwangskasse, es sei jedoch denjenigen Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung zum Beitritt sowohl berechtigt, als verpflichtet seien, „freigestellt", auf ihren Antrag von der Fabrik-Krankenkasse freizubleiben, wenn sie nachweislich Mitglieder einer den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechenden Krankenkasse seien.

Von dieser Befugniß hätten sie (die Petenten) jedoch keinen Gebrauch gemacht, weil es in ihrem Interesse gelegen habe, beiden Kassen auch weiter anzugehören. Würden nunmehr diejenigen Personen, welche vor Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes der Fabrik-Krankenkasse und der Ortskrankenkasse angehörten, nachdem sie die Beiträge in vielen Fällen dreißig und noch mehr Jahre entrichtet hätten, des Anrechtes auf weitere Zugehörigkeit zu der Ortskrankenkasse für verlustig erklärt, so würde aus dem Gesetz nicht ein Vortheil, sondern umgekehrt gerade für die besseren Arbeiter, welche auf zweifache, aber so erst ausreichende Weise für die Fälle der Krankheit für sich und ihre Angehörigen schon lange Jahre vor Erlaß des Gesetzes gesorgt hätten, der schwere Nachtheil erwachsen, daß die von ihnen nicht ohne verhältnißmäßig erhebliche Opfer für eine lange Reihe von Jahren zur Ortskrankenkasse entrichteten Beträge für immer verloren seien.

In diesem Sinne haben sich die Petenten auch an den Herrn Reichskanzler in dessen Eigenschaft als Minister für Handel und Gewerbe gewendet, sie sind aber durch Verfügung vom 5. Januar 1888 abschlägig beschieden worden und zwar lediglich auf Grund des oben mitgetheilten §. 1 des Statutes, welcher, so lange er bestehe, jede Möglichkeit der Zubehörigkeit zu beiden genannten Kassen ausschlösse. Zur Abänderung dieses §. 1 sei der Herr Minister nicht befugt, vielmehr habe die Kassenverwaltung die betreffenden Anträge zu stellen, worüber sodann der Bezirksausschuß zu beschließen und entscheiden habe, wobei noch das Rechtsmittel der Berufung an das Königliche Oberverwaltungsgericht gegeben sei. (§. 24 des Krankenversicherungsgesetzes, Nr. 38. 39 der preußischen Ausführungsanweisung vom 26. November 1883.)

Die Petenten stellten nunmehr den Antrag:

> Der Reichstag wolle die Königliche Staatsregierung auffordern, durch geeignet erscheinende Verfügung den Vorstand der Breslauer Ortskrankenkasse zu ihrer Wiederaufnahme als vollberechtigte Mitglieder der Kasse zu veranlassen.

Unter Betheiligung eines Regierungskommissars, des Geheimen Regierungsrathes Herrn Lohmann, hat die Petitionskommission am 29. Februar 1888 über diese Angelegenheit verhandelt. Die beiden Referenten waren der übereinstimmenden Ansicht, es stehe gesetzlich nichts entgegen, daß Jemand gleichzeitig zweien Kassen angehöre; das Gegentheil ergebe sich nicht aus dem §. 27 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, auf welchen sich auch der Herr Minister in seinem vorher gedachten abschlägigen Bescheide nicht berufen habe. Auch der §. 1 des Statuts von 1884 lasse die Deutung zu, daß Jemand Mitglied der Ortskrankenkasse sein und bleiben könne, ohne deshalb aus der Fabrik-Krankenkasse ausscheiden zu müssen und umgekehrt. Zwar bestehe die Befugniß zu einem derartigen Ausscheiden, aber nicht die Verpflichtung zu demselben. Möge aber auch das Statut im Sinne des Magistrates ausgelegt werden, so bleibe doch immer noch der Grundsatz bestehen, daß ein behördliches Statut niemals geeignet sei, wohlerworbene Rechte ohne Entschädigung aufzuheben. Die Petenten seien seit langen Jahren durch Gesetz genöthigt worden, Beiträge zu beiden Zwangskassen zu leisten, und dadurch hätten sie auch bestimmte Rechte auf Krankenversicherungsgelder aus diesen Kassen erworben.

Seitens der Regierungsvertretung wurde hiergegen Folgendes eingewendet: Schon vor dem Erlaß des Krankenkassengesetzes habe kein Zwang bestanden, zwei Kassen anzugehören, wie sich aus §. 141a Absatz 2 und Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 134) ergebe.

> „§. 141a Absatz 2. Von der Pflicht, einer solchen Hülfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden Diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen Hülfskasse nachweisen."
>
> „Artikel 2. Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Zentralbehörde den eingeschriebenen Hülfskassen im Sinne des Artikels 1 gleich geachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen u. s. w."

Ferner bemerkte der Herr Regierungskommissar: der §. 1 des Ortsstatuts von 1884 entspreche dem §. 19, Absatz 2, des Krankenversicherungsgesetzes:

> „Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in ihre Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, soweit sie nicht nachweislich einer der übrigen im §. 4 benannten Kassen angehören."

Hiernach entspreche die Streichung der Petenten aus der Liste der Kassenmitglieder dem §. 1 des Statuts und dem §. 27 des Gesetzes, weil mit dem Zeitpunkte, in welchem das neue Statut in Kraft getreten sei, die Beschäftigung in Eisenbahnwerkstätten aus der Reihe derjenigen Beschäftigungen ausgeschieden sei, für welche die Ortskrankenkasse bestimmt war, folglich mit diesem Zeitpunkte auch die in den Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Arbeiter auch aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausgeschieden und zu einer Beschäftigung übergegangen seien, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen, nämlich der im §. 59 des Gesetzes bezeichneten Kasse geworden seien. Die behauptete Schädigung sei nicht durch eine willkürliche Handhabung des Gesetzes seitens des Magistrats herbeigeführt, denn der Magistrat habe nur die nach §. 85 Absatz 1 und 2 nothwendige Umbildung der bisherigen ortsstatutarischen Kasse in eine Ortskrankenkasse nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes herbeigeführt und demnächst nur die dem Gesetze entsprechenden Statuten zur Geltung gebracht.

Diesen Ausführungen wurde seitens des Referenten entgegen gehalten, daß der §. 27 nur von Kassenmitgliedern spreche, welche aus ihrer Beschäftigung ausscheiden, nicht aber von Beschäftigungsarten, welche aus einer gewissen Reihe von Beschäftigungen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes ausscheiden. Thatsächlich hätten die Petenten auch ihre Beschäftigung in keiner Weise geändert. Deshalb hätten auch die Petenten von der durch §. 141a des (übrigens inzwischen aufgehobenen) Gesetzes vom 8. April 1876 gewährten Befugniß zum Ausscheiden aus der Kasse keinen Gebrauch gemacht, was um so gerechtfertigter erscheine, als sie im Jahre 1876 schon in derselben Lage waren, wie heute, denn auch damals hätten sie seit 1857 (19 Jahre) zu zwei Zwangskassen Beiträge geleistet. Eine willkürliche Handhabung des Gesetzes seitens des Magistrates sei gar nicht behauptet, auch werde dem Magistrat wegen der gegenwärtigen Lage der Sache keine Schuld aufgebürdet, vielmehr genüge zur Rechtfertigung der Petition die unbestreitbare Thatsache, daß den Petenten durch die Streichung aus der Liste der Mitglieder der Ortskrankenkasse ein offenbares Unrecht zugefügt worden sei. Hierzu liege nicht die geringste Veranlassung vor, da es überall an einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift fehle, nach welcher es verboten sei, mehr als einer Kasse als Mitglied anzugehören. Diesen Ausführungen wurde aus der Mitte der Petitionskommission nicht widersprochen, vielmehr erklärten mehrere Redner sich mit denselben insofern einverstanden, daß den Petenten Unrecht geschehen sei.

Die Kommission beschloß, daß ein schriftlicher Bericht an das Plenum zu erstatten sei mit dem Antrage:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II Nr. 11953 dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Der schriftliche Bericht ist erstattet (siehe Drucksachen Nr. 195 II. Session 1887/88), zur Verhandlung der Sache im Plenum ist es aber nicht gekommen wegen des Schlusses der Reichstagsverhandlungen. Letzteres ist den Petenten durch den Büreaudirektor des Reichstages mitgetheilt, und dies hat den Petenten zunächst zu einem neuen Antrage an den Magistrat Veranlassung gegeben. Derselbe hat unter Hinweis auf den ministeriellen Erlaß vom 5. Januar 1888 einen ablehnenden Bescheid ertheilt und anheimgestellt, die Petition beim Wiederzusammentritt des Reichstages zu erneuern. Dies ist geschehen, nachdem eine Immediatvorstellung bei Sr. Majestät dem Kaiser und König einen abermaligen abschlägigen Bescheid des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe zur Folge gehabt hat. In der nunmehr vorliegenden Petition ist als neu nur hervorzuheben, daß die Petenten versichern, sie seien ernstlich bemüht und hätten es zu ihrer Aufgabe gemacht, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln in Wort und That den sozialistischen Ideen in ihren Kreisen entgegenzutreten. Im Uebrigen wiederholen sie den früheren Antrag. Ueber denselben hat die Kommission am 11. Januar 1889 abermals verhandelt. Im Wesentlichen drehte es sich abermals um die Frage, ob es den Arbeitern gestattet sei, gleichzeitig zwei Kassen als Mitglieder anzugehören.

Der Herr Regierungskommissar verblieb bei seiner früheren Ansicht und stellte dieselbe dahin fest, daß kein Mitglied einer Zwangskasse ein Recht habe, zu einer anderen Zwangskasse als Mitglied zugelassen zu werden. Andererseits präzisirte der Referent seinen Standpunkt dahin, daß im §. 26 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes zwar ein Verbot der Ueberversicherung, nicht aber ein solches der Doppelversicherung enthalten sei:

„Kassenmitglieder, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die statutenmäßige Krankenunterstützung soweit zu kürzen, als sie zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenversicherung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohns übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden."

Hieraus sei zu schließen, daß der Magistrat jedenfalls viel zu weit gegangen wäre, indem er verfügte, die Namen der mehrfach Versicherten ohne Weiteres aus der Liste der Mitglieder zu streichen. Dies werde auch bestätigt durch die Kommentare zu dem Krankenversicherungsgesetz (v. Woedtke, dritte Auflage, S. 109 und 137, und Köhne, S. 55 und 71).

Der von einem Mitgliede der Kommission erhobene Einwand, daß die Petenten den gesetzlichen Instanzenzug noch nicht erschöpft hätten, wurde dadurch widerlegt, daß ein solcher in den Gesetzen nicht mehr gegeben sei, nachdem die Aufsichtsbehörden vergeblich angerufen seien. Der von dem Herrn Handelsminister empfohlene Verwaltungsrechtsweg könne in diesem Falle nicht Platz greifen, weil die Petenten gar nicht der Meinung seien, daß die Statuten einer Aenderung bedürften. Nach diesen Darlegungen beschloß die Kommission mit 14 gegen 4 Stimmen,

den im 14. Bericht der Petitionskommission Nr. 195 der Drucksachen des Reichstages, 7. Legislaturperiode, II. Session 1887/88, Seite 3 zu lesenden Antrag anderweit an den Reichstag mittels schriftlichen Berichts zu wiederholen.

Zu den Akten gelangte nachträglich noch ein Schreiben der Petenten, in welchem ziffermäßig nachzuweisen versucht wird, welchen pekuniären Schaden die Petenten durch ihre Ausschließung bereits erlitten haben, beziehungsweise noch erleiden werden. Daß ein Schade erwachsen ist, wird seitens der Regierungsvertretung nicht zugegeben.

Endlich legen die Petenten noch zwei gerichtliche Erkenntnisse vor, aus welchen sich zwar ergiebt, daß die Gerichte ebenfalls der Ansicht sind, es könne nach heutiger Lage der Gesetzgebung Niemand gleichzeitig zwei Kassen angehören, andrerseits wird aber nicht verkannt, daß den ausgeschlossenen Mitgliedern ein Anspruch auf Rückerstattung derjenigen Beiträge zusteht, welche von ihnen nach dem Inkrafttreten des neuen revidirten Statutes gezahlt worden seien. Für den vorliegenden Fall würde es sich um die Beiträge handeln für die Zeit vom 1. Dezember 1884 (Tag des Inkrafttretens des Statuts von 1884) bis zum Tage des Ausscheidens aus der Ortskrankenkasse (Verfügung vom 2. November 1886).

Berlin, den 18. Januar 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Frhr. **v. Buol-Berenberg** (Vorsitzender). **Parey** (Berichterstatter). **Ampach.** Graf **v. Arnim. Bergmann. Bohtz.** Dr. **Deahna.** Graf **v. Douglas. Fritzen. Geibel. Dejaniez v. Gliszczynski. Göser. v. Goldfus. Goldschmidt. Gröber. Hegel. Hitze. Hoffmann** (Königsberg). **v. Kehler. Keller** (Württemberg). Dr. **Kohli. Kulemann. Lüders. Menzer. Reich. Schmidt** (Eichstätt). **Scipio. Temper.**

Nr. 68.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Goldfus.**

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die die **Tabaksteuer und den Tabakzoll betreffenden Petitionen** II. 3—83, 2029, 2400, 3532, 3566, 5802, 6042, 6059, 6087 durch den Beschluß des Plenums über die von der Budget-Kommission zu Kapitel I, Titel 2 der Einnahmen des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 vorgeschlagene Resolution **für erledigt zu erklären.**

Berlin, den 18. Januar 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Freiherr **v. Buol-Berenberg,** Vorsitzender. **v. Goldfus,** Berichterstatter.

Nr. 69.

Antrag.

Stöcker (Siegen) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in erneute Erwägung zu nehmen, ob und wie dem Handel mit Spirituosen in den deutschen Kolonien durch Verbot oder Einschränkung wirksam entgegenzutreten sei.

Berlin, den 19. Januar 1889.

Stöcker (Siegen). Ackermann. Bohtz. v. Busse. Delius. Graf v. Douglas. Dr. v. Frege. Freiherr v. Friesen. Baron v. Gustedt-Lablacken. Hahn. Freiherr v. Hammerstein. Dr. Hartmann. Hegel. Graf v. Holstein. v. Kleist-Retzow. Graf v. Kleist-Schmenzin. Dr. Kropatscheck. Kurtz. v. Massow. Menzer. Graf v. Mirbach. v. d. Osten. v. Puttkamer-Plauth. Seyfarth. Prinz zu Solms-Braunfels. v. Sperber. v. Standy. Freiherr v. Tettau. v. Wedell-Malchow. v. Weyrauch.

Nr. 70.

Dritter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Kulemann. Journal II. Nr. 97.

Die durch die Petition des Verbandes deutscher Schlosser-Innungen, betreffend Abänderung des §. 369 R.-St.-G.-B. vom 19. November 1888, berührte Angelegenheit hat dem Reichstage bereits in mehreren Sessionen Anlaß zu eingehenden Verhandlungen gegeben, hinsichtlich welcher auf den in der Anlage beigefügten Bericht der Petitionskommission vom 26. Januar 1888 Bezug genommen wird. In der Sitzung des Reichstages vom 24. Februar v. J. ist, nachdem ein Abänderungsantrag dahin gestellt war,

in dem Antrage der Kommission die Worte
„bei einer in Aussicht zu nehmenden Revision des Reichsstrafgesetzbuches"
zu streichen,

die Absetzung des Gegenstandes von der Tagesordnung beschlossen, demnächst aber eine weitere Verhandlung und Beschlußfassung nicht erfolgt.

Die jetzt vorliegende Petition schließt sich in vollem Umfange an die frühere an und verlangt lediglich eine endgültige Entscheidung. Die Kommission hat deshalb in ihrer Sitzung vom 11. d. M., in welcher der zugezogene Regierungskommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Deegen erklärte, daß er seinen früheren Mittheilungen nichts hinzuzufügen habe, einstimmig beschlossen, dem Antrage der vorjährigen Kommission beizutreten.

Hiernach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen

1. über die Petition des Vorstandes des Verbandes deutscher Schlosser-Innungen (Journ. II. Nr. 97), soweit dieselbe darauf gerichtet ist, durch gesetzliche Bestimmung den Verkauf von Schlüsseln, das Einpassen derselben und das Oeffnen von Schlössern ausschließlich in die Hand von Schlossern zu legen, welche einer Innung angehören,
   zur Tagesordnung überzugehen,
2. die Petition, soweit dieselbe dahin geht, in §. 369 R.-St.-G.-B. die Worte: „Schlosser, welche" durch das Wort: „Wer" zu ersetzen,
   dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung bei einer in Aussicht zu nehmenden Revision des Reichsstrafgesetzbuches zu überweisen.

Berlin, den 19. Januar 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Freih. **v. Buol-Berenberg** (Vorsitzender). **Kulemann** (Berichterstatter). **Ampach.** Graf **v. Arnim. Bergmann. Bohtz.** Dr. **Deahna.** Graf **v. Douglas. Fritzen. Geibel. Dejaniez v. Gliszczynski. Göser. v. Goldfus. Goldschmidt. Gröber. Hegel. Hitze. Hoffmann** (Königsberg). **v. Kehler. Keller** (Württemberg). Dr. **Kohli. Lüders. Menzer. Parey. Reich. Schmidt** (Eichstätt). **Scipio. Temper.**

Anlage.

№ 87.

Reichstag.
7. Legislatur-Periode.
II. Session 1887/88.

Vierter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Kulemann. Journal II. Nr. 13.

Bereits in mehreren Sessionen des Reichstages ist der §. 369 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher lautet:

> Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:
>
> 1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in den letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen,

zum Gegenstande von Beschwerden gemacht, indem man ausführte, die angezogene Strafbestimmung enthalte in ihrer lediglich auf die Schlosser beschränkten Fassung nicht allein eine Ungerechtigkeit gegen dieses Gewerbe, sondern auch eine im Interesse der öffentlichen Sicherheit sehr bedenkliche Lücke. Die Form der Vorschrift könne nur daraus erklärt werden, daß zur Zeit des Erlasses des Reichsstrafgesetzbuches Nichtschlosser nur in seltenen Fällen mit Anfertigung und Verkauf von Schlüsseln sich befaßt hätten, während dies in neuerer Zeit durch Ausbildung der Technik des schmiedbaren und Hartgusses sich dahin geändert habe, daß gegossene Schlüssel zu sehr billigen Preisen durch Eisenhändler verkauft und schmiedeeiserne Schlüssel nur noch in beschränktem Maße bei Schlossern bestellt würden. Auch würden solche Schlüssel in so außerordentlich mannigfaltigen Formen und Größen hergestellt, daß es in den meisten Fällen nicht die geringsten Schwierigkeiten biete, zu einem beliebigen Schlosse einen Schlüssel zu beschaffen, der entweder ohne weiteres passe oder mit ganz geringer Nachhülfe passend gemacht werden könne. Diese Nachhülfe werde auch von den Händlern selbst insofern geboten, als sie nach vorgelegten Musterschlüsseln, Zeichnungen, Wachs- oder Blei-Abdrücken u. s. w. die erforderlichen Aenderungen gleich in ihrem Geschäftslokale durch ihre Leute besorgen ließen, ja sogar das Oeffnen von Schlössern an Thüren und Behältnissen werde vielfach von Eisenwaarenhändlern, Klempnern, Zeugschmieden, Gas- und Wasserleitungsarbeitern u. s. w. vorgenommen, in allen diesen Fällen aber, ohne daß man sich um die Legitimation des Käufers oder Bestellers kümmere, da die bezügliche durch §. 369 cit. ausgesprochene Verpflichtung sich auf Gewerbetreibende dieser Art nicht beziehe. Durch diesen Zustand würden nun nicht allein Verbrechen gegen das Eigenthum sehr erleichtert, sondern das Schlossergewerbe in hohem Maße geschädigt, da jeder vom Schlosser wegen mangelnder Legitimation Abgewiesene ohne weiteres zum Händler gehe und hier seinen Zweck erreiche.

Diese Gesichtspunkte sind zunächst geltend gemacht in den wesentlich gleichlautenden Petitionen der Schlosser-, Sporer-, Winden-, Großuhr- und Büchsenmacher-Innung zu Dresden, der Schlosser-, Sporer-, Büchsen- und Windenmacher-Innung zu Berlin, der Schlosserinnung zu Chemnitz und der Schlosserinnung zu Leipzig vom 19. und 20. Dezember 1884, beziehungsweise 6. und 14. Januar 1885, welche auf ihre Ausführungen den Antrag stützten,

> den §. 369 dahin abzuändern, daß der öffentliche Verkauf von Schlüsseln und insbesondere der Handel mit Schlüsseln der von den Petenten näher bezeichneten Art verboten, beziehungsweise nur den legitimirten Schlossermeistern gestattet und die Strafandrohung des §. 369 zu einer allgemeinen gemacht werde.

Die damalige Petitionskommission hat, nachdem der zugezogene Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsrath Deegen in der Sitzung vom 17. Februar 1885 die Erklärung abgegeben hatte,

> bei dem Reichsjustizamte würden alle Vorgänge, welche für eine künftige Revision des Reichsstrafgesetzbuches von Bedeutung seien, gesammelt. Sollte beliebt werden, die in Frage stehenden Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen, so dürfe seines Erachtens angenommen werden, daß dieselben an das Reichsjustizamt gelangten, und würden sie solchenfalls von demselben voraussichtlich dem von ihm bezeichneten Material für eine künftige Revision des Reichsstrafgesetzbuches einverleibt werden,

beschlossen, beim Reichstage zu beantragen,

> die in Rede stehenden Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen,

indem die Kommission anerkannte, daß, wenn der Handel mit Schlüsseln in der von den Petenten geschilderten Weise geübt werde, die in Frage stehende Strafvorschrift ihrem Zweck nicht entspreche, indem man aber auf der anderen Seite nicht glaubte übersehen zu dürfen, daß es nicht unbedenklich sei, größere zusammenhängende Gesetze, welche erst vor verhältnißmäßig kurzer Zeit nach eingehenden Verhandlungen zu Stande gekommen seien, auf Grund einzelner Beschwerden zu ändern.

Der in diesem Sinne an den Reichstag erstattete Bericht vom 18. März 1885 ist zur Verhandlung nicht mehr gelangt.

In der letztverflossenen Session des Reichstages ist die Angelegenheit von Neuem in Anregung gebracht durch eine Petition des Vorstandes des Verbandes Deutscher Schlosserinnungen vom 3. März 1887, in welcher unter Wiederholung der oben bereits wiedergegebenen thatsächlichen Ausführungen ohne Beibringung neuen Materials ein doppelter Antrag gestellt ist, nämlich:

> in erster Linie
>
> durch gesetzliche Bestimmung den Verkauf von Schlüsseln, das Einpassen derselben und das Oeffnen von Schlössern ausschließlich in die Hand von Schlossern zu legen, welche durch Zugehörigkeit zu einer Innung Gewähr gegen Mißbrauch bieten;
>
> eventuell aber
>
> die in der jetzigen Fassung des §. 369 cit. liegende Ungerechtigkeit gegen Schlosser durch entsprechende Textänderung zu beseitigen, indem man etwa die Eingangsworte: „Schlosser, welche" durch das Wort: „Wer" ersetze.

In der Sitzung der Petitionskommission vom 27. April 1887 hat der bereits erwähnte Regierungskommissar auf Anfrage folgende Erklärungen abgegeben:

1. Es sei nicht bekannt, ob in dem von den Petenten angeführten Umfange der Verkauf von Schlüsseln und die Anfertigung der bezeichneten Arbeiten auch von Nichtschlossern vorgenommen werde.
2. Ebensowenig sei bekannt geworden, ob die vorkommenden Einbruchsdiebstähle zu einem erheblichen Theile auf die von den Petenten hervorgehobenen Umstände zurückzuführen seien.
3. Eine allgemeine Revision des Strafgesetzbuches sei, soweit ihm bekannt, zur Zeit nicht ins Auge gefaßt.

Auch hat derselbe auf fernere Anfrage,

ob es bedenklich erscheine, auch schon vor einer umfassenden Revision des Strafgesetzbuchs die Aenderung einzelner Bestimmungen, insbesondere im Gebiete des „die Uebertretungen" behandelnden Abschnittes, herbeizuführen,

erklärt,

daß einem solchen Vorgehen an sich Bedenken nicht entgegenstehen dürften, daß aber seiner Ansicht nach die vorliegende Materie dasselbe nicht angezeigt erscheinen lasse.

In den Verhandlungen der Kommission wurde einerseits darauf hingewiesen, daß, wenn andere Gewerbetreibende, als Schlosser, die von den Petenten hervorgehobenen Arbeiten ausführten, dieselben insoweit als Schlosser zu betrachten und nach §. 369 R.-St.-G.-B. zu bestrafen seien. Andererseits wurde anerkannt, daß eine solche Auslegung immerhin Zweifeln unterliege, und, selbst ihre Richtigkeit vorausgesetzt, jedenfalls das bloße Feilhalten von Schlüsseln nicht unter §. 369 cit. falle, sodaß das Unzureichende der jetzigen Gesetzesbestimmung nicht bestritten werden könne.

Indem man nun weiter übereinstimmend der Ansicht war, daß, insbesondere solange nicht festgestellt sei, ob thatsächlich die von den Bittstellern geschilderten Verhältnisse in dem behaupteten Umfange bestänben, und ob etwa auf dieselben eine Zunahme der Einbruchsdiebstähle zurückzuführen sei, die Nothwendigkeit eines sofortigen gesetzgeberischen Eingreifens nicht nachgewiesen und deshalb eine Ueberweisung zur Berücksichtigung nicht angezeigt sei, einigte man sich zu dem mit dem Beschlusse der früheren Kommission übereinstimmenden Antrage:

die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überreichen.

Der Bericht vom 6. Mai 1887 ist in der Plenarsitzung vom 18. d. M. zur Verhandlung gelangt, ein Beschluß jedoch nicht zu Stande gekommen, da die Abstimmung zu einer Auszählung führte, welche die Beschlußunfähigkeit des Hauses ergab.

In der laufenden Session ist von dem Vorstande des Verbandes deutscher Schlosserinnungen mittels Eingabe vom 21. November 1887 die frühere Petition ohne weitere Aenderung überreicht, als daß als dasjenige Gesetz, in welches man die für Innungsmeister verlangte ausschließliche Gewerbebefugniß eingeschaltet zu sehen wünscht, der §. 369 R.-St.-G.-B. bezeichnet wird, so daß der Hauptantrag nunmehr lautet:

der Reichstag wolle im Interesse der öffentlichen Sicherheit den §. 369 Absatz 1 R.-St.-G.-B. dahin abändern, daß der Verkauf von Schlüsseln, das Einpassen derselben und das Oeffnen von Schlössern ausschließlich in die Hand von Schlossern gelegt werde, welche durch Zugehörigkeit zu einer Innung Gewähr gegen Mißbräuche bieten.

Für den Fall, daß dem Reichstage solche Maßregel zur Zeit noch nicht ausführbar erscheinen sollte, beantragt die Petition:

wenigstens den Uebelstand zu beseitigen, daß auf Grund des §. 369 Nr. 1 Schlosser mit schwerer Strafe bedroht seien für Handlungen, die von Nichtschlossern täglich straflos vorgenommen würden,

was sich sehr einfach dadurch werde erreichen lassen,

daß man an genannter Stelle die Eingangsworte „Schlosser, welche", durch das Wort „Wer" ersetze.

Die Kommission hat die Petition in der Sitzung vom 20. d. M. verhandelt, dabei auch dem Unterzeichner derselben, Schlossermeister Remmert, auf dessen Wunsch Gelegenheit gegeben, unter Vorzeigung einer Anzahl von Schlüsseln und Schlössern mündlich darzulegen, wie selbst zu kunstvoll gearbeiteten Schlössern passende Schlüssel lediglich unter Angabe des dem Schlosse eingepreßten Buchstabens oder Zeichens im Handel zu kaufen seien.

Der zugezogene Regierungskommissar, Geh. Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsjustizamt Herr Deegen, hat auf Befragen seine in den früheren Sessionen gegebenen Erklärungen mit dem Hinzufügen wiederholt, daß auch in der Zwischenzeit weder darüber, in welchem Umfange die in Frage stehenden Arbeiten und Verkäufe von anderen Personen als von Schlossern vorgenommen würden, noch darüber, ob und in welchem Maße auf diesen Umstand die zur öffentlichen Kunde gelangten Fälle von Einbruchsdiebstählen zurückzuführen seien, Ermittelungen angestellt oder auf anderem Wege Material für die Beurtheilung gewonnen sei.

Als seine persönliche Auffassung sprach der gedachte Regierungskommissar die Ansicht aus, daß eine irgendwie in Betracht kommende Erleichterung der Einbruchsdiebstähle in den von den Petenten hervorgehobenen Umständen aus dem Grunde nicht zu finden sein dürfe, weil in den in früherer Zeit zu seiner Kenntniß gelangten Fällen die Diebe die von ihnen benutzten Dietriche und Nachschlüssel entweder selbst angefertigt oder von Anderen hätten anfertigen lassen.

In der Kommission war man einstimmig der Ansicht, daß die Fassung des §. 369 R.-St.-G.-B., welche sich aller Wahrscheinlichkeit nach daraus erkläre, daß zur Zeit des Erlasses desselben die in Frage stehenden Arbeiten thatsächlich nur von Schlossern ausgeführt seien, nach Lage der jetzigen Verhältnisse der Fabrikation und des Geschäftsverkehrs einerseits als ausreichender Schutz gegen die dabei ins Auge gefaßte Gefährdung des Eigenthums nicht mehr anzusehen sei, und andererseits eine den Schlossern zur Beschwerde gereichende Einseitigkeit darstelle, auf deren Beseitigung durch eine entsprechende Aenderung des Strafgesetzbuches Bedacht genommen werden müsse. Die Meinungsverschiedenheit beschränkte sich in dieser Richtung lediglich auf die Frage, ob die hervorgetretenen Uebelstände in dem Maße erheblich seien, daß ein sofortiges gesetzgeberisches Eingreifen geboten erscheine, oder ob man die Regelung für eine umfassendere Revision des Strafgesetzbuches vorbehalten dürfe.

Im Gegensatze zu der bezüglich dieses Punktes vorhandenen Uebereinstimmung fand der von den Petenten in erster Linie gestellte Antrag, die Anfertigung der mehrgedachten Arbeiten ausschließlich Innungsschlossern zu über-

tragen, nur bei einer Minderzahl der Kommissionsmitglieder Vertretung, während seitens der Mehrheit geltend gemacht wurde, daß auch bei den größten Sympathien für die in neuerer Zeit hervorgetretenen Innungsbestrebungen die beantragte Maßregel offenbar zu weit gehe und jedenfalls so lange nicht gerechtfertigt sei, als man gegen die angeregten Uebelstände auf andere Weise Abhülfe schaffen könne. Seitens eines Mitgliedes der Mehrheit wurde sogar die Ansicht aufgestellt, daß der Zweck der Petition ausschließlich darauf gerichtet sei, das Interesse der Innungen dadurch zu fördern, daß man den außerhalb der Innungen stehenden Schlossern gewisse Arbeiten untersage, während das angebliche öffentliche Interesse lediglich als Deckmantel dieser eigennützigen Bestrebungen benutzt werde.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag:

dem Reichstage zu empfehlen, den Hauptantrag der Petition dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen,

mit 14 gegen 4 Stimmen abgelehnt und mit 13 gegen 5 Stimmen beschlossen:

beim Reichstage zu beantragen, über den Hauptantrag der Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Hinsichtlich des noch verbleibenden zweiten Theiles des Petitionsantrages schlug eines derjenigen Mitglieder, welche die Abänderung des §. 369 cit. nicht im Wege eines besonderen Gesetzes, sondern bei Gelegenheit einer Revision des Strafgesetzbuches befürworteten, zur Vermittelung zwischen den entgegenstehenden Anträgen, welche dahin gingen, dem Reichstage zu empfehlen, einerseits:

die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen,

und andererseits:

die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung bei einer demnächstigen Revision des Strafgesetzbuches zu überweisen,

als Vermittelung folgende Fassung vor:

die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung bei einer in Aussicht zu nehmenden Revision des Strafgesetzbuches zu überweisen,

wobei darauf hingewiesen wurde, daß eine baldigst umfassende Revision ohnehin aus anderen Gründen dringend wünschenswerth sei.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag:
die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen,

mit 12 gegen 6 Stimmen abgelehnt und darauf der bezeichnete Vermittelungsantrag mit 11 gegen 7 Stimmen angenommen, wodurch der noch verbleibende beschränktere Antrag erledigt war.

Hiernach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. über die Petition des Vorstandes des Verbandes deutscher Schlosser-Innungen (Journ. II. 13), soweit dieselbe darauf gerichtet ist, durch gesetzliche Bestimmung den Verkauf von Schlüsseln, das Einpassen derselben und das Oeffnen von Schlössern ausschließlich in die Hand von Schlossern zu legen, welche einer Innung angehören,

zur Tagesordnung überzugehen,

2. die Petition, soweit dieselbe dahin geht, in §. 369 R.-St.-G.-B. die Worte: „Schlosser, welche" durch das Wort: „Wer" zu ersetzen,

dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung bei einer in Aussicht zu nehmenden Revision des Reichsstrafgesetzbuches zu überweisen.

Berlin, den 26. Januar 1888.

Die Kommission für die Petitionen.

(Folgen Unterschriften.)

Nr. 71.

Berlin, den 22. Januar 1889.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beifolgenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, nebst Begründung dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

von Bismarck.

An den Reichstag.
J.Nr. 541.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika wird eine Summe bis zur Höhe von zwei Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Die Ausführung der erforderlichen Maßregeln wird einem Reichskommissar übertragen, welcher gleichzeitig nach den ihm ertheilten besonderen Instruktionen die dem Reichs-

kanzler statutenmäßig zustehende Aufsicht über die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und deren Angestellte ist Ostafrika ausübt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Beträge nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses aus den bereiten Mitteln der Reichshauptkasse zu entnehmen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Die leitenden Grundsätze der deutschen Kolonialpolitik, wie sie 1884 und 1885 in amtlicher Erörterung die Zustimmung des Reichstags erhalten haben, bilden auch gegenwärtig die Richtschnur für das Verhalten der Kaiserlichen Regierung bei überseeischen Unternehmungen von Reichsangehörigen. In Folge derselben ist dem Reich keine Verpflichtung angesonnen worden, deutsche Unternehmer in überseeischen Ländern bei Verlusten schadlos zu halten, oder ihnen günstige Ergebnisse auf wirthschaftlichem Gebiete zu sichern. Die Vortheile, welche der Schutz des Reichs den Reichsangehörigen gewährt, welche uncivilisirte Gebiete in fremden Welttheilen zu kolonisiren beabsichtigen, liegen hauptsächlich in der Sicherstellung des zu kolonisirenden Gebietes gegen Störungen und Eingriffe anderer Kolonialmächte. Die Intervention des Reichs kann in der Regel nur anderen auswärtigen Mächten gegenüber zur Geltung kommen, während die Bewältigung des Widerstrebens wilder Eingeborener und anderer in der Beschaffenheit des zu kolonisirenden Landes liegenden natürlichen und lokalen Hindernisse Aufgabe der Unternehmer bleiben muß. Auf diesem Gebiete kann außerhalb des Bereichs unserer maritimen Streitkräfte kolonialen Unternehmungen eine materielle Unterstützung nicht geleistet werden.

Desgleichen gehört es nicht in das Programm der deutschen Kolonialpolitik, für die Herstellung staatlicher Einrichtungen unter barbarischen Völkerschaften einzutreten und dort eine unseren Anschauungen entsprechende Ordnung der Verwaltung und Justiz herzustellen.

Dagegen hat Deutschland in seinen afrikanischen Niederlassungen schon durch die unter Theilnahme des Reichs erfolgten Beschlüsse der Kongokonferenz in Gemeinschaft mit anderen europäischen Nationen die Ehrenpflicht übernommen, sich an der Civilisirung Afrikas in gleicher Linie mit den anderen Großmächten Europas zu betheiligen. Die Erfüllung dieser nationalen Ehrenpflicht ist uns seitdem praktisch näher getreten durch die Besitznahme eines beträchtlichen Theiles von Afrika unter deutschem Schutze. Die erste Vorbedingung für das Gelingen civilisatorischer Bestrebungen ist aber die Abstellung der Sklavenausfuhr und der damit verbundenen Jagden und Kriege, welche das Material für den Menschenhandel liefern. Solange dieser Handel und seine brutalen Gewaltthaten bestehen, fehlen Afrika die Existenzbedingungen eines menschlichen Kulturlebens. Im engen Zusammenhange mit dem Sklavenhandel steht die innerafrikanische Bewegung, wie sie in den Kriegen des Mahdi und den Angriffen auf europäische Ansiedelungen und Missionen am oberen Kongo, an den afrikanischen Binnenseen und anderen Gebieten Zentralafrikas zu Tage getreten ist.

An der Bekämpfung dieser dem Christenthum und der europäischen Civilisation unversöhnlich feindlichen Elemente im Einverständniß mit anderen christlichen Mächten mitzuwirken, ist durch den deutschen Mitbesitz an Afrika zu einer Ehrenpflicht des Reichs geworden. Die ostafrikanische Gesellschaft ist ein Organ, durch welches diese Aufgabe der Nation zunächst wahrgenommen werden kann, und ihr fünfzigjähriger Vertrag mit dem Sultan giebt ihr die Handhabe, auf den für Deutsche reservirten weiten Gebieten im Sinne dieser Aufgabe thätig zu sein. In dieser ihrer Stellung liegt ihr Anspruch auf Unterstützung durch das Reich behufs Abwehr der Angriffe auf die deutschen Niederlassungen an der Zanzibarküste.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers hat daher, wie aus der dem Bundesrath und Reichstag vorgelegten Sammlung von Aktenstücken über den Aufstand in Ostafrika ersichtlich ist, zunächst in Gemeinschaft mit England und Italien über die zu den Besitzungen des Sultans von Zanzibar gehörige Küste des ostafrikanischen Festlandes eine Blockade verhängt, und sich gleichzeitig an andere bei der Erschließung Afrikas für christliche Kultur und Gesittung interessirte Nationen Europas gewandt, um durch gemeinschaftliche Maßregeln den Raubzügen und Verwüstungen der arabischen Sklavenjäger entgegenzutreten.

Der Reichstag hat in seiner Plenarsitzung vom 14. Dezember v. J. eine Resolution beschlossen, worin derselbe unter Bezugnahme auf die Allerhöchsten Worte der Thronrede die Ueberzeugung ausspricht, daß die Aufgabe, Afrika für christliche Gesittung zu gewinnen, mit der Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden beginnen müsse. In der Resolution ist ferner die Bereitwilligkeit des Reichstags ausgesprochen, die von den verbündeten Regierungen zu diesem Zweck vorzuschlagenden Maßregeln in Erwägung zu ziehen und zu unterstützen.

Der unter dem 28. April v. J. zwischen dem Sultan von Zanzibar und der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft abgeschlossene, in dem Weißbuch über Ostafrika mitgetheilte Vertrag, durch welchen der Gesellschaft die gesammte Verwaltung in den festländischen Besitzungen Seiner Hoheit südlich vom Umba-Fluß übertragen ist, hat in Folge des erwähnten Aufstandes bisher nicht vollständig zur Ausführung gelangen können. Die Macht des Sultans hat sich nicht als ausreichend erwiesen, um, dem Vertrage entsprechend, die Gesellschaft bei Ausübung der ihr gewährten Rechte wirksam zu unterstützen, und die Gesellschaft selbst verfügt nicht über die nöthigen Mittel, um sich der Angriffe der arabischen Sklavenhändler auf allen Küstenpunkten zu erwehren.

Ohne eine Unterstützung durch das Reich wird unter diesen Umständen die Aufgabe der Betheiligung Deutschlands an der kulturellen Arbeit der Gesittung Afrikas von der „ostafrikanischen Gesellschaft" nicht gelöst werden können. Um die angemessene Verwendung der vom Reich zu gewährenden Mittel zu sichern, wird es erforderlich sein, einen Kommissar des Reichs zu ernennen und nach Zanzibar zu entsenden, welcher mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet ist, um in den unter deutsche Verwaltung gestellten Besitzungen des Sultans von Zanzibar und in den benachbarten Gebieten die zur Bekämpfung der aufrührerischen Sklavenhändler erforderlichen Maßregeln zu überwachen.

Nachdem durch Verhängung der Blockade über das Festlandgebiet von Zanzibar Schiffe der Kaiserlichen Marine in Gemeinschaft mit englischen, italienischen und portugiesischen Kriegsschiffen beschäftigt sind, Waffen- und Munitionszufuhren abzuschneiden und die Sklavenausfuhr zu verhindern, wird zur Herstellung und Erhaltung der Sicherheit und Ordnung vor Allem die Anwendung einer einheimischen Polizeimacht von ausreichender Stärke erforderlich sein.

Ueber sonstige Verwendungen wird die Kaiserliche Regierung im Laufe der Verhandlungen des Reichstags sich vertraulich zu äußern bereit sein.

Nach §. 41 des Statuts der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft wird die Aufsicht über die Gesellschaft von dem Reichskanzler geführt und ist nach §. 42 darauf zu richten, daß die Geschäftsführung den statutarischen Zwecken der Gesellschaft entspricht und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Als Organ der Aufsichtsbehörde fungirte bisher ein vom Reichskanzler bestellter Kommissar in Berlin mit den im §. 41 des Statuts erwähnten Befugnissen. Es hat sich jedoch das Bedürfniß ergeben, zur Ueberwachung der Thätigkeit der Gesellschaft in Ostafrika und namentlich auch in den der Gesellschaftsverwaltung durch Vertrag mit dem Sultan von Zanzibar vom 28. April v. J. unterstellten Gebieten, ein ständiges politisches Aufsichtsorgan des Reichs an Ort und Stelle zu besitzen, welches den dortigen Vertretern der Gesellschaft gegenüber mit durchgreifender Autorität ausgestattet ist. Die bisher in dieser Richtung von dem Kaiserlichen Generalkonsul in Zanzibar ausgeübte Einwirkung hat sich nicht als ausreichend erwiesen, um Irrungen zu verhüten und internationalen Verwickelungen vorzubeugen. Dem durch das Gesetz in Vorschlag gebrachten Reichskommissar für Ostafrika wird daher insbesondere auch das Recht zustehen müssen, die von der Gesellschaft auf Grund der ihr vom Sultan übertragenen Ausübung der Landeshoheit für das ostafrikanische Küstengebiet erlassenen Verordnungen und Reglements außer Kraft zu setzen oder Abänderungen derselben zu verlangen, sowie die Entfernung beziehungsweise Ersetzung der dort angestellten Beamten der Gesellschaft herbeizuführen. Eine staatliche Einmischung in die wirthschaftlichen Angelegenheiten oder in die Zollerhebung der Gesellschaft ist nicht beabsichtigt. Um die Kompetenz des Reichskommissars nach allen Seiten hin festzustellen, sind Verhandlungen mit dem Direktionsrath der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft eingeleitet und ist eine Verständigung mit dem Sultan von Zanzibar in Aussicht genommen.

Für die Ausführung des vorstehenden Aktionsprogramms ist nach einem detaillirten, von sachverständiger Seite ausgearbeiteten Kostenanschlag die Summe von 2 Millionen Mark erforderlich. Es kommen hierbei nicht in Betracht die Kosten der Stationirung der Kriegsschiffe an der ostafrikanischen Küste, welche bei den Fonds der Marineverwaltung nachgewiesen werden. Die veranschlagten Kosten umfassen außer denjenigen der erstmaligen Organisation die laufenden Ausgaben bis 1. April 1890.

Etwa fernerhin noch erwachsende Ausgaben würden in dem Etat des betreffenden Rechnungsjahres vorzusehen sein.

Nr. 72.

Fünftes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

7. Legislatur-Periode. IV. Session 1888/89.

A. II. Kommission für die Petitionen.

Journ. II. Nr. 6037.	Hans Hinrich Blöse, Arbeitsmann (früher Artillerist der schleswig-holsteinischen Armee) zu Heide (Holstein),	bittet um Gewährung einer Militär-Invalidenpension.
= II. Nr. 6039.	Die Müller und Bäcker aus dem Kgl. bayerischen Amtsgerichtsbezirk Waldmünchen, (Vom Abgeordneten Witzlsperger überreicht.)	bitten, dahin wirken zu wollen, daß den Müllern und Bäckern der Grenzbezirke die zollfreie Einfuhr eines, ihrem Gewerbebetrieb entsprechenden, Quantums Weizen gestattet, eventuell denselben ein ermäßigter Zollsatz bewilligt werde.
= II. Nr. 6045.	A. Siebel zu Düsseldorf und Genossen(Importgeschäfte schwedischer Thüren),	bitten, die auf Erhöhung des Zolles für grobe, rohe, ungefärbte Holzwaaren gerichtete Petition — II. 91. — abzulehnen.
= II. Nr. 6042.	Der Zentralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen,	bittet, falls eine Ermäßigung der Tabaksteuer nicht als angemessen erachtet werde, um Erhöhung des Zolles auf Tabak.
= II. Nr. 6059.	Der Vorstand des deutschen Landwirthschaftsraths zu Berlin,	überreicht eine Petition von Tabakpflanzern am Niederrhein, die Ermäßigung der Tabaksteuer und Gewährung von Steuernachlaß für den durch Naturereignisse beschädigten Tabak betreffend.

Journ. II. Nr. 6087.	Die tabakbauenden Landwirthe aus der Provinz Hannover, L. Bödecker, Oberamtmann zu Marienstein, und Genossen,	bitten um Erhöhung des Tabakzolles, um Ermäßigung der Tabaksteuer und um Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung der Tabaksteuer.
= II. Nr. 6127.	Heinrich Ruß zu Hüthum bei Emmerich und Genossen,	bitten um Ermäßigung der Tabaksteuer.
= II. Nr. 6205.	Die Handelskammer zu Frankfurt a. Main,	bittet um Errichtung eines Reichstarifamts für Zollwesen.
= II. Nr. 6206.	Der internationale Transport-Versicherungsverband zu Berlin,	betreffend die Zulassung des Rechtsweges in Zollangelegenheiten und die Aenderung der Ausführungs-Bestimmungen zum Vereinszollgesetz bezüglich der Erbringung des Beweises über zu Grunde gegangene zollpflichtige Waaren.
= II. Nr. 6041.	Der Vorstand des nassauischen Bauernvereins zu Rüdesheim a. Rhein, (Vom Abgeordneten Wolf überreicht.)	bittet, dahin zu wirken, daß nur der reine vergohrene Saft der Weintraube den Namen „Wein" ohne weitere Bezeichnung führen dürfe.
= II. Nr. 6043.	Theodor Nicklitz, Arbeiter in Berlin,	bittet um Abänderung der Unfallversicherung dahin, daß gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamts der ordentliche Rechtsweg zulässig sei 2c.
= II. Nr. 6044.	Leo von Sandt, Polizei-Lieutenant a. D. zu Genf,	bittet um Bewilligung der ihm angeblich zustehenden Pension.
= II. Nr. 6058.	Marferding, ehemaliger Sergeant und Divisionsschreiber zu Berlin,	führt Beschwerde wegen seiner Uebergehung bei Besetzung einer Kanzlei-Sekretärstelle 2c.

Folgende Petenten bitten, den §. 107 der Gewerbeordnung auf sämmtliche nicht selbständige gewerbliche Arbeiter ohne Unterschied des Lebensalters auszudehnen — obligatorische Legitimation —:

Journ. II. Nr. 6060.	Die Schneider-Innung für die Stadt und den Sprengel des Königlichen Bezirksamts Nördlingen,
= II. Nr. 6077.	Die Handwerker-Innung für den Kreis Montjoie zu Montjoie, (Vom Abgeordneten Fritzen überreicht.)
= II. Nr. 6082.	Die Gesammt-Innung zu Grönenbach,
= II. Nr. 6100.	Das Provinzial-Bundes-Amt für Westfalen, Vorort Dortmund,
= II. Nr. 6200.	Die Schuhmacher-Innung für Aachen und Burtscheid.

Folgende Petenten bitten, die von den Abgeordneten Hitze und Genossen und den Abgeordneten Ackermann und Genossen eingebrachten Anträge, den Befähigungsnachweis betreffend, anzunehmen:

Journ. II. Nr. 6061.	Die Schneider-Innung für die Stadt und den Sprengel des Königlichen Bezirksamts Nördlingen,
= II. Nr. 6078.	Die Handwerker-Innung für den Kreis Montjoie zu Montjoie, (Vom Abgeordneten Fritzen überreicht.)
= II. Nr. 6083.	Die Gesammtinnung zu Grönenbach,
= II. Nr. 6101.	Das Provinzial-Bundes-Amt für Westfalen, Vorort Dortmund,
= II. Nr. 6201.	Die Schuhmacher-Innung für Aachen und Burtscheid.
= II. Nr. 6128.	Der Vorstand der Maurer-, Zimmerer- und Dachdecker-Innung zu Fraustadt, (Vom Abgeordneten von Rheinbaben überreicht.) — bitten um Wiedereinführung der Meisterprüfung für das Baugewerbe.
= II. Nr. 6129.	Der Vorstand der Maurer- und Zimmerer-Innung zu Wohlau, (Vom Abgeordneten von Kessel überreicht.) — bitten um Wiedereinführung der Meisterprüfung für das Baugewerbe.

Folgende Petenten bitten um Abänderung der Gewerbeordnung — Einschränkung des Hausirhandels 2c. —:

Journ. II. Nr. 6062.	Die Schneider-Innung für die Stadt und den Sprengel des Königlichen Bezirksamts Nördlingen
= II. Nr. 6084.	Die Gesammtinnung zu Grönenbach,
= II. Nr. 6102.	Das Provinzial-Bundes-Amt für Westfalen, Vorort Dortmund,
= II. Nr. 6202.	Die Schuhmacher-Innung für Aachen und Burtscheid.
= II. Nr. 6085.	Die Handelskammer zu Göttingen, — betreffend Einschränkung des Hausirhandels und des Detailreisens, Gleichstellung der Konsumvereine mit anderen kaufmännischen Unternehmungen, Regelung des Betriebes der Abzahlungsgeschäfte.

Folgende Petenten bitten um Abänderung der Gewerbeordnung — Einschränkung des Hausirhandels 2c. —

Journ. II. Nr. 6079.	Julius Bürger, Musterzeichner zu Leipzig, und Genossen,	bitten um Aufhebung des Impfzwanges, resp. des Impfgesetzes und um Verbot der Pockenimpfung.
= II. Nr. 6198.	W. Born, Ingenieur zu Magdeburg,	
= II. Nr. 6086.	H. F. Clasen, Erbpächter zu Kl.-Schretstaken,	bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 6088.	Die Handelskammer zu Leipzig,	bittet um Abänderung der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen — Freilassung der Hausindustrie, Herabsetzung des vorgeschriebenen Luftraumes, alltägliches Sprengen und Kehren der Fußböden 2c. —.
= II. Nr. 6089.	Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu Thorn,	bitten um reichsgesetzliche Regelung der Trichinenschau 2c.
= II. Nr. 6090.	Ph. Bohnenblusch zu Homburg (Pfalz),	bittet um Veröffentlichung einer Schrift.
= II. Nr. 6103.	Albert Alfoth zu Berlin,	Errichtung eines Dreikaiserdenkmals betreffend.
= II. Nr. 6121.	H. Kreth, Amtsrath zu Göritten, und Genossen,	bitten um Abänderung des §. 10 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, die Erwerbung desselben betreffend.
= II. Nr. 6122.	Johann Stobbe zu Klein-Lunau und Genossen,	
= II. Nr. 6207.	Der landwirthschaftliche Verein Neustadt (Westpreußen),	
= II. Nr. 6123.	Karl Jatho, Pfarrer zu Boppard, und Genossen,	treten bei der Petition des Vorstandes des christlichen Vereins zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit, gegen Prostitution 2c., — II. 5030 —.
= II. Nr. 6125.	Joseph Reitberger, Oekonomiearbeiter zu Schwarzach bei Hengersberg,	bittet um Bewilligung von Militär-Invalidenbenefizien.
= II. Nr. 6126.	Der Innungsausschuß zu Köln und Genossen,	bitten um Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes — gleiche Vertretung von Gesellen und Meistern im Vorstande der Kasse, Vorsitzender der Kasse ein Arbeitgeber, Verlängerung der An- und Abmeldefrist auf 8 Tage 2c., Auflösung der freien eingeschriebenen Hülfskassen, unentgeltliche Hergabe von Geschäftslokalen (inkl. Licht und Heizung) für die Ortskassen durch die Gemeinden —.
= II. Nr. 6199.	W. Born, Ingenieur zu Magdeburg,	bittet um Aussetzung eines Geldbetrages für die beste Abhandlung über die Krebskrankheiten.
= II. Nr. 6203.	S. Lippmann, Kaufmann in Allenstein (Ostpreußen),	die Befreiung des für gewerbliche Zwecke zur Denaturirung gelangenden, aus dem freien Verkehr herrührenden Branntweins von der Verbrauchsabgabe und die Rückerstattung gezahlter Verbrauchsabgabe betreffend.
= II. Nr. 6204.	Der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig,	die Aufnahme des Verlagsrechts (Verlagsvertrag) in das bürgerliche Gesetzbuch und die gleichzeitige einheitliche Regelung der bezüglichen Bestimmungen für das ganze Reich betreffend.
= II. Nr. 6208.	H. Hüls, Eisenbahnbetriebssekretär a. D. zu Köln am Rhein,	führt Beschwerde über ihm angeblich widerfahrene Ungerechtigkeiten 2c.

Folgende Petenten bitten, den in der Petition des Dr. Kayßler und Genossen — II. Nr. 4667 — gestellten Antrag auf Schutz der Zeitungstelegramme gegen Nachdruck abzulehnen:

Journ. II. Nr. 6209 bis Nr. 6304.	Peter Neusser, Verlag der Bonner Zeitung, und Genossen zu Bonn, Köln, Hildesheim, Oldenburg i./Gr., Kaiserslautern, Aachen, Speyer, Koblenz, Düsseldorf, Danzig, Dortmund, Darmstadt, Würzburg, Neumünster, Wiesbaden, Bielefeld, M.-Gladbach, Mainz, Erfurt, Hagen i./W., Crefeld, Bochum, Worms, Kassel, Jena, Karlsruhe, Chemnitz, Frankfurt a./M., Passau, Posen, Meiningen, Ratibor, Halle a./S., Neisse, Heidelberg, Freiburg i./Br., Augsburg, Fulda, Eisenach, Zweibrücken, Trier, St. Johann a. d. Saar, Linz a./Rhein, Metz, Hannover, Wesel, Essen a. d. Ruhr, Schweidnitz, Straßburg i./E., Landau (Pfalz), Dessau, Braunschweig, Hamburg, Leipzig, Offenbach a./M., Bremen, Münster i./W., Wesel, Heilbronn, Bromberg, Thorn, Gotha, München, Ulm, Mannheim, Liegnitz, Duisburg, Regensburg, Eßlingen.

B. III. Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Journ. II. Nr. 6038.	Die Küfermeister zu Mainz, J. Ditterich und Genossen,	bitten, dahin zu wirken, daß der nach dem neuen Waarenverzeichniß erhobene höhere Zoll auf gespaltene, ungehobelte, eichene Faßbodentheile auf den früher erhobenen Zollsatz herabgesetzt werde.
= II. Nr. 6076.	Die Stettin-Bredower Portland-Cement-Fabrik und Genossen, (Vom Abgeordneten Dr. Kohli überreicht.)	bitten um Abänderung des neuen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif dahin, daß ungeschälte Reifenstäbe wieder unter Position 13 c 2 des Zolltarifs fallen.
= II. Nr. 6104.	Die Innung der Böttcher-, Kiemer- und Küpermeister zu Hamburg,	bittet um Herabsetzung des nach dem neuen Waarenverzeichniß erhobenen Zolles für ungeschälte Faßreifen, beziehungsweise Tonnenbänder, roh oder gespalten, auf den früheren Betrag und um Rückzahlung des mehr erhobenen Zolles.

C. VI. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Journ. II. Nr. 6040.	Hoffmann und Genossen zu Alt- und Neugersdorf, (Vom Abgeordneten Hoffmann [Sachsen] überreicht.)	bitten, den §. 9 des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, dahin abzuändern, daß die im Auslande wohnenden, aber im Inlande beschäftigten ausländischen Arbeiter als nicht Rentenberechtigte von der Beitragspflicht ausgeschlossen werden.
= II. Nr. 6063.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen zu Posen,	bitten dem Erlaß des Gesetzes, die Alters- und Invaliditätsversicherung betreffend, eine Aenderung der Armen- und Schulgesetzgebung, eine Erweiterung der Unfallversicherungsgesetze und den Erlaß eines Gesetzes über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen vorhergehen zu lassen.
= II. Nr. 6080.	Der geschäftsführende Ausschuß des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften zu Berlin,	überreicht einen Beschluß des Ausschusses zum Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Organisation —.
= II. Nr. 6081.	Der Vorsitzende des Allgemeinen Knappschafts-Verbandes zu Berlin,	überreicht Beschlüsse der Generalversammlung des Verbandes über den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Weiterbestehen der Knappschaftsinstitute in ihrer bisherigen Verfassung und Organisation, Umlageverfahren, Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung —.
= II. Nr. 6130.	Die Großherzogliche Handelskammer zu Darmstadt,	überreicht ein Gutachten über den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, zur Berücksichtigung bei der Berathung.
= II. Nr. 6197.	Karl Vanseil, Böttcher zu Posen, und Genossen, (Vom Abgeordneten Rickert überreicht.)	den Gesetzentwurf über die Alters- und Invaliditätsversicherung betreffend — Begriff der Erwerbsunfähigkeit, Höhe der Rente, Rückerstattung der gezahlten Prämien beim Ausscheiden, Umwandelung der Rente in eine Kapitalabfindung, Herabsetzung der Altersgrenze und der Wartezeit, Beseitigung des Quittungsbuchs —.

D. VII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Folgende Petenten schließen sich der Petition des Verwaltungsausschusses der Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften, betreffend Abänderung des Gesetzentwurfs über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — II. Nr. 5825 — an:

Journ. II. Nr. 6046.	Der landwirthschaftliche Konsumverein Alsbach,
= II. Nr. 6047.	Die Darlehns- und Sparkasse E. G. Alsbach,
= II. Nr. 6048.	Der landwirthschaftliche Konsumverein Wölfersheim,
= II. Nr. 6049.	Die Darlehnskasse Wenings E. G.,
= II. Nr. 6050.	Der landwirthschaftliche Konsumverein Kloppenheim i. d. Wetterau,
= II. Nr. 6051.	Die Darlehnskasse Crumstadt E. G.,
= II. Nr. 6052.	Der landwirthschaftliche Konsumverein Crumstadt,
= II. Nr. 6053.	Der Darlehnskassenverein Spiesheim-Ensheim E. G.,
= II. Nr. 6054.	Der landwirthschaftliche Konsumverein Pfungstadt E. G.,
= II. Nr. 6055.	= = = Crainfeld E. G.,

Folgende Petenten schließen sich der Petition des Verwaltungsausschusses der Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften, betreffend Abänderung des Gesetzentwurfs über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — II. Nr. 5825 — an:

Journ. II. Nr. 6056. Der Crainfeld-Bermuthshainer Darlehnskassenverein E. G.,
= II. Nr. 6057. Der landwirthschaftliche Konsumverein zu Hüddessum E. G.,
= II. Nr. 6065. Die Molkerei-Genossenschaft Schafstaedt E. G.,
= II. Nr. 6066. Der landwirthschaftliche Konsumverein Drais E. G.,
= II. Nr. 6067. = = = Spiesheim E. G.,
= II. Nr. 6068. Der Darlehnskassen-Verein für die Kirchspiele Berleburg-Raumland und Neidenhausen E. G.,
= II. Nr. 6069. Die Rostocker Molkereigenossenschaft E. G.,
= II. Nr. 6070. Der landwirthschaftliche Konsumverein Mettenheim E. G.,
= II. Nr. 6071. = = = Wiesbaden,
= II. Nr. 6072. = = = Offenbach E. G.,
= II. Nr. 6073. Die Darlehnskasse Offenbach E. G.,
= II. Nr. 6074. F. Obermeyer, Direktor des landwirthschaftlichen Konsumvereins Essen E. G.,
= II. Nr. 6075. Der landwirthschaftliche Konsumverein Menslage und Genossen,
= II. Nr. 6091. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths des landwirthschaftlichen Konsumvereins zu Baddeckenstedt,
= II. Nr. 6092. Der landwirthschaftliche Konsumverein Bippen,
= II. Nr. 6093. Der Darlehnskassenverein E. G. Partenheim,
= II. Nr. 6094. Barteröder Spar- und Darlehnskassenverein E. G.,
= II. Nr. 6095. Borsumer Spar- und Darlehnskassenverein E. G.,
= II. Nr. 6096. Lauensteiner Spar- und Darlehnskassenverein E. G.,
= II. Nr. 6097. Die Molkerei-Genossenschaft Rechterfeld E. G.,
= II. Nr. 6106. Der landwirthschaftliche Konsumverein Schledehausen E. G.,
= II. Nr. 6107. = = = E. G. Erbes-Rüdesheim,
= II. Nr. 6108. = = = Ossenheim,
= II. Nr. 6109. = = = Melbach bei Friedberg (Hessen),
= II. Nr. 6110. = = = „Ohmthal" zu Nieder-Ofleiden,
= II. Nr. 6111. Der Konsumverein Framersheim bei Alzey,
= II. Nr. 6112. Der Spar- und Kreditverein Wald-Michelbach E. G.,
= II. Nr. 6124. Der landwirthschaftliche Konsumverein Reichelsheim in der Wetterau,
= II. Nr. 6192. Die Molkerei-Genossenschaft Schneiderkrug E. G.,
= II. Nr. 6193. Der landwirthschaftliche Konsumverein Aumenau E. G.,
= II. Nr. 6194. Die Zucht-Genossenschaft Monzernheim,
= II. Nr. 6195. Der Atzenhausener Spar- und Darlehnskassenverein E. G.,
= II. Nr. 6196. Der Vereinsvorsteher der Coppenbrügger Spar- und Darlehnskasse E. G.
= II. Nr. 6305. Der Vorstand des Adelebsener Spar- und Darlehnskassenvereins E. G.,
= II. Nr. 6306. Der Wiershäuser Spar- und Darlehnskassenverein E. G.,
= II. Nr. 6307. Der Vorstand des Sarstedter Spar- und Darlehnskassenvereins E. G.,
= II. Nr. 6308. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Konsumvereins zu Haren,
= II. Nr. 6309. Der landwirthschaftliche Konsumverein Arheilgen E. G.,
= II. Nr. 6310. = = = Bramsche.

= II. Nr. 6064. Die Tönninger Volksbank E. G. zu Tönning,
= II. Nr. 6170. Die Darlehns- und Sparkasse für das Kirchspiel Warmsen, E. G.,
} bitten, die Bestimmung des Abschnitts IV des Gesetzentwurfes — Revision — betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-genossenschaften, abzulehnen.

Folgende Petenten bitten um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-genossenschaften, hinsichtlich der Verkaufs- oder Absatzgenossenschaften, der Beschränkung der Darlehnsgewährung auf die Mitglieder, der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, der Erwerbung und des Verlustes der Mitgliedschaft, der Bewilligung von Kredit an Vorstandsmitglieder, der Revision, der Auflösung der Genossenschaft 2c.:

Journ. II. Nr. 6098. Der landwirthschaftliche Konsumverein zu Lachen-Speyerdorf,
= II. Nr. 6099. = = = = Kleinbockenheim,
= II. Nr. 6113. = = = = Nußdorf, E. G.,
= II. Nr. 6114. = = = = Haßloch, E. G.,
= II. Nr. 6115. = = = = (ohne Ortsangabe, Postst. Mußbach, Bayern),
= II. Nr. 6116. = = = = Billigheim,
= II. Nr. 6117. = = = = Heuchelheim b. Landau,
= II. Nr. 6118. = = = = Rohdt und Umgegend,
= II. Nr. 6119. = = = für das untere Münsterthal, E. G., zu Münsterappel,
= II. Nr. 6120. = = = zu Dierbach, E. G.,
= II. Nr. 6171. = = = = Einöd,
= II. Nr. 6172. = = = = Heimkirchen und Umgebung, E. G.,
= II. Nr. 6173. = Konsumverein E. G. Morlautern mit Umgebung,
= II. Nr. 6174. = landwirthschaftliche Konsumverein zu Gönnheim,

Folgende Petenten bitten um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, hinsichtlich der Verkaufs- oder Absatzgenossenschaften, der Beschränkung der Darlehnsgewährung auf die Mitglieder, der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, der Erwerbung und des Verlustes der Mitgliedschaft, der Bewilligung von Kredit an Vorstandsmitglieder, der Revision, der Auflösung der Genossenschaft 2c.:

Journ. II. Nr. 6175.	Der landwirthschaftliche Konsumverein	zu Wolfstein,
= II. Nr. 6176.	= = =	= Meckenheim,
= II. Nr. 6177.	= = =	= Wattweiler,
= II. Nr. 6178.	= Nordpfälzische Kohlen-Konsum-Verein	zu Albisheim,
= II. Nr. 6179.	= landwirthschaftliche Konsumverein	zu Pirmasens,
= II. Nr. 6180.	= = =	= Beindersheim,
= II. Nr. 6181.	= = =	= Oppau (Rheinpfalz),
= II. Nr. 6182.	= = =	= Dirmstein,
= II. Nr. 6183.	= = =	= Assenheim,
= II. Nr. 6184.	= = =	= Webenheim,
= II. Nr. 6185.	= = =	= Niederwürzbach,
= II. Nr. 6186.	= = =	obere Alsenz-Gegend, Rockenhausen (Pfalz),
= II. Nr. 6187.	Der landwirthschaftliche Konsumverein	untere Alsenz-Gegend, Schmalfelderhof,
= II. Nr. 6188.	= = =	Wernersberg,
= II. Nr. 6189.	= = =	Lambsheim,
= II. Nr. 6190.	= = =	Barbelroth,
= II. Nr. 6191.	= = =	Mühlhofen E. G.,
= II. Nr. 6311.	= = =	Mittelbach,
= II. Nr. 6312.	= = =	Mutterstadt,
= II. Nr. 6313.	= = =	Eppstein und Umgegend,
= II. Nr. 6314.	= = =	der Donnersberger Gegend, E. G., zu Dreisen,
= II. Nr. 6315.	= = =	zu Odenbach a./Glan,
= II. Nr. 6316.	= = =	= Langmeil,
= II. Nr. 6317.	= = =	für das Moschelthal und Umgegend zu Schiersfeld,
= II. Nr. 6318.	= = =	zu Rödersheim,
= II. Nr. 6319.	= = =	= Queichheim.
= II. Nr. 6105.	E. Schreber, Kaufmann zu Luckenwalde,	den Geschäftsbetrieb 2c. der Konsumvereine betreffend — Ansammlung des Vermögens (5 Prozent Reserve), Anwendung der Vorschriften über den Handel und Schank von geistigen Getränken, Verbot der Mitgliedschaft von Staats- und Kommunalbeamten, Heranziehung zu den Steuern, Verbot des Verkaufs von Luxusartikeln —.

Folgende Petenten bitten, den 4. Abschnitt (Revision) des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, zu streichen und dafür eine Vorschrift einzuschalten, welche jede eingetragene Genossenschaft verpflichtet, mindestens in jedem dritten Jahre eine Revision ihrer Verwaltung durch einen ihr nicht angehörigen sachverständigen Revisor vornehmen zu lassen und zum Genossenschaftsregister eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision erfolgt ist, einzureichen:

Journ. II. Nr. 6131 bis Nr. 6169.	Dr. Herz, Rechtsanwalt zu Mannheim, z. Z. in Berlin, überreicht Petitionen von Vorschuß-, Spar-, Darlehns-, Konsum-Vereinen 2c. 2c. zu Aerzen (Prov. Hannover), Altona, Arolsen, Bockenem, Bockhorn, Bodenwerder, Boizenburg a. d. Elbe, Braunschweig, Bremervörde, Brome, Curau, Einbeck, Emden, Gandersheim, Gifhorn, Hamburg, St. Pauli, Harburg, Hardegsen, Helmstedt, Holzminden a. d. W., Lehrte, Lübeck, Lüneburg, Meinersen, Neuhaus a. E., Norden, Oldenburg i. G., Osnabrück, Osterode a. Harz, Pyrmont, Rastede, Schöningen, Stadthagen, Steinhude, Varel, Walsrode u. Umg., Werder, Wiedensahl.

Berlin, den 22. Januar 1889.

Nr. 73.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter von Goldfus.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 2 des Vereins deutscher Rohpappen-Fabrikanten zu Berlin, Zoll auf Rohpappe betreffend, den verbündeten Regierungen als Material bei einer künftigen Neuregulirung der Zollverhältnisse mit Oesterreich zu überweisen.

Berlin, den 19. Januar 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Frhr. **von Buol-Berenberg,** Vorsitzender. — **von Goldfus,** Berichterstatter.

Nr. 74.

Berichterstatter:
Abgeordneter Kalle.

Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90, Verwaltung der Kaiserlichen Marine — Anlage VI —.

Die Kommission trat zunächst in eine allgemeine Besprechung der dem Etat beigegebenen Denkschrift. Eröffnet wurde dieselbe dadurch, daß der Referent den Vertretern der Marineverwaltung eine Reihe von Fragen vorlegte, welche, nachdem die Kommission sie sich angeeignet hatte, von diesen beantwortet wurden. (Fragen und Antworten, soweit sie nicht von vertraulicher Art waren, finden sich in der Anlage abgedruckt.)

Der Referent führt hierauf Folgendes aus:

Habe man durch das Gehörte größere Klarheit über die finanzielle Seite des Projektes und seine Ausführbarkeit gewonnen, so frage es sich nun, ob dasselbe zweckmäßig sei, ob wir so viele Schiffe und die vorgesehenen Schiffe bauen müßten, und ob damit der Aufgabe, welche unserer Marine gestellt ist, am besten entsprochen werde. Es sei bisher daran festgehalten worden, daß Deutschland angesichts der großen Opfer, die ihm sein Landheer anferlege, nicht daran denken könne, mit den Seemächten ersten Ranges auf den großen Weltmeeren zu konkurriren, daß es seine Schlachtflotte nur so stark halten dürfe, daß wir unsere Küsten wirksam zu schützen in der Lage seien, daß wir in den deutschen Meeren, Nord- und Ostsee, den Gegnern die Spitze zu bieten vermöchten, und an diesem Standpunkt sei noch heute festzuhalten. Es frage sich nun, ob die Forderung für 4 Schlachtschiffe von etwa 10 000 Tons und für 9 Panzerfahrzeuge diesen Rahmen überschreite.

Die in Laienkreisen verbreitete Ansicht, die Panzerschiffe hätten ihre Rolle ausgespielt, werde von den Fachleuten nicht getheilt. In der vorjährigen Denkschrift werde ausdrücklich betont, daß keine europäische Macht der gepanzerten Schlachtschiffe entbehren könne; sie seien für das zu wirksamem Küstenschutz zu führende Seegefecht entscheidend. Das Torpedoboot spiele nur eine untergeordnete Rolle, und zwar um so mehr, je besser die Schutzmaßregeln gegen den Torpedo würden, und je mehr man durch die verbesserten Schnellfeuergeschütze in der Lage sei, Torpedoboote auf Entfernungen, in denen sie noch nicht zur Aktion übergehen könnten, zu vernichten. So gingen denn auch alle Seemächte, die doch wahrlich auch sachverständige Fachmänner hätten, trotz Verbesserung der Torpedos, Geschütze u. s. w., rüstig mit dem Bau von Panzerschiffen voran. Im Jahre 1888 sei sogar in Spanien das Schiffsbauprogramm dahin abgeändert worden, daß an Stelle von 8 Panzerdeckkreuzern zu 3200 Tons 6 Panzerschiffe zu 6500 bis 7000 Tons projektirt wurden. Nun seien aber unsere Schlachtschiffe meist schon recht alt; „Friedrich Karl" und „Kronprinz" seien vor 21 Jahren, „König Wilhelm" vor 20 Jahren, die übrigen, abgesehen von den 4 Ausfallkorvetten der Sachsenklasse und der „Oldenburg", vor 14 bis 16 Jahren vom Stapel gelaufen. Alle diese Schiffe litten bereits mehr oder weniger an Altersschwäche und würden so wie so, d. h. wenn auch die Technik keine Fortschritte gemacht hätte, nach und nach auszuscheiden und durch neue zu ersetzen sein. Für „Prinz Adalbert", „Großer Kurfürst", „Kronprinz", „Friedrich Karl" und „Hansa" müsse schleunigst Ersatz geschaffen werden, wenn wir unsere Schlachtflotte auch nur auf der absoluten Höhe erhalten wollten, die sie im Anfang dieses Jahrzehnts einnahm. Während wir nun aber in dem letzten Jahrzehnt zurückgegangen seien, hätten neben den Seemächten ersten Ranges auch diejenigen zweiten Ranges, Italien und Rußland, mit denen wir seiner Zeit mindestens auf einer Stufe gestanden hätten, so außerordentliche Fortschritte gemacht, daß sie uns weit hinter sich zurückließen und noch weiter zu überflügeln drohten, wie das auch bereits in der vorjährigen Denkschrift hervorgehoben sei. Während wir seit 1880 nur die kleine „Oldenburg" von 5200 Tons mit 30 cm Stahlpanzer bauten, habe Italien 5 Schiffe von über 13 000 Tons mit 48 cm Stahlpanzer und 3 Schiffe von 11 000 Tons mit 45 cm Panzer, Rußland 5 Schiffe von 10 000 Tons, 1 von 6000 Tons mit je $45\frac{1}{2}$ cm Panzer, 2 Schiffe à 8440 Tons mit 35 cm Panzer, 1 Schiff von 7800 Tons mit $25\frac{1}{2}$ cm Panzer und 2 nur um wenig schwächere Schiffe gebaut, beziehungsweise in Bau genommen.

Italien wieder gleich zu kommen, müßten wir schon heute aufgeben; die Ausführung des uns vorgelegten Planes würde kaum ausreichen, unsere Schlachtflotte so stark zu machen, als die russische demnächst sein würde. Der Bau von 9 Panzerfahrzeugen des Typ O sei bereits im vorigen

Jahre im Prinzip gutgeheißen; es handle sich hier in erster Linie um Schiffe zur Vertheidigung unserer Flußmündungen und des Nord-Ostseekanals. Die alten Kanonenboote seien eigentlich nur schwimmende Batterien; sie seien zu langsam, 11 von 13 hätten nur $9^1/_2$ Knoten Geschwindigkeit. Sie stampften auf bewegter See und seien nach hinten weniger geschützt, so daß sie mit Vortheil nur in unmittelbarer Nähe der Küste verwendet werden könnten. Zweifel könnten nur entstehen über die Zweckmäßigkeit der Konstruktion der neu projektirten vier größeren Panzerschiffe. Auch Referent habe solche Zweifel gehabt; der große Tiefgang dieser Schiffe, der sie verhindere, Memel, Swinemünde und selbst Danzig anzulaufen, sei ihm bedenklich erschienen. Er habe gemeint, man würde zweckmäßiger kleinere, weniger tiefgehende Schiffe bauen, mit nur zwei statt sechs Geschützen schwersten Kalibers armirt. Bei der Abhängigkeit des Betriebes der modernen Schiffe von Maschinen aller Art entstehe außerordentlich leicht die Gefahr der Betriebsunfähigkeit durch irgend eine kleine Ungeschicklichkeit oder eine Beschädigung durch Unfall in dem komplizirten Mechanismus. Daher erscheinen schon um der Theilung des Risikos willen kleinere Schiffe zweckmäßiger als große. Verzichte man aber auf die Möglichkeit der Einfahrt in die Ostseehäfen, so könne man eventuell gleich einen Schritt weiter gehen und Schiffe in der Art derjenigen der Neptuneklasse der französischen Marine, welche bei 45 cm Stahlpanzer 17 Knoten Geschwindigkeit haben, bauen. Sein Urtheil sei aber nur dasjenige eines Laien, und er enthalte sich daher um so mehr, in die Einzelheiten von Vorschlägen einzugreifen, für welche der Marineverwaltung die volle Verantwortlichkeit zufalle.

Daß die neuen Schlachtschiffe so schwer armirt würden, sei erfreulich, und möchte Referent nur den Wunsch aussprechen, daß es gelinge, auch die besten der bestehenden großen Panzerschiffe, insbesondere die 4 Ausfallkorvetten, nachträglich ähnlich zu bestücken. Die auf diesen Schiffen placirten 26 cm-Geschütze seien, nachdem in den letzten Jahren eine Anzahl von Staaten viele Schiffe mit 40 cm und mehr Panzer gebaut hätte, nicht mehr zureichend. Starke Panzerung habe doch nur den Zweck, das eigene Schiff kampffähig zu erhalten; mit zu leichten Geschützen sei aber einem stark gepanzerten feindlichen Schiff gegenüber eine wirksame Aktion überhaupt nicht möglich.

Er wünsche Mittheilungen darüber, ob in dieser Richtung etwas zu machen sei, wie er auch die Frage stelle, ob die früher geplante Vertiefung des Zugangs nach Danzig, und sei es auch nur durch Ausbaggerung einer schmalen Fahrrinne, für später in Aussicht genommen sei. Sodann bitte er die Verwaltung, den Versuchen mit Brisanzgranaten und den sogenannten Dynamit-Kanonen ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken.

Weit weniger einleuchtend, als die Forderung für Schlachtschiffe, erscheine auf den ersten Blick diejenige für geschützte Kreuzerkorvetten. Der Kreuzerkrieg bedeute in der That einen Rückschritt in der Seekriegführung, eine Rückkehr zur alten Barbarei. Während der Landkrieg immer mehr humanisirt werde und man sich vor einem Menschenalter noch der Hoffnung hingeben durfte, daß auch auf dem Gebiete des Seekriegsrechts ein gewisser Fortschritt im Sinne einer menschlicheren Kriegführung erreicht werden würde, habe man diese Hoffnung inzwischen aufgeben müssen. Es sei in den letzten Jahren ein vollkommener Umschwung der Ansichten eingetreten, vor Allem in Frankreich, das früher an der Spitze der Bewegung für Humanisirung des Seekrieges gestanden habe. Dort gewinne seit einigen Jahren der Gedanke Boden, der Krieg zur See müsse ohne Rücksicht auf Menschlichkeit und Billigkeit nur mit dem einen Ziel betrieben werden, den feindlichen Staat überall, auch in jedem seiner Bürger, zu schädigen. Nach dieser Theorie sei das Privateigenthum auf See wieder vogelfrei, die Vernichtung feindlicher Handels- und Transportschiffe wie der offenen Küstenplätze erscheine als wichtige, vollberechtigte Aufgabe der Kriegsmarine.

Der frühere französische Marineminister, Admiral Aube, habe bereits die Konsequenzen dieser Theorie gezogen, indem er die jährlich für den Neubau von Panzerschiffen auszugebende Summe auf 10 Millionen Franks vermindert habe, um mit den dadurch verfügbar werdenden Mitteln in kürzester Frist mehrere für diese barbarische Art der Kriegführung geeignete Fahrzeuge zu gewinnen. Hiergegen unseren Handel zu schützen, gebe es nur ein Mittel: wir müßten unsererseits entsprechend starke und rasche Kreuzer haben. Nicht um die Grausamkeit der Kriegführung unsererseits zu erhöhen, sondern umgekehrt, um den Gegner daran zu hindern, daß er seinerseits in dieser Richtung vorgehe, müsse man dem Regierungsvorschlage zustimmen.

Auch den Bau der übrigen in der Denkschrift erwähnten Schiffsklassen hält Referent für zweckentsprechend, und macht nur auf die Verschiedenheit des Preisansatzes für die Avisos im Etat und in der Denkschrift aufmerksam.

Das finanzielle Opfer, das durch die volle Bewilligung des Programms dem Reiche auferlegt werde, sei allerdings beträchtlich, bei der günstiger gewordenen Finanzlage aber nicht unerschwinglich, und mäßig gegenüber dem, was andere Staaten für ihre Flotte gebracht hätten und noch brächten. Nach dem 1882 für Rußland aufgestellten Schiffsbauprogramm sollten dort in 20 Jahren für 864 Millionen Franks Schiffsbauten ausgeführt werden. Italien habe bis 1877 für Schiffsbauten 544 Millionen Lire ausgegeben; 1877 seien für Neubauten abermals 314 Millionen Lire bewilligt worden. Diese Summe sei aufgebraucht, und es sei im Jahre 1887 abermals ein außerordentlicher Kredit für die Marine eröffnet worden. Ueber die Marinebudgets dieser Staaten gebe die der Denkschrift beigefügte Zusammenstellung Auskunft. Gegenüber den dort aufgeführten Ziffern erscheine unsere Jahresausgabe, auch wenn wir sie um den Betrag vermehrten, der bei Ausführung des Regierungsprogramms nöthig werde, immerhin noch bescheiden.

Der Korreferent trat diesen Ausführungen im Allgemeinen bei und fragte nur, ob durch die Neubauten die Indienststellung auf den Werften im Mobilmachungsfalle nicht gestört werde; ob man in Betreff der Konstruktion der Schlachtschiffe so weit klar sei, daß man unbedenklich 4 Schiffe auf einmal in Bau nehmen könne, und ob die Lieferung der nöthigen Panzerplatten in der gegebenen Frist möglich sei.

Der Vertreter der Marineverwaltung äußerte sich dahin, daß die Regierung sich große Zurückhaltung im Bau von großen Panzerschiffen auferlegte, weil nicht zu übersehen gewesen sei, von welcher Bedeutung die Entwickelung des Torpedowesens sein würde, und ob nicht dadurch vielleicht eine vollständige Umwälzung in der Konstruktion der Schlachtschiffe bedingt würde. Heute sei die Frage so weit geklärt, daß der Torpedo diese Bedeutung nicht gewonnen habe und in absehbarer Zeit auch nicht gewinnen werde. Das schwergepanzerte Schlachtschiff mit schweren Kanonen würde im entscheidenden Seekampf nach wie vor die erste Rolle spielen; der Torpedo bleibe eine Hilfswaffe. Die erwähnte Zurückhaltung in dem Bau der eigentlichen Schlachtschiffe, während andere Nationen damit vorgingen, habe die Machtverhältnisse zur See zu unseren Ungunsten bedeutend verschoben. Um dies nicht noch in höherem Grade eintreten zu lassen, sei es geboten, nunmehr mit dem Bau von Panzerschiffen ohne längeres

Zögern vorzugehen und denselben energisch zu fördern. Schiffe von nur 6—7000 Tons könnten nicht die für Schlachtschiffe nothwendigen Gewichte an Panzer und Artillerie tragen; andererseits könnten wir nicht über einen bestimmten Tiefgang hinausgehen, in Berücksichtigung der Beschaffenheit unserer Häfen und Küsten. Die artilleristische Armirung der Ausfallkorvetten habe man nach Möglichkeit verbessert; reichten auch die Geschütze nicht alle aus, die stärksten der in Anwendung gebrachten Panzer zu durchschlagen, so sei zu bedenken, daß meist nicht alle Schiffstheile mit so starken Panzern versehen seien; selbst bei den mächtigsten Schlachtschiffen blieben verwundbare Punkte genug auch für leichtere Geschütze. Die weitere Vertiefung des Danziger Hafens sei bisher nicht in Aussicht genommen, jedenfalls würde dieselbe erhebliche Kosten verursachen. Die neuen Erfindungen, auch auf dem Gebiete der Angriffswaffen würden unausgesetzt verfolgt.

Daß die Preise der Avisos in der Denkschrift zu nur einer Million Mark angegeben seien, während für Aviso F 1218000 ℳ gefordert würden, sei zum Theil darin begründet, daß zur Zeit der Ausarbeitung der Denkschrift die Materialienpreise noch niedriger gewesen seien; es sei auch nicht ausgeschlossen, daß, bis man an den wirklichen Bau käme, die Preise wieder so weit gesunken wären, — bei der Einstellung im nächsten Etat würde man erst die richtigen Beträge finden.

Bei einer in die Bauperiode fallenden Mobilmachung würde die Indienststellung auf den Werften in keiner Weise gestört. Die rechtzeitige Lieferung der benöthigten Panzerplatten erscheine gesichert, da mehrere Offerten sehr leistungsfähiger Firmen vorlägen.

Von einem Kommissionsmitgliede wurde dem gegenüber der Wunsch ausgesprochen, man möge doch den Bau der Schlachtschiffe noch etwas hinausschieben, um zunächst noch weitere Erfahrungen über diese Schiffe zu sammeln, möge inzwischen mehr auf die Panzerfahrzeuge verwenden und später rascher mit dem Bau der großen Panzerschiffe vorgehen, dann werde im Ganzen keine Zeit verloren.

Ein anderes Mitglied sprach sich dahin aus: Man könne aus all dem Vorgebrachten nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die vorgeschlagenen Bauten überall das Richtige trafen, daß die Gelder nicht für Schiffe ausgegeben würden, die sich wieder alsbald nach Fertigstellung als veraltet erwiesen. „Irene" und „Prinzeß Wilhelm" hätten bei den Probefahrten ein erhebliches Manko an Kraft gezeigt, das werde wohl wieder kostspielige Umbauten erfordern, für die die Konstrukteure der Admiralität, nach deren Plänen sich die ausführenden Privatwerften richteten, verantwortlich seien. Man müsse wissen, welche von den gestellten Anforderungen die Verwaltung als die dringlichsten betrachtet und ob letztere mit Erfüllung des Programms die Schiffsneubauten für eine längere Periode als abgeschlossen erachte.

Von den Vertretern der Marineverwaltung wird hierauf erwidert: Man sei bezüglich der Bauart der Schlachtschiffe schlüssig; weiter zu warten, habe keinen Zweck und sei im militärischen Interesse unzulässig, im ökonomischen Interesse unerwünscht. Die Bautenausführung in so kurz bemessenen Fristen, wie sie soeben genannt worden seien, sei unmöglich. Die bei „Irene" und „Prinzeß Wilhelm" hervorgetretenen Mängel seien lediglich durch ungenügende Ventilation in den Kesselräumen hervorgerufen; von einem Umbau der Kessel sei keine Rede. Eine bündige Erklärung darüber abzugeben, daß man auf lange Zeit mit den angeforderten Schiffen genug haben werde, sei unmöglich; man könne nicht vorhersehen, welche Erfindungen wieder gemacht und von anderen Seemächten in Anwendung gebracht würden.

Mit besonderer Lebhaftigkeit trat ein Kommissionsmitglied für den Bau rascher Kreuzerkorvetten wie auch der Stationskreuzer ein, deren wir zum Schutze unseres überseeischen Handels dringend bedürften. Wie dieser Handel wachse, zeige der Umstand, daß im abgelaufenen Jahre allein für Hamburgs Rechnung für etwa 40 Millionen Mark Schiffsbauten in Auftrag gegeben wurden. Die regelmäßigen Dampfschiffslinien nach allen überseeischen Ländern hätten eine außerordentliche Vermehrung erfahren. Die Handelsschiffe sowie deren Ladungen würden der Willkür kleinerer, halbzivilisirter Staaten ausgesetzt sein, wenn sie nicht durch unsere Marine wirksam geschützt würden. Es unterliege nicht dem geringsten Zweifel, daß die deutschen Werften in der gegebenen Frist mit Leichtigkeit für 80 Millionen Mark und mehr Schiffsbauten für die Kaiserliche Marine übernehmen können.

Die weiter aus der Kommission gemachte Bemerkung, es sei unmöglich, die Verwaltung auf lange Zeit hinaus binden zu wollen, ebenso könne sich aber auch die Kommission jetzt noch nicht für alle in der Denkschrift gestellten Forderungen verpflichten, wurde mehrfach unterstützt und bemerkt, daß eine wirkliche Verpflichtung nur bezüglich derjenigen Schiffe eingegangen werde, für die man im Etat erste Raten bewillige.

Bei Eintritt in die Spezialberathung der im Etat eingestellten ersten Raten für die auf Grund der Denkschrift auszuführenden Schiffsbauten wurde ein Antrag vorgelegt, wonach an Stelle von je 800 000 Mark für vier gleichzeitig in Bau zu nehmende Panzerschiffe nur eine Rate von 1,6 Millionen Mark für **ein** derartiges Schiff eingestellt werden sollte, wenn soviel verbaut werden könne. Dagegen erklärte sich der Antragsteller bereit, auf Wunsch für ein Panzerfahrzeug mehr als im Etat vorgesehen (R), die erste Rate zu bewilligen, und zwar, wenn soviel in einem Jahre verbaut werden könne, bis zu $1^1/_2$ Millionen Mark. Der Antragsteller, unterstützt von mehreren Mitgliedern, begründete die Verschiebung des Baues von drei Panzerschiffen um ein Jahr damit, daß man einmal bei dem Bau des ersten Schiffes Erfahrungen sammeln werde, die der Ausführung der drei übrigen zu gute kommen würden, sodann aber auch den Vortheil erreiche, für diese letzteren noch die inzwischen möglicherweise gemachten neuen Erfindungen verwerthen zu können. Der große Tiefgang der projektirten vier Schlachtschiffe erscheine als besonders bedenklich. Eine Verzögerung der Fertigstellung der Gesammtheit aller Schlachtschiffe brauche deshalb nicht einzutreten, die drei zurückgestellten Schiffe könne man doch wohl in drei statt in vier Jahren bauen. Die Privatwerften wenigstens würden gewiß so schnell bauen können.

Von anderer Seite wird dem gegenüber bemerkt, es komme vor Allem darauf an, zu wissen, ob durch die beabsichtigte Verstärkung der Schlachtflotte die Möglichkeit gesichert sei, den Schutz unserer Küste ganz der Flotte zu übertragen, sodaß unser Heer entlastet, ganz für den Krieg im Innern verfügbar würde. Sei letzteres der Fall, so erscheine es geboten, den Bau aller 4 Schiffe möglichst rasch zum Abschluß zu bringen.

Der Vertreter der Marineverwaltung erwiderte: das ganze Flottenbauprogramm habe das Ziel einer wirksamen Vertheidigung unserer Küsten im Auge. Das Projekt sei ein einheitliches, Alles greife ineinander; doch seien die Panzerschiffe das wichtigste Glied in der Kette. Auf eine Vertheidigung der Häfen könne man sich nicht beschränken, damit würde wenig gewonnen; man müsse dafür sorgen, daß der Feind verhindert werde, mit geringen Streitkräften die ganze Küste lahm zu legen. Die bestehenden Küsten-

vertheidigungsfahrzeuge seien nur in der Nähe der Küsten zu gebrauchen, die vorhandenen Schlachtschiffe seien veraltet, sodaß sie für sich allein zum Vorstoß nicht verwendet werden könnten. Der Feind könne unter solchen Umständen mit einer kleinen Zahl guter, starker Schiffe weite Strecken blokiren, er könne brandschatzen und selbst eine Landung ermöglichen. Durch die 4 neuen Panzerschiffe würde der bestehenden Flotte ein Kern gegeben, der sie befähige, Vorstöße zu machen, selbst gegen eine starke feindliche Flotte, ohne welche in solchem Falle überhaupt kein Gegner aufzutreten wagen würde. Liege in dieser starken Inanspruchnahme der maritimen Kräfte des Feindes schon ein Vortheil, so trete andererseits auch eine direkte Entlastung unseres Heeres durch die Sicherung der Küstenstrecke durch unsere Flotte ein. Mit einem Panzerschiff allein sei nichts zu machen. Jede Verschiebung der Inangriffnahme des Baues der übrigen verzögere deren Fertigstellung entsprechend, denn es sei kaum zu erwarten, daß sich ein Panzerschiff, wie die in Aussicht genommenen, in weniger als 4 Jahren fertigstellen lasse. Die Verdoppelung der ersten Rate für ein einzelnes Schiff habe wenig Werth; noch weniger die als Aequivalent in Aussicht gestellte Mehrbewilligung von $1^1/_2$ Millionen Mark als 1. Rate für ein weiteres Panzerfahrzeug (R).

Der Tiefgang von $7^1/_2$ m beschränke allerdings die Möglichkeit, in die Ostseehäfen einzulaufen; alle unsere übrigen Schlachtschiffe mit Ausnahme der 4 Ausfallkorvetten der Sachsenklasse und der Oldenburg hätten aber ähnlichen Tiefgang, und nicht anders stehe es mit den Schlachtschiffen anderer Marinen, die vielfach noch weit mehr Tiefgang hätten. Bei einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Panzerung und Bestückung lasse sich eben nicht unter den in Aussicht genommenen Tiefgang gehen. Durch den Nordostseekanal würden Schiffe mit bis zu 8 m Tiefgang fahren können.

Man sei in der Schlachtschifffrage schlüssig geworden, nachdem man zur Klarheit in der Torpedofrage gekommen sei.

Da das Programm ein einheitliches Ganzes bilde, könne man keinen Theil fallen lassen ohne Gefährdung der Wirksamkeit des Gesammtplans. Dem Antrag auf Zurückstellung von 3 Panzerschiffen müsse auf das entschiedenste entgegengetreten werden.

Ein Kommissionsmitglied erkennt zwar die Nothwendigkeit des Baues von Schlachtschiffen an, hält aber ein schrittweises Vorgehen gegenüber den außerordentlichen technischen Fortschritten der allerneuesten Jahre für geboten. Bei der Kreuzerkorvette H noch hätten wir es erlebt, daß wegen derartiger Fortschritte die Einrichtungen des bereits im Bau befindlichen Schiffs in wesentlichen Punkten hätten abgeändert werden müssen. Baue man alle 4 Panzerschiffe zugleich, so würde die nachträgliche Berücksichtigung inzwischen gemachter Erfindungen außerordentlich erschwert.

Der Feind habe ebenso mit unsern ungünstigen Küstenverhältnissen zu rechnen wie wir, einstweilen würde uns der Küstenschutz wohl mit den bestehenden Schiffen gelingen.

Andere Kommissionsmitglieder erklären sich durch die Ausführungen des Vertreters der Marineverwaltung für überzeugt, daß die gleichzeitige, sofortige Inangriffnahme aller 4 großen Panzerschiffe erforderlich sei, und sind der Ansicht, daß man die Verantwortung nicht übernehmen könne, blos die Mittel zu einem einzigen zu gewähren. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Dispositivbemerkung zu Titel 13, betreffend die Uebertragbarkeit der vorhergegangenen Titel, der Verwaltung die Möglichkeit gewähre, falls sie es nachträglich zweckmäßiger finden sollte, nicht alle 4 Schiffe auf einmal in Bau zu nehmen, dafür den Bau der übrigen zu beschleunigen. Der Reichstag könne aber in dieser Richtung keine, ihm die Verantwortlichkeit aufbürdenden, Beschlüsse fassen.

Dagegen wird von einer Seite hervorgehoben, die Verhandlung habe umgekehrt das Gefühl der Unsicherheit verstärkt. Immer mehr wachse die Befürchtung, daß die zu bewilligenden Schlachtschiffe, noch ehe sie in Benutzung genommen werden könnten, bereits veraltet sein würden. Dies Gefühl werde man ja wohl bis zu einem gewissen Grade immer haben, in diesem Falle sei es aber besonders stark. Deshalb erscheine ein vorsichtiges Vorgehen geboten. Insbesondere gelte dies von den großen Panzerschiffen, die noch theurer und komplizirter seien als die anderen, in Aussicht genommenen Schiffsklassen. Der gestellte Antrag erscheine unter diesen Umständen empfehlenswerth. Erkläre die Marineverwaltung alle angeforderten Schiffe für gleichmäßig nöthig, so müßte eben der Reichstag aus sich heraus die Auswahl treffen.

Auf die weiter gestellte Frage, in welch kürzester Frist ein großes Panzerschiff, wie vorgesehen, fertiggestellt werden könne, erwidert der Vertreter der Marineverwaltung, die Frist von 4 Jahren würde kaum abgekürzt werden können. Im ersten Jahre könne baulich nur wenig geleistet werden, denn ein großer Theil der Zeit gehe durch Feststellung und Anfertigung der Baupläne im Einzelnen, der Einholung von Offerten von Privatwerften, der Anfertigung der Bauzeichnungen auf den Werften, der Vorbereitung und Abschließung von Verträgen für die Lieferung der Baumaterialien u. s. w. verloren. Deshalb seien auch die ersten Raten nur zu 800 000 ℳ bemessen. Vier gleichmäßig konstruirte Schiffe würden ebenso schnell fertig wie eins.

Nachdem noch die beiden Referenten sich gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, zog der Antragsteller den auf Bewilligung einer ersten Baurate von 1 600 000 ℳ für **ein** Panzerschiff gerichteten Antrag zurück, da nach den erfolgten Mittheilungen für **ein** Panzerschiff im ersten Baujahre ein höherer Betrag als der geforderte von 800 000 ℳ keine Verwendung finden könne.

Die Kommission schritt nun zur Abstimmung über die ersten Raten für die in den Titeln 7, 8, 9 und 10 angeforderten Panzerschiffe. Die in Titel 7 ausgeworfene Rate wurde einstimmig, die übrigen 3 wurden mit 17 gegen 10 Stimmen bewilligt.

Die in den Titeln 11 und 12 angeforderten ersten Raten für 2 Panzerfahrzeuge wurden mit 25 gegen 2 Stimmen, die ersten Raten für 2 Torpedo-Divisionsboote (Titel 13) und den Kreuzer D (Titel 6) einstimmig bewilligt.

Die Kommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Titel 6 bis 13 des Kapitels 6 der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

II. Die übrigen der Kommission nach Nr. 29 der Drucksachen überwiesenen Titel und Kapitel des Etats mit Ausnahme der unter III aufgeführten Titel, sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen, unverändert zu bewilligen.

III. **Kapitel 6.** Einmalige Ausgaben, Ordentlicher Etat.

Titel 2. „Zum Bau eines Minendampfers, 3. und Schlußrate . . .“ 900 000 Mark die Worte: „und Schlußrate“ zu streichen und

von der geforderten Summe 600 000 Mark abzusetzen, mithin nur **300000** Mark zu bewilligen.

Titel 29. „Zum Bau einer Kaserne bei Cuxhaven nebst Utensilienausstattung — 220000 Mark" zu **streichen.**

Titel 34. „Zur Verstärkung der Kriegsvorräthe der Bekleidungsämter der Marine 678 000 Mark" von der geforderten Summe die Summe von 378 000 Mark abzusetzen. mithin **nur 300000** Mark zu bewilligen,

Kapitel 13. Außerordentlicher Etat.

Titel 7. „Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat" — vorbehaltlich der kalkulatorischen Feststellung — zu bewilligen.

Ueber die Etatstheile unter II und III wird mündlich Bericht erstattet werden.

Berlin, den 23. Januar 1889.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Dr. **v. Bennigsen,** Vorsitzender. — **Kalle,** Berichterstatter.

Dr. **Barth.** Graf **v. Behr-Behrenhoff.** Dr. **Bürklin.** Dr. **Delbrück. Diffené.** Freiherr **von und zu Franckenstein.** Dr. **v. Frege.** Freiherr **v. Gagern.** Dr. **Hammacher.** Dr. **Hartmann. Henning. Hesse.** Freiherr **v. Huene. Hobrecht.** Dr. **Lingens. Lucius. v. Massow.** Dr. **Meyer** (Jena). **Müller** (Marienwerder). Freiherr **v. Pfetten-Arnbach.** Graf **v. Saldern-Ahlimb-Ringenwalde. von Strombeck. v. Wedell-Malchow. v. Weyrauch.** Dr. **Witte. Woermann.**

Anlage.

1. Was kostet die Armirung der Schiffe?

Artilleristische Armirung . . .	32 500 000 M.
Torpedo-Armirung	6 000 000 =

2. Welche sonstigen einmaligen Ausgaben ergeben sich beim Bau von 28 neuen Schiffen?

a) Artillerie: für Bau von Geschütz- und Munitionsmagazinen . . .	1 080 000 =
b) Torpedowesen: Bau eines Lagerhauses	150 000 =
c) Werften: für neue Schiffskammern, Magazinausstattung, Kriegsreserve 2c.	2 500 000 =

Hierzu ist zu bemerken, daß dies die Summe der voraussichtlich bis zum Ende der Bauperiode entstehenden einmaligen Ausgaben darstellt, sie kann aber nur zum kleinen Theil den Neubauten zur Last gestellt werden. Die naturgemäße Entwickelung der

Seite 42 230 000 M.

Uebertrag 42 230 000 M.

Marine bedingt zum großen Theil diese einmaligen Kosten, weil das Material in steter Umwandlung begriffen ist, verbesserte Geschütze, desgleichen Munition, verbesserte Torpedos, Vervollkommnung ihrer Verwendungsweise fordern erhöhte Ausgaben auch ohne Erhöhung der Zahl der Schiffe; dasselbe gilt auch von den Werften; sollen sie leistungsfähig bleiben, so muß sowohl die Vervollkommnung der maschinellen Anlagen wie die zweckmäßige Lagerung aller für den Mobilmachungsfall bereit zu haltenden Vorräthe mit der Entwickelung des Seekriegswesens gleichen Schritt halten.

Summe 42 230 000 M.

3. Um wie viel werden durch die geplante Verstärkung die fortdauernden Ausgaben steigen? Wie viel fällt von dieser Steigerung auf Ausgaben für das Militär-Personal?

a) Militär-Personal	900 000 M.
b) Artillerie	200 000 =
c) Torpedowesen	60 000 =
d) Werftbetrieb	2 000 000 =

Letzteres ist die Summe, um die voraussichtlich die Kosten des Werftbetriebes bis zum Ablauf der Bauperiode der neuen Schiffe steigen werden. Sie kann nur als allgemeiner Anhalt gelten, da ihre Höhe wesentlich davon abhängen wird, wie schon vorhandene alte Schiffe bei Fertigstellung der Neubauten ausrangirt werden, und so die Werften entlasten, auch kommt sie nur zum Theil auf Rechnung der Neubauten, weil ohnehin die Werften bei der stetigen Entwickelung des Seekriegswesens erhöhte Betriebskosten erfordern, so sind z. B. in den letzten 6 Jahren diese Kosten (Titel 7, 8 und 9 des Kapitel 60) um nahezu $^3/_4$ Millionen Mark gestiegen.

Summe 3 160 000 M.

4. Welcher Theil der Schiffe soll auf Kaiserlichen, welcher auf Privatwerften gebaut werden? Sind die für Ausführung auf Kaiserlichen Werften in Ausführung genommenen Schiffsbauten ohne Vergrößerung der Anlagen möglich? Wenn dies nicht der Fall ist, wie viel Kapital ist für Bauten, Maschinen u. s. w. auf den Werften nöthig und um wie viel steigt die dauernde Ausgabe in Folge von Vermehrung dauernd anzustellender Beamten?

Die Vertheilung der Schiffsbauten läßt sich noch nicht mit Sicherheit angeben. Die Kaiserlichen Werften werden voraussichtlich

2 Panzerschiffe,
4 Panzerfahrzeuge und
4 Kreuzer

bauen; das Uebrige Privatwerften.

Für die Bauten auf den Kaiserlichen Werften werden keine besonderen Kosten entstehen, sondern die nothwendigen Vervollkommnungen der Betriebsmittel liegen in den Kosten für die Schiffsbauten bezw. den laufenden Betriebskosten der Werften.

5. Um wie viel steigt die Kopfzahl des erforderlichen Militärpersonals, insbesondere der Matrosen- und Werftdivisionen und wie ist die Möglichkeit der Ausbildung eines derartig verstärkten Personals gesichert?

Die Kopfzahl vermehrt sich, abgesehen von der nach der Denkschrift zum Marine-Etat 1887/88 vorgesehenen

um 55 Offiziere,
19 Maschinen-Ingenieure,
4 Zahlmeister und
1017 Unteroffiziere und Mannschaften der Werftdivisionen.

Eine Vermehrung der Matrosendivisionen ist nicht erforderlich. Die Ausbildung des Personals ist gesichert im Rahmen der bestehenden Organisation.

Nr. 75.

Berlin, den 23. Januar 1889.

Durch den in der anliegenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 301) veröffentlichten Beschluß des Bundesrathes ist bestimmt worden, daß die darin einzeln verzeichneten Vorschriften zur Ausführung und Ergänzung der Gewerbeordnung, welche von dem Bundesrathe vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen erlassen worden sind, vom 1. Januar 1889 ab daselbst Anwendung finden sollen.

Von den in der Anlage unter I bis XI zusammengestellten Bestimmungen sind die unter I, II, III, IV, VII VIII, IX und XI aufgeführten auf §. 139 a der Gewerbeordnung gestützt und gemäß §. 139 a Absatz 3 daselbst dem Reichstage seiner Zeit vorgelegt worden, und zwar

die unter I, II und III aufgeführten in Nr. 266 der Drucksachen der II. Session 1879,

die unter IV aufgeführte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1881 in Nr. 10 der Drucksachen der I. Session 1881. Dem vom Reichstage darauf in der Sitzung vom 26. Januar 1882 gefaßten Beschlusse ist vom Bundesrath in dem durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. März 1883 veröffentlichten Beschlusse entsprochen worden.

Die unter VII aufgeführte Bestimmung ist dem Reichstage in Nr. 142 der Drucksachen der II. Session 1885/86 vorgelegt worden,

die unter VIII aufgeführte Bestimmung in Nr. 292 der Drucksachen der II. Session 1885/86,

die unter IX aufgeführte Bestimmung in Nr. 22 der Drucksachen der IV. Session 1888/89,

die unter XI aufgeführte Bestimmung in Nr. 12 der Drucksachen der IV. Session 1888/89.

Der unter X aufgeführte Beschluß des Bundesrathes ist auf Grund von §. 16 Absatz 3 der Gewerbeordnung erlassen und vom Reichstage (Nr. 21 der Drucksachen der IV. Session 1888/89) in der Sitzung vom 14. Dezember 1888 genehmigt worden.

Dem Reichstage beehrt sich der Unterzeichnete die beigefügte Bekanntmachung unter Bezugnahme auf §. 139 a Absatz 3 und §. 16 Absatz 3 der Gewerbeordnung, und zwar, soweit sich die Bekanntmachung auf die letzterwähnte Gesetzesstelle stützt, zur Beschlußfassung über die Ertheilung der Genehmigung vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

An den Reichstag.

R.A.d.J. Nr. 97 II. / 603 I.

Anlage.

(№ 1838. **Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57). Vom 22. Dezember 1888.**)

Zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) hat der Bundesrath beschlossen, daß die nachstehend verzeichneten, zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen in Elsaß-Lothringen vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Gewerbeordnung Anwendung finden sollen:

I. Die auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 303.

II. Die auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 304.

III. Die auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 362.

IV. Die auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1881, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 275, und vom 12. März 1883, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 63.

V. Die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 44 Absatz 2, 56 d, 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten, den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen und die Formulare für Wandergewerbescheine — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 305.

VI. Die auf Grund des §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 — Reichs-Gesetzbl. S. 49 — erlassenen Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zutreffenden Einrichtungen — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 195.

VII. Die auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 24.

VIII. Die auf Grund des §. 120 Absatz 3 und des §. 139a Absatz 1 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 69.

IX. Die auf Grund des §. 120 Absatz 3 und des §. 139a Absatz 1 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 172.

X. Die auf Grund des §. 16 der Gewerbeordnung beschlossene Aufnahme der Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie der Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten in das Verzeichniß der genehmigungspflichtigen Gewerbeanlagen — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 218.

XI. Die auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erlassene Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 219.

Berlin, den 22. Dezember 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Nr. 76.

Berlin, 25. Januar 1889.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 12. d. M. anbei weitere Aktenstücke, betreffend den Aufstand in Ostafrika, zur gefälligen Kenntnißnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Aufstand in Ostafrika.

(Fortsetzung.)

Inhaltsverzeichniß.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Seite.
	1888.		
60.	17. Dezbr.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** Angriff Buschiri's auf Bagamoyo .	505
	1889.		
61.	12. Januar.	**Bericht des Kaiserlichen Botschafters in London.** Vertreibung der christlichen Missionare in Uganda	506
62.	2. Januar.	**Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar.** Lage in Bagamoyo und in Dar-es-Salam	506
		Anlage: Bericht des Bezirkschefs Leue vom 28. Dezember 1888, betreffend die Verhältnisse in Dar-es-Salam . . .	507

№ 60.

Zanzibar, den 17. Dezember 1888.

Eingegangen in Berlin am 14. Januar 1889.

Euerer Durchlaucht habe ich unter dem 2. dieses Monats*) zu berichten die Ehre gehabt, daß der Insurgentenführer Buschiri ben Salam mit seinen Anhängern nach Süden aufgebrochen war. Am 5. Dezember wurde von ihm ein Angriff auf Bagamoyo unternommen, der seitens der Angestellten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft unter Mitwirkung einer Dampfbarkasse von S. M. S. „Leipzig" und dem mit einer Revolverkanone ausgerüsteten Gesellschaftsdampfer „Fühlke" zurückgeschlagen wurde. Da für den folgenden Tag ein erneueter Angriff erwartet wurde, so legte der Herr Admiral eine Garnison in das Stationshaus der Gesellschaft. Am Morgen des 7. zeigten sich die Rebellen wieder in der Stadt, sie verbarrikadirten mehrere Steinhäuser und legten am Strande regelrechte Schützengräben an. Durch einige Granaten der „Leipzig" wurden sie schleunigst zum Verlassen ihrer gedeckten Stellung gezwungen und das an Land ge-

*) Abgedruckt unter Nr. 48.

sandte Detachement trieb sie darauf im Verein mit den Angestellten der Gesellschaft zur Stadt hinaus. Dieses Mal scheinen die Rebellen es hauptsächlich auf Plünderung und Brandstiftung abgesehen zu haben, mehrere indische Häuser wurden ausgeraubt, indischen Frauen die Schmucksachen gewaltsam vom Körper gerissen und ein Theil der Stadt in Asche gelegt. Die Folge war, daß diejenigen Inder, welche wieder nach Bagamoyo zurückgekehrt waren, schleunigst das Weite suchten und mit ihren Familien nach Zanzibar zurückkehrten. Seit dem 7. dieses Monats ist in Bagamoyo nicht wieder gekämpft worden und Buschiri hat sich nicht wieder sehen lassen.

In den beiden Gefechten am 5. und 7. ist kein Europäer verwundet, die Aufständischen haben an beiden Tagen zusammen wohl 100 bis 120 Mann verloren. Kurz nachher verbreitete sich das Gerücht, Buschiri wolle an Bagamoyo vorüberziehen und auf Dar-es-Salam losmarschiren; in dem letzteren Platze verursachte die Nachricht sofort eine Panik, einige Inder verließen die Stadt und der dortige Stationschef erbat die vorläufige Stationirung einer Garnison von Marinemannschaften. Die Vorsichtsmaßregel konnte wieder zurückgenommen werden, als die Nachricht über das Anrücken des Buschiri keine weitere Bestätigung fand.

(gez.) Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 61.

London, den 12. Januar 1889.

Gestern über Zanzibar hier eingelaufene Nachrichten melden die Vertreibung der christlichen Missionare aus dem von Stanley eingehend beschriebenen Königreiche Uganda am Nordende des Viktoria-Nyanza-Sees. Die Missionare, welche zwar mit dem Leben davon gekommen sind, gehören theilweise der englischen Church Mission an, theils sind sie Franzosen; alle haben sich nach Usambiro am Südende des vorgenannten Sees zurückgezogen, nachdem die zahlreichen für Stanley und Emin Pascha bei ihnen eingelaufenen Briefe von den Rebellen vernichtet worden waren. Die in Msalala auf Stanleys Wunsch für ihn aufgespeicherten Vorräthe scheinen intakt zu sein.

In den zahlreichen Kommentaren der hiesigen Blätter wird die Bewegung einstimmig als von den arabischen Sklavenhändlern ausgehend betrachtet, welche König Kiwewa, der den Christen einflußreiche Stellungen verliehen habe, in ihre Gewalt bekommen hätten. Als Beweis für das Umsichgreifen der islamitischen Bewegung in Zentralafrika wird das angebliche Faktum angeführt, daß sich im Lager Osman Digma's Eingeborene aus Sierra Leone vorgefunden hätten. Außerdem sei zu befürchten, daß direkte Nachrichten von den vielbesprochenen beiden Forschern auf ihrem Wege nach der Ostküste schon seit längerer Zeit in Uganda aufgehalten worden seien.

Ein französischer Priester, Père Lonedel, hatte in einem in der „Times" vom 9. November v. J. veröffentlichten Briefe die Ueberzeugung ausgesprochen, daß in Uganda, das er eben verlassen hatte, ein weitgehender Eroberungsplan arabischerseits vorbereitet werde und daß die Vertreibung der Missionare einer der ersten Schritte hierzu sein werde. Die Feindschaft des grausamen und kinderlosen Vorgängers von Kiwewa, des Königs Mwanga, gegen das Christenthum habe zahlreiche arabische Händler nach Uganda gelockt, welche die Anstifter der gegenwärtigen Bewegung geworden zu sein scheinen. Dieselben haben ein Schreiben gesandt, in welchem sie in höhnischer Sprache die Vernichtung aller Missionsstationen verheißen und als Grund hierfür die englische Propaganda gegen die Sklaverei angeben.

Von den anderen englischen Missionen in Zentralafrika lauten die Nachrichten bis zum Weihnachtstage befriedigend.

(gez.) Hatzfeldt.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 62.

Zanzibar, den 2. Januar 1889.

Eingegangen in Berlin am 20. Januar 1889.

Unter dem 17. v. M. habe ich zu melden die Ehre gehabt, daß der Rebellenführer Buschiri ben Salam aus Pangani mit seinen Anhängern Bagamoyo angegriffen hatte. Am 24. Dezember erfolgte ein neuer Angriff auf die Station der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft; durch das wohlgezielte Feuer aus dem Stationsgebäude und einige Granaten aus S. M. S. „Karola" wurde der Feind bald zum Rückzug veranlaßt und leistete dem Vorrücken eines Landungskorps desselben Schiffes verbunden mit den Stationssoldaten keinen Widerstand. Verluste sind auf deutscher Seite nicht vorgekommen.

Seitdem hat Buschiri zwischen Bagamoyo und dem Kingani auf einer Anhöhe ein befestigtes Lager angelegt und beunruhigt von dort aus die Stadt, indem er von Zeit zu Zeit seine Leute gegen die Station vorschickt. Die Position der Gesellschaft in Bagamoyo ist stark genug und eine ernstliche Gefahr, von den Insurgenten überwältigt zu werden, existirt kaum, aber es liegt auf der Hand, daß die unausgesetzte Beunruhigung die Stadt wie die Umgegend ruiniren muß, und es wird dringend nothwendig, durch ein offensives Vorgehen zu Lande den Buschiri unschädlich zu machen. Der Bezirkschef Herr von Zelewsky tritt mit dem morgigen Postdampfer die Reise nach Deutschland an, da sein Kontrakt mit der Ostafrikanischen Gesellschaft abgelaufen ist, und an seiner Stelle hat Freiherr von Eberstein die Leitung der Station übernommen.

Auch in Dar-es-Salam, wo früher die Ruhe nicht gestört worden, haben nach den letzten Berichten Scharmützel stattgefunden. Räuberische Aufständische drangen in der Nacht vom 23. auf den 24. vorigen Monats in die Stadt, um zu plündern, und wurden von der Wache der Gesellschaft bei einem Einbruch überrascht und verjagt. Am nächsten Tage fand ein kleines Gefecht statt, das ebenfalls mit der Vertreibung der Unruhstifter endete. Der Bezirkschef hält die Wirkungen der Blokade für die wahrscheinliche Ursache der Unruhen, da durch die Handelsstörung die Bevölkerung aus Noth zu Gewaltthaten getrieben wird. Den ausführlichen Bericht des Bezirkschefs Herrn Leue vom 28. vorigen Monats über die dortigen Verhältnisse beehre ich mich abschriftlich ganz gehorsamst einzureichen. Der Generalvertreter der Ostafrikanischen Gesellschaft hat mehrere disponible Beamte von hier nach Dar-es-Salam zur Unterstützung der Station abgeschickt.

Die Wirkungen der Blokade werden auch in dem Kaiserlichen Kreuzergeschwader fühlbar, durch die Anstrengungen des Dienstes mehren sich die Krankheitsfälle und sowohl das deutsche als auch das französische Hospital zu Zanzibar sind in allen Räumen besetzt.

gez. Michahelles.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

Anlage zu № 62.

Dar-es-Salam, den 28. Dezember 1888.

Der Generalvertretung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Zanzibar beehre ich mich mitzutheilen, daß, wahrscheinlich in Folge der Blokade, hier Unruhen im größeren Maßstabe ausgebrochen sind. Räuberische Aufständische, welche in der Nacht vom 23. zum 24. Dezember in Dar-es-Salam eingedrungen waren, wurden von unseren arabischen Askaris unter Führung des Herrn Borenstein, der die Wache hatte, bei einem Einbruche in ein Inderhaus überrascht und verjagt. Die geraubten Waaren sowie einige Speere und eine Streitaxt wurden den Aufständischen abgenommen, indeß erhielt einer unserer arabischen Soldaten einen nicht unerheblichen Axthieb auf den Kopf. Am heiligen Abend wiederholte sich das Scharmützel. Es war mir schon Nachmittags mitgetheilt, daß die Aufständischen etwas im Schilde führten und daß sie in der Nacht sich im Dorfe Bagamoyo bei Dar-es-Salam zum Angriffe sammeln würden. Gegen 9 Uhr sandte ich eine Patrouille zur Feststellung der Thatsachen hin, welche auch bald mit den Aufständischen in ein Gefecht gerieth. Nach einem kurzen Handgemenge flohen die Aufständischen, etwa fünfzig Mann stark, unter Zurücklassung einiger Gewehre und Pulverhörner. Ob auf Seiten der Aufständischen Verluste stattgefunden haben, ist nicht bekannt. Auf unserer Seite erhielt ein Askari einen Speerstich ins Bein. Auf die Meldung der Patrouille schossen wir einige Granaten hinter den abziehenden Aufständischen her, welche bewirkten, daß die Flüchtigen nach allen Seiten auseinanderstoben. Einer unserer Leute, der bei dem Gefecht versprengt und gefangen mit fortgeführt wurde, erhielt hierdurch Gelegenheit zu entschlüpfen. Er kam mit auf dem Rücken gefesselten Armen wieder hier an. Vorläufig beschränken sich die Aufständischen darauf, alle Leute, die ihnen in die Hände fallen, fortzuführen und als Sklaven in Konduchi zu verkaufen. Täglichen Meldungen zu Folge sollen sie jedoch im Begriffe sein, die Station Dar-es-Salam mit Waffengewalt anzugreifen. Wie mir soeben von dem Araber Abdallah, Onkel von Tippu-Tip, welchen ich als Richter in Umbuamadji eingesetzt habe, brieflich mitgetheilt ist, stehen an der Spitze der Aufständischen der ausgewiesene Akyda Salamini von Dar-es-Salam, sowie die ehemaligen Liwaly von Kisigu und Kikunja, sowie mehrere Sklavenhändler aus Kilwa. Die beiden Liwaly sollen geäußert haben, sie seien gezwungen, die Sache zu irgend einem Ende zu führen, da sie seit Monaten ohne Unterhalt seien. Wenngleich sich auch jetzt der Sultan Kauamba von Mikindu, die wichtigste Persönlichkeit in der Umgegend, geweigert hat, sich an dem Unternehmen gegen Dar-es-Salam zu betheiligen, so erscheint die Sache doch nicht unbedenklich, da sich eine Menge Gesindel aus Kilwa, Konduchi und anderen Küstenstädten hier in der Nähe herumtreibt. Auf mein Gesuch um Unterstützung hat Herr Admiral Deinhard eingewilligt, daß S. M. S. „Möwe" von Zeit zu Zeit hier einige Tage verbleibe. Und demzufolge ist heute Morgen das Kriegsschiff in den Hafen eingelaufen. Wenngleich eine wirkliche Gefahr mir nicht vorzuliegen scheint, so ist doch nicht zu verkennen, daß diese fortdauernden Unruhen auf den Handel wie auf das Gedeihen der Stadt Dar-es-Salam lähmend einwirken. Sowohl Inder wie Araber, sofern letztere nicht zu den Askaris gehören, befinden sich permanent auf der Flucht, und der Gerüchte und Hiobsposten ist kein Ende.

gez. A. Leue.

Nr. 77.

Antrag.

Dr. **Windthorst.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

eine Ergänzung des Reichsgesetzes vom 17. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter §. 10 des Gesetzes vom 17. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, ist folgender Paragraph einzufügen:

§. 10 a.

Die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 3 der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 215), welche lautet:

„Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen" —

findet auf alle deutschen Schutzgebiete Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 25. Januar 1889.

Dr. Windthorst.

Unterstützt durch:

Graf Adelmann v. Adelmannsfelden. Baron v. Arnswaldt-Böhme. Borowski. Freiherr v. Buol. Buxbaum. Freiherr von und zu Franckenstein. Fritzen. Freiherr v. Gagern. Dejanicz v. Gliszczynski. Graf. Gröber (Württemberg). Haanen. Dr. Freiherr Heereman v. Zuydwyk. Hesse. Hitze. Graf v. Hompesch. Horn. Freiherr v. Huene. Kersting. Klose. Limbourg. Menken. Metzner. Mooren. Dr. Porsch. Graf v. Praschma. Dr. Reichensperger. Freiherr v. Schele. Stötzel. Graf zu Stolberg-Stolberg. Szmula. Freiherr v. Wendt.

Nr. 78.

Mündlicher Bericht

der

VIII. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika — Nr. 71 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Meyer (Jena).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem oben genannten Gesetzentwurf in der, aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Vorlage.	**Beschlüsse der Kommission.**
(Ueberschrift wie oben.)	(Ueberschrift wie oben.)
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§. 1.	§. 1.
Für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika wird eine Summe bis zur Höhe von zwei Millionen Mark zur Verfügung gestellt.	Unverändert.
§. 2.	§. 2.
Die Ausführung der erforderlichen Maßregeln wird einem Reichskommissar übertragen, welcher gleichzeitig nach den ihm ertheilten besonderen Instruktionen die dem Reichskanzler statutenmäßig zustehende Aufsicht über die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und deren Angestellte in Ostafrika ausübt.	Die Ausführung der erforderlichen Maßregeln wird einem Reichskommissar übertragen.
§. 3.	§. 3.
Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Beträge nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses aus den bereiten Mitteln der Reichshauptkasse zu entnehmen.	Unverändert.
Urkundlich 2c.	Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.	Gegeben 2c.

Berlin, den 28. Januar 1889.

Die VIII. Kommission.

von Kardorff. Vorsitzender.

Dr. **Meyer** (Jena). Berichterstatter.

Nr. 79.

Petitionen,

welche

von der Kommission für die Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet,

zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind.

cfr. Erstes Verzeichniß — Nr. 30 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 1. Büreauvorsteher der Rechtsanwälte 2c. — Regelung ihrer Dienstverhältnisse 2c. —.
= II. Nr. 85. Rauchecker — Unterstützung 2c. —.
= II. Nr. 86. Münch — Ertheilung des Civilversorgungsscheins —.
= II. Nr. 88. Schenk — Regelung des Stellenvermittelungswesens —.
= II. Nr. 90. Heibach — Rechtshilfe —.
= II. Nr. 94. Hartmann — Unterstützung .
= II. Nr. 96. Kluge — Rechtshilfe — (Vom Abgeordneten Stöcker [Siegen] überreicht) —.
= II. Nr. 101, 102. Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels —.
= II. Nr. 103. Groß und Genossen — Abänderung des Militär-Pensionsgesetzes — (Vom Abgeordneten Ulrich überreicht) —.
= II. Nr. 106. Dypa — Rekurseinlegung beim Reichs-Versicherungsamt betr. —.
= II. Nr. 107, 108, 114, 115. — Rückerstattung der Verbrauchsabgabe für im freien Verkehr befindlich gewesenen, später denaturirten Branntwein —.
= II. Nr. 109. Wiemann — §. 27 des Preßgesetzes betr. —.
= II. Nr. 111. Schindler — Rechtshilfe —.
= II. Nr. 122. Landwirthschaftlicher Verein Eschwege — Doppelwährung, Zollerhöhung auf Vieh —.
= II. Nr. 128. Kirchenrath zu Bant — Beihilfe zum Bau einer Kirche 2c. in Bant —.
= II. Nr. 129. Minke — Nachzahlung von Pension 2c. —.
= II. Nr. 130. Hüttmann — Justizverweigerung —.
= II. Nr. 131. Simons — Auszahlung von Entschädigungsgeldern —.
= II. Nr. 132. Krieg — Invalidenbenefizien —.
= II. Nr. 133. Hopfe — Abänderung des Militärpensionsgesetzes — (Vom Abgeordneten Nobbe überreicht) —.
= II. Nr. 134. Elsner — Pensionserhöhung — (Vom Abgeordneten Dr. Baumbach [Berlin] überreicht) —.
= II. Nr. 1984 bis 2020. — Ergänzung des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen —.
= II. Nr. 2021. Webelhorst — Pensionserhöhung —.
= II. Nr. 2023. Ringe — Rechtshilfe —.
= II. Nr. 2024. Hoffmann — Rechtshilfe —.
= II. Nr. 2026. Profitlich — Einführung eines Zolles auf Kaninfelle —.
Journ. II. Nr. 2027. Volkswohl — Ausrottung der Kreuzottern —.
= II. Nr. 2028. Volkswohl — Verschärfung der Strafen wegen Körperverletzungen 2c. —
= II. Nr. 2052. Görgen — Entschädigung für seinen während der Militärdienstzeit verunglückten Sohn —.
= II. Nr. 2057. Edler von der Planitz — Abänderung des §. 7 des Militärrelictengesetzes —.
= II. Nr. 2060. Rheinischer Bauernverein — Zollerhöhung: Obst, Gemüse 2c. —.
= II. Nr. 2062. Rahn — Unterstützung —.
= II. Nr. 2063. Bornmann — Wiedergestattung seines Gewerbebetriebes (Abfassung schriftlicher Aufsätze 2c.) —.
= II. Nr. 2097. Geppert — Unterstützung —.
= II. Nr. 2099. Schmischke — Rechtshilfe —.
= II. Nr. 2100. Oehmichen — Unterstützung —.
= II. Nr. 2105. Schröder — Wiederinkraftsetzung eines erloschenen Patents —.
= II. Nr. 2126. Kolm — Wiederanstellung im Postdienst — (Vom Abgeordneten Holtz überreicht) —.
= II. Nr. 2133. Wilhelmi — Rechtshilfe —.

cfr. Zweites Verzeichniß — Nr. 39 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 2402. Zink — Rechtshilfe —.
= II. Nr. 2403. Clauß — Besetzung der Beamtenstellen bei den Reichsbehörden 2c. —.
= II. Nr. 2416, 4625. Abänderung der Eidesformel —.
= II. Nr. 2420. Gellert — Bewilligung einer Militär-Invalidenpension 2c. —.
= II. Nr. 2422. Mühlberger — Beschwerde in Justizangelegenheiten —.
= II. Nr. 2424. Fendius — Prüfung einer Rechtsangelegenheit —.
= II. Nr. 2436. Gädegast — anderweite Vertheilung des kontingentirten Quantums Spiritus —.
= II. Nr. 2437. Vonfell — unverständlich —.
= II. Nr. 2438. Müller — Dienstverhältnisse der bei Reichs- und Staatsbehörden angestellten Militäranwärter betreffend —.
= II. Nr. 3473. Rosenthal — Prüfung seiner Broschüre „Zweijährig-Freiwillige“ —.
= II. Nr. 3497. Innungsverband „Bund deutscher Sattler- 2c. Innungen“ 2c. — Zollerhöhung: Wagen, Wagentheile —.
= II. Nr. 3501. Wießner — Unterstützung —.

cfr. Drittes Verzeichniß — Nr. 54 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 3503. Knüttel — Rechtshilfe — (Vom Abgeordneten Trimborn überreicht) —.
= II. Nr. 3504. Götz — Errichtung eines Doppelmonuments für Kaiser Wilhelm I. und Kaiser Friedrich III. —.
= II. Nr. 3505. Kempner — Gestattung der Herstellung einer Jahresmenge von 15 000 Liter Branntwein —.
= II. Nr. 3510. Moldenhauer — Erhöhung seiner Militär-Invalidenpension —.
= II. Nr. 3520. Der Magistrat 2c. zu Militsch — Versetzung der Stadt Militsch in die II. Servisklasse —.

Journ. II. Nr. 3558. Müller — Bewilligung einer Pension ꝛc. —.
= II. Nr. 3567. Scholtyschick — Erlangung angeblicher Pensionsrückstände —.
= II. Nr. 3591. Bolz — Erlangung von Arbeitslohn —.
= II. Nr. 3595, 4636. Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage mit der Schweiz betr. —.
= II. Nr. 3598. Bohnstedt — Anfertigung eines Verzeichnisses von Verhafteten ꝛc. —.
= II. Nr. 4629. Rheinischer Bauernverein — Erhöhung der Vieh- und Fleischzölle —.

cfr. Viertes Verzeichniß — Nr. 63 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 4658. Hontschick — Führung von Geschäftsbüchern durch die Besorger fremder Rechtsangelegenheiten —.
= II. Nr. 4663. Riedel — Gewährung einer Militär-Invalidenpension —.
= II. Nr. 4668. Krohmer — Entschädigung für die im Reichseisenbahndienst erlittene Verletzung —.
= II. Nr. 4671. Krins — Beseitigung der Polizeistunde für die Gastwirthschaften —.
= II. Nr. 5774. Funk — Erhöhung der Militärinvalidenpension —.
II. Nr. 5782. Leipelt — Unfallentschädigung —.

Berlin, den 27. Januar 1889.

Nr. 80.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf v. Arnim.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. Nr. 3538 und 5996, **die kolonialen Bestrebungen in Ostafrika ꝛc.** betreffend, durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf, betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika, **für erledigt zu erklären.**

Berlin, den 30. Januar 1889.

Die Kommission für die Petitionen.

Freiherr **v. Buol-Berenberg,** Vorsitzender. Graf **v. Arnim,** Berichterstatter.

Nr. 81.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Enneccerus.

Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

die Frage der Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Freiherrn von Landsberg-Steinfurt, gewählt für den 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Münster.

Nach dem Schreiben des Reichstagsmitgliedes Freiherrn von Landsberg-Steinfurt vom 23. November 1888 ist demselben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni v. J. das Landrathsamt im Landkreise Münster übertragen. Der genannte Abgeordnete war bis zum Mai 1875 Landrath des Kreises Lüdinghausen mit einem Gehalt von 4500 Mark und einem Wohnungsgeldzuschuß von 360 Mark. Bei seiner Zurdispositionsstellung im Mai 1875 wurde demselben ein Wartegeld von 2430 Mark bewilligt, welches er bis zu seiner Reaktivirung bezog. Bei der Wiederanstellung wurde ihm ein Gehalt von 4800 Mark und 660 Mark Wohnungsgeldzuschuß gewährt.

Die Kommission war bezüglich der Fortdauer der Gültigkeit des Mandats des Freiherrn von Landsberg getheilter Ansicht.

Von der einen Seite wurde geltend gemacht, der Artikel 21 Absatz 2 der Reichsverfassung könne auf die Uebertragung der Verwaltung des Landrathsamtes des Kreises Münster i. W. auf den Abgeordneten Freiherrn von Landsberg keine Anwendung finden, da mit der Uebernahme dieser Verwaltung der Abgeordnete Freiherr von Landsberg weder ein besoldetes Staatsamt ~~neu~~ angenommen habe, noch auch im Staatsdienst in ein Amt eingetreten sei, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden sei. Ersteres deshalb nicht, weil der Freiherr von Landsberg, welcher vor seiner Zurdispositionsstellung bereits das Amt eines Landraths bekleidet, mit dieser Zurdispositionsstellung nicht aufgehört habe, in dem Verhältnisse als preußischer Beamter zu stehen. Daß der zur Disposition gestellte Beamte auch weiter in dem Beamtenverhältnisse verbleibt, wurde aus dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848 (Gesetz-Samml. S. 153) gefolgert, welcher bestimmt:

> Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnortes im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse mäßige Hülfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird.

Eine derartige amtliche Beschäftigung habe nicht in das Auge gefaßt werden können, wenn man nicht den auf

Wartegeld gesetzten Beamten noch weiter in dem Verhältnisse dienstlicher Unterordnung unter die Dispositionen der Staatsbehörden stehend, bezw. als Beamten erachtet hätte.

Daß dies der Fall, gehe auch weiter daraus hervor, daß im §. 14 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 Folgendes bestimmt sei:

> Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, §. 87 Nr. 2, der Erlasse vom 14. Juni 1848 und 24. Oktober 1848 — sich befunden hat.

Diese Bestimmung lasse erkennen, daß der Wartegeldempfänger, welchen das Gesetz in die Lage stelle, seine Pensionirung erst zu dem Zeitpunkte, zu welchem er dienstunfähig werde, also häufig viele Jahre lang nach seiner Zurdispositionsstellung nachzusuchen und zu erlangen, und welchem demnächst bei seiner Pensionirung die nach der Zurdispositionsstellung verflossenen Jahre als Dienstjahre in Anrechnung gebracht werden, auch für diesen Zeitraum vom Gesetz als Beamter angesehen werde.

Hiernach sei nicht anzuerkennen, daß der im einstweiligen Ruhestand befindlich gewesene Beamte, sobald ihm im Staatsdienst wiederum die dauernde Verwaltung eines bestimmten Amtes übertragen werde, damit erst im Sinne des Artikels 21 a. a. O. in ein Amtsverhältniß eintritt. Keinesfalls könne aber zugegeben werden, daß er damit im Sinne dieses Verfassungsartikels ein Amt „angenommen" habe. Denn es läge gar nicht in seinem freien Willen, ob er das ihm übertragene Amt annehmen wolle; er sei aus seinem bestehenden Amtsverhältniß verpflichtet, das ihm von der Staatsregierung übertragene Amt, sofern dasselbe nicht von geringerem Rang oder Gehalt ist, zu verwalten bei Strafe der Entlassung aus seinen bisherigen Rechten gegenüber dem Staat, also auch bei Strafe des Verlustes seines bisherigen Wartegeldes.

Auch die zweite Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 2 a. a. O. liege nicht vor. Der Freiherr von Landsberg sei nicht in ein Amt mit höherem Rang oder höherem Gehalt getreten. Er sei jetzt Landrath in Münster, wie er früher Landrath in Lüdinghausen gewesen sei; als solcher sei der Dienstrang als Beamter der 4. Rangklasse der höheren Beamten unverändert. Er beziehe jetzt, wie früher, das Gehalt als Landrath nach Maßgabe der für Landräthe ausgeworfenen etatsmäßigen Ansätze. Wenn sein früheres Gehalt als Landrath des Kreises Lüdinghausen 4500 Mark betragen habe, während ihm gegenwärtig ein Gehalt von 4800 Mark zustehe, so beruhe dies nur darauf, daß er inzwischen in seinem Dienstalter vorgeschritten und hiermit in die höhere Stufe der Landrathsgehälter aufgerückt sei. Daß ein solches Aufsteigen in höhere Gehaltsklassen desselben etatsmäßigen Besoldungstitels nicht den Verlust des Mandats im Sinne des Artikel 21 a. a. O. zur Folge habe, sei in den früheren Entscheidungen des Reichstags konsequent anerkannt werden.

Die bei einer früheren Entscheidung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Geltung gekommene gegentheilige Auffassung erscheine aus den vorstehend hervorgehobenen Gründen nicht als richtig. Sie gehe überdies in der Hauptsache von politischen Erwägungen aus, indem ihr wohl als Hauptgrund die Erwägung vorschwebe, daß es sich bei der Versetzung von Staatsdienern in den einstweiligen Ruhestand der Regel nach darum handle, Beamte aus politischen Rücksichten zu beseitigen.

Diese Voraussetzung sei schon insofern nicht allgemein zutreffend, als gesetzlich die Beamten auch bei Veränderungen in der Organisation der Behörden sich die Zurdispositionsstellung gefallen lassen müssen. Hieraus ergebe sich, daß bei der Anwendung der mehrgedachten Verfassungsbestimmung auf Fälle der Wiederanstellung von auf Wartegeld stehenden Beamten die, in der bezüglichen Entscheidung des preußischen Abgeordnetenhauses in den Vordergrund gestellten Gesichtspunkte außer Betracht bleiben müßten.

Nach alledem werde beantragt, das Mandat des Abgeordneten Landraths Freiherrn von Landsberg zufolge der Uebertragung der Verwaltung des Landrathsamts im Kreise Münster i. W. nicht für erloschen zu erklären.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich diesen Ausführungen nicht an. Sie ging davon aus, daß der Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs zwei Fälle unterscheide: erstens den Fall, wo ein Mitglied des Reichstags ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt, wo also mit anderen Worten Jemand, der früher nicht Beamter war, nun Beamter wird; und zweitens den Fall, wo Jemand, der bereits Beamter ist, in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist.

Dafür, ob der erstere Fall vorliege, sei die Frage nach der Beamtenqualität der zur Disposition gestellten Beamten entscheidend. Es sei nun darin den früheren Ausführungen beizustimmen, daß der Abgeordnete Freiherr von Landsberg durch seine Zurdispositionsstellung die allgemeine Qualität eines Beamten, besser die Staatsdienerqualität nicht verloren habe. Der zunächst entscheidende §. 94 der Verordnung betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 11. Juli 1849 (Gesetz-Samml. S. 271 u. f.) bezeichne die Stellung zur Disposition ausdrücklich als eine einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld, und es sei selbstredend, daß durch eine derartige einstweilige Maßregel ein definitiver Verlust der Beamtenqualität nicht bewirkt werden könne. Auch sei es richtig, daß der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juni 1848 die Fortdauer der allgemeinen Beamtenpflicht und der Unterordnung unter die vorgesetzten Behörden voraussetze, wenn er die auf Wartegeld gestellten Beamten dazu verpflichte, nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse mäßige Hülfe im Staatsdienste auf Anforderung zu leisten. Ebenso sei die Bestimmung des §. 14 Nr. 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, bei welchem bei der Berechnung der Dienstzeit zum Zweck der Ermittelung der Höhe der Wittwen- und Waisenpensionen die Zeit, während welcher ein Beamter unter Bezug von Wartegeld im einstweiligem Ruhestande sich befand, mitgerechnet werden soll, ein Beweis dafür, daß derartige Personen noch als Beamte in dieser Zeit betrachtet würden. Es sei also anzuerkennen, daß die erste Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 2 nicht vorliege.

Diesem wurde nur von Einem Mitgliede der Kommission widersprochen, welches schon die erste Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 2 für zutreffend hielt, da derselbe in allen Fällen anwendbar sei, wo Jemand, der bisher ein bestimmtes Amt nicht besessen, ein solches erlange, gleichviel ob er die allgemeine Beamtenqualität gehabt habe oder nicht. Uebrigens erkannte das betreffende Mitglied an, daß, wenn man annehmen wolle, daß die erste Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 2 nicht vorliege, alsdann jedenfalls die zweite vorliegen würde.

In Bezug auf die zweite Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 2 der Reichsverfassung wurde namentlich Folgendes ausgeführt:

Wenn der Abgeordnete Freiherr von Landsberg-Steinfurt auch die allgemeine Beamten- oder besser Staatsdienerqualität nicht verloren habe, so habe er doch ein bestimmtes Amt nicht mehr bekleidet; er habe nicht mehr den dauernden öffentlichen Auftrag zur Verwaltung eines bestimmten Kreises öffentlicher Geschäfte besessen. Das bis zum Mai 1875 von ihm bekleidete Landrathsamt zu Lüdinghausen habe er nicht provisorisch, sondern definitiv verloren. Dies gehe nicht nur aus der anderweitigen definitiven Besetzung der Stelle hervor, sondern zeige sich auch in den Gehaltsverhältnissen des Freiherrn von Landsberg. Mit dem Verluste des Landrathsamtes zu Lüdinghausen sei der Anspruch auf das Gehalt von 4500 Mark und auf Wohnungsgeld erloschen und an die Stelle desselben ein wesentlich anderer Anspruch auf ein Wartegeld von 2430 Mark getreten. Mit dem Verluste des Anspruchs auf Gehalt sei zugleich das Anrecht auf Aufsteigen in den feststehenden Gehaltsstufen verloren. Unzweifelhaft sei es daher, daß der Abgeordnete Freiherr von Landsberg-Steinfurt durch seine Ernennung zum Landrath zu Münster in ein Amt eingetreten sei. Mit diesem sei zwar kein höherer Rang, als er bisher hatte, wohl aber ein höheres Gehalt als er bisher bezogen, verbunden; denn wenn man selbst das Wartegeld als Gehalt behandeln wollte, so würde doch eine Steigerung von 2430 auf 4800 Mark und Wohnungsgeld durch die Neuanstellung erfolgt sein.

Das Mandat des Abgeordneten Freiherrn von Landsberg sei also durch die Ernennung desselben zum Landrathe des Kreises Münster erloschen.

Die entgegengesetzte (oben mitgetheilte) Deduktion beruhe im Grunde auf einer doppelten unrichtigen Annahme:

1. daß an sich das Recht des zur Disposition gestellten Beamten auf Fortbezug seines früheren Gehaltes fortdauere und nur die Auszahlung desselben ganz oder theilweise zur Zeit als aufgehoben erscheine, ähnlich etwa wie bei einem auf längere Zeit beurlaubten Beamten;
2. daß der zur Disposition gestellte Beamte an sich auch an der Steigerung der Gehälter durch Aufrücken in den verschiedenen Gehaltsklassen Theil nehme, so daß also die Steigerung des Gehaltes des Freiherrn von Landsberg schon damals, als er, wenn noch im Amt, in die höhere Gehaltsklasse aufgestiegen sein würde, und nicht erst durch die Wiederanstellung als Landrath eingetreten sei.

Beide Annahmen aber seien aus den in Betracht kommenden Gesetzen in keiner Weise zu begründen, kennzeichnen sich vielmehr als reine Fiktionen, ja sie werden durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen geradezu widerlegt.

a) Was zunächst den in dieser Beziehung in erster Linie in Betracht kommenden Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848 (Gesetz-Samml. S. 153) betreffe, so lasse derselbe die Annahme, daß an sich das Recht des zur Disposition Gestellten auf Fortbezug seines Gehaltes fortdauere, in keiner Weise zu, setze vielmehr als selbstverständlich voraus, daß dieses Recht erlösche, und bestimme daher, daß diesen Beamten „ein Wartegeld bewilligt werden soll, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Pensionirung thunlich erscheint".

b) Eine Unterstützung finde diese Anschauung auch in den (jetzt bekanntlich aufgehobenen) Bestimmungen über die Zahlung der Wittwen- und Waisengelder. In den Fällen, in welchen wirklich das Recht auf das Gehalt an sich fortbestehe, nur aus besonderen Gründen (namentlich wegen längerer Beurlaubung) eine Zeit lang ruhe, sei nach §. 3 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882, das Wittwen- und Waisengeld von dem vollen Betrage des Diensteinkommens zu zahlen (vergleiche die Allgemeine Bestimmung des Finanzministers vom 5. Juni 1882 III. Nr. 4, Justiz-Ministerialblatt S. 162). Bei den zur Disposition gestellten Beamten dagegen sei nach §. 3 desselben Gesetzes das Wittwen- und Waisengeld nur von dem Wartegelde zu bezahlen.

c) Wenn auf der anderen Seite im Fall der Pensionirung die Pension selbstverständlich von dem früheren Diensteinkommen und nicht von dem Wartegelde berechnet werde, so könne daraus in keiner Weise gefolgert werden, daß das Recht auf den Bezug des Gehaltes an sich bis zur Pensionirung fortgedauert habe, denn für die Pensionirung sei (von gewissen Ausnahmen abgesehen) überhaupt das höchste Gehalt, welches der Beamte bezogen, maßgebend, dergestalt daß, auch wenn der Beamte in ein Amt mit niedrigerem Gehalt versetzt werde, für die Pensionirung das frühere Gehalt maßgebend bleibe (Pensionsgesetz vom 27. März 1872 §. 11).

d) Uebrigens beweisen gerade die Bestimmungen über die Pensionirung, daß von einem Aufsteigen des zur Disposition gestellten Beamten in eine höhere Gehaltsklasse nicht die Rede sein könne; denn wenn der in einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte später pensionirt werde, so werde die Pension lediglich nach dem höchsten Gehalt, welches er wirklich bezogen habe, berechnet. Die Gehaltsaufbesserungen, die er nicht erhalten habe, die er aber durch Aufsteigen in eine höhere Gehaltsklasse erlangt haben würde, wenn er bis zu seiner Pensionirung im aktiven Dienst geblieben wäre, kommen ihm in keiner Weise zu Gute.

Nach alledem müsse angenommen werden:

1. daß der Abgeordnete Freiherr v. Landsberg-Steinfurt durch seine Ernennung zum Landrath in Münster in ein Staatsamt eingetreten sei;
2. daß, da derselbe bisher faktisch und rechtlich nur ein Wartegeld von 2430 Mark bezog, mit dem neu erlangten Amt ein höheres Gehalt verbunden sei;
3. daß insbesondere auch die Gehaltssteigerung von dreihundert Mark, gegenüber dem vor der Stellung zur Disposition bezogenen Gehalte, für ihn nicht durch bloßes Aufsteigen in eine höhere Gehaltsklasse, sondern durch seine Wiederanstellung bewirkt sei.

Hiernach müsse das Mandat des genannten Abgeordneten für erloschen erklärt werden.

Zur Unterstützung wurde auch auf eine Entscheidung der gleichen Frage im preußischen Abgeordnetenhause hingewiesen, welcher freilich, weil nicht vom Reichstage ausgehend, keineswegs die Bedeutung eines eigentlichen Präzedenzfalles beigelegt werden solle.

Das Mandat des in einstweiligen Ruhestand versetzten Oberpräsidenten von Bonin wurde nach dem einstimmigen Votum der Geschäftsordnungs-Kommission des Abgeordnetenhauses vom 25. Januar 1861, welchem das Plenum in der Sitzung am 1. Februar 1861 ohne Diskussion beitrat, als durch seine Wiederanstellung als Oberpräsident für erloschen erachtet, obgleich der Abgeordnete von Bonin mit dem gleichen Gehalte wiederangestellt wurde, welches er vor seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bezogen hatte.

Es könne nicht zugegeben werden, daß die Geschäftsordnungs-Kommission des Abgeordnetenhauses bei dieser Entscheidung in der Hauptsache von politischen Erwägungen ausgegangen sei. Vielmehr sei die Deduktion in dem angeführten Berichte in der Hauptsache durchaus juristischer Natur und nur am Schlusse werde den Resultaten dieser juristischen Deduktion durch eine Beleuchtung des politischen Grundgedankens des, dem Artikel 21 Abs. 2 der Reichsverfassung entsprechenden Artikels 78 Abs. 3 der preußischen Verfassung, und dem Nachweis, daß derselbe auch für die Reaktivirung der in einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten zutreffe, eine weitere Unterstützung gegeben.

Diesen Ausführungen schloß sich die Kommission mit 6 gegen 5 Stimmen an und beantragt demgemäß:

Der Reichstag wolle beschließen

das Mandat des Freiherrn von Landsberg-Steinfurt durch seine Wiederanstellung als Landrath im Landkreise Münster i. W. für erloschen zu erklären.

Berlin, den 30. Januar 1889.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. **Enneccerus,** Berichterstatter. **Ackermann.** Frhr. **v. Eckardstein. Francke. Günther** (Naumburg). **Hahn. v. Helldorff. v. Kehler. Klotz.** Dr. **Porsch.** Graf **v. Praschma.** Frhr. **v. Unruhe-Bomst.**

Nr. 82.

Sechstes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

7. Legislatur-Periode. IV. Session 1888/89.

A. II. Kommission für die Petitionen.

Journ. II. Nr. 6320.	Der Verein praktischer Großfischer im Regierungsbezirk Potsdam und in Berlin,	bittet um Einführung eines Zolles für russische Fische.
= II. Nr. 6322.	Albert Kaiser zu Säckingen und Genossen,	bitten um Aufhebung der freien Einfuhr von Mühlenfabrikaten 2c. in die Grenzbezirke, event. um Herabsetzung des zollfrei einführbaren Quantums.
= II. Nr. 6321.	Robert Walther, Schriftsetzer zu Leipzig, und Genossen,	bitten um Aufhebung des Impfzwanges, resp. des Impfgesetzes und um Verbot der Pockenimpfung.
= II. Nr. 6359.	Karl Scholl, Prediger und Schriftsteller zu Nürnberg,	
= II. Nr. 6360.	Dr. Oidtmann zu Linnich,	
= II. Nr. 6362.	Friedrich Hermann Fischer, Fabrikant zu Burgstädt, und Genossen,	
= II. Nr. 6323.	Polley, Gemeindevorsteher zu Sontopp,	führt Beschwerde über gegen ihn festgesetzte Geldstrafen
= II. Nr. 6324.	Die Handelskammer für den Kreis Baden zu Baden-Baden,	treten der Petition des Vereins der deutschen Tabak-Fabrikanten und Händler, betreffend die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Anlagen zur Cigarrenfabrikation, — II. Nr. 2125 — bei.
= II. Nr. 6382.	Die Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz,	
= II. Nr. 6342.	F. von Döring, Hauptmann in der ehemaligen schleswig-holsteinschen Armee, zu Berlin, (Vom Abgeordneten Francke überreicht.)	bittet, die Offiziere der ehemaligen schleswig-holsteinschen Armee in Betreff des Fortbezuges ihrer Pension neben dem Civileinkommen den preußischen Offizieren gleichzustellen, eventuell die Petition den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung bei der in Aussicht stehenden Regelung der Pensionsverhältnisse der in Staats- oder Kommunaldienst getretenen Offiziere überweisen zu wollen.

Folgende Petenten bitten, den §. 107 der Gewerbeordnung auf sämmtliche nicht selbständige gewerbliche Arbeiter ohne Unterschied des Lebensalters auszudehnen — obligatorische Legitimation —:

Journ. II. Nr. 6343. Die Ochsenmetzger-Innung zu Aachen-Burtscheid,
= II. Nr. 6375. Die Buchbinder-Innung der Stadt Hannover,
= II. Nr. 6376. Der Vorstand der Schuhmacher- und Lohgerber-Innung in der Königlichen Residenzstadt Hannover,
= II. Nr. 6377. Der Vorstand der Schneider-Innung zu Hannover,
= II. Nr. 6378. Die Sattler-Innung der Königlichen Residenzstadt Hannover,
= II. Nr. 6379. Der Vorstand der Schlosser-Innung zu Hannover.
(II. Nr. 6375—6379 vom Abgeordneten Biehl überreicht.)

Folgende Petenten bitten, die von den Abgeordneten Hitze und Genossen und den Abgeordneten Ackermann und Genossen eingebrachten Anträge, den Befähigungsnachweis betreffend, anzunehmen:

Journ. II. Nr. 6344. Die Ochsenmetzger-Innung zu Aachen-Burtscheid,
= II. Nr. 6371. Die Buchbinder-Innung der Stadt Hannover,
= II. Nr. 6372. Der Vorstand der Schuhmacher- und Lohgerber-Innung in der Königlichen Residenzstadt Hannover,
= II. Nr. 6373. Der Vorstand der Schneider-Innung zu Hannover,
= II. Nr. 6374. Die Sattler-Innung der Königlichen Residenzstadt Hannover.
(II. Nr. 6371 bis 6374 vom Abgeordneten Biehl überreicht.)

Folgende Petenten bitten um Abänderung der Gewerbeordnung — Einschränkung des Hausirhandels 2c. —:

Journ. II. Nr. 6345. Die Ochsenmetzger-Innung zu Aachen-Burtscheid,
= II. Nr. 6367. Die Buchbinder-Innung der Stadt Hannover,
= II. Nr. 6368. Der Vorstand der Schuhmacher- und Lohgerber-Innung in der Königl. Residenzstadt Hannover,
= II. Nr. 6369. Der Vorstand der Schneider-Innung zu Hannover,
= II. Nr. 6370. Die Sattler-Innung der Königlichen Residenzstadt Hannover.
(II. Nr. 6367 bis 6370 vom Abgeordneten Biehl überreicht.)

= II. Nr. 6346. Friedrich Trapp, Eigenthümer, zu Walsleben, (Vom Abgeordneten Liebknecht überreicht.) bittet um Aufhebung des Anwaltszwanges 2c. und um Auskunft über die zur Erlangung seines Rechts vorzunehmenden Schritte.

= II. Nr. 6356. Ed. Reissig zu Glauchau und Genossen, bitten um Einführung eines Zolles auf einfache und gezwirnte Gespinnste aus rohen Seidenabfällen (Bourette-Garne) bis zur Feinheitsnummer 30, von 30 Mark für 100 Kilogramm.

= II. Nr. 6357. Hentschel, Invaliden-Feldwebel, zu Löwenberg (Schlesien), bittet, ihn als Angehörigen der ehemaligen 5. Provinzial-Invalidenkompagnie von der Steuerzahlung zu befreien.

= II. Nr. 6358. J. Goldfarb, Tabakfabrikant, zu Preußisch-Stargard, überreicht Abschrift eines an den Königlich Preußischen Finanzminister gerichteten Gesuches um Abänderung des §. 31 Absatz 2 des Tabaksteuergesetzes — Gewährung von Ausfuhrvergütungen für Tabakfabrikate, zu deren Herstellung versteuerte Surrogate verwendet worden sind —.

= II. Nr. 6361. H. Hoppe zu Altona, bittet um Ertheilung des Civilversorgungsscheines, um Gewährung der Verwundungszulage 2c.

= II. Nr. 6365. Die Großherzogliche Handelskammer zu Bingen, bittet, den Anträgen der Subkommission der freien Vereinigung zur Abfassung eines Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Wein, die Zustimmung nicht zu ertheilen, auch jeden Deklarationszwang abzulehnen.

= II. Nr. 6366. Joseph Wallenborn, Oekonom und Brennereibesitzer zu Bitburg, (Vom Abgeordneten Limbourg überreicht.) führt Beschwerde wegen der Bemessung der, in seiner Brennerei zu dem niedrigen Verbrauchsabgabesatze herstellbaren Jahresmenge Branntwein.

= II. Nr. 6383. C. Weber, Schornsteinfegermeister zu Oberwiesenthal, (Vom Abgeordneten Holtzmann überreicht.) bittet, die Post-Unterbeamtenstellen nur Deutschen zu verleihen.

= II. Nr. 6384. Reinhold Krüger, Privatmann zu Berlin, die Behandlung in Irrenanstalten betreffend.

= II. Nr. 6385. August Schymura, Maurer zu Czissowa, bittet, ihm auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente zuzubilligen.

= II. Nr. 6386. Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins Marienwerder, bitten um Abänderung des §. 10 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, die Erwerbung desselben betreffend.

B. III. Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Journ. II. Nr. 6364. Die Küperinnung zu Altona, bittet um Herabsetzung des, nach dem neuen Waarenverzeichniß für ungeschälte und rundgebogene Reifenstäbe erhobenen Zolles auf den früheren Betrag von 40 Pf. für 100 kg.

C. VII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Folgende Petenten schließen sich der Petition des Verwaltungsausschusses der Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften, betreffend Abänderung des Gesetzentwurfs über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — II. Nr. 5825 — an:

Journ. II. Nr. 6325. Der Vorstand des Ober- und Nieder-Borryer Spar- und Darlehnskassenvereins zu Borry,
= II. Nr. 6326. Der landwirthschaftliche Konsumverein zu Pfaffen-Schwabenheim,
= II. Nr. 6327. Die Darlehnskasse E. G. zu Pfaffen-Schwabenheim,
= II. Nr. 6328. Der landwirthschaftliche Konsumverein zu Ankum,
= II. Nr. 6329. Der Vorstand des Hevensener Spar- und Darlehnskassenvereins zu Hevensen,

Folgende Petenten schließen sich der Petition des Verwaltungsausschusses der Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften, betreffend Abänderung des Gesetzentwurfs über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — II. Nr. 5825 — an:

Journ. II. Nr. 6339. Der landwirthschaftliche Konsumverein, E. G. zu Lathen,
= II. Nr. 6340. Der Vorsteher des Lathener Spar- und Darlehnskassenvereins,
= II. Nr. 6341. Der Sehnder Spar- und Darlehnskassenverein, E. G.,
= II. Nr. 6347. Der Darlehnskassenverein Eppenrod, E. G.,
= II. Nr. 6348. Der landwirthschaftliche Konsumverein, E. G. zu Belm,
= II. Nr. 6354. Der Konsumverein zu Ensheim,
= II. Nr. 6355. Der Vorstand des Gartower Spar- und Darlehnskassenvereins,
= II. Nr. 6380. Der landwirthschaftliche Konsumverein, E. G. zu Bawinkel,
= II. Nr. 6381. Der Bawinkeler Spar- und Darlehnskassenverein, E. G.,
= II. Nr. 6391. Der landwirthschaftliche Konsumverein zu Darmstadt.

Folgende Petenten bitten um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, hinsichtlich der Verkaufs- oder Absatzgenossenschaften, der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, der Erwerbung und des Verlustes der Mitgliedschaft, der Revision, der Auflösung der Genossenschaft 2c.:

Journ. II. Nr. 6330 bis Nr. 6338. Die landwirthschaftlichen Konsumvereine für Bierbach, Bürgermeistereibezirk Bebelsheim, Dietrichingen, Dürkheim a. H., Harxheim, Rieschweiler und Umgegend, Winden, Kapellen, Otterberg,
= II. Nr. 6349 bis Nr. 6353. Die landwirthschaftlichen Konsumvereine zu Althornbach, Kirchheim a. d. Eck, Dielkirchen und Umgegend, Niederbexbach, Osterbrücken,
= II. Nr. 6363. Der landwirthschaftliche Konsumverein Hahn,
= II. Nr. 6390. Der landwirthschaftliche Konsumverein für St. Julian und Umgegend.

= II. Nr. 6387. Der Frankensteiner Vorschußverein, E. G., Frankenstein (Schlesien),
= II. Nr. 6388. Der Vorschußverein zu Güstrow,
= II. Nr. 6389. Der Vorschuß- und Sparverein zu Weißenfels a./S.,

bitten, die Bestimmungen in §. 8 Absatz 2 und §. 77 des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, soweit sie den Kreditgenossenschaften die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder verbieten und eine wiederholte Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot mit Auflösung bedrohen, nicht zu genehmigen.

Berlin, den 29. Januar 1889.

Nr. 83.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben überwiesenen, hier folgenden Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90,

und

den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 8 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Frhr. von Huene.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. **Reichsschatzamt** — Anlage VIII —.

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 68. Titel 8 bis 10 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

2. **Reichsschuld** — Anlage X —.

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 71. Verwaltung.
Titel 1 bis 3

Kapitel 72. Verzinsung.
Titel 1 bis 4

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

3. **Allgemeiner Pensionsfonds** — Anlage XII —.

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 74. Verwaltung des Reichsheeres.
Titel 1 bis 6
für a) Preußen 2c.,
b) Sachsen,
c) Württemberg,
d) an Bayern,

Kapitel 75. Marineverwaltung.
Titel 1 bis 7

Kapitel 76. Civilverwaltung.
Titel 1 bis 4

Anmerkung zu Kapitel 74 bis 76.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

4. **Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahres 1887/88** — Hauptetat Seite 20 —.

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 9 mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung unverändert zu bewilligen.

5. **Zinsen aus belegten Reichsgeldern** — Hauptetat Seite 36 —.

Einnahme.

Kapitel 19 Titel 1 mit der in Ansatz gebrachten Summe unverändert zu genehmigen.

6. **Aus der Veräußerung von Parzellen des ehemaligen Stettiner Festungsterrains** — Hauptetat Seite 36 —.

Einnahme.

Kapitel 20 Titel 1 mit der in Ansatz gebrachten Summe unverändert zu genehmigen.

7. **Matrikularbeiträge** — Anlage XIX —.

Einnahme.

Kapitel 21
Titel 1 bis 26 — vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Ziffern*) — zu genehmigen.

8. **Außerordentliche Deckungsmittel.** — Hauptetat S. 40/42 —.

Einnahme.

Kapitel 22. Aus dem Reichstagsgebäudefonds.
Titel 1 mit der in Ansatz gebrachten Summe unverändert zu genehmigen.

Kapitel 23. Aus der Anleihe.
Titel 1 bis 3 mit Anmerkung — vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Ziffern — zu genehmigen.

Kapitel 24. Sonstige außerordentliche Deckungsmittel.
Titel 1 bis 3 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu genehmigen.

9. **Das Etatsgesetz**

— vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Ziffern in §. 1 — einschließlich des §. 2 erwähnten Besoldungsetats für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 in seinen einzelnen Titeln 1 bis 4 zu genehmigen.

10. **Den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe** für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 8 der Drucksachen —

mit der Aenderung der Ziffer in §. 1 statt 62 003 342 *M.* nur **61 403 342** *M.* zu genehmigen.

Berlin, den 31. Januar 1889.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Bennigsen, Vorsitzender. — Frhr. **v. Huene,** Berichterstatter.

---

*) Die Höhe der Matrikularbeiträge ist nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse vorläufig statt 221 140 567 *M.* auf **218 182 674** *M.* (weniger 2 957 893 *M.*) ermittelt.

Nr. 84.

Zusammenstellung

der

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 4 der Drucksachen — gefaßten Beschlüsse, nach den einzelnen Etatstheilen geordnet.

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.*)		Gegen die Vorlage	
	Betrag M.	Kap.	Titel.	Text	Betrag. M.	mehr M.	weniger M.
Reichstag. Anlage I.							
Fortdauernde Ausgaben.							
Besoldungen 2c.	—	2	1 bis 14	unverändert.	383 370	—	—
Einnahme.							
Entschädigungen für Feuerungs- 2c. Material	—	6	1	unverändert.	754	—	-
Reichskanzler und Reichskanzlei. Anlage II.							
Fortdauernde Ausgaben.							
Besoldungen 2c.	—	3	1 bis 10	unverändert.	147 960	—	—
Einnahme.							
Beiträge der Dienstwohnungsinhaber zu den Beleuchtungs- 2c. Kosten 2c.	—	6a	1	unverändert.	1 368	—	—
Auswärtiges Amt. Anlage III.							
Fortdauernde Ausgaben.							
Auswärtiges Amt. Besoldungen 2c.	—	4	1 bis 11	unverändert.	1 502 190	—	—
Gesandtschaften, Konsulate und Schutzgebiete. Besoldungen 2c. .	—	5	1 bis 119	unverändert.	6 335 100	—	—
Allgemeine Fonds	—	6	1 bis 8	unverändert.	681 564	—	—
Einmalige Ausgaben.							
Ordentlicher Etat.	—	2	1 bis 6	unverändert.	604 000	—	—
Einnahme.							
—	—	7	1 bis 6	unverändert.	652 975	—	—

*) Die Bewilligungen umfassen den Wortlaut der Etatskapitel bezw. die Titel derselben mit den ausgeworfenen Summen und den dazu gehörigen Bemerkungen innerhalb des Dispositivs des Etats.

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage	
	Betrag ℳ	Kap.	Titel.	Text	Betrag. ℳ	mehr ℳ	weniger ℳ
Reichsamt des Innern.							
Anlage IV.							
Fortdauernde Ausgaben.							
Reichsamt des Innern, Besoldungen 2c.	—	7	1 bis 12	unverändert.	753 280	—	—
Allgemeine Fonds	—	7a	1 bis 15	unverändert.	5 245 688	—	—
Reichs-Kommissariate	—	7b	1 bis 8	unverändert.	55 200	—	—
Bundesamt für das Heimathwesen	—	7c	1 bis 2	unverändert.	29 700	—	—
Schiffsvermessungsamt	—	7d	1 bis 4	unverändert.	17 790	—	—
Entscheidende Disziplinarbehörden	—	8	—	unverändert.	6 000	—	—
Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	—	9	1 bis 3	unverändert.	37 800	—	—
Statistisches Amt	—	10	1 bis 8	unverändert.	667 825	—	—
Normal-Aichungs-Kommission	—	11	1 bis 7	unverändert.	95 630	—	—
Gesundheits-Amt	—	12	1 bis 7	unverändert.	158 715	—	—
Patent-Amt	—	13	1 bis 8	unverändert.	747 680	—	—
Reichs-Versicherungs-Amt	—	13a	1 bis 8	unverändert.	366 525	—	—
Physikalisch-technische Reichsanstalt	—	13b	1 bis 9	unverändert.	191 339	—	—
Einmalige Ausgaben.	—						
a) Ordentlicher Etat	—	3	1 bis 6	unverändert.	398 189	—	—
b) außerordentlicher Etat	—	10	1 u. 2	unverändert.	14 500 000	—	—
Einnahme.							
Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	—	8	1 bis 12	unverändert.	1 858 437	—	—
Verwaltung des Reichsheeres.							
Anlage V.							
Fortdauernde Ausgaben.							
Kriegsministerium:		14	1 bis 11				
Preußen 2c.	—			unverändert.	1 736 200	—	—
Sachsen	—				101 520	—	—
Württemberg	—				90 150	—	—
Militär-Kassenwesen:		15	1 bis 4				
Preußen 2c.	—			unverändert.	233 928	—	—
Sachsen	—				25 605	—	—
Württemberg	—				15 750	—	—
Militär-Intendanturen:		16	1 bis 9				
Preußen 2c.	—			unverändert.	1 524 445	—	—
Sachsen	—				123 410	—	—
Württemberg	—				121 851	—	—
Militär-Geistlichkeit:		17	1 bis 6				
Preußen 2c.	—			unverändert.	634 300	—	—
Sachsen	—				38 300	—	—
Württemberg	—				11 112	—	—
Militär-Justizverwaltung:		18	1 bis 6				
Preußen 2c.	—			unverändert.	570 054	—	—
Sachsen	—				58 970	—	—
Württemberg	—				67 100	—	—
Höhere Truppenbefehlshaber:		19	—				
Preußen 2c.	—			unverändert.	2 261 862	—	—
Sachsen	—				188 148	—	—
Württemberg	—				139 770	—	—
Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore:		20	1 bis 3				
Preußen 2c.	—			unverändert.	588 629	—	—
Sachsen	—				18 312	—	—
Württemberg	—				15 600	—	—

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage	
	Betrag. ℳ	Kap.	Titel.	Text	Betrag. ℳ.	mehr ℳ.	weniger ℳ.
Verwaltung des Reichsheeres. Fortsetzung.							
Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen:		21	1 bis 3				
Preußen ꝛc.	—			unverändert.	913 572	—	—
Sachsen	—				71 400	—	—
Württemberg	—				52 800	—	—
Generalstab und Landesvermessungswesen:		22	1 bis 26				
Preußen ꝛc.	—			unverändert.	1 769 411	—	—
Sachsen	—				111 740	—	—
Württemberg	—				68 650	—	—
Ingenieur- und Pionier-Korps:		23	1 bis 4				
Preußen ꝛc.	—			unverändert.	1 673 044	—	—
Sachsen	—				78 277	—	—
Württemberg	—				57 792	—	—
Geldverpflegung der Truppen:		24	1 bis 22				
Preußen ꝛc.	—			unverändert.	95 364 937	—	—
Sachsen	—				8 336 278	—	—
Württemberg	—				5 420 763	—	—
Naturalverpflegung:		25	1 bis 6				
Preußen ꝛc.	—			unverändert.	73 318 178	—	—
Sachsen	—				6 435 798	—	—
Württemberg	—				4 115 417	—	—
Bekleidung und Ausrüstung der Truppen:		26	1 bis 10				
Preußen ꝛc.	—			unverändert.	20 001 325	—	—
Sachsen	—				1 917 498	—	—
Württemberg	—				1 073 311	—	—
Garnisonverwaltungs- und Servis-wesen:		27	1 bis 17				
Preußen ꝛc.	–			unverändert.	32 839 609	—	—
Sachsen	--				2 804 504	—	—
Württemberg	—				1 621 588	—	—
Garnison-Bauwesen:		28	1 bis 7				
Preußen ꝛc.	—			unverändert.	453 606	—	—
Sachsen	--				5 300	—	—
Württemberg	—				23 860	—	—
Militär-Medizinalwesen:		29	1 bis 17				
Preußen ꝛc.	—			unverändert.	5 729 620	—	—
Sachsen	--				467 104	—	—
Württemberg	—				314 539	—	—
Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe:		30	1 bis 6				
Preußen ꝛc.	—			unverändert.	747 515	—	—
Sachsen	—				57 279	—	—
Württemberg	—				50 262	—	—
Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften ꝛc.:		31	1 bis 2				
Preußen ꝛc.	—			unverändert.	2 329 726	—	—
Sachsen	—				168 773	—	—
Württemberg	—				78 184	—	—
Ankauf der Remontepferde:		32	1 bis 5				
Preußen ꝛc.	—			unverändert.	4 849 908	—	—
Sachsen	—				566 556	—	—
Württemberg	—				395 359	—	—
Verwaltung der Remontedepots:							
Preußen ꝛc.	--	33	1 bis 7	unverändert.	1 598 347	—	—
Sachsen und Württemberg nichts.							

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage	
	Betrag. M.	Kap.	Titel.	Text	Betrag M.	mehr M.	weniger M.
Verwaltung des Reichsheeres. Fortsetzung.							
Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten:		34	1 bis 2				
Preußen 2c.	—			unverändert.	5 316 177	—	—
Sachsen	—				311 382	—	—
Württemberg	—				298 635	—	—
Militär-Erziehungs- und Bildungswesen:		35	1 bis 59				
Preußen 2c.	—			unverändert.	5 031 262	—	—
Sachsen	—				319 303	—	—
Württemberg	—				61 987	—	—
Militär-Gefängnißwesen:		36	1 bis 7				
Preußen 2c.	—			unverändert.	692 247	—	—
Sachsen	—				83 021	—	—
Württemberg	—				34 850	—	—
Artillerie- und Waffenwesen:		37	1 bis 23				
Preußen 2c.	—			unverändert.	12 716 738	—	—
Sachsen	—				937 548	—	—
Württemberg	—				587 734	—	—
Technische Institute der Artillerie:		38	1 bis 4				
Preußen 2c.	—			unverändert.	601 946	—	—
Sachsen	—				35 658	—	
Württemberg nichts.							
Bau und Unterhaltung der Festungen:		39	1 bis 13				
Preußen 2c.	—			unverändert.	2 575 885	—	—
Sachsen	—				29 979	—	—
Württemberg	—				11 700	—	—
Wohnungsgeldzuschüsse:		40	—				
Preußen 2c.	—			unverändert.	7 200 335	—	—
Sachsen	—				618 849	—	—
Württemberg	—				434 210	—	—
Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte 2c.:		41	1 bis 3				
Preußen 2c.	—			unverändert.	107 500	—	—
Sachsen	—				7 355	—	—
Württemberg	—				6 550	—	—
Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse:		42	—				
Preußen 2c.	—			unverändert.	1 561 812	—	—
Sachsen					180 000	—	—
Württemberg	—				129 000	—	—
Verschiedene Ausgaben:		43	1 bis 4				
Preußen 2c.	—			unverändert.	113 400	—	—
Sachsen	—				6 658	—	—
Württemberg	—				3 450	—	—
— Hauptetat Seite 8/9. —							
Dazu:							
Militärverwaltung von Bayern 2c.	48 109 165	44	—	Text unverändert, die Ziffern reduziren sich auf	47 874 622		
Davon ab:							
der auf die fortdauernden Ausgaben Kapitel 74 (Allg. Pensionsfonds) mit . . . . . 3 776 106 M.				und 3 776 106 M. bezw. 1 655 359 =			
				bezw.	5 431 465		
und auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5 mit 1 889 902 =				bleiben	42 443 157		
entfallende, unter Kapitel 74d bezw. bei Kapitel 5 unter Titel 110 angesetzte Theil obiger Quote	5 666 008						
bleiben	42 443 157						

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage	
	Betrag. M.	Kap.	Titel.	Text	Betrag. M.	mehr M.	weniger M.
Verwaltung des Reichsheeres. Fortsetzung.							
Einmalige Ausgaben.							
a. **Ordentlicher Etat.**	—	5					
1. Preußen ꝛc.	—		1 bis 10	unverändert.	1 737 249	—	—
Neubau eines Körner- bezw. Mehlmagazins in Magdeburg, voller Bedarf	130 000	5	11	**zu streichen.**	—	—	130 000
—	—	5	12 bis 22	unverändert.	1 339 551	—	—
Neubau von Stallungen nebst Zubehör für die Pferde von drei Eskadrons in Lyck, erste Rate (für Grunderwerb und Entwurfsbearbeitung)	30 000	5	23	Von der in Ansatz gebrachten Summe **zu streichen 20 000** M; mithin statt 30 000 M nur . . zu bewilligen.	10 000	–	20 000
—	—	5	24 bis 38	unverändert.	1 678 900	—	—
Neubau einer Kaserne für eine Abtheilung Feldartillerie und ein Bataillon Fußartillerie in Cöln einschließlich der Erwerbung eines Exerzirplatzes	—	5	39	Im Texte „Neubau einer Kaserne für" umzuändern in die Worte: „Neubau von Kasernen für ꝛc.", im Uebrigen unverändert zu bewilligen.	—	—	—
—	—	5	40	unverändert.	5 000	—	—
Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne nebst Zubehör für ein Infanterie-Regiment zu drei Bataillonen in dem Vororte Kalk bei Cöln, sowie Erweiterung der bei diesem Orte befindlichen Schießstandsanlagen, erste Rate (für Grunderwerb und Entwurfsbearbeitung)	50 000	5	41	Im Texte die Worte: „in dem Vororte Kalk bei Cöln" umzuändern in die Worte: „in Cöln", im Uebrigen unverändert zu bewilligen.	50 000	—	—
Neubau und Ausstattungsergänzung einer zweiten Kaserne nebst Zubehör für ein Infanterie-Regiment zu drei Bataillonen in dem Vororte Kalk bei Cöln, sowie Erwerbung eines Detail-Exerzirplatzes, erste Rate (für Grunderwerb und Entwurfsbearbeitung)	150 000	5	42	In dem Texte die Worte: „in dem Vororte Kalk bei Cöln" umzuändern in die Worte: „in Cöln"; im Uebrigen unverändert zu bewilligen.	150 000	—	—
—	—	5	43 bis 45	unverändert.	322 059	—	—
Neubau eines Traindepots und einer Kaserne nebst Zubehör und Ausstattungsergänzung für ein Train-Bataillon — früher Neubau einer Kaserne für eine Train-Kompagnie — in Altona, zweite Rate (noch für Grunderwerb und Entwurfsbearbeitung)	210 000	5	46	**zu streichen.**	—	—	210 000
—	—	5	47 bis 51	unverändert.	240 500	—	—
Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne für drei Eskadrons Kavallerie in Darmstadt, zweite Rate (erste Baurate)	500 000	5	52	**zu streichen.**	—	—	500 000
Neubau eines Dienstwohngebäudes für einen Divisionskommandeur in Darmstadt, erste Rate (für Grunderwerb und Entwurfsbearbeitung)	53 000	5	53	**zu streichen.**	—	—	53 000

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage	
	Betrag. ℳ	Kap.	Titel.	Text	Betrag. ℳ	mehr ℳ	weniger ℳ
Verwaltung des Reichsheeres. Fortsetzung.							
—	—	5	54 bis 58	unverändert.	1 397 500	—	—
Zur Erwerbung neuer Exerzirplätze bezw. zur Erweiterung der vorhandenen Exerzirplätze bei Altona-Hamburg 400 000 ℳ = Alt-Eylau . 42 100 = = Hanau . . 270 000 = = Lyck . . . 70 000 =				Im Texte die Worte: „bei Altona - Hamburg" und die Summe von **400 000 ℳ zu streichen;** mithin statt 782 100 ℳ nur **382 100** ℳ zu bewilligen	382 100	—	400 000
	782 100	5	59				
—		5	60 bis 74	unverändert.	2 270 570	—	—
Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne nebst Zubehör bei Ruhleben für die Gewehr-Prüfungskommission zu Spandau, erste Rate (zur Entwurfsbearbeitung und zugleich Baurate)	170 000	5	75	Im Texte die Worte: „bei Ruhleben" umzuändern in die Worte: „in Spandau", im Uebrigen unverändert	170 000	—	—
—	—	5	76	unverändert.	40 300	—	—
Neubau einer Militär-Lehrschmiede nebst Kasernement in Frankfurt a. M. (zum Grunderwerb und als erste Baurate)	160 000	5	77	von der in Ansatz gebrachten Summe **30 000 ℳ zu streichen,** mithin anstatt 160 000 ℳ nur 130 000 ℳ zu bewilligen	130 000	—	30 000
—	—	5	78	unverändert.	100 000	—	—
Neubau eines Dienstgebäudes für die Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin, zweite Rate (zum Grundstückserwerb) . . .	450 000	5	79	**zu streichen.**	—	—	450 000
—	—	5	80 bis 95	unverändert.	2 228 585	—	—
2. Sachsen.							
—	—	5	96 bis 104	unverändert.	2 158 640		—
3. Württemberg.							
—	—	5	105 bis 109	unverändert.	396 156	—	—
4. Quote an Bayern (Hauptetat Seite 18)	1 889 902	5	110	Text unverändert. Die Ziffern reduziren sich auf	1 655 359	—	234 543
b. **Außerordentlicher Etat.**							
1. Preußen 2c. . . .	—	12	1 bis 30	unverändert.	38 390 565	—	—
2. Sachsen	—	12	31 bis 33	unverändert.	320 000	—	—
3. Württemberg . . .	—	12	34 bis 36	unverändert.	357 000	—	—
Zu Erstattungen 2c. (Hauptetat Seite 22)	—	—	37	unverändert.	179 000	—	—
Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes 2c. (Hauptetat Seite 22)	—	—	38	unverändert.	12 400 000	—	—
Quote an Bayern (Hauptetat Seite 22)	—	—	39	unverändert.	147 817	—	—
Einnahme.							
Einnahmen für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:							
Preußen 2c.	—	9	1 bis 4	unverändert.	3 395 678	—	—
Sachsen	—				194 932	—	—
Württemberg	—				117 547	—	—

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage	
	Betrag. ℳ	Kap.	Titel.	Text	Betrag. ℳ	mehr ℳ	weniger ℳ
Verwaltung des Reichsheeres. Fortsetzung.							
Einnahmen für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten: Preußen 2c. . . . . Sachsen nichts. Württemberg nichts.	—	9a	1 bis 4	unverändert.	1 117 860	—	—
Verwaltung der Kaiserlichen Marine. Anlage VI.							
Fortdauernde Ausgaben.							
Admiralität	—	45	1 bis 8	unverändert.	624 450	—	—
Hydrographisches Amt	—	46	1 bis 6		172 770	—	—
Deutsche Seewarte	—	47	1 bis 6		235 735	—	—
Stations-Intendanturen	—	48	1 bis 5		197 995	—	—
Rechtspflege	—	49	1 bis 5		29 550	—	—
Seelsorge	—	50	1 bis 4		46 855	—	—
Militärpersonal	—	51	1 bis 28		8 864 270	—	—
Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge	—	52	1 bis 5		5 483 000	—	—
Naturalverpflegung	—	53	1 bis 5		2 312 780	—	—
Bekleidung	—	54	1 bis 3		113 834	—	—
Servis- und Garnisonverwaltungswesen	—	55	1 bis 8		927 654	—	—
Wohnungsgeldzuschuß	—	56			704 700	—	—
Krankenpflege	—	57	1 bis 11		607 501	—	—
Reise-, Marsch- und Frachtkosten .	—	58	1 bis 3		477 750	—	—
Unterricht	—	59	1 bis 8		151 802	—	—
Werftbetrieb	—	60	1 bis 12		10 034 558	—	—
Artillerie und Fortifikation . . .	—	61	1 bis 9		2 150 425	—	—
Torpedo- und Minenwesen . . .	—	62	1 bis 3		1 003 022	—	—
Lootsen-, Betonnungs- und Leuchtfeuerwesen	—	63	1 bis 5		203 930	—	—
Verschiedene Ausgaben	—	64	1 bis 7		170 200	—	—
Einmalige Ausgaben.							
a) Ordentlicher Etat.							
—	—	6	1	unverändert.	1 600 000	—	—
Zum Bau eines Minendampfers, 3. und Schlußrate	900 000	—	2	im Texte die Worte „und Schlußrate" zu streichen und statt 900 000 ℳ. nur **300 000** ℳ. zu bewilligen.	300 000	—	600 000
—	—	—	3 bis 28	unverändert.	10 898 670	—	—
Zum Bau einer Kaserne bei Cuxhaven nebst Utensilienausstattung	220 000	—	29	**zu streichen.**	—	—	220 000
—	—	—	30 bis 33	unverändert.	149 000	—	
Zur Verstärkung der Kriegsvorräthe der Bekleidungsämter der Marine	678 000	—	34	Text unverändert, von der in Ansatz gebrachten Summe **378 000** ℳ. **abzusetzen**, mithin statt 678 000 ℳ. nur 300 000 ℳ. zu bewilligen.	300 000	—	378 000
—	—	—	35 u. 36	unverändert.	34 500	—	

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage	
	Betrag. M.	Kap.	Titel.	Text	Betrag. M.	mehr M.	weniger M.
Verwaltung der Kaiserlichen Marine. Fortsetzung.							
b) Außerordentlicher Etat.							
—	—	13	1 bis 6	unverändert.	2 053 600	—	
Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat	5 418 000	—	7	von der in Ansatz gebrachten Summe **600 000 M abzusetzen**, mithin statt 5 418 000 M. nur 4 818 000 M. zu bewilligen.	4 818 000	—	600 000
Einnahme.							
An Miethen 2c.	—	10	1 bis 9	unverändert.	378 350	—	—
Reichs-Justizverwaltung. Anlage VII.							
Fortdauernde Ausgaben.							
Reichs-Justizamt	—	65	1 bis 12	unverändert.	380 420	—	—
Reichsgericht	—	66	1 bis 13	unverändert.	1 471 176	—	—
Einmalige Ausgaben.							
Ordentlicher Etat.							
Zur Errichtung des Dienstgebäudes des Reichsgerichts, dritte Rate .	—	7	1	unverändert.	450 000	—	—
Einnahme.							
Einnahmen 2c. und Gerichtskosten .	—	11	1 bis 4	unverändert.	435 283	—	—
Reichsschatzamt. Anlage VIII.							
Fortdauernde Ausgaben.							
Besoldungen 2c. beim Reichsschatzamt	—	67	1 bis 12	unverändert.	526 760	—	—
Allgemeine Fonds	—	68	1 bis 11	unverändert.	285 747 136	—	—
Reichs-Kommissariate	—	69	1 bis 11	unverändert.	436 070	—	—
Einmalige Ausgaben.							
a) Ordentlicher Etat	—	8	1 bis 3	unverändert.	145 900	—	—
b) Außerordentlicher Etat . . .	—	14	1 und 2	unverändert.	7 000 000	—	—
Einnahme.							
Verschiedene Einnahmen 2c. . . .	—	12	1 bis 4	unverändert.	989 030	—	—
Reichs-Eisenbahn-Amt. Anlage IX.							
Fortdauernde Ausgaben.							
Besoldungen 2c.	—	70	1 bis 12	unverändert.	298 240	—	—
Einnahme.							
Feuerungsvergütungen 2c. und Wittwen- und Waisengeldbeiträge. .	—	13	1 bis 3	unverändert.	4 514	—	—
Reichsschuld. Anlage X.							
Fortdauernde Ausgaben.							
Verwaltung	—	71	1 bis 3	unverändert.	78 500	—	—
Verzinsung	—	72	1 bis 4	unverändert.	37 405 000	—	—

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage	
	Betrag. ℳ.	Kap.	Titel.	Text	Betrag. ℳ.	mehr ℳ.	weniger. ℳ.
Rechnungshof. Anlage XI.							
Fortdauernde Ausgaben.							
Besoldungen 2c.	—	73	1 bis 11	unverändert.	555 048	—	—
Einnahme.							
Wittwen- und Waisengeldbeiträge und verschiedene sonstige Einnahmen 2c.	—	14	1 und 2	unverändert.	429	—	—
Allgemeiner Pensionsfonds. Anlage XII.							
Fortdauernde Ausgaben.							
Verwaltung des Reichsheeres:		74	1 bis 6				
a) Preußen 2c.	—				26 104 300	—	—
b) Sachsen	—			unverändert.	1 551 132	—	—
c) Württemberg	—				1 211 480	—	—
d) an Bayern	—				3 776 106	—	—
Marineverwaltung	—	75	1 bis 7	unverändert.	1 068 068	—	—
Civilverwaltung	—	76	1 bis 4	unverändert.	799 750	—	—
Einnahme.							
Beiträge aus Spezialkassen 2c. . .	—	15	1 bis 3	unverändert.	10 776	—	—
Reichs-Invalidenfonds. Anlage XIII.							
Fortdauernde Ausgaben.							
Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	—	77	1 bis 9	unverändert.	73 160	—	—
Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres:		78					
an Preußen	—		1		34 758	—	—
an Sachsen	—		2	unverändert.	4 440	—	—
an Württemberg . . .	—		3		4 440	—	—
an Bayern	—		4		14 980	—	—
Invalidenpensionen 2c. in Folge des Krieges von 1870/71.		79					
A. Verwaltung des Reichsheeres:			1 bis 4				
a) Preußen 2c.	—				15 950 000	—	—
b) Sachsen	—			unverändert.	1 015 100	—	—
c) Württemberg	—				534 400	—	—
d) Bayern	—				3 807 996	—	—
B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	—		5 bis 8	unverändert.	16 957	—	—
Invalidenpensionen 2c. in Folge der Kriege vor 1870.		80	—				
A. Verwaltung des Reichsheeres:			1 bis 4				
a) Preußen 2c. . . .	—				2 667 000	—	—
b) Sachsen	—			unverändert.	136 292	—	—
c) Württemberg . . .	—				30 130	—	—
d) an Bayern . . .	—				370 642	—	—
B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	—		5 bis 7	unverändert.	1 793	—	—
C. Sonstige Pensionen . . .			8	unverändert.	357 000	—	—
Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz v. 2. Juni 1878)	—	81	—				
a) Preußen 2c. . . .	—			unverändert.	34 884	—	—
b) Sachsen	—				1 764	—	—
c) Württemberg . . .	—				216	—	—
d) Bayern	—				432	—	—

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage	
	Betrag. ℳ.	Kap.	Titel.	Text	Betrag. ℳ	mehr ℳ	weniger ℳ
Reichs-Invalidenfonds. Fortsetzung.							
Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen	—	82	1 und 2	unverändert	395 784	—	—
Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art 2c.	—	83	—	unverändert.	350 000	—	—
Invalideninstitute		84	1 bis 11				
a) Preußen 2c. . . .	—				317 490	—	—
b) Sachsen nichts . .	—			unverändert.	—	—	—
c) Württemberg . . .	—				12 074	—	—
d) an Bayern . . .	—				43 111	—	—
Einnahme.							
Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, Wittwen-, Waisengeldbeiträge 2c.	—	16	—	unverändert.	99	—	—
Zinsen und Kapital-Zuschuß . . .	—	18	1 bis 3	unverändert.	26 267 332	—	—
Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahres 1887/88 (Hauptetat Seite 20.)							
Einmalige Ausgaben.							
—	—	9	—	unverändert.	22 696 484	—	—
Zölle und Verbrauchssteuern. Anlage XIV.							
Aus dem Zollgebiet.							
a) Einnahmen, an welchen sämmtliche Bundesstaaten theilnehmen.							
Zölle	—	1	1	unverändert.	270 800 000	—	—
Tabacksteuer	—		2	unverändert.	10 023 000	—	—
Zuckersteuer	—		3				
a) Materialsteuer . . .	—			unverändert.	9 000 000	—	—
b) Verbrauchsabgabe . .	—			unverändert.	42 390 000	—	—
Salzsteuer	—		4	unverändert.	40 312 000	—	—
Branntweinsteuer	—		5				
a) Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer . .	—			unverändert.	24 700 000		—
b) Verbrauchs-Abgabe und Zuschlag zu derselben . .	—		5	unverändert.	110 632 000	—	—
b) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.							
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	—		6	unverändert.	20 195 000	—	—
Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.							
Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen:							
a) Zölle und Tabacksteuer. .	—		7	unverändert.	24 000	—	-

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage	
	Betrag. ℳ.	Kap.	Titel.	Text	Betrag. ℳ.	mehr ℳ.	weniger ℳ.
Zölle und Verbrauchssteuern. Fortsetzung.							
b) Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer . . .	—	1	7	unverändert.	10330	—	
an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben: Brausteuer	—		8	unverändert.	80		—
Reichsstempelabgaben. Anlage XV.							
Einnahme.							
Spielkartenstempel	—	2	1	unverändert.	1 102 000	—	—
Wechselstempelsteuer	—		2	unverändert.	6 326 000	—	—
Stempelabgabe für Werthpapiere, Kaufgeschäfte ꝛc. und Lotterieloose	—		3	unverändert.	19 961 000	—	—
Statistische Gebühr	—		4	unverändert.	586 000	—	—
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Anlage XVI.							
Einnahme.							
Einnahme an Porto ꝛc.	—	3	1 bis 10	unverändert.	201 292 290	—	—
Fortdauernde Ausgabe							
a) Zentralverwaltung . . .	—	—	1 bis 16	unverändert	2 075 650	—	—
b) Betriebsverwaltung . . .	—	—	17 bis 66	unverändert.	170 052 223	—	—
Einmalige Ausgaben.							
Ordentlicher Etat.							
Zur Erwerbung eines Bauplatzes und zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Cöln (Rhein), fünfte Rate	350 000	4	1	Von der in Ansatz gebrachten Summe **50 000 ℳ. abzusetzen,** mithin statt 350 000 ℳ. nur 300 000 ℳ. zu bewilligen.	300 000	—	50 000
—	—	4	2 bis 18	unverändert.	2 386 360	—	—
Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Aurich, erste Rate .	70 000	—	19	**zu streichen.**	—	—	70 000
—	—	—	20 bis 22	unverändert.	230 000	—	—
Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Gnesen, erste Rate .	100 000	—	23	Von der in Ansatz gebrachten Summe **20 000 ℳ. abzusetzen,** mithin statt 100 000 ℳ. nur 80 000 ℳ. zu bewilligen.	80 000	—	20 000
Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Harburg (Elbe), erste Rate	100 000	—	24	Von der in Ansatz gebrachten Summe **20 000 ℳ. abzusetzen,** mithin statt 100 000 ℳ. nur 80 000 ℳ. zu bewilligen	80 000	—	20 000
—	—	4	25	unverändert.	72 000	—	—
Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Lüneburg, erste Rate	100 000	—	26	Von der in Ansatz gebrachten Summe **10 000 ℳ. abzusetzen,** mithin statt 100 000 ℳ. nur 90 000 ℳ. zu bewilligen.	90 000	—	10 000

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage	
	Betrag. ℳ.	Kap.	Titel.	Text	Betrag. ℳ.	mehr ℳ.	weniger ℳ.
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Fortsetzung.							
—	—	—	27 bis 31	unverändert.	434 000	—	—
Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Solingen, erste Rate	110 000	—	32	Von der in Ansatz gebrachten Summe **10 000 ℳ abzusetzen,** mithin statt 110 000 ℳ nur 100 000 ℳ zu bewilligen.	100 000	—	10 000
—	—	—	33 bis 39	unverändert.	1 734 500	—	—
Zur Vergrößerung des Postgrundstücks in Thorn	152 000	—	40	**zu streichen.**	—	—	152 000
—	—	—	41	unverändert.	150 000	—	—
b) Außerordentlicher Etat. Nichts.	—	11	—				
Reichsdruckerei. Anlage XVII.							
Einnahme.							
Verwaltungs-Einnahmen	—	3a	1 und 2	unverändert.	4 422 000	—	—
Fortdauernde Ausgaben	—	—	1 bis 14	unverändert.	3 271 850	—	—
Einmalige Ausgaben.							
Ordentlicher Etat	—	4a	1 und 2	unverändert.	719 000	—	—
Verwaltung der Eisenbahnen. Anlage XVIII.							
Einnahme.							
Verwaltungs-Einnahmen ꝛc.	—	4	1 bis 7	unverändert.	49 101 000	—	—
Fortdauernde Ausgaben.							
A. Zentralverwaltung	—		1 bis 12	unverändert.	81 900	—	—
B. Betriebsverwaltung	—		1 bis 13		29 817 000	—	—
Einmalige Ausgaben.							
Außerordentlicher Etat.	—	15	1 bis 5	unverändert.	3 357 900	—	—
Bankwesen. Hauptetat S. 32.							
Einnahme.	—	5	1 und 2	unverändert.	1 715 000	—	—
Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen ꝛc. Hauptetat S. 34.							
Einnahme.	—	17	—	unverändert	45 163	—	—
Zinsen aus belegten Reichsgeldern. Hauptetat S. 36.							
Einnahme.							
Vom Reichstagsgebäudefonds . .	—	19	1	unverändert.	636 000		—
Aus der Veräußerung von Parzellen des ehemaligen Stettiner Festungsterrains. Hauptetat S. 36.							
Einnahme.	—	20	1	unverändert.	440 134	—	—

Vorlage.				Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage	
	Betrag. ℳ.	Kap.	Titel.	Text	Betrag. ℳ.	mehr ℳ.	weniger ℳ.
Matrikularbeiträge. Anlage XIX.							
Einnahme.	221 140 567	21	1 bis 26	— vorbehaltlich der Feststellung der Ziffern — zu genehmigen. (nach Maßgabe der Beschlüsse betragen dieselben)	218 182 674	—	2 957 893
Außerordentliche Deckungsmittel. (Hauptetat S. 40/42.)							
Einnahme.							
Aus dem Reichstagsgebäudefonds .	—	22	1	unverändert.	500 000	—	—
Aus der Anleihe.	—	23			—	—	—
Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten	73 570 176	—	1	vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Ziffern zu genehmigen. Nach Maßgabe der Beschlüsse sind **600 000 ℳ. abzusetzen,** mithin nur 72 970 176 ℳ. zu genehmigen	72 970 176	—	600 000
Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	4 933 166	—	2	unverändert.	4 933 166	—	—
Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	—	—	3	unverändert.	—	—	—
Sonstige außerordentliche Deckungsmittel.	—	24	—				
Präzipual-Beitrag Preußens zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 58)	—	—	1	unverändert.	4 500 000	—	—
Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	—	—	2	unverändert.	514 540	—	—
Aus der von der Stadt Cöln zu zahlenden sechsten Kaufgelderrate für die ehemaligen Festungsgrundstücke daselbst	—	—	3	unverändert.	106 000	—	—

Wiederholung.

A. Fortdauernde Ausgaben

				M.
nach dem Etatsentwurf				806 425 490
bezw. weniger nach Anlage I des Reichshaushalts-Etats				150
				806 425 340
In der zweiten Berathung sind gegen die Regierungsvorlage gestrichen				—
bleibt Summa der fortdauernden Ausgaben				806 425 340

B. Einmalige Ausgaben

a) Ordentlicher Etat

nach dem Etatsentwurf						58 554 615
In der zweiten Berathung sind gegen die Regierungsvorlage gestrichen:						
Kapitel 4	Titel 1.	Dienstgebäude in Cöln a. Rh.			50 000 M.	
=	19.	= = Aurich			70 000 =	
=	23.	= = Gnesen			20 000 =	
=	24.	= = Harburg (Elbe)			20 000 =	
=	26.	= = Lüneburg			10 000 =	
=	32.	= = Solingen			10 000 =	
=	40.	= = Thorn			152 000 =	
Kapitel 5	Titel 11.	Körner- und Mehlmagazin in Magdeburg			130 000 =	
=	23.	Kaserne in Lyck			20 000 =	
=	46.	Traindepot in Altona			210 000 =	
=	52.	Kavallerie-Kaserne in Darmstadt			500 000 =	
=	53.	Divisionskommando-Dienstgebäude daselbst			53 000 =	
=	59.	Exerzirplatz Altona-Hamburg			400 000 =	
=	77.	Lehrschmiede in Frankfurt a. M.			30 000 =	
=	79.	Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin			450 000 =	
=	110.	Quote an Bayern			234 543 =	
Kapitel 6	Titel 2.	Zum Bau eines Minendampfers, 3. und Schlußrate		600 000 M.		
=	29.	Zum Bau einer Kaserne bei Cuxhaven		220 000 =		
=	34.	Zur Verstärkung der Kriegsvorräthe der Bekleidungsämter der Marine		378 000 =		
			zusammen	1 198 000 M.		
			wovon jedoch hier nur	598 000 =	598 000 =	
			abzusetzen bleiben, wogegen die übrigen	600 000 M.		
bei dem außerordentlichen Etat Kapitel 13 Titel 7 in Abrechnung zu bringen sind; es sind im Ganzen abzusetzen						2 957 543
			bleiben einmalige Ausgaben im ordentlichen Etat			55 597 072

b) Außerordentlicher Etat

nach dem Etatsentwurf				84 123 882
Bei dem Marine-Etat sind abzusetzen:				
Kapitel 13 Titel 7.	Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat			600 000
		bleiben einmalige Ausgaben im außerordentlichen Etat		83 523 882
		dazu einmalige Ausgaben im ordentlichen Etat		55 597 072
		Summa der einmaligen Ausgaben		139 120 954
		hierzu die fortdauernden Ausgaben		806 425 340
		ergiebt Gesammtausgabe		945 546 294

C. Einnahme

nach dem Etatsentwurfe				949 103 987
bezw. mehr nach der Anlage I des Reichshaushalts-Etats				200
				949 104 187
In der zweiten Berathung bleiben in Konsequenz der zu den fortdauernden und einmaligen Ausgaben gefaßten Beschlüsse abzusetzen:				
Kapitel 21, Titel 1 bis 26 Matrikularbeiträge			2 957 893 M.	
= 23, = 1 zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten			600 000 =	3 557 893
		bleibt Einnahme		945 546 294

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe
auf 949 103 987 Mark, nämlich:
auf 806 425 490 Mark an fortdauernden, und
auf 58 554 615 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und
auf 84 123 882 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,
und
in Einnahme
auf 949 103 987 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 wird auf 148 374 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von einhundert Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1890 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstags in II. Berathung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

unter Abänderung der Zahlen
in Ausgabe
auf **945 546 294** Mark, nämlich:
auf **806 425 340** Mark an fortdauernden, und
auf **55 597 072** Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und
auf **83 523 882** Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,
und
in Einnahme
auf **945 546 294** Mark.

§. 2.

unverändert einschließlich des Besoldungsetats für das Reichsbankdirektorium. Titel 1 bis 4.

§. 3.

unverändert.

§. 4.

unverändert.

§. 5.

unverändert.

§. 6.

unverändert.

Berlin, den 1. Februar 1889.

Resolution.

Zu Kapitel 1 der Einnahme Titel 2 Tabacksteuer:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen,

den mehrfach hervorgetretenen Klagen und Wünschen von inländischen Tabackbauern gegenüber in eine Prüfung der Frage einzutreten, inwieweit eine Erleichterung der Formen der Veranlagung und Erhebung der Tabacksteuer, sowie der Steuersätze für Taback sich empfiehlt, und das Ergebniß dieser Untersuchung dem Reichstag baldthunlichst vorzulegen.

Diese Resolution ist in der 26. Plenarsitzung vom 24. Januar 1889 (Seite 600) angenommen.

Nr. 85.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. Scheffer im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder.

Berichterstatter: Abgeordneter Peters.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Scheffer im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder für gültig zu erklären.

Berlin, den 1. Februar 1889.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen,** Vorsitzender.

Peters, Berichterstatter.

Nr. 86/87.

Anträge

zur

dritten Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 84 der Drucksachen — Etat für das Reichsamt des Innern — Anlage IV —.

Nr. 86.

Dr. **Virchow.** Dr. **Hermes.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Kapitel 7a Titel 9 der fortdauernden Ausgaben des Etats für das Etatsjahr 1889/90 „Unterstützung für den deutschen Fischereiverein zur Förderung der künstlichen Fischzucht"

   statt der beantragten 30 000 ℳ zu bewilligen: „40 000 ℳ";

2. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in den nächstjährigen Etat als „Unterstützung für den deutschen Fischereiverein zur Förderung der künstlichen Fischzucht" die Summe von 50 000 ℳ einzusetzen.

Berlin, den 1. Februar 1889.

Dr. Virchow. Dr. Hermes.

Unterstützt durch:

Dr. Baumbach (Berlin). Dr. Blankenhorn. Dr. Böttcher. Dr. Born. Brünings. Buderus. Dr. Bürklin. Büsing. Clauß. Dr. Deahna. Fieser. v. Fischer. Friedrichs. Geibel. Dr. Götz. Gottburgsen. Dr. Haarmann. Hastedt. Hildebrand. Hobrecht. Hoffmann (Königsberg). Hoffmann (Sachsen). v. Hülst. Jahns. Keller (Württemberg). Kleine. Dr. Kohli. Krafft. Landes. Lerche. Maager. Dr. Miquél. Dr. Müller (Sangerhausen). Pfähler. Schneider. Schuster. Sedlmayr. Dr. Freiherr Schenck v. Stauffenberg. Veiel. Dr. Witte. Wunnerlich.

Nr. 87.

Dr. **Lingens.** Der Reichstag wolle beschließen:

Reichsamt des Innern — Anlage IV — Kapitel 10 Titel 2 der einmaligen Ausgaben, außerordentlicher Etat Titel 2 — Nord-Ostsee-Kanal —

folgenden Vermerk hinzuzufügen:

„Aus diesem Fonds sind auch die Kosten der Seelsorge für die bei dem Kanalbau beschäftigten Arbeiter zu bestreiten."

Berlin, den 1. Februar 1889.

Dr. Lingens.

Unterstützt durch:

Dr. Bock (Aachen). Graf v. Harbuval und Chamaré. Dieden. Graf v. Droste zu Vischering. Freiherr von und zu Franckenstein. Freiherr v. Gagern. Graf v. Galen. Dejanicz v. Gliszczynski. Haanen. Dr. Freiherr Heereman von Zuydwyk. Hesse. Hitze. Graf von und zu Hoensbroech. Freiherr v. Huene. Kochann. Lehner. Lender. Letocha. Limbourg. Lucius. Menken. Müller (Pleß). Dr. Orterer. Dr. Perger. Graf von Praschma. Racke. Rintelen. Schmidt (Eichstätt). Senestrey. Stötzel. Graf zu Stolberg-Stolberg. v. Strombeck. Szmula. Dr. Virnich. Weber. Freiherr von Wendt. Dr. Windthorst.

Nr. 88.

Antrag

zur

dritten Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 84 der Druckſachen — Etat der Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V —.

v. Maſſow. Der Reichstag wolle beſchließen:

unter Kapitel 5 der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats Titel 52 wie folgt zu bewilligen:

„Neubau und Ausſtattungsergänzung einer Kaſerne für drei Eskadrons Kavallerie in Darmſtadt, zweite Rate (erſte Baurate) 500000 ℳ".

Berlin, den 1. Februar 1889.

v. Maſſow.

Unterſtützt durch:

Ackermann. Bergmann. Bock (Minden). Dr. Freiherr v. Bodenhauſen. Bohtz. v. Brand. v. Bredow. v. Buſſe. v. Colmar-Meyenburg. Delius. Dietz v. Bayer. Dodillet. Graf v. Dönhoff-Friedrichſtein. Graf zu Dohna-Finckenſtein. Graf v. Douglas. v. Flügge. Dr. v. Frege. Freiherr v. Frieſen. v. Funcke. v. Gehren. v. Gramatzki. Baron v. Guſtedt-Lablacken. Hahn. Freiherr v. Hammerſtein. Dr. Prinz Handjery. Dr. Hartmann. Hegel. v. Helldorff. Dr. v. Heydebrand und der Laſa. Erbprinz zu Hohenlohe-Oehringen. Graf v. Holſtein. Hultzſch. v. Keſſel-Zöbelwitz. v. Kleiſt-Retzow. Graf v. Kleiſt-Schmenzin. Klemm (Sachſen). Dr. Kropatſcheck. Kurtz. v. Lüderitz. Freiherr v. Maltzahn-Vanſelow. Freiherr v. Manteuffel. Graf v. Mirbach. Dr. Graf v. Moltke. v. Oertzen-Brunn. v. Oertzen-Parchim. Baron v. Oheimb. v. d. Oſten. v. Puttkamer-Plauth. v. Rauchhaupt. Graf v. Rittberg. Graf v. Saldern-Ahlimb-Ringenwalde. v. Saldern-Plattenburg. Dr. Scheffer. Dr. v. Schlieckmann. Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg (Hoſpitant). Graf v. Schlieffen-Schwandt. v. Schöning. Dr. v. Seydewitz. Seyfarth. Prinz zu Solms-Braunfels. v. Sperber. v. Staudy. v. Steinau-Steinrück. Stephanus. Stöcker (Siegen). Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr v. Tettau. Uhden. v. Wedell-Piesdorf. v. Wedell-Malchow. v. Weyrauch. Wichmann. v. Wrisberg.

Nr. 89.

Entwurf eines Geſetzes,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseiſenbahnen — Nr. 8 der Druckſachen —.

(Nach den Beſchlüſſen des Reichstages in zweiter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 zur Beſtreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseiſenbahnen mit **61 403 342** ℳ*) vorgeſehen ſind, bis zur Höhe dieſes Betrages im Wege des Kredits flüſſig zu machen und zu dieſem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beſchaffung jener Summe erforderlich ſein wird, eine verzinsliche, nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Geſetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweiſungen auszugeben.

§. 2.

Die Beſtimmungen in den §§. 2 bis 5 des Geſetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Geſetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Geſetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweiſungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsſcheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

*) In der Vorlage waren gefordert: 62 003 342 ℳ.

Berlin, den 1. Februar 1889.

Nr. 90.

Berlin, den 30. Januar 1889.

Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich anbei das Preisausschreiben für das Nationaldenkmal des Hochseligen Kaisers Wilhelm I. mit dem ergebensten Bemerken zu übersenden, daß weitere Exemplare der Anlage auf Wunsch durch das Büreau des Reichsamts des Innern dem Büreau des Reichstags werden zur Verfügung gestellt werden.

In dem Preisausschreiben ist vorausgesetzt, daß der Reichstag geneigt sein werde, an dem Urtheil über die eingehenden Entwürfe durch Entsendung von vier Mitgliedern in das Preisgericht Theil zu nehmen. Eurer Hochwohlgeboren darf ich in dieser Beziehung das Weitere ergebenst anheimstellen, sowie demnächst einer gefälligen Mittheilung entgegensehen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

An

den Präsidenten des Reichstags,

Herrn von Levetzow,

Hochwohlgeboren.

R. A. d. J. Nr. 1253 I.

Preisausschreiben,

betreffend das

Nationaldenkmal

für den

Hochseligen Kaiser Wilhelm.

Nach den Beschlüssen des Bundesraths und des Reichstags soll dem Hochseligen Kaiser Wilhelm, dem Gründer des Reichs, von Reichswegen ein Denkmal errichtet werden. Die Entscheidung über Platz und Gestalt dieses Denkmals soll durch eine Preisbewerbung vorbereitet werden.

Das Ausschreiben, welches für diese Preisbewerbung hiermit ergeht, hat den Zweck, diejenigen Anforderungen, welche an ein, des Andenkens des großen Kaisers würdiges, den Anschauungen des deutschen Volkes entsprechendes Denkmal erhoben werden müssen, soweit festzustellen, daß auf Grund der Ergebnisse zum mindesten über den Platz des Denkmals Entscheidung getroffen, über die Gestaltung des Denkmals selbst aber, soweit darüber nicht gleichzeitig entschieden wird, noch ein weiterer Wettbewerb herbeigeführt werden kann. Es bleibt daher vorbehalten, nach dem Abschlusse der gegenwärtigen Bewerbung in der Beschränkung auf einen kleineren Kreis von Künstlern, zu welchen aber jedenfalls die Sieger in der gegenwärtigen Bewerbung gehören sollen, ein zweites Preisausschreiben zu erlassen.

Die Bedingungen des gegenwärtigen Preisausschreibens sind nachstehend mitgetheilt. Ein Abdruck des Preisausschreibens und der Bedingungen nebst einem Plane der für das Denkmal in Betracht kommenden Stadtgegend kann auf schriftlichen Antrag von dem Büreau des Reichsamts des Innern, Wilhelmstraße 74 W., bezogen werden.

Berlin, den 30. Januar 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Bedingungen der Preisbewerbung,

betreffend das

Nationaldenkmal

für den

Hochseligen Kaiser Wilhelm.

Zu der Preisbewerbung werden nur solche Vorschläge zugelassen, welche auf einen der nachbezeichneten, in der Stadt Berlin belegenen Plätze sich richten. Diese Plätze sind:

die Schloßfreiheit, sei es mit, sei es ohne Einschränkung des sie begrenzenden Wasserlaufs,
ein Platz in der verlängerten Axe der Straße Unter den Linden auf der Ostseite der entsprechend zu verbreiternden Schloßbrücke,
der Opernplatz,
der Pariser Platz,
der Platz vor dem Brandenburger Thor,
die Charlottenburger Chaussee bis zur Siegesallee, oder die Siegesallee vom Königsplatz bis zur Charlottenburger Chaussee, in beiden Fällen unter entsprechender Einschränkung der angrenzenden Parkanlagen,
der Königsplatz.

In Betreff der Art des Denkmals sind den Bewerbern keine Schranken gezogen; sie können die Bildhauerkunst oder die Baukunst oder beide zusammen, sei es mit, sei es ohne Heranziehung der Malerei, dafür in Anspruch nehmen.

Die Bewerbung soll nur durch Skizzen erfolgen, welche in Zeichnungen oder in Modellen oder in beiden zugleich bestehen können.

Zeichnerische Vorlagen sollen in einem Grundrisse und zwei Ansichten des ganzen Denkmals nach dem Maßstabe 1 : 100 sowie in einer perspektivischen Darstellung bestehen. Zeichnerische Vorlagen sind nothwendig, wenn es sich um architektonische Entwürfe handelt.

Modelle sollen bei architektonischen Entwürfen nach dem Maßstabe 1 : 50, bei bildhauerischen Entwürfen nach dem Maßstabe 1 : 10 hergestellt sein. Modelle sind nothwendig, wenn es sich um bildhauerische Entwürfe handelt.

In allen Fällen ist ein Lageplan nach dem Maßstabe 1 : 200 beizufügen.

An der Preisbewerbung können lediglich Angehörige des Deutschen Reichs, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Inlande oder Auslande, theilnehmen.

Die Entwürfe dürfen nur mit einem Kennwort oder Motto bezeichnet sein. Namen und Wohnort des Künstlers

sind in einem, mit derselben Bezeichnung versehenen, festgeschlossenen Briefumschlag beizufügen.

Die Einlieferung der Entwürfe muß bis zum

Mittwoch, den 4. September d. J., Mittags 12 Uhr,

erfolgt sein.

Die Stelle, an welche die Einlieferung zu erfolgen hat, wird besonders bekannt gemacht werden.

Verspätete Sendungen sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Sendungen wird auf Wunsch eine Empfangsbescheinigung ertheilt. Eine etwaige Versicherung der Sendungen für die Zeit von der Einlieferung bis zum Rückempfang ist den Eigenthümern überlassen. Das Preisgericht besteht aus 14 Mitgliedern, und zwar sollen 7 dem Bundesrath oder Reichstag angehören, die 7 anderen künstlerische Sachverständige sein.

Die Veröffentlichung der Namen der Mitglieder bleibt vorbehalten. An Stelle verhinderter oder ausgeschiedener Mitglieder wird die Reichsverwaltung andere Personen berufen.

Für die beiden, nach dem Urtheile des Preisgerichts besten Lösungen werden

zwei Preise von je 10 000 Mark,

für die vier nächstbesten Lösungen

vier Preise von je 3 000 Mark

ausgesetzt. Gegen Zahlung der Preise erwirbt die Reichsverwaltung das Recht, über die Entwürfe und deren Inhalt zu verfügen.

Sämmtliche Entwürfe sollen öffentlich ausgestellt werden. Nach dem Schlusse der Ausstellung werden die mit einem Preise nicht bedachten Entwürfe gegen Aushändigung der Empfangsscheine zurückgegeben; Einsendern, welche im Inlande wohnen, werden sie, auf Wunsch und auf eigene Gefahr, portofrei zurückgesandt.

Nr. 91.

Antrag.

Freiherr **v. Buol-Berenberg** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, schon vor genereller Revision der Reichsprozeßgesetze, und zwar baldmöglichst, dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welchen die Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Gerichtskostengesetzes über das Zustellungswesen nach der Richtung hin geändert werden:

1. daß die Zustellungen von Amtswegen erfolgen;
2. daß die Form der Zustellung vereinfacht wird;
3. daß die Zustellungen schreibgebühren- und kostenfrei bewirkt werden.

Berlin, den 1. Februar 1889.

Freiherr v. Buol-Berenberg. Dejanicz v. Gliszczynski. Graf. Gröber (Württemberg). Horn. Kochann. Lehner. Letocha. Dr. Lingens. Menken. Freiherr v. Pfetten-Arnbach. Dr. Porsch. Rintelen. Roß. Schmidt (Eichstätt). Senestrey. Spahn. v. Strombeck. Trimborn.

Nr. 92.

Berlin, den 2. Februar 1889.

Im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers beehre ich mich die am 12. Januar 1888 zu San Salvador unterzeichnete

Konvention zwischen dem Reich und dem Freistaat Salvador, betreffend die Weitergeltung des zwischen den beiden Ländern bestandenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 13. Juni 1870,

nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths dem Reichstage anbei zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist in der ferneren Anlage beigefügt.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

An den Reichstag.

I. 1387. 89.

Konvention

zwischen

dem Freistaate Salvador und dem Deutschen Reich.

Einziger Artikel.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Exzellenz der Präsident des Freistaates Salvador andererseits, von dem Wunsche geleitet, das zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate glücklicherweise bestehende gute Einvernehmen zu erhalten und den Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern zu fördern, sind übereingekommen, daß die Bestimmungen des unter dem 13. Juni 1870 zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages, Salvadorenische Offizielle Zeitung für 1871 Nummer 72 und Reichs-Gesetzblatt für 1872 Seite 377 ff., für die Dauer von zehn Jahren vom Tage des Austausches der Ratifikationen dieses Abkommens ab Gültigkeit haben sollen.

Wenn keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine ausdrückliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Abkommens aufhören zu lassen, so soll dasselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort, bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung erfolgt sein wird.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifizirt und sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der ihnen ertheilten Ermächtigung gemäß, dieses Abkommen vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu San Salvador in zwei Originalen in spanischer und deutscher Sprache am zwölften Januar Eintausend achthundertundachtundachtzig.

(L. S.) Werner von Bergen.

Convención

entre

el Imperio Alemán y la República del Salvador.

Único artículo.

Su Magestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia en nombre del Imperio Alemán de una parte y Su Excelencia el Presidente de la República del Salvador de la otra, animados por el deseo de mantener la buena armonía que felizmente existe entre ellos y de promover las relaciones comerciales entre los dos países, han convenido que las estipulaciones del Tratado de amistad, comercio y navegación, celebrado el 13 de Junio de 1870 entre ambas naciones — véase „Reichs-Gesetzblatt“ del año 1872 páginas 377 y siguientes y „Periódico Oficial de la República del Salvador“ del año 1871 número 72, queden vigentes durante diéz años desde el día del cange de las ratificaciones de la presente convención.

Si doce meses ántes de que espire ese término ni la una ni la otra de las partes contratantes anuncia por una declaración espresa su intención de hacer cesar los efectos de la convención, esta será obligatoria por otro año; y así sucesivamente hasta que pase un año después de hecha la declaración oficial ántes mencionada.

La presente convención sera ratificada y las ratificaciones se cangearán cuanto ántes.

En fé de lo cual los infrascritos en conformidad con sus plenos poderes han firmado la presente convención y la han sellado con sus sellos respectivos.

Hecho en San Salvador en dos originales en el idioma Alemán y Castellano, el dia doce de Enero de mil ochocientos ochenta y ocho.

(L. S.) Manuel Delgado.

Denkschrift.

Der am 13. Juni 1870 abgeschlossene deutsch-salvadorenische Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag (Reichs-Gesetzbl. für 1872 S. 377 ff.) ist am 25. März 1880 von der Regierung des Freistaates Salvador gekündigt worden und demgemäß mit dem 1. April 1881 außer Wirksamkeit getreten. Gleichwohl hat die salvadorenische Regierung noch im Jahre 1887 diesen Vertrag für zu Recht bestehend erklärt und gleichzeitig die Geneigtheit zu erkennen gegeben, denselben für eine bestimmte Reihe von Jahren zu verlängern. Es empfahl sich, dieses Erbieten zu benutzen und der gegebenen Anregung den entsprechenden formellen Ausdruck zu geben.

Demgemäß wurde am 12. Januar 1888 zu San Salvador von den beiderseitigen Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet, welches inzwischen auf salvadorenischer Seite bereits die Genehmigung der Nationalversammlung erhalten hat.

Nr. 93.

Antrag.

Schenck. Dr. **Witte.** Dr. **Bamberger.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz-Entwurf,

betreffend

den Verkehr mit Wein.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der durch alkoholische Gährung aus Traubensaft mit Zusatz von reinem Zucker oder von Zucker in wässriger Lösung hergestellte Wein ist als gefälscht im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nicht anzusehen und darf deshalb ohne eine den Zucker- und Wasserzusatz kenntlich machende Bezeichnung verkauft und feilgehalten werden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 2. Februar 1889.

Schenck. Dr. Witte. Dr. Bamberger.

Unterstützt durch:

Dr. Barth. Buddeberg. Dr. Hermes. Klotz. Dr. v. Lengerke. Lerche. Lüders. Maager. Munckel. Nickel. Schrader. Dr. Frhr. Schenck v. Stauffenberg.

Nr. 94.

Berlin, den 3. Februar 1889.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden ist, nebst Begründung dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

R.J.A. Nr. 389.

Gesetz,

betreffend

die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der §. 12 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird aufgehoben.

§. 2.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache sowie des §. 133 Absatz 3 der Civilprozeßordnung finden auch in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden gerichtlichen Angelegenheiten Anwendung.

§. 3.

Die Geschäftssprache der Notare ist die deutsche.

§. 4.

Wird vor einem Notar unter Betheiligung von Parteien oder Zeugen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen.

Sind sämmtliche bei der Verhandlung mitwirkende Personen der fremden Sprache mächtig, so kann der Notar im Einverständniß mit den Parteien und Zeugen von der Zuziehung eines Dolmetschers absehen.

Wird ein Dolmetscher zugezogen, so hat derselbe auf Verlangen einer Partei die von ihm zu bewerkstelligende Uebersetzung vor der Verlesung schriftlich anzufertigen und zu beglaubigen. Der Notar hat diese Uebersetzung seiner Urkunde beizuheften und mit einem Vermerke über die Beiheftung zu versehen, welcher von allen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen zu unterzeichnen ist. Den Parteien kann auf Verlangen am Rande der Ausfertigung oder Abschrift der notariellen Urkunde Abschrift der als solche zu bezeichnenden Uebersetzung ertheilt werden.

§. 5.

Die Vorschriften des Artikels 972 des Code civil über die Aufnahme letztwilliger Verfügungen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 6.

Ob und inwieweit für öffentliche Bekanntmachungen der Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher der Mitgebrauch einer fremden Sprache zulässig ist, bestimmt das Ministerium.

§. 7.

Die zum Zweck der Einschreibung und Ueberschreibung bei den Hypothekenämtern einzureichenden Verzeichnisse und Auszüge müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Urkunden, welche in fremder Sprache errichtet und zum Zweck der Ueberschreibung vorgelegt werden, muß eine von einem vereideten Uebersetzer beglaubigte Uebersetzung beigefügt werden. Nur die letztere ist zu überschreiben. Stempel- und Registrirgebühren werden von der Uebersetzung nicht erhoben.

§. 8.

Die Vorschriften der §§. 10 bis 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzbl. 1871 S. 165), werden aufgehoben.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Das Gesetz vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. S. 165), durch welches die Gerichtsverfassung in Elsaß-Lothringen eine neue Ordnung erfuhr, hat auch die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten neu geregelt.

Die veränderte politische Stellung des Landes, seine Zugehörigkeit zum Deutschen Reich, erforderte, daß grundsätzlich die deutsche Sprache an Stelle der französischen gesetzt wurde. Andererseits mußte aber darauf Rücksicht genommen werden, daß ein Theil der Bevölkerung sowohl als der Beamten der deutschen Sprache nicht oder nur unvollkommen mächtig und daher eine ungestörte Fortführung der Geschäfte nur gewährleistet war, wenn zugleich der Gebrauch der französischen Sprache auf breiter Grundlage gestattet wurde. Diesem Gesichtspunkte Rechnung tragend, haben die §§. 11 bis 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 nach verschiedenen Richtungen Ausnahmen von der im §. 10 ebendaselbst festgesetzten Regel der deutschen Geschäftssprache zugelassen und sind diese Ausnahmen später durch die Kaiserliche Verordnung vom 17. September 1874 (Gesetzbl. S. 31) und die auf Grund derselben erlassene Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1874 (Samml. der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. 3 S. 557) noch erweitert worden.

Der dadurch geschaffene Rechtszustand blieb, soweit ihm nicht von vornherein eine bestimmte kürzere Frist gesetzt war (§. 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1871*), auch nach Einführung der Reichsjustizgesetze im Wesentlichen aufrecht erhalten.

Die Entwürfe des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Einführungsgesetzes zu demselben enthielten allerdings in der Regierungsvorlage keine Sonderbestimmungen hinsichtlich der Geschäftssprache für Elsaß-Lothringen. Man war, wie bei den Kommissionsberathungen erklärt wurde, der Meinung gewesen, daß zu der Zeit, zu welcher das Gesetz in Kraft trete, hierzu kein Bedürfniß mehr vorliegen werde (Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz I. S. 348). Auf Antrag des Abgeordneten von Cuny wurde aber dem Einführungsgesetze der jetzige §. 12:

> „Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des §. 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt"

beigefügt, und es blieben daher die Vorschriften der §§. 11 bis 15 auch hinsichtlich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit fortdauernd in Geltung.

Unter den in Kraft gebliebenen Ausnahmebestimmungen waren von besonderer Bedeutung diejenigen des §. 15, inhaltlich welcher bis auf Weiteres

a) die Verhandlungen und Urtheile des Handelsgerichts zu Metz, sowie einer Anzahl von Friedensgerichten, an deren Stelle seitdem die Amtsgerichte Metz, Ars, Château-Salins, Delme, Dieuze, Vic, Lörchingen, Schirmeck und Schnierlach getreten sind, in französischer Sprache zu erfolgen hatten, und

b) für die Verhandlungen und Beurkundungen der Notare und Gerichtsvollzieher in den erwähnten Amtsgerichtsbezirken der ausschließliche Gebrauch der französischen Sprache zugelassen wurde.

Nur dann, wenn alle betheiligten und mitwirkenden Personen der deutschen Sprache mächtig waren, mußte nach §. 15 Absatz 2 die deutsche Sprache an Stelle der französischen treten, und selbst unter dieser Voraussetzung konnten die Akte der Gerichtsvollzieher noch französisch abgefaßt werden.

Diese Bestimmungen, welche in der Folge hinsichtlich des Handelsgerichts Metz durch dessen Aufhebung (Verordnung vom 6. Juli 1874, Gesetzbl. S. 19) gegenstandslos, bezüglich der Notare und Gerichtsvollzieher dagegen durch die schon erwähnte Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1874 noch auf 52 in den Amtsgerichtsbezirken Diedenhofen, Falkenberg, Bolchen und Weiler gelegene Gemeinden ausgedehnt wurden, sind jetzt ihrem ganzen Umfange nach — zum Theil jedoch erst mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1889 ab — beseitigt. Durch die Kaiserliche Verordnung vom 17. September 1874 war der Reichskanzler ermächtigt worden, den Zeitpunkt festzusetzen, zu welchem die Vorschriften des §. 15 Absatz 1 außer Geltung zu treten hätten, und nachdem durch die am 14. September 1883 erlassene Verordnung des Statthalters, auf welchen die dem Reichskanzler in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten übergegangen sind, zunächst die Stadt Metz aus dem Ausnahmegebiet ausgeschieden war, sind die fraglichen Bestimmungen durch Verordnung des Statthalters vom 29. Juni 1887 für das ganze Land, und zwar bezüglich der gerichtlichen Verhandlungen und Urtheile sowie bezüglich der Verhandlungen und Beurkundungen der Gerichtsvollzieher mit dem 1. Januar 1888, bezüglich der Verhandlungen und Beurkundungen der Notare zum 1. Januar 1889 außer Kraft gesetzt worden.

In fortdauernder Geltung sind hiernach, was vorerst die gerichtlichen Verhandlungen betrifft, nur noch folgende von den Grundsätzen des Gerichtsverfassungsgesetzes abweichende Vorschriften:

1. Nach §. 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 kann die mündliche Verhandlung vor den Amtsgerichten, den Schöffengerichten sowie den Strafkammern und den Kammern für Handelssachen in französischer Sprache ohne Zuziehung eines Dolmetschers erfolgen, wenn sämmtliche mitwirkende und betheiligte Personen dieser Sprache mächtig, und Parteien, Zeugen oder Sachverständige der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Der §. 187 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erlaubt unter der gleichen Voraussetzung nur, von der Zuziehung eines Dolmetschers abzusehen; er setzt damit an Stelle des Dolmetschers das Gericht, läßt aber den Grundsatz, daß die Verhandlung in deutscher Sprache zu erfolgen hat, unberührt.

2. §. 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 gestattet, daß eine gerichtliche Vernehmung in französischer Sprache erfolge und niedergeschrieben werde, und §. 13 Absatz 3 ebendaselbst macht den Gerichtsschreibern zur Pflicht, urkundliche Verhandlungen, welche mit nur der französischen Sprache mächtigen Parteien ohne Mitwirkung eines Richters stattfinden, in beiden Sprachen aufzunehmen. Nach §. 187 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist dagegen, auch wenn unter Betheiligung von der deutschen Sprache nicht mächtigen Parteien verhandelt wird, das Protokoll stets

*) Was die gleiche Frist des §. 14 anlangt, so ist durch die Verordnung vom 17. September 1874 dem Reichskanzler gestattet worden, dieselbe zu verlängern.

in deutscher Sprache abzufassen, nur einzelne besonders wichtige Erklärungen und Aussagen können nach dem Ermessen des Richters in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage desselben niedergeschrieben und in den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

3. Gemäß §. 12 ebendaselbst ist den Parteien von der Ausfertigung der in deutscher Sprache abgefaßten Urtheile auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten eine französische Uebersetzung zu ertheilen. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz ist es den Parteien überlassen, sich eine zu ihrem Verständniß erforderliche Uebersetzung zu verschaffen.

4. Rechtsanwälten, welche bei Erlaß des Gesetzes vom 14. Juli 1871 schon als Anwälte angestellt oder als Advokaten zur vollen Praxis zugelassen waren, kann gestattet werden, sich in schwurgerichtlichen Sachen sowie in den zur Zuständigkeit der Landgerichte und des Oberlandesgerichts gehörigen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der französischen Sprache zu bedienen (§. 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 und §. 1 der Verordnung vom 17. September 1874). Das Gerichtsverfassungsgesetz enthält eine derartige Ermächtigung nicht.

Praktische, auf die Interessen des geschäftlichen Verkehrs gestützte Gründe, welche auch jetzt noch die Weitergeltung dieser singulären Vorschriften verlangten, sind nicht vorhanden. Die unter Nr. 1 und 2 angeführten Bestimmungen können beseitigt werden, da die Rechte der Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, in der hier in Betracht kommenden Richtung durch die Vorschriften des §. 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes genügend sichergestellt sind. Der §. 12 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 ist entbehrlich, weil sich an den Gerichtssitzen des französischen Sprachgebiets überall beeidigte Uebersetzer befinden, und, was endlich den §. 14 anlangt, so hat derselbe ohnehin keine praktische Bedeutung mehr, da zur Zeit kein Rechtsanwalt die nach dem Paragraphen zulässige Ermächtigung mehr besitzt.

Steht aber ein praktisches Bedürfniß der Aufhebung der erwähnten Vorschriften nicht entgegen, so muß die Aufhebung als geboten betrachtet werden, weil die in dem Gerichtsverfassungsgesetze verwirklichte Rechtseinheit nach dem Geiste der Reichsverfassung überall durchzuführen ist, wo keine zwingenden Gründe zu abweichenden Vorschriften bestehen. Daß keine Unzuträglichkeiten daraus erwachsen werden, verbürgt die Thatsache, daß die weit tiefer eingreifende Beseitigung der Ausnahmen des §. 15 sich ohne jede Störung des Geschäftsverkehrs vollzogen hat. Ueberdies darf aber nach einem Zeitraum von 17 Jahren, innerhalb dessen die deutsche Sprache in Folge der Wirksamkeit der Schule und des Militärdienstes sowie der vervielfältigten Beziehungen der Einwohner zur deutsch redenden Bevölkerung überall Fortschritte gemacht hat, billigerweise der Zeitpunkt für gegeben erachtet werden, um die reichsrechtlichen Vorschriften über die Geschäftssprache der Gerichte in volle Wirksamkeit zu setzen.

Zur Erreichung dieses als nothwendig und wünschenswerth erkannten Ergebnisses wird im §. 1 des Entwurfs vorgeschlagen, den §. 12 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz aufzuheben, was von Rechtswegen zur Folge hat, daß die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache in Elsaß-Lothringen in volle Rechtswirksamkeit treten. Das Gerichtsverfassungsgesetz bezieht sich aber nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, und es würden somit ungeachtet der Aufhebung des §. 12 jene singulären Vorschriften hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der vor die besonderen Gerichte gehörenden Angelegenheiten (Gewerbe- und Rheinschiffahrtssachen) weiter gelten. Dem ist, was insbesondere die nichtstreitige Gerichtsbarkeit anlangt, schon um deswillen vorzubeugen, weil es offenbar unzweckmäßig und widerspruchsvoll wäre, bei den nämlichen Gerichten verschiedene Grundsätze in Betreff der Geschäftssprache zu handhaben. Es empfiehlt sich daher, die Anwendbarkeit der §§. 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie, zum Ersatz der Bestimmung im §. 10 Absatz 2 am Ende des Gesetzes vom 14. Juli 1871, auch des §. 133 Absatz 3 der Civilprozeßordnung, wie geschehen, auszudehnen (§. 2 des Entwurfs).

Einer besonderen Regelung bedurfte sodann die Geschäftssprache der Notare. Hinsichtlich dieser ist vom 1. Januar 1889 ab neben den Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 14. Juli 1871:

> „Für die Verhandlungen und den sonstigen amtlichen Verkehr . . . . . der Notare . . . . . ist die deutsche Sprache die Geschäftssprache.
>
> Wird unter Mitwirkung oder Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen."

nur noch §. 13 Absatz 2 ebendaselbst maßgebend, welcher lautet:

> „Nach Ablauf der (nächsten) drei Jahre sind notarielle Verhandlungen mit der deutschen Sprache mächtigen Parteien nur von Notaren, welche der deutschen Sprache gleichfalls mächtig sind, und nur in dieser, mit nur der französischen Sprache mächtigen Parteien in beiden Sprachen aufzunehmen."

Diese Vorschriften können vornehmlich nach zwei Richtungen nicht mehr als sachgemäß bezeichnet werden:

1. In erster Linie gilt dies von der angeordneten Zweisprachigkeit der Urkunden. Es kann davon abgesehen werden, daß dieselbe nur zu Gunsten der französisch redenden, nicht auch zu Gunsten von eine andere Sprache redenden Personen Platz greift, da diese Einschränkung in den sprachlichen Verhältnissen des Landes eine gewisse Rechtfertigung findet. Die Zweisprachigkeit unterliegt aber grundsätzlich erheblichen Bedenken:

Sie hat zur Folge, daß in den zahlreichen Fällen, in welchen nur der französischen Sprache mächtige Parteien mitwirken, über jedes von einem Notar beurkundete Rechtsgeschäft zwei Urkunden zu errichten sind, von welchen jede gleichen Anspruch darauf hat, daß ihr Inhalt als die Willenserklärung der Parteien gelte. Daß dies nicht blos zu einer Vermehrung von Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Verträge Anlaß giebt, sondern auch zu unlösbaren Widersprüchen führen kann, liegt auf der Hand. Für Elsaß-Lothringen werden diese Folgen um so unausbleiblicher sein, als die älteren Notare der Natur der Sache nach geneigt sein werden, den französischen Text als den Haupttext zu behandeln und die Abfassung des deutschen Textes zu vernachlässigen, während andererseits bei den in deutscher Schule erzogenen beziehungsweise der französischen Sprache nur unvollkommen mächtigen Notaren sich in den französischen Text leicht Mängel einschleichen werden. Erwägt man außerdem, daß durch die Zweisprachigkeit ein nicht unerheblicher Mehraufwand von Kosten entsteht, da nicht blos die Urschriften, sondern auch alle Ausfertigungen in doppelter Form zu erfolgen haben, so dürfte schon vom Standpunkt der Parteiinteressen sich die Beseitigung der Zweisprachigkeit empfehlen. Nicht minder ist dies aber von allgemein politischen Gesichtspunkten aus der Fall. Die nationale Sprache, in welcher die sittliche und geistige Eigenart eines Volks zum Ausdruck gelangt, ist ihrer Natur nach dazu bestimmt, ein Wahrzeichen der staatlichen Einheit zu bilden.

Es ist daher nur ein berechtigtes Verlangen, wenn der Staat auch in solchen Landestheilen, in welchen eine anders redende Bevölkerung ansässig ist, von seinen mit öffentlicher Autorität bekleideten Beamten den Gebrauch der nationalen Sprache im dienstlichen Verkehr verlangt und den Gebrauch der fremden Sprache als gleichberechtigter Amtssprache ausschließt. Dieser Standpunkt entspricht auch dem früher in Elsaß-Lothringen geltenden Recht. In Frankreich ist stets daran festgehalten worden, daß die Sprache der Beamten nur die französische sein könne, und es sind insbesondere auch in dem deutschen Sprachgebiete von Elsaß und Lothringen unter französischer Herrschaft die notariellen Urkunden nur in französischer Sprache abgefaßt worden (vergl. Dalloz, Rép. V° Acte, Nr. 26; Artikel 1 des Arrêté vom 24. Prairial XI [Bull. des lois, III sér. No. 2881]). Artikel 2 des Dekrets vom 24. Prairial XI gestattet nur, daß auf Verlangen der Parteien der Notar auf dem Rande der Urschrift eine Uebersetzung „en idiôme du pays" niederschreibe; es ist auch dies aber lediglich eine den Notaren eingeräumte Befugniß und nicht etwa eine ihnen auferlegte Verpflichtung.

2. Noch ein zweiter Einwand ist gegen die auf die Geschäftssprache der Notare bezüglichen Vorschriften zu erheben. Aus §. 10 Absatz 2 in Verbindung mit §. 13 Absatz 2 muß nämlich gefolgert werden, daß überall, wo unter Mitwirkung oder Betheiligung von Personen verhandelt wird, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ein Dolmetscher zuzuziehen ist. Ein derartiger Zwang dürfte aber über das Ziel hinausschießen. Dem Interesse der Parteien ist Genüge geschehen, sofern sie nur in allen Fällen berechtigt sind, die Zuziehung eines Dolmetschers zu verlangen. Dagegen kann es nur als eine zwecklose Erschwerung der Geschäfte und Vermehrung der Kosten betrachtet werden, diese Zuziehung schlechthin obligatorisch zu machen und also auch dann zu erfordern, wenn alle Betheiligten der fremden Sprache mächtig sind und die Parteien im Vertrauen auf die Person des Notars auf die Zuziehung eines Dolmetschers verzichten.

Auf Grund dieser Erwägungen wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn die Abfassung der notariellen Urkunden ausschließlich in deutscher Sprache zur Vorschrift gemacht und ferner ausdrücklich angeordnet wird, daß auf Zuziehung des Dolmetschers verzichtet werden kann (§. 3, §. 4 Absatz 2 des Entwurfs). Um jedoch andererseits das Gefühl der Rechtssicherheit überall zu schonen und zu erhalten, ist im §. 4 Absatz 3 des Entwurfs den Parteien, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, das Recht eingeräumt, zu verlangen, daß eine schriftliche Uebersetzung der Urkunde vom Dolmetscher angefertigt und ihnen verlesen werde. Eine doppelsprachige Urkunde entsteht damit nicht; denn der deutsche Text bleibt allein maßgebend, und die Uebersetzung hat keine größere Bedeutung wie jedes andere Beweismittel, welches zur Auslegung der Urkunde oder Klarstellung der getroffenen Vereinbarungen dient. Außerdem wird durch den in den §. 5 des Entwurfs aufgenommenen Vorbehalt die Bestimmung des Artikels 972 des Code civil, wonach der Notar eine letztwillige Erklärung tel qu'il est dicté niederzuschreiben hat, mit Rücksicht auf die besondere Natur dieser Erklärungen aufrecht erhalten*), und im §. 6 für öffentliche Bekanntmachungen, wie solche z. B. bei Versteigerungen vorgeschrieben oder üblich sind, der Mitgebrauch einer fremden Sprache für zulässig erklärt. Diese Bekanntmachungen können in wirksamer Weise ihren Zweck nur erreichen, wenn sie in einer allen Theilen der Bevölkerung verständlichen Form erlassen werden. Es kann daher bei denselben, soweit sie zum Schutze von Vermögensinteressen dienen, innerhalb des französischen Sprachgebiets nicht ohne Beeinträchtigung jenes Schutzes auf den Mitgebrauch der französischen Sprache verzichtet werden.

Durch die in den §. 7 des Entwurfs aufgenommenen Bestimmungen wird bezweckt, den Grundsatz der deutschen Geschäftssprache auch bezüglich der Eintragungen in die Hypothekenregister zum klaren Ausdruck zu bringen. Zwar dürfte schon durch die Vorschrift des §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1872 (Gesetzbl. S. 159):

> „Die schriftlichen Erlasse, Verfügungen und Entscheidungen aller Art, welche von Kaiserlichen Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsbeamten ausgehen, sowie die Protokolle, welche bei oder von denselben aufgenommen werden, sind in deutscher Sprache abzufassen."

für die Hypothekenbewahrer die Pflicht und das Recht begründet sein, die Eintragungen nur in deutscher Sprache vorzunehmen. Es sind indessen Zweifel entstanden, ob diese allgemeine Bestimmung geeignet sei, die Hypothekenbewahrer zur Zurückweisung von in fremder Sprache gestellten Anträgen auf Eintragung zu berechtigen. Auf dem Wege der Dienstanweisung kann hier nicht wohl eingegriffen werden. Denn es kommt dabei die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer in Betracht, über welche die Gerichte zu erkennen haben, und für letztere hätte die Dienstanweisung keinerlei bindende Kraft. Hiernach dürfte Veranlassung gegeben sein, die Frage durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zu regeln.

*) Vergl. über die bisherige Weitergeltung Laurent, Principes du droit civil XIII No. 318, Aubry et Rau §. 665 Anm. 9, Urtheil des Pariser Kassationshofs vom 12. August 1868 D. P. 72 I. 133.

Nr. 95.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

Petitionen, betreffend den Etat der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Bürklin.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Petition II. 5992 des Magistrats und des Bürgervorsteher-Kollegiums zu Aurich um Bewilligung der für Herstellung eines neuen Postgebäudes in Aurich geforderten Mittel

   durch die über Kapitel 4 Titel 19 der einmaligen Ausgaben gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären;

2. die Petitionen:

   II. 4674 der Handelskammer zu Limburg,

II. 4675 der Handelskammer zu Frankfurt a. M. um Herabsetzung des Portos auf 5 Pf. für Drucksachensendungen im Gewichte über 50 bis zu 100 g (Anschluß an die bezügliche Petition des Deutschen Buchdrucker-Vereins),

II. 5033 des Vorstandes des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands zu Lindenau-Leipzig um Einführung eines Portosatzes von 5 Pf. neben den bestehenden Portosätzen von 3 und 10 Pf.

mit Rücksicht auf die Beschlußfassung des Reichstages vom 18. Januar cr. über die Petition des Deutschen Buchdrucker-Vereins — II. 3480 — für erledigt zu erklären.

Berlin, den 1. Februar 1889.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Bennigsen, Vorsitzender. Dr. **Bürklin,** Berichterstatter.

Nr. 96.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die das amtliche Waarenverzeichniß betreffenden Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Witte.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Petitionen:

II. 125 des Westfälischen Draht-Industrie-Vereins zu Hamm i. W. und Genossen,

II. 6076 der Stettin-Bredower Portland-Cementfabrik und Genossen,

II. 6364 der Küperinnung zu Altona um Herabsetzung des für ungeschälte, rund gebogene Reifenstäbe erhobenen Zolles auf den alten Zollsatz von 40 Pf. für 100 kg,

II. 5029 der Alsenschen Portland-Cementfabriken, Aktiengesellschaft zu Hamburg um Herabsetzung des für ungeschälte, gebogene Korbweiden und Reifenstäbe erhobenen Zolles auf den alten Zollsatz von 40 Pf. für 100 kg und um Rückerstattung des seit dem 1. Juli 1888 dagegen mehr erhobenen Zolles,

II. 6104 der Innung der Böttcher-, Kiemer- und Küpermeister zu Hamburg um Herabsetzung des für gespaltene Reifenstäbe — rund gebogen und in Rollen gebunden, ohne die zu ihrer unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitte — erhobenen Zolles auf den alten Zollsatz von 40 Pf. für 100 kg und um Rückerstattung des seit dem 1. Juli 1888 mehr erhobenen Zolles,

II. 2421 der Firma Julius Eglingen & Co. zu Mannheim um Erlaß des für Senfsamen erhobenen Zolles,

II. 2083 des M. B. Bodenheim zu Cassel und Genossen,

II. 2124 des Faßfabrikanten W. Koch zu Berlin und Genossen um Herabsetzung des für eichene Faßbodentheile erhobenen Zolles auf den früher erhobenen Zollsatz und um Rückerstattung des seit dem 1. Juli 1888 mehr erhobenen Zolles,

II. 6038 der Küfermeister zu Mainz um Herabsetzung des für gespaltene, ungehobelte, eichene Faßbodentheile erhobenen Zolles auf den früher erhobenen Zollsatz

den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu überweisen;

2. über die Petitionen:

II. 2082 des Lud. Jac. Berg zu Cöln und Genossen um Herabsetzung des auf Flur- und Wandfliesen (Bodenbelagplatten) aller Art erhobenen Zolles auf den früheren Betrag von 1 Mark für 100 kg,

II. 3533 der Alsenschen Portland-Cementfabriken, Aktien-Gesellschaft zu Hamburg und Genossen um Verzollung des Stabholzes (zur Anfertigung von Fässern) nach Position 13c 2 des Zolltarifs mit 40 Pf. für 100 kg,

II. 6399 des Glimmerwaarenfabrikanten Max Raphael zu Breslau um anderweite Tarifirung von Glimmer und Glimmerwaaren

zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 1. Februar 1889.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Bennigsen, Vorsitzender. Dr. **Witte,** Berichterstatter.

Nr. 97.

Antrag

zur

dritten Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 84 der Druckſachen — Etat für das Reichsamt des Innern — Anlage IV —.

Graf **zu Stolberg-Wernigerode.** Der Reichstag wolle beſchließen:

Reichsamt des Innern — Anlage IV — Kapitel 10 Titel 2 der einmaligen Ausgaben, außerordentlicher Etat — **Nord-Oſtſee-Kanal — folgenden Vermerk hinzuzufügen:**

Aus dieſem Fonds können auch die Koſten der Seelſorge für die bei dem Kanalbau beſchäftigten Arbeiter beſtritten werden.

Berlin, den 4. Februar 1889.

Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Unterſtützt durch:

Bock (Minden). Bohtz. v. Buſſe. v. Colmar-Meyenburg. Graf zu Dohna-Finckenſtein. Graf v. Douglas. v. Flügge. Dr. v. Frege. v. Gramatzki. Baron v. Guſtedt-Lablacken. Hahn. v. Helldorff. Graf v. Holſtein. v. Kleiſt-Retzow. Graf v. Kleiſt-Schmenzin. Klemm (Sachſen). v. Lüderitz. Freiherr v. Manteuffel. v. Maſſow. Graf v. Mirbach. v. Puttkamer-Plauth. v. Saldern-Plattenburg. Graf v. Schlieffen-Schwandt. v. Sperber. v. Staudy. Stöcker (Siegen). Freiherr v. Tettau. v. Wedell-Malchow. Wichmann. v. Wriesberg.

Nr. 98.

Reſolution

zur

dritten Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 84 der Druckſachen —.

Freiherr **von Huene** und Genoſſen. Der Reichstag wolle beſchließen:

die verbündeten Regierungen zu erſuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht im Sinne einer Verminderung der Anleihebeträge vom Etatsjahre 1890/91 ab die ſämmtlichen Kaſernirungsbauten auf das Ordinarium zu übernehmen ſeien.

Berlin, den 5. Februar 1889.

Freiherr v. Huene.

Graf v. Behr-Behrenhoff. Dr. v. Bennigſen. Dr. Bürklin. Dr. Meyer (Jena). Dr. Delbrück. Diſſené. Freiherr von und zu Franckenſtein. Dr. v. Frege. Lucius. Dr. Hammacher. Dr. Hartmann. Henning. Kalle. Dr. Lingens. Hobrecht. Müller (Marienwerder). v. Maſſow. Graf v. Saldern-Ahlimb-Ringenwalde. v. Strombeck. v. Wedell-Malchow.

Nr. 99.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Bericht der Kommiſſion für die Geſchäftsordnung, betreffend die Frage der Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Freiherrn von Landsberg-Steinfurt — Nr. 81 der Druckſachen —.

Hahn. v. Helldorff. Ackermann. Der Reichstag wolle beſchließen:

zu erklären, daß das Mandat des Abgeordneten Freiherrn von Landsberg-Steinfurt in Folge ſeiner Wiederanſtellung als Landrath im Landkreiſe Münſter i. W. **nicht erloſchen** ſei.

Berlin, den 5. Februar 1889.

Der Antrag hat in der 34. Plenarſitzung des Reichstages die geſchäftsordnungsmäßige Unterſtützung gefunden.

Nr. 100.

Antrag

zur

dritten Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 84 der Druckſachen — Etat für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V — und Etat für die Verwaltung der Kaiſerlichen Marine — Anlage VI —.

Frhr. **v. Huene** und Genoſſen. Der Reichstag wolle beſchließen:

Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V —

Preußen.

Kapitel 5 der einmaligen Ausgaben:

1. Titel 23 wie folgt zu bewilligen: „Neubau und Ausſtattung einer Kaſerne nebſt Zubehör für ein Regiment Kavallerie in Lyck, erſte Rate (für Grunderwerb und Entwurfsbearbeitung) 80 000 *M.*“;
2. Titel 24 wie folgt zu bewilligen: „Neubau und Ausſtattung einer Kaſerne und Stallungen für eine Train-Kompagnie in Alt-Damm, zweite Rate (erſte Baurate) . . . . 140 000 *M.*“;
3. Titel 49 wie folgt zu bewilligen: „Neubau und Ausſtattung einer Kaſerne nebſt Zubehör für drei Feld-Batterien in Hannover, zweite Rate (erſte Baurate) . . . . . 243 500 *M.*“;
4. hinter der Summe der Titel 83 bis 90 den Zuſchuß des außerordentlichen Etats mit . 139 399 *M.* **zu ſtreichen;**

Kapitel 12 der einmaligen Ausgaben:
zu streichen:

1. Titel 8. Zuschuß zu den gleichartigen Ausgaben im ordentlichen Etat . . 139 399 ℳ;
2. Titel 14. Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von fünf Eskadrons nebst Regimentsstab und von Stallungen für zwei Eskadrons in Lyck, erste Rate (für Grunderwerb und Entwurfsbearbeitung) 70 000 ℳ;
3. Titel 15. Neubau und Ausstattung einer Wohnkaserne für eine Train-Kompagnie in Alt-Damm, zweite Rate (erste Baurate) 75 000 ℳ;
4. Titel 27. Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für zwei Feld-Batterien in Hannover, zweite Rate (erste Baurate) 163 500 ℳ.

Haupt-Etat.

Kapitel 44 der fortdauernden und **Kapitel 5** der einmaligen Ausgaben:

Quote von Bayern bezüglich der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats Kapitel 5 von 1 655 359 auf 1 695 714 ℳ zu erhöhen.

Verwaltung der Kaiserlichen Marine

— Anlage VI —.

Einmalige Ausgaben.

1. **Kapitel 6.** Hinter Titel 1 anzusetzen: „1a. Zur artilleristischen Armirung des Panzerfahrzeuges O, 2. und Schlußrate . . . . 640 000 ℳ. Die zur artilleristischen Armirung von Panzerfahrzeugen bewilligten Summen sind gegenseitig deckungsfähig";
   und in
2. **Kapitel 13** den gleichlautenden Titel 2 nebst Bemerkung **zu streichen.**

Berlin, den 5. Februar 1889.

Freiherr v. Huene. Dr. v. Bennigsen. Dr. Bürklin. Dr. Meyer (Jena). Diffené. Lucius. Dr. Hammacher. Kalle. Dr. Lingens. Hobrecht. v. Strombeck.

Nr. 101.

Resolution

zur

dritten Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 84 der Drucksachen. — Reichs-Schatzamt — Anlage VIII — Kapitel 68, Titel 11 des Ordinariums.

v. Helldorff. Graf **v. Mirbach.** Dr. **v. Frege. v. Kardorff.** Graf **v. Behr-Behrenhoff. Leuschner** (Eisleben). Freiherr **v. Huene.** Freiherr **v. Wendt.** Graf **v. Praschma.** Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, falls England die Initiative zur Wiederherstellung des Silbers als Währungsmetall ergreift — die Bereitwilligkeit Deutschlands zu einem gemeinsamen Vorgehen mit England auszusprechen.

Berlin, den 6. Februar 1889.

v. Helldorff. Graf v. Mirbach. Dr. v. Frege. v. Kardorff. Graf v. Behr-Behrenhoff. Leuschner (Eisleben). Freiherr v. Huene. Freiherr v. Wendt. Graf v. Praschma.

Unterstützt durch:

Baumbach (Altenburg). Bock (Minden). v. Brand. v. Bredow. v. Busse. v. Colmar-Meyenburg. Freiherr v. Eckardstein. v. Flügge. Freiherr v. Friesen. v. Grand-Ry. Baron v. Gustedt-Lablacken. Gehlert. Graf v. Harbuval und Chamaré. Hegel. Graf v. Hompesch. Holtz. Hultzsch. Graf v. Kleist-Schmenzin. Klemm (Sachsen). Kurtz. Limbourg. v. Lüderitz. Freiherr v. Manteuffel. v. Massow. Merbach. Metzner. v. Saldern-Plattenburg, Seyfarth. v. Sperber. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Virnich. v. Wedell-Malchow. Wichmann.

Nr. 102.

Antrag

zur

dritten Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90 — Nr. 84 der Drucksachen — Etat der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung — Anlage XVI —

Dr. **Kruse.** Der Reichstag wolle beschließen:

unter Kapitel 4 Titel 19 der einmaligen Ausgaben wie folgt zu bewilligen:

Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Aurich, erste Rate . . . . . 70 000 Mark.

Berlin, den 6. Februar 1889.

Dr. Kruse.

Unterstützt durch:

Ampach. Baumbach (Altenburg). Bergmann. Bohtz. Böhm. Dr. Boettcher. v. Brand. Dr. Buhl. v. Busse. Brünings. v. Benda. Fürst zu Carolath-Beuthen. v. Colmar-Meyenburg. Dr. v. Cuny. Dr. Deahna. Graf v. Douglas. Graf zu Dohna-Finckenstein. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Duvigneau. Dr. Enneccerus. Fehling. v. Fischer. Friedrichs. Gebhard. Geibel. Gottburgsen. Hoffmann (Königsberg). Hildebrand. Kleine. Freiherr v. Maltzahn. Freiherr v. Manteuffel. Dr. v. Marquardsen. Müller (Weimar). Pfähler. Roemer. v. Saldern-Plattenburg. Scipio. Dr. Schreiner. Schuster. Prinz zu Solms-Braunfels. v. Sperber. v. Staudy. v. Steinau-Steinrück. Struckmann. Freiherr v. Tettau. Uhden. Freiherr v. Unruhe-Bomst. v. Wedell-Piesdorf. Dr. Websky. Zeitz.

№ 1.
3. Auflage.

Reichstag.
7. Legislatur-Periode
IV. Session 1888/89

Verzeichniß

der

Bevollmächtigten zum Bundesrath

sowie

Alphabetisches Verzeichniß

der

Mitglieder des Reichstages

mit

angehängter Fraktionsliste.

Inhalts-Verzeichniß Seite 2.

Inhalts-Verzeichniß.

A. Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrath Seite 3.

B. Alphabetisches Verzeichniß der Mitglieder des Reichstags . . . . . = 9.

C. Fraktionsliste:

Fraktion der Deutsch-Konservativen . .	Kons.	Seite	30 —	77	Mitglieder
Fraktion der Reichspartei	RP.	=	34 —	39	
Fraktion des Zentrums	Cent.	=	36 —	102	=
Fraktion der Polen	Pole.	=	40 —	13	=
Fraktion der Nationalliberalen . . .	NL.	=	41 —	92	=
Deutsche Freisinnige Partei	Fr.P.	=	44 —	36	=
Sozialdemokraten	SD.	=	46 —	11	=
Bei keiner Fraktion	b. k. F.	=	47 —	23	=
			Zusammen	393	Mitglieder,

Erledigte Mandate 4

Trimborn † (Cent.) 11. Düsseldorf.
Antoine (b. k. F.) 14. Elsaß-Lothringen.
Haupt † (NL.) 2. Mecklenburg-Schwerin.
v. Bernuth † (NL.) 8. Magdeburg.

397.

D. Vorstand des Reichstags . . . . . Seite 48.

E. Vorsitzende der Abtheilungen . . . . . = 48.

B. Alphabetisches Verzeichniß der Mitglieder des Reichstags.

A.

Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Königreich Preußen.

Fürst **von Bismarck**, Reichskanzler, Präsident des Staatsministeriums	Wilhelmstr. 77.
von Boetticher, Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Vize-Präsident des Preußischen Staatsministeriums	Wilhelmstr. 74.
von Maybach, Staatsminister und Minister der öffentlichen Arbeiten, Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen	Wilhelmstr. 79.
Dr. Freiherr **Lucius von Ballhausen**, Staatsminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten	Leipziger Platz 7/9.
Dr. **von Goßler**, Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten .	Unter den Linden 4.
Dr. **von Scholz**, Staats- und Finanzminister	Am Festungsgraben 1.
Graf **von Bismarck-Schönhausen**, Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts	Königgrätzerstr. 136.
Herrfurth, Staatsminister und Minister des Innern . .	Unter den Linden 73.
Dr. **von Schelling**, Staats- und Justizminister	Wilhelmstr. 65.
v. Verdy du Vernois, Staats- und Kriegsminister . . .	Leipzigerstr. 5.
Dr. **von Stephan**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Postamts	Leipzigerstr. 15.
von Oehlschläger, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts	Voßstr. 5.
Freiherr **von Maltzahn**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichsschatzamts	Derfflingerstr. 9.
Heusner, Kontre-Admiral, Staatssekretär des Reichs-Marineamts	Leipziger Platz 13.
Hasselbach, Wirklicher Geheimer Rath, General-Direktor der indirekten Steuern	Neuer Packhof 5a.
Meinecke, Wirklicher Geheimer Rath, Unterstaatssekretär .	Victoriastr. 6.
Magdeburg, Unterstaatssekretär	Hohenzollernstr. 2.

Stellvertreter:

von Marcard, Wirklicher Geheimer Rath, Unterstaatssekretär	Kurfürstenstr. 55.
Burghart, Wirklicher Geheimer Rath, General-Direktor der direkten Steuern	Neuer Packhof 5g.
von Puttkamer, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär in Elsaß-Lothringen	
Graf **von Berchem**, Unterstaatssekretär	Victoriastr. 14.
Studt, Unterstaatssekretär	
von Schraut, Unterstaatssekretär	
Kühne, Generallieutenant	Kurfürstenstr. 86a.
Vogel von Falckenstein, Generalmajor	Derfflingerstr. 21.
Aschenborn, Direktor im Reichsschatzamt	Motzstr. 88.
Hellwig, Direktor im Auswärtigen Amt	Steglitzerstr. 12.
Reichardt, Direktor im Auswärtigen Amt	Schöneberger Ufer 24.
Humbert, Wirklicher Geheimer Legationsrath	Derfflingerstr. 18.
Lohmann, Geheimer Ober-Regierungsrath	Lützowstr. 65.
Dr. **Schulz**, Geheimer Ober-Regierungsrath	Bendlerstr. 18.
Kraefft, Geheimer Ober-Regierungsrath	Lutherstr. 52.
Fleck, Geheimer Ober-Regierungsrath	Derfflingerstr. 7.

Königreich Bayern.

Dr. Freiherr **von Lutz**, Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und Vorsitzender im Ministerrathe	
Dr. **von Riedel**, Staatsminister der Finanzen	
Freiherr **von Crailsheim**, Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern	
Graf **von Lerchenfeld-Köfering**, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	Wilhelmstr. 66.
von Xylander, Generalmajor	Buchenstr. 3.

Stellvertreter:

Freiherr **von Stengel**, Ministerialrath	Bendlerstr. 28.
Heller, Ministerialrath	Meinhardt's Hôtel.
Landmann, Ober-Regierungsrath	Unter den Linden 51 III.
Geiger, Ober-Rechnungsrath	

Königreich Sachsen.

von **Nostitz-Wallwitz**, Staatsminister des Innern und Minister des Königlichen Hauses	

B. Alphabetisches Verzeichniß der Mitglieder des Reichstags.

Freiherr **von Könneritz**, Staatsminister der Finanzen . .
Dr. Graf **von Hohenthal und Bergen**, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister . . . . Voßstr. 19.
von Schlieben, Oberst . . . . . Hohenzollernstr. 8.

Stellvertreter:

Held, Geheimer Rath und General-Staatsanwalt
von Watzdorf, Geheimer Rath . . . . . .
Boettcher, Geheimer Rath . . . . . .
Golz, Zoll- und Steuerdirektor . . . . . .
Hoffmann, Generaldirektor der Staats-Eisenbahnen . . . . . .
Bodel, Geheimer Regierungsrath . . . . . .

Königreich Württemberg.

Dr. Freiherr **von Mittnacht**, Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . Voßstr. 10.
von Schmid, Staatsminister des Innern . . . . . Voßstr. 10.
Graf **von Zeppelin**, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Generalmajor . . . . Voßstr. 10.
Dr. **von Stieglitz**, Direktor . . . . . Voßstr. 10.

Stellvertreter:

von Horion, Wirklicher Geheimer Kriegsrath . . Thiergarten-Hotel.
von Moser, Wirklicher Direktor . . . . . .
Balz, Ministerialrath . . . . . .
Schicker, Ober-Regierungsrath . . . . . .
Fischer, Ober-Finanzrath . . . . . .
von Neidhardt, Major . . . . . Kurfürstendamm 140

Großherzogthum Baden.

Dr. **Turban**, Staatsminister, Präsident des Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern . . . .
Dr. **Ellstätter**, Finanzminister . . . . . .
Dr. **Nokk**, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts

Stellvertreter:

Frhr. **von Marschall**, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister . . . . . Behrenstr. 70.
Scherer, Ministerialrath . . . . . Großbeerenstr. 94.
Seubert, Ministerialrath . . . . . .

Großherzogthum Hessen.

Finger, Staatsminister, Minister des Großherzoglichen Hauses, des Aeußern, des Innern und der Justiz .
Dr. **Neidhardt**, Wirklicher Geheimer Rath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister . . Magdeburgerstr. 8.
Weber, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Finanz-Ministeriums . . . . . .

Stellvertreter:

Hallwachs, Geheimer Staatsrath . . . . . .
von Werner, Geheimer Rath . . . . . .

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

A. von Bülow, Staatsminister . . . . . .
B. von Bülow, Staatsrath, Vorstand des Finanzministeriums

Stellvertreter:

Oldenburg, Ober-Zolldirektor . . . . . Hôtel de St. Petersbourg.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Dr. **Stichling**, Staatsminister . . . . . .

Stellvertreter:

Dr. **Heerwart**, Geheimer Staatsrath . . . . . Flottwellstr. 1.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

von Bülow, Staatsminister (siehe Mecklenburg-Schwerin).

Großherzogthum Oldenburg.

Selkmann, Geheimer Rath . . . . . Hohenzollernstr. 6.

Stellvertreter:

Dr. **Neidhardt** (siehe Hessen).

Herzogthum Braunschweig-Lüneburg.

Dr. **Otto**, Wirklicher Geheimer Rath und Vorsitzender des Staatsministeriums . . . . . .
Freiherr von Cramm-Burgdorf, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Wirklicher Geheimer Rath Genthinerstr. 12.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Frhr. von Gieseke, Staatsminister . . . . . Kaiserhof.

Stellvertreter:

Frhr. **von Stengel** (siehe Bayern).

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

von Leipziger, Staatsminister . . . . . .

Stellvertreter:

Dr. **Heerwart** (siehe Großherzogthum Sachsen).

Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha.

Dr. **von Bonin**, Staatsminister . . . . . Kaiserhof.

Stellvertreter:

Dr. **Heerwart** (siehe Großherzogthum Sachsen).

Herzogthum Anhalt.

von Krosigk, Staatsminister . . . . . .

Stellvertreter:

Frhr. **von Cramm-Burgdorf** (siehe Braunschweig).

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Petersen, Staatsrath . . . . . Meinhardt's Hotel.

Stellvertreter:

Dr. **Heerwart** (siehe Großherzogthum Sachsen).

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

von Starck, Staatsminister . . . . . .

Stellvertreter:

Dr. **Heerwart** (siehe Großherzogthum Sachsen).

Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.

von Saldern, Landesdirektor . . . . . .

Stellvertreter:

Magdeburg (siehe Preußen).

Fürstenthum Reuß älterer Linie.

von Geldern-Crispendorf, Geheimer Regierungsrath . .

Stellvertreter:

von Bülow (siehe Mecklenburg-Schwerin).

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Dr. **von Beulwitz**, Staatsminister . . . . . .

Stellvertreter:

Dr. **Heerwart** (siehe Großherzogthum Sachsen).

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Spring, Regierungspräsident . . . . . .

Stellvertreter:

von Bülow (siehe Mecklenburg-Schwerin).

Fürstenthum Lippe.

Steneberg, Geheimer Ober-Regierungsrath . . . . .

Stellvertreter:

Dr. **Neidhardt** (siehe Hessen).

Freie und Hansestadt Lübeck.

Dr. **Krüger**, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister . . . . . Potsdamerstr. 22.

Stellvertreter:

Dr. **Klügmann**, Senator . . . . . .

Freie Hansestadt Bremen.

Dr. **Gildemeister**, Bürgermeister . . . . . .

Stellvertreter:

Dr. **Marcus**, Senator . . . . . .
Dr. **Krüger** (siehe Lübeck).
Dr. **Klügmann** (siehe Lübeck).

Freie und Hansestadt Hamburg.

Dr. **Versmann**, Bürgermeister . . . . . .

Stellvertreter:

Dr. **Schröder**, Senator . . . . . .
Dr. **Krüger** (siehe Lübeck).
Dr. **Burchard**, Senator . . . . . Hôtel Royal.
Dr. **Klügmann** (siehe Lübeck).

Kommissare der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen.

Dr. **Kayser**, Geheimer Legationsrath . . . . . Schöneberger Ufer 19.
Hauschild, Geheimer Regierungsrath . . . . . Großbeerenstr. 9.

B. Alphabetisches Verzeichniß der Mitglieder des Reichstags.

Der der Fraktions-Bezeichnung beigedruckte „*“ bezeichnet den betreffenden Herrn Abgeordneten als Hospitanten der bezüglichen Fraktion.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
...ermann, Geheimer ...ofrath	6. Sachsen	Dresden	Mohrenstr. 11/12	Kons.	5.
... Adae sen.	5. Württemberg	Eßlingen am Neckar	Behrenstr. 18/19	NL.	7.
...af Adelmann v. Adel...mannsfelden, Kam...merherr	13. Württemberg	Hohenstadt, O.A. Aalen in Württemberg	Behrenstr. 18/19.	Cent.	1.
...hbichler, Brauerei...besitzer	5. Oberbayern	Wolnzach, Oberbayern	Mohrenstr. 20	Cent.	3.
...pach, Rittergutsbe...sitzer	Reuß j. L.	Leumnitz bei Gera (Reuß j. L.)	Charlottenstr. 71	RP.	2.
...toine, Thierarzt (Mandat am 13. März 1889 niedergelegt.)	14. Elsaß-Lothr.	Luxemburg	—	b.k.F.	2.
...af v. Arnim, Lega...tionsrath a. D., Be...sitzer der Standes...herrschaft Muskau	10. Liegnitz	Muskau	Pariserplatz 4	RP.	6.
...on v. Arnswaldt-Böhme, Rittergutsbesitzer	5. Hannover	Böhme bei Rethem a. d. Aller	U. d. Linden 39	Cent.*	7.
...on v. Arnswaldt-Hardenbostel, Landschaftsrath.	6. Hannover	Hardenbostel bei Asendorf	Linkstr. 13	Cent.*	7.
...f v. Ballestrem, Ma...joratsherr	2. Oppeln	Plawniowitz bei Rudzinitz, Oberschlesien	Kaiserhof	Cent.	5.
Bamberger, Rentier	8. Hessen	Berlin	Margarethenstr. 18	Fr.P.	3.
Barth,	8. Liegnitz	Berlin	Thiergartenstr. 37	Fr.P.	5.
...mbach (Altenburg), ...wan, Königl. Preuß. ...berstlieut., z. D., ...littergutsbes.	Altenburg	Kaimberg bei Gera (Reuß j. L.)	Charlottenstr. 71	RP.	4.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Dr. **Baumbach** (Berlin), Karl, Landrath	5. Berlin	Sonneberg, S.-Meiningen	Mohrenstr. 20	Fr.P.	5.
Baurschmidt, Landrath (Mandat am 26. November 1888 niedergelegt)	14. Hannover	Peine bei Hannover	Behrenstr. 18/19	NL.	5.
Bayha, Gemeinderath	6. Württemberg	Tübingen	Krausenstr. 56/58	RP.	7.
Bebel, Drechslermeister	1. Hamburg	Plauen-Dresden	Taubenstr. 35	SD.	2.
Beckmann, Fabrikbesitzer	3. Münster	Bocholt	Central-Hotel	Cent.	1.
Graf **v. Behr-Behrenhoff**, Landrath	2. Stralsund	Greifswald	Lennéstr. 6a.	RP.	2.
v. Benda, Rittergutsbes.	6. Magdeburg	Rudow b. Berlin	Potsdamerstr. 22a	NL.	1.
Bender, Rentner	2. Coblenz	Vallendar	Alexandrinenstr. 85.	Cent.	3.
Dr. **v. Bennigsen**, Ober-Präsident,	18. Hannover	Hannover	Kaiserhof	NL.	1.
Bergmann, Landrath	4. Gumbinnen	Darkehmen	Königin Augustastraße 18 I.	Kons.	7.
Berling, Kammerrath	10. Schleswig-Holstein	Büchen	City-Hotel	Fr.P.	5.
Graf **v. Bernstorff**, Landrath a. D.	15. Hannover	Gartow b. Lenzen a. d. Elbe	—	Cent.*	5.
v. Bernuth, Staatsminister, Kronsyndikus (Am 25. April 1889 verstorben.)	8. Magdeburg	Berlin	Blumeshof 13	NL.	3.
Biehl, Bildhauer	1. Schwaben	München	Norddeutscher Hof	Cent.	2.
Dr. **Blankenhorn**, Oekonom und Weinhändler	4. Baden	Müllheim in Baden	Mohrenstr. 1—5	NL.	2.
Dr. **Bock** (Aachen), Adam, Päpstl. Geh. Kämmerer	2. Aachen	Aachen	Mauerstr. 21.	Cent.	1.
Bock (Minden), Karl, Gutsbesitzer	1. Minden	Rahden, Reg.-Bez. Minden	Mohrenstr. 11/12	Kons.	5.
Dr. Frhr. **v. Bodenhausen**, Kammerh., Landrath	3. Merseburg	Burgkemnitz	Mohrenstr. 1—5	Kons.	1.
Dr. **Boeckel**,	5. Kassel	Marburg	Lothringerstr. 101	b.k.F.	1.
Böhm, Fabrikant	5. Hessen Waldeck	Offenbach a. Main	Mohrenstr. 1—5	NL.	1.
Dr. **Böttcher**, Schriftsteller		Freiburg i. Breisgau	Zimmerstr. 28 II.	NL.	7.
Bohtz, Landrath und Rittergutsbesitzer	5. Frankfurt	Schmagorei bei Drossen	Trebbinerstr. 11	Kons.	2.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Bormann, Geh. Ober-Regierungs-Rath und Eisenbahndirektor (Mandat am 11. Januar 1889 für erloschen erklärt.)	6. Trier	Oldenburg	Mohrenstr. 11/12	RP.	1.
Dr. **Born**, Sanitätsrath	5. Liegnitz	Greiffenberg in Schlesien	Friedrichstr. 56	NL.	2.
Borowski, Domkapitular	9. Königsberg	Frauenburg in Ostpreußen	Krausenstr. 56	Cent.	2.
v. Brand, Paul Kammerherr, Rittergutsbesitzer	1. Frankfurt	Lauchstädt bei Woldenberg	Hotel du Nord	Kons.	4.
Brand, Philipp, Bankdirektor	2. Hessen	Mainz	Wilhelmstr. 69	NL.	6.
Dr. **Braubach** sen., pr. Arzt	1. Cöln	Cöln am Rhein	—	Cent.	3.
Brauer, Stadtrath	8. Frankfurt	Forst i. L.	U. d. Linden 26	RP.	2.
v. Bredow, Landrath	1. Merseburg	Mückenberg	Königgrätzerstr. 21	Kons.	7.
Broemel, Schriftsteller, Generalsekretär	4. Stettin	Berlin	Schellingstr. 14	Fr.P.	2.
Brünings, Landgerichtsrath	3. Pfalz	Landau, Pfalz	Kaiserhof	NL.	4.
Buddeberg, Kaufmann	1. Sachsen	Zittau in Sachsen	Central-Hotel	Fr.P.	1.
Buderus, Hüttenbesitzer	1. Hessen	Hirzenhain	Mohrenstr. 1—5	NL.	5.
Dr. **Bürklin**, Gutsbesitzer	2. Pfalz	Wachenheim a. d. Haardt	Mohrenstr. 1—5	NL.	2.
Büsing, Bankdirektor	5. Mecklenburg-Schwerin	Schwerin i. M.	Mohrenstr. 20	NL.	6.
Dr. **Buhl**, Reichsrath und Gutsbesitzer	5. Pfalz	Deidesheim	Mohrenstr. 1—5	NL.	7.
Dr. **Bulle**, Gymnasialdirektor u. Professor	Bremen	Bremen, Dechanatstr. (Hauptschulgebäude)	Hotel Bellevue	Fr.P.	6.
Frhr. **v. Buol-Berenberg**, Kammerherr, Landgerichtsrath	14. Baden	Mannheim	Friedrichstr. 94	Cent.	2.
Burger, Oekonom und Bürgermeister	5. Unterfranken	Zeil, Bayern	Friedrichstr. 56	Cent.	1.
Burkardt, Oekonomierath	9. Württemberg	Rottweil	Behrenstr. 18/19	NL.	4.
v. Busse, Landrath a. D.	5. Cöslin	Berlin	Kaiserin-Augustastraße 80	Kons.	4.
Buxbaum, Fabrikant	5. Schwaben	Augsburg	Friedrichstr. 56	Cent.	4.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Fürst **zu Carolath-Beuthen**	1. Liegnitz	Carolath	Hotel Royal	RP.	5.
Prinz **zu Carolath-Schönaich**, Heinrich, Landrath	7. Frankfurt	Amtitz bei Jeßnitz i. d. Lausitz	Hot. Continental	RP.	7.
Cegielski, Fabrikbesitzer	1. Posen	Posen	Mohrenstr. 1—5	Pole.	7.
Graf **v. Chamaré**, Landesältester	13. Breslau	Stolz b. Frankenstein	Mohrenstr. 1—5	Cent.	1.
Dr. med. **v. Chelmicki**, Rittergutsbesitzer	5. Bromberg	Zydowo	Dorotheenstr. 94	Pole.	2.
v. Christen, Rittergutsbesitzer	4. Kassel	Werleshausen bei Witzenhausen	Kanonierstr. 9 I.	RP.	5.
Clauß, Stadtrath	16. Sachsen	Chemnitz in Sachsen	Schinkelplatz 2	NL.	4.
Dr. **Clemm** (Ludwigshafen), Karl, Kommerzienrath	1. Pfalz	Ludwigshafen a. Rhein	Kaiserhof.	NL.	4.
v. Colmar, Regierungspräsident, Kammerh.	1. Bromberg	Aurich	Markgrafenstr. 53	Kons.	4.
Dr. **v. Cuny**, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte	4. Coblenz	Berlin	Kurfürstenstr. 60	NL.	7.
Prinz **Czartoryski**	5. Posen	Wielkibor bei Jutroschin	Mohrenstr. 1—5	Pole.	3.
Frhr. **v. Dalwigk-Lichtenfels**, Rittergutsbesitzer	12. Düsseldorf	Düsseldorf, Friedrichstr. 53	Königgrätzerstr. 47	Cent.	4.
Dr. **Deahna**, pr. Arzt	Schwarzb.-Sondershausen	Arnstadt	Linkstr. 37	b.k.F.	4.
v. d. Decken, Landschaftsrath	14. Hannover	Rutenstein bei Freiburg (Hannover)	Schinkelplatz 1	b.k.F.	6.
Dr. **Delbrück**, außerordentlicher Professor	1. Stralsund	Berlin	Linkstr. 42	RP.	6.
Delius, Kommerzienrath	3. Minden	Bielefeld	Mohrenstr. 27	Kons.	1.
Deuringer, Oekonom u. Bürgermeister	3. Schwaben	Gersthofen in Bayern	Friedrichstr. 56	Cent.	7.
Dieden, Rentner und Weingutsbesitzer	2. Trier	Uerzig a. d. Mosel	Friedrichstr. 143	Cent.	3.
Dr. **Diendorfer**, Lyceal-professor	3. Niederbayern	Passau (Niederbayern)	Krausenstr. 56/57	Cent.	5.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Frhr. v. **Dietrich**, Eisenwerksbesitzer	10. Elsaß-Lothr.	Jägerthal bei Niederbronn im Elsaß	—	h. k. F.	6.
Dietz v. Bayer, Amtsrath	2. Frankfurt	Himmelstädt bei Kladow	Krausenstr. 67/68	Kons.	3.
Dietz (Hamburg), Wilhelm, Buchdruckereibesitzer	2. Hamburg	Stuttgart, Reinsbürgstr. 61	Krausenstr. 16	SD.	7.
v. **Dietze** (Barby), Gustav Adolf, Amtsrath, Deichhauptmann	7. Magdeburg	Barby	Mohrenstr. 1—5	RP.	4.
Diffené, Kommerzienrath	11. Baden	Mannheim	Schinkelplatz 2	NL.	5.
Dodillet, Ober-Regierungsrath	3. Gumbinnen	Gumbinnen	Kronenstr. 16 II	Kons.	5.
Graf v. **Dönhoff-Friedrichstein**, Legationsrath, Kammerherr	4. Königsberg	Friedrichstein bei Königsberg i. Pr.	Mohrenstr. 1—5	Kons.	3.
Graf zu **Dohna-Finckenstein**, Burggraf, Exc.	2. Marienwerder	Finckenstein bei Rosenberg in Westpr.	Schellingstr. 13	Kons.	2.
Dommes, Rittergutsbesitzer	4. Marienwerder	Sarnau bei Gottersfeld	Französischestr. 8	NL.	3.
Graf v. **Douglas**, Gutsbesitzer	13. Baden	Gondelsheim und Karlsruhe (Baden)	Behrenstr. 13	Kons.	4.
Dr. **Drechsler**, Professor	13. Hannover	Göttingen	Regentenstr. 11a	RP.	1.
Graf v. **Droste zu Vischering**, Erbtruchseß	7. Kassel	Schloß Darfeld, Kr. Cösfeld	Schinkelplatz 1	Cent.	2.
Duvigneau, Stadtrath	4. Magdeburg	Magdeburg	Schinkelplatz 2	NL.	4.
Dr. v. **Pomian-Dziembowski**, Rechtsanwalt	8. Posen	Posen	Central-Hôtel	Pole	7.
Frhr. v. **Eckardstein**, Rittergutsbesitzer	5. Potsdam	Prötzel	Bellevuestr. 19a	RP.	7.
Frhr. v. **Ellrichshausen**, Oberst a. D.	3. Württemberg	Aſſumstadt bei Züttlingen (u. Stuttgart)	Mohrenstr. 1—5	RP.	6.
Dr. **Engler**, Hofrath und Professor	6. Baden	Karlsruhe in Baden	Mohrenstr. 1—5	NL.	3.
Dr. **Enneccerus**, Professor	1. Oldenburg	Marburg	Bernburgerstr. 3	NL.	3.
Dr. **Esser**, Professor	12. Hannover	Göttingen	Leipzigerstr. 119/120	NL.	4.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Köln.
Fehling, Konsul	Lübeck	Lübeck	Hotel Monopol	NL.	6.
Feustel, Banquier	2. Oberfranken	Bayreuth	Bernburgerstr. 2	NL.	1.
Fieser, Erster Staatsanwalt	10. Baden	Karlsruhe in Baden	Central-Hotel	NL.	5.
v. Fischer, Erster Bürgermeister	14. Württemberg	Augsburg	Königgrätzerstr. 21	NL.	6
v. Flügge, Rittergutsbesitzer	6. Stettin	Speck	Schöneberger Ufer 43 II.	Kons.	3.
Dr. **v. Forckenbeck**, Ober-Bürgermeister	2. Liegnitz	Berlin	Voßstr. 15	Fr.P.	3.
Francke, Amtsrichter	4. Schlw.-Holst.	Berlin	Neue Wilhelmstr. 8b	NL.	1.
Freiherr **von und zu Franckenstein**, 1. Präsident der bayerischen Kammer der Reichsräthe, Kgl. Kämmerer	3. Unterfranken	Ullstadt bei Langenfeld in Bayern	Hôt. de St. Petersb., Unter d. Linden 31	Cent.	6.
Dr. **Franz**, Domkapitular, Konsistorialrath	3. Oppeln	Breslau, Große Domstr. 11	Charlottenstr. 43	Cent.	6.
Dr. **v. Frege**, Rittergutsbesitzer	14. Sachsen	Abtnaundorf bei Schönefeld-Leipzig	Mohrenstr. 11/12	Kons.	2.
Friedrichs, Gutsbesitzer	16. Hannover	Lüneburg	Mauerstr. 28	NL.	3.
Frhr. **v. Friesen**, Kammerherr	7. Sachsen	Rötha	Thiergarten-Hotel	Kons.	1.
Fritzen (Aachen), Amtsgerichtsrath	1. Aachen	Dülken	Stallschreiberstr. 62	Cent.	7.
Fritzen (Düsseldorf), Landesrath	9. Düsseldorf	Düsseldorf	Central-Hotel	Cent.	5.
Frohme, Schriftsteller	8. Schlw.-Holst.	Hannover, Gr. Barlinge 19	Fürbringerstr 28	SD.	1.
v. Funcke, Landrath	9. Frankfurt	Cottbus	Markgrafenstr. 65	Kons.	6.
Frhr. **v. Gagern**, Königl. Bayr. Kämmerer und Großh. hessischer Kammerherr und Gutsbesitzer	4. Oberfranken	Neuenbürg bei Erlangen	Mohrenstr. 1—5	Cent.	5.
Graf **v. Galen**, Päpstl. Geheim-Kämmerer	3. Oldenburg	Burg Dinklage in Oldenburg (Tel.-St. Lohne)	Schinkelplatz 1	Cent.	2.
Gamp, Geheimer Ober-Regierungsrath	8. Marienwerder	Berlin	Regentenstr. 12	RP.	5.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Gebhard, Stadtdirektor	19. Hannover	Bremerhaven	Krausenstr. 48	NL.	3.
Gehlert, Fabrikant	20. Sachsen	Dittersdorf bei Chemnitz i. S.	Mohrenstr. 11/12	RP.	6.
v. Gehren, Landrath	3. Kassel	Homberg, Reg.-Bez. Kassel	Körnerstr. 23 II	Kons.	1.
Geibel, Kammergutspächter	2. Weimar	Eisenach, Wörthstraße 4	Mohrenstr. 1—5	NL.	6.
Germain, Gutsbesitzer	15. Elsaß-Lothr.	Hommarting bei Arzweiler in Lothringen	—	b.k.F.	3.
Dejanicz **v. Gliszczynski** Geh. Ober-Justizrath	8. Oppeln	Berlin	An der Apostelkirche Nr. 11	Cent.	4.
Göser, Stadtpfarrer	17. Württemberg	Saulgau in Württemberg	Niederwallstr. 9	Cent.	3.
Dr. **Götz**, pr. Arzt	13. Sachsen	Lindenau-Leipzig	Königgrätzerstr. 115	NL.	6.
Goldenberg, Fabrikbesitzer	11. Elsaß-Lothr.	Zornhof bei Zabern	—	b.k.F.	4.
v. Goldfuß, Landrath	5. Breslau	Nimptsch	Mohrenstr 1—5	RP.	4.
Goldschmidt, Brauereidirektor	6 Liegnitz	Berlin	Landsberger Allee 27	Fr.P.	3.
Gottburgsen, Landgerichtsrath	2. Schleswig-Holstein	Flensburg	Krausenstr. 6/7	NL.	7.
Grad, Schriftsteller	3. Elsaß-Lothr.	Logelbach, Kreis Colmar i. E.	Mohrenstr. 1—5	b.k.F.	5.
Edler **v. Graeve**, Rittergutsbesitzer	7. Posen	Slowikowo bei Orchowo	Linkstr. 13 II	Pole.	6.
Dr. **v. Gräveniz**, Reichsger.-Rath a. D.	2. Potsdam	Leipzig, Mühlgasse 10	Königgrätzerstr. 38	RP.	4.
Graf, Amtsgerichtsrath	Sigmaringen	Sigmaringen	Zimmerstr. 23	Cent.	7.
v. Gramatzki, Landrath	2. Danzig	Danzig	Lützowstr. 20	Kons.	5.
v. Grand-Ry, Rittergutsbesitzer	6. Coblenz	Bonn, Coblenzerstraße 98 B.	Schinkelplatz 1	Cent.	2.
Grillenberger, Korrektor	1. Mittelfrank.	Nürnberg	Enkeplatz 2	SD.	1.
Gröber (Württemberg), Landrichter	15. Württemberg	Heilbronn	Friedenstr. 35	Cent.	2.
Grub, Oekonomierath	10. Württemberg	Stuttgart	Kreuzbergstr. 28	NL.	6.
Grumbt, Fabrikbesitzer	8. Sachsen	Dresden	Mohrenstr. 11/12	RP.	2.
Günther (Naumburg), Julius, Landgerichtspräsident	8. Merseburg	Naumburg a. S.	Kommandantenstraße 54	NL.	2.
Günther (Sachsen), Theodor, Rittergutsbesitzer	11. Sachsen	Saalhausen bei Oschatz	—	RP.	3.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Guerber, Kanonikus	4. Elsaß-Lothr.	Straßburg i. E., Allerheiligengasse Nr. 11	Behrenstr. 18/19	b.k.F.	4.
Baron v. **Gustedt-Lablacken**, Kammerherr und Rittergutsbes.	2. Königsberg	Lablacken	Wilhelmstr. 86	Kons.	2.
Haanen, Kaufmann	4. Trier	Cöln a. Rhein	Schinkelplatz 1	Cent.	6.
Dr. **Haarmann**, prakt. Arzt	5. Arnsberg	Bonn	Mohrenstr. 1—5	NL.	2.
Haberland, Maler und Vergolder	4. Niederbayern	Eggenfelden, Niederbayern	Leipzigerstr. 39	Cent.	2.
Dr. **Hänel**, Professor	7. Schlw.-Holst.	Kiel	Askanischer Hof	Fr.P.	5.
Hahn, Ober-Verwaltungsgerichtsrath	3. Bromberg	Berlin	Königin Augustastraße 18 III.	Kons.	2.
Dr. **Hammacher**, Rentner u. Bergwerksbes.	6. Düsseldorf	Berlin	Kurfürstenstr. 115	NL.	7.
Frhr. v. **Hammerstein** Rittergutsbesitzer	1. Cöslin	Berlin	Königgrätzerstr. 15	Kons.	1.
Dr. Prinz **Handjery**, Kammerherr, Regierungs-Präsident	10. Potsdam	Liegnitz	Nollendorfplatz 4	Kons.	7.
Harm, Spezereihändler	2. Düsseldorf	Elberfeld	Fürbringerstr. 28	SD.	6.
Dr. **Hartmann**, Ober-Staatsanwalt	23. Sachsen	Plauen im Voigtlande	Leipzigerstr. 119/120	Kons.	3.
Hastedt, Senator	17. Hannover	Harburg a.d.Elbe	Schlösser's Hotel	NL.	4.
Fürst v. **Hatzfeldt-Trachenberg**, Standesherr	2. Breslau	Schloß Trachenberg, Schlesien	Unter d. Linden 78	RP.	2.
Haupt, Geheimer Hofrath, Bürgermeister (Am 26. März 1889 verstorben)	2. Mecklenb.-Schwerin	Wismar	Friedrichstr. 51	NL.	4.
Haus, Pfarrer	1. Unterfranken	Wörth a. M.	Dresdener Hof	Cent.	7.
Dr. Frhr. **Heereman v. Zuydwyk**, Reg.-Rath a. D., Rittergutsbes.	2. Münster	Münster i. Westfalen	Schinkelplatz 1	Cent.	1.
Hegel, Landrath	3. Magdeburg	Burg b. Magdeb.	Matthäikirchstr. 22	Kons.	7.
v. **Helldorff**, Kammerherr, Rittergutsbesitzer	2. Merseburg	Schloß Bedra bei Frankleben	Mohrenstr. 1—5	Kons.	4.
Henneberg, Ingenieur und Fabrikbesitzer	2. Koburg-Gotha	Berlin	Lichterfelderstr. 27	NL.	5.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
)enning, Hof = Buch= druckereibesitzer	Reuß ä. L.	Greiz (Reuß ä. L.)	Mohrenstr. 1—5	RP.	6.
r. Hermes, Direktor des Berliner Aqua= riums	7. Liegnitz	Berlin	Unter d. Linden 68a	Fr.P.	4.
r. Frhr. v. Hertling, öffentl. ordentl. Prof.	3. Coblenz	München	Dorotheenstr. 50	Cent.	2.
)esse, Rentner	4. Minden	Paderborn	Central=Hotel.	Cent.	3.
r. v. Heydebrand und der Lasa, Geheimer Ober=Regierungsrath	4. Breslau	Berlin	Wilhelmstr. 68	Kons.	6.
)ildebrand, Landge= richtsrath	3. Cöslin	Cöslin	Friedrichstr. 204 II.	b.k.F.	3.
)itze, Generalsekretär	5. Aachen	M.=Gladbach	Lindenstr. 39	Cent.	1.
)obrecht, Wirkl. Ge= heimer Rath, Staats= minister	3. Marien= werder	Groß=Lichterfelde bei Berlin	Halleschestr. 9 I.	NL.	2.
eichsgraf von und zu Hoensbroech, Erb= marschall	7. Düsseldorf	Schloß Haag bei Geldern	Central=Hotel	Cent.	6.
offmann (Königsberg), Theodor, Bürger= meister	3. Königsberg	Königsberg i. Pr.	Krausenstr. 6/7	NL.	1.
offmann (Rudolstadt), Adolf, Amtsgerichts= Rath	Schwarzburg= Rudolstadt	Berlin	Corneliusstr. 3	Fr.P.	3.
offmann (Sachsen), Reinhold, Fabrik= besitzer	2. Sachsen	Neu=Gersdorf in Sachsen	Hotel Continental	NL.	7.
:bprinz zu Hohenlohe	1. Oppeln	Slawentzitz in Oberschlesien	Unter den Linden 8	Kons.	2.
raf v. Holstein, Erbherr	9. Schlw.=Holst.	Waterneverstorff bei Lütjenburg	Kaiserhof	Kons.	3.
oltz, Rittergutsbesitzer	5. Marienwer= der	Parlin b. Gruczno	Jägerstr. 62a	RP.	4.
oltzmann, Fabrikbe= sitzer	21. Sachsen	Weisenbach, Fa= brik bei Gerns= bach in Baden	Mohrenstr. 1—5	NL.	4.
raf v. Hompesch, Kam= merherr, Rittergutsbs.	4. Aachen	Schloß Rurich b. Cörrenzig	U. d. Linden 32	Cent.	4.
orn, Fürstbischöflicher Stiftsrath	12. Oppeln	Neisse	Oranienstr. 129	Cent.	7.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Frhr. v. **Hornstein**, Gutsbesitzer	2. Baden	Binningen, Amt Engen (Baden)	Mohrenstr. 1—5	b.k.F.	6.
Frhr. v. **Huene**, Major a. D., Rittergutsbes.	12. Breslau	Groß-Mahlendorf bei Grüben	Lindenstr. 39	Cent.	7.
v. **Hülst**, Gutsbesitzer	1. Hannover	Lintel bei Norden	Krausenstr. 6/7	NL.	7.
Hultzsch, Handelskammer-Präsident	5. Sachsen	Dresden	Mohrenstr. 11/12	Kons.	3.
Jahns, Amtsrath	11. Hannover	Wiebrechtshausen bei Northeim in Hannover	Leipzigerstr. 119/120	NL.	5.
Jaunez, Bürgermeister, Fabrik- u. Gutsbesitzer	12. Elsaß-Lothr.	Saargemünd	—	b.k.F.	6.
Johannsen, Agent	1. Schleswig-Holstein	Flensburg	Central-Hotel	b.k.F.	7.
v. **Kalkstein** (Klonowken), Michael, Rittergutsbesitzer	5. Danzig	Klonowken bei Pelplin	Unter d. Linden 46	Pole.	1.
v. **Kalkstein** (Pluskowens), Anton, Rittergutsbesitzer	4. Danzig	Pluskowens bei Culmsee	Kaiserhof	Pole.	1.
Kalle, Rentner	3. Hessen	Wiesbaden	Mohrenstr. 1—5	NL.	5.
v. **Kardorff**, Landrath, Rittergutsbesitzer	3. Breslau	Oels in Schlesien	Behrenstr. 18/19	RP.	2.
v. **Kehler**, Legations-Rath a. D.	10. Düsseldorf	Berlin	Niederwallstr. 8	Cent.	1.
Keller (Immenstadt), Joseph, Gutsbesitzer	6. Schwaben	Goßholz bei Röthenbach, bayerisch Allgäu	Luisenstr. 38	NL.	4.
Keller (Württemberg), Fritz, Oberförster	12. Württemberg	Dörzbach bei Mergentheim in Württemberg	Königgrätzerstr. 38	NL.*	5.
Kersting, Gutsbesitzer	8. Arnsberg	Bökenfoerde bei Lippstadt	Charlottenstr. 56 II.	Cent.	3.
v. **Kessel-Zöbelwitz**, Rittergutsbesitzer	1. Breslau	Zöbelwitz bei Beuthen a. O.	Jägerstr. 13	Kons.	3.
Kleine, Stadtrath	6. Arnsberg	Dortmund	Schinkelplatz 2	NL.	3.
v. **Kleist-Retzow**, Wirkl. Geheimer Rath, Oberpräsident a. D.	2. Minden	Kieckow bei Gr.-Tychow in Pommern	Thiergarten-Hotel	Kons.	1.
Graf v. **Kleist-Schmenzin**, Rittergutsbesitzer	4. Cöslin	Schmenzin	Unter d. Linden 31	Kons.	4.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Klemm (Sachsen), Hermann, Geheimer Rath	4. Sachsen	Dresden, N. Glacisstr. 16.	Mohrenstr. 11/12	Kons.	5.
Klose, Bauergutsbesitzer	9. Oppeln	Loewitz b. Bladen	Kürassierstr. 22	Cent.	1.
Klotz, Landgerichtsrath	1. Berlin	Berlin	Zietenstr. 22	Fr. P.	5.
Klumpp, Rentner	9. Baden	Gernsbach i. Bad.	Mohrenstraße 1—5	NL.	6.
Kochann, Amtsgerichtsrath	5. Coblenz	Berlin	Kurfürstenstr. 147	Cent.	7.
Dr. **Kohli**, Stadtsyndikus	7. Stettin	Stettin	Stallschreiberstr. 62	Fr.P.	2.
Dr. **v. Komierowski**, Rittergutsbesitzer	9. Posen	Niezychowo bei Weißenhöhe, Kreis Wirsitz	Kaiserhof	Pole.	5.
v. Koscielski, Rittergutsbesitzer	4. Bromberg	Karczyn bei Inowrazlaw	Königgrätzerstr. 32	Pole.	4.
Krämer, Eisenwerks- u. Gutsbesitzer	4. Pfalz	St. Ingbert in Bayern	Kaiserhof	NL.	6.
Krafft, Fabrikant	3. Baden	St. Blasien	Friedrichstr. 143-149	NL.	7.
Kröber (Ansbach), Holzhändler	3. Mittelfranken	München	Mohrenstr. 1—5	b.k.F.	1.
Dr. **Kropatscheck**, Oberlehrer a. D.	9. Potsdam	Berlin	Klopstockstr. 53	Kons.	4.
Dr. **Kruse**, prakt. Arzt	2. Hannover	Norderney	Linkstr. 37	NL.	5.
Kühn, Schneidermeister	7. Breslau	Langenbielau	Waldstr. 7	SD.	2.
Kulemann, Amtsrichter	3. Braunschweig	Braunschweig	Bernburgerstr. 11 II.	NL.	3.
Dr. **v. Kulmiz**, Rittergut- u. Fabrikbesitzer	9. Breslau	Conradswaldau bei Saarau	Neustädtische Kirchstraße 14	RP.	7.
Kurlbaum,	19. Sachsen	Annaberg in Sachsen	Mohrenstr. 1—5	NL.	6.
Kurtz, Landgerichtsdirektor	22. Sachsen	Dresden, Blochmannstr. 17 I.	Leipzigerstr. 119/120	Kons.	2.
Graf **Kwilecki**, Rittergutsbesitzer	2. Posen	Kwiltsch	Kaiserhof	Pole.	7.
Lalance, Fabrikant	2. Elsaß-Lothr.	Mülhausen i. E.	—	b.k.F.	2.
Landes, Maschinenfabrikant	2. Oberbayern	München	Mohrenstr. 20	Cent.	4.
Frhr. **v. Landsberg-Steinfurt**, Landrath, Kammerherr	4. Münster	Drensteinfurt	Mohrenstr. 1—5	Cent.	1.
Lang, Fabrikbesitzer	6. Elsaß-Lothr.	Schlettstadt i. Els.	—	b.k.F.	3.
Dr. **Langerhans**, prakt. Arzt	3. Arnsberg	Berlin	Michaelkirchstr. 7	Fr.P.	5.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Frhr. Langwerth v. Simmern, Rittergutsbes.	7. Hannover	Wichtringhausen b. Barsinghausen	Schinkelplatz 1	b. k. F.	4.
Leemann, Landwirthschafts-Inspektor	11. Württemberg	Stuttgart	Kaiserhof	NL.	6.
Lehner, Amtsgerichts-Sekretär	5. Oberpfalz	Erbendorf (Oberpfalz)	Krausenstr. 20	Cent.	7.
Lender, Geistlicher Rath	8. Baden	Sasbach b. Achern in Baden	Friedrichstr. 150	Cent.	6.
Dr. v. Lengerke, Rittergutsbesitzer	Lippe-Detmold	Steinbeck bei Salzuflen	Behrenstr. 64/65	NL.	7.
Lerche, Amtsgerichtsrath	1. Erfurt	Nordhausen a. H.	Mittelstr. 47	Fr. P.	1.
Lerzer, Landwirth und Bürgermeister	3. Oberpfalz	Thannhausen, Post Freistadt (Oberfalz)	Winterfeldstr. 21	Cent	1.
Letocha, Amtsgerichtsrath	6. Oppeln	Berlin	Bethanien-Ufer 9	Cent.	3.
Leuschner (Eisleben), Ernst, Geheimer Bergrath	5. Merseburg	Eisleben	Charlottenstr. 71.	RP.	3.
Leuschner (Sachsen), Ludwig, Fabrikant und Rittergutsbesitzer	17. Sachsen	Glauchau	Mohrenstr. 1—5	NL.	7.
v. Levetzow, Landesdirektor	3. Frankfurt	Berlin	Pariserplatz 2	b. k. F.	7.
Dr. Lieber	3. Wiesbaden	Camberg, Bez. Wiesbaden	Taubenstr. 11	Cent.	6.
Liebknecht, Schriftsteller	6. Berlin	Borsdorf-Leipzig	Krausenstr. 16	SD.	4.
Limbourg, Gutsbesitzer	1. Trier	Helenenberg bei Trier	Friedrichstr. 143-149	Cent.	6.
Dr. Lingens, Rentner	5. Cöln	Aachen	Unter den Linden 39	Cent.	5.
Lohren, Rentner	6. Potsdam	Berlin	Corneliusstr. 7	RP.	7.
Lorenzen, Hofbesitzer	3. Schlw.-Holst.	Büdelsdorf bei Rendsburg	Brüderstr. 25	Fr. P.	2.
Lucius, Rentner	4. Düsseldorf	Düsseldorf	Lindenstr. 39	Cent.	5.
v. Lüderitz, General-Lieutenant a. D.	2. Magdeburg	Lüderitz bei Stendal	Lützowstr. 101	Kons.	3.
Lüders, Zivilingenieur	9. Liegnitz	Görlitz	Luisenstr. 30	Fr. P.	5.
Maager, Rittergutsbesitzer	3. Liegnitz	Denkwitz bei Klopschen	Dorotheenstr. 81	Fr. P.	3.
Magdziński, Rentner (Am 1. Februar 1889 verstorben.)	8. Posen	Bromberg	Krausenstr. 9	Pole.	3.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Frhr. v. **Maltzahn-Vanselow**, Landschaftsrath	1. Stettin	Vanselow bei Demmin	Dorotheenstr. 16	Kons.	6.
Freiherr v. Manteuffel, Landrath	10. Frankfurt	Schloß Crossen bei Drahnsdorf	Genthinerstr. 39	Kons.	7.
Dr. v. **Marquardsen**, Universitäts-Professor	7. Hessen	Erlangen	Mohrenstr. 1—5	NL.	3.
Massow, Major a. D., Rittergutsbesitzer	2. Cöslin	Rohr b. Treten in Pommern	Mohrenstr. 1—5	Kons.	2.
Meister, Cigarrenarbeit.	8. Hannover	Hannover	Fürbringerstr. 28	SD.	3.
Menken, Landger.-Rath a. D.	2. Cöln	Cöln a. Rhein	Friedrichstr. 143	Cent.	7.
Menzer, Konsul	12. Baden	Neckargemünd	Krausenstr. 68	Kons.	7.
Merbach, Ob.-Bergrath	9. Sachsen	Freiberg, Sachsen	Westend Hotel	RP.	4.
Metzner, Maurer- und Schornsteinfegermstr.	4. Oppeln	Neustadt, Oberschlesien	Werdersche Rosenstraße 5	Cent.	5.
Dr. **Meyer** (Halle), Alexander, Schriftsteller	4. Merseburg	Berlin	Lützow-Ufer 24	Fr.P.	5.
Dr. **Meyer** (Jena), Georg, Professor	3. Weimar	Heidelberg	Kaiserhof	NL.	4.
Dr. **Miquél**, Ober-Bürgermeister	6. Pfalz	Frankfurt a. M.	Kaiserhof	NL.	5.
Graf v. **Mirbach**, Rittergutsbesitzer	7. Gumbinnen	Sorquitten	Wilhelmstr. 69	Kons.	1.
Dr. Graf v. **Moltke**, Generalfeldmarschall	1. Königsberg	Berlin	Königsplatz 7	Kons.	2.
Mooren, Bürgermeister	3. Aachen	Eupen	Schinkelplatz 1	Cent.	2.
Dr. **Mousang**, Domkapitular	6. Cöln	Mainz	Niederwallstr. 8	Cent.	3.
Mühleisen, Bierbrauer	9. Elsaß-Lothr.	Schiltigheim	Hôtel Continental	b.k.F.	6.
Müller (Marienwerder), Waldemar, Oberbürgermeister	1. Marienwerder	Posen, Berlinerstr. 5	Französischest. 49a II.	RP.	5.
Müller (Pleß), Eduard, Geistlicher Rath	7. Oppeln	Berlin	Hinter der katholischen Kirche 4/5	Cent.	3.
Dr. **Müller** (Sangerhausen), Friedr. Hermann, Rittergutsbesitzer	6. Merseburg	Bornstedt = Neuglück bei Eisleben	Mohrenstr. 1—5	NL.	3.
Müller (Weimar), Ferdinand, Kaufmann	1. Weimar	Apolda	Mohrenstr. 1—5	NL.	6.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Münch, Ingenieur	4. Wiesbaden	Frankfurt a./O., Thielestr. 1	—	Fr.P.	7.
Munckel, Rechtsanwalt	3. Berlin	Berlin	Hinter der katholischen Kirche 2a	Fr.P.	2.
Dr. **v. Mycielski**, Rittergutsbesitzer	4. Posen	Galowo bei Samter	Kaiserhof	Pole.	1.
Erbgraf zu Neipperg	16. Württemberg	Schwaigern bei Heilbronn in Württemberg	—	Cent.	2.
Frhr. **v. Neurath**, Kammerherr u. Gutsbesitz.	4. Württemberg	Stuttgart, Alexanderstr. 15	Kaiserhof	RP.	3.
Nickel, Kaufmann	8. Kassel	Hanau	Krausenstr. 6/7	Fr.P.	4.
Niethammer, Kommerzienrath	10. Sachsen	Kriebstein bei Waldheim in Sachsen	Lessingstr. 51	NL.	1.
Nobbe, Landes-Oekonomierath	4. Erfurt	Berlin	Zietenstr. 6	RP.	4.
Noppel, Bürgermeister	1. Baden	Radolfzell in Baden	Mohrenstr. 1—5	NL.	7.
Oechelhäuser, Königl. Preuß. Geh. Kommerzienrath	2. Anhalt	Dessau	Potsdamerstr. 140	NL.	2.
v. Oertzen - Brunn, Heinrich, Kammerherr, Rittergutsbesitzer	Mecklenburg-Strelitz	Brunn bei Neddemin an der Nordbahn	Charlottenstr. 71	Kons.	6.
v. Oertzen - Parchim, Anton, Forstmeister	3. Mecklenburg-Schwerin	Jasnitz bei Picher	Charlottenstr. 71	Kons.	6.
Dr. **Oetker**, Geheimer Justizrath	1. Kassel	Kassel	Leipzigerstr. 132	NL.	5.
Baron **v. Oheimb**, Rittergutsbesitzer	Schaumb.-Lippe	Helpsen bei Bückeburg	Mohrenstr. 11/12	Kons.	5.
Dr. **Orterer**, Gymnasial-Professor	5. Niederbayern	Freising in Bayern	Norddeutscher Hof	Cent.	4.
v. d. Osten, General-Landschaftsrath, Rittergutsbesitzer	3. Stettin	Blumberg bei Kasekow	Linkstr. 19	Kons.	1.
Frhr. **v. Ow**, Rittergutsbesitzer	8. Württemberg	Wachendorf bei Bieringen, Württemberg	Mohrenstr. 1—5	RP.	6.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Panse, Gutsbesitzer	7. Merseburg	Klein-Eichstädt, Kreis Querfurt	Krausenstr. 6/7	Fr.P.	5.
Parey, Verwaltungs-Gerichtsdirektor a. D.	5. Magdeburg	Berlin	Zietenstr. 6 c. pt.	NL.	1.
Dr. **Perger**, Domkapitular, Geistlicher Rath	8. Düsseldorf	Münster i. W.	Niederwallstr. 8	Cent.	4.
Peters, Rechtsanwalt	6. Schlw.-Holst.	Kiel	Mohrenstr. 1—5	NL.	6.
Dr. **Petri**, Rechtsanwalt	8. Elsaß-Lothringen	Straßburg i. E.	Mohrenstr. 1—5	NL.*	7.
Pezold, Bürgermeister	3. Oberfranken	Hollfeld, Bayern	Mohrenstr. 20	Cent.	1.
Pfähler, Geh. Bergrath a. D.	5. Trier	Wiesbaden	Friedrichstr. 51	NL.	1.
Frhr. v. **Pfetten-Arnbach**, Gutsbesitzer	3. Oberbayern	Nieder-Arnbach in Oberbayern	Mohrenstr. 1—5	Cent.	7.
v. **Polczynski**, Rittergutsbesitzer	6. Marienwerder	Wittstock bei Frankenhagen	Jägerstr. 62a	Pole.	1.
Poll, Rittergutsbesitzer	2. Bromberg	Groß-Samoklensk bei Schubin	Friedrichstr. 94	NL.	6.
Ponschab, Brauerei- und Gutsbesitzer	4. Oberbayern	Ingolstadt	Friedrichstr. 56	Cent.	6.
Dr. **Porsch**, Rechtsanwalt	11. Breslau	Breslau, Garvestr. 22	Mohrenstr. 20	Cent.	7.
Graf v. **Praschma**, Rittergutsbesitzer	11. Oppeln	Schloß Falkenberg in O./S.	Behrenstr. 64/65	Cent.	5.
Graf v. **Preysing** (Landshut), Caspar, Gutsbesitzer	1. Niederbayern	Kronwinkel, Bez.-Amt Landshut in Bayern	U. d. Linden 31	Cent.	2.
Graf v. **Preysing** (Straubing), Conrad, Königl. Kämmerer u. Reichsrath	2. Niederbayern	München	Mohrenstr. 1–5	Cent.	4.
v. **Puttkamer-Plauth**, Rittergutsbesitzer	1. Danzig	Groß-Plauth bei Freistadt, Wstpr.	Central-Hotel	Kons.	7.
Racke, Weinhändler	9. Hessen	Mainz	Schinkelplatz 1	Cent.	4.
Fürst **Radziwill**	10. Posen	Berlin	Behrenstr. 46	Pole.	4.
Herzog v. **Ratibor**	8. Breslau	Schloß Rauden bei Ratibor	Leipzigerstr. 3	RP.	4.
v. **Rauchhaupt**, Landrath	7. Potsdam	Storckwitz bei Delitzsch	Hedemannstr. 8	Kons.	3.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
v. **Reden**, Rittergutsbesitzer	9. Hannover	Hastenbeck bei Hameln	Potsdamerstr. 12	NL.	5.
Reich, Rittergutsbesitzer	3. Sachsen	Biehla b. Kamenz in Sachsen	Mohrenstr. 11/12	Kons.	3.
Dr. **Reichensperger**, Ober-Trib.-Rath a. D.	2. Arnsberg	Berlin	Hohenzollernstr. 9	Cent.	7.
Reichert (Baden), Kaufmann	7. Baden	Baden-Baden	Central-Hotel	Cent.	3.
Reichert (Bayern), Landwirth	4. Unterfranken	Groß-Eibstadt bei Saal a. d. Saale i. Bayern	Friedrichstr. 56	Cent.	6.
Reindl, Dekan, Bischöflicher Bezirks-Kämmerer u. Stadtpfarrer	4. Schwaben	Günzburg a. d. Donau	Friedrichstr. 56	Cent.	1.
Retemeyer, Stadtrath	1. Braunschw.	Braunschweig, Bohlweg 10	Wilhelmstr. 116	b.k.F.	4.
v. **Rheinbaben**, Polizeipräsident	6. Posen	Wiesbaden	Fürstenhof	RP.	5.
Richter, Schriftsteller	4. Arnsberg	Charlottenburg	Hardenbergstr. 18	Fr.P.	5.
Rickert, Landesdirektor a. D.	8. Potsdam	Karlikau-Zoppot und Danzig	Thiergartenstr. 37	Fr.P.	4.
Rintelen, Geheimer Ober-Justizrath	3. Trier	Berlin	Friedrich Wilhelmstraße 20 III.	Cent.	6.
Graf v. **Rittberg**, Landrath	2. Stettin	Ueckermünde	Behrenstraße 64/65	Kons.	1.
Dr. **Roemer**, Senator	2. Braunschw.	Hildesheim	Krausenstr. 68	NL.	6.
Roß, Gräflich Schönburgischer Hofrath	6. Unterfranken	Glauchau	Oranienstr. 128 II.	Cent.	6.
Dr. **Rudolphi**, Gymnasial-Direktor a. D.	3. Cöln	Kalk, Kreis Cöln	Potsdamerstr. 37	Cent.	7.
Sabor, Lehrer	6. Wiesbaden	Wiesbaden, Kapellenstr. 37	Invalidenstr. 159 I	SD.	1.
Graf v. **Saldern-Alvensleben-Ringenwalde**, Oberst z. D.	3. Potsdam	Ringenwalde, Kreis Templin	Leipzigerplatz 2	Kons.	1.
v. **Saldern-Plattenburg**, Rittergutsbesitzer	1. Potsdam	Plattenburg bei Glöwen	Behrenstr. 64/65	Kons.	7.
Dr. **Schaffer**, Ober-Regierungsrath	7. Marienwerd.	Bromberg	Neustädtische Kirchstraße 10.	Kons.	1.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Frhr. v. Schele, Rittergutsbesitzer	4. Hannover	Schelenburg bei Wissingen (Hannover)	Hôtel de Rome, Unter d. Linden 39	Cent.*	2.
Schenck, Anwalt	2. Wiesbaden	Berlin	Kurfürstenstr. 101	Fr.P.	2.
v. Schlieckmann, Oberpräsident	1. Gumbinnen	Königsberg i. Pr.	Kaiserhof	Kons.	2.
Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg, Wilhelm, Landrath	6. Mecklenburg-Schwerin	Schlieffenberg, Mecklb.-Schw.	U. d. Linden 56	Kons.*	5.
Graf v. Schlieffen-Schwandt, Otto, Major a. D.	4. Mecklenb.-Schwerin	Schwandt bei Mölln (Mecklenburg)	Behrenstr. 18/19	Kons.	3.
Schmidt (Eichstätt), Franz Xaver, Landgerichtsrath	4. Mittelfrank.	Amberg in Bayern	Ritterstr. 58 III.	Cent.	6.
Schmidt (Elberfeld), Reinhard, Fabrikbesitzer	1. Düsseldorf	Elberfeld	Mauerstr. 13/14	Fr.P.	7.
Schmieder, Oberlandesgerichtsrath	4. Liegnitz	Breslau	Krausenstr. 48	Fr.P.	4.
Schneider, Justizrath	15. Sachsen	Mittweida	Königgrätzerstr. 38	NL.	6.
Graf von Schönborn-Wiesentheid	2. Unterfranken	Kirchschönbach bei Wiesentheid in Unterfranken	Blücherplatz 1	Cent.	7.
v. Schöning, Majoratsbesitzer	5. Stettin	Lübtow A bei Pyritz	Leipzigerplatz 2	Kons.	7.
Schrader, Eisenbahndirektor a. D.	3. Danzig	Berlin	Steglitzerstr. 68	Fr.P.	5.
Dr. Schreiner	5. Mittelfrank.	Triesdorf bei Ansbach in Bayern	Friedrichstr. 51	NL.	5.
Schultz, Gutsbesitzer	1. Magdeburg	Lupitz bei Clötze	Friedrichstr. 56	RP.	1.
Schumacher, Lederhändler	3. Düsseldorf	Solingen	Fürbringerstr. 28	SD.	3.
Schuster, Ober-Bürgermeister	5. Baden	Freiburg in Baden	Friedrichstr. 143	NL.	4.
Scipio, Gutsbesitzer	6. Hessen	Mannheim	Schinkelplatz 2	NL.	4.
Sedlmayr, Bierbrauereibesitzer	1. Oberbayern	München	Friedrichstr. 172	NL.	5.
Senestrey, Landgerichtsrath a. D.	8. Oberbayern	München, Landwehrstr. 9, III.	Krausenstr. 56/58	Cent.	3.
Dr. v. Seydewitz, Wirkl. Geheimer Rath, Oberpräsident	6. Breslau	Breslau	Königgrätzerstr. 21	Kons.	3.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion	Abth.
Seyfarth, Oekonom	6. Kassel	Friedrichshütte bei Bebra	Krausenstr. 56/58	Kons.	1.
Dr. med. **Sieffermann**, prakt. Arzt	7. Elsaß-Lothr.	Benfeld	Mohrenstr. 1—5	b.k.F.	6.
Siegle, Geheimer Kommerzienrath	1. Württemberg	Stuttgart	Mohrenstr. 1—5	NL.	6.
Dr. **Siemens**, Direktor der Deutschen Bank	1. Koburg-Gotha	Berlin	Thiergartenstr. 37	Fr.P.	6.
Dr. **Simonis**, Superior	5. Elsaß-Lothr.	Oberbronn bei Niederbronn i.E.	Behrenstr. 18/19	b.k.F.	7.
Singer, Stadtverordneter	4. Berlin	Plauen bei Dresden; Friedrichsroda in Thüringen (Villa Kleemann)	Lindenstr. 55	SD.	6.
Smiths, Ehrenamtmann	7. Arnsberg	Meyerich b. Welver (Bz. Arnsberg)	Friedrichstr. 191 II	NL.	2.
Prinz zu Solms-Braunfels, Hauptmann a. D.	1. Coblenz	Braunfels und Potsdam	(Potsdam, Mangerstraße 41)	Kons.	3.
Spahn, Landrichter	6. Königsberg	Bonn	Krausenstr. 56	Cent.	1.
v. **Sperber**, Rittergutsbesitzer	2. Gumbinnen	Gerskullen, Kr. Ragnit	Potsdamerplatz 1	Kons.	6.
Staelin, Kommerzienrath	7. Württemberg	Calw in Württemberg	—	RP.	2.
v. **Staudy**, General-Landschaftsdirektor	5. Gumbinnen	Posen	U. d. Linden 56	Kons.	1.
Dr. Frhr. **Schenck v. Stauffenberg**, Gutsb.	2. Mittelfrank.	Rißtissen b. Ulm in Württemberg	Mohrenstr. 1—5	Fr.P.	5.
v. **Steinau-Steinrück**, Landrath	4. Frankfurt	Seelow, Kreis Lebus	Oranienstr. 95 I.	Kons.	2.
Steinmann, Regierungs-Präsident	6. Gumbinnen	Gumbinnen	Behrenstr. 18/19	Kons.	4.
Stephanus, Rittergutsbesitzer	8. Königsberg	Omulef bei Zimnawodda (Ostpreußen)	Hollmannstr. 30	Kons.	3.
Stöcker (Rothenburg), Karl August Heinrich, Gutsbesitzer	6. Mittelfranken	Langenfeld, Bayern	Luisenstr. 38	NL.	2.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Stöcker (Siegen), Adolf, Hof- u. Domprediger	1. Arnsberg	Berlin	Hinderfinstr. 7	Kons.	5.
Stötzel, Redakteur	5. Düsseldorf	Essen, Ruhr	Hollmannstr. 31 I	Cent.	5.
Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode, Landrath, Fideikommißbesitzer	10. Königsberg	Kreppelhof bei Landeshut, Schlesien	Mohrenstr. 1—5	Kons.	1.
Graf zu Stolberg-Stolberg, Rittergutsbesitzer	10. Oppeln	Brustawe	Behrenstr. 64/65	Cent.	7.
v. Strombeck, Landgerichtsrath	2. Erfurt	Magdeburg	Großbeerenstr. 5	Cent.	6.
Struckmann, Ober-Bürgermeister	10. Hannover	Hildesheim	Mohrenstr. 1—5	NL.	5.
Freiherr **v. Stumm**, Geheimer Kommerzienrath	6. Trier	Halberg bei Brebach	Mohrenstr. 1—5	RP.	7.
Szmula, Major a. D.	5. Oppeln	Friedewalde bei Falkenau (Bez. Oppeln)	Französischestr. 1	Cent.	4.
Freiherr **v. Taenzl-Tratzberg**, Königl. Kämmerer, Gutsbesitzer	2. Oberpfalz	Dietldorf, Post Kallmünz (Oberpfalz)	Wilhelmstr. 116	Cent.	3.
Temper, Rechtsanwalt	18. Sachsen	Werdau i. Sachs.	Bernburgerstr. 8 II.	NL.	4.
Freiherr **v. Tettau**, Fideikommißbesitzer	5. Königsberg	Tolks bei Bartenstein, Ostpreußen	Leipzigerplatz 2	Kons.	2.
Thomsen, Hofbesitzer	5. Schlw.-Holst.	Zenhusen bei Hemme	Luisenstr. 30	Fr.P.	3.
Timmerman, Fabrikant	1. Münster	Rheine, Westfalen	Friedrichstr. 100	Cent.	1.
Träger, Rechtsanwalt und Notar	2. Oldenburg	Nordhausen am Harz	Regentenstr. 11.	Fr.P.	6.
Trimborn, Justizrath, Rechtsanwalt (Am 17. Februar 1889 verstorben.)	11. Düsseldorf	Cöln, Rhein, Breitestr. 108|110	Kurfürstendamm 127	Cent.	3.
Dr. **Tröndlin**, Justizrath und Bürgermeister	12. Sachsen	Leipzig, Dresdenerstr. 3	Königgrätzerstr. 23	NL.	6.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Uhden, Amtsrath	6. Frankfurt	Sorge b. Crossen an der Oder	Mohrenstr. 11/12	Kons.	2.
Ulrich, Brauereibesitzer	4. Hessen	Pfungstadt	Hotel Bellevue	NL.	5.
Frhr. **v. Unruhe-Bomst**, Schloßhauptmann, Landrath	3. Posen	Wollstein	Schinkelplatz 2	RP.	2
Veiel, Landgerichtsrath	2. Württemberg	Stuttgart, Charlottenstr. 21	Behrenstr. 18/19	NL.	4.
Dr. **Virchow**, Professor	2. Berlin	Berlin	Schellingstr. 10	Fr.P.	1.
Dr. **Virnich**, Gutsbesitzer	4. Cöln	Bonn	Mohrenstr. 20	Cent.	5.
Wagner, Oekonom u. Posthalter	7. Oberbayern	Glonn, Oberbayern	Mohrenstr. 20	Cent.	6.
Graf **v. Walderdorff**,	1. Oberpfalz	Schloß Donzdorf in Württemberg	Kaiserhof	Cent.	1.
Weber, Realitätenbesitzer	6. Oberbayern	Landsberg i. Oberbayern	Ritterstr. 58	Cent.	4.
Dr. **Websky**, Kommerzienrath	10. Breslau	Wüstewaltersdorf u. Breslau, Klosterstr. 40	Schinkelplatz 2	NL.	2.
v. Wedell-Malchow, Friedrich, Ritterschafts-Direktor	4. Potsdam	Malchow bei Nechlin	Eichhornstr. 9	Kons.	3.
v. Wedell-Piesdorf, Wilhelm, Minister des Königlichen Hauses	3. Erfurt	Berlin	Wilhelmstr. 73	Kons.	2.
v. Wendel, Eisenhüttenbesitzer	13. Elsaß-Lothr.	Hayingen bei Diedenhofen i. E.	—	b.k.F.	7.
Frhr. **v. Wendt**, Reg.-Assessor a. D.	5. Minden	Gevelinghausen bei Olsberg	Schinkelplatz 1	Cent.	2.
Wenzel, Domvikar	5. Oberfranken	Bamberg	Königgrätzerstr. 21	Cent.	1.
v. Weyrauch, Konsistorial-Präsident	2. Kassel	Kassel	Mohrenstr. 27	Kons.	7.
Wichmann, Rittergutsbesitzer	7. Königsberg	Nahmgeist bei Schönfeld in Ostpreußen	Wilhelmstr. 94	Kons.	1.
Wildegger, Dekan und Stadtpfarrer	2. Schwaben	Nördlingen, Bayern	Dresdener Hotel	Cent.	6.
Dr. **Windthorst**, Staatsminister	3. Hannover	Hannover	Alte Jakobstr. 172	Cent.	7.

Namen.	Wahlkreis.	Wohnort.	Wohnung in Berlin.	Fraktion.	Abth.
Winterer, Pfarrer	1. Elsaß-Lothr.	Mülhausen i. E.	Behrenstr. 18/19	b.k.F.	2.
Dr. **Witte**, Fabrikbesitzer	2. Meiningen	Rostock, Mecklb.	Leipzigerstr. 44.	Fr.P.	1.
Witzlsperger, Privatmann	4. Oberpfalz	Cham, Bayern	—	Cent.	5.
Woermann, Kaufmann	3. Hamburg	Hamburg, Große Reichenstr. 27	Potsdamerplatz 1	NL.	4.
Wolf, Dekan, Pfarrer	1. Wiesbaden	Camberg (Bezirk Wiesbaden)	Mohrenstr. 20	Cent.	3.
v. **Wrisberg**, Landdrost	1. Mecklb.-Sch.	Schwerin i. M.	Mauerstr. 28	Kons.	7.
Wunnerlich Kommerzienrath, Webereiwaarenfabrikant	1. Oberfranken	Hof in Bayern	Schinkelplatz 2	NL.	5
v. **Wurmb**, Regierungs-Präsident, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath	5. Wiesbaden	Wiesbaden	Kaiserhof	RP.	3.
Zach, Dekan und Stadtpfarrer.	6. Niederbayern	Neustadt a. d. Donau	Mohrenstr. 20	Cent.	4.
Zeitz, Brauereibesitzer	1. Meiningen	Meiningen	Friedrichstr. 143	NL.	5.
Ziegler, Geh. Kommerzienrath.	1. Anhalt	Dessau	—	NL.	4.

C.

Verzeichniß der Mitglieder des Reichstags nach den einzelnen Fraktionen.

Fraktion der Deutsch-Konservativen.

Ackermann, Geheimer Hofrath und Finanzprokurator, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht und Notar, zu Dresden (6. Sachsen).

Bergmann, Landrath, zu Darkehmen (4. Gumbinnen).

Bock (Minden), Karl, Gutsbesitzer, zu Rahden, Reg.-Bez. Minden (1. Minden).

Dr. Freiherr **v. Bodenhausen**, Rittmeister a. D., Kammerherr, Landrath und Majoratsherr, zu Burgkemnitz (3. Merseburg).

Bohtz, Landrath und Rittergutsbesitzer, zu Schmagorei bei Drossen (5. Frankfurt).

v. Brand, Paul, Kammerherr und Rittergutsbesitzer, zu Lauchstädt bei Woldenberg (1. Frankfurt).

v. Bredow, Landrath zu Mückenberg (1. Merseburg).

v. Busse, Landrath a. D., zu Berlin (5. Cöslin).

v. Colmar-Meyenburg, Kammerherr, Regierungspräsident und Rittergutsbesitzer, zu Aurich (1. Bromberg).

Delius, Kommerzienrath zu Bielefeld (3. Minden).

Dietz v. Bayer, Amtsrath und Rittergutsbesitzer, zu Himmelstädt bei Kladow (2 Frankfurt).

Dodillet, Ober-Regierungsrath, zu Gumbinnen (3. Gumbinnen).

Graf **v. Dönhoff-Friedrichstein**, Kaiserl. Legationsrath, Kammerherr, Rittmeister in der Reserve des Königs-Husaren-Regiments Nr. 7, Fideikommißbesitzer, zu Friedrichstein bei Königsberg i. Pr. (4. Königsberg).

Graf **zu Dohna-Finckenstein**, Burggraf von Marienburg, Kammerherr, Landrath a. D. und Fideikommißbesitzer, zu Finckenstein bei Rosenberg in Westpreußen (2. Marienwerder).

Graf **v. Douglas**, Gutsbesitzer, zu Gondelsheim und Karlsruhe in Baden (13. Baden).

v. Flügge, Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer, zu Speck (6. Stettin).

Dr. **v. Frege**, Rittergutsbesitzer, zu Abtnaundorf bei Schönefeld-Leipzig (14. Sachsen).

Freiherr **v. Friesen**, Kammerherr zu Rötha (7. Sachsen).

v. Funcke, Landrath, zu Cottbus (9. Frankfurt).

v. Gehren, Landrath, zu Homberg, Reg.-Bez. Kassel (3. Kassel).

v. **Gramatzki**, Rittmeister a. D., Landrath, zu Danzig (2. Danzig).

Baron v. **Gustedt-Lablacken**, Kammerherr, Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer, zu Lablacken (2. Königsberg).

Hahn, Ober-Verwaltungs-Gerichtsrath, zu Berlin (3. Bromberg).

Freiherr v. **Hammerstein**, Rittergutsbesitzer, zu Berlin (1. Cöslin).

Dr. Prinz **Handjery**, Kammerherr und Regierungspräsident, zu Liegnitz (10. Potsdam).

Dr. **Hartmann**, Ober-Staatsanwalt, zu Plauen im Voigtland (23. Sachsen).

Hegel, Landrath, zu Burg bei Magdeburg (3. Magdeburg).

v. **Helldorff**, Kammerherr, Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer, auf Schloß Bedra bei Frankleben (2. Merseburg).

Dr. v. **Heydebrand und der Lasa**, Geheimer Ober-Regierungsrath, Rittergutsbesitzer zu Berlin (4. Breslau).

Erbprinz **zu Hohenlohe-Oehringen**, Rittmeister à la suite der Armee, zu Slawentzitz in Oberschlesien (1. Oppeln).

Graf v. **Holstein**, Erbherr, zu Waterneverstorff bei Lütjenburg (9. Schleswig-Holstein).

Hultzsch, Handelskammer-Präsident, zu Dresden (5. Sachsen).

v. **Kessel-Zöbelwitz**, Regierungs-Assessor a. D. und Rittergutsbesitzer, zu Zöbelwitz bei Beuthen a. O., Reg.-Bez. Liegnitz (1. Breslau).

v. **Kleist-Retzow**, Wirklicher Geheimer Rath, Oberpräsident a. D., zu Kieckow bei Groß-Tychow in Pommern (T. St. Belgrad.) (2. Minden).

Graf v. **Kleist-Schmenzin**, Rittergutsbesitzer, zu Schmenzin (4. Cöslin).

Klemm (Sachsen), Hermann, Geheimer Rath, zu Dresden N., Glacisstr. 16 (4. Sachsen).

Dr. **Kropatscheck**, Oberlehrer a. D., zu Berlin (9. Potsdam).

Kurtz, Landgerichtsdirektor, zu Dresden, Blochmannstr. 17 I. (22. Sachsen).

v. **Lüderitz**, Generallieutenant a. D. und Gutsbesitzer, zu Lüderitz bei Stendal (2. Magdeburg).

Freiherr v. **Maltzahn-Vanselow**, Landschaftsrath und Rittergutsbesitzer auf Vanselow bei Demmin (1. Stettin).

Freiherr v. **Manteuffel**, Landrath und Rittergutsbesitzer, zu Schloß Krossen bei Drahnsdorf (Berlin-Dresdener Bahn) (10. Frankfurt).

v. **Massow**, Major a. D. u. Rittergutsbesitzer, zu Rohr bei Treten in Pommern (2. Cöslin).

Menzer, Konsul, zu Neckargemünd (12. Baden).

Graf v. **Mirbach**, Rittergutsbesitzer, zu Sorquitten (7. Gumbinnen).

Dr. Graf v. **Moltke**, Generalfeldmarschall und Präses der Landesvertheidigungs-Kommission, zu Berlin (1. Königsberg).

v. **Oertzen-Brunn**, Heinrich, Kammerherr, Rittergutsbesitzer, zu Brunn bei Neddemin an der Nordbahn (Mecklenburg-Strelitz).

v. **Oertzen-Parchim**, Anton, Forstmeister, zu Jasnitz bei Picher (3. Mecklenburg-Schwerin).

Baron **v. Oheimb**, Rittergutsbesitzer, zu Helpsen bei Bückeburg (Schaumburg-Lippe).

von der Osten, General-Landschaftsrath und Rittergutsbesitzer, zu Blumberg bei Kasekow (3. Stettin).

v. Puttkamer-Plauth, Rittergutsbesitzer, Groß-Plauth bei Freystadt, Westpreußen (1. Danzig).

v. Rauchhaupt, Landrath und Rittergutsbesitzer, zu Storckwitz bei Delitzsch (7. Potsdam).

Reich, Rittergutsbesitzer, zu Biehla bei Kamenz in Sachsen (3. Sachsen).

Graf **v. Rittberg**, Landrath und Rittergutsbesitzer, zu Ueckermünde (2. Stettin).

Graf **v. Saldern-Ahlimb-Ringenwalde**, Oberst z. D., Majoratsbesitzer, zu Ringenwalde, Kreis Templin (3. Potsdam).

v. Saldern-Plattenburg, Rittergutsbesitzer, zu Plattenburg bei Glöwen (1. Potsdam).

Dr. **Scheffer**, Ober-Regierungsrath, zu Bromberg (7. Marienwerder).

v. Schlieckmann, Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, zu Königsberg i. Pr. (1. Gumbinnen).

Graf **v. Schlieffen-Schwandt**, Otto, Major a. D. und Majoratsherr, zu Schwandt bei Mölln in Mecklenburg (4. Mecklenburg-Schwerin).

v. Schöning, Majoratsbesitzer, zu Lübtow A bei Pyritz (5. Stettin).

Dr. **v. Seydewitz**, Wirklicher Geheimer Rath, Ober-Präsident der Provinz Schlesien, zu Breslau (6. Breslau).

Seyfarth, Oekonom, zu Friedrichshütte bei Bebra (6. Kassel).

Prinz **zu Solms-Braunfels**, Hauptmann a. D., zu Braunfels und Potsdam (1. Coblenz).

v. Sperber, Rittergutsbesitzer, zu Gerskullen, Kreis Ragnit (2. Gumbinnen).

v. Standy, General-Landschaftsdirektor und Rittergutsbesitzer, zu Posen (5. Gumbinnen).

v. Steinau-Steinrück, Landrath, zu Seelow, Kreis Lebus (4. Frankfurt).

Steinmann, Regierungs-Präsident, zu Gumbinnen (6. Gumbinnen).

Stephanus, Rittergutsbesitzer, zu Omulef bei Zimnawodda (Ostpreußen) (8. Königsberg).

Stöcker (Siegen), Adolf, Hof- und Domprediger, zu Berlin (1. Arnsberg).

Udo Graf **zu Stolberg-Wernigerode**, Landrath, Major à la suite der Armee und Fideikommißbesitzer, zu Kreppelhof bei Landeshut, Schlesien (10. Königsberg).

Freiherr **v. Tettau**, Fideikommißbesitzer, zu Tolks bei Bartenstein, Ostpreußen (5. Königsberg).

Uhden, Amtsrath und Deichhauptmann, zu Sorge bei Crossen a. O. (6. Frankfurt).

v. Wedell-Malchow, Friedrich, Ritterschaftsdirektor, Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer zu Malchow bei Nechlin (4. Potsdam).

v. Wedell-Piesdorf, Wilhelm, Minister des Königlichen Hauses, zu Berlin (3. Erfurt).

v. Weyrauch, Konsistorial-Präsident, zu Kassel (2. Kassel).

Wichmann, Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer, zu Nahmgeist bei Schönfeld in Ostpreußen (7. Königsberg).

v. Wrisberg, Landdrost, zu Schwerin i. M. (1. Mecklenburg-Schwerin).

Hospitanten.

Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg, Wilhelm, Landrath und Majoratsherr, zu Schlieffenberg in Mecklenburg-Schwerin (6. Mecklenburg-Schwerin).

---

76 Mitglieder,
1 Hospitanten.

Fraktion der Reichspartei.

Ampach, Rittergutsbesitzer, zu Leumnitz bei Gera (Reuß j. L.).

Graf v. **Arnim**, Legationsrath a. D., Besitzer der Standesherrschaft Muskau, zu Muskau (10. Liegnitz).

Baumbach (Altenburg), Iwan, Oberstlieutenant z. D. und Rittergutsbesitzer, zu Kaimberg bei Gera (Reuß j. L.) (Altenburg).

Bayha, Gemeinderath, zu Tübingen (6. Württemberg).

Graf v. **Behr-Behrenhoff**, Majoratsherr auf Behrenhoff bei Gützkow, Landrath, zu Greifswald (2. Stralsund).

Brauer, Stadtrath und Fabrikbesitzer, zu Forst i. L. (8. Frankfurt).

Fürst zu **Carolath-Beuthen**, Reichsgraf von Schönaich, zu Carolath (1. Liegnitz).

Prinz zu **Carolath-Schönaich**, Heinrich, Landrath, Standesherr und Majoratsherr, zu Amtitz bei Jeßnitz i. d. Lausitz (7. Frankfurt).

v. **Christen**, Rittergutsbesitzer, zu Werleshausen bei Witzenhausen (4. Kassel).

Dr. **Delbrück**, außerordentlicher Professor, zu Berlin (1. Stralsund).

v. **Dietze** (Barby), Gustav Adolf, Amtsrath, Deichhauptmann, Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer, zu Barby (7. Magdeburg).

Dr. **Drechsler**, ordentlicher Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts, zu Göttingen (13. Hannover).

Freiherr v. **Eckardstein**, Rittergutsbesitzer zu Prötzel (5. Potsdam).

Freiherr v. **Ellrichshausen**, Oberst a. D., zu Assumstadt bei Züttlingen in Württemberg und zu Stuttgart (3. Württemberg).

Gamp, Geheimer Ober-Regierungsrath, zu Berlin (8. Marienwerder).

Gehlert, Fabrikant, zu Dittersdorf bei Chemnitz in Sachsen (20. Sachsen).

v. **Goldfuß**, Landrath, zu Nimptsch (5. Breslau).

Dr. v. **Grävenitz**, Reichsgerichtsrath a. D., zu Leipzig, Mühlgasse 10 (2. Potsdam).

Grumbt, Fabrikbesitzer, zu Dresden (8. Sachsen).

Günther (Sachsen), Theodor, Rittergutsbesitzer, zu Saalhausen bei Oschatz (11. Sachsen).

Fürst v. **Hatzfeldt-Trachenberg**, Oberst-Schenk Sr. Majestät des Königs, Rittmeister à la suite der Armee, Standesherr und Kreisdeputirter, auf Schloß Trachenberg in Schlesien (2. Breslau).

Henning, Hof-Buchdruckereibesitzer, zu Greiz (Reuß ä. L.).

Holtz, Rittergutsbesitzer, zu Parlin bei Gruczno (5. Marienwerder).

v. **Kardorff**, Rittergutsbesitzer auf Nieder-Wabnitz bei Bernstadt in Schlesien, Landrath, zu Oels, Schlesien (3. Breslau).

Dr. v. **Kulmiz**, Rittergut- und Fabrikbesitzer, zu Conradswaldau bei Saarau (9. Breslau).

Leuschner (Eisleben), Ernst, Geheimer Bergrath, Ober-Berg- und Hüttendirektor der Mannsfeld'schen Gewerkschaft, zu Eisleben (5. Merseburg).

Lohren, Rentner, zu Berlin (6. Potsdam).

Merbach, Ober-Bergrath und Ober-Hüttenverwalter, zu Freiberg, Sachsen (9. Sachsen).

Müller (Marienwerder), Waldemar, Landrath a. D., Ober-Bürgermeister, zu Posen (1. Marienwerder).

Freiherr **v. Neurath**, Königlich Württembergischer Kammerherr und Gutsbesitzer, zu Stuttgart, Alexanderstr. 15 (4. Württemberg).

Nobbe, Landes-Oekonomierath, zu Berlin (4. Erfurt).

Freiherr **v. Ow**, Rittergutsbesitzer, zu Wachendorf bei Bieringen in Württemberg (8. Württemberg).

Herzog **v. Ratibor**, General der Kavallerie à la suite der Armee, auf Schloß Rauden bei Ratibor (8. Breslau).

v. Rheinbaben, Polizeipräsident, zu Wiesbaden (6. Posen).

Schultz, Gutsbesitzer, zu Lupitz bei Clötze (1. Magdeburg).

Staelin, Kommerzienrath, Kaufmann und Fabrikant, zu Calw in Württemberg (7. Württemberg).

Freiherr **v. Stumm**, Geheimer Kommerzienrath, zu Halberg bei Brebach (6. Trier).

Freiherr **v. Unruhe-Bomst**, Schloßhauptmann, Landrath und Rittergutsbesitzer, zu Wollstein (3. Posen).

v. Wurmb, Regierungspräsident, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, zu Wiesbaden (5. Wiesbaden).

---

39 Mitglieder.

Fraktion des Zentrums.

Graf **Adelmann v. Adelmannsfelden**, Königlich Württembergischer Kammerherr und Rittergutsbesitzer, zu Hohenstadt, O. A. Aalen in Württemberg (13. Württemberg).

Aichbichler, Brauereibesitzer, zu Wolnzach, Oberbayern (5. Oberbayern).

Graf **v. Balleſtrem**, Majoratsherr, Rittmeister a. D. und Päpstlicher Geheim-Kämmerer, zu Plawniowitz bei Rudzinitz, Oberschlesien (2. Oppeln).

Beckmann, Fabrikbesitzer, zu Bocholt (3. Münster).

Bender, Rentner, zu Vallendar (2. Coblenz).

Biehl, Bildhauer, Stuckateur u. Magistratsrath, zu München (1. Schwaben).

Dr. **Bock** (Aachen), Adam, Päpstlicher Geheim-Kämmerer und Rentner, zu Aachen (2. Aachen).

Borowski, Domkapitular, zu Frauenburg in Ostpreußen (9. Königsberg).

Dr. **Braubach** sen., prakt. Arzt, zu Cöln am Rhein (1. Cöln).

Freiherr **v. Buol-Berenberg**, Großherzogl. Kammerherr, Landgerichtsrath und Landtagsabgeordneter, zu Mannheim (14. Baden).

Burger, Oekonom und Bürgermeister, zu Zeil, Bayern (5. Unterfranken).

Buxbaum, Fabrikant, zu Augsburg (5. Schwaben).

Graf **v. Harbuval und Chamaré**, Landesältester und Rittergutsbesitzer, zu Stolz bei Frankenstein in Schlesien (13. Breslau).

Freiherr **v. Dalwigk-Lichtenfels**, Rittergutsbesitzer, zu Düsseldorf, Friedrichstr. 53 (12. Düsseldorf).

Deuringer, Oekonom und Bürgermeister, zu Gersthofen in Bayern (3. Schwaben).

Dieden, Rentner und Weingutsbesitzer, zu Uerzig a. d. Mosel (2. Trier).

Dr. **Diendorfer**, Lyceal-Professor, zu Passau (3. Niederbayern).

Graf **v. Droste zu Vischering**, Erb-Truchseß im Fürstenthum Münster und Päpstlicher Geheim-Kämmerer, Fideikommißbesitzer, auf Schloß Darfeld, Kreis Cösfeld (7. Kassel).

Freiherr **von und zu Franckenstein**, Königlicher Kämmerer, Erster Präsident der Bayerischen Kammer der Reichsräthe, zu Ullstadt bei Langenfeld in Bayern (3. Unterfranken).

Dr. **Franz**, Domkapitular und Konsistorial-Rath, zu Breslau, Große Domstraße 11 (3. Oppeln).

Fritzen, (Aachen), Amtsgerichtsrath, zu Dülken (1. Aachen).

Fritzen (Düsseldorf), Landesrath, zu Düsseldorf (9. Düsseldorf).

Freiherr **v. Gagern**, Königlich bayerischer Kämmerer und Großherzoglich Hessischer Kammerherr und Gutsbesitzer, zu Neuenbürg bei Erlangen (4. Oberfranken).

Graf **v. Galen**, Päpstlicher Geheim-Kämmerer, zu Burg Dinklage in Oldenburg (T. St. Lohne) (3. Oldenburg).

Dejanicz **v. Gliszczynski**, Geheimer Ober-Justizrath und Kammergerichtsrath, zu Berlin (8. Oppeln).

Göser, Stadtpfarrer, zu Saulgau in Württemberg (17. Württemberg).

Graf, Amtsgerichtsrath, zu Sigmaringen (Sigmaringen).

v. Grand-Ry, Rittergutsbesitzer, zu Bonn (6. Coblenz).

Gröber, (Württemberg) Landrichter, zu Heilbronn in Württemberg (15. Württemberg).

Haanen, Kaufmann, zu Cöln a. Rhein (4. Trier).

Haberland, Maler u. Vergolder, zu Eggenfelden, Niederbayern (4. Niederbayern).

Haus, Pfarrer, zu Wörth a. M. (1. Unterfranken).

Dr. Freiherr **Heereman v. Zuydwyk**, Regierungsrath a. D. und Rittergutsbesitzer, zu Münster in Westfalen (2. Münster).

Dr. Freiherr **v. Hertling**, öffentlicher ordentlicher Professor, zu München (3. Coblenz).

Hesse, Rentner und Stadtrath, zu Paderborn (4. Minden).

Hitze, Generalsekretär, zu M.-Gladbach (5. Aachen).

Reichsgraf **von und zu Hoensbroech**, Erbmarschall im Herzogthum Geldern, auf Schloß Haag bei Geldern (7. Düsseldorf).

Graf **v. Hompesch**, Kammerherr und Rittergutsbesitzer, auf Schloß Rurich bei Cörrenzig (4. Aachen).

Horn, Fürstbischöflicher Stiftsrath und Syndikus, zu Neiße (12. Oppeln).

Freiherr **v. Hoiningen-Huene**, Major a. D., Rittergutsbesitzer, zu Groß-Mahlendorf bei Grüben (12. Breslau).

v. Kehler, Legationsrath a. D., zu Berlin (10. Düsseldorf).

Kersting, Gutsbesitzer, zu Bökenfoerde bei Lippstadt (8. Arnsberg).

Klose, Bauergutsbesitzer, zu Loewitz bei Bladen (9. Oppeln).

Kochann, Amtsgerichtsrath, zu Berlin (5. Coblenz).

Landes, Maschinenfabrikant, zu München (2. Oberbayern).

Freiherr **v. Landsberg-Steinfurt**, Kammerherr, Landrath und Rittergutsbesitzer, zu Drensteinfurt (4. Münster).

Lehner, Amtsgerichtssekretär, zu Erbendorf (Oberpfalz) (5. Oberpfalz).

Lender, Geistlicher Rath, Dekan, Erzpriester und Pfarrer, zu Sasbach bei Achern in Baden (8. Baden).

Lerzer, Landwirth und Bürgermeister, zu Thannhausen, Post Freistadt (Oberpfalz) (3. Oberpfalz).

Letocha, Amtsgerichtsrath, zu Berlin (6. Oppeln).

Dr. **Lieber**, zu Camberg, Bez. Wiesbaden (3. Wiesbaden).

Limbourg, Gutsbesitzer, zu Helenenberg bei Trier (1. Trier).

Dr. jur. **Lingens**, Päpstlicher Geheim-Kämmerer, Rentner, zu Aachen (5. Cöln).

Lucius, Rentner, zu Düsseldorf (4. Düsseldorf).

Menken, Landgerichtsrath a. D., zu Cöln a. Rhein (2. Cöln).

Metzner, Maurer- und Schornsteinfegermeister, zu Neustadt (Oberschlesien) (4. Oppeln).

Mooren, Bürgermeister, zu Eupen (3. Aachen).

Dr. **Moufang**, Domkapitular und Regens des bischöflichen Seminars, zu Mainz (6. Cöln).

Müller (Pleß), Eduard, Geistlicher Rath, zu Berlin (7. Oppeln).

Erbgraf **zu Neipperg**, zu Schwaigern bei Heilbronn in Württemberg (16. Württemberg).

Dr. **Orterer**, Gymnasial-Professor, zu Freising in Bayern (5. Niederbayern).

Dr. **Perger**, Domkapitular und Geistlicher Rath, zu Münster i. W. (8. Düsseldorf).

Pezold, Bürgermeister, zu Hollfeld, Bayern (3. Oberfranken).

Freiherr **v. Pfetten-Arnbach**, Gutsbesitzer, Nieder-Arnbach in Oberbayern (3. Oberbayern).

Ponschab, Brauerei- und Gutsbesitzer, zu Ingolstadt (4. Oberbayern).

Dr. **Porsch**, Rechtsanwalt und Konsistorialrath, zu Breslau, Garvestr. 22 (11. Breslau).

Graf **v. Praschma**, Rittergutsbesitzer, auf Schloß Falkenberg in Oberschlesien (11. Oppeln).

Graf **v. Preysing-Lichtenegg-Moos** (Landshut), Caspar, Rittmeister a. D. und Gutsbesitzer, zu Kronwinkel, Bezirksamt Landshut in Bayern (1. Niederbayern).

Graf **v. Preysing-Lichtenegg-Moos** (Straubing), Conrad, Königlicher Kämmerer und Reichsrath, zu München (2. Niederbayern).

Racke, Weinhändler, zu Mainz (9. Hessen).

Dr. **Reichensperger**, Ober-Tribunalsrath a. D., zu Berlin (2. Arnsberg).

Reichert (Baden), Kaufmann, zu Baden-Baden (7. Baden).

Reichert (Bayern), Landwirth, zu Groß-Eibstadt bei Saal a. d. Saale in Bayern (4. Unterfranken).

Reindl, Dekan, bischöflicher Bezirkskämmerer und Stadtpfarrer, zu Günzburg a. d. Donau in Bayern (4. Schwaben).

Rintelen, Geheimer Ober-Justizrath, Rath beim Kammergericht, zu Berlin (3. Trier).

Roß, Gräflich Schönburgischer Hofrath, zu Glauchau (6. Unterfranken).

Dr. **Rudolphi**, Gymnasialdirektor a. D., zu Kalk, Kreis Cöln (3. Cöln).

Schmidt (Eichstätt), Franz Xaver, Landgerichtsrath, zu Amberg in Bayern (4. Mittelfranken).

Graf **v. Schönborn-Wiesentheid**, zu Kirchschönbach bei Wiesentheid in Unterfranken (2. Unterfranken).

Seneftrey, Landgerichtsrath a. D., zu München, Landwehrstr. 9, III. (8. Oberbayern).

Spahn, Landrichter, zu Bonn (6. Königsberg).

Stötzel, Redakteur, zu Essen, Ruhr (5. Düsseldorf).

Graf **zu Stolberg-Stolberg**, Rittergutsbesitzer, zu Brustawe (10. Oppeln).

v. Strombeck, Landgerichtsrath, zu Magdeburg (2. Erfurt).

Szmula, Major a. D., Rittergutsbesitzer, zu Friedewalde bei Falkenau (Bez. Oppeln) (5. Oppeln).

Freiherr **v. Taenzl-Tratzberg,** Königlicher Kämmerer und Gutsbesitzer, zu Dietldorf, Post Kallmünz (Oberpfalz) (2. Oberpfalz).

Timmerman, Fabrikant, zu Rheine (Westfalen) (1. Münster).

Dr. **Virnich,** Gutsbesitzer, zu Bonn (4. Cöln).

Wagner, Oekonom und Posthalter, zu Glonn, Oberbayern (7. Oberbayern).

Graf **v. Walderdorff,** zu Schloß Donzdorf in Württemberg (1. Oberpfalz).

Weber, Realitätenbesitzer, zu Landsberg in Oberbayern (6. Oberbayern).

Freiherr **v. Wendt,** Regierungsassessor a. D. und Rittergutsbesitzer, zu Gevelinghausen bei Olsberg (5. Minden).

Wenzel, Domvikar, zu Bamberg (5. Oberfranken).

Wildegger, Dekan und Stadtpfarrer, zu Nördlingen, Bayern (2. Schwaben).

Dr. **Windthorst,** Staatsminister, zu Hannover (3. Hannover).

Witzlsperger, Privatmann zu Cham, Bayern (4. Oberpfalz).

Wolf, Dekan, Pfarrer, zu Camberg (Bez. Wiesbaden) (1. Wiesbaden).

Zach, Dekan und Stadtpfarrer, zu Neustadt an der Donau (6. Niederbayern).

Hospitanten.

Baron **v. Arnswaldt-Böhme,** Landschaftsrath und Rittergutsbesitzer, zu Böhme bei Rethem a. d. Aller (5. Hannover).

Baron **v. Arnswaldt-Hardenbostel,** Landschaftsrath und Rittergutsbesitzer, zu Hardenbostel bei Asendorf (6. Hannover).

Graf **v. Bernstorff,** Landrath a. D., zu Gartow bei Lenzen a. d. Elbe (15. Hannover).

Freiherr **v. Schele,** Rittergutsbesitzer, zu Schelenburg bei Wissingen in Hannover (4. Hannover).

---

98 Mitglieder,
4 Hospitanten.

Fraktion der Polen.

Cegielski, Fabrikbesitzer, zu Posen (1. Posen).
Dr. med. **v. Chelmicki**, Rittergutsbesitzer, zu Zydowo (5. Bromberg).
Prinz **Adam Czartoryski**, zu Wielkibor bei Jutroschin (5. Posen).
Dr. **v. Pomian-Dziembowski**, Rechtsanwalt, zu Posen (8. Posen).
Edler **v. Graeve**, Rittergutsbesitzer, zu Slowikowo bei Orchowo (7. Posen).
v. Kalkstein (Klonowken), Michael, Rittergutsbesitzer, zu Klonowken bei Pelplin (5. Danzig).
v. Kalkstein (Pluskowens), Anton, Rittergutsbesitzer, zu Pluskowens bei Culmsee (4. Danzig).
Dr. **v. Komierowski**, Rittergutsbesitzer, zu Niezychowo bei Weißenhöhe, Kreis Wirsitz (9. Posen).
v. Kościol-Kościelski, Rittergutsbesitzer, zu Karczyn bei Inowrazlaw (4. Bromberg).
Graf **Kwilecki**, Rittergutsbesitzer, auf Kwiltsch (2. Posen).
Dr. **v. Mycielski**, Rittergutsbesitzer, zu Galowo bei Samter (4. Posen).
v. Polczynski, Rittergutsbesitzer, zu Wittstock bei Frankenhagen (6. Marienwerder).
Fürst **Radziwill**, zu Berlin (10. Posen).

13 Mitglieder.

Fraktion der Nationalliberalen.

Dr. med. **Adae** sen. zu Eßlingen am Neckar (5. Württemberg).
v. **Benda**, Rittergutsbesitzer, zu Rudow bei Berlin (6. Magdeburg).
Dr. v. **Bennigsen**, Ober-Präsident der Provinz Hannover, zu Hannover (18. Hannover).
Dr. **Blankenhorn**, Oekonom und Weinhändler, zu Müllheim in Baden (4. Baden).
Böhm, Fabrikant, zu Offenbach am Main (5. Hessen).
Dr. phil. **Böttcher**, Schriftsteller, zu Freiburg im Breisgau (Waldeck).
Dr. **Born**, Sanitätsrath, zu Greiffenberg in Schlesien (5. Liegnitz).
Brand, Philipp, Bankdirektor, zu Mainz (2. Hessen).
Brünings, Landgerichtsrath, zu Landau in der Pfalz (3. Pfalz).
Buderus, Hüttenbesitzer, zu Hirzenhain (1. Hessen).
Dr. jur. **Bürklin**, Gutsbesitzer, zu Wachenheim a. d. Haardt (2. Pfalz).
Büsing, Rechtsanwalt und Bankdirektor, zu Schwerin in Mecklenburg (5. Mecklenburg-Schwerin).
Dr. **Buhl**, Reichsrath und Gutsbesitzer, zu Deidesheim (5. Pfalz).
Burkardt, Oekonomierath, zu Rottweil (9. Württemberg).
Clauß, Stadtrath und Fabrikbesitzer, zu Chemnitz in Sachsen (16. Sachsen).
Dr. **Clemm** (Ludwigshafen), Karl, Kommerzienrath, zu Ludwigshafen am Rhein (1. Pfalz).
Dr. v. **Cuny**, Geheimer Justizrath, außerordentlicher Professor der Rechte, zu Berlin (4. Coblenz).
Diffené, Kommerzienrath, zu Mannheim (11. Baden).
Dommes, Rittergutsbesitzer, zu Sarnau bei Gottersfeld (4. Marienwerder).
Duvigneau, Stadtrath und Fabrikbesitzer, zu Magdeburg (4. Magdeburg).
Dr. **Engler**, Großherzogl. badischer Hofrath und Professor, zu Karlsruhe in Baden (6. Baden).
Dr. **Enneccerus**, Professor, zu Marburg (1. Oldenburg).
Dr. **Esser**, Professor, zu Göttingen (12. Hannover).
Fehling, Konsul, zu Lübeck (Lübeck).
Feustel, Banquier, zu Bayreuth (2. Oberfranken).
Fieser, Erster Staatsanwalt, zu Karlsruhe in Baden (10. Baden).
v. **Fischer**, Erster Bürgermeister, zu Augsburg (14. Württemberg).
Francke, Amtsrichter, zu Berlin (4. Schleswig-Holstein).
Friedrichs, Gutsbesitzer, zu Lüneburg (16. Hannover).
Gebhard, Stadtdirektor, zu Bremerhaven (19. Hannover).

Geibel, Kammergutspächter, zu Eisenach, Wörthstr. 4 (2. Weimar).
Dr. med. **Götz**, prakt. Arzt, zu Lindenau-Leipzig (13. Sachsen).
Gottburgsen, Landgerichtsrath, zu Flensburg (2. Schleswig-Holstein).
Grub, Oekonomierath, zu Stuttgart (10. Württemberg).
Günther (Naumburg), Julius, Landgerichtspräsident, zu Naumburg a. S. (8. Merseburg).
Dr. **Haarmann**, prakt. Arzt, zu Bonn (5. Arnsberg).
Dr. **Hammacher**, Rentner und Bergwerksbesitzer, zu Berlin (6. Düsseldorf).
Hastedt, Senator und Hofbesitzer, zu Harburg a. d. Elbe (17. Hannover).
Henneberg, Ingenieur und Fabrikbesitzer, zu Berlin (2. Koburg-Gotha).
Hobrecht, Wirklicher Geheimer Rath, Staatsminister, zu Groß-Lichterfelde (3. Marienwerder).
Hoffmann (Königsberg), Theodor, Bürgermeister, zu Königsberg i. Pr. (3. Königsberg).
Hoffmann (Sachsen), Reinhold, Fabrikbesitzer, zu Neu-Gersdorf in Sachsen (2. Sachsen).
Holtzmann, Hammerguts- und Fabrikbesitzer, zu Weisenbach, Fabrik bei Gernsbach in Baden (21. Sachsen).
v. **Hülst**, Gutsbesitzer, zu Lintel bei Norden (1. Hannover).
Jahns, Amtsrath, zu Wiebrechtshausen bei Northeim in Hannover (11. Hannover).
Kalle, Rentner, zu Wiesbaden (3. Hessen).
Keller (Immenstadt), Joseph, Gutsbesitzer, zu Goßholz bei Röthenbach, bayerisch Allgäu (6. Schwaben).
Kleine, Stadtrath, zu Dortmund (6. Arnsberg).
Klumpp, Rentner, zu Gernsbach in Baden (9. Baden).
Krämer, Eisenwerks- und Gutsbesitzer, zu St. Ingbert in Bayern (4. Pfalz).
Krafft, Fabrikant und Gutsbesitzer, zu St. Blasien (3. Baden).
Dr. med. **Kruse**, prakt. Arzt, zu Norderney (2. Hannover).
Kulemann, Amtsrichter, zu Braunschweig (3. Braunschweig).
Kurlbaum, zu Annaberg in Sachsen (19. Sachsen).
Leemann, Landwirthschafts-Inspektor, Vorstand der landwirthschaftlichen Winterschule, zu Stuttgart (11. Württemberg).
Dr. v. **Lengerke**, Rittergutsbesitzer, zu Steinbeck bei Salzuflen (Lippe-Detmold).
Leuschner (Sachsen), Ludwig, Fabrikant und Rittergutsbesitzer, zu Glauchau (17. Sachsen).
Dr. v. **Marquardsen**, ordentlicher Professor der Rechte, zu Erlangen (7. Hessen).
Dr. **Meyer** (Jena), Georg, ordentlicher Professor der Rechte, zu Heidelberg (3. Weimar).
Dr. **Miquél**, Ober-Bürgermeister, zu Frankfurt a. M. (6. Pfalz).
Dr. **Müller** (Sangerhausen), Friedrich Hermann, Ritterguts-, Bergwerks- und Fabrikenbesitzer, zu Bornstedt-Neuglück bei Eisleben (6. Merseburg).
Müller (Weimar), Ferdinand, Kaufmann, zu Apolda (1. Weimar).
Niethammer, Kommerzienrath, zu Kriebstein bei Waldheim in Sachsen (10. Sachsen).

Roppel, Bürgermeister, zu Radolfzell in Baden (1. Baden).
Oechelhäuser, Königl. preußischer Geheimer Kommerzienrath, zu Dessau (2. Anhalt).
Dr. **Oetker**, Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, zu Kassel (1. Kassel).
Parey, Verwaltungsgerichtsdirektor a. D., zu Berlin (5. Magdeburg).
Peters, Rechtsanwalt, zu Kiel (6. Schleswig-Holstein).
Pfähler, Bergwerksdirektor und Geheimer Bergrath a. D., zu Wiesbaden (5. Trier).
Poll, Rittergutsbesitzer, zu Groß-Samoklensk bei Schubin (2. Bromberg).
v. Reden, Rittergutsbesitzer, zu Hastenbeck bei Hameln (9. Hannover).
Dr. **Roemer**, Senator a. D., zu Hildesheim (2. Braunschweig).
Schneider, Justizrath, zu Mittweida (15. Sachsen).
Dr. **Schreiner**, Vorstand der landwirthschaftlichen Versuchsstation für Mittelfranken, zu Triesdorf bei Ansbach in Bayern (5. Mittelfranken).
Schuster, Ober-Bürgermeister, zu Freiburg in Baden (5. Baden).
Scipio, Gutsbesitzer, zu Mannheim (6. Hessen).
Sedlmayr, Bierbrauereibesitzer, zu München (1. Oberbayern).
Siegle, Geheimer Kommerzienrath, zu Stuttgart (1. Württemberg).
Smiths, Ehrenamtmann, zu Meyerich bei Welver, Bez. Arnsberg (7. Arnsberg).
Stöcker (Rothenburg), Karl August Heinrich, Gutsbesitzer, zu Langenfeld, Bayern (6. Mittelfranken).
Struckmann, Ober-Bürgermeister, zu Hildesheim (10. Hannover).
Temper, Rechtsanwalt und Notar, zu Werdau in Sachsen (18. Sachsen).
Dr. **Tröndlin**, Justizrath und Bürgermeister, zu Leipzig, Dresdenerstr. 3 (12 Sachsen).
Ulrich, Brauereibesitzer, zu Pfungstadt (4. Hessen).
Veiel, Landgerichtsrath, zu Stuttgart, Charlottenstr. 21 (2. Württemberg).
Dr. **Websky**, Kommerzienrath, zu Breslau u. Wüstewaltersdorf (10. Breslau).
Woermann, Kaufmann, zu Hamburg, Große Reichenstr. 27 (3. Hamburg).
Wunnerlich, Kommerzienrath, Webereiwaarenfabrikant, zu Hof in Bayern (1. Oberfranken).
Zeitz, Kaufmann und Brauereibesitzer, zu Meiningen (1. Meiningen).
Ziegler, Geheimer Kommerzienrath, zu Dessau (1. Anhalt).

Hospitanten.

Keller (Württemberg), Fritz, Oberförster, zu Dörzbach bei Mergentheim in Württemberg (12. Württemberg).
Dr. **Petri**, Rechtsanwalt, zu Straßburg i. E. (8. Elsaß-Lothringen).

---

90 Mitglieder.
2 Hospitanten.

Deutsche freisinnige Partei.

Dr. **Bamberger**, Rentier, zu Berlin (8. Hessen).
Dr. jur. **Barth**, zu Berlin (8. Liegnitz).
Dr. **Baumbach** (Berlin), Karl, Landrath, zu Sonneberg in Sachsen-Meiningen (5. Berlin).
Berling, Kammerrath, zu Büchen (10. Schleswig-Holstein).
Broemel, Schriftsteller, Generalsekretär, zu Berlin (4. Stettin).
Buddeberg, Kaufmann, zu Zittau in Sachsen (1. Sachsen).
Dr. **Bulle**, Gymnasialdirektor und Professor, zu Bremen, Dechanatstr. (Hauptschulgebäude) (Bremen).
Dr. **v. Forckenbeck**, Ober-Bürgermeister, zu Berlin (2. Liegnitz).
Goldschmidt, Brauerei-Direktor, zu Berlin (6. Liegnitz).
Dr. **Hänel**, Professor, zu Kiel (7. Schleswig-Holstein).
Dr. **Hermes**, Direktor des Berliner Aquariums, zu Berlin (7. Liegnitz).
Hoffmann (Rudolstadt), Adolf, Amtsgerichtsrath, zu Berlin (Schwarzburg-Rudolstadt).
Klotz, Landgerichtsrath, zu Berlin (1. Berlin).
Dr. **Kohli**, Stadtsyndikus, zu Stettin (7. Stettin).
Dr. **Langerhans**, prakt. Arzt, zu Berlin (3. Arnsberg).
Lerche, Amtsgerichtsrath, zu Nordhausen am Harz (1. Erfurt).
Lorenzen, Hufner u. Hofbesitzer, zu Büdelsdorf b. Rendsburg (3. Schleswig-Holstein).
Lüders, Stadtrath a. D., Zivilingenieur, zu Görlitz (9. Liegnitz).
Maager, Rittergutsbesitzer, zu Denkwitz bei Klopschen (3. Liegnitz).
Dr. **Meyer** (Halle), Alexander, Schriftsteller, zu Berlin (4. Merseburg).
Münch, Ingenieur, zu Frankfurt a. O., Thielestr. 1 (4. Wiesbaden).
Munckel, Rechtsanwalt und Notar, zu Berlin (3. Berlin).
Nickel, Kaufmann zu Hanau (8. Kassel).
Panse, Gutsbesitzer, zu Klein-Eichstädt, Kr. Querfurt (7. Merseburg).
Richter, Schriftsteller, zu Charlottenburg (4. Arnsberg).
Rickert, Landesdirektor a. D., zu Karlikau-Zoppot und Danzig (8. Potsdam).
Schenck, Anwalt des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, zu Berlin (2. Wiesbaden).
Schmidt (Elberfeld), Reinhard, Fabrikbesitzer, zu Elberfeld (1. Düsseldorf).
Schmieder, Oberlandesgerichtsrath, zu Breslau (4. Liegnitz).

Schrader, Eisenbahndirektor a. D., zu Berlin (3. Danzig).
Dr. **Siemens**, Direktor der Deutschen Bank, zu Berlin (1. Koburg-Gotha).
Dr. Freiherr **Schenck v. Stauffenberg**, Gutsbesitzer, zu Rißtissen bei Ulm in Württemberg (2. Mittelfranken).
Thomsen, Hofbesitzer, zu Zenhusen bei Hemme (5. Schleswig-Holstein).
Träger, Rechtsanwalt und Notar, zu Nordhausen am Harz (2. Oldenburg).
Dr. **Virchow**, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor an der Universität, zu Berlin (2. Berlin).
Dr. **Witte**, Kaufmann und Fabrikbesitzer, zu Rostock, Mecklenburg (2. Meiningen).

---

36 Mitglieder.

Sozialdemokraten.

Bebel, Drechslermeister, zu Plauen-Dresden (1. Hamburg).
Dietz (Hamburg), Wilhelm, Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibesitzer, zu Stuttgart, Reinsbürgstr. 61 (2. Hamburg).
Frohme, Schriftsteller, zu Hannover, Gr. Barlinge 19 (8. Schleswig-Holstein).
Grillenberger, Korrektor, zu Nürnberg (1. Mittelfranken).
Harm, Spezereihändler, zu Elberfeld (2. Düsseldorf).
Kühn, Schneidermeister, zu Langenbielau (7. Breslau).
Liebknecht, Schriftsteller, zu Borsdorf-Leipzig (6. Berlin).
Meister, Cigarrenarbeiter, zu Hannover (8. Hannover).
Sabor, Lehrer, zu Wiesbaden, Kapellenstr. 37 (6. Wiesbaden).
Schumacher, Lederhändler, zu Solingen (3. Düsseldorf).
Singer, Kaufmann und Stadtverordneter, zu Ohlsbach bei Offenburg in Baden (Villa Barnbeck), zu Dresden, Lindenaustr. 25 und zu Friedrichsroda in Thüringen (4. Berlin).

---

11 Mitglieder.

Bei keiner Fraktion.

(Elsaß-Lothringer.)

Freiherr **v. Dietrich**, Eisenwerksbesitzer, zu Jägerthal bei Niederbronn im Elsaß (10. Elsaß-Lothringen).

Germain, Gutsbesitzer, zu Hommarting, Station Arzweiler in Lothringen (15. Elsaß-Lothringen).

Goldenberg, Fabrikbesitzer, zu Zornhof bei Zabern i. E. (11. Elsaß-Lothringen).

Grad, Schriftsteller, zu Logelbach, Kreis Colmar i. E. (3. Elsaß-Lothringen).

Guerber, Kanonikus und Superior der Barmherzigen Schwestern, zu Straßburg i. E. (4. Elsaß-Lothringen).

Jaunez, Staatsrath, Bürgermeister, Fabrik- und Gutsbesitzer, zu Saargemünd (12. Elsaß-Lothringen).

Lalance, Fabrikant, zu Mülhausen i. E. (2. Elsaß-Lothringen).

Lang, Fabrikbesitzer, zu Schlettstadt i. E. (6. Elsaß-Lothringen).

Mühleisen, Bierbrauer, zu Schiltigheim (9. Elsaß-Lothringen).

Dr. med. **Siefermann**, prakt. Arzt, zu Benfeld (7. Elsaß-Lothringen).

Dr. **Simonis**, Superior des Frauenklosters von Niederbronn, zu Oberbronn bei Niederbronn i. E. (5. Elsaß-Lothringen).

v. Wendel, Eisenhüttenbesitzer, zu Hayingen bei Diedenhofen i. E. (13. Elsaß-Lothringen).

Winterer, Pfarrer und Kanonikus, zu Mülhausen i. E. (1. Elsaß-Lothringen).

---

13 Mitglieder.

Dr. phil. **Boeckel**, zu Marburg (5. Kassel).

Dr. med. **Deahna**, prakt. Arzt, zu Arnstadt (Schwarzburg-Sondershausen).

v. d. Decken, Landschaftsrath, zu Rubenstein bei Freiburg in Hannover (14. Hannover).

Hildebrand, Landgerichtsrath, zu Cöslin (3. Cöslin).

Freiherr **v. Hornstein**, Kammerherr und Gutsbesitzer, zu Binningen, Amt Engen in Baden (2. Baden).

Johannsen, Agent, zu Flensburg (1. Schleswig-Holstein).

Kröber, (Ansbach) Holzhändler, zu München (3. Mittelfranken).

Freiherr **Langwerth v. Simmern**, Rittergutsbesitzer, zu Wichtringhausen bei Barsinghausen (7. Hannover).

v. Levetzow, Landesdirektor, zu Berlin (3. Frankfurt).

Retemeyer, Stadtrath, zu Braunschweig, Bohlweg 10 (1. Braunschweig).

---

10 Mitglieder.

D.

Vorstand des Reichstages.

Präsidium.

Herr v. Levetzow, Präsident.
= Dr. Buhl, Erster Vizepräsident.
Freiherr v. Unruhe-Bomst, Zweiter Vizepräsident.

Schriftführer.*)

Herr Dr. Bürklin.
= Freiherr v. Buol-Berenberg.
= Dr. Hermes.
= Graf v. Kleist-Schmenzin.
= Dr. v. Kulmiz.
= Dr. Porsch.
= Veiel.
= Wichmann.

Quästoren.

Herr Kochann.
= Francke.

E.

Vorsitzende der Abtheilungen.

Herr Dr. v. Bennigsen,	Vorsitzender	der	1.	Abtheilung.
= Graf v. Behr-Behrenhoff,	=	=	2.	=
= Graf v. Holstein, stellvertr.**)	=	=	3.	=
= Rickert,	=	=	4.	=
= Ackermann,	=	=	5.	=
= Dr. Lieber,	=	=	6.	=
= Dr. Windthorst,	=	=	7.	=

*) Ausgeschieden sind im Laufe der Session die Herren: Dr. Tröndlin und Dr. Meyer (Jena).
**) Der Vorsitzende v. Bernuth ist am 25. April 1889 verstorben.

Berlin, den 24. Mai 1889.

Nr. 2.

(Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen.)

Nr. 3.

(Verzeichnisse der in den einzelnen Plenarsitzungen publizirten Mitglieder der Kommissionen.)

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063428335